J. publ. G. Zöpfl
901 kd-1

<36610685660012

<36610685660012

Bayer. Staatsbibliothek

GRUNDSÄTZE

DES

GEMEINEN DEUTSCHEN

STAATSRECHTS.

GRUNDSÄTZE

DES

GEMEINEN DEUTSCHEN

STAATSRECHTS,

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DAS ALLGEMEINE STAATSRECHT

UND

AUF DIE NEUESTEN ZEITVERHÄLTNISSE.

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL,
GROSSHERZOGLICH BADISCHEM HOFRATH, Ö. O. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

ERSTER THEIL.

FÜNFTE, DURCHAUS VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.
C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1863.

105 _ D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort zur fünften Auflage.

Die Grundlagen, auf welche das vorliegende System des allgemeinen und deutschen Staatsrechts in der vorigen (vierten) Ausgabe gebracht worden ist, sind auch bei der dermaligen fünften Ausgabe dieselben geblieben. Was hier dargestellt werden wollte, ist das geltende Staatsrecht der Gegenwart, kein Staatsrecht der Zukunft! Wohl aber habe ich mir die Verbesserung und insbesondere die Ergänzung und Fortführung des Buches mit Berücksichtigung der neuesten Fortbildungen in der Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis angelegen sein lassen. Die zahlreichen Zusätze und Veränderungen in dem bisherigen Texte und den Noten werden es rechtfertigen, wenn auch diese neue Ausgabe als eine durchaus vermehrte und verbesserte bezeichnet wird.

Die in der vierten Auflage gewählte Eintheilung in zwanzig Abschnitte, so wie die Reihenfolge der Paragraphen ist im Wesentlichen beibehalten worden. Es geschah dies aus der Rücksicht, um nicht die Verweisungen und Bezugnahmen, welcher sich die vierte Auflage vielseitig bei anderen Schriftstellern zu erfreuen hatte, unbrauchbar zu machen oder doch deren Nachschlagung und die Auffindung der citirten Stellen, namentlich den Praktikern, zu erschweren; in den Notenzahlen waren aber Veränderungen durchgängig unvermeidlich. Eine Veränderung hat auch in der äusseren Oeconomie des Buches

insofern stattfinden müssen, als es für zweckmässig erachtet wurde, die Bogenzahl, welche in der vierten Ausgabe sehr ungleichmässig in zwei Bände vertheilt war, nunmehr möglichst gleichmässig in dieselben einzutheilen. Dies wurde dadurch erreicht, dass die Abschnitte XI—XIV, beziehungsweise die Paragraphen-Reihe von §. 201—280 in den ersten Band herübergenommen wurden.

Endlich erschien es auch dem Inhalte angemessen, indem nunmehr der positive deutsch-rechtliche Stoff weitaus überwiegt, den Titel, welchen die vierte Auflage führte: „Allgemeines und deutsches Staatsrecht", in „gemeines deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht" umzuändern. Ich glaube desshalb um so weniger Tadel zu verdienen, als es vielmehr einer Entschuldigung bedürfen möchte, dass dieser Titel nicht schon bei der vorigen Ausgabe gewählt worden ist.

Ein vollständiges Sachregister wird, wie bei den früheren Ausgaben, am Schlusse des zweiten Bandes geliefert werden.

Heidelberg, im November 1862.

H. Zoepfl.

Vorwort zur vierten Auflage.

Nach dem buchhändlerischen Bedürfniss hätte diese neue Ausgabe schon um Ostern des verflossenen Jahres erscheinen sollen. Die Vervollständigung des Inhaltes aber, welche sich in einem noch grösseren Umfange als zweckmässig darstellte, als sie in der vorigen (dritten) Auflage bewirkt worden war, hat eine Verzögerung veranlasst, welche, wie ich hoffe, dem Werke nur zum Vortheile gereichen konnte. An den allgemeinen Grundsätzen, welche die Grundlage der Darstellung bilden, habe ich keine wesentliche Veränderung vorzunehmen Ursache gehabt; wohl aber ist im Einzelnen Vieles, theils genauer bestimmt, theils weiter ausgeführt worden. Es ist kein Paragraph ohne Umarbeitung geblieben: sehr viele Paragraphen sind ganz neu zugesetzt worden. Einer Aufzählung dieser Zusätze im Einzelnen wird es um so weniger bedürfen, als die um mehr als das Zweifache vermehrte Bogenzahl im Vergleiche zur vorigen Ausgabe und die hierdurch nothwendig gewordene Abtheilung des Buches in zwei Bände in dieser Beziehung für sich selbst spricht. Um das Verhältniss dieser neuen Ausgabe zu der vorigen zu bezeichnen, werden daher wenige Andeutungen genügen.

I. Soviel die allgemeinen Lehren des Staatsrechts anbelangt, so habe ich an der Ansicht festgehalten, dass sich im Laufe dieses Jahrhunderts, in dessen Mitte wir bereits stehen, in der Nation eine grosse Anzahl allgemeiner Anschauungen und Grundsätze festgestellt hat, welche in der

Praxis Giltigkeit behaupten und ihre Grundlage bilden, obschon sie weder in die Form gemein verbindlicher Gesetze, noch in die Form eines juristisch erweislichen gemeinen Herkommens eingekleidet worden sind. Ich gehe also von der Annahme des Daseins eines nationalen Ideenkreises in staatsrechtlicher Beziehung aus, der neben dem äusserlich erkennbar gewordenen Rechte seine Giltigkeit behauptet, ja diesem selbst, und zwar nicht blos in Bezug auf einzelne wenige Grundbegriffe, zur Grundlage dient.

Wenn auch in dieser Beziehung noch manches, ja vieles, im Einzelnen schwankend und streitig erscheinen mag, so ist dies doch kein Grund, das Dasein eines solchen nationalen staatsrechtlichen Ideenkreises an sich zu läugnen, oder ihm nur geringe Bedeutung beizulegen. Selbst das Ringen nach der Geltendmachung entgegenstehender Ansichten ist ein nationales Ringen, also ein Theil unseres Nationallebens selbst, und so lange nicht eine legislative Autorität einen solchen Streit durch ihr imperatorisches Eingreifen abschneidet, wird jede wissenschaftliche Richtung das Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, die Erkenntniss, welche sie von ihrem Standpunkte aus zu Tage fördert, als die richtige nationale zu vertreten und zu behaupten. Zur besonderen Aufgabe habe ich es mir in dieser Beziehung gemacht, die principiellen staatsrechtlichen Fragen, welche in der neuesten Zeit die Nation, mehr als früher, in Bewegung gesetzt haben, in den Kreis der Untersuchung zu ziehen, und durch eine ruhige, rein objektiv gehaltene Prüfung den Weg zu einer richtigeren Einsicht und zur Verständigung anzubahnen.

II. Ganz neu aufgenommen ist die dogmatische Darstellung der ehemaligen Reichsverfassung und des öffentlichen Rechtes der Rheinbundszeit. Es geschah dies hauptsächlich in Folge der praktischen Erfahrung, die ich aus der grossen Anzahl der von mir während meiner mehr als fünf und zwanzigjährigen publicistischen Thätigkeit, theils im Namen der Juristenfakultät (des Spruchcollegiums), theils auf besondere Veranlassung, bearbeiteten staatsrechtlichen Rechtsfälle

und Gutachten schöpfen musste, dass die neueren Zustände und Rechtsquellen in weit innigerem Zusammenhange mit den älteren Zuständen und Rechtsquellen stehen, als dies im Allgemeinen gewürdigt zu werden scheint; es geschah aber auch aus besonderer Rücksicht auf die Zuhörer in meinen staatsrechtlichen Vorlesungen, indem bei den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Universität, nicht von allen vorausgesetzt werden kann, dass sie, wie es sehr wünschenswerth wäre, vorher schon einen vollständigen Cursus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gemacht haben; endlich musste auch hierzu die Rücksicht auf die Praktiker bestimmen, welche dieses Buch gebrauchen und vielfach den Wunsch ausgesprochen haben, jene älteren staatsrechtlichen Verhältnisse, welche zum Verständnisse des praktischen Rechts unentbehrlich sind, und häufig sogar noch selbst praktischen Einfluss äussern, wenigstens in den Grundzügen und mit den nothwendigen Verweisungen auf die ältere Literatur, dem Werke beigegeben zu finden.

III. Eine grosse Erweiterung hat insbesondere auch die Darstellung der deutschen Bundesverfassung erhalten. Da dem Verfasser durch besondere Vergünstigung hochgestellter Personen die Möglichkeit gewährt worden ist, auch die amtliche (Folio-) Ausgabe der Protokolle der Bundesversammlung von der Zeit ihrer Wiederherstellung an bis zum Beginne des Druckes (November 1854), so wie auch die für das gegenwärtig geltende Bundesrecht so wichtigen Protokolle der Dresdener Conferenzen zu benützen, was bisher noch keinem publicistischen Schriftsteller vergönnt gewesen ist, und da überdies das Jahr 1854 eine besondere Bedeutung für die Bundesgesetzgebung durch das Zustandekommen der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung und mehrerer anderer Bundesbeschlüsse von bleibender Bedeutung erhalten hat, so konnte das Bundesrecht auf seinem neuesten Standpunkte dargestellt werden. Durch die Art der Benützung dieser, sowie mancher anderen, bis jetzt noch nicht allgemein zugänglichen Quellen glaubt der Verfasser seinem Werke zum Theil den Charakter

eines Quellenwerkes verschafft zu haben. Der aufmerksame Leser wird überdies in diesem Buche mannigfache Nachrichten und Aufschlüsse über bisher unbekannte oder nicht gehörig aufgeklärte staatsrechtliche Verhältnisse finden, welche nur durch persönliche Erkundigungen an den betreffenden Orten und Stellen zu erlangen waren, und dem Verfasser mit der dankenswerthesten Zuvorkommenheit mitgetheilt worden sind.

IV. Ganz neu zugesetzt ist in diesem ersten Bande auch der zehnte Abschnitt, welcher von den seit dem Jahre 1848 beabsichtigten Veränderungen der Bundesverfassung handelt. Auch die Darstellung dieses Zeitabschnittes durfte nicht unterlassen werden; denn wenn schon die verschiedenen, in den letzten Jahren beabsichtigten Veränderungen nicht in der Art und Weise, wie sie im Plane lagen, ins Leben getreten sind, so sind doch auch diese bewegten Jahre keinesweges spurlos an der Nation vorübergegangen, und gar manche Erscheinung der Gegenwart hat in denselben ihre Wurzel, oder findet darin ihre Erklärung. Ich glaube auch bei der Darstellung dieser, zwar kurzen, aber inhaltschweren Periode, welche je nach dem Partheistandpunkte zu sehr verschiedener Auffassung Gelegenheit gibt, dem Grundsatze der rein objektiven Behandlung, dessen Beobachtung ich mir bei der Bearbeitung des gesammten Werkes zur Pflicht gemacht habe, nicht untreu geworden zu sein. Die Kritiken der verschiedenen Veränderungsvorschläge, welche unvermeidlich waren, wenn aus der schweren Vergangenheit Nutzen und Belehrung für die Zukunft gezogen werden soll — was zu vermitteln die Sache der Wissenschaft ist — gelten überall nur der Sache, nicht den Personen.

Uebrigens sind diese Kritiken nicht etwa erst jetzt, nachdem die Bundesverfassung in der Hauptsache wieder in das alte Geleise zurückgebracht worden ist, von mir verfasst worden. Ich habe meine Ansichten nicht nur schon während des Laufes der Bewegungen bei mehreren Gelegenheiten in besonderen Druckschriften dargelegt, auf welche ich bei dieser Ausgabe verweisen konnte, sondern ich habe diese Kritiken

in derselben Zeit und seitdem stets in meinen Vorlesungen ausgesprochen, und im Wesentlichen meinen Zuhörern in besonderen Druckbogen zur vorläufigen Ergänzung der dritten Auflage meines Lehrbuches mitgetheilt.

V. Endlich ist auch eine wesentliche und durchgreifende Veränderung mit der Systematik des Buches vorgenommen worden. Es handelte sich vor allem darum, das deutsche Bundesrecht, und zwar nicht blos jenes, welches sich auf den Bund als Gesammtheit bezieht, sondern auch dasjenige, welches als eine Schöpfung des Bundes in das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingreift, mit dem allgemeinen Staatsrechte in einen organischen Zusammenhang zu bringen, damit nicht fernerhin das Bundesrecht, so, wie es bisher in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts mehr oder minder der Fall war, wie ein zusammenhangsloser Anhang des deutschen Staatsrechts erscheine. In wiefern es gelungen ist, diesen Uebelstand zu beseitigen, wird sich besonders nach dem Erscheinen des zweiten Bandes, mit dessen Druck unmittelbar fortgefahren wird, beurtheilen lassen. Sodann wurde überhaupt die möglichste Einfachheit der Systematik angestrebt, und daher alle Eintheilung nach Theilen und Büchern in mehrfachen Gliederungen unterlassen, dagegen aber der Stoff einfach in Abschnitte zerlegt, welche in möglichst natürlicher Reihenfolge zusammengestellt wurden.

VI. Die vollständige Umarbeitung des bisherigen Werkes, namentlich die Aufnahme so vieler positivrechtlichen Materien, wonach das Buch selbst wohl als ein neues Werk bezeichnet werden darf, machte auch eine theilweise Veränderung, d. h. Erweiterung des Titels nöthig, und wird es rechtfertigen, dass dasselbe nunmehr nicht blos als „Grundsätze des allgemeinen," sondern zugleich als „Grundsätze des deutschen Staatsrechts" bezeichnet worden ist. Wenn dagegen die Erwähnung des constitutionell-monarchischen Staatsrechts aus dem Titel hinweggelassen worden ist, so ist dies nur der Vereinfachung desselben wegen geschehen, und hat nicht den Sinn, als wenn in dieser Umarbeitung etwa das constitutionell-

monarchische Staatsrecht ausgeschieden und bei Seite gelassen worden wäre. Es erschien vielmehr als überflüssig, diesen Bestandtheil noch besonders zu erwähnen, nachdem die Bezeichnung „deutsches Staatsrecht" aufgenommen worden war, indem die weitaus grössere Mehrzahl der deutschen Staaten constitutionelle Monarchien sind, und also selbstverständlich die in ihnen geltenden Verfassungsgrundsätze hier zum Vortrage kommen müssen.

Der schon im Vorworte zur ersten Auflage ausgesprochene Grundgedanke, das in Deutschland gemeingiltige Staatsrecht, sowie es ist und wirklich gilt, darzustellen, ist auch bei dieser Umarbeitung unabänderlicch festgehalten worden.

Heidelberg, 1. Januar 1855.

Heinrich Zoepfl.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrecht überhaupt.

§. 1. Begriff des Staates.
- 2. Geschichtliche Entwickelung des Staatsbegriffes.
- 3. Der historische Staat und die Staatsidee.
- 4. Die Staatsideale.
- 5. Rechtlicher Charakter des Staates.
- 6. Verhältniss des Staates zu den Individuen.
- 7. Verhältniss des Staates zur Familie.
- 8. Verhältniss des Staates zu anderen Gemeinwesen.
- 9. Verhältniss des Staates zur bürgerlichen Gesellschaft.
- 10. Verhältniss des Staates zu dem sog. Naturstande.
- 11. Die Völkerschaft als wahrer Naturstand.
- 12. Das Wesen der Völkerschaft oder die Nationalität.
- 13. Das Nationalitätsprincip und seine geschichtliche Beschränkung. Natürliche und politische Nationalität.
- 14. Verhältniss der Völkerschaft zum Staate.
- 15. Factoren des Staates.
- 16. Staatswissenschaft (Politik); deren Begriff und Eintheilung.
- 17. Verhältniss von Recht und Politik.
- 18. Begriff und Eintheilung des öffentlichen Rechts.
- 19. Begriff des Staatsrechts.
- 20. Allgemeiner Charakter des Staatsrechts; sein Verhältniss zum Privatrechte.
- 21. Eintheilung des Staatsrechts; allgemeines und besonderes; inneres und äusseres Staatsrecht; Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Literatur des allgemeinen Staatsrechts.

Zweiter Abschnitt.

Vom Staatszweck.

§. 22. Der Staatszweck. Verschiedene Theorien.
- 23. I. Von der Theorie, welche den Zweck des Staates mit dem der Menschheit identisch nimmt, und ihren Unterarten.
- 24. 1) Die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck.
- 25. 2) Die allgemeine Wohlfahrt als Staatszweck.
- 26. II. Von der Theorie, welche Schutz und Sicherheit der Rechte als ausschliesslichen Zweck des Staates betrachtet.
- 27. Von den Bedingungen der Ausgleichung dieser Theorien.
- 28. Versuch dieser Ausgleichung. Theorie der völkerrechtlichen Unterstützung, oder der Wahrung der jeweiligen nationalen Gesammtinteressen.
- 29. Verhältniss dieser Theorie zu den vorgenannten.
- 30. Eintheilung der Staaten mit Rücksicht auf den Staatszweck. Der Rechtsstaat und der Polizeistaat.
- 31. Folgerungen aus dem Staatszwecke. Universalität und Ewigkeit des Staates.
- 32. Von der Mehrheit der Staaten.
- 33. Von der Grösse und dem Alter der Staaten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

§. 34. Von dem Verhältnisse der Untersuchungen über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates zu einander überhaupt.
- 35. Eintheilung der Theorien über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates.

Erste Unterabtheilung.

A. Von den historischen Theorien.

§. 36. 1) Naturgeschichtliche (Natur- oder Geschichts-philosophische) Theorie.
- 37. 2) Theorie der Uebermacht.
- 38. 3) Patriarchalprincip.
- 39. 4) Patrimonialprincip.
- 40. 5) Religiöse Theorie.

Zweite Unterabtheilung.

B. Von der rationalen Begründung des Staates.

§. 41. Von den Theorien, welche Anspruch darauf machen, als rationale Begründungsarten des Staates zu gelten, überhaupt; ideale Theorie und Vertragstheorie.
- 42. Von der Vertragstheorie insbesondere.
- 43. Kritik der Vertragstheorie.
- 44. Ergebniss der bisherigen Untersuchung, Nothwendigkeit der Unterscheidung des allgemeinen Rechtsgrundes und der besonderen geschichtlichen Rechtstitel der Herrschaft.
- 45. Folgerungen aus der Vernünftigkeit des Staates. Staatsgewalt und Volksrechte.

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

§. 46. Idee und Begriff der Staatsgewalt.
- 47. Von dem Gegensatze der Macht und der Herrschaft im Begriffe der Staatsgewalt. Autoritäts- und Majoritätsprincip.
- 48. Verhältniss des Autoritäts- und Majoritätsprincips.
- 49. Rechtlicher Charakter der Staatsgewalt.
- 50. Von der Uebertragung der Staatsgewalt.
- 51. Von der Widerruflichkeit der Staatsgewalt.
- 52. Natürliche Begrenzung der Staatsgewalt.
- 53. Positive Begrenzung der Staatsgewalt. Das christlich-germanische Staatsprincip.
- 54. Der Souverain. Begriff. Nichtigkeit der sogen. Staatssouverainetät.
- 55. Fürstensouverainetät. Volkssouverainetät.
- 56. Die Nationalsouverainetät.
- 57. Die Staatspersönlichkeit als Ausfluss sowohl der Volkssouverainetät als der Fürstensouverainetät.
- 58. Verhältniss des Souverains zur Staatsgewalt. Territorialprincip.
- 59. Beherrschungsformen der Staaten nach dem Principe der Volkssouverainetät und der Fürstensouverainetät. Monarchien und Republiken, nebst deren Unterarten, Aristokratien und Demokratien.
- 60. Von der geschichtlichen Aufeinanderfolge der Staatsformen.
- 61. Von der Bedeutung der aristokratischen Elemente in jeder Beherrschungsform.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verbindung mehrerer Staaten.

§. 62. Begriff von Staatensystem und dessen Unterarten.
- 63. Staatenbund und Bundesstaat (Staatenstaat).
 1) Gemeinschaftliches.
- 64. 2) Unterschiede zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate oder Staatenstaate.
- 65. Personalunion. Realunion. Incorporation.

Sechster Abschnitt.

Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechts.

§. 66. Begriff des deutschen Staatsrechts.
- 67. a) *Eintheilung des deutschen Staatsrechts nach den Gegenständen und Subjekten.*
 I. Reichsstaatsrecht. Landesstaatsrecht. Oeffentliches Recht des Rheinbundes. Deutsches Bundesrecht. Oeffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten.
- 68. II. Generelles und specielles deutsches Staatsrecht.
- 69. III. Eintheilung des deutschen Bundesrechts insbesondere.
- 70. b) *Eintheilung des deutschen Staatsrechts nach dem Umfange der Verbindlichkeit der Rechtsquellen:*
 Gemeines und partikuläres Staatsrecht.

§. 71. Die Quellen des heutigen deutschen Staatsrechts.
- 72. Von der Anwendbarkeit des ehemaligen Reichsstaatsrechts und des öffentlichen Rechts des rheinischen Bundes.
- 73. Von dem Gebrauche der recipirten fremden Rechte in staatsrechtlichen Fragen.
- 74. Von der praktischen Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechts in Deutschland.
- 75. Von der Bedeutung des Besitzes und der Verjährung im Staatsrechte.

Literatur des gemeinen deutschen Staatsrechts.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsrecht zur Zeit des deutschen Reichs.

§. 76. Vom deutschen Reiche überhaupt.
- 77. Regierungsform des deutschen Reichs.
- 78. Grundgesetze des deutschen Reichs.
- 79. Das Reichsgebiet und seine Eintheilungen.
- 80. Das deutsche Reich als Wahlreich.
- 81. Das deutsche Reich als beschränkte Monarchie.
- 82. Der Kaiser. Dessen persönliche Befähigung.
- 83. Rechte des Kaisers:
a) Ehrenrechte.
- 84. b) Eigentliche Regierungsrechte.
- 85. c) Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die kaiserlichen Reservatrechte.
- 86. Anfang der kaiserlichen Regierung.
- 87. Ende der kaiserlichen Regierung.
- 88. Der römische König.
- 89. Die Reichsvikarien.
- 90. Von den Reichsständen und ihren Collegien im Allgemeinen.
- 91. Vorrechte der Reichsstände.
- 92. Charakter, Erwerb und Verlust der Reichsstandschaft.
- 93. Von den drei reichsständischen Collegien insbesondere:
A) Das Collegium der Kurfürsten.
- 94. B) Fürstenrath.
- 95. C) Collegium der Reichsstädte.
- 96. Verhandlungsweise auf dem Reichstage. Reichsgutachten. Reichsschlüsse. Reichsabschiede.
- 97. Von der Reichsregierung.
A) Reichsministerium.
- 98. B) Reichsgerichte.
I. Fürstenrecht. Der Reichstag als Gerichtshof.
- 99. II. Höchste Reichsgerichte.
1) Das kaiserliche und Reichskammergericht.
- 100. 2) Der kaiserliche Reichshofrath.
- 101. III. Reichsuntergerichte.
1) Die Austrägal-Instanz.
- 102. 2) Kaiserliche Hof- und Landgerichte.
- 103. Die Landeshoheit. Begriff und Wesen.
- 104. Reichsgrundgesetzliche Bestimmungen über die Landeshoheit.
- 105. Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit, insbesondere Reichsritterschaft.

Achter Abschnitt.

Staatsrechtliche Veränderungen zur Zeit des Rheinbundes.

§. 106. Die Auflösung des Reiches. Stiftung des Rheinbundes. Oesterreich als Kaiserreich erklärt. Projekt eines preussischen Kaiserthumes von Norddeutschland.
- 107. Uebersicht der Veränderungen, welche durch die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes in dem öffentlichen Rechtszustande Deutschlands herbeigeführt worden sind.

Neunter Abschnitt.

Die deutsche Bundesverfassung.

Literatur.
§. 108. Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes.
- 109. Quellen des deutschen Bundesrechts:
A) Grundverträge oder Grundgesetze des deutschen Bundes.
- 110. B) Bundesbeschlüsse.
- 111. C) Die übrigen Quellen des Bundesrechts.
- 112. Begriff, Zweck und publicistischer Charakter des deutschen Bundes.
- 113. Verhältniss des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde.
- 114. Mitglieder des deutschen Bundes.
- 115. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.
- 116. Bundesgebiet.
- 117. Abtretung von Bundesländern.
- 118. Rechtsgleichheit der Bundesglieder.
- 119. Rangverschiedenheit der Bundesglieder.
- 120. Titelveränderungen einzelner Bundesglieder.
- 121. Subjekt der Bundesgewalt. Bundesversammlung. Bundespräsidium.
- 122. Innere Organisation der Bundesversammlung. Engerer Rath und Plenum.
- 123. Unterschiede zwischen dem engeren Rathe und dem Plenum, insbesondere Zahl und Verhältnisse der Stimmen im engeren Rathe und Plenum.
- 124. Von den Curiatstimmen im engeren Rathe insbesondere.
- 124 a. Von der Bevollmächtigung eines Bundestagsgesandten für mehrere Viril- und Curiatstimmen.
- 125. Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.
I. Ordnung der Sitzungen überhaupt.
- 126. II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung und Berathung derselben.
- 127. III. Von dem Rechte und der Verbindlichkeit der Bundesglieder, sich der Abstimmung zu enthalten.
- 128. IV. Von der Versäumniss der Abstimmung.
- 129. V. Ordnung des Geschäftsgangs in den Sitzungen.
- 130. VI. Ordnung der Protokollführung und des Archivs der Bundesversammlung.
- 131. VII. Druck der Protokolle. Oeffentliche und Separatprotokolle.
- 132. VIII. Wappen, Siegel und Titel der Bundesversammlung.
- 133. IX. Vertagung der Bundesversammlung.
- 134. X. Geschäftskreis des Bundespräsidiums.

§. 135. XI. Die Bundestagscommissionen.
- 136. XII. Die Bundescommissionen.
- 137. XIII. Die Bundeskanzlei.
- 138. XIV. Verhältniss der Bundestagsgesandten und der Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt.
- 139. Gegenstände, welche vor das Plenum gehören.
- 140. Von den Gegenständen, über welche keine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden können.
A) *Uebersicht und Aufzählung der hierher gehörigen Fälle.*
- 141. B) *Einzelne besonders ausgezeichnete Fälle:*
1) Die authentische Interpretation der Bundesgesetze.
- 142. 2) Die organischen Einrichtungen des Bundes.
- 143. 3) Die *Jura singulorum.*
- 144. 4) Die Interessen oder sogen. politischen Rechte der Bundesglieder.
- 145. 5) Die gemeinnützigen Anordnungen.
- 145a. 6) Andere freie Vereinbarungen der Bundesglieder.
- 146. Die Competenz der Bundesversammlung.
I. Charakter der Bundesgewalt als oberster politischer Autorität in Deutschland. Abänderlichkeit der Bundesbeschlüsse.
- 147. II. Positive Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung.
A) Die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817.
- 148. B) Die Bestimmungen der Wiener Schlussakte über die Competenz der Bundesversammlung.
- 149. C) Positive Bestimmungen über das Verfahren der Bundesversammlung von Amtswegen oder auf Anträge.
- 150. D) Die Competenz der Bundesversammlung:
1) In Bezug auf die Souverainetätsrechte der Bundesglieder.
- 151. 2) Verhältniss der Bundesgewalt zu den Unterthanen und Gerichtshöfen der einzelnen Bundesstaaten.
- 152. 3) Verhältniss der Bundesgesetzgebung zu den deutschen Landständen.
- 152a. Mittheilung der Motive über Competenz- und Incompetenzerklärungen der Bundesversammlung an die Betheiligten.
- 153. Die Landfriedens- und Rechtsverfassung des Bundes.
A) *Im Allgemeinen, verglichen mit der Landfriedens- und Rechts-Verfassung zur Reichszeit, insbesondere fortdauernder Mangel eines ständigen Bundesgerichtes.*
- 154. B) *Die bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen über Landfrieden und Rechtsverfassung:*
a) In Bezug auf Erhaltung des Landfriedens unter den Bundesgliedern selbst.
- 155. b) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die innere Ruhe der einzelnen Bundesstaaten.
- 156. c) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Rechtspflege in den Bundesstaaten:
1) Nothwendigkeit von Gerichten dritter Instanz: Actenversendung.
- 156a. 2) Bundesgrundgesetzliche Zusicherungen von Abhilfe im Falle einer Justizverweigerung.
- 156b. 3) Der Bundesbeschluss vom 8. August 1861, XXVIII. Sitzung, Protok. §. 238, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend.
- 157. d) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Forderungen von Privatpersonen gegen Bundesglieder. (Art. 30 der Wiener Schlussakte).

§. 157a. e) Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über bestrittene Forderungen von Privatpersonen gegen den deutschen Bund.
- 158. f) Die Bundesversammlung als richterliche Instanz. Unstatthaftigkeit von Machtsprüchen der Bundesversammlung in Rechtssachen.
- 159. Von der Bundesausträgal-Instanz insbesondere.
a) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Austrägalgericht.
- 159a. b) Die Bundesversammlung als Bundesausträgalinstanz und das Austrägalgericht.
- 160. c) Fälle, in welchen das bundesausträgalgerichtliche Verfahren begründet ist oder nicht.
- 160a. d) Das Entscheidungsrecht der Bundesversammlung über die Qualifikation eines Falles zur austrägalgerichtlichen Entscheidung.
- 161. e) Der Vermittlungsversuch am Bundestage.
- 162. f) Einrichtung der Austrägalinstanz.
- 163. g) Das Competenz-Prüfungsrecht des zum Austrägalgericht gewählten Gerichtshofs.
- 164. h) Das Verfahren des Austrägalgerichts:
1) Allgemeine Grundsätze.
- 165. 2) Besondere Bestimmungen.
- 166. Das Bundesschiedsgericht:
a) Dessen Competenz.
- 167. b) Einrichtung des Bundesschiedsgerichts.
- 168. c) Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht.
- 169. d) Rechtliche Bedeutung der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichts.
- 170. Die Exekutionsordnung des Bundes:
a) Deren Entstehung.
- 171. b) Grundsätze über die Anordnung einer Exekution.
- 172. c) Ausführung der Exekution.
- 173. d) Von der Exekution der austrägal- und schiedsgerichtlichen Erkenntnisse insbesondere.
- 174. e) Von den Kosten der Exekution.
- 175. Kritik der deutschen Bundesverfassung.
1) Die Schwierigkeit einer deutschen Gesammt-Verfassung überhaupt.
- 176. 2) Einfluss der auf die Souverainetät der Bundesglieder genommenen Rücksichten bei der Bestimmung des Stimmgewichts.
- 177. 3) Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf den Charakter des Bundes.
- 178. 4) Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.
- 179. 5) Bedeutung des Partikularismus der grösseren deutschen Staaten für die Bundesverfassung.
- 180. 6) Wirklicher Werth der deutschen Bundesverfassung.

Zehnter Abschnitt.

Die Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat) und die Wiederherstellung der Bundesverfassung.

Literatur.
§. 181. Die Ereignisse vom 2. März 1848 bis zu dem Zusammentritt des sog. Vorparlaments (30. März 1848).

§. 182. Das Vorparlament (31. März bis 4. April 1848).
- 183. Die Zeit des Fünfziger-Ausschusses (vom 3. April bis 17. Mai 1848).
- 184. Der von den Vertrauensmännern abgefasste Entwurf einer deutschen Reichsverfassung.
- 185. Die Zeit vom Zusammentritte der Nationalversammlung bis zur Auflösung der Bundesversammlung (18. Mai bis 12. Juli 1848).
- 186. Die Abfassung der Grundrechte des deutschen Volkes und der Reichsverfassung (vom 12. Juli 1848 bis zum 28. März 1849).
- 187. Erklärung der Einzelstaaten in Bezug auf die Reichsverfassung.
- 188. Verhandlungen der Nationalversammlung mit Preussen über die Annahme der Kaiserwürde (vom 28. März bis 30. Mai 1849).
- 189. Das sog. Rumpfparlament in Stuttgart vom 6. bis 18. Juni 1849.
- 190. Das Dreikönigsbündniss vom 26. Mai 1849.
- 191. Der Berliner Entwurf einer Reichsverfassung für einen deutschen Bundesstaat mit Ausschluss Oesterreichs vom 26. Mai 1849.
- 192. Verhandlungen über den Berliner Entwurf bis zur Eröffnung des Erfurter Parlaments; insbesondere die Additionalakte vom 26. Februar 1850.
- 193. Das Interim vom 30. September 1849. Die Bundescommission. Rücktritt des Erzherzogs-Reichsverwesers (20. December 1849).
- 194. Der Münchener Entwurf einer deutschen Bundesverfassung vom 27. Februar 1850.
- 195. Die Bedeutung des Münchener Entwurfes.
- 196. Das Unionsparlament zu Erfurt (20. März bis 29. April 1850).
- 197. Der Fürstencongress zu Berlin (8. bis 15. Mai 1850).
- 198. Die Wiedereröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. (10. Mai 1850). Die Olmützer Punktation vom 19. November 1850.
- 199. Die Dresdener Ministerialconferenzen vom 23. December 1850 bis 15. Mai 1851.
- 200. Die Thätigkeit der Bundesversammlung in staatsrechtlicher Beziehung seit dem Wiedereintritte sämmtlicher Bundesglieder (1851—1862).

Eilfter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Souverainetät in den Einzeln-Staaten, insbesondere von der Legitimität des Staatsherrschers.

§. 201. Eintheilung der Erwerbsarten der Souverainetät: rechtliche und widerrechtliche Erwerbsarten.
- 202. Das Legitimitätsprincip. Die Usurpation.
- 203. I. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke.
- 204. II. Von der Legitimität im Verhältnisse mehrerer Dynastien zu einander.
- 205. III. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.
- 206. Von der Umwandlung der illegitimen Herrschaft in eine legitime.
- 207. Von der Rechtsgiltigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers nach Eintritt einer sog. Restauration.
I. Im Allgemeinen.
- 208. II. Rechtsverhältnisse bei der Vertreibung einer blos provisorischen Regierung.
- 209. III. Rechtsverhältnisse bei der Aufhebung einer eigentlichen Zwischenherrschaft.
1) bezüglich der Gesetze und allgemeinen Verordnungen.
- 210. 2) Verbindlichkeit des restaurirten Fürsten aus den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers im Einzelnen.

Zwölfter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus, oder das Familien- und Thronerbrecht der souverainen deutschen Familien.

§. 211. Verhältniss des Familien- und Erbrechts der deutschen souverainen Familien zu dem sog. deutschen Privatfürstenrechte.
- 212. Stellung des Familien- und Erbrechts der deutschen souverainen Familien im Rechtssysteme.
- 213. Von den Quellen des Familien- und Erbrechts der deutschen souverainen Familien überhaupt.
- 214. Von den Hausgesetzen der souverainen deutschen Familien insbesondere.
1) Nach reichsrechtlichen Grundsätzen.
- 215. 2) Veränderungen bezüglich der Quellen des fürstlichen Familien- und Erbrechts in Folge der nunmehrigen Souverainetät der Bundesglieder.
- 216. Familiengewalt der deutschen Souveraine.
- 217. Von der Eigenthümlichkeit des Eherechts der deutschen souverainen Familien.
I. Von dem Erfordernisse des Consenses des Souverains bei Eingehung von Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses.
- 218. II. Trauung durch Procuratoren. Dispensationen. Eheverträge.
- 219. III. Gewissensehe.
- 220. IV. Missheirath.
1) Einleitung.
- 221. 2) Begriff von Missheirath und unstandesmässiger Ehe.
- 222. 3) Geschichtliches in Bezug auf Missheirathen und unstandesmässige Ehen bis zum XV. Jahrhundert.
- 223. 4) Geschichtliches über Missheirathen und unstandesmässige Ehen vom XV. Jahrhunderte bis zur Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742.
- 224. 5) Die Bestimmung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. (1742) über notorische Missheirathen.
- 225. 6) Erläuterung der Bestimmung in der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742. art. XXII. §. 4. über Missheirathen.
- 225a. 7) Der angebliche Einfluss der Auflösung des deutschen Reiches auf die Lehre von den Missheirathen.
- 226. 8) Neuere haus- und grundgesetzliche Bestimmungen über Missheirathen. Praktisches Recht überhaupt.
- 227. V. Morganatische Ehe.
1) Begriff. Geschichtliches.
- 228. 2) Praktisches Recht.
- 229. Eheliche Güterverhältnisse in den deutschen regierenden Häusern.
- 230. Persönliche Stellung der Gemahlinnen der Mitglieder regierender Familien und der Gemahle regierender Fürstinnen.
- 231. Ehescheidung.
- 232. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimatio per rescriptum.
- 233. II. Legitimation durch nachfolgende Ehe.
1) Vorbemerkung. Die angebliche gemeine Lehre.
- 234. 2) Die Quellengeschichte in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe.
- 235. 3) Praktisches Recht in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe.
- 236. Adoption.
- 237. Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung.

§. 238. Vormundschaft.
I. Regierungsvormundschaft im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers.
1) Geschichtliches.
- 239. 2) Praktisches Recht in Bezug auf die Regierungsvormundschaft hinsichtlich der Delationsgründe bei Minderjährigkeit des Thronfolgers.
- 240. II. Einrichtung einer Regentschaft bei Verhinderung des Souverains an der Selbstregierung.
1) Durch den Souverain selbst. Stellvertretung. Mitregierung.
- 241. 2) Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.
a) Geschichtliches.
- 242. b) Praktisches Recht bezüglich der Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.
- 242a. 3) Anfang der Regentschaft.
- 243. 4) Rechtsverhältnisse während der Regentschaft.
- 244. 5) Beendigung der Regentschaft. Rechtsverhältnisse nach derselben.
- 245. Privatrechtliche Vormundschaft.
a) Ueber die Person und das Privatvermögen des minderjährigen oder behinderten Souverains.
- 246. b) Vormundschaften über die übrigen Mitglieder der regierenden Häuser.
- 247. Thronfolge.
I. Erbfolge nach Geblütsrecht.
a) Geschichtliches.
- 248. b) Praktisches Recht.
1) Allgemeiner Charakter der Thronfolge.
- 249. 2) Fähigkeit zur Thronfolge. Unvereinbarlichkeiten mit der Eigenschaft eines Souverains.
- 250. Von der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit des Thronerben zur Führung der Regierung und deren Rechtsfolgen insbesondere.
- 251. Erbfolgeordnung im Mannsstamme. Agnatisch-linealische Primogenitur.
- 252. Weibliche Thronfolge.
1) Statthaftigkeit derselben überhaupt.
- 253. 2) Grundsätze über die weibliche Thronfolgeordnung.
- 254. II. Testamentarische Thronfolge.
- 255. III. Vertragsmässige Thronfolge.
- 256. IV. Von der Regierungsnachfolge aus Sammtbelehnungen, Eventualbelehnungen, Lehensanwartschaften und der Lehensherrlichkeit.
1) Aelteres Recht.
- 257. 2) Neueres Recht.
a) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Lehensanwartschaften und Eventualbelehnungen.
- 258. b) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Sammtbelehnungen.
- 259. c) Regierungsnachfolge wegen Lehensherrlichkeit.
- 260. V. Vorsorge bei dem Mangel von Successionsberechtigten.
- 261. Von der Versorgung der nachgebornen Prinzen. Apanagen. Paragien. Secundogenituren.
- 262. Versorgung der Prinzessinnen. Aussteuer. Erbverzichte. Witthümer der Gemahlinnen der Prinzen.
- 263. Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft.
- 264. Von der Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder des regierenden Hauses.
- 265. Regierungsantritt.
- 266. Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regierungs- und Privathandlungen des Vorgängers.

§. 267. Von dem Gerichtsstande der Mitglieder souverainer Familien.
1) Ueberhaupt.
- 268. 2) Gerichtsstand der Mitglieder regierender Familien in Ehestreitigkeiten insbesondere.

Dreizehnter. Abschnitt.

Von den Rechten des Souverains oder den Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 269. Von den Rechten des Souverains im Allgemeinen. Oberste Eintheilung. Wesentliche und ausserwesentliche Hoheitsrechte (Regalien).
- 270. Von der Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte.
- 271. I. Von den Majestätsrechten.
- 272. II. Von den materiellen Hoheitsrechten.
a) Deren Eintheilung. Innere und äussere Hoheitsrechte.
- 273. b) Uebersicht der inneren Hoheitsrechte.
- 274. c) Uebersicht der äusseren Hoheitsrechte.
- 275. III. Von den formellen Hoheitsrechten oder den politischen Gewalten. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt.
- 276. Die Thätigkeitsformen der vollziehenden Gewalt. Oberaufsichts-, Verordnungs-, Entscheidungs- und Staatsvertretungsrecht (Repräsentativgewalt).

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung der Souverainetät.

§. 277. Von der Beendigung und dem Verluste der Souverainetät im Allgemeinen.
- 278. I. Von der Thronentsagung insbesondere.
- 279. II. Von der Entsetzung des Souverains von der Regierung durch Beschluss der Agnaten wegen Unfähigkeit oder wegen Missbrauches der Staatsgewalt.
1) Allgemeine Grundsätze.
- 279a. 2) Von dem Einflusse der Entsetzung eines Souverains und dem Ausschlusse eines Erbprinzen wegen Unfähigkeit auf das Successionsrecht seiner nachher erzeugten Descendenz.
- 280. III. Von der Revolution.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Abschnitt.

Vom Staate, von der Staatswissenschaft und dem Staatsrecht überhaupt.

§. 1.

Begriff des Staates.

Die Thatsache, dass ansässige Familien in völkerschaftlicher Einigung auf einem bestimmten Landesbezirke bestehen, wird Staat genannt[1]). Als Produkt des Zusammenwirkens natürlicher, sittlicher und intellektueller Elemente ist der Staat als Thatsächliches betrachtet, ein Zustand[2]), und als solcher die Quelle und der Grund eigenthümlicher Rechtsverhältnisse[3]). Mehrere, als die hier angegebenen Merkmale in den Begriff des Staates aufzunehmen, ist nicht nothwendig: denn der Charakter als Gemeinwesen und die Herrschaftsidee, worauf man gewöhnlich hier

[1]) Wenn man zu einer praktischen Erkenntniss über das Wesen des Staates gelangen will, muss man von seiner geschichtlichen Erscheinung — von der Thatsache — ausgehen und von dieser zu der Idee (dem vernünftigen Gedanken), welche ihr zu Grunde liegt, vordringen.

[2]) Hierauf weist schon die Etymologie des Wortes Staat (von *status*) hin.

[3]) Ein jeder sociale Zustand (*status*) ist ein Naturverhältniss, welches in sich selbst (unmittelbar) einen vernünftigen Inhalt hat, d. h. der Träger eines sittlichen Gedankens ist: also ein Naturverhältniss, welchem (wie dies v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. I. §. 54 in Bezug auf die privatrechtlichen Zustände, wie die Familie, sehr treffend ausspricht) „seinem allgemeinen Dasein nach eine von dem positiven Rechte unabhängige Gültigkeit zugeschrieben werden muss, wenn gleich die besondere Gestalt, worin es zur Anerkennung kommt, je nach dem positiven Rechte verschiedener Völker sehr mannigfaltig ist."

schon Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, sind schon von selbst in dem Begriffe einer völkerschaftlichen Einigung enthalten[4]).

STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

§. 2.

Geschichtliche Entwickelung des Staatsbegriffes.

I. Nach der übereinstimmenden praktischen Auffassung aller modernen christlichen europäischen Völker ist der Staat, so sehr auch die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen von einander abweichen mögen, der Zustand des Bestehens eines sesshaften Volkes unter einer seine Gesammtinteressen leitenden, d. h. vernunftgemäss herrschenden, obersten Gewalt[1]).

II. Das römische und griechische Alterthum sah dagegen einen solchen Zustand der Geltung und Herrschaft der Gesammtinteressen nur in den städtischen Gemeinwesen (*πόλις*, *civitas*, *respublica*), indem man nur hierin ein sociales Leben grösserer Volksmassen auf einer rechtlichen und sittlichen Grundlage, Rechtsgleichheit und Freiheit der Individuen, erkennen wollte oder für möglich hielt, und hieraus erklärt sich zugleich, warum man noch jetzt den Staat als politischen Zustand bezeichnet. Solche städtische Gemeinwesen herrschten nicht selten über ganze Länder als Provinzen,

[4]) Siehe unten §. 5 und 6.

[1]) Obschon Jedermann in Europa im Staate lebt und dieser eine täglich vor Augen stehende Erscheinung ist, so herrscht doch über nichts grössere Verschiedenheit, als in den Ansichten über den Staatsbegriff, was sich aus der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Gegenstandes erklärt. Eine Zusammenstellung älterer und neuerer Begriffsbestimmungen vom Staate findet sich bei H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, Bd. I. §. 12; auch bei Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857, Bd. I. S. 47 folg. — Bei vielen dieser Begriffsbestimmungen liegt übrigens die Verschiedenheit nur in der Ausdrucksweise. Die meisten derselben leiden an dem Fehler, dass sogleich die Angabe des Staatszweckes, oder sogar einer willkührlich erdachten Entstehungsart, wie z. B. Vertrag, herbeigezogen und eben dadurch von vorneherein Streit erregt wird. — Am verwerflichsten ist es, wenn der Staat, wie z. B. selbst noch bei Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. 2, Abth. 2, S. 110, als „Anstalt" bezeichnet wird, als wenn er überhaupt etwas Gemachtes sein könnte. Siehe noch unten §. 5. Note 5.

ohne deren Bevölkerung für vollberechtigte Mitglieder des herrschenden städtischen Gemeinwesens anzuerkennen. Namentlich beruht hierauf der Unterschied von *Respublica Romanorum*, als der weltherrschenden Stadtgemeinde, und dem *Imperium Romanum*, als dem Umkreise ihrer Herrschaft, mit deren Erweiterung die Gross-Staats-Idee mit stetiger Wirkung in die Weltgeschichte eintrat [2]). Daher erklärt sich auch, wie die Bezeichnung *Respublica Romanorum* fortwährend praktisch bleiben konnte, auch nachdem an die Spitze derselben Cäsaren (*Imperatores*) mit absolutistischer Gewalt getreten waren, da auch sie nur die dem Volke zustehende Gewalt durch dessen Uebertragung auszuüben schienen [3]).

III. In Deutschland fehlte ursprünglich der Staatsbegriff im heutigen Sinne. Die Grundlage des Volkslebens bildete die Landgemeinde als eine Landfriedensgenossenschaft, und diese beruhte keinesweges auf dem Principe der Rechtsgleichheit und Freiheit, sondern schloss Ständegliederungen mit verschieden abgestuften Rechten und Freiheiten nicht aus: grössere Völkermassen erschienen in der ältesten Zeit meistens nur in der Gestalt von vorübergehenden Völkerbündnissen [4]). Die Gross-Staats-Idee wurde in Deutschland erst allmählig seit dem Uebergange des *Imperium Romanum* an die Franken-Könige und nachher an die deutschen Könige, und zwar unter lange fortwährendem Widerstreben der deutschen Hauptnationen, eingeführt [5]).

[2]) Luden, Gesch. IV, 495; vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, I, 433.

[3]) L. 3. Dig. de const. princ. (1, 4), Ulpianus: „Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum jus et potestatem conferat."

[4]) Wie sehr das Conföderationssystem in der Natur der deutschen Völker wurzelt, kann man daraus erkennen, dass nach mehr als tausendjährigen Einheitsbestrebungen die Nation doch endlich wieder in die Bundesverfassung zurückgekehrt ist, und ohne Selbstzerstörung diese Form nicht aufzugeben vermag.

[5]) Man erinnere sich z. B. nur an den 33jährigen Krieg, den Karl der Grosse mit den Sachsen führen musste, bevor es ihm gelang, sie zum Eintritt in den fränkisch-deutschen Gesammtverband zu zwingen. Wie häufig mussten nicht die deutschen Könige und Kaiser das ganze Mittelalter hindurch sich die allgemeine Anerkennung mit den Waffen erkämpfen! Ebenso waren die Religionskriege und der 30jährige Krieg nichts anderes

IV. Von den Zeiten der Ottonen an verband sich sodann mit dieser romanisirenden Gross-Staats-Idee in Folge der Stellung der deutschen Könige und Kaiser zur römischen Kirche als deren Advocaten ein eigenthümlicher sie fast bis zur Universalität erhebender christlich religiöser Charakter[6]), da die Verwirklichung des Reiches oder des Friedens Gottes auf Erden, der *civitas Dei*, nach dem Ausdrucke des Kirchenvaters Augustinus, durch den kaiserlichen Arm als die Aufgabe der weltlichen Macht betrachtet wurde[7]).

V. Mit der Entwickelung des deutschen Städtewesens trat endlich auch die Grundidee der antiken Republiken, die Idee der gemeinen Freiheit und Rechtsgleichheit der Städtebürger, in den Kreis des deutschen Volkslebens ein, und erwuchs nach und nach zur Idee des modernen Staatsbürgerthums, sowie die Bildung staatlicher Territorien in Deutschland grössere Fortschritte machte.

VI. Auf jene gesammtstaatliche Entwickelung in Deutschland ging der Ausdruck „Reich", welchem die einzelnen Territorien als „Länder" entgegengesetzt wurden. Die Bezeichnung als Staat oder Staaten scheint vor dem XVI. Jahrhundert weder von dem Reiche noch von den Ländern in Deutschland gebraucht worden zu sein[8]).

als Kämpfe des naturwüchsigen deutschen Partikularismus gegen die Centralisation oder das Aufdringen des Einheitsstaates, wobei die Behauptung der gefährdeten protestantischen Freiheit dem Ersteren den Namen leihen musste. Auch in der neuesten Zeit hat sich gezeigt, dass keiner der jetzigen deutschen Hauptstaaten einen deutschen Einheitsstaat will und vertragen kann, ausser unter der Bedingung, dass gerade er selbst als herrschend an die Spitze gestellt würde.

[6]) Bluntschli, über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee. München 1855. — F. Förster, der Staatsgedanke des Mittelalters. Greifswalde 1861.

[7]) Vergl. z. B. die Constitutio *Friderici II.* a. 1220 (Pertz, Legg. II. 36) c. 7: „Et quia gladius materialis constitutus est *in subsidium* gladii spiritualis" etc. — Uebereinstimmend fordern der Sachsenspiegel (I. 1) und der Schwabenspiegel (Vorrede), dass der Kaiser mit weltlichem Gerichte bezwinge, was der Papst nicht mit dem geistlichen bezwingen kann. — Meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 47 u. §. 56.

[8]) Erst seit den Zeiten Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. von Frankreich scheint sich das Wort „Staat" in Nachbildung des französischen l'état in Deutschland eingebürgert zu haben.

§. 3.

Der historische Staat und die Staatsidee.

I. Der Staat kann in zweierlei Beziehung Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen werden: insofern man ihn nämlich entweder historisch oder spekulativ in Betrachtung zieht. Hiernach muss man den Staat in der Erscheinung — den historischen Staat — und den Staat in der Idee — die Staatsidee — unterscheiden. Letztere beruht in dem vernünftigen Bewusstsein von dem Wesen, und somit der sittlichen und natürlichen Nothwendigkeit des Staates: Ersterer stellt sich dagegen als eine lokale und concrete praktische Verwirklichung der Letzteren dar.

II. Hieraus folgt aber noch keineswegs, dass die Staatsidee der Zeit nach als dem Staate in der Erscheinung nothwendig vorausgehend betrachtet werden müsse. Als vernünftiger Gedanke steht nämlich die Staatsidee an sich ausser aller Zeit: zum concreten Bewusstsein gelangt sie aber regelmässig erst dann, wenn das natürliche Bedürfniss bereits zum Staate gedrängt, d. h. er sich als Zustand selbst erschaffen hat, so dass sein Dasein als unzertrennlich von seinem Bewusstsein erscheint. Der Staat in der Erscheinung ist überhaupt kein uranfänglicher Zustand der Menschheit, sondern ein Produkt, und zwar mitunter ein sehr spätes, ihrer allmähligen sittlichen und natürlichen Entwickelung [1]). Er ist aber so wie ein natürliches, so auch ein sittliches Bedürfniss, und eben darum eine Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit [2]), so wie bei einem Theile der Menschheit die natürlichen

[1]) So z. B. sind alle Nomadenvölker noch nicht auf der Stufe des Staatszustandes angelangt, und können dies nicht, wenn ihnen nicht möglich ist, ihr Wanderleben aufzugeben, woran sie vielleicht natürliche Verhältnisse immer verhindern werden. Doch haben selbst diese Völker stets einen gewissen Kreis, in dem sie sich bewegen und den sie für ihre Bewegung ausschliesslich in Anspruch nehmen. Die Civilisation selbst hat ihren Namen von der Verbreitung der Staatsidee (*civitas*).

[2]) Dies ist auch die Meinung von Hegel, Rechtsphilosophie §. 57. „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee — der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche substanzielle Wille, der sich denkt

Vorbedingungen aller Entwickelung — **Familie, Ansässigkeit und Grundbesitz**, d. h. die Idee des Immobiliar-Eigenthums — einmal vorhanden sind[3]).

III. Diese natürlichen Voraussetzungen der Staatenbildung treten aber weder überall **gleichzeitig**, noch auch durchaus **gleichmässig** ein. Als Produkt der Geschichte steht der Staat jederzeit unter den Einflüssen gegebener Verhältnisse, sowohl tellurischer, die den Charakter des Landes, als moralischer und intellektueller, die den Charakter des Volkes bedingen[4]).

IV. Die Staatsidee der europäischen christlichen Völker ist aber die, dass durch ein **weise geordnetes völkerschaftliches Zusammenleben** alles **Vernünftige** zur **Entwickelung** und **Geltung** komme, was in einem Volke (im **Volksgeiste**) **Entwickelungsfähiges** liegt.

§. 4.
Die Staatsideale.

I. Ein Staatsideal ist die Vorstellung von einem Staatszustande, wie er dem Wesen — dem vernünftigen Gedanken, der Idee — des Staates und somit der menschlichen Natur

und weiss, und das was er weiss, und insofern er es weiss, vollführt." — Sehr gut sagt **Kapp**, in der Schrift gegen Schelling, 1843, S. 348: „Der Staat und die Weltgeschichte sind der Process der Menschheit selbst, in welchem alle Ideen des Geistes Leben und Wirklichkeit sich schaffen."

[3]) Völker, welche sich nicht zur Ansässigkeit und Ackerbau entschliessen können, sind eben darum auch staatsunfähig. Solche Völker gehen nothwendig zu Grunde, sowie sich ihnen die Civilisation nähert, d. h. andere ackerbautreibende Völker gegen ihre Wohnsitze vorrücken. Dies zeigt sich deutlich bei den Urbewohnern Amerikas. Es ist ein Gesetz der Weltgeschichte, dass die Uncultur der Cultur erliegen muss. Insbesondere wohnt der europäischen Civilisation eine zersetzende Kraft bei. Die asiatischen und nordafrikanischen Völker werden dagegen davon zur Zeit erst wenig angegriffen, weil sie selbst eine eigene Cultur und eine eigene — von der modernen europäischen sehr verschiedene — Staatsidee haben, deren Grundlage nicht die Idee der Rechtsgleichheit, sondern der Ungleichheit ist, die sich bei ihnen in starren (erblichen) Formen ausgeprägt hat und eingewurzelt ist.

[4]) Vgl. meine Schrift: Die Demokratie in Deutschland, 1853. S. 60 flg.

am Vollkommensten entspricht. Solche Ideale erzeugen sich immer erst spät, nachdem der Staat schon längst in der Geschichte besteht, in dem Geiste einzelner begabter Denker, dadurch, dass in ihnen der Gegensatz von Idee und Wirklichkeit, Wesen und Erscheinung zum Bewusstsein kommt. Die Staatsideale setzen somit eines Theils die Erfahrung, die empirische Kenntniss des Bedürfnisses und den Trieb nach seiner Befriedigung voraus, anderen Theils beruhen sie auf Abstraktionen von dem Unvollkommenen und Unbefriedigenden und auf Voraussetzung des Guten und Trefflichen.

II. In dem Ideale kündigt sich zwar die Staatsidee als praktisch an, d. h. als Bewusstsein und kategorischen Imperativ dessen, was von dem in einem Staate vereinigten Theile der Menschheit angestrebt werden soll, soweit überhaupt das menschliche Streben hier von Bedeutung ist. Da aber die Ideale als blose Gedankendinge ausserhalb des Raumes und der Zeit stehen, und auf Abstraktionen von gegebenen Verhältnissen und auf Voraussetzungen beruhen, die sich nie und nirgends so, wie sie gedacht werden, in der Wirklichkeit vorfinden, und da namentlich die Bedürfnisse sich niemals erschöpfen, und aus der Befriedigung des einen sich immer wieder neue gebären, der Geist aber in seiner weltgeschichtlichen Entwickelung überall nur in gegebenen Elementen wirken kann und muss, so sind die Ideale nothwendig u n e r r e i c h b a r, und zwar dies um so mehr, je weniger bei ihrer Aufstellung auf die Wirklichkeit, d. h. auf die Naturanlagen und den sittlichen Charakter der einzelnen Völker und die besondere Beschaffenheit der einzelnen Länder und die lokalen Bedürfnisse Rücksicht genommen ist. [1])

III. Wer daher seinem Volke und Lande wirklich nützen will, muss frühzeitig sich gewöhnen, neben der Kenntniss der Ideen sich auch die Kenntniss der vorhandenen, in Wirklichkeit gegebenen Kräfte, Zustände und Bedürfnisse zu verschaffen, um nicht über dem Streben nach dem Vollkommenen und Besten das Erreichbare und Gute zu verfehlen, und durch

[1]) Durch Vernachlässigung der Rücksicht auf die Wirklichkeit kann ein Staatsideal leicht ganz unpraktisch, ein blosses Gedankenspiel werden, wie z. B. das Platonische Staatsideal.

rein ideologisches Treiben und Drängen mehr zu schaden als zu nützen.[2])

§. 5.

Rechtlicher Charakter des Staates.

I. Bezeichnet man eine Verbindung, die unter mehreren Personen zur Geltendmachung von Interessen besteht, welche sie als gemeinsame, gleichmässige und bleibende, d. h. in der menschlichen Natur gegründete, und somit als sittliche Interessen anerkennen, als ein Gemeinwesen (*universitas*), so steht auch der Staat in Folge seines Charakters als völkerschaftliche und stetige Einigung in rechtlicher Beziehung unter dem Gattungsbegriffe von Gemeinwesen. Ueberdies tritt der Begriff von Gemeinwesen historisch zuerst nur da hervor, wo eine Anzahl stammverwandter ansässiger Familien sich in sittlicher Einheit zu erfassen anfängt.

II. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist der Staat ursprünglich (historisch) sogar vollkommen mit Gemeinwesen identisch, d. h. er ist ursprünglich das einzige, und zwar durch sich selbst, d. h. durch seine Vernünftigkeit und Naturnothwendigkeit unmittelbar begründete[1]), keiner höheren Bestätigung bedürftige Gemeinwesen[2]), oder öffentlicher

[2]) In Deutschland ist die politische Wissenschaft grossentheils viel zu sehr ideologisch und darum unpraktisch. Vergl. meine Schrift: Die Demokratie in Deutschland, 1853. S. 79.

[1]) Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258. „Der Staat ist an sich vernünftig als Wirklichkeit des substanziellen Willens.“

[2]) Hiermit übereinstimmend sagt v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. §. 9. p. 22. „Die Erzeugung des Staates ist die höchste Stufe der Rechtserzeugung.“ — Durch Nichtbeachtung der bei der Gemeinde- und Staatenbildung mit Nothwendigkeit wirkenden natürlichen und sittlichen Momente und durch Verkennung des Wesens eines Zustandes (*status* — siehe oben §. 1 Note 3) ist R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränetät, Frankf. 1839, S. 275 u. f., zu der unrichtigen Behauptung verleitet worden, dass die *universitas* nur ein positivrechtlicher und resp. nur römisch-privatrechtlicher Begriff sei, und dass daher der Staat auch nur in sofern eine Persönlichkeit habe, als seine privatrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie Eigenthum und Schulden, in Frage seien. — Vergl. auch Wippermann, Beitr. I., S. 36. — Vergl. unten §. 58 bei Note 5.

Zustand (*res publica sc. res populica*) im Gegensatze des engeren Familienkreises[3]), er mag nun zuerst nur als städtische oder Landgemeinde, oder sofort als grössere völkerschaftliche Einigung hervortreten.

III. Eben darum aber, weil der Staat den Rechtsgrund seiner Existenz in sich selbst (in seiner Vernünftigkeit) trägt, kömmt ihm auch als einem lebendigen Organismus[4]), eine Persönlichkeit, nämlich die Eigenschaft einer sogenannten moralischen oder juristischen Person und zwar absolut zu[5]), und ist er somit auch ein nach Aussen unabhängiges und selbstständiges, oder im völkerrechtlichen Sinne souveränes Gemeinwesen[6]).

§. 6.

Verhältniss des Staates zu den Individuen.

I. Da der Charakter des Staates als Gemeinwesen (§. 5) in dem Dasein und der Geltung völkerschaftlich-gemeinsamer Interessen beruht, so ergibt sich hieraus von selbst, dass die Specialinteressen der einzelnen Staatsmitglieder den Interessen der Gesammtheit — dem sogenannten öffent-

[3]) In diesem Sinne kann jeder Staat eine Republik genannt werden, und soll es sein. Meistens verbindet man aber mit diesen Worte h. z. T. einen anderen Sinn (Volksherrschaft im Gegensatze der Monarchie).

[4]) *Cicero*, de rep. „Homo ex pluribus unus." — In der Idee eines Gemeinwesens ist das Dasein einer Organisation stets selbstverständlich inbegriffen. Die häufige Bezeichnung des Staates als eines organischen Gemeinwesens ist daher pleonastisch.

[5]) v. Savigny, System des römischen Rechts, I. p. 23. „In dem Staate erst erhält das Volk wahre Persönlichkeit, also die Fähigkeit zum Handeln." — Mit Recht erklärt es Bluntschli, allgem. Staatsr. 2. Aufl. 1857. Bd. I. S. 53 als ein Verdienst der historischen Schule, den organischen Charakter des Staates, im Gegensatze seiner Auffassung als einer Anstalt (siehe oben §. 2 Note 1) wieder in's Bewusstsein gebracht zu haben.

[6]) Siehe unten §. 54 (von der sog. Staatssouveränetät) und §. 58 (von der Staatspersönlichkeit). — Uebereinstimmend sagt H. A. Zachariä deutsch. Staatsr. 2. Aufl. S. 35: „Der Staat in abstrakter Auffassung ist das selbstständige und unabhängige (*souveraine*), die oberste Leitung und Förderung der organisch verbundenen Glieder umfassende Gemeinwesen."

lichen Wohle — untergeordnet sein müssen, und hierdurch erscheint der Staat seinem Wesen nach als Herrschendes über dem Individuum [1]).

II. Die Herrschaft des Staates über das Individuum enthält aber keine Vernichtung (Negation) der individuellen Freiheit oder des Rechtes der Einzelnen [2]), sondern diese Herrschaft ist schon mit dem Begriffe und Wesen und der Wechselbeziehung zwischen Individuum und Gattung von selbst gesetzt und eben dadurch als vernunftnothwendig gerechtfertigt. So wie nämlich das Individuum nur dadurch als vernünftiges gilt und gelten kann, dass es an dem Wesen der Gattung (dem Allgemeinen) Antheil hat, und dieses Wesen in sich ausprägt, und somit das Gesetz der Gattung auch als das seinige anerkennt, so steht auch der Staat herrschend über dem Individuum als der Zustand, welcher die wirkliche Geltung des Allgemeinen (Gattungsmässigen, Vernünftigen) in der allein praktischen Form und durch die Vermittlung des Gemeinsamen in einem bestimmten völkerschaftlichen Kreise ermöglicht und verbürgt.

III. Nicht minder liegt der Herrschaftsbegriff in dem Begriffe des Vernünftigen und somit auch in dem Rechtsbegriffe selbst, da das Vernünftige und somit auch das Recht, nicht anders als wie etwas Gültiges, d. h. herrschen Sollendes, gedacht werden kann [3]).

IV. Die Schwierigkeit liegt auch nicht sowohl darin, (theoretisch) zu begreifen, dass im Staate geherrscht werden muss, und dass die Herrschaft an sich vernunft-nothwendig ist,

[1]) Auf das Moment der Herrschaft, welches an sich schon (*implicite*) in dem Begriffe einer völkerschaftlichen Einigung (§. 1) und eines Gemeinwesens liegt, hat besonders Bluntschli, bei seiner Begriffsbestimmung vom Staate Rücksicht genommen (allg. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I. S. 36): „der Staat ist eine Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit.“

[2]) Nicht der (sittlichen) Freiheit, sondern der Willkühr soll im Staate eine Schranke gesetzt werden. Wo keine Herrschaft, da ist Anarchie (Herrschaftslosigkeit) und diese ist überall das Grab der Freiheit.

[3]) Umgekehrt beruht der Begriff des Unrechts darauf, dass sich ein dem allgemeinen widersprechender Wille gegen den allgemein vernünftigen Willen geltend zu machen sucht. Hegel, Rechtsphilos. §. 82.

sondern die Schwierigkeit liegt vielmehr in der praktischen Lösung der Frage, was als Gesammtinteresse im Staate anzuerkennen ist.

V. Im Allgemeinen lässt sich nur so viel angeben, dass sich der Staat um so besser befindet, je weniger er in die Lage kommt, Opfer spezieller Interessen zu fordern und je mehr Schonung und Berücksichtigung er denselben gewähren kann. In diesem Sinne kann man sagen, dass das öffentliche Wohl in der möglichst gleichmässigen und harmonischen Befriedigung aller Spezialinteressen besteht und daher nichts anderes ist, als die Ausgleichung und das Produkt derselben[4]). Als Gemeininteresse gilt im Falle eines Confliktes dasjenige, was der Staat in gewissen als gesetzlich anerkannten Formen positiv dafür erklärt[5]).

§. 7.

Verhältniss des Staates zur Familie.

I. Die Familie als natürliche, auf Gemeinschaftlichkeit des Thorus, des Blutes und des Heerdes sich gründende Verbindung, ist als solche ein eigenthümlicher, von dem Begriffe und dem Bestehen des Staates an sich völlig unabhängiger Rechtsbegriff[1]).

II. Die Familienverbindung ist wohl bei allen Völkern früher vorhanden gewesen, als der Staat, so wie auch in ihrer Erweiterung das natürliche Element der Völker- und Staaten-

[4]) *Cicero*, de offic. III. c. 6. „Unum debet esse *omnibus* propositum, ut eadem sit *utilitas* uniuscujusque et universorum," — Der Staat ist für Alle, nicht für Einzelne. — In diesem Sinne hat jeder Staat eine demokratische Grundlage, d. h. er ist auf die allgemeinen Interessen gegründet, selbst wenn er in despotischer Form regiert wird, was auch der sogenannte Despotisme éclairé geradezu anerkennt. — Aehnlich sagt v. Savigny, I. c. I. §. 9. „Das Recht hat sein Dasein in dem gemeinsamen Volksgeiste, also in dem Gesammtwillen, der insofern auch der Wille jedes Einzelnen ist."

[5]) *Cicero*, de rep. I. 32. „Domini sunt cives legum, belli, pacis, foederum, capitis, uniuscujusque, pecuniae."

[1]) *Pompon.* „Jura *sanguinis nullo* jure civili dirimi possunt." (L. 8. Dig. de R. J.) — Vergl. die Bemerkung v. Savigny's, oben §. 1. Note 3.

bildung selbst liegt[2]). Sie ist, an sich betrachtet, selbst schon eine Art von kleinem, wenn gleich unvollkommenem, Gemeinwesen (gleichsam der Typus eines solchen), d. h. sie ist im Verhältnisse zu ihren Mitgliedern bereits schon ein durch natürliche Elemente vermittelter, von einem gemeinsamen, sittlichen Geiste durchdrungener Zustand, der jedoch im Vergleiche mit dem Staate, als dem allgemeineren, und darum sog. öffentlichen Zustande (§. 5), doch nur als ein besonderer (specieller) Zustand erscheint.

III. So lange der Staat noch nicht, oder nur wenig entwickelt ist, so lange tritt die ursprüngliche corporative Bedeutung der Familie naturgemäss noch mächtig hervor als Familien-Cultus, Familienrath, Familiengericht und Familienrache[3]). Hat aber die Staatenbildung einmal stattgefunden, so tritt die Familienverbindung selbst unter die Aufsicht und den Schutz des Staates[4]), welcher ihr eine um so grössere Aufmerksamkeit zu widmen hat, als er darin fortwährend die eigentliche Basis seiner eigenen physischen und moralischen Existenz anerkennen muss[5]).

IV. Je kräftiger sich der Staat entwickelt, je mächtiger er seine Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entfaltet, um so mehr tritt die corporative Bedeutung der Familie in den Hintergrund, und während sie ursprünglich bei fast allen Völkern sogar ein souveraines *Jus vitae et necis* ausübt, sinkt sie allmählig zu einem einfachen und untergeordneten, hauptsächlich nur noch privatrechtliche Wirkungen äussernden bürgerlichen Zustande herunter[6]).

[2]) So bezeichnet *Horatius* sehr schön den Zeitpunkt der ersten Civilisation bei den Griechen, als es dem Orpheus gelang „concubitu prohibere vago." — Ars poët. 398.

[3]) Grundansicht des älteren germanischen Rechtes.

[4]) Vergl. v. Savigny, System des römischen Rechtes, I. p. 23.

[5]) Daher die Ehegesetze des Staates. Vortrefflich erkannte der Imper. Octavianus Augustus die Wichtigkeit dieser Verhältnisse in seinen Reden de maritandis ordinibus etc. an. Heineccius, antiq. Rom. I. I. tit. 25. §. VII.

[6]) Diese Auffassung findet sich im Justinianeischen Rechte, und überhaupt in den moderneren Gesetzen. — Nur im deutschen Privatfürstenrechte tritt mitunter die altgermanische corporative Bedeutung der Familie, resp. der Agnaten noch stärker hervor.

V. Staat und Familie haben das gemeinsam, dass sie beide natur- und vernunftnothwendige Zustände sind, also der oberste Rechtsgrund von beiden in ihrer Vernünftigkeit liegt: übrigens sind sie sowohl durch ihre Begründungsart und durch ihren Zweck, als auch durch den Umfang und die Gränzen der in ihnen geltenden Gewalt genugsam unterschieden.

§. 8.

Verhältniss des Staates zu anderen Gemeinwesen.

I. Als absolutes (*souveraines*) Gemeinwesen (§. 5) und als unerlässliche Bedingung (§. 3) für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit, kann der Staat, so wie er einmal in der Geschichte steht, in sich keine Verbindung als berechtigt anerkennen, einen gleichen absoluten Charakter, d. h. eine absolute Unabhängigkeit, absolute Autonomie in Bezug auf ihre äussere Erscheinung in dem Kreise des Staatslebens und im Verhältnisse zu diesem in Anspruch zu nehmen. Hieraus folgt, dass keine Gemeinheit (*universitas, corpus*) im Staate bestehen und keine Verbindung sich einen corporativen Charakter beilegen kann, sie sei denn vom Staate gebilligt und ausdrücklich mit diesem Charakter beliehen worden [1]. In dieser Beziehung, d. h. hinsichtlich der praktischen Ausübung corporativer Rechte, ist daher der Staat Quelle aller formalen Berechtigungen der in ihm bestehenden Körperschaften, und jede Gemeinheit (*universitas*) im Staate ein von diesem selbst abgeleiteter und nach seinem Vorbilde geschaffener Rechtsbegriff.

II. Hiermit soll aber keineswegs behauptet werden, dass es nicht Verbindungen, Genossenschaften oder Associationen geben könne, welche nicht von Haus aus, d. h. wegen ihrer sittlichen und vernünftigen Zwecke, einen materiell-rechtlichen Anspruch darauf hätten, von dem Staate formell als Corporationen erklärt zu werden, oder doch die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit (Autonomie) in ihrem Innern,

[1] Diese Theorie ist im römischen Rechte sehr entwickelt, und gilt daher auch positiv als die gemeinrechtliche in Deutschland.

gerade so wie die Familie (§. 7) zu begehren, so dass der Staat ein grosses Unrecht begehen würde, wenn er ihnen diese Anerkennung verweigern wollte. Namentlich gilt dies von Verbindungen, welche zum Theil historisch älter sind, wie der Staat[2]), und aus welchen er selbst bei einer gewissen Nation erst erwachsen ist, welche also sogar oft lange Zeit seine Stelle vertreten haben, wie z. B. in Deutschland die Stadt- und Landgemeinden.

III. Nur mit dieser Einschränkung darf man daher den vielfach missdeuteten und missbrauchten Satz verstehen, dass der Staat keinen „*status in statu*“ dulden könne. Ausserdem würde man dem Staate eine Allmacht beilegen, welche der vernünftigen, in der Natur der Verhältnisse liegenden Schranke entbehrend, das Grab aller individuellen Freiheit, namentlich der Associationsfreiheit sein würde, gleichviel ob der Staat autokratisch oder demokratisch oder wie immer organisirt ist[3]).

IV. Auch kann kein Staat das Bestehen von Gemeinheiten und Körperschaften entbehren, weil er selbst sonst seine Hilfsmittel zu sehr anstrengen und seine Thätigkeit zu sehr zersplittern müsste und auch vieles besser durch lokale Gemeinwesen oder auf freiwilliger Verbindung beruhende Körperschaften besorgt und geleistet werden kann.

V. Wo aber der Staat in sich eine Verbindung als Corporation anerkennt, ist sie von ihm nicht nur wesentlich durch ihren besonderen Zweck, sondern überdies dadurch hauptsächlich unterschieden, dass sie kein souveraines Geweinwesen ist, sondern von dem Staate die *Lex* ihres Daseins innerhalb seines Gebietes und in ihren Beziehungen zu ihm erhält.

VI. In den geschichtlich bestehenden Staaten ist häufig gewissen Körperschaften, wie der Kirche, einzelnen Städten, Provinzen oder Landschaften u. s. w. ihr Bestehen und

[2]) So z. B. ist die christliche Kirche in vielen deutschen Ländern viele Jahrhunderte älter, als der dermal bestehende Staatsverband.

[3]) Namentlich ist es die sog. Democratie disciplinée, welche die vollständige Nichtigkeit der individuellen und corporativen Berechtigung gegenüber von der Gesammtheit zum politischen Dogma erhoben hat. — Ueber die Berechtigung und die Schranken der corporativen Autonomie im Staate, vergl. die vortreffliche Abhandlung: Rechtsphilosophische Zeitgedanken, in der deutsch. Vierteljahrs-Schrift, 1861. Hft. I. S. 361 flg.

die Unantastbarkeit ihrer Einrichtungen und Statute, und die hergebrachte Freiheit und Selbstständigkeit (*Autonomie*) in Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Verfassungsgesetze oder Staatsverträge zugestanden und gewährleistet worden, wovon sich in Deutschland häufige Beispiele finden.

§. 9.

Verhältniss des Staates zur bürgerlichen Gesellschaft.

I. Die in einem Staate vereinigte Menschenmasse an sich betrachtet, d. h. abgesehen und unabhängig von der Staatsform und der durch den Staatsbegriff über sie gesetzten Beherrschung und den hierdurch besonders bedingten Zuständen, wird in der neueren Zeit nicht selten als bürgerliche Gesellschaft bezeichnet. Es ist hierunter nichts anderes zu verstehen, als das einfache Coexistenzverhältniss der verschiedenen Klassen und Schichten der Bevölkerung, mit ihren von Haus aus verschiedenen, oft einander feindlich gegenüber stehenden Interessen, ihren Bedürfnissen, Erwerbs-Quellen, Vermögensverhältnissen, Leidenschaften, sittlichen und religiösen Ideenkreisen, also das, was man besser als sociale Zustände bezeichnet.

II. Eine bürgerliche Gesellschaft in diesem Sinne findet sich naturgemäss in jedem Staate, und eben in ihm und durch ihn sollen diese socialen Zustände ihre Verbesserung und Ausgleichung finden. Diese bürgerliche Gesellschaft bleibt auch allerdings bestehen, wenn die Staatsform verändert wird, oder der Staat zerfällt, und geht ebenso in die neue Staatsform oder in die aus den Trümmern des bisherigen Staates sich neubildenden Staaten über[1]; es müsste denn, was nicht leicht vorkommt, die ganze Bevölkerung vernichtet und ausgerottet worden sein.

III. Die socialen Zustände der Bevölkerung bilden für den Staat eine wesentliche Grundlage und das eigentliche Feld der Thätigkeit für die Staatsregierung, indem sie von dieser

[1]) Hieraus erklärt sich auch, warum Revolutionen meistens nichts als eine Veränderung der Regierungsform, aber keine materielle Verbesserung herbeizuführen vermögen.

Berücksichtigung, Verbesserung und Ausgleichung erheischen: sie sind die Quelle der Anforderungen, welche die Bevölkerung an die Regierung macht und denen die Regierung zu genügen suchen muss.

IV. Die socialen Zustände enthalten jederzeit auch den Keim des Rechtes, d. h. das Bedürfniss der Rechtsgeltung, und die Elemente der Rechtsentwickelung, sei es durch Herkommen oder Gesetzgebung: die eigentliche Rechtserzeugung und Rechtshandhabung ist und bleibt aber die Sache des Staates.

V. Die bürgerliche Gesellschaft in dem angegebenen Sinne kann daher auch geschichtlich nie selbstständig bestehen, sondern nur im Staate, und würde naturgemäss sofort wieder zur Staatenbildung drängen, wenn sie auch nur einen Augenblick als ausser demselben stehend erscheinen könnte. Es ist daher auch durchaus geschichtswidrig, wenn mitunter das Vorkommen einer bürgerlichen Gesellschaft als einer allgemeinen Uebergangsstufe von der Familie zum Staate behauptet werden will [2]). Die Anhänger dieser Ansicht wollen unter der bürgerlichen Gesellschaft eine Verbindung verstehen, in welcher zwar bereits eine Beherrschung besteht, die jedoch nur die natürlichen Interessen der Individuen an ihrer Existenz und Subsistenz und nur individuellen Rechts-Schutz und Sicherheit des Eigenthums zum Zwecke habe und auch nur lokal unter solchen Personen erscheine, welche in den angegebenen Beziehungen von einander naturgemäss abhängen, wogegen man der Beherrschung im Staate noch ein weiteres, höheres Ziel bestimmen zu müssen glaubt. Eine bürgerliche Gesellschaft in solchem Sinne ist aber nichts anderes, als ein wirklicher, wenn auch kleiner Staat, welcher jedoch nur erst auf einer niederen Cultur- und Entwickelungs-Stufe steht [3]).

[2]) Schlözer, allgemeines Staatsrecht, 1703, §. 4. — Am consequentesten entwickelt findet sich dieser Gegensatz bei Hegel, Rechtsphilosophie, §. 183. 188. — Auch hat ihn K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, I. p. 54, angenommen. Denselben Gegensatz sucht Vollgraff, System der prakt. Politik im Abendlande, Bd. I., durch die Worte „Stat und Staat“ auszudrücken.

[3]) Dies gibt Hegel §. 183 eigentlich selbst zu, indem er daselbst die bürgerliche Gesellschaft einen Noth- und Verstandes-Staat nennt.

VI. Nur das lässt sich als geschichtlich wahr nachweisen, dass alle, später noch so grossen Staaten, kleine Anfänge gehabt haben, dass aber die weltgeschichtliche Entwickelung der Menschheit zur Bildung grosser Staaten hindrängt, und dass auch in einem höher civilisirten Staate die Sorge für das Gemeine und Nothdürftige nicht aufhören kann.

§. 10.

Verhältniss des Staates zu dem sogenannten Naturstande.

I. Häufig setzt man dem Staate als einem Zustande der Beherrschung (*societas cum imperio*, §. 6) einen sogenannten Naturstand als einen Zustand blosser Socialität ohne Beherrschung (*societas sine imperio*) entgegen [1]). Dieser Naturstand soll dem Staate historisch vorangehen und somit der ursprüngliche und eigentlich natürliche Zustand der Menschheit sein: weil aber in ihm die individuelle Willkühr herrscht und folglich alles Recht unsicher ist, so wird gefordert, dass die Menschheit (vernünftiger Weise) aus ihm heraus und in den Staat trete, welcher die Aufgabe habe, das Recht zu sichern und zu schützen.

II. Allein schon die Bezeichnung dieses Zustandes einer beherrschungslosen (anarchischen) Socialität als Naturstand ist nicht glücklich gewählt, da auch der Staat durchaus nichts Widernatürliches, sondern jedenfalls auch ein natürlicher, d. h. in der menschlichen Natur wurzelnder und mit Nothwendigkeit sich hieraus entwickelnder Zustand ist [2]).

III. Ueberdies ist aber die Realität des sogenannten Naturstandes, d. h. eine sociale Coexistenz von menschlichen Individuen ohne eine Beherrschung, historisch für keine Zeit und kein Volk nachweisbar [3]). Wo immer Menschen

[1]) Die Lehre vom Naturstande wurde durch Hobbes aufgebracht. Ihre scheinbare Einfachheit und dialektische Richtigkeit verschaffte ihr viele Anhänger, besonders unter den Juristen. Noch in neuerer Zeit vertheidigte sie K. S. Zachariä, 40 Bücher v. Staate, Bd. I. S. 49 flg.

[2]) Dies übersehend gelangte K. S. Zachariä, a. a. O., I. S. 160, dahin, den Staat geradezu „ein Uebel" zu nennen!

[3]) Die Forderung: „Exeundum esse ex statu naturae!" ist demnach ganz überflüssig.

vorkommen, da erscheinen sie gruppenweise, in bald kleineren bald grösseren, auf der Grundansicht einer Blutseinheit und gemeinschaftlichen Abstammung beruhenden Verbindungen (Familien, Volksstämme), welche eben in ihrer Massenhaftigkeit schon das natürliche Element und die Wirklichkeit der Beherrschung in sich tragen.

IV. Was man den Naturstand zu nennen pflegt, ist nichts anderes als eine dialektische Abstraktion[4]), und das sogenannte Recht des Naturstandes nichts anderes als die Theorie des abstrakten Rechtes, d. h. ein Inbegriff von Rechtsverhältnissen, zu deren Begründung, Erklärung und Verständniss die Idee des Staates nicht als nothwendige Voraussetzung erscheint[5]).

§. 11.

Die Völkerschaft als wahrer Naturstand.

So wie die Familie eine natürliche, d. h. durch sinnliche Triebe bedingte, jedoch schon die ersten Keime einer sittlichen Entwickelung in sich tragende Schutz- und Trutz-Verbindung blutsverwandter Individuen ist (§. 7), so ist auch die Völkerschaft (Volk, Nation)[1]) als natürliche Erweiterung der Familie, ursprünglich eine natürliche Schutz- und Trutz-Verbindung stammverwandter Familien mit der Anlage und dem Triebe zu sittlicher Gesammt-Entwickelung, und insoferne im Begriffe der Menschheit schon ein Hinausreichen über die Gränzen einer einzelnen Familie liegt, so erscheint eben die völkerschaftliche Verbindung als der eigentliche Naturstand der Menschheit[2]).

[4]) Es ist logisch richtig, dass man von der Beherrschung abstrahiren kann: hieraus folgt aber nicht, dass die Abstraktion als Zustand Realität habe. Die Lehre vom Naturstand ist nichts, als ein dialektischer Versuch, die Vernünftigkeit des Staates durch das Argument des Gegensatzes nachzuweisen.

[5]) Solche Rechtsverhältnisse entstehen und bestehen auch im Staate immerfort, und fallen dort in die Sphäre des Privatrechtes.

[1]) Bei den Römern ist *natio* mitunter nur Volksstamm; *gens* aber ein Inbegriff von Völkerstämmen: jedoch ist diese Terminologie nicht ganz fest. *Tacit.* Germ. c. 2. vergl. mit c. 38.

[2]) Familie und Völkerschaft stehen in beständiger Wechselwirkung. Wie sich letztere aus der ersteren bildet, so bildet sich erstere in und aus der letzteren.

§. 12.

Das Wesen der Völkerschaft oder die Nationalität.

I. Das Wesen der Völkerschaft liegt in der Zusammengehörigkeit durch Geburt und Abstammung, wofür der Ausdruck „Nationalität“ gebräuchlich geworden ist. Die Nationalität muss daher aufgefasst werden:

1) als das Bewusstsein eines gemeinschaftlichen Ursprungs (*communis origo*) und somit der Gleichheit der Raçe[1]). Hierin liegt das physische Element, welches nach der Ordnung der Natur die Menschenmassen einigt und scheidet[2]). Es wirkt hier ursprünglich dieselbe Idee der Blutsgemeinschaft wie in der Familie (§. 7): nur erscheint diese hier so erweitert, dass die Kenntniss der Grade der Verwandtschaft verschwunden ist, aber auch für überflüssig erachtet wird. Am Anfange der Geschichte und bei allen unvermischten Völkern äussert sich dieses Bewusstsein der Einheit des Blutes in der Form eines traditionellen Glaubens an einen gemeinschaftlichen Stammvater, nach welchem sich auch regelmässig die unvermischten Völker nennen und den Namen auf das Land selbst übertragen[3]). In der modernen Zeit, wo der Glaube an einen mythischen Stamm-Vater nicht mehr ausreicht und die Bevölkerung, wenigstens in Europa und im civilisirten Amerika, selten mehr eine ganz ungemischte ist, muss an seine Stelle — gleichsam als historisch erweisliche Stamm-Mutter — das Land selbst (als Geburtsland, Vaterland) treten und die Geburt im Lande ohne weiteres zum Mitgliede der Völkerschaft, d. h. zum Landeskind und Landsmann machen[4]), und sodann

[1]) Vergleiche überhaupt meine Anzeige der Schrift von Christ, über deutsche Nationalgesetzgebung, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1842, Nro. 52 und 53.

[2]) Von Natur aus fürchten und hassen sich alle Völker. Selbst der höchsten Civilisation gelingt es nur theilweise, den rohen Raçenhass zu mildern: niemals aber vermag sie die Eifersucht grosser Nationen zu beseitigen.

[3]) So z. B. die Deutschen; ebenso die Russen: desgleichen die meisten Völker der alten Welt, Juden, Griechen u. s. w.

[4]) Unbedingt spricht diesen Grundsatz aus der Code Napoleon, art. 9—13. Einige Beschränkung fügt bei das Bad. Landrecht, art. 9, a.

geht umgekehrt der Name des Landes auf die Landeskinder über.

2) In dem Begriffe der Nationalität liegt ferner das Vorhandensein einer gemeinsamen Ansicht und lebendigen Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit des Zusammengehörens, womit zugleich die Völkerschaft in einen selbstbewussten Gegensatz zu andern Völkern tritt und sich von denselben scheidet: d. h. mit dem Begriffe einer Völkerschaft oder Nation sind auch die Begriffe von Nationalgefühl, Nationalehre[5]) und Nationalfreiheit[6]) oder nationaler Selbstständigkeit[7]) von selbst gegeben.

3) Mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch immer zugleich eine gemeinsame Anschauung von der sittlichen Nothwendigkeit einer gewissen Handlungsweise, d. h. eine concrete Auffassung des allgemeinen Sittengesetzes gegeben. Es gibt keine Völkerschaft und kann keine geben ohne eine eigenthümliche praktische Volksphilosophie[8]), Nationalsitte, und daraus hervorgehenden Nationalcharakter, sowie auch eben so nothwendig jede Nation für den ihr eigenthümlichen Ideenkreis sich ihre eigene, für ihre Mitglieder gemeinsame Ausdrucksweise, d. h. ihre Nationalsprache

[5]) Die National-Ehre äussert sich hauptsächlich als Forderung völkerrechtlicher Achtung schon darum, weil man einer gewissen Nation angehört. Ihr Bewusstsein geht über in Nationalstolz, wo die Mitglieder einer Nation Ursache haben, ihre Institutionen und politische Bedeutung für vorzüglicher als die anderer Völker zu erkennen. — Zimmermann, vom Nationalstolze. Zürich 1860. — Vergl. die sehr gute Abhandlung: Vom Nationalstolze, in der deutsch. Vierteljahrsschrift, 1861. Heft I. S. 180 flg.

[6]) Die Thatsache, dass eine Völkerschaft ist, ist für sie auch absoluter Rechtstitel ihres Daseins.

[7]) Kein Volk kann und darf seinem Begriffe nach Fremdherrschaft dulden!

[8]) Ursprünglich hat ebenso wie jede Familie ihre eigenen Penaten und *sacra privata*, so auch jede Völkerschaft ihren eigenthümlichen Cultus oder besondere Religion. Die Bedeutung der Religion, als eines nationalen Elementes, ist aber vielfach durch die zersetzende Kraft, welche der religiösen Universalität des Christenthumes inwohnt, verwischt worden. Doch fehlte es in Deutschland wenigstens seit der Zeit der Reformation nicht an Versuchen, auch das christlich kirchliche Element als ein nationales zu gestalten.

und bei fortschreitender Bildung ihre Nationalliteratur erschafft[9]).

4) Mit dem Dasein gemeinsamer nationaler Lebensanschauungen (der Nationalsitte und dem Nationalcharakter) ist aber auch zugleich und hiervon untrennbar[10]), eine gemeinsame volksthümliche Ansicht von der Nothwendigkeit der Handhabung gewisser Interessen als allgemeiner und gemeinsamer, d. h. als Recht, durch die Gewalt der Gesammtheit gegen die blos individuellen Interessen Einzelner gesetzt: d. h. mit dem Dasein einer Völkerschaft ist auch zugleich eine ihr eigenthümliche Rechtsanschauung, ein nationales Recht, und hiermit auch eine nationale Beherrschung gegeben.

II. Wo eine grosse und zahlreiche Nation, wie z. B. die deutsche, in mächtige Stämme zerfällt, kann sie selbst in mehrere Völkerschaften zerfallen, welche neben einander eine partikuläre Selbstständigkeit behaupten[11]). Allein so lange die vorgedachten physischen und moralischen Bedingungen der Gesammtnationalität nicht zu wirken aufhören, werden sich auch hier die verwandten Völkerschaften stets zu einander angezogen finden und eine bleibende und organische Verbindung unter sich als unabweisliches Bedürfniss und als die Bürgschaft ihres individuellen politischen Bestehens selbst erkennen, so verschieden sich auch eine solche Verbindung in verschiedenen Zeiten, als Reich, als Bundesstaat oder Staatenbund gestalten mag.

[9]) Fichte, Reden an die deutsche Nation, p. 120. „Nicht eigentlich redet der Mensch, sondern in ihm redet die menschliche Natur und verkündigt sich ihres Gleichen.“

[10]) Die Nationalität ist nichts Einseitiges und verträgt auch keine einseitige Entwickelung.

[11]) Man verwechsle nicht Partikularismus und Separatismus. Ersterer ist bei zahlreichen Völkern hinsichtlich ihrer Stämme organisch nothwendig und unvermeidlich; letzterer eine widernatürliche Verirrung. Der Stammespartikularismus verhält sich zur Gesammtnationalität wie die Familie (das Haus) zum Staate, indem er nur selbstständig in seinem Kreise die gemeinsame Idee verarbeitet: letzterer aber fasst besondere und von dem gemeinen Geiste abweichende Ideen auf, die er mit Exclusivität verarbeitet.

§. 13.

Das Nationalitätsprincip und seine geschichtliche Beschränkung. Natürliche und politische Nationalität[1]).

I. So wie das Individuum in sich selbst den Rechtsgrund trägt, in einem seinen Naturanlagen und seinem sittlichen Wesen entsprechenden Zustande zu leben, so trägt auch jede Völkerschaft in sich selbst von Haus aus den Rechtsanspruch, als selbstständiger Staat zu bestehen (§. 12). Dies nennt man das Nationalitätsprincip.

II. Die praktische Geltung dieses Principes setzt aber voraus, dass die Völkerschaft auch die physische Möglichkeit hat, als Staat zu bestehen, d. h. dass sie zahlreich und mächtig genug ist, sich in diesem angebornen Anspruche zu behaupten. Glücklich sind daher die Völker zu preisen, welchen die Natur die Macht und die Mittel gegeben hat, sich in ihrer nationalen Selbstständigkeit zu behaupten, und diese müssen es als ihre höchste Aufgabe betrachten, sich die hierzu nöthige Machtstellung jederzeit zu bewahren.

III. Minder mächtige und kleine Völker sind dagegen von der Natur darauf angewiesen, entweder durch völkerrechtliche Verbindungen mit anderen Völkern sich die erforderliche Sicherung ihrer Selbstständigkeit zu verschaffen, oder das Protektorat eines mächtigen Staates zu suchen, oder sie werden auf die Dauer sich nicht dem Schicksale entziehen können, freiwillig oder unfreiwillig unter die Herrschaft eines mächtigeren Staates zu treten.

IV. Ist die schwächere Völkerschaft bei einem solchen Ereignisse noch so glücklich, ihr Territorium ganz oder doch

[1]) Die beste Erörterung über die Bedeutung des Nationalitätsprincips mit besonderer Beziehung auf die deutschen Verhältnisäe findet sich in der Abhandlung: Rechtsphilosophische Zeitgedanken, in der deutschen Vierteljahrschrift, 1861, Heft I. S. 298 flg. — Vergl. auch Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857. S. 73 flg. — J. Held, System des Verfassungsrechts etc., 1856, Bd. I. S. 116 flg. — (Vollgraff), Erster Versuch etc. Polignosie etc. 3 Bde. Marburg 1851—1855. — R. v. Mohl, Politik, Bd. I (1862), S. 33 flg.

im Wesentlichen ausschliesslich zu behalten, so wird ihr die Bewahrung ihrer Nationalität wenigstens in vielen Beziehungen noch möglich sein, wenn sie auch ihre Selbstständigkeit nach Aussen verliert und in dieser Hinsicht in das Staatensystem des nunmehrigen Hauptstaates eintritt [2]).

V. Tritt aber der Fall ein, wie z. B. häufig bei kriegerischer Eroberung, dass ein Volk unter die Herrschaft eines anderen in der Art zu stehen kommt, dass sein Territorium ein gemeinschaftliches mit der siegenden Bevölkerung wird, so sind bezüglich der Stellung der siegenden und besiegten Bevölkerung drei Systeme möglich, welche man als das System der Unterdrückung, der Verschmelzung und der Gleichstellung bezeichnen kann. Entweder werden nämlich die Besiegten fortwährend als Unterjochte behandelt, und der herrschenden Nationalität in rechtlicher und politischer Beziehung willkührlich bald mehr bald minder nachgesetzt, oder der Sieger erklärt die Besiegten geradezu für einen Theil der herrschenden Nation, und verschmilzt sie rechtlich und politisch vollständig mit derselben, fordert aber dafür das Opfer der bisherigen nationalen Selbstständigkeit, einschlüssig des bisherigen Volksnamens und des Gebrauches der Sprache, mindestens im amtlichen Verkehrsleben; oder der Sieger erklärt die besiegte Bevölkerung für gleichberechtigt mit der siegenden und erkennt die Selbstständigkeit ihrer Nationalität mindestens in Bezug auf Namen und Sprache, mitunter sogar in Bezug auf Verfassung und Recht an.

VI. Das erstere System, das der Unterdrückung, trägt den Stempel der Ungerechtigkeit an der Stirne. Es muss, wenn die besiegte Nationalität nicht eine von Haus aus culturunfähige oder verkommene ist, fortwährende Erbitterung erzeugen, die den Staat nie zur Ruhe kommen lässt und sich von Zeit zu Zeit in Aufständen Luft macht, selbst wenn die Hoffnung eines Erfolges noch so gering ist. Es ist also geradezu ein staatsgefährliches System.

VII. Das zweite System, oder das System der Verschmelzung, welches man theilweise schon bei den Römern

2) In einer solchen Stellung befinden sich dermal die sog. Donaufürstenthümer gegen die Türkei.

findet, in der neueren Zeit aber vorzugsweise von Frankreich gehandhabt wurde, wird im ersten Augenblicke unvermeidlich von den Besiegten als eine grosse Härte empfunden, hat aber den grossen Vortheil, in kurzer Zeit die Besiegten vergessen zu lassen, dass sie Besiegte sind, und sie mit der Nation, welcher sie das Schicksal zutheilte, rasch vollständig zu verschmelzen: es gibt also in verhältnissmässig kurzen Zeiträumen einen vollen Ersatz für die verlorene Nationalität, indem es den Besiegten dadurch ehrt, dass es allen Unterschied mit dem Sieger verwischt, und somit verbürgt dieses System unleugbar den Einheitsbestand des Staates.

VIII. Das dritte, das System der Gleichstellung, wird dagegen ebenso unzweifelhaft im Anfange als eine grosse Milde des Siegers empfunden werden: es bereitet aber fortwährend grosse Schwierigkeiten und pflanzt dieselben von Geschlecht zu Geschlecht fort; es wird selbst bei grösster Milde die Besiegten oder widerwillig Einverleibten nie befriedigen; sie werden nie aufhören zu fürchten und niemals lernen, für das, was ihnen gewährt wird, dankbar zu sein; sie werden auch niemals der herrschenden Nationalität von Herzen hold werden, oder die Rivalität mit derselben aufgeben. Eine Amalgamation der beiden Nationalitäten, die bei solchen Katastrophen immer noch das Wünschenswertheste wäre, wird hierdurch, wenn nicht für immer unmöglich gemacht, doch auf lange Jahrhunderte hinausgeschoben. Das niederschlagende und kränkende Gefühl, von einer fremden Nationalität beherrscht zu werden, wird hier nie erlöschen, so grosse Rücksichten diese Letztere auch der Nationalität der Besiegten tragen mag: die staatliche Einheit bleibt fortwährend gefährdet, und ein Raçenkampf wird hierbei immerhin nur als hinausgeschoben, niemals aber als ausserhalb der Grenzen der Möglichkeit liegend betrachtet werden können.

IX. Hiernach muss das System der Gleichstellung von dem Standpunkte der politischen Klugheit aus im Allgemeinen als das minder zweckmässige bezeichnet werden. Es ist aber dieses von jeher das System der germanischen Völker gewesen [3]), und

[3]) Auch auf der Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) adoptirte man dieses System, und sprach eine Gewährleistung der Nationalität der

hat schon in den Zeiten der Völkerwanderung den Nachtheil gehabt, dass die siegenden deutschen Völker alsbald selbst ihren deutschen Charakter ablegten und romanisirt wurden; es hat noch jetzt den Nachtheil, dass die Germanisirung anderer Länder, d. h. die Ausbreitung der deutschen Cultur, auch da keinen rechten Fortgang gewinnt, wo sie naturgemäss angezeigt ist, und diesen Ländern selbst, nicht weniger als Deutschland, zum entschiedensten Vortheile gereichen würde.

X. Befriedigende Ergebnisse hat das System der Gleichstellung bisher nur da gezeigt, wo, wie in der Schweiz, die verschiedenen Nationalitäten sich in der richtigen Erkenntniss, ihrer Vereinigung zur Behauptung ihrer staatlichen Existenz gegenseitig zu bedürfen, freiwillig aneinander geschlossen haben, überdies auch auf einer und derselben Culturstufe stehen und keine der vereinigten Nationalitäten so sehr numerisch oder politisch überwiegt, dass die anderen für ihre gleiche Geltung zu fürchten Ursache hätten: oder auch, wo es demjenigen Stamme, welcher der Hauptträger der Cultur ist, gelingt, den Stämmen anderer Nationalität seine Cultur mitzutheilen, oder wo die weniger zahlreiche Nationalität das Bedürfniss des Anschlusses an eine grössere Volksmasse empfindet, weil sie nach den obwaltenden geographischen Verhältnissen nur in dieser Verbindung ihre materiellen, politischen und internationalen Interessen als gewahrt und gesichert anerkennen und die Vortheile eines grossen Cultur-Staates mitzugeniessen hoffen kann.

XI. Es ist überdies anzuerkennen, dass unter gegebenen Verhältnissen das System der Gleichberechtigung, der Schwierigkeit seiner Handhabung ungeachtet, das allein mögliche sein kann, insbesondere da, wo den Nationalitäten gegenseitig die Fähigkeit zur Assimilation in Sitte und Sprache vollständig abgeht, oder die kleinere Nationalität doch von einer solchen Zähigkeit ist, dass sie von der zahlreicheren nicht absorbirt oder zersetzt werden kann.

XII. Auch kommt hierbei noch in Betracht, dass die Nationalität, so gewiss sie in Blut (Raçe) und Sprache ihre

nicht-deutschen Bevölkerungen in Deutschland aus, ohne dass es hierdurch auch nur im Mindesten gelungen wäre, deren Sympathien zu gewinnen.

natürliche Grundlage hat, allein zur Staatenbildung nicht ausreicht, und dabei die geographischen Verhältnisse eine grosse Rolle spielen, indem ein grosser Staat nun einmal seine kriegerische und handelspolitische Stellung sichernde Gränzen nicht entbehren kann, und durch den Weltplan darauf angewiesen ist, sich diese zu verschaffen. Somit bildet sich im Laufe der Weltgeschichte neben der rein natürlichen Nationalität allmählig auch eine politische Nationalität aus[4]). Dies geschieht um so häufiger, als die geschichtliche Entwickelung der Menschheit immer mehr zur Bildung von Gross-Staaten oder ihre Stelle vertretenden grossen Staatenverbindungen drängt. Sowie die Cultur überhaupt, als auf geistiger Entwickelung- beruhend, für das Höhere im Verhältniss zum ursprünglich Natürlichen anerkannt wird, so muss auch der Gross-Staat und die durch ihn begründete politische Nationalität als ein Product der Cultur, für das Höhere im Verhältniss zur rein natürlichen Nationalität anerkannt werden, und diese im Conflicte sich ihm unterordnen, und zwar um so mehr, als in keinem dermal bestehenden grossen Staate die wesentlichste Grundlage der natürlichen Nationalität, das Blut, mehr völlig rein angetroffen wird.

XIII. Die Berechtigung der politischen Nationalität hat daher ihren letzten und obersten Grund in ihrer weltgeschichtlichen Nothwendigkeit. Im Einzelnen wurzelt sie in den Friedensschlüssen und Staatsverträgen, welche im Laufe der Jahrhunderte natürliche Nationalitäten zu politischen verbunden haben.

XIV. Es ist wohl möglich und sicher auch nicht selten vorgekommen, dass Gewaltthat und Ungerechtigkeit einer Nationalität, welche für sich wohl hätte bestehen können, eine Katastrophe bereitet haben. Aber so lange noch der Krieg als eine völkerrechtliche Institution und sein Ausgang als ein Gottesgericht unter den Völkern betrachtet wird, kann

[4]) Den Unterschied von natürlicher und politischer Nationalität hat sehr scharf hervorgehoben: J. Fröbel, Deutschland, Oesterreich u. Venedig, München 1861, S. 33; weiter ausgeführt ist derselbe in dem Note [1]) angeführten Aufsatze in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1861, Heft 1.

die Gegenwart nicht für das Unrecht der Vergangenheit verantwortlich gemacht werden, und so bereit man auch sein mag, ein solches Unrecht anzuerkennen und zu beklagen, so unmöglich ist es oft, dasselbe wieder gut zu machen und ohne die grössten Nachtheile und Gefahren für die seitdem erwachsenen und dermal bestehenden Verhältnisse die früheren Zustände wieder herzustellen [5]).

XV. Ein Angriff auf die positiv völker- und staatsrechtlich einmal anerkannten, jetzt bestehenden politischen Nationalitäten durch die Proclamirung des natürlichen Nationalitätsprincips ist daher ein Angriff auf den positivrechtlichen und geschichtlichen Rechtszustand und die Ruhe von ganz Europa, und würde nach Umständen allen politischen Besitzstand bis auf die Zeiten des Cäsar und Tacitus in Frage stellen und die Auflösung aller jetzt bestehenden Staaten zur Folge haben. Wenn übrigens die Wiederherstellung der natürlichen Nationalitäten wirklich als Princip anerkannt, mit Consequenz durchgeführt und nicht blos als Vorwand und Hebel zur Zerstörung eines oder des anderen grossen Staates einseitig gebraucht werden wollte, so würde dies gerade demjenigen Staate (Frankreich) zum grössten Nachtheile gereichen, der sich in neuester Zeit nach einer Seite hin zum Vertreter dieses Principes aufgeworfen hat, während er nach der anderen Seite hin, gerade im Widerspruche hiermit, nicht nur die schon früher einverleibten fremden Nationalitäten festhält, sondern sich sogar noch andere neu annectirt [5]).

§. 14.

Verhältniss der Völkerschaft zum Staate.

I. Die Völkerschaft und der Staat verhalten sich zu einander wie Person und Zustand. Die Völkerschaft als Inbegriff stammverwandter Familien ist von dem Staate somit wesentlich dadurch unterschieden, dass in ihrem Begriffe an sich nicht

[5]) Dies alles wird selbst von französischen Publicisten anerkannt. Vergl. z. B. Journal des Debats, Courrier du Dimanche, 27. Januar 1861 (Prevost Paradol).

das den Staat (als Zustand §. 3) auszeichnende Moment der Stabilität, d. h. der Ansässigkeit der Familien und somit auch eines festen Volkswohnsitzes (eines Gebietes) enthalten ist [1]).

II. Es kann daher wohl auch das Dasein einer Völkerschaft dem Staate historisch vorangehen, allein es ist dies nicht absolut nothwendig, sondern ob das Eine oder das Andere eintritt, hängt davon ab, ob die Völkerschaft gleich anfänglich als eine sesshafte in einem bestimmten Lande erscheint oder nicht. In jeder Völkerschaft, welche die Natur nicht unter ganz ungünstigen Verhältnissen erschaffen hat, liegt aber der Trieb, Staat zu werden, d. h. feste Wohnsitze und ein ausschliessliches Gebiet zu erwerben, womit erst die Grundlage für eine fortschreitende Civilisation und Entwickelung der Völkerschaft gewonnen wird.

III. Uebrigens wird auch nach dem Uebergange der Völkerschaft in den Staat häufig gleichbedeutend mit letzterem das Wort Volk oder Völkerschaft gebraucht, besonders in den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander, was sich daraus erklärt, dass durch den Uebergang in den Staatszustand (die Staatsform) die Völkerschaft an sich nicht endigt.

§. 15.

Factoren des Staates.

I. Der Staat besteht zufolge seines Begriffes in subjectiver Beziehung aus zwei Factoren: aus dem Staatsherrscher (Souverain), und aus den Unterthanen (dem Volke) [1]). In den monarchischen Staaten wird der Staatsherrscherr im Allgemeinen als Fürst bezeichnet: in den Republiken

[1]) Es gab und gibt wohl Wandervölker (Nomaden) und wandernde, d. h. zur Eroberung neuer Wohnsitze ausgezogene Völker, aber keine wandernden Staaten!

[1]) Die Bezeichnung „Volk“ für die Gesammtheit der Unterthanen deutet darauf hin, dass sich in Deutschland die Staatsidee unter den überwiegenden Einflüssen des fürstlichen Gefolgschafts-Wesens entwickelt hat.

erscheint das Volk in seiner Gesammtheit als Staatsherrscher im Gegensatze zu dem Individuum [2]).

II. In objectiver Beziehung ist der Staat bedingt durch das Staatsgebiet (Territorium). In dem Territorium liegt jenes stätige Element, von dem der Staat selbst den Namen hat, und ohne welches er gar nicht gedacht werden kann [3]).

III. Die Form des Staates bestimmt sich durch die Verfassung. Die Verfassung ist aber kein Factor des Staates, wie häufig angenommen wird, sondern eine Einrichtung, die von den subjectiven Factoren desselben oder einem derselben ausgeht. Es gibt keinen Staat ohne Verfassung, d. h. ohne Organisation; aber nicht überall gibt es eine geschriebene Verfassungsurkunde.

§. 16.

Staatswissenschaft (Politik); deren Begriff und Eintheilung.

I. Staatswissenschaft, Staatslehre oder Politik im weiteren Sinne ist der systematische Inbegriff sämmtlicher auf das Staatsleben sich beziehenden Kenntnisse. Sie zerfällt in zwei Haupttheile:

1) das Staatsrecht, d. h. die Lehre von den durch den Staat begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnissen, und

2) die Staatswissenschaft oder Politik im engeren Sinne, d. h. die Wissenschaft und Kunst des Lebens im Staate [1]). Als Wissenschaft lehrt sie die Natur des Staates erkennen, als Kunst begreift sie die Darstellung der tauglichsten Mittel zur Erreichung des Staatszweckes

[2]) Ausdrücklich erklärte dies die Verfassung der französischen Republik vom 4. Nov. 1848, art. 1. „La souveraineté réside dans l'université des citoyens français . . . Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice."

[3]) Siehe oben §. 1 und 14.

[1]) So bestimmt den Begriff der Politik sehr treffend: J. Fröbel, Theorie der Politik. Wien 1861, S. 1. — Im Wesentlichen übereinstimmend: Bluntschli, allgem. Staatsr. 2. Aufl. Bd. I. S. 1 flg.

unter gegebenen Verhältnissen und nach den Anforderungen der fortschreitenden Cultur. In Bezug auf ihre praktische Thätigkeit äussert sich daher die Politik nothwendig immer als Klugheit[2]), und daher wird auch ihrer Würde durch die Bezeichnung als Staatskunst oder Staatsklugheitslehre nichts vergeben[3]), da diese immer die richtige (wissenschaftliche) Erkenntniss der vorhandenen Staatszustände und des Wesens des Staates überhaupt voraussetzt.

II. Die Lehre von den, dem Staate vorausgehenden, denselben historisch, philosophisch und rechtlich bedingenden Verhältnissen wird gewöhnlich als Metapolitik oder Propolitik bezeichnet[4]).

§. 17.

Verhältniss von Recht und Politik.

I. Recht und Politik verhalten sich wie sittliche Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit, oder wie Allgemeines (Idee) und dessen concrete Darstellung (Praxis).

II. Die Aufgabe der Politik ist es also, dem Rechte zur Macht, d. h. zur praktischen Geltung zu verhelfen, und hierzu die unter gegebenen Verhältnissen zweckmässigsten und besten Organisationen zu erschaffen.

III. Die wahre (richtige) Politik kann daher nie mit dem Rechte in Widerspruch stehen, insbesondere da das Recht selbst das höchste und allgemeinste Interesse der Menschheit ist.

[2]) Rechtsphilosophische Zeitgedanken, in der deutsch. Vierteljahrsschrift, 1861. Heft I. S. 359. — Politik ist gramm. die Wissenschaft von den Verhältnissen städtischer Gemeinwesen und der Kunst ihrer Leitung. Da alle städtischen und staatlichen Zustände auf allgemeine Interessen, deren richtige Erkenntniss und zweckmässige Verfolgung gegründet sind, so nahm das Wort „Politik" bald auch die Bedeutung von Klugheit überhaupt an.

[3]) Nur die ausschliessliche Beschränkung der Politik auf den Begriff blos empirischer oder intriguanter Staatsklugkeit verdient den Tadel, welchen Bluntschli, a. a. O. (siehe Note 1) gegen die Auffassung der Politik als Staatsklugheit ausspricht.

[4]) Eigentlich metapolitische Zustände sind nur die Familie und die Völkerschaft vor der Begründung einer festen Niederlassung (§. 14).

IV. Umgekehrt kann auch das Recht die Politik nicht entbehren, da es an sich als Ideales und Gültiges (d. h. gelten Sollendes) nur durch eine kluge und zweckmässige Organisation des Staates zur praktischen Geltung in Raum und Zeit gelangen, d. h. wirklich Geltendes werden kann.

V. Die Politik ist daher in Bezug auf das Recht die Kunst der Rechtserzeugung, d. h. Fortbildung des Rechtes in einer den fortwachsenden Culturverhältnissen entsprechenden Weise [1]).

VI. Daher ist auch alles historische Recht zugleich politisches, d. h. durch Rücksichten der Zweckmässigkeit und Klugheit modificirtes Recht. Das wahre historische Recht ist somit das, welches weder stationär ist, noch sich überstürzt, sondern sich organisch durch Reform fortbildet. Das wahre historische Recht ist daher Angemessenheit an die Culturverhältnisse der fraglichen Geschichtsperiode [2]).

§. 18.

Begriff und Eintheilung des öffentlichen Rechtes.

I. So wie der Staat in Folge der Gemeinschaftlichkeit der Interessen der Staatsgenossen sich als öffentlicher Zustand darstellt, so erscheinen auch ebenmässig die sämmtlichen durch das Dasein des Staates begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnisse als öffentliches Recht.

II. Den Gegensatz bildet das Privatrecht, als jenes Recht, welches nur in den Interessen der Individuen als Einzelnen wurzelt und nur zu diesen Beziehung und für dieselben Bedeutung hat [1]).

[1]) Rechtskunst, nicht Staatspfiffigkeit! (Rechtsphilosophische Zeitgedanken, in der deutsch. Vierteljahrsschrift, 1861, Heft I. S. 359). — Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I, 1857, S. 2. „Die Politik als Wissenschaft betrachtet vorzugsweise die Strömungen und Wandelungen des staatlichen Lebens“.

[2]) Rechtsphilosophishe Zeitgedanken, a. a. O. S. 358—360.

[1]) Sehr schön theilten schon die römischen Juristen mit Rücksicht auf den Unterschied der Gesammt-Interessen und der Sonder-Interessen das gesammte Recht in jus publicum (quod ad statum reipublicae spectat) und in jus privatum (quod ad singulorum utilitatem) — „sunt enim quae-

III. Die durch das Dasein des Staates begründeten und somit öffentlichen Rechtsverhältnisse treten aber in zwei hauptsächlichen Beziehungen hervor: theils in Beziehung nach Aussen, d. h. zu anderen Staaten oder Völkerschaften, theils in Beziehung nach Innen, d. h. in Bezug auf die Factoren des Staates selbst. Hiernach theilt sich das öffentliche Recht naturgemäss in zwei Hauptklassen: das Völkerrecht und das Staatsrecht.

§. 19.

Begriff des Staatsrechtes.

Unter Staatsrecht im Gegensatze des Völkerrechtes (§. 18) versteht man in subjectiver Beziehung den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche für den Staatsherrscher und die Unterthanen gegenseitig, sowie auch für die letzteren unter sich durch den Staatszustand begründet werden. Objectiv versteht man unter Staatsrecht den Inbegriff der Rechtsgrundsätze, welche durch den Staatszustand in Beziehung auf denselben begründet werden. Häufig wird jedoch auch das Staatsrecht selbst noch öffentliches Recht genannt, was aber, da die deutsche Sprache in ersterem Worte einen vollkommen bezeichnenden Ausdruck bietet, zu vermeiden sein dürfte [1]).

dam *publice* utilia, quaedam *privatim.*“ (Ulpianus.) L. 1. Dig. de Just. et jure. (I. 1.) — Die Eigenschaft dieses Gegensatzes als eines contradictorischen, und somit auch die Richtigkeit der darauf gebauten obersten Eintheilung des Rechtes, bestreitet K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, Bd. I., p. 171, 172; u. in seinem lit. Nachlasse, 1843, p. 120 u. f.; er will dagegen die Unterscheidung von Naturrecht, als Recht des Naturstandes (siehe oben §. 8), und Staatsrecht an die Spitze des Systems gestellt wissen. Allein das, was er Staatsrecht nennt, ist in seinem Wesen nichts anderes, als das, was man sonst positives Recht überhaupt nennt, so dass er also die Eintheilung des Rechtes nach seinen Quellen mit der nach seinen Gegenständen verwechselt, und dabei übersieht, dass der Gegensatz von Privatrecht und Staatsrecht nicht sowohl ausserhalb des Staates, als vielmehr in demselben zum Bewusstsein kommen muss, wie dies schon die Römer richtig bemerkt haben.

[1]) Die lateinische Sprache bot hier freilich nur den Ausdruck *jus publicum:* und dies erklärte sich recht wohl daraus, dass zur Zeit der römischen Herrschaft die völkerrechtlichen Verhältnisse noch viel zu wenig entwickelt waren, als dass man sie als besonderen Rechtstheil von dem

§. 20.

Allgemeiner Charakter des Staatsrechtes: sein Verhältniss zum Privatrecht[1]).

I. Alles Staatsrecht, so wie überhaupt alles öffentliche Recht, trägt den Charakter einer sittlichen Nothwendigkeit an sich. Es ist eben so nothwendig, dass regiert als dass gehorcht werde. Dies ist die unmittelbare Folgerung aus dem Wesen des Staates selbst, insoferne er als die unerlässliche Bedingung einer vernunftgemässen socialen Existenz erkannt wird.

II. Alle politischen Rechte sind daher mit Pflichten gemischt, d. h. sie wurzeln in Pflichten, und finden ihre natürlichen Gränzen in diesen Pflichten[2]). Diese Pflichten selbst sind aber sowohl auf Seite des Staatsherrschers als der Unterthanen durch das Wesen des Staates vollkommen bestimmt, und aus diesem zu entwickeln.

III. Politische Rechte tragen daher in subjectiver Beziehung auch nicht jenen Charakter des absoluten Beliebens (*jus disponendi*) an sich, welcher die Privatrechte auszeichnet[3]), sondern der Berechtigte ist verpflichtet[4]) sie auszuüben,

Staatsrechte zu scheiden Veranlassung hätte finden können. In den modernen romanischen Sprachen, z. B. im Französischen, wird jetzt *droit politique*, Engl. *political law*, hauptsächlich in der Bedeutung von Staatsrecht gebraucht, und ihm das Völkerrecht als *droit des gens*, *the law of nations*, gegenüber gestellt.

[1]) Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl., 1857, Bd. I. S. 3. — Gerber, über öffentliche Rechte, Tübingen 1852, S. 29. — J. Held, System des Verfassungsrechtes, 1856, Thl. I., S. 6.

[2]) So z. B. ist der Staat nur darum berechtigt zu strafen, weil er zu strafen verpflichtet ist; und er ist nicht berechtigt, eine andere Strafe zu vollziehen, als er zu verhängen verpflichtet ist. — Hiermit stimmt überein H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl. §. 14. S. 44.

[3]) Alles Privatrecht beruht auf dem Begriffe der „Dispositionsbefugniss" und ist mit derselben identisch. Daher der oberste Grundsatz des Privatrechts: „jure suo uti nemo cogitur." L. 156. pr. Dig. de Reg. Jur. (50, 17); L. un. Cod. ut nemo invitus (3, 7). Thibaut, System der Pand. 8. Aufl. §. 76.

[4]) Eine Ausnahme findet nur statt, wo die Gesetzgebung eines Landes ein politisches Recht entweder nur als *beneficium legis* aufstellt, oder facul-

wenn gleich nicht jede solche Pflicht eine Zwangspflicht ist und sein kann[5]).

IV. Hieraus ergibt sich zugleich, dass der Berechtigte in der Regel auf die Ausübung seines politischen Rechtes nicht verzichten kann, und dass überhaupt das öffentliche Recht über aller Einwirkung der Einzelnen steht[6]).

V. Dagegen ist umgekehrt alles Privatrecht hinsichtlich seiner praktischen Gültigkeit vom Staate abhängig und demselben untergeordnet[7]).

§. 21.

Eintheilung des Staatsrechtes: allgemeines und besonderes: inneres und äusseres Staatsrecht: Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Das Staatsrecht kann auf dreifache Weise eingetheilt werden:

I. nach seinen Quellen. Hiernach hat man das allgemeine (philosophische, *jus publicum universale*) und das besondere (positive oder historische) Staatsrecht der einzelnen Staaten (*jus publicum proprium cujuscunque civitatis*) zu unterscheiden, je nachdem nämlich die staatsrechtlichen Normen unmittelbar aus dem Begriffe und Wesen des Staates oder aus positiven Quellen geschöpft werden, welche sich bei einzelnen Völkern historisch erzeugt haben. Das allgemeine Staatsrecht kann auch als das natürliche bezeichnet werden, insofern es nichts anderes ist, als ein Inbegriff logischer Entwickelungen aus dem Staatsbegriffe, und alles dasjenige natürliches Recht ge-

tativen Gebrauch ausdrücklich gestattet oder eine Weigerungs- und Ablehnungsbefugniss der Berechtigten anerkennt.

5) So z. B. das Begnadigungsrecht des Staatsherrschers.

6) „Jus publicum privatorum pactis immutari nequit.“ L. 38. Dig. de pactis (2, 12). — Code Napoléon, art. 6: „On ne peut déroger par des conventions particulières aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs.“

7) Daher liegt auch das einzige Kennzeichen eines Privatrechtes im positiven Staatsleben darin, dass der Staat das *jus disponendi* der Privatpersonen anerkennt, sei es durch ausdrückliche Gestattung einer Klage oder Einrede, sei es durch stillschweigende Billigung des natürlichen Rechtes.

nannt werden darf, was aus irgend einem gegebenen Rechtsbegriffe durch logische Folgerung abgeleitet werden kann.

II. Nach den Gegenständen, auf welche sich die staatsrechtlichen Normen beziehen können, ist inneres und äusseres Staatsrecht zu unterscheiden [1]). Das innere Staatsrecht hat die politischen Rechtsverhältnisse zum Gegenstande, welche innerhalb des Staatsgebietes in Frage kommen: das äussere Staatsrecht dagegen ist der Inbegriff jener Grundsätze, welche ein Staat positiv in Bezug auf seine äusseren Verhältnisse aufstellt. Das äussere Staatsrecht ist also, eben so wie das Völkerrecht, bedingt durch die Existenz mehrerer Staaten neben einander; es ist aber von dem Völkerrechte dadurch unterschieden, dass es nicht, wie dieses, eine allgemein gültige Regel für die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander als freier, selbstständiger völkerschaftlicher Gemeinwesen ist, sondern nur die besonderen Grundsätze begreift, welche ein einzelner Staat als diejenigen verkündet, welche er in dem Völkerverkehre beobachtet wissen will, zu deren Anerkennung er aber unmittelbar nur seine eigenen Unterthanen, nicht aber fremde Staaten ohne deren Einwilligung verpflichten kann.

III. Mit Rücksicht auf die Form und Thätigkeit der Staatsgewalt ist sodann endlich das Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht zu unterscheiden. Ersteres ist der Inbegriff der in einem Staate hinsichtlich der Beherrschungs- und Regierungsform geltenden Grundsätze: seine Wissenschaft begreift daher die Lehre von den Subjecten der politischen Rechte überhaupt und den ihnen zuständigen Befugnissen [2]).

[1]) Von dem äusseren Staatsrechte ebenfalls unterschieden, und als ein Theil des Völkerrechtes aufzufassen, ist das sogenannte Staatenrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse von Staaten beziehen, welche sich selbst in einer staatenähnlichen bleibenden Verbindung (Staatenbund oder Bundesstaat) befinden.

[2]) Es ist zu enge, wenn man das Verfassungsrecht nur auf die Lehre von dem herrschenden Subjecte und seinen Befugnissen allein einschränkt: dies würde sich kaum bei einer autokratischen Regierungsform rechtfertigen lassen. — Als Inbegriff der Normen, die sich auf Form, Richtung und Gränzen der höchsten Gewalt beziehen, erklärt das Verfassungsrecht, Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift f. d. ges. St.-W., 1844, Hft. 1, p. 191.

Das letztere ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Ausübung der Staatsgewalt, resp. der einzelnen Hoheitsrechte innerhalb der durch das Verfassungsrecht bestimmten Formen und Gränzen beziehen[3]).

Literatur des allgemeinen Staatsrechtes.

Plato, de republica, s. de justo: Politicus, s. de regno: de legibus, s. de legum institutione. — (Als Thl. V. in Platon's sämmtliche Werke, übersetzt von H. Müller, mit Einleitungen begleitet von K. Steinhart, Thl. I—V. Leipz. 1850—1855); vergl. Köppen, Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen. Leipz. 1819. — Hurndall. G. F., Diss. de philosophia morali Socratis. Heidelberg 1853.

Aristoteles, politicorum, s. de republica Lib. VIII. — Vergl. C. Zell, diss. de mixto rerum publicarum genere Graecorum et Romanorum scriptorum sententiis illustrato. Heidelberg 1851.

Cicero, de legibus, Libri III.; de republica, quae supersunt, edente Angelo Majo. Romae 1822. — Man vergleiche hierüber: K. S. Zachariä, staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Buch vom Staate. Heidelberg 1823.

Macchiavelli, Nic., il principe. In Venezia, 1515. (S. auch Macchiavelli's Werke, übers. v. Ziegler. Karlsruhe 1841.) — Dagegen unter andern: Friedrich II., v. Preussen, Antimacchiavel, 1741. — Vergl. F. W. Ebeling, Nic. Macchiavell's politisches System, Berlin 1850; — Macaulay, critical and historical essays, Leipz. 1850, Vol. I, p. 60 ff. — Sclopis, siehe unten bei Montesquieu.

Morus, *Thomas*, de optimo reipubl. statu, deque nova insula Utopia, 1517.

Junius, Brutus (*Languet*), vindiciae contra tyrannos, 1577.

Bodinus, *Joh.*, de republica Lib. VI. 1584. — Vergl. H. Baudrillart, J. Bodin et son temps. Paris 1853.

Lipsius, *Justus*, politicorum Libri VI, 1590.

Mariana, *Joh.*, de rege et regis institutione. Toledo 1598.

Grotius, *Hugo*, de Jure belli et pacis. 1625. — Vergl. H. Hartenstein, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Leipz. 1850.

Hobbes, *Thomas*, de cive, in elementis philosoph. Paris 1642; und dessen Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis, 1651. — Dagegen: *P. J. A. Feuerbach*, Antihobbes, 1798. (*Buchholz*) Antileviathan. 1807.

Benedict. de Spinoza, tractatus theologico-politicus, in opp. T. II., ed. *Paulus* (2 Thle. 1802, 1804). — Darüber: Dr. v. Sigwart, Vergleichung

[3]) Ueber die verschiedenen Ansichten von dem Begriffe, dem Umfange und den Theilen des Verwaltungsrechtes, vergleiche besonders Hoffmann, a. a. O., S. 190 u. f.

d. Rechts- u. Staatstheorien des Spinoza u. Hobbes. Tübing. 1842. — J. Horn, Spinoza's Staatslehre, Dessau 1851.

Huber, Ulrich, de jure civitatis, lib. III, 1672.

Naudé, Gabriel, considerations politiques sur les coups d'estat, 1679.

Locke, John, two treatises of government, 1690.

Filmer, Robert, Patriarcha, or the natural power of Kings, in s. political Discurses, 1682.

Böhmer, J. H., jus publ. universale, 1709.

Sidney, Algernon, on government, 1698.

de Wolf, Chr., de imperio publico, 1748 (auch als 7. Thl. seines Jur. naturae).

Montesquieu, de l'esprit des lois, 1748. Dazu Commentare: von *Voltaire,* 1774; von *Destutt de Tracy,* 1819. Deutsch von Morstadt, 1820. — Sclopis, Montesquieu und Macchiavel, in der Revue historique de droit français et étranger, Paris 1856, p. 15 seq.

Rousseau, J. J., du contrat social, 1762. — Darüber: Jac. Venedey, Macchiavell, Montesquieu u. Rousseau. 2 Thle. Berlin 1850. — Rauh, Anti-contrat social, oder rationelle Begründung des natürlichen Rechts. München 1854.

v. Real, die Staatskunst: aus dem Franz. v. Schulin, 1762 f.

Scheidemantel, J. G., das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Thle. 1770 f. Desselben: allgemeines Staatsrecht, 1775.

Schrodt, J. F. L., systema juris publ. univers. Bamberg 1780.

Schlözer, Aug. Ludw., allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, 1793.

de Eggers, C. U. D., Instit. jur. publ. universalis, 1796.

Behr, W. J., System der allgem. Staatslehre. 1. Bd. 1804; und dessen: Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre, 1816.

Welcker, C. Th., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philos. u. rechtshistor. entwickelt, 1813.

Wagner, J. J., der Staat, 1815; und dessen: Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat, in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet, 1819; 2. Aufl. 1848.

v. Haller, K. L., Restauration der Staatswissenschaft. 4 Thle. 1816—20. 5. Thl. 1834. — Dagegen: W. T. Krug, die Staatswissenschaft im Restaurationsprocesse, 1817; und dessen Dikäopolitik, oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes, 1824.

Schmelzing, Grundlinien der Physiologie des Staates, 1817.

Müller, Adam, von der Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage für die gesammten Staatswissenschaften, 1819.

Fichte, J. G., die Staatslehre, 1820.

Ancillon, Fr., über die Staatswissenschaft, 1820; derselbe: über den Geist der Staatsverfassungen, 1820; nouveaux essais de politique et de philosophie. 2 Vol. 1824; zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen. 2. Thle. 1828. 31.

Hegel, G. W. F., Naturrecht und Staatswissenschaften im Grundrisse. Berlin 1821. (Auch unter dem Titel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Neue Ausgabe v. Gans, 1833.)

Duden, Gottfr., über die wesentlichen Verschiedenheiten der Staaten, 1822, 1835.

v. Weber, H. B., Grundzüge der Politik, 1827.

Thilo, der Staat, Breslau 1827.

Pölitz, K. H. L., die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5 Bd. Leipzig. 2. Aufl. 1827 f.

Jordan, S., Versuche über allgemeines Staatsrecht, 1828.

Vollgraff, K., die Systeme der praktischen Politik im Auslande. 4 Bd. 1829; — (derselbe): Polignosie und Polilogie, oder genetische und comparative Rechtsphilosophie auf anthropologischer, ethnologischer und historischer Grundlage. Marburg 1855. (Dritter Theil von: Erster Versuch einer wissenschaftlichen Begründung sowohl der allgemeinen Ethnologie, wie auch der Staats- und Rechtsphilosophie durch die Ethnologie oder Nationalität der Völker, 3 Bde. Marburg 1851—1855.)

v. Rotteck, C., Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. 1829 f. 2. Aufl. 1840.

Stahl, F. J., die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 2 Bde. 1830, 1833 (besonders d. 2. Band 2. Aufl. 1845—47). Dagegen: L. Feuerbach, in den Berl. Jahrb. Juli 1835; — auch F. W. Carové, über das sog. germ. und sog. christliche Staatsprincip, 1843.

Stahl, F. J., die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts. 3. Aufl. Heidelberg 1856.

Schön, J., die Staatswissenschaft geschichtl. u. philosoph. begründet, 1831. 2. Aufl. 1840.

Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften, 1832.

v. Ekenthal, allgemeine Staatslehre. 2 Bde. 1832. 35.

Leo, H., Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates, 1833.

Macarel, A. M., élémens du droit politique. Bruxelles 1834.

Dahlmann, C. F., die Politik auf den Grund und das Maas der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1. Band. 1835; 2. Aufl. 1847.

Rinne, Chr. J., die Staatswissenschaften nach geschichtl. Ansicht neu entwickelt, 1835.

Ritter, über die Principien der Rechtsphilosophie und Politik, 1839.

F. Ritter v. Egger, das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehrsätzen des sel. Freiherrn C. A. v. Martini vom Staatsrechte, mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrathes F. Edler v. Zeller. II Bde. 2. Aufl. Wien 1840.

Schmitthenner, F., zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. I. Bd. (2. Aufl. 1839.) III. Bd. 1843.

Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. (Umarbeitung des früher [1820 flg.] von dem Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.) 7 Bände. 1839—43.

Pfizer, P. A., Gedanken über Recht, Staat und Kirche. 2 Bde. 1842.

A. Edler v. Krauss, das christliche Staatsprincip. 2. Aufl. Wien 1842.

v. Türckheim, J., Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. II. 1822. 1845.

C. Graf v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben, 1843.

Eisenhardt, Hugo, Philosophie des Staates, oder allgemeine Socialtheorie, 1843.

Bluntschli, J. C., philosophische Studien über Staat und Kirche, 1844.

Wippermann, E., über die Natur des Staates. (Auch unter dem Titel: Beiträge zum Staatsrechte. Erster Beitrag. 1844.)

Eckendahl, allgemeine Staatslehre. 2 Bde. Neustadt a. d. Orla 1848.

Fries, J. F., Politik oder philosophische Staatslehre, herausgegeben von E. F. Apelt. Jena 1848.

Ahrens, H., die organische Staatslehre auf philosophisch anthropologischer Grundlage. 3 Hefte. Wien 1850. 1856. 1857.

Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet, München 1850—52. 2. Aufl. Bd. I. II. München 1857.

Erdmann, J. E., philosophische Vorlesungen über den Staat, Halle 1851.

Quandt, J. G., Glossen über Politik, Leipz. 1851.

Gerber, über öffentliche Rechte, Tübingen 1852.

Wachsmuth, Geschichte der politischen Partheiungen, Thl. I. II. III. Abth. I. Braunschweig 1853. 1856.

Eötvös, Joh. Baron v., der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Von dem Verfasser selbst aus dem Ungarischen übersetzt. 2 Thle. Leipzig 1850.

Monnard, Recht und Pflicht etc. Elberfeld 1854.

Morgenstern, L. von, Mensch, Volksleben und Staat in natürlichem Zusammenhange. 2 Bde. Leipzig 1855.

Toqueville, Alexis von, das alte Staatswesen und die Revolution, deutsch von Arnold Boscowitz. Leipzig 1857. (Berücksichtigt vorzugsweise die französischen Zustände.)

Frantz, Constantin, Vorschule zur Physiologie der Staaten. Berlin 1857.

Bischof, H., allgemeine Staatslehre, gestützt auf geschichtliche Grundlage und christliche Principien zur Lösung der socialen Probleme des 19. Jahrhunderts. I. Lieferung. Giessen 1860.

Mohl, R. von, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1860. 1862. (Bd. I. Staatsrecht und Völkerrecht; Bd. II., auch unter dem Titel: Politik, erster Band.)

Fröbel, Julius, Theorie der Politik, als Ergebniss einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. Bd. I. Wien 1861.

Ueber die Literärgeschichte des allgemeinen Staatsrechtes sind ausser den angeführten Werken von Stahl und Schmitthenner noch zu vergleichen:

v. Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 1826. 2. Aufl. 1832.

Heeren, K., histor. Schriften, II. S. 149 flg.

Strelin, Versuch einer Geschichte und System der Staatslehre. Erlangen 1827.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. 2 Bde. 1833.
Buss und Hepp, Geschichte und System der Staatslehre. Freiburg 1835.
Schön, de literatura politica medii aevi. Berlin 1838.
Nauwerk, Vorlesungen über die Geschichte des allgem. Staatsrechtes, in O. Wigand's Vierteljahrsschrift. 1844. 1845.
Rossbach, die Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. Erlangen 1848.
Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation. Leipzig. 3 Bde. 1849, 50, 52.
Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg 1855.
Fehr, J., über die Entwickelung und den Einfluss der politischen Theorien. Innsbruck 1855.
Blackey, K., the history of political literature. London 1855.
Mohl, R. v., Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft in Monographien. 3 Bde. Erlangen 1855, 1856, 1858.

Als Hülfsmittel zur Vergleichung der staatsrechtlichen Institutionen der europäischen Staaten dienen:

Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassungen der europ. Monarchien und Republiken. Wien 1818.
Pölitz, R. H. L., die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789, fortgesetzt von F. Bülau, IV Bde. 2. Aufl. Leipzig 1832—1847.
Hugo, G. W., die Grundgesetze und Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit. Karlsruhe 1826.
Bülau, F., Darstellungen der europ. Verfassungen in den seit 1828 darin vorgegangenen Veränderungen. Leipzig 1841.
Schubert, F. W., die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikanisshen Freistaaten und Brasiliens. Königsberg. 2 Bde. 1848, 50.
Arnold, A., Einleitung in die Staatslehre durch tabellarische und vergleichende Darstellung von sieben neueren Verfassungen. Berlin 1849.
Rauch, A., parlamentarisches Taschenbuch, IX Lieferungen, Erlangen 1848—52. 1861. (Enthält vornehmlich die in diesen Jahren abgefassten Verfassungsurkunden.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Staatszweck.

§. 22.

Der Staatszweck. Verschiedene Theorien.

I. Der Staatszweck ist die vernünftige Idee, welche durch das Dasein (die Thatsache) des Staates verwirklicht wird, und die eben darum, weil sie das sittliche Wesen desselben bildet, in Bezug auf die Mitglieder des Staates als praktische Vernunftforderung erscheint [1]).

II. Die verschiedenen Ansichten über den Staatszweck lassen sich auf zwei Haupttheorien zurückführen. Nach der einen ist der Zweck des Staates derselbe wie der Zweck der Menschheit selbst: nach der anderen ausschliesslich nur Geltung des Rechtsgesetzes [2]).

III. Das was die Untersuchungen über den sogenannten Staatszweck hervorgerufen hat, ist das Bestreben, ein Princip aufzufinden, nach welchem mit allgemeiner praktischer Gültig-

[1]) Der Staatszweck ist also nichts anderes als das Wesen (die bereits im §. 3 angegebene Idee) des Staates selbst, als praktische Aufgabe für die menschliche Thätigkeit aufgefasst. Der Streit darüber, ob man von einem Zwecke des Staates sprechen könne, da er selbst ein Zweck sei (siehe K. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1. Aufl. Bd. I., S. 212 u. f.) ist ein reiner Wortstreit. Der Zweck und das (sittliche) Wesen des Staates sind durchaus identisch. Eben durch seinen Zweck, d. h. durch seine sittliche Idee, ist der Staat ein Zustand (*status*, §. 1 u. 3), eben so, wie das Individuum durch die in ihm lebendige sittliche Idee Person ist.

[2]) F. Murhard, der Zweck des Staates. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts, 1832. — Theilweise abweichend von seiner früheren Ansicht (siehe Note 1) erklärte sich K. S. Zachariä, 40 Bücher v. Staate (Umarbeit.) I., S. 148. — Maurenbrecher, Lehrb., §. 22—28. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr., I., (2. Aufl. 1853). §. 13. — J. Held, System des Verfassungsrechts (1856) Bd. I., S. 277 flg. — Wippermann, Beiträge, I., S. 54 u. f. — K. Hagen, über die histor. Entwickelung der Idee des Staates, in s. Fragen der Zeit, Bd. II. 1845.

keit die Aufgabe und die Gränzen der Staatsgewalt bestimmt werden könnten.

IV. Alle diese Untersuchungen beruhen auf der erfahrungsmässigen Beobachtung, dass in jedem Staate ein Gegensatz der Individualität und der Gesammtheit vorhanden ist[3]), welcher in ihm selbst seine befriedigende Lösung suchen muss. Da sich aber in den bestehenden Staaten überall, und in verschiedenen Zeiten auch in demselben Staate, das Verhältniss der individuellen Persönlichkeit zur Gesammtheit verschieden entwickelt vorfindet, und man bald die Individualität auf Kosten der Gesammtheit, bald umgekehrt die Staatsgewalt auf Kosten der Freiheit der Einzelnen als übermässig begünstigt zu erkennen glaubte, so strebte die Wissenschaft, bald durch Erweiterung, bald durch engere Begränzung des Staatszweckes, das richtige und harmonische Verhältniss zwischen den angegebenen beiden Gegensätzen herzustellen.

§. 23.

I. Von der Theorie, welche den Zweck des Staates mit dem der Menschheit identisch nimmt, und ihren Unterarten.

I. Die Theorie, welche dem Staate die Aufgabe setzt, die Zwecke der Menschheit selbst zu den seinigen zu machen, kann von einem zweifachen Standpunkte ausgehen, nämlich entweder von dem Standpunkte des Idealismus, oder von dem Standpunkte des Materialismus.

II. Von dem ersteren Standpunkte aus betrachtet, wird die möglichste allseitige Vollendung und Ausbildung des Menschen, d. h. die Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes, als Zweck des Staates ausgesprochen.

III. Von dem anderen Standpunkte aufgefasst, wird der Staatszweck in die wirkliche Begründung eines allgemeinen Wohlbefindens gesetzt, und damit dem Staate die Sorge für das materielle Wohl der Unterthanen zur Pflicht gemacht, ohne gerade die Entwickelung der moralischen Seite des Menschen auszuschliessen (sogenannte Wohlfahrts-Theorie).

[3]) Siehe oben §. 6.

IV. Auf dieser Gleichstellung der Zwecke der Menschheit und des Staates beruhten die Staatsverfassungen des gesammten nicht-germanischen Alterthums, und zwar in der Art, dass bald die eine, bald die andere der beiden Hauptrichtungen, in welcher diese Grundansicht entwickelt werden kann, als vorwaltend erscheint. So umfassten die Theokratien der alten Welt mit ihren auf ein ideales Princip gegründeten Institutionen stets eben sowohl den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen, wie ihn auch die antiken Republiken, namentlich in Griechenland, in seiner Totalität erfassten[1]), wenn gleich hier mehr die sinnliche, lebensfrohe, ja frivole Richtung des Materialismus überwog.

§. 24.

1) Die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck.

I. Es kann nicht verkannt werden, dass der Staatszweck auf eine würdige Weise bestimmt wird, wenn man die Herrschaft des Sittengesetzes als solche aufstellt, und dass auch in keinem Staate die Rücksicht auf die Geltung und lebendige Entwickelung des Sittengesetzes jemals fehlen darf.

II. Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, dass der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird.

III. Sodann leidet diese Theorie auch an Einseitigkeit, in so ferne in ihr die im Staate jedenfalls unvermeidliche Rücksicht auf den materiellen Wohlstand keinen genügenden wissenschaftlichen Ausdruck findet.

IV. Wo lediglich die Herrschaft des Sittengesetzes als Staatszweck ausgesprochen wird, läuft man Gefahr, den Staat als eine blosse Erziehungsanstalt zu gestalten und ihn so hoch über das Individuum zu stellen, dass dieses in ihm

[1]) Dies thut selbst die Lykurgische Gesetzgebung. Der Politik des *Plato* und *Aristoteles* liegt dieselbe Anschauung zu Grunde. Die Römer folgten hierin ihren Lehrmeistern, den Griechen. — Nach dieser Theorie geht der Mensch im Bürger unter. — Daher der einzige Stolz: „Ego sum civis Romanus."

völlig untergeht und der Staat sonach mehr das Grab als eine Schutzwehr der individuellen Freiheit wird.

V. Dies zeigt sich namentlich bei den Theokratien des Alterthums, in welchen sich der Staat mehr oder minder mit der Kirche identificirte und den Menschen nicht nur in seinen äusseren, sondern auch in seinen inneren Handlungen, in seiner Gesinnung, in seinem Meinen und in seinem Glauben beherrschte, und ihn desshalb unter eine fortwährende Vormundschaft stellte, wodurch das Staatsleben nothwendig in eine Starrheit und Stagnation gerieth, welche mit dem natürlichen Triebe und dem sittlichen Berufe des Menschengeschlechts zu fortschreitender Entwickelung in geradem Widerspruche steht.

VI. Wo aber in einer Nation der Sinn für individuelle Freiheit von Haus aus lebendig oder einmal erwacht ist, stösst der Staat die theokratische Form zurück und entwindet sich derselben, verfolgt aber sodann eben desshalb nur noch einen Theil der Zwecke, welche die Theokratie als Einheit von Kirche und Staat zuerst insgesammt zu erreichen gesucht hatte [1].

VII. Im Mittelalter machte die römische Hierarchie den Versuch, dem Staate wieder universell einen theokratischen Charakter aufzuprägen [2]. Allein der gewaltigsten Anstrengungen ungeachtet, scheiterte dieses Unternehmen an der nationalen Opposition der germanischen Völker [3].

§. 25.

2) Die allgemeine Wohlfahrt als Staatszweck.

I. Ganz dasselbe was gegen die Theorie erinnert werden musste, welche die Herrschaft des Sittengesetzes als Staats-

[1] Ueber die ursprüngliche Einheit und spätere Trennung von Staat und Kirche, vergl. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Wittenberg 1837.

[2] Man darf übrigens nicht verkennen, dass sich die Kirche zu einem solchen Streben aufgefordert und gedrungen finden musste, da der Staat damals ausser einer überdies höchst mangelhaften Rechtspflege gar nichts leistete, und die Kirche anfänglich sogar die heidnischen Germanen für die Civilisation und das Staatsleben heranzubilden hatte.

[3] Vergl. K. Hagen, Deutschlands liter. und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Erlangen 1841.

zweck erklärt, gilt auch von der Theorie, welche den Staatszweck in die allgemeine oder öffentliche Wohlfahrt setzt.

II. Auch mit diesem Ausdrucke pflegen sehr verschiedene Begriffe verbunden zu werden und daher kann derselbe wohl auch in einem Sinne genommen werden, welcher dem Wesen (der Idee) des Staates genügend entspricht [1]).

III. Da aber dieser Ausdruck seiner Unbestimmtheit wegen vieler Missdeutung fähig ist, so gewährt auch die Verkündigung der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck keine Bürgschaft gegen eine übermässige Ausdehnung der Staatsgewalt und Gefährdung der individuellen Freiheit durch ein auf die Dauer unerträgliches Bevormundungssystem.

IV. In ihren äussersten Consequenzen würde diese Theorie die Einzelnen, ja sogar jede Klasse von Staatsangehörigen, der Gesammtheit gegenüber als rechtlos erscheinen lassen, weil sie beliebig als Mittel für die allgemeine Wohlfahrt aufgeopfert werden könnten [2]). Die allgemeine Wohlfahrt wäre aber sonach selbst eine Chimäre, und würde nur als die Wohlfahrt der Mehrzahl auf Kosten der Minderzahl oder gar nur als Wohlfahrt einer mächtigen und compakten Minorität oder auch nur eines Einzelnen auf Kosten der Mehrzahl oder aller Uebrigen erscheinen.

V. Die allgemeine Wohlfahrt hat daher zu allen Zeiten sowohl der Revolution als dem Despotismus zur Beschönigung von Gewaltstreichen dienen müssen.

§. 26.

II. Von der Theorie, welche Schutz und Sicherheit der Rechte als ausschliesslichen Zweck des Staates betrachtet.

I. Die Unbestimmtheit der bisher erwähnten Theorien und der Vorschub, welchen sie jeder Willkührherrschaft, der Revolution sowie dem Despotismus, zu leisten im Stande sind,

[1]) Siehe oben §. 3 u. 6.

[2]) Gerade in diesem Untergehen des Einzelnen in dem Verhältnisse zur Gesammtheit findet das Wesen des Staates, Vollgraff, System der praktischen Politik im Abendlande, I., p. 30, 50, 66.

da ihnen mit Leichtigkeit ein unrichtiger und den selbstsüchtigen Tendenzen der herrschenden Parthei oder Person entsprechender Sinn unterstellt werden kann, hat das Bestreben hervorgerufen, durch eine möglichst enge Begränzung des Staatszweckes eine feste Scheidelinie zwischen einer vernunftgemässen Staatsgewalt und der Willkührherrschaft aufzustellen, dadurch die individuelle Freiheit überhaupt gegen Uebergriffe der Staatsgewalt zu sichern, dem Menschen neben dem Bürger Anerkennung, Bedeutung und Geltung zu verschaffen, und namentlich der geistigen Freiheit und Entwickelung des Menschen durch eine scharfe Scheidung von Recht und Moral, Staat und Kirche, einen unbeschränkten Spielraum zu eröffnen [1].

II. Man glaubte daher den Zweck des Staates nur allein in die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit, d. h. in die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes setzen zu müssen [2], so dass also der Staat selbst nur als eine Rechtsanstalt erscheinen sollte, in welcher es dem Individuum möglich und verstattet wäre, den von ihm selbst als vernünftig erkannten Zwecken, seiner geistigen und sittlichen Entwickelung und materiellen Wohlfahrt, in voller Freiheit ohne vormundschaftliche Leitung und Beengung durch die Staatsgewalt nachzustreben.

III. Einen geordneten Rechtszustand erkennt diese Theorie aber nur da an, wo die Gleichheit, d. h. die Gemeinsamkeit des Rechtes die Grundlage bildet, daher sie auch allen Standesvorrechten und Privilegien den Krieg erklärt.

IV. So wie überhaupt ein Extrem das andere hervorzurufen pflegt, so musste diese Theorie nothwendig aufgestellt und verfochten werden, nachdem die Erfahrung das Unselige des Zuvielregierens und der ungemessenen Einmischung der Staats-

[1]) Diese Richtung wurde in Deutschland schon seit Puffendorf, besonders aber seit Kant bemerklich. In der neueren Zeit wurde diese Theorie besonders von Behr, Jordan, v. Rotteck u. A. vertheidigt.

[2]) Rechtsschutz und Rechtssicherheit im buchstäblichen Sinne kann der Staat nie schaffen, da er nicht alle Rechtsverletzungen unmöglich machen, d. h. verhüten kann: praktisch kann man also die Aufgabe des Staates in dieser Beziehung nur dahin bestimmen, dass er einen geordneten Rechtszustand erhalte, d. h. dafür sorge, dass jede rechtswidrige Handlung von der entsprechenden rechtlichen Folge betroffen werde, was besonders für das Criminalrecht von Bedeutung ist.

gewalt in alle Verhältnisse der Individuen und Familien auf eine empfindliche Weise erkennen gelehrt hatte[3]).

V. So schätzbar die Tendenz dieser Theorie an sich ist, und so viel sie dazu beigetragen hat, die Aufgabe des Staates genauer und fester zu bestimmen, so trifft sie dagegen auf der anderen Seite der Tadel, dass sie den Zweck des Staates viel zu enge und einseitig aufgefasst hat, indem die Bewirkung eines geordneten Rechtszustandes allerdings zwar eine unerlässliche, jedoch keineswegs die einzige Bedingung eines vernunftgemässen socialen Zustandes ist[4]).

VI. Nur ganz kleine Staaten, welche nur erst als eine von freien Grundbesitzern gebildete Landgemeinde erscheinen, wie z. B. in den ersten Anfängen der deutschen Völkergeschichte, können für die Dauer dieser einfachen Zustände bei Beschränkung des Staatszweckes auf Rechtsschutz und Vertheidigung bestehen. Die Erweiterung des Verkehrs und der Uebergang zu einer höheren Stufe der Cultur drängen von selbst zu einer weiteren Erstreckung des Staatszweckes.

§. 27.

Von den Bedingungen der Ausgleichung dieser Theorien.

I. Eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten über den Staatszweck ist durch eine solche Bestimmung desselben bedingt, welche die Unbestimmtheiten und die Einseitigkeiten der vorgenannten Theorien gleichmässig vermeidet.

II. Bei einem derartigen Versuche muss man davon ausgehen, dass die Vorstellung von dem Staatszwecke nach der Bildungsstufe und den sonstigen individuellen Verhältnissen der Völker nothwendig verschieden sein muss, und so wie die Möglichkeit einer fortschreitenden Entwickelung der sittlichen und politischen Cultur nicht geläugnet werden kann, so muss auch eine Erweiterung des Bewusstseins vom Zwecke

[3]) Dahlmann, Politik, §. 11: „Der schlechte Staat . . . verschlingt die Familie mit der Macht seines Gesetzes, legt sich ein Obereigenthum bei, dringt jeder Regel eine Ausnahme auf.“

[4]) Vergl. J. J. Wagner, der Staat, 1815. — Hegel, Rechtsphilosophie, §. 257 u. f.

der Staatsgesellschaft für möglich und nothwendig anerkannt werden.

III. Hierdurch wird keineswegs der Staatszweck an sich als veränderlich erklärt, sondern nur der Umfang seiner Erkenntniss und praktischen Ausführung [1]).

§. 28.

Versuch dieser Ausgleichung. Theorie der völkerschaftlichen Unterstützung, oder der Wahrung der jeweiligen nationalen Gesammtinteressen.

I. Bei der Bestimmung des Staatszweckes muss man von dem Wesen (der Idee) des Staates ausgehen, wonach derselbe der natur- und vernunftnothwendige Zustand ist, in welchem allein das gesammte Volksleben zu seiner geschichtlichen Entwickelung kommen soll und kommen kann [1]).

II. Es darf daher der Staat von dem Menschen kein Opfer seiner Individualität fordern, da diese die Grundbedingung für die Entwickelung und den Fortschritt der Menschheit selbst ist, d. h. der Staat soll eine Garantie und nicht der Untergang der individuellen Freiheit sein.

III. Die Hindernisse aber, welche der vernunftgemässen Entwickelung der individuellen Freiheit entgegen stehen und deren Ueberwindung und Beseitigung sonach als Gemeininteresse der Menschheit, d. h. der Gesammtheit aller Individuen, erscheint, gehen nicht von diesen letzteren allein gegen einander aus, d. h. sie sind nicht blos Rechtsläsionen und Rechts-Ungleichheiten, sondern sie liegen auch in vielen äusseren Verhältnissen [2]), deren feindlicher und hemmender Einfluss

[1]) Dahlmann, Politik, §, 15. „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so lässt sich kein Staat grundfest darstellen, ausser mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, ausser gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart.“ — Ueber die Veränderlichkeit der Interessen des Staates mit den thatsächlichen Verhältnissen, worauf sie beruhen, s. K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarb.), I, S. 166 u. f.

[1]) Siehe oben §. 3. a. E.

[2]) Dergleichen Verhältnisse sind oft sogar rein physisch bedingt, und nichts desto weniger für den Staat von grösster Wichtigkeit, z. B. der Pauperismus u. s. w.

nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken und durch die Beschaffung gemeinsamer Anstalten bezwungen und beseitigt werden kann. Ueberhaupt ist der Mensch von Natur aus Socialwesen und darauf angewiesen, seinen Zwecken in völkerschaftlicher Verbindung mit Anderen nachzustreben[3]).

IV. Die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes kann daher nur als die eine Seite der vom Staate zu lösenden Aufgabe in Betracht kommen[4]): die andere Seite derselben besteht aber in der Bewirkung solcher Einrichtungen und Anstalten, deren Beschaffung ausserhalb der Kraft des Individuums liegt[5]), aber nicht weniger als die Geltung und Handhabung des Rechtes, die Bedingung einer fortschreitenden vernunftgemässen Entwickelung der Nationen ist[6]).

V. Diese Einrichtungen oder Anstalten können nicht numerisch aufgeführt werden, noch bedarf es einer solchen Aufzählung: die einzelnen Arten und die Zahl derselben sind durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt, und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmässig nothwendig oder zweckmässig.

VI. Für die Theorie ist der Staatszweck bestimmt genug ausgesprochen, wenn man ihn mit Rücksicht auf seine negative und positive Seite in die Verwirklichung sämmtlicher äusseren Bedingungen einer wahren Humanität auf nationaler Grundlage setzt, was in Bezug auf das Individuum nichts anderes ist, als: völkerschaftliche Unterstützung zum Behufe selbstthätig freier Entwickelung.

3) Ohne staatliches Zusammenleben gibt es überhaupt keine Cultur und Civilisation, keine Kunst und Wissenschaft und keinen Handel, worauf hauptsächlich der Weltverkehr der Nationen beruht.

4) Das Recht hat nur Läsionen zu seinem Gegenstande: es ist somit gleichsam durch die Missstände bedingt, welche in der Socialität selbst wurzeln und als deren krankhafte Auswüchse erscheinen.

5) Man denke nur an die Anforderungen, welche der Fortschritt der Wissenschaft und die Entwickelung des Verkehrs an die Gesammtkraft einer Nation macht!

6) Nie ist diese zweifache Seite des Staatszweckes bestimmter und richtiger ausgesprochen worden, als von *Cicero,* de rep., I., c. 25. „Est autem res publica res populi: populus autem non omnis hominum coetus quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis, *juris consensu* et *utilitatis communione* sociatus." — Auch Hugo Grotius, de jure belli et pacis, P. I, c. 1. §. 14, gibt als Staatszweck an: „jus et communis utilitas."

VII. Völlig gleichbedeutend hiemit ist es, wenn man, an die im §. 3 gegebene Erklärung der europäischen Staatsidee anschliessend, als Zweck des Staates die Wahrung der jeweiligen nationalen Gesammtinteressen oder die Befriedigung der jeweiligen nationalen Bedürfnisse oder die Herstellung und Fortbildung eines den jeweiligen Culturverhältnissen des Volkes entsprechenden socialen Zustandes angibt.

VIII. Diejenigen welche, wie Krause und seine Nachfolger (Ahrens, Röder) den Begriff des Rechtes in ähnlicher Ausdehnung, wie Platon den Begriff seines δίκαιον erfassen und darunter den Inbegriff der praktischen Bedingungen der endlich beschränkten Lebensverhältnisse (des Culturzweckes) vernünftiger Wesen verstehen, dürfen daher, wenn sie den Zweck des Staates in der Rechtsgeltung sehen, nicht mit jenen Vertheidigern der Theorie des ausschliesslichen Rechtszweckes des Staates zusammengestellt werden, welche wie Kant und seine Nachfolger[7]) den Begriff des Rechtes auf die Gränzbestimmung der Einzelnwillkühr zum Behufe der Coexistenzmöglichkeit beschränken, sondern stimmen im Wesentlichen mit obiger Ausgleichung überein[8]).

§. 29.

Verhältniss dieser Theorie zu den vorgenannten.

I. Die eben entwickelte Theorie unterscheidet sich von der sog. Theorie des Rechtsgesetzes dadurch, dass sie ausser der Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes, auch die Befriedigung aller übrigen völkerschaftlichen Gesammtinteressen, wie solche bei einem gewissen Volke geschichtlich hervortreten, in den Staatszweck aufnimmt[1]). Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die

[7]) Siehe §. 26, Note 1.

[8]) Vergl. Philosophishe Zeitgedanken, in der deutsch. Vierteljahrsschrift, 1861, Heft 1, S. 310 flg.

[1]) Das was die deutschen Völker gegenwärtig von dem Staate verlangen, lässt sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen: 1) Rechtsgeltung als Grundlage; 2) Sorge für Erhaltung der Sitte und Religiosität; 3) Sorge für Bildung in wissenschaftlicher, gewerblicher und künstlicher Beziehung;

Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes liegen sonach gleichmässig in der Aufgabe des Staates[2]).

II. Von der sog. Theorie des Sittengesetzes und der sog. Wohlfahrtstheorie unterscheidet sich aber die Theorie der völkerschaftlichen Unterstützung dadurch, dass sie den Staat als ein Mittel für die Zwecke der Individuen, nicht aber die Individuen als Mittel für den Staatszweck auffasst, und sich darauf beschränkt, von dem Staate die Herstellung der äusseren Bedingungen einer humanen Entwickelung des Volkes zu verlangen, ohne ihm die Freiheit des Gewissens, der individuellen, religiösen, moralischen und intellektuellen Ueberzeugung aufzuopfern[3]).

III. Der Staat wird also hiernach nur für verpflichtet erklärt, neben der Gewährung des allgemeinen Rechtsschutzes den Individuen die Möglichkeit allseitiger Entwickelung durch freie Benützung der von ihm darzubietenden Anstalten zu verschaffen[4]) und Hilfe da, wo sie verlangt wird, zu gewähren, ohne dass derselbe für berechtigt erkannt wäre, die Individuen zur Benützung seiner Anstalten weiter zu zwingen, als es nothwendig ist, um die Behinderung der Uebrigen an

4) Sorge für den nationalen Wohlstand, besonders durch Befreiung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft von hemmenden Beschränkungen und Lasten; 5) Herstellung einer tüchtigen Wehrkraft zum Schutze der nationalen Selbstständigkeit gegen äussere Angriffe.

[2]) Lässt der Staat auch nur einen Theil dieser dreifachen Aufgabe ungelöst, so kann er die beiden anderen gleichfalls nicht, wenigstens nicht vollkommen, lösen. So bedingen sich insbesondere die öffentliche Moral und der öffentliche Wohlstand gegenseitig und schon Filangieri hat sehr gut bemerkt, dass die Blüthe der Staaten und die Kraft einer Nation dadurch bedingt ist, dass das Volk bei mässiger Arbeit ein genügendes Auskommen finde.

[3]) Dahlmann, Politik, §. 10. „Der seiner höhern Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, dass der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht." — Luther, v. d. Unterthanen Pflicht gegen die Obrigkeit: „Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich allein."

[4]) Z. B. Akademien, polytechnische Schulen etc.

der freien Verfolgung vernünftiger Zwecke zu beseitigen[5]) und gemeingefährliche Ereignisse abzuwenden.

IV. Nach dieser Auffassung des Staatszweckes soll also das Individuum keineswegs im Staate untergehen, sondern es werden hier dieselben Garantien der individuellen Freiheit verlangt, wie bei der Beschränkung des Staatszweckes auf Erhaltung des Rechtszustandes. Ueberhaupt soll der Mensch im Staate alle Freiheit haben, nur nicht die, den Staat und die Gesellschaft zu Grunde zu richten und zu verderben[6]).

V. Die Aufgabe einer Regierung besteht daher nicht darin, dass man von oben herab den Individuen eine bestimmte Richtung aufzunöthigen sucht, sondern darin, dass man der Nation die Mittel und Wege an die Hand gibt, um die in ihr liegenden Kräfte selbst entfalten und gebrauchen zu können[7]).

§. 30.

Eintheilung der Staaten mit Rücksicht auf den Staatszweck. Der Rechtsstaat und der Polizeistaat.

I. Dem Gegensatze der beiden äussersten Grundansichten über den Zweck des Staates (§. 22) entsprechend hat man in der neueren Zeit auch eine Eintheilung der Staaten in Rechts-Staaten und Polizei-Staaten aufgestellt, je nachdem in der Verfassung und Regierung die eine oder die andere Theorie zu überwiegen schien.

5) Dahin gehört z. B. der Zwang zum Besuch der niedern Volks- oder Elementarschulen, worin ein hauptsächliches Mittel liegt, die Moralität zu heben und dem Verderben vorzubeugen.

6) Seneca, de clementia, Lib. I. „Observatur oculis laetissima forma reipublicae, cui ad summam libertatem nihil deest, nisi pereundi licentia."

7) Diejenigen, welche die Geltung des Rechtsgesetzes als Staatszweck vertheidigen, suchen der Magerkeit dieser Theorie meistens noch durch eine Unterscheidung von historischem und philosophischem, nächstem und entferntem, mittelbarem und unmittelbarem, Haupt- und Neben-Zweck, praktischem und Natur-Zweck des Staates u. dgl. abzuhelfen. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarb.), I, p. 147 u. f. — Wippermann, Beiträge, I, S. 64, will ausser dem historischen und philosophischen, auch noch einen juristischen Staatszweck unterscheiden: allein was er so nennt, ist nur der Weg, auf welchem im Staate positiv bestimmt wird, was als Staatszweck anzuerkennen und zu verfolgen ist. (Vergl. oben §. 6. a. E.)

II. Insbesondere verknüpft man gewöhnlich mit ersterem die Idee eines Staates, in welchem die individuelle Freiheit volle Garantien finde, während man mit letzterem die Vorstellung einer drückenden Bevormundung der Staatsbürger durch die polizeiliche Thätigkeit der Regierung verbindet.

III. An sich betrachtet darf aber in einem wohlorganisirten Staate eben so wenig eine genügende Garantie der individuellen Freiheit fehlen, als wie irgend ein Staat jemals die Polizei, d. h. eine gehörige Beaufsichtigung und oberste Leitung entbehren kann, so dass also jeder Staat in diesem Sinne Rechts- und Polizei-Staat zugleich sein soll. Staat und politischer Zustand sind vollkommen gleichbedeutend (§. 2) und gerade in der Polizei tritt dieser Charakter, wie das Wort selbst andeutet, am entschiedensten hervor.

IV. Nicht das kräftige Wirken der Polizei, sondern das Uebermass ihrer Thätigkeit ist verwerflich: darum sollte man den Ausdruck „Polizeistaat" vermeiden[1]) und für den damit verbundenen Begriff eines tadelnswerthen Zustandes des Zuvielregierens vielmehr nur den Ausdruck „büreaukratischer Bevormundungs-Staat" gebrauchen.

V. Auch hat die Erfahrung bewiesen, dass kein bedeutender Staat seine Thätigkeit für die Dauer auf die Erhaltung des Rechtszustandes allein beschränken konnte[2]). So ist z. B. auch ein Hauptgrund, warum die deutsche Reichsverfassung untergehen musste, und warum ihr Untergang bei der Nation weder eine schmerzliche Theilnahme, noch eine politische Aufregung oder irgend eine Anstrengung zu ihrer Aufrechthaltung hervorrief, darin zu erkennen, dass das deutsche Reich als ein solches nur für die Handhabung des öffentlichen Rechtszustandes einiges, und selbst dies nur in sehr beschränktem Masse, für die materiellen, sittlichen und intellektuellen Interessen des deutschen Volkes aber so viel wie

[1]) Hiermit stimmt überein, Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857, S. 57.

[2]) Ein Staat, der keine anderen Institutionen, als Rechtsanstalten (Gerichte, Strafanstalten u. dgl.) aufzuweisen hätte, wäre eine armselige Erscheinung.

nichts geleistet hat und dass alles, was zur Zeit der Reichsverfassung in diesen Beziehungen geleistet worden ist, stets nur von den einzelnen Landesregierungen ausging, wesshalb auch die Unterthanen längst gewohnt waren, nur von dieser Seite etwas zu erwarten.

VI. Entschieden ist es aber die Richtung unserer Zeit, die Vortrefflichkeit der Staatsverwaltung, die Höhe der Civilisation eines Volkes und die Blüthe des Staates nach der Menge und Tüchtigkeit der öffentlichen Anstalten zu bemessen, welche der Entwickelung der intellektuellen, moralischen, materiellen und industriellen Kräfte im Volke und der Linderung des vorhandenen Elends gewidmet sind. Den sprechendsten Beweis dafür, welche grossen und unabweislichen Anforderungen unsere Zeit in diesen Beziehungen an den Staat macht, und wie das Bedürfniss ihrer Anerkennung durch die Regierungen bereits in das (wenn auch vielfach unklare) Bewusstsein der grossen Massen eingedrungen ist, liefern die Erscheinungen des Communismus und Socialismus[3]), worin sich sogar die extreme Idee des Bevormundungs-Staates, nur in ein demokratisches Gewand eingekleidet, auf eine sehr beachtenswerthe Weise kund gibt[4]).

[3]) L. Stein, der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs, 1842. — W. Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit, 1842. — Die Communisten in der Schweiz, nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Commiss.-Berichtes an die h. Regierung des Standes Zürich, 1843. — J. W. Kaiser, die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich, 1843. — F. Stromeyer, Abhilfe der Arbeitsnoth durch Organisation der Arbeit, 1844. — Oelkers, über Socialismus und Communismus der Arbeit, 1844. — W. Dönniges, Vorlesung über die wissenschaftl. und prakt. Bedeutung des Socialismus und Communismus, in der Augsb. Allgem. Zeitung, 1845, Beilage, Nr. 69. — H. Lintz, Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie, mit besonderer Rücksicht auf Socialismus und Communismus, Danzig 1846.

[4]) Welche Unklarheit der Begriffe noch vielfach herrscht, ergibt sich besonders aus der immer wiederholten Forderung einer wohlfeilen Regierung bei fortwährend gesteigerten Ansprüchen an den Staat. Mit Wenigem ist auch nur Weniges zu leisten möglich. Nicht auf die Wohlfeilheit, sondern auf die Verhältnissmässigkeit der Kosten zu den Leistungen kann es ankommen.

§. 31.

Folgerungen aus dem Staatszwecke. Universalität und Ewigkeit des Staates.

I. Was immer für eine Ansicht über den Zweck des Staates vorgezogen und für richtig erkannt werden mag, so muss man doch darin überein kommen, dass der Staat eine Vernunftforderung ist. Hieraus folgt aber unmittelbar, dass der Staat seiner Idee nach universell und ewig ist, welche Eigenschaften allen praktischen Vernunftforderungen gleichmässig zukommen.

II. Hierdurch ist aber nicht mehr ausgesprochen, als dass der Staat für alle Menschen vernunftnothwendig, und es also eine (moralische) Pflicht für jeden Menschen ist, in einem Staate zu leben und denselben praktisch mit zu begründen[1]).

III. Es ist ein grosser Irrthum, der zunächst mit der unrichtigen Auffassung des Staates als einer Anstalt (§. 2, Note 1) zusammenhängt, wenn Viele den Staat nur für einen Durchgangspunkt der Menschheit oder für eine Form halten, welche bei vollendeter Entwickelung der Menschheit als überflüssig hinwegfallen werde[2]). Vielmehr ist der Staat so wesentlich in der menschlichen Natur gegründet, dass er an sich als die höchste Form ihrer Vollendung (ihr höchst-

[1]) *Plato* nennt den Menschen deshalb „*ζῶον πολίτικον.*" — Aristoteles, I, 4, erklärt denjenigen, der nicht am Staate Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, für ein übermenschliches Wesen; denjenigen aber, welcher daran Theil zu nehmen unfähig ist, für ein Thier. — Ueberhaupt liegt der sittliche Charakter des Menschen in seiner Religions-, Rechts-, Staats- und Geschichts-Fähigkeit.

[2]) Fourrier, le nouveau monde industriel, 1829, betitelte den von ihm vorgeschlagenen communistischen Zustand „*Harmonismus*", und erklärte den bisherigen Staat und die bisherige Civilisation nur als eine Uebergangsstufe zu demselben. — Proudhon, qu'est ce que la propriété? 1840, nennt den nach seinen Ideen organisirten (richtiger aber desorganisirten) gesellschaftlichen Zustand „Freiheit", und erklärt ihn geradezu als Herrschaftslosigkeit (Anarchie), so dass auch das Gesetz nur den Charakter einer wissenschaftlichen Ueberzeugung haben und jeder Einzelne auch nur durch seine subjektive Ueberzeugung verpflichtet werden solle!

möglicher Zustand) erscheint und je mehr die Menschheit sich selbst entwickelt, desto unentbehrlicher ist ihr die Staatsform.

§. 32.
Von der Mehrheit der Staaten.

I. Aus der Universalität der Staatsidee (§. 31) folgt aber nicht, dass die ganze Menschheit in einem einzigen Staate vereinigt sein sollte, oder dass eine Vereinigung zu einem solchen Universal- oder Welt-Staate zweckmässig oder auch nur möglich wäre. Vielmehr wird der Forderung der Vernunft, dass der Mensch im Staate leben solle, am zweckmässigsten durch die Bildung mehrerer Staaten Genüge geleistet und eben die Mannigfaltigkeit derselben, welche schon durch tellurische Verhältnisse naturgemäss bedingt und geboten ist, kann der allseitigen Entwickelung der Staatsidee nur förderlich sein [1]).

II. Kann man demnach den Weltstaat nicht als das Ideal betrachten, welchem die fortschreitende Menschheit nachstrebt und mit dessen Herstellung, wenn auch in fernster Zukunft die Menschheit den endlichen Anschluss und die höchste Stufe ihrer Organisation finden muss [2]), so wird dadurch nicht in Abrede gestellt, dass nicht eine fortschreitende, sich immer gleichmässiger verbreitende Cultur, als welche namentlich die europäische sich ausweist, die Völker einander nähern und das bereits in seinen Anfängen vorhandene gemeinsame Rechtsbewusstsein immer mehr erweitern und demselben eine aus freier Selbstbestimmung der Staaten hervorgehende praktische Geltung im internationalen Verkehre verschaffen wird [3]).

§. 33.
Von der Grösse und dem Alter der Staaten.

I. So wie die Völkerschaften ursprünglich klein sind, so erscheint auch der Staat zuerst in der Form kleiner Gemein-

[1]) A. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit, 1814.

[2]) Diese Ansicht vertheidigt Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857. Bd. I. S. 39 flg.

[3]) Uebereinstimmt: J. Held, System des Verfassungsrechtes, 1856. Bd. I. S. 108. — Jul. Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861, Bd. I. S. 328.

wesen, da die sittlichen und natürlichen Bedürfnisse sich zunächst in engeren Kreisen fühlbar machen (§. 2). Mit der Erweiterung des Verkehres und überhaupt mit der Vervielfältigung der Berührungspunkte unter diesen kleinen Gemeinwesen und insbesondere mit dem Heranwachsen grosser Völkerschaften entwickelt sich allmählig das Bewusstsein allgemeiner Interessen in grossen Kreisen, und somit das Bedürfniss der Bildung grösserer Staaten [1]), welches theils auf dem Wege freier, theils auf dem Wege unfreiwilliger Vereinigung seine Befriedigung sucht und findet, je nachdem das Bedürfniss einer Ausdehnung des Staates von mehreren Ur-Gemeinwesen gleichmässig [2]), oder vorerst nur von einem derselben empfunden wird. Im letzteren Falle tritt dieses Bedürfniss meistens in der Form des Selbsterhaltungstriebes hervor, welcher leicht in Eroberungslust ausartet [3]). Ueberhaupt scheint die Natur allen jugendlichen kräftigen Völkern einen Eroberungstrieb eingepflanzt zu haben, um dadurch der weltgesetzlichen Bildung grösserer Staaten Vorschub zu leisten.

II. So wie für die Gesundheit des Individuums die mittlere Grösse (das Normalmaass) des Körperbaues am zuträglichsten ist, so gibt es auch für die Staaten eine solche mittlere Grösse, welche die Erreichung des Staatszweckes am meisten begünstigt [4]).

III. Uebermässige Ausdehnung der Staats-Gränzen, wodurch Völker von verschiedener natürlicher Nationalität unter einem Scepter vereinigt werden, ist, sofern es nicht gelingt, deren eigenes Interesse an das Bestehen des Gesammt-

[1]) Vergl. Dahlmann, Politik, §. 68.

[2]) Dies ist meist der Fall, wo eine gemeinsame Nationalität (§. 10) besteht, und wo das Andrängen feindlicher Völker zum vereinigten Widerstande nöthigt.

[3]) Ein Staat, welcher den Weg der Eroberung einmal betreten hat, kann auf demselben nicht leicht ohne unmittelbare Gefahr für seine eigene Existenz stille stehen. Belehrend ist hierüber die Geschichte des römischen Reichs, und der englischen Herrschaft in Ostindien.

[4]) Dreissig bis vierzig Millionen Menschen scheinen die geeignetste Zahl für einen europäischen Staat. Kleinere Staaten müssen suchen, durch eine Conföderation dieser Zahl nahe zu kommen, die eben so nothwendig erscheint, die Selbstständigkeit der Gesammtheit zu garantiren, als sie noch nicht für die Nachbarstaaten bedrohlich wird.

staates zu fesseln und hierdurch eine haltbare politische Nationalität (§. 13) zu begründen, der erste Schritt zum Verfalle eines Staates, wenn gleichwohl diese Katastrophe durch die Staatskunst Jahrhunderte lang hinausgeschoben werden kann.

IV. Eben so kann eine übermässige Vermehrung der Bevölkerung einem Staate Verlegenheiten bereiten: allein hier bietet die Auswanderung eine natürliche Abhilfe.

V. Auch die Staaten haben ihr Alter, und durchlaufen ähnliche Entwickelungsstufen, wie die Individuen. Noch kein europäischer Staat hat sich über tausend Jahre ohne Umwälzung erhalten. Wo aber und soweit eine ungemischte und scharf ausgeprägte Nationalität besteht, da ist in derselben ein unzerstörlicher Keim vorhanden, aus welchem das Staatsleben sich von Zeit zu Zeit regeneriren und mit verjüngter Kraft zu einer neuen Entwickelungsperiode übergehen kann[5]).

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsgrunde und der Entstehung des Staates.

§. 34.

Von dem Verhältnisse der Untersuchungen über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates zu einander überhaupt[1]).

I. Da der Staat als souveraines Gemeinwesen sich als herrschend über das Individuum stellt (§. 6), so ist hiermit

[5]) In eine solche neue Periode ist Deutschland im Jahre 1815 durch die Stiftung des deutschen Bundes getreten.

[1]) Uebersichten der verschiedenen Theorien gewähren besonders die oben, S. 37—40, angeführten Schriften von Haller (Restauration der Staatswiss.), v. Raumer u. Weitzel; auch K. S. Zachariä, 40 Bücher, I, S. 61 u. f. — Schmitthenner, 12 Bücher v. Staate, I. Bd., S. 10 u. f. — Hüllmann, Urgeschichte d. Staates, 1817. — Maurenbrecher, Grunds. §. 31 u. f. — H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853. Bd. I, §. 14 u. folg. — Bluntschli, allg. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857. Bd. I, S. 201 flg. — J. Held, Syst. d. Verf.-Rechts (1856), Bd. I, S. 288 flg.

ein Gegensatz zwischen dem Staate und der individuellen Freiheit gegeben, welcher nicht verfehlen konnte, eine Reihe von Untersuchungen über den Rechtsgrund, d. h. den Rechtfertigungsgrund dieser Herrschaft des Staates und der Unterordnung des Individuums hervorzurufen.

II. Hierbei ging man aber häufig von der (unrichtigen) Unterstellung aus, dass jeder sociale Zustand, dessen Bestehen als eine Quelle von Rechtsverhältnissen anerkannt werden soll, nothwendig auch rechtlich entstanden sein müsse[2]). Man nahm daher häufig die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates und die Frage nach seiner Entstehung für gleichbedeutend und forschte demgemäss nach einer allgemeinen rechtlichen Entstehungsweise des Staates. Dabei unterschied man zwar regelmässig die Frage nach der Entstehung der einzelnen Staaten als eine historische Frage, stellte es aber dagegen als ein Problem der philosophischen Spekulation auf, zu ergründen, wie der Staat überhaupt als rechtlich entstanden gedacht werden müsse?

III. Diese Frage ist aber an sich unklar und fehlerhaft, da vernünftigerweise kein Ding anders entstanden gedacht werden kann, als es wirklich entstanden ist. Der Staat in der Idee aber entsteht gar nicht, sondern er ist mit dem Gedanken selbst vorhanden, weil er selbst nur ein Gedachtes ist. Die Frage nach der Entstehung des Staates ist daher in aller Hinsicht nur eine geschichtliche.

IV. Die Frage aber, welche die philosophische Spekulation zu beantworten hat, kann nur folgende sein: „wodurch ist das Dasein des Staates und seine Herrschaft über das Individuum an sich gerechtfertigt?“ Hierbei ist nun allerdings möglich, ja sogar regelmässig der Fall, dass der philosophische Rechtsgrund bei einem Volke lange Zeit hindurch nicht zu einem klaren Bewusstsein gelangt und zuerst nur ein instinktartiger Trieb zu den Anfängen eines geordneten socialen Zustandes hinführt. Allein diese Thatsache schneidet keines-

[2]) Die Unrichtigkeit einer solchen Unterstellung lässt sich auch in privatrechtlichen Verhältnissen nachweisen. So z. B. kann die Erzeugung eines unehelichen Kindes an sich als widerrechtlich betrachtet werden; einmal geboren, ist es aber dennoch ein Rechtssubjekt.

wegs die Untersuchung über den Rechtsgrund des Staates ab, wenn das Bewusstsein erwacht und der Geist beginnt, dem Wesen der Erscheinungen nachzuforschen.

§. 35.
Eintheilung der Theorien über den Rechtsgrund und die Entstehung des Staates.

I. Die verschiedenen Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates lassen sich am zweckmässigsten in zwei Klassen, historische und rationale Theorien, eintheilen, je nachdem nämlich der Staat entweder durch Bezugnahme auf eine historische Thatsache, oder lediglich durch Bezugnahme auf seine vernünftige Idee gerechtfertigt werden will.

II. Mitunter hat man auch als solche Hauptklassen Vertragstheorien und Nothwendigkeitstheorien unterschieden[1]). Allein bei dieser Eintheilung sind die Gegensätze der einzelnen Theorien nicht scharf genug hervorgehoben. Einerseits ist es nämlich unpassend, Theorien, welche den Staat nur aus einer oder der anderen Art von Naturnothwendigkeit hervorgehen lassen und durch die Verweisung hierauf sein Dasein gerechtfertigt erklären, mit jenen Theorien in eine Klasse zusammenzustellen, welche den Staat auf Vernunftnothwendigkeit, und also auf sittliche Freiheit gründen: anderseits will aber auch die Vertragstheorie als Unterart dieser letzteren Theorie gelten, und muss also auch von diesem Standpunkte aus geprüft werden.

III. Noch Andere unterscheiden Willkühr-Staaten (auch sog. Gewalt- oder Natur-Staaten), Glaubens-Staaten und Rechts-Staaten, je nachdem nämlich das gewillkührte, das geoffenbarte oder das mit sittlicher Freiheit erkannte Recht darin vorwaltet, d. h. je nachdem Willkühr und Macht (das Recht des Stärkeren und patriarchalische Verhältnisse), oder Offenbarung, oder sittliche Freiheit den Rechtsgrund der Herrschaft des Staates über das Individuum bilden, und somit der Rechtsbegriff als auf Naturgesetz, Glauben oder Vernunft

[1]) H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr., I, §. 16.

beruhend anerkannt wird[2]). Diese Eintheilung stimmt im Wesentlichen mit der Unterscheidung historischer und rationaler Theorien überein, da der Glaubens-Staat, je nach der Auffassung des religiösen Principes der einen oder der andern dieser Klassen beizuzählen ist[3]), und daher gleichsam den Uebergang von der ersteren zu der letzteren vermittelt.

IV. Ueberhaupt lässt sich unter den Theorien über die Entstehung und den Rechtsgrund des Staates ein innerer Zusammenhang erkennen und darf auch unbedenklich einer jeden derselben in einer oder der anderen Beziehung mit gehöriger Beschränkung eine gewisse, wenn auch nur theilweise, Richtigkeit zugestanden werden[4]). Die Abweichungen der einzelnen Theorien unter einander erklären sich nämlich als nothwendige Folge der Verschiedenheit des (meistens mehr oder minder einseitigen) Standpunktes, von welchem man bei der Eröffnung der Untersuchungen ausging, so dass die Mannigfaltigkeit der Theorien im Wesentlichen nur die verschiedenen möglichen Entwickelungsstufen des Bewusstseins der einen und universellen Staatsidee bezeichnet.

Erste Unterabtheilung.

A) Von den historischen Theorien.

§. 36.

1) Naturgeschichtliche (Natur- oder Geschichtsphilosophische) Theorie.

I. Da der Staat als geschichtliche Thatsache überall gefunden wird, wo eine Völkerschaft zu einer gewissen Stufe der Entwickelung gelangt ist, so drängt sich die Auffassung seiner Entstehung als einer natürlichen oder historischen Nothwendig-

[2]) Z. B. P. A. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, I., S. 151, II., S. 8 u. f. — Aehnlich unterschied Maurenbrecher, Staatsr. §. 32, geschichtliche, religiöse und nationale Begründungen. — Als Unterarten der Naturstaaten pflegt man Heerstaaten, Patriarchalstaaten und Patrimonialstaaten aufzuzählen.

[3]) Vergl. unten §. 40.

[4]) Sicher würde die Wissenschaft weiter gefördert werden, wenn man sich mehr bemühte, in den Ansichten Anderer das wirklich Gute und Richtige anzuerkennen, als blos die Mängel derselben hervorzuheben.

keit von selbst auf[1]). Uebrigens besteht hierbei selbst wieder eine mehrfache Meinungsverschiedenheit, indem Einige den Staat nur als ein instinktartiges Produkt eines sinnlichen Triebes, Andere als das Produkt einer psychologischen Nothwendigkeit oder beider zugleich auffassen[2]).

II. Unverkennbar hat diese Theorie, selbst sogar bei solcher einseitigen Entwickelung, eine Seite vom Wesen des Staates ganz richtig erfasst. Nie wird geleugnet werden können, dass nicht bei der Bildung der Staaten das gegenseitige Bedürfniss und die menschlichen Triebe, insbesondere der Socialitätstrieb, als wesentlich wirkende Momente in Anschlag zu bringen wären, und dass nicht Staaten, welche aus einem überlegten, freien und selbstbewussten Willensakte der Staatsgenossen hervorgegangen sind, zu den seltensten Erscheinungen in der Geschichte gehörten. Es muss daher dieser Theorie das Verdienst zuerkannt werden, auf das natürliche und psychologische Element, welches bei jeder Staatenbildung mehr oder minder mitwirkt, vorzugsweise aufmerksam gemacht zu haben. Der Staat ist sonach mit Nothwendigkeit vorhanden, so wie seine Elemente oder Factoren (§. 15) vorhanden sind: er ist also mit dem Dasein einer sesshaften Völkerschaft von selbst gesetzt. Hiermit ist die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates völlig abgethan und durchgeschnitten: der Staat bedarf hiernach gar keiner weiteren Rechtfertigung, sondern der Rechtsgrund seines Daseins liegt in diesem Dasein selbst als einer nothwendigen Thatsache[3]).

[1]) Diese Theorie findet sich schon bei *Aristoteles* (siehe oben §. 31, Note [1]) und überhaupt bei den griechischen Philosophen: eben so bei *Cicero,* de rep., I., 25. „... prima causa coeundi non est tam imbecillitas, quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio: non est enim singulare aut solivagum genus hoc.“

[2]) Hiernach wird bald der Socialitätstrieb (Hugo Grotius), die Sympathie, die Hilfsbedürftigkeit, die gegenseitige Unentbehrlichkeit, das ewige Bedürfniss (Hume, Ancillon), oder die Furcht und die Beseitigung des sonst in Folge des Selbsterhaltungstriebes und des Egoismus eintretenden Nothstandes (Hobbes) als Grund der Entstehung des Staates angegeben.

[3]) Wie das Individuum, sagt hiernach der Staat von sich selbst: „Sum quia sum.“ — Was keiner Rechtfertigung bedarf, weil es seinen Rechtsgrund in sich selbst trägt, ist eben darum absolut gerechtfertigt.

III. In ihrer vollständigsten und geistvollsten Entwickelung erfasst aber diese Theorie den Staat als ein nothwendiges Glied des gesammten Natur- oder Welt-Organismus [4]). Erkennt man in diesem die nothwendige werkthätige Offenbarung des absolut vernünftigen und sittlichen Geistes (der Weltseele oder Gottheit), so erscheinen auch die physischen Elemente des Staates als nothwendige Träger sittlicher Ideen, so dass mit seiner naturwüchsigen Entwickelung zugleich die Herrschaft des vernünftigen Geistes beginnt. Sonach fällt die naturphilosophische Theorie in ihrer höchsten Ausbildung im Wesen mit der rationalen Theorie in Eines zusammen, welche den Staat durch seinen Begriff für gerechtfertigt erklärt [5]).

§. 37.

2) Theorie der Uebermacht.

I. Zunächst mit der vorigen verwandt ist die Theorie, welche den Staat aus der Uebermacht oder dem sog. Rechte des Stärkeren entspringen lässt [1]). Diese Theorie hat, als historische aufgefasst, das für sich, dass wirklich sehr viele Staaten aus der Uebermacht Einzelner oder einzelner Geschlechter oder einer Völkerschaft über andere hervorgegangen sind.

[4]) So z. B. schon Spinoza u. A.; in der neueren Zeit besonders J. J. Wagner, Krause u. A. — Vergl. auch v. Schelling, im philosophischen Journal von Fichte und Niethammer, 1799, II., S. 271 u. f. — Nibler, der Staat aus dem Begriffe des Universums entwickelt, 1805.

[5]) Vergl. unten, §. 41.

[1]) Diese Theorie wurde schon im Alterthume von den griechischen Sophisten vertheidigt; in der neueren Zeit besonders von Herrn v. Haller, in seinem Werke: Restauration der Staatswissenschaft. Ganz in der Weise v. Haller's, welcher in der Herrschaft des Stärkeren über den Schwächeren das allgemeine Gesetz der Weltordnung erkennt, spricht sich schon der Gallische Feldherr Brennus in der Rede aus, welche ihm Plutarch im Leben des Camillus in den Mund legt: „Wider diese Völker (Volsker etc.) führt ihr (Römer) Krieg, wenn sie euch nichts von ihren Gütern mittheilen; führt sie in die Sklaverei, plündert sie, zerstört ihre Städte. Und ihr thut daran nichts ungerechtes, sondern folgt dem ältesten Gesetze, welches von Gott anfängt und sich bis auf die Thiere erstreckt und dem Stärkeren die Güter des Schwächeren zueignet. Denn auch die Thiere haben den Naturtrieb, dass die Stärkeren mehr haben sollen als die Schwächeren."

Auch kann zur Vertheidigung dieser Theorie mit grossem Gewichte geltend gemacht werden, dass wirklich kein Staat anders in der äusseren Erscheinung auftreten kann, als durch Macht, und dass jeder Staat nur so lange besteht, als er Macht über die einzelnen Staatsgenossen behauptet oder kein anderer mächtigerer Staat ihn unterworfen hat. Dieser Begriff der Uebermacht liegt auch in dem Worte „Staatsgewalt“ selbst, und jedes positive Recht hat seine Wurzel, d. h. den historischen Grund seiner Geltung, so wie die Bedingung seiner Handhabung, wirklich nur in dieser Uebermacht des Staates im Verhältnisse zu den Individuen [2]). Es kömmt daher dieser Theorie in diesen Beziehungen offenbar eine universelle Gültigkeit zu [3]).

II. Nichts desto weniger würde aber doch die Theorie der Uebermacht mit Unrecht auf das Prädikat einer rationalen Theorie Anspruch machen, insofern der Charakter einer solchen darin zu setzen ist, dass sie die letzten Gründe für die Rechtlichkeit des Staatszustandes angibt. Die Theorie der Uebermacht begnügt sich nämlich mit der Anerkennung der Thatsache, dass die Macht gilt, wo sie vorhanden ist, aber sie gibt sich nicht die Mühe, das Sittliche in der Geltung der Macht nachzuweisen; mit anderen Worten: die Theorie der Uebermacht charakterisirt vortrefflich die (äussere) Erscheinung, erklärt aber nicht das Wesen der Staatsgewalt. Insofern sie daher mehr als eine historische Theorie sein will, verfällt sie in den Fehler, die Macht (das Factum) mit dem Rechte

[2]) In dieser Beziehung — auf das positive Recht — konnten die griechischen Sophisten den Satz vertheidigen: „Recht ist was den Mächtigen (d. h. dem Herrscher) gefällt.“ — Richtig ist hieran so viel, dass die Macht die Form ist, in welcher allein das Recht zur praktischen Geltung gelangen kann. Wenn aber auch die Aufgabe des Staates ist, dem Rechte, so wie dem Vernünftigen überhaupt zur Geltung, d. h. zur Macht zu verhelfen, und Recht und Macht in ein harmonisches Verhältniss zu setzen, so folgt daraus noch nicht die Identität beider Begriffe.

[3]) Es ist dies die Universalität der Materie! — Sehr treffende Bemerkungen über das Verhältniss von Recht und Macht und insbesondere über das ethische Moment in der Macht des Schicksals, oder dem Rechte der vollendeten Thatsache, siehe in J. Fröbel, Theorie d. Politik, Wien 1861, Bd. I, S. 21 flg. — Vergl. auch Constantin Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten, Berlin 1857.

(der Idee) zu verwechseln[4]), und da sie das in der Materie nothwendig und ewig wirkende sittliche Moment gänzlich übersieht, so erscheint sie als eine Theorie der Verzweiflung oder der Resignation in den Zeiten eines ideenleeren Despotismus oder einer blutigen Anarchie.

§. 38.

3) Patriarchalprincip.

I. Gleichfalls nur eine Unterart der naturgeschichtlichen Theorie ist diejenige, welche den Staat als aus der väterlichen Gewalt hervorgehend, und aus der Erweiterung der Familien-Verbindung zu einem Volksstamme von selbst erwachsen betrachtet[1]). Diese Theorie ist von allen die älteste. Es wird vielleicht kaum ein Volk auf der Erde gefunden werden, bei welchem sich diese Ansicht nicht als eine Sage gebildet und traditionell erhalten hat[2]). Den Werth und die Richtigkeit derselben in Bezug auf ein gewisses Volk zu prüfen, muss der Kritik seines Sagenkreises überlassen werden. Als historische Theorie aufgefasst, steht sie mit den vorgenannten Theorien (§. 36 und 37) nicht nur in keinem Widerspruche, sondern vervollständigt vielmehr dieselben durch Hinweisung auf die stufenweise Entwickelung der Staatenbildung.

II. Unverkennbar tritt aber überdies in dieser Theorie das Bestreben hervor, einen sittlichen Grund zur Rechtfertigung der Macht anzugeben, und desshalb wird hier auf die Analogie des väterlichen Verhältnisses hingewiesen[3]). Auch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass hierdurch eine sehr freundliche Ansicht über das Verhältniss des Staatsherrschers zu dem Volke eröffnet, ja sogar schon eine Pflicht des Staatsherrschers anerkannt wird, in dem wohlverstandenen Interesse seines

[4]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechtes, §. 258, in der Note.

[1]) Diese Theorie fand besonders bei den Engländern im 17. Jahrhundert Beifall (Locke, Filmer u. A.).

[2]) Für Deutschland erinnere ich hier nur an die Sage vom Tuisco, dem Manus und seinen Söhnen. *Tacit.* Germ. c. 2.

[3]) Diese Hindeutung liegt auch in der Beziehung des Staatsherrschers als Landesvater.

Volkes zu regieren. Die Patriarchal-Theorie ist gleichsam eine veredelte Theorie der Uebermacht, indem hier mit der Macht die Idee einer sittlichen Verbindlichkeit zu ihrem vernünftigen Gebrauche verbunden wird. Der Herrscher erfüllt sonach, indem er herrscht, nur die (moralische) Pflicht des Stärkeren, den Schwächeren zu schützen[4]).

III. Allein auf der anderen Seite ist doch nicht zu verkennen, dass diese Theorie, indem sie den in Bezug auf ein gewisses Volk etwa geschichtlich geltenden Rechtsgrund der Beherrschung mit dem absoluten Rechtsgrunde der Staatsgewalt zusammenwirft, höchstens nur zur Rechtfertigung der Staatsgewalt in einer Einherrschaft, nicht aber auch zur Rechtfertigung derselben in anderen Staatsformen, wie Demokratie oder Aristokratie, gebraucht werden könnte und mithin der universellen Gültigkeit entbehrt. Ueberdies aber könnte gerade die Analogie der väterlichen Gewalt für die Monarchie zu äusserst bedenklichen Folgerungen führen, und consequent entwickelt, zu der irrigen Annahme verleiten, als wenn die Einherrschaft nur für ein unmündiges Volk geeignet, ein mündiges Volk aber dieser Staatsform entwachsen wäre[5]).

§. 39.

4) Patrimonialprincip.

I. Von besonderer Wichtigkeit für die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland ist die Theorie, nach welcher das Eigenthum an Grund und Boden (die Patrimonialität) als Grund der Staatsgewalt betrachtet wird. Von den ältesten Zeiten an hing nämlich in Deutschland die politische Befähigung eines Mannes mit seinem Grundbesitze zusammen, und stieg und erweiterte sich in gleichem Verhältnisse mit der Grösse und der Bedeutung dieses letzteren. So war die Schöffenbar-

[4]) Lässt sich die Theorie der Uebermacht in dem Satze zusammenfassen: „Du kannst, also darfst Du!" so lässt sich das Patriarchalprincip dagegen folgender Massen ausdrücken: „Du kannst, also sollst Du!"

[5]) Nirgends tritt die Wahrheit der Bemerkung: „Omne simile claudicat" mehr und deutlicher hervor, als im öffentlichen Rechte. Nichts ist hier gefährlicher, als Analogien des Privatrechtes.

keit (Schöffenfreiheit) und die Rittermässigkeit bedingt durch den Besitz eines gewissen grösseren Gutes (Schöffengut, Rittergut) und auf dieselbe Weise war die Befugniss, die Verleihung der landesherrlichen Regierungsrechte, des sog. Bannes oder der *jurisdictio omnimoda*[1]) von dem Kaiser zu verlangen, bedingt durch den allodialen oder feudalen Besitz eines Reichslandes, einer Herrschaft u. dergl.[2]). Diese Theorie geht von der Idee aus, dass der Herr des Bodens (der Grundherr) *ipso jure* auch politischer Herrscher (Gerichtsherr, Schutz- oder Vogteiherr), d. h. verpflichtet und berechtigt sei, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung (des Landfriedens) zu sorgen[3]). Darin, dass man das Grundeigenthum sonach nicht nur als ein Recht, sondern als eine Quelle von Pflichten betrachtet, liegt die sittliche Seite des Patrimonialprincips. Historisch wurzelt diese Theorie in uralter kriegerischer Occupation, und ist insofern mit der Theorie der Uebermacht verwandt und aus derselben durch die Vermittelung des ritterlichen Gefolgschaftswesens und des Feudalismus hervorgegangen. Aus der an sich richtigen Ansicht, dass keine Gerichtsbarkeit und überhaupt kein Regierungsrecht ohne einen bestimmten Bezirk seiner Ausübung (Gerichtssprengel, Regierungsbezirk, Territorium) bestehen und ausgeübt werden kann, hatte das Mittelalter durch eine eigenthümliche, aber theils aus der Entwickelung der Landeshoheit aus der allodialen Grundherrschaft durch die später dazu gekommene kaiserliche Verleihung des Bannes oder hohen Gerichtsbarkeit, theils aus dem Interesse der grossen Vasallen an der Durchsetzung der Erblichkeit der Fahnlehen und Gerichtslehen wohl erklärliche und absichtliche Verkehrung der Begriffe die Vorstellung gebildet, dass der Regierungsbezirk (das Territorium) als eine selbstständige Sache einer gewissen Familie oder Corporation, wie z. B. einer Kirche, recht wohl

1) Später sog. hohe Landesobrigkeit oder Landeshoheit. Instr. pac. Osnabr. art. VIII.

2) Sächs. LdR. III. 64. §. 5. (Homeyer). „Die Koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is."

3) Diese Theorie hängt zunächst mit der des Rechts-Staates (§. 30) zusammen.

als erbliches oder bleibendes allodiales oder feudales Besitzthum zustehen könne[4]) und zwar in der Art, dass es selbst den Rechtstitel zur Ausübung der Regierung für den jedesmaligen Besitzer enthalte[5]), während an sich betrachtet, gerade umgekehrt die Verleihung der Regierungsrechte durch den Kaiser den Rechtstitel zur Besitznahme des Territoriums hätte enthalten müssen[6]).

II. Die Patrimonial-Theorie beruht aber, insofern sie nicht bloss eine germanisch-historische, sondern eine universell giltige sein will, eben so wie die Theorie der Uebermacht, auf einer an sich richtigen, aber einseitigen Anschauung und blos äusserlichen Auffassung des Staatslebens. So wie kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann (§. 15), so ist auch in Bezug auf jeden einzelnen Staat unläugbar derjenige der Staatsherrscher, welcher der Herr des Territoriums ist. Es hat daher auch wirklich das Patrimonialprincip in demselben Sinne eine gewisse Universalität in sich, wie die Theorie der Uebermacht (§. 37): allein gerade wie diese vermag es seiner rein sinnlichen Auffassung des Staatsverhältnisses wegen nur den factischen Grund der Beherrschung eines gewissen Staatsvereines, nicht aber den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich zu erklären. Ueberdies setzt die Innehabung des Staatsgebietes immer den Besitz der Macht voraus: und aus diesem Grunde ist auch philosophisch betrachtet das Patrimonialprincip nichts anderes als nur eine Unterart oder ein Ausfluss und eine einseitige Entwickelung der Theorie der Uebermacht.

III. Die Patrimonialtheorie tritt geschichtlich besonders da hervor, wo das Grundeigenthum in der Gestalt grosser und geschlossener Bezirke an bestimmte Familien oder privilegirte

4) Vergl. über diesen geschichtlichen Entwickelungsgang, meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. II (Heidelberg und Leipz. 1860) S. 11. 14 flg. 26 flg. 34. 38. 48 flg.

5) Sächs. LdR. III. 53. §. 3. „Man ne mut ok nen gerichte . . . lien . . . de dem it dar belegen is.“

6) Es erhellt hieraus, dass das Patrimonialprincip in Deutschland nur in Bezug auf die landesherrliche Gewalt Bedeutung hatte. Die kaiserliche Regierungsgewalt wurde aus einem anderen Principe abgeleitet. Davon in §. 40.

Corporationen gekommen und der Grundherr zugleich Gerichts-, Schutz- und Vogteiherr, d. h. politischer Herrscher ist. Ein solches Verhältniss kann sich als etwas Patriarchalisches gestalten und unter einfachen Zuständen befriedigen. Dies war auch im Mittelalter in Deutschland wirklich der Fall, so lange die Bauerngemeinde, welche zu einem Herren-Frohn- oder Dinghof gehörte, auch die Gerichtsversammlung (das Ding) auf demselben bildete und unter dem Vorsitze des Gutsherrn oder seines Vogtes dingte, d. h. Gericht hielt, und selbst oder durch die von ihr gewählten Schöffen das Recht sprach[7]). So wie sich aber dieses Verhältniss änderte und die Grundherren ihre ursprünglich geburtsfreien Hintersassen, Zinsleute oder Censualen in die tiefere Stellung von Hörigen oder leibeigenen Leuten hinunter drängten, musste das Patrimonialregiment als eine drückende Despotie empfunden werden, die auf der Landbevölkerung um so schwerer lastete, je kleiner der Herr war.

IV. Als Princip eines monarchischen, sodann vorzugsweise Patrimonialstaat genannten Staates kann das Patrimonialprincip in dem bisher besprochenen Sinne überhaupt nur unter der Voraussetzung aufgestellt werden, dass auch der Landesherr wirklicher Grundherr seines ganzen Landes ist. Dies ist in der älteren Zeit, bei den freien Herrschaften oder Reichsallodien, und überhaupt bei den Territorien in Deutschland, welche nicht ursprüngliche Amtsbezirke, d. h. nicht Grafschaft, Herzogthum oder Fürstenthum waren, häufiger der Fall gewesen, als man insgemein anzunehmen scheint[8]). Mit der Erweiterung der Gebiete, insbesondere mit der Erwerbung von Gebietstheilen, über welche dem Landesherrn kraft des Erwerbtitels nur Regierungsrechte, aber keine grundherrlichen Rechte zustehen konnten, d. h. mit der Bildung sog. Aggregat- oder Landsassiat-Staaten, so wie auch in Folge der immer häufiger gewordenen Veräusserungen von Liegenschaften aus der landesherrlichen Grundherrschaft an

[7]) Vergl. meine Abhandlung über die Dinghöfe, in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts, Heidelberg und Leipzig 1860, Bd. I. S. 48 flg. 64 flg. 162 flg.

[8]) Siehe die Nachweisungen in meinen Alterthümern des deutsch. Reichs und Rechts (1860) Bd. I. S. 123 flg. 324.

Privatpersonen zu freiem Eigenthum[9]), musste aber die Theorie erschüttert werden, dass das Eigenthum an Grund und Boden der Rechtsgrund der Landesregierung sei[10]). Ueberhaupt konnte die Patrimonialtheorie als Staatsprincip nicht mehr genügen, wo das Verhältniss als Hintersasse aufhörte die gesammte Landesbevölkerung zu umfassen und sich ein mannigfacheres und grossartiges Volksleben zu entwickeln begann. Nachdem man aber vollends unter dem Einflusse des römischen Rechts und der neueren Rechtsphilosophie zu der Einsicht gelangt war, dass das Eigenthum ein rein privat- und sachenrechtlicher Begriff sei, so musste sich auch demgemäss die Ansicht von der Patrimonialität der Landesregierung umbilden.

V. Diese Umbildung geschah dadurch, dass man den patrimonialen Charakter des Herrscherrechts auf seine Zuständigkeit für ein bestimmtes Subjekt beschränkte, d. h. nur noch diese als patrimonial, nämlich nach der Analogie eines erblichen und Immobiliarrechtes behandelte. Durch die Bezeichnung der Staatsgewalt als patrimonial will somit nunmehr nur noch soviel ausgedrückt werden, dass sie, obschon an sich und ihrer Wirkung nach ein politisches Recht, in gewissen Beziehungen den Charakter eines Eigenthumes, nämlich den Charakter der exclusiven Zuständigkeit und Erblichkeit, wenn gleich nicht mehr, wie man früher häufig annahm, auch den Charakter der Unbeschränktheit an sich trage[11]). In einem anderen

[9]) Siehe meine Alterthümer des deutsch. Reichs und Rechts (1860) Bd. I. S. 128—131.

[10]) Hiergegen schrieben schon Rave, Beiträge über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums, 1760. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutsch. Reichslanden, 1794. — Vergl. auch Ch. F. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, 1780. — Siehe auch unten §. 103 IV. und IX.

[11]) So z. B. fasste *Hugo Grotius*, d. J. B. et P. Lib. III. c. 11 u. 12, die Patrimonialstaaten („imperia in pleno jure proprietatis, i. e. patrimonio imperantis") als absolute Monarchien auf. Als Entstehungsart derselben betrachtet er die kriegerische Eroberung oder unbedingte Ergebung des Volkes („ut nil exciperetur"), wozu sich das Volk mitunter „majoris mali vitandi causa" entschliesst. (Ein Beispiel dieser Art ist die Uebertragung der unumschränkten Gewalt an den König Friedrich III.

Sinne kann wenigstens heut zu Tage in einer sog. beschränkten oder constitutionellen Monarchie von Patrimonialität der Staatsgewalt nicht mehr die Rede sein: daher wäre es bei dieser Staatsform am zweckmässigsten, diesen an sich hier überflüssigen Ausdruck ganz zu vermeiden [12]). Die Patrimonialtheorie in dieser modernen Entwickelung setzt sich demnach nicht mehr die Aufgabe, den Rechtsgrund des Staates oder der Beherrschung überhaupt (*in abstracto*) nachzuweisen, sondern sie beschränkt sich darauf, in den Erbmonarchien die Beschaffenheit des Herrscherrechtes, hinsichtlich seiner Vererblichkeit, als eines eigenthumsähnlichen Rechtes veranschaulichen zu wollen, wobei die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer Beherrschung überhaupt als sich von selbst verstehend vorausgesetzt wird.

§. 40.

5) Religiöse Theorie.

I. Den Uebergang von den historischen zu den rationalen Theorien über die Entstehung der Staaten bildet die religiöse Theorie, nach welcher der Staat als eine Stiftung Gottes betrachtet wird.

II. Insofern diese Theorie so verstanden sein will, dass die Völker durch die göttliche Vorsehung an gewisse Personen oder Familien als ihre Regenten gewiesen worden sind, muss sie noch den historischen Theorien beigezählt werden, indem sie in dieser Hinsicht der Bezugnahme auf ein vermittelndes Faktum nicht entbehren kann, durch welches der Wille der Vorsehung bei einer Nation *in concreto* zum Bewusstsein gekommen ist.

von Dänemark, auf dem Reichstage zu Kopenhagen, 1660). Im Gegensatze der Patrimonialstaaten bezeichnete *H. Grotius* die Staaten, worin der erste Herrscher oder Stammvater der Dynastie durch Volkswahl auf den Thron gelangt ist und keine unbeschränkte Gewalt hat, als *regna usufructuaria*, oder auch *legitima*; so auch Buddeus, de testam. summor. imperant. c. I. §. XXI flg.

12) Weiter geht Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainetät, 1839. — Vergl. dagegen: (Fr. Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift etc. Kassel 1839.

III. Dieses vermittelnde Faktum kann aber seiner Natur nach sehr verschieden sein, so wie überhaupt die Mittel und Wege verschieden sind, durch welche die Vorsehung das Menschengeschlecht zur Erkenntniss ihres Willens führt. Es kann daher dieses Faktum in einer unmittelbaren Offenbarung, oder in der Bezeichnung des zum Herrscher von der Gottheit ausersehenen Subjektes durch einen Propheten [1]), es kann aber auch darin gefunden werden, dass die Gottheit einen Mann mit solchen strahlenden Eigenschaften ausrüstet, oder den Sieg in der Art an seine Waffen fesselt, dass die Massen willig oder widerwillig seinen Beruf zum Staatsherrscher anerkennen und seiner Macht sich unterwerfen [2]).

IV. Auch dem heidnischen Alterthum war diese Auffassung nicht völlig unbekannt. Ihm erschien die göttliche Fügung als das unabwendbare (tragische) Fatum. Die neuere Zeit liebt es, hier von der Macht des Schicksals oder vollendeten Thatsache zu sprechen [3]).

V. In dieser Art aufgefasst erscheint die religiöse Theorie als die Vereinigung aller historischen Theorien in einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte, welcher sich zugleich als der oberste Rechtfertigungsgrund der sämmtlichen einzelnen historischen Entstehungsarten der Staatsgewalt darstellt.

VI. Eben durch diese Beziehung der einzelnen historischen Begründungsarten der Staaten auf einen obersten Rechtfertigungsgrund, den göttlichen Willen, schreitet aber die religiöse Theorie über das Bereich der historischen Theorien hinaus, und nimmt selbst den Charakter einer rationalen Theorie an. Indem nämlich zufolge dieser religiösen Betrachtungsweise der Rechtsgrund der Staatsgewalt in den Willen der Gottheit gesetzt wird, so wird zugleich ausgesprochen, dass der Staat an sich vernunftnothwendig sei, da die Vernunft dem Menschen

1) Alt-testamentarische Auffassung.

2) Neu-testamentarische Auffassung. — „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Römerbrief, Cap. XIII, 1. — Durch die Verweisung auf den Willen der Gottheit wird hiernach alle weitere Kritik abgeschnitten. (Was Gott thut, ist wohlgethan.)

3) Vergl. Jul. Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861, S. 25 flg.

von der Gottheit selbst als Erkenntnissquelle gegeben worden ist.

VII. Die religiöse Theorie eröffnet daher, wenn sie richtig aufgefasst wird, eine sehr würdige Ansicht über das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Unterthanen.

VIII. Die Innehabung einer Staatsherrschaft erscheint hiernach als göttliche Berufung (*jus divinum*), wie die bei der Krönung katholischer Kaiser und Könige übliche Salbung andeutet[4]), und somit auch als eine von Gott dem Fürsten erzeigte Gnade, was durch den Souverainetäts-Titel „von Gottes Gnaden“ anerkannt wird, der somit seinem geschichtlichen Ursprunge nach als ein sog. Demuths-Titel aufzufassen ist.

IX. In dem hier angegebenen Sinne ist auch die Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Herrschergewalt in dem germanischen Mittelalter aufgefasst und als die Grundlage der kaiserlichen Regierungsgewalt angesehen worden[5]).

X. Die religiöse Theorie kann als ein Beweis für das überwiegende sittliche Element in dem Menschen angeführt werden, demgemäss es dem menschlichen Geiste unmöglich ist, sich bei einem Faktum an sich zu beruhigen, sondern er sich unwiderstehlich angetrieben fühlt, bis auf den letzten Grund der Erscheinungen und ihre vernünftige Rechtfertigung durchzudringen. Darum dürfen und können auch die rationalen Theorien über die Entstehung des Staates nicht als Gegensätze (Negationen) der religiösen Theorie, sondern nur als anderweitige Entwickelungsversuche desselben Grundgedankens aufgefasst werden, durch welchen die religiöse Theorie sich über die rein historischen Theorien erhebt[6]).

[4]) Derselbe Gedanke lag auch dem Ceremoniale bei der Krönung des Königs von Preussen (1861) zu Grunde.

[5]) Sachsensp. Art. 1. „Tuei svert lit got in ertrike, to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.“ — *Constitutio Ludovici Bavari* a. 1338: „. . . declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est *immediate* a solo *Deo*.“ — Vergl. meine deutsch. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 47 u. 58.

[6]) Vertheidigt wird die religiöse Theorie, besonders mit Beziehung auf das christliche Dogma, in den oben, S. 37 u. 38 angeführten Schriften von Ad. Müller, Stahl und v. Krauss; auch mitunter von Franzosen, wie z. B. v. Bonald, le Meistre, de la Mennais, Chateaubriand etc.

Zweite Unterabtheilung.

B) Von der rationalen Begründung des Staates.

§. 41.

Von den Theorien, welche Anspruch darauf machen, als rationale Begründungsweisen des Staates zu gelten, überhaupt: ideale Theorie und Vertragstheorie.

I. Die Theorien, welche einen Anspruch darauf machen, als rationale Theorien über die Entstehung des Staates zu gelten, abstrahiren von der Beantwortung der Frage, wie und auf welche Weise die Staaten historisch entstanden sind; vielmehr suchen sie den allgemein giltigen Grund anzugeben, aus welchem das Bestehen einer obersten Gewalt in den einzelnen Staatsvereinen gerechtfertigt, d. h. als etwas Rechtliches zu betrachten ist.

II. Die beiden Theorien, welche zur Lösung dieser Frage aufgestellt worden sind, stimmen darin überein, dass sie den Staat, und somit das Bestehen einer Beherrschung als eine Vernunftforderung betrachten: jedoch zeigt sich im übrigen unter denselben eine wesentliche Verschiedenheit.

III. Nach der einen Ansicht reicht das Erkennen, d. h. das Bewusstsein dieser Vernunftforderung schon völlig hin zur Rechtfertigung des Staates und der Beherrschung, und ist diese somit schon in dem Begriffe und Wesen des Staates selbst oder in dem Staatszwecke enthalten[4]).

IV. Nach der anderen Ansicht wird aber überdies zur Begründung und Rechtfertigung des Staates noch ein Willensakt, ein Vertrag, für nothwendig erachtet, um die anerkannte Vernunftforderung, dass ein Staat und eine Staatsgewalt existiren solle, praktisch zu verwirklichen.

V. Erstere Theorie hat allein Anspruch darauf, als rationale bezeichnet zu werden: man kann sie aber auch füglich die „ideale“ Theorie nennen, da hiernach die Rechtfertigung des Staates in seine vernünftige Idee ausschliesslich gesetzt

[4]) Vergl. oben §. 22.

ist[2]). Die andere Theorie ist man gewohnt, als Vertragstheorie zu bezeichnen.

§. 42.

Von der Vertragstheorie insbesondere.

I. Die Vertragstheorie ist aus dem Bestreben hervorgegangen, im Gegensatze der Theorie der Uebermacht und der damit verwandten Theorien, wonach das Individuum stets der Staatsgewalt gegenüber als rechtlos erscheint, den Staat auf eine solche Weise zu begründen, dass auch dem Individuum gegenüber von der Staatsgewalt noch unantastbare Rechte zuerkannt werden können[1]). Dadurch, dass man den Rechtsgrund der Beherrschung in einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag setzt, soll das Bestehen der Herrschaft mit der individuellen Freiheit in Einklang gebracht werden[2]), indem hiernach die Geltung derselben in einem concreten

[2]) Diese (ideale) Theorie wurde unter den Neueren zuerst von Kant, (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) aufgestellt, und der Staat als gerechtfertigt durch das Rechtsgesetz erklärt. (Ebenso K. S. Zachariä, 40 Bücher, Umarbeitung, I., S. 61). — Uebrigens war die ideale Theorie schon dem klassischen Alterthume nicht fremd, insbesondere insofern sie mit der naturphilosophischen Theorie übereinstimmt. (Vergl. §. 36.) Diese Theorie wird auch (in verschiedenen Modificationen) von allen bedeutenderen deutschen Philosophen vom Fache gehalten: die juristischen Schriftsteller haben sich dagegen meistens der (scheinbar mehr praktischen) Vertragstheorie zugewandt. Nach Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, Note, ist der Staat gerechtfertigt, durch „den allgemeinen Willen, als das an und für sich (d. h. seinem Begriffe nach) Vernünftige."

[1]) Darum begann man in der Zeit, in welcher die Vertragstheorie, durch Rousseau 1762 neu zugerichtet, sich unter den Massen verbreitete, die neuen politischen Organisationen mit einer Erklärung der Menschenrechte. Vergl. die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten vom 4. Juli 1776; die Declaration der Menschenrechte durch die französische Nationalversammlung am 4. August 1789; und die erste Constitution von Frankreich vom 3. September 1791, Art. 1 u. f. — Uebrigens hatte schon Locke das Eigenthum und die Personalfreiheit als unantastbare Rechte aufgestellt.

[2]) Diese Richtung tritt schon bei *Hobbes* hervor. Auch v. Haller kleidet zuletzt die (natürliche) Herrschaft der Mächtigen und die Abhängigkeit und Dienstbarkeit der Schwächeren in die Form von unzähligen Privatver-

Kreise auf einen freien und gemeinsamen Willensakt der Individuen (*la volonté générale*) gestützt wird[3]).

II. Uebrigens bestehen unter den Vertheidigern der Vertragstheorie selbst wieder mancherlei Abweichungen in den Ansichten über das Wesen des Staatsvertrages. Nach Einigen ist die Eingehung des Staatsvertrages etwas rein Willkührliches[4]), nach Anderen ist sie rechtlich nothwendig[5]): Manche sehen in dem Staatsvertrage einen sog. Urvertrag, d. h. einen Vertrag, der von den Staatsgenossen bei der ersten Gründung des Staates ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen wurde, und sich in seiner Wirkung auf die folgenden Generationen fortvererbt[6]), Andere dagegen fassen den Staatsvertrag ganz in der Bedeutung eines Privat- oder Partikular-Vertrages auf, welchen jeder Unterthan thatsächlich schliesst, und gleichsam jeden Augenblick stillschweigend erneuert[7]). Auch sind die Anhänger der Theorie der Urverträge darin nicht einig, ob der Staatsvertrag nur als ein einziger Akt zu betrachten sei, oder ob nicht in ihm mehrere Momente, wie

trägen ein, wodurch die Schroffheit seiner Theorie der Uebermacht gemildert werden soll.

3) Die Vertragstheorie war längst in England, Frankreich, Holland und Deutschland (durch *Hobbes*, *Bodinus*, *Justus Brutus* [*Languet*], *Locke*, *Hugo Grotius*, *Sam. de Pufendorf* u. A.) bekannt und in der Schule verbreitet, als Rousseau (1762) in seinem *contrat social* sie in Frankreich dadurch populär machte, dass er demokratische Consequenzen aus derselben zog. — Ueber die Bedeutung der Theorie Rousseau's für die Wissenschaft sagt Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258: „Rousseau hat das Verdienst gehabt, ein Princip, das nicht nur seiner Form nach (wie etwa der Socialitätstrieb, die göttliche Autorität), sondern dem Inhalte nach Gedanke ist, und zwar das Denken selbst ist, nämlich den Willen, als Princip des Staates aufgestellt zu haben.“ — Dahlmann, Politik, §. 234: „Rousseau's Princip schmeichelt den selbstständigen Neigungen der Menschen durch ein Minimum des Staatszwanges. Daher der stürmische Beifall.“

4) So z. B. Locke und Rousseau.

5) Z. B. Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht, S. 101 u. f.

6) Die Theorie der Urverträge ist die am meisten verbreitete. Sie findet sich sowohl bei den älteren Schriftstellern (Note 3), als bei Rousseau und den meisten deutschen Publicisten, wie Scheidemantel, Schlözer, Fichte, Pölitz, Krug, v. Weber, v. Rotteck, Welcker, v. Dresch, Jordan u. A.

7) Die Theorie der Privatverträge findet sich am meisten entwickelt bei v. Haller, in seiner Restauration der Staatswissenschaft, und nach ihm bei Schmalz, deutsches Staatsrecht, §. 8—12.

z. B. ein Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungs-Vertrag (*pactum unionis, p. ordinationis s. constitutionis et p. subjectionis*) unterschieden werden müssten[8]).

§. 43.

Kritik der Vertragstheorie.

I. So leicht fasslich und der individuellen Freiheit günstig die Vertragstheorie auch bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, so hat sie dennoch keinen Anspruch darauf, als eine rationale Theorie zu gelten, da sie nicht das Wesen der Beherrschung rechtfertigt[1]), sondern nur die Form angibt, in welcher die Staatsgewalt (angeblich bei allen Völkern) zur praktischen Bedeutung gelangt.

II. Insofern diese Theorie den Rechtsgrund der Beherrschung in einem wirklich abgeschlossenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage erkennen will, kann sie eben darum, weil sie sich hiernach auf eine historische Thatsache, den Vertrag, gründet, doch nur für eine historische Theorie geachtet werden, und mag sodann als solche wohl mitunter historische Bedeutung und Giltigkeit haben, nämlich da, wo ein gewisser Staat wirklich durch einen nachweisbaren Vertrag seiner Mitglieder zu Stande gekommen ist[3]).

III. Dem Anspruche der Vertragstheorie auf die Anerkennung als eine allgemein giltige, spekulative Theorie steht aber insbesondere entgegen, das gerade durch die Beziehung auf einen Vertrag ein solcher Endzweck der Theorie, die Beherrschung

[8]) So nimmt z. B. *Hobbes* (als Vertheidiger der absoluten Monarchie) nur einen Unterwerfungsvertrag an: Rousseau einen Vereinigungs- und Verfassungsvertrag; v. Rotteck nur einen Vereinigungsvertrag, Jordan einen Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag.

[1]) Hierzu bedarf es einer Beziehung auf einen Vertrag überhaupt nicht. Siehe oben §. 6.

[2]) Dies gibt selbst zu: Jordan, Vers. über allg. Staatsr. S. 101 u. f. 105.

[3]) *Ancillon*, die Souverainetät, S. 10. — Eine grosse Hinneigung zur vertragsmässigen Ordnung der Beherrschung findet sich von jeher bei den germanischen Völkern. Es erklärt sich dies aus dem volksthümlichen Bestreben, den möglichen absolutistischen Consequenzen des von dem Fürstenstande aufgenommenen Patrimonialprincips (§. 39) entgegen zu wirken. — Vergl. K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung) I., S. 64 u. f.

absolut zu rechtfertigen, verfehlt wird, indem hiernach das Bestehen des Staates nicht als etwas sittlich Nothwendiges und somit durch sich selbst Gerechtfertigtes, sondern als etwas willkührlich, wenn auch gemeinsam Gewolltes, aufgefasst wird, was man sonach auch nicht wollen kann[4]).

IV. Hierdurch wird aber die Geltung aller Staatsgewalt prekär und dauert nur so lange, als der Volkswille dauert, der sie hervorrief, welcher aber an sich veränderlich ist, wonach also die Revolution zum Principe des Staates gemacht würde[5]), was in sich einen Widerspruch enthält. Dadurch, dass die Beherrschung von dem Volks-Willen abgeleitet wird, wird sie eben nur wieder von der Uebermacht abgeleitet, insofern diese thatsächlich in der Masse liegt.

V. Auch wird durch die Vertragstheorie nur insoweit etwas für die individuelle Freiheit geleistet, als man (mit Rousseau) annimmt, dass das Volk den Staatsvertrag nur mit sich selbst schliesst, d. h. darin das Princip der Volkssouverainetät aufstellt[6]). Ausserdem würde durch den Staatsvertrag, eben weil der Vertrag Willkührliches ist, diese Theorie geradezu auch eine Entäusserung der Rechte des Individuums und des Volkes an den Staatsherrscher zur Folge haben können, und wirklich ist sie auch nicht selten sowohl theoretisch als praktisch in diesem Sinne aufgefasst worden[7]). Es ist daher die

[4]) Hegel, Rechtsphilosophie, §. 258, nachdem er das Verdienst Rousseau's anerkannt hat (siehe §. 42, Note 3) fährt fort: „Allein indem er den Willen nur in bestimmter Form des einzelnen Willens, und den allgemeinen Willen, nicht als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das Gemeinschaftliche, das aus diesem einzelnen Willen als bewusstem hervorgehe, fasste, so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staate zu einem Vertrage, der somit ihre Willkühr, Meinung und beliebige ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat, und es folgen die weiteren blos verständigen das an und für sich seyende Göttliche und dessen absolute Autorität und Majestät zerstörenden Consequenzen. — Vergl. ebendas. §. 75.

[5]) Im Gebrauche dieses Ausdruckes gefielen sich besonders die französischen Staatsmänner seit der Juli-Revolution 1830 bis zur Wiederherstellung des Kaiserthums.

[6]) Jordan, a. a. O., S. 105. — Dahlmann, Politik, §. 232. 233.

[7]) So z. B. von *Hobbes:* ebenso schon längst vor ihm von *Ulpian:* L. 1. Dig. de const. princ. (1, 4); siehe oben §. 2. Note 3. — Ein geschichtliches Beispiel siehe oben §. 39. Note 11.

Vertragstheorie nicht weniger geeignet, der Despotie, als wie der Revolution zu dienen.

VI. Auch beruht die Lehre vom Staatsvertrage, insofern sie allgemein giltig sein will, auf einer durchaus unhaltbaren Voraussetzung, nämlich darauf, dass dem Staate ein sog. Naturstand (§. 10) vorausgegangen sei[8]), und ist endlich in ihrem Wesen doch nur eine (wenn gleich in wohlwollender und humaner Absicht erfundene) Fiktion, deren es aber um so weniger bedarf, als das Individuum seinem Begriffe als sittliches Wesen gemäss nie rechtlos sein kann und zur Erhaltung der Befugniss, als Rechts-Subjekt und in rechtlichen Zuständen zu bestehen, durchaus nicht erst eine vertragsmässige Zusicherung Anderer nöthig hat[9]).

VII. Die Vertheidiger der Vertragstheorie lassen ganz ausser Acht, dass zu einem Staate nicht nur Personen, sondern auch ein physikalisches Element, ein Erdverhältniss, das Staatsgebiet gehört, welches, so wie die Ansässigkeit, nicht durch blosses Wollen geschaffen werden kann[10]). Sie verwechseln daher Verfassung und Staat. Erstere kann möglicher Weise durch einen Vertrag der Einzelnen gemacht werden, nicht aber der Staat.

VIII. Ueberhaupt aber ist es ein Irrthum, wenn man die gemeinsame Anerkennung des Staatszweckes durch die zum Staate vereinigten Individuen als einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag bezeichnet. Man übersieht hierbei, dass es viele Verhältnisse gibt, deren Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit, Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit, alle Menschen und Völker anerkennen, d. h. worüber alle gleichmässig denken, ja als vernünftige Wesen gleichmässig denken müssen, worüber also eine allgemeine Uebereinstimmung der Ueberzeugung besteht, ohne dass jemals eine Besprechung oder eine gegenseitige, als ver-

[8]) Vergl. Jordan, a. a. O., S. 100.

[9]) Widerlegungen der Vertragstheorie finden sich bei Thilo, der Staat mit Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit und Ursprung, zur Entscheidung der Frage, ob er auf einem Vertrage beruhe. Breslau 1827; K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 73 u. f.; Bluntschli, allg. Staatsr. 2. Aufl. 1857. Bd. I. S. 231 flg.; Rauh, Anti-contrat social, München 1854.

[10]) Siehe oben §. 1. 3. 14. 15.

pflichtend abgegebene, ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung stattgefunden hätte [11]). So wenig also jede allgemeine oder gemeinsame Uebereinstimmung ein Vertrag ist, eben so wenig ist das, was an sich auf allgemeine Giltigkeit Anspruch macht, hinsichtlich seiner praktischen Geltung durch die vorgängige Existenz eines Vertrages bedingt.

§. 44.

Ergebniss der bisherigen Untersuchung, Nothwendigkeit der Unterscheidung des allgemeinen Rechtsgrundes und der besonderen geschichtlichen Rechtstitel der Herrschaft.

I. Das Resultat der bisherigen Untersuchung besteht darin, dass der Staat (*in abstracto*) in seiner Vernünftigkeit seine oberste und vollständige Rechtfertigung findet, daher denn auch nur die ideale Theorie (§. 41) allein Anspruch darauf machen kann, als eine rationale allgemein giltige Begründungsart zu gelten. Einzelne Staaten sind aber dann begründet, sobald in einem concreten Kreise der Staatszweck als Zweck der Beherrschung anerkannt wird, wobei übrigens völlig gleichgiltig ist, durch welches historische Faktum der einzelne Staat entstanden, d. h. die Staatsidee bei der in ihm vereinigten Menschenmasse zum Bewusstsein gekommen sein mag [1]). Man kann dies auch so ausdrücken: der metaphysische Grund der Giltigkeit der Staatsgewalt ist ihre Vernünftigkeit: der historische Grund ihrer Geltung ist ihre Eigenschaft als Macht selbst. Die Macht ist nämlich allein die historisch vermittelnde Thatsache, wodurch Ideen zur praktischen Geltung gelangen, und eben durch die Verbindung mit der Macht wird die Idee ein Zustand (*status*), d. h. in der Sinnenwelt mit Bewusstsein herrschender Gedanke.

[11]) Z. B. dass man sein Versprechen halten müsse, dass der Mord, dass Gewaltthat widerrechtlich und unerlaubt sind, u. s. w. — Auch in Bezug auf physikalische Verhältnisse gilt dasselbe: wenn z. B. allgemein anerkannt wird, dass die Erde rund ist, so ist sie doch nicht rund in Folge einer vertragsmässigen Uebereinkunft.

[1]) Mit dieser Ausführung hat sich jetzt auch übereinstimmend erklärt H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl. Bd. I. §. 17.

II. Will aber danach gefragt werden, was als Rechtstitel der Herrschaft in einem bestimmten Staate gelten könne, so lassen sich die möglichen geschichtlichen Rechtsgründe auf vier Hauptklassen bringen. Es kann nämlich der geschichtliche Rechtstitel einer Staatsherrschaft beruhen

1) auf Autonomie des Volkes selbst. Dies ist immer der Fall bei republikanischer Staatsverfassung: es kann aber auch bei monarchischer Verfassung vorkommen, wenn z. B. das Volk die Errichtung, Beibehaltung oder Wiedererrichtung der Monarchie autonomisch beschliesst, und durch Wahl eine Person oder Familie zum Throne beruft, wie dies mehrfach in England, Frankreich, Schweden und Belgien geschehen ist.

2) Der geschichtliche Rechtsgrund der Herrschaft kann auch beruhen auf der Autonomie des Fürsten, wo er die Macht dazu hat, z. B. ein Eroberer, oder wo ein bisher absoluter Fürst eine Verfassung octroirt, und in diese den Rechtsgrund der ferneren Herrschaft seiner Dynastie setzt.

3) Es kann aber der geschichtliche Rechtsgrund der Herrschaft auch in der Anordnung einer höheren Autorität gefunden werden. Hieher gehört nicht nur die alttestamentarische Auswahl eines Königs durch einen Propheten in göttlicher Sendung, sondern auch die Verleihung einer Herrschaft als Lehen durch einen Lehensherrn, wie dies z. B. zur Zeit des Reiches sogar regelmässig hinsichtlich der einzelnen Territorien der Fall war, aber auch sonst nicht selten in Europa vorkam [2]).

4) Ebenso findet sich auch der Vertrag als historischer Rechtstitel der Herrschaft, so z. B. bei Wahlmonarchien, wo mitunter vor der Wahl erst ein Vertrag über die Bedingungen und die Beschränkungen der Regierung, eine sog. Wahlkapitulation mit den wahlberechtigten Subjekten geschlossen werden musste: desgleichen können auch Verträge zwischen souverainen Staaten, wie Friedensschlüsse oder andere Vereinbarungen über Länderabtretungen geschichtliche Rechtstitel einer Herrschaft sein.

[2]) So z. B. war das Königreich Neapel längere Zeit päpstliches Lehen: desgleichen nahmen die deutschen Könige und Kaiser mitunter die Lehensherrlichkeit über Polen und Ungarn in Anspruch u. s. w.

III. Ueberdies können alle diese Rechtstitel durch die Unvordenklichkeit des Besitzstandes selbst ersetzt werden[3]). Auch können sie selbst wieder andere (abgeleitete) Rechtstitel begründen, wie namentlich das Erbrecht und die damit zusammenhängenden Institutionen, als Regierungsvormundschaft u. s. w.

§. 45.

Folgerungen aus der Vernünftigkeit des Staates. Staatsgewalt und Volksrechte.

Geht man von der Betrachtung aus, dass der Staat ein vernunftnothwendiger socialer Zustand für den Menschen ist, so ergeben sich von selbst nachstehende Folgesätze, welche zugleich als die obersten Principien für die praktische Darstellung des Staates erscheinen:

I. Der Staat ist ein durchaus rechtlicher Zustand, und mithin die in ihm bestehende Beherrschung (die Staatsgewalt) an sich, d. h. absolut rechtlich.

II. Aus gleichem Grunde können aber durch die Vereinigung zum Staate die vereinigten Individuen selbst der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos werden. Die Rechte, welche den Individuen in ihrer Gesammtheit der Staatsgewalt gegenüber zustehen, heissen Volksrechte.

Alles praktische Recht im Staate löst sich daher in den Gegensatz von Staatsgewalt und Volksrechten auf. Hiermit ist auch der Darstellung selbst der Weg vorgezeichnet.

[3]) Davon unten §. 75.

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt und dem Souverain.

§. 46.

Idee und Begriff der Staatsgewalt[1]).

I. Die Staatsgewalt ist ihrer Idee nach der im Staate herrschende Wille, d. h. der an sich vernünftige, auf die Erreichung des Staatszweckes gerichtete Wille, der mit der nothwendigen äusseren Macht zu seiner praktischen Geltung ausgerüstet ist[2]).

II. Objektiv aufgefasst, ist die Staatsgewalt der Inbegriff der dem Staatsherrscher als solchem zustehenden Regierungs- oder sog. Hoheits-Rechte: subjektiv, d. h. als Prädikat eines Subjektes betrachtet, erscheint sie als der Zustand der Innehabung der Hoheitsrechte (*exercitium sive quasi-possessio juris imperandi*) in einem bestimmten Staatsgebiete und somit auch als das Recht des herrschenden Subjektes, in dem Sinne, wie jeder Besitz, über welchem nichts Höheres gedacht werden kann, als ein Recht wirkt. In dieser letzteren Beziehung wird die Staatsgewalt vorzugsweise Souverainetät[3]), *suprema potestas*, genannt.

[1]) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 29. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. 1853, §. 14. — F. Ancillon, von der Souverainetät, 1815. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung), I., S. 82 u. f. — Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857. Bd. II. S. 1 flg. — J. Held, System des Verfassungsrechtes (1856), Bd. I, S. 233 flg.

[2]) In dieser Weise, als ein vermögender Wille, findet sich die Staatsgewalt namentlich bei Hegel und K. S. Zachariä aufgefasst. — Die Verschiedenheit dieser Auffassung von der *volonté générale* Rousseau's, die nur arithmetisches Produkt der einzelnen Willen im Staate ist, erhellt von selbst. — Vergl. oben §. 42 u. 43.

[3]) Zuerst findet sich der Ausdruck, *Souveraineté*, im französischen Entwurf des westphälischen Friedens, Art. 8, jedoch hier in Bezug auf die deutschen Reichsfürsten, als Bezeichnung der ihnen zuständigen Hoheits-

§. 47.

Von dem Gegensatze der Macht und der Herrschaft im Begriffe der Staatsgewalt. Autoritäts- und Majoritätsprincip.

I. Versteht man unter Macht im allgemeinen eine Kraft, insofern sie einer anderen Kraft überlegen ist, so ist in diesem Sinne ein jeder Staat eine Macht, d. h. er besitzt als Gemeinwesen Kräfte, durch welche er dem Einzelnen überlegen ist[1]). Die Staatsmacht ist daher der Inbegriff aller im Staate liegenden Vermögen oder das Collativ-Vermögen des ganzen Staates als Gemeinwesen.

II. Verschieden von der Macht, welche sonach die materielle oder objektive Seite im Begriffe der Staatsgewalt bildet, ist aber die Herrschaft, welche im Gegensatze hiervon die subjektive Seite der Staatsgewalt ausmacht.

III. Das Wesen der Herrschaft besteht in dem Vermögen, über die Staatsmacht zu verfügen.

IV. Dieses Vermögen kann nur bei einem willensfähigen Subjekte sein, und dieses Subjekt ist entweder eine Autorität oder eine Majorität.

V. Das erstere ist der Fall, wenn das herrschende Subjekt den Rechtsgrund seiner Herrschaft in sich selbst (in seinem göttlichen Berufe) findet, d. h. die Anerkennung seines Herrscherrechtes überhaupt wegen einer von dem Volkswillen unabhängigen Thatsache fordert und den Inhalt seiner Verfügungen aus seinem eigenen Willen schöpft[2]); das andere

rechte (gleichsam als Umschreibung ihrer Landeshoheit). „Que tous les princes et Estats en général et en particulier seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté, qui leur appartiennent.“ Gegenwärtig begreift man unter Souverainetät nur eine durchaus von einer höheren Gewalt unabhängige Staatsgewalt, im Gegensatze der Unterordnung, in welcher sich früher die deutschen Landesherren zu Kaiser und Reich befanden. — Vergl. Jul. Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861, Bd. I. S. 233 flg.

[1]) Im Völkerrecht nennt man nur jene Staaten „Mächte“, welche anderen Staaten überlegen sind.

[2]) Das Wesen aller Autorität liegt im Selbsterschaffen, Selbsterdenken und Selbstgebieten. Eine Autorität ist daher eine Persönlichkeit,

ist der Fall, wo in Ermangelung einer Autorität die grössere Kopfzahl sich an deren Stelle setzt und aus der Thatsache ihres numerischen Verhältnisses den Rechtsgrund ihrer Herrschaft über die Minderzahl ableitet.

§. 48.

Verhältniss des Autoritäts- und Majoritäts-Princips.

I. Alle Autorität beruht auf Intelligenz, d. h. auf geistiger Ueberlegenheit und sittlicher Grösse, also auf einem Gesetze des Geistes: alle Majorität beruht dagegen auf einem Naturgesetze, d. h. auf der Thatsache der physischen Ueberlegenheit der Masse über den Einzelnen[1]).

II. Die Herrschaft der Autorität, das sog. Autoritätsprincip, wurzelt in der natürlichen Regierungsbedürftigkeit der Massen: es gründet sich auf die erfahrungsmässige Thatsache, dass die Stärke der geistigen (intellektuellen und moralischen) Eigenschaften weder durch die Kopfzahl bedingt ist, noch mit ihr verhältnissmässig zunimmt, sondern dass vielmehr grosse intellektuelle und moralische Eigenschaften immer nur eine Auszeichnung Weniger oder Einzelner sind.

III. Das Majoritätsprincip geht von der Selbstregierungsfähigkeit der Masse aus und setzt also eine durchschnittlich gleiche Intelligenz und Sittlichkeit aller Volksklassen oder doch der Mehrheit des Volkes voraus. Es stützt sich auf die ebenfalls erfahrungsmässige Thatsache, dass die Macht an sich bei der Menge im Verhältniss zur Minderzahl ist, und dass daher die Masse herrscht, so wie sie nur herrschen will, d. h. zu einem gemeinsamen Gedanken oder Entschlusse gelangt.

IV. Das Autoritätsprincip liegt stets der absoluten Monarchie, das Majoritätsprincip den Republiken zu Grunde.

die sich durch ihre Intelligenz, ihre geistige Fähigkeit und innere Bedeutung und deren Aeusserung Anerkennung verschafft.

[1]) v. Rotteck, Lehrb. des Vernunftrechtes, II. §. 18, hat das Naturgesetz ganz richtig erkannt: er irrt jedoch darin, wenn er, so wie die meisten sog. liberalen politischen Schriftsteller das Autoritätsprincip als durch dieses Naturgesetz völlig ausgeschlossen betrachtet.

V. Das Autoritätsprincip steht und fällt mit dem Glauben an die Herrschertüchtigkeit des Subjektes, welches mit der Autorität bekleidet ist. Die Gefahr, die dem Autoritätsprincip droht und es erschüttern kann, liegt in ihm selbst, da der Träger der Autorität, persönlich betrachtet, der Masse gegenüber stets der Schwächste, und nur so lange, als die Masse seine Autorität anerkennt und ihm gehorcht, der Stärkste, also wirklich mächtig ist.

VI. Aber auch das Majoritätsprincip trägt seine Gefahr und den Keim seines Unterganges in sich selbst; denn eine Majorität enthält, an sich betrachtet, keine Bürgschaft für ihre Vernünftigkeit oder dafür, dass sie Recht hat, wenn sie Recht macht: überdies ist sie ihrem Charakter als Massenherrschaft gemäss, nur dann von Bedeutung und Achtung gebietend, wenn sie selbst sehr gross, und in dieser Grösse beständig, die anders denkende Minderheit aber sehr klein ist[2]). Ueberdies leidet das Majoritätsprincip aber regelmässig an einer inneren Unwahrheit, da seine Voraussetzung, die gleiche Tüchtigkeit aller Volksklassen, in der Wirklichkeit, abgesehen von ganz kleinen Staaten mit sehr einfachen Verhältnissen, nie vorhanden ist. Die weit aus überwiegende Mehrzahl ist nämlich entweder von Haus aus politisch unthätig (passiv), oder doch politisch untüchtig und nicht urtheilsfähig, und folgt daher nur dem Anstosse, welchen sie von einzelnen Wortführern (Demagogen) erhält, die den augenblicklichen Neigungen des Volkes schmeicheln und seine Leidenschaften aufstacheln und eben dadurch dem Volke Autoritäten werden, dass sie es für ihre subjektiven Ansichten zu gewinnen und zu stimmen wissen.

VII. Sonach ergibt sich, dass die Autorität der Majorität nicht entbehren kann und sie für sich gewinnen und in Uebereinstimmung der Ansichten mit sich erhalten muss, wenn

[2]) Wo und soweit eine Verfassung auf dem Majoritätsprincip beruht, hat die Minorität nicht nur den Trieb, sondern auch das Recht, Majoriät zu werden, d. h. sich zu dieser emporzuarbeiten. Dies drückt man im parlamentarischen Leben auch so aus: „der Majorität gehört die Beschlussfassung, der Minorität die Debatte." — Davon, dass kleine Majoritäten kein moralisches Gewicht haben, liefert die Geschichte aller parlamentarischen Verhandlungen täglich die schlagendsten Beweise.

sie auf die Dauer bestehen will[3]), und umgekehrt kann die Majorität der Autorität nicht entbehren, und muss eine solche, wenn sie keine vorfindet, aus sich selbst erzeugen, d. h. sie in ihren eigenen Wortführern suchen, weil sie in keiner anderen Weise zum Bewusstsein und Ausdruck eines Gedankens oder Grundsatzes kommen kann. Daher macht sich im geschichtlichen Verlaufe des Staatslebens bald eine Neigung zum Autoritätsprincipe, bald zum Majoritätsprincipe bemerklich, je nachdem die Schwächen des einen oder des anderen eine Zeit lang vorzugsweise empfunden worden sind. Die Aufgabe der Politik ist es aber, das Richtige, was in jedem dieser beiden Principien liegt, auszuscheiden und ihren Gegensatz auszugleichen. Dies ist das Ziel, welches insbesondere durch die beschränkte Monarchie zu erreichen gesucht wird.

§. 49.

Rechtlicher Charakter der Staatsgewalt[1]).

I. Fasst man die Staatsgewalt als das Herrscherrecht über alle im Staate liegenden Vermögen und Kräfte auf (§. 47), so ergibt sich von selbst, dass es im Staate keine höhere Gewalt geben kann, als die Staatsgewalt.

II. Eben darum, weil sie die höchste Gewalt im Staate ist, ist sie auch eine absolute Gewalt im philosophischen Sinne, wonach jede Gewalt so bezeichnet werden kann, welche den obersten Grund ihrer Geltung in ihrer Vernünftigkeit,

[3]) Jeder Regierung, auch wenn sie auf dem Autoritätsprincip beruht, muss daran gelegen sein, die Massen sich ergeben und zufrieden zu erhalten, weil hierdurch der freiwillige Gehorsam bedingt ist, der für jede Regierung den höchsten Werth hat.

[1]) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 30. — K. S. Zachariä, 40 Bücher (Umarbeitung) I., S. 88 u. f. — Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate, Bd. 3, S. 284. — J. Held, System des Verf.-Rs., S. 305 flg. — Recht gut hat H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, I., §. 19, gegen die gewöhnliche Annahme bemerkt, dass Eigenschaften, welche nur Gott zukommen, wie Unfehlbarkeit, Allgegenwart und dergl. der Staatsgewalt nicht zukommen können; nicht richtig ist es aber, wenn er die persönlichen Attribute, welche dem Subjekte der Staatsgewalt wegen deren Innehabung zukommen, wie Unverantwortlichkeit und Heiligkeit, zu den Eigenschaften der Staatsgewalt selbst rechnet.

also in sich selbst trägt. Hiermit ist aber keineswegs gesagt, dass die Staatsgewalt auch im politischen Sinne, d. h. hinsichtlich des Umfanges ihrer Thätigkeit eine absolute, d. h. unbeschränkte und willkührlich zu gebrauchende Gewalt sei[2]).

III. Die Staatsgewalt ist ferner als höchste Gewalt auch unwiderstehlich in dem Sinne, dass, wenn es irgend einer Macht gelingen würde, der Wirksamkeit der Staatsgewalt innerhalb ihrer Sphäre mit Erfolg einen von ihr nicht überwindlichen Widerstand entgegenzusetzen, damit die Staatsgewalt selbst vernichtet und aufgehoben wäre.

IV. Als höchste Gewalt ist die Staatsgewalt der Theorie nach auch inappellabel: in der Praxis hat jedoch die Rücksicht darauf, dass die Staatsgewalt nur durch vielerlei Organe handeln kann, überall zu einer Abstufung ihres Organismus geführt, so dass eine Berufung von den Erlassen der niederen an die höheren Instanzen zugelassen wird. Desgleichen hat die Rücksicht darauf, dass Rechtsverletzungen im Staate an sich nicht stattfinden sollen (§. 45) und dass auch die höchste Gewalt vernünftigerweise nie eine Rechtsverletzung beabsichtigen kann, in den meisten Staaten dahin geführt, Einrichtungen zu treffen, wonach, wenn nicht über die Zweckmässigkeit, sondern über die Rechtlichkeit der Handlungen der Staatsgewalt gestritten wird, ein Verfahren vor den Gerichten stattfinden kann[3]).

V. Wegen der Einheit ihres Zweckes und ihrem Begriffe als höchste Gewalt zufolge ist die Staatsgewalt endlich auch ihrem Wesen nach eine untheilbare Gewalt[4]). Etwas Anderes ist die Theilung der Arbeiten der Staatsgewalt unter verschiedene Organe. Es ist daher ein Missverständniss, von einer eigentlichen Theilung der Staatsgewalt selbst eine Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit zu erwarten. Ueberdies wäre eine äussere Darstellung derselben nur im Gebiete der nie-

[2]) Siehe unten §. 52.

[3]) Das Weitere siehe unten bei der Darstellung der Lehre von der Competenz der Gerichte, §. 449 flg.

[4]) *Tacit.* Annal. I. 6. „Ea est conditio imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur." — Für die deutschen monarchischen Bundesstaaten ist die Untheilbarkeit der Staatsgewalt positiv in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 57 ausgesprochen. Siehe unten §. 334.

deren Politik möglich: im Gebiete der höheren Politik ist überhaupt damit nichts auszurichten [5]).

§. 50.

Von der Uebertragung der Staatsgewalt.

I. Die Macht, als die Thatsache der überlegenen Kraft (§. 47), ist ihrer Natur nach unveräusserlich: darum kann sie auch gar nicht an ein Subjekt übertragen werden, sondern sie bleibt, als physische Kraft betrachtet, stets bei der Masse, resp. bei dem schlagfertigen und kampfgerüsteten Theile des Volkes, als moralische Kraft aber bleibt sie stets bei dem oder den Subjekten, welche die geistige Ueberlegenheit, d. h. die höhere Intelligenz und Willenskraft besitzen.

II. Mit dieser höheren Intelligenz und Willenskraft ist aber auch die Möglichkeit der Verfügung, d. h. die Herrschaft (*imperium*) über die physische Macht (die Massen) von selbst gegeben, da in der Masse das Bedürfniss und eben darum auch die Fähigkeit der Anerkennung der Intelligenz und Willenskraft in den begabten Subjekten liegt.

III. Diese Verfügung über die physische Macht und die niederen Intelligenzen, welche das Wesen der Herrschaft bildet, ist aber auch alles und allein das, was bei einem intelligenten Subjekte sein kann [1]), so wie umgekehrt keine Staatsform ohne das Bestehen einer solchen Verfügung, d. h. Herrschaft, gedacht werden kann.

IV. Was nun aber den Grund der Zuständigkeit der Herrschaft anbelangt, so ist es eine sehr häufige Behauptung, dass die Staatsgewalt eine dem regierenden Subjekte vom Volke übertragene Gewalt sei.

V. Insofern diese Behauptung auf allgemeine Giltigkeit in allen Staaten und Staatsformen Anspruch machen will,

[5]) Julius Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861. S. 182. 185. 193.

[1]) Im Jahre 1525 schrieb Johann von Schwarzenberg an seinen Sohn Friedrich: „Und handel genetich mit den leuten . . . So du die leut in diesen leuften dir hessig machest, wurde dir grossen Nachtheil bringen und du kanst nit yderman allein erschlagen. Dis verstee im besten.“ Siehe diesen Brief in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts, 1860. Bd. II. S. 436 flg.

stellt sie sich als eine Folgerung aus der Vertragstheorie (§. 42) dar, und fällt daher von selbst mit dem Nachweise der Unrichtigkeit dieser Theorie (§. 43). Wer jede bestehende Staatsgewalt als auf einer Uebertragung durch das Volk beruhend betrachten wollte, würde sich theils eine historische Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen[2]), theils sich genöthigt sehen, zu gehaltlosen Fiktionen zu greifen[3]), um die Geltung einer Herrschaft als Staatsgewalt da zu erklären, wo sie erweislich ohne solche Uebertragung durch das Volk entstanden ist[4]).

VI. Ueberhaupt aber ist auch die Frage nach der Uebertragung der Staatsgewalt keine Frage der Spekulation, sondern nur der Geschichte, und hat überdies als solche nur für die monarchische Staatsform Bedeutung: d. h. es kann wohl die monarchische Souverainetät einem gewissen Staate, wie dermal in England, Frankreich und Belgien, auf einer Uebertragung durch das Volk beruhen, es ist dies aber keine principielle Nothwendigkeit.

VII. In den Republiken kann dagegen, da diese auf dem Principe der Volkssouverainetät beruhen, ohnehin nur von einer Uebertragung der Ausübung der Staatsgewalt an Beamte im Namen des souverainen Volkes, nicht aber von einer Uebertragung der Souverainetät selbst die Rede sein, weil letztere vom Volke als mit seinem Dasein als Republik von selbst gegeben und ihm unmittelbar zuständig betrachtet wird.

VIII. Offenbar sind die Vertheidiger der Meinung, dass die Staatsgewalt in den monarchischen Staaten allgemein als dem Staatsherrscher durch das Volk übertragen betrachtet werden müsse, in der Meinung befangen, dass einestheils nur durch eine solche Fiktion dem Volke Rechte gegenüber vom Staatsherrscher erhalten werden könnten, anderntheils aber kein Subjekt auf andere Weise einen vom Volke anzuerkennen-

[2]) Nicht jeder Staatsform ist eine Demokratie oder Volkssouverainetät vorhergegangen; im Gegentheile tritt historisch erweislich die republikanische Verfassung meistens nur erst später nach dem Sturze anfänglich monarchischer Verfassungen hervor.

[3]) Z. B. nachfolgende stillschweigende Genehmigung des Volkes u. s. w.

[4]) Z. B. da, wo in Folge einer Eroberung oder eines Friedensschlusses ein Landstrich an einen neuen Herrscher übergeht.

den Rechtstitel zur Herrschaft erlangen könne, und daher die Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk mindestens fingirt werden müsse.

IX. Eine solche Fiktion ist aber in ersterer Beziehung ganz unnöthig: die Rechte und Pflichten des Staatsherrschers und des Volkes bleiben stets dieselben, wie auch immer die Herrschaft geschichtlich entstanden sein mag (§. 45).

X. In zweiter Beziehung ist aber diese Fiktion ebenfalls bedeutungslos, weil nun einmal die geschichtliche Entwickelung des Staatslebens bei den europäischen Völkern auch die Anerkennung anderer Rechtstitel zur Herrschaft, die vom Volkswillen ganz unabhängig sind, festgestellt hat (§. 44)[5].

§. 51.

Von der Widerruflichkeit der Staatsgewalt.

I. So wie die Vertragstheorie hauptsächlich aus dem Bestreben hervorgegangen ist, um die (allerdings durchaus unrichtige) Ansicht zu bekämpfen, als ob das Volk dem Staatsherrscher gegenüber rechtlos wäre, und so wie man desshalb glaubte, seine Zuflucht zu der Fiktion nehmen zu müssen, dass alle Staatsgewalt dem Souverain vom Volke unter Vorbehalt seiner Rechte übertragen sei (§. 50), so musste man bei consequenter Entwickelung der Vertragstheorie auch dahin gelangen, dem Volke das Recht beizulegen, die Staatsgewalt dem Herrscher wieder zu entziehen, d. h. dieselbe wie ein Mandat oder Depositum zu widerrufen, wo sie auf eine dem Volkswillen missfällige Art ausgeübt werde. Es lässt sich sogar nicht verkennen, dass die Vertragstheorie hauptsächlich zu dem Zwecke aufgebracht wurde, um die Widerruflichkeit der Staatsgewalt aus einem (angeblich) allgemeinen Principe ableiten zu können. Ueberzeugt man sich aber von der Unrichtigkeit obiger Voraussetzungen, so hat man sofort auch gegen die Widerruflichkeit der Staatsgewalt entschieden.

[5]) Anerkennung ist Bewusstsein von dem, was wirklich Geltendes ist, und daher ihrem Begriffe nach gleichgiltig, ob sie freiwillig oder unfreiwillig und mit Widerstreben geschieht.

II. Wer die Widerruflichkeit der Staatsgewalt behauptet, huldigt, vielleicht ohne sich dessen selbst bewusst zu sein, der Theorie Rousseau's über die Volkssouverainetät, und verwechselt den Staatsherrscher mit dem Beamten einer Republik, welchem die Ausübung der exekutiven Gewalt vom souverainen Volke als ein Amt übertragen ist. Jedoch hat die unvermeidliche Rücksicht auf die unentbehrliche Stätigkeit der Staatsverwaltung sogar in allen Republiken dahin geführt, dass mindestens der erste Vollzugsbeamte für eine bestimmte Zahl von Jahren ernannt wird, innerhalb deren seine Amtsführung vom Volke nicht willkührlich widerrufen werden darf [1]). Von einem Widerrufen der Souverainetät des Volkes selbst ist nach der Natur der Sache bei der republikanischen Staatsform, so lange die Republik besteht, an sich nicht die Rede: das Aufgeben der Volkssouverainetät fällt hier mit dem Wechsel der Staatsform, d. h. mit dem Uebergang in die monarchische Staatsform in Eines zusammen.

III. Aber auch in den Monarchien, welche mehr oder minder auf dem Autoritätsprincipe (§. 47) beruhen, d. h. in welchen der Souverain sein Herrscherrecht nicht vom Volkswillen ableitet, kann von einer Widerruflichkeit der Staatsgewalt nicht die Rede sein, da derjenige, der nichts gegeben oder übertragen hat, überhaupt nichts widerrufen kann. Hier kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob und wie weit und unter welchen Voraussetzungen ein Volk seinem Fürsten den Gehorsam verweigern, Widerstand leisten oder etwa sogar zur Revolution schreiten dürfe, wovon an einem anderen Orte zu handeln ist [2]). Sehr häufig hat man aber diese Frage, welche wesentlich eine andere ist, als die nach der Widerruflichkeit der Staatsgewalt, mit dieser verwechselt.

IV. Auch da, wo das Volk eine Dynastie auf den Thron beruft, geschieht die Berufung regelmässig unwiderruflich.

V. Nur bei Wahlmonarchien findet man mitunter, dass das wahlberechtigte Collegium auch die Befugniss in Anspruch nimmt, den gewählten Fürsten wieder abzusetzen,

[1]) Die Verfassung von Nordamerika Art. II. §. 1, setzt die Amtsdauer des Präsidenten auf 4 Jahre fest.

[2]) Siehe unten §. 280. 283.

wenn er nach der Meinung des Wahlcollegs den Wahlbedingungen nicht nachkommt[3]).

VI. In ähnlicher Weise findet man bei lehnbaren Staaten ein Recht des Lehensherrn anerkannt, den belehnten Fürsten der Regierung zu entsetzen, wenn er sich eine Felonie, d. h. eine Verletzung der Lehenstreue zu Schulden kommen lässt[4]).

§. 52.

Natürliche Begränzung der Staatsgewalt[1]).

I. Daraus, dass die Staatsgewalt die höchste Gewalt im Staate ist, folgt aber nicht, dass sie eine schrankenlose Gewalt sei. Vielmehr ist ihr Umfang durch ihren Begriff als vernünftige und rechtliche Gewalt selbst begränzt[2]), und demzufolge sind ihr natürliche Gränzen durch den Zweck des Staates selbst gesetzt[3]).

II. Man kann dies auch so ausdrücken: die natürlichen Gränzen der Staatsgewalt sind ihre Pflichten[4]); oder auch: die natürliche Gränze der Staatsgewalt ist die Freiheit des Individuums[5]), was man auch sonst die Menschenrechte und in Bezug auf die Gesammtheit der Staatsbevölkerung die Volksrechte (§. 45) zu nennen pflegt.

III. Hiermit ist auch die Freiheit aller Arten von Verbindungen oder Genossenschaften, welche besondere, von dem

[3]) So z. B. im deutschen Reiche zur Zeit des Kaisers Heinrich IV.; vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 46. Note 13. S. 464; in den späteren Zeiten (seit dem 16. Jahrhundert) wurde dies aber nicht mehr als praktisch anerkannt. Vergl. unten §. 87.

[4]) Es folgt dies aus der Eigenthümlichkeit des Lehensverhältnisses.

[1]) Maurenbrecher, Grundsätze, §. 39. — Weiss, deutsches Staatsrecht, §. 255. — Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. 2, Abth. 2, S. 110. — W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Berlin 1851. — H. Bischof, das Nothrecht der Staatsgewalt, Giessen 1860. §. 44 (im Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, Bd. III. Heft 3).

[2]) Dies übersieht Wippermann, Beitr., S. 60. 119, und gelangt dadurch zur Behauptung, dass die Staatsgewalt gar keine bestimmten Gränzen habe.

[3]) Das Weitere siehe unten §. 432 bei der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt.

[4]) Siehe oben §. 20. Note 1.

[5]) Siehe oben §. 6 u. §. 29. IV.

Staatszweck zwar verschiedene, aber demselben nicht widerstreitende Zwecke verfolgen, innerhalb des hierdurch bestimmten Kreises in Anspruch genommen, gleichviel ob sie auch auf natürlichen Elementen beruhen, wie die Familie (§. 7) oder Orts- und Landgemeinden, Provinziallandschaften und dergl. (§. 8), oder aus rein vertragsmässigen Vereinbarungen der Theilnehmer hervorgegangen sind, wie die Kirchen und andere Associationen[6]). Hiermit ist auch angedeutet, wie die Staatsgewalt und die Volksrechte neben einander in voller Wirksamkeit und Kraft bestehen können.

§. 53.

Positive Begränzung der Staatsgewalt. Das christlich-germanische Staatsprincip.

I. Die Staatsgewalt kann aber auch positiv, d. h. auf geschichtlichem Wege, beschränkt werden, und dies kann sowohl durch Staatsverträge, wie Friedensschlüsse u. dergl., als auch durch die Grundgesetze des Staates selbst geschehen.

II. Namentlich unterliegt die Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten vielfach solchen Beschränkungen, theils zu Gunsten ganzer Klassen von Personen, oder Corporationen, oder Landestheile, oder gewisser religiösen Confessionen, theils auch zu Gunsten einzelner Privatpersonen[1]).

[6]) Jul. Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861, Bd. I. S. 163: „Liberal regieren heisst möglichst wenig regieren".

[1]) Hierher gehören z. B. die Beschränkungen, welche dem sog. Reformationsrecht des Landesherrn durch den westphälischen Frieden gesetzt worden sind; sodann die Garantien für die bestehenden Confessionen und landständischen Körper in dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803; die Garantien für die Standesherren und den übrigen ehemaligen reichsfreien Adel in der Rheinbundsakte und in der deutschen Bundesakte: insbesondere die den Unterthanen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten in der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte, wie die politische und bürgerliche Rechtsgleichheit der christlichen Religionspartheien, Freizügigkeit innerhalb der deutschen Bundesstaaten u. s. w.: die besonderen Zusicherungen für das Haus Thurn und Taxis, wegen seiner Postrechte, die Zusicherungen für gewisse Pensionäre u. s. w.

III. Es können aber auch solche Schranken der Staatsgewalt ohne urkundliche Form durch die Volkssitte sich erzeugen und in dem Nationalcharakter wurzeln. Ein solcher geschichtlich scharf ausgeprägter Gefühls- und Denkkreis einer Nation kann unter Umständen der Staatsgewalt sogar eine unübersteiglichere Schranke setzen, als Gesetze und Verträge zu thun vermöchten.

IV. In diesem Sinne pflegt man in Bezug auf die deutschen Staaten von einem christlich-germanischen Staatsprincipe zu sprechen [2]) und versteht darunter den Grundsatz, dass eben so, wie nach christlicher Anschauungsweise die Obrigkeit auf göttlicher Anordnung beruhe [3]), eben so auch der Fürst verpflichtet sei, das ihm von der Vorsehung anvertraute Volk so zu regieren, wie er es vor Gott verantworten könne [4]), und dass daher der Fürst die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen oder ganzen Klassen der Unterthanen eben so zu achten und zu schützen habe, wie er von dem Volke die Achtung und Vertheidigung seines Herrscherrechtes zu fordern befugt ist.

V. Hiermit verbindet sich die Idee, dass die Staatsgewalt bei ihren Einrichtungen, Gesetzen und Verordnungen den Lehrbegriffen und Satzungen der reichs- und bundesverfassungsmässig anerkannten christlichen Kirchen Rechnung zu tragen [5])

[2]) Vergl. die oben S. 38 angeführten Schriften von Stahl, v. Kraus u. A. — Vergl. Buddeus, deutsch. Staatsarchiv, Bd. IV (1843) S. 280.

[3]) Siehe oben §. 40. Note 2.

[4]) Schon die eine Vorrede zum Sachsenspiegel, der sog. Prologus (Edit. Homeyer, S. 21 der 2. Aufl.) spricht diesen Gedanken aus: „Got is selve recht. Dar umme sien se sik vore alle die, den gerichte von godes halven bevolen si, dat se also richten, alse godes torn unde sin gericht gnedichlike over se irgan mute.“

[5]) Z. B. in Bezug auf die Erfordernisse der Eheschliessung, die Ehehindernisse, die Ehescheidung u. s. w.; sowie auch in Bezug auf die Feier von Sonn- und Festtagen u. dergl.; in Bezug auf die Wirkungen der kirchlichen Jurisdiction und kirchlicher Strafurtheile, u. s. w. — Die Preuss. Verfassung vom 31. Januar 1850 enthält eine positive Sanction des christlichen Staatsprincips in zeitgemässer Weise: Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit

und die christliche Religiosität als die Grundlage der Volks- und gelehrten Bildung und der Staatseinrichtungen zu erhalten und zu befördern habe[6]), worauf auch schon die Geltung des Majoritätsprincipes (§. 47) in den deutschen Staaten hinweist[7]). Insbesondere wird es in denselben als ein selbstverständlicher staatsrechtlicher Grundsatz betrachtet, dass das Staatsoberhaupt einer der christlichen Kirchen angehören müsse[8]).

VI. In voller Consequenz müsste das christlich-germanische Staatsprincip sogar jeder nicht-germanischen, wenn gleich christlichen Nationalität die politische Gleichberechtigung absprechen; doch ist dies längst als unausführbar aufgegeben. Die Beschränkung derselben betrifft demnach nur die Israeliten in Deutschland. Doch sind auch zur Beseitigung dieser Ungleichheit bereits bedeutende Schritte geschehen[9])

VII. Je nachdem in den Staaten überdies ein besonderes christlich confessionelles Element überwiegt, und daher auch besondere Berücksichtigung von der Staatsgewalt erheischt, pflegt man von katholischen und protestantischen Staaten zu sprechen: wo dagegen die christlichen Hauptconfessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung vollkommen gleich gestellt sind, wird der Staat als ein

zu Grunde gelegt." — Ebenso Verf.-Urk. von Anhalt-Bernburg von 1850, §. 20; Oldenburg von 1852, §. 74; Waldeck von 1852, §. 39.

6) Hier kommt der Umfang des Einflusses und der Theilnahme der Geistlichkeit am Unterrichte an Volks- und gelehrten Schulen, das Einschreiten des Staates gegen die Verbreitung dem Christenthume feindlicher und destructiver Lehren in Frage, worüber die Entscheidung dem Gebiete der Gesetzgebungs-Politik anheimfällt.

7) In eigenthümlicher Weise drückt dies die Verfassung von Anhalt-Bernburg von 1850, §. 20 a linea 2 aus: „Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der grossen Mehrheit der Staatsangehörigen ist, bei religiös bürgerlichen Anordnungen des Staates zu Grunde gelegt." — Es wäre doch merkwürdig, wenn in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg im J. 1850 Anzeigen vorgelegen hätten, dass die christliche Religion über lang oder kurz aufhören werde, die Religion der Mehrzahl der Bevölkerung zu sein.

8) Es enthält unter den deutschen Verfassungsurkunden nur die Würtembergische §. 5, die ausdrückliche Bestimmung: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen."

9) Ueber die positiven Zusicherungen der deutschen Bundesakte Art. 16 siehe unten §. 301.

paritätischer bezeichnet[10]). Man pflegt auch von katholischen und protestantischen Regierungen zu sprechen, je nachdem das regierende Haus der einen oder anderen Confession angehört: jedoch ist diese Bezeichnung unpassend und Missverständnissen unterworfen.

§. 54.
Der Souverain. Begriff. Nichtigkeit der sogenannten Staatssouverainetät.

I. Der Souverain oder Staatsherrscher ist das Subjekt, welches im Staate herrscht, d. h. dessen Wille als der massgebende im Staate betrachtet wird, das somit über die Staatsmacht verfügt, und das Herrschen im Staate als sein eigenes, d. h. ihm seinem Begriffe nach zuständiges Recht in Anspruch nimmt.

II. Der Staatsherrscher ist also das Subjekt, in welchem der in der Staatsgewalt liegende Gedanke der Herrschaft (§. 47) personificirt, d. h. äusserlich erkennbar und handlungsfähig dargestellt wird.

III. Als die Personifikation oder der Repräsentant des allgemein-vernünftigen auf die Verwirklichung des Staatszweckes gerichteten Willens, ist der Staatsherrscher somit der geschichtliche Träger einer Idee, und als solcher weder Mandatar, noch Depositar der Gewalt irgend einer anderen physischen oder juristischen Persönlichkeit[1]).

[10]) Der paritätische Staat, Mainz 1851. — v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Religion in Deutschland, Mainz 1853.

[1]) Der wesentliche Unterschied zwischen Repräsentation und Mandat besteht darin, dass letzteres stets ein Rechtssubjekt voraussetzt, welches den Auftrag gibt: repräsentirt können aber nicht nur Rechtssubjekte, sondern auch Ideen als solche werden, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags bedarf, oder mitunter dieser auch nur denkbar wäre. In diesem Sinne spricht man z. B. auch von Repräsentanten der Kunst, der Wissenschaft u. s. w., die sich notorisch alle von selbst zu dem machen, was sie sind. Das deutsche Wort „Stellvertretung“ entspricht daher nicht vollständig dem Begriffe von Repräsentation; nur der Ausdruck „geschichtliche Darstellung“ nähert sich mehr dem eigentlichen Sinne dieses Wortes. — Hier wird Repräsentation und Personifikation als ganz gleichbedeutend gebraucht.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

IV. Dass in der Republik von einer Staatssouverainetät neben der Volkssouverainetät zu sprechen völlig ungereimt wäre, leuchtet von selbst ein. Es ist aber auch ein grosser Irrthum, wenn man in der Monarchie von einer Staatssouverainetät spricht, wonach der Staat selbst als die andere Persönlichkeit gesetzt wird, deren Recht der Fürst auszuüben habe[2]). Zu einem solchen Irrthume gelangt man aber, wenn man übersieht, dass die Staatsgewalt an sich keine Gewalt des Staates, sondern eine (und zwar die höchste) Gewalt im Staate ist (§. 46. 49), dass auch dadurch, dass die in der Staatsgewalt liegenden Rechte des Staatsherrschers, wenn auch durch das Dasein eines Staatszustandes begründet und bedingt, desshalb dennoch keine Rechte dieses Zustandes selbst sind, und dass der Staat selbst erst mit der (gleichviel ob freiwilligen oder unfreiwilligen) Anerkennung eines Subjektes als Herrscher praktische Realität erhält, d. h. aus der Sphäre der Gedanken in die Reihe der geschichtlichen Erscheinungen tritt (§. 15), so dass also vor der Anerkennung eines Subjektes als Staatsherrscher, es mag dies ein Individuum, oder wie in den Republiken, das Volk in seiner Gesammtheit selbst sein, weder ein Staat, noch eine Staatsgewalt vorhanden ist.

V. Ein souveraines Gemeinwesen kann daher der Staat nur in dem Sinne genannt werden, dass er ein durch sich selbst existenzberechtigtes (§. 5) und daher in völkerrechtlicher Beziehung, d. h. von anderen Staaten völlig unabhängiges Gemeinwesen ist. Der völkerrechtliche Begriff von der Souverainetät der Staaten, welcher mit ihrer Unabhängigkeit vollständig gleichbedeutend ist, darf aber nicht mit dem staatsrechtlichen Begriffe der Souverainetät verwechselt werden, welcher etwas ganz Anderes,

[2]) Die Nachweisung, dass die bei den deutschen Publicisten sehr gewöhnliche Annahme einer Staatssouverainetät als Quelle der Souverainetät des Fürsten in einer Monarchie ein Unding ist, ist das Verdienst der Schrift von R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souverainetät, Frankfurt 1839, an so grossen Mängeln und Irrthümern diese Schrift auch sonst leidet. — Vergl. (Fr. Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift u. s. w. Kassel 1839. — Stahl, in Richters Jahrb. 1841. Heft 2.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

nämlich die Innehabung der höchsten Gewalt im Staate, zum Gegenstande hat. Dadurch, dass diese beiden Arten der Souverainetät sich regelmässig als Prädikate des Staatsherrschers beisammen finden[3]), wird ihre innere, wesentliche Verschiedenheit nicht aufgehoben.

VI. Wollte man auch die völkerrechtliche Souverainetät und was mit ihr zusammenhängt, als ein Recht des Staates selbst betrachten, so ist dadurch noch kein Schluss auf eine gleiche Eigenschaft der staatsrechtlichen Souverainetät gerechtfertigt, da bei der Ersteren Fürst und Volk wirklich in staatlicher Einheit, bei der Letzteren aber in scharfem Gegensatze erscheinen. Ueberdies wird auch die völkerrechtliche Souverainetät des Staates in der Monarchie nur durch den Fürsten repräsentirt und ausgeübt und ist auch diese Staatsrepräsentation nach Aussen sein, ihm mit dem Begriffe als Staatsherrscher zuständiges Recht: auch ist die völkerrechtliche Souverainetät des Staates geradezu undenkbar, wo nicht schon eine staatsrechtliche Souverainetät vorhanden ist, gleichviel ob sie, wie in der Monarchie bei dem Fürsten, oder, wie in den Republiken bei dem Volke ist.

VII. Wer von einer Staatssouverainetät spricht, welche durch den Souverain ausgeübt werde, steht, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Sprachgebrauche eines oder des anderen positiven Staatsrechtes[4]), entweder auf dem Boden der Volkssouverainetät und macht der Sache nach den Fürsten zu einem Beamten[5]), oder er ist sich in seinen Begriffen überhaupt nicht klar, und verwechselt den Staat als Zustand, in welchem geherrscht wird, mit den allein möglichen Subjekten der Herrschaft und der Beherrschung im Staate, d. h. mit Fürst und Volk[6]),

[3]) Nur bei lehnbaren Staaten findet sich insofern eine Ausnahme, als hier der Staatsherrscher wohl nach Innen (dem Volk gegenüber) souverain ist, während sein Staat nach Aussen (in völkerrechtlicher Beziehung) von dem Lehensherrn abhängig ist. Siehe oben §. 44. Note 2.

[4]) Siehe §. 56 und §. 77.

[5]) In diesem Falle liegt der Irrthum in der Annahme, als wenn jede monarchische Gewalt auf einer Uebertragung durch das Volk beruhte, und schon vor dieser Uebertragung der Staat constituirt und eine Staatsgewalt vorhanden wäre. Siehe oben §. 50.

[6]) Vergl. oben §. 15.

oder er verwechselt das staatsrechtliche Princip, d. h. die vernünftige Idee der Herrschaft mit der Thatsache ihrer praktischen Darstellung durch eine geschichtliche Persönlichkeit[7]), und übersieht dabei, dass ein Zustand sehr wohl die Quelle von gewissen Rechten sein kann, ohne dass er darum nothwendig selbst ein Rechtssubjekt wäre, oder in aller und jeder Beziehung als ein solches gehen müsste.

VIII. Um aber den Gedanken (das Princip) auszudrücken, dass der Staatszweck der Grund so wie die natürliche Schranke der Herrschaft im Staate sei[8]), bedarf es der so leicht missverständlichen Bezeichnung desselben als Staatssouverainetät nicht: es muss vielmehr zu noch grösserer Verwirrung führen, wenn das Wort „Staatssouverainetät" auf den Ausdruck des eben gedachten Principes willkührlich beschränkt und dafür empfohlen werden will, nachdem der gemeine Sprachgebrauch, welcher darunter das begreift, dass der Staat selbst als wirkliches und ursprüngliches Subjekt der Souverainetät vor oder neben dem Fürsten und dem Volke gedacht werden will, sich einmal entschieden festgestellt hat[9]).

IX. Dem Fürsten in der Monarchie gegenüber haben nur die einzelnen Unterthanen von Haus aus eine Persönlichkeit, und ausser diesen Einzelnen kann sie nur noch das Volk, oder nach dem deutschen publicistischen Sprachgebrauche, „das Land", als deren Gesammtheit haben[10]),

[7]) Dies thut H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl. §. 18. III. S. 63; nachdem er kurz zuvor, S. 61, aus Stahl's Kritik der Maurenbrecher'schen Schrift in den Richter'schen Jahrbüchern, 1841. Hft. 2, selbst die Warnung vor solcher Verwechselung hat abdrucken lassen.

[8]) In diesem Sinne erklärt H. A. Zachariä, a. a. O., den Ausdruck Staatssouverainetät gebrauchen zu wollen.

[9]) Es ist an sich unpassend, einen „Gedanken" d. h. ein Princip, als eine Souverainetät zu erklären; denn in einem Principe liegt nur ein Anspruch auf Geltung, d. h. auf Anerkennung und Verwirklichung durch die Herrschaft, resp. durch das herrschende Subjekt, aber nicht die Herrschaft (Souverainetät) selbst.

[10]) Dies zeigt sich insbesondere praktisch in der Lehre von den Staats-Schulden (siehe unten §. 57 von der Staatspersönlichkeit, und §. 490 von dem Staatshaushalt); auch in der Lehre von der Rechtsverbindlichkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers; siehe unten §. 207 flg.

insbesondere da, wo ihm durch Einrichtung einer Repräsentation die Möglichkeit gewährt ist, in der Gestalt einer juristischen Person, wie z. B. in Form einer parlamentarischen Corporation aufzutreten.

X. Im praktischen Leben versteht man unter Staatssouverainetät oft auch nur eine Omnipotenz der Centralorgane des Staates gegenüber von Individuen und Corporationen, namentlich in Bezug auf wohlerworbene, hergebrachte oder verbriefte Rechte derselben[11]), was nur ein verschönernder Name für die Despotie ist, gleichviel ob sie in der Form autokratischer Willkühr oder in gesetzlicher Form unter Zustimmung der Landesvertretung ausgeübt wird[12]).

§. 55.

Fürstensouverainetät. Volkssouverainetät[1]).

I. Da alle Herrschaft ein willensfähiges Subjekt voraussetzt (§. 47), so kann die Souverainetät nur entweder bei einem Individuum, dem Fürsten, oder bei der Gesammtheit des Volkes sein. Es kann demnach sowohl eine Fürstensouverainetät als eine Volkssouverainetät geben. Das erstere ist der Fall in der Monarchie, das andere in der Republik[2]).

II. Diese beiden Souverainetäten können nie in einem und demselben Staate zugleich vorkommen, sondern die eine

[11]) Siehe §. 8; §. 52; §. 433.

[12]) Rechtsphilosophische Zeitgedanken, in d. deutsch. Vierteljahrsschrift, 1861, Hft. I. S. 379.

[1]) F. Murhard, die Volkssouverainetät im Gegensatz der sog. Legitimität, Kassel 1832. — Thilo, die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt, Breslau 1832. Vergl. die im §. 54. Note 2 angeführten Schriften von Maurenbrecher und Nebelthau. — Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl. 1857. Bd. I. S. 360. Bd. II. S. 4 flg. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. §. 18. — J. Held, System des deutsch. Verf.-Rs. (1856) Bd. I. S. 271.

[2]) Was hier Fürstensouverainetät genannt wird, nennt Bluntschli, allg. Staatsr. 2. Aufl. Bd. II. S. 4 auch „Regentensouverainetät". — Warum nicht auch eine Souverainetät einer aristokratischen Körperschaft hier als mögliche dritte Art der Souverainetät aufgeführt wird, siehe unten §. 59.

schliesst die andere vollständig aus. Dass es in der Republik keine Fürstensouverainetät neben der Volkssouverainetät geben kann, ist noch niemals bezweifelt worden. Dagegen hat man mitunter geglaubt, der Volkssouverainetät in der Monarchie eine Stelle neben der Fürstensouverainetät anweisen zu können [3]). Ein jeder solcher Versuch muss aber an dem inneren Gegensatze der beiden Souverainetäten scheitern und ist durchaus unpraktisch: es kann dadurch nur ein Kampf hervorgerufen werden, der nothwendig mit dem Untergange einer dieser beiden Souverainetäten endigen muss.

III. Die Volkssouverainetät hat ihre geschichtliche Wahrheit und Berechtigung in der Republik: nur das ist unrichtig, wenn man sie grundsätzlich als die Quelle der Fürstensouverainetät in der Monarchie, und diese als ein von dem sog. allgemeinen Volkswillen abgeleitetes und durch ihn dem Fürsten übertragenes und darum auch widerrufliches Recht darstellen will [4]).

IV. Eben so unrichtig und willkührlich ist es aber auch, wenn man mit dem Worte „Fürstensouverainetät“, den Begriff einer patrimonialen Herrschergewalt im Sinne einer völlig unbeschränkten, despotischen Gewalt verbindet [5]): denn an sich liegt in diesem Worte nicht mehr, als dass die Souverainetät in der Monarchie bei dem Fürsten und nur allein und ungetheilt bei dem Fürsten ist, wie dies nach dem Begriffe der Monarchie nicht anders sein kann, und auch für

[3]) Solche unhaltbare Versuche wurden in einigen im Sturme der Jahre 1848 und 1849 abgefassten Verfassungsurkunden gemacht: z. B. Anhalt-Dessau, V.-U. v. 1848, §. 4. „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische“. §. 5. „Alle Gewalten gehen vom Volk aus“. — Provisor. Staatsgrundges. f. d. Herzogthum Gotha, v. 1849, §. 3. „Das Herzogthum Gotha steht unter der verfassungsmässigen Regierung eines Herzogs, welcher das erbliche Staatsoberhaupt ist. Die Staatsgewalt, so weit sie dem Volke in seiner Gesammtheit verfassungsmässig zukommt, wird nur durch eine Abgeordnetenversammlung ausgeübt“. (A. Rauch, parlam. Taschenbuch, 2. Liefg. Erlangen 1848, S. 38; 3. u. 4 Lief. 1849, S. 114.

[4]) Hiermit stimmt überein H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl. §. 18. II. III.

[5]) Vergl. oben §. 39 bei Note 12. — Zu diesem Missverständnisse hat besonders die im §. 54. Note 2 angeführte Schrift von Maurenbrecher Veranlassung gegeben.

die monarchischen Staaten in Deutschland positiv in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 57 ausgesprochen ist[6]).

V. Nicht zu verwechseln mit der Volkssouverainetät sind die Volksrechte[7]), welche auch in der Monarchie recht wohl neben der Fürstensouverainetät bestehen können und deren Sicherstellung gegen die fürstliche Willkühr eine der vorzüglichsten Aufgaben der Repräsentativ-Verfassung ist.

§. 56.

Die Nationalsouverainetät.

Es wird in neuerer Zeit nicht selten von Nationalsouverainetät gesprochen; jedoch ist man nichts weniger als einig über den Begriff, der mit diesem Worte zu verbinden ist, vielmehr wird es in zwei ganz verschiedenen Beziehungen gebraucht.

I. Die Einen verstehen hierunter mit Hinweisung auf die englische Verfassung, dass die höchste Macht im Staate dem Ganzen, d. h. dem Staate selbst gebühre: unter der Nation soll sodann nicht eine atomistische Masse von Individuen, sondern die gegliederte und geordnete Gesammtheit, in welcher ein Glied die Stellung des Hauptes habe, und die übrigen Glieder je nach ihrer staatlichen Bedeutung im Organismus vertreten seien, verstanden werden. Diese Nationalsouverainetät soll nun mit der Fürstensouverainetät verträglich sein, während die Unverträglichkeit der Volkssouverainetät mit derselben zugestanden wird[1]). Wenn sich aber gleichwohl ein solcher besonderer Sprachgebrauch in England gebildet hat, so dass man daselbst dem Parlamente, an dessen Spitze der König steht, und welches die gesammte Nation vorstellt,

[6]) W. S. A. art. 57. „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben", u. s. w.

[7]) Siehe oben §. 45 und unten §. 290 flg.

[1]) In dieser Weise hat sich Bluntschli, allgem. Staatsr. 2. Aufl. Bd. II. S. 8, über das Wesen der Nationalsouverainetät erklärt, der sie auch als gleichbedeutend mit Staatssouverainetät nimmt.

die Souverainetät beigelegt, und nebenbei wieder der König in einem besonderen Sinne Souverain genannt wird, so folgt daraus doch keineswegs, dass ein solcher (aus der besonderen Geschichte Englands und seiner Revolution und der darauf erfolgten förmlichen Berufung einer neuen Dynastie auf den Thron erklärlicher) Sprachgebrauch einen Anspruch auf allgemeine grundsätzliche Richtigkeit habe[2]). Uebrigens liegt in dieser englischen Nationalsouverainetät im Wesentlichen nichts anderes, als der Gedanke, dass der englische Staat von dem Könige unter Mitherrschaft eines mächtigen und mit grossen Rechten versehenen Parlaments regiert wird, und dass das Volk von England in dieser Weise regiert sein will. Es ist daher die Nationalsouverainetät in diesem Sinne im Wesen dasselbe, was man in Deutschland die Staatssouverainetät (§. 54) zu nennen gewohnt ist. Um aber im Allgemeinen den Gedanken (das Princip) auszudrücken, dass das, was von einem Fürsten und seinem Parlamente oder seinen Landständen gemeinschaftlich beschlossen worden ist, das Volk verpflichte, und auch als Volkswille zu betrachten sei, bedarf man des Ausdruckes „Nationalsouverainetät“ so wenig, als des Ausdruckes Staatssouverainetät; denn in allgemein wissenschaftlicher Beziehung wird durch den einen Ausdruck so wenig als durch den anderen etwas erklärt[3]).

[2]) Die Nation ist eben in ihrem Wesen doch nichts anderes als das Volk; die Nationalsouverainetät ist daher auch im Wesen nichts anderes als eine Volkssouverainetät, aber eine solche, welche durch den Bestand der parlamentarischen Regierung gleichsam in den Hintergrund gedrängt wird und schlummert, bis ein unlöslicher Conflikt zwischen Krone und Parlament eintritt: dann aber tritt die Souverainetät des Volkes ein, und steht als entscheidend sowohl über dem Könige als dem Parlamente. So erklärt sich Locke, der Erfinder dieser Theorie, ganz offen über die in der englischen Verfassung liegende Nationalsouverainetät. Es ist dieselbe daher, mit anderen Worten, nichts anderes, als ein Revolutionsrecht, welches sich, nach englischer Vorstellung, das Volk bei der Uebertragung der Krone auf eine neue Dynastie für den Fall vorbehält, dass diese nicht nach der Verfassung des Landes und mit Verletzungen der Freiheiten der Nation und des Parlamentes regieren sollte.

[3]) In wissenschaftlicher Beziehung wird also diese sog. Nationalsouverainetät ganz von demselben Tadel getroffen, wie die sog. Staats-

II. Andere verstehen dagegen unter Nationalsouverainetät den Grundsatz, dass unter Voraussetzung einer in Einzelnstaaten gegliederten Nation, die Ansprüche des Partikularismus zurücktreten müssen, es möge sich nun um die Wiederherstellung des faktisch zerrissenen Bandes oder um eine dem wahren Bedürfnisse der Nation entsprechende Umgestaltung der Gesammtverfassung handeln [4]). So richtig dieser Grundsatz an sich ist, so ist doch dessen Bezeichnung als Nationalsouverainetät nichts desto weniger durchaus unpassend, weil nun einmal Grundsätze keine Souverainetäten sind und sein können, sondern stets ein mit der Souverainetät wirklich bekleidetes, also wirklich herrschendes Subjekt voraussetzen, durch welches sie zur Geltung gebracht werden können [5]). Eine Nationalsouverainetät ist also unter der Voraussetzung einer mehrere Einzelnstaaten umfassenden Nationalität erst dann vorhanden, wenn sich eine Nation in ihrer Gesammtheit für souverain erklärt und die sie vertretende Versammlung sich wirklich in den Besitz einer souverainen Herrschaft über die Einzelnstaaten gesetzt hat.

III. Der Weg, wie die Nation zu dem Besitze dieser Herrschaft über die Einzelnstaaten gelangen kann, ist entweder ein friedlicher und gesetzlicher, sofern die bisher souverainen Einzelnstaaten, beziehungsweise deren bisherige Centralgewalt, der Nationalversammlung die Gesammtsouverainetät selbst beilegen; oder es ist dieser Weg ein gewaltsamer und revolutionärer, wenn die Nation oder die Nationalversammlung die Gesammtsouverainetät sich einseitig selbst beilegt und sich darin behauptet.

IV. Auch kann die Ausübung der nationalen Gesammtsouverainetät in zweifacher Form geschehen, nämlich entweder in republikanischer Form, in welchem Falle die National-

souverainetät: dass sie nämlich eines Theils nichts anderes ist, als die Volkssouverainetät, theils ein Princip mit der Thatsache der Herrschaft verwechselt. Vergl. §. 54.

[4]) In diesem Sinne stellt das Wesen der Nationalsouverainetät dar H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl. §. 18. III.

[5]) Vergl. oben §. 54.

souverainetät von der Volkssouverainetät in nichts verschieden ist[6]); oder sie kann in monarchischer Form geschehen, in welchem Falle eine Fürstensouverainetät als Gesammtkönigthum ins Leben tritt[7]). Bis aber das eine oder das andere geschieht, ist die sog. Nationalsouverainetät nichts anderes, als die Forderung der Anerkennung eines Grundsatzes, verbunden mit der Behauptung der rechtlichen Nothwendigkeit seiner Geltung, d. h. eine staatsrechtliche Prätension.

§. 57.

Die Staatspersönlichkeit als Ausfluss sowohl der Volkssouverainetät als der Fürstensouverainetät[1]).

I. Wenn gleich von einer Persönlichkeit des Staates nicht die Rede sein kann, so lange noch kein Subjekt, sei es ein Individuum oder das Volk in seiner Gesammtheit, als Staatsherrscher anerkannt ist, weil vorher eben gar kein Staat besteht, und wenn es demnach, wie (§. 54) gezeigt wurde, ganz unrichtig ist, wenn man die sog. Staatssouverainetät als die Quelle der Volks- oder Fürstensouverainetät betrachten wollte, und wenn demnach der „Staat" auch nie eine Persönlichkeit dem Souverain gegenüber haben kann[2]), so folgt hieraus keineswegs, dass der Staat als Produkt des Daseins von Volk und Herrscher (§. 15) nicht auch eine Persönlichkeit haben könne. Dies zu läugnen, wäre ein Widerspruch gegen den Begriff des Staates als Gemeinwesen (§. 5), und wirklich hat auch der Staat Persönlichkeit, so wie er

6) Diese republikanische Form der nationalen Gesammtsouverainetät besteht in der nordamerikanischen Union und in der Schweiz.

7) Dies war der Fall zur Zeit des deutschen Reiches. Dasselbe war auch durch die zu Frankfurt von der deutschen Nationalversammlung abgefasste Reichsverfassung vom 28. März 1849 beabsichtigt.

1) J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 184 flg.

2) Etwas anderes ist es mit dem Volke: dass dies dem Fürsten gegenüber allerdings eine juristische Persönlichkeit, nämlich in der Landesvertretung, haben kann, ist schon oben §. 54 angegeben worden.

einen Herrscher hat, durch, in und mit seinem Herrscher, denn eben durch dessen Dasein ist die Verbindung der Volksmassen selbst erst Staat, d. h. Gemeinwesen.

II. In Bezug auf die Republik ist dies von selbst klar und einleuchtend: denn so lange sich eine Volksmasse die Souverainetät nicht beigelegt hat, ist keine Republik vorhanden: so wie sie aber sich selbst als Staatsherrscher erklärt, so ist sie eben damit staatliches Gemeinwesen geworden. Die Sache ist hier darum einfach und begreiflich, weil hier die Masse der Gehorchenden, der Herrscher und das durch sie erzeugte Gemeinwesen in einem und demselben Subjekte, dem Volke, zusammentreffen.

III. Aber auch in der Monarchie verhält sich die Sache ganz in gleicher Weise. Auch hier ist kein staatliches Gemeinwesen da, so lange nicht ein Staatsherrscher vorhanden ist, und sowie ein Individuum als Fürst anerkannt ist, so ist eben hiermit auch das staatliche Gemeinwesen vorhanden. Der Unterschied von der Republik besteht nur darin, dass in der Monarchie der Staatsherrscher ein von dem Volke (den Gehorchenden) unterschiedenes Subjekt ist.

IV. Das staatliche Gemeinwesen, als Produkt der beiden Faktoren Volk und Herrscher, hat eine Persönlichkeit in allen denkbaren Beziehungen, in welche es als Ganzes kommen kann[3]). Es erscheint aber diese Staatspersönlichkeit geschichtlich handlungsfähig und handelnd unter allen Umständen nur in der Person des Herrschers, oder der von diesem bestellten Organe, es mag der Herrscher das souveraine Volk selbst oder ein Fürst sein[4]).

[3]) Maurenbrecher, in der Schrift, die deutschen Fürsten u. s. w. wollte nur in einzelnen von ihm besonders aufgezählten Beziehungen eine Staatspersönlichkeit annehmen: es sind dies allerdings die hauptsächlichsten Fälle, wo dieselbe zur Erscheinung kommt (siehe unten Nr. VIII. 1, 2 u. 3 in diesem §.); allein sie selbst sind nur Ausflüsse eines von ihm verkannten Princips.

[4]) In der Monarchie sind diese Organe stets nur Beamte des Souverains, in der Republik pflegen die Organe des souverainen Volkes theils Beamte (Magistrate), theils Volksrepräsentanten zu sein. In der constitutionellen Monarchie, wie sie in Deutschland vorkommt, ist die Aufgabe der Volksvertretung aber eine andere, als die Rechte des Staatsherrschers auszuüben.

V. Der Unterschied dieser Theorie von der gewöhnlichen Theorie der sog. Staatssouverainetät (§. 54) besteht also darin, dass sie nicht, wie diese, die Souverainetät (das Herrscherrecht) aus der Staatspersönlichkeit ableitet, sondern letztere als die nothwendige Folge und Wirkung einer bestehenden Volks- oder Fürsten-Souverainetät auffasst. Darum muss auch bei aller Anerkennung der Staatspersönlichkeit deren Bezeichnung als Staatssouverainetät als durchaus unpassend und begriffsverwirrend verworfen werden[5]): denn wenn auch durch und mit dem Herrscher das staatliche Gemeinwesen, der Staatszustand, in das Leben gerufen wird, so ist und bleibt nichts desto weniger der Herrscher allein der Souverain und die Personifikation (§. 54) dieses Gemeinwesens, dieses selbst aber immer nur ein Begriff, welcher ohne solche Personifikation in seinem Herrscher willens- und handlungsunfähig, und damit auch rechtsunfähig wäre.

VI. Da die Staatspersönlichkeit unmittelbar mit dem Dasein des Staatsherrschers (souveraines Volk oder Fürst) gegeben ist, so ist es auch ganz unrichtig, wenn behauptet werden will, dass der Staat nur in soweit Persönlichkeit habe, als der Herrscher sie ihm beilege[6]); im Gegentheile hat der Staat darum eine vollkommene juristische Persönlichkeit, und somit Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit, weil sein Herrscher eine vollständige Persönlichkeit und ein rechts- und handlungsfähiges Subjekt ist, und er hat sie in und mit dieser Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit seines Herrschers.

VII. Eben hieraus erklärt sich, warum man im gemeinen Leben oft von Rechten des Staates spricht, während man genau genommen von Rechten des Staatsherrschers sprechen sollte. Es ist aber zwischen den sog. Rechten des Staates und den Rechten des Staatsherrschers nie ein Unterschied im Wesen.

VIII. Praktisch aufgefasst äussert sich die Staatspersönlichkeit hauptsächlich in drei Beziehungen: 1) in Bezug

[5]) Siehe oben §. 54.

[6]) Dies ist einer der grössten Irrthümer in der Maurenbrecher'schen Schrift: die deutschen Fürsten u. s. w. S. 275 ff.

auf die Vermögensverhältnisse des Staates, d. h. in Bezug auf Staatseigenthum, Staatsnutzungsrechte, wie Regalien und dergl., Domänennutzungen, Staatslehen und Staatsschulden, in welcher Beziehung die Staatspersönlichkeit noch jetzt allgemein nach dem römischen Sprachgebrauche als Fiskus bezeichnet wird; 2) in Bezug auf den Staatsdienst, und 3) in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten. Aber in allen diesen Beziehungen sind die Rechte des Staates keine anderen als die des Staatsherrschers, sondern nur diesem kraft der in ihm personificirten Staatsidee zukommende Rechte, und werden in keinem Staate jemals von einem anderen Subjekte als dem Staatsherrscher ausgeübt[7]).

§. 58.

Verhältniss des Souverains zur Staatsgewalt. Territorialprincip.

I. Jeder Staatsorganismus, die Staatsform sei welche sie wolle, beruht auf der Rechtsfiktion, dass der Wille des Souverains der vernünftige Wille sei (§. 54). Die Staatsgewalt ist daher das innere juristische Wesen des Souverains: sie ist dem Unterthan gegenüber sein Recht, welches ihm kraft seines Begriffes an sich und ohne weitere Vermittelung zusteht (§. 54).

II. Um diesen absoluten Charakter der Souverainetät, d. h. ihre Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt auszudrücken, hat man sie mitunter als das Eigenthum (*dominium politicum*) des Souverains bezeichnet[1]). Hierdurch ist auch wirklich der Souverain von einem Magistratus, Beamten oder sog. Depositar der Staatsgewalt unterschieden, welcher stets ein Subjekt der Staatsgewalt voraussetzt, von welchem

[7]) Siehe oben §. 54. — Dies hat recht gut (Fr. Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift u. s. w. S. 26 flg. ausgeführt.

[1]) Dies that z. B. Maurenbrecher, die deutsch. Fürsten etc. S. 167 u. f. Die ähnliche Auffassung in der älteren Schule, z. B. bei *Hugo Grotius*, siehe oben bei der Darstellung des Patrimonialprincips, §. 39. Note 11 u. 12.

er seine Gewalt ableitet[2]). Bedenklich und Missverständnissen ausgesetzt und daher besser ganz zu vermeiden ist aber die Bezeichnung der Souverainetät als *dominium* aus dem Grunde, weil sich mit diesem Worte, besonders nach dem römischen Sachenrechte, welchem es entlehnt ist, der Begriff eines willkührlichen Gebrauchs- und Verfügungsrechtes verbindet, was dem Begriffe der Staatsgewalt als sittlicher Gewalt (§. 52) widerspricht[3]).

III. Nach der Vorstellungsweise der germanischen Völker erschien alle Regierungsgewalt als ein politisches und zwar als das höchste politische Immobiliarrecht und somit als eine der Gewere und Investitur fähige, ja sogar regelmässig durch letztere bedingte Innehabung[4]). Sogar in Bezug auf den Kaiser selbst sprach man von einem Investiren desselben durch die Kurfürsten[5]). Ein Anklang an diese mittelalterliche Form der Erwerbung einer Landesherrschaft hat sich sogar in dem noch heut zu Tage üblichen Sprachgebrauche erhalten, dass der Fürst mit der höchsten Gewalt bekleidet sei. Hiermit hängen auch zum Theile die mit Souverain und Souverainetät heut zu Tage im Allgemeinen als gleichbedeutend gebrauchten Bezeichnungen „Landesherr“ und „Landesherrschaft“ zusammen, desgleichen die Benennung des Staatsherrschers nach dem Lande, z. B. als Kaiser von Oesterreich, König von Preussen, Bayern u. s. w.[6]).

[2]) Es ist daher eine unrichtige und verwirrende Bezeichnung, wenn *Rousseau*, *contr. soc.* L. 3. c. 1., dem ersten Executiv-Beamten seiner Republik den Namen Souverain beilegt.

[3]) Der wesentliche Unterschied zwischen Eigenthum und Staatsgewalt, wesshalb auch jede Verweisung auf eine Analogie des Ersteren unpassend erscheint, liegt darin, dass das Eigenthum nur eine Gewalt über Sachen ist, und in der Befugniss des willkührlichen Verfügens besteht, was alles bei der Staatsgewalt nicht stattfindet (§. 46 u. 52).

[4]) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 51. 53.

[5]) So sagte der Erzbischof von Mainz bei der Absetzung K. Heinrich's IV. (Berthold a. 1068): „Nonne officii nostri est, regem consecratum *investire?* ... Quem merito *investivimus*, cur immeritum non *divestiamus?*“ — Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 46. Note 14. S. 464.

[6]) Um den Schein einer Anerkennung des mit dieser Auffassung im Mittelalter verflochtenen Patrimonialprincips (§. 39) zu vermeiden,

IV. Diese Auffassung der Staatsgewalt als ein Immobiliarrecht kann sogar, wenn man nur von der nicht mehr praktischen Form der Investitur absieht, auf allgemeine Giltigkeit Anspruch machen, da die Ausübung der Staatsgewalt stets durch die Innehabung (den Besitz) eines Landes bedingt ist und mit dem Lande erworben und verloren wird, daher sie also für den Souverain selbst hinsichtlich ihrer praktischen Geltung Ausfluss (Rechts-Wirkung) seines Territorialbesitzes, mithin ein Recht des Besitzes (*jus possessionis* im Gegensatze von *jus possidendi*) ist[7]).

V. Der Grundsatz, dass der Besitz des Landes an sich die unerlässliche thatsächliche Voraussetzung der praktischen Geltung (Ausübung) der Staatsgewalt in demselben, d. h. der Möglichkeit einer Regierung überhaupt ist — ein Grundsatz, der wegen seiner durchgreifenden Giltigkeit zugleich als der oberste Grundsatz des gesammten praktischen Staatsrechtes erscheint — wird das Territorialprincip genannt[8]).

ist in der neueren Zeit in den Titeln der Souveraine, deren Herrschaft durch einen Akt der Volkssouverainetät gegründet worden ist, die Bezeichnung des Herrschers nach dem Volke, z. B. Roi oder Empereur des Français, Roi des Grecs etc. Sitte geworden.

[7]) Vergl. oben §. 46.

[8]) Das Territorialprincip war zwar bisher den publicistischen Schriftstellern nicht unbekannt; jedoch beschränkte man sich darauf, es in einer einzelnen Lehre (von dem Staatsgebiete oder der Gebietshoheit) an die Spitze zu stellen. Es ist aber diesem Princip in Bezug auf das praktische Staatsrecht unbedingt der Platz an der Spitze des ganzen Systems anzuweisen, wodurch auch erst Zusammenhang in seine einzelnen Consequenzen gebracht wird. — Das Territorialprincip unterscheidet sich von dem Patrimonialprincip dadurch, dass es 1) nicht das Eigenthum an Grund und Boden zum Grunde der Staatsgewalt selbst macht, sondern nur die Thatsache der Unterwürfigkeit des Landes als die nothwendige Voraussetzung der Wirksamkeit der Staatsgewalt in demselben darstellt, und 2) dadurch, dass es die Frage, wie und aus welchem Rechtstitel das Land oder die Herrschaft darin besessen werde, ob als ein patrimoniales oder als ein von der Volkssouverainetät u. s. w. abgeleitetes Recht, überhaupt gar nicht berührt.

§. 59.
Beherrschungsformen der Staaten nach dem Principe der Volkssouverainetät und der Fürstensouverainetät. Monarchien und Republiken, nebst deren Unterarten, Aristokratien und Demokratien[1]).

I. Je nachdem die Herrschaft bei einem Individuum, dem Fürsten, oder bei Mehreren, insbesondere bei gewissen Geschlechtern oder bei dem Volke in seiner Gesammtheit (bei Allen) ist, pflegt man als staatliche Beherrschungsformen die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie zu unterscheiden[2]).

II. Da aber doch die Aristokratie im Princip die Volkssouverainetät anerkennt, wenn sie gleich für die bevorzugten Geschlechter einen überwiegenden Einfluss auf deren Ausübung in Anspruch nimmt, so ist es logisch richtiger, wenn man entsprechend den beiden allein geschichtlichen Formen, in welchen die Souverainetät praktisch hervortritt, nämlich der Volkssouverainetät und der Fürstensouverainetät, auch nur zwei Hauptformen des Staates, nämlich Monarchien (Einherrschaften) und Republiken (Volksherrschaften, auch sog. Freistaaten) unterscheidet, und die Aristokratie und Demokratie als Unterarten der Republik auffasst[3]).

[1]) J. Held, Syst. des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 338.

[2]) Diese Terminologie war schon bei den Römern gebräuchlich; so z. B. findet sie sich bei *Cicero* de republica. Aristoteles gebrauchte für die Herrschaft des gesammten Volkes den Ausdruck πολιτεία; die Demokratie erklärte er als den Verfall der πολιτεία, d. h. einen Zustand der Pöbelherrschaft (auch sog. Ochlokratie), der kaum mehr von der Anarchie verschieden ist. Eben so erklärte er die Oligarchie als Ausartung der Aristokratie, die Τυράννις als Ausartung des Königthums. — Montesquieu stellte als Princip der Monarchie die Ehre, als das der Aristokratie die Mässigung, als das der Republik die Gleicheit auf.

[3]) An sich betrachtet bezeichnete *respublica* überhaupt einen Staat, oder bürgerliches Gemeinwesen (siehe oben §. 2 und §. 5); daher sprach man fortwährend selbst in der Zeit der despotischen Imperatorenherrschaft von der *respublica Romanorum*. *Cicero* versteht unter *respublica* gewöhnlich die aristokratische römische Staatseinrichtung, welche durch die Demokratie (die Parthei Cäsar's) bedroht wurde.

III. Es ist dies um so zweckmässiger, als die Aristokratien im Sinne des Alterthums und des Mittelalters überall verschwunden sind, und in allen noch bestehenden Republiken das demokratische Element allein oder doch vorwiegend herrscht.

§. 60.

Von der geschichtlichen Aufeinanderfolge der Staatsformen.

I. Der Natur der Sache nach ist die Herrschaft thatsächlich immer und nothwendig in Wahrheit und Wirklichkeit da, wo das höchste Vermögen, d. h. die meiste Macht, Intelligenz und Willenskraft ist. Darum ist die natürliche und eigentlich primitive Beherrschungsform Aristokratie, d. h. Herrschaft der willenskräftigen Mächtigen über die willensträgen Massen [1]: sie geht aber in ihrer historischen Entwickelung allmählig entweder in Demokratie, d. h. Herrschaft der Massen, oder in Monarchie, d. h. in Herrschaft eines Einzelnen, über.

II. Ersteres ist der Fall, wenn die Masse des Volkes sich von der Aristokratie wirklich übermüthig behandelt findet und auf einer höheren Bildungsstufe angelangt ist, oder wenn die Masse von ihren Schmeichlern, den Demagogen, aufgeregt, in den Dünkel verfällt, sich selbst als die grösste Intelligenz zu betrachten [2].

III. Die Monarchie dagegen entsteht meistens und ursprünglich dadurch, dass sich die Masse freiwillig unter die Leitung eines Einzelnen stellt, um das ihr allmählig drückend gewordene Joch der Aristokraten abzuschütteln [3], oder sie

[1]) Auch das kleine sog. patriarchalische Königthum, so wie das altgermanische kleine Gaukönigthum, ist seinem Wesen nach nichts anderes als eine aristokratische Geschlechterherrschaft. — Eben so ist auch die Theokratie oder Hierarchie nur eine Form der Aristokratie.

[2]) An diesem Dünkel gingen die griechischen Republiken zu Grunde: so namentlich Athen, seitdem der Gerber Kleon in der Politik das grosse Wort führte. Schon Platon, in der Apologie des Sokrates, geisselt diesen Dünkel der Handwerker, die, weil sie ihre Kunst geschickt ausübten, sich auch in den übrigen, und zwar in den wichtigsten Dingen, für sehr weise hielten.

[3]) Diesen gewöhnlichen Entwickelungsgang, das Hervortreten der Monarchie als Opposition gegen die Aristokratie, häufig nach einer kurzen

entsteht dadurch, dass es einem einzelnen Ehrgeizigen gelingt, mit Hilfe der von ihm aufgeregten Masse die alte Aristokratie zu stürzen und hierauf die Masse selbst als etwas Willenloses sich zu unterwerfen[4]). Mitunter entwickelt sich die Monarchie auch friedlich und naturgemäss aus der Aristokratie, was namentlich bei den germanischen Völkern in Folge ihrer Eroberungszüge und des Gefolgschaftswesens der Fall war.

IV. Wo die Monarchie sich nicht behaupten kann und ein Umsturz erfolgt, tritt im heutigen Europa regelmässig unmittelbar die Demokratie an ihre Stelle: und wo sich die Demokratie auf revolutionärem Wege an die Stelle der Monarchie setzt, muss sie regelmässig alsbald wieder der Monarchie, und zwar gewöhnlich in den strengsten Formen der Autokratie (einer Aera der Cäsaren) Platz machen[5]). So kann eine grosse Nation längere Zeit zwischen der Herrschaft der Volkssouverainetät und des Absolutismus hin und her geworfen werden, bis sie in einer gemässigten Monarchie eine dauernde Ruhe findet.

VI. Uebrigens gehen die Verfassungsentwickelungen bei den einzelnen Völkern naturgemäss einen sehr verschiedenen Gang, und kann daher auch kein dafür allgemein giltiges Gesetz der Weltgeschichte ausgesprocheu werden. Insbesondere

demokratischen Episode, welche nur den Uebergang vermittelt (wie bei Cäsar und den beiden Napoléon) hat schon *Cicero*, de offic., II. 12, sehr gut bemerkt: „Mihi quidem non apud Medos solum, ut ait Herodotus, sed etiam apud majores nostros justitiae fruendae causa videntur olim bene meriti reges constituti. Nam quum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtute praestantem, qui quum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat.“ Ebenso begehrte (1660) das dänische Volk die absolute Monarchie, um dem Drucke des Adels zu entgehen.

[4]) So berichtet im 16. Jahrhundert *W. Pirckheimer*, censura de Germaniae rebus publicis (in Opp. Edit. Frkf. 1765. p. 201), über die Art, wie die Bischöfe verfuhren, um sich die Reichsstädte zu unterwerfen: „Sed cum primum plebem contra optimates instigassent, brevi eos ubique ejecere, ac deinde stulto oppresso populo, omnia suae ditioni subjecerunt.“

[5]) Dass die Demokratie regelmässig dem Despotismus den Weg bahnt, ist auch schon von den griechischen Geschichtschreibern erkannt worden: so z. B. von Polybius, hist. lib. 6, der es das Naturgesetz der Staaten (*φύσεως οἰκονομία*) nennt, dass auf die Demokratie die Despotie folgt.

ist es ein offenbarer und durch die Geschichte aller Zeiten widerlegter Irrthum, dass eben so, wie man logisch die Herrschaft von Einem, Mehreren oder Vielen unterscheiden kann, darum auch das weltgeschichtliche Gesetz der Staatenentwickelung in dem Uebergang der Monarchie in Aristokratie und dieser in Demokratie, und hierin also die Vollendung zu erkennen sei[6]). Diese irrige Vorstellung hängt mit der nicht minder irrigen, schon von Aristoteles bekämpften Meinung zusammen, als ob die Demokratie die beste und vollkommenste Staatsform sei. Es gibt aber überhaupt keine absolut beste, noch für alle Zeiten und für alle Völker passende Staatsform[7]).

§. 61.

Von der Bedeutung der aristokratischen Elemente in jeder Beherrschungsform.

I. Abgesehen von der Bezeichnung einer gewissen Staatsform (§. 59) verbindet sich mit dem Worte Aristokratie noch eine andere Bedeutung, nämlich die als Inbegriff der herrschaftstüchtigen oder geltungsfähigen Elemente, welche überhaupt in einer Nation liegen. In jedem Staate finden sich nämlich tüchtige und untüchtige Elemente: dass aber Macht (Vermögen, Reichthum), Intelligenz und Willenskraft sich gegenüber von der Schwäche (Mittellosigkeit), Unfähigkeit und Trägheit geltend machen, also im Vergleich zu diesen herrschen, ist ein allgemeines und unabänderliches Naturgesetz.

II. Eine Aristokratie in diesem Sinne findet sich in jedem Staate, gleichviel ob die Form seiner Beherrschung sich als Republik oder als Monarchie ausgebildet hat, und muss sich in ihm finden, wenn er nicht an eigener Unfähigkeit und Schwäche zu Grunde gehen soll. Selbst die Republik kann

6) Vergl. meine Schrift, die Demokratie in Deutschland, 2. Aufl. Stuttgart 1853.

7) Ueber Staatsformen und Staatsverfassungen, vergl. Jul. Fröbel, Theorie der Politik, Wien 1861, Thl. I. S. 203 flg. — Eine sehr gute Kritik der Vortheile und Nachtheile der Monarchie und der Republik (Demokratie) siehe in: Ausland, Jahrgang 1858. Nr. 18.

derartige aristokratische Elemente, wie z. B. geistige Capacitäten u. s. w. nicht entbehren: noch weniger könnte dies die Monarchie, deren Wesen vorzugsweise in der Verbindung sämmtlicher herrschaftstüchtigen Elemente mit dem Staatsherrscher (der Autorität) besteht.

III. Die aristokratischen Elemente sind nicht überall und in allen Zeiten dieselben: auch sie haben ihre Geschichte, und bald hat das eine, bald das andere vorwiegende Bedeutung. Nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen in den europäischen Staaten kann man vier Klassen aristokratischer Elemente unterscheiden: 1) die Geburtsaristokratie, als Aristokratie des grossen, geschlossenen und unveräusserlichen Grundbesitzes, früher auch als Aristokratie der Wehrkraft von Bedeutung; 2) die Aristokratie der Intelligenz, früher hauptsächlich bei der Geistlichkeit, jetzt überhaupt bei den sog. gebildeten Ständen, und namentlich im Staatsdienste als Beamtenaristokratie oder Bureaukratie hervortretend; 3) die Geld-Aristokratie oder Plutokratie als Aristokratie des Reichthums in beweglichem Vermögen, in Handel und Fabrikation, deren Einfluss sich besonders in Bezug auf den Staatskredit (auf der Börse) geltend macht; und 4) die Aristokratie der Wehrkraft, welche in dem stehenden Heere liegt, und deren Bedeutung für die Bewältigung staatsgefährlicher Ereignisse im Inneren und Aeusseren von selbst einleuchtet.

IV. In diesem Sinne kann man sagen, dass kein Staat in seinem Wesen etwas anderes sein solle, als eine Aristokratie, d. h. ein Zustand, in welchem alle geltungsfähigen Elemente auch zur entsprechenden Geltung gelangen [1]). Je mehr eine jede tüchtige Kraft an die rechte Stelle gebracht und die gehörige Entfaltung möglich gemacht wird, desto mehr wird auch die Macht des Staates und das Ansehen der Regierung gewinnen, und das wahre Beste des Volkes gefördert werden.

[1]) Die Ansicht, dass jeder Staat im Wesen eine Aristokratie sein solle, d. h. dass die besten und tüchtigsten Elemente zur Herrschaft gebracht werden sollen, findet sich schon bei *Aristoteles.*

Fünfter Abschnitt.

Von der Verbindung mehrerer Staaten.

§. 62.

Begriff von Staatensystem und dessen Unterarten.

I. Unter Staaten, welche neben einander in demselben Welttheile bestehen und daher mit einander allmählig in vielfachen Verkehr kommen, entwickeln sich unvermeidlich im Laufe der Zeit gewisse völkerrechtliche Grundsätze, welche sie als gemeinverbindlich unter sich anerkennen, ohne dass darum einer dieser Staaten seiner Selbstständigkeit entsagte. Solche Staaten, welche in voller Unabhängigkeit neben einander bestehend, nur durch die Gemeinschaftlichkeit der völkerrechtlichen Grundsätze verbunden sind, bilden ein sog. Staatensystem, und in diesem Sinne spricht man von einem europäischen Staatensysteme, welches sich seit dem XVI. Jahrhundert zu bilden angefangen, und allmählig so erweitert hat, dass es jetzt sämmtliche Staaten Europas umfasst [1]).

II. Es bilden sich aber geschichtlich unter den Staaten häufig noch besondere, engere Verbindungen, welche man im Allgemeinen als Unionen zu bezeichnen pflegt, theils zu vorübergehenden Zwecken, sog. Allianzen, theils zu bleibenden und umfassenderen Zwecken, so dass die Verbindung selbst mehr oder minder einen staatenähnlichen Charakter annimmt, oder sogar zur vollkommenen Verschmelzung mehrerer Staaten zu einem Staate hinführt.

III. Die Veranlassung zu solchen bleibenden Verbindungen mehrerer Staaten liegt theils in dem Bedürfnisse der ursprünglich kleinen Staaten, durch eine bleibende Ver-

[1]) Vergl. Hälschner, in Eberty, Zeitschr. f. volksth. Recht, 1844. Bd. I. S. 59.

bindung unter sich oder mit einem grösseren Staate ihr Bestehen zu sichern und die Vortheile zu erlangen, die ein grosses Staatswesen allein zu gewähren vermag: theils liegt die Veranlassung in Friedensschlüssen, theils tritt eine solche Verbindung als eine geschichtliche Nothwendigkeit hervor, wo ein zahlreiches Volk, wie das deutsche, durch den naturwüchsigen Partikularismus seiner einzelnen Stämme gehindert ist, einen Einheitsstaat zu erschaffen oder in demselben fortzubestehen, aber nichts desto weniger eine seiner Gesammtnationalität entsprechende Einigung nicht entbehren kann.

IV. Solche bleibende Verbindungen unter mehreren Staaten nennt man im Allgemeinen auch Staatensysteme[2]): meistens aber bezeichnet man sie mit besonderen Ausdrücken, je nach ihren verschiedenen Arten, und unterscheidet demnach den Staatenbund, den Bundesstaat (oder Staatenstaat) und die verschiedenen Arten der sog. Unionen im engeren Sinne, wie die Personal-Union, die Realunion und die Incorporation.

§. 63.

Staatenbund und Bundesstaat (Staatenstaat)[1]).
1) Gemeinschaftliches.

I. Die Hauptformen, in welchen sich eine Mehrzahl von Staaten zu einem organisirten, bleibenden Staatensysteme zu verbinden pflegt, sind der Staatenbund (*confoederatio civitatum*) und der Bundesstaat oder Staatenstaat (*civitas foederata s. composita*). Zwischen Bundesstaat und Staatenstaat ist kein Unterschied, ausser hinsichtlich der

[2]) Systema civitatum confoederatarum, etc.

[1]) Vergl. überhaupt, P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland, Stuttgart 1835, S. 41 ff. — Welcker, wichtige Urkunden, Mannheim 1844, S. 34 ff. — Bluntschli, allgem. Staatsr., 2. Aufl. (1857) Bd. I. S. 32. 209. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. (2. Aufl.) §. 25 ff. — J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 390 flg. — Vollgraff, wodurch unterscheiden sich Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat von einander, und was sind sonach der deutsche Bund, die nordamerikanische Union und die neue schweizerische Eidgenossenschaft? Marburg 1859. — Heidelberger Jahrbücher der Lit., 1860. Nr. 9. p. 130.

Entstehung: erstere Bezeichnung gebraucht man nämlich, wenn die Gesammtstaatsverbindung auf Vertrag der Einzelnstaaten, wie ein Staatenbund, beruht: die letztere Bezeichnung wird dagegen dann gebraucht, wenn die Bildung des Gesammtstaates in anderer Weise vor sich gegangen ist, und daher unter Umständen selbst nicht einmal als eine freiwillige erscheint[2]).

II. Das System des Staatenbundes und des Bundesstaates stimmen darin überein: 1) dass jeder der verbundenen Staaten seine besondere Regierung behält; 2) dass die vereinigten Staaten über sich als Gesammtorgan eine Centralgewalt anerkennen, welcher legislative und richterliche Befugnisse und eine vollziehende Gewalt beigelegt sind; 3) dass die Verbindung eine immerwährende ist, wodurch sie sich namentlich von einem einfachen Bündnisse oder einer Allianz (§. 62) unterscheidet; 4) dass die Verbindung in völkerrechtlicher Beziehung den Charakter eines politischen Gemeinwesens in Anspruch nimmt, und 5) dass die Verfassung der einzelnen Staaten nicht im Widerspruch mit der Gesammtverfassung stehen darf[3]).

§. 64.

2) Unterschiede zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate oder Staatenstaate[1]).

Der Unterschied zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate oder Staatenstaate zeigt sich vorzugsweise in folgenden Beziehungen:

[2]) Vergl. §. 64. Nr. IV.

[3]) Ueber die Anerkennung dieses Grundsatzes in der deutsch. Bundesverfassung, siehe unten §. 335. 338.

[1]) Die Unterschiede zwischen dem Staatenbund und Bundesstaat sind besonders bei den Verhandlungen über eine deutsche Reichsverfassung in den Jahren 1848 und 1849 zur Sprache gekommen. Es sind überhaupt drei Staatensysteme, in welchen diese Fragen, und zwar in verschiedener Weise, bereits zu praktischer Erörterung und Darstellung gekommen sind: der deutsche Bund, die Schweizer Eidgenossenschaft und die Nordamerikanische Union.

I. Im Bundes- oder Staatenstaate erscheint die Centralgewalt als eine wirkliche Staatsgewalt; sie verfolgt also sämmtliche Staatszwecke, wie die Staatsgewalt im Einheitsstaate[2]): im Staatenbunde dagegen ist die Wirksamkeit der Centralgewalt auf die Verfolgung der bestimmt benannten Bundeszwecke und auf die sonst in den Bundesverträgen ihrer Leitung und Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten beschränkt[3]).

II. Bei dem Staatenbunde ist und bleibt jedes Bundesglied vollkommen souverain, und hat nur sich selbst im Gebrauche seiner Souverainetät in einigen bestimmt benannten Beziehungen bundesvertragsmässig beschränkt[4]): im Bundes- oder Staatenstaate kann die Souverainetät der Einzelnstaaten in der Art beschränkt sein, dass sie nur noch als sog. halbsouveraine Staaten erscheinen.

III. In jedem Staatenbunde spricht im Zweifel die rechtliche Vermuthung für die politische Berechtigung der Einzelnstaaten, und muss daher jede Beschränkung ihrer Souverainetät durch die Centralgewalt besonders, als durch die Grundverträge des Bundes begründet, nachgewiesen werden[6]): für den Bundes- oder Staatenstaat lässt sich dagegen eine solche Rechtsvermuthung in solcher Allgemeinheit nicht behaupten[7]).

[2]) So z. B. die Reichsgewalt im alten deutschen Reiche.

[3]) So z. B. in der deutschen Bundesakte, art. 2.

[4]) Vergl. die deutsche B.-A., art. 1; art. 11, a linea 4, und die Einleitung zu den besonderen Bestimmungen vor art. 12.

[5]) Der Begriff eines halbsouverainen Staates gründet sich nach völkerrechtlichen Begriffen darauf, dass ein Staat kein Gesandtschaftsrecht und kein selbstständiges Kriegsrecht hat (siehe unter Nr. VI. ff.), sondern in diesen Beziehungen von einem anderen Staate abhängig ist, von dessen Concession sich auch meistens seine Regierungsgewalt als Lehen u. dergl. ableitet. Doch sind diese Beschränkungen nirgends gleichmässig durchgeführt: so z. B. waren die deutschen Einzelnstaaten zur Reichszeit unstreitig nur halbsouverain, und hatten doch bereits seit dem westphälischen Frieden Bündnissrecht mit auswärtigen Staaten. Daher kommt es auch, dass in Bezug auf die Cantone in der Schweiz und die nordamerikanischen Freistaaten immer gestritten wird, ob sie ganz oder halb souverain seien.

[6]) Sehr sorgfältig ist dieser Grundsatz entwickelt in der Wiener Schlussakte, art. 9, 10. 15.

[7]) A. M. ist H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 27. II. — Es lässt sich aber auf geschichtlicher Grundlage nicht mehr sagen, als dass da, wo

IV. Ein Staatenbund kann niemals anders als durch Vertrag der Bundesglieder unter sich entstehen: ein Staatenstaat kann aber auch in anderer Weise entstehen, wie z. B. durch Uebermacht, Lehensverband, oder theilweise Lockerung einer früher bestandenen grösseren Staatseinheit.

V. In dem Staatenbunde ist die Centralgewalt und deren Berechtigung stets nur Ausfluss der vorher schon bestehenden Souverainetät der Bundesglieder: im Staatenstaate aber kann die den Einzelnstaaten zukommende Regierungsgewalt auch wohl umgekehrt als Ausfluss der Centralgewalt, ja sogar als eine widerrufliche Concession derselben erscheinen [8]; wogegen der Staatenbund nie ein Recht haben kann, die Souverainetät eines seiner Mitglieder aufzuheben.

VI. Im Staatenbunde behält jeder Einzelnstaat das volle aktive und passive Gesandtschaftsrecht und volles Bündniss- und Vertragsrecht mit anderen, nicht zum Bunde gehörigen souverainen Staaten, und ist nur verpflichtet, es nicht gegen den Bund, d. h. nicht zu dessen Schaden zu gebrauchen [9]. Im Bundesstaate dagegen hat nur der Gesammtstaat das Recht und die Ehre des diplomatischen Verkehrs, und sind diese den Einzelnstaaten ganz entzogen, oder sie dürfen doch keine völkerrechtlichen Verträge ohne Vorwissen und Genehmigung der Centralgewalt schliessen [10].

ein Staatenstaat sich durch Vertrag, als eigentlicher Bundesstaat bildet, die einzelnen Staaten den im Staatenbunde jedenfalls selbstverständlichen Grundsatz, dass ihre Souverainetät nicht weiter beschränkt werden solle, als es der Bundesvertrag sagt, gewöhnlich auch vorsorglich ausdrücklich aufnehmen: so z. B. in der Schweizer Bundesverf. v. 1848, §. 3; und in der Frankfurter deutschen Reichsverfassung v. 1849, Art. 1. §. 5. — Wo aber der Staatenstaat in anderer Weise entsteht, wie z. B. das alte deutsche Reich, da ist ein solcher Grundsatz keineswegs selbstverständlich, noch hat er die Rechtsvermuthung für sich, sondern da kommt alles auf die historische Entwickelung und die positiven Rechtstitel im Einzelnen an.

[8] So galt im deutschen Reiche die Regierungsgewalt der Landesherren als ihnen vom Kaiser geliehen (siehe oben §. 39. Note 5); und soweit sie im eigentlichen Sinne lehnbar war, unterlag sie der Widerruflichkeit nach gemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen (siehe oben §. 50. VI.).

[9] Deutsche B.-A. art. 11, a linea 3.

[10] Frankf. deutsche Reichsverf. v. 1849, §. 6—9.

VII. Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied sein selbstständiges Kriegsrecht, und wenn auch dieses hinsichtlich seiner Ausübung gewöhnlich durch den Bundesvertrag beschränkt wird, so behält doch im Staatenbunde ein jedes Bundesglied sein eigenes Militair und seine eigene Militairgewalt, und somit auch das Ernennungsrecht der Offiziere seiner Truppen; die Bundesarmee kann sonach nur aus Contingenten der Bundesglieder bestehen und der Bund kann hier auch nur für die Dauer eines Bundeskrieges den Oberfeldherrn ernennen[11]). Im Bundesstaate dagegen hat nur der Gesammtstaat als solcher Kriegsrecht und wirkliches Militair, und daher hat hier auch nur die Centralgewalt das Ernennungsrecht der Officiere[12]).

VIII. Im Staatenbunde hat jedes Bundesglied seine eigene Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über seine Unterthanen; der Bund aber hat gar keine Finanzgewalt und kein Besteuerungsrecht, sondern nur ein Cassenwesen und ist daher lediglich auf die Matrikularbeiträge seiner Mitglieder angewiesen[13]). Ein Staatenbund bedarf daher

[11]) Deutsche B.-A. art. 11, a linea 1 und 2; Wiener Schlussakte, art. 35 u. folg. Vergl. überhaupt unten die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, §. 493 flg.

[12]) So z. B. in Nordamerika. — Auch bei der Berathung über die Frankfurter deutsche Reichsverfassung wollte von einer Seite das Ernennungsrecht sämmtlicher Officiere des Reichsheeres für die Centralgewalt in Anspruch genommen werden: man blieb aber endlich doch bei dem System der Contingentstellung der einzelnen Staaten stehen, und räumte der Reichsgewalt nur die Ernennung der gemeinschaftlichen Befehlshaber für die „grösseren militairischen Ganzen" ein, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, so wie für den Fall eines Reichskrieges die Ernennung der commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie des Personals der Hauptquartiere. Frankfurter deutsche Reichsverf. v. 1849. §. 10—17. — Die Seemacht wurde aber als ausschliessliche Sache des Reichs erklärt, und diesem allein die Ernennungsbefugniss der Officiere und Beamten der Seemacht beigelegt. Ebendas. §. 19.

[13]) Vergl. unten die Finanzverfassung des deutschen Bundes, §. 483. Auch die Finanzverfassung des deutschen Reiches, obschon es eigentlich zuletzt ein Staatenstaat war, beruhte im Wesentlichen auf dem System der Matrikularbeiträge. Meine deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl. 1858) II. Thl. §. 75. — So grosse Klagen zur Zeit des Reiches über säumiges Eingehen oder Ausbleiben der Matrikularbeiträge geführt worden, so wenig ist jemals

auch keines Credites, und hat daher auch keine Schulden, sondern deckt unvorhergesehene dringende Bedürfnisse durch Vorschüsse einzelner Bundesglieder [14]). Der Bundesstaat legt sich dagegen selbst die Finanzgewalt und das Besteuerungsrecht über die Unterthanen aller Einzelnstaaten bei, so wie auch das Recht, Staatsschulden zu contrahiren, welche die Gesammtheit verpflichten, und beschränkt daher durch seine Concurrenz die Finanzgewalt der Einzelnstaaten in sehr empfindlicher Weise [15]).

IX. Im Staatenbunde hat die Bundesversammlung als Centralorgan des Bundes keine Staatshoheit über die Unterthanen der Bundesglieder, also weder ein Recht der Gesetzgebung, noch Gerichtsbarkeit, noch vollziehende Gewalt über dieselben, sondern es sind nur die Bundesglieder verpflichtet, die bundesverfassungsmässig gefassten Beschlüsse der Bundesversammlung in ihren Ländern zu verkünden und zur Geltung zu bringen [16]). In einem Bundesstaate dagegen publicirt auch die Centralgewalt Gesetze, welche unmittelbar die Unterthanen in den Einzelnstaaten binden [17]): sie legt sich auch regelmässig in weit

seit dem Bestande des deutschen Bundes eine Veranlassung zu solcher Klage gewesen.

[14]) So ist es bisher im deutschen Bunde gehalten worden.

[15]) Die Frankfurter deutsche Reichsverfassung v. 1849 §. 48—51 hatte der Reichsgewalt nicht nur einen Antheil an den Einkünften aus Zöllen und den gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen, sondern auch ihr das Recht beigelegt, Matrikularbeiträge zu erheben, und in ausserordentlichen Fällen sogar Reichssteuern aufzulegen, zu erheben oder erheben zu lassen und Anleihen oder sonstige Schulden zu contrahiren. Die Einführung eines solchen doppelten Besteuerungsrechtes der Gesammtheit und der Einzelnstaaten, und namentlich die Zuweisung der Produktions- und Verbrauchssteuern an die Gesammtheit, wäre nach der Beschaffenheit der deutschen Zustände das unfehlbare Mittel, um den Staatshaushalt der Einzelnstaaten gründlich zu zerrütten, und die Steuerpflichtigen zur Verzweiflung zu bringen. Welche Sicherheit ein Staatenstaat seinen Gläubigern zu gewähren vermag, davon hat das Schicksal der Gläubiger der Reichsoperationskasse bei der Auflösung des deutschen Reichs ein schlagendes unvergessliches Beispiel gegeben.

[16]) So wird es im deutschen Bunde gehalten. Siehe unten §. 151.

[17]) Dies bestimmte auch die Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 62—66.

mehreren Fällen eine Gerichtsbarkeit bei, als dies in einem Staatenbunde der Fall zu sein pflegt[18]), und mischt sich überhaupt weit mehr in die inneren Angelegenheiten der Einzelnstaaten ein, als dies bei einem Staatenbunde für zulässig geachtet werden kann.

X. In einem Staatenbunde besteht demnach auch nur eine einfache Unterthanschaft und Unterthanenpflicht, nämlich im Verhältniss zum Landesherrn in jedem der verbündeten Staaten, und wird daher auch nur diesem, nie aber dem Staatenbunde ein Eid der Treue von den Unterthanen und namentlich vom Militär geleistet. Im Bundesstaate dagegen besteht eine doppelte Unterthanschaft, und muss daher mitunter auch von dem Militär ein Eid der Treue sowohl der Centralgewalt als dem Landesherrn des betreffenden Einzelnstaats geleistet werden, wodurch namentlich da, wo man das Contingentssystem theilweise beibehält, nur Missstände hervorgerufen werden können [19]).

XI. Bisher hat es noch keinen Staatenbund gegeben, in welchem, wenn er ganz oder hauptsächlich aus monarchischen Staaten besteht, eine Gesammtvolksvertretung neben der Bundesversammlung eingerichtet gewesen wäre, obschon eine solche Einrichtung an sich betrachtet, nicht unmöglich wäre[20]): dagegen hat man bei einem projektirten Bundesstaate mit monarchischer Spitze schon einmal die Errichtung einer Gesammtnationalvertretung in zwei Häusern beschlossen [21]).

[18]) Vergl. den Abschnitt V., das Reichsgericht, in der Frankfurter deutschen Reichsverfassung von 1849, §. 124, mit der Bestimmung der deutschen B.-A. art. 11, a linea 4, und der hieran sich anschliessenden Verfassung der Bundesausträgalinstanz; siehe unten §. 159.

[19]) Vergl. oben Note 12. — In der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 war bestimmt: Art. 14: „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen."

[20]) Vergl. meine Schrift: Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht, Heidelberg 1848.

[21]) Vergl. die Frankfurter deutsche Reichsverfassung v. 1849, Abschn. IV. Der Reichstag, §. 85 u. folg. — Das Staatenhaus sollte die deutschen Einzelnstaaten als solche, das Volkshaus das deutsche Volk in seiner nationalen Gesammtheit vertreten. — Wo ein Bundesstaat allein von kleinen Republiken gebildet wird, wie in der Schweiz und Nordamerika, hat

XII. In einem Staatenbunde kann die Centralgewalt nur in der Versammlung sämmtlicher Bundesglieder, der Bundesversammlung, liegen: die Mitglieder der Bundesversammlung erscheinen hier als Mandatare der Bundesglieder und haben nach deren Instruktionen zu handeln; auch findet man hier kein Bundesministerium[22]. In dem Bundesstaate dagegen kann sogar ein als souverainer Monarch anerkanntes Haupt des Gesammtstaates an der Spitze stehen[23], und wenn eine Gesammtnationalvertretung eingerichtet ist, so erscheinen die Mitglieder derselben als eigentliche Repräsentanten der ganzen Nation, die nach eigenem Ermessen stimmen[24], auch findet man daselbst mitunter ein Ministerium der Centralgewalt, oder des Inhabers der vollziehenden Gewalt[25].

§. 65.

Personalunion. Realunion. Incorporation.

Abgesehen von dem Staatenbunde und Bundes- oder Staatenstaate können noch folgende Verbindungen unter ursprünglich selbstständigen Staaten stattfinden:

die Einrichtung einer Gesammtrepräsentation weit weniger Schwierigkeiten, als wenn der Bundesstaat, wie in Deutschland, aus hauptsächlich monarchischen Staaten, und zwar von sehr verschiedenen Machtverhältnissen gebildet werden will.

[22]) So verhält es sich im deutschen Bunde. Siehe unten §. 121 flg.

[23]) Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, Abschn. III., vom Reichsoberhaupt, §. 68 ff.

[24]) Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 96: „Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.“

[25]) Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 73, a linea 2: „Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.“ — Auch die Verf. v. Nordamerika, Art. II, Abschn. 2. §. 2, legt dem Präsidenten der vereinigten Staaten das Recht bei, Minister zu ernennen. — Nach der Schweizer Bundesverfassung von 1848 werden die Geschäfte des aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrathes, welcher die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist (art. 83), unter die einzelnen Mitglieder nach Departementen vertheilt (art. 91).

I. Die Personalunion: dies ist der Fall, wenn zwei an sich selbstständige monarchische Staaten nur dadurch unter einem Scepter vereinigt werden, dass in Folge einer zufälligen Uebereinstimmung der Successionsgesetze dieselbe Person zu beiden Kronen berufen wird. Hier bleiben beide Staaten fortwährend in Verfassung, Recht und Verwaltung vollständig von einander unabhängig. Diese Verbindung endigt, so wie ein Successionsfall eintritt, für welchen die Successionsgesetze dieser Staaten abweichende Bestimmungen enthalten [1]).

II. Realunion heisst die Verbindung, wenn sie grundsätzlich als eine bleibende in der Art errichtet ist, dass der Herrscher des einen Staates jederzeit auch als Herrscher in dem anderen anerkannt werden muss. Hiernach erscheint das eine Land als das Hauptland, das andere als Nebenland, gleichviel welches das grössere oder volkreichere ist. In monarchischen Staaten beruht die Realunion darauf, dass das Thronsuccessionsgesetz des einen Landes auch für das andere unbedingt als giltig anerkannt ist. Uebrigens können auch bei der Realunion die unirten Staaten eine verschiedene Verfassung, ein anderes Recht und getrennte innere Verwaltung behalten, und ist diese Trennung mitunter sogar grundgesetzlich ausgesprochen [2]).

III. Incorporation heisst die Verbindung, wenn mehrere Staaten so mit einander vereinigt werden, dass für sie ausser dem gemeinschaftlichen Thronsuccessionsgesetze auch nur noch ein und dasselbe politische Grundgesetz gilt, und insofern eine Repräsentativ-Verfassung besteht, auch nur eine

[1]) So z. B. waren Hannover und England noch unter dem König Wilhelm IV. in solcher Personalunion (bis 20. Juni 1837).

[2]) Die Frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849 enthielt in Abschnitt I, das Reich, §. 2 ff. mehrere Bestimmungen, welche darauf abzielten, den deutschen Ländern, welche mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hatten, ihre Selbstständigkeit in Verfassung, Regierung und Verwaltung zu erhalten. Im §. 4 war überdies ausgesprochen: „Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.“

einzige Repräsentation stattfindet. Hiermit endigt die bisherige politische Selbstständigkeit des incorporirten Staates vollständig, und besteht fortan nur noch ein Einheitsstaat, sei es, dass der eine Staat den anderen vollständig in sich aufnimmt, oder aus beiden ein Staat unter neuem Namen gebildet wird [3]). Ob etwa in den einzelnen Landestheilen noch die hergebrachten Civil- oder Strafgesetze, oder Besonderheiten in dem Verwaltungsorganismus bestehen bleiben, ist für das Wesen der Incorporation gleichgiltig [4]).

Sechster Abschnitt.

Begriff, Eintheilung und Quellen des deutschen Staatsrechts.

§. 66.

Begriff des deutschen Staatsrechts.

Unter deutschem Staatsrecht versteht man im Allgemeinen den Inbegriff aller politischen, d. h. auf den Staatszustand bezüglichen Rechtsnormen, welche überhaupt in Deutschland seit seiner ersten Gestaltung zu einem Staatskörper in Anwendung gekommen sind, oder noch jetzt, d. h. seit der Stiftung des deutschen Bundes, zur Anwendung kommen [1]). In einem

[3]) Nach Analogie der kirchlichen Benefizien sprach man hier früher von *Unio per suppressionem* und *Unio per novationem*.

[4]) So z. B. haben die bayerischen Rheinlande die französischen Gesetzbücher und die französische Gerichtsverfassung behalten.

[1]) Hiermit ist auch die Eintheilung in antiquirtes und praktisches (sog. heutiges oder dogmatisches) deutsches Staatsrecht gegeben. Ungenau ist es, wenn Manche das erstere auch als historisches bezeichnen, denn auf dieses Prädikat hat auch das praktische Staatsrecht Anspruch: auch lässt sich, was antiquirtes deutsches Staatsrecht ist, nicht durch die Aufstellung gewisser Perioden bestimmen, indem sehr vieles aus der Zeit der alten Reichsverfassung und des Rheinbundes sich fortwährend praktisch erhalten hat.

engeren Sinne begreift man aber unter deutschem Staatsrechte jene politischen Normen, welche in einheimischen deutschen Rechtsquellen ihren Ursprung haben [2]).

§. 67.

a) Eintheilung des deutschen Staatsrechts nach den Gegenständen und Subjekten.

I. Reichsstaatsrecht. Landesstaatsrecht. Oeffentliches Recht des Rheinbundes. Deutsches Bundesrecht. Oeffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten.

Das deutsche Staatsrecht zerfiel zur Zeit der Reichsverbindung in zwei Haupttheile:

1) in das Reichsstaatsrecht, als Inbegriff der Rechtsnormen, welche sich auf die Verfassung und Regierung des gesammten Reichskörpers bezogen;
2) in das Territorialstaatsrecht oder Landesstaatsrecht, als Inbegriff der hinsichtlich der Verfassung und Regierung der einzelnen deutschen Länder geltenden Rechtsnormen.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches war für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten das öffentliche Recht des Rheinbundes an die Stelle des Reichsstaatsrechts getreten.

Heut zu Tage sind zu unterscheiden:

1) das öffentliche Recht des deutschen Bundes, oder das sogenannte deutsche Bundesrecht;
2) das Staatsrecht der souverainen deutschen Bundesstaaten, wofür man die Bezeichnung „Landesstaatsrecht" beizubehalten pflegt [1]).

[2]) Sog. *jus publicum proprium s. domesticum.* Den Gegensatz bildet das ausländische oder fremde Staatsrecht, *jus publicum peregrinum,* welches in soweit, als es in Deutschland zur Anwendung kommen kann, in den Begriff von *jus receptum* übergeht.

[1]) Maurenbrecher, Grunds. des heut. deutschen Staatsrechts, §. 4, bezeichnet alles deutsche Landesstaatsrecht als partikuläres Staatsrecht: dies ist aber gegen den bisherigen Sprachgebrauch und überhaupt unpassend, da er sich sodann genöthigt sieht, allgemeines und besonderes partikuläres Staatsrecht zu unterscheiden. (Vergl. unten §. 70.)

§. 68.

II. Generelles und specielles deutsches Staatsrecht.

Je nachdem sich die staatsrechtlichen Normen auf alle Klassen von Personen, Gegenständen oder Verhältnissen, oder nur auf einzelne Klassen derselben, auf Individuen u. s. w. beziehen, ergibt sich eine weitere Eintheilung des deutschen Staatsrechts in generelles und specielles Staatsrecht [1]).

§. 69.

III. Eintheilung des deutschen Bundesrechts insbesondere.

Unter dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes oder dem deutschen Bundesrechte hat man zu verstehen

1) in weiterer Bedeutung, den Inbegriff sämmtlicher Rechtsnormen, welche sich auf die Verhältnisse der souverainen deutschen Staaten sowohl unter einander, als auch auf die politischen Verhältnisse in den einzelnen Staaten beziehen, insofern sie in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und in den Beschlüssen der Bundesversammlung aufgestellt sind.
2) In engerer Bedeutung versteht man aber unter dem deutschen Bundesrechte nur diejenigen Rechtsnormen, welche sich auf das unter den souverainen deutschen Staaten bestehende Bundesverhältniss beziehen.

§. 70.

b) Eintheilung des deutschen Staatsrechts nach dem Umfange der Verbindlichkeit der Rechtsquellen.

Gemeines deutsches und partikuläres Staatsrecht [1]).

I. Je nachdem den Quellen des Staatsrechts der Charakter der Gemeinverbindlichkeit für sämmtliche deutsche Staaten

[1]) Zu letzterem rechnete man z. B. früher das reichsritterschaftliche und reichsstädtische Staatsrecht: h. z. T. kann man die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, des fürstlichen Hauses Taxis u. s. w. dahin zählen.

[1]) Vergl. überhaupt: C. G. v. Wächter, gem. Recht Deutschlands, 1844.

zukommt, oder dieselben nur für einzelne deutsche Länder verbindliche Normen enthalten, theilt sich das deutsche Staatsrecht in gemeines (*jus publicum commune*) und in partikuläres Staatsrecht (*jus publicum particulare*). Als gemeines deutsches Staatsrecht in diesem Sinne (auch juristisch-gemeines Staatsrecht genannt) sind unzweifelhaft zu betrachten:

1) Alle politischen Rechtsnormen, welche von der höchsten gemeinsamen politischen Autorität in Deutschland ausgegangen sind oder noch ausgehen werden (*jus publicum commune scriptum*)[2].
2) Alle politischen Rechtsnormen, welche sich zur Reichszeit unter den Factoren der Reichsgewalt durch Herkommen gebildet haben oder sich in der Bundesversammlung durch Herkommen bilden (*jus publicum commune non scriptum*)[3].

II. Im Gegensatze des sog. juristisch-gemeinen deutschen Staatsrechts kann man von einem gemeinen deutschen Staatsrechte noch insofern sprechen, als nachweisbar in einer oder der anderen Beziehung eine Uebereinstimmung unter den partikulären Staatsrechten der einzelnen deutschen Länder besteht. Wenn dieses sogenannte historisch-gemeine Staatsrecht auch nur als etwas rein zufälliges, resp. nur als ein Produkt des Parallelismus zu betrachten wäre, so würde doch in keinem Falle dessen wissenschaftliches Interesse in Abrede zu stellen sein. Die praktische Bedeutung dieses sogenannten historisch-gemeinen Rechts muss aber um so mehr anerkannt werden, als man die Bedeutung des Partikularismus im deutschen Rechte und namentlich die historische Nothwendigkeit desselben gehörig würdigen lernt[4]), und sich überzeugt, dass die Uebereinstimmung der Partikularrechte,

[2]) Dahin gehören z. B. die deutschen Reichsgesetze, so weit sie noch anwendbar sind (§. 72); die deutschen Bundesgesetze, die Staatsverträge, Friedensschlüsse u. s. w., welche von Deutschland als einem politischen Ganzen (Reich oder Bund), mit auswärtigen Mächten abgeschlossen wurden.

[3]) Nur in diesem Sinne will Maurenbrecher, Grunds., §. 6, ein gem. deutsch. Landesstaatsrecht anerkennen, und legt ihm daher auch nur allein doktrinelle Bedeutung bei.

[4]) Siehe oben §. 12, Note 11.

namentlich so weit sie auf Herkommen beruhen, nicht sowohl ein Spiel des Zufalles, als vielmehr die nothwendige Folge von dem wirklichen und lebendigen Dasein eines gemeinsamen nationalen Geistes und das historische Zeugniss davon ist, wie sich derselbe überall in den einzelnen Staaten gleichmässig schöpferisch und rechtsbildend äussert. Die eigenthümliche politische Gestaltung Deutschlands, welche die Folge davon ist, dass die zahlreiche deutsche Nation von Anfang an naturwüchsig in vielen selbstständigen Volksstämmen erschien, brachte es mit sich, dass sich die gemeinsamen Rechtsideen von jeher grossentheils nicht anders, als in der Form des Partikularismus zu äussern vermochten[5]). Dies gilt namentlich von dem gemeinen deutschen Herkommen, welches sich aus dem deutschen Volksleben selbst entwickelt hat. Wer daher ein gemeines Herkommen auch als Quelle des Landesstaatsrechts anerkennt, erkennt eben hiermit auch die Uebereinstimmung der partikulären Gewohnheitsrechte als Rechtsquelle an, weil sich bei dem Bestehen mehrerer Staaten in Deutschland ein gemeines Herkommen gar nicht anders, als durch die Uebung in den einzelnen Ländern bilden kann[6]). Aber auch die Partikularstatute, d. h. die in den einzelnen deutschen Ländern entstandenen Gesetze müssen in diesem nationalen Zusammenhange aufgefasst werden. Wenn daher die Uebereinstimmung der Partikularrechte zwar nicht als der Rechtsgrund, warum etwas gemein-verbindlich ist, betrachtet werden kann, so darf sie doch als ein Zeugniss für das Dasein einer gemeinsamen Rechtsidee (*communis ratio*) aufgefasst werden. Ist diese einmal durch historisch-

[5]) In der Entwickelung des Allgemeinen aus dem Partikulären beruht der Charakter aller analytischen oder regressiven Methode. Es ist nicht nur kein Grund vorhanden, warum dieselbe bei der Behandlung des deutschen Staatsrechts (oder überhaupt des deutschen Rechts) ausgeschlossen sein sollte, sondern im Gegentheil leitet die historische Erscheinung der deutschen Völker selbst auf die Anwendung dieser Methode hin.

[6]) Zu weit geht daher v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg, Tübingen 1840, I., S. 86, wenn er die Existenz und praktische Bedeutung eines gemeinen deutschen Landesstaatsrechts ganz läugnet. Vergl. dagegen Reyscher, in der Zeitschrift für deutsch. Recht, Bd. III., Heft 3. S. 194 u. f.; — auch H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. (2. Aufl.) §. 2. II. — J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) I. S. 40 flg.

wissenschaftliche Forschung (auf analytischem Wege) als die Urquelle der partikulären Erscheinungen aufgefunden und erkannt, so tritt sie in umgekehrte Wechselwirkung zu den einzelnen Partikularrechten selbst und dient eben so zur Erklärung wie zur Ergänzung derselben: daher behauptet denn auch das sogenannte historisch-gemeine Recht, in dieser Art aufgefasst, allerdings einen subsidiären Charakter neben den einzelnen Partikularstatuten. Aus diesem quellenmässigen Verhältnisse der als historische von der Doktrin nachgewiesenen gemeinen Rechtsideen zu den Partikularrechten ergibt sich sodann als Folgesatz, dass eine Abweichung der letzteren von den ersteren nie vermuthet werden darf, und selbst erweisliche Abweichungen als Singularitäten nur in der geringsten Ausdehnung anzunehmen sind.

III. Insofern endlich auch das Logisch-Richtige in allen Beziehungen einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung und Giltigkeit in sich selbst trägt, d. h. insofern alles, was der streng-rechtlichen Natur eines Verhältnisses gemäss ist und durch die synthetische Methode aus einem gegebenen Principe gefolgert werden kann, im doktrinellen Sinne als gemeines Recht (*jus commune*) bezeichnet wird[7], so dürfen auch alle jene Staatsrechtsgrundsätze als gemeinrechtliche bezeichnet werden, welche sich als logische Entwickelungen aus dem Begriffe und der Natur der einzelnen deutschen politischen Rechtsinstitute darstellen, wenn gleichwohl ein solches Rechtsinstitut nicht in allen Staaten vorkommt[8].

[7]) Vergl. Thibaut, System des Pand.-Rechts, §. 34

[8]) In diesem Sinne gibt es z. B. ein doktrinelles gemeines Recht der Primogenitur, der constitutionellen Monarchie u. s. w. — Die älteren Schriftsteller bezeichneten gewöhnlich das durch die Wissenschaft (doktrinell) für gemeines anerkannte Recht als „*communis doctorum opinio*“, oder „*autoritas prudentum.*“ Neuere nennen es Juristenrecht, und insbesondere Theorierecht, im Gegensatz der Praxis oder des Gerichtsgebrauches. — Zu weit geht hier Maurenbrecher, deutsch. Privatr. (2. Aufl,) §. 31 fl., und in s. Prolusio academica de auctoritate prudentum, Bonn 1839. — Vergl. dagegen Wächter, würtemb. Privatr., Bd. II. §. 10 Note 25. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. (2. Aufl.) §. 5. Note. 9. — Meine deutsch. Rechtsgesch. (3. Aufl.) 1858. Thl. II. §. 56. Note 1. — Ueber die Wissenschaft und Praxis als Quellen des Staatsrechts, J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 44 flg.

§. 71.
Die Quellen des heutigen deutschen Staatsrechts.

I. Versteht man unter dem heutigen deutschen Staatsrechte dasjenige, welches seit der Stiftung des deutschen Bundes praktische Bedeutung behalten oder erhalten hat (§. 66), so sind zu den Quellen desselben zu rechnen:

1) alle Arten von Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie staatsrechtliche Verhältnisse berühren;
2) alle Arten von Staatsverträgen, sowohl der deutschen Staaten unter sich oder mit auswärtigen Staaten, als auch der einzelnen Regierungen mit ihrem Volke oder ihren Landständen oder auch einzelnen Familien oder Personen, insofern nämlich denselben vertragsmässig besondere politische Rechte eingeräumt oder von ihnen besondere politische Verpflichtungen übernommen werden, unter welcher Voraussetzung allein ein Vertrag einer Staatsregierung mit einzelnen Familien oder Personen unter die Kategorie der Staatsverträge (*pacta juris publici*) fallen kann [1];
3) die Hausgesetze und Hausverträge der regierenden Familien;
4) das Herkommen, und zwar sowohl das eigenthümliche Staatsherkommen als das Familienherkommen der regierenden Häuser [2];
5) der Gerichtsgebrauch, insoweit sich ein solcher in politischen Verhältnissen überhaupt bilden, und derselbe

[1]) Ueber den Vertrag, in staatsrechtlicher Beziehung, vergl. J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 46 flg.

[2]) Die grosse Bedeutung, welche das Herkommen zur Reichszeit im Staatsrechte hatte, ist allgemein anerkannt. Leist, Lehrb. des deutschen Staatsr. (2. Aufl.) §. 9. 10. — Seitdem die deutsche Bundesverfassung und die Einführung der constitutionellen Monarchie die Abfassung von Gesetzen nach dem jeweiligen Zeitbedürfniss sehr erleichtert hat, ist für die Bildung von Gewohnheitsrechten wenig Veranlassung mehr vorhanden, und auch die Bedeutung des älteren Herkommens in Folge der neueren staatlichen Umbildungen eine sehr beschränkte geworden. J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Thl. I. S. 41.

als eine Unterart des Herkommens oder Gewohnheitsrechts betrachtet werden kann;

6) die Analogie der bisher genannten Rechtsquellen [3]).

II. Die Eintheilung dieser Rechtsquellen in geschriebene und ungeschriebene ergibt sich von selbst in gleicher Weise wie im Privatrechte.

III. Für die Auslegung der Gesetze staatsrechtlichen Inhalts gelten dieselben Regeln, wie für die Auslegung aller übrigen Gesetze [4]).

§. 72.

Von der Anwendbarkeit des ehemaligen Reichs-Staatsrechts und des öffentlichen Rechts des rheinischen Bundes.

I. So wesentlich auch die gegenwärtige politische Gestaltung Deutschlands von seiner früheren Staatsform verschieden ist, so ist sie doch nur eine allmählig vorbereitete Phase seiner historischen Entwickelung, welche mit den älteren staatsrechtlichen Verhältnissen noch in vielfacher Beziehung und quellenmässigem Zusammenhange steht. Es ist daher auch keineswegs das gesammte Staatsrecht des deutschen Reiches, d. h. der gesammte Inbegriff der politischen Rechtsnormen, welche zur Zeit des Reichsverbandes für die Verfassung und Regierung des ganzen Reichskörpers und der einzelnen Territorien galten, unpraktisch geworden. Vielmehr muss als oberster Grundsatz betrachtet werden, dass alle staatsrechtlichen Normen, welche zur Zeit des deutschen Reiches Geltung hatten, noch fortwährende Geltung haben, insofern sie überhaupt eine solche noch haben können: d. h. sie behaupten nicht nur da

3) Für die Analogie gelten auch im Staatsrechte keine anderen Grundsätze als im Privatrecht. — Vergl. darüber besonders v. Wächter, würtembergisches Privatrecht, II., §. 13.

4) Ueber die Benützung der landständischen Verhandlungen zur Auslegung der Gesetze, vergl. die Beurtheilung der verschiedenen hierüber aufgestellten Ansichten von Wächter, Krug, Milhauser, Mittermaier, Schüler, Bishop und Schaffrath bei R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. I. (Tübingen 1860) S. 97—143.

fortwährende praktische Anwendbarkeit, wo es sich um die Beurtheilung älterer, in der Reichs-Zeit selbst schon bestandener politischer Rechtsverhältnisse handelt, sondern auch überall da, wo dieselben politischen Verhältnisse noch fortdauern, d. h. wo ihr Objekt noch vorhanden ist, insofern sie nicht speciell durch neuere Rechtsnormen aufgehoben sind [1]). Der Grund hiervon liegt

1) soviel die aus der Zeit der Reichsverbindung stammenden Reichs-Gesetze anbelangt, darin, dass die Souverainetät in Deutschland, welche früher bei Kaiser und Reich war, und worin die Verbindlichkeit der Reichsgesetze wurzelte, bei der Auflösung des deutschen Reiches an sich nicht erloschen ist, sondern nur die Form und theilweise das Subjekt gewechselt hat, und gleichsam durch eine Art von Appropriation an die jetzigen souverainen Landesherren übergegangen ist, so dass diese, jeder für sein Territorium, als die unmittelbaren Rechtsnachfolger von Kaiser und Reich erscheinen [2]).

2) Die fortdauernde Giltigkeit der übrigen politischen Gesetze, welche schon zur Zeit des Reiches nur von der landesherrlichen Gewalt ausgegangen waren, so wie auch der rechtliche Fortbestand der bis zur Auflösung des Reiches in den einzelnen Ländern bestandenen landständischen Verfassungen kann, insofern sie nicht durch neuere Normen aufgehoben sind, durchaus keinem Bedenken unterliegen, da durch das Emporsteigen des Landesherrn zur vollen Souverainetät wohl in einigen Beziehungen eine Erweiterung seiner politischen Befugnisse bewirkt, aber keineswegs das frühere Verhältniss zu den Unterthanen unterbrochen worden ist [3]).

3) In keiner Weise sind durch die Auflösung des deutschen Reiches jene Rechtsnormen unverbindlich geworden, welche

[1]) Maurenbrecher, deutsch. Staatsrecht, §. 92. — Klüber, öffentl. Recht, §. 51. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. (2. Aufl.) §. 37. III.

[2]) Ueber die abweichende Meinung von J. C. Kohler und J. Held, siehe unten §. 113. Note 10.

[3]) In einzelnen Rheinbundsstaaten wurden jedoch mit grosser Willkühr die früheren landständischen Verfassungen aufgehoben. Klüber, öffentl. Recht, §. 50. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsrecht, §. 37. IV.

auf einem gemeinen oder partikulären Herkommen oder ähnlichen Quellen beruhten, da die Rechtserzeugung durch Herkommen, d. h. durch thatsächliche Aeusserung des nationalen Geistes, und somit auch der Rechtsgrund und die Verbindlichkeit solcher Normen an sich von der Form der Staatsregierung unabhängig sind, das deutsche Volk aber und dessen Rechtsbewusstsein und Nationalität zu keiner Zeit aufgehört haben.

II. Nur allein für die dem Rheinbunde beigetretenen Staaten war im Art. 2 der Rheinbundsakte positiv festgesetzt worden, dass sie und ihre Unterthanen durch die Reichsgesetze nicht mehr verpflichtet sein sollten[4]). Des allgemeinen Wortlautes ungeachtet kann aber hier doch nicht zweifelhaft sein, dass hierdurch nicht die Verbindlichkeit solcher Reichsgesetze aufgehoben werden wollte und konnte, welchen nebenbei noch der Charakter von Staatsverträgen und insbesondere Friedensschlüssen, sei es der ehemaligen Reichsstände unter sich oder mit auswärtigen Staaten, zukommt, wie z. B. der Religionsfrieden v. J. 1555 und der Westphälische Frieden v. J. 1648[5]). Ausserdem wurden in den Rheinbundsstaaten selbst mitunter theils ausdrücklich, theils durch die Praxis manche Reichsgesetze als fortwährend giltig bis zur Einführung einer neuen Gesetzgebung beibehalten, insbesondere solche, welche sich auf die bürgerliche und peinliche Rechtspflege bezogen.

[4]) Rheinbunds-Akte, Art. 2. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc. leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nulle effet.“ Ausgenommen wurden nur und als fortwährend verbindlich erklärt in demselben Artikel die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, 1) hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und Pensionäre, und 2) hinsichtlich des Octroi der Rheinschifffahrt, a. 39.

[5]) Vergl. überhaupt Klüber, öffentl. Recht, §. 50. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 57. Nr. III, a. E. — A. Frey, Progr.: Ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptconfessionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816. — Klüber, völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Giltigkeit des westphäl. oder allgem. Religionsfriedens, Erlangen 1841. — v. Linde, Gleichberechtigung der augsburg. Confession u. s. w., Mainz 1853.

III. Das öffentliche Recht des Rheinbundes hat ohnehin über die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 hinaus keine grosse legislative oder praktische Entwickelung erlangt. Dass jene Bestimmungen der Rheinbunds-Akte, welche sich auf das Bundesverhältniss bezogen, mit der allmähligen und stillschweigenden Auflösung des Rheinbundes im Jahre 1813 unpraktisch geworden sind, bedarf keiner Erörterung; dagegen hat der übrige Inhalt der Rheinbunds-Akte, wie jeder andere Staatsvertrag, durch dessen Vollziehung erworbene Rechte begründet worden sind, fortwährend praktische Bedeutung [6]).

§. 73.

Von dem Gebrauche der recipirten fremden Rechte in staatsrechtlichen Fragen [1]).

I. Hinsichtlich der als gemeines subsidiäres Recht in Deutschland recipirten fremden Rechte, wie das römische und canonische Recht und das lombardische Lehnrecht, versteht sich von selbst, dass alle darin aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätze, welche sich speciell auf die Eigenthümlichkeit der römischen oder einer anderen auswärtigen mittelalterlichen Staatsverfassung beziehen, eben desshalb in Deutschland nicht anwendbar sind [2]).

II. Dagegen sind die recipirten Rechte insofern völlig praktisch, als es sich um solche staatsrechtliche Institutionen handelt, welche aus denselben wirklich und erweislich in Deutschland oder in einem einzelnen deutschen Staate recipirt

[6]) Vergl. Klüber, öffentl. Recht, §. 47. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 36. IV.

[1]) Vergl. Pütter, instit., §. 22. — Dessen Beiträge z. deutsch. Staats- u. Fürstenr., II., S. 30, und dessen Erörterungen, I., S. 299. — Klüber, öffentl. Recht, §. 73. — H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesr., §. 5, I., A. — Weiss, System des deutsch. Staatsr., §. 14. — J. Held, Syst. des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 42.

[2]) So z. B. der Grundsatz der L. 31. Dig. de Legibus (I. 3) „Princeps legibus solutus est," u. dgl. — Ebenso sind die römischen Grundsätze über die Amtsthätigkeit der *Magistratus* und über die Rechtsverhältnisse der *Universitates* durchaus nicht unbedingt auf unsere Beamten oder Gemeinden anwendbar.

worden sind[3]), oder das gleiche publicistische Verhältniss auch in Deutschland schon der Natur der Sache nach vorkommt[4]).

III. Insbesondere sind das römische und canonische Recht und die *Libri Feudorum* von wenigstens mittelbarer Bedeutung für das praktische Staatsrecht, so weit sie subsidiäre Quelle des deutschen Privatfürstenrechts sind[5]).

IV. Unbedenklich dürfen auch das römische und canonische Recht als praktisch in jenen Materien betrachtet werden, welche als allgemeine und logische Lehren (*doctrinae universales*) in das Staatsrecht ebenso, wie in alle anderen Rechtstheile einschlagen[6]). Dies erkennt namentlich die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 Art. 23 an, indem sie das Bundesausträgalgericht bei Ermangelung von besonderen Entscheidungsnormen auf die von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen verweist.

V. Eine vorzüglich hohe Bedeutung hatten die *Libri Feudorum* für das deutsche Staatsrecht, so lange noch die Reichsverbindung bestand, und das Lehenwesen der Reichsverfassung zur Grundlage diente[7]). Heut zu Tage lässt sich aber für das Lehenrecht überhaupt nur noch insofern ein praktischer Einfluss auf staatsrechtliche Fragen behaupten, als es sich entweder um die Beurtheilung älterer Verhältnisse handelt, oder lehenrechtliche Analogien in dem Privatfürstenrechte Platz greifen können.

[3]) Besonders ist das canon. Recht noch mehrfach praktische Quelle für das Staatskirchenrecht.

[4]) Die Bedeutung, Wirkung u. Anfechtung der *rescripta principis* u. dgl.

[5]) Klüber, öffentl. Recht, §. 73, Note a.

[6]) Z. B. die Lehre von den allgemeinen Erfordernissen der Verträge, vom *dolus, error, vis, possessio, protestatio* u. dgl.

[7]) Genau zu unterscheiden sind aber in den *Libris feudorum* jene Constitutionen deutscher Kaiser, welche nur für Italien bestimmt waren, z. B. die Const. Frid. I. in II. Feud. 56. Quae sint regalia. — Pütter, Beitr. I. S. 207.

§. 74.

Von der praktischen Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechts in Deutschland.

Die Frage, ob das allgemeine oder sogenannte natürliche Staatsrecht in Deutscland als praktisches Recht zu betrachten sei und neben den Quellen des historischen Rechts zu subsidiärer Anwendung kommen könne, ist in neuerer Zeit vielfach streitig geworden [1]).

I. Einige verneinen dies aus dem Grunde, weil das allgemeine oder philosophische Staatsrecht nur ein Recht sei, welches nach der Idee des Staates gelten könne oder solle, womit aber noch nicht bestimmt sei, was in einem Staate wirklich gelte: auch wird hierbei hervorgehoben, dass das philosophische Staatsrecht an sich etwas Willkührliches, und nie allgemein anerkannt sei [2]).

II. Andere läugnen die praktische Anwendbarkeit des philosophischen Staatsrechts darum, weil mit dem Begriffe eines Volkes auch stets zugleich der Begriff einer demselben eigenthümlichen, seine sämmtlichen Lebensverhältnisse umfassenden conkreten Rechtsanschauung, und mithin ein positives Recht gesetzt sei, daher auch bei keinem Volke jemals ein anderes, als sein positives Recht gelten könne, und zwar in Bezug auf alle Rechtstheile [3]).

III. Allein der erstere Einwand beruht auf einer irrigen Vorstellung von dem Vernünftigen, wobei sein Charakter als sittlich Nothwendiges und folglich an sich Praktisches

[1]) Wenn auch hier die praktische Anwendbarkeit des allgemeinen Staatsrechts in Deutschland vertheidigt wird, so durfte es doch nicht unter den Quellen des deutschen Staatsrechts aufgezählt werden, insofern hierunter nur das besondere, historisch national und eigenthümlich ausgeprägte Staatsrecht zu verstehen ist.

[2]) Vergl. Maurenbrecher, Grunds., §. 7.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts, I., §. 7., S. 14. — v. Wächter, würtemb. Privatr., Bd. II., §. 13, vergl. mit Bd. I., Abth. 2, §. 131.

nicht gehörig aufgefasst ist[4]). Ueberdies könnte man aber auch gegen das ganze positive Recht den gleichen Einwand vorbringen, dass es nie allgemein, sondern nur individuell erkannt werden könne[5]), wenigstens insoweit als es sich um seine Anwendung auf die einzelnen Fälle handelt, worin eben allein die praktische Bedeutung des Rechts erst hervortritt[6]).

IV. Was aber den zweiten Einwand anbelangt, so liegt demselben ein Missverständniss des Begriffes vom positiven Rechte zu Grunde. Indem man nämlich anfing, das mit dem Begriffe eines Volkes zugleich gesetzte, in dessen Bewusstsein lebendige Recht[7]), sein positives Recht zu nennen, selbst bevor es noch eine äusserlich erkennbare Form als Gesetz, Herkommen, oder Urtheil gewonnen hat, während nach dem früheren juristischen Sprachgebrauche die Bezeichnung „positives Recht“ erst dann für statthaft gehalten wurde, wenn das mit dem Begriffe des Volkes gesetzte Rechtsbewusstsein bereits eine solche äussere Form der Erkennbarkeit erlangt hatte, so warf man den Begriff des Positiven im philosophischen Sinne und den Begriff des Positiven im historischen Sinne durcheinander. In ersterer Beziehung ist nämlich alles positiv, was wirklich ist, wenn es auch noch keine äussere Gestaltung gewonnen hat; in letzterem

[4]) In dieser Beziehung gehört auch alles das hieher, was gleich nachfolgend bei der Prüfung des zweiten Einwandes über die Bedeutung des Positiven im philosophischen Sinne angegeben werden wird.

[5]) Wie viele Gesetze sind nicht einer mehrfachen Auffassung und verschiedenen Auslegung fähig! Die unzähligen Controversen im römischen Rechte geben davon ein schlagendes Beispiel. Auch die Analogie wird nur individuell erkannt, und doch ist sie bisher überall für eine praktische Rechtsquelle geachtet worden.

[6]) Es gibt nun einmal für die Menschheit keine andere Weise der Erkenntniss der Wahrheit, als nur die individuell erkannte: nicht die Menschheit denkt als Ganzes, sondern nur der Mensch als Individuum denkt und kann das allgemein Menschliche denken! Da aller positiven Rechtsquellen (wie Gesetze) ungeachtet, das Recht nur individuell im conkreten Falle erkannt werden kann, d. h. da eben im conkreten Falle immer wieder in Frage steht, was als positives Recht hier anzuerkennen sei, so hat man in allen Staaten das formelle (judicatmässige) Recht erfunden, und sich damit begnügen lernen müssen.

[7]) Vergl. oben §. 12.

Sinne ist aber nur das positiv, was bereits äusserlich erkennbar hervorgetreten ist. In dem ersteren Sinne ist daher auch alles sogenannte philosophische oder allgemeine Recht ein positives, da der allgemeine Menschengeist auch ein positiver, d. h. ein wirklicher ist. Diejenigen, welche das im lebendigen Bewusstsein eines jeden Volkes liegende Recht als positives bezeichnen, befinden sich daher in einer Täuschung, wenn sie glauben, hiermit das sogenannte allgemeine Recht beseitigt zu haben, indem sie es vielmehr nur unter dem Namen des positiven untergebracht haben[8]).

V. Ueberdies werden sogar eben jene nationalen Rechtsideen, welche uranfänglich als Rechtsgefühl im Volke liegen, und sich zuerst in einzelnen Urtheilen und in praktischer, gleichsam instinktartiger Uebung äussern (auf welcher Basis sodann allmählig erst Herkommen, Gerichtsgebrauch und Gesetz erwachsen) naturgemäss von jedem Volke für allgemein giltiges oder rationales (ideales) Recht gehalten, d. h. das Volk hält sie für natürliches Recht, weil sie ihm nach dem Grundtypus seines Charakters natürlich sind, wenn sie gleich etwa von einem höheren, universelleren Standpunkte aus betrachtet, nur für ein individuell ausgeprägtes, oder nationales Recht geachtet werden können. Diese Verwechselung oder vielmehr Identificirung des rationalen (idealen) und nationalen Rechts ist für jedes Volk unvermeidlich[9]), weil es sich als eine Darstellung der Menschheit und des allgemeinen menschlichen Geistes in conkreter Staatsform begreift[10]).

VI. Auf dieses sein natürliches Recht greift jedes Volk bei dem Stillschweigen seiner positiven Quellen als auf die

[8]) Wer das Allgemeine oder Philosophische Positives nennt, für den kann es freilich kein Allgemeines mehr geben. Es ergibt sich aber eben hieraus, dass eine solche Terminologie in der Jurisprudenz nur unpassend und verwirrend ist.

[9]) Nur der Einzelne kann sich von dieser Verwechslung losmachen, wenn er anfängt, die Rechte verschiedener Völker zu vergleichen. Völker, die ein tüchtiges unvermischtes Nationalrecht besitzen, haben nie eine hochstehende Rechtsphilosophie als Wissenschaft des allgemeinen Rechts im Gegensatze des Volksrechts, und empfinden auch nicht das Bedürfniss derselben.

[10]) Vergl. meinen Aufsatz über nationales und rationales Recht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, 1841, Bd. 4, S. 1 u. f.

oberste Wurzel derselben zurück, und in diesem Sinne, als Inbegriff der Volksphilosophie über das Recht, d. h. als Ausdruck des sogenannten gesunden Menschenverstandes hat das natürliche Recht in jedem Volke fortwährende praktische Bedeutung, und ist sogar durchaus unentbehrlich, indem sonst die doch jedenfalls für unerlässlich zu erkennende Rechtsprechung über neu entstehende, noch durch kein Gesetz oder Herkommen oder Gerichtsgebrauch regulirte Rechtsfragen eine Unmöglichkeit sein würde [11]).

VII. Dieses natürliche Recht ist aber nichts anderes, als eine logische Anwendung des allgemeinen und eben darum auch volksmässigen Rechtsbegriffes auf die Verhältnisse des nationalen Lebens, und somit ist das, was man in der neueren Zeit, als im Volksbewusstsein lebendig gesetzt, positives Recht nennen wollte, in seinem Wesen eben dasselbe, was in der frühern Zeit die (juristische) Natur der Sache genannt wurde [12]).

VIII. Erwägt man aber endlich, dass kein Volk, seiner nationalen Individualität ungeachtet, jemals aufhört, ein Theil der Menschheit zu sein, so kann es nicht fehlen, dass nicht das nationale Recht eines jeden Volkes auch solche Rechtsgrundsätze in grosser Anzahl in sich begreift, welche wirklich den Charakter der allgemeinen Vernünftigkeit und somit der allgemeinen Giltigkeit an sich tragen; denn auch das sogenannte allgemeine, natürliche oder Vernunftrecht ist kein willkührlich gemachtes Recht, sondern ein in der sittlichen Natur des Menschen liegendes, mit dem Begriffe des Menschen und der

[11]) Jede Rechtsfrage, über deren Entscheidung sich ein Gerichtsgebrauch gebildet hat, war einmal zum erstenmale da, und ist entschieden worden, und musste entschieden werden, und wenn dies nicht nach dem hier erörterten allgemeinen oder sog. natürlichen Rechte geschehen wäre, so würde nie die Bildung eines Gerichtsgebrauches möglich gewesen sein.

[12]) Auch das, was von v. Wächter, würtemberg. Privatr., II., §. 13, „Rechts-Analogie“ im Gegensatze von Gesetzes-Analogie, genannt wird, fällt zum Theil unter diesen Gesichtspunkt. — Gärtner, über die wissenschaftliche Behandlung des deutsch. Staatsrechts, Bonn 1839. — Dass das sog. natürliche Staatsrecht unentbehrlich ist für die rationelle Begründung gewisser staatsrechtlichen Fundamentalbegriffe, erkennt an: H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 4.

Menschheit gesetztes, und also im philosophischen Sinne ebenfalls positives Recht, und wegen dieser Qualität, d. h. wegen seiner Realität, ist es auch stets und überall ein praktisches Recht, d. h. es will und muss gelten, so wie es gehörig erkannt ist.

IX. Selbst das historische Recht will und kann nur darum (vernünftigerweise) gelten, dass es als conkrete (nationale) Entwickelung und Darstellung des allgemeinen vernünftigen, d. h. der menschlichen Natur gemässen Rechts erfasst wird, und erhält also eben nur durch diese seine Beziehung auf das Allgemeine seine Weihe und seine Rechtfertigung.

X. Eben hieraus, dass das historische Recht als individuelles seine Wurzel in dem allgemeinen Rechte hat, ergibt sich aber die unmittelbare praktische Anwendbarkeit dieses letzteren überall da von selbst, wo und so weit noch keine conkrete historische Rechtsbildung stattgefunden hat [13]).

XI. Das Erkennen und Aussprechen dessen, was als allgemeines, d. h. als vernünftiges Recht zu gelten hat, geschieht aber *in concreto* durch den Richter, und dieser ist (da ihn auch Gesetz und Herkommen nur bei dem Aufsuchen des Vernünftigen unterstützen sollen und selbst nichts anderes sein wollen, als erkennbare Formen des Vernünftigen) nicht nur befugt, sondern auch, und zwar nach ausdrücklicher Vorschrift der gemeinen positiven Rechtsquellen selbst, verpflichtet, überall nach dem allgemeinen, d. h. dem vernünftigen und dem Staats- und Rechtsbegriffe entsprechenden Rechte zu erkennen, wo das historisch positive Recht schweigt [14]).

XII. Auch kann Niemand vernünftiger Weise mehr verlangen, und Niemand wird auch jemals mehreres in der Praxis

[13]) Hiermit ist auch die Regel für die Anwendung des allgemeinen Rechts ausgesprochen. — Sehr unbestimmt äussert sich darüber v. Mohl, würtemberg. Staatsrecht, 2. Aufl., I., S. 88. — Wo einmal die Thatsache historisch feststeht, dass ein Staat ist, muss auch alles für praktisch gelten, was sich als logische Folgerung aus diesem Begriffe ergibt, so weit nicht die historische Rechtsbildung erweislich modificirend oder beschränkend eintritt.

[14]) Sehr schön bestimmt der Code Napoléon, art. 4. „Le juge, qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de dénie de justice."

erreichen, als ein der Bildungsstufe, dem Geiste und der Philosophie seiner Zeit, d. h. dem, was dieselbe für vernünftig und darum für allgemein giltig erkennt, angemessenes Urtheil, und man dürfte sich glücklich schätzen, wenn dies nur durchgängig und sicher zu erreichen wäre.

XIII. Diejenigen, welche im Staate kein anderes als nur das positive Recht gelten lassen wollen, sollten doch nicht übersehen, dass die Geltung des natürlichen oder Vernunft-Rechts sogar ausdrücklich in den gemeinen positiven Rechten selbst anerkannt ist[15]). Uebrigens ist der subsidiäre Gebrauch des natürlichen Staatsrechts auch von den deutschen Publicisten jederzeit für zulässig und unentbehrlich erachtet worden[16]).

§. 75.

Von der Bedeutung des Besitzes und der Verjährung im Staatsrechte[1]).

I. Da nur dasjenige als eine Rechtsquelle anerkannt werden kann, worin sich Rechtsnormen (Regeln, *jus in sensu objectivo*) aufgestellt finden, so ergibt sich, dass Besitz und Verjährung nicht unter die Rechtsquellen des Staatsrechts zu zählen[2]), sondern nur als Erwerbsarten, d. h.

[15]) Cap. 11. X. de consuetudine (1, 4): „Nemo sane mentis (non) intelligit, *naturali* juri, cujus transgressio periculum *salutis* inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari." — Auch das römische Recht machte schon das „rationabile" zum Prüfstein der Verbindlichkeit einer Gewohnheit. L. 2 Cod. quae sit longa consuetudo (9, 53). — Dasselbe thun die mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher. Siehe meine deutsch. Rechtsgesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 21. Nr. VII; §. 28. Nr. IX.

[16]) Vergl. Gönner, deutsch. Staatsr. §. 42. — Klüber, öffentl. Recht §. 66. — H. A. Zachariä, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. §. 4. — Sehr entschieden spricht sich aus der von dem Freih. v. Wangenheim in der XV. Sitzung vom 8. Juni 1823 in der Bundesversammlung erstattete Commissionsbericht, Protokoll §. 98. S. 255. 257.

[1]) J. Held, System des Verf.-Rechts (1856) Bd. I. S. 46 flg. — Bluntschli, allgem. Staatsr. (2. Aufl.) 1857. Bd. I. S. 19. Bd. II. S. 58.

[2]) Nicht ganz bestimmt erklärte sich darüber Klüber, öffentl. Recht, §. 68. 77.

als Thatsachen zu betrachten sind, welche unter Umständen politische Befugnisse in concreto (*jus in sensu subjectivo*) begründen können. Um aber eine solche praktische Giltigkeit zu haben, setzen also Besitz und Verjährung selbst eine Rechtsquelle voraus, wodurch ihre Rechtswirkung anerkannt ist.

II. Hinsichtlich des Besitzstandes ist diese Rechtsquelle in der Vernunft selbst (der Natur der Sache) zu erkennen, da der Begriff des Besitzes ein universeller, d. h. für alle Rechtstheile gleichmässig giltiger Begriff ist. Es hat aber der Besitz in staatsrechtlichen Verhältnissen nicht nur wie im Privatrechte rechtliche Wirkungen, so dass er wenigstens provisorischen Schutz begründet[3]), sondern er wirkt in den politischen Verhältnissen sehr häufig noch in weit höherem Masse als Recht oder Rechtstitel selbst, nämlich überall da, wo er sich als dauernder Zustand behauptet, weil und insoweit in der Politik die Kritik eines thatsächlichen Zustandes durch eine richterliche Instanz unmöglich ist, und also die Thatsache selbst als unanfechtbar an die Stelle des Rechts tritt und das höchste praktisch Geltende ist[4]). Die grosse Bedeutung eines unvordenklichen Besitzstandes für staatsrechtliche Verhältnisse ergibt sich hiernach von selbst, weil hier der Zustand nicht nur als ein dauernder, sondern als ein solcher erscheint, dessen Anfang sogar nicht mehr als ein unrechtmässiger (illegitimer) im Vergleiche mit einem etwa noch früheren Zustande nachgewiesen werden kann und also eine unzerstörliche Vermuthung seiner Rechtlichkeit (*praesumtio tituli*) in sich trägt.

III. Die Verjährung oder Ersitzung dagegen (wozu der unvordenkliche Besitzstand nicht zu rechnen ist)[5]) kann als ein Institut des blos positiven Rechts überhaupt nur in seltenen Fällen im öffentlichen Rechte als Erwerbsart von

[3]) Dies spricht positiv aus: die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 19.

[4]) Hierauf beruht das politische System unserer Zeit, welches einerseits den Schutz des *status quo* proclamirt, andererseits keinem *fait accompli* seine Anerkennung verweigert, wie z. B. im Jahre 1844 das Benehmen Russlands bei der Einführung der griechischen Constitution gezeigt hat.

[5]) Vergl. v. Savigny, System des röm. Rechts, IV., S. 528.

Rechten in Betracht kommen, theils weil es in den meisten politischen Verhältnissen an Gesetzen fehlt, welche eine Verjährung zulassen, resp. eine Verjährungszeit bestimmen[6]), theils und hauptsächlich aber, weil in den meisten Fällen der Besitz selbst im öffentlichen Rechte als genügende Erwerbsart für die Zuständigkeit politischer Befugnisse gilt, und sehr häufig die Stelle eines *titulus* zugleich vertritt[7]).

IV. Wo aber nur solche Rechte des Staates in Frage stehen, die an sich nur Privatrechte sind, wie Vermögensrechte des Fiskus, lehensrechtliche Befugnisse u. dergl., kann allerdings eine Verjährung oder Ersitzung nach civilistischen Grundsätzen Platz greifen.

Literatur des gemeinen deutschen Staatsrechts.

I. Literärische Uebersichten enthalten:

J. J. Moser, bibliotheca jur. publ. III. Thl. 1729—1734; desselb. neueste Gesch. der deutschen Staatsrechtslehre etc. 1770; und desselb. neueste Bibliothek des allg. deutsch. Staatsr. 1771. — Besonders: Pütter, Lit. des deutsch. Staatsr. III. Thl. 1776—1783; (als Fortsetzung) J. L. Klüber, neue Lit. des deutsch. Staatsr. 1791; und J. Th. Roth, Beitr. zum deutsch. Staatsr. etc. 1791. — F. S. Ersch, Handb. der Lit. d. Jurispr. u. Politik seit d. Mitte des 18. Jahrh. 2. Aufl. Leipz. 1823. — H. Th. Schletter, Handbuch der jurist. u. staatswissenschaftl. Lit. (die 4. Lief.) 1841. — R. v. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaft (siehe oben S. 40) im II. Bande, Tübingen 1856.

[6]) Bluntschli, a. a. O., spricht von einer staatlichen Verjährung, die dann eintreten soll, wenn die Fortsetzung des Kampfes um die Herrschaft unmöglich geworden ist, oder eine völkerrechtliche Anerkennung dazu gekommen ist u. s. w. Allerdings kann durch solche Thatsachen ein politisches Recht so unwirksam werden, als wie durch eine civilistische Verjährung: aber demungeachtet fehlt bei ihnen gerade das charakteristische Moment aller Verjährung und Ersitzung, die bestimmte Verjährungszeit.

[7]) Der Grund dieser hohen Bedeutung des blossen Besitzes im Staatsrechte liegt darin, dass der Staat seiner Idee nach ein Zustand der Geltung des Rechts durch souveraine Gewalt ist, daher umgekehrt in der Praxis letztere als geltendes Recht erscheint.

II. Quellen-Sammlungen und Commentare über die Quellen.

A) Für die älteste Zeit gehören hierher die Sammlungen der *Leges Barbarorum* u. der *Capitularien* der fränkisch. Könige (Herold, Lindenbrog, Baluz, Heineccius s. Georgisch, Canciani, Walter u. A.); besonders Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. u. II. 1825. 1837. Der 1. Band enthält die Constitutionen der fränkischen Könige, der 2. Band enthält die Constitutionen d. deutsch. Könige u. Kaiser bis 1313 (Heinr. VII.). — Vgl. J. F. Böhmer, die Reichsgesetze v. 900—1400 nachgewiesen. Frkf. 1832. — Die ersten Versuche einer Zusammenstellung staatsrechtlicher Grundsätze und Auszüge aus Landfrieden und Reichsabschieden finden sich im Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und den verwandten Rechtsbüchern des Mittelalters.

B) Für die mittlere und neuere Zeit: Goldast (Melchior von Heimsfeld) Reichssatzungen, Frkf. 1712; Desselben: Collectio const. imp. Tom. IV. (2. Ausg.) Frkf. 1713. — Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede (sog. Senckenberg'sche oder Koch'sche Sammlung), Frkf. a. M. 1747 u. f. — Eggersdorf, Sammlung der Reichsschlüsse (von 1663—1776) Tom. IV. 1740 ff. — *C. F. Gerstlacher*, Corp. jur. Germ. publ. et priv. (in syst. Ordnung), 4 Bde. 1783 u. f.; Desselb. Handbuch der deutsch. Reichsgesetze, XI Bde. 1786 u. f. — *J. J. Schmauss*, Corp. jur. publ. acad. 1722. (zuletzt) 1794. — *G. Emminghaus*, Corp. jur. germ. tam publ. quam priv. acad. 1824 (2. Aufl. 1844). — *A. Michaelis*, Corp. jur. publ. acad. 1825. — Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs, zusammengestellt, eingeleitet und historisch erklärt. Leipz. 1841. — Ueber ältere Sammlungen von Hortleder, Lehmann u. A., vergl. Pütter, Lit. I. S. 178 u. f. — Aktenstücke von 1800 an finden sich in: Quellen des öffentl. Rechts der deutsch. Bundesstaaten. Carlsruhe (sog. Carlsruher Sammlung) III Bde. 1821. 1833. — Von den Sammlungen der Staatsakten sind hier besonders zu erwähnen: J. C. Lünig's deutsch. Reichsarchiv. 24 Bde. 1710—1722. fol. — Anton Faber's (Chph. Leonh. Leucht) europ. Staatskanzlei. 115 Bde. 1697—1760 (9 Bde. Hauptregister, 1761—1772). Dessen neue europ. Staatskanzlei, 55 Bde. 1661—1702. — J. A. Reuss, deutsch. Staatskanzlei, 55 Bde. 1783—1803. — *Theatrum Europaeum* (von verschiedenen Herausgebern), 19 Bde. 1617—1712. — J. J. Moser, deutsch. Staatsarchiv, 13 Bde. 1751—1757. — Dessen Sammlung der neuesten Deductionen, 8 Bde. 1752. 1754. — Ueber andere ähnliche Sammlungen vergl. Pütter, Lit. I. S. 305 u. f.

C) Für die Zeit des Rheinbundes: Winkopp, der rheinische Bund (Zeitschrift), 69 Hefte in 23 Bänden u. 1 Suppl.-Heft. 1806—1814. — A. F. W. Crome und C. Jaub, Germanien, 4 Bde. 1807—1811; und von denselb. Germanien und Europa, 1812. — Ueber die Lit. des öffentlichen Rechts des Rheinbundes s. auch v. Kamptz, Beitr. z. Staats- und Völkerrecht, Bd. I; und Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes, §. 24. Note 2.

D) Für die Zeit seit der Stiftung des deutschen Bundes: J. L. Klüber, Akten d. Wiener Congresses. 8 Bde. 1815—19. Desselben: Staatsarchiv des deutsch. Bundes. 2 Bde. 1816. 17; und Quellensamml. zu dem öffentl. Recht d. deutsch. Bundes (3. Aufl. 1830) nebst Fortsetzung 1833. — Die Protokolle der deutsch. Bundesversammlung seit 5. Nov. 1816. (Davon besonders im Bundes-Rechte, siehe unten §. 131.) — Ausser den unter B. angeführten Sammlungen v. Emminghaus und Michaelis gehören noch hierher: Grävell, die Quellen des allgem. deutsch. Staatsrechts seit 1813—1820. Thl. 1. 1820. — Quellen des öffentl. R. der deutsch. Bundesstaaten von 1800—1821. 2 Thle. Carlsruhe 1822. — Elvers, Hauptquellen d. deutsch. Bundesstaatsrechts, 1824. — Schmalz, Grundgesetze des deutsch. Bundes, 1825. — G. L. v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systemat. Zusammenstellung. 3 Bde. 1828—36. — B. H. L. Pölitz, die europ. Verfassungen seit dem J. 1789, fortgesetzt von F. Bülau, IV Bde. 2. Aufl. Leipz. 1832—1837; davon gehören hierher Bd. I und Bd. IV. — A. Müller, Arch. f. die neueste Gesetzgebung in Deutschland (IX. Bd. Bd. 1839). — E. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsch. Gesetzgebung. Leipz. 1845 fl. — Alex. Mirus, diplom. Archiv für die deutsch. Bundesstaaten. 2 Bde., jeder in 2 Abtheilungen, Leipz. 1846—1848. — A. Rauch, Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutsch. Bundesstaaten. Erlangen 1850. 51. — Ph. A. G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoederationis Germanicae, 3. Auflage (von 1840 an von mir ergänzt u. fortgeführt), Frkf. a. M. 2 Bde. u. 2 Lief. 1858. 1859. 1862. — Desselben Corpus Constitutionum Germaniae, oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands, mit den beiden Grundverträgen des deutschen Bundes u. deren wesentl. Ergänzungen. 1. Lief. Frkf. a. M. 1845. — H. A. Zachariä, die deutschen Verf.-Gesetze d. Gegenwart. 2 Lief. u. eine Fortsetzung. Göttingen 1855. 1858.

III. Wissenschaftliche Schriften.

A) Aus der Zeit der Reichsverfassung.

Ueber die staatsrechtlichen Arbeiten der Glossatoren, s. Pütter, Lit. I. S. 54 u. f. — Ueber die ersten staatsrechtlichen Streitschriften im XIV. Jahrhundert bei Gelegenheit des Zerwürfnisses des K. Ludwig des Bayern mit dem römischen Stuhle (Marsilius de Menandrino, Wilhelm ab Occam, Lupold v. Bebenburg, s. Pütter, Lit. I. S. 67 u. f. s. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Thl. I. §. 54. — Ueber Petrus de *Andlo*, de imp. Rom. Germ. libri II (um 1460), herausgegeben von M. Freher 1612, s. Pütter, l. c. I. p. 77 u. f.; Hugo in der Zeitschrift f. gesch. R.-W. I. S. 346 u. f. — Meine deutsche Rechtsgesch. l. c. §. 54; s. auch meine Ausgabe u. Comment. über das alte Bamberger Recht, 1839, S. 44 u. Anh. III. — Ueber die publicistische Bedeutung der Arbeiten der Reichskammergerichtsassessoren im 16. Jahrhundert (Mynsinger, † 1578, Gail, † 1587 u. A.), s. Pütter, Lit. I. S. 116 u. f. — Erste Schriften mit der Tendenz praktischer Erörterung

der Quellen: Dominicus *Arumaeus* (geb. 1579, † 1637, der erste Lehrer des Staatsrechts zu Jena) discursus academici de jure publ. 5 Bde. 1616—23. — *Limnaeus*, de jure publ. lib. IX. 4 Bde. 1629—45. — Vergl. hierüber Pütter, Lit. I. S. 165 u. f. 194 u. f. — Oldenburger, Phil. Andreas, Pandectae jur. publ. s. Limnaeus enucleatus, Genev. 1670. fol. — Erste Anfänge theils einer geschichtlichen Begründung, theils einer politischen Kritik der gegebenen Zustände: Herm. Conring (geb. 1606 † 1681) zu Helmstädt, in s. publicistischen Dissertationen seit 1635 (Pütter, Lit. I. S. 203 u. f.). — *Hyppolithus a Lapide* (*Ph. v. Chemnitz*), de ratione status imperii Rom. 1640. — *Severinus* de *Monzambano* (*S. Puffendorf*), de statu imp. Germ. ad Laelium fratrem liber 1667. — *Caesarinus Fürstenerius* (*v. Leibnitz*), de jure suprematus ac legationum principum Germ. 1677. (Vergl. Pütter, Lit. I. S. 203. 207. 234. 249.) — Erste Anleitung zur Regierungskunst eines deutschen Staates: Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat 1655. (Pütter, Lit. I. S. 225.) — Erste compendiarische und andere systematische Schriften: *Gabriel Schweder* (Prof. in Tübingen), introductio in jus publ. imp. R. G. novissimum, 1681. — *Ph. Rich. Vitriarius*, institutiones juris publ. (zuerst unter dem Namen Nic. Dankwerth) 1683. Hierzu: *J. E. Pfeffinger*, Vitriarius illustratus 1661, stark vermehrt, Gotha 1739, unter dem Titel: Corp. jur. publ. etc. (Dazu das Repertor. v. Riccius, 1741). — Aus dieser Zeit sind noch besonders zu erwähnen: Joh. Nic. Hert (geb. 1652), eine Uebersicht s. publicistischen Dissert., s. bei Pütter, I. S. 256; *H. Cocceji*, jur. publ. prudentia compendio exhibita (zuerst) 1695; *Joh. Ph. Datt*, de pace imp. publica 1698; *J. Schilter*, institutiones jur. publ. 1696; *Gottl. Gerh. Titius*, Specimen jur. publ. R. G. (zuerst) 1698. — Ueber die Verdienste der Hallischen Juristen vom Ausgang des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wie Christ. Thomasius (geb. 1655 † 1728); Samuel Stryck (geb. 1640 † 1710), Joh. Peter Ludewig (geb. 1668 † 1743), Nic. Hier. Gundling (geb. 1671 † 1729), Joh. Sam. Stryck (geb. 1668 † 1715), Just. Henning. Böhmer (geb. 1674 † 1748), Joh. Gottl. Heineccius (geb. 1680 † 1741) u. A., vergl. Pütter, Lit. I. S. 326 u. f. — *B. G. Struv*, Syntagma jur. publ. 1711; sodann vermehrt unter dem Titel: Corp. Jur. publ. imp. 1720. 1731. Ein Auszug daraus ist seine juris publ. prudentia. 1712. 1730. 1740. Nach seinem Tode († 1738) erschien seine Jurisprudentia heroica, 7 Bde. 1743—53, edirt v. J. A. Hellfeld. — Am bedeutendsten sind unter den gleichzeitigen und nachfolgenden Publicisten: *J. J. Mascov*, princ. jur. publ. (zuerst 1729. V. Ausgabe 1761). — J. J. Moser (geb. 1701 † 1785). Ausser seinen bereits unter I. u. II. B. angeführten Schriften u. Sammlungen gehören hierher: dessen deutsches Staatsrecht, 50 Thle. 1737—53, u. 2 Thl. Zusätze u. 1 Register, 1754; dessen neues Staatsrecht, 21 Bde. u. 1 Bd. Register, 1766—1775, u. 3 Bde. Zusätze, 1781—83. — Von J. St. Pütter (geb. 1725 † 1807) sind hier anzuführen: Institutiones jur. publ. (zuerst 1770), 6. Aufl. 1802; dessen Beitr. z. deutsch. Staats- und Fürstenr. 2 Thle. 1777. 1779;

Erörterungen u. Beispiele des deutsch. Staats- u. Fürstenr. 2 Bde. 1793. 1794; historische Entwickelung der heut. Staatsverfassung des deutsch. Reichs, 3 Bde. (zuerst 1786); desselb. Geist des westphäl. Friedens, 1795. — (J. B. Fölsch) Erklärung des deutsch. Staatsr. nach Pütter, Wien 1793. — C. F. Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. 3 Bde. 1794—1797. (Bd. 1 u. 2 sind 1802 und 1803 neu aufgelegt.) — J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutsch. Staatsr. 1803. — J. C. Leist, Lehrb. des deutsch. Staatsr. 1803. (2. Aufl. 1805.) — N. Th. Gönner, deutsch. Staatsr. 1804. — T. Schmalz, Handb. des deutsch. Staatsr. 1805. — Eine gedrängte Uebersicht der deutsch. Reichsverfassung gewährt auch K. E. Schmid, Lehrb, des gem. deutsch. Staatsr. Jena 1821. Kap. 3. S. 253 u. f. — Vergl. auch (Buder) Repert. reale pragmat. jur. publ. et feud. 1751; umgearbeitet und vermehrt (aber nur von A—R ausgeführt) von H. G. Scheidemantel und C. F. Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, 1782—1795. 4 Bde.

B) Aus der Zeit des rheinischen Bundes.

Hierher gehören ausser den oben II. C. angeführten Zeitschriften: *K. S. Zachariae*, jus publ. civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt 1807 und dessen Staatsr. der rhein. Bundesstaaten u. das rhein. Bundesr., erläut. in einer Reihe v. Abhandl. 1810. — J. Zintel, Entwurf eines Staatsr. für den rhein. Bund, 1807. — J. F. N. Brauer, Beiträge zu einem Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, 1807. — G. H. v. Berg, Abhandlungen z. Erläuterung d. rhein. Bundesakte, 1808. — W. J. Behr, syst. Darstellung des rhein. Bundes, 1808. — J. L. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, 1808.

C) Seit der Stiftung des deutschen Bundes.

(Die Schriften, in welchen nur das öffentliche Recht des deutschen Bundes ausschliesslich behandelt wird, sind unten im neunten Abschnitt, Bundesverfassung, angegeben.)

a) Systematische Werke: J. L. Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes u. d. Bundesstaaten (zuerst 1817), 4. Aufl. 1840. — E. H. de S. (Schwarzkopf) Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris 1821. — K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr. I. Abth. 1821 (unvollendet). — Schmalz, deutsch. Staatsr. Berlin 1825. — S. Jordan, Lehrb. d. allgem. u. deutsch. Staatsr. I. Abth. 1831 (unvollendet). — R. Maurenbrecher, Grds. des heut. deutsch. Staatsr. 1837. — H. A. Zachariä, deutsch. Staats- u. Bundesr. 1841 flg. (2. Aufl. 1853). — K. E. Weiss, System d. deutsch. Staatsr. 1843. — J. Held, System des Verfassungs-Rechts der monarchischen Staaten Deutschlands, mit besonderer Rücksicht auf Constitutionalismus. II Bde. Würzburg 1856. 1858. — G. A. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten. (bis jetzt nur) I. Abth. Cassel 1860. — Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Rostock 1861.

b) Abhandlungen über mehrere öffentliche Rechtsfragen: Abhandlungen über Gegenstände des allg. Staatsr. in Norddeutschland. I. Bd.

in 2 Abth. Carlsruhe 1824. — A. W. Heffter, Beitr. zum deutsch. Staats- und Fürstenr. 1829. — L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentl. Rechts, sowohl des deutschen Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten, 1830. — J. L. Klüber, Abhandlungen u. Beobachtungen f. Geschichtskunde, Staats- u. Rechtswissenschaften. II Bde. 1830. 1834. — A. L. Reyscher, publicistische Versuche, 1832. — F. v. Gruben, Abhandl. über Gegenstände des öffentl. Rechts des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1835. 1836. 2 Hefte.

c) Lexikalische Werke: Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, herausg. von C. v. Rotteck und C. Welcker, 15 Bde. (begonnen 1834, vollendet 1844). — J. Weiske, Rechtslexikon, 1839—1861. — Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch, begonnen 1857—62.

d) Zeitschriften: Pölitz (dann Fr. Bülau), Jahrbücher der Gesch. u. Politik. — Buddeus, deutsch. Staatsarchiv, 1840—1843. — Biedermann, deutsch. Monatsschrift, seit 1842. — K. Weil, constitut. Jahrbücher, seit 1843. — (v. Mohl u. A.) Zeitschrift f. die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen, seit 1844. — Eberty, Zeitschrift für volksthümliches Recht u. nationale Gesetzgebung, seit 1844. — Besonders: J. T. B. v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes, Giessen 1850—1861, 4 Bde. (wird fortgesetzt).

IV. Schriften über das partikuläre Staatsrecht.

Ueber die ehemaligen Reichslande, insbesondere über die ehemaligen geistlichen Territorien: A. J. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, 1787. — v. Roth, Staatsrecht der deutschen Reichslande. 2 Bde. 1788. 1791. — J. C. Meyer, deutsch. geistliches Staatsrecht. 2 Thle. 1773; desselben: weltliches Staatsr. 3 Thle. 1775. 1776. — (Wilibald Held) Reichsprälatisches Staatsrecht. 2 Bde. 1781. 1785. — J. v. Sartori, geistliches u. weltliches Staatsrecht der deutsch. kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2 Bde. 1788—1791. — Vergl. meine Abhandlung über die Bildung der geistlichen Fürstenthümer, mit besonderer Rücksicht auf Allodialität u. Feudalität, in meinen Alterthümern. Bd. II. (1860) Nr. I.

Ueber das Staatsrecht der ehemaligen Reichsritterschaft, siehe die Literatur unten §. 105.

Ueber das Staatsrecht der Reichsstädte, siehe unten §. 95; der Reichsdörfer, siehe unten §. 80.

Ueber das Staatsrecht der einzelnen dermal bestehenden Staaten:

Oesterreich: ältere Schriften von: F. F. Schrötter, Grundriss des österr. Staatsrechts, Wien 1775; dessen Abhandlungen, Wien 1762. Klemens, Grundriss etc. 1781. — Jos. Kropatschek, Staatsverf. Oesterreichs. 5 Bde. 1794. — Barth-Barthenheim, das Ganze der österreich. politischen Administration. II Bde. Wien 1838. 1841. —

M. v. Stubenrauch, Handbuch der österreich. Verwaltungsgesetzkunde nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung. II Bde. Wien 1852.

Preussen: Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. 2. Aufl. 1843. — Stiber, die Gesetzgebung des preuss. Staats seit Einführung der constit. Regierungsform, 1850. — L. v. Rönne, das Staatsr. der preuss. Monarchie. 1. Lief. Leipz. 1856.

Bayern: v. Kreitmayer, Grundr. des allgem. u. bayer. Staatsrechts, 3 Thle. 1770. — C. Cuccumus, Lehrb. des Staatsrechts der constit. Monarchie Bayerns, Würzburg 1825. — v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsr. 2. Ausg. 1835. — E. v. Moy, Lehrb. d. bayer. Staatsr. I. Thl. I. Abthl. 1840. II. Abthl. 1841. II. Thl. 1843. — Pözl, bayer. Staatsverf.-Recht, Würzburg 1847. — Derselbe: Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts, München 1851.

Sachsen, Königreich: v. Römer, Staatsrecht u. Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, 3 Thle. 1787—1792. — Weise, Lehrb. des k. sächs. Staatsrechts, 2 Bde. 1824. 1827. — Fr. Bülau, Darstellung der Verf. u. Verwaltung des K. Sachsen. Bd. I. 1833. — J. Grünler, Beitr. z. Staatsr. des K. Sachsen (auswärtiges Staatsr.) 1838. — Milhauser, d. Staatsr. des K. Sachsen, I. Bd. 1839.

Würtemberg: R. v. Mohl, Staatsr. des K. Würtemberg, 2. Aufl. II Bde. Tübingen 1840.

Baden: J. J. Moser, Einleitung in das markgräfl. bad. Staatsr. 1772. — E. J. J. Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsr. des Grossherzogthums Baden. Heidelberg, I. Bd. 1836. II. Bd. I. Abth. 1838.

Hessen: J. G. Estor, origines jur. publ. Hassiaci, 1738; und dessen: Jus publicum Hassiacum, 1752. — Murhard, Grundlinien des jetzigen Staatsr. des Kurfürstenth. Hessen. 2 Bde. 1834. 1835. — K. E. Weiss, System des öffentl. Rechts des Grossherzogth. Hessen. Bd. I. (Verf.) 1837. — F. A. Küchler, Handbuch der Lokalstaatsverwaltung im Grossherzogth. Hessen, Heidelberg 1854.

Sachsen-Weimar: C. W. Schweitzer, öffentl. Recht des Grossherz. Sachsen-Weimar-Eisenach. I. Bd. 1825. — G. W. Burkhard, Handb. der Verwaltung im Grossherz. Sachsen-Weimar, Neustadt a. d. O. 1844.

Die übrigen deutschen Bundesstaaten: J. J. Moser, Einleitung in das churfürstl. u. fürstl. Braunschweigische Staatsrecht 1755. — Scheid, Anmerkungen u. Zusätze hierzu, Götting. 1757. — J. J. Moser, Staatsrecht des Fürstenthums Anhalt, 1741. — Schlegel, Staatsr. des K. Dänemark und der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg. Aus dem Dän. übers. von Sarauw. Schleswig 1828.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsrecht zur Zeit des deutschen Reichs[1]).

§. 76.

Vom deutschen Reiche überhaupt[2]).

I. Deutschland erscheint als ein besonderes Königreich (*regnum Germaniae*) seit der Theilung des fränkischen Reichs unter die Söhne des Kaisers Ludwig des Frommen durch den Vertrag von Verdun im Jahre 843. Die vollständige und bleibende Lossagung Deutschlands von dem Frankenreiche geschah aber erst durch die Absetzung Karls des Dicken im Jahre 888. Von hier an war Deutschland ein selbstständiges Königreich.

II. Von Kaiser Otto I. an rechnete man die Errichtung einer bleibenden Verbindung Deutschlands mit dem römischen Kaiserthume (*imperium Romanum*)[3]). Seitdem behauptete die deutsche Nation, dass ihr König von Rechtswegen römischer Kaiser (*imperator Romanorum*), sowie auch

[1]) Da ich hinsichtlich des Reichsstaatsrechts im Allgemeinen auf die Darstellung in meiner deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. verweisen kann, so gebe ich hier nur einen kurzen Abriss des Reichsstaatsrechts, so weit ein solcher zum Verständnisse des praktischen deutschen Staatsrechts nöthig ist.

[2]) Vergl. die oben S. 150 flg. bei der Literatur angegebenen Lehrbücher von Pütter, Leist und Gönner, und das Handbuch von Häberlin, sodann Schmid, Lehrbuch (1821) §. 124 flg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 62 flg. — H. A. Zachariä, Staatsr. 2. Aufl. §. 29. — Abrisse des Reichsstaatsrechts haben auch aufgenommen: J. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, Bd. I. (Würzburg 1856) S. 415 flg. — O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Rostock 1861. S. 37 flg.

[3]) Es war dies eine Realunion in dem oben §. 65 angegebenen Sinne. Vergl. die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos a. 964 (Papst Leo VIII.); s. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 46. Note 3.

König von der Lombardei (dem sog. *regnum Italiae*) sei; doch pflegten in der älteren Zeit (vor K. Maximilian I.) die deutschen Könige den römischen Kaisertitel nicht zu führen, bevor sie in Rom wirklich gekrönt worden waren[4]). Das Ganze nannte man „heiliges römisches Reich deutscher Nation" (*sacrum imperium Romanorum Nationis Germaniae*).

III. Das Wort „Reich" bezeichnete bald das Landgebiet, bald die gesammte vereinigte Reichsgewalt (Kaiser und Reichsstände), bald (im engeren Sinne) die Gesammtheit der Reichsstände im Gegensatze zum Kaiser.

IV. Aus der Verbindung des Königreichs Germanien mit dem römischen Kaiserthume leitete man für den römisch-deutschen Kaiser, als Nachfolger der alten römischen Imperatoren, den Vorrang vor allen übrigen Monarchen Europas[5]), die Advocatie über den päpstlichen Stuhl und die christliche Kirche[6]), sowie manche andere Ehren-Vorrechte ab[7]).

§. 77.

Regierungsform des deutschen Reichs[1]).

I. Das deutsche Reich hatte sich im Laufe der Zeit entschieden als eine durch Reichsstände beschränkte Wahl-

[4]) Ausdrücklich sagt dies der Sachsensp. III. 52. §. 1. (Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 46. Note 4). — Pütter, instit. §. 20 flg. — Siehe unten §. 83. Note 2.

[5]) In den letzten Zeiten des Reichs erkannte der Kaiser den gleichen Rang der französischen Republik an (im Frieden von Campoformio, von 1797, art. 23); schon früher im Passarowitzer Frieden von 1718 hatte er den gleichen Rang des Sultans anerkannt. Leist, deutsches Staatsr. (2. Aufl.) §. 16. Not. 8.

[6]) Wahlkap. art. 1. §. 1; wegen des hierdurch dem römischen Stuhl zugesagten Schutzes enthält aber die Wahlkap. art. 1. §. 10 eine ausdrückliche Verwahrung der Protestanten und Ausbedingung eines gleichen Schutzes.

[7]) Z. B. das Recht, Königstitel zu verleihen u. s. w. Siehe unten §. 83.

[1]) J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, 1766. — Pütter, inst. §. 23 flg. u. dessen Beitr. Thl. I. Nr. II. III. — Gönner, Staatsr. §. 3. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 16 ff. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 71. — H. A. Zachariä, Staatsr. (2. Aufl.) §. 29. — C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsverhält-

monarchie, und gleichzeitig als ein aus vielen Partikularstaaten (*Territoria*) zusammengesetzter Staatskörper (als Staatenstaat) ausgebildet.

II. Hiernach ergibt sich von selbst, dass die Reichsregierung auf einem zweifachen Princip beruhte: nämlich 1) auf dem Princip oder der sog. Maxime der Reichseinheit und 2) auf der Maxime der Staatentrennung und partikulären Selbstständigkeit.

III. Die Reichsgewalt, d. h. das Herrscherrecht im deutschen Gesammtstaate, dem sog. Reichsstaate, stand unstreitig dem Kaiser zu: er galt allein im Reichsstaate als souverainer Monarch, und diese seine Souverainetät äusserte sich vorzugsweise in seinem Rechte der Sanktion der Reichsgesetze und der ausschliesslichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reichs.

IV. So hoch aber der Kaiser als Herrscher über Fürsten und andere regierende Herren gestellt schien, so war er doch an Gewalt der eingeschränkteste Monarch der Christenheit [2]. Daher erklärt sich, dass in den letzten Zeiten die Publicisten meistens das Reich, oder den Reichsstaat, selbst als das eigentliche Subjekt der Regierungsgewalt betrachteten [3]. Die königliche Gewalt bestand demnach in dem Rechte des Kaisers, die Rechte des Reichs in verfassungsmässiger Weise auszuüben [4]. Es hatte sich also eine Lehre von einer Art von Staatssouverainetät gebildet, welche in der Eigenschaft des Reichs als Wahlreich und dem Dasein einer mächtigen reichsständischen Körperschaft wurzelte, ohne im Wesentlichen irgend etwas

nisse, Berlin 1830. — Perthes, de sententiis jur. publ. peritorum, quas habuerint de imperii Germ. forma atque statu, Bonn 1844. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 44 ff.

[2]) Ausdrücklich sagte dies schon Gönner, Staatsr. §. 99.

[3]) Gönner, Staatsr. §. 94. VIII.

[4]) Gönner, Staatsr. §. 95. — Die Wahlkap. art. 1. §. 1 bezeichnet die Regierungsgewalt des Kaisers als König von Germanien: „Unsere königliche Gewalt, Amt und Regierung." — Jedoch war man allgemein einverstanden, dass der Kaiser (König) weder als ein Mandatar noch als ein Beamter des Reichs zu betrachten sei, sondern als wahrer und alleiniger souverainer Monarch in Deutschland. Gönner, Staatsr. §. 93.

anderes auszudrücken, als dass der Kaiser die Reichsregierung habe [5]).

V. Da nur allein der Kaiser als Souverain betrachtet wurde, so waren auch sämmtliche Reichsfürsten und andere Reichsstände der Theorie nach seine Unterthanen, obgleich man diesen Ausdruck gern vermied, und gewöhnlich nur von ihrer Subordination sprach [6]).

VI. Selbst der Kaiser galt als Reichsfürst hinsichtlich seiner Erblande als Unterthan und beziehungsweise als Lehensmann des Reichs [7]).

VII. Die Reichsstände hatten ihres Antheiles an der Regierung ungeachtet unstreitig keinen Antheil an der Souverainetät des Kaisers.

VIII. Die Territorien waren, mit Ausnahme der freien Reichsstädte und der wenigen Reichsdörfer, meistens (durch Landstände) beschränkte Einherrschaften.

IX. Aus der Maxime der Reichseinheit leitete man ab [8]): 1) das Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt über die Territorialregierungen überhaupt; 2) das Recht der Reichsgewalt, direkt gegen alle mittelbaren und unmittelbaren Reichs-

[5]) Pütter, inst. §. 129: „Immo pro indole monarchiae electitiae proprietas jurium, quae vel a solo Caesare exercentur, penus imperium est etc. — Schon der Sachsenspiegel III, 52. §. 1 spricht von „des rikes gewalt“, die der Kaiser habe. Desgleichen gelobte der Kaiser in dem Eide, den er bei seiner Thronbesteigung zu schwören hatte (Sachsenspiegel III, 54. §. 2) „dat he it rike vorsta an sime rechte.“ Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 46. — Es ist dies unverkennbar ein Ausdruck, welcher der Idee der Repräsentation des Staates durch den Souverain (siehe oben §. 54) entspricht. Dasselbe suchte man in Bezug auf die Reichslehen durch die Bezeichnung des Kaisers als *Prodominus* auszudrücken. Die Sitte, einen Regierungseid bei der Krönung zu schwören, wurde bis zur Auflösung des Reichs beibehalten. Leist, Staatsrecht §. 65.

[6]) Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16. III. — Siehe besonders Pütter, Beitr. I. S. 58 ff. — Vergl. Gönner, Staatsr. §. 52; meine deutsche Rechtsgesch. 1858. Th. II. §. 77.

[7]) Gönner, Staatsr, §. 52. — Der Kaiser musste daher seine eigenen Reichslehen (durch einen Stellvertreter) von sich selbst empfangen (Wahlkap. art. X. §. 11); und von seinen Erblanden zu den Reichslasten beitragen. Wahlkap. art. V. §. 6.

[8]) Gönner, Staatsr. §. 89.

angehörigen fiskalisch wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen das Reich einzuschreiten, wie z. B. wegen Landfriedensbruchs; 3) die Unstatthaftigkeit aller gewalthätigen Selbsthilfe unter den Reichsgliedern[9]; 4) den Grundsatz, dass absolut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen in keinem Territorium durch die Landesgesetzgebung derogirt werden könne[10].

X. Das Princip der Reichseinheit hatte aber sehr durch die steigende Bedeutung des Partikularismus gelitten, welchen anfänglich die Kaiser selbst durch Verleihung von exorbitanten Privilegien und Exemtionen von den Reichsgerichten nährten[11]: insbesondere aber litt die Reichseinheit durch die endliche Entwickelung der Landeshoheit zu einer eigenthümlichen Art von untergeordneter Staatsgewalt[12], und durch die im westphälischen Frieden den Reichsständen ertheilte Bewilligung des Bündnissrechts mit auswärtigen Staaten[13].

[9]) Ausdrücklich bestimmt dies: *Instr. Pac. Osnabr.* art. XVII. §. 7. (Siehe unten §. 104. Note 19). — Nur zur Erwehrung gegen den Missbrauch einer verliehenen Zollgerechtigkeit, und gegen einseitige, ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehene kaiserliche Verleihung derselben, gestattete ausdrücklich die WK. a. VIII. §. 16 u. 20 den Reichsständen und der freien Reichsritterschaft die Selbsthilfe, so wie auch „die Selbstmanutenenz bei der Landeshoheit", WK. art. XV. §. 8.

[10]) Pütter, inst. §. 225.

[11]) Man vergl. z. B. das berühmte *Privilegium* für Oesterreich vom Jahre 1156 bei Pertz, Monum. Legg. Tom. II. p. 99, welches, wenn es auch unächt sein sollte, doch zeigt, welche Privilegien die Landesherren schon im Mittelalter anstrebten. Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II, §. 53. VIII. Note 15. S. 490. 491; u. meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Heidelb. u. Leipz. 1860. Bd. I. S. 95. — In der Wahlkap. art. X. §. 52 versprach der Kaiser: „(Wollen) Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten." — Ebendaselbst, art. XVIII. wurden aber doch die bereits ertheilten Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte bestätigt.

[12]) Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16. I. a. E.

[13]) *Instr. Pac. Osnabr.* art. VIII. §. 2. „Cum primis vero jus faciendi *inter se et cum exteris foedera*, pro sua cujusque *conservatione* ac *securitate*, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium et pacem ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem", etc.

XI. Die Maxime der Staatentrennung äusserte sich aber gerade darin, dass dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt war, in die Landeshoheit einzugreifen, so lange der Landesherr verfassungsmässig regierte [14].

§. 78.

Grundgesetze des deutschen Reichs [1].

Als die wichtigsten Verfassungsgesetze (Grundgesetze) des deutschen Reichs betrachtete man:

[14]) Das erste kaiserliche Versprechen, in die landesherrliche Regierung nicht eingreifen zu wollen, findet sich in: *Const. Utin. Friderici II.* a. 1232. „Unusquisque Principum libertatibus Jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a *Domino terrae* vel ab eo, qui per Dominum terrae fuerit infeodatus. Locum centae nemo mutabit sine consensu Domini terrae. Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejus principis deterioretur.“ — *Instr. Pac. Osnabr.* art. VIII. §. 1: „. . . Omnes et singuli Electores, Principes et Status Imp. Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero *juris territorialis* tam in ecclesiasticis quam in politicis *exercitio*, ditionibus, *regalibus*, horumque omnium possessione ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto *turbari* possint vel debeant.“ — Hiermit stimmt überein die Wahlkap. art. I. §. 2. „. . . (Wie wir) dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen.“ — Noch bestimmter lautet: Wahlkap. art I. §. 8: „Der Landeshoheit und *Pactis* nicht einzugreifen. Wir wollen auch weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, dass denen Ständen in ihren Territoriis (Zusatz 1790. 1792. „in ihre Landeshoheits- und Regierungs-Sachen besonders“) in Religions-, Politischen-, Justiz-, Cameral- und Criminal-Sachen *sub quocunque praetextu* wider die Reichsgesetze, den Friedensschluss oder aufgerichtete und verbindliche *Pacta* vor- oder eingegriffen werde.

[1]) Literatur: J. St. Pütter, histor. Entwickelung der Staatsverf. d. deutsch. Reichs. III Bde. Götting. (2. Aufl.). 1788. — Moser, v. Deutschland u. d. deutsch. Staatsverf. überhaupt, Stuttg. 1766. S. 195 flg. — Häberlin, Handbuch, Bd. I. S. 179 flg. — Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Norddeutschland, Carlsruhe 1824, S. 11. 21 flg. — Die Sammlungen der Reichsgesetze, siehe oben bei der Literatur des deutschen Staatsrechts S. 147.

1215-1250

I. Die Urkunden K. Friedrichs II. v. J. 1220 (*Constitutio Francof. de juribus Principum ecclesiasticorum*) und v. J. 1232 (*Constit. Utin. de juribus Principum saecularium*), worin er zuerst die geistlichen, sodann auch die weltlichen Reichsfürsten in ihren hergebrachten Regalien, d. h. in der sog. Landeshoheit bestätigte, und somit den Grundsatz der Staatentrennung positiv anerkannte [2]).

II. Die Constitution K. Ludwigs des Bayern (*Constitutio Francofurtensis de jure et excellentia imperii*) v. J. 1338 [3]). Hierdurch wurde die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl vom päpstlichen Stuhle und die unmittelbare Berechtigung des von den Kurfürsten gewählten deutschen Königs, sich sofort als römischer Kaiser zu betrachten, und die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der durch die Kurfürsten vorzunehmenden Wahl ausgesprochen. 1346-78

III. Die goldene Bulle (*Aurea Bulla*) K. Karls IV. v. J. 1356 [4]). Sie bestimmte, welche Fürsten fortan die Kurwürde haben sollten; Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer, und die Primogeniturordnung bei der Erbfolge in dieselben; Grundsätze über Regierungsfähigkeit und Regierungsvormundschaft. Sie bestätigt zugleich die Regierungsrechte und Privilegien der Kurfürsten in ihren Staaten und enthält sodann noch einige Bestimmungen über Landfrieden, Pfahlbürger und städtische Verbindungen.

IV. Der ewige Landfrieden K. Maximilians I. v. J. 1495 [5]); eigentlich ein Criminalgesetz des Reichs, aber

[2]) Abdrücke dieser Urkunden s. bei Schmauss (Edit. v. 1774) S. 4 flg.; Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. p. 236. 292. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 53, und besonders meine Alterthümer des deutschen Rechts, Heidelb. u. Leipz. 1860. Bd. I. S. 98 flg.

[3]) Abgedruckt bei Schmauss, S. 9. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 58.

[4]) v. Ludewig, vollst. Erläuterung der goldenen Bulle, Frkf. 1716. 1719. — Ohlenschlager, Erläuterung der G.-B. Frkf. u. Leipz. 1766. — Pütter, Entwickelung des deutschen Staatsverf. I, 237 flg. — Moser, v. Deutschland §. 214 flg. — Oertel, Staatsgrundges. S. 50. — Meine deutsche Rechtsgesch, 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 59. — v. Leonhardi, Etwas über die G.-B. (aus d. Wetzlar. Beitr. bes. abgedr.) Frkf. 1840.

[5]) Abgedruckt in der neuen Samml. der Reichsabschiede, II. S. 1; bei Schmauss (1774) S. 56. 126. — Datt, de pace publica, 1698. —

zu den Grundgesetzen darum gerechnet, weil durch ihn die Reichsverfassung eine wesentlich neue Grundlage durch das Verbot aller und jeder Fehde erhielt; später mehrfach erneuert, declarirt und bestätigt (1521, 1522, 1542, 1548).

V. Die Reichskammergerichtsordnung v. J. 1495, revidirt 1555, und die Reichshofrathsordnung v. J. 1518, revidirt 1654, d. h. die Gerichtsordnungen für die beiden obersten Reichsgerichte [6]).

VI. Die Kaiserliche Wahlkapitulation (*Capitulatio Caesarea*) [7]), d. h. ein Staatsgrundgesetz, welches seit K. Karl V. (1519) bei jeder Kaiserwahl zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten im Namen der sämmtlichen Reichsstände über seine Wahl vertragsmässig errichtet wurde und die Bedingungen derselben, sowie die Beschränkungen seiner Regierungsgewalt enthielt. Dies war die eigentliche Verfassungsurkunde des Reichs, aber immer nur für das Leben eines Kaisers giltig. Sie wurde bei jeder Wahl erneuert und zeitgemäss verändert. Im Jahre 1711 (Juli 8) einigte man sich nach langen Verhandlungen über eine beständige Wahlkapitulation (*Capitulatio Caesarea perpetua*), deren man sich auch seit der Wahl K. Karls VI. bediente. Demungeachtet kamen doch noch Zusätze in die folgenden Wahlkapitulationen, welche zu machen die Kurfürsten als ihr besonderes Recht (*Jus adcapitulandi*) behaupteten, obschon die anderen Reichsstände manchen solchen neuen Zusätzen die Anerkennung verweigerten (sog. *Passus contradicti*) [8]).

Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 60. — Vergl. P. Wigand, Wetzlar. Beitr. Heft 2. S. 152.

[6]) Abgedruckt ist die R.-K.-G.-O. v. 1495 in der neuen Sammlung der R.-A. II. 6; die R.-K.-G.-O. v. 1555, ebendas. III. 43; die R.-H.-R.-O. s. bei Schmauss, S. 889. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 61. (Siehe unten §. 99. Note 19).

[7]) Moser, von der kais. W.-K. (neu bearbeitet von Häberlin), Nürnberg 1772. — Dessen Betrachtungen über d. W.-K. Joseph's II. 2 Thle. 1777. 1778. — v. Riegger, harmon. Wahlkapitul. Joseph's II. Prag 1781. — Häberlin, pragmat. Gesch. der neuesten (Leopold II.) kais. W.-K. Leipz. 1792. 1793. — Schmelzer, die W.-K. Franz II. Helmst. 1792. — v. Berg, die W.-K. Franz II. in syst Ordnung, Göttingen 1792. — Crome, die W.-K. Leopold II. und Franz II. mit Anmerkungen, Lemgo 1794; auch bei Oertel, S. 442.

[8]) Vergl. Pütter, hist. Entwickelung d. deutsch. Staatsverf. I, 351 flg.; II. 118. 260. 372. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 62.

VII. Die sog. deutschen Religionsverträge, nämlich der sog. Passauer Vertrag 1552, als provisorisches Toleranzgesetz [9]) und sodann der Religionsfrieden von Augsburg v. J. 1555 als definitives Toleranzgesetz [10]), worin zuerst unwiderruflich die Berechtigung der protestantischen Kirche (der sog. Augsburger Religionsverwandten, *Status Augustanae Confessioni addicti*) in Deutschland und ihre Befreiung von der kirchlichen Jurisdiktion der katholischen Bischöfe anerkannt wurde [11]).

VIII. Die Concordate der deutschen Nation mit dem päpstlichen Stuhle [12]), nämlich

1) das Wormser Concordat (*Concordatum Calixtinum*) v. J. 1122, wodurch die freie Bischofswahl durch die Domkapitel, unter Anwesenheit eines kaiserlichen Commissärs festgesetzt, und zugleich bestimmt wurde, dass die Belehnung der geistlichen Fürsten als Reichsfürsten mit den Regalien durch den Kaiser fortan mit dem Scepter geschehen sollte, die Investitur der Bischöfe mit Stab und Ring aber, die als geistliche Symbole anerkannt wurden, dem Papste überlassen sein solle [13]);
2) das Wiener (auch ungenau sog. Aschaffenburger) Concordat v. J. 1448, wodurch mehrere Streitigkeiten zwischen der deutschen Nation und dem römischen Stuhl, insbesondere Rentenbezüge (Annaten) und die Besetzung geistlicher Pfründen betreffend, erledigt, und namentlich dem Papste ein von Monat zu Monat abwechselndes

9) Abgedruckt in N. Samml. d. R.-A. III. 3.

10) Abgedruckt in N. Samml. d. R.-A. III. 16. — Lehmann, acta original. de pace relig. Frkf. 1631.

11) Vergl. Pütter, hist. Entwickelung der deutschen Staatsverf. I. 405. — Dessen Lit. II. §. 687 flg.; III. §. 877 flg. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 63.

12) Sämmtliche Concordate der deutschen Nation mit dem päpstlichen Stuhle sind abgedruckt in: Concordata nationis Germanicae integra. Frkf. et Lips. 1771.

13) Pütter, hist. Entwickelung I. 151. — Meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 56. VI., und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Heidelb. u. Leipz. 1860. Bd. I. S. 112. 113; Bd. II. S. 19. 27. 33. 58.

Besetzungsrecht der Pfründen neben dem *ordinarius collator* eingeräumt wurde [14]).

IX. Der sog. westphälische Frieden v. J. 1648, abgefasst in zwei im Wesentlichen gleichlautenden Instrumenten, dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensinstrument [15]). Das erstere enthält den Friedensschluss des Kaisers mit Frankreich, das Andere mit Schweden. Abgesehen von Länderabtretungen an Frankreich und Schweden, Amnestien und Restitutionen vertriebener Fürstenhäuser und geistlicher Korporationen, bei welchen letzteren vielfach der 1. Januar 1624 als Normal-Jahr und Tag (*annus et dies decretorius*) hinsichtlich des Besitzstandes zu Grunde gelegt wurde, erhielt die Reichsverfassung durch den westphälischen Frieden vielfach eine neue bleibende Grundlage: 1) durch die Erledigung der sog. *gravamina ecclesiastica*, d. h. durch die Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken in allen reichsstaatsrechtlichen Beziehungen, und durch die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausübung des religiösen Kultus der anerkannten Religionstheile, und die Einschränkung des landesherrlichen Reformationsrechts; und 2) durch die Erledigung des sog. *gravamina politica*, d. h. durch Anerkennung der Theilnahme der Reichsstände an der Reichsregierung, insbesondere durch Anerkennung ihres Rechts zu Bündnissen mit fremden Staaten und Sonderbündnissen unter sich [16]).

14) Pütter, hist. Entwickelung I. 298; III. 179. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 64.

15) Ausgaben nach authentischen Quellen: J. G. de Meiern, Instrumenta Pacis Çaes. Suec. et Caes. Gall. Götting. 1738. — Oertel, Staatsgrundges. S. 260. — Die Urkunden der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster, nebst darauf bezüglichen Aktenstücken, histor. Uebersicht, Bücherkunde und Anmerkungen, Zürich 1848. — Auch in N. Samml. der R.-A. III. 574; bei Schmauss, Nr. 53. 54. — Die Verhandlungen finden sich in: W. Gärtner, westphäl. Friedenskanzlei, XI Thle. Leipz. 1731—37 (bis 31. Mai 1646); am vollständigsten bei J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphal. publ. VI Thle. Hannov. 1734 fl. (dazu das Register von Walther, Göttingen 1740).

16) Pütter, hist. Entwickelung II. 48 flg. — Dessen Geist des westphäl. Friedens, Göttingen 1795. — Moser, Erläuterungen des westphäl. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen, II Thle. Erlangen 1775. 1776. —

X. Wenn gleich kein eigentliches Grundgesetz, so war doch für die politische Gestaltung und die rechtlichen Zustände in Deutschland kurz vor der Auflösung des Reichs von grösster und noch jetzt vielfach praktischer Bedeutung der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803[17]). Er war bestimmt zur Ausführung des Lüneviller Friedens v. 1801, durch welchen das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, der Thalweg des Rheins als die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland festgesetzt, und das Reich verpflichtet worden war, die weltlichen Landesherren, welche ihre Gebiete dadurch verloren hatten, aus sich selbst zu entschädigen. Diese Entschädigungen zu bestimmen, war der Zweck dieses Reichsdeputationshauptschlusses. Als Mittel diente die allgemeine Säkularisation der geistlichen Territorien und die Mediatisirung der Mehrzahl der Reichsstädte[18]). Zugleich wurden mancherlei Pensionen und Rentenbezüge festgesetzt[19]) und Bestimmungen über die Rheinzölle getroffen. Den Entschädigungsländern wurde der Fortbestand ihrer landständischen Verfassungen[20])

v. Senckenberg, Geschichte des westphäl. Friedens, Frkf. 1805. — v. Woltmann, Geschichte des westphäl. Friedens, 1808. — Klüber, völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Giltigkeit des westphäl. Friedens, Erlangen 1841. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 65.

[17]) Abgedruckt u. A. bei G. v. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. 3. Aufl. 1858. Thl. I. S. 7. — A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit Erläuterungen, Hamburg 1803. 2 Thle. — Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Regensburg 1803 (2 Bde., mit 4 Bänden Beilagen). — Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentl. Reichsdeputation, Regensburg 1804. — v. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville, II Thle. Gotha 1801. 1805. — v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse etc., Berlin 1830. — Dieser Reichsdeputationshauptschluss wurde durch Reichsgutachten vom 24. März und durch kaiserliches Ratificationsdecret vom 28. April 1803 zum Reichsgesetz erhoben. Er war besonders unter Einwirkung der vermittelnden Mächte, Frankreich und Russland, zu Stande gekommen. Hinsichtlich der ersten 47 Paragraphen gilt der französische Text als Original: es stimmt jedoch der deutsche Text damit vollkommen überein.

[18]) Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 66. — G. Victor Schmid, die säkularisirten Bisthümer, Frkf. a. M. 1860.

[19]) R.-D.-H.-S. art. 36. 51 flg.

[20]) R.-D.-H.-S. art. 60. Siehe unten §. 104. Note 21.

und den christlichen Confessionen ihr bisheriger Rechtszustand und der Besitz und ungestörte Genuss ihres Kirchen- und Schulvermögens garantirt, den Landesherren aber die Aufnahme auch anderer Confessionen und die Verleihung bürgerlicher Rechte an dieselben freigestellt[21]).

§. 79.

Das Reichsgebiet und seine Eintheilungen[1]).

I. Bei dem deutschen Reiche unterschied man das Reichsgebiet oder eigentliche Reichsländer und Nebenländer des deutschen Reichs. Zu den letzteren gehörten Lothringen, Burgund und die Lombardei. Die völlige Lostrennung der Schweiz von Deutschland war im westphälischen Frieden anerkannt worden[2]). Böhmen galt stets als eigentliches Reichsland (als ein Kurstaat), wenn gleich im Uebrigen als ein selbstständiges Königreich. Polen, Preussen, Liefland, Ungarn und Jerusalem waren stets nur Prätensionen.

II. Das deutsche Reich, mit Ausnahme von Böhmen, hatte eine Kreiseintheilung, und zwar seit 1500 sechs Kreise (*sex pristini circuli*), nämlich: fränkischer, bayerischer, schwäbischer, niedersächsischer, westphälischer und oberrheinischer Kreis, welche die kleineren Staaten ausser den Kurfürstenthümern begriffen. Seit 1512 bestanden zehn Kreise, indem durch den Beitritt des Kaisers für seine Erblande und der Kurfürsten vier neue Kreise, der österreichische, kurrheinische,

21) R.-D.-H.-S. §. 63 und §. 65. Siehe unten §. 104. Note 21.

1) Pütter, inst. §. 12 seq. — Leist, Lehrb. §. 14 flg. — Gönner, deutsch. Staatsr. §. 44 flg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 64 flg. — v. Hoff, das deutsche Reich 1801, 1805; und v. Lancizolle, Uebersicht 1830 (s. §. 78. Note 17.). — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 57.

2) J. P. O. art. VI. „Cum item Caesarea Majestas ... singulari decreto die XIV. Mensis Maji anno proxime praeterito (1647) declaraverit, praedictam civitatem Basileam, ceterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et Exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos; placuit hoc idem publicae huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque et firmum manere“ etc.

kursächsische und burgundische Kreis hinzukamen[3]). Der Zweck der Kreisverbindung war hauptsächlich Erhaltung des Landfriedens und Aufstellung einer exekutiven Macht zur Vollziehung der Reichsschlüsse und reichsgerichtlichen Urtheile, unter einem Fürsten als Kreisobersten, überhaupt collegialische Berathung gemeinsamer Angelegenheiten (seit 1555) unter der Leitung zweier kreisausschreibenden Fürsten. Die Versammlungen hiessen Kreistage, die Mitglieder Kreisstände; als solche konnten auch solche Landesherren aufgenommen werden, welche nicht zugleich Reichsstände waren[4]).

III. Für die Dauer eines Interregnums, in welchem eine Zwischenregierung (Reichsvicariat) nothwendig wurde, war das deutsche Reich in zwei Reichsvicariatsbezirke getheilt, von denen der eine die Länder des sächsischen Rechts, der andere die übrigen deutschen Länder umfasste[5]).

IV. Die reichsritterschaftlichen Gebiete waren insbesondere in drei Ritterkreise (fränkischer, schwäbischer und rheinischer Kreis) und jeder derselben in Kantone oder Orte eingetheilt[6]).

V. Dem Titel nach unterschied man a) Fürstenthümer (*principatus*), mit den Unterarten Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer schlechthin, Pfalz-, Mark- und Landgrafschaften, und gefürstete Grafschaften; b) (einfache) Reichsgrafschaften; c) freie Herrschaften (*dynastiae, dominia*); d) *Praelaturae*, d. h. geistliche Territorien[7]); e) freie Reichs-

[3]) Vergl. die Regimentsordnung von 1500, §. 5 flg., bei Schmauss, S. 62. — Ordnung der zehn Kreise, von 1512, ebendas. §. 67; und die Executionsordnung von 1555, §. 56 flg.; ebendas. §. 175 flg.

[4]) Treuer, vom wahren Ursprung der Reichskreise, 1722. — (Hofmann) Versuch einer staatsrechtl. Theorie der Reichskreise, II Bde. 1788. — Pütter, inst. §. 106; dessen hist. Entwickelung I. S. 314. 452. — Leist, Staatsr. §. 94. — Gönner, Staatsr. §. 220. — Schmid, Staatsr. §. 143. — Moser, von Deutschland, §. 275; dessen deutsches Staatsr. Bd. 26. 27. 32; und dessen neues Staatsr. Bd. 10. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 66. — H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. §. 30. a. E; §. 31. Nr. VI.; §. 33. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 71.

[5]) Siehe unten §. 89.

[6]) Siehe unten §. 105.

[7]) Die Literatur über das Staatsrecht der geistlichen Fürstenthümer, siehe oben S. 151.

städte (*civitates imperii*)[8]) und f) freie Reichsdörfer (*pagi imperii*)[9]).

VI. Dem Rechtstitel nach wurden die Territorien als Reichs-Allodien oder als Lehen besessen[10]). Auf den ersteren Charakter deutet insbesondere die Bezeichnung als freie Herrschaften und freie Grafschaften (Freigrafschaften) hin[11]). Die lehnbaren Territorien waren entweder Reichslehen oder Landeslehen, je nachdem sie von Kaiser und Reich, oder einem Landesherrn herrührten[12]). In der Hand des ersten Empfängers hiessen die Reichslehen Reichsvorderlehen; in der Hand eines Aftervasallen Reichsafterlehen. Die rechtliche Vermuthung stritt, wie im gesammten deutschen Rechte, auch bezüglich der Territorien für die Allodialität. Insbesondere war die Allodialität der geistlichen Territorien als fast ausnahmslose Regel anerkannt, wenn auch die Landeshoheit über dieselben, die sog. Regalia, (die Grafschaft, das Fürsten- oder Herzogthum, im subjektiven Sinne von Grafen- und Fürsten-Amt) von dem Bischof oder Prälaten als Reichslehen besessen wurde[13]).

§. 80.

Das deutsche Reich als Wahlreich.

I. Obschon seit dem Abgange der ächten Karolinger das Reich sich thatsächlich als Wahlreich ausgebildet hatte[1]), so

[8]) Die Literatur über das Staatsrecht der Reichsstädte, siehe unten §. 95.

[9]) v. Dacheröden, Versuch einer Staatsrechtsgeschichte u. Statistik der freien Reichsdörfer, Thl. I. 1785. — v. Lancizolle, l. c. S. 35. — Häberlin, Handb. III. S. 565 flg. — Hugo in Höfer's Zeitschr. 1835. II. 446 flg.

[10]) Struv, de allodiis imperii, 1734. — Itter, de feudis imperii, 1756. — Vergl. über das Reichslehnrecht G. L. Böhmer, princip. jur. feud. Edit. 8. Götting. 1839. Lib. II. — Moser, von der deutschen Lehensverfassung, 1774.

[11]) Siehe meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts, Bd. II. (1860) S. 12. 67. 68.

[12]) G. L. Böhmer, princ. jur. feud. §. 8.

[13]) Vergl. meine Abhandlung über die Bildung der geistlichen Fürstenthümer, mit besonderer Rücksicht auf Allodialität und Feudalität, in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) Nr. I.

[1]) Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 44.

findet sich eine reichsgrundgesetzliche Feststellung dieser Eigenschaft doch erst in der Constitution K. Ludwigs des Bayern, nachher aber in der goldenen Bulle K. Karls IV. und in allen Wahlkapitulationen wiederholt ausgesprochen.

II. Insbesondere musste jeder Kaiser in der Wahlkapitulation versprechen, das Reich nicht erblich zu machen[2]), die Reichslehnpflichten nicht auf sein Haus zu übertragen[3]), seine eigenen Reichslehen als solche zu empfangen[4]), von seinen Erbländern die betreffenden Reichsbeiträge zu leisten[5]) und heimfallende Reichslehen, die „etwas Merkliches eintragen", zum Unterhalte des Reichs einzuziehen[6]).

III. Mit der Entwickelung des Reichs als Wahlreich hängen zusammen: 1) die Entstehung von Kurfürsten (§. 93); 2) die Nothwendigkeit eines Reichsvikariats als Provisorium bei eintretendem Interregnum, d. h. wenn bei dem Tode eines Kaisers kein römischer König vorhanden war (§. 89); 3) die Errichtung einer neuen Wahlkapitulation bei jeder Kaiserwahl (§. 78).

§. 81.

Das deutsche Reich als beschränkte Monarchie.

I. Der Grundsatz, dass der Kaiser in allen Regierungsangelegenheiten, welche nicht blos die Vollziehung der Reichsschlüsse und Handhabung der Reichsgesetze betreffen, an die Zustimmung der Reichsstände gebunden sei, ist nach langer Unterhandlung im westphälischen Frieden positiv aufgestellt worden.

II. Zugleich wurden die wichtigsten Gegenstände namentlich aufgezählt, bei welchen fortan die Mitwirkung der Reichsstände erforderlich sein sollte[1]). Seitdem wurde auch immer

[2]) W.-K. art. II. §. 2: „Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (des Reichs) anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden."

[3]) W.-K. art. XI. §. 2.

[4]) W.-K. art. X. §. 11.

[5]) W.-K. art. V. §. 6.

[6]) W.-K. art. XI. §. 10. 11.

[1]) J. P. O. art. VIII. §. 2. „Gaudeant (status imperii) sine contradictione jure suffragii in *omnibus* deliberationibus super negotiis imperii; prae-

in der Wahlkapitulation die gleiche Beschränkung des Kaisers durch Aufzählung der einzelnen Fälle neu bestätigt und eingeschärft [2]).

III. Die Mitwirkung der Reichsstände hatte die Eigenschaft eines wahren Zustimmungsrechts (*consensus*), nicht blos eines Beirathes (*consultatio*) [3]).

IV. Die Zustimmung musste regelmässig als Comitialbewilligung, d. h. von den Reichsständen als Reichstag (*comitia*) [4]), oder doch in *forma deputationis*, d. h. durch die ordentliche Reichsdeputation gegeben werden, welche in der Zeit, wo kein Reichstag versammelt war, dessen Stelle vertrat [5]).

V. Die Reichsstände ertheilten ihre Zustimmung regelmässig nach Stimmenmehrheit [6]). Durch den westphälischen Frieden

sertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi Pax aut foedera facienda aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de *Comitiali liberoque* omnium Imperii Statuum *suffragio* et *consensu*."

[2]) W.-K. art. II. §. 3; art. IV. §. 1. 9. 11; art. V. §. 1.

[3]) J. P. O. art VIII. §. 2 (siehe Note 1). — W.-K. art. IV. §. 1. „In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insbesondere diejenige, welche in dem *Instrumento Pacis* namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres *Juris suffragii* sich gebrauchen lassen, und ohne derselbigen reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten."

[4]) Siehe Note 1 u. 3.

[5]) W.-K. art. II. §. 3. „... unter keinerlei Vorwand ... ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder *ordinari*-Deputationstage vorgehende Bewilligung." — Die ordentliche Reichsdeputation bestand aus Abgeordneten der Kurfürsten, und bestimmten (Anfangs 10, später 24) Reichsständen. Sie verhandelte in zwei Collegien, dem kurfürstlichen, unter dem Vorsitze von Kur-Mainz, und dem Colleg der Stände, unter dem Vorsitze von Oesterreich. Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 73. I. — Sie trat seit dem J. 1663 nicht mehr zusammen, weil seitdem der Reichstag selbst permanent geworden war. Von hier an wurden nur noch sog. ausserordentliche Reichsdeputationen zur Erledigung einzelner Geschäfte bestellt.

[6]) Vergl. die reichsgesetzlichen Bestimmungen bei Pütter, inst. §. 175. Leist, Staatsr. §. 84; Gönner, Staatsr. §. 166.

waren aber drei Fälle ausgezeichnet worden, in welchen ein Beschluss nur allein durch freundliche Verständigung zu Stande kommen konnte[7]): nämlich 1) in Religionssachen, 2) wenn *jura singulorum* in Frage standen[8]), und 3) wenn *itio in partes* stattfand, d. h. so oft die Katholiken oder Protestanten als Religionstheil, sog. *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum*[9]), in irgend einer Sache, wenn sie auch keine Religionssache war, erklärten, dass sie dieselbe als eine Korporationssache betrachteten[10]).

VI. Die Zustimmung des Reichstages sollte regelmässig vor der Vornahme einer Regierungshandlung eingeholt werden[11]); doch war auch nachträgliche Zustimmung nicht ausgeschlossen[12]).

[7]) J. P. O. art. V. §. 52. „In causis *religionis*, omnibusque alliis negotiis ubi status tanquam *unum corpus* considerari *nequeunt*, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus *in duas partes euntibus*, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate."

[8]) Als Gegensatz des reichsständischen Körpers in seiner Einheit betrachtete man die Einzelnen mit ihren wohlerworbenen Rechten: diese konnten zum Nachtheil des Berechtigten durch keine Majorität, sondern nur durch freie Uebereinkunft desselben mit der gesammten Reichsgewalt geändert werden. Gönner, Staatsr. §. 167. 198. Leist, Staatsr. §. 85. — Es fehlte nicht an Anträgen, auch die Reichssteuersachen (*materia collectandi*) unter diesen Begriff zu ziehen und dabei auch die Stimmenmehrheit auszuschliessen: allein der westphälische Frieden (J. P. O. art. 52 i. f.) verwies die Entscheidung hierüber auf den nächsten Reichstag, und da diese nicht erfolgte, blieb die Praxis hier bei der Stimmenmehrheit stehen. Gönner, Staatsr. §. 167. a. E. — Pütter, inst. §. 176.

[9]) Siehe unten §. 91. IX.

[10]) Darüber, dass die Behauptung falsch sei, als wenn die *itio in partes* ebenfalls nur in Religionssachen hätte stattfinden dürfen, sondern dass vielmehr dieselbe von jedem Religionstheile in jeder beliebigen Sache gebraucht werden könne, und dass eben hierin ein grosses und für unentbehrlich geachtetes Sicherungsmittel eines jeden Religionstheils gegen Uebergriffe des anderen liege, waren seit dem vorigen Jahrhundert sowohl die ausgezeichnetsten katholischen wie protestantischen Publicisten einverstanden. Gönner, Staatsr. §. 167. 198. 200; Pütter, inst. §. 177. — Leist, Staatsr. §. 85. Note 5 u. 6. — Vergl. die Literatur bei Schmid, Staatsrecht §. 142. Note *).

[11]) W.-K. art. II. §· 3 (siehe Note 5).

[12]) Gönner, Staatsr. §. 98. VII.

VII. Die Reichsstände stellten in ihrer Versammlung (dem Reichstage) das Reich in seiner Gesammtheit vor, ohne aber desshalb als Repräsentanten der einzelnen Länder betrachtet zu werden. Die Ideen des modernen Repräsentativsystems dürfen hier nicht eingemischt werden. Ob den Reichsständen ein Mitregierungsrecht zustehe, war daher nur ein Wortstreit. Gewiss aber war, dass sie durch ihre Zustimmung zu den Reichsgesetzen sofort alle Reichsangehörige verpflichteten [13].

§. 82.

Der Kaiser. Dessen persönliche Befähigung [1].

Die persönlichen Eigenschaften, welche reichsgesetzlich die Fähigkeit, zum Kaiser gewählt zu werden, bedingten, waren:

I. Nur ein unbescholtener, regierungstüchtiger Mann durfte zum Kaiser gewählt werden [2].

II. Es verstand sich von selbst, dass er von hohem Geschlechte sein musste. Ausdrücklich sagt dies zwar nur der Schwabenspiegel [3]; allein hieran hielt die Praxis unverbrüchlich und ausnahmslos fest.

III. Es war in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben, dass der Kaiser Katholik sein musste, und kann daher auch nicht

[13]) Gönner, Staatsr. §. 98. IX. X.

[1]) Pütter, instit. §. 56; Leist, Staatsr. §. 62. — Gönner, Staatsrecht §. 108. — Moser, von dem röm. Kaiser, röm. König u. den Reichsvicarien, 1764. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 72. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 46.

[2]) Gold. Bull. c. II. §. 1. „. . . hominem bonum, justum et utilem." — Sachsensp. Ldr. III. 54. §. 3. „Lamen man, noch meselseken (d. h. aussätzigen) man, noch den de in des paves ban mit rehte komen. den ne mut man nicht to koninge kiesen." — Der Schwabensp. Ldr. c. 122 setzt noch bei: „(noch den) der in der ahte (Acht) ist."

[3]) Schwabensp. Ldr. c. 123: „Wer ze Kunige edel genug ist. Die fursten suln kiesen einen Kiunig. der ein vrier herre si. vnde also vri. daz sin vater und sin muter vri gewesen si. vnd der (deren) vater vnd der (deren) muter vri gewesen si. vnde suln nit mitel vrien si. Si suln nut (nicht) sin man. wan der phaffenfursten man. vnd suln mitel vrien ze man han."

bezweifelt werden, dass auch ein protestantischer Fürst hätte zum Kaiser gewählt werden können [4]). Doch ist es Thatsache, dass nie ein protestantischer Fürst zum Kaiser gewählt worden ist, und dass die Reichsgesetze, da wo es sich einerseits um den Schutz der katholischen Kirche und des Papstes, anderseits um die Sicherstellung der Rechte der Protestanten handelte, immer von der Voraussetzung ausgingen, dass der Kaiser katholisch sei [5]). Es erklärt sich dies daraus, dass in den letzten dreihundert Jahren die Kaiser fast ohne Unterbrechung aus dem Oesterreichischen Hause gewählt wurden, weil man einsah, dass kaum ein anderes Haus die deutsche Krone mit dem erforderlichen Glanze, Macht und Würde hätte tragen können.

IV. Der Kaiser musste vom weltlichen Stande sein [6]). Deutsche Geburt war nicht erforderlich [7]).

§. 83.

Rechte des Kaisers.

a) Ehrenrechte.

Die Ehrenrechte des Kaisers waren:

I. Der Vorrang vor allen christlichen Monarchen [1]).

[4]) Pütter, Rechtsfälle, III. 788.

[5]) Z. B. W.-K. art. I. §. 1. „Zum Ersten, dass Wir . . die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben *advocat* in gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen.“ Vergl. der Evangelischen Vorbehalt wegen der päpstlichen *Advocatie*, ebendas. art. I. §. 10.

[6]) Dies sagte zwar kein Reichsgesetz, es galt aber als ausgemacht. Doch soll sich K. Maximilian I. darum beworben haben, auch zum Papste gewählt zu werden. Zedler, allg. Chronik, 1735, Bd. VI. S. 213. — Siehe besonders: Lochner, Zeugnisse über das deutsche Mittelalter, Nürnberg 1850. Bd. II. Nr. XLVIII. S. 331.

[7]) So waren Alphons von Castilien und K. Karl V., als Könige von Spanien, Ausländer. Gleichzeitig mit Karl V. bewarb sich der König Franz I. von Frankreich um die deutsche Kaiserkrone.

[1]) Siehe oben §. 76. Note 5.

II. Im Titel die Prädikate: „von Gottes Gnaden; erwählter römischer Kaiser[2]); zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (*Semper Augustus*)“[3]).

III. Ein Reichshofstaat, und zwar a) ein ausserordentlicher, bestehend aus sog. Erzämtern (*archiofficia, archiministeria*) des Reichs, welche den weltlichen Kurfürsten reichsverfassungsmässig zustanden[4]), von diesen aber nur bei ausserordentlichen Feierlichkeiten, wie z. B. bei der Krönung, in Person oder durch erbliche adelige, von den Kurfürsten mit der Stellvertretung belehnte Stellvertreter, die sog. Reichs-Erbämter oder Reichs-Erbbeamte, ausgeübt wurden[5]); und b) ein ordentlicher Reichshofstaat, welcher den gewöhnlichen Dienst verrichtete und vom Kaiser aus Personen von Adel angestellt und besoldet wurde[6]).

IV. Auch die Kaiserin hatte einen entsprechenden Titel und einen besonderen Hofstaat. Die Kinder des Kaisers hatten aber als solche keine Auszeichnung, weil das Reich Wahlreich war[7]).

[2]) Dieser Beisatz wurde seit Maximilian I. gebräuchlich, um auszudrücken, dass der Kaiser mit der Wahl sofort alle kaiserlichen Rechte und Würden habe, wenn auch keine Krönung durch den Papst stattfand. (Siehe oben §. 76. II.). In früheren Zeiten führte der Gewählte vor der Krönung durch den Papst nur den Königstitel. Sachsensp. III. 52. §. 1. Schwabensp. (v. Lassberg) c. 118. Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 46. Note 4. — Noch die Goldene Bulle, cap. II. §. 9, unterscheidet zwischen dem „*regale nomen*“, welches der Erwählte sofort führt, und dem durch die päpstliche Krönung dazu kommenden „*imperialis titulus*“. — Daher heisst auch in der Gold. Bulle cap. V. §. 1, der zu wählende Kaiser „*futurus Rex Romanorum*“.

[3]) Schon der Schwabenspiegel, c. 122 erwähnt es als eine Eidespflicht des Kaisers, dass er das Reich „zu aller Zeit mehre und nicht ärmer mache.“ — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. (1858) Thl. II. §. 46. Note 12. — Im R.-A. v. 1512 (Schmauss, S. 66) klagt Maximilian I. selbst darüber, „wie eine gute Zeit das hl. Reich in merklich abnehmen kommen“.

[4]) Siehe unten §. 93. Note 9.

[5]) Die Aufzählung der Erbämter s. in meiner deutschen Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 68. — (Siehe auch unten §. 93. Note 10). — Es gab auch einige selbstständige Erbämter ohne correspondirende Erzämter, z. B. das Reichserbthürhüteramt der Grafen von Werthern, das Reichsjägermeisteramt der Grafen von Urach, später von Würtemberg behauptet u. s. w.

[6]) Vergl. überhaupt: Pütter, inst. §. 60 flg. — Leist, Staatsrecht §. 66. — Gönner, Staatsr. §. 101. 102.

[7]) Gönner, Staatsr. §. 103.

V. Das kaiserliche oder Reichswappen war ein zweiköpfiger schwarzer Adler im goldenen Felde mit des Kaisers Hauswappen auf der Brust[8]).

VI. Die kaiserlichen oder Reichsfarben waren Gold und Schwarz[9]).

§. 84.

b) Eigentliche Regierungsrechte.

I. Dem Kaiser standen im Allgemeinen alle Regierungsrechte zu, welche aus dem Begriffe der Reichsgewalt flossen, jedoch unter den durch die Reichsverfassung festgesetzten Beschränkungen.

II. Nach der mittelalterlichen Vorstellung wurde die kaiserliche Regierungsgewalt als oberste Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*) aufgefasst, worunter man aber die obrigkeitliche Gewalt überhaupt, die Rechtshandhabung insbesondere das verstand, was man jetzt die vollziehende Gewalt zu nennen pflegt[1]).

III. Im Einzelnen betrachtet hatte der Kaiser folgende Rechte: 1) Die gesammte Reichsregierung im Innern, aber unter grundgesetzlicher Mitwirkung der Reichsstände[2]). 2) Das Recht der Proposition, Sanktion und Publikation der Reichsgesetze, und überhaupt das unbeschränkte Ratifikationsrecht aller Reichsgeschäfte, mithin ein absolutes

[8]) Pütter, §. 59; Gönner, Staatsr. §. 100. — Ueber den Reichsadler und insbesondere die Abänderung, wann der Reichsadler golden und das Feld schwarz war, s. meine Alterthümer d. deutschen Reichs u. Rechts, Bd. III. (1861) S. 47. 48.

[9]) Gönner, Staatsr. §. 100. IV. — Zeichen, Fahnen und Farben des deutsch. Reichs, hist. erört. Frkf. a. M. 1848. S. 12. — Es gab zur Reichszeit keine deutsche Tricolore, so wie die ganze Heraldik nichts von Dreifarbigkeit weiss. Wohl aber wurde bei kaiserlichen Belehnungen mit dem Blutbann eine besondere rothe Fahne, die Blutfahne, gebraucht. Siehe meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts, Bd. III. (1861) S. 63. 64. 107. 153.

[1]) Sachsensp. Ldr. III. 52. §. 2. „Den Konig küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif.“ — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47.

[2]) Siehe oben §. 81.

Veto[3]). 3) Der Kaiser galt stets als die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und hiess in diesem Sinne der oberste Richter in Deutschland[4]). Er hatte jedoch in eigentlichen streitigen Justizsachen regelmässig kein Selbstentscheidungsrecht[5]), sondern musste reichsconstitutionsmässig seine Gerichtsbarkeit durch die Reichsgerichte[6]) und die landesherrlichen Gerichte ausüben[7]). Bei dem Reichskammergerichte war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig jede Einmischung in die Rechtspflege ohne Ausnahme untersagt[8]): nur der

[3]) Der Kaiser sollte nach der W.-K. art XIII. §. 5, seine Resolution „schleunigst" ertheilen, und sich (W.-K. art. XXV. §. 4) dabei des Beirathes des Reichsvicekanzlers bedienen: im Uebrigen war seine Entschliessung völlig frei. Pütter, inst. §. 154. — Leist, Staatsr. §. 84. — Gönner, Staatsr. §. 188.

[4]) v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis, 1797. §. 4. „Das Reichsoberhaupt war und blieb höchster Richter im Reich und Quelle aller untergeordneten Staatsgerichtsbarkeit".

[5]) Uebereinstimmt H. A. Zachariä, deutsch. Staatsrecht §. 30. II. — Schon nach dem älteren Reichsrechte hatte der Kaiser nur das Recht, Gerichte anzuordnen, und darin den Vorsitz zu führen: die eigentliche Rechtsprechung aber war Sache der Schöffen oder der Standesgleichen (*pares*). Schwabensp. Ldr. (Lassberg) c. 138. „Der kunc sol mit der fursten Urdeil den fursten ze ahte tun . . . vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze ahte tun." — Meine deutsch. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47.

[6]) W.-K. art. XVI. §. 3. „Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten" . . . §. 4. „Wir wollen die Justiz nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich administriren lassen" . . . §. 7. „Dem Processe dieser Reichsgerichte seinen starken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processe avociren, vielweniger über die *sententias* und *judicata camerae* von unserem Reichshofrathe, unter was für Prätext es sei, cognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderlichen kaiserlichen Rescripte die Hände binden . . . überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun."

[7]) Die reichsconstitutionsmässige Zusicherung, dass in die landesherrliche Gerichtsbarkeit nicht eingegriffen werden solle, enthält die W.-K. art. I. §. 8.

[8]) W.-K. art. XVI. §. 7 (s. Note 6); W.-K. art. XVI. §. 8. „Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen und Inhibitionen, eben so wenig auch in *particulari* an Unsern und des Reiches Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch

Reichshofrath musste in gewissen genau bestimmten Fällen dem Kaiser ein Gutachten (*votum ad imperatorem*) erstatten[9]), worauf der Kaiser die Entscheidung nach seinem persönlichen Ermessen geben konnte[10]). 4) Der Kaiser hatte

Rescripte auf Einsendung der *protocollorum pleni et senatuum* erlassen". — In der W.-K. art. XVI. §. 17, versprach der Kaiser noch insbesondere, die an dem Reichskammergericht anhängigen Sachen nicht an den Reichshofrath zu fordern. — Ueber einen Fall (der gräfl. Sulz'sche Successions-Streit zwischen der Erbtochter und Regredient-Erbin, wo der K. Karl VI. in die Jurisdiction des Reichskammergerichts eingriff, und dessen Urtheil durch Rescript v. 16. Nov. 1701 cassirte), siehe Moser, Familienstaatsrecht, I. 904. 905; v. Neurath, von der Regredienterbschaft, 1807. S. 163; Falk, Eranien I. S. 79. 87.

[9]) R.-H.-R.-O. von 1654, Tit. V. §. 18 u. 20 (Schmauss, S. 935). — Die bestimmten Fälle waren hiernach: 1) wenn im Reichshofrath die Stimmen zwar ungleich, aber „in ziemlicher Anzahl vertheilt" waren, und der Präsident dafür hielt, „dass beider Theile Meinung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärkt wäre"; oder 2) wenn sich in einer Sache die Reichsräthe „nicht vergleichen" konnten, z. B. wenn der Referent und der Correferent sich *in facto* nicht vereinigen konnten, oder wenn überhaupt Stimmengleichheit eintrat, und der Präsident Bedenken trug, von der ihm für diesen Fall zustehenden entscheidenden Stimme (s. unten §. 100. XIX.) Gebrauch zu machen, „daher" also wegen „Hochwichtigkeit" der Sache deren Erledigung durch den Kaiser selbst von Nöthen war. — Leist, Staatsr. §. 139. Note 12. — v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. §. 148. S. 203. — Danz, Grds. d. Reichsgerichts-Proz. S. 470. 471. — Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 55. 56. — Ausserdem wurden 3) nach der Praxis die Straferkenntnisse, welche der Reichshofrath gegen Reichsunmittelbare aussprach, in der Form eines solchen *Votum* dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt. Leist, Staatsr. §. 165. — Schmalz, Staatsr. §. 176. — Gönner, Staatsr. §. 350. II. — Endlich war 4) dem Kaiser das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften u. dergl. die unmittelbare Reichslehen waren, ausdrücklich reichsgesetzlich vorbehalten. Siehe unten §. 98. Note 5.

[10]) R.-H.-R.-O. von 1654. Tit 5. §. 21. „Und was Wir Uns darauf jedesmahls entschliessen" etc. — Gönner, Staatsr. §. 306; Leist, Staatsr. §. 139; Moser, von kais. Machtsprüchen, 1750. §. 15. — Die Befürchtung, dass hierdurch die kaiserliche Willkühr die mühsam gebauten Grundpfeiler der Reichsjustiz endlich erschüttern würde, veranlasste die Reichsstände, besonders die protestantischen, auf die gänzliche Beseitigung der *Vota ad Imperatorem*, als eines Missbrauches, hinzuarbeiten. — Malblank, Anl. z. Verf. des kais. R.-K.-G. u. R.-H.-R. III. S. 245 flg. — Es kam aber nur zu einer Bestimmung in der W.-K. art. XVI. §. 15 (mit einem Zusatz

für die **Vollziehung** der Reichsschlüsse, insbesondere für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen und gegen Verletzungen desselben oder der Reichsgrundgesetze einzuschreiten [11]): doch lag die Ausführung hauptsächlich in der Hand der Reichskreise und war der Kaiser regelmässig darauf beschränkt, einen oder mehrere derselben zur Vollziehung aufzufordern [12]). 5) Die **Vertretung** (Repräsentation) des Reichs dem Auslande gegenüber stand dem Kaiser allein zu [13]); jedoch war er hinsichtlich der Ausübung des Bündniss-, Kriegs- und Friedensrechts mehrfach durch die Reichsverfassung beschränkt [14]). 6) Eben so stand dem Kaiser die Vertretung des Reichs bezüglich der **Reichslehen**, d. h. die Ausübung der Lehensherrlichkeit des Reichs als *prodominus* zu [15]); er hatte ferner 7) das Recht gewisse **Reichsämter** zu besetzen [16]) und 8) das (sehr

vermehrt 1790), wodurch das Verfahren bei Erstattung der Gutachten genauer bestimmt wurde. „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein *Votum* oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in **Anwesen** des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beider Religion . . . vortragen lassen, mit denselben darüber **berathschlagen, in keinem andern Rathe** resolviren“ etc. — Vergl. W.-K. art. XVI. §. 12 (Verbot der Einmischung anderer kaiserlicher Räthe und Minister in die vor den Reichshofrath gehörigen Sachen).

[11]) W.-K. art. XVII. §. 1. „. . . einem jedweden ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.“ Insbesondere verspricht der Kaiser, W.-K. art. XVII. §. 16 „*Res judicatas imperii* gegen alle Gewalt kräftig zu schützen und zu manuteniren“ etc. — Vergl. W.-K. art. I. §. 8. 9; art. II. §. 2; art. XVI. §. 1. 9–11; art. XX. §. 9.

[12]) Siehe oben §. 79. — Vergl. die Executionsordnung von 1555 (**Schmauss**, S. 165 flg.).

[13]) Schon der Sachsensp. Ldr. III. 54. §. 2 verlangt vom Kaiser, dass er „it rike vorsta an sime rechte, als he künne und moge.“

[14]) W.-K. art. IV. §. 2; art. VI. §. 1. 2. 3.

[15]) Die reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der kaiserlichen Lehensherrlichkeit enthält die W.-K. art. XI; vergl. auch art. X. §. 6. 10. 11.

[16]) So z. B. ernannte der Kaiser den gesammten Reichshofrath; den Reichskammerrichter, die beiden Präsidenten und zwei Assessoren (zuletzt **einen** katholischen Assessor) des Reichskammergerichts etc. — **Meine** deutsch. Rechtsgesch. (3. Aufl.) 1858. Thl. II. §. 61. — **Schmalz**, Staatsrecht §. 171.

geringfügige) Reichseinkommen zu beziehen[17]) und beliebig zu verwenden, ohne dass er dem Reiche Rechenschaft darüber zu geben hatte[18]). Reichsgüter, Reichsstädte und Reichseinkünfte, wie Zölle, durfte aber der Kaiser seit der Einführung der Wahlkapitulation nicht mehr ohne Zustimmung der Reichsstände verpfänden[19]). Er hatte 9) die Schirmvogtei (*advocatia*) über die christliche und insbesondere römische Kirche und den römischen Stuhl[20]), womit ausser dem frühzeitig schon ausser Uebung gekommenen Spolienrecht oder *jus exuviarum*[21]), und *jus regaliae*[22]), auch das Recht der ersten Bitte (*jus precum primariarum*)[23]) und das Recht Panisbriefe zu ertheilen[24]), zusammenhingen. 10) Der Kaiser

[17]) Man schlug dies in der letzten Zeit nicht viel höher als auf 13,000 Thlr. jährlich an. Schmalz, Staatsr. §. 182. — Vergl. Häberlin, Handb. II. S. 248.

[18]) Häberlin, Handb. II. S. 243.

[19]) W.-K. art. X. §. 1. — Den Reichsständen war aber im westphälischen Frieden (J. P. O. art. 5. §. 26 und in der W.-K. art. X. §. 4) die Zusicherung ertheilt worden, dass sie „bei den ihnen verschriebenen und innehabenden Reichspfandschaften ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei, bis auf weitere Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben“ sollten.

[20]) W.-K. art. I. §. 1 (siehe oben §. 76. Note. 6).

[21]) Man verstand unter dem *jus spolii* sive *exuviarum*, spottweise das Rips-Rapsrecht genannt, das von dem kaiserl. Fiskus bis auf K. Otto IV. und K. Friedrich II. behauptete Recht, den Nachlass verstorbener Bischöfe einzuziehen. Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 50. 56, und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 44 flg.

[22]) Hierunter verstand man das vom kaiserlichen Fiskus beanspruchte Recht, das Einkommen der Kirchengüter bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls zu beziehen. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 56, und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 44 flg.

[23]) Dies war das Recht des Kaisers, an jedem reichsunmittelbaren Stifte auf die erste nach seiner Thronbesteigung erledigte Pfründe einen Candidaten zu präsentiren. Pütter, inst. §. 417. 421. — Gönner, Staatsr. §. 414. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 56. Note 35 und §. 67. Note 14.

[24]) Panisbriefe waren Anweisungen an geistliche Stifter, weltlichen Personen Unterhalt zu gewähren. Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 67. Note 15. — Gönner, Staatsr. §. 414.

galt auch als die Quelle aller Gnaden[25]): er hatte nicht nur das Begnadigungsrecht in Strafsachen, sondern auch das Recht, Privilegien aller Art, insbesondere auch sog. Justizprivilegien, d. h. Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte zu ertheilen[26]), wie z. B. das *jus de non appellando*[27]) und das *jus de non evocando*[28]), und überhaupt von der Beobachtung der Vorschriften des gemeinen Reichsrechts, z. B. bei der Errichtung von Familienstatuten, zu dispensiren und die Einführung singulärer Rechtsgrundsätze zu gestatten[29]).

§. 85.

c) Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die kaiserlichen Reservatrechte.

I. In Folge einer unklaren Ansicht über die Verbindung der alten römischen Kaiserkrone mit dem deutschen Königthume sprach man im Mittelalter auch von einer kaiserlichen

[25]) Die Gnadensachen wurden sämmtlich am Reichshofrathe behandelt; siehe unten §. 100.

[26]) Eine Beschränkung des Kaisers enthält W.-K. art. X. §. 2. „Uns auch alles dessen, was etwa zu *Exemption* und Abreissung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitanten Privilegien und Immunitäten enthalten.“

[27]) Hierunter verstand man die Bewilligung, dass von den landesherrlichen Gerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden durfte. Man unterschied *privilegia de non appellando illimitata* und *limitata*, je nachdem gar nicht oder nur bei dem Vorhandensein einer erhöhten Appellationssumme an die Reichsgerichte appellirt werden durfte.

[28]) Dies bestand in der Zusicherung, dass an den landesherrlichen Gerichten anhängige Rechtssachen nicht von diesen abgerufen und an die Reichsgerichte zur Entscheidung gewiesen werden sollten. Es hing dies mit der mittelalterlichen Ansicht zusammen, dass die Reichsgerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten hätten. Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47. Note 15; §. 59. Note 15; §. 66; §. 73. V.

[29]) Formulare der am Reichshofrath zu verhandelnden Gnadensachen, siehe bei J. F. W. de N. de W. Princip. proc. jud. imp. aul. 2. Aufl. 1754. Thl. V. S. 357 flg.

Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis*)[1]), kraft deren sich die Kaiser das unbeschränkte Recht beilegten, alle Arten von Privilegien (sowohl *favorabilia* als *odiosa*) zu ertheilen, oder sie wieder aufzuheben, oder die Anwendung der Reichsgesetze und des Reichsrechts in einzelnen Fällen auszuschliessen.

II. Seitdem aber die Kaiser durch die Reichsgesetze, insbesondere durch den westphälischen Frieden und durch die Wahlkapitulation in diesem Rechte, sowie in allen Regierungsrechten vielfach beschränkt worden waren, konnte von einer Machtvollkommenheit in obigem Sinne überhaupt nicht mehr die Rede sein[2]). Daher verstand man hierunter in der letzten Zeit nur noch dasjenige, was man gegenwärtig das Staats-Nothrecht (*jus eminens*) zu nennen pflegt[3]).

III. Dagegen bezeichnete man die einzelnen Befugnisse der ehemaligen Machtvollkommenkeit, welche der Kaiser seit dem XVII. Jahrhundert noch auszuüben für befugt galt, als kaiserliche Reservatrechte, d. h. besonders vorbehaltene Rechte, und zwar theils im Gegensatze der Comitialrechte, d. h. der Rechte des Reichstages, theils der Landeshoheit der einzelnen Landesherren[4]).

[1]) Officiell spricht noch die Goldene Bulle von 1356, cap. 2. §. 8. cap. 13. §. 3 etc. von dieser *Plenitudo potestatis* als einem unbezweifelt dem Kaiser zustehenden Rechte. — Einen Fall, wo der Kaiser „*ex plenitudine potestatis*“ das Pflichttheilsrecht der Kinder (*legitima*) aufhob, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen in den reg. deutschen Fürstenhäusern, Stuttgart 1853. S. 51; Pütter, Missheirathen, S. 110. — Siehe auch oben §. 84. Note 8.

[2]) Schon im J. 1609 schrieben die Fürsten an K. Rudolf II: „Mit Jurisdiction und Rechten, wie sie die lateinischen Kaiser gehabt, sei dieses Orts sich nicht aufzuhalten, da es mit dem deutschen Reiche grosse Ungleichheit gegen die alten lateinischen Kaiser habe.“ Pütter, inst. §. 22; dessen: Erört. I. 299; Moser, von kaiserl. Machtsprüchen, 1750. §. 8 flg.

[3]) Häberlin, Handb. II. §. 260. — Chr. Gottl. Biener, von d. kais. Machtvollkommenheit in der Reichsregierung, Leipzig 1781.

[4]) Pütter, inst. §. 26. 116. 127. — Häberlin, Handb. II. §. 116. 127. — Leist, Staatsr. §. 16. IV. 17. II. 23. II. — Gönner, Staatsr. §. 105. — Schmid, Staatsr. §. 133. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 78. — H. A. Zachariä, Staatsr. §. 30. I. — Es konnte ein Reservatrecht sehr wohl in beiden Beziehungen in Betracht kommen, z. B. das Recht der Standeserhöhung.

IV. In ersterer Beziehung hiessen Reservatrechte jene Rechte, welche der Kaiser ausübte, ohne an die Mitwirkung des Reichstages gebunden zu sein. War der Kaiser in ihrer Ausübung völlig unbeschränkt, so hiessen sie insbesondere *jura reservata illimitata:* war der Kaiser aber durch die Reichsverfassung hierbei wenigstens an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, so hiessen sie *jura reservata limitata.*

V. In zweiter Beziehung hiessen Reservatrechte erstlich diejenigen Rechte, welche nicht als im Begriffe der Landeshoheit liegend betrachtet wurden, die also ein Landesherr entweder gar nicht, oder doch nur in Folge einer besonderen kaiserlichen Verleihung ausüben durfte: zweitens aber auch jene Reservatrechte, welche der Kaiser eben sowohl als die Landesherren, also mit diesen concurrirend, in den einzelnen Territorien ausüben konnte. Im ersteren Falle hiessen sie *jura reservata exclusiva*; im zweiten Falle *jura reservata communia* oder *cumulativa.*

VI. Als *jura reservata illimitata* und zugleich *exclusiva* wurden betrachtet: 1) das Recht der Standeserhöhung, d. h. das Recht, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen[5]); 2) das Recht, gelehrten Körperschaften das Universitätsprivilegium zu verleihen, d. h. das Recht, akademische Würden zu ertheilen.

VII. *Jura reservata limitata* waren 1) das Recht, Zölle anzulegen und Zollgerchtigkeiten zu ertheilen, d. h. das Recht, die an bestimmten Zollstätten zu erlegenden Zölle ganz oder theilweise zu erheben und zu beziehen[6]), welches

[5]) W.-K. art. XXII. §. 1: „Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen. Bei Collation fürstlicher, gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor Anderen wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirten Stand *pro dignitate* auszuführen."

[6]) W.-K. art VIII. §. 1: „Wir sollen und wollen auch . . . hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karls VI. Wahlkapitulation . . . gewilligten Zollkoncessionen . . . keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren . . . (§. 2). Es sei dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluss also in diesem Stücke verfahren" etc. — Nach §. 3 sollten auch die benachbarten Kreise, insbesondre

Recht durchaus nicht als in der Landeshoheit liegend betrachtet wurde, aber von den Kaisern theils als Gnade, theils durch onerose Geschäfte, wie Kauf, oder als Pfandschaft, *datio in solutum* u. dgl., theils für immer, theils für bestimmte Jahre oder auf Widerruf, sowohl an Landesherren, wie an einzelne Privatpersonen, auch eben sowohl an Landstädte wie an Reichsstädte verliehen wurde[7]; 2) das Recht, das Münzregal in ähnlicher Weise wie die Zollgerechtigkeiten zu verleihen[8].

VIII. Als *jura reservata communia* wurden betrachtet: 1) das Recht, Volljährigkeit (*venia aetatis*) zu ertheilen, uneheliche Kinder durch Rescripte zu legitimiren, oder sie von dem Ehren-Makel der uneheligen Geburt zu befreien (sog. *Legitimatio minus plena*); 2) Notarien zu ernennen, Lehenfähigkeit und Wappen zu ertheilen (zum Wappengenossen zu machen).

IX. Der Kaiser übte sowohl die *jura reservata exclusiva* als die *communia* regelmässig durch besonders angestellte Beamte aus, welche Hofpfalzgrafen hiessen: ihre Befugniss hiess *Comitiva.* Man unterschied die niedere und die höhere Comitive (*Comitiva minor et major*). Die erstere begriff die Befugniss, die zuletzt genannten *jura reservata communia* auszuüben: die letztere überdies das Recht zu adeln und die niedere Comitive zu ertheilen[9]. Die Würde eines Hofpfalzgrafen nebst der niederen Comitive wurde aber auch häufig an Landesherren, sogar auch an nicht regierende Personen

derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht u. s. w. werden sollte, darüber vorerst gehört werden.

[7]) Vergleiche: Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frkf. a. M. 1832. — Interessante Urkunden enthält: (Longard I) Ausführung der Ansprüche des H. Grafen Jakob zu Eltz-Kempenich aus dem Rheinzolle zu Engers, Coblenz 1842.

[8]) W.-K. art. IX. §. 6. „Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darin der neue Münzstand gesessen, niemanden . . . mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen."

[9]) Pütter, inst. §. 138; Schmid, Staatsr. §. 145. – Die höheren Comitive wurden selten ertheilt. Erblich hatten sie das Haus Pfalz und das Haus Schwarzburg. Schmalz, Staatsr. §. 180.

verliehen [10]), oder mit gewissen Aemtern ein für allemal verbunden [11]).

§. 86.

Anfang der kaiserlichen Regierung [1]).

I. Die kaiserliche Regierung begann mit der Beschwörung der Wahlkapitulation, welche reichsgrundgesetzlich vor der Krönung geschehen musste [2]). Die Krönung wurde in den letzten Zeiten von dem Erzbischofe von Mainz (als Kurerzkanzler) [3]) zu Frankfurt vorgenommen [4]).

II. Der Kaiser musste, um selbst regieren zu können, das achtzehnte Jahr erreicht haben [5]), und seine Residenz im Reiche halten [6]).

[10]) Z. B. in den Grafendiplomen einiger Titularreichsgrafen.

[11]) So z. B. hatte sie der jeweilige Prorektor und der juristische Dekan der Universität Heidelberg durch ein Reichsvikariatsdiplom vom 23. August 1745. Aus diesem ist auch der oben angeführte Inhalt der *Comitiva minor* hier mitgetheilt. — Vergl. meine Alterthümer d. deutsch. Reichs u. Rechts, Bd. I. (1860) S. 356 flg.

[1]) Pütter. inst. §. 495. — Gönner, Staatsr. §. 106. — Leist, §. 66.

[2]) W.-K. (1792) art. 30. §. 5. 6. „Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfang der Krone in eigener Person selbst zu leisten . . . auch ehe wir solches gethan uns der Regierung nicht zu unterziehen.“ — Ebendas. art. III. §. 18. „Bis Wir die W.-K. in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten.“ — Vergl. die Gold. Bulle cap. 2. §. 8.

[3]) Ueber die Krönungsfeierlichkeiten, die dabei gebrauchten Reichskleinodien, die Ableistung des kaiserlichen Regierungseides u. s. w. s. Leist Staatsr. §. 65. — Gönner, Staatsr. §. 113. — Pütter, inst. §. 496 und die daselbst angeführte Literatur. — In früheren Zeiten concurrirte Cöln mit Mainz in der Ausübung des Krönungsrechts. Goldene Bulle cap. 4. §. 4; Vergleich v. 16. Juni 1657, bei Schmauss, S. 1028; W.-K. (seit 1658) art. 3. §. 9. — Pütter, inst. §. 497.

[4]) Ursprünglich war Aachen die Krönungsstadt gewesen; seit K. Ferdinand I. geschah die Krönung aber immer an dem Wahlorte. Pütter, inst. §. 497. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 45.

[5]) So musste K. Joseph I. in der W.-K. (1690) art. 47 versprechen: „Uns auch keiner Regierung . . . zum Präjudiz der Reichsvicarien, welche inmittelst die Reichsadministration führen, die Expedition aber in Unserem Namen verfügen sollen, unterziehen, bis Wir das achtzehnte Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben.“ Gerstlacher, Handb. X. S. 1794.

[6]) W.-K. art. XXIII.

III. Eine förmliche Reichshuldigung leisteten nur die Reichsstädte; die übrigen Reichsstände leisteten den Huldigungseid zugleich mit dem Lehenseid bei der Belehnung mit ihren Reichslehen und Hoheitsrechten [7]).

§. 87.

Ende der kaiserlichen Regierung [1]).

Die kaiserliche Regierung endigte 1): durch den Tod des Kaisers; 2) durch Resignation (Abdankung), d. h. durch freiwillige Niederlegung der Krone [2]); 3) durch Absetzung, worüber es jedoch an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen fehlte. Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel [3]) sowie auch die goldene Bulle Karls IV. [4]) sprechen zwar von einer Jurisdiktion des Pfalzgrafen bei Rhein über den Kaiser. Diese galt aber später entschieden für unpraktisch, obschon die betreffende Stelle der goldenen Bulle durch kein neueres Reichsgesetz ausdrücklich aufgehoben worden war. Die Theoretiker aus der letzten Zeit des Reiches hielten mindestens einen Comitialschluss für nothwendig, wie bei der Absetzung eines Reichsstandes [5]).

7) Leist, Staatsr. §. 66; besonders Gönner, Staatsr. §. 279.

1) Leist, Staatsr. §. 67. — Gönner, Staatsr. §. 106.

2) So z. B. Karl V.

3) Sachsensp. III. 52. §. 3. — Schwabensp. c. 121. 128. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 46. Note 14. (Siehe auch oben §. 58. Note 5). — A. Schulze, de jurisdictione principum, praesertim Comitis palatini in imperatorem exercita, Jena 1847.

4) Gold. Bulle c. V. §. 3: „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus imperator impetitus fuerit, habeat, sicut *ex consuetudine* introductum *dicitur*, coram comite Palatino Rheni . . . respondere, illud tamen judicium comes Palatinus ipse *non alibi*, praeterquam in *imperiali curia*, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere."

5) Man bezog sich auf die Analogie der W.-K. art. I. §. 3. 4, wonach auch kein Reichsstand ohne Comitialbewilligung entsetzt oder suspendirt werden durfte. Gönner, Staatsr. §. 106. 310. — Leist, §. 67. 143. — Moser, Staatsr. Thl. VII. S. 71 flg.

§. 88.

Der römische König[1]).

I. Wenn bei dem Leben eines Kaisers ein Nachfolger desselben gewählt wurde, so führte dieser den Titel römischer König (*Rex Romanorum*).

II. Die Frage, wer über die Nothwendigkeit, einen solchen römischen König zu wählen, entscheiden solle, war im westphälischen Frieden unerledigt geblieben[2]). Später kam auf dem Reichstage in den Jahren 1691 und 1711 ein Vergleich zwischen den Kurfürsten und den übrigen Fürsten zu Stande, dessen Inhalt seitdem auch in die Wahlkapitulationen aufgenommen wurde. Hiernach sollten die Kurfürsten nur bei dem Vorhandensein besonderer Gründe zur Wahl eines römischen Königs bei dem Leben des Kaisers schreiten.

III. Ueber das Vorhandensein eines solchen Grundes entschieden jedoch die Kurfürsten allein. Sie mussten von ihrem Beschlusse, eine römische Königswahl vorzunehmen, dem Kaiser Anzeige machen, und dessen Genehmigung zur Vornahme der Wahl nachsuchen, konnten aber damit doch vorschreiten, wenn sie die Verweigerung der kaiserlichen Zustimmung nicht für hinreichend begründet erachteten[3]). Es lag jedoch in dem

[1]) Pütter, inst. §. 504 flg. — Leist, Staatsr. §. 69. 70. — Gönner, Staatsr. §. 116 flg. — Schmid, Staatsr. §. 134. — Schmalz, Staatsr. §. 154. — Moser, v. römischen Kaiser, §. 671 flg.

[2]) J. P. O. art. VIII. §. 3. — Ueber die früher übliche Bezeichnung des erwählten Kaisers selbst vor der Krönung durch den Papst als *Rex Romanorum*, s. oben §. 83. Note 2.

[3]) W.-K. art. III. (1711. §. 11) 1792. §. 10: „Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung *articuli* VIII *Instrumenti Pacis*, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, dass die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs *vivente imperatore* schreiten, es wäre dann, dass entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpässlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft . . . erforderte einen römischen König noch bei Leb-

Interesse der Kaiser selbst, einem ihrer Söhne oder einem anderen Mitgliede ihres Hauses durch Veranlassung der Kurfürsten zur römischen Königswahl schon bei ihrem Leben die Nachfolge in der kaiserlichen Würde zu sichern.

IV. Die Rechte des römischen Königs waren: 1) der Majestätstitel; 2) der einköpfige Adler als Wappenträger; 3) der Vorrang vor allen Reichsständen. 4) Er war Reichsverweser bei Verhinderung des Kaisers zur Ausübung der kaiserlichen Regierung, durfte sich aber ausserdem ohne dessen Auftrag in die Reichsregierung nicht einmischen[4]); bei dem Tode des Kaisers oder bei Resignation desselben ging die Reichsregierung *ipso jure* an ihn über, und zwar ohne neue Krönung und Beschwörung der Wahlkapitulation, da dies alles gleich bei der römischen Königswahl selbst stattfand.

§. 89.

Die Reichsvikarien[1]).

I. Eine Reichsverwesung war zur Reichszeit schon darum oft nothwendig, weil das Reich Wahlreich war, und daher leicht ein kaiserloser Zustand, sog. Zwischenreich, *Interregnum*, eintreten konnte.

zeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann dass in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden Kaisers Consens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit ... frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verfassten Schluss, wie hiermit geschieht, für genehm und Uns demselben gemäss und conform halten."

[4]) Z. B. W.-K. Josephs II. (1764) art. XXX. §. 3: „Wir sollen und wollen auch keine Regierung und Administration im heil. Römischen Reich, so lange ihre Kaiserliche Majestät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiserthums einigen Eintrag thun."

[1]) Pütter, inst. §. 478 flg. — Moser, v. dem röm. Kaiser, S. 737. — Leist, Staatsr. §. 95 flg. — Gönner, Staatsr. §. 118 flg. — Schmid, Staatsr. §. 135. — Schmalz, Staatsr. §. 190. — Meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47. 59. 67. — Jos. v. Sartori, reichs-

II. Durch Herkommen[2]) und dessen ausdrückliche Bestätigung in der goldenen Bulle[3]) und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen[4]) waren Kurpfalz und Kursachsen die Reichsverweser (*Provisores sive vicarii imperii*) in den deutschen Landen. In Italien war (dem Namen nach) Savoyen Reichsverweser[5]).

III. Kurpfalz und Kursachsen behandelten als Reichsverweser in Deutschland, wenn kein Kaiser vorhanden war, nur jene Reichsgeschäfte gemeinschaftlich, welche ihrer Natur nach untheilbar waren[6]): im Uebrigen führten sie die Reichsverwesung in getheilten Distrikten, wofür die Bezeichnung „Länder des sächsischen Rechts und Länder des fränkischen Rechts" gebräuchlich geworden war[7]).

IV. Ueber die Theilung ihrer Amtsbezirke bestand ein Vergleich v. J. 1750[8]).

vikariatisches Staatsr., Augsburg 1790. — J. Ch. Knötschker, Versuch einer Geschichte des Reichsvikariats durch Deutschland und Italien in den Zwischenreichen vor der goldenen Bulle, Leipzig 1796.

[2]) Der Schwabensp. Ldr. (Lassb.) c. 125, weiss nur erst von einem Reichsvikariate des Pfalzgrafen bei Rhein aus speciellem kaiserlichen Auftrag während einer Abwesenheit des Kaisers. „vnd vert der Kiunig von tutschem lande . . . da sol er dem phalentzgraven von Rine den gewalt geben. daz er rihter si. an des Kuniges stat. uber der fursten lip. vnde gibt er im dez gewaltes nüt. so hat er kein recht daran."

[3]) Gold. Bulle cap. V.

[4]) W.-K. (1792) art. III. §. 14—18; XI. §. 7; XIII. §. 9.

[5]) W.-K. art. XXVI. §. 2.

[6]) So z. B. die Fortsetzung eines Reichstags: die Bestätigung des Reichskammergerichts in seiner Funktion u. dgl.

[7]) Goldene Bulle, cap. V. §. 1: „Quoties insuper . . . sacrum vacare continget imperium, illustris Comes Palatinus Rheni . . . ad munus futuri Regis Romanorum in partibus *Rheni* ac *Sueviae* et in *Jure Franconico* . . . esse debet provisor ipsius imperii." Ibid. §. 2. „Et eodem Jure provisionis illustrem Ducem *Saxoniae* . . . frui volumus in his locis, ubi *Saxonica jura* servantur." — Nach der Trennung der Kurhäuser Pfalz und Bayern errichteten dieselben im J. 1724 einen Vergleich wegen gemeinschaftlicher, und im J. 1745 wegen alternirender Führung des rheinischen Reichsvikariats. Schmauss, S. 1345 flg. — Mit dem Erlöschen der kurbayerischen Linie (30. Dec. 1777) fiel die Bedeutung dieser Vergleiche von selbst hinweg.

[8]) Ein Extrakt dieses Vergleichs, der niemals vollständig veröffentlicht worden zu sein scheint, findet sich bei Schmauss, S. 1626. — Er sollte

V. Die Reichsvikarien konnten in Thätigkeit treten: 1) *Sede plena*, d. h. bei Verhinderung des lebenden Kaisers, z. B. wegen seiner Unmündigkeit[9]), sowie auch, nach vorgängigem Comitialschluss bei langer Abwesenheit, Altersschwäche u. dergl. des Kaisers, sofern nicht schon ein römischer König erwählt war[10]): In diesem Falle waren sie eigentliche Regierungsvormünder, oder „*administratores*" der kaiserlichen Gewalt und handelten stets „im Namen" des Kaisers, und daher auch durchaus und nothwendig gemeinschaftlich, sowie auch alle Reichsgerichte hier in ununterbrochenem Gange blieben. 2) *Sede vacante*, d. h. wenn ein wirkliches Interregnum eintrat, so ging im Allgemeinen alle Reichsgewalt an die Reichsvikarien als ihr grundgesetzliches Recht interimistisch über.

VI. Es nennt zwar die goldene Bulle cap. V. §. 1 nur vier Rechte ausdrücklich als den Reichsvikarien zuständig; dies erklärt sich aber daraus, weil nur die Zuständigkeit dieser Rechte früher bezweifelt worden war: nämlich 1) *Potestas judicia exercendi.* Hierunter verstand man seit der Einrichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes a) das Recht, das Reichskammergericht gemeinschaftlich zur Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit zu ermächtigen und dasselbe zu visitiren[11]); b) anstatt des durch den Tod des Kaisers jeweilig suspendirten Reichshofrathes durfte sogar jeder der beiden Reichsvikarien für seinen Sprengel ein sog. reichsvikariatisches Hofgericht für die Dauer des Interregnums einrichten[12]); 2) *Jus ad beneficia ecclesiastica praesentandi,* d. h. das kirchliche Präsentationsrecht auszuüben, wo es der Kaiser als Patron hatte[13]); 3) das Recht, die Reichs-

nach der W.-K. (1792) art. III. §. 17, dem Reiche zur Genehmigung vorgelegt werden, was aber nicht geschehen ist.

[9]) Vergl. die Bestimmungen in der W.-K. Josephs I. art. 47 (s. oben §. 86. Note 5).

[10]) W.-K. (1792) art. III. §. 14.

[11]) Pütter, inst. §. 481.

[12]) W.-K. (1792) art. III. §. 15. — Danz, über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs, Stuttgart 1790.

[13]) Nicht zu verwechseln mit dem *jus precum primariarum* (s. oben §. 85), welches seinem Begriffe nach nur dem Kaiser zustehen konnte.

einkünfte während des Interregnums zu beziehen, und 4) *Jus investiendi de feudis, et juramenta fidelitatis jure et nomine sacri imperii recipiendi.* Eigentlich war hierunter nur das Recht der Lehenserneuerung bei Veränderungen in der Person der Vasallen (in der dienenden Hand) zu verstehen. Allein das Herkommen legte den Reichsvikarien auch das Recht bei, heimgefallene Reichslehen weiter zu verleihen. Ausgenommen waren nach der goldenen Bulle nur Fürstenthümer und Fahnlehen, d. h. Lehen mit eigentlichen hohen Regierungsrechten [14]). Die neueren Wahlkapitulationen beschränkten diese Ausnahme sogar auf eigentliche Thronlehen [15]).

VII. Nach dem Herkommen galten die Reichsvikarien auch für befugt, während der Dauer ihrer Zwischenregierung Privilegien, Pfalzgrafenrechte und Standeserhöhungen zu ertheilen. Sie konnten auch Reichstage ausschreiben und fortsetzen [16]) und Commissarien zu den Bischofswahlen abordnen.

VIII. Ausser der bereits erwähnten Verleihung von Fahnlehen war den Reichsvikarien nur noch die Verpfändung und Veräusserung von Reichsgütern untersagt [17]).

§. 90.

Von den Reichsständen und ihren Collegien im Allgemeinen [1]).

I. Reichsstand, *Status imperii*, im allein reichsgrund-

[14]) Gold. Bulle, cap. V. §. 1: „... feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus.“ Ueber den Begriff von Fahnlehen s. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 13. 47.

[15]) W.-K. (1792) art. XI. §. 7: „. . . (als worin die von einem jedesmaligen römischen Kaiser *coram throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind).“

[16]) Ausdrücklich bestimmt dies die W.-K. art. XIII. §. 9.

[17]) Gold. Bulle, cap. V. §. 1: „Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse noverit sibi interdictum.“

[1]) Moser, Staatsr. Th. VIII. IX. XLIII. — Derselbe, von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittel-

gesetzlichen Sinne[2]) war nur, wer auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme (*Sessionem et votum*) führte[3]), oder doch zu führen berechtigt war[4]). Diese Berechtigung setzte seit dem J. 1653[5]) ausser der kaiserlichen Verleihung der Reichsstandschaft eine darauf erfolgte reichscollegialische Cooptation und gehörige Habilitation oder Qualificirung voraus[6]). Ob sodann die wirkliche Admission (auch sog.

baren Reichsgliedern, 1767. — Pütter, inst. §. 26; 71 flg. — Leist, Staatsr. §. 71. — Gönner, Staatsr. §. 133. — Schmid, Staatsr. §. 136. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, §. 74 flg.

²) Einige sprachen auch von Ständen des Reichs in weiterem Sinne und verstanden darunter alle reichsunmittelbaren Landesherren, wenn sie auch keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Allein die Unrichtigkeit und praktische Bedeutungslosigkeit eines solchen Begriffes, und dass Landeshoheit allein zur Reichsstandschaft nicht genügte, war von den besseren Publicisten des vorigen Jahrhunderts übereinstimmend anerkannt. S. meine Schrift über hohen Adel (1853) §. 74. Note **). — Leist, Staatsr. §. 57. — Scheidemantel, Repert. Bd. IV. S. 654. — Schmid, Staatsr. §. 136. Note *). — Genau unterschied auch der Reichsdeputationsabschied von 1564. §. 29 „die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reich *immediate* unterworfen."

³) So wenig wie Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, eben so wenig genügte ein Sitz auf dem Reichstage ohne *Votum*, um Reichsstand zu sein. Solchen Sitz ohne Stimme hatten einige Reichsbeamte, wie z. B. die Grafen von Pappenheim, als Reichserbmarschälle, und die Grafen von Werthern als Reichserbthürhüter.

⁴) Ueber den Begriff und die Voraussetzungen dieser Berechtigung siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 76 flg.

⁵) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 u. 1654, siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 64.

⁶) W.-K. (des römischen Königs Ferdinand IV. 1653. art. 47) 1792. art. I. §. 5: „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen *Collegiis* an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, resp. Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage . . . in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium oder Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolgte, am wenigsten aber selbige von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren

Introduktion) bereits erfolgt war oder nicht[7]), oder ob sich der cooptirte und gehörig habilitirte Reichsstand etwa seines Rechtes nicht bediente, sei es weil er nicht wollte[8]), oder weil er in Folge einer Mediatisirung, d. h. wegen Subjektion unter einen anderen Reichsstand (als sog. *Status exemtus*) zur Zeit nicht konnte[9]), kam nicht weiter in Betracht.

II. Nur mit diesen Reichsständen handelte der Kaiser: nur diese machten das Reich aus, nur diese durften dem kurfürstlichen Collegium ihre Wünsche und Monita bei Gelegenheit der Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation vortragen: nur diesen galten auch die kaiserlichen Zusicherungen, welche zu Gunsten von Kurfürsten, Fürsten und „Ständen" in die Wahlkapitulationen oder in andere Reichsgesetze aufgenommen wurden[10]).

Besitzungen versehen sind, Statt finden soll." Vergl. den jüngsten Reichsabschied (1654) §. 197 bei Schmauss, S. 1025. — Vergl. über die Personalisten unten §. 92.

[7]) Ueber den Unterschied von Cooptation und Admission eines Reichsstandes, vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 77.

[8]) Wiederholt wurde in den Reichsgesetzen und Reichstagsverhandlungen darauf gedrungen, dass solche „nicht beihaltende Mitstände", welche sich durch die Unterlassung der Ausübung ihres reichsständischen Sitz- und Stimmrechts auch den Beiträgen zu den Reichslasten zu entziehen suchten, unter Bedrohung mit der Entziehung ihres Rechts beigezogen werden sollten. R.-A. 1548. §. 73; Beschluss der Wetterauischen Grafen v. 12. Febr. 1696 (Moser, Staatsr. Th. 19. S. 376); Protokoll des fränkischen Grafentags v. 24. Mai 1785 (Reuss, deutsche Staatskanzlei, Bd. X. S. 306).

[9]) Ueber den Begriff von *Status exemti* oder Exemtionen, s. Scheidemantel, Rep. I. S. 904 flg. — Moser, v. d. deutschen Reichsständen Bd. I. Kap. 10. §. 12. — Gönner, deutsch. Staatsr. §. 225. — Pütter, inst. §. 475. — Meine Schrift über hohen Adel (1853) S. 8 flg. — Der Reichsstand, welcher einen Mitstand unter seine Landeshoheit gebracht hatte, hiess *Eximens;* man unterschied *Exemtiones cum onere* und *sine onere*, je nachdem der *Eximens* die ordentlichen Reichslasten für die *Exemtio* übernommen hatte oder nicht. Alle solche Exemtionen betrachtete das Reich als eine bedauerliche Verminderung seiner Mitglieder, und daher schrieb auch der westphälische Frieden ausdrücklich vor, dass baldigst auf ihre Wiederherstellung Bedacht genommen werden sollte. (J. P. O. art. VIII. §. 3. „In proximis comitiis de reducendis statibus exemtis agatur. — Solche eximirte Stände heissen in der W.-K. art. IX. §. 10, 11, auch „Mediatstände" oder „mittelbare Stände".

[10]) Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es diesen Reichsständen erst bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 gelang,

III. Sollten in einzelnen Beziehungen noch andere reichsunmittelbare Herren, wie die Reichsritterschaft, unter solchen reichsgesetzlichen Bestimmungen mitbegriffen werden, so wurde dies in den Reichsgesetzen jederzeit besonders ausgesprochen [11]). Insgemein gebrauchen die Reichsgesetze, wenn sie etwas auf sämmtliche Reichsstände Bezügliches aussprechen wollen, die Formel: „Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs" [12]). Mitunter werden aber auch, ohne dass damit etwas anderes ausgedrückt werden soll, noch Grafen, Prälaten und Herren dabei ebenfalls genannt [13]).

IV. Alle diese Klassen hatten katholische und protestantische Mitglieder.

V. Auf dem Reichstage verhandelten die Reichsstände nach Herkommen regelmässig in drei Collegien: dem Collegium der Kurfürsten, dem Collegium der Fürsten, Grafen und Herren, oder sog. Fürstenrathe und dem Collegium der Reichsstädte.

§. 91.

Vorrechte der Reichsstände [1]).

Die Vorrechte der Reichsstände waren im Allgemeinen:

I. Sitz und entscheidende Stimme (*Sessio et votum*) auf dem Reichstage [2]). Diese Stimme konnte aber Viril- oder

die Aenderung durchzusetzen, dass in der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinands IV. 1653 zum erstenmale da, wo früher bei kaiserlichen Zusicherungen nur der Kurfürsten Erwähnung geschehen war, nunmehr diese Zusicherungen auf Kurfürsten, Fürsten und Stände gestellt wurden, J. G. v. Meiern, *acta comitial. Ratisbon.* Tom. I. p. 118. — Meine Schrift über hohen Adel (1853) §. 74. a. E.

[11]) So z. B. in der W.-K. art. I. §. 2: „Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)". Siehe unten §. 105. Note 10. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 74, und meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 20. Note 4.

[12]) Vergl. z. B. W.-K. (1792) Art. IV. §. 1.

[13]) Siehe oben Note 11.

[1]) Gönner, Staatsr. §. 134. — Schmid, Staatsr. §. 136. 142.

[2]) Vergl. oben §. 81, und §. 90. Note 3.

Curiat-Stimme sein: es hatte nämlich nicht jeder Reichsstand eine volle selbstständige Stimme, sondern sehr häufig nur Antheil an einer mit mehreren Anderen gemeinschaftlichen Stimme[3]).

II. Sie konnten von ihrer Reichsstandschaft und der Landesregierung nur nach vorgängigem Comitialbeschluss entsetzt oder suspendirt werden[4]). Handelte es sich dagegen nur um den Missbrauch des Zoll- oder Münzregals, so konnte ihnen dessen Ausübung auch sofort vom Kaiser und nach Umständen durch Urtheile der Reichsgerichte vorläufig untersagt oder entzogen werden[5]).

III. Der Kaiser konnte den reichsgesetzmässigen Erbverbrüderungen der Reichsstände die Confirmation nicht verweigern[6]).

IV. Die Reichsstände hatten den Rang vor allen Reichsunterthanen: insbesondere war den reichsständischen Reichsgrafen der Vorrang vor allen ausländischen und inländischen Grafen zugesichert[7]).

V. Die Reichspfandschaften, welche die Reichsstände inne hatten, waren unablöslich[8]).

[3]) So z. B. hatten die Reichsprälaten zwei, die Reichsgrafen vier Curiatstimmen. Siehe unten §. 94.

[4]) W.-K. (1792) art. I. §. 3. 4. — Doch kam es mitunter vor, dass einem Reichsstande wegen dessen zerrütteten Finanzwesens unter dem Namen eines kaiserlichen Commissärs ein Administrator (sog. Debet- und Administrations-Commission) gesetzt wurde, deren Thätigkeit aber nur auf den Kameral- und Finanzzustand des Landes beschränkt war, ohne im Uebrigen den Landesherrn in Ausübung seiner Regierung zu beschränken. Moser, Anmerk. z. d. W.-K. Franz I., S. 9, dessen deutsch. Staatsr. Bd. 24. S. 264. — Leist, Staatsr. §. 46.

[5]) W.-K. (1792) art. VIII. §. 13, bedroht den Missbrauch eines verliehenen Zollrechts mit Verlust auf Lebenszeit des Reichsstandes, und bei Communitäten mit Entziehung auf 30 Jahre: der Missbrauch des Münzrechts hat nach der W.-K. art. IX. §. 7, dessen Verlust „ohne ferneres Erkenntniss“ zur unmittelbaren Folge, und soll dasselbe (§. 8) „einem solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituirt werden.“

[6]) W.-K. (1792) art. I. §. 9.

[7]) W.-K. art. III. §. 22.

[8]) W.-K. art. I. §. 9; X. §. 4; J. P. O. art. V. §. 26. 27. — Siehe oben §. 84. Note 19.

VI. Die Reichsstände hatten das Recht der Autonomie in Hinsicht auf ihre Familienverhältnisse; jedoch waren die Gränzen desselben nicht unbestritten [9]); sie hatten ferner:

VII. Das Recht der Bündnisse mit Auswärtigen und das Recht der Sonderbündnisse (*Uniones,* Einigungen) unter sich [10]), und

VIII. Das Recht der Selbstversammlung, d. h. das Recht, sich in und ausser den Reichstagen nach ihren Collegien (*collegialiter*) zu versammeln, sog. „Tage" zu halten oder ohne solche Form (*circulariter*) mit einander zu verhandeln [11]).

IX. Am wichtigsten und einflussreichsten und eine wesentliche Grundlage der Reichsverfassung war die Verbindung, welche der Religion wegen unter den religionsverwandten Reichsständen unter der Bezeichnung als *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum* bestand. Jedes *Corpus* fasste seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit: bei Meinungsverschiedenheit der beiden *Corpora* aber (*Itio in partes*, s. oben §. 81. V. 3) konnte auf dem Reichstage kein Beschluss durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen [12]). Das Direktorium in dem *Corpus Catholicorum* führte Mainz: in dem *Corpus Evangelicorum* Kur-Sachsen, ungeachtet der katholischen Religionseigenschaft des regierenden Hauses [13]). Uebrigens war die Bezeichnung

[9]) Siehe hierüber §. 213. 214.

[10]) W.-K. art. I. §. 9 — J. P. O. art. VIII. §. 2 (siehe oben §. 77. Note 13). — Es gab Kurfürstenvereine (s. unten §. 93. Nr. 23), Fürstenvereine (seit 1662, s. Gerstlacher, Handb. IV. 585. — Moser, Staatsr. XXXVI. 193); einen Grafenverein (von 1732, Gerstlacher, l. c. 673. — Moser, Staatsrecht XXXVIII. 527); Städtebündnisse, wie z. B. die Hanse u. s. w.

[11]) W.-K. art. XIII. §. 10. — Man unterschied Kurfürstentage, Fürstentage, Prälatentage, Städtetage. — Ueber die Bedeutung von *circulariter* siehe unten §. 96. — Ueber die besonderen Versammlungen der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte siehe Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 90.

[12]) J. P. O. art. V. §. 52 (siehe oben §. 81. Note 7 u. 10).

[13]) Ueber das *Corpus Catholicorum* und das *Corpus Evangelicorum* siehe: Moser, v. d. Religionsverf. 1774 (N. Staatsr. Thl. VII.) — Posselt, hist. corp. ev. Kehl 1784. — Ejusd. Systema jur. corp. ev. Argent. 1786. — v. Bülow, Gesch. u. Verf. des corp. ev. 1795. — Gönner, Staatsr. §. 196 flg. — Pütter, inst. §. 114. 172. — Schmid, Staatsr. §. 142. II. — Leist, Staatsr. §. 89. — Die Protestanten bildeten den Katholiken gegenüber in reichsrechtlicher Beziehung immer nur einen einzigen Religionstheil

als *Corpus* nicht reichsgrundgesetzlich und mitunter vom Kaiser bestritten [14]).

X. Kein Reichsstand durfte von dem Kaiser ausserhalb des Reichs vor Gericht oder zur Lehensempfängniss geladen werden [15]).

XI. Wegen der Gemeinschaftlichkeit dieser Rechte betrachtete man alle Reichsstände als dem Rechte, keineswegs aber als dem Range nach gleich [16]).

§. 92.

Charakter, Erwerb und Verlust der Reichsstandschaft.

I. Die Reichsstandschaft hatte sich im Laufe der Zeit als ein sog. dinglich-persönliches Recht ausgebildet, d. h. die Voraussetzung ihrer Ausübung war als reale Grundlage die Landesherrlichkeit über ein Land (*territorium*), worauf ein reichsständisches Sitz- und Stimmrecht haftete. Es stand aber dieses Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage dennoch nicht dem Lande selbst zu, sondern es wurde nur als eine persönliche Befugniss des Landesherrn betrachtet [1]).

II. Die Folge davon, dass die Reichsstandschaft als ausschliessliches Recht des Landesherrn auf einem bestimmten Lande haftete, war, dass von mehreren Besitzern eines solchen Landes nur eine, von dem Besitzer mehrerer solcher Länder auch mehrere Stimmen geführt wurden, und eine Veränderung in diesen Stimmen nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen konnte [2]).

unter der Bezeichnung *Evangelici* oder *Status Augustanae confessioni addicti.* (Siehe oben §. 81. Note 7.) Ihre Trennung in Lutheraner und Reformirte kam hierbei nicht in Betracht.

[14]) Estor, kleine Schriften, Stück IV. Nr. XXVI. p. 132.

[15]) W.-K. art. XVI. §. 2. — Uebrigens ist dieses Recht ebendas. auch den übrigen Reichsunterthanen gleichmässig zugesichert.

[16]) Selbst die königliche Würde begründete keinen Vorzug in reichsständischen Verhältnissen (W.-K. art. III. §. 20), sofern nicht ein Reichsgrundgesetz etwas ausdrücklich bestimmte: so z. B. legt die goldene Bulle cap. IV. §. 1 dem König von Böhmen das Recht auf den ersten Sitz zur Rechten des Kaisers bei: „*cum sit princeps coronatus et unctus.*“

[1]) Gönner, Staatsr. §. 135. 136. – Leist, Staatsr. §. 72.

[2]) Gold. Bulle c. 20. — J. R.-A. §. 197. — Schmid, Staatsr. §. 136.

III. Eben desshalb, weil die Reichsstandschaft ein persönliches Recht des Landesherrn war, bestimmte sich ursprünglich und regelmässig auch die Religionseigenschaft der Stimme danach, ob der Landesherr Katholik oder Protestant war. Doch wurde es hinsichtlich der protestantischen Länder üblich, dass man die Stimme, wenn der Landesherr, wie z. B. im Kurhause Sachsen (§. 91. IX.) wieder katholisch wurde, nichts desto weniger als protestantische Stimme fortführen liess[3]).

IV. Seit den Zeiten des Kaisers Ferdinand III., beziehungsweise seit der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. (1653), war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt, reichsständische Personalisten, d. h. Reichsstände ohne reichsständisches Territorium zu machen[4]): es konnte also der Kaiser keine Pairs willkührlich creiren, wie die Könige von England.

V. Die rechtsbeständig erworbene Reichsstandschaft ging auf alle nachfolgenden Besitzer und Erwerber des Landes über,

[3]) Pütter, Entwickel. Thl. II. S. 353. — Schmid, Staatsr. §. 136. 142. II. — Gönner, Staatsr. §. 139. 144. — Die Stimmen der säkularisirten katholischen Staaten, welche an evangelische Reichsstände gekommen waren, wurden dagegen den katholischen Stimmen nicht weiter beigezählt. Leist, Staatsr. §. 71. II.

[4]) Vergl. oben §. 90. Note 5 u. 6. — Siehe auch W.-K. art. I. §. 5; art. III. §. 21. — Moser, v. d. deutsch. Reichsständen S. 816 flg. — Nur *Nomeny* war von 1736—1803 Personalist mit Virilstimme. — Gönner, Staatsr. §. 136. 150. — Mehrere Personalisten im fränkischen Grafenkolleg führt auf: Pütter, inst. §. 100. — Als ganz „inconstitutionell" bezeichnet die Personalisten Leist, Staatsr. §. 71. — Klüber, öffentl. R. §. 262. c; 303. e. — Die Erblichkeit der Reichsstandschaft der Personalisten wurde mitunter bezweifelt, so lange sie die erforderliche Qualification nicht beschafft hatten. War diese aber auch nur theilweise beschafft, so fiel dieser Zweifel hinweg, wenn auch das reichsständische Collegium etwa noch ein Mehreres verlangte. Vergl. Karl Ulrichs, das deutsche Postfürstenthum, in v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes, Bd. 4. Heft 2. Giessen 1861. S. 156. — Es ist aber durchaus unpassend, solche Herren, welche die Qualification theilweise beschafft hatten, als Halbpersonalisten zu bezeichnen, wie Ulrichs gethan hat. Siehe meine Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1861. Nr. 47. 48. S. 756. — Nicht zu verwechseln mit den Personalisten sind die Reichsstände, die sich ungeachtet der Mediatisirung ihrer Landeshoheit im Recht und Besitz der Reichsstandschaft erhielten, s. unten VIII. C. Note 17 dieses Paragraph.

worauf sie ruhte, sofern die Stimme eine alte, d. h. schon vor dem westphälischen Frieden bestandene Virilstimme war. Von den neuen, d. h. später entstandenen Stimmen, lässt sich dies nicht behaupten: hierbei überwog vielmehr die Rücksicht der Verleihung an eine bestimmte Familie[5]).

VI. Hinsichtlich der Errichtung neuer reichsständischer Stimmen galt seit 1653 ausnahmslos der Grundsatz, dass sie der Kaiser nicht allein, d. h. nicht ohne reichsständische Zustimmung verleihen konnte[6]). Eine derartige kaiserliche Verleihung hatte seitdem keine andere Bedeutung, als dass sich der solchergestalt Begnadigte sofort um die reichsständische Einwilligung bewerben konnte. Welche dingliche Qualification aber auch der Begnadigte nachweisen mochte, so stand es immerhin in dem freien Belieben des betreffenden reichsständischen Körpers, dieselbe für genügend anzuerkennen, oder nicht und in die Cooptation zu willigen, oder dieselbe zu verweigern[7]).

VII. Sodann war zu unterscheiden: A. Die Errichtung einer neuen Kurstimme erforderte ausser der kaiserlichen Verleihung auch die Zustimmung sämmtlicher drei reichsständischen Collegien[8]) und zugleich Erhebung der Länder zu Kurländern[9]). B. Die Verleihung einer fürstlichen Virilstimme setzte nebst der kaiserlichen Verleihung eine Qualification durch den Besitz einer bedeutenden (nicht reichsritterschaftlichen) Immediatherrschaft und die Erwerbung der Kreisstandschaft voraus[10]). Zugleich musste sich der Fürst zur Ueber-

[5]) Moser, l. c. S. 278 flg. — Posse, diss. de transmissione voti in comitiis competentis, Götting. 1785. §. 13. — Leist, Staatsr. §. 72. Nr. 3; vergl. besonders Gönner, Staatsr. §. 136. II. — Vergl. unten Note 13.

[6]) Siehe §. 90. I.

[7]) Vergl. meine Schrift: Ueber den hohen Adel (1853) S. 7.

[8]) J. P. O. art. IV. §. 5: „. . . Imperator cum imperio . . . consentit, ut . . . institutus sit electoratus octavus." — Vergl. das kais. Versprechen im Commissionsdekret vom 21. Juli 1706, die Braunschweig-Lüneburgische Kur betr. und das Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 in derselben Sache, und über die Readmission von Kurböhmen, bei Schmauss, p. 1132 flg.

[9]) In dem letzten Falle (1803) war die Bezeichnung der Länder, worauf die Kurwürde ruhen sollte, durch ein kaiserl. Dekret geschehen. Gönner, §. 136.

[10]) Siehe die Bestimmungen der W.-K. art. I. §. 5, oben §. 90. Note 6.

nahme eines standeswürdigen Matrikular-Anschlags zu den Kreis- und Reichslasten an Geld und Mannschaft verpflichten. Hier genügte die Einwilligung des Kurfürstencollegs und des Fürstenrathes: die Zustimmung der Reichsstädte hielt man nicht für erforderlich [11]). C. Dieselben Bestimmungen galten auch bei der Verleihung einer neuen reichsgräflichen Stimme. In diesem Falle musste überdies der Candidat noch von einer der Grafenbänke speciell recipirt werden [12]). D. Alle diese Grundsätze galten gleichmässig, wenn von dem Uebergange (sog. Prorogation) einer neuen, nur einer bestimmten Linie eines Hauses verliehenen Virilstimme auf eine andere Linie durch erbschaftlichen Länderanfall die Rede war [13]).

VIII. Verloren ging die Reichsstandschaft: A. Durch die Reichsacht, d. h. durch ein verurtheilendes, vom Kaiser bestätigtes, Erkenntniss des Reichstags [14]); B. durch Avulsion, d. h. durch Länderabtretung an eine auswärtige Macht, wenn nicht durch einen Staatsvertrag das Gegentheil festgesetzt worden war [15]); C. durch Mediatisirung oder sog. *Exemtion*, d. h. durch Unterwerfung unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstandes [16]). Für solche mediatisirte Reichsstände findet sich schon seit dem 14. Jahrhundert die Bezeichnung Standesherren, um anzudeuten, dass ihnen der bisherige Geburtsstand verblieb. Mitunter erhielten sich aber doch einige reichs-

[11]) Die Reclamationen der Reichsstädte (1711 u. 1803) waren unbeachtet geblieben. Moser, W.-K. Karls VII. Thl. II. S. 17. — Leist, Staatsr. §. 72. Note 4.

[12]) Vergl. die W.-K. art. I. §. 5 (oben §. 90. Note 6).

[13]) W.-K. art. I. §. 6: „Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandener chur- und fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns allein nicht anmassen.“ Der Unterschied von neuen und alten Stimmen hinsichtlich der Prorogation ist hierdurch genügend angedeutet.

[14]) W.-K. art. I. §. 3. — Ausdrücklich sagte die W.-K. art. IX. §. 9, dass der Missbrauch des verliehenen Münzregals von Seiten eines Reichsstandes dessen „*Suspensio a sessione et voto*“ nach sich ziehen solle.

[15]) So z. B. erhielt Schweden Reichsstandschaft wegen der im westphälischen Frieden an dasselbe gekommenen Reichsländer.

[16]) Ueber den Begriff von *exemtio* s. oben §. 90. Note 9.

ständische Herren, welche die Oberhoheit eines Mitreichsstandes über ihre Landeshoheitsgebiete anzuerkennen genöthigt wurden, in dem Rechte und der vollen Ausübung ihrer Reichsstandschaft [17]). D. Aus gleichem Grunde erlosch die Reichsstandschaft, wenn das Land, worauf sie haftete, an einen neuen Erwerber veräussert wurde, den Fall unter V. ausgenommen [18]).

§. 93.

Von den drei reichsständischen Collegien insbesondere: A. Das Collegium der Kurfürsten [1]).

I. Durch Herkommen hatten einige der grösseren Reichsfürsten das Recht erworben, im Namen des Reichs den Kaiser (König) zu wählen, und hiessen eben darum Kurfürsten, d. h. Wahlfürsten [2]). Die goldene Bulle (1356) setzte die Zahl derselben grundgesetzlich auf sieben fest, und erkannte als Kurfürsten drei geistliche Fürsten (Mainz, Trier und Köln) und vier weltliche Fürsten (Böhmen, Rheinpfalz, Sachsen und Brandenburg an [3]). Durch den westphälischen Frieden wurde eine neue, achte Kurstimme für das rheinpfälzische Haus bei dessen Restitution geschaffen, weil dessen frühere Kurwürde im Laufe des dreissigjährigen Krieges nach der Aechtung des Kurfürsten Friedrich V. (1623) an Bayern

[17]) So z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg und die Grafen von Giech. — Vergl. Heffter, das fürstl. u. gräfl. Haus Schönburg, in seinen Beitr. z. deutsch. Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829, S. 316 flg. — A. Michaelis, die staatsrechtl. Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg, Giessen 1861 (in v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht d. deutsch. Bundes, Bd. IV. Hft. 1). — L. Pernice, die staatsrechtl. Verhältnisse des gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben, Halle 1859. S. 19. 55 flg.

[18]) In der Regel gelang es aber einem solchen neuen Erwerber leicht, die Prorogation der Reichsstandschaft auf sich zu erwirken.

[1]) Moser, Staatsr. XXXII. XXXIII; ders. Von den deutschen Reichsständen, S. 369. — Pütter, inst. §. 83 flg. — Gönner, Staatsr. §. 142 flg. — Leist, Staatsr. §. 74. — Schmid, Staatsr. §. 137. (Pütter, Lit. III. 50. — Klüber, Lit. 124). — Faber, von dem Ursprung etc. der Kurfürsten-Würde und der k. W.-K. Tübingen 1803.

[2]) Meine deutsch. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 45.

[3]) G. B. cap. VII. §. 2.

gekommen war[4]). Diese achte Kurstimme fiel aber wieder hinweg, als (1777) Bayern durch das Aussterben der dort regierenden Linie des wittelsbachischen Hauses an Pfalz fiel, und dadurch Pfalz wieder in den Besitz seiner früheren Kurstimme kam[5]). Im Jahr 1692 verlieh der Kaiser auch dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause eine (damals neunte) Kurwürde, welche aber vom Reiche erst 1708 bei Gelegenheit der Reaktivirung der schon seit den Zeiten des Kaisers Wenzel nicht mehr ausgeübten böhmischen Kurstimme anerkannt wurde[6]). In Folge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden (1801) hörten die Kurstimmen von Trier und Köln auf: die Kurstimme des Erzbischofs von Mainz, der von hier an den Titel Kurfürst-Reichserzkanzler führte, wurde aber durch Verlegung des erzbischöflichen Sitzes nach Regensburg und die Bildung eines neuen Territoriums für den Kurfürsten-Erzkanzler aus den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg erhalten[7]). Durch den Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803 wurde sodann noch die Kurwürde an Würtemberg, Baden, Hessen-Kassel und Salzburg (welches dem Grossherzog von Toskana eingeräumt worden war) ertheilt, so dass es in der letzten Zeit des Reichs zehn Kurfürsten gab[8]).

II. Die Rechte der Kurfürsten waren: 1) Das Recht, den Kaiser zu wählen, und mit ihm die Wahlkapitulation zu vereinbaren. Auch nach der Entstehung der beständigen Wahlkapitulation behaupteten sie sich noch in dem Rechte, Zusätze zu machen (*jus adcapitulandi*), welche jedoch nicht immer von den übrigen Reichsständen anerkannt wurden (sog. *passus contradicti*)[9]). 2) Sie hatten das Recht auf ein bestimmtes mit der Kurwürde als unzertrennlich verbunden betrachtetes

[4]) Ueber diese und die übrigen Veränderungen in der Zahl der Kurfürsten siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 68.

[5]) Für einen solchen Fall war das Aufhören der achten Kurstimme schon in dem westphälischen Frieden (J. P. O. art. IV. §. 3—5. 9) vorsichtlich angeordnet worden.

[6]) Vergl. das in §. 92. Note 8 angeführte kais. Commissionsdekret vom 21. Juli 1706, und den ebendas. erwähnten Reichsschluss vom 30. Juni 1708.

[7]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803. §. 25.

[8]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803. §. 31.

[9]) Siehe oben §. 78. Note 8.

Erzamt (*ministerium*) des Reichs [10]. Die weltlichen Kurfürsten liessen sich aber bei der Ausübung regelmässig durch erbliche Stellvertreter von Adel, die sog. Erbbeamten des Reichs, vertreten [11]. 3) Sie waren die ersten Stände des Reichs und hatten königlichen Rang und Ehren [12]; doch führte nur Böhmen wirklich den Königstitel [13]. 4) Ein an der Person der Kurfürsten begangenes Verbrechen war unter gleichen Voraussetzungen, wie an der Person des Kaisers, *Crimen Majestatis*, was damit zusammenhing, dass man sie als die innersten (höchsten, geheimsten) Räthe des Kaisers betrachtete [14]. 5) Die Kurfürsten bildeten ein eigenes Collegium auf dem Reichstage und bei der ordentlichen Reichsdeputation unter dem Vorsitze (*Directorium*) von Mainz als Reichserzkanzler [15]: 6) sie durften auf den Reichstagen selbst Gesetzesvorschläge machen und sollten von dem Kaiser in allen wichtigen Sachen befragt oder um ihre schriftliche Einwilligung (Willbriefe) angegangen wer-

[10]) Mainz war Erzkanzler durch Germanien, Köln durch Italien, Trier durch Gallien und Arelat. Böhmen war Erzschenk, Pfalz Erztruchsess, Sachsen Erzmarschall, Brandenburg Erzkämmerer. So lange die pfälzische Kur bei der anderen wittelsbacher Linie war, legte man Pfalz ein Erzschatzmeisteramt bei, welches nachher Braunschweig (Hannover) behauptete und darin 1778 anerkannt wurde. — Hinsichtlich der im R.-D.-H.-S. vom 25. Febr. 1803 neu geschaffenen Kurfürsten kam es hinsichtlich der ihnen beizulegenden Erzämter und entsprechenden Wappenzeichen zu keiner endlichen Verständigung. — Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter etc. der neuen Kurfürsten, Erlangen 1803. — Der Kurfürst-Reichserzkanzler liess sich durch den Reichsvicekanzler (s. §. 97) vertreten.

[11]) §. 83. Note 5. — Erbmarschall Gr. v. Pappenheim, Erbschenk Gr. v. Althan, Erbtruchsess Gr. v. Waldburg, Erbkämmerer F. v. Hohenzollern, Erbschatzmeister Gr. v. Sinzendorf.

[12]) W.-K. art. III. §. 19. Die Kurfürsten hiessen „*solidae bases imperii et columnae immobiles*“, Gold. Bulle c. XII. §. 1; vergl. c. III. §. 1.

[13]) Gold. Bulle c. IV. §. 1.

[14]) Die Bestimmung in der Gold. Bulle c. XXIV, welche die Kurfürsten als Theilnehmer an der Majestät des Kaisers erklärt: („*nam et hi pars corporis nostri sunt*“) ist aus der L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest. ausgeschrieben.

[15]) Die ersten Spuren eines besonderen Collegiums der Kurfürsten findet man im XV. Jahrhundert. Ihr „Herkommen und Brauch, dass sie einen sondern Rath haben“, bestätigt bereits der R.-A. v. 1544. §. 25; sodann auch die W.-K. art. III. §. 13. — Ueber das Wesen der ordentlichen Reichsdeputation s. oben §. 81. Note 5.

den [16]). 7) In einigen Fällen genügte ihre Zustimmung zu den kaiserlichen Regierungshandlungen ohne Mitwirkung der übrigen Reichsstände, z. B. bei Verleihung der Münz- und Zollprivilegien [17]). 8) Sie hatten das Recht der Selbstversammlung zu sog. Kurfürstentagen auch ohne Vorwissen oder Genehmigung des Kaisers [18]). 9) Sie hatten für ihre Länder ein unbeschränktes *privilegium de non appellando* und *de non evocando*, d. h. vollständige Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über ihre Unterthanen [19]): auch waren ihnen mehrere ausgezeichnete nutzbringende Regalien reichsconstitutionsmässig verliehen [20]). 10) Jeder Kurfürst konnte selbstständig einen Assessor zum Reichskammergerichte präsentiren [21]), und 11) Reichslande ohne specielle Zustimmung des Kaisers erwerben [22]). 12) Zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Rechte hatten die Kurfürsten schon im J. 1338 einen besonderen Verein zu Rense am Rhein errichtet (sog. Kurverein (*Unio Electorum Rhensensis*), welcher später mehrmal erneuert wurde [23]).

[16]) W.-K. art. III. §. 3. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 59.

[17]) Siehe oben §. 85. Note 7. 8.

[18]) Gold. Bulle c. XII. §. 1. 2. — W.-K. art. III. §. 12. 13.

[19]) Gold. Bulle c. XI. (*de immunitate principum electorum*). Vergl. c. VIII. — Das *privilegium de non evocando* bestand darin (G. B. c. XI. §. 1 u. 2), dass keine Unterthanen der Kurfürsten „*ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium . . . ad quodcunque tribunal . . . citari potuerint*“, d. h. es war dadurch die concurrirende Gerichtsbarkeit der k. Hof- und Landgerichte (s. unten §. 102) ausgeschlossen. Das *privilegium de non appellando* (G. B. c. XI. §. 3) bestand aber darin, dass ein Process auch nicht durch das Rechtsmittel der Berufung (*appellatio*) von den kurfürstlichen Gerichten an die Reichsgerichte gebracht werden durfte. Ausgenommen waren nur (G. B. art. XI. §. 3 u. 4) die Beschwerden wegen Justizverweigerung (*justitia denegata, defectus justitiae*) an die kaiserlichen Gerichte. Ueber die Appellationsprivilegien der Kurfürsten s. Schmid, Staatsr. §. 146. Note †††).

[20]) Die G. B. art. IX. bestätigt den Kurfürsten das Bergwerksregal in Bezug auf alle Arten von Metallen und Salz, das Judenschutzrecht und ihre hergebrachten Zölle.

[21]) v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. u. Prax. §. 63.

[22]) Gold. Bulle c. X. §. 2. 3.

[23]) Ueber den ersten Kurverein und dessen Erneuerungen s. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 58. Note 1. — Der rhein. Kurverein wurde auch in den Wahlkapitulationen von den Kaisern jederzeit bestätigt. W.-K. art. III. §. 6.

§. 94.

B. Der Fürstenrath[1]).

I. Das zweite Collegium bildeten auf dem Reichstage die reichsständischen Fürsten, Grafen, freien Herren und Prälaten, welche man häufig insgesammt unter der Bezeichnung reichsständischer Fürstenstand im weiteren Sinne begriff, daher ihr Collegium auch Fürstenrath genannt wurde. Im engeren Sinne hiessen Reichsfürsten diejenigen, welche den Fürstentitel, oder einen diesem gleichgeachteten Titel führten, wie Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen. Uebrigens gab der Fürstentitel an sich noch kein Recht auf die Führung einer Virilstimme auf dem Reichstage. Reichsgrafen, welche den Fürstentitel erwarben, führten nach wie vor nur ihre Curiatstimme auf den Grafenbänken fort.

II. In dem Fürstenrathe bestanden bis zum Lüneviller Frieden 100 Stimmen. Von diesen waren 94 fürstliche Virilstimmen[2]); die Grafen hatten vier Curiatstimmen, die schwäbische, wetterauische, fränkische und westphälische Grafenbank[3]); die Prälaten, die nicht als Reichsfürsten Virilstimmen führten, hatten zwei Curiatstimmen, die rheinische und schwäbische Prälatenbank[4]).

III. Sämmtliche 100 Stimmen wurden nach einer Abtheilung in zwei Bänke geführt, die geistliche und die weltliche Bank[5]), und zwar immer von der geistlichen Bank zur welt-

[1]) Moser, v. d. deutschen Reichsständen, S. 519 flg. — Pütter, inst. §. 90 flg. — Leist, Staatsr. §. 75 flg. — Gönner, Staatsr. §. 149 flg. — Schmid, Staatsr. §. 138. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 69.

[2]) Das Verzeichniss siehe in den Note [1]) angeführten Schriften der älteren Publicisten.

[3]) Den fränkischen Grafen wurde erst 1641, den westphälischen Grafen 1654 ihre Curiatstimme eingeräumt. Siehe das Verzeichniss der Mitglieder der vier Grafencollegien bei Pütter, inst. §. 100.

[4]) Das Verzeichniss der Mitglieder beider Prälatenbänke s. bei Pütter, inst. §. 95.

[5]) Auf der geistlichen Bank sassen nicht blos geistliche Fürsten, sondern aus besonderen Gründen auch Oesterreich und Burgund. — Pütter, inst. §. 91.

lichen abwechselnd[6]) und überdies mit mannigfachen Alternationen unter mehreren Stimmen nach feststehenden Ordnungen[7]).

IV. Das Direktorium im Fürstenrathe führten von Materie zu Materie abwechselnd Oesterreich und Salzburg[8]).

V. Die Berechtigung, eine fürstliche Virilstimme zu führen, wurde hauptsächlich nach dem Besitzstande des hierfür als Normaljahr angenommenen Jahres 1582 (Zeit des Reichstages zu Augsburg) beurtheilt. Die Fürstenhäuser, welche damals schon eine Virilstimme hatten, wurden als altfürstliche Häuser, im Gegensatz der später in den Fürstenstand erhobenen (sog. neufürstlichen Häuser) bezeichnet[9]); ein rechtlicher Unterschied war aber dadurch auf dem Reichstag nicht begründet[10]). Hiernach stellte man als Grundsatz auf, dass jedes fürstliche Haus, so viele Stimmen von seinen Ländern zu führen berechtigt sei, als es davon 1582 geführt habe; doch war dies, wenn auch im Allgemeinen, doch nicht durchaus richtig.

VI. Von den 100 Stimmen des Fürstenrathes waren 55 entschieden katholisch[11]): die Stimme von Osnabrück aber bald katholisch, bald protestantisch, da dieses Fürstenthum abwechselnd einen katholischen und einen protestantischen Bischof zum Landesherrn hatte[12]).

[6]) Siehe das Schema bei Gönner, Staatsr. §. 150. — Leist, §. 76.

[7]) Das Verzeichniss bei Gönner, §. 154. — Sechs weltliche Fürstenhäuser, welche vorzugsweise die alternirenden Häuser hiessen (Pommern, Mecklenburg, Würtemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt) alternirten sogar nach zehn Ordnungen, sog. Strophen. Gönner, §. 154 a. E.

[8]) Pütter, inst. §. 103. — Leist, Staatsr. §. 78. — Jede Grafenbank hatte überdies ihr specielles Direktorium. Gönner, Staatsr. §. 157.

[9]) Das Jahr 1582 wurde zuerst von Moser (in *Moserianis*, 1739. Thl. I. Nr. 1) angenommen. — Vergl. Pütter, histor. Entwickel. Thl. II. S. 11. — Gönner, §. 135. Note *t*.

[10]) Leist, Staatsr. §. 75.

[11]) Hinsichtlich der Religionseigenschaft der Grafenbänke sah man auf die Mehrzahl der Mitglieder: die schwäbische Bank galt für katholisch, die wetterauische und fränkische für protestantisch, die westphälische für gemischt, daher ihre Stimme von Materie zu Materie abwechselnd, von einem protestantischen und einem katholischen Gesandten geführt wurde. Gönner. Staatsr. §. 159.

[12]) J. P. O. art. XIII. §. 1: „. . . Caesarea Majestas . . . permittit, ut ejusmodi alternativa successio in dicto Episcopatu Osnabrucensi deinceps

VII. Durch den Frieden von Lüneville (1801) wurde in dem Reichsfürstenrathe eine grosse Veränderung bewirkt, indem alle geistlichen Stimmen bis auf Regensburg säcularisirt wurden und 18 Stimmen des linken Rheinufers ganz hinwegfielen. Hierdurch sank die Zahl der entschieden katholischen Stimmen auf 28 herab. Eine neue Eintheilung und Vermehrung der Stimmen im Fürstenrathe, welche im Plane lag, kam bis zur Auflösung des deutschen Reichs nicht mehr zur Ausführung [13]).

§. 95.

C. Das Collegium der Reichsstädte [1]).

I. Bis zum Jahre 1803 hatten 51 Städte auf dem Reichstage Sitz und Stimme, und hiessen eben daher Reichsstädte [2]).

II. Die Reichsstandschaft wurde ebenso, wie die Landeshoheit der städtischen Korporation (der *universitas civium*) beigelegt, und nur in deren Namen von dem Magistrate aus-

inter Catholicos et Augustanae confessionis episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsvicensium, quamdiu ea duraverit, postulandos, locum habere debeat.“ Ein protestantischer Bischof (*Princeps postulatus in Episcopum*) von Osnabrück hatte einen Sitz auf einer Querbank in der Mitte zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten. J. P. O. art. V. §. 22.

[13]) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage siehe L. K. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden, Berlin 1853.

[1]) Ph. Knipschild, de jur. et privileg. civ. imperial. Arg. 1657. (2. Ausg. 1687. 3. Ausg. 1740.) Fol. — J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen S. 1041; ders. v. d. reichsstädtischen Regimentsverfassung, 1772 (neues Staatsr. XVIII.); ders. reichsstädtisches Handbuch, worinnen Urkk. etc. 2 Thle. Tübingen 1732. 1733. — Pütter, inst. §. 104 flg. — Gönner, Staatsr. §. 161 flg. — Leist, Staatsr. §. 79. — Schmid, Staatsr. §. 139, — Siehe besonders: G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte, Karlsruhe 1838 (enthält viele urkundliche Nachweisungen über die alten Reichsstädte, und verfolgt die Mediatisirungen derselben vom XIII. Jahrhundert an). — G. V. Schmid, die mediatisirten freien Reichsstädte Deutschlands, Frkf. a. M. 1861. — Ueber die Entstehung der Reichsstädte siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 55; — und insbesondere über die Bedeutung der Bischöfe bezüglich derselben, meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. III. (1861) S. 67 flg. 83 flg.

[2]) Siehe die Aufzählung bei Pütter, inst. §. 104.

geübt[3]). Die Reichsstädte waren wahre Reichsstände, aber eben desshalb so wenig souveraine Republiken, als die übrigen Reichsstände souveraine Fürsten[4]).

III. In den älteren Zeiten war es streitig gewesen, ob die Reichsstädte eine entscheidende Stimme auf dem Reichstage hätten: sie wurde ihnen aber endlich in dem westphälischen Frieden ausdrücklich zugestanden[5]). Nur bei gewissen Sachen hatten sie überhaupt kein Stimmrecht, nämlich a) bei Aufnahme von Reichsständen in den Fürstenrath[6]); b) bei Wiederverleihung solcher heimfallenden Reichslehen, welche die Reichsstädte nicht berührten[7]), und c) seit 1803, bei Reichskriegen, wogegen ihnen eine längst gewünschte Neutralität beigelegt wurde[8]).

IV. Die Reichsstädte verhandelten in zwei Bänken, der rheinischen und der schwäbischen Städtebank. Die Erstere bildeten 14, die Letztere 37 Städte[9]). Davon wurden 13 als katholisch, 33 als protestantisch und 5 als gemischt betrachtet. Jede Stadt führte auf der betreffenden Bank eine Virilstimme.

3) Reichshofrathsconclusum v. 1746 bei Moser, v. d. reichsstädtischen Regimentsverfassung (N. Staatsr. XVIII.) S. 64: „Kais. Majestät befehlen dem Stadtmagistrat zu F. in seinen Gränzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie er in der That nichts anders ist, als ein Collegium solcher Männer, die *autoritate caesarea* von der Bürgerschaft erwählet worden, nicht *jure proprio* zu regieren, sondern als bestellte *Administratores* dem gemeinen Wesen vorzustehen.“ — Von der eigentlichen Bürgerschaft in den Reichsstädten waren aber deren Schutzgenossen oder Schutzbürger, so wie die Landbewohner auf den reichsstädtischen Gebieten wohl zu unterscheiden, welche zu der Bürgerschaft in dem Verhältnisse von Unterthanen standen, und an dem Stadtregiment keinen Antheil oder doch nur beschränkte politische Rechte hatten. Ueberreste dieses Verhältnisses haben sich z. B. in Frankfurt bis auf die neueste Zeit erhalten.

4) Gönner, Staatsr. §. 161. III. — Mit Unrecht tadelt aber derselbe die Bezeichnung der Reichsstädte als kaiserliche, freie Städte. Siehe meine deutsche Rechtsgesch. u. meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts a. a. O. (siehe Note 1).

5) J. P. O. art. VIII. §. 4: „Tam in universalibus vero, quam particularibus diaetis liberis Imperii civitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii, competat votum decisivum.“

6) W.-K. art I. §. 5 (s. oben §. 90. Note 6 und §. 92. VI.).

7) W.-K. art. XI. §. 10.

8) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803. §. 27.

9) Siehe die Eintheilung in diese beiden Bänke bei Pütter, inst. §. 104.

V. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden 45 Städte mediatisirt, so dass das reichsstädtische Collegium nur noch von sechs Städten, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg gebildet wurde [10]).

VI. Das Direktorium in dem reichsstädtischen Collegium führte früher die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde, also seit 1663 Regensburg. Unter dem 4. Mai 1803 hatten die übrig gebliebenen sechs Städte einen Vertrag errichtet, wonach das Direktorium unter ihnen von zwei zu zwei Jahren wechseln sollte [11]).

§. 96.

Verhandlungsweise auf dem Reichstage. Reichsgutachten. Reichsschlüsse. Reichsabschiede [1]).

I. Die Versammlung der Reichsstände unter den Auspicien des Kaisers, d. h. auf Berufung durch denselben und unter dessen hoheitlicher Gewalt, zur Verhandlung und Erledigung von Reichsangelegenheiten hiess: allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag (*Comitia imperii universalia, Dieta imperii*). Nur der Kaiser hatte das Recht, den Reichstag zu berufen und seine Beschlüsse zu sanktioniren (sog. Ratifikationsrecht) [2]). Der Kaiser war verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre, oder so oft es des Reichs Nothdurft erforderte, einen Reichstag zu halten und hatte sich desshalb jedesmal vorher mit den Kurfürsten zu verständigen [3]). Als Versammlungsort wurde eine Reichsstadt gewählt. Seit 1663 war aber der Reichstag permanent geworden, und hatte bis zur Auflösung des Reichs seinen Sitz zu Regensburg.

II. Da der Reichstag nur unter den Auspicien des Kaisers handeln konnte, so musste dieser fortwährend auf dem Reichstage gegenwärtig sein, entweder in Person, was aber schon

[10]) R.-D.-H.-S. art. 27.

[11]) Leist, Staatsr. §. 79.

[1]) Moser, v. d. Reichstagsgeschäften 1768; v. d. deutschen Reichstagen, II Thle. 1774. — Pütter, inst. §. 139 flg. — Gönner, Staatsr. §. 168. — Leist, Staatsr. §. 80 flg.

[2]) Siehe oben §. 84. Note 3.

[3]) W.-K. art. XIII. §. 1.

seit dem XVII. Jahrhundert ausser Gebrauch gekommen war, oder durch einen Commissarius mit Repräsentativ-Charakter. Dieser hiess „kaiserlicher Principalcommissär“ und wurde nach der Praxis nur aus dem Fürstenstande des Reichs genommen[4]). Auch dieser trat nur bei der feierlichen Eröffnung und am Schlusse des Reichstags persönlich auf: im Uebrigen handelte er mit dem Reichstage schriftlich durch sog. Commissionsdekrete. Dem Kaiser war jedoch unbenommen, schriftliche Erlasse auch unmittelbar dem Reichstage zugehen zu lassen: solche hiessen Hofdekrete. Dem kaiserlichen Principalcommissär war noch ein sog. Concommissarius beigegeben, d. h. ein Staatsmann ohne Repräsentativcharakter, welcher mit der eigentlichen Geschäftsführung betraut war.

III. Auch die Reichsstände erschienen seit dem XVII. Jahrhundert auf dem Reichstage regelmässig nur noch durch Gesandte (sog. Reichstagsgesandte).

IV. Das allgemeine reichstägliche oder Reichsdirektorium führte Mainz als Reichserzkanzler[5]) durch den von ihm ernannten Reichsdirektorialgesandten. An dasselbe gelangten alle kaiserlichen Erlasse, Zuschriften und anderen Eingaben von Reichsständen oder anderen Personen und wurden von ihm zur Kenntniss des Reichstags gebracht. Die Vervielfältigung zum Behufe der Vertheilung an die Reichstagsgesandten geschah durch Diktatur: der diktirende Sekretär hiess Reichsdiktator. Das Reichsdirektorium hatte ausser der allgemeinen Leitung der Reichstagsverhandlungen auch die Reichsgutachten und Reichsabschiede zu entwerfen, und die Protokolle, sowie überhaupt das Reichstagsarchiv zu bewahren.

V. Die Veranlassung zu Berathungen des Reichstags gaben zunächst die kaiserlichen Propositionen, welche durch Hofdekrete oder Commissionsdekrete eingebracht wurden, oder ein vom Kurfürstenkolleg ausgehender Gesetzesvorschlag (§. 93), oder ein Antrag einzelner Reichsstände oder anderer Personen. Das Reichsdirektorium bestimmte die Reihenfolge der Berathungs-

[4]) Man wollte hierfür auch eine gesetzliche Grundlage in dem R.-A. v. 1548. §. 17 finden (N. S. der R.-A. Thl. II. S. 486): „kaiserl. Majestät verordneten Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen.“

[5]) W.-K. art. XIII. §. 6.

gegenstände, und sollte dieselben längstens innerhalb zweier Monate nach dem Einlaufe zur Berathung bringen. Die Notifikation an die Reichstagsgesandten geschah durch Ansagezettel, welche die Einladung zur Sitzung enthielten; dann folgte die Aufforderung zur Instruktionseinholung und die Verlassnahme, d. h. die Uebereinkunft der Gesandten über einen Termin zur Eröffnung des Abstimmungsprotokolls[6]), „*stando in circulo*“, d. h. ohne ordentliche collegienweise Sitzung und ohne förmlichen Aufruf zur Abstimmung. Am bestimmten Tage erfolgte sodann die Direktorial-Proposition, d. h. der Vorschlag zur Beschlussfassung von Seiten des Reichsdirektoriums *in circulo*, und hierüber wurde nunmehr in den einzelnen Collegien berathen und abgestimmt und jede einzelne Abstimmung zu Protokoll genommen.

VI. Hierauf folgte sodann die Re- und Correlation, d. h. dasjenige der beiden ersten Collegien, welches mit seinem Beschlusse zuerst fertig war, theilte diesen dem anderen mit (sog. Relation): die hierauf folgende Erklärung des anderen hiess sodann Correlation. Das Kurfürstencolleg und der Fürstenrath setzten in solcher Weise ihre gegenseitige Verhandlung fort, bis eine Vereinbarung erzielt, oder Gewissheit erlangt war, dass sich diese beiden Collegien über den betreffenden Gegenstand nicht einigen würden. In letzterem Falle blieb die Sache beruhen; hatten sich aber diese beiden Collegien über einen Beschluss vereinigt, so ging die Sache nunmehr zu gleicher Re- und Correlation an das Collegium der Reichsstädte, sofern deren Zustimmung nöthig war[7]).

VII. Stimmten hierauf die Reichsstädte ebenfalls bei, so hiess der Beschluss *commune trium* (*sc. collegiorum*) und der Aufsatz darüber Reichsgutachten (*consultum s. suffragium imperii*). Stimmte das Collegium der Reichsstädte aber nicht

[6]) W.- K. art. XIII. §. 8: „Darob besonders zu halten, dass die beim Reichskonvent einkommenden *gravamina* und *desideria statuum* . . . von dem Reichsdirektorium, nach vorgängiger herkömmlicher und gebührlicher Verlassnehmung, längstens innerhalb zwei Monaten, oder wo *periculum in mora* ist, noch eher, zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.“ — Gewöhnlich bestimmte man sechs Wochen: mindestens aber zehn Tage.

[7]) Siehe oben §. 95. III.

bei, so war die Sache ebenfalls abgethan und beseitigt, da zwischen den drei reichsständischen Collegien unter sich keine Majorität galt, und auch der Kaiser bei Meinungsverschiedenheit der Reichscollegien keine entscheidende Stimme hatte.

VIII. Auf dieses Reichsgutachten sollte der Kaiser schleunig nach Beirath des Reichsvicekanzlers durch eine sog. kaiserliche Resolution seine Genehmigung oder Nichtgenehmigung erklären [8]). Wenn der Kaiser das Reichsgutachten ratificirte, so war es hiermit in einen Reichsschluss (*conclusum imperii*) verwandelt, d. h. es war der Beschluss jetzt publikationsfähig und vollziehbar [9]).

IX. Bevor der Reichstag zu Regensburg permanent geworden war, pflegte man die auf einem Reichstage zu Stande gekommenen Reichsschlüsse nicht sofort einzeln zu publiciren, sondern man verschob ihre Publikation regelmässig bis zu dem Ende des Reichstags, und verkündete sie sodann zusammen und gleichzeitig in einer Urkunde, welche Reichsabschied (*recessus imperii*) genannt wurde. Der letzte, sog. jüngste Reichsabschied (*recessus imperii novissimus*) ist vom Jahre 1654.

§. 97.

Von der Reichsregierung.

A. Reichsministerium [1]).

Da die Reichsregierung wegen des neben dem Principe der Reichseinheit zur vorwiegenden Geltung gekommenen Principes der Staatentrennung (§. 77) hauptsächlich nur das Verhältniss der Stände zum Kaiser und Reiche, die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, den sog. Landfrieden, und eine beschränkte Aufsicht über die Landesregierungen zum Gegenstand hatte, so bedurfte man auch nur weniger ständiger Reichsbehörden.

I. Der oberste Reichsbeamte und gleichsam geborene Reichsminister war der Reichs-Erzkanzler (Mainz), welcher

[8]) Siehe oben §. 84. Note 3.

[9]) Ob ein Reichsbeschluss als Reichsgesetz publicirt werden konnte, hing von seinem Gegenstande ab.

[1]) Pütter, inst. §. 68. 69. 132 sq. — Gönner, Staatsr. §. 203 flg. — Schmid, Staatsr. §. 145.

sein Amt theils aus seinem Kabinet, theils durch Gesandte, theils durch einen von ihm ohne Rücksicht auf ein Standesverhältniss ernannten Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, den *Reichshofvicekanzler* oder *Reichsvicekanzler* ausübte [2]). Dieser wurde als der eigentliche constitutionelle Reichsminister betrachtet, indem er dem Kaiser über alle Reichsangelegenheiten Vortrag zu erstatten hatte, und der Kaiser ohne dessen Einvernehmung nichts beschliessen konnte, wenn er gleich an dessen Gutachten nicht gebunden war [3]). Derselbe hatte auch alle kaiserlichen Erlasse zu contrasigniren [4]), und führte zugleich (als Reichssiegelbewahrer) die Aufsicht über die Reichssigille. Es wurde (mit Recht) als eine der grössten Eigenthümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung betrachtet, dass der Kaiser seinen ersten Minister aus der Hand eines Reichsstandes empfing, welcher bei dessen Ernennung völlig unabhängig von aller Zustimmung des Kaisers war. Der Reichsvicekanzler hatte auch von Amtswegen im Reichshofrathe Sitz und Stimme, und das Recht, bei Verhinderung des Präsidenten, das Direktorium darin zu führen. Dem Reichsvicekanzler standen bis zum J. 1803 zwei Reichsreferendarien, einer für die lateinische, der andere für die deutsche Expedition (seit 1803 nur noch einer), als vortragende Räthe und Sekretäre im Reichsministerium zur Seite, welche ebenfalls der Reichserzkanzler ernannte.

II. Der *zweite* Minister war der *Reichshofrathspräsident* als verfassungsmässiger Justizminister des Reichs [5]):

[2]) Der Reichserzkanzler, der zugleich das allgemeine Reichstagsdirektorium (§. 95) und das Direktorium im Kurfürstenkolleg (§. 92) hatte, war demnach der ausgezeichnetste Reichsstand. Auch war er der Chef aller Reichskanzleien, und hatte das Recht, sie zu besetzen und die Kanzleigefälle zu beziehen, wovon er aber den Unterhalt des nöthigen Personals bestreiten musste. Auch war ihm provisorisch die Visitation des Reichshofraths übertragen. J. P. O. art. V. §. 85. — W.-K. art. XXIV. §. 6. 7; art. XXV. §. 1.

[3]) W.-K. art. XXV. §. 4.

[4]) Nach der W.-K. art. XXII. §. 7 durften alle kaiserlichen „*Expeditionen*“ nur bei der *Reichskanzlei* geschehen: es mussten daher auch jene Expeditionen vom Reichsvicekanzler unterzeichnet werden, welche der Kaiser nicht selbst unterschrieb.

[5]) Ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten gab es keine anderen Reichsminister.

dieser wurde, sowie der gesammte Reichshofrath, von dem Kaiser ernannt. Bei Berathschlagungen über Justizsachen mussten von dem Kaiser, ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten, auch noch einige Reichshofräthe, mindestens noch der Referent und der Correferent, zugezogen werden [6].

III. Das eigentliche Regierungscollegium des Reichs (Staatsrath) war der kaiserliche Reichshofrath, und diese Eigenschaft verblieb ihm, auch nachdem er nebenbei zu einem höchsten Reichsgerichte ausgebildet worden war. Der Kaiser musste sich bei Behandlung aller Regierungssachen, wohin man auch alle Gnaden- und Reichslehensachen rechnete, des Reichshofrathes reichsverfassungsmässig bedienen; es stand ihm aber frei, nebenbei sich noch ein besonderes Kabinet und Rathgeber (kaiserliches geheimes Rathskollegium, kaiserlichen Hofkriegsrath oder andere Minister) zu halten; jedoch durften diese nicht in die reichsgesetzlichen Befugnisse des Reichshofrathes eingreifen [7]. Der Reichshofrath durfte nur mit deutschen Räthen besetzt werden [8].

[6]) W.-K. art. XVI. §. 15: „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein *Votum* oder Gutachten abgefasst und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichshofraths-präsidenten und Reichsvicekanzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthen beider Religion, wann die Sache beiderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen und in keinem anderen Rath resolviren." — Ueber die Fälle, wenn es zu einem solchen *votum ad imperatorem* kam, siehe oben §. 84. Note 9.

[7]) W.-K. (seit 1658) art. XVI. §. 12. 13. „Auch wollen Wir nicht gestatten . . . dass andere unsere Räthe und Minister . . . sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen" etc. — W.-K. (seit 1711) art. XVI. §. 14: „. . . und das gesammte Reichshofrathskollegium bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben." — W.-K. art. XVII. §. 6. „Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so *praeviam causae cognitionem* erfordern, und obverstandener massen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rath beschwert, noch dieselben in *judicio* angezogen werden sollen."

[8]) Ausdrücklich sicherte dies zu der Passauer Vertrag 1552. §. 14.

§. 98.

B. Reichsgerichte.

I. Fürstenrecht. Der Reichstag als Gerichtshof.

I. Nach altem Herkommen hatten die Fürsten (d. h. die reichsständischen Herren) zufolge des allgemeinen Grundsatzes, dass jeder Mann von seinen Standesgenossen gerichtet werden müsse, das Recht, wenn es sich um eine Achtserklärung oder Criminalstrafe handelte, nur von Fürsten unter dem Vorsitze des Kaisers gerichtet zu werden [1]). Dies nannte man das Fürstenrecht (Fürstengericht, *judicium parium*) [2]). Dieses Recht der Fürsten wurde noch ausdrücklich als fortbestehend in dem mainzer Landfrieden v. 1235 anerkannt, worin K. Friedrich II. für die übrigen Reichsangehörigen bereits ein ständiges, d. h. mit einem Hofrichter von hohem Adel ununterbrochen besetztes Reichshofgericht angeordnet hatte [3]).

[1]) Sachsensp. III. 55: „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die Koning." — Schwabensp. Ldr. cap. 138: „. . . der Kunc sol mit der Fursten vrdeil den Fursten ze achte tun. der sol ze minsten siben sin. vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze achte tun. vmbe die sculde hat ein iegelich man daz (selbe) reht." — Ueber das Recht des Pfalzgrafen bei Rhein, an des Kaisers Statt über die Fürsten zu richten, s. oben §. 89. Note 2.

[2]) Gönner, Staatsr. §. 310. — Schmid, Staatsr. §. 147. — Pütter, Entwickel. d. deutsch. Staatsverf. Bd. I. S. 211. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. und Praxis, S. 9.

[3]) Landfrieden v. 1235. §. 15 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. 317): „Statuimus igitur, ut curia nostra iustitiarium habeat, virum liberae conditionis (alte Uebersetzung, ebendas. p. 561: „*der ein Fryman sey*"), qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Hic singulis diebus judicio praesideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis majoribus, jus reddens omnibus querulantibus, praeterquam de principibus et aliis personis sublimibus (alte Uebersetzung „*hohe lute*") in causis quae tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis; praedictorum etenim discussionem et judicium nostrae Celsitudini reservamus." — Dass diese Constitution K. Friedrichs II. von der Einrichtung eines ständigen kaiserlichen Hofgerichts zu verstehen sei, bestreitet Otto Franklin, de iustitiariis curiae imperialis, Vratislaw. 1860. — Pütter, Entwickel. d. deutsch. Staatsverf. I. 210 bestritt, dass sich aus dieser *curia*

II. Auch durch die Errichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes war das altherkömmliche Fürstenrecht ursprünglich keineswegs vollständig beseitigt; doch wurden seitdem die Sachen, welche bisher vor ein Fürstenrecht gebracht worden waren, nicht selten vor dem Reichshofrathe verhandelt[4]), dessen Befugniss sich eben hierdurch allmählig auf eine unbeschränkte Ausübung der kaiserlichen Jurisdiktion erweiterte, während die des Reichskammergerichtes fortwährend in einigen Beziehungen beschränkt blieb[5]). Insbesondere erkannte man in der Bestimmung des westphälischen Friedens, wodurch dem Kaiser freigestellt wurde, in vorzüglich wichtigen

imperii der spätere Reichshofrath entwickelt habe, und wollte vielmehr eine Aehnlichkeit mit dem späteren Reichskammergerichte darin erkennen (S. 211), dass dieselbe die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht unbeschränkt in allen und jeden Sachen auszuüben gehabt habe. Allein diese Beschränkung der *curia imperii*, welche Friedrich II. einrichtete, und die sich nachweislich bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts in Thätigkeit erhielt (Pütter, l. c. S. 210), ist durchaus kein Grund gegen die spätere Entwickelung des Reichshofrathes aus derselben, sondern erklärt sich aus dem Fortbestande des uralten Fürstenrechts neben dieser *curia imperii*, und eben als dieses Fürstenrecht abkam, trat der Reichshofrath als Organ der unbeschränkten kaiserlichen Gerichtsbarkeit ins Leben. Vergl. besonders meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47. VI. Note 23. — Die Entstehung des Reichskammergerichts ist dagegen notorisch völlig unabhängig von allen älteren kaiserlichen Hofgerichten. — Vergl. auch v. Berg, l. c. S. 17. — Ueber die Beisitzer bei diesem kaiserlichen Hofgericht s. unten §. 100.

4) v. Berg, l. c. S. 36. — Ein Beispiel eines Fürstenrechts, gehalten unter K. Maximilian I., 1504, s. bei Pütter, Entwickel. Bd. I. S. 319.

5) In die Reichsregimentsordnung (auf dem Reichstage zu Worms 1521 errichtet) §. 7 wurde der Vorbehalt eingerückt: „Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft etc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselben Erkenntniss wollen Wir Uns hierin auch vorbehalten haben." — Diese Bestimmung wurde auch in die Kammergerichsordnung v. 1555 als Thl. II. Tit. VII. aufgenommen und blieb daher praktisches Recht. — Ueber die Streitigkeiten wegen der Ausdehnung dieser Bestimmung s. Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117. — Vergl. auch Pütter, Entwickel. Bd. II. S. 111. — Es verstand sich aber von selbst, dass in dieser Sache der Kaiser nicht ohne Vernehmung des Reichshofrathes entscheiden konnte. — Vergl. oben §. 84. Note 9 u. 10; und §. 97. Note 6 u. 7. — Meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) S. 96. Note *).

an dem Reichshofrath verhandelten Sachen einige Kurfürsten und Fürsten beiderlei Religion zu Rathe zu ziehen [6]), eine stillschweigende Abschaffung des alten Fürstenrechts, und eine Uebertragung seiner Befugnisse an den Reichshofrath [7]).

III. Da jedoch der Einfluss, welchen der Kaiser auf die Erkenntnisse des Reichshofrathes ausüben konnte, für die reichsständische Freiheit bedenklich schien, so wurden einige Fälle ausgezeichnet, in welchen ein Erkenntniss nur durch einen förmlichen Reichsschluss zu Stande kommen sollte, nämlich 1) wenn bei der Abstimmung in Streitsachen reichsständischer oder doch reichsunmittelbarer Personen eine *itio in partes* der katholischen und protestantischen Beisitzer bei einem der beiden obersten Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrath) eintrat [8]); 2) wenn es sich um die Achtserklärung eines Reichsstandes handelte [9]), oder um Entsetzung eines solchen von der Reichsstandschaft oder Landeshoheit, oder um Suspension in ihrer Ausübung [10]); auch war 3) durch die Praxis ein Rekurs an den Reichstag

[6]) J. P. O. art. V. §. 54. „. . . liberumque sit Suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in imperio timeri possint, insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.“ — Beispiele von solchem Einfordern von Gutachten der Kurfürsten finden sich schon in früherer Zeit, z. B. unter K. Rudolph II., 1580. — Pütter, Entwickel. Bd. II. S. 210.

[7]) v. Berg, l. c. S. 37.

[8]) Ausdrücklich war dies nur für den Process am Reichshofrath vorgeschrieben: J. P. O. art. V. §. 55; Reichshofrathsordnung, Tit. V. §. 22 (s. §. 100. Note 40): wegen Gleichheit des Grundes wurde aber auch das Gleiche angenommen, wenn der Fall am Reichskammergericht eintrat. Gönner, Staatsr. §. 311. Nr. XXVII. — Siehe unten §. 99. VIII. Note 16. 18.

[9]) Schon im J. P. O. art. VIII. §. 3 war auf Feststellung des Verfahrens bei der Achtserklärung eines Reichsstandes gedrungen worden; sie erfolgte aber erst in der W.-K. Karls VI. (1711) art. XX. Danach sollte die Sache bis zum Aktenschluss von einem der beiden höchsten Reichsgerichte verhandelt, sodann aber an den Reichstag abgegeben, von einer besonders aus den drei Reichstagscollegien in gleicher Anzahl der Religionen zu ernennenden Deputation geprüft und auf deren Relation ein förmlicher Reichsschluss gefasst werden. J. Carrach, reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht, Halle 1758. — Pütter, Entwickel. II. 114.

[10]) W.-K. art. I. §. 3. 4. — Siehe oben §. 91. II.

gegen die Erkenntnisse der beiden obersten Reichsgerichte eingeführt und für zulässig erachtet worden, wenn eine Ueberschreitung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse behauptet wurde [11]). So grosser und anerkannter Missbrauch mit diesem Rekurse an den Reichstag getrieben wurde, so kam doch die Reichsgesetzgebung nicht dazu, hier eine ernstliche Abhilfe zu schaffen [12]).

IV. Vollziehbar war jedoch ein solcher Reichsschluss nur nach erlangter kaiserlicher Bestätigung (§. 92. VIII.).

§. 99.

II. Höchste Reichsgerichte.

1) Das kaiserliche und Reichskammergericht [1]).

I. Die Aufrichtung des ewigen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms 1495 liess die

[11]) Der Rekurs an den Reichstag sollte eigentlich nur da statt haben, wo ein ordentliches Rechsmittel (*remedium revisionis s. supplicationis*) gegen ein Erkenntniss der obersten Reichsgerichte nicht statthaft war. Er selbst galt nicht als ordentliches Rechtsmittel: er war daher weder an Formalien noch an Fatalien gebunden und hatte auch keinen Suspensiveffekt; doch konnte die Reichsversammlung Inhibitorien erlassen, wenn sie die Rekursbeschwerden für begründet hielt. Moser, histor. und rechtl. Betrachtung des Rekurses etc. an den Reichskonvent, Frkf. 1737. — (F. W. Grimm) der Rekurs an die allg. Reichsversamml., Regensb. 1784. — Lutterloh, de recursus etc. ad comitia genuino fundamento, Lips. 1789. — Pütter, Abbildung des heut. Zustandes beider höchster Reichsgerichte, Gött. 1794. — v. Berg, l. c. S. 449. — Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsproc. S. 698.

[12]) Die hauptsächlichste Veranlassung, warum die Rekurse an den Reichstag immer häufiger geworden waren, lag darin, dass wegen des Unterbleibens der Reichskammergerichtsvisitationen (§. 99. XV.) das *remedium revisionis* nicht mehr gebraucht werden konnte. Da diese Visitationen nicht mehr in Gang gesetzt werden konnten, so blieb auch das kaiserliche Versprechen in der W.-K. art. XVII. §. 3: „Den in letzteren Zeiten *ad comitia* genommenen häufigen *recursibus* Ziel und Maass zu setzen“ ohne Wirkung.

[1]) v. Fahnenberg, Lit. d. R.-K.-Gerichts, Wetzlar 1792. — Moser, von der Justizverfassung, 1774 (N. St.-R. VIII.). — v. Senckenberg, von der kais. höchsten Gerichtsbarkeit, Frkf. 1760. — Malblank, Anleitung zur Kenntniss d. Verf. des kais. u. R.-K.-G. u. s. w. IV Thle. Nürn-

Einsetzung eines ständigen Collegialgerichtshofes als obersten Reichsgerichtshofes, bei welchem nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die übrigen Mitglieder fortwährend angestellt und versammelt wären, als eine Nothwendigkeit erscheinen [2]). Diese Einrichtung wurde sonach auch zu Worms am 7. August 1495 unter dem Namen „kaiserliches und Reichskammergericht“ (*Camerae Imperialis Judicium*) beschlossen, und dieses am 31. Oktober 1495 zu Frankfurt eröffnet. Nach mehrfacher Verlegung seines Sitzes kam es endlich 1689 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des Reichs verblieb.

II. Die besondere Eigenthümlichkeit dieses Gerichtes war, dass es nicht, wie die älteren kaiserlichen Hofgerichte, von dem Kaiser allein, sondern von dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetzt und unterhalten wurde. Hierin liegt der Grund, wesshalb K. Maximilian I. sich nur sehr schwer entschloss, zur Errichtung des Kammergerichtes seine Zustimmung zu geben, indem er durch die Einräumung des Mitbesetzungsrechtes an die Reichsstände die hergebrachten Rechte des Kaisers zum Nachtheile der Nach-

berg u. Altdorf 1791—95 (besonders Bd. I. II. u. IV.). — v. Harpprecht, Staatsarchiv des R.-K.-G., Ulm 1757—69. VI.; dessen Gesch. d. R.-K.-G. in d. J. 1545—58, Ulm 1785. — Reuss, Beitr. z. neuesten Geschichte der reichsger. Verf. u. Prax., Ulm 1785—92. III. — Hoscher, Jahrbücher des R.-K.-G., Lemgo 1789—91. — Brainl, Lehrsätze über die Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte, Wien 1776. — Pütter, inst. §. 263 flg. — Gönner, Staatsr. §. 311. — Leist, Staatsr. §. 125 flg. — Schmid, Staatsr. §. 146. 148. — Meine deutsche Rechtsgesch. 1858. Thl. II. §. 61. §. 73. III. — Ueber das Verfahren am Kammergerichte und Reichshofrath siehe Pütter: Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum. Edit. IV. Götting. 1786. — Danz, Grunds. des Reichsgerichtsprocesses, Stuttgart 1795; besonders: v. Berg, Grundr. der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis, Göttingen 1797.

[2]) Pütter, Entwickel. I. 308. — Durch die Anstellung ständiger Urtheiler ausser dem Vorsitzenden (Richter) unterschied sich die Einrichtung des Reichskammergerichts wesentlich von der Einrichtung des Reichshofgerichts unter K. Friedrich II. 1235 (oben §. 98. Note 3). — Nur in diesem Sinne war übrigens das Reichskammergericht das erste stehende Reichsgericht (s. unten §. 100). — Pütter, Entwickel. I. 310. — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 61.

folger auf dem kaiserlichen Throne ungebührlich zu schmälern befürchtete [3]).

III. Das Kammergericht war ursprünglich hauptsächlich bestimmt, als Gerichtshof in Landfriedensbruchsachen zu dienen [4]), und behielt auch die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen bis zur Auflösung des Reichs [5]); es gewann aber allmählig den entschiedensten Einfluss auf die Bildung des gesammten gemeinen deutschen Rechts und erschien fortan als der Bewahrer der Rechtseinheit in Deutschland, und seine Praxis wurde das massgebende Vorbild für die Rechtspflege in den einzelnen Territorien.

IV. Ueberhaupt stand das Kammergericht wegen seiner Unabhängigkeit von kaiserlichen Weisungen in dem höchsten Ansehen als reichsconstitutionsmässig unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes [6]); daher kann nur sehr bedauert werden, dass es in der dermaligen deutschen Bundesverfassung durch keine andere ähnliche Einrichtung ersetzt worden ist.

V. Ursprünglich bestand das Reichskammergericht aus einem Kammerrichter als Vorsitzenden, der ein Fürst oder ein Graf, mindestens ein Reichs-Freiherr sein musste, und aus sechszehn Beisitzern (Assessoren), zur Hälfte Doctoren des Rechts, zur Hälfte von Adel [7]). Später wurde die Zahl

[3]) Hieraus erklären sich auch die Vorbehalte der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, wovon oben §. 84. Note 9. 10 und §. 98. Note 5. 6 gehandelt worden ist.

[4]) Landfrieden v. 1495. §. 1.

[5]) Die Reichsgerichte konnten in Landfriedensbruchsachen sowohl auf Antrag der Beschädigten, als des kaiserlichen Fiskals, als auch von Amtswegen verfahren. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Prax. S. 330 flg.

[6]) Eine Reihe von ausdrücklichen Garantien der Unabhängigkeit des Reichskammergerichts, sowohl gegen persönliche Einmischung des Kaisers als des Reichshofraths, enthält die W.-K. art. XVI. §. 4. 6. 7. 8. 16 u. 17. (Siehe oben §. 84. Note 8).

[7]) K.-G.-O. 1495. §. 1: „Zum ersten das Camergericht zu besetzen mit eynem Richter, der ein Geistlich oder Weltlich Fürst, oder ein Graf oder Freiherr sei, und sechzehn Vrtailern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung (Reichsversammlung) yetzt hie kiesen werden, aus dem Reych teutscher Nacion, dye redlichs, erbars Wesens, Wissens,

der Beisitzer mehrmals vermehrt[8]), nach dem westphälischen Frieden sollte dieselbe sogar bis auf 50 gebracht werden[9]). Allein diese Zahl konnte wegen des unregelmässigen Eingehens der ständischen Beiträge (sog. Kammerziele) niemals angestellt werden[10]); sie wurde desshalb 1729 auf 25 herabgesetzt und selbst diese Zahl wurde erst vom J. 1782 an wirklich eingehalten. Seit 1550 wurden dem Kammerrichter zwei Präsidenten beigegeben[11]): diese beiden, sowie der Kammerrichter und ein Assessor wurden von dem Kaiser ernannt, die übrigen Assessoren aber von den Reichsständen, und zwar von jedem Kurfürsten einer, von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd noch ein vierter, die anderen von den übrigen Reichsständen nach Kreisen, mit Rücksicht auf die Religionseigenschaft der Kreise. Im Ganzen waren der Kammerrichter, ein Präsident und 13 Assessoren katholisch, ein Präsident und 12 Assessoren protestantisch.

VI. Die präsentirten Mitglieder des Kammergerichtes mussten sich vor ihrer wirklichen Aufnahme einer strengen Prüfung am Kammergerichte selbst unterwerfen. Sie wurden durch ihr Amt reichsunmittelbar und waren unabsetzbar, ausser durch rechtliches Urtheil des Kammergerichts selbst oder einer Kammergerichtsvisitation[12]).

Uebung und ye der halb tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdigt, und der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen; und was die sechtzehn Urtailer oder der merer tail in Sachen erkennen und ob sie spennig und auf yeglichem Tail gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut (d. h. beistimmt) dabei soll es bleiben."

[8]) Durch die Reichsschlüsse v. 1521. 1530. 1566. 1570 wurde die Zahl der Beisitzer auf 18. 24. 30 u. 41 gebracht.

[9]) J. P. O. art. V. §. 53.

[10]) Die Bezeichnung „Kammerziele" erklärt sich daraus, weil die jährlichen ständischen Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts in zwei Zielen, d. h. Terminen, einzuzahlen waren.

[11]) Nach dem J. P. O. art. V. §. 53 sollten sogar vier Präsidenten angestellt werden. Dies kam nicht zur Ausführung.

[12]) Ein Absetzungsgrund war in der K.-G.-O. Concept v. 1613. Thl. I. Tit. III. §. 3 besonders ausgezeichnet: wenn sie nämlich sich nicht „der alten Religion oder der Augsburgischen Confession gemäss halten, sondern sich besonderen Secten anhängig machen." Vergl. ebendas. Thl. I. Tit. VI.

VII. Es waren am Kammergerichte 12 Advokaten und 30 Prokuratoren, welche das Gericht selbst anstellte, ausserdem wurden der Fiskal-Prokurator und der Fiskal-Anwalt vom Kaiser präsentirt[13]. Die Kanzleibedienten und Boten bestellte und besoldete der Kurfürst von Mainz.

VIII. Die Geschäfte wurden in Senaten erledigt[14], bei deren Bildung auf gleiche Zahl der katholischen und protestantischen Mitglieder Rücksicht genommen[15], oder diese wenigstens fingirt wurde[16]. Ergab sich Stimmengleichheit in einem Senate, so wurde noch ein anderer Senat zugezogen (sog. *Adjunction*), und wenn hierdurch keine Majorität erlangt werden konnte, kam die Sache an das Plenum[17]; beruhte die Stimmengleichheit aber auf Meinungsverschiedenheit der Religionstheile (*itio in partes* der Kammergerichtsassessoren), so wurde die Sache an den Reichstag abgegeben[18].

IX. Das Reichskammergericht war angewiesen, nach den Reichsgesetzen und den gemeinen geschriebenen Rechten zu verfahren und zu erkennen[19]. Besondere Normen für sein Verfahren hatte es in der mehrfach revidirten Reichskammergerichtsordnung (von 1495, 1548 und 1555)[20] und in

[13]) v. Berg, l. c. §. 70. 71.

[14]) Man unterschied *Judicial*-Senate von acht und neun, *Extrajudicial*-Senate von vier und fünf und sechs und sieben Mitgliedern. Leist, Staatsr. §. 133.

[15]) J. P. O. art. V. §. 53. — Dem Wortlaut nach war die Bildung eines Senats mit gleicher Stimmenzahl beider Confessionen nur für den Fall vorgeschrieben, wenn bei der Sache Protestanten Parthei oder Intervenienten waren.

[16]) Dies war nothwendig, wenn in einem Senate eine ungleiche Zahl von Mitgliedern sass, und *itio in partes* statt fand, d. h. die Stimmen der Religion nach sich theilten; man unterschied demnach *paritas vera* und *paritas ficta*. R.-S. v. 1788. art. VI. B. — Leist, Staatsr. §. 134.

[17]) In dem *Plenum* sollte, wenn etwa wieder Stimmengleichheit eintrat, eigentlich die Stimme des Präsidenten entscheiden (siehe Note 7). Dies wollten die Protestanten aber nicht anerkennen, und sonach konnte es kommen, dass eine Sache ganz liegen blieb, wenn sie nicht etwa an den Reichstag abgegeben wurde. Leist, Staatsr. §. 134.

[18]) J. P. O. art. V. §. 55 (vergl. oben §. 98. Note 8).

[19]) K.-G.-O. v. 1495. §. 3; v. 1555. Thl. I. Tit. 57. — Concept der K.-G.-O. Thl. I. Tit. 71.

[20]) Siehe oben §. 78. V. — Abgedruckt ist die K.-G.-O. v. 1495 in der N. Samml. d. R.-A. II. 6; die K.-G.-O. v. 1555, ebendas. III. 43. —

einigen Reichsschlüssen, Visitationsabschieden und Beschlüssen[21].

X. Ganz eigenthümlich war das dem Reichskammergerichte durch die Kammergerichtsordnung von 1555. Thl. II. §. 36 ausdrücklich beigelegte Recht, über zweifelhafte processualische Fragen selbst Beschlüsse (*decreta* oder *senatusconsulta cameralia*) zu fassen und diese als interimistisch, d. h. bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes verbindliche Normen zu publiciren, in welchem letzteren Falle sie sodann gemeine Bescheide (*decreta communia*) hiessen[22].

XI. Das Reichskammergericht war competent: A. als ausschliessliche Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen des Reichskammergerichtspersonals und in Fiskalsachen, welche das Kammergericht selbst unmittelbar betrafen, z. B. die Beitreibung der Kammerziele[23]. B. Klagsachen gegen Reichsunmittelbare konnten bei dem Reichskammergericht sofort (in erster Instanz) angebracht werden, soweit nicht das denselben zustehende Recht der Austräge (§. 101) in Betracht kam: wo dies Platz griff, konnte die Sache nur in höherer (zweiter) Instanz an das Kammergericht kommen[24].

Unter K. Rudolph II. war 1613 ein *Concept* einer erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung abgefasst worden, welches aber niemals formelle gesetzliche Giltigkeit erlangte; materiell aber allerdings geltendes Recht enthielt, da dieses Projekt nur aus wirklich giltigen Gesetzen zusammengesetzt worden war. Abgedr. in Schmauss, S. 300 flg. — v. Zwierlein, Concept der K.-G.-O. mit Anmerk. 1744 (3. Ausg. 1783). — Vergl. Gerstlacher, Handbuch der deutsch. Rechtsges. I. S. 24 flg.; — dessen Corp. Jur. I. S. 240 flg.

[21]) Reichsschlüsse von 1720, 1775, 1788; Visitationsabschiede und Beschlüsse von 1713, 1767. — (v. Balemann) Visitationsschlüsse, die Verbesserung des reichskammergerichtl. Justizwesens betr. Lemgo 1779, 1780.

[22]) Sammlungen der gemeinen Bescheide des Kammergerichts, s. in (v. Ludolf) Corp. jur. cameral. 1724. — de Cramer, Observ. jur. univ. V. obs. 1387. — v. Balemann, a. a. O. S. 197 flg.; Nachtrag S. 1 flg. S. 256 etc. — Siehe Leist, Staatsr. §. 125.

[23]) v. Berg, l. c. §. 115. 359. 360.

[24]) K.-G.-O. (Concept) Thl. II. Tit. 30 (siehe unten §. 101. Note 6). — Reichsunmittelbare konnten daher regelmässig in erster Instanz bei dem Kammergerichte nur belangt werden in Landfriedens- und Religionsfriedensbruchsachen, in Fiskalsachen, d. h. wegen Verletzung der allgemeinen Reichsbürgerpflichten, auf Antrag der Reichsfiskale, und in

C. In Civilprocessen gegen Mittelbare (landsässige) Personen konnte das Kammergericht regelmässig nur als Gericht höherer Instanz, und zwar im Verhältniss zu den Landesgerichtshöfen regelmässig nur als dritte und letzte Instanz angegangen werden[25]), und auch dieses nicht hinsichtlich jener Länder, welche das *privilegium de non appellando* hatten, wie z. B. die kurfürstlichen Territorien[26]). Die Appellationssumme war regelmässig 400 Thaler: durch kaiserliches Privilegium war sie mitunter sehr bedeutend (bis auf 1500 Thaler) erhöht[27]). D. Das Reichskammergericht nahm Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Rechtspflege (*querela protractae vel denegatae justitiae*) aus allen deutschen Ländern an, selbst aus jenen, welche ein *privilegium de non evocando* hatten[28]). E. Es war das Kammergericht zugleich Cassationshof bei Beschwerden über unheilbare Nichtigkeiten gegen die höheren Landesgerichtshöfe in Civil- und Criminalsachen sowohl der Landsässigen als der Reichsunmittel-

solchen Klagsachen ihrer Unterthanen wegen Missbrauchs der Landesstaatsgewalt, in welchen weder die Austräge, noch die Territorialgerichte als competent anzusehen waren; desgleichen konnten auch Beschwerden über verweigerte und verzögerte Rechtspflege unmittelbar bei dem Kammergerichte eingereicht werden. v. Berg, l. c. §. 105. 108. 109. 113. — Leist, Staatsr. §. 147. — Ausserdem konnten Reichsunmittelbare ausnahmsweise sofort vor dem Kammergerichte belangt werden, wegen Zusammenhanges (*continentia*) und Connexität der Sachen; ferner wenn der Kläger auf das *privilegium miserabilum personarum* Anspruch hatte; in Provokationssachen, und wenn aus einem besonderen Ausnahmsgrunde die Austrägalinstanz ausfallen musste. v. Berg, l. c. §. 106. 107. 110. 111. 112.

[25]) Mittelbare konnten nur ausnahmsweise sofort (in erster Instanz) bei dem Kammergerichte belangt werden, z. B. wegen Landfriedensbruch, oder wenn der Landesherr selbst seine Unterthanen vor dem Kammergericht beklagen wollte, oder wenn der Beklagte unter einer zwischen verschiedenen Landesherren streitigen Gerichtsbarkeit stand. Jedoch wurde im ersteren Fall (Landfriedensbruch) gegen Mittelbare doch gewöhnlich vor den Landesgerichten verfahren. v. Berg, §. 108. 113. — Leist, Staatsr. §. 149.

[26]) Siehe oben §. 93. Note 19.

[27]) J. R.-A. (1654) §. 112. — Moser, v. d. Justizverf. I. 208.

[28]) Gold. Bulle XI. §. 3. 4. — R.-A. von 1512. §. 58; 1519. §. 13. — K.-G.-O. (Concept) Thl. II. Tit. 28; Dep. Absch. von 1600. §. 27. — Moser, von der Justizverf. I. 913. — J. H. Böhmer, de origine etc. querelae denegatae, s. protractae justitiae 1738 (Exerc. ad Pand. VI. 103).

baren[29]). F. Das Kammergericht hatte auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare: es konnte daher Confirmationen ertheilen, z. B. Verträge und Testamente bestätigen, Tutoren bestellen und sicheres Geleit ertheilen[30]).

XII. Ganz ausgeschlossen war die Competenz des Kammergerichtes a) in Bezug auf gewisse deutsche Länder in Folge besonderer Privilegien[31]); b) in allen eigentlichen Regierungssachen[32]); c) in Achtssachen der Reichsstände[33]); d) in geistlichen Sachen[34]); e) in den grösseren Reichslehensachen und in allen Gnadensachen[35]); f) in peinlichen Sachen der Mittelbaren[36]).

[29]) K.-G.-O. 1555. Thl. III. Tit. 34. §. 1. 2. — Vergl. ebendas. Thl. II. Tit. 28. §. 5. — J. R.-A. §. 121. 122. — Concept der K.-G.-O. 1613. Thl. II. Tit. 31. §. 14. — Leist, Staatsr. §. 168.

[30]) v. Berg, l. c. §. 99. 362. 363.

[31]) Solche völlige Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts beanspruchte z. B. Oesterreich wegen seines Privilegs von 1156 und mehrerer späteren Privilegien; Böhmen nach der Gold. Bulle, c. VIII. §. 2. — v. Berg, l. c. §. 100. — Leist, Staatsr. §. 143. I. — Gönner, Staatsr. §. 309. I.

[32]) Dahin rechnete man insbesondere die Gesetzgebung, also auch die authentische Interpretation der Gesetze, und alle Gegenstände, welche aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Wohls zu erledigen waren; dagegen gehörten die Forderungen an einzelne Reichsstände auf Erfüllung ihrer reichsverfassungsmässigen Verbindlichkeiten und die Entscheidung wegen Verletzung wohlerworbener Rechte unbestritten zur Competenz des Kammergerichts. v. Berg, §. 101. — Leist, Staatsr. §. 143. II. — Gönner, Staatsr. §. 309. II.

[33]) Siehe oben §. 98. Note. 9.

[34]) Es galt dies von allen Sachen, welche nach den Grundsätzen sowohl des katholischen als des protestantischen Kirchenrechts zur geistl. Gerichtsbarkeit gehörten. v. Berg, l. c. §. 104. — Gönner, Staatsr. §. 309. V. — Leist, §. 143. II. 6. — Daher wurde die Frage, ob eine Ehe oder ein Concubinat vorhanden sei, von dem Kammergericht in der Isenburgischen Sache an das competente geistliche Gericht verwiesen. Siehe meine Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853. §. 50. — Gerstlacher, Handb. d. R.-G. Bd. X. S. 1836 flg.

[35]) Diese gehörten ausschliesslich vor den Reichshofrath; s. §. 100. — Vergl. über die Reichslehnsachen oben §. 98. Note 5.

[36]) R.-A. von 1530. §. 95; K.-G.-O. 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 5; Concept ders. Tit. 31. §. 14. — v. Berg, l. c. §. 103. — Die Criminaljurisdiktion über Mittelbare wurde stets als in der Landeshoheit der Reichsstände inbegriffen betrachtet; W.-K. art. I. §. 8; den Reichsrittern

XIII. Hinsichtlich der Criminalsachen der Reichsunmittelbaren (ausser den Landfriedensbruchsachen) liess sich zwar theoretisch die Competenz des Kammergerichts nicht bezweifeln; jedoch wurden dieselben herkömmlich am Reichshofrath verhandelt[37]).

XIV. Desgleichen war die Competenz des Kammergerichts, in Missheiraths- und Status-Sachen der Reichsunmittelbaren zu sprechen, immer unbestritten anerkannt, wenn gleich die Processe dieser Art in der letzten Zeit gewöhnlich am Reichshofrathe anhängig gemacht wurden[38]).

XV. Gegen die Urtheile des Reichskammergerichts liess man unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsmittel der Supplikation[39]), der Restitution[40]) und der Revision zu[41]). Durch die beiden ersteren Rechtsmittel konnte eine wiederholte Prüfung der Sache durch das Kammergericht selbst veranlasst werden. Das dritte Rechtsmittel hatte dagegen die Eigenthümlichkeit, dass dadurch die Sache zur Entscheidung der sog. Reichskammergerichtsvisitation, d. h. der vom Reichstag ernannten Deputation verstellt wurde, welche jährlich die Geschäftsführung des Reichskammergerichtes prüfen und dessen Wünsche in Bezug auf die Reichsgesetzgebung vernehmen sollte; es war jedoch dadurch unpraktisch geworden,

aber stand sie nicht unbedingt zu (siehe unten §. 103. Note 5). — Die (wenig praktische) Ausnahme bei Landfriedensbruchsachen der Mittelbaren, und die Ausnahme hinsichtlich der Nullitätsquerelen in Criminalsachen s. hier oben Note 25 und 29.

37) Leist, Staatsr. §. 164. — Gönner, Staatsr. §. 350. IV.

38) Vergl. die ausführlichen Nachweisungen in meiner Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 41—58.

39) Die Supplikation (*remedium novae supplicationis s. ulterius deductionis*) hatte am Kammergerichte statt, wenn gebetene Processe, wie z. B. Citations-, Mandats- oder Appellationsprocesse, abgeschlagen worden waren. v. Berg, l. c. §. 336.

40) Das Rechtsmittel der Restitution musste auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden. v. Berg, l. c. §. 342 flg.

41) Die Revision hatte den Zweck, mittelst wiederholter Vergleichung der schon vorgebrachten Thatsachen mit den Gesetzen die Abänderung oder Aufhebung eines beschwerenden Urtheils zu erwirken. Sie hatte am Kammergerichte stets Devolutivkraft, weil nun die Sache an die Kammergerichtsvisitation kam; aber nicht in allen Fällen Suspensivkraft. v. Berg, §. 346 flg.

dass die jährlichen (ordentlichen) Visitationen schon 1588 aufgehört hatten, und ausserordentliche Visitationen nur selten zu Stande kamen, ja sogar die letzte, welche von 1767—1776 gedauert hatte, ohne Beendigung ihres Geschäftes auseinander gegangen war[42]).

XVI. In einigen Fällen war auch der Rekurs an den Reichstag statthaft[43]).

§. 100.

2) Der kaiserliche Reichshofrath[1]).

I. Die Entstehung des Reichshofrathes (*Consilium imperiale aulicum*) hängt mit der uralten Gerichtsverfassung des deutschen Reichs zusammen, wonach jeder deutsche Kaiser das für seine Erblande bestehende Hofgericht als Reichsgericht und als Staatsrath benützen konnte und zu benützen pflegte, so wie er auch ein Hofgericht zur Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen besonders anordnen und zusammensetzen konnte[2]).

[42]) Moser, v. d. Justizv. II. 728. — Malblank, Anleitung Bd. II. — v. Ompteda, Gesch. d. vormal. ordentlichen K.-G.-Visitationen, Regensb. 1792. — v. Berg, Darstellung d. Visitation des R.-K.-G. nachG es. u. Herk. Göttingen 1794. — Pütter, wahre Bewandtniss der Trennung der K.-G.-Visitationen im Mai 1776, Götting. 1776. Abgedruckt m. Gegenbemerkungen, Wien 1776. — Gönner, Staatsr. §. 312.

[43]). Siehe oben §. 98. Note 11 u. 12.

[1]) Ausser den §. 99 angeführten Schriften, welche von den beiden höchsten Reichsgerichten handeln, siehe besonders: J. Ch. ab Uffenbach, de consilio imp. aulico, Frkf. 1700. — Malblank, Anleitung, besonders Bd. III. u. IV. — Herchenhahn, Gesch. d. Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verf. des k. Reichshofraths etc. Mannheim 1791—1793. — (v. Rieffl), der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und anderen Sachen. 4 Thle. Augsburg 1791—1793. — Hanzely, Anleitung z. neuesten Reichshofrathspraxis, Frkf. u. Leipz. 2 Bde. 1784. — Dessen Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis, Frkf. u. Leipz. 1735. — J. F. W. de N. de W. Principia processus jud. imp. aul. hodierni cum differentiis proc. cam. nebst einem vollst. Formularbuch etc. 2. Aufl. Frkf. u. Leipz. 1754. — B. F. Mohl, histor. polit. Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen, Ulm 1789. — Moser, deutsche Justizverf. Thl. II. S. I. — Pütter, Entwickel. I. 316 flg. — Dessen Instit. §. 275 flg. — Gönner, Staatsr. §. 313 flg. — Leist, Staatsr. §. 135 flg. — Schmid, Staatsr. §. 149.

[2]) Vergl. oben §. 98. Note 3.

II. Auf dieses kaiserliche Recht hatte auch K. Maximilian I. nicht verzichtet, als er in die Errichtung des Reichskammergerichts willigte. Er liess daher auch durch das von ihm (1501) zunächst für seine Erblande eingerichtete ständige Hofrathscollegium Reichssachen behandeln, und behauptete sich nicht nur in diesem Rechte ungeachtet des alsbald (seit 1502) von den Reichsständen erhobenen Widerspruches, sondern es wurde später dieses Collegium sogar nur ausschliesslich für Reichssachen als Reichshofrath bestimmt, und erhielt demgemäss schon am 24. Mai 1518 von K. Maximilian I. eine entsprechende Einrichtung[3]). Jedoch wurde der Reichshofrath erst in dem westphälischen Frieden als ein oberstes, dem Kammergerichte gleichstehendes, Reichsgericht reichsgrundgesetzlich anerkannt[4]).

III. Der Reichshofrath durfte, abgesehen von dem Reichshofvicekanzler, welcher von Amtswegen darin Sitz und Stimme, und bei Verhinderung des Präsidenten mit Vorzug vor dem Vicepräsidenten das Recht zu präsidiren hatte[5]), nur aus 18 Personen (Reichshofräthen) bestehen, einschlüssig des Präsidenten und Vicepräsidenten[6]).

IV. Sämmtliche Mitglieder des Reichshofrathes (ausser dem Reichshof-Vicekanzler) wurden vom Kaiser allein ernannt und besoldet[7]): sie mussten geborne Deutsche sein, und der Reichshofrathspräsident und der Vicepräsident mussten dem Reichsfürsten-, Grafen- oder Herrenstande angehören[8]). Die Reichshofräthe wurden nicht blos aus österreichischen Unterthanen, sondern auch aus anderen Reichsländern genommen: sechs sollten der evangelischen Confession zugethan sein[9]).

[3]) Nach dieser Verordnung Maximilians I. sollten von den achtzehn Mitgliedern fünf aus dem Reich, die übrigen aus den Erblanden genommen werden. — Pütter, Entwickel. §. 317.

[4]) J. P. O. art. V. §. 54. 55.

[5]) Siehe oben §. 97. — Der Reichshofvicekanzler machte aber von diesem Rechte niemals Gebrauch.

[6]) R.-H.-O. v. 1654. Tit. I. §. 2.

[7]) W.-K. art. XXIV. §. 1; art. XXV. §. 5.

[8]) R.-H.-O. Tit. I. §. 1. — W.-K. art. XXIV. §. 11.

[9]) J. P. O. art. 55. — Besonders W.-K. art. XXIV. §. 1.

V. Es wurde eine Herrenbank und eine Gelehrtenbank unterschieden, worauf die Reichshofräthe nach ihrem Stande sassen [10]): ein akademischer Grad war aber nicht erforderlich.

VI. Auch bei dem Reichshofrathe ging der Aufnahme eine Proberelation und Prüfung vorher [11]).

VII. Die Reichshofrathskanzlei (Reichshofkanzlei) wurde von dem Kurfürsten-Erzkanzler besetzt [12]). Die Rechtsanwälte am Reichshofrath, sog. Reichshofraths- oder Reichsagenten, deren 20—30 waren, ernannte der Reichshofrathspräsident [13]): der Reichshof-Fiskal dagegen wurde vom Kaiser unmittelbar ernannt [14]).

VIII. Der Kaiser wurde als das oberste Haupt des Reichshofrathes und oberster Richter in demselben betrachtet [15]): er konnte aber dieses Richteramt persönlich nur in jenen Fällen ausüben, in welchen der Reichshofrath verfassungsmässig ein *votum ad imperatorem* zu erstatten hatte [16]).

IX. Wegen dieser engen Verbindung mit der Person des Kaisers wurde der Reichshofrath durch den Tod eines jeden Kaisers sofort aufgelöst, d. h. es wurden damit sämmtliche Richteramtsstellen an demselben erledigt [17]): ausser diesem Falle aber konnte kein Mitglied anders als durch ein Urtheil dieses Gerichtshofs selbst, nach vorgängiger Untersuchung, abgesetzt werden [18]). Die Reichshofkanzlei wurde aber bei dem Tode eines Kaisers bis zur Wiederbesetzung des kaiserlichen Thrones nur geschlossen [19]).

[10]) R.-H.-O. Tit. I. §. 1 u. 9. — W.-K. art. XXIV. §. 9.

[11]) W.-K. art. XXIV. §. 1. 2.

[12]) W.-K. art. XXV. §. 1. 2.

[13]) R.-H.-O. Tit. VII. §. 2.

[14]) Leist, Staatsr. §. 138.

[15]) R.-H.-O. Tit. I. §. 1: „Unser kaiserlicher Reichshofrath, dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder römischer Kaiser selbst ist." — Dem entsprechend wird der Reichshofrathspräsident, als der Stellvertreter des Kaisers, in der R.-H.-O. Tit. I. §. 4: „das nachgesetzte Haupt" des Reichshofrathes genannt.

[16]) Siehe oben §. 84. Note 9. 10, und hier unten Note 39.

[17]) Leist, Staatsr. §. 136.

[18]) W.-K. art. XXIV. (1790) §. 10: „Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher *Cognition*, und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden."

[19]) Leist, Staatsr. §. 137.

X. Der Reichshofrath hatte einen zweifachen Charakter: 1) als kaiserliches Regierungscollegium oder Staatsrath, wovon im §. 97. III. gehandelt worden ist; und 2) als höchstes Reichsgericht. In dieser letzteren Eigenschaft hatte der Reichshofrath mit dem Reichskammergerichte vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit, so dass theils durch die Wahl des Klägers, theils durch Prävention bestimmt wurde, an welchem dieser beiden höchsten Reichsgerichte eine Sache zu verhandeln war[20]).

XI. Im Allgemeinen galten daher hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichshofrathes als erste, zweite oder dritte Instanz dieselben Grundsätze wie bei dem Reichskammergerichte. Der Reichshofrath war daher in allen Sachen competent, in welchen es das Reichskammergericht war, die wenigen Fälle abgerechnet, in welchen das Reichskammergericht ausschliessliche Gerichtsbarkeit hatte[21]).

XII. Es gehörten aber ausserdem noch viele Sachen zur Competenz des Reichshofrathes, worin das Kammergericht nicht zuständig war; auch wurden in der letzten Zeit des Reichs manche Sachen, in welchen unstreitig das Kammergericht auch competent war, regelmässig an dem Reichshofrathe verhandelt, weil die Partheien ein besonderes Interesse dabei fanden, sie hier anzubringen. Dies war besonders der Fall bei solchen Sachen, bei welchen die kaiserliche Gnade einen Einfluss haben konnte, wie z. B. in den Criminalsachen der Reichsunmittelbaren[22]).

XIII. Der Reichshofrath hatte ausschliessliche Competenz: A. in Sachen der zu ihm gehörenden Personen, mit Ausschluss des Personals der Reichshofkanzlei, über welches der Kurerz-

[20]) Hoffmann (pr. Pütter), diss. de summor. imp. trib. concurrente jurisdictione, Göttingen 1760. — Das Haus Braunschweig-Lüneburg und die Krone Schweden hatten für ihre deutschen Besitzungen besondere Privilegien über die Wahl des Gerichtsstandes vor einem der beiden Reichsgerichte. Gönner, Staatsr. §. 315.

[21]) Siehe §. 99. XI. A. — Gönner, Staatsr. §. 315. X.

[22]) Siehe §. 99. Note 36. 37. — Auch die Rechtsstreitigkeiten über das Reichspost-, Münz- und Bücherwesen wurden regelmässig am Reichshofrathe verhandelt. v. Berg, l. c. §. 117.

kanzler die Gerichtsbarkeit hatte[23]; B. über die zum deutschen Reiche gehörigen italienischen Länder mit wenigen Ausnahmen[24]; C. in Rechtsstreitigkeiten über die unmittelbar vom Reiche zu Lehen rührenden Fürstenthümer u. dergl.[25]; D. in Streitigkeiten über die Giltigkeit, Auslegung und den Verlust kaiserlicher Privilegien, sowie über Erwerb und Verlust des Adels (nicht aber über Adelsprobe und Adelsrechte), den Rang einzelner Reichsstände unter sich, und über kaiserliche *Preces*[26]. E. Der Reichshofrath liess es zwar nicht an Versuchen fehlen, seine ausschliessliche Competenz in Rechtsstreitigkeiten noch weiter auszudehnen: rief aber eben dadurch jederzeit lebhaften Widerspruch hervor[27].

XIV. Besonders ausgedehnt war die Competenz des Reichshofrathes in Gegenständen der sog. willkührlichen Gerichtsbarkeit; denn in dieser Beziehung hatte er nicht nur dieselben Befugnisse wie das Reichskammergericht, sondern es gehörte zu seiner Competenz auch Alles, was in irgend einer Weise den Charakter einer Gnadensache an sich trug, also namentlich die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte, insbesondere die Verleihung der Reichslehen als oberster Reichslehnhof, und überhaupt alle Arten von Privilegienverleihungen, Verleihung von Grossjährigkeit, Legitimation, Moratorien, Protektorien, Standeserhöhungen, Bestätigungen von Primogeniturordnungen und Hausgesetzen adeliger Familien, worin Abweichungen von dem gemeinen Reichsrechte festgesetzt werden sollten u. dgl.[28].

XV. Die sehr häufigen sog. Officialverfügungen, d. h. Verfügungen von Amtswegen, ohne vorgängiges förmliches processualisches Verfahren, erliess der Reichshofrath nicht in seiner Eigenschaft als Gerichtshof, sondern als Regierungscollegium[29].

[23]) Leist, Staatsr. §. 137. V.; §. 150. — v. Berg, l. c. §. 116.

[24]) v. Berg, l. c. §. 118.

[25]) Siehe oben §. 98. Note 5.

[26]) Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117.

[27]) Gönner, Staatsr. §. 315. VIII. — Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117.

[28]) v. Berg, l. c. §. 364—375.

[29]) v. Berg, l. c. §. 366.

XVI. In Bezug auf die besonders privilegirten Länder, in Achtssachen der Reichsstände, in peinlichen Sachen der Mittelbaren, und in geistlichen Sachen, war die Competenz des Reichshofrathes ganz so ausgeschlossen, wie die des Reichskammergerichts [30]).

XVII. Der Reichshofrath hatte im Allgemeinen bei seinem gerichtlichen Verfahren die Kammergerichtsordnung zu beachten [31]). Es bestanden aber ausserdem noch besondere Reichshofrathsordnungen, welche von den Kaisern ohne Zuziehung der Reichsstände erlassen wurden, ohne dass deren Widerspruch hiergegen jemals beachtet worden wäre [32]). Doch wurde endlich die provisorische Giltigkeit der (neuesten) Reichshofrathsordnung K. Ferdinands III. vom 16. März 1654 in der Wahlkapitulation ausdrücklich anerkannt [33]). Ausserdem dienten als Normen einige kaiserliche Dekrete [34]) und die *Conclusa Pleni* des Reichshofrathes selbst, nach Analogie der gemeinen Bescheide des Reichskammergerichtes [35]).

XVIII. Das processualische Verfahren hatte am Reichshofrathe manche Eigenthümlichkeit; namentlich wurden die Rescripte stets in einer Form erlassen, als wenn sie von der Person des Kaisers selbst ausgingen, sowie überhaupt die Ein-

[30]) Siehe §. 99. Note 31. 33. 34. 36.

[31]) J. P. O. art. V. §. 54: „Ordinatio Camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia."

[32]) Die erste Reichshofrathsordnung ist von K. Ferdinand I., 3. Apr. 1559; diese, sowie die nachfolgende Reichshofrathsinstruktion K. Rudolphs II., die Reichshofrathsordnung K. Mathias, 3. Juli 1617 und die neueste, K. Ferdinand III., 16. März 1654, s. bei Uffenbach, l. c. Anhang I. — Die neueste R.-H.-O. von 1654 s. auch bei Schmauss, S. 898.

[33]) W.-K. art. XXIV. §. 8: „Wie dann auch von Unserm Reichshofrath . . . bis von Uns und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäs eingerichtete vollständige R.-H.-Ordnung verfasst werden kann . . . die alte R.-H.-O. beobachtet werden soll."

[34]) Die wichtigsten waren das Dekret K. Karls VI. von 1714, und die Dekrete K. Josephs II. vom 5. April 1766 und 19. Oktober 1767; Schmauss, S. 1255. — Faber, N. Staatskanzlei, Thl. XVII. cap. 5; XVIII. cap. 2. — Häberlin, Repert. IV. 493.

[35]) Gerstlacher, Corp. jur. publ. IV. 205.

gaben der Partheien immer an des Kaisers Majestät gerichtet wurden[36]). Auch gab es bei dem Reichshofrathe keine Eintheilung in Senate, sondern alle Sachen wurden im vollen Rathe verhandelt[37]).

XIX. Der Präsident hatte bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme[38]): er hatte aber auch das Recht in diesem Falle, sowie auch dann, wenn die Majorität nur gering war, und beide Meinungen auf stattlichen Gründen beruhten, die Sache durch ein *votum ad imperatorem* zur persönlichen Entscheidung des Kaisers zu bringen[39]). Trat aber in Religionssachen eine Meinungsverschiedenheit zwischen den katholischen und protestantischen Reichshofräthen ein, so wurde den letzteren eine fingirte Parität der Stimmen beigelegt, und musste daher die Sache an den Reichstag abgegeben werden[40]).

XX. Gegen die Erkenntnisse des Reichshofrathes waren dieselben Rechtsmittel, wie gegen die Urtheile des Kammer-

[36]) Es erklärt sich dieses aus der Verbindung des Reichshofrathes mit der Person des Kaisers (siehe oben Note 15). — Vergl. Hanzely, Grundlinien S. 10. 30; dessen Anleit. §. 842. — v. Berg, l. c. §. 251. 253. — Danz, Grds. des Reichsgerichtsproc. §. 399. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 56.

[37]) Die Bildung von Senaten am Reichshofrath war sogar ausdrücklich verboten. W.-K. art. XXIV. §. 13: „Sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen. noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmt werden. — R.-H.-O. 1654. Tit. I. §. 14.

[38]) R.-H.-O. 1654. Tit. V. §. 16: „Da auch unterschiedliche *Vota* in der Anzahl gleich wären, so soll Unser Präsident einem Theile mit seiner Stimme Beifall thun, und alsdann auf dasselbige als das Mehrere schliessen."

[39]) W.-K. art. XVI. §. 15; R.-H.-O. 1654. Tit. V. §. 18. 20. — Vergl. die ausführlichere Nachweisung über das *Votum ad imperatorem*, oben §. 84. Note 9 u. 10.

[40]) J. P. O. art. V. §. 55: „. . . Postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia imperii universalia." — Diese Bestimmung ist in wörtlicher Uebersetzung in die R.-H.-O. von 1654. Tit. V. §. 22 übergegangen. — Das Verlangen der

gerichts zulässig[41]). Jedoch wurde hier das Rechtsmittel der Revision gewöhnlich auch als „Supplikation“ bezeichnet, und hatte hier nur die Wirkung, dass die Sache vom Reichshofrathe neuerdings mit Aufstellung eines anderen Referenten und Correferenten geprüft werden musste[42]).

XXI. Der Rekurs an den Reichstag fand unter denselben Voraussetzungen wie gegen die Urtheile des Kammergerichtes statt.

XXII. Das Visitationsrecht des Reichshofrathes hatte der Kurerzkanzler (Mainz); es wurde aber niemals ausgeübt[43]).

§. 101.

III. Reichs-Untergerichte.

1) Die Austrägal-Instanz[1]).

I. Schon lange vor der Errichtung des Reichskammergerichts hatten vielfach Reichsstände und andere Reichsunmit-

Protestanten, auch am Reichshofrath eine sog. Real-Parität (*Paritas vera*), wie am Reichskammergericht, einzurichten, ist ohne Erfolg geblieben.

[41]) Vergl. oben §. 99. Note 39. 40. 41.

[42]) J. P. O. art. V. §. 54: „. . . ne partes ibidem (sc. in Judicio aulico) litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatae licitum esto parti gravatae, a sententia in iudicio aulico lata, ad caesaream majestatem supplicare, ut acta iudicialia denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus . . . consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, revideantur.“ — In wörtlicher Uebersetzung in R.-H.-O. 1654. Tit. V. §. 7. — W.-K. art. XVII. §. 14: „Mit der im Reichshofrath anstatt der *Revision* gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* art. V. §. (54) „*Quoad Processum judiciarium* und nach der R.-H.-O. allerdings verfahren“ etc. — Die Processualisten behandelten diese Supplikation regelmässig unter dem Namen der Revision. — v. Berg, l. c. §. 346.

[43]) J. P. O. art. V. §. 55: „Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit“ etc. — Nach der W.-K. art. XXV. §. 6. 7 sollte der Kurerzkanzler alle drei Jahre eine Visitation vornehmen.

[1]) H. Ch. Senkenberg, flores sparsi ad jus austraegarum, Giess. 1739. — Prehn, v. d. Austrägen, 1779. — Moser, v. d. deutsch. Justizverf. I. 46. — Malblank, Anleitung IV. 420 flg. — v. Berg, Grundr. d. reichsger. Verf. §. 39 flg. — G. F. Eichhorn, de differentia inter Austraegas et arbitros compromissarios, Götting. 1801. — Pütter, inst.

telbare unter sich Einrichtungen zu schiedsrichterlicher Erledigung ihrer Streitigkeiten getroffen, wofür die Bezeichnung Austräge gebräuchlich geworden war[2]).

II. Diese Einrichtungen, welche ursprünglich nur auf Willkühr und gegenseitigem Belieben beruhten, behielten sich die Reichsstände nicht nur bei der Errichtung des Reichskammergerichtes bevor, sondern sie wurden sogar von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich bestätigt[3]), und überdies für die Reichsstände und andere reichsunmittelbare Herren unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich angeordnet, ja sogar manchen Personen (oder auch Reichsstädten) das Recht, vor Austrägen belangt zu werden, durch kaiserliche Privilegien verliehen[4]). Hiernach unterschied man gewillkührte, gesetzliche und privilegirte Austräge[5]).

§. 280 flg. — Gönner, Staatsr. §. 317 flg. — Leist, Staatsr. §. 144 flg. — Schmid, Staatsr. §. 151. — Gohrem, Ursprung u. Entwickelung der Austrägalinstanz in Deutschland, in der Zeitschrift für deutsches Recht, 1858.

[2]) „Austragen" bezeichnet überhaupt soviel, als eine Sache freundlich auseinandersetzen und gleichsam die Partheien vergleichen. Der Austragsrichter hiess im barbarischen Latein „*Austraega*".

[3]) Von den Austrägen handelte insbesondere die K.-G.-O. 1555. Thl. II. Tit. 2 flg. — K.-G.-O. 1495. §. 28, Concept d. K.-G.-O. Thl. II. Tit. 2 princ. „. . . Welche sonderliche gewillkürte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen." — J. P. O. art. V. §. 56. „Caeterum in aulico non minus, quam camerae imperialis judicio privilegium primae instantiae, Austraegarum, . . . statibus imperii illibata sunto." — W.-K. art. XVIII. §. 4: „Sondern einen jeden bei seiner *Immedietät . . . item jure austraegarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum* . . . bleiben lassen."

[4]) Eine spätere Beschränkung enthält: W.-K. art. XVIII. §. 7: „Und nach Inhalt des Reichsabschiedes v. J. 1654 (§. 116) mit Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten."

[5]) Je nachdem die gewillkührten Austräge durch Vertrag oder Testament begründet wurden, unterschied man *austraegae conventionales* und *testamentarii.* Zu den gewillkührten Austrägen rechnete man die in einigen reichsritterschaftlichen Kantonen eingerichtete Ortsausträgal-Instanz. Kerner, reichsrittersch. Staatsr. Thl. II. S. 400. — Malblank, Anl. IV. 463 flg. — Die gewillkührten Austräge hatten an sich nur Verbindlichkeit für die Theilnehmer; sollten sie auch Dritte (als Reichsanstalt) verpflichten, so war kaiserliche Bestätigung nöthig.

III. Gesetzliche Austräge (sog. „Austräge der Ordnung“[6]), d. h. in der Kammergerichsordnung angeordnete Austräge) hatten nur A) Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässige[7]), ohne allen Unterschied des Standes des Klägers[8]); B) die Prälaten, Grafen und der unmittelbare Reichsadel, wenn der Kläger gleichen oder höheren Standes war[9]). C) Ausserdem war anerkannt, dass auch die eigenen Unterthanen eines Landesherrn, welche über Missbrauch der Regierungsgewalt sich beklagen wollten, in erster Instanz vor den Austrägen ihres Landesherrn klagen mussten, wenn die Sache nicht zu denjenigen gehörte, welche an sich unmittelbar bei den obersten Reichsgerichten angebracht werden durfte[10]). Dasselbe galt im Allgemeinen auch hinsichtlich der Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in Privatsachen, da man früher diese nicht scharf von Staatssachen unterschied [11]). Durch die Wahlkapitulation Leopolds II. 1790 wurden aber die Klagen, welche die landesherrliche Kammer betrafen, vor die Landesgerichte verwiesen[12]).

[6]) Dieser Ausdruck findet sich im Concept der K.-G.-O. Thl. II. Tit. 30. „Weiter ordnen . . . Wir, dass alle und jede Persohnen und Sachen, die der Kaiserlichen *Jurisdiction* ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freiheiten, Gewillkühre und rechtmässige Gewohnheiten nicht ausgenommen seynd, an Unserm Kaiserlichen Cammergericht vorgenommen und gerechtfertigt werden sollen.“

[7]) Unter Fürstenmässigen wurden in dieser Beziehung nur wirklich gefürstete Prälaten und Grafen verstanden. — Leist, Staatsr. §. 145. Note 1.

[8]) Also auch, wenn Bürger oder Bauern klagten, die nicht Unterthanen der Fürsten oder Fürstenmässigen waren. K.-G.-O. 1500. Tit. 11. — Vergl. K.-G.-O. 1555. Thl. II. Tit. 4. §. 18 (s. unten Note 10).

[9]) Concept d. K.-G.-O. Thl. II. Tit. 3 u. 5.

[10]) K.-G.-O. Thl. II. Tit. 4. §. 18; Concept, ibid. §. 21. „Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Ritterschaften und Städte, in aller Maasse wie abgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern und anderen Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstenmässigen Statt haben“. — Leist, Staatsr. §. 147. — Mitglieder der Reichsritterschaft konnten in diesem Fall auch bei der Ortsausträgalinstanz (s. Note 5) belangt werden. — Leist, Staatsr. §. 145. Note 6. — Kerner, l. c. II. 410.

[11]) Leist, Staatsr. §. 147. II.

[12]) W.-K. art. XIV. §. 6: „Wenn Landstände oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Cammer antreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen“ etc.

IV. Die Reichsgesetze hatten für die Bildung der gesetzlichen Austräge eine Reihe verschiedener Formen festgesetzt, wobei besonders auf den Rang und Stand des Beklagten Rücksicht genommen worden war [13]). Da, wo die Austrägalinstanz aus Standesgenossen gebildet wurde, galt schon der Grundsatz, dass der Beklagte die Austrägalrichter vorschlägt, und der Kläger aus den Vorgeschlagenen die Auswahl hat [14]).

V. Die Austräge waren für diejenigen, die als Beklagte ein Recht darauf (*jus austraegarum*) hatten, als eine reichsgesetzliche erste Instanz (als ein eigentliches Reichsuntergericht) erklärt [15]), welche von dem Kläger nicht umgangen werden durfte [16]).

VI. Das Urtheil sollte von der Austrägalinstanz binnen Jahresfrist gesprochen werden, widrigenfalls die Sache an eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden konnte [17]). An diese ging auch die Appellation von den austrägalgerichtlichen Erkenntnissen [18]): eben dahin musste man sich auch wegen ihrer Vollstreckung wenden [19]).

13) Concept der K.-G.-O. Thl. II. Tit. 2 bis 5.

14) Z. B. Concept der K.-G.-O. Thl. II. Tit. 2: „. . . soll der beschrieben und erfordert Churfürst, Fürst und Fürstenmässige . . . dem Kläger vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige, halb geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Haus gebohren seyn, ungefehrlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen soll." — Ebendas. Thl. II. Tit. 4. §. 7: „dass der Churfürst, Fürst oder Fürstenmässige drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht haben soll."

15) v. Berg, l. c. §. 49. — K.-G.-O. 1495. §. 28: „Der Austragsrichter soll die Sache zu vollführen schuldig sein als unser königlicher oder kaiserlicher *Commissarius*, in Kraft der Commission, die wir als R. König hiermit einem jeden ertheilt haben wollen, und soll derselb erkoren *Commissarius* förderlich Rechttage setzen, in einer sein stat, ungevärlich, und mit sampt seinen unpartheyschen Räthen der Sach zu recht Verhörung, und wie sich in Recht gepüren würdt, Entscheid thun. — Uebereinstimmt K.-G.-O. 1555. Thl. 2. Tit. 2. §. 2; Concept ibid. §. 1.

16) Siehe hier oben Note 3.

17) Concept der K.-G.-O. Thl. II. Tit. 4. §. 1.

18) K.-G.-O. 1495. §. 28 (siehe Note 15; fährt fort): „Doch sol kein Parthey die *Appellation* für Unser Königklich oder Kayserlich Camergericht benommen oder abgestelt seyn."

19) Pütter, de ordine judiciario ab austraegis observando; in opusc. rem jud. imp. illustr. p. 470.

VII. Ausgenommen von der Competenz der Austrägalinstanz waren nur diejenigen Sachen, welche durch die Reichsgesetze ausdrücklich schon in erster Instanz vor die höchsten Reichsgerichte gewiesen waren[20]).

§. 102.

2) Kaiserliche Hof- und Landgerichte[1]).

I. Nach der älteren Gerichtsverfassung bestanden theils auf allen Reichsdomänen, theils in anderen unmittelbaren Reichsländern, zahlreiche kaiserliche Hof- und Landgerichte[2]), von welchen die meisten, deren Gerichtssprengel mit dem Umfange der später entstandenen landesherrlichen Gebiete zusammenfiel, in die Hände der Landesherren übergegangen und in landesherrliche Gerichte umgewandelt worden waren.

II. Doch erhielten sich einige von diesen kaiserlichen Hof- und Landgerichten bis zur Auflösung des deutschen Reichs

[20]) So z. B. die Landfriedensbruchsachen, Reichsfiskalsachen, Streitigkeiten über grössere Reichslehen, Besitzstreitigkeiten, Gesuche und Mandate *sine clausula*; Sachen der mitleidenswürdigen Personen, Pfandungen, Arreste und Repressalien u. s. w. Siehe oben §. 99. — Leist, Staatsr. §. 146.

[1]) Moser, v. d. deutsch. Justizverf. I. 1110. II. 915. — v. Senkenberg, v. d. k. Gerichtsbarkeit, 1760. — Pütter, inst. §. 295. — Häberlin, Handb. II. S. 445 flg. — Leist, Staatsr. §. 141. — Gönner, Staatsr. §. 318. — Schmid, Staatsr. §. 153. — v. Berg, Grdrss. der reichsgerichtl. Verfass. §. 11. 35 flg.

[2]) K. Hof- oder Pfalzgerichte bestanden ursprünglich da, wo kaiserliche Pfalzen (*palatia*) waren: Sachsensp. Ldr. III. 62. §. 1. „Vif stede, die palenze heten, liegen in'me lande to sassen, dar die Koning echte hove (d. h. Gerichtshöfe) hebben sal." — Vergl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47. — Die k. Landgerichte (*judicia provincialia*) bildeten, so lange die Gauverfassung bestand, die regelmässige Instanz für alle *causas majores*, insbesondere für die Criminalsachen, unter dem Vorsitz des vom Kaiser ernannten Richters (*judex provinciae*, *comes*, Graf, *greve* des Sachsenspiegels). — Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit standen die Hof- oder Pfalzgerichte und die Landgerichte gleich, Sachsenspiegel Ldr. III. 64. §. 6: „Palenzgreven unde landgreven dingen under koninges banne, als die greve." — Schon frühzeitig finden sich Spuren der Verlegung der Hofgerichte: Sachsensp. Ldr. III. 62. §. 1: „Werle (die zweite Pfalz) die is to goslere (Goslar) geleget."

mit dem Charakter von Reichsuntergerichten, obschon ihr Fortbestand, bei den seit dem XVI. Jahrhundert eingetretenen Veränderungen, den Reichsständen vielfachen Anlass zu Beschwerden gegeben hatte, und nicht nur deren Abschaffung schon im westphälischen Frieden angeregt[3]), sondern auch in den neueren Wahlkapitulationen wiederholt zugesichert worden war[4]).

III. Zuletzt bestanden nur noch A) das k. Hof- und Landgericht zu Rothweil, dessen Gerichtssprengel sich über den Schwäbischen, Fränkischen, Kur- und oberrheinischen Kreis erstreckte[5]); B) das k. freie Landgericht in Schwaben, oder k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben, auf der Leutkircher Heide und in der Gepürs, zu Weingarten mit den ehemaligen Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny und dem Flecken Altorf als Mahlstätten, im Pfandbesitze des Hauses Oesterreich[6]); C) das k. Landgericht des Burggraf-

[3]) J. P. O. art. V. §. 56: „Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottwilae, judiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia comissa esto . . .“

[4]) W.-K. art. XVIII. §. 8.

[5]) Mauritius, de jud. Rothwil. Kil. 1666; in opusc. p. 588; und in Fritsch, Var. exerc. jur. publ. II. 229. — Kreuter, de jud. caes. aul. Rothwil. Argent. 1780. — Blum, de jud. cur. imp. Rothwil. in append. comment. de jud. cur. imp. germ. p. 137. — K. Konrad III. soll 1146 eine Ordnung dieses Gerichts gemacht haben: s. dieselbe in Lünig, R. Arch. Cont. II. Part. gen. p. 94; 1496 wurde dasselbe von K. Maximilian I. bestätigt: Lünig, R. Arch. Cont. II. zweiter Forts. p. 714. — Seine neueste Ordnung durch K. Maximilian II. a. 1572 s. bei Schmauss, p. 281 flg. — Das Hofrichteramt hatten erblich die Grafen von Sulz; nach deren Aussterben (1687) erhielten es die Fürsten von Schwarzenberg. Nach der H.-G.-O. v. 1572 sollte dieses Gericht ausser dem Hofrichter mit dreizehn Beisitzern aus dem Stadtrath zu Rothweil besetzt sein; es waren jedoch gewöhnlich weniger. Es sprach auch in peinlichen Sachen und nahm auch Appellationen an.

[6]) J. P. de Ludewig, de Sueviae tribunali etc. Hal. 1725. — (J. R. Wegelin), Gründlicher Bericht v. d. k. u. Reichsvogtei in Schwaben 1756. — Dessen neueste Gerichtsordnung v. 1618 s. bei Ludolf, Collect. statutor. S. 307. — J. A. Bürkhle, des freien k. L.-Gerichts in O.- u. N.-Schwaben gerichtl. Process. Frkf. 1742. II Bde. — Man beschwerte sich besonders wegen der Einführung von Stempelpapier an diesem Gerichte, und weil Kaiser

thums Nürnberg zu Anspach; es war im Lehensbesitze der Markgrafen von Brandenburg und wurde von diesen besetzt[7]); D) das k. Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg[8]) und E) das k. Landgericht zu Bamberg. Diese beiden k. Landgerichte wurden von den Bischöfen zu Würzburg und Bamberg besetzt und waren zuletzt auf das Gebiet dieser geistlichen Fürstenthümer beschränkt; bei der Säkularisation kamen sie an Bayern.

IV. Die k. Hof- und Landgerichte hatten als Reichsuntergerichte Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare und Mittelbare innerhalb ihres Sprengels, und zwar a) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den höchsten Reichsgerichten, wo diese in erster Instanz zuständig waren; b) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den landesherrlichen Gerichten, sofern nicht das Land das *privilegium de non evocando* hatte. In diesen Fällen entschied daher die Prävention[9]). c) Sie konnten auch Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz annehmen. d) Von den Erkenntnissen dieser k. Hof- und Landgerichte ging die Appellation an die höchsten Reichsgerichte[10]).

Karl V. die Appellationen von dessen Erkenntnissen, statt an die Reichsgerichte, nach Insbruck verwiesen hatte. Die Beisitzer wurden aus den Rathsgliedern und Bürgern der Mahlstädte genommen.

[7]) J. H. Hagen, de judicio caes. prov. Norico. Baruth. 1677. — C. F. Junge, unumstössl. Grundveste der Hoheit des k. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg, 1759. — Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafth. Nürnberg; dessen Miscell. I. 161. — Ludolf, coll. stat. p. 1.

[8]) Eine Kampfrechtsordnung des Herzogthums Franken aus dem XV. Jahrhundert s. bei Goldast, Reichssatzungen (1712) I. S. 238. — Bischof Johann Gottfridt erliess 1618 eine Landgerichtsordnung. Gedruckt Würzburg 1618. fol.; — auch in Ludolf, obs. var. III. p. 1. — Die Appellation ging (L.-G.-O. Thl. II. Tit. 38) an das bischöfliche Hofgericht, und von diesem erst an die höchsten Reichsgerichte.

[9]) W.-K. art. XVIII. §. 9. 11 verspricht ausdrücklich den Schutz der Exemtionsprivilegien (siehe oben §. 93. Note 19).

[10]) W.-K. art. XVIII. §. 10. — Doch wurde dies nicht überall beobachtet (siehe hier oben Note 5 und 8). — Auch wurde mitunter das k. Landgericht selbst als Appellationsinstanz benützt. Ausdrücklich erlaubt z. B. die Würzburger k. L.-G.-O. v. 1618. Thl. II. Tit. 33 von den Untergerichten des Stifts dahin zu appelliren.

§. 103.

Die Landeshoheit. Begriff und Wesen[1]).

I. Für die Regierungsgewalt, welche dem Landesherrscher (der „Landesobrigkeit") als ein in eigenem Namen, jedoch mit Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt auszuübendes Recht in den einzelnen Territorien zustand, war allmählig die Bezeichnung Landesherrlichkeit oder Landeshoheit, hohe Landesobrigkeit, *jus territoriale*, oder auch (in grösseren Territorien) Landesfürstlichkeit gebräuchlich geworden[2]).

[1]) Moser, von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, 1773; ders. von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen etc. 1769; ders. Zusätze z. neuen Staatsr. Bd. II. S. 661 flg.; und im Einzelnen dessen Schriften: von der Landeshoheit in Regierungssachen, in Justizsachen, in Militärsachen 1772; in Cameralsachen; in Polizeisachen; in Gnadensachen; in Steuersachen; im Geistlichen; sämmtlich 1773. — Pütter, Beitr. 1777. Thl. I. Nr. VI flg. XVII flg. — Ch. H. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae eiusdemque effectibus, 1780. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, Rostock u. Leipzig 1794. — K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800. — v. Eppeln, über das Princip der deutschen Territorialverfassung, Regensburg 1803. — Gönner, Programm über das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassung, Landshut 1804. — Siehe auch Pütter, inst. §. 28. 116. — Leist, Staatsr. §. 20 flg. — Gönner, Staatsr. §. 226 flg. — Schmid, Staatsr. §. 158. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 53 u. 77; und insbesondere meine Alterthümer des deutsch. Reichs u. Rechts (1860) Bd. I. S. 70—106, Bd. II. S. 8—57.

[2]) Der Ausdruck „*Domini terrae*" für die politischen Territorialherren, welchem zunächst die Bezeichnung „Landherren oder Landesherren und Landesherrlichkeit" entspricht, findet sich schon in der (oben bei den Grundgesetzen des deutschen Reichs, §. 78. I.) erwähnten *Constitutio Friderici II.* (Utin.) a. 1232; der Ausdruck „*jus territoriale*" findet sich im J. P. O. art. VIII. §. 1, wofür in der deutschen Uebersetzung „hohe Landesobrigkeit" steht, woraus die Form „Landeshoheit" hervorging. Gleichbedeutend ist „*jus territorii et superioritatis*" in J. P. O. art. V. §. 30 (s. unten Note 4). — Officiell gebraucht den Ausdruck Landeshoheit die W.-K. 1792. art. I. §. 8; XV. §. 8. Der Ausdruck „Landesobrigkeit, landesherrliche Obrigkeit" wurde bald in subjektivem Sinne, bald in objectivem, gleichbedeutend mit Landeshoheit, gebraucht. W.-K. art. XV. §. 1; vergl. mit art. XIX. §. 6.

II. Die Rechte, welche man unter diesem Namen zusammenfasste, waren weder zu allen Zeiten, noch in allen Territorien ganz dieselben; sie konnten auch nicht logisch aus einem Principe abgeleitet werden und wurzelten häufig in sehr verschiedenen von einander unabhängigen Rechtstiteln[3]). Abgesehen davon, dass die Landesherren fortwährend mit Glück bestrebt waren, ihre politischen Befugnisse zu vermehren[4]), so stand naturgemäss der Umfang der landesherrlichen Regierungsrechte mit der Grösse der Länder im Verhältnisse, da kleine Gebiete, namentlich in Bezug auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei-, Finanz- und Militärwesen keine so umfassende territoriale Regierungsgewalt erforderten oder vertragen konnten, wie diese in den grösseren Gebieten unentbehrlich war[5]).

[3]) Aus diesem Grunde enthalten auch die Reichsgrundgesetze keine Begriffsbestimmung der Landeshoheit, sondern sprechen immer nur von den wohlerworbenen und hergebrachten Freiheiten, Rechten u. s. w. der Fürsten und Stände, welche gegen kaiserliche Entziehung und Eingriffe sicher gestellt werden sollen. Vergl. die Const. Friderici II. (Utin.) a. 1232. „Unusquisque principum libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam." — J. P. O. art. VIII. §. 1 (s. §. 77. Note 14). — W.-K. art. I. §. 9: „Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen, die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien ... in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei handhaben und schützen." — Erst in der W.-K. Leopolds II. (1790) und Franz II. (1792) wurden zum erstenmale in den Text art. I. §. 8 die Worte Landeshoheits- und Regierungs- Sachen als einen Gattungsbegriff bezeichnend eingeschoben. Siehe diese Stelle im §. 77. Note 14.

[4]) So wurde den Landesherren im westphälischen Frieden J. P. O. art. VIII. §. 2 (s. §. 77. Note 13) das Recht der Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Staaten (somit also auch das Gesandtschaftsrecht) beigelegt, und eben daselbst, art. V. §. 30, war ausdrücklich erklärt worden, dass „*ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi*", auch das „*jus reformandi exercitium religionis*" den Landesherren als Ausfluss ihrer Landeshoheit (*cum jure territorii et superioritatis*) zustehe.

[5]) So z. B. hatten nicht alle Reichsritter in ihren kleinen reichsfreien Gebieten die Criminaljurisdiktion und den Blutbann. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsr. Thl. I. S. 252 flg. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 166. Manche wollten desshalb den Reichsrittern nur eine Landesherrlichkeit, aber keine Landeshoheit beilegen (s. bes. Leist, Staatsr. (1. Aufl.)

III. Man pflegte in der Landeshoheit mehrere Klassen von Rechten zu unterscheiden: 1) die Regalien, welche der Landesherr vom Kaiser und Reich zu Lehen trug, wie die Gerichtsbarkeit in ihren verschiedenen Arten, die Grafschaft, das Herzogthum oder Fürstenthum, ursprünglich in der Bedeutung als Amt, sogenanntes Fürstenamt[6]), den Heerbann, das damit zusammenhängende Besteuerungsrecht, jus collectandi; das Zollrecht, das Münzrecht, den Wildbann, die Bergwerke und andere singuläre Privilegien, wie sie z. B. in der pfalzgräflichen Comitive lagen[7]); 2) lehenherrliche Rechte, als die durch den Geburtsstand oder durch die erlangte Reichs- oder landesherrliche Würde (wie z. B. bei den Bischöfen und Prälaten) bedingte Befugniss, ritterliche Lehensleute zu haben und mit ihnen den Reichskriegsdienst zu leisten;

§. 46). Allein es war dieses ein reiner Wortstreit, da an sich Landesherrlichkeit und Landeshoheit gleichbedeutend sind (s. oben Note 2) und dadurch, ob man den Reichsrittern Landeshoheit beilegte oder nicht, an der Sache weder in Bezug auf ihre Gebiete noch in Bezug auf ihre Stellung zu anderen Landesherren, das Mindeste geändert wurde. Gönner, Staatsr. §. 265, bezeichnet daher die Regierungsgewalt der Reichsritter in ihren Gebieten als einen „Inbegriff von Rechten, welche der Landeshoheit ganz analog ist.“ — Auch hiessen die ihrer Regierung unterworfenen Personen ihre Unterthanen, *subditi*, wie die Mittelbaren in den Ländern der Reichsstände (J. P. O. art. V. §. 28; s. §. 105. Note 23). — Ausdrücklich gewährleistet die W.-K. art. I. §. 2 den Reichsrittern die Erhaltung bei ihren „Hoheiten“, wie den Reichsständen (siehe §. 77. Note 14). S. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 78. — Leibnitz, in der Schrift *Caesarinus Fürstenerius*, *de jure suprematus ac legationis principum Germaniae*, 1677, unterschied *jus suprematus* (Landeshoheit im höheren Sinne) als „*jus educendi militem et participiendi negotia publica Europae*“ und nahm diesen *Suprematus* für die grösseren Reichsfürsten in Anspruch, im Gegensatze der zunächst auf Gerichtsbarkeit und innere Administration beschränkten Landesherrlichkeit, *superioritas territorialis*, Landesobrigkeit oder Landeshoheit im niederen Sinne der kleineren Landesherren, welchen er das Recht, Truppen zu halten, nur in dem Umfange zusprach, als nothwendig sei, um die Unterthanen im Gehorsam gegen die Gesetze zu erhalten. Vergl. Pütter, Lit. I. 249. Allein dies alles hat auf den Begriff und das rechtliche Wesen der Landeshoheit keinen Einfluss.

6) Fürstenamt, so bezeichnet ausdrücklich der Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 139 das Herzogthum oder anderes Fürstenthum.

7) Siehe oben §. 85. VIII. IX.

3) schutzherrliche Rechte, d. h. solche, welche eigentlich in der Grund- oder Vogteiherrlichkeit wurzelten, aber vom Landesherrn eben darum ausgeübt wurden, weil er zugleich der Grundherr oder Vogteiherr war; und 4) die sog. landesherrlichen Regalien, d. h. nutzbare Rechte, welche sich der Landesherr nach dem Landesbrauch oder Landesgesetzen ausschliesslich beilegte [8]).

IV. Da der Landesherr mitunter nicht alle gewöhnlich in der Landeshoheit liegenden Rechte hatte, wie z. B. wenn die Criminalgerichtsbarkeit, die sog. Zentgerichtsbarkeit oder der Blutbann [9]) einem anderen Herrn zustand, so unterschied man vollständige und unvollständige Landeshoheit [10]). Es fehlte daher nicht an Landeshoheitsstreitigkeiten, die, abgesehen von den zahlreichen Versuchen der Selbsthilfe und den dadurch veranlassten Fehden und Kriegen, zu unzähligen und weitläufigen petitorischen und possessorischen Processen Veranlassung gaben und zu deren Beurtheilung sich die Publicisten in der Aufstellung und Bestreitung von Vermuthungsgründen überboten [11]).

V. Geschichtlich hat sich die Landeshoheit hauptsächlich aus der höheren Gerichtsbarkeit und zwar auf zweifache

[8]) Siehe unten §. 541.

[9]) Mitunter wurde sogar die Zentgerichtsbarkeit und der Blutbann von einander unterschieden und von verschiedenen Herren in Anspruch genommen. Siehe meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. II. (1860) S. 54, — Siehe über die Criminaljurisdiktion noch hier unten Note 19.

[10]) So z. B. war in Franken die Landeshoheit nicht ein „*complexus omnium regalium*“, sondern nur „*possessio quorundum regalium eminentissimorum*“, wohin man dort nur die Fraisch (Criminaljurisdiktion), den Wildbann u. das Landgericht rechnete. Schneidt, Thesaurus jur Franc. Abschnitt I. Heft 18. S. 3291.

[11]) Ausser dem Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, welcher immer als der stärkste Beweis der Innehabung der Landeshoheit galt, rechnete man hierher: die Grundherrlichkeit oder das Eigenthum an einem Orte, die Lage des Ortes, die Erhebung von Steuern oder Ausübung des *jus collectandi;* die Ausübung des *jus circa sacra* oder des *jus reformandi* (siehe unten Note 19); die Leistung eines *homagium* durch die Einwohner; das Erscheinen der Ritter, Prälaten und Städte auf den fürstlichen Landtagen. D. G. Struben, vom Beweis der Landeshoheit, in dessen Nebenstunden, Bd. IV. Abhandl. XXV. S. 142.

Weise entwickelt, indem 1) eines Theils auf dieselbe, wo sie durch Grafen, Herzoge und Fürsten ursprünglich als Reichsbeamte verwaltet wurde, allmählig, und zwar vielfach unter Einflüssen des Feudalismus, der patrimoniale Charakter der Erblichkeit übertragen, oder auch sie bleibend (wie ein Patrimonium) geistlichen und weltlichen Corporationen verliehen worden war; und 2) anderen Theils die Grundherren oder Landesherren im älteren Sinne häufig durch kaiserliche Verleihung eine höhere Gerichtsbarkeit als die blos vogteiliche oder Niedergerichtsbarkeit bleibend erwarben [12]).

VI. Hieraus erklärt sich, wie sich seit dem XIII. Jahrhundert ein neuer, höherer, rein politischer Begriff von Landherrlichkeit oder Landesherrlichkeit, nämlich im Sinne von Landeshoheit oder Landesfürstlichkeit bilden konnte und musste [13]), und wie seitdem auch die Ausdrücke „Zwing und Bann, hohe und niedere Gerichte“, oder „alle Gerichte“, die alten Synonyma von Gerichtsbarkeit, für völlig gleichbedeutend mit dieser Landesherrlichkeit oder der Landeshoheit geachtet werden mussten [14]), und zwar um so mehr, als nicht nur die kaiserlichen Lehenbriefe jene älteren Bezeichnungen beibehielten und fortwährend ausschliesslich gebrauchten [15]), sondern auch das politische Terri-

[12]) Vergl. oben §. 39; meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 53; und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts, 1860. Bd. I. S. 70 flg.; Bd. II. S. 8 flg. — Im Wesentlichen das Richtige erkannte schon D. G. Struben, vom Ursprung der Landeshoheit, in dessen Nebenstunden Bd. IV. Abhandl. XXII., indem er den Ursprung der Landeshoheit in die Erblichkeit der hohen Gerichtsbarkeit im Lande, und in den allmähligen Ausschluss der concurrirenden kaiserlichen Jurisdiktion setzt.

[13]) Ueber die Entstehung der zweifachen Bedeutung von Landherr als Grundherr und Landesherr, Landherrn der Fürsten und Landherrn des Kaisers, und die allmählige Feststellung des Ausdrucks Landesherr für den politischen Territorialherrn, siehe meine Alterthümer des deutsch. Reichs und Rechts. Bd. I. (1860) S. 71 flg. 86 flg. 91—96. — Ueber den Unterschied von Landesherrlichkeit (Landeshoheit) und Grundherrlichkeit: ebendaselbst, Bd. II. (1860) S. 35—37. — Siehe auch hier oben §. 39. IV. und die daselbst Note 10 angeführten Schriften; besonders Posse, vom Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, 1794. S. 27. 33 flg.

[14]) Meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts, 1860. Bd. I. S. 38.

[15]) Ebendaselbst, Bd. II. S. 35—37.

torium, eben so wie ein gutsherrlicher Bezirk, ein „Land“ war und hiess [16]), und überdies die Grundherrlichkeit oder Landherrlichkeit im alten Sinne und die hohe Obrigkeit oder Landherrlichkeit im neueren Sinne, wenn auch nicht allgemein, doch sehr häufig, namentlich in den zahlreichen kleinen Territorien in einer Hand vereinigt waren [17]).

VII. Diesem geschichtlichen Entwickelungsgange entsprechend, blieb auch in der späteren Zeit bis zur Auflösung des Reichs die Gerichtsbarkeit das wesentlichste Recht in dem Begriffe der Landeshoheit, ohne welches sie nie gedacht werden konnte, und zwar durfte nicht nur, sondern sollte sogar jeder Landesherr, wo nicht die Kleinheit des Gebietes es unmöglich machte, Gerichte zweier Instanzen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Untergericht und Obergericht) haben [18]). Die Zent- oder Criminalgerichtsbarkeit oder der Blutbann in einem Gebiete durfte aber für sich allein nach ausdrücklicher Vorschrift des westphälischen Friedens nicht als ein Beweis der Landeshoheit über dasselbe betrachtet werden [19]),

[16]) Ebendaselbst, Bd. II. S. 31. — Land und Leute kann daher ebensowohl ein Gut mit den dazu gehörigen Hintersassen oder Zinsleuten, als wie ein politisches Territorium und die politischen Unterthanen bezeichnen; übrigens war die erstere dieser beiden Bedeutungen in der Reichszeit weitaus die überwiegende. Ebendaselbst, Bd. I. S. 108 flg. 194. 213; Bd. II. 57 flg. 73. 82. 108. 112.

[17]) Ebendaselbst Bd. I. S. 123 flg.; 324.

[18]) Deput.-Abschied von 1600. §. 15. — Leist, Staatsr. §. 155. — Gönner, Staatsr. §. 324, und besonders dessen Handbuch des gemeinen deutschen Proc. Bd. III. Abhdl. 37. — Schick, über das reichsständische Instanzenrecht, Giessen 1802. — Wo die Länder zu klein waren, um ein Obergericht (Hofgericht) einzurichten, half man durch Aktenversendung an Juristenfakultäten oder Schöffenstühle, oder liess die Berufung an ein kaiserliches Hof- oder Landgericht zu. Die dritte Instanz galt als kaiserliches Recht, und konnte nur kraft besonderer kaiserlicher Erlaubniss (*privilegium de non appellando*, s. oben §. 93. Note 19) von den Landesherren in ihren Staaten eingerichtet werden. Diese Grundsätze bestätigte ausdrücklich der R.-D.-H.-S. vom 25. Februar 1803. §. 27. „Sie (d. h. die noch übrigen Reichsstädte) geniessen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.“

[19]) J. P. O. art. V. §. 44: „Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim *jus reformandi* tribuunt.“ — Vergl. ibid. art. V. §. 42: „A

weil von alten Zeiten her die Zuständigkeit der Criminalgerichtsbarkeit sehr häufig auf ganz specieller Verleihung beruhte [20]).

VIII. Da die Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*) nach dem Geiste des alten deutschen Rechts an sich nicht auf den Begriff der blosen Rechtsprechung beschränkt war, sondern auch das Recht der Vollziehung, und somit auch das Recht, Verordnungen zu erlassen, enthielt [21]), und ohnehin der Unterschied von Gesetzen und landesherrlichen Verordnungen, namentlich in den Ländern, wo keine Landstände bestanden, wenig Beachtung fand, so trug man kein Bedenken, auch das Recht der Landesgesetzgebung als in der Landeshoheit begriffen anzuerkennen. Daher beanspruchten die Reichsgesetze selbst häufig nur eine ergänzende und aushilfsweise Bedeutung, sofern dem Geiste ihrer Bestimmungen nicht bereits durch die Gesetzgebung oder Praxis der einzelnen Länder entsprochen sei [22]). Doch blieb immer der Grundsatz anerkannt, dass keine landesherrliche Gesetzgebung oder Verordnung absolut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen widersprechen dürfe [23]).

IX. In der letzten Zeit des Reichs wurde die Landeshoheit allgemein als eine eigentliche, wenn gleich nicht völlig souveraine, und theils durch die Reichsverfassung, theils durch die Rechte der Landstände und anderer Unterthanenklassen vielfach

sola qualitate feudali vel subfeudali . . . *jus reformandi* non dependet." (Das *jus reformandi* (siehe unten §. 531) wurde nämlich als in der Landesherrlichkeit begriffen gedacht).

[20]) So z. B. war namentlich in den Gebieten der Reichsritter nicht selten die Criminalgerichtsbarkeit, oder doch der sogenannte Blutbann, d. h. das Recht, Todesurtheile vollziehen zu lassen, einem benachbarten Reichsstande verliehen. Siehe oben Note 5.

[21]) Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 47.

[22]) So schliesst z. B. selbst die Vorrede der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. v. 1532 mit den Worten: „Doch wollen Wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden an jren alten wohlerbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben." — S. meine Ausgabe der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung und den beiden Projecten der Carolina von 1521 und 1529. Heidelberg 1842, S. 214.

[23]) Pütter, inst. §. 225. — Leist, Staatsr. §. 109. II. — Gönner, Staatsr. §. 290. — Silberrad (resp. Scheid) de potestate statuum Imp. leges in territorio ferendi recessibus Imp. contrarias, 1756.

beschränkte Staatsgewalt betrachtet, daher man auch den Landesherren alle Regierungsrechte beilegte, welche nicht nach der Reichsverfassung dem Kaiser oder dem Reichstage besonders vorbehalten und zugewiesen waren[24]).

X. Die Landeshoheit wurde ihrem geschichtlichen Ursprunge gemäss wie alle Gerichtsbarkeit als eine Bewilligung der Reichsregierungsgewalt überhaupt betrachtet[25]). Bei den reichslehnbaren Territorien war die Verleihung der Landeshoheit (des Zwinges und Bannes, der hohen und niederen oder aller Gerichte) stets mit der kaiserlichen Belehnung (Investitur) mit dem Lande verbunden und darin begriffen. Aber auch bei den allodialen Territorien war eine kaiserliche Verleihung der Regierungsrechte (*regalia*) oder eine Bestätigung derselben in der Form einer Belehnung (Investitur) nothwendig[26]). Der allodiale Charakter des Landes, d. h. der Grundherrschaft in demselben, wo sie dem Landesherrn an seinem ganzen Herrschaftsgebiete oder in Theilen desselben, wie z. B. an seinen Domänen, oder den Hochkirchen an ihren Gütern und Herrschaften regelmässig zustand, wurde dadurch, dass die Landeshoheit darüber reichslehnbar war, in keiner Weise verändert[27]). Ueberdies

[24]) Siehe oben §. 77. 85. — Dies sollte auch die vielfach missverstandene Parömie ausdrücken: „Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande", oder: „quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio". Vergl. Leist, Staatsr. §. 20. Note 6. — Gönner, Staatsr. §. 227.

[25]) Siehe oben §. 84. II. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 51. 53. — Gönner, Staatsr. §. 228.

[26]) So wurde z. B. in dem *Concordatum Calixtinum* v. 1122, wodurch der sog. grosse Investiturstreit beendigt wurde, bestimmt, dass der von dem Kapitel erwählte Bischof „*regalia per sceptrum*" (anstatt der bei der Belehnung der weltlichen Fürsten gebräuchlichen Belehnung mit Fahnen) vom Kaiser verliehen erhalten solle: daher diese Lehen Scepterlehen hiessen. — Ueber den wahren Sinn des Concordatum Calixtinum und die Stellung, welche die Bischöfe seit demselben als Landesherren einnahmen, siehe besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 17 flg.

[27]) Dies ist der Sinn des Sachsenspiegels Ldr. III. 64. §. 5: „Ban liet man ane manscap" (ohne Mannschaft, d. h. ohne *vassallagium*). — Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 53. III.; und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. I. (1860) S. 125; Bd. II. (1860) S. 17. 23. 24. 29. 36. 37. 38. 49. 51. 53. — Vergl. A. F. v. Reinhard, Beantwortung der Frage: „Was ist eigentlich das-

hatte sich die Landeshoheit schon frühzeitig zu einem auf dem Lande selbst in der Art ruhenden Real- oder Immobiliarrechte ausgebildet, dass ihre Verleihung oder Bestätigung in der Form einer Investitur vom Kaiser keinem Herrn verweigert werden konnte, der das Land durch einen rechtlichen Titel erworben hatte [28]).

XI. Subjekt der Landeshoheit war in den weltlichen Erbschaften der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung gekommene Herr, in den geistlichen Ländern der durch die Wahl des Kapitels ernannte kirchliche Würdenträger (Bischof oder Prälat), in den freien Städten die Gesammtheit der Bürgerschaft oder Rath und Bürgerschaft.

XII. In Folge der damals allgemein verbreiteten und gangbaren, aber nichts desto weniger ganz unrichtigen Ansicht von der Natur der Stammgutsfolge, betrachtete man aber insgemein die Landeshoheit in den weltlichen Erbstaaten als im Eigenthume der landesherrlichen Familie liegend und den jeweils regierenden Herrn nur als einen Nutzniesser [29]); ebenso stritt man bezüglich der geistlichen Länder darüber, ob nicht vielmehr das Kapitel als das Subjekt der Landeshoheit, der Bischof oder Prälat aber nur als ein *prodominus* zu betrachten sei [30]).

jenige, was regierende Herren etc. vom Kaiser und Reich zu Lehen haben?" in Zepernick, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Halle 1781—1783. Bd. III. Nr. III. S. 57. 58.

[28]) Der Anfang dieser Umbildung zeigt sich schon im Sachsensp. Ldr. III. 64. §. 5, wonach der König es nicht verweigern konnte, dem den Ban (die Regierungsgewalt, Gerichtsbarkeit) zu leihen, „dem das Gericht gelegen ist." — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 53. I., u. meine Alterthümer des deutschen Reichs u. Rechts, 1860. Bd. I. S. 125; Bd. II. S. 16.

[29]) Leist, Staatsr. §. 24. — Schmid, Staatsr. §. 158. III.

[30]) Die geistlichen Gebiete wurden, wie eigentliche Kirchengüter, nach canonischen Grundsätzen als unveräusserlich behandelt: in diesem Sinne gehörten sie zum Stifte; die Regierungsrechte standen aber dem Bischof zu, dem sie auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des *Concordatum Calixtinum* (s. Note 26) allein vom Kaiser geliehen wurden. Doch gestattete man *sede vacante* (z. B. so lange nach dem Tode eines Bischofs kein neuer Bischof erwählt war) dem Kapitel die Zwischenregierung. — Leist, Staatsr. §. 24, verglichen mit §. 21. III. — Schmid, §. 158. III. Note †).

XIII. Erworben wurde die Landeshoheit regelmässig in den Erbherrschaften durch Erbfolge, in den geistlichen Staaten durch die Wahl des Kapitels; ausserdem auch durch neue Verleihung, Investituren, Testamente, Erbverträge, unvordenkliche Verjährung und ähnliche Rechtstitel [31]). Uebrigens war weder der Besitz, noch die Ausübung einer Landeshoheit von einer Adels-Eigenschaft des Erwerbers abhängig, und konnte sowohl durch Erbfolge, als durch Pfandschaft oder einen anderen Rechtstitel an bürgerliche Personen kommen [32]).

XIV. Musste der Landesherr, wie z. B. die mediatisirten Reichsstände oder Standesherren (§. 90), die Oberherrlichkeit eines anderen Herrn anerkennen, so bezeichnete man sein Regierungsrecht als eine subordinirte Landeshoheit.

XV. In den weltlichen Territorien wurde die Landeshoheit nicht selten von mehreren Herren gemeinschaftlich ausgeübt (sog. Condominate), um Theilungen und deren Nachtheile zu vermeiden; dabei unterschied man die idealen Theile, welche einem jeden der mehreren Herren zukamen, wie z. B. ein Halb, ein Drittel u. s. w., und theilte nach diesem Verhältnisse das Einkommen.

[31]) Leist, Staatsr. §. 24. 30 flg. 45. — Gönner, Staatsr. §. 232. — Sogar Ersitzung durch dreissigjährige Verjährung wurde als genügend behauptet, wenn ein deutscher Staat vom andern erwerben wollte. Leist, §. 45. Note 8.

[32]) Moser, von den deutschen Reichsständen, S. 1506. — So waren z. B. die reichsunmittelbaren Besitzungen Bettenreuthe, Zusdorf und Dankersweier im J. 1649 von der freien Stadt Ravensburg, als ein bisheriger Theil ihres Gebietes, an einen Bürgerlichen, Hyrus Hombergk, damals Bürgermeister, verkauft, und von dessen Descendenten mit allen landesherrlichen Gerechtsamen besessen worden, bis sie durch eine Erbtochter an die Freiherrn v. Rehlingen kamen. — Ueber den Fall, wenn es sich um Ausübung einer Reichsstandschaft handelt, s. oben §. 92. — Selbst bei reichsfreien, bei der Reichsritterschaft immatrikulirten Gebieten, war der Erwerber in Ausübung der landesherrlichen Rechte unbehindert, wenn er gleichwohl die persönliche Reception in die Reichsritterschaft nicht erlangen konnte. Leist, Staatsr. §. 58. V.

§. 104.

Reichsgrundgesetzliche Bestimmungen über die Landeshoheit.

I. Schon in früher Zeit ging das Streben der geistlichen und weltlichen Reichsstände dahin, sich in dem Besitze und der Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte zu sichern, und die Einmischung des Kaisers in die innere Landesregierung auszuschliessen. Die ersten hierauf bezüglichen kaiserlichen Zusicherungen finden sich in den Constitutionen K. Friedrichs II. v. J. 1220 *de juribus principum ecclesiasticorum* und v. J. 1232 *de juribus principum secularium* (*Constitutio Utinensis*), welche eben desshalb als die erste grundgesetzliche Anerkennung der Landeshoheit betrachtet werden [1]).

II. Noch in weit grösserem Umfange wurde die Landeshoheit in der goldenen Bulle K. Karls IV. anerkannt, jedoch nach der Absicht dieses Gesetzes nur in Betreff der Kurfürsten, so dass die denselben darin gemachten Zugeständnisse nur als Privilegien erscheinen [2]).

III. In dem westphälischen Frieden wurde die Landeshoheit der Reichsstände insgesammt als ein ihnen von Alters her zuständiges, selbstständiges Recht anerkannt, und dieselbe als eigentliches Regierungsrecht (*jus territoriale, superioritas*) in ihren Ländern von anderen zufälligen nutzbaren Regalien oder singulären Privilegien, die sie in Folge besonderer kaiserlicher Verleihung noch inne haben möchten, bereits scharf unterschieden, obschon auch hinsichtlich der letzteren die gleiche Zusicherung ihres ruhigen Besitzes gegeben wurde [3]). Hiermit war auch als Grundsatz ausgesprochen, dass der Kaiser in den Territorien kein concurrirendes Regierungsrecht mehr habe, wovon nur noch hinsichtlich einiger kaiserlichen Reservatrechte und der Jurisdiktion der kaiserlichen Hof- und Landgerichte einige Ausnahmen fortbestanden [4]).

[1]) Siehe die hauptsächlichte Stelle oben §. 77. Note 14; §. 78. I.

[2]) Siehe oben §. 93.

[3]) J. P. O. art. VIII. §. 1 (siehe diese Stelle oben §. 77. Note 14).

[4]) Siehe oben §. 85. 102.

IV. Am entschiedensten wurde aber die Anerkennung der Landeshoheit der Reichsstände und der unmittelbaren Reichsritterschaft in den Wahlkapitulationen ausgesprochen und ihnen wiederholt der kaiserliche Schutz in ihrer Ausübung versprochen, und namentlich zugesichert, dass weder der Kaiser selbst in die Landeshoheit eingreifen, noch auch Eingriffe der Reichsgerichte oder anderer Personen in dieselbe dulden wolle[5]; insbesondere wurde

V. den Reichsständen zugesichert, dass sie von dem Kaiser einseitig weder definitiv, noch provisorisch, noch *in contumaciam* von ihrer Landesregierung entsetzt werden sollten[6].

VI. Den sämmtlichen Landesherren war zugesichert, dass ihre Landesunterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen sie als ihre Landesobrigkeiten angehalten[7], und

VII. dass die Landesunterthanen von der landesherrlichen Botmässigkeit und Jurisdiktion in keiner Weise eximirt werden sollten[8].

VIII. Gegen „unziemliche hässige“ Verbindungen, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, sowie gegen Aufruhr und Empörung derselben sollte von dem Kaiser kräftig eingeschritten[9], sowie auch

IX. den Landständen nicht gestattet werden, ihre Befugnisse ungebührlich auszudehnen[10].

X. Den Landesherren war ausdrücklich verstattet, sich in ihren landesherrlichen Rechten wider ihre Unterthanen durch Anwendung von Gewaltmassregeln („Selbstmanutenenz“) zu schützen und sie „zum Gehorsame zu bringen“[11].

XI. Auf der anderen Seite war anerkannt, dass Unterthanen und Landstände sich mit Klagen gegen ihre Landesherrschaft wegen Bedrückung durch schlechte Regierung, Ver-

[5]) W.-K. art. I. §. 2 (siehe oben §. 77. Note 14); W.-K. art. I. §. 8. (ebendas.). Vergl. W.-K. art. art. XXI. §. 1.

[6]) W.-K. art. I. §. 4 (vergl. oben §. 91. II. und §. 98. III.).

[7]) W.-K. (1792) art. XV. §. 1.

[8]) W.-K. art. XV. §. 2.

[9]) W.-K. art. XV. §. 6.

[10]) W.-K. art. XV. §. 3.

[11]) W.-K. art. XV. §. 8.

letzung ihrer Rechte und Freiheiten u. s. w. an die Austrägalinstanz und an die Reichsgerichte wenden konnten [12]; doch sollten solche Klagen „nicht leichtlich" angenommen, und wenn sie nicht für begründet erkannt würden, sofort ohne weitere Verhandlung abgewiesen werden [13]. Auch sollten auf Klagen der Unterthanen und Landstände keine unbedingte Mandate oder Rescripte erkannt werden, welche in der Sache selbst (*in meritis causae*) eine Entscheidung enthielten [14], sondern wo sich fand, dass die Unterthanen oder Landstände „billige Ursache zu klagen" hätten, sollte mit Beobachtung der *substantialia processus* im schleunigen Verfahren Abhilfe geschehen [15]. War die Sache einmal gerichtlich anhängig, so hatte sich die Regierung des eigenmächtigen Vorschreitens zu enthalten [16], die Unterthanen aber sollten von den Reichsgerichten „inmittelst", d. h. bis zur richterlichen Entscheidung der Sache, zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden [17].

XII. Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, „in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betrafen", waren zur Entscheidung an die Landesgerichte verwiesen [18].

XIII. Beschränkt war die landesherrliche Regierungsgewalt durch die Reichsgrundgesetze in der Richtung, als denselben alle Selbsthilfe gegen ihre Mitstände und Reichsangehörige [19],

[12]) W.-K. art. XIX. §. 6. — Vergl. oben §. 101. III. C. — Die Unterthanen konnten sich auch aussergerichtlich an den Kaiser mit Bitten um Abhilfe wegen Missbrauchs der Landeshoheit wenden: Moser, v. d. kais. Reg.-Rechten und Pflichten Thl. I. S. 219; die Anrufung des Schutzes fremder Mächte, deren Vermittelung oder Garantie war aber untersagt. W.-K. art. XXVII. §. 1—3; kaiserl. Resolution vom 12. Februar 1671, bei Schmauss, S. 1079. — Leist, Staatsr. §. 23. — Doch stand darauf keine Strafe, sondern es war nur den Schutzbriefen der auswärtigen Staaten rechtliche Bedeutung abgesprochen.

[13]) W.-K. art. XV. §. 4.

[14]) W.-K. art. XIX. §. 6.

[15]) W.-K. art. XIX. §. 7.

[16]) W.-K. art. XV. §. 9.

[17]) W.-K. art. XIX. §. 7 a. E.

[18]) W.-K. art. XIX. §. 6. — Vergl. oben §. 101. Note 12.

[19]) So z. B. in dem ewigen Landfrieden Maximilians I. 1495. — J. P. O. art. XVII. §. 7: „Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus

und der Gebrauch ihres Bündnissrechts zum Schaden von Kaiser und Reich untersagt war[20]).

XIV. Die Verfassung, das Kirchenvermögen, und das Vermögen der frommen und milden Stiftungen in den nach dem Lüneviller Frieden säkularisirten Ländern waren durch ausdrückliche (noch jetzt unbestreitbar praktisch giltige) Bestimmungen im Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803 gegen willkührliche Veränderungen von Seiten des neuen Landesherrn sicher gestellt worden[21]).

XV. Auch hatte es der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 als „selbstverständlich“ erklärt, dass „Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten (d. h. an Frankreich abgetretenen) Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen“[22]).

§. 105.

Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit, insbesondere Reichsritterschaft.

I. Das Bestehen der Landeshoheit als einer Regierungsgewalt unter der Reichshoheit begründete einen wichtigen

suum vi vel armis persequi, sed si quid sit controversiae . . . unusquisque e jure experiatur; secus faciens reus sit fractae pacis.“ — W.-K. art. XXI. §. 5—8.

[20]) J. P. O. art. VIII. §. 2 (siehe diese Stelle oben §. 77. Note 13).

[21]) R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803. §. 60: „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“ — §. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.“ — §. 65: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“

[22]) R.-D.-H.-S. §. 45.

Unterschied sowohl in Bezug auf Personen wie auf Liegenschaften, je nachdem sie nämlich nur allein der Reichshoheit oder überdies auch einer Landeshoheit unterworfen waren. Im ersteren Falle wurden sie als reichsunmittelbar, im zweiten Falle als mittelbar oder landsässig bezeichnet [1]). Mit den sog. bürgerlichen Standesverhältnissen oder den Geburtsstandsrechten stand die Reichsunmittelbarkeit oder Mittelbarkeit in keiner Beziehung. Es gab sowohl adelige als unadelige Reichsunmittelbare und Mittelbare [2]); eben so waren Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft ganz verschiedene Begriffe [3]). In gleicher Weise konnten sowohl einfache bürgerliche oder bäuerliche Grundstücke, als auch adelige Güter (Rittergüter), sogar auch ganze Herrschaften, reichsunmittelbar oder reichsmittelbar sein [4]). Auch konnte weder von der Reichsunmittelbarkeit der Person auf gleiche Eigenschaft ihrer Güter, noch umgekehrt, geschlossen werden [5]).

II. Besondere Bedeutung hatte durch ihre eigenthümliche Organisation und Stellung zum Reiche die sog. freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein [6]). Es

[1]) Der Ausdruck: „dem hl. Reiche ohne alles Mittel unterworfen" findet sich zuerst in einer Urk. des K. Friedrich III. (IV.) v. 1478 (siehe unten Note 7). — J. P. O. art. V. §. 29: „immediate vel mediate imperio subjectis." — Vergl. J. P. O. art. III. §. 2. — W.-K. art. XV. §. 1: „Die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen."

[2]) So z. B. waren sämmtliche Angestellte an den Reichsgerichten und Reichskanzleien, ohne Unterschied, ob Adelige oder Unadelige, reichsunmittelbar. Siehe oben §. 99. VI. — Leist, Staatsr. §. 18.

[3]) Dep.-Abschied v. 1564. §. 29 (siehe oben §. 90. Note 2 a. E.).

[4]) W.-K. art. IX. §. 10: „. . . bei Mediatständen, und andern so dem Reich *immediate* nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen unterworfen." — (Siehe §. 90. Note 9).

[5]) Vergl. über dingliche und persönliche Reichsunmittelbarkeit: Allgayer (resp. Gregel) Bestimmung d. wesentl. Merkmale im Begriffe d. heutigen Reichsmittel- u. Unmittelbarkeit, Würzb. 1795. — (v. Fahnenberg) Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit etc. 1798. — Pütter, Beitr. I. S. 43. — Dessen inst. §. 33. 474. — Gönner, Staatsr. §. 58 flg. — Leist, Staatsr. §. 18. §. 21. II.

[6]) Kerner, Staatsr. d. unmittelbaren freien Reichsritterschaft, 3 Thle. Lemgo 1786—89. — Moser, v. d. deutsch. Reichsständen, S. 1241 flg. — Dessen vermischte Nachrichten v. reichsritterschaftlichen Sachen, 1772. 6 Hefte. — Dessen Beiträge zu einer Geschichte d. Reichsritterschaft, 1775.

hatten sich nämlich die ritterlichen Geschlechter in diesen Gegenden schon seit dem XIII. Jahrhunderte in Folge der Auflösung der dortigen Herzogthümer nach dem Sturze der Hohenstaufen von der Landeshoheit der Fürsten und Grafen unabhängig erhalten [7]), und zur Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit verschiedene Ritterbünde oder ritterliche Gesellschaften geschlossen [8]). Hieraus waren allmählig drei grössere Vereine (Partheien), hervorgegangen, welche sich endlich (1577) zu einem gemeinsamen Ganzen (*corpus*) aneinander schlossen [9]), und sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine besondere wohlgegliederte Organisation gaben, wonach seitdem drei sog. Ritterkreise, und zwar seit 1650 jeder mit einer Unterabtheilung in sog. Ritter-Cantone, Orte oder Viertel bestanden [10]).

4 Hfte. — Dessen neueste Geschichte der Reichsritterschaft, 1775. 2 Bde. — Burgmeister, reichsritterschaftl. *Corp. Jur.* oder *Codex diplomaticus* etc. Ulm 1707. — Burgermeister, *Cod. dipl. equestr.* oder reichsritterschaftl. Archiv, Ulm II. 1721. — Dessen *Thesaur. jur. equestr.* Ulm 1718. 3 Thl. — Dessen *Status equestris*, 1709. — Dessen *Bibliotheca equestris*, II. 1721. — Dessen Grafen- u. Rittersaal, 1715 (1721). — Mader, Samml. reichsritterschaftlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen, 1776—90. XXV Hfte. — Dessen reichsritterschaftl. Magazin, 1780—90. XIII Hfte. — Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. contin. III die freie Reichsritterschaft etc. — J. L. Klüber, isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur Nobiles immediati in imp. Rom. Germ. Erlangen 1793. — Pütter, inst. §. 460 flg. — Gönner, Staatsr. §. 263 flg. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 56 flg. — Schmid, Staatsr. §. 144. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 72; und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853. §. 78. — K. H. Freih. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, Bd. I. Tübingen 1859.

7) Die erste urkundliche Anerkennung einer reichsfreien Ritterschaft findet man in der Aufforderung des K. Friedrich III. (IV.) an die Ritterschaft in Schwaben, dem schwäbischen Bunde zur Erhaltung des Landfriedens beizutreten. Urk. v. 1478, bei Datt, de pace publ. p. 286. Note 18. „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche ohne alles mittel vor andern zugehörig, und keinen eigenen Fürsten hat."

8) Die schwäbische Ritterordnung ist v. 1560; die erste fränkische v. 1590; nach der Revision v. 1718 gedruckt 1772; die erste rheinische v. 1652.

9) Die im J. 1577 gestiftete Verbindung der drei Ritterkreise war 1650 erneuert worden.

10) Es bestand ein unter den drei Ritterkreisen auf deren Versammlungen (sog. Correspondenztagen) wechselndes Generaldirektorium,

III. Es wurde ein Verzeichniss (Ritter-Matrikel) über die zur Reichsritterschaft gehörigen Familien und Güter geführt[11]). Man unterschied Realisten und Personalisten, je nachdem die Familie immatrikulirten reichsfreien Grundbesitz hatte oder nicht[12]). Der Verlust oder die Veräusserung oder Mediatisirung der reichsunmittelbaren Güter zog daher auch, so lange das Reich bestand, den Verlust der persönlichen Reichsunmittelbarkeit keineswegs nach sich[13]).

IV. Uebrigens war die Reichsritterschaft darauf bedacht, die bei ihr immatrikulirten Güter möglichst innerhalb ihrer Genossenschaft zu erhalten. Zu diesem Zwecke bestand ein

sodann für jeden Ritterkreis ein Specialdirektorium, im schwäbischen Ritterkreis stets geführt vom Canton Donau, in den beiden anderen Ritterkreisen unter den Cantonen wechselnd. Das Cantonsdirektorium bestand aus einem Ritterhauptmann, einigen Ritterräthen, einem Ausschuss und dem erforderlichen Kanzleipersonal. — Die Cantone hiessen I. in Schwaben: 1) an der Donau; 2) im Hegau, Algau und am Bodensee; 3) am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau; 4) am Kocher; 5) im Craichgau; II. in Franken: 1) Odenwald; 2) Gebürg; 3) Röhn-Werra, mit dem in besonderer Verfassung bestehenden Quartier (Viertel) Buchen; 4) am Steigerwald; 5) an der Altmühl; 6) an der Baunach; III. am Rhein: 1) Oberrhein-, 2) Mittelrhein- und Unterrheinstrom. Die beiden Cantone Ober- und Niederrhein waren schon durch den Lüneviller Frieden (1801) hinweggefallen.

11) Zur Reception eines neuen Mitgliedes gehörte stets Stimmenmehrheit, sowohl der Mitglieder in den einzelnen Cantonen, als auch sämmtlicher Cantone eines Kreises, und sodann Einstimmigkeit der drei Ritterkreise. Ein zu immatrikulirendes reichsfreies Gut musste mindestens 6000 Thlr. Werth haben. Dass ein solches Gut vom Kaiser oder einem Landesherrn zu Lehen ging, war kein Hinderniss seiner Anerkennung als reichsfrei. (*Vasallagium non involvit homagium.*)

12) Ausserdem konnten noch Grundbesitzer vorkommen (die auch von Einigen Realisten genannt wurden), welche ohne persönlich recipirt oder zur Reception in die Reichsritterschaft qualificirt zu sein, reichsfreie immatrikulirte Güter erworben hatten (siehe oben §. 103. XIII.). Die Reichsritterschaft übte über sie dieselben Rechte aus, wie über die wirklichen Reichsritter. Leist, Staatsr. §. 58.

13) Dies ist der Sinn der *Parömie: „Immediatus semper et ubique immediatus.“* — Dass eine reichsunmittelbare Familie sich in dem Gebiete eines Landesherrn aufhielt, oder darin ihren Wohnsitz nahm, hob ihre persönliche Reichsfreiheit keineswegs auf. Leist, Staatsr. §. 21. II. — Doch konnte sie dadurch in ihrer Religionsübung beschränkt werden. J. P. O art. V. §. 28. (Siehe deise Stelle unten Note 23).

durch kaiserliche Privilegien bestätigtes sog. ritterschaftliches Retraktsrecht (*retractus equestris*) in der Art, dass sowohl alle Mitglieder der Reichsritterschaft, und unter diesen vor allen die Verwandten des Veräusserers, als auch das Ritter-Corpus selbst, das Recht hatten, die an einen Fremden veräusserten immatrikulirten Güter einzulösen [14]).

V. Desgleichen suchte die Reichsritterschaft den Glanz der Familien durch Einführung eines eigenthümlichen Erbrechts aufrecht zu erhalten, wonach die Töchter nicht nur von der Erbfolge in die Stammgüter, sondern überhaupt sogar von aller väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Hinterlassenschaft gegen eine geringe Aussteuer im Falle der Verheirathung, und vorbehaltlich des ledigen Anfalls, ausgeschlossen werden sollten. Wenn nun gleich das von der Reichsritterschaft angeblich im J. 1653 (Febr. 12) errichtete sog. Geislinger Statut [15]) nicht nur seiner formellen Giltigkeit nach sehr zweifelhaft [16]), seinem Inhalte nach sehr unbestimmt [17]) und jedenfalls soviel gewiss ist, dass es die kaiser-

[14]) Nach dem Privilegium Leopolds I. v. 1688 war für die Ausübung des Retraktes eine Frist von drei Jahren (*a die denunciationis directoriae facta*) bestimmt.

[15]) Abgedruckt in Burgmeister, reichsritterschaftl. Corp. Jur. (1707) p. 533; auch in Burgermeister, Cod. dipl. I. 515, u. in Emminghaus, Corp. Jur. Germ. (2. Aufl. 1844) p. 464.

[16]) Vergl. Reyscher, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VI. 1842. S. 297 flg. Das angebliche Statut spricht selbst am Schlusse nur von den „sich zu diesem Statut verstehenden Mitgliedern“, so dass es selbst die dissentirenden nicht binden will. Es soll nur von 45 Mitgliedern des Kantons Neckar-Schwarzach unterschrieben worden sein.

[17]) Das sog. Geislinger Statut erkennt übrigens das Erbrecht der Töchter an sich unbedingt an, und behält ihnen (und ihren ehelichen Leibeserben) ausdrücklich ihren vollen Erbtheil für den ledigen Anfall vor. Es setzt keine Abfindungs-Quote fest, sondern will darüber gütliche Verständigung unter den Interessenten, und wenn diese nicht stattfindet, ein *arbitrium* des Cantonsdirektoriums. Der Pflichttheil, welcher den adeligen Töchtern nach dem gemeinen deutschen Rechte eben so gut wie den Bürgerstöchtern aus allem Vermögen ihrer Aeltern, welches nicht Stammgut ist, insbesondere der Mutter, und unter gewissen Voraussetzungen ihrer Brüder, gebührt, ist eben so, wie überhaupt der bei der Intestaterbfolge wesentliche Unterschied zwischen Stammgut und freiem Vermögen, das nicht diese Eigenschaft hat, bei dem sog. Geislinger Statut ganz

liche Bestätigung nicht erhalten hat, so haben doch mehrere reichsritterschaftliche Familien ähnliche Grundsätze wirklich seither praktisch beobachtet[18]), woraus aber noch keineswegs geschlossen werden darf, dass sich die Töchter solcher Familien die Anwendung derselben gegen ihren Willen und somit die Schmälerung ihres im gemeinen Reichsrechte begründeten Pflichttheilsrechts gefallen lassen mussten[19]), es wäre denn,

unberücksichtigt geblieben. Dies haben auch die Praktiker des vorigen Jahrhunderts wohl gefühlt, und daher die Bedeutung des Geislinger Statuts von jeher auf das wirkliche Stammgut eingeschränkt. Vergl. Kerner, Staatsr. d. fr. Reichsrittersch. I. S. 92 flg.

[18]) Bei der Ritterschaft in Schwaben bekam ein „verziehenes", d. h. verzichtetes Fräulein nach allgemeinem Gebrauch 2500 fl. zum Heirathgut. (Kerner, l. c. S. 94); bei einigen fränkischen Familien sogar nur 2000 fl.

[19]) Mit Unrecht würde man in dem sog. Geislinger Statut mindestens ein Zeugniss einer allgemeinen reichsritterschaftlichen Observanz in dem Sinne eines rechtsverbindlichen Herkommens sehen. Wenn das sog. Geislinger Statut auch gleichwohl auf „unvordenkliches Herkommen und üblichen Gebrauch" Bezug nimmt, so ist nicht zu übersehen 1) dass eine solche Uebung, so langjährig sie auch sein möchte, die so sehr gegen alle Grundsätze des gemeinen Rechts verstösst, und die Töchter nicht blos von der Folge in das Stammgut, sondern überdies von der Intestaterbfolge in die übrige Hinterlassenschaft der Aeltern und Brüder verdrängen will, welche doch das gemeine Reichsrecht jedem Kinde ohne alle Standesrücksichten wenigstens bis zum Betrage des Pflichttheils verbürgt, an sich vielmehr eine *abusio* oder *corruptela,* als ein *usus bonus* ist; 2) dass sich der Kaiser in mehrfachen Rescripten, z. B. Ferdinand III. d. d. Wien 25. Mai 1652 (Burgmeister, S. 663) ausdrücklich gegen eine solche Nichtbeachtung des Pflichttheilsrechts der adeligen Töchter bezüglich der Hinterlassenschaft, die nicht Lehen- oder Stammgut ist, erklärt hat; ferner 3) dass ohne ausdrückliche kaiserliche Confirmation (s. unten Nr. XI) keine solche Bestimmung in ein Ritterstatut noch in ein Hausstatut einer reichsfreien Familie hätte aufgenommen werden dürfen, und dass daher 4) den neuerdings sich verheirathenden Töchtern rechtlich nicht angesonnen werden kann, sich eine Ausschliessung und Beschränkung, die so sehr gegen alle Grundsätze des Reichsrechts anstösst, blos darum auch gefallen zu lassen, weil andere vor ihnen aus Gutmüthigkeit oder Unkenntniss der Rechte sich dieselbe gutwillig haben gefallen lassen. Uebrigens soll hiermit nicht geläugnet werden, dass der Adel auch in anderen Theilen von Deutschland bemüht war, ähnliche Beschränkungen der Töchter zu Gunsten seines Mannsstammes durchzusetzen. Vergl. die Vereinigung der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über Absteuer und Verzicht adeliger Töchter, bestätigt v. König v. Grossbritannien als Vaters des Bischofs v. 15. Mai 1778, in Möser. patr. Phant. IV. 242. — Vergl. das Mandat des Kurfürsten

dass ein jetzt noch giltiges Hausstatut sie dazu verpflichtete [20]).

VI. Weder die Reichsritterschaft in ihrer Gesammtheit, noch die einzelnen Reichsritter hatten Reichsstandschaft. Manche Mitglieder derselben hatten im Laufe der Zeit Grafentitel erworben, wodurch aber in ihrer staatsrechtlichen Stellung keine Veränderung bewirkt wurde.

VII. Die Beschlüsse des Reichstags über Reichssteuern erstreckten sich nicht auf die Reichsritterschaft. Mitunter bewilligte sie aber dem Kaiser in Folge besonderer Verhandlung und Verständigung sogen. Caritativ-Subsidien (*subsidia caritatis*), für welches Ansinnen des kaiserlichen Hofes die Rücksicht auf den kaiserlichen Schutz, so wie der Umstand die Grundlage bildete, dass von den Reichsrittern der Reichskriegsdienst nicht mehr wie in früheren Zeiten in Person und auf eigene Kosten geleistet zu werden brauchte [21]).

VIII. Die reichsfreien Besitzungen der Reichsritter wurden als wirkliche Gebiete (*territoria*) betrachtet, in welchen ihnen als Gutsherren landesherrliche Rechte [22]), namentlich sogar das für wesentlich im Begriffe der Landeshoheit liegend geachtete *jus reformandi* zustand [23]). Doch waren sie wegen

Ferdinand Maria von Bayern, v. 20. April 1672, in Lünig, Corp. Jur. Feud. II. pag. 235. — Beseler, v. d. Erbverträgen, Th. II. Bd. II. S. 286. — Dass der Verzicht der Töchter auf die mütterliche Erbschaft kein nach gemeinem Adelsrecht nothwendiger war, erkennt auch Beseler, a. a. O. S. 283 an.

[20]) Hierzu würde, abgesehen von dem Einflusse, welchen die Auflösung des deutschen Reiches zum Theile hinsichtlich der Hausgesetze adeliger Familien hervorgebracht hat, jedenfalls gehören, dass ein solches Hausgesetz die kaiserliche Confirmation erlangt hätte (siehe unten Nr. XI.).

[21]) Leist, de subsidio caritativo nobil. imp. immed. Götting. 1793. — Zuletzt soll sich der Kaiser mit der Reichsritterschaft über eine jährliche Zahlung von 10,000 fl. verglichen haben. Häberlin, Hdbch. III. S. 548; eine geringe Summe, im Verhältniss zu den 1475 reichsfreien Rittergütern, die man noch im J. 1793 zählte.

[22]) Ueber den praktisch bedeutungslosen Streit, ob die Regierungsgewalt der Reichsritter in ihren Territorien Landeshoheit genannt werden dürfe, siehe §. 103. Note 5.

[23]) J. P. O. art. V. §. 28. „Libera et immediata Imperii Nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu

der Kleinheit ihrer Territorien, und der Unmöglichkeit, darauf vollständig genügende Staatseinrichtungen herzustellen, in der Ausübung mancher landesherrlichen Rechte grossen Beschränkungen unterworfen, theils durch die Reichsgewalt, theils durch das Cantonsdirektorium, wie namentlich in Bezug auf Criminalsachen [24]), die Militärgewalt und die Besteuerung ihrer Unterthanen [25]).

IX. Seit dem J. 1653 wurde die Reichsritterschaft in den Wahlkapitulationen überall neben den Reichsständen genannt, wo es sich um die Zusicherung des Schutzes landesherrlicher und anderer hergebrachten Rechte und Freiheiten handelte [26]).

X. Die Reichsritter hatten auch wie die Reichsstände, das Recht der Austräge: die Austrägalinstanz bildete aber für sie das Cantonsdirektorium [27]), welchem auch die Voruntersuchung in Strafsachen der Reichsritter oblag; auch war dieses für sie in Folge besonderen kaiserlichen Auftrags obervormundschaftliche Behörde. Streitig war, ob ein Reichsritter, der bei einem Fürsten in Dienste stand, hinsichtlich seines Dienstes der Gerichtsbarkeit dieses Fürsten unterworfen sei [28]).

territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosae et praesentis conventionis in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et Statibus competit." — Auch das Begnadigungsrecht verurtheilter Verbrecher wurde von den Reichsrittern, die Criminaljurisdiction hatten, in Anspruch genommen, und ohne Widerspruch des Kaisers ausgeübt. Kerner, a. a. O. I. §. 79.

[24]) Siehe §. 103. Note 20.

[25]) Man unterschied Steuern, welche das Rittercorpus ausschrieb, und Privatsteuern, d. h. solche, welche der einzelne Reichsritter in seinem Gebiet erhob. In Bezug auf erstere hatte der Reichsritter ein sog. Subcollectations-Recht (untergeordnetes Erhebungsrecht). Letztere hielt man nur für zulässig auf Grund von Verträgen mit den Unterthanen, oder Herkommen, oder reichsgerichtlicher Urtheile. Kerner, a. a. O. I. §. 64.

[26]) W.-K. art. I. §. 2 (s. §. 77. Note 14). — W.-K. art. I. §. 9; III. §. 6; XV. §. 6. 8. — Siehe auch oben §. 90. Note 11.

[27]) Siehe §. 101. Note 5. u. 10. — Leist, Staatsr. §. 144. Note 6; §. 145. Note 6.

[28]) (Anonym): Rechtsbeantwortung der Frage, ob ein unmittelbarer Reichsritter, welcher bei einem Fürsten in Diensten steht, dessen Forum in Ansehung seines Dienstes agnosciren müsse? Nürnb. u. Leipz. 1757. — Vergl. Gönner, Staatsrecht §. 265. — Diese Frage könnte ein praktisches

XI. In Bezug auf die Reichsritterschaft war unbestritten anerkannt, dass ihre Statuten und Ritterordnungen ohne kaiserliche Confirmation keine Giltigkeit hatten[29]). Eben so bedurften auch die Hausstatuten der reichsritterlichen Familien, wenn sie vom gemeinen Reichsrechte abweichende Bestimmungen aufstellen wollten, der kaiserlichen Bestätigung[30]).

XII. In einer ähnlichen politischen Stellung zum Reiche, wie die Reichsritterschaft, befanden sich auch einige sogen. adelige Ganerbschaften[31]).

Interesse in dem analogen Falle gewinnen, wenn ein souverainer deutscher Fürst bei einem anderen eine hohe Militär- oder Civilbedienung übernehmen sollte. Siehe unten §. 249.

[29]) Gönner, Staatsr. §. 266. IV.

[30]) Da sich schon ein unbeschränktes Autonomierecht der Reichsstände in ihren Familienverhältnissen nicht vertheidigen lässt, (s. oben §. 91 VI; §. 214 III.) so kann ein solches noch viel weniger hinsichtlich der reichsritterschaftlichen Familien angenommen werden, hinsichtlich deren man darüber einverstanden war, dass sie in jeder Rücksicht Reichsunterthanen und den Reichsgerichten unterworfen waren.

[31]) Moser, v. d. deut. Reichsständen S. 1493 fl. — Dessen: Zusätze z. neuen Staatsr. S. 1010. — Mader, sichere Nachricht von der kais. etc. Burg Friedberg, 1766—1774. 3 Thle. — Ganerben, so wie Anerben, sind überhaupt gesetzlich berufene Erben in absteigender Linie (Sachsensp. Ldr. I, 17. §. 1.). — Unter einer adeligen Ganerbschaft verstand man ritterliche Familien, welche eine Burg oder ein Haus gemeinschaftlich hatten, und unter sich, regelmässig sowohl auf Weiber und Männer, vererbten. Siehe besonders Wehner, *obs. pract. voce* „Ganerben". — Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II. §. 118. Note 14.

Achter Abschnitt.

Staatsrechtliche Veränderungen zur Zeit des Rheinbundes.

§. 106.

Die Auflösung des Reiches. Stiftung des Rheinbundes. Oesterreich als Kaiserreich erklärt. Projekt eines preussischen Kaiserthumes von Norddeutschland[1]).

I. Die Unhaltbarkeit der deutschen Reichsverfassung war eigentlich schon seit dem westphälischen Frieden entschieden: ihr Sturz war unausbleiblich und unaufhaltsam näher gerückt, seitdem Deutschland in dem Lüneviller Frieden (1801) das ganze linke Rheinufer verloren hatte[2]) und von dem Uebermuthe Frankreichs höhnend darauf angewiesen worden war, sich für diesen Verlust aus sich selbst zu entschädigen[3]). Die Säkularisation der geistlichen Territorien und die Mediatisirung der Mehrzahl der Reichsstände, wozu man der Durchführung des Entschädigungswerkes halben greifen musste[4]), war ein offenbarer, wenn auch nothgedrungener, Rechtsbruch an

[1]) Die Literatur über das Staatsrecht des Rheinbundes siehe oben S. 150. Die politische Literatur für diesen Zeitabschnitt s. in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 79. Note 2.

[2]) Siehe den Abdruck des Lüneviller Friedens v. 9. Febr. 1801 in G. v. Meyer, Corpus Jur. Confoederationis Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 1.

[3]) Lüneviller Frieden art. VII. — Nachdem gesagt ist, dass das deutsche Reich die Verluste auf dem linken Rheinufer als Gesammtheit („*collectivement*“) zu tragen habe, heisst es wörtlich: „. . . l'Empire sera tenu de donner aux Princes héréditaires, qui se trouvent à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein de l'Empire.“

[4]) Den Abschluss des Entschädigungswerkes enthält der Reichsdeputationshauptschluss v. 25. Febr. 1803. Siehe oben §. 78. X. — Vergl. die Uebersicht des Inhalts, in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 79 II.

diesen bisherigen Reichsständen, und der Todesstreich, an welchem das Reich selbst zu Grunde ging [5]), da nunmehr klar vorlag, dass der in den Reichsgesetzen und Wahlkapitulationen sämmtlichen Reichsangehörigen zugesicherte Reichsschutz nur noch ein leerer Name war.

II. Da überdies die beiden mächtigsten Staaten in Deutschland, Oesterreich und Preussen, keine einheitliche Politik verfolgten [6]), und daher alsbald, einer nach dem anderen, die tiefsten Demüthigungen von Frankreich erdulden mussten [7]), das deutsche Reich aber so weit herunterkam, dass ihm Frankreich (im Pressburger Frieden) sogar nicht einmal mehr seinen althergebrachten officiellen Titel gab, sondern nur noch von einer *Conféderation Germanique* sprach [8]), so war klar geworden, dass die mittleren und kleinen deutschen Staaten nirgends mehr einen Stützpunkt in Deutschland finden konnten. Somit waren namentlich die süd- und westdeutschen Staaten, Bayern an der Spitze, ihrer Selbsterhaltung wegen, und durch das Drängen Frankreichs genöthigt, sich zu einem besonderen politischen Körper, dem sogen. Rheinbund, zu vereinigen, über welchen der Kaiser der Franzosen Napoleon I. das Protektorat übernahm, und dadurch der Verwirklichung seiner ausgesprochenen Idee, das Reich Karl's d. Gr. als Frankenreich wieder herzustellen, um keinen geringen Schritt näher rückte. Am 12. Juli 1806 wurde die Rheinbundsakte zu München unterzeichnet [9]). Am 1. August 1806 zeigten die Rheinbundsglieder ihre Lossagung vom deutschen Reichsver-

[5]) Sehr treffend nannte Klüber, öffentl. R. §. 26. den R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803 die „Vorakte des Rheinbundes."

[6]) Diese unselige Trennungspolitik begann schon mit dem preussischen Separatfrieden zu Basel, 5. April 1795.

[7]) So Oesterreich im Pressburger Frieden vom 26. December 1805. — Preussen erreichte sein Schicksal im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807.

[8]) Pressburger Frieden, 1805, 26. Dec. art. VII: „Les Electeurs de Bavière et de Würtemberg, ayant pris le titre de Roy, sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité."

[9]) Abgedruckt in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confœderat. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 79.

bande an[10]): und am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder, indem er es für eine Unmöglichkeit erklärte, nach der gänzlichen Lossagung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen. Zugleich entband derselbe die sämmtlichen Reichsstände und Reichsangehörigen der Pflichten, mit welchen sie an ihn als das bisherige reichsconstitutionsmässige Oberhaupt gebunden waren, und vereinigte seine deutschen Reichsländer mit den übrigen Besitzungen des österreichischen Hauses zu einem Staatskörper, unter Annahme des Titels als Kaiser von Oesterreich[11]). Hiermit war das deutsche Reich vollständig aufgelöst. Preussen, von dieser Wendung der Dinge eben so überrascht wie die kleineren norddeutschen Staaten, machte den Versuch, einen norddeutschen Reichsbund zu gründen. Bei dieser Gelegenheit tauchte zum erstenmale die Idee eines preussischen Kaiserthumes als Kaiser-

[10]) Vergl. die Lossagungsurkunde v. 1. Aug. 1806 bei v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 70 fl. — Hierin findet sich folgende Hauptstelle: „Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System.“ (Das Beispiel Preussens im Baseler Frieden!) „Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch (Napoleon I.), dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, (sic!) verbindet.“ — Mit ungemeiner Naivetät erklärte der französische Geschäftsträger am Reichstag, Bacher, in einer gleichzeitigen Note v. 1. August 1806 (in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 68.), dass der (von Frankreich 10 Monate zuvor diktirte) Pressburger Frieden der Grund sei, warum Deutschland als ein Reichsstaat nicht mehr bestehen könne!

[11]) Die Abdankungsurkunde K. Franz II. v. 6. Aug. 1806, siehe bei v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 71.

thumes von Norddeutschland auf[12]). Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung; die kleineren norddeutschen Staaten durften daher sich noch glücklich schätzen, wenn es ihnen gelang, nachträglich in den Rheinbund aufgenommen zu werden, und sie nicht vollkommen in französische Provinzen umgewandelt, oder dem von Napoleon I. geschaffenen (ephemeren) Königreiche Westphalen einverleibt wurden[13]).

§. 107.

Uebersicht der Veränderungen, welche durch die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des Rheinbundes in dem öffentlichen Rechtszustande Deutschlands herbeigeführt worden sind[1]).

Die praktischen Folgen der Auflösung des deutschen Reiches und der Stiftung des Rheinbundes waren:

I. Sämmtliche bisherige Reichsstände, welche als Mitglieder dem Rheinbunde beigetreten waren, so wie auch alle diejenigen, deren Gebiete ausserhalb der Länder der Rheinbundsfürsten

[12]) Unter dem 21. August 1806 wurden dem kursächs. Minister Grafen v. Görtz von dem preuss. Minister v. Haugwitz die vorläufigen Grundlinien zu einer neuen Constitution für das nördliche Deutschland unter dem Namen eines norddeutschen Reichsbundes mitgetheilt. Als Zweck des Bundes wurde erklärt (ähnlich wie in der jetzigen deutschen Bundesakte): Sicherheit von Aussen und im Innern. Als die drei vorzüglichsten Mitglieder dieses neuen Staatensystems sollten Preussen, Kursachsen und Hessen zusammen das Direktorium haben. Preussen sollte die Würde eines Kaisers von Norddeutschland annehmen, Sachsen und Hessen die Königswürde. Vergl. den Text bei Mirus, diplom. Arch. f. d. deut. Bundesstaaten Bd. I. Abthl. I. S. 843.

[13]) Siehe das Verzeichniss der dem Rheinbund beigetretenen Staaten in meiner deutschen R.-Gesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 79. Note 4 u. 5. — Einen Auszug aus dem Dekret v. Fontainebleau, d. d. 15. Nov. 1807, wodurch Napoleon I. das Königreich Westphalen erschuf, s. bei v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 106; die Documente über die Vereinigung von Holland, Ostfriesland, Jever, Lauenburg, den Hansestädten u. s. w. mit Frankreich, siehe ebendaselbst, Thl. I. S. 103 flg.

[1]) Klüber, öffentl. Recht, §. 48—53. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 92 fl. — H. A. Zachariae, Staatsr. S. 37 fl. — J. Held, System des Verf.-Rechtes, Bd. I. (1856) S. 460 flg.

lagen, traten in den Besitz der vollen Souverainetät und nahmen dieser neuen Stellung entsprechende Titel an[2]).

II. Die gesammte Reichsritterschaft, so wie auch viele Reichsstände wurden den Rheinbundsfürsten als Unterthanen unterworfen[3]), welche Subjektion man jedoch, dem Sprachgebrauche in der Reichszeit (§. 90.) anschliessend, als Mediatisirung zu bezeichnen pflegt[4]). Auch diese sogen. Mediatisirung war eben so, wie die im J. 1803 durchgeführte Säkularisation, ein Gewaltstreich.

III. Für die Rheinbundsstaaten wurde die verbindliche Kraft der Reichsgesetze ausdrücklich durch die Rheinbundsakte als erloschen erklärt, mit alleiniger Ausnahme der Rechte der Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803, und der ebendaselbst getroffenen Bestimmungen über den Rheinschifffahrts-Oktroi[5]).

IV. Alle Rechte und Pflichten, welche sich auf den durch die bisherige Reichsverfassung begründeten öffentlichen Rechtszustand bezogen, erloschen von selbst mit der Auflösung des Reiches, da hiermit ihr Objekt hinweggefallen war[6]).

[2]) Vergl. z. B. Rheinbundsakte, art. 4. 5.

[3]) Rheinbundsakte, art. 25. „Chacun des Rois et des Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions; quant aux terres équestres enclavées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées quand à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également, que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcellement ni mélange des territoires." — Bayern, Württemberg und Baden hatten die von ihren Ländern umschlossenen reichsritterschaftlichen Gebiete sogar schon durch ein Dekret Napoleons vom 19. December 1805 (vor dem Pressburger Frieden) zugewiesen erhalten. Die Reichsstadt Augsburg hatte Bayern schon durch den Pressburger Frieden, art. 13, erhalten; durch die Rheinbundsakte art. 17, erhielt es jetzt auch die Reichsstadt Nürnberg. Auch die Besitzungen des deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens, welche bei der Säkularisation im J. 1803 noch verschont worden waren, kamen jetzt zur Vertheilung. Rheinbundsakte art. 17 fl.

[4]) Officiell spricht z. B. die deutsche Bundesakte art. 14 von den „im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen."

[5]) Ueber den art. 2 der Rheinbundsakte siehe oben §. 72, II.

[6]) So z. B. die Reichshoheit mit allen ihren Wirkungen, Beschränkungen der Landesherren und dergl., die Reichswürden und Aemter, die Reichsgerichte, der Reichslehnverband u. s. w.

V. Den mediatisirten Reichsständen wurde, im Gefühle des an ihnen begangenen Unrechts, eine bevorzugte persönliche und privatrechtliche Stellung zugesichert [7]). Namentlich sollten ihnen a) ihre Domänen als freies, allodiales Privat-Eigenthum verbleiben, so wie auch alle anderen Herren- und Feudalrechte und andere nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes für patrimonial zu achtenden Rechte und Renten, sogar die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, und überhaupt alle Rechte, welche nicht wesentlich mit der Souverainetät zusammenhängen [8]), so dass die Mediatisirten in eine den mediatisirten Landesherren (*status exemti*) der Reichszeit (§. 90.) ähnliche Stellung gebracht wurden. b) Den mediatisirten Fürsten und Grafen und deren Familiengliedern wurde das Recht bewilligt, in Criminalsachen durch Standesgleiche (ein *judicium parium*) gerichtet zu werden, welches aber irrig als *droit d'austrègues* bezeichnet wurde [9]): c) auch wurde ihnen das Recht bewilligt, ihren Wohnsitz beliebig in allen Rheinbundsstaaten, oder anderen in friedlichen Verhältnissen mit dem Rheinbunde stehenden Staaten, oder ihren etwa ausserhalb des Rheinbundsgebietes liegenden souverainen Besitzungen zu nehmen [10]). d) Sie sollten ihre Kapitalien und Revenüen erheben und beziehen können, ohne dess-

[7]) Ueber die praktische Bedeutung der Rechte der Mediatisirten und deren vielfache Misshandlung durch die Landesgesetzgebung siehe unten §. 319 flg.

[8]) Rheinbundsakte, art. 27. „Les Princes ou Comtes actuellement régnants conserveront chacun, *comme propriété patrimoniale* et *privée*, tous les *domaines* sans exception, qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les *droits seigneuriaux* et *féodaux non essentiellement* inhérens à la souveraineté, et notamment les *droits* de la *basse* et *moyenne jurisdiction* en matière *civile* et *criminelle*, de *jurisdiction* et de *police forestière*, de *chasse*, de *pèche*, de *mines*, d'*usines*, de *dimes* et *prestations féodales*, de *patronage* et *autres* semblables, et les *revenus* provenans des dits domaines et droits.“ — Ob und inwieferne den Mediatisirten ihre Zollrechte hiernach verbleiben sollten, siehe unten §. 320.

[9]) Rheinbundsakte, art. 28. „En matière criminelle les princes et comtes actuellement régnans et leurs *héritiers* jouiront des droits *d'austrègues*, c. a. d. d'être jugés par *leurs pairs*.“ — Die richtige Bedeutung von *jus austraegarum*, s. oben §. 101.

[10]) Rheinbundsakte, art. 31.

halb irgend einer Steuer oder Abgabe unterworfen zu sein[11]); auch sollte e) gegen sie keine Vermögensconfiskation als Strafe ausgesprochen werden dürfen[12]).

VI. In Rücksicht auf die vorgenommenen Mediatisirungen wurde eine ausdrückliche Aufzählung der Rechte gegeben, welche fortan principiell als die eigentlichen Souverainetätsrechte gelten sollten, nämlich Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, hohe Polizei, Militärconscription und Besteuerung[13]).

VII. In einer ausdrücklichen Bestimmung der Rheinbundsakte art. 34 (sogen. Verzichts-Artikel) verzichteten alle Rheinbundsfürsten gegenseitig auf alle Rechte, welche dem Einen in dem Gebiete des andern gegenwärtig wirklich zustanden und ausgeübt wurden, oder etwa als gegenwärtig zustehend behauptet werden mochten. Gegenseitig vorbehalten sind jedoch die künftigen Successionsrechte[14]), ohne Unterscheidung, ob sie auf Geblütsrecht, oder auf einem anderen, z. B. lehenrechtlichen Titel, wie Eventualbelehnung und dgl. beruhen[15]).

[11]) Ebendas. art. 31 a. E.

[12]) Ebendas. art. 28 a. E. „... dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être séquestrés pendant la vie des condamnés.“

[13]) Rheinbundsakte, art. 26. „Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt.“

[14]) Rheinbundsakte, art. 34. „Les Rois, Grand-Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout *droit actuel*, qu'il pourrait *avoir* ou *prétendre* sur les *possessions* des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en consequence du présent traité; les *droits éventuels de succession* demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche, qui posséde maintenant, ou doit, en vertue du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.“ Ueber den Sinn dieses Artikels und seine fortdauernde Giltigkeit siehe besonders Klüber, Abhdl. 1830. Bd. I, S. 1 fl. — Prot. d. B. V. 1846, §. 62, S. 113.

[15]) Durch die allgemeine Wortfassung des im art. 34 der Rheinbundsakte aufgenommenen Vorbehalts der künftigen Successionsrechte ist für die Familien der Rheinbundsfürsten untereinander der Streitfrage über die fort-

VIII. Unbestreitbar begreift der im art. 34 der Rheinbundsakte erklärte Verzicht alle bisherigen landesherrlichen und lehensherrlichen Rechte, welche ein Rheinbundsfürst über das Land oder Gebietstheile eines anderen Rheinbundsfürsten bisher in der Art hatte, dass Letzterer selbst nur ein subordinirter Landesherr (§. 103. XIV.) oder sein Vasall war [16]); und eben so unbestreitbar begriff dieser Verzicht auch alle anderen einzelnen Hoheits- oder politischen Rechte, welche ein Rheinbundsfürst bisher in dem Lande eines anderen Bundesfürsten gehabt hatte, also auch alle Staatsservituten [17]).

IX. Dagegen ist eben so gewiss, dass sich dieser Verzicht nicht auf Privatrechte, wie z. B. das Eigenthum an Gütern bezog, die ein Rheinbundsfürst im Lande eines anderen nach blossen privatrechtlichen Titeln besass [18]).

X. Folgerichtig müsste das Gleiche auch hinsichtlich der Lehensherrlichkeit eines Rheinbundsfürsten über Privat-Güter gelten, welche in dem Gebiete eines Anderen lagen und von Edelleuten als seine Vasallen besessen wurden, da eine solche Lehensherrlichkeit heut zu Tage nur noch einen rein privatrechtlichen Charakter hat; jedoch nahmen die meisten Rheinbundsfürsten in dieser Hinsicht das Gegentheil an, und gestatteten ihren Unterthanen nicht, den bisherigen Lehenverband mit einem auswärtigen Fürsten fortzusetzen, sondern erklärten dessen Lehensherrlichkeit als auf sich übergegangen [19]).

dauernde Wirkung der Eventualbelehnungen vorgebeugt worden, welche in Bezug auf die übrigen deutschen Fürstenhäuser angeregt werden kann. Hiervon wird unten im §. 257 gehandelt.

[16]) Unabhängigkeit der Mitglieder von jeder Oberherrlichkeit war der Grundgedanke des Rheinbunds. Vergl. Rheinbundsakte art. 7. Schreiben Napoleon's I. an den Fürst-Primas vom 11. September 1806: „Les princes de la confédération du Rhin sont *souverains*, qui n'ont *point de suzerain!*“ — Vergl. unten §. 258.

[17]) Klüber, Abhandl. I, S. 15 fl. — Ob die Staatsberechtigung den Rheinbundsfürsten etwa bisher nach der Reichsverfassung grundgesetzlich oder herkömmlich gegenseitig zugestanden hatte, wie z. B. das Recht der Nacheile, ist gleichgiltig. Ebendas. S. 14.

[18]) Klüber, Abhdl. I, S. 30 fl.

[19]) Vergl. unten §. 523.

XI. Streitig war unter den Publicisten, ob auch das Einlösungsrecht bei einer Pfandschaft (sogen. Territorialpfandschaft), welche ein Rheinbundsfürst von einem Anderen inne hatte, unter jenem Verzichte begriffen sei; es hat jedoch diese Frage aus Mangel an Fällen niemals praktische Bedeutung erhalten [20]).

XII. Die zur Zeit der Reichsverbindung den bisherigen Landesherren gegenüber wohlbegründeten Rechte der Landstände und einzelner Unterthanen oder Klassen derselben wurden, an sich betrachtet, durch die Auflösung des Reiches in keiner Weise berührt. In der Erweiterung, welche die Landesherrlichkeit durch die Umbildung in eine volle Souverainetät erhielt, kann daher auch kein Rechtsgrund gefunden werden, aus welchem sich der bisherige Landesherr oder dessen nunmehriger Nachfolger von der Verpflichtung zur Anerkennung und Achtung der landständischen und anderen wohlerworbenen Rechte der Unterthanen hätte loszählen können. Jedoch wurde in manchen Staaten auch in dieser Beziehung sehr willkührlich verfahren [21]). Das Beispiel der Missachtung historisch begründeter Rechte und deren eigenmächtiger Beseitigung unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles, welches damals nicht selten

[20]) Man war darüber einig, dass die durch Pfandschaft (als eine Art von Staatsvertrag) begründeten Rechte Staatsberechtigungen seien. Sodann unterschied man mehrere Fälle: 1) war die Pfandschaft ein selbstständiges Gebiet, so sollte man den art. 34 gar nicht darauf beziehen, weil sie hier der Pfandinhaber nicht als sein Gebiet inne habe, daher er also dem Verpfänder die Einlösung nicht weigern könne; 2) war das Pfandobjekt ein Hoheitsrecht, welches im Lande des Pfandschuldners selbst auszuüben war, so erlosch das Ausübungsrecht des Gläubigers, als *droit actuel* in fremdem Gebiete kraft des art. 34 der Rheinbundsakte; er behielt aber sein Forderungsrecht auf Rückzahlung der Schuld; 3) war das Pfandobjekt eine Staatsberechtigung, die der Schuldner in dem Lande des Gläubigers (des Pfandbesitzers) selbst auszuüben hatte, so erlosch aus gleichem Grunde, wie im vorigen Falle, das Einlösungsrecht des Schuldners, weil seine bisherige (von ihm verpfändete) Staatsberechtigung an sich nicht mehr im Gebiete eines bundesverwandten Fürsten bestehen konnte: folgerichtig hatte er aber auch weiter keine Einlösungspflicht, da der Gläubiger das verpfändete Objekt sich aneignen durfte. — Vergl. über diese Streitfrage Klüber, Abhdl. I, S. 31 fl. (der jedoch den letztern Fall ganz übergangen hat).

[21]) Siehe oben §. 72. Note 3.

von oben herunter gegeben wurde, hat nicht verfehlt, in der neueren Zeit vielfache Nachahmung von Unten, zum merklichen Schaden des monarchischen Principes selbst, hervorzurufen [22]).

XIII. Weder bei der Gründung des Rheinbundes, noch bei der Auflösung des Reiches war eine Vorsorge für die Bezahlung der allgemeinen Reichsschulden, (Schulden der Reichsoperationskasse), noch auch für die Versorgung der Angestellten des Reiches, wie z. B. des Reichskammergerichtspersonals, getroffen worden [23]). Nur hinsichtlich der Kreisschulden erkannten die Rheinbundsfürsten die Verpflichtung an, dieselben nach dem Verhältniss ihrer nunmehrigen Territorien zu bezahlen [24]).

XIV. Die Bestimmungen der Rheinbundsakte über die Organisation des Rheinbundes sind niemals ins Leben getreten. Die projektirte Bundesversammlung sollte ihren Sitz zu Frankfurt haben und in zwei getrennten Collegien, einem Colleg der Könige und Grossherzoge, und einem Colleg der Fürsten verhandeln, was an die Einrichtung der früheren ordentlichen Reichsdeputation erinnert [25]), und in so ferne nicht unzweckmässig ausgedacht war, als voraussichtlich nach erfolgter Verständigung unter den grösseren Bundesgliedern die Zustimmung der kleineren mit Sicherheit zu erwarten war.

[22]) Mit Recht nennt auch H. A. Zachariä, Staatsrecht, §. 37, V. den in der Rheinbundszeit häufig aufgestellten Satz, dass alle Rechte der Unterthanen, insbesondere auch der Mediatisirten, einer willkührlichen Bestimmung durch die Souveraine unterlägen, soferne sie nicht durch die Rheinbundsakte neu bestimmt, oder durch das natürliche Staatsrecht als nothwendig gesetzt seien, eine despotisch-revolutionäre Lehre.

[23]) Ueber die Frage, ob mit dem Untergang des deutschen Reiches auch die von der Reichsgewalt contrahirten Schulden erloschen sind, siehe unten in der Lehre von der Finanzhoheit.

[24]) Rheinbundsakte, art. 29, „Les Etats confédérés contribueront au payement des *dettes actuelles* des *cercles*, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté."

[25]) Siehe oben §. 81. Note 5.

Neunter Abschnitt.

Die deutsche Bundesverfassung.

Literatur.

Klüber, Akten des Wiener Congresses. 2. Aufl. Erlangen 1833; — dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt 1816; und dessen: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Aufl. Frankfurt 1840.

de Pradt, du congrès de Vienne. Paris 1818. — Histoire du congrès de Vienne. Par l'auteur de la diplomatie française. Paris 1829. III. Vol.

v. Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1822; — dessen: Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tübingen 1822, und desselben: Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes, sowohl des deutschen Bundes überhaupt, als der deutschen Bundesstaaten. München 1830.

W. J. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. Stuttgart 1820.

Rudhardt, das Recht des deutschen Bundes. Stuttgart 1822.

A. Brunquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824.

Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. 1. Abthl. Cassel 1831.

L. A. Reyscher, publicistische Versuche. Stuttgart 1832.

P. A. Pfizer, über die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart 1835.

Freiherr F. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und des Staatsrechts der Bundesstaaten. II Hefte. Stuttgart 1835—36.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt 1837. §. 99—125.

K. E. Weiss, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 26—220.

H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1845; 2. Aufl. Bd. I. 1853, §. 39—42; Bd. II. 1854, §. 243—296.

G. A. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten. I. Abth. Cassel 1860.

Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Rostock 1861.

C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert. Mannheim 1844.

G. v. Meyer, Repertorium der Verhandl. der deut. B. V. in einer system. Uebersicht. 4 Hefte. Frkf. 1820—22.

C. Nauwerk, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung (bis 1824) III Hefte. Berlin 1846.

G. v. Struve, das öffentl. Recht des deut. Bundes. 2 Thle. Mannh. 1846.

F. D. de Schütz, la confédération germanique. Aperçu des lois et des autres institutions fédérales. Wiesbade 1847.

Die Verhandlungen der Bundesversamml. von den revolutionären Bewegungen des J. 1830 bis zu den geh. Wiener Ministerialconferenzen, ihrem wesentl. Inhalt nach mitgetheilt aus den Protokollen des Bundes. Heidelberg 1846; (Fortsetzung bis 1845) 1848.

Bundesrechtliche Fragen; aktenmässig dargestellt. Halle 1851.

J. F. Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung. Marburg 1860. Heft 1.

C. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856. 2 Bde. Berlin 1857.

J. B. Th. v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht der deutschen Bundesstaaten. Giessen 1850—1861. IV Bde.

Quellensammlungen: Klüber, Quellensamml. zu dem öffentl. R. des deutschen Bundes. 3. Aufl. Erlangen 1830. 33.

Insbesondere siehe das oben S. 148 angeführte Corp. Jur. Confoeder. Germ. von G. v. Meyer, dritte, von mir ergänzte und fortgeführte Auflage. Frankfurt. 2 Thle. u. 1 Heft Fortsetzung. 1858, 1859, 1862; (wird fortgesetzt).

§. 108.

Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes.

Der Zustand staatsrechtlicher Vereinzelung, welcher für die deutschen Länder durch die Auflösung des deutschen Reiches herbeigeführt worden war, so wie auch der Rheinbund, welcher für seine Mitglieder gewissermassen die Stelle des Reichsverbandes vertreten sollte, waren glücklicher Weise von keiner langen Dauer. Nachdem zwischen Russland und Preussen im J. 1813 (28. Febr.) ein Bündniss zu Kalisch gegen Napoleon I. geschlossen worden war[1]), hatte sich der rheinische Bund durch den allmähligen Beitritt seiner Mitglieder zu diesem

[1]) Martens, suppl. V., p. 234.

Vertrage stillschweigend aufgelöst. Hierauf wurde zuerst durch den Art. 6 des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 festgesetzt, dass die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Föderativ-Verband vereinigt sein sollten[2]). Die weitere Organisation des Bundes wurde nach dem ersten geheimen Artikel dieses Friedens dem 2 Monate später zu eröffnenden Wiener Congresse vorbehalten[3]). Die Eröffnung des Wiener Congresses verzögerte sich jedoch noch bis zum 1. November 1814. Hier erklärten sich fünf deutsche Höfe: Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Würtemberg, als ein Comité zur Regulirung der deutschen Verfassungsangelegenheiten. Dieses Comité löste sich aber schon am 16. Nov. 1814 nach 13 Sitzungen wieder auf, ohne ein Resultat geliefert zu haben[4]). Da Bayern und Würtemberg gegen die von Preussen und Hannover vorgelegten Verfassungsentwürfe Widerspruch erhoben, und die übrigen deutschen Staaten durch eine Note vom 16. Novbr. 1814 Theilnahme an den Berathungen verlangt hatten, so gerieth das deutsche Verfassungswerk in's Stocken, und überhaupt stand der ganze Congress auf dem Punkte, sich ohne Beschlussfassung aufzulösen, weil sich unter den Grossmächten eine Meinungsverschiedenheit über das künftige Schicksal von Sachsen und Polen ergeben hatte. Als aber endlich am 11. März 1815 die Nachricht von Napoléon's Flucht aus Elba und von seinem Wiedererscheinen in Frankreich eintraf, fühlten sich die Monarchen neuerdings zur Einigkeit und Eile gedrungen, und nun wurden die deutschen Angelegenheiten in 11 Sitzungen, vom 23. Mai bis 10. Juni 1815, verhandelt, wozu diesmal die Bevollmächtigten von 36 ehemaligen deutschen Reichsständen zugezogen wurden. Baden und Würtemberg hielten sich jedoch jetzt aus Besorgniss vor Napoleon von der Berathung entfernt. Auch hatte Hessen-Homburg keinen Antheil daran. In jenen 11 Sitzungen kamen 20 Artikel zu Stande, die von 36 deutschen Staaten, zuerst einzeln am 8. Juni 1815 angenommen, und dann zusammen

[2]) I. Pariser Frieden, v. 30. Mai 1814, Art. 6. „*Les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.*" — (Bei v. Meyer, Corp. Jur. Conföd. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 242.

[3]) Klüber, Uebersicht, S. 122 fl.

[4]) Klüber, Uebersicht, S. 59 fl.

als Bundesakte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden [5]). Für Baden und Würtemberg wurde der Beitritt ausdrücklich vorbehalten [6]). Baden trat sodann am 26. Juli 1815, Würtemberg am 1. Sept. 1815 dem deutschen Bunde bei [7]). Hessen-Homburg, das zur Zeit der Abschliessung der Bundesakte unter der Hoheit von Hessen-Darmstadt stand, wurde erst am 7. Juli 1817 in den deutschen Bund aufgenommen [8]). Von den früheren Rheinbundsfürsten, die zur Zeit des Wiener Congresses noch souverain waren, wurde nur zweien, nämlich dem Fürsten von Isenburg und dem Fürsten von der Leyen, die Bundesgenossenschaft verweigert [9]). Beide wurden durch die Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815, wegen ihrer früheren Anhänglichkeit an Napoleon, der Hoheit von Oesterreich unterworfen [10]). Eben so bemühte sich der Graf v. Bentinck vergeblich, den souverainen Besitz seiner früher reichsunmittelbaren Herrschaft Kniphausen wieder zu erlangen und in die Bundesgenossenschaft aufgenommen zu werden [11]). Dagegen wurde Frankfurt wieder als freie

[5]) Die Grundlage der Berathungen bildete ein in der Sitzung v. 23. Mai von dem Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten im Einverständnisse mit Preussen vorgelegter Entwurf; hierauf wurde noch von einer dazu ernannten Redaktions-Commission ein Entwurf ausgearbeitet (vorgelegt am 2. Juni 1815). — Ueber die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des deutschen Bundes vergl. Klüber, Uebersicht, S. 61 u. flg. 567; und dessen Akten des Wiener Congr., Bd. II., S. 293.

[6]) Klüber, Akten des Wiener Congresses, II. Bd. S. 457 u. 564.

[7]) S. die Urk. bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 15.

[8]) v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 51. — Das Stimmverhältniss Hessen-Homburgs blieb hier noch ausgesetzt. Vergl. unten §. 114.

[9]) Klüber, Akten des Wiener Congr. II. Bd. S. 579. 581.

[10]) W. C.-A. art. 51 u. 52. — Klüber, Uebersicht, S. 90.

[11]) Erst durch ein unter Vermittelung von Oesterreich, Preussen und Russland zu Stande gekommenes Abkommen mit Oldenburg, d. d. Berlin, den 8. Juni 1825, welches sodann der deutsche Bund garantirte, erhielt der Graf v. Bentinck die Landesregierung der Herrschaft Kniphausen in dem Masse wieder, wie sie ihm vor der Auflösung des deutschen Reiches zugestanden, und Oldenburg trat in Bezug auf ihn und die Herrschaft Kniphausen ganz in das ehemalige Verhältniss von Kaiser und Reich, so dass also die Herrschaft Kniphausen als ein halbsouverainer Staat erschien, der in Bezug auf den deutschen Bund durch Oldenburg vertreten wurde,

Stadt anerkannt und als Bundesglied aufgenommen[12]). Die Eröffnung der deutschen Bundesversammlung verzögerte sich aber bis zum 5. September 1816[13]).

§. 109.

Quellen des deutschen Bundesrechts.

A) Grundverträge oder Grundgesetze des deutschen Bundes.

Die Grundverträge oder sogen. Grundgesetze des deutschen Bundes[1]), d. h. diejenigen Staatsverträge, welche die Bestimmungen über die Eingehung des deutschen Bundes, seine Zwecke, die Form desselben, das Subjekt der Bundesgewalt und die Verbürgung der Rechte der einzelnen Mitglieder des Bundes enthalten, sind: 1. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815; 2. die Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820.

I. Von den 20 Artikeln der deutschen Bundesakte betreffen nur die 11 ersten Artikel unter der Rubrik: „Allgemeine Bestimmungen" das eigentliche Bundesrecht. Die Artikel 12—19 umfassen dagegen unter der Rubrik: „Besondere Bestimmungen" vertragsmässige Bestimmungen zur gleichmässigen Regulirung einzelner staatsrechtlicher Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten, über deren Vollzug die Bundesversamm-

und das Oberappellationsgericht von Oldenburg als oberstes Gericht an der Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte anzuerkennen hatte. Siehe die hierher gehörigen Aktenstücke, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 178 ff. — Nunmehr ist die Herrschaft Kniphausen vertragsmässig von Oldenburg erworben und in Besitz genommen worden (1. Aug. 1854), und somit diese staatsrechtliche Singularität vollständig beseitigt. Protok. der B.-V. 1854, Sitz. 25, §. 248, S. 773, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 608 flg.

[12]) W. C.-A. art. 46.

[13]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. (1859) S. 20.

[1]) Dass Grundverträge und Grundgesetze des deutschen Bundes ganz gleichbedeutend sind (in demselben Sinne, wie von *Lex contractus* gesprochen werden kann), sagt ausdrücklich die W. S. A., art. 3. — Ueber den Begriff der Grundgesetze vergl. v. Dresch, Abhandl. 1832. Nr. II. S. 23. — Reyscher, publ. Vers., S. 114.

lung zu wachen hat. Der Art. 20 enthält nur die Ratifikationsformel. Die deutsche Bundesakte ist im Art. 118, Nr. 9 der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 im Ganzen als ein integrirender Theil derselben erklärt[2]). In der Wiener Congressakte sind übrigens (als deren Artikel 53—63) nur die 11 ersten Artikel der Bundesakte wörtlich aufgenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen (im Art. 64 der W. C.-A.), dass die übrigen Artikel, welche unter der Bezeichnung „besondere Bestimmungen" zusammengestellt sind, dieselbe Kraft und Geltung haben sollen, als wenn sie ebenfalls wörtlich in die Congressakte aufgenommen worden wären. Aus dieser Einverleibung der deutschen Bundesakte in die Wiener Congressakte darf aber kein Recht der Mächte, welche diese letztere unterzeichnet haben, abgeleitet werden, sich in die rein deutschen Angelegenheiten einzumischen. Dies ist auch bereits positiv durch einen Bundesbeschluss vom 18. Sept. 1834, Protok. §. 455[3]), und wiederholt durch die Bundesbeschlüsse vom 17. Juli 1851[4]), Protok.

[2]) Ueber den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der deutschen Bundesakte, als Beil. 9 der Wiener Congressakte, vergl. Klüber, Abhandlungen (1830), Bd. I., Nr. 2.

[3]) Der B.-B. v. 18. Sept. 1834, welcher die versuchte Einmischung der französischen und englischen Gesandtschaft in Betreff der Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt zurückwies, ist abgedruckt in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 310.

[4]) Der B.-B. v. 17. Juli 1851, Prot. §. 75, bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 552, erklärt die mit Noten der französischen und englischen Gesandtschaft v. 9. Juli 1851 übergebenen Protestationen Frankreichs und Englands gegen den (übrigens bei der B.-V. gar nie in Antrag gewesenen) Gesammteintritt von Oesterreich und Preussen in den deutschen Bund „als eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen, welche, als mit der deutschen Bundesakte in Widerspruch stehend, niemals zugestanden werden können." Der ebendas. erstattete Präsidialvortrag erklärt die B.-V. für „rechtlich gebunden" an ihre frühere (im B.-B. vom 18. Sept. 1834) ausgesprochene Auffassung, „von welcher sie nicht abweichen kann, ohne den Rechtsboden ihrer Selbstständigkeit zu untergraben, und ihre darauf ruhende Autorität der Willkühr des Auslandes preiszugeben." — Vergl. auch das auf dieselbe Angelegenheit bezügliche Protok. d. B.-V. vom 6. Sept. 1851, §. 132; und Protok. vom 30. Sept. 1851, §. 161 bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 563, 564.

§. 79, und vom 6. Mai 1858, Protok. §. 223[5]), ausgesprochen worden[6]).

II. Die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 (sog. Wiener Schlussakte) umfasst in 65 Artikeln, eben so wie die Bundesakte, sowohl die eigentlich bundesrechtlichen, als auch die nach gemeinsamen Principien zu regulirenden inneren Verfassungsangelegenheiten der deutschen Staaten. Sie wurde zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte, und zwar, so viel die Verfassung der einzelnen Länder anbelangt, zum Behufe der Kräftigung des monarchischen Princips, durch Minister und andere Bevollmächtigte sämmtlicher deutschen Staatsregierungen auf den sogenannten Wiener Ministerialconferenzen in den Jahren 1819 und 1820 berathen und beschlossen[7]) und sodann von der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 8. Juni 1820 ausdrücklich als ein Grundgesetz des deutschen Bundes anerkannt[8]).

[5]) Durch B.-B. vom 6. Mai 1858, Protok. §. 223, bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 682, liess die B.-V. durch ihr Präsidium dem grossbritannischen Gesandten auf seine Bevorwortung einer Reclamation des Generalmajors H. J. W. Bentinck eröffnen: „dass die Bundesversammlung stets an dem Grundsatze festgehalten hat, nur insofern auf eine Bevorwortung einer auswärtigen Macht in Betreff einer deutschen innern Angelegenheit einzugehen, als solche auf den Inhalt der zu fassenden Entschliessung sich nicht ausdehnt.“

[6]) Ueber die Berechtigung des deutschen Bundes, sich selbstständig zu entwickeln und seine Verhältnisse in Uebereinstimmung mit dem Bundeszwecke zu ordnen, siehe v. Linde, Archiv f. d. öffentl. Recht des deut. Bundes, Bd. I. Heft 3. (Giessen 1855) S. 75 flg,

[7]) Die Protokolle dieser Wiener Ministerialconferenzen sind nicht officiell gedruckt, doch findet man viele Auszüge in Klüber's öffentlichem Rechte, so wie auch viele hieher gehörige Notizen in C. Welcker's wichtigen Urkunden etc., 1844. Nunmehr sind dieselben herausgegeben worden von L. K. Aegidi, die Schlussakte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deut. Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar, Berlin 1860; und von L. Fr. Ilse, Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in den Jahren 1819 und 1820. Frankfurt a. M. 1860.

[8]) Ueber die Entstehung und den rechtlichen Werth der franz. Uebersetzung der W. S.-A. vergl. Klüber, Abhandl. Bd. I. (1830), I, Nr. 3.

§. 110.

B) Bundesbeschlüsse.

I. Die nächste hauptsächlichste Quelle für das Bundesrecht und zugleich die regelmässige Art, wie das Bundesrecht sich fortbildet, ist die Abfassung von Beschlüssen der Bundesversammlung, welche als Ausdruck des Gesammtwillens des Bundes Bundesbeschlüsse genannt werden, und den Charakter statutarischer Normen an sich tragen, welche sich die Bundesglieder in der grundvertragsmässig bestimmten Weise autonomisch geben[1]).

II. In der Regel geschieht daher sowohl die Vorbereitung und Berathung, als auch die endliche Abstimmung in der Bundesversammlung; jedoch ist es schon mehrfach vorgekommen, dass einzelne Angelegenheiten in besonderen Ministerialconferenzen ausserhalb der Bundesversammlung berathen und darin Beschlüsse vorbereitet wurden, welche die Bundesversammlung nachher als die ihrigen anerkannte und verkündete, wie z. B. die eben (§. 109) erwähnte Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820; eben so die Beschlüsse des Ministercongresses zu Karlsbad (August 1819) über Missbrauch der Presse, Universitäten und demagogische Umtriebe, welche die Bundesversammlung einstimmig am 20. Sept. 1819 zum Bundesgesetz erhoben hat[2]). Das Schlussprotokoll der Wiener Cabinetsconferenzen v. 12. Juni 1834, welches die Grundsätze enthält,

[1]) W. S.-A. art. 10.

[2]) Vergl. über die Karlsbader Beschlüsse: Schaumann, der Congress zu Karlsbad, ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der deut. Gesammtverfassung, in Raumer's historischem Taschenbuch. III. Folge, 2. Jahrg. 1850, S. 193 flg. — L. K. Aegidi, Aus dem Jahre 1819. Beitrag zur deutschen Geschichte, nebst urkundlicher Beilage, die Registratur über die in der XXXV. Sitz. der Bundesversammlung v. 20. Sept. 1819 §. 220 abgegebenen Abstimmungen enthaltend, als Programm dem Verzeichniss der Vorlesungen am Hamburgischen akademischen und Real-Gymnasium beigegeben. Hamburg 1861. — Siehe auch den Präsidial-Vortrag in derselben Sitzung der B.-V. in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 89 flg. — Die vollständigen Protokolle der Karlsbader Conferenzen gibt Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mannheim 1844 (2. Aufl. 1845); Berichtigungen hierzu siehe bei Aegidi, a. a. O. S. 12 flg.

über welche sich die Bevollmächtigten der sämmtlichen deutschen Staatsregierungen zum Zwecke „der Erhaltung der Bundesverfassung und Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten und zur Bewahrung des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung“ vereinigt hatten [3]), ist nicht als Ganzes von der Bundesversammlung zum Bundesbeschlusse förmlich erhoben worden; es sind aber hieraus die Anordnungen entnommen worden, welche das Bundesschiedsgericht (B.-B. v. 30. Oct. 1834), die gemeinsamen Massregeln in Betreff der Universitäten (B.-B. vom 13. Nov. 1834 Prot. §. 546), und das Verbot der Aktenversendung in Polizei- und Criminalsachen (B.-B. v. 13. Nov. 1834, Prot. §. 547) betreffen.

III. Als Grundsatz ist ausgesprochen, dass die Bundesbeschlüsse weder mit dem Geiste der Bundesakte in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen [4]). Die endgiltige Entscheidung darüber, ob ein Bundesbeschluss diesem Erforderniss entspricht oder nicht, steht selbstverständlich der Bundesversammlung zu. Uebrigens liegt in der Fassung eines Bundesbeschlusses selbst schon (*impicite*) die Erklärung der Bundesversammlung, dass sie denselben als dem Geiste der Bundesakte und dem Grundcharakter des Bundes entsprechend betrachtet. Die Frage, ob der Charakter des Bundes selbst durch einen Bundesbeschluss geändert werden könne, fällt mit der in der Bundesakte selbst vorgesehenen Möglichkeit einer Abänderung der Bundesgesetze in Eins zusammen [5]).

§. 111.

C) Die übrigen Quellen des Bundesrechts.

I. Ausser den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den Beschlüssen der Bundesversammlung sind noch den Quellen des deutschen Bundesrechts beizuzählen: 1) Staatsverträge

[3]) Abgedruckt ist das Schlussprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 in Welcker, wichtige Urkunden. 1844, S. 373 fl. (2. Aufl. 1845).

[4]) W. S.-A. art. 4.

[5]) Siehe unten §. 139. 140.

mit auswärtigen Staaten; 2) das Herkommen, das sich sowohl in der Bundesversammlung unter den Bundesgliedern als Gesammtheit, als auch im Verhältniss einzelner Bundesglieder zu dem Bunde bilden kann. Es wird jedoch voraussichtlich nur selten hierzu kommen, weil die Bundesversammlung durch die Abfassung von Bundesbeschlüssen, je nach Bedürfniss, ihren Rechtsansichten leicht den entsprechenden Ausdruck geben kann [1]).

II. Gerichtsgebrauch kann dagegen, insoferne daraus ein den Bund selbst verpflichtendes Recht fliessen soll, unter den Quellen des Bundesrechts nicht aufgeführt werden, da eine Bildung desselben sowohl durch die Organisation der Bundesversammlung, als durch den Organismus der beiden jetzt bestehenden entscheidenden Instanzen des Bundes, des Austrägalgerichtes und des Bundesschiedsgerichtes, ausgeschlossen ist.

III. Auch hat die Bundesversammlung bereits ausdrücklich erklärt, dass sie alle doktrinelle Interpretation der Bundesgesetze für sich als unverbindlich betrachtet [2]), was sich von selbst versteht, da ihr die Befugniss zukommt, die Bundesgesetze authentisch zu interpretiren.

§. 112.

Begriff, Zweck und publicistischer Charakter des deutschen Bundes.

I. Der deutsche Bund ist nach ausdrücklicher Erklärung in der deutschen Bundesakte art. 1., und der Wiener Schlussakte v. 1820 art. 1., „ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, und zwar ein „beständiger“ Bund, d. h. nach der Erläuterung, welche die Schlussakte der Wiener Ministerialconferenzen v. 1820 art. 5. hierzu giebt, ein unauflöslicher

[1]) Ein (und zwar bis jetzt das einzige) Beispiel eines Bundesherkommens findet sich unten, §. 136, in Bezug auf die Wahl der Mitglieder zu Bundestagscommissionen, und auch dieses Herkommen ist durch die revidirte Geschäftsordnung §. 27 (B.-B. v. 16. Juni 1854, Prot. §. 181) in einen Bundesbeschluss umgewandelt worden.

[2]) Beschl. v. 11. Dec. 1823. XXIV. Sitzung, §. 167; bei v. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. II. Thl., Nr. LV., S. 151.

Verein, so dass „der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen kann.“ Hieraus folgt zugleich, dass auch keinem Bundesgliede die Bundesmitgliedschaft aufgekündigt werden kann.

II. Als Zwek des deutschen Bundes wird in der Bundesakte art. 2., und in der Wiener Schlussakte art. 1. übereinstimmend „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen einzelnen deutschen Staaten[1]), und die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands“ (d. h. nach der älteren Rechtssprache: „des Landfriedens“) ausgesprochen.

III. Darüber, dass der deutsche Bund nicht ein blos persönliches Bündniss der deutschen souverainen Fürsten, oder ein von diesen unter sich und mit den freien Städten eingegangenes Schutz- und Trutzbündniss, sondern dass er ein wirklicher Staatenbund ist und sein soll, dass er daher auch von den souverainen deutschen Fürsten als Inhabern der gesammten Regierungsgewalt und namentlich der Repräsentativgewalt in ihren Staaten, für diese ihre Staaten abgeschlossen worden ist, und dass also diese Staaten selbst sich vermittelst ihrer Staatsregierungen in der beständigen unauflöslichen Gemeinschaft befinden, welche der deutsche Bund heisst, ist unter den Stiftern und Mitgliedern des Bundes und in der Bundesversammlung niemals zweifelhaft gewesen. Daher bezeichnet auch die Wiener Schlussakte ausdrücklich den deutschen Bund in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger „Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äusseren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-

[1]) Ueber den Sinn der Worte: „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit“, insbesondere darüber, dass darunter nicht nur die Souverainetät der Bundesglieder, sondern auch die Unabhängigkeit derselben und ihrer Staaten von jeder Art einer auswärtigen Oberherrlichkeit, wie Lehensherrlichkeit (Suzeraineté), und ungeschmälerte Erhaltung in ihrem Besitztande, wie er zur Zeit der Gründung des deutschen Bundes war, zu verstehen ist, siehe unten §. 444 (Besondere Eigenschaften der deutschen Staatsgebiete) und §. 523 (Staatsrechtliche Veränderungen in Bezug auf das Lehenswesen in Folge der Auflösung des deutschen Reichs).

macht". Ueberdies sind auch bereits in der Bundesversammlung selbst die bestimmtesten Erklärungen darüber abgegeben worden, dass die Bundesglieder den deutschen Bund als einen Staatenbund betrachten[2]), und werden daher auch die einzelnen im Bunde vereinigten (verbündeten) Staaten durchweg als „Bundesstaaten" bezeichnet[3]).

IV. Diese Auffassung des deutschen Bundes als Staatenbund ist auch ganz seinem Wesen entsprechend, indem man hierunter nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen eine bleibende Vereinigung mehrerer vollkommen souverainer Staaten zu bestimmten politischen Zwecken mit organischen Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bundesgewalt versteht[4]).

V. Es nähert sich sogar der deutsche Bund in einiger Beziehung einem Bundesstaate, nämlich insoferne, als er der Bundesgewalt einige Einwirkung auf gewisse einzelne, innere politische Verhältnisse in den deutschen Staaten erlaubt[5]). Doch ist der deutsche Bund von einem Bundesstaate noch immer deutlich genug dadurch unterschieden, dass 1) die volle Souverainetät der Bundesglieder überall und wiederholt in den Grundverträgen des Bundes anerkannt ist und als die Quelle

²) Vergl. z. B. den Bundes-Präsidialvortrag v. 5. Nov. 1816, Protok. B.-V., §. 4. „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein blosses politisches Schutz- und Trutzbündniss zu schliessen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens."

³) So z. B. definirt die W. S.-A. art. 2. den Bund als eine Gemeinschaft unabhängiger „Staaten"; und der B.-B. v. 30. Oktober 1834, die Bildung des Bundesschiedsgerichts betreffend, spricht von den durch die siebzehn Stimmen des engeren Rathes repräsentirten „Staaten." Der Ausdruck „die Bundesstaaten," findet sich sogar schon in der Bundesakte selbst art. 13, 14, 16, 17, 18 u. 19. Desgleichen spricht die Executionsordnung vom 3. August 1820, art. VI, von „Bundesregierungen" im Sinne von verbündeten Regierungen.

⁴) Die Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, s. oben §. 63. 64.

⁵) Vergl. die B.-A. art. 12—19.

erscheint, woraus die Bundesgewalt selbst entspringt[6]), und dass 2) der deutsche Bund nicht den vollständigen Staatszweck sich zur Aufgabe gesetzt hat, sondern nur bestimmte einzelne politische Zwecke verfolgt, wesshalb auch jene inneren Staatsverhältnisse, auf die dem Bunde einige Einwirkung gestattet ist, nach der Einleitung zum Art. 12 der Bundesakte und nach Art. 53 der Wiener Schlussakte nur als besondere, d. h. ausnahmsweise oder singuläre Verhältnisse dargestellt werden.

VI. Der sprechendste Beweis dafür aber, dass der deutsche Bund auf der Grundlage, welche er durch die Bundesakte und die Wiener Schlussakte von 1820 erhalten hat, kein Bundesstaat ist, liegt darin, dass die Bewegung im Jahre 1848 hauptsächlich dahin gerichtet war, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln.

§. 113.

Verhältniss des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde.

I. Der deutsche Bund sollte als ein Staatenbund nach der Absicht seiner Stifter eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene politische Gestaltung Deutschlands hinsichtlich der völkerrechtlichen Beziehungen der aus der Katastrophe von 1806 — 1814 hervorgegangenen souverainen deutschen Staaten zu einander und zu auswärtigen Staaten begründen. Es wurde daher von der Wiederherstellung des deutschen Reiches und von der Wiedererrichtung einer eigentlichen Reichsstaatsgewalt Umgang genommen, sowie auch von der Wiederherstellung der mediatisirten Standesherren und der Reichsritterschaft[1]).

II. Der deutsche Bund betrachtet sich eben so wenig als Rechtsnachfolger des im Jahre 1806 förmlich aufgelösten

[6]) Zur Zeit des Reichsstaates erschien gerade umgekehrt die Regierungsgewalt der Landesherren als eine Concession der Reichsstaatsgewalt.

[1]) Die Standesherren übergaben desshalb auf dem Wiener Congresse eine förmliche Rechtsverwahrung d. d. 13. Juni 1815; in Klüber's Akten d. Wien. Congr. Bd. II. S. 384 flg.; vergl. dessen Uebersicht, S. 119. 327.

deutschen Reichs[2]), als er Rechtsnachfolger des Rheinbundes ist, welcher ohnehin nur einen Theil der deutschen Länder umfasst, und sich schon vor dem ersten Pariser Frieden faktisch aufgelöst hatte.

III. Bei der gänzlichen Verschiedenheit der Grundlagen der politischen Vereinigung der deutschen Staaten kann gar nicht daran gedacht werden, dass an die deutsche Bundesversammlung die in der Eigenthümlichkeit der deutschen Reichsverfassung begründeten Befugnisse der Reichsgewalt überhaupt und des Reichstages insbesondere übergegangen wären; vielmehr sind nach ausdrücklicher Erklärung der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 art. 3 und 9 für die Befugnisse der Bundesversammlung ausschliesslich die Bestimmungen der Grundverträge des Bundes und die darin bezeichneten Bundeszwecke massgebend.

IV. Die fortwährende Giltigkeit der Reichsgesetze, sowie der, innere Staatsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der Rheinbundsakte muss auch von dem deutschen Bunde in seiner Gesammtheit nach denselben allgemeinen Grundsätzen (und mit denselben Einschränkungen) anerkannt werden, wie von den einzelnen deutschen Staaten, also namentlich in Bezug auf die Beurtheilung geschichtlich begründeter, wohlerworbener Rechte der einzelnen Souveraine, Staaten, Corporationen oder Privatpersonen[3]).

V. Es versteht sich von selbst, dass der deutsche Bund aber auch ausdrücklich die fortdauernde Anwendung von Rechtsnormen aus der Reichszeit anordnen kann, und dies ist auch bereits für einige Fälle bereits ausdrücklich geschehen[4]).

[2]) Ausdrücklich ist dies von der B.-V. in dem B.-B. v. 28. Jan. 1858 Protok. §. 39, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 676, die Reclamation des Grafen Carl zu Eltz-Kempenich betreffend, erklärt worden.

[3]) Siehe oben §. 72.

[4]) So z. B. ist in der B.-A. art. 15 ausdrücklich die Fortdauer der auf den Rheinschifffahrtsoctroi durch den R.-D.-H.-S. v. 25. Februar 1803 angewiesenen Renten und anderer in demselben getroffenen Verfügungen über Pensionen und Schuldenwesen anerkannt; die W. S.-A. art. 23 verfügt die Anwendung der von den Reichsgerichten subsidiär befolgten Rechtsquellen bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen unter Bundesgliedern u. s. w.

VI. Insoweit der deutsche Bund die älteren Reichsgesetze als subsidiäre praktische Rechtsquellen anerkennt, muss man ihm auch das Recht beilegen, dieselben authentisch zu interpretiren, da die authentische Interpretation nichts Anderes ist, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes[5]).

VII. Eben so kann auch der deutsche Bund aus der Reichszeit herstammende, sowohl begründete, als bestrittene und zweifelhafte Rechtsverhältnisse, Rechtsansprüche u. dergl. (unbeschadet der Rechte Dritter) als begründet oder fortbestehend anerkennen, z. B. Standesrechte, wie den sog. hohen Adel einer Familie, Pensionsansprüche, Forderungen von Gläubigern an die Gesammtheit[6]). Ob aber Stimmenmehrheit genügt, oder Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, damit durch einen solchen anerkennenden Bundesbeschluss sämmtliche Mitglieder verpflichtet werden, hängt von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab[7]).

VIII. In keinem Falle kann aber einer authentischen Interpretation eines Reichsgesetzes oder der Anerkennung eines

5) So hat z. B. die B.-V. auf Reklamation des Grafen Hallberg den R.-D.-H.-S. v. 25. Febr. 1803, §. 24, „mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen“ dahin (und zwar vollkommen richtig) interpretirt: „dass den im §. 24 des R.-D.-H.-S. mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjekte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäftes vorgeschriebene Klassifikation nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjekte eine bloss subsidiarische Berechtigung für die letzte Klasse zu begründen.“ — Prot. der B.-V. v. 24. März 1824, §. 72. — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 66.

6) So hat z. B. der deut. Bund 1831, Sitzg. v. 9. Sept., den hohen Adel der Grafen von Pappenheim; 1845, Sitzg. v. 12. Juni, den hohen Adel der Grafen von Bentinck anerkannt; desgleichen Pensionsrechte der Mitglieder und Diener des Johanniterordens (B.-B. v. 17. Juli 1817, §. 351), Pensionsrechte der Mitglieder und Angehörigen des Reichskammergerichts (B.-B. v. 14. Juli 1817, §. 330) u. s. w.

7) Vergl. meine Abhandlung, über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen, im Archiv f. civil. Prax. Bd. XXVII. Heft 3, S. 417 flg. (Auch in besonderem Abdruck, Heidelberg 1844). — Siehe unten §. 307.

angeblich zur Reichszeit bestandenen Rechtsverhältnisses durch den Bund rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden, dass desshalb bereits früher in anderem Sinne ergangene rechtskräftige Urtheile der Landesgerichtshöfe umgestossen werden dürften [8]); desgleichen bleibt es auch in schwebenden Processen immer Sache des Richters, zu beurtheilen, welche Bedeutung ein Bundesbeschluss, welcher Rechtsverhältnisse als zur Reichszeit begründete anerkennt, für die Entscheidung des einzelnen Falles sowohl in materieller Beziehung, als nach dem processualischen Stadium, in welchem sich die Sache bereits befindet, haben könne [9]).

IX. Als Rechtsnachfolger des deutschen Reiches können nur die einzelnen, durch seine Auflösung souverain gewordenen Landesherren und Staaten betrachtet werden, und auch diese nur so weit, als durch die Erwerbung (Appropriation) der Souverainetät die früher dem Kaiser und Reiche zugestandenen obersten Regierungsrechte mit der Landeshoheit

[8]) Diess hat die B.-V. in der Reklamationssache des Grafen Hallberg in dem Note 5 angeführten Bundesbeschluss anerkannt und darum sich daselbst nur für befugt erachtet, ihre Interpretation auszusprechen; sie hat aber hiermit keineswegs das auf entgegengesetzte Grundsätze gebaute rechtskräftige Erkenntniss des Oberappellationsgerichtes des Königreichs Würtemberg aufgehoben oder umgestossen, noch sich zu einem solchen Vorgehen für befugt erkannt. Protok. der B.-V. vom 24. März 1824, §. 72; vergl. mit Protok. von 1817, §. 365; 1818, §. 238; 1822, §. 105. 145. — Claus, der unerledigte Rechtsfall des Grafen Hallberg, Frankfurt a. M. 1834.

[9]) Die Frage ist hier, ob der Bundesbeschluss als Norm, oder als Zeugniss, oder Beurkundung oder Entscheidung, oder als Machtspruch zu betrachten sei? Vergl. meine in Note 7 angeführte Abhandlung, S. 428 fl., und hierzu meine Antikritik der vom H. Prof. Vollgraff herausgegebenen sog. kritischen Beleuchtung meiner Abhandlung. Heidelberg 1845; s. auch F. G. Eckenberg, Antikritischer Beitrag, betr. des H. Prof. Vollgraff s. b. kritische Beleuchtung. Leipz. 1845. S. Benfei, Einiges über die Bedeutung des die gräfl. Familie Bentinck betr. Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845. Göttingen 1846. — Dass es dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben muss, welchen Einfluss der Inhalt eines Bundesbeschlusses auf die Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreites haben müsse, ist ausdrücklich anerkannt in dem in der Bentinck'schen Sache in der B.-V. erstatteten Commissionsberichte vom 12. Decbr. 1852, Protok. §. 306. 307. Siehe die betreffende Stelle in meiner Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853 S. 319. — Herm. Wasserschleben, juristische Abhandlungen, Giessen 1856, Nr. I.

vereiniget worden sind[10]). Hieraus ergibt sich, dass es allerdings eine, zwar nicht dem deutschen Bunde als solchem, wohl aber den sämmtlichen einzelnen deutschen Souverainen obliegende Rechtspflicht ist, die Reichs- und Kreisschulden, wie z. B. die Schulden der Reichsoperationskasse nach dem Verhältnisse ihrer Gebiete, sowie sie jetzt bestehen, abzutragen[11]), und dass die Weigerung, eine solche rechtliche Verbindlichkeit anzuerkennen, nur auf einer ganz unrichtigen Vorstellung von der publicistischen Bedeutung der Auflösung des Reichsverbandes beruhen kann[12]).

[10]) Alle Rechtsnachfolge im Verhältniss zum deutschen Reiche läugnet Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. Adels, S. 293; eben so: J. Held, Syst. des Verf.-Rechts, Bd. I. (1856) S. 35. Diese Ansicht hat aber die constante Staatspraxis gegen sich. Gerade aus dieser Appropriation leiten die Souveraine sogar vielfach lehensherrliche Rechte über die Mediatisirten ab. Siehe unten §. 523.

[11]) Hinsichtlich der Kreisschulden ist diese Verpflichtung unter den Rheinbundsgliedern durch die Rheinbundsakte art. 29 positiv anerkannt worden. Siehe oben §. 107 Note 24. — Im B.-B. v. 5. Okt. 1820, §. 160 erkennt die B.-V. zwar „keine rechtliche Verbindlichkeit" des Bundes zur Zahlung der Reichsoperationskasse-Schulden, aber doch die „Billigkeit" an, dass den Privatgläubigern „einige Befriedigung *ex aequo et bono* werde." — Durch B.-B. vom 5. Nov. 1835, §. 444, wurde nach einer fast zwanzigjährigen Verhandlung die Sache in der Art beendigt, dass ein Theil der angemeldeten Forderungen vom Bunde „aus sprechenden Billigkeitsgründen" anerkannt, andere Forderungen aber theils definitiv, theils als nicht zu dieser Liquidation gehörig, zurückgewiesen wurden. — Vergl. die Finalbeschlüsse über die Befriedigung von Forderungen an die Reichsoperationskasse v. 5. Novbr. 1835, 15. Nov. 1838 und 18. Febr. 1839 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 356.

[12]) Gänzlich läugnet die rechtliche Verbindlichkeit der deutschen Souveraine und Staaten zur Zahlung der Reichsschulden Maurenbrecher, Staatsr. §. 85, Note c; §. 92, Nr. 5, weil mit dem Untergange der Reichsgewalt die *persona debitrix* untergegangen sei, mit Hinweisung auf L. 7, §. 1. *Dig. quod cujusque universitatis nomine* (3, 4.) „*Quod universitas debet, singuli non debent.*" Allein hierbei ist übersehen, dass durch die Auflösung des Reiches nicht Deutschland (weder das Land noch das Volk) aufgehört hat, sondern dass nur eine Staatsform verändert worden, also der eigentliche Schuldner allerdings noch vorhanden ist (s. oben §. 72), und dass das Hereinziehen civilistischer Grundsätze, welche nur das Verhältniss von Privatpersonen zu Gemeinheiten, die im Staate bestehen, zum Gegenstande haben, völlig ungeeignet ist. Neben einer solchen Theorie, wie sie Maurenbrecher aufstellt, ist für jeden Staatenbund oder Bundesstaat aller Kredit unmöglich. — Die Regulirung des aus der Reichszeit

§. 114.
Mitglieder des deutschen Bundes.

I. Die Mitglieder des deutschen Bundes sind in der Bundesakte vom 8. Juni 1815, art. 6, namentlich aufgeführt, und zwar waren es deren ursprünglich 38, Würtemberg und Baden, welchen der Beitritt vorbehalten war, mitgerechnet [1]).

II. Im Jahre 1817 wurde Hessen-Homburg neu aufgenommen [2]), dagegen kam durch das Aussterben von Sachsen-Gotha am 11. Febr. 1825, und die Erbtheilung der herzoglich sächsischen Häuser vom 12. Nov. 1826 [3]), ein Bundesglied in Abgang.

III. Am 23. November 1847 ist auch das fürstliche Haus Anhalt-Cöthen im Mannstamme erloschen. Das Land fiel durch Erbschaft an Anhalt-Dessau und Bernburg als Mitregenten, und ging sodann durch Familien-Vertrag vom 4. Febr. 1853, ratificirt am 2. und 7. Mai 1853, an Anhalt-Dessau allein über, wonach die vereinigten Herzogthümer die

herrührenden Schuldenwesens hat zwischen den Bundesgliedern vielfache austrägalgerichtliche Verhandlungen veranlasst. Eine Uebersicht des Inhalts der in diesem Betreff ergangenen austrägalgerichtlichen Urtheile siehe bei G. v. Struve, öffentl. Recht des deutschen Bundes Bd. I. S. 429 fl. — Siehe auch v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, II Bde. Frkf. 1838. 45.

[1]) Vergl. §. 108, Note 6. — Bei dieser Zählung ist, wie auch die B.-A. thut, Reuss jüngere Linie nur für ein Bundesglied gerechnet. Zur Zeit der Abfassung der B.-A. bestand aber Reuss jüngere Linie aus drei souverainen Häusern: Reuss-Schleiz, Reuss-Lobenstein-Lobenstein und Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. Im J. 1824 (7. Mai) erlosch Reuss-Lobenstein-Lobenstein; seine Besitzungen gingen an Reuss-Lobenstein-Ebersdorf über. (S. noch B.-B. v. 29. Jan. 1829, Sitz. I, §. 7.) Durch Cession des letzten Fürsten von Reuss-Lobenstein-Ebersdorf (Heinrich LXXII. † 17. Febr. 1853) v. 1. Okt. 1848 sind sämmtliche souveraine Besitzungen von Reuss jüngerer Linie in dem Hause Schleiz vereinigt worden.

[2]) Siehe §. 108, Note 8.

[3]) Seitdem bestehen anstatt der in der B.-A., Art. 6, aufgeführten Herzogl. Sächsischen Häuser: die Herzogthümer 1) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; 2) Sachsen-Altenburg; 3) Sachsen-Coburg-Gotha. — Protok. d. B.-V. v. 25. Jan. 1827. Sitz. I, §. 4.

Bezeichnung „Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen“ erhielten[4]).

IV. Durch Uebereinkunft vom 7. Decbr. 1849 entsagten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Regierung zu Gunsten des Königs von Preussen, als des Hauptes des Gesammthauses Hohenzollern: die Fürstenthümer wurden hierauf dem Königreiche Preussen einverleibt. Somit sind gegenwärtig 35 Bundesglieder vorhanden.

§. 115.
Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

I. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den deutschen Bund kann nur durch einstimmigen Beschluss der Bundesversammlung und darf nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet[1]). Ausser dem Landgrafen von Hessen-Homburg (1817) ist seit der Stiftung des deutschen Bundes kein neues Bundesglied aufgenommen worden[2]).

II. Den deutschen Standesherren ist die Einräumung einiger Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung durch Art. 6 der Bundesakte als eine Möglichkeit in Aussicht gestellt worden. Bis jetzt ist aber die Bundesversammlung noch in keine hierauf bezügliche Berathung eingetreten[3]).

[4]) Vergl. Protok. der B.-V. vom 9. Juni und 7. Juli 1853 §. 151 und 188; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. 3. Aufl. Thl. II. S. 592.

[1]) W. S.-A., art. 6.

[2]) Siehe §. 114, Note 2. — Das Stimmverhältniss des Landgrafen von Hessen-Homburg wurde erst declarirt im Protok. der B.-V. v. 17. Mai 1838, Sitz. VIII. §. 113; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 352.

[3]) Auf dem Congresse zu Aachen (Sitz. v. 7. Nov. 1818) wurde auf Reklamation der Standesherren die Gerechtigkeit ihrer Forderung anerkannt, durch die endliche Einräumung von Curiatstimmen eine ihrer früheren Stellung im deutschen Reiche entsprechende Stellung im deutschen Bunde zu erhalten, ohne deren Gewährung selbst die ihnen in der B.-A., art. 14, zugesicherte Ebenburt mit den souverainen Häusern allmählig bedeutungslos werden („*tomber en désuétude*“) könnte. Die Einleitung der Verhandlungen auf dem Bundestage soll aber so lange verschoben werden (*ad*

§. 116.
Bundesgebiet.

I. Das **Bundesgebiet** ist der Inbegriff der im deutschen Bunde vereinigten Staatsgebiete [1]. Nach der Bundesakte art. 1 sind von den Fürsten, die zugleich europäische Mächte sind, **Oesterreich** [2] und **Preussen** [3] nur für ihre **früher zum deutschen Reiche** gehörigen Besitzungen, **Dänemark** nur für **Holstein** [4] (später auch für den von ihm erworbenen Theil des Herzogthums **Sachsen-Lauenburg**) [5], und die **Niederlande** nur für **Luxemburg** dem Bunde beigetreten.

calendas graecas?), bis **Oesterreich** und **Preussen**, die sich auf dem Aachener Congresse sehr entschieden für die Gewährung der Bitte der Standesherren aussprachen, es an der Zeit finden würden, den Impuls zu geben. — Das Protokoll findet sich in **Martens**, recueil, Supplem. T. IX., p. 287; auch in G. v. **Meyer**, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 75.

[1]) In art. 6 der W. S.-A. wird der Ausdruck: „**ein Bundesgebiet**" (sehr sprachwidrig) für ein in dem Bundesverbande begriffenes **Staatsgebiet** gebraucht.

[2]) Die Erklärung **Oesterreichs** über jene seiner Länder, welche es als zum deutschen Bunde gehörig betrachtet, findet sich in dem **Prot.** der B.-V. v. 6. April 1818, §. 77; in G. v. **Meyer**, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 62. — Als Grund, warum die **Lombardei**, obschon ein vormaliges **Reichsland**, nicht ebenfalls als Bundesland aufgeführt wurde, wird hierin angegeben, dass der Kaiser wünsche, hierdurch „dem Bunde zu bewähren, wie wenig es in seiner Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen." — Ueber die politische Tragweite dieser Ausscheidung der Lombardei und die namentlich für **Oesterreich** hieraus erwachsenen, bei Gelegenheit des italienischen Krieges (1859) zu Tage gekommenen Nachtheile, vergl. (**meinen**) Aufsatz: „Deutschland als Grossmacht" in **Kolatscheck**, Stimmen der Zeit, 1861, Nr. 42.

[3]) **Preussen** erklärte als Bundeslande: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein. Prot. vom 4. Mai 1818, §. 105; in G. v. **Meyer**, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 63. — Ueber das staatsrechtliche Verhältniss des Fürstenthums **Neuenburg** (*Neufchatel*) zu dem k. preussischen Hause s. H. J. F. **Schulze**, die staatsrechtl. Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854. — Vergl. Heidelberg. Jahrb. 1854, Nr. 48.

[4]) B.-A. art. 1.

[5]) Erklärung des Königs von **Dänemark**, im Prot. der B.-V. vom 5. Novbr. 1816, §. 3. — Siehe G. v. **Meyer**, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 16.

II. Durch Bundesbeschluss vom 11. April 1848 (Protok. §. 258) war auch die Provinz Preussen (Ost- und West-Preussen) dem Bundesgebiete einverleibt worden; dessgleichen durch Bundesbeschluss vom 22. April 1848 (Protok. §. 319) ein Theil des Grossherzogthums Posen und durch Bundesbeschluss vom 1. und 2. Mai 1848 (Protok. §. 378 und §. 389) die Festung Posen und ihr Rayon[6]). Durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1851 (Protok. §. 178) erklärte aber die Bundesversammlung, dass diese Theile der preussischen Monarchie nicht als zum Gebiete des deutschen Bundes gehörig zu betrachten sind[7]).

III. Hannover war bei dem Abschlusse des Bundes nur zufällig (persönlich) mit England vereinigt, und galt daher von jeher als selbstständiges Königreich, so dass also England als solches nie Bundesmitglied war[8]).

IV. Nachdem Oldenburg von der ihm schon im Jahre 1818 von Russland abgetretenen Erbherrschaft Jever im Jahre 1823 Besitz ergriffen hatte, wurde dieselbe ebenfalls als Bundesland erklärt[9]). In Folge der Anerkennung der Oldenburgischen Hoheit im Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 ist auch die dem Grafen Bentinck gehörige, nunmehr (1854) vollständig an Oldenburg übergegangene freie Herrschaft Kniphausen ein Theil des deutschen Bundesgebietes geworden[10]).

V. Das Bundesgebiet umfasst sonach alle Länder, die heutzutage den politischen Begriff von Deutschland ausmachen[11]).

[6]) Siehe unten §. 183, Note 7.

[7]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 564.

[8]) Die völlige Trennung Hannovers von England besteht wieder seit dem Tode Wilhelm's IV., 20. Juli 1837.

[9]) Oldenburg'sche Erklärung, im Protok. v. 27. Nov. 1823, §. 148; in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 151.

[10]) Berliner Abkommen, art. 2; abgedruckt in G. v. Meyer, a. a. O., 3. Aufl. Thl. II. S. 180 flg. — Ueber die vollständige Erwerbung der Herrschaft Kniphausen durch Oldenburg siehe oben §. 108, Note 11.

[11]) Ueber den Begriff von Deutschland, vergl. Klüber, Abhandl. I., Nr. VII., S. 213. — Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Wiener Congressakte, des Frankfurter Territorialrecesses und anderer Uebereinkünfte aus den Jahren 1815 bis 1821, die überrheinischen Gebiete betreffend, findet sich in v. Meyer, Corp. Const. Germ. I., S. 34 flg.; der

§. 117.
Abtretung von Bundesländern.

I. Abtretungen von Ländern, welche dem Bundesgebiete einverleibt sind, an auswärtige Staaten, widersprechen dem Zwecke des Bundes, da dieser zur Erhaltung der Integrität der gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten geschlossen ist. Es darf daher auch kein Theil eines Bundeslandes an Auswärtige ohne Zustimmung der Gesammtheit abgetreten werden; dagegen ist die freiwillige Abtretung eines Bundeslandes im Ganzen oder theilweise an ein anderes Bundesmitglied an diese Voraussetzung nicht gebunden[1]).

II. Eine solche Abtretung hat erst einmal stattgefunden, nämlich von Seiten des Königs der Niederlande, als Gross-herzog's von Luxemburg, an Belgien, in Gemässheit des Art. 2 des Londoner Vertrags vom 19. April 1839. Der König der Niederlande hat aber an die Stelle des abgetretenen Theiles von Luxemburg mit Genehmigung der Bundesversammlung neben den Resten dieses Grossherzogthumes das Herzogthum Limburg als deutsches Bundesland erklärt. Der deutsche Bund hat zu dieser Veränderung in der 19. Sitzung v. 5. September 1839, Protok. §. 251, seine Zustimmung ertheilt[2]).

§. 118.
Rechtsgleichheit der Bundesglieder.

Die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder ist in der Bundesakte (art. 3) positiv ausgesprochen, jedoch ist dieser

Frankfurter Territorialrecess v. 20. Juli 1819 findet sich auch in dessen Corp. Jur. Confoeder. Germ. 3. Aufl. Thl. I. S. 343. — Vergleiche C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem franz. Revolutionskrieg, die seitdem eingetretenen Veränderungen und die gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830.

[1]) W. S.-A. art. 6. — Siehe unten §. 140.

[2]) Die hierauf bezüglichen Aktenstücke siehe in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 363 fl. — Eine übersichtliche Darstellung der über diese Angelegenheit in der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen findet sich bei G. v. Struve, öffentl. R. des deut. Bundes, I, S. 307 flg.

Grundsatz ebendaselbst (art. 4 und 6) in Bezug auf die Abstimmungsverhältnisse in der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die Grösse der Länder und die Stärke der Bevölkerung in der Art modificirt, dass den Bundesgliedern ein nach dem Umfange ihrer Pflichten und Lasten verhältnissmässiges Stimmgewicht beigelegt ist.

§. 119.
Rangverschiedenheit der Bundesglieder.

I. Daraus, dass den Bundesgliedern gleiche Rechte beigelegt sind, folgt aber nicht, dass auch alle Bundesglieder gleichen Rang hätten. Dies ist weder in einem Bundesgesetze ausgesprochen, noch nach dem europäischen völkerrechtlichen Ceremoniel bei der Verschiedenheit der politischen Macht und Titel der einzelnen Bundesglieder überhaupt möglich.

II. Nur so viel ist bundesgesetzlich anerkannt (B.-A. art. 4 und 8), dass weder die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der Bundesakte aufgeführt sind, noch die Ordnung, wie sie in der Bundesversammlung sitzen und stimmen, ihren gegenseitigen Rang-Ansprüchen einigen Abbruch thun solle, daher auch bis jetzt noch keine Rangstreitigkeiten am Bundestage vorgekommen sind [1]).

III. Unter den herzoglich sächsischen Häusern ist durch Verträge (1851, 1853 und 1854) festgesetzt worden, dass in allen Ausfertigungen, in welchen die Staaten genannt werden, solches nach dem Alter der Linien geschieht, und bei Conferenzen, wobei auch Bevollmächtigte anderer Staaten conkurriren, das Gleiche hinsichtlich der herzoglich sächsischen Bevollmächtigten zu beobachten ist [2]).

[1]) Bayern stimmt zufolge der in der B.-A. art. 4 und 6 ersichtlichen Ordnung im engeren Rathe vor Sachsen; im Plenum aber stimmt Sachsen vor Bayern. In der ersten Plenar-Sitzung nach Wiederherstellung der B.-V. (Protok. 10. Mai 1850, §. 2.) erklärte Bayern, „dass ihm unter allen Umständen nach den bestehenden Verhältnissen“ auch im Plenum die Stimme vor Sachsen zukomme; es stellte aber keinen Antrag, um keine „Formschwierigkeiten“ zu erheben.

[2]) Vergl. Protok. der B.-V. vom 17. Juli 1851, §. 83. — Protok. vom 9. Febr. 1854, §. 32, S. 55. — Hiernach ist die Rangordnung: 1) Meiningen, 2) Altenburg, 3) Coburg-Gotha.

§. 120.
Titelveränderungen einzelner Bundesglieder.

Seit der Stiftung des deutschen Bundes haben bisher folgende Veränderungen in der Bezeichnung und den Prädikaten der einzelnen Bundesglieder stattgefunden: A) Die Stimme von Dänemark als Herzog von Holstein wird in Folge der Erwerbung des Herzogthumes Sachsen-Lauenburg als Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische Stimme geführt[1]. — B) Seit dem Jahre 1824 wird von Holstein-Oldenburg die Stimme am Bundestage in Folge der seit der Erwerbung der Erbherrschaft Jever von dem Herzoge vorgenommenen Titel-Veränderung nur als Oldenburg geführt[2], und seit dem 28. Mai 1829 von Oldenburg der grossherzogliche Titel gebraucht, welcher diesem Hause schon durch die Wiener Congressakte, art. 34, zugestanden worden war[3]. — C) In Folge der Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande nach dem Erlöschen dieses Hauses im Mannstamme am 11. Febr. 1825, bestehen anstatt der herzoglich sächsischen Häuser Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen nunmehr die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha[4]. — D) Am 16. Aug. 1844 hat die Bundesversammlung beschlossen, dass von Seiten des deutschen Bundes den die Regierung führenden Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen für ihre Person statt des bisher geführten Prädikats „Durchlaucht“ das Prädikat „Hoheit“ werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notifikation über die dessfalls

[1] Vergl. §. 116, Note 5.

[2] Prot. der B.-V. v. 15. Januar 1824, §. 2. (v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II., S. 152.)

[3] Protok. der B.-V. vom 4. Juni 1829, §. 88. (v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 212.)

[4] Vergl. die B.-A., art. 6, und Prot. der B.-V. v. 25. Jan. 1827, §. 4. (Dieses, nebst dem gemeinschaftlichen Patente der Herzoge von Sachsen, v. 12. u. 15. Nov. 1826, s. bei v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 185 u. flg.)

beliebte Veränderung des Prädikats von Seite der regierenden Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird. In der vertrauensvollen Erwartung, dass die gedachten Herzoge weder in deutscher noch in einer fremden Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, dass durch das Prädikat „Hoheit“ ein anderes als das der „herzoglichen“ Hoheit gemeint sei, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen. Ausdrücklich wurde noch beigefügt, dass dieser, nur die Courtoisie-Frage der regierenden Herzoge erledigende Beschluss die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes alles und jedes in der bisherigen Lage verbleiben solle[5]). — E) Noch im Jahre 1848 führte das Königreich der Niederlande die Stimme nur für „Luxemburg“; seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung (1850) aber, für Luxemburg und Limburg[6]).

§. 121.

Subjekt der Bundesgewalt. Bundesversammlung. Bundespräsidium.

I. Subjekt der Bundesgewalt ist die Gesammtheit aller Bundesglieder, welche aber nicht selbst zusammentreten,

[5]) Separat. Protok. der B.-V. vom 16. August 1844, Sitzung XXVII. (v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 431.) — Vergl. Die Praedikatsfrage, eine Abhandlung aus dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. Giessen 1845.

[6]) Die Veranlassung zu dieser Veränderung liegt in den Vorgängen des Jahres 1849 (s. unten §. 186, Note 6). Es soll dadurch ausgedrückt werden, dass Limburg nicht ein mit Luxemburg, sondern mit dem Königreich der Niederlande vereinigtes Herzogthum ist, und in demselben auch nur die niederländische Verfassung gilt. Auch hat sowohl Luxemburg als Limburg eine besondere Regierung, deren jede unabhängig von der anderen, Instruktionen an den gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten erlässt. Uebrigens bilden Luxemburg und Limburg keine Curie, auch erkennt die B.-V. nicht deren lokale Regierungen, sondern nur deren gemeinschaftliches Staatsoberhaupt, den König der Niederlande, als alleinigen Inhaber der elften Stimme im engeren Rathe an.

sondern durch einen permanenten Congress ihrer Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M. die Bundesversammlung, oder den Bundestag (eröffnet am 5. Nov. 1816) repräsentirt werden [1]).

II. Die einzelnen Bundestagsgesandten bilden übrigens kein selbstständiges und unabhängiges Collegium, sondern sie sind nach ausdrücklicher Bestimmung in der W. S.-A. art. 8 durchgängig und unbedingt in allen Verhältnissen an die von ihren Committenten ertheilten, oder von denselben einzuholenden Instruktionen gebunden, und diesen allein wegen deren getreuer Befolgung, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

III. Den Vorsitz bei der Bundesversammlung hat Oesterreich [2]).

§. 122.

Innere Organisation der Bundesversammlung. Engerer Rath und Plenum.

Die Bundesversammlung hat grundgesetzlich zwei verschiedene Verhandlungsarten bei ihren Geschäften und Schlussfassungen. Sie verhandelt nämlich entweder

1) im engeren Rath, der die regelmässige Form der Verhandlung bildet (Bundesakte, Art. 4); oder
2) im Plenum, als ausnahmsweiser Verhandlungsform in gewissen bundesgesetzlich bestimmten Fällen (Bundesakte, Art. 6).

§. 123.

Unterschiede zwischen dem engeren Rathe und dem Plenum, insbesondere Zahl und Verhältniss der Stimmen im engeren Rathe und im Plenum.

Die Unterschiede zwischen beiden Formen der Verhandlung liegen:

1) In der Zahl der Stimmen und in der Verschiedenheit des Stimmgewichtes, welches den einzelnen Bundesgliedern

[1]) Die Grundgesetze des Bundes gebrauchen gewöhnlich die Bezeichnung „Bundesversammlung"; doch findet sich auch die Bezeichnung „Bundestag" z. B. in W. S.-A. art. 8. — Als französische Uebersetzung wird „*la Diète*" gebraucht.

[2]) B.-A. art. 5.

in dem Plenum oder in dem engeren Rathe zukommt. Im Plenum sind nämlich nach art. 6 der B.-A. 69 Stimmen unter die ursprünglichen 38 Bundesglieder vertheilt, so dass jedes Bundesmitglied wenigstens eine Stimme führt, vierzehn Staaten aber mehrere Stimmen (4, 3 oder 2) und zusammen 45 Stimmen haben. In Folge der oben (§. 114) erwähnten Veränderungen in der Bundesmitgliedschaft bestehen gegenwärtig im Plenum nur noch 66 Stimmen. Im engeren Rathe sind dagegen die ursprünglichen 38 (jetzt 35) Bundesglieder durch die B.-A. art. 4 in 17 Stimmen eingetheilt, so dass nur elf Staaten einzelne Stimmen führen, von den sieben und zwanzig übrigen aber immer mehrere in eine Gesammtstimme oder Curie vereinigt sind, und sonach sechs Curiatstimmen bestehen [1]).

2) Ein anderer Unterschied besteht zwischen der Verhandlung in dem Plenum und im engeren Rathe in der Verschiedenheit der Berechnung der Majorität. Im engeren Rathe entscheidet nämlich nach der B.-A. art. 7 Abs. 2 absolute Majorität, d. h. es genügt, wenn sich für eine Meinung überhaupt mehr als die Hälfte aller Votanten ausgesprochen hat. In dem Plenum entscheidet aber nur eine Majorität von zwei Drittheilen der Votanten, d. h. der Bundesglieder, welche ihre Stimme wirklich abgegeben haben [2]). Eine eigenthümliche Ausnahme

[1]) Hessen-Homburg ist erst durch B.-B. v. 17. Mai 1838, §. 138, in eine Curie eingetheilt, und stimmt hiernach im engeren Rathe in der XVI. Stimme, im Plenum vor den freien Städten.

[2]) Dies will die B.-A. art. 7, Abs. 2, durch die Wortfassung ausdrücken, dass im engeren Rathe die absolute, im Plenum aber nur eine auf zwei Drittheilen „der Abstimmung“ beruhende Mehrheit entscheidet. A. M. war Brunnquell, a. a. O., I., S. 98. — Vergl. aber A. Doerr, Beitr. zu der Lehre von der Organisation der Bundesregierung, in der Zeitschr. f. deut. R. v. Reyscher und Wilda, 1843. Bd. VII. Heft 2, S. 243 fl. — Die Bestimmung in der vorläufigen Geschäftsordnung der B.-V. vom 14. Nov. 1816, I., dass zu einer giltigen Beschlussnahme im engeren Rathe die Abgabe von wenigstens 9, im Plenum von wenigstens 46 einverstandenen Stimmen gehöre, gab aber Anlass zu Zweifeln, obschon dieselbe, richtig verstanden, nur von dem Falle sprach, wenn alle Stimmen wirklich

von diesen Grundsätzen findet bei der Wahl von Mitgliedern zu Bundestagscommissionen statt [3]).

3) Nur im engeren Rathe kann die Berathung oder Erörterung eines Gegenstandes stattfinden, selbst wenn die Beschlussfassung im Plenum zu geschehen hat [4]).

§. 124.

Von den Curiatstimmen im engeren Rathe insbesondere.

I. Die im engeren Rathe bestehenden Gesammtstimmen dürfen immer nur von dem Bundestagsgesandten eines der in der Curie verbundenen Staaten geführt, d. h. abgegeben werden: doch dürfen auch die nicht-stimmführenden Gesandten der übrigen Mitglieder der Curie in den Sitzungen der Bundesversammlung gegenwärtig sein [1]), und zum Zwecke der Erläuterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besonderen Ansichten und Gründe, beziehungsweise die ihrer Regierungen, gleichsam als ein *votum consultativum*, darlegen [2]).

II. Es ist den Mitgliedern der Curiatstimmen überlassen, in welcher Weise sie sich über die Führung der Curiatstimme unter einander verständigen wollen. Halbe u. dergl. Bruchtheile von Stimmen können in der Bundesversammlung nicht abgegeben werden. Jedoch ist in der neuesten Zeit der Fall vorgekommen, dass Bundesregierungen, welche in eine Curie

abgegeben worden waren. Nunmehr ist die Sache durch die revidirte Geschäftsordnung der B.-V. vom 16. Juni 1854, §. 11, geordnet. Siehe unten §. 128, III, C.

[3]) Vergl. unten §. 135. — Mit Unrecht behauptet eine gleiche Ausnahme auch für die Wahl eines Oberfeldherrn des Bundes, Doerr, a. a. O. S. 258. — Jedenfalls ist der Streit hierüber durch die revidirte Geschäftsordnung der B.-V. vom 16. Juni 1854, §. 10 u. 25, unpraktisch geworden. (Siehe unten §. 128.)

[4]) B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 12.

[1]) Dies war schon in der vorläufigen Geschäftsordnung der B.-V. v. 14. Nov. 1816, I, a. E. bestimmt. Damit stimmt überein die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 17.

[2]) B.-B. v. 26. März 1821, Protok. §. 73, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 131. — Ausdrücklich sagt dies auch die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 17.

eingetheilt sind, ihre speciellen Ansichten über eine zur Verhandlung stehende, und an einen Ausschuss zur Begutachtung verwiesene Angelegenheit durch den stimmführenden Gesandten haben zu Protokoll geben lassen, ohne dass desshalb von der Bundesversammlung eine Bemerkung gemacht worden wäre [3]).

III. In der 13., 16. und 17. Stimme ist durch solche Privatconventionen ein Wechsel (Turnus, Alternation) in der Stimmführung eingerichtet worden. Der Bundestagsgesandte, welcher nach dem Turnus die Curiatstimme führt, ist in diesen drei Curien berechtigt, dieselbe in allen minder wichtigen Sachen, d. h. wo überhaupt Bundestagsgesandte selbstständig zu handeln befugt sind und eine Meinungsverschiedenheit nicht denkbar ist, auch ohne vorherige Verständigung mit den Bundestagsgesandten der übrigen Mitglieder der Curie, wenn solche überhaupt aufgestellt sind, und er nicht etwa ohnehin für sämmtliche Mitglieder bevollmächtigt ist, abzugeben. In denjenigen Fällen aber, wo eine Meinungsverschiedenheit möglich und überhaupt die Sache von einiger Wichtigkeit ist, hat sich der stimmführende Gesandte mit den übrigen Gesandten der Curie, wenn solche aufgestellt sind, vorerst zu benehmen und zu verständigen. Wenn die Verständigung nicht erfolgt oder überhaupt Instruktionseinholung nothwendig wird und die von den Regierungen eingehenden Instruktionen nicht gleichlautend sind, so gelten in jeder der drei Curien, welche einen Turnus eingeführt haben, andere Grundsätze über das Zustandebringen der Gesammtstimme [4]).

[3]) Vergl. die Erklärung des Bundestagsgesandten der 12. Stimme für die grossherzogliche Regierung von Sachsen-Weimar-Eisenach und des Bundestagsgesandten der 16. Stimme für die Staatsregierung von Reuss jüngere Linie, die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit betreffend, im Protokolle der B.-V. v. 5. Dec. 1861, §. 300, S. 747 flg. 749.

[4]) In der 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) besteht seit 1816 ein Wechsel in der Stimmführung von drei zu drei Monaten. Gegenwärtig ist der nassauische Gesandte auch für Braunschweig bevollmächtigt. Für den Fall abweichender Instruktionen findet ein Turnus in der Weise statt, dass bald Braunschweig, bald Nassau die entscheidende Stimme hat. Das Entscheidungsrecht wechselt von Gegenstand zu Gegenstand, jedoch so, dass der Staat, der in einer Sache einmal gestimmt hat, auch bei den etwaigen späteren Abstimmungen in derselben Sache bis zu deren Erledigung die entscheidende Stimme führt. — Das Bestehen einer

IV. Für die 12. Stimme, die Curie der grossherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, führt ein von den Mitgliedern gemeinschaftlich bestellter Gesandter die Stimme. Die Vereinbarung wird unter den Mitgliedern in der Art bewirkt, dass Weimar zu diesem Behufe 2 Stimmen, Meiningen 1, Altenburg 1 und Coburg 1 Stimme führt, und Majorität entscheidet, daher auch, wenn zu Weimar noch eine Stimme hinzukommt, der weimarische Gesandte die Curiatstimme abgeben kann, ohne vorher mit den anderen Gesandten in Conferenz treten zu müssen. Falls auf der einen Seite Sachsen-Weimar, auf der anderen die drei herzoglichen Regierungen stehen, entscheidet aber abwechselnd (alternirend) bald die Stimme von Weimar, bald die übereinstimmende Instruktion der herzoglichen Häuser. In der 14. Curie der beiden Mecklenburg führt Schwerin die Stimme allein[5]). Für die

Uebereinkunft über die Führung der 16. Stimme (Liechtenstein, beide Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg), aber nicht die Art der Uebereinkunft, ist bei der Bundesversammlung zur Anzeige gekommen, Prot. 1851, §. 20. 49. 63. Es besteht gegenwärtig eine monatliche Alternation in der Stimmführung unter den oben genannten sieben Mitgliedern der sechszehnten Stimme. Gewöhnlich lassen sich mehrere dieser Staaten von einem unn demselben Gesandten vertreten (s. §. 124a.). Lippe-Schaumburg und Liechtenstein haben jedes seinen besonderen Gesandten. Die Stimme der beiden Hohenzollern wird seit der Erwerbung dieser Fürstenthümer durch Preussen nicht mehr geführt (s. oben §. 114); doch zahlt Preussen fortwährend die betreffenden Beitragsquoten zur Bundeskanzleikasse. Bei Verschiedenheit der Ansichten in dieser Curie entscheidet die Majorität. — In der 17. Stimme, der Curie der vier freien Städte, besteht seit 1816 ein Turnus von Jahr zu Jahr, nach der Reihenfolge: Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, jedoch mit nicht seltenen Ausnahmen von dieser Zeitfrist nach vorgängiger Verständigung. Jeder der freien Städte kommt ein Viertel der Gesammtstimme zu. Bleibt bei Differenz der Instruktion der Versuch der Verständigung erfolglos, so entscheidet auch in dieser Curie die Majorität. Bei Stimmengleichheit gibt die eben stimmführende Stadt den Ausschlag.

[5]) Aus den Bundesprotokollen ist hierüber nichts bekannt, als dass Mecklenburg-Strelitz, unter Bezugnahme auf seine mit Schwerin bestehende Privatübereinkunft, in der ersten Sitzung des engeren Rathes der B.-V., nach Wiederherstellung des Bundestags, am 2. September 1850, Protok. §. 3, S. 4, sich dagegen verwahrte, als ob es „durch die Aeusserungen, zu welchen sein Bevollmächtigter bei vorkommenden Abstimmungen im engeren Rathe der B.-V. veranlasst sein werde, sich die Ausübung

15. (Curiat-) Stimme führt Oldenburg die Stimme. In der Curie selbst hat Oldenburg 4 Stimmen, von den übrigen Mitgliedern, Anhalt-Dessau (-Cöthen), Anhalt-Bernburg und die beiden Schwarzburg, hat jedes eine Stimme. Die Majorität bildet sich wie bei der 12. Curie, so dass also Oldenburg die Gesammtstimme abgeben kann, so wie ihm eines der anderen Mitglieder beitritt.

V. Wenn die nach der Privatconvention der Mitglieder einer Gesammtstimme zur Stimmführung berechtigte Regierung die Abgabe der Stimme mit oder ohne genügenden Grund verweigert oder unterlässt, so sind die übrigen Mitglieder der Curie, wenn nicht auch für sie ein von der Bundesversammlung für genügend erkannter Grund zur Unterlassung der Abstimmung vorliegt, sowohl berechtigt, als verpflichtet, die Gesammtstimme abzugeben[6].

VI. Können sich die Mitglieder einer Curie nicht über ihre Abstimmung vereinigen, und erweisen sich dabei auch die vorstehenden Bestimmungen über die Bildung einer Majorität in der Curie als unzulänglich, so kann die betreffende Curiatstimme gar nicht abgegeben werden[7].

der beiden Mecklenburg nur gemeinschaftlich zustehenden Stimme anzumassen beabsichtige." — Gegenwärtig haben beide Mecklenburg nur einen und denselben Gesandten. Für den Fall einer sich nicht ausgleichenden Differenz in den Ansichten der beiden Regierungen gibt Mecklenburg-Schwerin zweimal nacheinander, hierauf Mecklenburg-Strelitz einmal u. s. w. den Ausschlag für die Abstimmung.

[6]) In diesem Sinne erklärte sich das Bundespräsidium unter Zustimmung der B.-V. auf die (Note 5) angeführte Verwahrung von Mecklenburg-Strelitz, ebendas. (Protok. v. 2. Sept. 1850, §. 3, S. 4): „die inneren Angelegenheiten der Curien seien zwar dem Uebereinkommen der einzelnen Mitglieder derselben überlassen; so die Stimmführung: indessen könne nicht anerkannt werden, dass die Abwesenheit einzelner Mitglieder der Curie die übrigen hier vertretenen Mitglieder der Curie ihrer Verpflichtung entbinde, sich an den Berathungen und Abstimmungen der hohen Versammlung zu betheiligen." — Vergl. noch unten §. 127, I.

[7]) Dieser Fall ereignete sich bei der 15. (Curiat-) Stimme in der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. August 1858, in der Schleswig-Holsteinischen Sache.

§. 124 a.

Von der Bevollmächtigung eines Bundestagsgesandten für mehrere Viril- oder Curiatstimmen.

I. Die Bundesgrundgesetze enthalten kein ausdrückliches Verbot der Bevollmächtigung eines und desselben Bundestagsgesandten für mehrere Staatsregierungen. Jedoch ergibt sich aus dem Präsidialvortrage des Fürsten Metternich in der 30. Sitzung der Wiener Ministerialconferenzen am 15. Mai 1820 und dem hieran anschliessenden Beschlusse der Conferenz, dass man es allgemein als selbstverständlich betrachtete, dass mindestens für jede der 17 Stimmen im engeren Rathe ein besonderer Bundestagsgesandter aufgestellt sei[1]). Es ist dies auch unumgänglich erforderlich zur gehörigen Besetzung des engeren Rathes, zur erschöpfenden Berathung und zur Gewinnung genügender Arbeitskräfte für die Berichterstattungen und zur gehörigen Vertretung der oft sehr entgegengesetzten Interessen der Bundesglieder. Es beruhet somit die Organisation des engeren Rathes wesentlich auf der Voraussetzung der Vertretung der 17 Stimmen durch mindestens eben so viele Bundestagsgesandte, und muss sonach die ständige Beauftragung des Bevollmächtigten einer der 17 Stimmen mit der Führung noch einer anderen Stimme im engeren Rathe

[1]) Präsidialvortrag des Fürsten Metternich in der 30. Sitzung der Wiener Ministerialconferenzen am 15. Mai 1820 über die Form der Verhandlungen am Bundestage: „Während dieser Periode (der Sitzungsperiode im Gegensatze der Ferienzeit) müssen alle 17 Stimmen des engern Raths durch eigne Bevollmächtigte vertreten werden. Ausserordentliche Verhinderungen des einen oder des andern Bevollmächtigten können allein nur ausnahmsweise die Uebertragung seiner Stimme begründen. Solche Verhinderungen müssen jedoch stets, nebst den sie motivirenden Umständen, dem Präsidio und durch dasselbe der Bundesversammlung angezeigt werden.“ — Die Conferenz beschloss hierauf: „Diesen Vortrag, dessen Inhalt der Kaiserliche Hof durch Präsidialproposition an den Bundestag zu bringen gedenke, an die resp. Höfe und Regierungen einzuschicken, damit sie desshalb ihren Gesandten zu Frankfurt vorläufige Instruktion zu ertheilen gut finden möchten.“ — Dass dies geschehen ist, beweist die hiermit übereinstimmende ununterbrochene Praxis am Bundestage.

als eine Incompatibilität betrachtet werden, und zwar hauptsächlich im wohlverstandenen Interesse jener Staatsregierung selbst, welche den Bevollmächtigten als ihren Staatsdiener zuerst aufgestellt hat.

II. In dem vorgedachten Präsidialvortrage des Fürsten Metternich und dem zustimmenden Conferenzbeschlusse vom 15. Mai 1820 liegt zugleich die Anerkennung, dass es den Mitgliedern einer jeden Curie frei steht, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ständig für die Führung der Curiatstimme aufzustellen. Dies ist auch in der Bundesversammlung nie beanstandet worden, und erklärt sich vollständig daraus, dass eine jede Curie ihre Stimme im engeren Rathe nur als Gesammtstimme nach vorgängiger Vereinbarung abgeben kann [2]). Durch diese Gestattung der Ernennung eines und desselben Bundestagsgesandten für die Mitglieder der nämlichen Curie ist auch den ökonomischen Rücksichten, welche dieselben von der Aufstellung eigener Bundestagsgesandten innerhalb der Curie abhalten können, genügende Rechnung getragen. Grössere Staaten können es ohnehin weder ihren Interessen noch ihrer Würde angemessen finden, den Bundestagsgesandten einer anderen Regierung ständig mit der Führung ihrer Stimme zu beauftragen.

III. Mit der Gestattung der ständigen Bevollmächtigung eines gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten für die Mitglieder einer Curie hängt die Bestimmung im §. 16 der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 zusammen, wonach jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, solche einzeln in der für das Plenum festgesetzten Ordnung abzugeben hat [3]). Auch hieraus, dass die revidirte Geschäftsordnung hier nur von den Plenarstimmen spricht, ergibt sich, dass die ständige Beauftragung des Bevollmächtigten einer der 17 Stimmen des engeren Rathes durch noch eine andere Staatsregierung zur Führung ihrer Stimme im engeren Rathe als unverträglich mit dem Organismus desselben vorausgesetzt wurde. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Thätigkeit des Plenum's eine ganz andere ist, als die des engeren Rathes, indem in Ersterem nur Stimmen einfach abge-

[2]) Siehe oben §. 124, II.

[3]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 597.

geben werden, aber kein Gegenstand berathen oder erörtert werden kann[4]).

IV. Was die vorübergehende zeitweilige Uebertragung einer Viril-Stimme durch eine Staatsregierung an den Gesandten eines anderen Bundesgliedes anbelangt, so findet sich eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1851, §. 14, nur für den Fall des Ablebens eines Gesandten. Die Uebertragung der Stimme ist hier für die Zwischenzeit bis zur definitiven Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle für zulässig und nothwendig erklärt, insoferne der verstorbene Gesandte nicht selbst schon eine Substitution erhalten hatte[5]).

V. Ausserdem sind in der Bundesversammlung noch einige (wenige) Fälle vorgekommen, in welchen eine Staatsregierung den Bundestagsgesandten einer anderen Stimme im engeren Rathe einstweilig mit der Führung ihrer Stimme beauftragt hat. Der erste Fall dieser Art ereignete sich in der 22. Sitzung der Bundesversammlung am 27. Nov. 1823, worin die Abberufung des k. würtembergischen und zugleich die Bevollmächtigung des k. bayerischen Bundestagsgesandten durch S. Majestät den König von Würtemberg zur einstweiligen Führung der würtembergischen Stimme angezeigt, und diese Bevollmächtigung von der Bundesversammlung angenommen wurde[6]). Schon am 13. Mai 1824 trat aber ein neuer würtembergischer Bundestagsgesandter in die Bundesversammlung ein[7]). Bei Gelegenheit dieses Falles äusserte sofort das Präsidium, dass es sich aus dem höheren allgemeinen Gesichtspunkte der Bundestags-Disciplin, zum Theil auch in Folge der vertraulichen Bemerkungen mehrerer Gesandten, vorbehalte, seiner Zeit im Interesse der Gesammtheit die Frage zur Sprache zu bringen, inwiefern es mit dem Geiste und dem Zwecke der Bundesverfassung und mit der Bestimmung der Bundesversammlung vereinbar sei, dass — ausserordentliche und auf kurze Dauer beschränkte, genau zu bezeichnende Fälle ausge-

4) Siehe oben §. 123, 3.

5) Siehe unten §. 125, XII.

6) Protokoll der B.-V. v. 1823 §. 140. S. 610.

7) Protokoll der B.-V. v. 1824 §. 83. S. 174.

nommen — eine Virilstimme im engeren Rathe, ohne direkte Bestellung eines eigenen Bevollmächtigten, blos durch eine direkt von einem Bundesfürsten ausgegangene Substitution eines anderen Gesandten vertreten werden könnte, oder ob nicht vielmehr die Bundesstaaten, welchen die Bundesakte eine Virilstimme beilegt, mit dem Rechte auch die Verpflichtung haben, einen eigenen Gesandten in der Bundesversammlung zu unterhalten?[8]) Die Sache wurde aber damals nicht weiter verfolgt.

VI. Ein ähnlicher Fall trat erst wieder in der 24. Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Juli 1861, Protok. §. 198, ein. Hier kam die Ernennung des grossherzoglich und herzoglich sächsischen Bundestagsgesandten zum Bevollmächtigten für Reuss j. L. für so lange, als nicht über die Wiederanstellung eines einzigen Gesandten für die 16. Stimme (Curie) eine Vereinigung stattgefunden habe, zur Anzeige, wobei sofort von mehreren Seiten Bedenken ausgesprochen wurden.

VII. In gleicher Weise wurde in der 4. Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Jan. 1862 der grossherzoglich badische Bundestagsgesandte von dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont mit der Stimmführung bis zur erfolgten Neuwahl eines gemeinschaftlichen Gesandten der 16. Stimme bevollmächtigt. Auch in diesem Falle wurde die principielle Frage über die Zulässigkeit der Vertretung eines Mitgliedes einer Curie durch den Gesandten einer anderen selbstständigen Stimme angeregt, und nunmehr die Niedersetzung eines Ausschusses zur Berichterstattung beschlossen. Die Wahl dieses Ausschusses wurde auch in der folgenden (5.) Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Jan. 1862, Protok. §. 49, vorgenommen[9]). Eine Entscheidung der Principienfrage durch die Bundesversammlung steht somit in Aussicht.

[8]) Protokoll der B.-V. v. 1824, Sitzung vom 24. März, Separatprotokoll §. 1 a. E. S. 171.

[9]) Im Gegensatze zu den hier oben unter I—III. als bundesrechtlich vertheidigten Ansicht erklärte Preussen in dieser Sitzung vom 30. Jan. 1862, Protok. §. 49, dass es die Beschränkung in der Ernennung eines Bundestagsgesandten als die Beschränkung eines Souverainetätsrechtes betrachte, die nur durch freiwilligen Verzicht der Bundesglieder geschehen könne, und wozu es die Hand nicht bieten wolle.

VIII. Nicht zu verwechseln mit der Bevollmächtigung des Gesandten einer Viril- oder Curiatstimme durch ein anderes, ebenfalls zu einer Virilstimme berechtigtes oder in eine andere Curie eingetheiltes Bundesglied, ist die Substitution eines anderen Bundestagsgesandten, welche im Falle der vorübergehenden Verhinderung oder Abwesenheit eines Bundestagsgesandten durch diesen selbst geschieht, welchen Fall schon der Präsidialvortrag des Fürsten Metternich in der 30. Wiener Conferenzsitzung vom 15. Mai davon unterschieden hatte. Eine solche Substitution ist durch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 §. 10 nicht nur für zulässig erklärt, sondern sogar den Bundestagsgesandten zur Pflicht gemacht worden, mit der Auflage, dem Präsidium wo möglich am Tage vor der nächsten Sitzung hiervon Anzeige zu machen[10]).

§. 125.

Die Geschäftsordnung der Bundesversammlung. I. Ordnung der Sitzungen überhaupt.

Da im Plenum keine Berathung oder Erörterung, sondern nur eine Abstimmung über die vor dasselbe gewiesenen Gegenstände stattfinden kann, und daher selbst diese vorher im engeren Rathe vorbereitet sein müssen (§. 123, Nr. 3), so war nur die Aufstellung von Grundsätzen für die Verhandlungen im engeren Rathe nothwendig. Zu diesem Zwecke wurde schon am 14. November 1816 von der Bundesversammlung eine vorläufige Geschäftsordnung entworfen[1]), an deren Stelle nunmehr die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 (Protok. §. 181) getreten ist, nachdem bereits ein Bundesbeschluss v. 16. August 1851, Protok. §. 115, auf Grundlage der Vereinbarungen der ersten Commission auf den Dresdener Conferenzen einige Punkte in vier Sätzen zur Beschleunigung des Geschäftsganges verbessert hatte, welche im Wesentlichen und zum Theil wörtlich in die revidirte Geschäftsordnung übergegangen sind. Durch die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 ist hinsichtlich der Ordnung der Sitzungen überhaupt Folgendes bestimmt worden:

[10]) Siehe unten §. 125, X.

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3 Aufl. Thl. II. S. 36 flg.

I. Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxis'schen Palaste mindestens wöchentlich einmal, und zwar regelmässig Donnerstags gehalten[2]).

II. Bei gehäuften Geschäften oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten finden ausserordentliche Sitzungen in Gemässheit diesfallsiger Verabredungen oder einer Anzeige des Präsidiums statt. In der Einladung wird der Grund der ausserordentlichen Sitzung angegeben[3]).

III. Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Massgabe der Bundesakte, blos die engere Bundesversammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen hat[4]).

IV. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich[5]).

V. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird desshalb während derselben kein Protokoll aufgenommen, und kein Gesandter ist an die hierin abgegebenen Aeusserungen gebunden[6]).

VI. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wird den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Insbesondere soll eine vertrauliche Erörterung und Besprechung jeweils stattfinden, bevor Termin zur Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist[7]).

VII. Die Ansage, und bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der

[2]) Revid. G.-O. §. 1.; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 597. — Nach der vorläufigen G.-O. v. 14. Nov. 1816 sollten wöchentlich zwei Sitzungen am Montag und Donnerstag gehalten werden. Seit 1819 hielt aber die B.-V. nur wöchentlich eine Sitzung am Donnerstag Vormittags um 10 Uhr.

[3]) Revid. G.-O. §. 2.

[4]) Ebendas. §. 3.

[5]) Ebendas. §. 4.

[6]) Ebendas. §. 5. — Aufzeichnungen, welche über vertrauliche Sitzungen gemacht werden, heissen Registraturen.

[7]) Ebendas. §. 6. — Im B.-B. vom 16. Aug. 1851, Satz I, *a linea* 2, Protokoll §. 115, lautete die entsprechende Bestimmung: „Der Berathung

Absagung wird in dem betreffenden Notifikatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt[8]).

VIII. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, so wie Zeit und Form der Versammlung und sollen, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derselben, spätestens bis drei Uhr Nachmittags, jedem Gesandten zugestellt werden[9]).

IX. Die Gegenstände der Berathung werden in dem Ansagezettel soweit möglich angegeben, und muss dies geschehen, insofern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Schlussfassung oder die Wahl eines Ausschusses stattfinden soll[10]).

X. Jeder Gesandte hat im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung einen anderen Gesandten zu substituiren und solches dem Vorsitzenden wo möglich am Tage vor der nächsten Sitzung anzuzeigen. Unterlässt er dies, so wird seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt[11]).

XI. Bei Beschlussnahmen gewöhnlicher Art, zu welchen im engeren Rathe die absolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert wird, kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht[12]).

XII. Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten bleibt, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Giltigkeit. Ist dies nicht der Fall gewesen, so hat die Bundesversammlung zu der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen anderen Gesandten, nach

und Beschlussfassung in förmlicher Sitzung soll stets eine vertrauliche Erörterung und Besprechung vorausgehen."

8) Revid. G.-O. §. 7.

9) Revid. G.-O. §. 8.

10) Ebendas. §. 10.

11) Ebendas. §. 10. — Vergl. noch unten §. 128.

12) Ebendas. §. 11. — Siehe auch unten §. 127.

Verhältniss der Entfernungen, eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beschlüssen, welche späterhin zu fassen sind, der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird[13]).

XIII. Der Präsidirende ist befugt die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat[14]).

XIV. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engeren Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesakte aufgeführt sind, so wie bei den Plenar-Sitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt, mit Rücksicht auf diejenigen Aenderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben haben und zur Kenntniss der Bundesversammlung gebracht worden sind[15]).

XV. Jeder Gesandte, welcher die Plenar-Stimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben[16]).

§. 126.

II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung und Berathung derselben.

I. Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder A) bereits durch die Bundesakte vorgeschrieben, oder B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlasst[1]).

II. Die Anträge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche dem Präsidium so zeitig schriftlich mitgetheilt worden sind, dass der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tages-

[13]) Revid. G.-O. §. 13. — Siehe auch unten §. 128, III, A. — (Ueber den hier übergangenen §. 12 der revidirten Geschäftsordnung siehe unten §. 128, I. und III, C.

[14]) Revid. G.-O. §. 14.

[15]) Ebendas. §. 15. Siehe oben §. 119.

[16]) Ebendas. §. 16. — Der hierauf folgende §. 17 der revid. G.-O. ist, so weit er die Stimmführung in den Curien behandelt, schon oben §. 124, I, mitgetheilt; vergl. auch noch unten §. 135.

[1]) Revid. Gesch.-Ord. v. 16. Juni 1854, §. 18.

ordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, die sich im Verlaufe der Diskussion eines auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, hat Letzteres jedoch keinen Bezug [2]).

III. Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Bureau der Kanzleidirektion aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsidium nach Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiver Beseitigung nur vertraulich in der nächsten Sitzung [3]).

IV. Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, so wie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich un-

[2]) Revid. G.-O. §. 19.

[3]) Ebendas. §. 20. — Hinsichtlich der Eingaben von Privatpersonen bestehen folgende Bestimmungen: Alle Eingaben an die B.-V. müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, B.-B. vom 5. Dec. 1816: bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 37. — Beobachtung der Schicklichkeit bei Abfassung der Eingaben von Privatpersonen, und insbesondere Aufstellung einer bekannten, geschäftstüchtigen Person, als Bevollmächtigten zur Empfangnahme der zu erwartenden Resolutionen, unter Bedrohung, dass sonst die Gesuche nicht zugelassen oder unberücksichtigt gelassen werden, fordert der B.-B. vom 11. Decbr. 1817, Prot. §. 412; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 61. — Man beauftragt am zweckmässigsten einen angesehenen Frankfurter Advokaten mit der Einreichung der Eingaben an die B.-V. und mit den sonstigen Geschäften eines Insinuations-Mandatars. — Anonyme Eingaben werden nicht berücksichtigt. B.-B. v. 30. Jan. 1817. — Schriftsteller, welche ihre Werke der B.-V. überreichen wollen, haben dies durch den Gesandten ihres Staates zu thun. Auch werden von der B.-V. keine Zueignungen angenommen, wozu die Erlaubniss nicht vorher nachgesucht worden ist. B.-B. v. 3. Juli 1823. — So lange Censur bestand, mussten die bei der B.-V. einzureichenden Druckschriften der Censur des Staates unterstellt werden, in welchem sie gedruckt wurden. Wurden sie in Frankfurt gedruckt, so übte die Bundes-Kanzlei-Direktion selbst die Censur. B.-B. v. 15. Januar 1824.

statthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden [4]).

V. Die Ausschussberichte sollen, wo es sich nicht um ganz einfache oder besonders dringende Gegenstände handelt, und desshalb der Ausschuss das Gegentheil beschliesst, schon vor der Sitzung, in welcher der Gegenstand zur Verhandlung kommt, gedruckt und spätestens mit den Ansagezetteln unter die Gesandten vertheilt werden [5]).

VI. Um in allen Fällen die Schlussfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten, soweit möglich, schon im Voraus mit ausreichender Instruktion versehen [6]).

VII. Wo es der Einholung einer besonderen Instruktion bedarf, oder wo überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung und Schlussfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll. Hierdurch sind jedoch diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung sofort oder doch vor dem festgesetzten Termin zu Protokoll geben wollen, daran nicht gehindert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hierzu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dies aus besonderen Gründen beschliesst [7]).

§. 127.

III. Von dem Rechte und der Verbindlichkeit der Bundesglieder, sich der Abstimmung zu enthalten.

I. Die Bundesgesetzgebung enthält kein ausdrückliches Gebot, dass sämmtliche Bundesglieder in allen einzelnen Fragen

4) Revid. Gesch.-Ord. §. 21. Diese Bestimmung ist aus dem B.-B. v. 16. Aug. 1851, Satz I, Protok. §. 115 herübergenommen.

5) Revid. Gesch.-O. §. 22.

6) Revid. G.-O. §. 23. — Wörtlich aus dem B.-B. v. 16. Aug. 1851, Protok. 115, Satz II.

7) Revid. Gesch.-Ord. §. 24. — Aus dem B.-B. vom 16. August 1851, Prot. §. 115, Satz III.

ihre Stimmen abgeben müssen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass jedes Mitglied im Allgemeinen ebensowohl verpflichtet als berechtigt ist, sich an den Verhandlungen und Abstimmungen in der Bundesversammlung zu betheiligen[1]), wenn gleich ein Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtung gegen den Bund nicht weiter denkbar ist, als er in dem Eintritt der bundesgesetzlichen Rechtsfolgen einer Versäumniss an der Abstimmung (§. 128) liegt.

II. Es besteht auch keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob und wann sich ein Bundesglied der Abstimmung enthalten dürfe oder etwa sogar enthalten müsse. Es finden sich jedoch mehrere Fälle, in welchen sich einzelne Bundesglieder der Abstimmung enthalten haben, und zwar theils bei direkter Betheiligung, wie z. B. bei Reklamationen von Privatpersonen, oder bei Streitigkeiten mit anderen Bundesgliedern, oder bei Beschlussnahmen über die eigenen Landesverfassungsangelegenheiten, wie Uebernahme der Garantie der Verfassung durch den Bund u. dergl., theils bei mittelbarer Betheiligung, z. B. wegen naher verwandtschaftlicher Verhältnisse mit dem Bundesgliede, dessen Handlungsweise der Beurtheilung unterliegt[2]).

III. Insbesondere findet man, dass auch von den übrigen Mitgliedern einer Curie auf die Abgabe der Curiatstimme verzichtet wurde, wenn ein oder mehrere Mitglieder derselben als direkt Betheiligte sich der Abstimmung enthalten zu müssen glaubten[3]).

IV. Auch haben mitunter sich Bundesglieder dann der Abstimmung enthalten, wenn sie die Competenz der Bundesversammlung zur Fassung des in Frage stehenden Beschlusses in Abrede gestellt hatten[4]).

[1]) Siehe die Erklärung des Bundespraesidium's in der Sitzung der B.-V. 2. September 1850, oben §. 124, Note 6.

[2]) Eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle findet sich in Dörr, a. a. O. (Zeitschr. f. deut. R., B. VII, S. 277 flg.)

[3]) Beispiele bei Dörr, a. a. O. S. 278. 279. Siehe aber oben §. 124, V.

[4]) Beispiele bei Dörr, a. a. O. S. 279. — Zum Theile aus diesem Grunde, zum Theile ohne besondere Motivirung enthielten sich mehrere Bundesglieder der Abstimmung in den Sitzungen der B.-V. v. 24. März 1860,

V. Uebrigens lässt sich aus diesen Vorgängen noch nicht schliessen, dass sich bei der Bundesversammlung bereits ein Herkommen gebildet habe, wonach nunmehr eine Verpflichtung der einzelnen Mitglieder festgestellt wäre, im Falle der Betheiligung sich der Abstimmung zu enthalten, indem das, was einzelne Bundesglieder in einzelnen Fällen freiwillig gethan haben, den übrigen nicht präjudiciren kann. Auch ist die Bundesversammlung an sich nicht als ein richterliches Collegium constituirt, sondern fasst regelmässig nur als eine politische Versammlung Beschlüsse, in welcher, ihrem Grundcharakter gemäss, jedes Mitglied vollkommen berechtigt ist, seine eigenen Interessen geltend zu machen[5]). Ueberdies besteht, namentlich so viel die Beschlussfassungen über politische Verhältnisse der einzelnen Bundesglieder zu ihren Landständen oder einzelnen Unterthanen anbelangt, noch gar keine Gleichheit der Fälle, wie sie die Bildung eines Herkommens erfordern würde.

VI. Nur da, wo die Bundesversammlung ausnahmsweise selbst als wahre richterliche Behörde entscheidet, wie dies z. B. nach dem B.-B. vom 15. Novbr. 1842, §. 283, über die Errichtung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten und auch nach der Wiener Congress-Akte, art. 46, hinsichtlich der über die Constitution der freien Stadt Frankfurt sich ergebenden Streitigkeiten der Fall ist, darf das betheiligte Bundesglied nicht mitstimmen[6]).

VII. Nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 11 und §. 25, hat die Bundesversammlung die Entscheidung über die Frage, ob die Gründe, aus welchen sich ein Bundesglied der Abstimmung enthalten will, für genügend

Prot. §. 107, und vom 20. März 1860, Prot. §. 113, die Kurhessische Verfassungsangelegenheit betr.; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. Bd. III. (1862) S. 17. 18.

5) Ausdrücklich hat die Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung in der v. Kettenburg'schen Sache (Protok. 1853, §. 152, S. 451) erklärt, „dass ein Verzicht auf ihr Stimmrecht wegen des hier zur Frage stehenden, auch für künftige Fälle massgebenden Princips nicht gerechtfertigt erscheinen würde." Sie stimmte demnach für den Antrag der Minorität der Reklamationscommission.

6) Vergl. das Bayerische Votum in dem Protok. d. B.-V. v. 2. Dec. 1816, §. 36. — Vergl. unten §. 158.

zu achten seien, ihrem Ermessen im einzelnen Falle vorbehalten. Wird diese Frage bejaht, so bleibt die Stimme des sich der Abstimmung enthaltenden Bundesgliedes bei Berechnung der Majoritäten ohne Berücksichtigung[7]: wird jene Frage aber verneint, so wird das Bundesglied, welches demungeachtet sich der Abstimmung enthält, so behandelt, als wenn es sich an derselben versäumt hätte[8].

§. 128.

IV. Von der Versäumniss der Abstimmung.

I. Schon die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816, I, *a linea* 14, hatte den Versäumnissen an der Abstimmung durch die Bedrohung mit dem Rechtsnachtheile entgegen zu wirken gesucht, dass die Stimmen der Säumigen nach Ablauf der ihnen zur Nachbringung verstatteten Fristen ohne Weiteres zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt werden sollten[1]. Diese Bestimmung stand aber allerdings, dem Wortlaute nach, mit den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen (*a linea* 12 und 13) im Widerspruche, indem daselbst zu einer Beschlussnahme gewöhnlicher Art in der engeren Bundesversammlung die „Abgabe“ von wenigstens neun, sowie im Plenum von wenigstens sechs und vierzig „einverstandenen“ Stimmen erfordert wurde[2], und überdies da, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religionsangelegenheiten ankommt, sowohl im engeren Rathe als im Plenum, die „Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden“ erfolgt sein musste, um eine giltige Beschlussnahme zu bewirken.

7) Revid. Gesch.-Ord. §. 11. (s. oben §. 125, XI.)

8) Revid. Gesch.-Ord. §. 25 (s. §. 128). — Diese Bestimmung ist aus dem B.-B. v. 16. August 1851, Protok. §. 115, Satz IV. *a linea* 2 herübergenommen.

1) Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 33. — S. noch hier unten Note 7.

2) Genau betrachtet war der Widerspruch nur scheinbar. (Siehe §. 123, Note 2.)

II. Um den Missständen, welche aus der Verzögerung und Versäumniss der Abstimmungen entstanden, zu begegnen, wurde durch den auf Grundlage der Dresdener Conferenzbeschlüsse gefassten Bundesbeschluss v. 16. August 1851, Satz IV, Protok. §. 115 sofort in der Bundesversammlung die Bestimmung in Wirksamkeit gesetzt: „Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen von der Bundesversammlung bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt."

III. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 enthält hierüber folgende Bestimmungen: A) Eine Versäumniss an der Abstimmung kann eintreten: 1) wenn ein Gesandter im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung unterlassen hat, sich einen anderen Bundestagsgesandten zu substituiren[3]); 2) wenn eine Staatsregierung unterlassen hat, bei dem Tode ihres Gesandten dessen Stelle innerhalb der von der Bundesversammlung zu bestimmenden möglichst kurzen Frist wieder zu besetzen, oder die Stimme durch Substitution an einen anderen Gesandten einstweilen zu übertragen[4]); und 3) wenn sich ein Gesandter an dem zur Abstimmung bestimmten Termine ohne Instruktion befindet, und die Versammlung nicht aus besonderen Gründen einen weiteren Aufschub bewilligt[5]). 4) Diesen Fällen steht gleich, wenn ein Gesandter, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe sich der Abstimmung enthält[6]). B) Die Rechtsfolge der Versäumniss besteht eben so, wie dies der Bundesbeschluss vom 16. August 1851 bestimmt hatte, nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 darin, dass die versäumte Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt wird[7]).

[3]) Revid. G.-O., §. 10. (s. oben §. 125, X.)

[4]) Ebendas. §. 13. (s. oben §. 125. XII.)

[5]) Ebendas. §. 25. Abs. 1.

[6]) Ebendas. §. 25. Abs. 2.

[7]) Ebendas. §. 10. 13. 25. — Nach der vorläufigen Gesch.-Ord. vom 14. Nov. 1816, I, Abs. 14 (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ.

C) Hinsichtlich der in der provisorischen Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816 ausgezeichneten Fälle (Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden organischen Bundeseinrichtungen, *jura singulorum* und Religionsangelegenheiten), über welche sowohl in der engeren Bundesversammlung als im Plenum „die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden" erfordert wurde, um eine giltige Beschlussfassung zu erwirken, ist nunmehr durch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §. 12, die Abänderung gemacht worden, dass den genannten Gegenständen auch noch die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund beigesetzt, dagegen nicht mehr die „Abgabe" sämmtlicher Stimmen einverstanden gefordert wurde. Die revidirte Geschäftsordnung hat sich vielmehr darauf beschränkt, hier nur die schon in der Bundesakte art. 7 und in der Wiener Schlussakte art. 13—15 hinsichtlich dieser Gegenstände getroffene Bestimmung zu wiederholen, dass über dieselben kein Beschluss durch Stimmenmehrheit stattfinden könne. Demnach kann also nunmehr, weil von dem früheren Erfordernisse der „Abgabe" der sämmtlichen Stimmen Umgang genommen worden ist, auch hinsichtlich dieser besonders ausgezeichneten Gegenstände die erforderliche Einstimmigkeit durch Einrechnung versäumter Stimmen erreicht werden[8]).

IV. Obschon aus der Fassung des §. 12 der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 das Bestreben hervorleuchtet, die Fälle, in welchen Einstimmigkeit zur Beschluss-

3. Aufl. Thl. II. S. 33) wurde dem Bundestagsgesandten, der sich versäumt hatte, das Protokoll bis zur nächsten Sitzung behufs der Nachbringung seiner Abstimmung offen gehalten, bevor die Zuzählung der versäumten Stimme zur Mehrheit oder Einstimmigkeit geschah. Dies fällt jetzt hinweg. — Der Fall, dass in Folge der Versäumniss eines Bundesgliedes oder seines Gesandten an der Abstimmung eine Stimmengleichheit der Votanten sich ergibt, ist sowohl in der vorläufigen als in der revidirten Geschäftsordnung nicht erwähnt. Uebrigens ist dieser Fall schon in der Bundesakte art. 7, Abs. 3, vorgesehen. (Siehe unten §. 134, II.)

[8]) Dass dies der richtige Sinn des §. 12 der revid. Gesch.-Ord. ist, ergibt sich aus den Berathungen, besonders aus Protok. 1854, §. 181. Die von einigen Stimmen beantragte Wiederherstellung der Fassung der provisorischen Geschäftsordnung von 1816, wurde durch Stimmenmehrheit abgelehnt.

fassung erforderlich ist, vollständiger aufzuzählen, als dies in der provisorischen Geschäftsordnung von 1816 geschehen war, so sind doch auch hier nicht alle derartigen Fälle erschöpft[9]). Da aber hinsichtlich dieser übrigen Fälle, als der minder wichtigen, schon nach der provisorischen Geschäftsordnung von 1816 die versäumten Stimmen den abgegebenen zugerechnet werden durften, um die erforderliche Einhelligkeit zu erzielen, so kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass dies auch jetzt nach der revidirten Geschäftsordnung ebenfalls statthaft ist, indem nunmehr der Grundsatz der Zurechnung der versäumten Stimmen bei den wichtigen, früher ausgenommenen Fällen durchgeführt worden ist. Ein Zweifel könnte etwa nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände bleiben, welche an sich nicht in den Kreis der Bundesgesetzgebung gehören, und worüber nur der Zweckmässigkeit wegen mitunter in der Bundesversammlung verhandelt und die erzielte Verständigung unter den Bundesgliedern in der Form eines Bundesbeschlusses kund gegeben wird, wie z. B. die Gewährung von Unterstützung literarischer Unternehmungen, gelehrter Gesellschaften, Privilegien gegen Nachdruck gewisser Werke u. dergl. Da aber in allen diesen Beziehungen unläugbar stets *jura singulorum* in Frage stehen (§. 143 u. 145), der §. 12 der revidirten Geschäftsordnung aber diese ausdrücklich mitbegreift, so ist anzunehmen, dass auch bei dergleichen Gegenständen und bei Einrichtung anderer gemeinnützigen Anordnungen nunmehr die versäumten Stimmen der Einhelligkeit beigezählt werden dürfen. Eine Härte kann hierin um so weniger gefunden werden, als es in solchen Sachen wie überall, wo *jura singulorum* in Frage kommen, in der Macht jedes interessirten Bundesgliedes steht, durch zeitige Abgabe einer verneinenden Stimme die ganze Beschlussfassung zu hindern.

§. 129.

V. Ordnung des Geschäftsgangs in den Sitzungen.

Ueber den Geschäftsgang in den Sitzungen bestimmt die revidirte Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854:

[9]) Siehe unten §. 140.

I. Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht bereits allseitig anerkannt und unterzeichnet ist[1]).

II. Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge, nebst vorläufiger Berathung und Schlussfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlussfassung eigne, oder ob b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuss erforderlich geachtet werde, und letzteren Falls c) ob ein bereits vorhandener Ausschuss damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sei, und aus wieviel Mitgliedern dieser zu bestehen habe[2]).

III. Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst dem Antrage des Präsidiums gemäss zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung; endlich die Abstimmung oder die Schlussziehung und deren Genehmigung; auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung des gefassten Beschlusses[3]).

IV. Schliesslich findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften[4]).

V. Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten nachfolgende Regeln: a) die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich: der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlussziehung kommt. Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen

[1]) Revid. Gesch.-Ord. §. 26.
[2]) Ebendas. §. 27.
[3]) Ebendas. §. 28.
[4]) Ebendas. §. 29.

hiermit einverstanden sind. b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen. c) Dessgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sei es, dass etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Missverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlussziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird. d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll diktirt. Wird hierbei die definitive Redaktion der Abstimmung vorbehalten, so muss diese spätestens am Tage nach der Sitzung dem Protokollführer zugestellt werden [5].

VI. Auf Eingaben oder Schreiben, welche der Bundesversammlung zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den dessfallsigen Beschluss, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten [6]. Handelt es sich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, so ist die Kanzleidirektion eine solche zu ertheilen ermächtigt [7].

VII. In den Sachen, wo an eine Bundesregierung ein besonderes Ersuchen gerichtet oder ein Beschluss in ihrer Angelegenheit gezogen wird, ist ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zuzustellen [8].

[5]) Ebendas. §. 30, lit. a—d. — Die Festsetzung des Tages, an welchem die Erörterung stattfinden soll, wird von Manchen, mit Rücksicht auf ein ähnliches Verfahren auf dem Reichstage (s. oben §. 96, V.), auch Verlassnahme genannt.

[6]) Die Form solcher Beschlüsse ist: „Auszug des Protokolls der . . . Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom etc. Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen: etc. Frankfurt den etc. (L. S.) Die Bundes-Kanzlei."

[7]) Revid. Gesch.-Ord. §. 30, Lit. f.

[8]) Ebendas. §. 30, Lit. g.

§. 130.

VI. Ordnung der Protokollführung und des Archivs der Bundesversammlung.

I. Mit der Protokollführung in den Sitzungen ist der Kanzleidirektor beauftragt. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzleidirektors trifft die Bundesversammlung wegen Vertretung desselben, auf Vorschlag des Präsidiums, die erforderlichen Vorkehrungen [1].

II. Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschussvorträge und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniss der Eingaben [2].

III. Schriftlich übergebene oder diktirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen [3].

IV. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und zwar regelmässig vor der nächsten Sitzung, cirkulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der dessfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen [4].

V. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, so wie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht. Auf diesen Aktenstücken wird von der Bundeskanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt [5].

VI. Die Aufsicht über die Urkunden und Akten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu: jedem Bundestagsgesandten

[1]) Revid. Gesch.-Ord. v. 16. Juni 1854, §. 31, Abs. 1 u. 2.
[2]) Ebendas. §. 32, Abs. 1.
[3]) Ebendas. §. 32, Abs. 2.
[4]) Ebendas. §. 33.
[5]) Ebendas. §. 34.

aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Aktenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldokumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung [6]).

§. 131.

VII. Druck der Protokolle. Oeffentliche und Separatprotokolle.

I. Die förmlichen Protokolle der Bundesversammlung werden zum Gebrauche der Bundestagsgesandten und der verbündeten Staatsregierungen in einer amtlichen (sog. Original- oder Folio-) Ausgabe durch den Druck vervielfältigt.

II. Nach der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 III. 7, e, sollte die Bundesversammlung in jedem besonderen Falle bestimmen, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders ob sie dem Druck für das Publikum zu übergeben seien. In dem Plenarbeschluss v. 14. Nov. 1816 (Prot. §. 12), wodurch die Giltigkeit der vorläufigen Geschäftsordnung anerkannt wurde, war die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck ausdrücklich als Regel festgesetzt worden.

III. Die Bundesversammlung liess bis zum Jahre 1828 für das Publikum eine Ausgabe in Quart erscheinen [1]), worin jedoch die nur zur Kenntnissnahme der Bundestagsgesandten und deren Committenten bestimmten Separatprotokolle nicht enthalten waren. Diese Ausgabe fand auch bei dem Publikum nur sehr geringe Theilnahme.

IV. Der Bundesbeschluss vom 5. Febr. 1824 (Sitzg. IV, Protokoll §. 39) sicherte den Redaktionen der Frankfurter Zeitungen die Mittheilung der Protokolle der förmlichen Sitzungen zu, und gestattete ihnen, dieselben jedesmal am dritten Tage nach der in der Kanzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften, in ihre Blätter

[6]) Revid. Gesch.-Ord. §. 35.

[1]) Die Quartausgabe besteht im Ganzen aus 19 Bänden Protokolle und 5 Bänden Nachträge. Die amtliche (*Folio-*) Ausgabe liefert jährlich einen, wohl auch zwei starke Folio-Bände.

aufzunehmen. Zugleich wurde es den Regierungen der Bundesstaaten anheimgestellt, diese Protokolle auch den Redaktionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagesblätter, nach eigener Auswahl, zukommen zu lassen: dagegen sollte in die Zeitungen nichts anderes in Bundessachen aufgenommen werden dürfen, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundesprotokolle enthielten, damit nur genuine Nachrichten über Bundestagsverhandlungen in's Publikum kämen[2]).

V. Bald nachher nahm die Bundesversammlung aus Anlass eines speciell zur Sprache gebrachten, das deutsche Vertheidigungswesen betreffenden Falles wahr, dass wohl mehrere ihrer Verhandlungen nicht zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen geeignet wären, und dass die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, zu Missbräuchen Veranlassung gegeben habe. In dieser Erwägung wurde der Bundesbeschluss v. 1. Juli 1824 (XIX. Sitz. Prot. §. 116) gefasst, wonach der Bundes-Kanzlei-Direktion aufgegeben wurde, „künftighin nach Massgabe der verhandelten Gegenstände zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen und zwar öffentliche und Separatprotokolle“[3]). Diese letzteren, welche das enthalten, was die Bundesversammlung zur Veröffentlichung nicht für geeignet hält, werden für die Bundestagsgesandten und die Regierungen nur durch Diktatur, oder durch den Druck *loco dictaturae* vervielfältigt[4]).

VI. In der Sitzung v. 7. April 1848 wurde dagegen beschlossen, die Bundesprotokolle wieder so zu veröffentlichen, wie dies vor dem Bundesbeschlusse v. 1. Juli 1824 geschehen

[2]) Die Handhabung dieser Bestimmung wurde den Regierungen auch noch einmal später, durch B.-B. v. 21. Juni 1838 (Prot. §. 155) in Erinnerung gebracht. — Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 353.

[3]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 156.

[4]) Die zur Fertigung der Abschriften bei der Diktatur zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen haben sich in der Kanzlei durch Zeugnisse der Gesandten zu legitimiren (2. Prälim.-Conferenz vom 9. Okt. 1816). — Bei der Diktatur soll Niemand, als der im wirklichen Staatsdienst steht, zugelassen werden (3. Prälim.-Conferenz v. 15. Okt. 1816).

war [5]). Alsbald wurde auch der Inhalt der Bundesprotokolle von den Frankfurter politischen Blättern wieder veröffentlicht, und damit bis zur Auflösung der Bundesversammlung fortgefahren.

VII. Nach der Wiederherstellung der Bundesversammlung ist durch Bundesbeschluss vom 7. Nov. 1851 (Protok. §. 208) beschlossen worden [6]): 1) die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung werden, in soweit deren alsbaldigen Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die hierzu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht. 2) Die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils näher zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hierbei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Massnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen. 3) Es wird ein aus fünf, je für ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung bestehender Ausschuss niedergesetzt, welcher a) den Vollzug des Beschlusses *sub* Nr. 1 unverzüglich einzuleiten und der Bundesversammlung hierwegen, so weit nöthig, die geeigneten Vorschläge zu machen, b) die treue, dem Zweck entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten *Résumés* der Sitzungen, unter Ausscheidung des nicht zur gleichbaldigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen, c) die successive Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termines, wann solche gestattet, und durch Ausscheidung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat. Jedem Bundestagsgesandten steht frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speciell betreffenden Angelegenheiten an den Ausschuss Bemerkungen gelangen zu lassen oder desfalls Anträge an die Bundesver-

[5]) Die Abstimmungen am Bundestage sind mitgetheilt in: Bundesrechtliche Fragen, 1841, S. 235 fl.

[6]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. 3. Aufl. Thl. II. S. 565.

sammlung zu stellen. Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Endlich wird dieser Ausschuss beauftragt d) zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung darüber Vortrag zu erstatten, wie sich dieser Beschluss in der Erfahrung erprobt habe, und welchen Modifikationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte.

VIII. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854, §. 30 Lit. e, beschränkt sich auf die Erklärung, dass die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 7. Nov. 1851 und der Bestimmungen stattfinde, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden.

IX. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Jan. 1856 (Protok. §. 14) wurde beschlossen, den Bundesbeschluss vom 7. November 1851 vom Beginne des laufenden Jahres an wieder in Vollzug zu setzen[7]).

X. Unter dem 8. März 1860 (Protok. §. 92)[8]) beschloss die Bundesversammlung, ihre Protokolle wieder (ähnlich wie in den Jahren von 1816—1828) in einer besonderen Sammlung „in der Regel, und zwar alsbald nach dem Drucke der für die hohen Regierungen bestimmten Exemplare“ zu veröffentlichen. Ueber diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise ein Gegenstand unbedingt oder zeitweise geheim zu halten ist, beschliesst die Bundesversammlung sofort in der Sitzung, in welcher das Protokoll aufgenommen wird. Hierneben verbleibt es bei dem Beschlusse v. 7. Nov. 1851, wonach unter Leitung eines Ausschusses die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung, insoweit als deren Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort durch die Tagesblätter veröffentlicht werden.

XI. Diese Sammlung erschien das J. 1860 hindurch wie früher in Quartformat. Der buchhändlerische Absatz derselben war aber

7) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 641.

8) Ebendaselbst Thl. III. (1862) S. 13. — Vergl. auch das Protokoll der B.-V. vom 17. März 1860, §. 101, ebendaselbst S. 15 flg.

sofort und blieb seither ein so geringer gegen die Erwartung, zu welcher das vielseitige und theilweise heftige, bis dahin in der Tagespresse laut gewordene Verlangen nach der Publication der Bundesprotokolle zu berechtigen schien, dass sich die Bundesversammlung schon unter dem 31. Januar 1861 Protokoll §. 36 veranlasst fand, dem Verleger (Inhaber der Bundesdruckerei, C. Krebs-Schmitt) auf sein Ansuchen der Ersparung von Kosten halber zu gestatten, vom Anfange dieses Jahres (1861) an das officielle Folioformat auch für die an das Publikum abzusetzenden Exemplare beizubehalten[9]).

§. 132.

VIII. Wappen, Siegel und Titel der Bundesversammlung.

I. Bei Ausfertigungen bediente sich der deutsche Bund bis zum Jahre 1848 des Wappens und Siegels des Präsidium's mit der Umschrift: „Kaiserlich Oesterreichische Bundespräsidialkanzlei.“ Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Staaten führten die Unterschrift: „Der deutsche Bund und in dessen Namen der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung.“

II. Durch Bundesbeschluss v. 9. März 1848 [1]) (XVI. Sitzg. Protok. §. 137) wurde „der alte deutsche Reichsadler“ mit der Umschrift: „Deutscher Bund“ als Bundeswappen angenommen; desgleichen wurden „die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — als Farben des deutschen Bundes erklärt. In der XXI. Sitzung vom 20. März 1848 Protok. §. 161 [2]) wurde beschlossen: „das Bundeswappen und die Bundesfarben sind sofort in den Bundesfestungen anzubringen, und das durch die Bundeskriegsverfassung §. 36 für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen diesen Emblemen zu entnehmen. Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.“

[9]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. III. (1862) S. 27.

[1]) Ebendas. Thl. II. S. 465.

[2]) Ebendas. Thl. II. S. 467.

III. Hieran anschliessend erklärt die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854 §. 30, Lit. h., Abs. 1: „Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung und die Bundeskanzlei bedient, ist der deutsche Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund“ *respective* „deutsche Bundeskanzlei.“ Die Adresse der Bundesversammlung ist nach der revidirten Geschäftsordnung §. 30 Lit. h. Abs. 2: „An die hohe deutsche Bundesversammlung“.

IV. Durch Bundesbeschluss vom 30. Juli 1846 [3]), welcher durch Bundesbeschluss vom 6. September 1851, Prot. §. 140 erneuert wurde [4]), ist bestimmt worden, dass die Bezeichnung der Geschützrohre der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt in dem alten deutschen Reichsadler ohne Krone, Scepter und Schwert, mit der Unterschrift: „Deutscher Bund“ zu bestehen habe. Der Erlass des Reichsministeriums vom 13. November 1848, wonach diese Unterschrift wegbleiben sollte, ist hiermit wieder aufgehoben worden.

§. 133.

IX. Vertagung der Bundesversammlung.

I. Die Bundesversammlung ist nach art. 7 der Bundesakte „beständig“, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, sich auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf vier Monate, zu vertagen.

II. Die Abfassung der näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen blieben der Bundesversammlung selbst vorbehalten. Die Bundesversammlung fasste demzufolge über die Vertagung einen Beschluss vom 26. Juni 1817 (Protok. §. 267) [1]), welcher später durch den Beschluss vom 20. Septbr. 1819 (Protok. §. 221) [2]) in einigen Punkten abgeändert wurde.

[3]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 440.
[4]) Ebendas. S. 563.
[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 50.
[2]) Ebendas. S. 100.

III. Nunmehr hat die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 36—42 hierüber folgende Bestimmung getroffen: A. (§. 36) Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis Oktober statt. Der Anfangs- und Endtermin, so wie die Verlegung der Vertagung auf eine andere Jahreszeit, oder deren gänzliche Aussetzung in einem einzelnen Jahre hängt von dem Stande der Geschäfte ab. Nach vorgängiger vertraulicher Erörterung beschliesst hierüber die Versammlung. B. (§. 37) Das Bundespräsidium und die Bundeskanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet betrachtet. C. (§. 38) Der präsidirende Gesandte muss jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung der Bundesversammlung, einen anderen Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren. D. (§. 39) Ausser dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben, a) um in Kenntniss der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Bundestagsgesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundestagsgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen; c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Massregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten, und deren Bestätigung zu bewirken. Es versteht sich übrigens von selbst, dass alle in Frankfurt anwesenden Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidium oder dessen

Stellvertreter und sämmtlichen Anwesenden, wenigstens aber aus vier zu wählenden Bundestagsgesandten bestehenden Ausschusses Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören. E. (§. 40) Die Auswahl derjenigen vier Bundestagsgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch erforderlichenfalls die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundestagsgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden sein. F. (§. 41) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern. G. (§. 42) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuss eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

§. 134.

X. Geschäftskreis des Bundespräsidiums.

I. Der Vorsitz in der Bundesversammlung, welcher nach der Bundesakte art. 5 von Oesterreich geführt wird (§. 121, III), ist kein solches politisches Vorrecht, wodurch etwa Oesterreich als ein besonderer politischer Faktor in eine herrschende Stellung gegenüber von den übrigen Bundesgliedern gebracht worden wäre. Das Präsidium in der deutschen Bundesversammlung ist daher auch nicht, wie das Präsidium der nordamerikanischen Union, mit besonderen wesentlichen politischen Befugnissen ausgerüstet: es hat weder ein Recht der Sanktion der Bundesbeschlüsse, noch ein Veto, noch auch die exekutive Gewalt als ein ausschliessliches Recht gegenüber von den anderen Bundesgliedern. Es ist daher das Präsidium der deutschen Bundesverfassung seinem Wesen nach nur ein Ehrenrecht, und seine Bestimmung, die Führung der ihm anvertrauten Geschäftsordnung nach Massgabe der Geschäftsordnung der Bundesversammlung[1]). Es hat mithin

[1]) In dieser Weise wird von Oesterreich selbst seine Stellung in der Bundesversammlung aufgefasst. Vergl. die Eröffnungsrede des Grafen

das Präsidium die Vollmachten und Creditive der Gesandten, die Eingaben und Anträge an die Bundesversammlung anzunehmen und vorzubereiten, die Sitzungen und deren Tagesordnung zu bestimmen, den Bundestag zu vertagen und wieder zu eröffnen, den Vorsitz in den Sitzungen zu führen, die Umfrage und Stimmenzählung vorzunehmen und das Archiv zu beaufsichtigen [2]).

II. Da die Einräumung eines Ehrenrechtes stets eine Auszeichnung für den damit Beehrten überhaupt, und zwar eine um so anerkennungswürdigere ist, je höher die Stellung des Verleihenden und je mehr sie ein Ausdruck besonderen Vertrauens ist, so erklärt sich, dass das von der Gesammtheit der deutschen Fürsten dem Kaiser von Oesterreich übertragene Bundes-Präsidium von diesem nicht anders, als eine höchst werthvolle und keineswegs als eine gleichgiltige Stellung im Organismus des Bundes betrachtet werden kann, so wie auch nicht zu verkennen ist, dass die Führung des Bundespräsidiums durch ein Bundesglied für den diplomatischen Verkehr nicht ohne Bedeutung ist, indem hierdurch die Einheit Deutschlands nach Aussen eine angemessene Repräsentation erhält [3]). Durch die Anerkennung dieser selbstverständlichen und thatsächlichen Folgen des an ein Bundesglied (Oesterreich) übertragenen Bundespräsidiums wird jedoch der Charakter desselben als eines Ehrenrechtes nicht im Mindesten verändert und sind

Buol-Schauenstein in der ersten Sitzung der B.-V. am 5. Nov. 1816 (Protok. §. 4): „Die Bundesakte beruft Se. Majestät den Kaiser v. Oesterreich zum Vorsitze des deutschen Bundestags. Allerhöchst dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten . . . Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung.“

[2]) Vergl. oben §. 125 u. flg.

[3]) Vergl. die Depesche des Grafen von Rechberg an den k. k. österreichischen Gesandten Freiherrn v. Werner v. 5. Nov. 1861, abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung v. 24. Januar 1862 Nr. 24 in der ausserordentlichen Beilage.

daher die Bedenken, welche desshalb in neuester Zeit erhoben werden wollten[4]), völlig unbegründet.

III. Das wichtigste Recht des Bundes-Präsidiums ist dasjenige, welches ihm die Bundesakte art. 7 Abs. 3 beilegt, bei Stimmengleichheit im engeren Rathe die entscheidende Stimme abzugeben. Dieser Fall kann aber, da im engeren Rathe 17 Stimmen sind, und zu seinen Beschlussfassungen regelmässig absolute Stimmenmehrheit gehört (§. 123, Nr. 2), nur eintreten, wenn sich ein Mitglied der Abstimmung enthält oder an derselben versäumt[5]), oder eine Curiatstimme nicht abgegeben wird, weil sich die Theilhaber nicht vereinigen konnten[6]).

IV. Bei Wahlen der Mitglieder von Bundestagscommissionen, bei welchen relative Stimmenmehrheit im engeren Rathe genügt, hat nach der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §. 27 Lit. c, Abs. 2, nunmehr das Präsidium die Entscheidung, wenn sich die mit gleicher Stimmenzahl Gewählten nicht über den Eintritt in den Ausschuss einigen können[7]).

V. In Bezug auf die Bundesbeamten hat das Präsidium nach der revidirten Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §. 31, das Recht des Vorschlags: auch hat hiernach der Vorsitzende die Gewählten in Eid und Pflicht für den Bund zu nehmen[8]); desgleichen hat er die Gerichtsbarkeit über die Bundesbeamten, und übt auch über dieselben die Disciplinargewalt, so weit nicht in dieser Beziehung die Mitwirkung der Bundesversammlung vorbehalten ist[9]), aus.

[4]) Vergl. die Depesche des k. preussischen Staatsministers v. Bernstorff, an den k. preuss. Gesandten Freiherrn von Werther in Wien, vom 2. Febr. 1862; in der Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung Nr. 46.

[5]) Vergl. oben §. 127. 128.

[6]) Siehe oben §. 124, VI.

[7]) Siehe unten §. 135.

[8]) Siehe noch unten §. 137. — In dieser Weise ist von jeher verfahren worden. Vergl. die Registratur über die VI. Präliminarconferenz der Gesandten vom 30. Okt. 1816; in der Quartausgabe der B.-Protok. I, S. 236. Prot. d. B.-V. v. 23. Dec. 1816, §. 70; vorläufige Gesch.-Ord. vom 14. Nov. 1816, Nr. IV. (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 35 flg.)

[9]) Siehe hierüber unten §. 137, III.

VI. Bei dem Ableben eines Bundestagsgesandten hat das Präsidium nach der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854, §. 13, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation des Nachlasses vorzunehmen [10]).

§. 135.
XI. Die Bundestags-Commissionen.

I. Zur Berichterstattung behufs der Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse bedient sich die Bundesversammlung verschiedener Ausschüsse, welche sie aus ihrer Mitte wählt. Diese heissen Bundestags-Commissionen.

II. Die Bundesversammlung hat für diese Commissionen in der Sitzung v. 29. April 1819 (Prot. §. 65) eine besondere Geschäftsordnung beschlossen [1]). Hierdurch war bestimmt worden, dass die Wahl aller Commissionen auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rathe zu geschehen hat, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselben ausmachen sollten, bestimmt worden ist.

III. Nach einem bei der Bundesversammlung ausgebildeten Herkommen genügte bei dieser Wahl schon relative Stimmenmehrheit [2]).

IV. Die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung v. 16. Juni 1854, §. 27 Lit. c, Abs. 2 hat nunmehr in Bezug auf die Wahl folgende Bestimmung getroffen: „Die Wahl geschieht in der Art, dass mittelst geheimer Abstimmung so viel Namen bezeichnet werden, als der Ausschuss Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche

[10]) So ist es auch schon früher bei vorgekommenen Fällen stets gehalten worden. Vergl. Prot. d. B.-V. v. 22. Febr. 1821, §. 37; und Prot. vom 1. März 1821, §. 42, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 129.

[1]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II, S. 80.

[2]) Die Gesch.-Ord. f. d. B.-C. v. 29. April 1819 setzt dieses Herkommen als rechtlich bestehend bereits voraus. Vergl. Dörr, in der Zeitschrift v. Reyscher u. Wilda f. deut. R. Bd. VII. S. 251.

nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses. Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuss eintritt; in Ermangelung einer dessfallsigen Verständigung entscheidet hierüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittelst Vereinbarung, oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses [3])".

V. Durch diese Bestimmung ist das bisherige Herkommen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder nach relativer Stimmenmehrheit zum Bundesbeschlusse erhoben; auch ist dadurch die frühere Bestimmung der Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen vom 29. April 1819 §. 2, Nr. 3, hinsichtlich des Verfahrens bei eintretender Stimmengleichheit verändert, beziehungsweise geradezu umgekehrt worden [4]).

VI. Schon durch den Bundesbeschluss v. 26. März 1821 (Protok. §. 73) war bestimmt worden, dass auch die nicht stimmführenden Gesandten der Curiatstimmen in die Bundestagscommissionen als Mitglieder gewählt werden können [5]). Dies bestätigt die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 17 a. E. durch folgende Bestimmung: „Ebenso können zu allen Commissionen auch diejenigen Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen."

VII. Gewöhnlich besteht eine Bundestags-Commission aus drei Mitgliedern. Es steht jedoch lediglich in dem Ermessen

[3]) Wer Vorsitzender des Ausschusses sei, ist nicht gesagt. Es scheint das Mitglied gemeint zu sein, welches die meisten Stimmen erhalten hat.

[4]) Nach der Gesch.-Ord. f. d. B.-C. v. 29. April 1819, §. 2 Nr. 3, hatten sich die zur Besetzung der letzten Stelle in der Reklamationscommission mit gleicher Stimmenzahl Gewählten nur in dem Falle unter einander über einen Wechsel in bestimmten Fristen zu vereinigen, wenn das Präsidium von seinem, ihm in Fällen der Stimmengleichheit zustehenden *votum decisivum* keinen Gebrauch machen wollte.

[5]) Abgedruckt bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 131.

der Bundesversammlung, für einzelne Fälle eine zahlreichere Commission zu ernennen. Nur in Bezug auf die sog. Reklamations-Commission, d. h. die Commission zur Begutachtung der Privateingaben, ist in der Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen v. 29. April 1819 §. 2 vorgeschrieben, dass sie aus fünf Mitgliedern bestehen soll, welche dreimal im Jahre gewählt werden: 1) zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien; 2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres und 3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. Es versteht sich übrigens von selbst, dass der Bundesversammlung unbenommen ist, für die Beurtheilung einer Privateingabe wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder Weitläufigkeit eine besondere Commission zu ernennen.

VIII. Der Beförderung der Geschäfte wegen ist die Reklamations-Commission angewiesen, in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmässigen Sitzungen fortzufahren, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind[6]). Die bei den anderen Commissionen, welche die Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen vom 29. April 1819 §. 3 aufführt, den Mitgliedern eingeräumte Befugniss, sich in Verhinderungsfällen selbst ein anderes Mitglied der Commission zu substituiren, sofern bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei verbleiben, bei Commissionen von einer grösseren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist, muss als durch die oben (IV.) angeführte Bestimmung der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 27 aufgehoben betrachtet werden, und ist nunmehr der Eintritt derjenigen Gesandten, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, als Stellvertreter (was nach der Geschäftsordnung für die Bundestagscommissionen v. 29. April 1819 nur bei den daselbst unter Nr. 4 verzeichneten Commissionen stattfand) zur allgemeinen Regel erhoben worden[7]); es haben daher auch die

[6]) Gesch.-Ord. f. d. B.-C. v. 29. April 1819, §. 2.

[7]) Der Fall, wenn keine anderen Gesandten ausser den zu Commissionsmitgliedern Gewählten Stimmen erhalten haben, ist in der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung nicht vorgesehen. Der Natur

früheren Unterscheidungen der Commissionen nach der Verschiedenheit der Gegenstände, mit Ausnahme der Reklamations-Commissionen, gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr.

IX. Die Reklamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellte Eingaben, alle anderen Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlussbericht[8]).

X. Selbstverständlich ist die Bundesversammlung nicht an die Motive gebunden, welche ihre Commissionen in den erstatteten Gutachten aussprechen[9]).

§. 136.

XII. Die Bundescommissionen.

Verschieden von den Bundestags-Commissionen (§. 135) sind die Bundes-Commissionen, d. h. Commissionen, welche zwar durch Beschlüsse der Bundesversammlung zur Behandlung gewisser Angelegenheiten angeordnet werden, aber nicht aus Bundestagsgesandten bestehen. Dahin gehören z. B. die technische Militärcommission des Bundes[1]), die (frühere) Centraluntersuchungscommission zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe[2]) und die (1853 aufgelöste) Archiv-Commission zu Wetzlar zur Bewahrung und Auseinandersetzung des ehemaligen reichskammergerichtlichen Archivs[3]). Der

der Sache nach muss nunmehr die Bundesversammlung in solchem Falle durch neue Wahl eine unvollständig gewordene Commission ergänzen.

[8]) Gesch.-Ord. f. d. B.-C. v. 29. April 1819, §. 5.

[9]) Ausdrücklich erklärt dies der in der Sitzung vom 13. März 1845, Protok. §. 107, erstattete Commissionsbericht S. 241.

[1]) Die Geschäftsordnung der technischen Militaircommission der deut. B.-V. v. 15. März 1819 siehe bei v. Meyer, a. a. O. 3. Aufl. Thl. II. S. 78 flg. — Vergl. auch B.-B. vom 29. Juli und 5. Aug. 1819, ebendas. S. 87.

[2]) B.-B. v. 20. Sept. 1819, ebendas. S. 99. — B.-B. vom 20. Juni, 8. Aug. und 10. Okt. 1833, ebendas. S. 285 flg.

[3]) Angeordnet wurde die Archiv-Commission durch B.-B. vom 25. Jan. 1821, Prot. §. 15. — Die Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs dauerte bis in das Jahr 1852, in welchem nach Beendigung ihres Geschäftes die Archiv-Commission aufgelöst wurde. Die

Umfang der Befugnisse solcher Commissionen richtet sich lediglich nur nach den von der Bundesversammlung ihnen ertheilten Instruktionen.

§. 137.

XIII. Die Bundes-Kanzlei.

I. Das Kanzlei-Personal der Bundesversammlung besteht aus einem Kanzleidirektor (der zugleich die Protokolle in den Sitzungen zu führen hat), einem Registrator, einem Kassier, einem Kassencontroleur, zwei Kanzellisten, dem Druckcorrektor, welcher zugleich die Stelle eines dritten Kanzellisten versieht, und zwei Kanzleidienern[1]). Für das Kassenwesen ist ein Kassier, ein Controleur und ein Kassendiener angestellt[2]).

II. Die Ernennung der Bundesbeamten geschieht nach der revidirten Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 §. 31 „von der Bundesversammlung auf den Vorschlag des Präsidiums" in geheimer Abstimmung. Nimmt die Bundesversammlung ein vorgeschlagenes Individuum nicht an, so hat dies einen neuen Vorschlag zur Folge. Der Gewählte

untrennbaren Theile des Archivs sind zu Wetzlar verblieben und unter die Obhut von Preussen gestellt worden. Vergl. B.-B. v. 25. Novbr. 1851 (Protok. §. 233); B.-B. v. 24. Juni 1852 (Protok. §. 167 und §. 168); B.-B. v. 28. Okt. 1852 (Prot. §. 256); B.-B. v. 28. April 1853 (Prot. §. 119); B.-B. v. 29. Mai 1856 (Protok. §. 170). — Vergl. Dietz, Nachrichten vom Archiv des ehemal. R.-K.-G. zu Wetzlar, in P. Wigand, Wetzlarische Beiträge, 1837. Heft 2. S. 114; besonders aber P. Wigand, Denkschrift, das ehemal. R.-K.-G.-Archiv zu Wetzlar btr. in dessen: Denkwürdigkeiten, gesammelt aus dem Archive des R.-K.-Gerichts zu Wetzlar. Leipz. 1854. — Das Archiv des vormaligen oberreinischen Kreises hat die Krone Bayern nach B.-B. vom 11. Sept. 1828 in Verwahrung genommen und zu Aschaffenburg untergebracht. Durch B.-B. vom 5. Jan. 1860, Protok. §. 2, wurde der k. bayerischen Regierung dessen Verbringung nach Würzburg gestattet.

[1]) Vorläuf. Gesch.-Ord. der B.-V. v. 14. Nov. 1816, IV. — Die Stelle eines Druckcorrektors wurde durch B.-B. v. 23. Dec. 1816 (Prot. §. 70) geschaffen; (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 38). — Ueber die Besoldungsverhältnisse siehe B.-B. vom 30. Juli 1821 (Prot. §. 228); B.-B. vom 28. Juni 1827, §. 13 (Separat. Protok. §. 4); bei G. v. Meyer, a. a. O. II, S. 146, 189.

[2]) B.-B. v. 14. Okt. 1830 (Prot. §. 246); B.-B. v. 27. Jan. 1831 (Prot. §. 15); bei G. v. Meyer, a. a. O. II, S. 219.

wird von dem Vorsitzenden, und zwar der Kanzleidirektor in der Bundesversammlung, in Eid und Pflicht für den Bund genommen.

III. Die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816, IV, Abs. 5, übertrug dem Präsidium die Befugniss, „die Angestellten des Bundes, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht wieder zu entlassen, nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiktion über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben". Durch den Bundesbeschluss v. 6. Mai 1841, II. Nr. 6 (Prot. §. 142) über die Gerichts-, Heimaths- und Pensionsverhältnisse der im Dienste des Bundes befindlichen Personen wurde die Gerichtsbarkeit des Präsidiums über dieselben wiederholt anerkannt, und deren Umfang dahin erläutert, „dass dieselbe die aus dem Dienstverhältnisse hervorgehende Disciplinargewalt und alle diejenigen Befugnisse in sich begreife, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten hinsichtlich ihres Personals zugestanden, und mit den Civil- und Criminalgesetzen jener Staaten, welchen die betreffenden Individuen als Unterthanen angehören und wo deren Heimath begründet ist, vereinbar sind.

IV. Die Aufnahme in den Dienst des Bundes geschieht — wo nicht eine bestimmte Dienstzeit im Anstellungsdekrete ausgesprochen ist — bleibend auf Wohlverhalten[3]). Die Entlassung der Kassen-, Registratur- und Kanzlei-Beamten und Diener aus den Bundesdiensten, sowie die Versetzung in eine andere Stelle kann nur auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung geschehen[4]). Ein Klagerecht gegen den Bund auf eine gerichtliche Untersuchung, oder wegen vermeintlicher, aus der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung abgeleiteter Entschädigungsansprüche ist den Beamten und Dienern des Bundes ausdrücklich abgesprochen[5]).

[3]) B.-B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142), II, 7. — Ueber die Besoldungs-Erhöhungen der Bundeskanzleidiener siehe B.-B. vom 3. Mai 1860, Prot. §. 133, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. Thl. III. (1862) S. 18.

[4]) Revidirte Gesch.-Ord. der B.-V. v. 16. Juni 1854, §. 31, Abs. 3. Dasselbe verfügte schon der B.-B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142) II, 7.

[5]) B.-B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142), II, 7 a. E.

V. Den im Dienste des Bundes angestellten Personen sind während dieser Dienstes-Eigenschaft im allgemeinen alle jene Vorrechte beigelegt, deren sich das Personal der einzelnen Bundestagsgesandtschaften in Beziehung auf Jurisdiktions- und Exterritorialitäts-Verhältnisse zu erfreuen hat[6]).

VI. Der Eintritt in die Dienste des Bundes ändert nichts an den bis dahin erworbenen Heimathsrechten und Unterthansverhältnissen des Eintretenden. Die Heimathsrechte müssen vor der Aufnahme in den Dienst des Bundes vollständig nachgewiesen und von der betreffenden Regierung anerkannt sein. Die Erlaubniss zur Verehelichung eines Bediensteten des Bundes hat von der Regierung auszugehen, in deren Unterthanenverbande derselbe steht; sie setzt jedoch den Nachweis voraus, dass der Verehelichung kein Anstand in dienstlicher Beziehung von Bundeswegen entgegenstehe. Die Ehefrauen und Kinder der Bediensteten des Bundes theilen die Heimathsrechte der Letzteren[7]).

VII. Die Bediensteten des Bundes erwerben durch treue Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Pensionen aus Bundesmitteln für sich und ihre Wittwen und Waisen, für Letztere bis zu deren vollbrachtem zwanzigsten Jahre. Die Grösse der Pensionen richtet sich nach der Dauer der Dienstzeit und der Höhe der Besoldung. Ein Anspruch auf einen Normalruhegehalt wird aber von dem Bediensteten jedenfalls erst nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung, und nur dann erworben, wenn die Dienste dem Bunde mit Ausschluss eines jeden anderen Dienstverhältnisses geleistet worden sind. Nach vierzig Dienstjahren wird der unverkürzte Fortgenuss der ganzen fixen Besoldung gewährt[8]).

[6]) B.-B. v. 6. Mai 1841 (Prot. §. 142), II, 5.

[7]) Ebendas. I, 1—4.

[8]) Die speciellen Bestimmungen über die Berechnung dieser Pensionen s. ebendas. III, 8—17. Die Bestimmungen des B.-B. v. 6. Mai 1841, über die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Beamten und Diener des Bundes hat die revidirte Geschäftsordnung §. 31, Abs. 4, ausdrücklich bestätigt.

§. 138.

XIV. Verhältniss der Bundestagsgesandten und der Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt.

I. Die Bundestagsgesandten und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen geniessen für sich, ihre Familie und Dienerschaft in der freien Stadt Frankfurt alle jene Auszeichnungen und Vorrechte, welche überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten und ihrem Gefolge zustehen. Nach dem Bundesbeschlusse vom 22. Oktober 1816, welcher als Note dem Senate der freien Stadt Frankfurt zugesandt worden ist[1]), geniessen: A) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen die völlige Exterritorialität. B) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen nebst ihrer Familie und Dienerschaft sind von aller städtischen Jurisdiktion, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbfällen. C) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es hat der Senat zur Führung des Verkehrs mit der Bundesversammlung und den Gesandtschaften eine Commission aus seiner Mitte zu ernennen, welche die Stelle eines Ministeriums des Auswärtigen in dieser Beziehung einnimmt. D) Um Collisionen vorzubeugen, verpflichten sich die Bundestagsgesandten, ein jeder ein Verzeichniss der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, sowie ihrer Familie und Dienerschaft, der Commission einzureichen, auch sie von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen. E) Dabei erklärten die Gesandten, auf den sonstigen Gebrauch, auch anderen, nicht zur Gesandtschaft gehörigen Unterthanen ihrer Souveraine, oder Fremden, Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, keinen Anspruch machen, und selbstverständlich den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten zu wollen, Handwerks-

[1]) Abgedruckt in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 29 fl.

arbeiten ausserhalb der Wohnung des Gesandten oder für andere zu einer Bundestagsgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen. Doch wurde der Bundesversammlung in ihrer Gesammtheit die Befugniss vorbehalten, in geeigneten Fällen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. F) Zur Dienerschaft eines Bundestagsgesandten gehörige Individuen, welche bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen verhaftet worden sind, sollen, sobald sie sich legitimiren, in das Haus des Gesandten verbracht werden. Die Gesandten werden, wenn sie es nicht vorziehen, ein solches Individuum des Dienstes zu entlassen, unverzüglich auf die ihnen in geeignetem Wege zugehenden Mittheilungen alle erforderliche Auskunft gewähren, besonders wo das Zeugniss einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig sein sollte; auch werden sie den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung, und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde. G) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens ist aber ein solches Individuum, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen sein sollte, ebenfalls sofort an den Gesandten abzuliefern, und ihm sowie in anderen Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle. H) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestagsgesandten kann nur in dringenden Criminal-Fällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder in der dazu verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden. I) Es machen jedoch die Bundestagsgesandten keinen Anspruch auf eine Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören, und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort (Asyl) zu ertheilen, sondern verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste, ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde

verabfolgen zu lassen [2]). K) Die Bundestagsgesandten geniessen für sich und ihr Gefolge auch gänzliche Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, sowie von aller Einquartierung und Reluition. Sie haben das Recht, von Fremden verfertigte Mobilien für ihren und der Ihrigen Gebrauch selbst ausser der Messzeit einführen zu lassen: sind aber verpflichtet, hinsichtlich aller Mobilien und Consumtibilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certifikate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigen Gebrauche bestimmt sind. Die Erben eines Bundestagsgesandten oder einer zu seinem Gefolge gehörenden Person geniessen Freiheit von Bezahlung des Abzugsgeldes selbst in dem Falle, dass die Erbschaft nach einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte. L) Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestagsgesandten der Stadt Frankfurt zu derselben sind ihrer eigenen Bestimmung überlassen. M) Nach dem Anschlusse Frankfurts an den Zollverein wurde mit dieser freien Stadt von der Bundesversammlung, 1838 Nov., ein Uebereinkommen getroffen, wie die nunmehr nöthig gewordenen Controllmassregeln hinsichtlich der zollfreien Bezüge der Bundestagsgesandtschaften und ihres Personals für die Dauer des Zollvereins einzurichten seien. Es wird hiernach für jede Bundestagsgesandtschaft ein Frei-Conto von fl. 3500 eröffnet und nach dessen Erschöpfung erneuert. Hierauf ist auch der Verbrauch der Mitglieder der Militärcommission, welche ähnliche Zollbefreiung wie die Gesandtschaften geniessen, einzutragen. Der Verbrauch des Bundeskanzleidirektors und der übrigen zur Bundespräsidial-Kanzlei gehörigen Personen, sowie des Bundeskassiers und Bundes-Kassen-Controleurs werden dem Frei-Conto des jeweiligen k. k. Bundespräsidialgesandten in Aufrechnung gebracht [3]).

II. Ein besonderes Recht ist der Bundesversammlung überdies durch die Wiener Congressakte v. 9. Juni 1815,

[2]) Ueber die völkerrechtliche Lehre vom Asyle vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. (Tübingen 1860) S. 637—764.

[3]) Siehe B.-B. vom 29. Nov. 1838, §. 361. G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 359 flg.

art. 46, in Bezug auf die freie Stadt Frankfurt beigelegt, nämlich die Befugniss, die Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden, welche sich in derselben erheben können[4]). Die Bundesversammlung hat dieser Bestimmung der Wiener Congressakte bereits in einem Falle die Ausdehnung gegeben, dass sie auch ohne vorhandene Verfassungsstreitigkeit in der Bürgerschaft oder deren verfassungsmässigen Organen, sowie auch ohne irgend ein Anrufen von Seiten wirklich oder angeblich Betheiligter, sich für befugt erkannte, die „Ungiltigkeit" einiger in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsgesetze, als „nicht legal" entstanden, auszusprechen, und sich hinsichtlich der Verfassungsveränderungen überhaupt eine Einwirkung als „competenzmässiges Recht" vorzubehalten[5]).

§. 139.

Gegenstände, welche vor das Plenum gehören.

I. Die Gegenstände, über welche nur im Plenum entscheidende Beschlüsse gefasst werden dürfen, sind A) nach der Bundesakte, art. 6: 1) Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des deutschen Bundes[1]); 2) organische

[4]) W. C.-A. art. 46: „Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution (de la ville de Francfort), soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle." — In Gemässheit dieser Bestimmung ist im J. 1816 bei der B.-V. eine Reklamation von Seiten der alten Geschlechter der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt a. M. auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des Senats erhoben worden. Vergl. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 36; und den in dieser Sache ergangenen Bundesbeschluss vom 13. März 1845, Protok. §. 102 in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 431.

[5]) B.-B. v. 12. Aug. 1852, Prot. §. 231, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 581. — Vergl. hierüber mein Rechtsgutachten über die fortdauernde Giltigkeit der in der fr. Stadt Frankfurt den Israeliten, Landbewohnern und Beisassen gesetzlich verliehenen Gleichstellung mit den christlichen Stadtbürgern. 1852. S. 60 fl.

[1]) Die B.-A. art. 6 erwähnt als hierher gehörig noch ausdrücklich „Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen." Diese Erwähnung war aber an sich ganz überflüssig, da die Bundesakte selbst Grundgesetz ist, und bis zur Abfassung der W. S.-A. sogar das einzige Grundgesetz

Bundeseinrichtungen, und 3) sonstige gemeinnützige Anordnungen; B) nach der Wiener Schlussakte art. 12 kommen noch hinzu: 4) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; 5) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

II. Bei entstehenden Zweifeln soll nach der Wiener Schlussakte art. 12 vorerst im engeren Rathe entschieden werden, ob eine Sache vor das Plenum gehört oder nicht.

§. 140.

Von den Gegenständen, über welche keine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden können[1]).

A. Uebersicht und Aufzählung der hieher gehörigen Fälle.

I. Als Regel ist in der Bundesakte art. 7 und in der Wiener Schlussakte art. 11 sowohl für die Beschlussfassungen im Plenum wie im engeren Rathe die Stimmenmehrheit aufgestellt.

II. Die Ausnahmsfälle, in welchen weder im Plenum noch im engeren Rathe (je nachdem nämlich die Abstimmung in dem einen oder dem anderen zu geschehen hat) eine Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit stattfinden kann, zerfallen in zwei Klassen, 1) solche Fälle, in welchen nur allein Stimmeneinhelligkeit entscheidet, und 2) solche Fälle, in welchen ohne Zustimmung des besonders betheiligten Bundesgliedes kein dasselbe verbindender Beschluss möglich ist[2]). A) Die Fälle, in welchen Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, sind nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte: 1) Beschlussfassungen über alle jene Gegenstände,

war. — Vergl. über die verschiedenen Ansichten von dem Sinne und der Bedeutung dieses Stelle, A. Dörr, a. a. O. S. 288 flg.

[1]) E. Franck, über die Bildung der Beschlüsse des engeren Rathes und des Plenum's der deut. B.-V. durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinheit. Ein bundesrechtlicher Versuch. Mainz 1857.

[2]) In der Praxis wird es sich zwar regelmässig so stellen, dass, wenn das betheiligte Bundesglied zustimmt, auch Stimmeneinhelligkeit vorhanden ist, und darum behandeln die Bundesgesetze die hier unterschiedenen beiden Klassen von Fällen stets miteinander, ohne besondere Scheidung; vergl. B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 13.

deren Entscheidung nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte nur im Plenum geschehen darf (§. 139) mit alleiniger Ausnahme der Beschlussfassungen über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse[3]); 2) Beschlussfassungen über Religionsangelegenheiten[4]); 3) wenn die Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung des gegenwärtigen Besitzstandes eine Abänderung erleiden sollen[5]); 4) wenn ein Bundesglied seine Souverainetät oder einen Theil

[3]) B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 13 u. 64. — Man ersieht hieraus, dass Kriegserklärungen und Friedensschlüsse die einzigen Gegenstände sind, bei welchen die in der B.-A. art. 7, Abs. 2, aufgestellte Regel Platz greifen kann, dass im *Plenum* regelmässig eine Mehrheit von zwei Drittheilen entscheiden solle. Es ist diese Art der Beschlussfassung also viel mehr eine Ausnahme, als eine Regel; denn in allen anderen vor das *Plenum* gewiesenen Gegenständen kann nur Stimmeneinhelligkeit entscheiden. Diese, keineswegs einzige, Ungenauigkeit in der Redaktion des Textes der B.-A. ist auf Rechnung der Eilfertigkeit bei der Abfassung zu setzen.

[4]) B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 13. — Das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit bei Religionssachen ist eben so wie die nachfolgende Bestimmung über *jura singulorum* aus der Reichsverfassung (dem westphälischen Frieden) beibehalten worden (siehe oben §. 81, V.). Die weitere Bestimmung des westphälischen Friedens über die *Itio in partes*, welche hauptsächlich zum Schutze der protestantischen Reichsstände gegen das Uebergewicht der katholischen Stimmen auf dem Reichstage eingeführt worden war, fand in der Bundesakte keine Aufnahme, da die gegenwärtige Zahl der katholischen Stimmen am Bunde (nur drei, nämlich Oesterreich, Bayern und Liechtenstein) den protestantischen Bundesgliedern keinen Grund zur Besorgniss geben kann. Sachsen, dessen königliches Haus zwar katholisch ist, wurde schon zur Reichszeit nur als protestantische Stimme betrachtet; s. oben §. 91, IX. — Ueber den Begriff von Religionsangelegenheiten vergl. v. Dresch, Abh. 1822, Nr. II, S. 37. — Vergl. hierüber die Berichte und Abstimmungen über die Beschwerde des H. v. Kettenburg auf Matgendorf (Mecklenburg-Schwerin) wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, Prot. d. B.-V. vom 17. März 1853, §. 75, und 9. Juni 1853, §. 152.

[5]) W. S.-A. art. 6. — Solche Veränderungen sind bis jetzt noch nicht mit Einfluss auf das Stimmgewicht, sondern nur mit Einfluss auf die matrikularmässigen Geldbeiträge und auf die Stellung des Militär-Contingentes vorgekommen. Vergleiche die Abtretung des Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an Preussen. Protok. d. B.-V. vom 26. Sept. 1834, §. 468 und die Abtretung des Schaumburg-Lippe'schen Amtes Blomberg an Lippe vom 14. April 1842 §. 105 (v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. Thl. II, S. 311 u. 400).

seiner Länder an einen auswärtigen, nicht verbündeten Fürsten abtreten will[6]); 5) wenn einem deutschen Bundesfürsten durch Erbschaft andere Bundesstaaten zufallen, hat der Bund durch Stimmeneinhelligkeit zu bestimmen, ob und in wiefern ihm die bisher darauf haftenden Stimmen im Plenum beigelegt werden können[7]). B) Ohne freie Zustimmung der Betheiligten dürfen weder im Plenum, noch im engeren Rathe Beschlüsse gefasst werden 1) über *jura singulorum*[8]), und 2) wenn einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung für den Bund zugemuthet werden will[9]).

III. Die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §. 12, nennt als Gegenstände, über welche kein Beschluss durch Stimmenmehrheit stattfindet, nur: Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, organische Bundeseinrichtungen, *jura singulorum*, die Auf-

[6]) W. S.-A. art. 6. — Siehe oben §. 117.

[7]) W. S.-A. art. 16. — Bisher hat sich die B.-V. noch nicht bewogen gefunden, eine solche Bewilligung zu ertheilen. Der Antrag von Anhalt-Dessau, ihm die Fortführung der Virilstimme von Anhalt-Cöthen im *Plenum* zu gestatten, wurde durch B.-B. v. 7. Nov. 1851 (Prot. §. 209, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 565) abgeschlagen, und die von dem herzogl. Hause Anhalt-Cöthen geführte Plenarstimme mit dem Erlöschen dieses Hauses im Mannsstamme für hinweggefallen erklärt. — Wegen der Stimmführung im engeren Rathe enthält die W. S.-A., art. 16, keine Bestimmung. Tritt also der Erbfall lediglich unter Mitgliedern einer Curie ein, so ist dadurch nichts weiter verändert, als dass nun das erbende Haus auch den Bruchtheil der Stimme des ausgestorbenen Hauses führt, wie sich dies bei dem Erlöschen von Anhalt-Cöthen gezeigt hat. Gehen aber Bundesstaaten, welche an einer Gesammtstimme Antheil hatten, durch Erbfolge und dergl. an ein Haus über, welches bereits eine ganze Stimme im engeren Rathe führt, so gelten die Antheile an der Curiatstimme für erloschen, da im engeren Rathe ohnehin kein Bundesglied mehr wie eine Stimme führen kann. In dieser Weise sind die Antheile von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen an der 16. Stimme mit dem Uebergange dieser Fürstenthümer an Preussen im J. 1850 erloschen. Der Fall, wie es gehalten werden soll, wenn ein Bundesstaat, auf welchem ein Antheil an einer Curiatstimme ruht, an ein Bundesglied durch Erbschaft u. dergl. überginge, welches in einer anderen Curiatstimme steht, ist nirgends vorgesehen, und würde, wenn er eintreten sollte, eine besondere Beschlussfassung der B.-V. nöthig machen.

[8]) B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 15. — Siehe oben Note 4.

[9]) W. S.-A. art. 15.

nahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten. Es darf aber hieraus nicht geschlossen werden, dass nunmehr die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit in den anderen bei dieser Aufzählung übergangenen Fällen, in welchen sie nach der Bundesakte und Wiener Schlussakte ausgeschlossen ist, habe wieder hergestellt werden wollen: hierzu wäre mindestens eine bestimmte ausdrückliche Erklärung in der revidirten Geschäftsordnung nöthig gewesen, da nicht angenommen werden kann, dass die Bundesversammlung bei der Revision ihrer Geschäftsordnung nur so beiläufig ausdrückliche Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes habe beseitigen wollen.

IV. Die Eigenschaft eines Gegenstandes, dass darüber kein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden kann, hat keineswegs zur Folge, dass derselbe von der Bundesversammlung gar nicht in Berathung gezogen oder ihre Competenz als sofort ausgeschlossen betrachtet werden dürfte, sobald etwa ein Mitglied von vornehinein erklären würde, dass es der von den übrigen Stimmen beabsichtigten Beschlussfassung nicht beitreten wolle; vielmehr schreibt die Wiener Schlussakte art. 13 gerade mit Rücksicht auf diesen Fall vor, dass der definitiven Abstimmung eine genaue Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe vorangehen müsse, und deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden dürfe[10]).

V. Hat aber die Bundesversammlung über einen Gegenstand dieser Kategorie bereits einmal in bundesverfassungsmässiger Weise allgemeine Grundsätze festgestellt, so dass es sich nur allein noch darum handelt, wie „beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind", so findet hinsichtlich dieser letzteren Frage nach der Wiener Schlussakte art. 11 allerdings wieder die regelmässige Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit statt[11]).

[10]) Ausdrücklich erklärt dies der Commissionsbericht in der v. Kettenburg'schen Sache, erstattet in der Sitzung der B.-V. vom 17. März 1853, §. 75, S. 254.

[11]) In diesem Sinne hat sich die österreichische Abstimmung in der v. Kettenburg'schen Sache (Sitzung d. B.-V. v. 9. Juni 1853, Prot. §. 152, S. 445) ausgesprochen.

§. 141.

B. Einzelne besonders ausgezeichnete Fälle:
1) Die authentische Interpretation der Bundesgesetze.

I. So wie einem Richter die Anwendung eines Gesetzes auf einen vorliegenden Fall nicht möglich ist, ohne dass er sich eine Ansicht von dem Sinne und Geiste des anzuwendenden Gesetzes bildet, also dasselbe interpretirt, so kann auch die Bundesversammlung ihre normativen Beschlüsse nicht praktisch auf einzelne Fälle anwenden, ohne auf den Sinn und Geist derselben Rücksicht zu nehmen, und hierüber können in der Bundesversammlung eben so wohl verschiedene Ansichten hervortreten, und sind schon oft hervorgetreten, wie dies auch in Richtercollegien und anderen Regierungscollegien zu geschehen pflegt.

II. Wo es sich nur um die Feststellung des Sinnes eines Bundesbeschlusses zum Behufe der Anwendung desselben auf einen einzelnen gegebenen Fall handelt, hat die Bundesversammlung regelmässig keine Veranlassung, über den Sinn des anzuwendenden Bundesbeschlusses als selbstständigen Gegenstand abzustimmen, sondern es wird jede Stimme den Ausdruck ihrer Ansicht mit ihrer Abstimmung in der Hauptsache verbinden und diese selbst nach ihrer Auffassung von dem Sinne und Geiste des anzuwendenden Bundesbeschlusses einrichten.

III. Anders verhält sich die Sache, wenn die Bundesversammlung, sei es auf Antrag eines Bundesgliedes [1]), oder aus eigenem Ermessen, beschliesst, einen Bundesbeschluss zum Behufe seiner richtigen und gleichförmigen Anwendung authentisch zu interpretiren. Die Frage, welche Verhandlungsart und Abstimmungsweise bei der authentischen Interpretation von Bundesgesetzen anzuwenden sei, namentlich ob sie immer

[1]) Ein solcher Antrag eines Bundesgliedes auf die Ertheilung einer authentischen Interpretation vor der Abstimmung über einen vorliegenden Fall unterliegt selbst, wie jeder andere nicht besonders grundgesetzlich ausgezeichnete Berathungsgegenstand, der Verhandlung im engeren Rathe und der Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit.

vor das Plenum gehöre oder nicht, ist bereits in der Bundesversammlung selbst angeregt worden[2]). Am richtigsten wird man hier von dem Grundsatze ausgehen, dass eine authentische Interpretation nichts anderes, als die Aufstellung eines neuen Gesetzes ist, und daraus ergibt sich die Folgerung, dass zu der authentischen Interpretation alles dasjenige, aber auch nicht mehr, gehört, als was zu der Abfassung des zu interpretirenden Gesetzes selbst erforderlich gewesen ist und zu seiner förmlichen Abänderung nöthig sein würde. Hieraus ergibt sich von selbst die Unterscheidung, dass die Gesetze, die nur im Plenum errichtet werden können, auch nur im Plenum interpretirt werden dürfen, die übrigen aber, die im engeren Rathe errichtet worden sind, auch von diesem interpretirt werden können. Dieselbe Unterscheidung ist auch hinsichtlich der Frage zu machen, ob Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit zu der authentischen Interpretation erforderlich sei[3]).

§. 142.

2) Die organischen Einrichtungen des Bundes.

Organische Einrichtungen sind nach der Wiener Schlussakte art. 13. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke[1]). Die sehr bald äusserst fühlbar gewordene Schwierigkeit, organische Einrichtungen zu Stande zu bringen, weil dieselben nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden können (§. 139, 140. A, 1), nöthigte die Bundesversammlung, einen Ausweg in der Weise zu ergreifen, dass sie da, wo voraussichtlich die Stimmeneinhelligkeit nicht erzielt werden kann, nur provisorische Beschlüsse fasst,

[2]) Vergl. die Beil. 25, §. 41, zu dem Prot. der B.-V. vom 5. Juni 1820 §. 190. (Prot. XII, S. 143 flg., der Quartausgabe.)

[3]) Diese Unterscheidungen sind auch auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1820 gemacht worden. Klüber, §. 120, not. d. — A. M. ist Brunquell, I, S. 275 fl. — Vergleiche aber v. Dresch, Beitr., Nr. 1; Reyscher, Versuche, S. 217; und besonders Dörr, a. a. O. (Zeitschr. f. deut. R. 1843, Bd. VII.), S. 304 u. flg.

[1]) Ueber den Begriff der organischen Einrichtungen vergl. v. Dresch. Beitr. 1822, Nr. 2, S. 31.

welche als einstweilige Aushilfe, und vorübergehende, nicht definitive Einrichtungen im engeren Rathe nach Stimmenmehrheit gefasst werden können [2]. So unangenehm es schon vielfach in der Bundesversammlung empfunden worden ist, dass organische Einrichtungen, welche von der Majorität als höchst nothwendig und zweckmässig erkannt worden waren, an dem Widerspruche einzelner Bundesglieder gescheitert sind, so hat sich die Bundesversammlung doch niemals entschliessen können, das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit bei organischen Einrichtungen aufzugeben und hat dasselbe erst neuerdings wieder in der revidirten Geschäftsordnung v. 16. Juni 1854 §. 12 als fortdauernd giltig anerkannt.

§. 143.

3) Die Jura Singulorum.

I. *Jura singulorum* (§. 139) sind nach der Erklärung der Wiener Schlussakte art. 15 solche Rechtsverhältnisse, in Bezug auf welche die deutschen Staaten „nicht als Glieder des Bundes in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige Staaten“ in Betracht kommen [1], wesshalb denn auch ohne freie Zustimmung der Betheiligten kein dieselben bindender Beschluss gefasst werden kann [2]. Die Fälle, in welchen *jura singulorum* als vorhanden angenommen werden sollen, sind in den Bundesgesetzen nicht speciell aufgezählt worden und hat sich daher auch bei einzelnen Vorkommnissen eine grosse Meinungsverschiedenheit in der Bundesversammlung gezeigt. Zufolge des in der Wiener Schlussakte art. 15 aufgestellten Begriffes ge-

[2]) Vergl. das am 29. Juli 1819 zum provisorischen Bundesbeschluss erhobene Commissionsgutachten, bei v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 83 flg.

[1]) Vergl. noch über diesen Begriff das durch B.-B. v. 29. Juli 1819 als Provisorium angenommene Commissionsgutachten bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 86.

[2]) B.-A. art. 7; W. S.-A. art. 15; revidirte Gesch.-Ord. d. B.-V. v. 16. Juni 1854, §. 12. — Stimmt also das betheiligte Bundesglied zu, so kann die Beschlussfassung auch wohl durch die Majorität der Stimmen geschehen, insofern nicht aus anderen Gründen noch Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. — Vergl. oben §. 140, II.

hören dahin A) alle Souverainetätsrechte der deutschen Bundesglieder, soweit nicht eine Beschränkung hinsichtlich deren Ausübung durch die Grundgesetze des Bundes und verfassungsmässige Bundesbeschlüsse begründet worden ist[3]). B) Es gehört dahin ferner die Bewilligung von dinglichen und persönlichen Vorrechten, wie die Anerkennung des hohen Adels, Privilegien, Auszeichnungen u. dergl., zu Gunsten von Personen, hinsichtlich deren die Bundesglieder nicht schon in den Grundverträgen des Bundes eine Verpflichtung zu einer derartigen Einräumung übernommen haben[4]). C) Der Interimsbeschluss vom 29. Juli 1819 rechnete unter die *jura singulorum* auch die Fälle, wo ein Bundesglied Leistungen übernehmen soll, welche die anderen nicht gleichmässig tragen. Dieser Fall ist zwar in der Wiener Schlussakte, art. 15, auch namentlich und mit gleicher Rechtswirkung, wie die *jura singulorum*, jedoch als ein von denselben unterschiedener Fall aufgeführt worden.

II. Die Bestimmung, dass über *jura singulorum* kein Beschluss ohne Zustimmung der Betheiligten gefasst werden soll,

[3]) Dieser Satz ist principiell zu keiner Zeit streitig gewesen. Vergl. den Bundes-Präsidial-Vortrag am 15. Novbr. 1816 (I. Sitzung): „Wir wollen uns zum Ziele unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter inneren freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniss.“ — Provisor. Competenzbestimmung der B.-V. vom 12. Juni 1817, §. 5. (3): „Da der Begriff der Souverainetät der einzelnen Bundes-Staaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz.“ — Vergl. Reyscher, Versuche, S. 116 fl. — In der Praxis haben sich hierüber aber mancherlei Anstände ergeben, z. B. über die Gränzen der landesherrlichen Gewalt in Bezug auf Pressfreiheit, die bürgerliche und politische Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung u. s. w.

[4]) Wenn daher auch die Mehrheit der Bundesglieder sich für ein solches Zugeständniss aussprechen würde, so könnte daraus doch rechtlich keine Verpflichtung eines dissentirenden Bundesgliedes zu einer gleichen Gewährung abgeleitet werden. — Vergl. hierüber die Ausführungen in meiner Abhandlung über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit u. s. w. im Arch. f. civ. Prax. 1844, Bd. XXVII, S. 422; und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, S. 227 fl.

enthält die eigentliche bundesmässige Garantie der Souverainetät der einzelnen Bundesglieder, insbesondere hinsichtlich der Selbstständigkeit ihrer inneren Landesregierung. Es kann daher, wenn nicht diese Bestimmung praktisch bedeutungslos werden soll, auch die präjudicielle Vorfrage nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob *jura singulorum* vorhanden sind, wenn ein Bundesglied unter Berufung auf dieselben seine Zustimmung zu einem Beschlusse verweigert[5]). Es bleibt in einem solchen Falle nichts übrig, als die Herbeiführung einer Verständigung durch fortgesetzte Verhandlung. Bisher haben die minder mächtigen Bundesglieder ohne förmliche Erklärung der Beistimmung ihre Ansicht der ihrer Bundesgenossen untergeordnet, wenn ihnen dieselben einstimmig oder doch in Mehrzahl zu erkennen gegeben haben, dass sie ihre Berufung auf *jura singulorum* nicht für begründet erachten[6]). Sollte dagegen einmal der Fall eintreten, dass eines der mächtigsten Bundesglieder sich auf *jura singulorum* zu berufen Veranlassung fände, und von seinem Widerspruche nicht freiwillig abstehen, die Bundesversammlung aber diesen nicht für gegründet anerkennen wollte, so wäre eben damit der Bund von einem Schisma bedroht.

[5]) Vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. II, S. 37.

[6]) So z. B. Baden, nachdem die B.-V. durch Beschluss v. 5. Juli 1832 die Unverträglichkeit des badischen Pressgesetzes v. 28. Juni 1831 mit der Bundesgesetzgebung über die Presse erklärt hatte. — Vergl. den Eingang der Bad. Verord. v. 8. Juli 1832, Reg.-Bl. Nr. LII. „Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung unter d. 5. l. M. gefassten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben“ etc. — In der gräfl. Bentinck'schen Sache hat die B.-V. unter Verwahrung von Oldenburg durch Stimmenmehrheit in der Sitzung v. 12. Mai 1853 (Prot. §. 132) beschlossen, die Regierungen um die auf landesgesetzlichem Wege zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung des B.-B. v. 12. Juni 1845, wodurch der hohe Adel der Familie Bentinck ebenfalls nur durch Stimmenmehrheit, und namentlich unter Verwahrung Oldenburg's ausgesprochen war, zu ersuchen, mit der Auflage die erfolgte Bekanntmachung der B.-V. binnen drei Monaten anzuzeigen. Diesem B.-B. ist von sämmtlichen Bundesregierungen entsprochen worden; von Oldenburg aber erst 1854, bei Gelegenheit des Vergleiches mit der gräfl. Bentinck'schen Familie. Siehe oben §. 108, Note 11.

§. 144.

4) Die Interessen oder sogenannten politischen Rechte der Bundesglieder.

Es ist bereits bei dem deutschen Bunde einmal bei Gelegenheit eines sehr heftigen Streites zwischen Preussen und Anhalt-Cöthen wegen der Ausdehnung der preussischen Zollgesetze auf sämmtliche auf der Elbe nach den anhaltischen Landen verführten Waaren [1]), die Frage angeregt worden, ob auch Interessen (das *utile*), oder, wie man in neuerer Zeit sich auszudrücken angefangen hat, die „politischen Rechte" der einzelnen Bundesglieder nach den Grundsätzen über *jura singulorum* zu behandeln seien, oder ob, wenn gleichwohl darüber von der Bundesversammlung kein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden könne, doch ein solcher zwischen einzelnen Bundesgliedern schwebender Streit als ein Rechtsstreit zu behandeln sei, und daher doch wenigstens nach der Bundesakte art. 11 eine austrägalgerichtliche Entscheidung verlangt werden könne oder nicht [2]). Diese Frage ist nun zwar in der Bundesversammlung zu keiner Entscheidung gekommen [3]). Vom allgemeinen juristischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint aber allerdings der Begriff der *jura singulorum* nur da passend, wo von besonderen Rechten eines Bundesgliedes gegenüber von der Gesammtheit des deutschen Bundes die Rede ist, nicht aber da, wo ein Bundesglied gewisse Interessen, die dem Rechte eines anderen einzelnen

[1]) Die an dem Bundestage bezüglich dieses Streites gepflogenen Verhandlungen finden sich übersichtlich zusammengestellt bei G. v. Struve, öffentl. R. d. deut. Bundes, Bd. I, S. 173 fl.

[2]) Protok. der B.-V. von 1820, (Quart-Ausgabe) Bd. XII, S. 92 u. fl., S. 149 flg. — Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürsten-Recht, S. 182.

[3]) Der Streit wurde durch Vergleich beendigt. Siehe die Anzeige von Anhalt-Cöthen, in der Sitzung der B.-V. v. 7. März 1822 (Prot. §. 72). — Auch ein später (1827) begonnener Streit zwischen Preussen und den anhaltischen Häusern Cöthen und Dessau wurde ausserhalb der Bundesversammlung verglichen (siehe die Anzeige der anhaltischen Häuser in der 2. Sitzung der B.-V. v. 1829 (Prot. §. 15). Die anhaltischen Häuser traten in das preussische Zollsystem ein, wodurch ein wesentlicher Schritt zur Begründung des deutschen Zollvereins gemacht wurde.

Bundesgliedes widerstreiten, gegen dieses in Anspruch nimmt. Allein hieraus folgt noch nicht, dass ein Bundesglied, welches unter Berufung auf seine Interessen die Rechte anderer Bundesglieder verletzt, in einem hierüber entstehenden Streite gar keine Autorität anzuerkennen schuldig sei. Vielmehr setzt die Bundesakte art. 11 hinsichtlich aller Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche Anlass zu Krieg oder anderen Gewalthandlungen geben könnten, eine austrägalgerichtliche Entscheidung fest [4]).

§. 145.

5) Die gemeinnützigen Anordnungen.

I. Gemeinnützige Anordnungen sind nach der Bundesakte, art. 6, und der Wiener Schlussakte art. 64, Beschlüsse über solche zu den Befugnissen der einzelnen Bundesregierungen gehörige Gegenstände, welche die Bundesversammlung zu ihrer Berathung zieht, weil sie für sämmtliche Bundesstaaten auf irgend eine Art von gemeinsamer Wichtigkeit oder Bedeutung sind, und durch ihre Behandlung nach gleichförmigen Grundsätzen in sämmtlichen Bundesstaaten für alle Einzelnen ein grösserer Vortheil zu erwarten steht [1]).

II. Jede gemeinnützige Anordnung steht ihrem rechtlichen Wesen nach unter dem Gattungsbegriffe der *jura singulorum*, d. h. es handelt sich hier immer um Einrichtungen, hinsichtlich deren die Bundesglieder keine Verpflichtung in den

[4]) Diese Ansicht findet sich auch in der Correlation über den Anhalt-Preussischen Streit (Prot. d. B.-V. v. 5. Juli 1821 §. 190) ausgesprochen. — Das Gegentheil suchte auszuführen: Karl Friedr. Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des deut. Bundes. Berlin 1833; welchem beistimmt Maurenbrecher, Staatsr. §. 120, Note *e*. — Die Widerlegung findet sich schon vollständig bei Dresch, Beiträge, Tübingen 1822, Nr. V, und sodann in desselben Abhandl., München 1830, Nr. 1. — Klüber, Oeffentl. R. §. 175. — Brunnquell, a. a. O. S. 303. — Vergl. besonders: Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deut. Bundes. Wien 1833. — H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 268, III. — Weiss, Staatsr. §. 112, Note *e*.

[1]) Ueber den Begriff von gemeinnützigen Anordnungen vergl. v. Dresch, Beitr. 1822, Nr. II, S. 36.

Bundesgrundgesetzen übernommen haben, und die auch nicht als Folgerungen aus den anerkannten Bundeszwecken zu betrachten sind. Es handelt sich hier also stets um Massregeln, welche an sich in den Kreis der Regierungsrechte der einzelnen Bundesglieder gehören, aber nunmehr aus Rücksichten der Zweckmässigkeit gemeinschaftlich und übereinstimmend getroffen werden wollen.

III. Durch B.-B. vom 30. Jan. 1817, Sitz. VI. §. 30, wurde beschlossen, ein Verzeichniss der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen anzulegen, welches in der letzten Sitzung des Jahres der Bundesversammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt werden soll.

IV. Bisher ist die Bundesversammlung mit der Zustandebringung solcher Anordnungen nicht sehr glücklich gewesen[2]; günstigere Resultate haben dagegen mitunter die ausserhalb derselben unter den einzelnen Bundesstaaten gepflogenen Negotiationen gehabt[3].

V. Der Grund, wesshalb die Versuche, sich über gemeinnützige Anordnungen zu verständigen, in den ersten vierzig Jahren seit der Errichtung des Bundes nicht leicht gelingen konnten oder auch nur selten gemacht wurden, liegt nicht an einem etwaigen Fehler seiner Organisation, sondern hauptsächlich in der grossen Anzahl und Natur der in den einzelnen Staaten bestandenen, in den früheren Zuständen wurzelnden Special-Interessen, welche nicht leichtfertig der Einführung häufig noch unerprobter allgemeiner Grundsätze geopfert werden durften, sondern eine allmählige, bedachtsam vorschreitende Ausgleichung erforderten, wenn nicht die Wohlfahrt der Theile zerstört werden wollte, ohne welche doch die angestrebte Wohlfahrt des Ganzen nur eine Chimäre ist. Es erschien demnach vielfach als angemessener, gemeinnützige Einrichtungen durch

[2]) Ueber die Vereinbarungen bezüglich der Fluss-Schifffahrt siehe unten §. 478.

[3]) Hieher gehören der Abschluss des deutschen Zollvereins, die damit in Verbindung stehende Münzconvention, die Vereinbarungen deutscher Staaten über Einführung von Passkarten und Briefmarken, das Telegraphenwesen, den Betrieb der Eisenbahnen; der Vertrag von Gotha, 15. Juli 1851, die Uebernahme der Auszuweisenden und Heimathlosen betreffend u. s. w.

besondere Verträge der zu einander zunächst in Verkehrsbeziehungen stehenden Staaten in's Leben zu rufen und von den engeren Kreisen allmählig auf weitere Kreise zu übertragen.

VI. Diese Erweiterung und Ausdehnung gemeinnützger Einrichtungen konnte naturgemäss nicht ausbleiben, so wie ihre Zweckmässigkeit sich einmal in einem gewissen Kreise erprobt hat, da das Verkehrsleben selbst nicht nur keine Einschränkung duldet, sondern jeder anscheinend noch so geringe Fortschritt unaufhaltsam zu weiterer Entwickelung und Ausdehnung auf einen grösseren Kreis hindrängt.

VII. Es hat sich auch im Laufe der Zeit gezeigt, dass das anfängliche Abschliessen von Uebereinkünften unter den bei einer nützlichen Einrichtung zunächst interessirten Staaten und der allmählige Beitritt anderer Staaten, welche dasselbe Bedürfniss fühlen, der geeignete Weg war, um endlich auch zahlreichere und umfassendere Bundesbeschlüsse über gemeinnützige Anordnungen zu ermöglichen. Hierzu musste sich die Bundesversammlung um so mehr aufgefordert finden, als auch die seit dem Jahre 1848 stärker hervorgetretenen Einheitsbestrebungen im Volke zu solchen Schöpfungen drängen, und eben die bisherige Thatenlosigkeit in der gedachten Beziehung dem Bunde selbst vielfach harte Vorwürfe zugezogen hat.

VIII. So grosse Bereitwilligkeit zur Abfassung von Bundesbeschlüssen über weitere von der Nation ersehnte gemeinnützige Anordnungen die weitaus überwiegende Mehrzahl der deutschen Staatsregierungen auf den Dresdener Conferenzen (1850)[4] und seitdem, d. h. seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung (1850), insbesondere **Bayern** an der Spitze, an den Tag gelegt hat, so ist doch in deren Schoose selbst ein, wie es scheint, zur Zeit schwer überwindlicher Widerstand stand einer der mächtigsten Staatsregierungen (**Preussen**) hervorgetreten und deren Mitwirkung bei mehreren Anlässen verweigert worden, obschon auch von dieser Seite gleichzeitig die Anerkennung der Zweckmässigkeit der in Frage stehenden gemeinnützigen Anordnungen ausdrücklich anerkannt zu werden pflegte[5]).

[4]) Siehe unten §. 199 und 479a.

[5]) Vergl. die k. preussischen ablehnenden Erklärungen bezüglich der Mitwirkung zur Einführung von gleichem Mass und Gewicht in der

Unverkennbar könnte die so sehr wünschenswerthe und nöthige Kräftigung des Ansehens des Bundes nicht dadurch gewinnen, wenn etwa systematisch daran festgehalten werden wollte, dass das für die Gesammtnation Erspriesliche nicht in der Bundesversammlung, sondern wie früher nur ausserhalb derselben und nur durch Specialverträge unter einzelnen Staaten zu Stande gebracht werde[6]).

IX. Es ist seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung nur gelungen, eine Einigung der Bundesglieder über die Einführung der allgemeinen deutschen, von dem Reichsverweser Erzherzog Johann am 26. November 1848 verkündigten Wechselordnung, beziehungsweise der gleichmässigen Entscheidung der über einige Bestimmungen derselben entstandenen Controversen[7]), sodann über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch[8]), über die gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe, so wie auch die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland giltiger Normen bezüglich der Heimathsverhältnisse, beziehungsweise die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen[10]) in so weit anzubahnen, dass eine endliche Beschlussfassung und Bundesgesetzgebung über diese Gegenstände in Aussicht steht.

21. Sitzung vom 28. Juni 1860, Protok. §. 172; 26. Sitzung v. 27. Oct. 1860, §. 220; 29. Sitzung vom 22. November 1860, §. 248; 25. Sitzung v. 18. Juli 1861, §. 212; bezüglich der Einführung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung, in der 34. Sitzung v. 5. Dec. 1861, §. 309; bezüglich eines allgemeinen deutschen Gesetzes wider den Nachdruck, in der 5. Sitzung vom 30. Januar 1862, Protok. §. 50; bezüglich der Einführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten, in der 6. Sitzung v. 6. Febr. 1862 Prot. §. 58.

[6]) Vergl. die energische Erklärung des k. bayer. Bundestagsgesandten von der Pfordten in der 6. Sitzung vom 6. Febr. 1862.

[7]) B.-B. vom 13. April 1861, 12. Sitzung Protok. §. 13.

[8]) B.-B. vom 31. Mai 1861, 18. Sitzung §. 151.

[9]) B.-B. vom 8. August 1861, 28. Sitzung Protok. §. 238.

[10]) B.-B. vom 25. Juli 1861, 26. Sitzung Prot. §. 222.

§. 145 a.

6) Andere freie Vereinbarungen der Bundesglieder.

I. Von den gemeinnützigen Anordnungen im Sinne der Bundesakte art. 6 und der Wiener Schlussakte art. 64 sind zwar dem Begriffe, aber nicht dem rechtlichen Wesen nach jene Sachen zu unterscheiden, welche sich den Bundesgliedern aus irgend einer beliebigen Rücksicht der Gnade, der Ermunterung, der Billigkeit, des Anstandes, der Zuträglichkeit und Angemessenheit als Gegenstände einer gemeinsamen Beschlussfassung empfehlen, obschon sie eben sowohl ausserhalb der Bundeszwecke liegen, als sie auch nicht für das öffentliche Wohl der Bundesstaaten von Bedeutung sind, wie z. B. Vereinbarungen über die Unterstützung literarischer Unternehmungen [1]), historischer Institute [2]), wohlthätiger Vereine [3]), Ankauf von Erfindungsgeheimnissen, Privilegien für Erfindungen oder gegen Nachdruck [4]), Pensionsverleihungen, wo keine Pensionsansprüche rechtlich begründet sind [5]) u. dergl.

[1]) Vergl. z. B. den B.-B. v. 16. August 1844, 27. Sitzung, Prot. §. 258, die der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten und noch ferner zu bewilligenden Unterstützungen betr., in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 430.

[2]) Vergl. z. B. den B.-B. vom 28. Juli 1853, 24. Sitzung, Prot. §. 214, die Unterstützung des germanischen Museum's in Nürnberg betr., siehe auch den B.-B. vom 6. November 1856, 28. Sitzung, Protok. §. 253; vom 9. Septbr. 1858, 28. Sitzung, Protok. §. 375; B.-B. vom 11. Juli 1861, 24. Sitzg., Prot. §. 203. — Durch B.-B. v. 4. Jan. 1855, 1. Sitz., Prot. §. 7, ist dem germanischen Museum die bis dahin in Frankfurt a. M. aufbewahrte Bibliothek der vormaligen Nationalversammlung überlassen worden; siehe G. v. Meyer, a. a. O. Thl. II. S. 593. 633. 660. 686. III. Lief. 1, S. 158.

[3]) Siehe z. B. den B.-B. vom 24. Mai 1855, 16. Sitzung, Prot. §. 194, die Unterstützung des deutschen Wohlthätigkeits- (Hilfs-) Vereins in Constantinopel betr.; ebendas. II. S. 638. B.-B. vom 1. Aug. 1861, 27. Sitzg. §. 232, desgl. den deutschen Wohlthätigkeitsverein zu St. Petersburg betr.; ebendas. III. S. 235.

[4]) Siehe z. B. den B.-B. v. 11. April 1840; den Nachdruck von Göthes Werken betr. — Siehe unten §. 475a.

[5]) So z. B. zur Unterstützung von Angehörigen des Bundeskanzleipersonals; siehe oben §. 137. — Vergl. den B.-B. vom 6. April 1854, die Pensionirung von Officieren der vormaligen schlesswig-holsteinischen Armee betreffend.

II. Unter den zahlreichen Vereinbarungen dieser Art, welche in der Form von Bundesbeschlüssen zu Stande gekommen sind, verdienen eine besondere Erwähnung: 1) die auf den Antrag des k. bayerischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin beschlossene Sammlung und Aufstellung aller in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen in der Bibliothek der Bundesversammlung; Bundesbeschluss v. 18. Jan. 1821, Protok. §. 10[6]); 2) der Bundesbeschluss v. 23. August 1829, Protok. §. 153, wodurch die Bundesregierungen um unentgeldliche Einsendung ihrer Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung ersucht wurden[7]).

III. Auch bei dieser Art von Gegenständen ist in der Bundesversammlung nie bezweifelt worden, dass darüber nur durch freie Vereinbarung aller Bundesglieder Beschlüsse gefasst werden können, obschon sie in den Bundesgesetzen gar nicht besonders benannt sind. Unverkennbar gehören auch diese Gegenstände unter den Gattungsbegriff der *jura singulorum.* So wenig daher ein Bundesbeschluss über sie zu Stande kommen könnte, wenn ein Bundesglied widerspricht (§. 128, IV.), so wenig kann es einem Bedenken unterliegen, dass darüber ein förmlicher Bundesbeschluss gefasst werden kann, wenn alle Bundesglieder sich zustimmend erklärt haben[8]).

§. 146.

Die Competenz der Bundesversammlung.

I. Charakter der Bundesgewalt als oberster politischer Autorität in Deutschland. Abänderlichkeit der Bundesbeschlüsse.

I. Die Bundesgewalt ist der Inbegriff der Rechte, welche dem Bunde in seiner Gesammtheit über die einzelnen Bundesglieder zustehen.

6) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 125.

7) Ebendas. Thl. II. S. 213.

8) Ausdrücklich erklärt dies der Präsidialvortrag in der 10. Sitzung v. 23. Juni 1836, Protok. §. 171, die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromissverhandlungen betr. ebendaselbst Thl. II. S. 346.

II. Sie ist die höchste politische Autorität und Centralgewalt in Deutschland, eben darum, weil sie durch die Vereinigung aller deutschen Souveraine und der freien Städte gebildet wird, und ihre Beschlüsse als der Ausdruck ihres freien und vertragsmässigen Gesammtwillens erscheinen.

III. Da der Bund eine vertragsmässig begründete politische Corporation ist, so kommt der Bundesgewalt der Charakter einer politischen Collegialgewalt zu.

IV. Hieraus folgt, dass die Bundesversammlung von keinem einzelnen Mitgliede des Bundes eine Weisung anzunehmen hat oder von demselben zur Rechenschaft gezogen werden kann.

V. Die Grundgesetze des Bundes schweigen darüber, ob von einem Beschlusse der Bundesversammlung noch ein Rekurs der Betheiligten an die sämmtlichen einzelnen souverainen Bundesglieder selbst zulässig sei. Jedenfalls ist soviel gewiss, dass einem solchen Rekurse der Charakter eines eigentlichen Rechtsmittels nicht zukommen würde, und dass die Personen sämmtlicher Souveraine nicht als eine höhere Instanz betrachtet werden können, weil sie selbst schon in der Bundesversammlung vollständig repräsentirt werden. Ein Rekurs an die Person der Souveraine, worin die betreffenden Verhältnisse besser erörtert und aufgeklärt oder bei der Behandlung der Sache auf dem Bundestage etwa vorgefallene Ordnungswidrigkeiten gerügt werden, kann aber wohl den Bundesgliedern Veranlassung geben, eine neue Verhandlung der Sache in der Bundesversammlung einzuleiten und sich daselbst über eine abändernde Beschlussfassung zu vereinigen [1]).

VI. Ueberhaupt können die Bundesbeschlüsse in der Regel von der Bundesversammlung wieder aufgehoben oder abgeändert werden, sei es, dass dieselben unter veränderten Umständen als nicht mehr zweckmässig oder nöthig erscheinen, oder dass die Bundesversammlung nachher die Ueberzeugung gewinnen sollte, dass dieselben auf unrichtigen Voraussetzungen

[1]) Ein solcher Rekurs an die Souveraine ist bereits einmal von einem Bundesgliede (Reuss-Lobenstein und Ebersdorf im Jahre 1825 eingelegt worden. Derselbe findet sich in Klüber, Abhandl. Bd. II, Nr. III, S. 261 fl. — Die Sache wurde ausserhalb der Bundesversammlung durch Vergleich (13. Mai 1828) erledigt.

beruhen oder über ihre Competenz hinausgehen, gerade so, wie ein jeder gesetzgebender Körper oder ein Regierungscollegium die von ihm ausgegangenen Gesetze oder Erlasse wieder aufheben und abändern kann.

VII. Ausnahmen hiervon finden statt 1) in denjenigen (wenigen) Fällen, in welchen die Bundesversammlung ausnahmsweise nicht als politische Autorität einen Beschluss gefasst, sondern als richterliche Behörde ein definitives rechtliches Erkenntniss gegeben hat, wie dies in Beschwerde-Sachen der Mediatisirten wegen Verletzung ihrer bundesgrundgesetzlich garantirten Rechte durch eine Landesgesetzgebung und bei Streitigkeiten über die Verfassungszustände in der freien Stadt Frankfurt der Fall sein kann [2]) und hinsichtlich der in ihrem Namen und Auftrag von dem obersten Gerichtshof eines deutschen Bundesstaates gesprochenen Urtheile jederzeit der Fall ist [3]): und 2) wenn aus einem Beschlusse für ein Bundesglied Rechtsverhältnisse erwachsen sind, in welche ohne dessen Zustimmung einzugreifen der Bund nicht mehr berechtigt ist [4]).

§. 147.

II. Positive Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung.

A. Die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817.

I. Die Bundesversammlung hatte schon in der Sitzung vom 19. Dec. 1816 eine Commission beauftragt, eine Competenz-Bestimmung auszuarbeiten. Das von der Commission einhellig erstattete Gutachten wurde von der Bundesversammlung in der Sitzung v. 12. Juni 1817 (Protok. §. 223) einstweilen als Provisorium angenommen [1]). Es enthält nachstehende Bestimmungen:

[2]) S. unten §. 158: „die Bundesversammlung als richterliche Instanz."

[3]) Siehe unten §. 164 VII.

[4]) Ausdrücklich hat dies ausgesprochen: das bayerische Votum in der 11. Sitzung vom 24. März 1860, Protok. §. 107.

[1]) Abgedruckt ist die provisor. Competenzbestimmung bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl, II, S. 40 fl.

A) Hinsichtlich der inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnisse[2]): 1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesakte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden. 2) Der Bundestag ist competent Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmässige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt. 3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat. 4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muss, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen.

B) Hinsichtlich der inneren auf die einzelnen deutschen Staaten sich beziehenden Verhältnisse des Bundes[3]) ist die Bundesversammlung berufen: 1) wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem anderen Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewissheit zu ihrer Kenntniss gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen: 2) die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten zu übernehmen, wenn Fürst und Stände einstimmig dies beantragen: 3) die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden. 4) Dort, wo die Congressakte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller

[2]) Provis. Competenzbest. §. 3.

[3]) Ebendas. §. 4.

Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen. 5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes in Widerspruch stände, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügungen berufen. 6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des art. 11 der Bundesakte ungezweifelt der Competenz des Bundes unterworfen. 7) Der Bund ist unbezweifelt befugt, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die art. 6, 18 und 19 der Bundesakte beziehen.

C) Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Klassen betreffen[4]): 1) Insofern die Bundes- oder Congressakte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestage in Antrag zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge dessfalls zu übergeben. 2) Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die oben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf dessfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgt. 3) Sodann ist die Bundesversammlung auch als competent anerkannt bei Beschwerden von Unterthanen einzelner Bundesstaaten wegen Justizverweigerung, und wenn bei Streitigkeiten zwischen einem Souverain und seinen Unterthanen die innere Ruhe des

[4]) Provis. Competenzbest. §. 5.

Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht sein sollte.

D) Hinsichtlich der äusseren Verhältnisse ist die Bundesversammlung competent in allen Beziehungen, welche den Bund in seiner Gesammtheit als Macht berühren[5]: auch hebt die provisorische Competenzbestimmung einige besondere Fälle namentlich hervor, wenn nämlich ein Landesherr die Bundesversammlung um ihre Verwendung bei einer auswärtigen Regierung für einen seiner Unterthanen angeht, oder eine auswärtige Macht die Verwendung der Bundesversammlung in einer Angelegenheit nachsucht, welche einen Bundesstaat betrifft[6].

II. Die Bestimmungen der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 werden von der Bundesversammlung noch fortwährend als massgebend betrachtet. Es lag auch nicht in der Absicht, durch die in die Wiener Schlussakte von 1820 über die Competenz der Bundesversammlung aufgenommenen Bestimmungen die provisorische Competenzbestimmung zu beseitigen oder aufzuheben, oder die Competenz der Bundesversammlung allein auf jene Fälle einzuschränken, welche in der Wiener Schlussakte aufgenommen worden sind[7].

§. 148.

B. Die Bestimmungen der Wiener Schlussakte über die Competenz der Bundesversammlung.

I. Die Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 schliesst sich hinsichtlich der Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung an die Sätze der provisorischen Competenzbestimmung an, brachte aber Mehreres, ohne in der Sache selbst etwas zu verändern, in genauere Fassung, und hob namentlich das leitende Princip schärfer hervor, wodurch eben eine Aufzählung der einzelnen Fälle, welche sich ohnehin schwerlich

[5]) Provis. Competenzbest. §. 6.

[6]) Ebendas. §. 5, Nr. 3, Lit. *c* u. *d*. — Hiervon wird bei Darstellung der auswärtigen Verhältnisse ausführlicher gehandelt.

[7]) Vergl. das Commissionsgutachten in der v. Kettenburg'schen Sache, Sitzung der B.-V. v. 17. März 1853 (Prot. 75, S. 252).

mit erschöpfender und für alle Zukunft genügender Vollständigkeit entwerfen lassen möchte, von geringerer Wichtigkeit geworden ist.

II. Das Princip für die Competenz der Bundesversammlung ist in folgenden Bestimmungen der Wiener Schlussakte ausgesprochen: 1) Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte als dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze dieses Vereins bestimmt. Indem dieselbe die Zwecke dieses Vereins ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen[1]. 2) Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, indem die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die dessfalls zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen[2]. 3) Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns[3]. Hiermit ist klar ausgesprochen, dass die Thätigkeit der Bundesversammlung innerhalb der Gränzen ihrer Competenz eine im Wesen zweifache ist, nämlich Berathen und Vollziehen, und sind demnach auch die Gegenstände ihrer Thätigkeit für sie entweder Berathungs- oder Vollziehungsgegenstände[4]. 4) Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten

[1]) W. S.-A. art. 3.

[2]) Ebendas. art. 4.

[3]) Ebendas. art. 7, vergl. mit art. 31 (siehe unten Nr. 6).

[4]) Es erhellt von selbst, dass ein und derselbe Gegenstand, je nach den verschiedenen Stadien seiner Behandlung am Bundestage, für die Bundesversammlung bald Berathungsgegenstand, bald Vollzugsgegenstand sein kann.

Bundeszwecke bestimmt[5]). 5) Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern[6]). 6) Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen[7]).

III. Fasst man diese einzelnen Bestimmungen der Wiener Schlussakte zusammen, so ergibt sich, dass der Grundgedanke, und somit das Kriterium, wonach die Competenz der Bundesversammlung im einzelnen Falle zu ermessen ist, darin liegt, ob ein Gegenstand als nach den Bundesgrundverträgen und den darin aufgestellten Bundeszwecken ihrer Thätigkeit, sei es zur Beschlussfassung oder zur Vollziehung, unterstellt und zugewiesen betrachtet werden kann oder nicht. In Bezug auf die einzelnen Bundesglieder im Verhältnisse zur Bundesversammlung ist dies ganz gleichbedeutend mit der Untersuchung über die Frage, ob ein Gegenstand unter die Kategorie der *jura singulorum* gehöre oder nicht[8]).

IV. Was aber die einzelnen Fälle der Competenz der Bundesversammlung anbetrifft, welche in der Wiener Schlussakte angeführt sind, so sind sie im Wesentlichen keine anderen, als die schon in der provisorischen Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817 (§. 147) aufgeführt sind, und ist die gesammte Wiener Schlussakte nichts anderes, als die weitere Entwickelung dieser einzelnen Fälle.

5) W. S.-A. art. 9.

6) Ebendas. art. 17.

7) Ebendas. art. 31.

8) Siehe oben §. 143, vergl. unten §. 150.

V. Sollten Zweifel entstehen, ob in einem vorliegenden Falle die Competenz der Bundesversammlung begründet ist oder nicht, so entscheidet dieselbe hierüber selbstverständlich und nach Massgabe des art. 17 der Wiener Schlussakte selbst und allein.

§. 149.

C. Positive Bestimmungen über das Verfahren der Bundesversammlung von Amtswegen oder auf Anträge.

In Bezug auf die zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstände entwickelt die Bundesversammlung theils unaufgefordert, theils nur auf Antrag der Betheiligten ihre Thätigkeit.

A. Ersteres ist der Fall in Bezug auf Grundgesetze, organische Einrichtungen, die militärischen und finanziellen Verhältnisse des Bundes, die Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund, ferner in Bezug auf alle auswärtigen Verhältnisse, sodann bei Störungen des Besitzstandes durch Feindseligkeiten der Bundesglieder unter einander, und bei Bedrängung einer Regierung durch ihre rebellischen Unterthanen, Sicherung der Neutralität der Bundesglieder bei Kriegen auswärtiger Mächte, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse des Bundes und Interpretation der Bundesbeschlüsse [1]). Ueberdies soll die Bundesversammlung noch unaufgefordert sorgen für die Einführung landständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten, für gleichlautende Bestimmungen über Pressfreiheit, Nachdruck, Handelsverkehr, bürgerliche Verbesserung der Juden, nähere Bestimmung der Rechte der Standesherren, Festsetzung einer beständigen Stimmordnung unter den Bundesgliedern, für Aufrechthaltung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 über den Rheinschifffahrtsoctroi und dessen Renten, und die ebendaselbst bestimmten Pensionen und Sustentationen [2]).

[1]) B.-A. art. 10. — W. S.-A. art. 18, 19, 26, 28, 31, 45, 50, 51, 52. — Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832, art. 6.

[2]) B.-A. art. 6, 8, 14, 15, 16, 18, 19. — W. S.-A. art. 54, 63, 65.

B. Auf Aufforderung

a) einzelner Bundesstaaten hat der Bund einzuschreiten (abgesehen von dem Falle, dass die Anträge eines Bundesstaates die Bundesangelegenheiten selbst berühren, B.-A. art. 5), wenn Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgliedern unter sich entstehen und die Vermittlung der Bundesversammlung oder die Exekution eines Austrägalgerichtserkenntnisses verlangt wird; ferner wenn ein Bundesglied Schutz des Besitzstandes oder Hilfe gegen aufrührerische Unterthanen verlangt, oder ein Bundesstaat die Vermittlung des Bundes in seinen eigenen oder auch seiner Unterthanen Angelegenheiten mit auswärtigen Staaten anspricht [3]), oder wenn eine Bundesregierung die Garantie einer von ihr eingeführten landständischen Verfassung nachsucht, oder Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen macht, oder wenn sich ein Bundesglied durch die in einem andern Bundesstaate erschienenen Druckschriften verletzt glaubt [4]).

b) Auf Aufforderung einzelner Privatpersonen oder Corporationen ist die Bundesversammlung competent bei Rekursen und Reklamationen wegen Justizverweigerung oder wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung garantirten Rechte; auch wenn es sich um Rechte handelt, die durch die Landesverfassung begründet sind, jedoch hier nur, wenn der Bund die Garantie der Verfassung übernommen hat [5]), insofern nämlich nicht schon aus allgemeinen Gründen [6]) der Bund einzuschreiten befugt ist. Auch bei Reklamationen von Privatpersonen, welche nach der W. S.-A. art. 30 Anlass zu einem Austrägalverfahren unter mehreren Bundesgliedern geben können, ist die Bundesversammlung competent, einzuschreiten.

[3]) Die Unterthanen, welche gegen eine auswärtige Macht Beschwerde zu führen haben, dürfen sich nicht direkt um Verwendung an die B.-V., sondern nur an ihren Landesherrn wenden. Competenzbest. vom 12. Juni 1817, §. 5, C. 3. c.

[4]) Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, §. 4. — Vergl. das Bundes-Pressgesetz vom 20. Sept. 1819, §. 6.

[5]) W. S.-A. art. 19, 53, 60.

[6]) Ebendas. art. 61.

c) Endlich kann die Bundesversammlung sogar auf die Aufforderung auswärtiger Staaten thätig werden, wenn nämlich diese über Verletzungen durch ein Bundesglied klagen (W. S.-A. art. 36), oder wenn von zwei streitenden fremden Mächten, deren Streit Bundesglieder bedroht, die Vermittlung des Bundes begehrt oder angenommen wird (W. S.-A. art. 43), oder wenn eine auswärtige Macht die Verwendung der Bundesversammlung bei einem Bundesgliede wegen einer Beschwerde gegen einen Unterthan desselben nachsucht[7]).

§. 150.

D. Die Competenz der Bundesversammlung:

1) In Bezug auf die Souverainetätsrechte der Bundesglieder[1]).

I. In keiner Beziehung ist die Competenz der Bundesversammlung bereits so streitig und Gegenstand sehr ernster Erörterungen geworden, als in Bezug auf das Verhältniss der Bundesbeschlüsse zu den Souverainetätsrechten der Bundesglieder[2]).

II. Schon die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 §. 5 Nr. 3 sprach als Grundsatz aus: „Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Gränzen ihrer Competenz.“ Als Ausnahmen, in welchen die Competenz des Bundes zu geeignetem Einschreiten begründet sein sollte, wurden daselbst nur aufgeführt: 1) der Fall einer Justizverweigerung oder einer derselben gleichstehenden Verzögerung in einem

[7]) Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, §. 5, C. 3. d., 1 u. 2.

[1]) v. Gruben, Abhandl. Heft 1. Stuttgart 1835.

[2]) So z. B. in der Sache, das badische Pressgesetz betr. 1832, in der Bentinck'schen Sache (siehe die Erklärung Oldenburg's, Protok. der B.-V. 1852, §. 271); in der Frankfurter Verfassungsfrage 1852; in der von Kettenburg'schen Sache 1853; in Bezug auf die sogen. deutschen Grundrechte u. s. w.

Bundesstaate, und 2) der Fall von solchen Streitigkeiten zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen, welche die innere Ruhe des Landes und mit dieser auch die allgemeine Ruhe gefährden. Auch war 3) überdies anerkannt worden, dass sich die Einzelnen, Corporationen und Klassen, welchen die Bundesakte bestimmte Rechte zugesichert hatte, hilfesuchend an die Bundesversammlung wenden dürfen[3]).

III. Die Wiener Schlussakte, welche schon im art. 32 ausdrücklich erklärt, dass der Bundesversammlung eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, enthält im art. 53 darüber noch folgende besondere Vorschrift: „Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dass solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken[4]). Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.“ Im Uebrigen hat auch die Wiener Schlussakte dieselben Fälle, in welchen die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 schon ein ausnahmsweises Einschreiten der Bundesversammlung für begründet erklärt hatte, ebenfalls anerkannt, und noch weiter ausgeführt[5]).

[3]) Diese dritte Ausnahme ist in der provisor. Competenzbestimmung v. 12. Juni 1817, im §. 5, unter Nr. 1 u. 2, aufgeführt. S. oben §. 147, I, C.

[4]) Ueber die Frage, ob und in wie weit Corporationen und Privaten die Interessen der Gesammtheit in Verfassungsangelegenheiten bei der Bundesversammlung zu vertreten befugt sind, siehe unten §. 333.

[5]) Vergl. W. S.-A. art. 25. 26. 29. 54 u. flg.

IV. Es ist bereits in der Bundesversammlung die Frage angeregt worden, ob nicht durch die Schlussbestimmung des art. 53 der Wiener Schlussakte die Competenz der Bundesversammlung ausgeschlossen sei, die von den Regierungen erlassenen Verordnungen und Gesetze zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit den allgemeinen Anordnungen der Bundesbeschlüsse, bezüglich der den Unterthanen, Corporationen oder einzelnen Personen und Klassen zugesicherten Rechte zu überwachen? Es ist aber einleuchtend, dass alle Gewährung von Rechten dieser Kategorie in den Bundesgrundgesetzen und späteren Bundesbeschlüssen rein illusorisch sein würde, wenn nicht der Bundesversammlung dieses Prüfungsrecht und die Befugniss zustände, auf die Beseitigung der widersprechenden oder ungenügenden Verordnungen der einzelnen Regierungen zu dringen und sie zur vollständigen Erfüllung der bundesgesetzlichen Zusagen anzuhalten [6]).

V. Auch die Frage ist bei der Bundesversammlung mehrfach zur Sprache gekommen, ob ein Bundesglied kraft seiner Souverainetät befugt sei, seinen Unterthanen durch Landesgesetze mehr politische Rechte einzuräumen, als ihnen die Bundesgesetze ausdrücklich beilegen. Nach der Natur der Sache und nach der Analogie der Rechtsgrundsätze, die zur Zeit des deutschen Reiches galten [7]), muss diese Frage bejaht werden, mit der sich von selbst verstehenden und sogar für die Bundesbeschlüsse selbst nach positiver Vorschrift der Wiener Schlussakte art. 4 geltenden Einschränkung, dass die innere Gesetzgebung eines Staates nicht mit dem Geiste und Grundcharakter des Bundes oder den bundesverfassungsmässigen Verpflichtungen der Regierung, so wie auch nicht mit den Bundesbeschlüssen, welche jede Regierung nach art. 32 der Wiener Schlussakte zum Vollzug zu bringen hat, im Widerspruche stehen darf [8]). Daher wurde schon in

[6]) Ganz in diesem Sinne hat sich der Commissionsbericht in der v. Kettenburg'schen Sache (Sitzung der B.-V. v. 17. März 1853, Prot. §. 75, S. 253), und besonders energisch das Oesterreichische Votum (Sitzung d. B.-V. v. 9. Juni 1853, Prot. §. 152, S. 444) ausgesprochen.

[7]) Leist, deut. Staatsr., §. 175; Gönner, deut. Staatsr., §. 290, 331, 333. — Siehe oben §. 103.

[8]) Siehe oben §. 110, III. — Siehe besonders unten §. 334. 335.

der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 art. 57 ausgesprochen, dass, da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten bestehe, dem hiernach gegebenen Grundbegriffe, d. h. dem monarchischen Princip zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden darf. Dessgleichen hat die Wiener Schlussakte art. 58 positiv erklärt, dass die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen.

VI. Diese Grundsätze sind sodann durch den Bundesbeschluss (die sechs Artikel) vom 28. Juni 1832, Prot. S. 863, neuerdings bestätigt worden [9]. Demzufolge hat sodann die Bundesversammlung in Bezug auf das badische Pressgesetz vom 28. December 1831 durch Beschluss vom 5. Juli 1832, Prot. §. 230, ausgesprochen: „dass dieses Gesetz für unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe [10].“ Hiernach ist auch von der badischen Regierung durch Verordnung vom 8. Juli 1832 jenes Pressgesetz wieder ausser Wirkung gesetzt worden [11].

VII. Ebenfalls ganz in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen erklärte sich die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. August 1851, Prot. §. 120 [12], unter Bezugnahme auf art. 2 der Bundesakte und art. 1 der Wiener Schlussakte „für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung des-

[9] Abgedruckt bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 248. 249.

[10] Siehe den vollständigen Abdruck dieses Bundesbeschlusses, ebendaselbst Thl. II. S. 250.

[11] Bad. Reg.-Bl., Nr. XLII, 1832. — Uebrigens bestimmte schon §. 17 der Bad. Verf.-Urk. ausdrücklich: „Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“

[12] G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 560.

selben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind. Die Bundesversammlung fordert daher die hohen Bundesregierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.“

VIII. In demselben Geiste wurde von der Bundesversammlung gleichzeitig, in derselben Sitzung v. 23. August 1851, Prot. §. 121[13]) beschlossen, dass „die in Frankfurt unter dem 27. Dec. 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs v. 28. März 1849, wiederholten sogen. Grundrechte des deutschen Volks, weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dec. 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgiltig gehalten werden können. Sie sind desshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen ausser Wirkung zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“ In Folge dieses Beschlusses hat die Bundesversammlung theils einzelne Staaten besonders zur Beseitigung solcher Bestimmungen aus ihrer Landesverfassung aufgefordert, theils von denselben entsprechende Anzeigen erhalten[14]).

[13]) Ebendas., Thl. II. S. 561.

[14]) Siehe unten §. 334.

§. 151.

2) Verhältniss der Bundesgewalt zu den Unterthanen und Gerichtshöfen der einzelnen Bundesstaaten.

I. Die Bundesbeschlüsse, welche innerhalb der Competenz der Bundesversammlung in grundverfassungsmässiger Weise entstanden sind, verpflichten die sämmtlichen souverainen Bundesglieder in Gemässheit ihrer eigenen in den Grundverträgen des Bundes ausgesprochenen Willensbestimmung. Insofern daher durch Bundesbeschlüsse allgemeine Normen aufgestellt werden, kommt ihnen auch in Bezug auf die souverainen Bundesglieder der Charakter von Gesetzen zu, und in diesem Sinne spricht die Wiener Schlussakte selbst von Bundesgesetzen [1]).

II. Da sich aber die Bundesgewalt als eine politische Collegialgewalt (§. 146) ihrem Begriffe nach nur über die Mitglieder des völkerrechtlichen Vereins, d. h. nur über die Souveraine selbst erstrecken kann, so ist auch durchaus kein Beschluss der Bundesversammlung für die Unterthanen in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt, noch auch für die Gerichtshöfe in denselben als Gesetz verbindlich, so lange er nicht von der betreffenden Staatsregierung speciell zur Darnachachtung publicirt ist. Der Einrückung von Bundesbeschlüssen in die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen, welche die Bundeskanzlei schon seit 1829 manchmal unter der Bezeichnung „officieller Artikel" veranlasste, und die jetzt in Folge des Bundesbeschlusses vom 10. Jänner 1856 regelmässig stattfindet,[2]) kommt die rechtliche Wirkung einer Gesetzes-Publikation eben so wenig zu, als der Aufnahme derselben in die für das Publikum bestimmte Ausgabe der Protokolle der Bundesversammlung.

III. Die Bundesversammlung ist nicht befugt, ihre Beschlüsse als für die Unterthanen und Gerichte verbindliche Gesetze in den Bundesstaaten selbst zu publiciren: da aber die Bundesglieder nach der ausdrücklichen Vorschrift des

[1]) Vergl. z. B. W. S.-A. art. 11.

[2]) Siehe oben §. 131. IX.

art. 32 der Wiener Schlussakte die Obliegenheit haben, bei Vermeidung des Executionsverfahrens die Bundesbeschlüsse zum Vollzug zu bringen, so sind sie bundesgrundgesetzlich verpflichtet, diejenigen Bundesbeschlüsse, welche nach der Absicht der Bundesversammlung als Gesetze in den Bundesstaaten gelten sollen, zur Darnachachtung (und nicht blos zur Kenntnissnahme) ihrer Unterthanen und Gerichte in ihren Gebieten zu verkünden[3]).

IV. Dagegen hat sich in der Bundesversammlung eine Meinungsverschiedenheit darüber ergeben, ob die Bundesglieder auch schuldig sind, solche Bundesbeschlüsse in ihren Gebieten zu verkünden, welche keine allgemeinen Normen enthalten, und also ihrem Inhalte nach keine Gesetze sind oder sein können, wie z. B. wenn die Bundesversammlung einer Familie die standesherrlichen Vorrechte nach art. 14 der B.-A. beilegt. In dem einen Falle, in welchem bisher diese Frage zur Entscheidung kam, hat die Bundesversammlung durch einen nach Stimmenmehrheit gefassten Beschluss entschieden, dass die Publikation stattfinden solle und von den Regierungen die Anzeige davon, dass dies geschehen, zu machen sei[4]).

[3]) Es liegt dies in der Natur der Sache, indem es sonst in der Willkühr eines jeden einzelnen Bundesmitgliedes liegen würde, ob ein zu allgemeiner gesetzlicher Geltung in Deutschland bestimmter Bundesbeschluss dazu in seinem Gebiete gelangen würde. Aus diesem Grunde hat z. B. auch die B.-V. im Jahre 1832 davon Kenntniss nehmen zu müssen geglaubt, dass der B.-B. v. 28. Juni 1832 (die sechs Artikel, s. §. 150, VI) von einigen deutschen Staaten, wie Bayern, K. Sachsen, Würtemberg, Grosshrz. Hessen und Sachsen-Meiningen mit dem Beifügen publicirt worden ist, dass dadurch den Verfassungen und den verfassungsmässigen Rechten der Stände kein Eintrag geschehen solle. Es wurde desshalb in dem Prot. der B.-V. vom 8. Nov. 1832 die Erklärung niedergelegt, „dass durch diese Beisätze einzelner Regierungen der allgemeinen Verbindlichkeit des B.-B. v. 28. Juni 1832 kein Eintrag geschehen könne, sowie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe". Siehe G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 249.

[4]) Es ist dies in der Bentinck'schen Sache geschehen, durch B.-B. v. 12. Mai 1853 (Prot. §. 132, S. 375). — Bemerkenswerth ist die Abstimmung von Würtemberg, ebendaselbst S. 372, dass Bundesbeschlüsse über ein Standesverhältniss, worüber die B.-A. art. 14, der B.-V. allein das Entscheidungsrecht gebe, gar keiner allgemeinen Publi-

V. Die Bundesversammlung erkennt keine Befugniss der Gerichtshöfe der Bundesstaaten an, einem von ihr gefassten und von der betreffenden Landesregierung gehörig publicirten Bundesbeschlusse diese Eigenschaft und die davon abhängige Giltigkeit und Verbindlichkeit im Allgemeinen abzusprechen.

VI. Davon ganz verschieden aber ist die Frage, welche Folge einem im Allgemeinen als giltig und verbindlich anerkannten Bundesbeschlusse bezüglich der Anwendung im einzelnen Falle zu geben sei. Dieser Frage, d. h. dem Urtheile der Gerichte darüber, ob und welchen Einfluss ein Bundesbeschluss, als ein giltiger betrachtet, auf die Beurtheilung eines zur richterlichen Entscheidung stehenden Falles haben könne, wird dadurch, dass die Bundesversammlung ihrem Beschluss *in thesi* alle Erfordernisse der Giltigkeit sichert, in keiner Weise präjudicirt[5]).

§. 152.

3) Verhältniss der Bundesgesetzgebung zu den deutschen Landständen[1]).

I. In den deutschen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, ist schon wiederholt die Frage

kation bedürfen, sondern eine solche durchaus unnöthig sei, weil ein Bundesbeschluss über solche Standesverhältnisse schon mit der Publikation an die betreffenden Betheiligten rechtskräftig werde und von Privaten und Gerichten eben so anerkannt werden müsse, wie auch die Giltigkeit eines richterlichen Urtheils in irgend einer Civilsache nicht von seiner allgemeinen Publikation abhänge." — So viele Familien auch vor und nach 1853 von der Bundesversammlung als standesherrliche anerkannt worden waren, so hatte doch ausser obigem Falle niemals eine Anordnung einer allgemeinen Publikation eines solchen Anerkenntnisses von Bundeswegen stattgefunden.

[5]) Genau in dieser Weise erklärt sich das in der Bentinck'schen Sache (Sitzung der B.-V. v. 12. Mai 1853) erstattete Commissionsgutachten (Prot. §. 132, S. 368). — Vergl. Wasserschleben, juristische Abhandlungen. Giessen 1856. — Siehe auch oben §. 113 Note 9.

[1]) v. Gruben, Abhandlungen, Hft. 2, Stuttgart 1856. — Th. Kind, von der Stellung sowohl der constitut. Bundesregierungen als der Ständeversammlungen Deutschlands zu dem deut. Bund und zu Deutschlands Einheit. Leipzig 1833.

angeregt worden, ob der Souverain, welcher unbezweifelt an die Mitwirkung der Landstände bei der Landesgesetzgebung gebunden ist, solche Bundesgesetze, welche in die innere Landesregierung eingreifen, ohne vorherige Zustimmung der Landstände, verkünden, und hiermit einseitig die bestehenden Landesgesetze abändern oder aufheben könne?

II. Bei der Beantwortung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, dass die gegenwärtig bestehenden landständischen Verfassungen sämmtlich in den Bundesgrundgesetzen selbst in dem Sinne wurzeln, als sie namentlich in der Bundesakte art. 13 und in der Wiener Schlussakte für alle deutschen Staaten vorgeschrieben und befohlen worden sind, und also selbst als eine positiv bundesverfassungsmässige Institution und als ein organischer Bestandtheil der politischen Gesammtverfassung Deutschlands erscheinen. Auch ist so viel gewiss, dass es bei der Abfassung der Bundesakte durchaus nicht in der Absicht der Souveraine gelegen hat, die Rechtsgiltigkeit der Bundesbeschlüsse von einer landständischen Genehmigung abhängig zu machen, so wenig als zur Zeit des Reiches die Verbindlichkeit eines Reichsgesetzes von der Zustimmung der Landstände der einzelnen Länder abhängig war [2]).

III. Vielmehr liegt der Bundesakte offenbar die Ansicht zu Grunde, dass, der Zusicherung landständischer Verfassungen im Art. 13 der Bundesakte ungeachtet, nichts desto weniger die Gesammtheit der Bundesglieder, der Bund, die höchste politische Autorität in Deutschland verbleiben müsse, und dass die landständischen Befugnisse nie die Bundesgewalt sollten beschränken, oder die Ausführung eines Bundesbeschlusses verhindern können. Diese Grundsätze sind, wie bereits gezeigt wurde, durch die Wiener Schlussakte, art. 32, 57 und 58 und die auf diesen Grundlagen ergangenen Bundesbeschlüsse auch in der neuesten Zeit, von der Bundesversammlung aufrecht erhalten worden [3]).

IV. In mehreren deutschen Staaten ist zur Beseitigung aller Zweifel und zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen

[2]) Siehe oben §. 81, VII.

[3]) Siehe oben §. 150. — Vergl. auch den Präsidialvortrag vom 20. Sept. 1819, Sitz. XXXV, §. 220, Nr. 1. b. v. Meyer, Thl. II, p. 89 flg.

der Regierung und den Landständen in den Verfassungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen worden, dass die Bundesbeschlüsse durch die von dem Souverain verfügte Publikation sofort Gesetzeskraft erhalten und also von den Gerichten und den Unterthanen als verbindlich anerkannt werden müssen[4]), woraus sich sodann von selbst ergibt, dass die etwa entgegenstehenden Landesgesetze hiermit als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten sind, und die Landstände, soweit es nöthig, ihre Mitwirkung hierzu, so wie auch zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Ausführung der Bundesbeschlüsse nicht versagen können[5]).

V. In den anderen deutschen Staaten, welche keine derartige Bestimmung in ihre Verfassungen oder bereits thatsächlich in ihre Staatspraxis aufgenommen haben, und deren Regierungen oder Landstände mitunter ein besonderes Interesse zeigen, dem Bunde gegenüber die möglichste Selbstständigkeit zu behaupten, muss ebenfalls die bundesmässige Verpflichtung der Regierung anerkannt werden, die Bundesbeschlüsse zur praktischen Geltung zu bringen[6]); es ist jedoch

[4]) So z. B. Bad. Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818, §. 2. „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechtes aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie vom Staatsoberhaupte publicirt worden sind.“ — Im Wesentlichen gleichlautend: Würtemberg, Verf.-Urk. v. 1819, §. 3; Braunschweig, neue Ldschfts.-Ord. v. 1832 §. 12; Oldenburg, Verf.-Urk. v. 1852 art. 2; Coburg-Gotha, Grd.-Ges. v. 1852 §. 2; Reuss, j. Lin. Grd.-Ges. 1852 §. 2. — Siehe auch die in Note 5 angeführten Verfassungsgesetze.

[5]) Ausdrücklich erwähnen die landständische Mitwirkung bei Aufbringung der Mittel zum Vollzug der Bundesbeschlüsse: Würtemberg, Verf.-Urk. v. 1819 §. 3; K. Sachsen, Verf.-Urk. v. 1831 §. 89 u. Ges. v. 5. Mai 1851 §. 1; S.-Altenburg, Grd.-Ges. v. 1831 §. 12; S.-Meiningen, Grd.-Ges. 1829 §. 81b; Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 91; Waldeck, Verf.-Urk. v. 1852 §. 85; Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Ges. v. 1849 §. 114 u. Ges. v. 2. Aug. 1852 §. 39; Oldenburg, Verf.-Urk. v. 1852 art. 187 §. 2; Reuss, j. Lin. Grd.-Ges. v. 1852 §. 68.

[6]) Ausdrücklich erklärt es die W. S.-A. art. 32, für eine Verpflichtung der Regierungen, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, und bedroht daher diese im Unterlassungsfalle zunächst mit dem Exekutionsverfahren.

zu diesem Behufe der landesverfassungsmässige Weg in der Weise einzuschlagen, dass die Regierung die durch die Bundesbeschlüsse nothwendig gewordenen Abänderungen der bestehenden Landesgesetzgebung der landständischen Zustimmung unterbreitet, und alle landesverfassungsmässigen Mittel anwendet, um dieselbe zu erlangen[7]).

VI. Die Verbindlichkeit eines Bundesbeschlusses für die Staatsregierung selbst bleibt jedoch nach dem Wortlaute und Geiste der bestehenden Bundesgesetzgebung völlig unberührt von der etwaigen Weigerung der Landstände, dieselbe anzuerkennen[8]).

VII. Da die Bundesbeschlüsse regelmässig nur principielle Andeutungen enthalten, und bezüglich der Durchführung der in ihnen aufgestellten Grundsätze ohnehin eben so, wie dies zur Zeit des Reiches mit den Reichsgesetzen der Fall war, darauf Rücksicht zu nehmen pflegen, dass die durch örtliche Verhältnisse und Zustände in den einzelnen Staaten bedingten und wünschenswerthen Modifikationen in besonderen Einführungsgesetzen angebracht werden können, so ist nicht leicht zu befürchten, dass eine Landesregierung auf einen unüberwindlichen Widerstand ihrer Landstände stossen und dadurch in die Lage kommen werde, ihrer im Art. 32 der Wiener Schlussakte ausgesprochenen bundes-

7) Diesen Weg hat bisher die Krone Bayern regelmässig eingehalten Daher hat Bayern in der Sitzung v. 23. August 1851 den beiden daselbst gefassten Bundesbeschlüssen (s. oben §. 150, VII u. VIII) seine Zustimmung nur „in der Voraussetzung" ertheilt, „dass es jeder Regierung, welche zu Aenderungen in staatlichen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden sollte, frei stehen müsse, zur Bewirkung der fraglichen Uebereinstimmung den durch die Verfassung des Landes vorgeschriebenen Weg einzuschlagen." Prot. 1853, §. 120. 121; S. 270, 272. Vergl. auch die Erklärung v. Bayern. Prot. d. B.-V. 13. Jan. 1848, §. 27, S. 38. — Ausdrücklich sagt Waldeck, Verf.-Urk. v. 1852 §. 97: „Soweit durch allgemeine Bundesgesetze und Beschlüsse Abänderungen dieser Verfassung nöthig werden, sind solche auf verfassungsmässigem Wege auszuführen."

8) W. S.-A. art. 32. — Siehe auch oben §. 150. — K. Sachsen, Verf.-Urk. v. 1831 §. 89 und Ges. v. 5. Mai 1851: „In Ausführung der vom deutschen Bund gefassten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden." — Ebenso: Reuss, j. Lin. Grd.-Ges. 1852 §. 68.

mässigen Verpflichtung, die Bundesgesetze in ihrem Gebiete zur Geltung zu bringen, nicht genügen zu können[9]).

VIII. Sollte dieser ausserordentliche Fall wider Erwarten aber dennoch eintreten, so ist es Sache der Bundesversammlung, jene Massregeln zu berathen und zu beschliessen, von welchen nach der Lage des Falles die Durchführung der Bundesbeschlüsse am sichersten und zweckmässigsten erwartet werden könnte. Die Erwägung, „welche innerhalb ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Absendung von besonders zu instruirenden Commissionen in Anwendung zu bringen sind", hat sich die Bundesversammlung bei Abfassung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, Prot. §. 120[10]) ausdrücklich vorbehalten. Nach Umständen könnte sogar eine (für das betreffende Land jedenfalls sehr kostspielige) Bundesexecution angeordnet werden[11]).

IX. Es darf übrigens nicht verkannt werden, dass in den landständischen Verhältnissen in dem Zeitraume von mehr als vierzig Jahren, welche seit der Abfassung der Bundesakte und der Wiener Schlussakte abgelaufen sind, ein grosser Umschwung stattgefunden hat. Während damals in den meisten Staaten überhaupt noch keine Landesvertretungen oder nur sehr schwache Anfänge derselben vorhanden waren, hat das landständische Wesen allmählig eine grosse Bedeutung gewonnen namentlich in Bezug auf die Landesgesetzgebung, wozu die Unproduktivität der Bundesversammlung in Bezug auf die gemeinnützigen Anordnungen und die eben hierdurch bewirkte, mehr oder minder unfreiwillige Beschränkung ihrer Thätigkeit auf vielfach missliebige Polizeimassregeln nicht wenig beigetragen hat. Es wird daher unläugbar das Vorgehen der Bundesversammlung mit einer gemeinsamen Gesetzgebung in der bisherigen Form der Bundesbeschlüsse vielfach von landständischen Körperschaften mit misstrauischem Auge und wie ein Versuch einer Schmälerung ihrer nunmehr erlangten legislativen

[9]) Die Regierung kann in dringenden Fällen durch provisorische Gesetze, oder nach Umständen durch Auflösung der widerspenstigen Kammern und Berufung eines neuen Landtages die Uebereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bundesgesetzen einzuleiten suchen.

[10]) Siehe oben §. 150. VII.

[11]) W. S.-A. art. 32.

Befugnisse betrachtet, sogar wenn der Inhalt längst und tief gefühlten Bedürfnissen der Gesammtnation, wie z. B. das kürzlich zu Stande gekommene Handelsgesetzbuch, eine unbestreitbar anerkennungswürdige Abhilfe gewährt. Selbst der Umstand, dass unter letzterer Voraussetzung die Landesvertretungen die von ihnen einzeln zu begehrende Zustimmung nicht wohl verweigern können, wenn das Land nicht der Vortheile der gemeinsamen Anordnung entbehren soll, wird als eine Herabdrückung des landständischen Zustimmungsrechtes auf einen blossen Schein aufgefasst. Ueberdies sind wirklich in den letzten Jahren Fälle eines Widerstandes landständischer Körperschaften gegen die Durchführung missliebiger Bundesbeschlüsse vorgekommen und sind daraus den betreffenden Bundesregierungen wie der Bundesversammlung selbst mannigfache Schwierigkeiten erwachsen, welche sich bei fernerer Wiederholung solcher Vorgänge nur steigern können. Es wird sich daher immer mehr die Nothwendigkeit herausstellen, solchen Conflikten durch eine Einrichtung vorzubeugen, welche den Landesvertretungen in einer oder der anderen Weise eine Theilnahme an der Bundesgesetzgebung einräumt.

§. 152 a.

Mittheilung der Motive über Competenz- oder Incompetenzerklärungen der Bundesversammlung an die Betheiligten.

In der Regel pflegt die Bundesversammlung bei Eröffnung ihrer Entscheidungen an die Betheiligten (Reklamanten) keine oder doch nur sehr allgemeine Motive beizufügen. Nur dann wird hier und da eine Ausnahme gemacht, wenn die Reklamanten ein Interesse daran haben können, diese Motive kennen zu lernen, was namentlich der Fall ist, wenn *Mangel an Competenz* die Bundesversammlung hinderte, auf eine Reklamation einzugehen, so dass darin ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage gefunden werden kann, ob eine Abhilfe der erhobenen Beschwerde auf anderem Wege möglich sei[1]).

[1]) Ausdrücklich hat sich in dieser Weise erklärt: das Gutachten des Ausschusses in Militärangelegenheiten, betr. die Bitte des vorigen Marine-

Die Bundesprotokolle enthalten mehrfache Beispiele, dass diesem Principe gemäss die Motive ihrer Beschlüsse den Reklamanten mitgetheilt worden sind [2]).

§. 153.

Die Landfriedens- und Rechtsverfassung des Bundes.

A. Im Allgemeinen, verglichen mit der Landfriedens- und Rechts-Verfassung zur Reichszeit; insbesondere fortdauernder Mangel eines ständigen Bundesgerichtes.

I. So wie das deutsche Reich seinem Wesen nach ein Landfriedens-Staat war, d. h. so wie seine politischen Institutionen hauptsächlich auf die Erhaltung des Landfriedens berechnet waren und die gesammte Rechtsverfassung des Reiches hiermit im engsten Zusammenhange stand, so ist auch der deutsche Bund seinem Wesen nach ein Landfriedens-Bund, d. h. er hat den Grundgedanken der ehemaligen Reichsverfassung beibehalten und zu dem seinigen gemacht, und daher auch seine Rechtsverfassung hiernach eingerichtet und ausgebildet.

II. Indem die Bundesakte art. 2 die äussere und innere Sicherheit Deutschlands als den eigentlichen Bundeszweck erklärt, hat sie den Gedanken des Landfriedens eben so klar als bestimmt ausgesprochen, wenn gleich das

zahlmeisters 2. Klasse, Christian Schäfer, um Mittheilung von Entscheidungsgründen Prot. der 20. Sitzung vom 17. Juni 1858 §. 278; in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 683.

[2]) Vergl. z. B. den B.-B. in der 9. Sitzung vom 4. März 1858, im Prot. §. 112, ebendas. Thl. II. S. 678; betr. die Vorstellung u. Gesuch des Herzogs Carl von Looz-Corswaren bezüglich seiner Successionsrechte auf das Fürstenthum Rheina-Wolbeck. — B.-B. in der 12. Sitzung v. 6. März 1858, Prot. §. 160 ebendas. Thl. II, S. 679, betr. die Beschwerde des Dr. Eduard Freyberg zu Berlin, wegen angeblich verweigerter Justiz.

Wort „*Landfrieden*“ in den Bundesgrundgesetzen nicht gebraucht wird. Es handelte sich sonach nur darum, die Einrichtungen, welche die Durchführung dieses Grundgedankens erfordert, in einer, den eingetretenen politischen Veränderungen in Deutschland entsprechenden Weise zu treffen. Hierbei musste namentlich das von entschiedenem Einflusse sein, dass die einzelnen deutschen Staaten nunmehr vollkommen *souverain* geworden waren, und dass der deutsche Bund nach der Absicht seiner Stifter nur ein *Staatenbund* von (mit sehr geringen Ausnahmen) *monarchischen* Staaten, und *kein Bundesstaat* werden sollte.

III. Es ergibt sich hieraus von selbst, dass jene Einrichtungen der Rechtsverfassung des ehemaligen deutschen Reiches, welche die völkerrechtliche und staatliche *Unselbstständigkeit* der einzelnen deutschen Länder als Grundlage voraussetzten, der nunmehr völlig veränderten politischen Stellung und nunmehrigen Selbstständigkeit der deutschen Staaten entsprechend umgebildet werden mussten.

IV. Die Folge hiervon war, dass man von der Einrichtung einer *obersten richterlichen* Gewalt *in dem Sinne und Umfange*, wie solche früher bei *Kaiser* und *Reich* gewesen war und von den *Reichsgerichten* ausgeübt wurde, Umgang nahm und eine solche oberstrichterliche Gewalt weder der Bundesversammlung selbst beilegte, noch auch die Einrichtung eines obersten ständigen Bundesgerichtshofes an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte für angemessen erachtete.

V. Dass Letzteres nicht geschah, und dass namentlich das *Reichskammergericht*, der alt-ehrwürdige Wächter sowohl der Einheit in der deutschen Rechtsbildung, als der Unabhängigkeit der Rechtspflege gegen kaiserliche und landesherrliche Eingriffe durch keine andere zeitgemässe Einrichtung ersetzt wurde, ist sehr zu beklagen. Mit dem Aufhören der richterlichen Thätigkeit des Reichskammergerichtes verlor die Praxis in den einzelnen Ländern das Vorbild, nach welchem sie sich seit Jahrhunderten zu richten gewohnt war, und ebenso versiegte hiermit jene lebendige Quelle, aus deren Studium die Wissenschaft bis dahin das Lehrgebäude des gemeinen Rechtes entwickelt und fortgebildet hatte, welches alle

deutschen Staaten mit gerechtem Stolze als das Gesammteigenthum der deutschen Nation betrachteten.

VI. Es ist übrigens schon auf dem Wiener Congresse anerkannt worden, dass, wenn es der Verfassung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, dass dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlussstein mangele[1]). Doch geschah nichts weiter für diesen Ausbau der deutschen Rechtsverfassung bis zu den Dresdener Conferenzen, wo dieser Gegenstand mit entschiedenem Ernste aufgegriffen und zur Berathung über die Einführung eines Bundesgerichts eine Commission (die vierte) gewählt wurde, welche das Ergebniss ihrer Berathungen unter dem 28. April 1851 zu Dresden zusammenstellte. In der neunten Ministerialconferenz daselbst am 15. Mai 1851 wurde beschlossen, die Resultate der Commissionsberathung der Bundesversammlung zur weiteren ernsten und sorgfältigen Berathung zu überweisen[2]). Nach dem von der vierten Dresdener Commission ausgearbeiteten Entwurfe sollte das Bundesgericht aus einem Präsidenten und mindestens sechs Beisitzern bestehen, welche sämmtlich am Sitze des Gerichtes, d. h. am Orte der Bundesversammlung wohnen sollten. Die Competenz dieses Gerichtshofes sollte auf staatsrechtliche und civilrechtliche Streitigkeiten beschränkt sein, aber in dieser Beziehung nicht nur die Competenz des bisherigen Bundes-Austrägalgerichtes und Bundesschiedsgerichtes umfassen, sondern auch über diese hinaus zweckmässig erweitert werden. Der Charakter eines Strafgerichtshofes sollte aber von diesem Bundesgerichte möglichst entfernt gehalten werden.

VII. In der 14. Bundestags-Sitzung vom 8. Juli 1851, Prot. §. 67, wurde beschlossen, einen Ausschuss niederzusetzen, der die gedachten Vorschläge der vierten Dresdener Commission bearbeiten sollte; in der folgenden 15. Sitzung, Prot. §. 76,

[1]) Klüber, Akten des Wiener Congresses II. S. 16 flg.

[2]) Die Abstimmungen der Bevollmächtigten der deutschen Staaten in der Dresdener Ministerialconferenz vom 15. Mai 1851 finden sich auch in dem hier unter Nr. VIII. aufgeführten Entwurf eines Vortrags des Bundestags-Ausschusses vom 23. Januar 1860.

wurde dieser Ausschuss gewählt. Nichtsdestoweniger ruhte die Sache, ausser dass in einem Vortrage der Reklamations-Commission in der Sitzung vom 3. März 1853, Prot. §. 50, bemerkt wurde, „wie es aus allgemeinen Rücksichten wünschenswerth sei, dass die deutschen Regierungen auf die ernste Berathung der Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichtes eingehen mögen, um auch Privatpersonen, sie mögen gegründete oder ungegründete Ansprüche gegen Bundesregierungen verfolgen, die Berechtigung, darüber einen gerichtlichen Ausspruch zu erlangen, für die Zukunft zu sichern.“

VIII. In der 34. Sitzung vom Jahre 1859, Prot. §. 305, stellte Baden einen Antrag, die Berathungen über die Errichtung eines Bundesgerichtes sofort wieder aufzunehmen und überreichte zugleich eine Denkschrift, welche hierauf bezügliche Vorschläge enthielt. Es wurde auch in derselben Sitzung beschlossen, diesen Antrag nebst der darin in Bezug genommenen Denkschrift dem Ausschusse zuzuweisen, und in der 36. und 37. Sitzung, Prot. §. 331, 337 wurde dieser Ausschuss um zwei Mitglieder verstärkt. Demselben wurde sodann schon in seiner Sitzung vom 23. Januar 1860 von dem Referenten ein ausführlicher Entwurf eines Vortrages vorgelegt; jedoch ist es bei der bisherigen Abneigung von Preussen, diese hochwichtige Angelegenheit in der Bundesversammlung zum Abschlusse gelangen zu lassen, noch nicht zur Erstattung des Vortrages in der Bundesversammlung gekommen.

IX. Unläugbar leistet sonach die gegenwärtige deutsche Bundesverfassung auf der Grundlage, welche sie aus der alten Reichsverfassung herübergenommen hat, für die Einheit und Vollständigkeit der Rechtspflege weniger, als Letztere geleistet hatte. Es wird daher, so lange in dieser Beziehung keine Abhilfe geschieht, welche allerdings ihre grossen Schwierigkeiten hat, und keineswegs so leicht zu bewerkstelligen und unbedenklich in ihren Folgen ist, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, doch immer eine fühlbare Lücke in der Bundesverfassung bleiben[3]).

[3]) Vergl. meinen Aufsatz: die Vorarbeiten für ein ständisches Bundesgericht in Deutschland in der deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart und Tübingen, 1851, Nr. 56, S. 81 flg.

X. Dagegen hat die Landfriedensverfassung bezüglich der Exekution, d. h. der Handhabung und Vollziehung der Bundesbeschlüsse, bundesausträgalgerichtlichen und bundesschiedsgerichtlichen Erkenntnisse in so fern an Stärke gewonnen, als nach der Reichsverfassung der Erfolg der vom Kaiser und Reiche angeordneten Vollstreckungen hauptsächlich von dem guten Willen der Reichskreise abhing[4]). Doch sind auch in dieser Beziehung in der Bundesverfassung noch sehr erhebliche Mängel zu verspüren, wie z. B. namentlich der Mangel aller Vorsorge für die Aufstellung eines zu selbstständigem, energischem Einschreiten ohne vorgängige Instruktionsholung in ausserordentlichen Zeitumständen befugten, d. h. mit diktatorischer Gewalt vorübergehend begleiteten Bundesorgans[5]). Andere Mängel der Landfriedensverfassung des Bundes sind dagegen durch keine Gesetzgebung oder Anordnnng zu beseitigen, weil sie in der Beschaffenheit der Elemente selbst liegen, aus welchen der Bund gebildet ist.

[4]) Die Einrichtung des Exekutionsverfahrens, siehe unten §. 170 flg.

[5]) Das Bedürfniss der Einrichtung eines solchen Bundesorgans haben die Vorgänge in den Jahren 1848—49 wohl zur Genüge nachgewiesen. Auf den Antrag der badischen Regierung hatte die B.-V. in der Sitzung v. 3. Mai 1848, Prot. §. 406, S. 532 flg., einstimmig die Errichtung einer solchen aus drei Personen bestehenden Exekutivbehörde beschlossen; es kam aber dieser Beschluss nicht zur Ausführung. Wenn solche Einrichtungen nicht in ruhigen Zeiten berathen und beschlossen werden, so ist stets zu befürchten, dass sie im Augenblicke der Gefahr nicht, oder zu spät zu Stande kommen. — In der Sitzung v. 8. Juli 1851, Prot. §. 67, wurde auf Antrag des Präsidiums auch ein „politischer Ausschuss von sieben Mitgliedern beschlossen, um über die Arbeiten der ersten und zweiten Commission der Dresdener Conferenz, die Massnahmen für Sicherheit und Ordnung im Bunde betr. zu berichten. — In der gemeinschaftlichen Erklärung von Oesterreich und Preussen in derselben Sitzung (Prot. §. 68,) wird es ausdrücklich (S. 130) als die „dringendste Anforderung“ erklärt, dass der innere Friede Dentschlands befestigt, und den Kräften der Zerstörung, die ihn seit den Ereignissen des Jahres 1848 zerrütteten, Einhalt gethan werde“. Sodann heisst es ebendas. weiter: „Zu den wichtigsten Erfolgen der Dresdener Berathungen gehört es desshalb, dass sie auch in der Erkenntniss dessen, was zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nothwendig ist, die den wesentlichen Grundsätzen nach bereits bestehende Uebereinstimmung der Regierungen

So z. B. ist offenbar, dass wenn einmal etwa eine Bundesexekution gegen eines der mächtigeren Bundesglieder beschlossen werden wollte, diese im Wesen mit einem Schisma im Bunde gleichbedeutend sein und in ihrer äusseren Erscheinung bei der Durchführung von einem Kriege der deutschen Staaten unter einander nicht zu unterscheiden sein würde[6]).

§. 154.

B. Die bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen über Landfrieden und Rechtsverfassung:

a) In Bezug auf Erhaltung des Landfriedens unter den Bundesgliedern selbst.

I. Das erste und eigentliche Landfriedensgesetz des deutschen Bundes ist art. 11 der Bundesakte. Abgesehen von der darin ausgesprochenen Verpflichtung, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden auswärtigen Angriff in Schutz zu nehmen, und keine Bündnisse zu schliessen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, wovon besonders bei der Darstellung der auswärtigen Verhältnisse gehandelt werden wird, ist daselbst das Verbot der Selbsthilfe in derselben Weise ausgesprochen, wie dies zur Zeit der Reichsverfassung bestand. Es machen sich nämlich in der Bundesakte art. 11, Abs. 4 die Bundesglieder verbindlich, „einander unter keinerlei Vor-

ausdrücklich beurkunden. Von dieser Erkenntniss für das allgemeine Wohl Gewinn zu ziehen, sie rasch und entschieden zur That zu gestalten, ist unstreitig die nächste Aufgabe dieser hierzu mit dem ganzen Ansehen des Rechtes und der Macht ausgerüsteten hohen Versammlung . . . Auf militärische und polizeiliche Vorkehrungen wird sich aber die Thätigkeit des Bundes nicht beschränken dürfen.“ (Die nächste Folge dieses Antrags waren die B.-B. vom 23. August 1851; siehe oben §. 150.)

[6]) Betrübende Beispiele bieten bereits der Krieg mit Dänemark in Holstein 1848; die Aufstellung preussischer Truppen einerseits und der Bundestruppen (Baiern und Oesterreicher) andererseits in Kurhessen (Okt. u. Nov. 1850).

wand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Diese Bestimmungen sind in der Wiener Schlussakte art. 21, 22 u. 23 neuerdings anerkannt, und namentlich hinsichtlich des bundesgrundgesetzlichen Austrägalverfahrens weiter ausgeführt. Zugleich (art. 24) wurde ausgesprochen, „dass es übrigens den Bundesgliedern freistehe, sowohl bei den einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.“

III. „Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten“ d. h. da jedem Landfriedensbruche vorgebeugt werden soll, „so hat die Bundesversammlung nach der Wiener Schlussakte art. 18, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.“

IV. Wenn nämlich „zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung (W. S.-A. art. 19) berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.“

V. „Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie (W. S.-A.

art. 20) für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderungen freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat." In dieser Weise ist also auch das alte reichsrechtliche Verfahren *in possessorio summariissimo* in Landeshoheitsstreitigkeiten in das Bundesrecht herüber genommen worden.

§. 155.

b) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die innere Ruhe der einzelnen Bundesstaaten.

I. Die Wiener Schlussakte art. 25 erkennt es als Grundsatz an, dass die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe. Es ist dies ganz im Einklange mit der Grundauffassung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Regierungen zum Bunde, wonach die Landesregierung principiell Sache der ersteren ist und soweit als unter den Begriff der *jura singulorum* gehörig betrachtet werden muss, als nicht das Gegentheil aus den positiven Bestimmungen der Bundesgesetze und den allgemeinen Bundeszwecken nachzuweisen ist. Es kann daher nach der Wiener Schlussakte art. 25 nur als Ausnahme, in Rücksicht auf die innere Sicherheit (den Landfrieden) des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

II. Hieran reihen sich folgende Bestimmungen der Wiener Schlussakte art. 26.: „Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.“ Art. 27: „Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.“ Art. 28: „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Massregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Massregeln zu berathen und zu beschliessen.“

III. An diese bundesgrundgesetzliche Bestimmung reihen sich die zahlreichen Beschlüsse der Bundesversammlung polizeilichen Inhalts, sowie die Bundesbeschlüsse über die Presse, Vereine u. dergl., deren an den geeigneten Orten besondere Erwähnung geschehen wird.

IV. Um den Störungen des Landfriedens in den Bundesstaaten wegen Streitigkeiten zwischen Regierungen und ihren

Landständen vorzubeugen, hat die Bundesversammlung zu deren friedlicher Erledigung eine entscheidende Instanz unter dem Namen eines Bundesschiedsgerichtes durch Bundesbeschluss vom 30. Oktbr. 1834 angeordnet.

§. 156.

c) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Rechtspflege in den Bundesstaaten: 1) Nothwendigkeit von Gerichten dritter Instanz: Aktenversendung.

I. Obgleich sich die Stifter des deutschen Bundes nicht über die Einrichtung eines beständigen Bundesgerichtshofes mit einer ähnlichen Competenz, wie die des Reichskammergerichts gewesen war, verständigen konnten, und obgleich somit der auf die Landfriedens-Idee gebauten Rechtsverfassung der eigentliche Schlussstein fehlt[1]), so war es doch nicht ihre Meinung, die Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten nunmehr lediglich der Willkühr der einzelnen Regierungen zu überlassen und den Unterthanen jeden Schutz gegen Verkümmerung der Rechtspflege, welchen sie zur Zeit des Reichsverbandes durch Anrufen der Reichsstaatsgewalt oder der Reichsgerichte finden konnten, zu entziehen.

II. Um den Unterthanen der Bundesstaaten für den Wegfall der höchsten Reichsgerichte wenigstens einen theilweisen Ersatz zu gewähren, wurde in der Bundesakte art. 12 die Justizpflege nach drei Instanzen als ein im deutschen Bunde für alle Bundesstaaten festgestellter Grundsatz ausgesprochen[2]), und somit den Staaten, in welchen bisher noch keine dritte Instanz eingerichtet gewesen war, weil ihnen die Reichsgerichte als solche gedient hatten, die Einrichtung einer solchen zu Pflicht gemacht. Von der Art und Weise, wie dieser bundesgrundgesetzlichen Vorschrift in den einzelnen, insbesondere in den kleineren Staaten zu genügen ist, so wie von

[1]) Siehe oben §. 153.

[2]) In dieser Weise erklärt sich über den Sinn des art. 12 der Bundesakte, die provisor. Competenzbestimmung der B.-V. v. 12. Juni 1817, §. 5, Nr. 3, Lit. *a*, Abs. 2.

dem hierbei unter gewissen Voraussetzungen bundesgrundgesetzlich den Parteien gestatteten Rechte der Aktenversendung an eine deutsche Juristenfakultät oder einen Schöffenstuhl wird im §. 446 ausführlich gehandelt.

§. 156 a.

2) Bundesgrundgesetzliche Zusicherungen von Abhilfe im Falle einer Justizverweigerung.

I. So wie sich schon die Reichsgesetzgebung ernstlichst hatte angelegen sein lassen, die Unterthanen in den einzelnen Ländern gegen Justizverweigerung und Verzögerung der Rechtspflege zu schützen, so hat auch die Bundesgesetzgebung nicht unterlassen, in gleicher Weise schützende Normen aufzustellen [1]). Schon in der provisorischen Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, §. 5, Nr. 3, Lit. a. wurde es als eine selbstverständliche Folgerung aus der eben erwähnten Bestimmung des art. 12 der Bundesakte erklärt, dass, wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte, die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sein würde, erwiesene begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hilfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

II. Hiermit übereinstimmend wurde sodann in die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, art. 29 die Bestimmung aufgenommen: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes

1) Unabhängige, unparteiische Rechtspflege und Unterlassen aller Kabinetsjustiz wird insbesondere anbefohlen in der W. K. (1792) art. XVI, §. 4; XVII, §. 6, 7; XVIII, §. 3, 4; XIX, §. 3, 4; XXI, §. 5, 6. (Siehe auch oben §. 84; §. 99, XI, D; §. 102, IV, c.)

Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken."

III. Die Fassung der Bestimmung über das Einschreiten der Bundesversammlung im Falle einer Justizverweigerung in der Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 und in der Wiener Schlussakte unterscheidet sich sehr wesentlich dadurch, dass nach der ersteren Fassung nur von einer „Verwendung" der Bundesversammlung, in der letzteren Fassung aber von einem „Bewirken" der gerichtlichen Hilfe die Rede ist. Die Bundesversammlung hat also nach der Wiener Schlussakte das Recht, der Bundesregierung, welche zu Beschwerde gegründeten Anlass gegeben hat, durch einen förmlichen, nach der Regel der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, die Bewirkung der Abhilfe eben so bestimmt aufzugeben und Nachweis über den Vollzug zu begehren, wie in den anderen Fällen, in welchen eine Regierung ihrer bundesmässigen Verpflichtung nicht nachkommen würde[2]).

IV. Wo ein Gericht einen Kläger abgewiesen, oder gegen eine Partei entschieden hat, lässt sich nicht behaupten, dass eine Justizverweigerung vorliegt[3]). Zu einer „sachlichen Prüfung" ergangener gerichtlicher Erkenntnisse ist die Bun-

[2]) Oben §. 151. — Ganz diesen Grundsätzen gemäss hat die B.-V. in der Sitzung vom 7. Oktober 1830, Prot. §. 236, auf die Beschwerde des Freiherrn v. Sierstorpff wider den Herzog Karl von Braunschweig wegen Cassirung eines zum Vortheil des ersteren ergangenen landesgerichtlichen Urtheils, beschlossen: 1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des vom herzoglichen Landesgerichte unter d. 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn v. S., wegen verletzter Ehrerbietung gegen Se. herzogl. Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt und die herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern. 2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, dass aus Anlass der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freih. v. S. und seiner Familie nach Braunschweig und seinem Aufenthalte daselbst von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniss weiter in den Weg gelegt werden könne."

[3]) Eben so äussert sich ein Bericht der Reklamationscommission, Sitzung v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 206.

desversammlung überhaupt nicht competent[4]): sie ist es daher selbst dann nicht, wenn sie die Ueberzeugung gewänne, dass die Landesgerichte den Fall unrichtig entschieden hätten, da sie weder Appellhof noch Cassationshof in dem Sinne ist, wie dies die ehemaligen obersten Reichsgerichte waren[5]).

V. Desgleichen ist nach dem Wortlaute und Sinne des art. 29 der Wiener Schlussakte die Bundesversammlung nicht competent, eine Beschwerde über Justizverweigerung in Sachen anzunehmen, welche durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich der Cognition der Gerichte entzogen sind, wie dies z. B. nach dem k. Hannover'schen Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 39 bezüglich behaupteter Verletzung wohlerworbener Rechte durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung der Fall ist[6]).

[4]) Ausdrücklich erklärt dies der über die Beschwerde des Dr. Eduard Freyberg zu Berlin wegen angeblich verweigerter Justiz ergangene B.-B. v. 26. März 1858, 12. Sitzung, Prot. §. 160, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 679.

[5]) In dieser Weise hat sich die B.-V. über die Beschwerde des Grafen v. Hallberg ausgesprochen. (Prot. d. B.-V. 24. März 1824, §. 72. (Siehe oben §. 113, Note 5 u. 8.)

[6]) Auch Preussen hat bei mehrfachen Gelegenheiten in der Bundesversammlung geltend gemacht, dass nach seiner Rechtsverfassung (Kabinetsordren v. 2. Nov. 1822 u. 4. Dec. 1831) keineswegs allgemein in Ansehung der aus Staatsverträgen abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen die richterliche Cognition statthaft sei, sondern nur in Fällen, wo Sinn und Bedeutung der Staatsverträge zweifelhaft sei (vergl. Prot. der B.-V. vom 26. März 1841, §. 99, S. 162; Prot. v. 24. Aug. 1844, §. 262, S. 777, 779): und nach einer k. Verordnung v. 25. Jan. 1823, Ges. Samml. S. 19, haben überdies die Gerichte vor Abfassung eines Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen „und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu richten". Noch bestimmter erklärte sich Preussen in einer an das Reichsministerium gerichteten Erklärung v. 19. Febr. 1849, dass die Ausschliessung des Rechtswegs nicht etwa eine lediglich in Bezug auf die westphälischen Ansprüche angeordnete Massregel sei, sondern eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, wodurch kein neuer Rechtsstand eingeführt, sondern nur die bestehende Unterscheidung festgehalten werde, vermöge welcher die Verbindlichkeiten, welche nicht von irgend einer fiskalischen Behörde begründet seien, sondern bei welchen das Staatsoberhaupt selbst in seinem Hoheitsrechte, durch Friedensschlüsse sich zu verpflichten oder nicht zu verpflichten, in Betracht komme, eine richterliche Cognition

VI. In der Wiener Schlussakte art. 63 wird den mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren unter gewissen Voraussetzungen wegen verweigerter gesetzlicher und verfassungsmässiger Rechtshilfe ein ganz besonderer Schutz der Bundesversammlung zugesichert, wovon im §. 158 Nr. VI. 2 besonders gehandelt wird.

§. 156b.

3) Der Bundesbeschluss vom 8. August 1861, XXVIII. Sitzung, Prot. §. 238. die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend.

Um einem längst allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurde der in Nürnberg zur Berathung des Handelsgesetzbuches niedergesetzten Commission von der Bundesversammlung der Auftrag ertheilt, einen Gesetzentwurf über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitig-

überall nicht zulässig sei. Die Bundesversammlung hat demgemäss auch bisher die gegen Preussen auf den Grund des art. 29 der W. S.-A. erhobenen Beschwerden westphälischer Gläubiger wegen Justizverweigerung abgewiesen. Vergl. den Vortrag der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Protok. §. 50, S. 206. — Sehr bemerkenswerth ist dagegen das bayerische *Votum*, in der Sitzung der B.-V. vom 24. Aug. 1844, Prot. §. 262, S. 795 flg., worin ausgeführt wird, dass derartige Grundsätze nicht nur in keinem anderen deutschen Staate gelten, sondern dass sich auch die B.-V. selbst in Sachen des Grafen v. Kielmannsegge gegen die k. dänische Regierung (Prot. 1837, §. 251) in einem förmlichen Beschluss bereits gegen die Richtigkeit des Satzes, „dass auch die Entscheidung über die aus einem Staatsvertrage abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen dem Rechtswege entzogen sein solle,“ ausgesprochen hat, und dass endlich nach einer neueren k. preuss. Verordnung v. 26. Nov. 1843 (Ges.-Samml. Nr. 33, S. 369) den Gerichten die selbstige Auslegung von Staatsverträgen wieder eingeräumt und dabei nur die Verpflichtung auferlegt worden sei, in Prozessen, bei deren Entscheidung es auf die völkerrechtliche Giltigkeit, die Anwendbarkeit oder die Auslegung von Staatsverträgen ankommt, vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen. Auf die exorbitante und singuläre Beschaffenheit der k. preuss. Verordnung v. 25. Jan. 1823 hat schon Heffter, Beitr. 1829, Vorwort, S. XIV, hingewiesen. — Vergl. auch J. L. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes im Verhältniss zu einer preuss. Verordnung v. 25. Jänner 1823. Frankf. a. M. 1832.

keiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe auszuarbeiten. Der von dieser Commission vorgelegte Gesetzentwurf findet sich als Beilage zu §. 220 des Prot. der 26. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 25. Juli 1861[1]). Durch Bundesbeschluss vom 8. August 1861, 28. Sitzung, Prot. §. 238[2]) sind bereits die Regierungen der deutschen Bundesstaaten auffordert worden, sich darüber auszusprechen, ob und in welchem Umfange sie geneigt sind, diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen, und steht sonach die Erhebung desselben zum Bundesbeschlusse in Aussicht[3]).

§. 157.

d) Bundesgrundgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Forderungen von Privatpersonen gegen Bundesglieder. (Art. 30 der Wiener Schlussakte.)

I. Da mit der Auflösung der ehemaligen obersten Reichsgerichte die Instanzen weggefallen waren, vor welchen auch mehrere deutsche Staatsregierungen zusammen von Gläubigern oder anderen Privatpersonen, welche Entschädigungsforderungen u. dergl. geltend machen wollten, belangt werden konnten, und da hiernach die Rechtsverfolgung solchen Privatpersonen ausserordentlich dadurch erschwert werden musste, wenn sie jede Staatsregierung einzeln belangen und gegen jede besonders etwa den Beweis führen sollten, in welchem Antheile nach den neueren Territorialveränderungen dieselbe zur Tilgung der Schuld beizutragen habe, so wurde aus billiger Rücksicht auf die nunmehr höchst ungünstige Stellung solcher Privatpersonen in die Wiener Schlussakte art. 30 die Bestimmung aufgenommen: „Wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen,

1) In G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. Thl. III. Lief. 2. S. 236.
2) Ebendas. Thl. III. Lief. 2. S. 236.
3) Ueber den Inhalt dieses Gesetzentwurfes, siehe unten §. 446a.

im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen"[1]).

II. Durch diese Bestimmung der Wiener Schlussakte ist keineswegs den betheiligten Privatpersonen das Recht beigelegt, die von ihnen in Anspruch genommenen Bundesglieder selbst vor das Bundesausträgalgericht zu fordern, oder denselben gegenüber als Gegenparthei vor dem nur zur Schlichtung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich berufenen Bundesausträgalgerichte aufzutreten, sondern es ist nur Sache der Bundesversammlung, auf Anrufen der betheiligten Privatpersonen die betreffenden Bundesglieder anzuweisen und anzuhalten, die Vorfrage der Passivlegitimation durch ein freigewähltes Compromiss oder die Bundesausträgalinstanz unter sich verhandeln und entscheiden zu lassen[2]).

III. So wie aber ein jedes richterliche Urtheil nur unter den Partheien Rechtsverhältnisse feststellen kann, so hat in diesem Falle das compromissarische oder austrägalgerichtliche Erkenntniss auch nur die Wirkung, unter den mehreren Bundesgliedern zu bestimmen, welches von ihnen als Schuldner oder zu welchem Antheile es als Mitschuldner von der betheiligten Privatperson in Anspruch zu nehmen ist. Hierdurch ist also ein weiterer, zwischen der bezeichneten Staatsregierung und der betheiligten Privatperson über die rechtliche Natur, den Grund und Betrag der Forderung und

[1]) Hinsichtlich der Prozesse, welche bereits zur Zeit der Auflösung des Reiches an dem Reichskammergerichte gegen mehrere jetzige Bundesglieder als Streitgenossen anhängig waren, hat die B.-V. die mehreren Beklagten veranlasst, sich über ein gemeinschaftliches Gericht zur Erledigung der Prozesse zu vereinigen. Vergl. Klüber, öffentl. Recht, §. 177.

[2]) Vergl. die badische Erklärung, in der Sitzung d. B.-V. v. 5. Juni 1823, Prot. §. 97, S. 230; Gutachten der Exekutionscommission, Prot. vom 13. März 1845, §. 107, S. 241. — Ausdrücklich erklärt auch der B.-B. vom 15. Sept. 1842, Prot. §. 286, Nr. 2, S. 637, dass die betheiligten Privatpersonen vor der Austrägalinstanz nicht als Parthei auftreten können. (Siehe unten §. 159, IV; §. 165, VI.

über die Zulässigkeit von Einreden u. dergl. vor den Landesgerichten zu führender Rechtsstreit nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr erst angebahnt und möglich gemacht[3]). Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass das Austrägalgericht nach der bestimmten Erklärung der Wiener Schlussakte art. 30 nur eine „Vorfrage" zu entscheiden hat, sondern es spricht dafür auch der weitere Grund, dass durch das austrägalgerichtliche Urtheil nach der Absicht der Wiener Schlussakte art. 30 keine Staatsregierung in eine schlechtere Lage versetzt werden darf, als in welcher sie sich befinden würde, wenn sie den Privatpersonen gegenüber sofort die Rolle des richtig in Anspruch genommenen Schuldners übernommen und die Vertretungspflicht freiwillig zugestanden hätte[4]).

IV. Bestritten ist, ob der art. 30 der Wiener Schlussakte auch da Anwendung finden könne, wenn Forderungen von Privatpersonen desshalb nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, nicht blos zwischen mehreren Bundesgliedern hinsichtlich der Passiv-Legitimation bestritten, sondern weil überhaupt jede Verpflichtung, die Forderungen zu befriedigen, d. h. das Vorhandensein eines Rechtsgrundes der Forderung an sich, von den mehreren Bundesgliedern bestritten wird[5]). Es ist wohl unverkennbar, dass die ganze Bestimmung des art. 30 der Wiener Schluss-

[3]) Siehe die oben angeführte badische Erklärung: Prot. 1823, S. 234. Ganz diesem Grundsatze gemäss hat auch das O.-A.-Gericht der freien Städte zu Lübeck als Austrägalgericht wegen der zwischen Preussen und Bayern streitig gewesenen Verpflichtung zur Vertretung der Wittwenpension der verstorbenen Frau Fürstin Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Anspach und Bayreuth, in einem Urtheile v. 18. Mai 1830 zu Recht erkannt: „dass die Krone Bayern jene Wittwenpension von jährlich 20,000 fl. rhn. in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluss sämmtlicher Rückstände zu vertreten habe." — Siehe hierzu besonders die bayerischen Erklärungen in den Prot. der B.-V. vom Jahre 1845, §. 18, S. 52; §. 107, S. 244 flg.; §. 265, S. 634 flg. — Vergl. mit dem Gutachten der Exekutionscommission, in derselben Sache, ebend. §. 18 u. §. 209.

[4]) Sehr gut hat dies ausgeführt die angeführte bayerische Erklärung, Prot. 1845, §. 265, S. 638.

[5]) Vergleiche den Vortrag der Reklamationscommission in der Sitzung der B.-V. v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 205. — Daselbst wird erwähnt, dass auch in den Verhandlungen der Dresdener Ministerialconferenzen v. J. 1851 diese Frage erörtert worden sei.

akte jederzeit ilusorisch gemacht werden könnte, wenn diese Frage verneint werden dürfte, indem sodann die von einer Privatperson in Anspruch genommenen Regierungen nichts weiter nothwendig hätten, um einer Verweisung der Sache an die Austrägalinstanz durch die Bundesversammlung auszuweichen, als dem Rechtsgrunde der Schuld ihre Anerkennung gemeinschaftlich zu verweigern[6]). Mindestens muss die Bundesversammlung für befugt erachtet werden, in einem solchen Falle die von den Privatpersonen beigebrachten Bescheinigungen ihrer Ansprüche zu prüfen, und wenn sie die Weigerung der Bundesglieder für unbegründet erachtet, die Entscheidung der Vorfrage nach Massgabe des art. 30 der Wiener Schlussakte an die Austrägalinstanz zu verweisen[7]).

V. Wollte aber auch diese Frage verneint werden, so müsste man doch immerhin anerkennen, dass den betheiligten Privatpersonen das Recht zustehe, jede der mehreren Regierungen bei ihren Landesgerichten einzeln zu belangen, da die Wiener Schlussakte art. 30 den Privatpersonen nur eine Erleichterung bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gegen mehrere Bundesglieder gewähren, aber keineswegs das zur Voraussetzung ihrer Rechtsverfolgung machen wollte, dass sie bei ihr vorerst einen Antrag auf Einleitung des austrägalgerichtlichen Verfahrens anbringen. Würde daher eine der Staatsregierungen unter dem Vorgeben, dass sie den Rechtsgrund der Forderung an sich nicht anzuerkennen

[6]) Der über die Reklamation des R. K. Crayen wegen des Witthums der verstorbenen Prinzessin Berkeley erstattete Bericht der Exekutionscommission, Prot. v. 13. März 1845, §. 107, S. 241, hebt diesen Einwand gleichfalls hervor, glaubt ihn aber durch die Bemerkung beseitigen zu können, „dass sich ein solches Bestreiten ohne genügenden Grund von Bundesregierungen gegenüber von Privaten nicht erwarten lasse!" Dabei ist nur übersehen, wie abweichend die Ansichten über das, was ein genügender Grund ist, sein können. — Dagegen neigt sich der Note 5 angeführte Commissionsbericht v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 205, der hier im Texte aufgestellten Ansicht zu, und noch bestimmter hat sich in diesem Sinne die Reklamationscommission in dem Gutachten über das westphälische Schuldenwesen v. 18. Dec. 1834 erklärt, worauf der Commissionsvortrag v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 203, zurückverweist.

[7]) Hierfür erklärt sich ausdrücklich der in Note 6 angeführte Bericht der Executionscommission v. 13. März 1845, Prot. §. 107, S. 241.

vermöge, den Privatpersonen die Rechtsverfolgung vor den Landesgerichten durch eine besondere, für den einzelnen Fall erlassene Verfügung verwehren wollen, so wüden die Betheiligten befugt sein, sich auf den Grund des art. 29 der Wiener Schlussakte mit einer Beschwerde wegen Justizverweigerung an die Bundesversammlung zu wenden [8]).

VI. Dagegen ergibt sich aus dem Geiste und Wortlaut des art. 30 der Wiener Schlussakte, und ist auch bereits in einem Falle von der Bundesversammlung ausgesprochen worden [9]), dass das in ihm angeordnete Austrägalverfahren „nicht stattfindet, wo kein Streit zwischen mehreren Bundesgliedern über die Grösse ihrer passiven Betheiligung ist, sondern sich diese vertragsmässig über die Grösse dieser Betheiligung geeinigt haben.“

VII. Desgleichen ist von der Bundesversammlung anerkannt worden, dass der art. 30 der Wiener Schlussakte keinesfalls auf die Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen Anwendung finden kann, weil bei Berathung dieses nunmehrigen 30. (ursprünglich 15.) Artikels der Wiener Schlussakte nach Ausweis des 17. Protokolls der Wiener Verhandlungen über die Schlussakte von dem k. hannöverschen Bevollmächtigten ausdrückliche Verwahrung gegen eine solche Anwendung eingelegt worden ist, und sämmtliche Bevollmächtigte der deutschen Bundesglieder beistimmend erklärt haben, dass bei der Abfassung dieses Artikels durchaus nicht von den westphälischen Forderungen habe die Rede sein können [10]).

VIII. Wenn eine Staatsregierung, die durch ein austrägalgerichtliches Erkenntniss in Gemässheit des art. 30 der Wiener Schlussakte für schuldig erkannt worden ist, einer Privatperson

[8]) Dies ist anerkannt in dem Vortrage der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 203.

[9]) B.-B. v. 28. Januar 1858, 4. Sitzung, Prot. §. 39, die Ansprüche des Grafen Carl zu Eltz-Kempenich in Eltville auf einen Antheil an dem Rheinzolle zu Engers etc. betr., in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 676.

[10]) Siehe den Vortrag der Reklamationscommission v. 3. März 1853, Prot. §. 50, S. 201, 202, 205, 206; vergl. den Vortrag von Preussen, Hannover, Kurhessen u. Braunschweig in der Sitzung vom 16. März 1843, Prot. §. 94.

gegenüber eine Forderung zu vertreten, dieser Privatperson die Rechtsverfolgung vor ihren Landesgerichten dennoch verweigern würde, so hat die betheiligte Privatperson das Recht, sich gestützt auf art. 29 der Wiener Schlussakte mit einer Beschwerde wegen Justizverweigerung an die Bundesversammlung zu wenden [11]).

§. 157a.

e) Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über bestrittene Forderungen von Privatpersonen gegen den deutschen Bund.

I. Die Frage, ob der Bund von Privatpersonen aus Privatrechtstiteln mit gerichtlichen Klagen belangt werden könne, ist schon in den Jahren 1835—1837 mehrfach in der Bundesversammlung zur Sprache gekommen [1]). Die vierte Commission der Dresdener Conferenzen hatte diesen Fall namentlich als einen derjenigen aufgenommen, in welchen der Bund vor dem beabsichtigten Bundesgericht Recht nehmen solle, mit dem ausdrücklichen Beifügen [2]): „unbeschadet eines etwa vorhandenen besonderen Gerichtsstandes," wobei sie

[11]) In dem Vortrage der Exekutionscommission vom 13. März 1845, Prot. §. 107, S. 243, war die Ansicht ausgesprochen worden, dass in solchem Falle der Privatperson das Recht zustehe, bei der B.-V. sofort die Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, gestützt auf §. 12 der Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820 zu beantragen, indem sie hinsichtlich dieser Vollziehung als eine Parthei zu betrachten sei. Es ist aber hiergegen sehr treffend in der hierauf in derselben Sitzung abgegebenen bayerischen Erklärung (Prot. S. 247, 248) ausgeführt worden, dass die Privatperson, welche unstreitig keine Partheirolle in einem Processe vor dem Bundesausträgalgericht haben könne, auch hinsichtlich der Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nicht als Parthei auftreten könne, und also auch dessen Vollzug nicht aus dem Grunde des §. 12 der Exekutionsordnung verlangen könne, sondern dass sie vielmehr in derartigen Fällen auf den Grund des art. 29 der W. S.-A. wegen Justizverweigerung Beschwerde zu erheben habe. Vergl. auch noch Prot. d. B.-V. v. 1845, §. 209, 265.

[1]) Prot. der B.-V. 1835, 6. Sitzung, S. 111, 114; 13. Sitzung, S. 302, 308; 1837, 7. Sitzung, S. 233; 11. Sitzung, S. 371; 18. Sitzung, S. 516; 22. Sitzung, S. 620, 621.

[2]) Entwurf, art. II. 2.

nach Ausweis des Berichtes an das *forum rei sitae*, *contractus* u. dergl. dachte, also solche besondere Gerichtsstände als dermal schon begründet betrachtete. Auch in der badischen Denkschrift vom Jahre 1859 über die Errichtung eines Bundesgerichtes und in dem hierdurch hervorgerufenen Entwurf eines Ausschussvortrages vom 23. Januar 1860 [3]) wurde das zu errichtende Bundesgericht als die competente Instanz für derartige Klagsachen in Vorschlag gebracht.

II. Im Jahre 1854 gab ein besonderer Fall der Bundesversammlung Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen [4]). Es wurde hierbei mehrseitig, insbesondere von Würtemberg in seiner Abstimmung in der 31. Sitzung vom 19. Oktober 1854, Protokoll §. 315 als eine Forderung des Rechtes, nicht blos der Billigkeit, anerkannt, dass das Bundesärar, gleich dem Fiskus der einzelnen Bundesstaaten (und dem ehemaligen Reichsfiskus) sich vor einem Gerichte in ein rechtliches Verfahren über civilrechtliche Ansprüche einlasse. Dem Einwande, dass es mit der hohen Stellung der Bundesversammlung nicht wohl verträglich sei, sich der Entscheidung eines Gerichtshofes in den einzelnen Bundesstaaten unterzuordnen, wurde durch die Erwiderung begegnet, dass dies, so lange kein ständiges Bundesgericht vorhanden ist, doch schon in dem Falle nicht vermieden werden könne, wo das Bundesärar selbst privatrechtliche Forderungen aus Verträgen u. dergl. gegen Privatpersonen zu verfolgen hat, indem es sodann nicht anders als an dem Forum (*domicilii*, *contractus*, *rei sitae*) seines Schuldners klagen kann, und sodann im Falle einer Widerklage nothwendig dasselbe Gericht als Forum reconventionis, d. h. als Widerbeklagter, anerkennen muss. Auch konnte nicht verkannt werden, dass der Bund, je mehr er Eigenthum erwirbt, z. B. Grundstücke im Rayon der Bundesfestungen, oder Vertragsgeschäfte mit Privaten, z. B. über

[3]) Siehe oben §. 153, VIII.

[4]) 26. Sitzung d. B.-V. vom 17. Aug. 1854, Prot. §. 260, S. 787; 31. Sitzung vom 19. Oktbr. 1854, §. 315, S. 918 flg. in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II., S. 618 flg. — Es handelte sich um die Geltendmachung der Pfandrechte eines Minderjährigen (Palm'sche Pflegschaft) an einem von der Festungsbaudirektion in Ulm für das Bundeseigenthum erworbenen Grundstücke.

Lieferungen u. dergl. abschliesst, desto häufiger in die Lage komme, in civilrechtliche, einer richterlichen Entscheidung bedürftige Streitigkeiten mit Privatpersonen verwickelt zu werden.

III. Das Ergebniss der im Jahre 1854 in der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen ist aber, dass die Bundesversammlung zur Zeit für Klagsachen von Privatpersonen gegen den Bund (das Bundesärar) aus Privatrechtstiteln kein Forum als in der Art begründet anerkennt, dass sie sich vor demselben als Beklagte einzulassen schuldig wäre, sondern sie behauptet das Recht, über die Statthaftigkeit, die rechtliche Begründung und den Umfang solcher Forderungen selbst zu entscheiden. Doch hat die Bundesversammlung aus Billigkeitsrücksichten, und insbesondere mit Rücksicht auf die analoge Stellung des Fiskus der einzelnen Bundesstaaten zu derartigen Forderungen, sich in dem im Jahre 1854 vorgekommenen Falle dem Ausspruche eines Appellationsgerichtes eines deutschen Bundesstaates (zu Neuburg in Bayern) gleichsam compromissarisch unterworfen, indem sie dasselbe dem Kläger (Palm'sche Pflegschaft in Ulm) als das Gericht bezeichnete, vor welchem das Bundesärar ihm zu Recht stehen werde, was auch sofort geschehen ist[5]).

IV. In gleicher Weise ist von der Bundesversammlung seitdem in allen denjenigen Fällen, wo eine Privatperson klagend civilrechtliche Ansprüche gegen die Bundesversammlung zu verfolgen beabsichtigte, ein Mittelgericht (Appellationsgericht) eines deutschen Bundes als das Gericht bezeichnet worden, dessen Ausspruch sich das Bundesärar (ohne Zulassung weiterer Appellation) als Beklagte unterwirft[6]).

V. Auf den Wunsch der Bundesversammlung ist dem deutschen Bunde für Rechtsstreitigkeiten der vorgedachten Art

[5]) Siehe die in Note 4 angegebenen Bundesprotokolle.

[6]) Vergl. den B.-B. v. 22. März 1855, Prot. §. 119, die Reklamation des J. B. Dosch und Ulrich Busch Erben zu Castel, wegen Entschädigung für gepachtete Festungsgrundstücke in Mainz; in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II., S. 635; — B.-B. vom 24. Mai 1855, Protok. §. 191, betreff. die Reklamation des Schiffwirths Ziegler gegen die Festungskasse in Ulm; B.-B. v. 5. März 1857, Prot. §. 119, betr. die Ansprüche der Besitzer der Brandmühle auf den Münsterweiher bei Mainz; ebendas. Thl. II., S. 667; — B.-B. v. 13. April 1861, Prot. §. 97, betr. die Eigenthumsansprüche auf den Crispinusfelsen in Luxemburg, ebendas. Thl. III., S. 29.

die Freiheit von Gerichtssporteln im Jahre 1855 von Würtemberg,[7]) im Jahre 1856 von Bayern[8]) und im Jahre 1858 im Grossherzogthum Hessen[9]) zugesichert worden.

§. 158.

e) Die Bundesversammlung als richterliche Instanz. Unstatthaftigkeit von Machtsprüchen der Bundesversammlung in Rechtssachen.

I. Die Bundesversammlung ist ebenso, wie dies der Reichstag zur Zeit der Reichsverbindung war, ihrem Wesen nach ein politischer Körper. Sie beräth, beschliesst und ordnet die Vollziehung ihrer Beschlüsse an innerhalb der ihrer Competenz durch die Bundesgrundgesetze gesetzten Schranken, ohne alle Förmlichkeiten eines gerichtlichen Verfahrens.

II. Eigentliche Rechtsprechung, sei es über Bundesglieder oder deren Unterthanen, liegt weder in der Competenz der Bundesversammlung, noch ist auch ihre Zusammensetzung hierauf berechnet. Da man aber doch für gewisse Verhältnisse eigentlicher Rechtssprüche nicht ganz entbehren konnte, so wurden zu diesem Zwecke eigene mit der Bundesversammlung in organischem Verhältniss stehende Instanzen eingerichtet, und zwar A) zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern selbst eine Bundesausträgalinstanz (§. 159 u. flg.) und B) zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen deutschen Staatsregierungen und ihren Landständen das Bundesschiedsgericht (§. 166 u. flg.)

III. Abgesehen von der eigenthümlichen Thätigkeit, welche die Bundesversammlung in Bezug auf die Bundes-Austrägalinstanz und das Bundesschiedsgericht zu äussern hat, gibt es nach der bestehenden Bundesverfassung nur zwei Arten von Streitigkeiten, in welchen der Bundesversammlung selbst das Recht der Entscheidung als richterlicher Instanz beigelegt ist, und zwar ohne Unterscheidung, ob diese Streitigkeiten rechtlicher oder politischer Natur sind, nämlich

[7]) Prot. d. B.-V. v. 15. Nov. 1855, §. 305; ebendas. Thl. II., S. 640.
[8]) Prot. d. B.-V. v. 24. Jan. 1856, §. 38; ebendas. Thl. II., S. 642.
[9]) Prot. d. B.-V. v. 1. Juli 1858, §. 287; ebendas. Thl. II., S. 684.

1) zufolge ausdrücklicher Bestimmung im art. 46 der Wiener Congressakte hinsichtlich aller Streitigkeiten, welche über die Verfassung der freien Stadt Frankfurt entstehen[1]), und
2) zufolge des Bundesbeschlusses vom 15. Sept. 1842 (Prot. §. 283) hinsichtlich der Beschwerden, welche vormalige Reichsangehörige (Mediatisirte) auf den Grund des art. 63 der Wiener Schlussakte wegen Kränkung der ihnen in der Bundesakte art. 14 gewährleisteten Rechte durch landesherrliche Verordnungen oder durch einseitige legislative Erklärungen, d. h. durch die Landesgesetzgebung, an die Bundesversammlung bringen[2]).

IV. In ersterem Falle verfährt die Bundesversammlung lediglich in den gewöhnlichen Formen und nach den allgemeinen Grundsätzen ihrer Beschlussfassung. In dem zweiten Falle ist dagegen die Sache durch das sonst in Rechtssachen der Reklamanten zuständige Landesgericht zweiter Instanz in kürzester Frist nach der bei diesem Gerichte geltenden Processordnung so zu instruiren, dass dieselbe in ihrem ganzen Umfange spruchreif wird. Die definitive Entscheidung erfolgt hierauf nach dem Ermessen der Bundesversammlung von ihr selbst oder durch das Bundesschiedsgericht in Folge eines besonderen von der Bundesversammlung ihm ertheilten Auftrags[3]).

V. In allen anderen streitigen Rechtssachen, d. h. in allen Sachen, für deren Entscheidung nach der Verfassung der einzelnen Staaten in diesen selbst competente Gerichte bestehen, so wie in allen denjenigen Sachen, für deren rechtliche Aburtheilung durch Herkommen oder Familienstatute und Compromisse der souverainen und anderer zu autonomischen Einrichtungen dieser Art befugten Familien und Personen oder durch Staatsverträge rechtsprechende Instanzen eingerichtet und angeordnet sind[4]), ist die Competenz der Bundesversamm-

[1]) Siehe oben §. 138. II.

[2]) Siehe hierüber auch unten §. 321.

[3]) B.-B. v. 15. Sept. 1842, 26. Sitzung, Prot. §. 283, in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II., S. 408. — Ueber die Bildung des Bundesschiedsgerichtes in diesem Falle, siehe unten §. 167, V.

[4]) Hinsichtlich der souverainen Familien erkennt dies ausdrücklich

lung zu einer Entscheidung durchaus ausgeschlossen. Es müsste daher als eine von der Bundesversammlung selbst ausgeübte oder versuchte Kabinetsjustiz betrachtet werden, wenn die Bundesversammlung durch einen Machtspruch hemmend in den Gang der Rechtspflege der Landesgerichte oder sonstigen rechtsbegründeten Instanzen eingreifen, oder das in einer daselbst anhängigen Sache zu fällende Urtheil vorschreiben wollte [5]).

VI. Da die Wiener Schlussakte art. 29 die Bundesversammlung ausdrücklich verpflichtet, solchen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Rechtspflege mit ihrer ganzen Autorität entgegenzutreten, wenn solche in einem Bundesstaate von der Landesregierung versucht werden sollten [6]), so ist eben hiermit die Unstatthaftigkeit ähnlicher Eingriffe durch die Bundesversammlung selbst nicht nur deutlich anerkannt, sondern auch zugleich als ausser dem Bereiche der Möglichkeit stehend, vorausgesetzt [7]). Bisher ist auch noch kein Fall vorgekommen,

an, W. S.-A. art. 24; hinsichtlich der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, B.-A. art. 14. — Ein Beispiel einer Feststellung eines Gerichtsstandes durch einen Staatsvertrag, enthält die Uebereinkunft zwischen Oldenburg und dem Grafen von Bentinck (sog. Berliner Abkommen) vom 8. Juni 1825; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 180 flg.

[5]) Vergl. meine Abhandlung über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen Entscheidungen, im civil. Arch. 1844 Bd. 27. Hft. 3, S. 388 flg. — Ueber die Versuche, die Bundesversammlung zu einem solchen Machtspruche in dem rechtshängigen Bentinck'schen Prozesse zu veranlassen, siehe insbesondere: W. A. Boden, die von der ehemal. deut. Bundesversammlung und der ehemal. provisor. Centralgewalt für Deutschland in dem gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit beschlossene und auszuführen versuchte Kabinetsjustiz, aus den Bundesprotokollen dargelegt, Frankf. 1850. — Der Bentinck'sche Process und die Oldenburger Zeitung. Beitrag zur Charakteristik der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands. Oldenbg. 1854.

[6]) Siehe oben §. 156a.

[7]) Ueber die Befugniss der Gerichte gegenüber von solchen Machtsprüchen, wenn solche gegen alle Voraussicht je ergehen sollten, kann kein Zweifel obwalten. Vergl. ausser meiner in Note 5, angef. Abhandlung: H. A. Zachariä, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 95, Note 12. „Die Bedeutung einer solchen Erklärung der B.-V. für die gerichtliche Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites wird zweifellos nach den anerkannten Grundsätzen über Selbstständigkeit des Richteramtes zu beurtheilen

in welchem die Bundesversammlung in die richterliche Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreites direkt eingegriffen hätte, sondern sie hat stets an dem Grundsatze festgehalten, dass die Bedeutung eines Bundesbeschlusses für die richterliche Entscheidung eines einzelnen Falles Sache der Gerichte sei [8]).

sein.“ — Selbst die Vertheidiger der klägerischen Ansprüche im Bentinck'schen Process haben nicht vermocht, dieses direkt zu läugnen, sondern haben nur zu läugnen versucht, dass der von ihnen gewünschte Bundesbeschluss ein Machtspruch oder eine von der Bundesversammlung geübte Kabinetsjustiz sein würde. Vergl. K. Vollgraff, kritische Beleuchtung der Schrift des H. Prof. Zoepfl, über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, Frankf. 1845; K. A. Tabor, die Statusfrage des hohen Adels, mit besonderer Beziehung auf die rechtl. Wirkungen des B.-B. v. 12. Juni 1845 auf den gräfl. Aldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreit. Göttingen, 1845; derselbe: Ueber die vorgebliche Kabinetsjustiz der deutschen Bundesversammlung und provisorischen Centralgewalt in der gräfl. Bentinck'schen Sache. Frankf. 1850. — J. Pözl, die Competenzfrage in dem gräfl. Bentinck'schen Successionsstreite, München, 1853. — Siehe aber dagegen: Benfey, Einiges über die Bedeutung des die gräfl. Familie Bentinck betr. Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, Göttingen 1845. — Eckenberg, Antikritischer Beitrag, betr. des H. Prof. Vollgraff s. b. kritische Beleuchtung der Schrift des H. Prof. Zoepfl über das Verhältniss der Beschlüsse des deut. Bundes u. s. w. Leipzig, 1845. — Michaelis, über die gegenwärtige Lage des Bentinck'schen Erbfolgestreites (*Votum*, Hft. 3), Tübingen, 1845. — Welcker, der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg, 1847, und insbesondere meine Antikritik der vom H. Prof. K. Vollgraff herausgegebenen sogen. kritischen Beleuchtung etc., Heidelberg, 1845, und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart, 1853. — Wasserschleben, jurist. Abhandlungen. Giessen, 1856.

[8]) Siehe oben §. 113 VIII, Note 9, u. §. 151, VI, Note 5 (Bentinck'sche Sache); vergl. §. 113, Note 5 u. 8 (Hallberg'sche Sache). — Die Bundesversammlung ist in der Bentinck'schen Sache niemals weiter gegangen, als dass sie durch den B.-B. v. 12. Juni 1845 den hohen Adel der gräflichen Familie Bentinck anerkannt hat. Die Anträge der Bentinck'schen Agnaten, diesem Bundesbeschlusse die Deutung zu geben, als sei damit auch die Successionsunfähigkeit des beklagten Besitzers des Bentinck'schen Familienfideicommisses wegen Geburt aus standesungleicher Ehe ausgesprochen, wurden von der Bundesversammlung jederzeit, auch nach ihrer Wiederherstellung, abschlägig beschieden. Dagegen war es den Agnaten gelungen, von der provisorischen Centralgewalt einen Beschluss vom 8. Novbr. 1849 zu erwirken, worin ohne alle Rücksicht auf die Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Erbfolgestreites „die aus der

§. 159.

Von der Bundesausträgalinstanz insbesondere[1]).

a) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Austrägalgericht.

Die bundesgesetzlichen Normen über das Austrägalgericht sind enthalten

I. in der Bundesakte art. 11;

II. in der Wiener Schlussakte art. 21—24;

Verbindung des Grafen W. G. F. Bentinck mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräfl. Bentinck'schen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen" erklärt, und die oldenburgische Regierung aufgefordert wurde, „in Gemässheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmässigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen." — Auf das Ansinnen der Bentinck'schen Agnaten, diesen Erlass des damaligen Reichsjustizministeriums (R. v. Mohl) — welchen H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr. 2. Aufl., §. 95, Note 12, sehr treffend als einen „leichtfertigen" bezeichnet, der „glücklicherweise keinen Erfolg gehabt hat" — zu vollziehen, ist die wiederhergestellte Bundesversammlung nicht eingegangen; die hierüber erstatteten Commissionsberichte haben (mit Recht) derselben die Befugniss vindicirt, die unvollzogen gebliebenen Erlasse der provisorischen Centralgewalt nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen über ihre eigene Competenz zu prüfen, und haben diese zu einem solchen Erlasse durchaus nicht für begründet erkannt. — Vergl. den Commissionsvortrag vom 20. Septbr. 1851; und insbesondere meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853, §. 34 flg.

[1]) Literatur: v. Dalwigk, die Austrägalinstanz, zur Erläuterung des art. 11 der B.-A., Mainz, 1817. — R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart, 1822. — Heffter, Beiträge 1829, Nr. III, S. 165 flg. — v. Dresch, Abhandlungen, 1830, Nr. II, S. 27 flg. — G. v. Struve, erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betr. die verfassungsmässige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deuschen Bundesgliedern. Bremen, 1830. — Arnold, über richterl. und vollziehende Gewalt des Bundes, 1835. — Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I. Bd. Frankfurt, 1838; II. Bd. 1845. — F. v. Lindelof, von dem Rechte der Bundesausträgalgerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen, Darmstadt, 1838. — Vergl. auch die §. 144, Note 4, angef. Schriften.

III. in der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Prot. §. 231[2]);

IV. in folgenden Bundesbeschlüssen: 1) Beschluss der Plenarversammlung vom 3. August 1820, §. 2, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend[3]); 2) Bundesbeschluss vom 19. Juni 1823, Prot. §. 106, über die Fristen[4]); 3) Bundesbeschluss vom 22. Mai 1828, §. 91, die Mittheilungen an die Partheien über den Stand der Sache betreffend[5]); 4) Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1830, Prot. §. 234, über die Vorladungen und Zustellungen an die Partheien[6]); 5) Bundesbeschluss vom 28. Februar 1833, Prot. §. 70, über unbedingte Mandate[7]); 6) Bundesbeschluss vom 25. Juni 1835, Prot. §. 230, die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsklagen betreffend[8]); 7) Bundesbeschluss vom 23. Juni 1836, Prot. §. 171, über die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln[9]); 8) Bundesbeschluss vom 19. Oktober 1838, Prot. §. 320, über die Errichtung besonderer Austrägalsenate[10]) und 9) Bundesbeschluss vom 15. September 1842, Prot. §. 286, über drei Fragen: a) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse, b) die Rechtsfolge der Bezeichnung eines Bundesgliedes als Kläger im Falle des art. 30 der Wiener Schlussakte, namentlich hinsichtlich der Beweislast, und c) die Beweiskraft der Erklärung einer Regierung am Bundestag vor dem Gerichtshof betreffend[11]).

[2]) Abgedruckt in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 47. Diese vorläufige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 ist nach dem B.-B. vom 3. August 1820, Nr. I. so lange zu beobachten, bis eine anderweite Uebereinkunft stattgefunden haben wird. Vergl. W. S.-A. art. 21.

[3]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 111.

[4]) Ebendas. Thl. II. S. 148.

[5]) Ebendas. Thl. II. S. 198.

[6]) Ebendas. Thl. II. S. 218.

[7]) Ebendas. Thl. II. S. 285.

[8]) Ebendas. Thl. II. S. 324.

[9]) Ebendas. Thl. II. S. 346.

[10]) Ebendas. Thl. II. S. 353.

[11]) Ebendas. Thl. II. S. 408. 409.

§. 159 a.

b) Die Bundesversammlung als Bundesausträgalinstanz und das Austrägalgericht.

I. In der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 ist ausdrücklich erklärt, dass die Bundesversammlung selbst und unmittelbar als Austrägalinstanz des Bundes betrachtet werden soll[1]). Es hat dies seinen Grund darin, dass es unpassend schien, den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands einen anderen Gerichtsstand, als vor der ihre Gesammtheit repräsentirenden Versammlung anzuweisen. Es sind daher alle Streitigkeiten der Bundesglieder bei der Bundesversammlung anzubringen und ist von dieser die gütliche Vermittelung zu versuchen[2]).

II. Die Processleitung und die richterliche Entscheidung geschieht aber nach misslungenem Vermittelungsversuche nicht durch die Bundesversammlung selbst, sondern durch eine dritte oberste Justizstelle eines Bundesgliedes „im Namen und anstatt der Bundesversammlung, vermöge derselben Auftrags“[3]). Die im einzelnen Falle beauftragte oberste Justizstelle ist und heisst in dieser Beziehung Austrägalgericht[4]); doch wird dieselbe auch als die „gewählte Austrägalinstanz“ bezeichnet[5]).

III. Obschon der Bundesversammlung nach Ertheilung dieses Auftrags an einen obersten Gerichtshof eines Bundesgliedes alle weitere Einwirkung auf die Processleitung und die Entscheidung des Streites bundesgrundgesetzlich entzogen ist[6]), so ist doch ihre Erklärung als Austrägalinstanz des

[1]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III., 1: „Ausgegangen von dem art. XI der Bundesakte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutscher Regierungen kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerkennen.“

[2]) Siehe unten §. 161.

[3]) Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III, 3; siehe unten §. 162.

[4]) W. S.-A. art. 21, 23.

[5]) So z. B. in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III, 3; W. S.-A. art. 22.

[6]) W. S.-A. art. 22; siehe unten §. 163.

Bundes kein blosses oder leeres Ehrenprädikat, indem ihr sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach ihrer bisherigen Uebung das sehr wesentliche Recht zusteht, die Vorfrage zu entscheiden, ob sich eine bei ihr angebrachte Streitsache überhaupt zum Austrägalverfahren eignet oder nicht[7]).

§. 160.

c) Fälle, in welchen das bundesausträgalgerichtliche Verfahren begründet ist oder nicht.

I. Aus der Verbindung, in welche die Anordnung einer Bundesausträgalinstanz mit dem Zwecke der Erhaltung des Landfriedens in Deutschland in der Bundesakte art. 11 gesetzt worden ist, erhellt, dass alle solche Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche zu Akten der völkerrechtlichen Selbsthilfe, Krieg oder anderen Gewaltmassregeln Veranlassung geben können, durch ein Verfahren vor der Bundesausträgalinstanz im friedlichen Wege erledigt werden sollen[1]).

II. Streitigkeiten unter Bundesgliedern, wobei diese nicht in der Eigenschaft als souveraine Fürsten oder Staaten, sondern als Privatpersonen in Betracht kommen, d. h. solche Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach nicht geeignet sind, eine völkerrechtliche Verwickelung herbeizuführen, gehören daher nach dem Geiste des art. 11 der Bundesakte nicht vor die Austrägalinstanz[2]).

[7]) Siehe hierüber unten §. 160a.

[1]) B.-A. art. 11. „Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen," etc.

[2]) Klüber, öffentl. R. §. 177. — Brunquell, a. a. O. S. 115. — Heffter, Beitr. S. 182, 188 flg. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 118, Nr. 1. — Weiss, Staatsr. §. 109, 110. — v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Bd. I, S. 95, Nr. II, 1 u. S. 95, Nr. 2. — Die hier im Texte gemachte Unterscheidung macht auch ebenso das austrägalgerichtliche Erkenntniss des O. H. Gerichtes zu Mannheim, in Sachen Lippe-Detmold gegen Lippe, vom 20. Dec. 1838, (bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Bd. II. S. 229 fl.). — Es wird daselbst ausgesprochen, dass es nicht auf die Eigenschaft der Forderung oder ihres Gegenstandes ankomme, ob diese nämlich staatsrecht-

III. Die Bundesakte hat die einzelnen Fälle, welche unter die eine oder die andere Kategorie fallen, nicht einzeln aufgezählt: eben so wenig ist dies in anderen Bundesgesetzen geschehen. Aus der Beschaffenheit der Fälle, welche bereits von der Bundesversammlung an die Austrägalinstanz verwiesen worden sind, lässt sich jedoch entnehmen: A. Beschwerden, welche ein Bundesglied als Privatbesitzer von Gütern, Renten oder Gerechtsamen in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates wegen deren Besteuerung, desgleichen auch wegen Besteuerung seiner daselbst gelegenen Domänen, fiskalischer Güter oder Güter der milden Stiftungen seines Landes, oder Einzelner seiner Unterthanen gegen die andere Staatsregierung erheben zu können glaubt, sind, weil das Bundesglied oder dessen Fiskus hier als Forense erscheint, nur vor den Landesbehörden der belegenen Sache anzubringen und von diesen nach den Landesgesetzen zu entscheiden[3]). B. Eine Ausnahme findet statt, wenn sich das beschwerte Bundesglied oder dessen Fiskus auf einen Staatsvertrag als Grund der von ihm angesprochenen Befreiung seiner oder seiner Stiftungen und Unterthanen Güter, die im jenseitigen Gebiete liegen, berufen kann. In diesem Falle ist das Bundesausträgalverfahren statthaft[4]). C. Dasselbe gilt, wenn Bundesglieder über die Zuständigkeit von solchen Hoheitsrechten, welche ein Bundesglied in dem Territorium eines anderen überhaupt nach der Bundesverfassung noch haben kann, wie z. B. vertrags-

licher oder privatrechtlicher Natur seien, wie z. B. eine Darlehens- oder andere Kapitalforderung, sondern nur darauf komme es an, ob ein Bundesglied das beanspruchte Recht in seiner Eigenschaft als Souverain oder in der Eigenschaft als Privatmann verfolge, und beziehungsweise verfolgen könne.

[3]) Ausdrücklich ist dies erklärt in den Entscheidungsgründen des von dem k. preuss. geh. Obertribunal zu Berlin in Austrägalsachen der fürstl. waldeck'schen Regierung, Klägerin, wider die grossh. hessische Regierung, Beklagte, wegen Besteuerung im hessischen Gebiet gelegener waldeck'scher Domänen und Besitzungen waldeck'scher öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen und Privatpersonen ergangenen Urtheils v. 12. Nov. 1845; in den Prot. der B.-V. v. 19. Febr. 1846, §. 62, S. 107.

[4]) Siehe das eben angeführte austrägalgerichtliche Urtheil des königl. preuss. geh. Obertribunals zu Berlin, in den Prot. der B.-V. v. 19. Febr. 1846, §. 62, S. 107, 108.

mässige Staatsservituten[5]), oder über Erbrechte an Landestheilen und die Souverainetät über dieselben streiten[6]): desgleichen D. wegen Nichterfüllung staatsvertragsmässiger Verbindlichkeiten[7]), insbesondere E. wegen aller Arten von Staatsschuldforderungen oder Schuldverpflichtungen der Staaten, welche mit den Länderabtretungen zusammenhängen oder sonst auf Staatsverträgen beruhen[8]), und F. wegen aller Sachen, in welchen die Bundesversammlung die Bundesglieder nach Massgabe des art. 30 der Wiener Schlussakte zum Austrägalverfahren gegen einander anweisst[9]). G. Ob auch Streitigkeiten über Interessen der Bundesglieder, oder sog. politische Rechte derselben vor das Austrägalgericht gehören, ist in der Bundesversammlung zwar schon Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, aber durch keinen Bundesbeschluss über diese Frage entschieden worden; aus allgemeinen Gründen muss aber diese Frage der Theorie nach bejaht werden[10]).

[5]) Wird diese Präjudicial-Frage streitig, so hat darüber die Bundesversammlung zu entscheiden. Siehe §. 160 a.

[6]) Dieser Art war z. B. der Streit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen Herausgabe der Aemter Schieder und Blomberg, und wegen der im J. 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft; siehe v. Leonhardi, a. a. O. Bd. I, S. 383 flg. Das austrägalgerichtliche Urtheil des bad. O. H. Gerichtes zu Mannheim v. 20. Dec. 1838 (ebendas. Bd. II, S. 224 fl.) hebt besonders (S. 230, 231) hervor, dass der klagende Theil nicht blos das bürgerliche oder Patrimonialeigenthum der Aemter Schieder und Lipperode, wie ein apanagirter Prinz in Anspruch nehme, sondern es sich namentlich um die Frage handle, „mit welchen hoheitlichen Rechten, und namentlich, ob mit dem Rechte der Souverainetät diese Aemter an Schaumburg-Lippe übergehen sollen?“

[7]) So z. B. die gemeinschaftliche Beschwerde (1832) von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Nassau, Bremen und Frankfurt gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeit, durch Eintritt des Kurfürstenthums in den k. preuss. Mauth- und Zollverband; diese Sache wurde von der B.-V. 1833 (Sitz. VII, Prot. §. 55) an die oberste Justizstelle zu Wien als Austrägalgericht gewiesen. Vergl. v. Leonhardi a. a. O. Bd. I, S. 502 flg.

[8]) Von dieser Art waren die meisten Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche auf den Grund der B.-A. art. 11 u. W. S.-A. art. 21 zur austrägalgerichtlichen Verhandlung kamen. Vergl. die Uebersicht bei v. Leonhardi, a. a. O. Bd. II, S. XII flg.

[9]) Siehe oben §. 157.

[10]) Siehe hierüber oben §. 144, Note 4.

H. In Bezug auf persönliche Beleidigungen unter souverainen Bundesgliedern, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen allerdings Veranlassung zu Kriegen werden könnten, enthält die Bundesgesetzgebung keine Bestimmungen, und zwar wohl aus dem Grunde, dass man deren Vorkommen gar nicht für denkbar hielt. Dass in einem solchen Falle aber eine Verweisung der Sache vor ein oberstes Gericht eines Bundesgliedes als Bundesausträgalgericht nicht geeignet sein könnte, erhellt schon daraus, dass es diesem Gerichte an allen Normen für die Entscheidung fehlen würde. Hier würde es jedoch die Aufgabe der Bundesversammlung sein, unter allen Umständen den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und die Sache als eine politische Angelegenheit zu vermitteln, beziehungsweise den Beleidiger zu einer entsprechenden Genugthuung nach völkerrechtlichen Grundsätzen anzuhalten [11].

IV. Unstreitig und in zahlreichen Beschlüssen der Bundesversammlung ausgesprochen, ist, dass nur Streitigkeiten unter Bundesgliedern von der Bundesversammlung zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesen werden können, also keinerlei Art von Streitigkeiten von Bundesgliedern mit ihren Familiengliedern, Landständen oder anderen Privatpersonen [12]. Wohl aber kann in derartigen Sachen die Competenz der Bundesversammlung zur Selbstentscheidung in anderer Weise begründet sein [13].

[11]) Der Fall, dass ein deutscher Souverain bei der Bundesversammlung förmlichen Antrag gestellt hat, ihm Genugthuung wegen persönlicher Beleidigung durch einen anderen deutschen Souverain zu verschaffen, ist bereits einmal bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig vorgekommen. Vergl. den hannoverschen Vortrag in der Sitzung der B.-V. v. 9. April 1829, Prot. §. 67, S. 138. Der König von Hannover, damals zugleich König von England, verlangte von der Bundesversammlung, die Verschaffung einer „vollen und schnellen Genugthuung" von Seiten des Herzogs Karl von Braunschweig, auf den Grund der art. 18, 19, 36 u. 37 der W. S.-A. — Dabei wurde von Seiten Hannovers die Unzulässigkeit eines Austrägalverfahrens ausgeführt; ebendas. S. 149. — Die Zulässigkeit des Austrägalverfahrens auch in solchen Fällen, behauptet dagegen G. v. Struve, erster Versuch, S. 4 fl.

[12]) Siehe oben §. 157, Note 2.

[13]) So z. B. wenn Familienglieder, Landstände oder andere Privatpersonen wegen Justizverweigerung (§. 156) oder wegen Verweigerung bundesgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte, oder wegen einseitiger Aufhebung

V. Ueberhaupt findet aber auch bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern die Anordnung eines bundesausträgalgerichtlichen Verfahrens in soweit nicht statt, als sich die Bundesversammlung nach den bundesrechtlichen Grundsätzen über ihre Competenz für befugt erachten muss, eine Streitigkeit ohne Verweisung an ein Austrägalgericht selbst in den gewöhnlichen Formen eines Bundesbeschlusses zu entscheiden[14]).

§. 160 a.

d) Das Entscheidungsrecht der Bundesversammlung über die Qualifikation eines Falles zur austrägalgerichtlichen Entscheidung.

I. Wenn im einzelnen Fall Zweifel darüber erhoben werden, ob eine Sache sich zum bundesausträgalgerichtlichen Verfahren eignet oder nicht, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung selbst in der gewöhnlichen Form ihrer Beschlussfassung.

II. Es ergibt sich dies als selbstverständlich daraus, dass die Bundesversammlung selbst und unmittelbar die Austrägalinstanz ist[1]), jede Instanz aber über ihre Competenz selbst entscheidet, sowie auch keine andere Autorität vorhanden ist, welche diese präjudicielle Vorfrage zu entscheiden befugt wäre, und überdies die dritte oberste Justizstelle eines Bundesgerichtes überhaupt nur dann und in soweit als Austrägalgericht handeln kann, als sie von der Bundesversammlung hierzu im einzelnen Falle ernannt und beauftragt worden ist[2]).

III. Die Competenz der Bundesversammlung zur Selbstentscheidung dieser Vorfrage kann aber um so weniger mit Grund bezweifelt werden, als schon nach der Wortfassung des art. 11 der Bundesakte nur solche Streitigkeiten unter Bundes-

in anerkannter Wirksamkeit bestehender Verfassungen (§. 147, 148) Beschwerden erheben.

[14]) Siehe §. 160a. I.

[1]) Siehe §. 159a.

[2]) Siehe den Vortrag von Hannover in der Sitzung der B.-V. vom 9. April 1829, Prot. §. 67, S. 149.

gliedern austrägalgerichtlich zu behandeln sind, wobei „eine richterliche Entscheidung nothwendig würde". Dies setzt voraus, dass die Sache überhaupt zur richterlichen Entscheidung qualificirt und diese möglich oder bundesrechtlich statthaft ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die bundesrechtlichen Grundsätze, welche für die Entscheidung eines als Austrägalgericht zu ernennenden Gerichtshofes massgebend sein sollen, an sich fest stehen und nur deren Anwendung im einzelnen Falle in Frage ist.

IV. Wo aber solche massgebende bundesrechtliche Grundsätze nicht vorhanden oder zweifelhaft sind, oder wo die Bundesgrundgesetze oder andere bundesrechtliche Normen nicht ausreichen oder ihr Sinn ungewiss ist und sie daher vorerst noch einer Auslegung bedürfen, und wo also der Streit zwischen einzelnen Bundesgliedern zugleich eine den Bund in seiner Gesammtheit berührende politische Principienfrage enthält, wie z. B. die Frage nach dem Sinne eines Artikels der Bundesakte, oder eines Bundesbeschlusses, oder die Frage, ob ein Bundesglied überhaupt eine gewisse Art von Oberherrlichkeit, Lehensherrlichkeit u. dergl. über das Staatsgebiet eines anderen Bundesgliedes beanspruchen dürfe [3], hat die Bundesversammlung vorerst diese präjudicielle Principienfrage selbst zu entscheiden [4], da sie als das verfassungsmässige Organ des Bundes ausdrücklich dazu berufen ist, das Bundesrecht zu ergänzen, wo die Grundgesetze nicht ausreichen [5], und die zweifelhaften Bestimmungen derselben zu erklären und in allen vorkommenden Fällen deren richtige Anwendung zu sichern [6]. Auch ist einleuchtend, welche Verwirrung in das Bundesrecht gebracht werden würde, wenn die Geltung des einen oder anderen Principes von den subjectiven doktrinellen, und möglicherweise sich wider-

[3]) Siehe hier unten Note 9 und §. 259, §. 444.

[4]) Vergl. v. Linde, Archiv für das öffentliche Recht des deut. Bundes, Bd. I, Hft. 2 (Giessen, 1854), S. 2 flg. — Ob die Bundesversammlung diese Entscheidung in der Form einer authentischen Interpretation (§. 141) oder nur eines einfachen Bundesbeschlusses mit Bezug auf den vorliegenden Fall gibt, hängt von ihrem Ermessen und den Anträgen der Interessenten ab.

[5]) W. S.-A. art. 9.

[6]) W. S.-A. art. 17.

sprechenden Ansichten der Landesgerichte abhängig sein sollte, welche in den einzelnen Fällen von den Partheien zum Bundesausträgalgericht gewählt werden[7]).

V. Aus den Protokollen der Bundesversammlung ergibt sich, dass bereits in mehreren Fällen in derselben vorerst darüber verhandelt wurde, ob die Sache sich zum Austrägalverfahren eigne oder nicht[8]), was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Bundesversammlung ohne alle Unterscheidung gehalten wäre,. über die bei ihr angebrachten Streitigkeiten von Bundesgliedern unter einander das Austrägalverfahren einzuleiten. Auch hat die Bundesversammlung in ihrer bisherigen Uebung stets an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Entscheidung über die Vorfrage, ob das austrägalgerichtliche Verfahren im einzelnen Falle statthaft sei, zu ihrer eigenen Competenz gehöre und in der Form eines gewöhnlichen Bundesbeschlusses von ihr auszugehen habe[9]).

VI. Will die Bundesversammlung in einem Falle auch die Entscheidung der obigen Vorfrage dem aufzustellenden

[7]) Siehe den B.-B. v. 20. Januar 1848, die Kurhessen-Waldeck'sche Streitigkeit betr., hier unten Note 9. — Vergl. auch den B.-B. v. 11. Dec. 1823, Prot. §. 167, über die Unverbindlichkeit doktrineller Interpretationen für die Bundesversammlung. Siehe oben §. 111.

[8]) Vergl. z. B. den Streit zwischen Anhalt und Preussen in den Jahren 1827—1829 über sogen. politische Rechte (siehe oben §. 144); den hier oben in Note 2 angeführten Hannover'schen Vortrag v. 9. April 1829, Prot. §. 67, S. 149; den Streit zwischen Lippe-Schaumburg und Lippe (siehe oben §. 160, Note 6, und den Commissionsvortrag, welcher den B.-B. vom 5. August 1830, d. h. die Einleitung des Austrägalverfahrens zur Folge hatte); die Streitsache zwischen Kurhessen und Waldeck, (1844—1848), die von diesem behauptete Lehensherrlichkeit betreffend, siehe die folgende Note 9.

[9]) So z. B. wurde durch B.-B. v. 20. Januar 1848, Prot. §. 43, der Antrag von Kurhessen auf Einleitung eines Austrägalverfahrens in der so eben in Note 8 erwähnten Streitsache durch Stimmenmehrheit als unstatthaft abgewiessen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Majorität annahm, dass eine vasallitische Stellung eines Bundesfürsten gegen einen anderen mit der Souverainetät der Bundesglieder absolut unverträglich und schon durch die Bundesgrundgesetze ausgeschlossen sei, und dass eine Frage, welche die Grundlagen der Gesammtverfassung des Bundes berühre, nicht der Competenz eines Gerichtshofes unterstellt werden könne. — Siehe unten §. 259, §. 444.

Austrägalgerichte überlassen, so muss dies durch einen förmlichen Bundesbeschluss ausgesprochen werden[10]).

§. 161.

e) Der Vermittlungsversuch am Bundestage.

Nach den (§. 160) angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen gelten für das bundesverfassungsmässige Austrägalverfahren folgende Grundsätze:

I. Dasjenige Bundesglied, welches sich durch ein anderes Bundesglied beschwert erachtet und somit als Kläger aufzutreten beabsichtigt, hat die Streitigkeit bei der Bundesversammlung durch gehörige Darstellung seiner Ansprüche anzubringen[1]).

II. Hiernächst hat die Bundesversammlung in den nach Vorschrift der Bundesakte art. 11 bei ihr anzubringenden Streitigkeiten vor Allem eine gütliche Vermittlung durch einen Ausschuss von zwei oder mehreren Mitgliedern zu versuchen, dessen Ernennung den Partheien bekannt gemacht wird[2]). Dabei wird die Bundesversammlung ermessen, ob eine Zeitfrist für die Erledigung des Vermittlungsgeschäftes bestimmt werden soll. Jedem der streitenden Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine solche Fristsetzung anzutragen.

III. Der Ausschuss wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zur gütlichen Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuss, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

IV. Kommt der Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichsurkunde in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikations-

10) Vergl. den B.-B. vom 5. August 1830, die in Note 8 erwähnte Lippe'sche Streitsache betreffend; siehe unten §. 163.

1) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, II. a.

2) B.-A. art. 11. W. S.-A. art. 21. — Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, II. *b*, *c*, *d*.

urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

V. Dadurch, dass der Beklagte in das Vermittlungsverfahren ohne Protestation eintritt, verzichtet er keineswegs auf die Bestreitung der Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens überhaupt, sondern kann seine Einwendungen hiergegen im Laufe des Vermittlungsverfahrens eben so wohl vorbringen, als vor der Abfassung des Bundesbeschlusses, welcher dessen Einleitung anordnet. Dies kann um so weniger beanstandet werden, als die Bundesversammlung das Vermittlungsverfahren meistens sogleich einzuleiten pflegt, so wie eine Streitsache unter Bundesgliedern bei ihr zur Anzeige kommt, ohne die klägerischen Anträge vorerst zu prüfen. Findet die Bundesversammlung die Einwendungen des Beklagten gegen die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens begründet und die Sache zu ihrer Selbstentscheidung oder vor ein gewöhnliches Landesgericht gehörig[3]), so hat sie das Vermittlungsverfahren wieder aufzuheben und das nach Beschaffenheit des Falles Geeignete zu beschliessen.

§. 162.

f) Einrichtung der Austrägalinstanz.

I. Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnete Ausschuss (§. 161) der Bundesversammlung die Anzeige von dem misslungenen Vergleichsversuche gemacht hat, so hat der Beklagte binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne dass der Beklagte drei Bundesglieder vorschlägt, so geht das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über, und der Kläger hat sodann aus den drei Bundesgliedern zu wählen, welche dieselbe vorschlagen wird[1]).

II. Die dritte oberste Justizstelle des auf die eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst

[3]) Siehe oben §. 160 u. §. 160a.

[1]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 2.

als das Richtercollegium zu betrachten, welches „im Namen und anstatt der Bundesversammlung so wie vermöge derselben Auftrags“ als Austrägalgericht oder sogen. gewählte Austrägalinstanz (§. 159a. II.) zu handeln hat.

III. Die Bundesversammlung hat dem als Austrägalgericht gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache zu ertheilen[2]).

IV. Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind fähig, auf diese Weise als Austrägalgericht gewählt zu werden: ob es das eigene oberste Gericht eines Bundesstaates, oder ein von mehreren Bundesgliedern gemeinsames Gericht dritter Instanz ist, macht keinen Unterschied.

V. Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung die Auswahl treffen[3]).

VI. Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit zur Uebernahme der austrägalgerichtlichen Funktion enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags an bei der Bundesversammlung vorzubringen[4]).

VII. Nach der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III, 5, sollte der also eintretende oberste Gerichtshof, wenn er aus mehreren Senaten besteht, die Austrägalsache in Pleno verhandeln und entscheiden. Durch Bundesbeschluss

[2]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 3.

[3]) Ebendas. III, 3, *a linea* 2, und 4, *a linea* 2 und 3.

[4]) Ebendas. III, 4. — Als Gründe der Unfähigkeit zur Uebernahme der Austrägal-Instanz sind, da die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, dieselben Gründe zu betrachten, aus welchen sich Richtercollegien nach gemeinen Rechten für unfähig zur Verhandlung einer Rechtssache erklären dürfen.

vom 19. Okt. 1838, Prot. §. 320, wurde aber diese Bestimmung dahin abgeändert, dass denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und ausser dem Präsidenten oder Direktor mehr als zwölf Mitglieder zählen, gestattet ist, einen besonderen Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch mit Einschluss des Vorsitzenden wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll. Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch ist bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem ersteren Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muss jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne [5].

§. 163.

g) Das Competenz-Prüfungsrecht des zum Austrägalgericht gewählten Gerichtshofs.

I. Wenn nach Anleitung der vorläufigen Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zum Austrägalgericht gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Nebenpunkten unein-

[5]) Siehe den B.-B. v. 19. Okt. 1838, Prot. §. 320, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 353.

geschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu[1]).

II. Bestritten ist, ob auch der zum Austrägalgericht gewählte Gerichtshof befugt sei, seine Competenz selbst noch zu prüfen. Während dieses Recht von der einen Seite für das Austrägalgericht als ein, jedem Gerichte nothwendig zustehendes Recht in Anspruch genommen wird, so wird dies auf der anderen Seite aus dem Grunde bestritten, weil das Austrägalgericht überhaupt keine selbstständige Competenz hat, sondern nur im Auftrage der Bundesversammlung als der eigentlichen Austrägalinstanz handeln kann[2]). Es sind aber hier nothwendig einige Unterscheidungen zu machen: A. Leitender oberster Grundsatz ist, dass das Bundesausträgalgericht nach der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III, 5, nur im Namen und im Auftrage der Bundesversammlung selbst erkennen kann[3]). Der Gegenstand der ihm zugewiesenen Entscheidung wird daher durch den Inhalt des Auftrags, d. h. durch den Beschluss der Bundesversammlung bestimmt, welcher die Constituirung des Gerichtshofes als Austrägalinstanz enthält[4]). B. Der als Austrägalgericht gewählte Gerichtshof ist daher nicht befugt, über einen Competenzpunkt zu erkennen, über welchen die committirende Bundesversammlung bereits selbst entschieden hat[5]). C. Soweit die committirende Bundesversammlung über den Competenzpunkt nicht selbst entschieden, sondern ihn zur Entscheidung des gewählten Gerichtshofes verstellt hat, ist unstreitig dieser

[1]) W. S.-A. art. 22; auch wörtlich in dem B.-B. v. 3. August 1820 (Plenarversammlung §. 2) art. II.

[2]) Vergl. oben §. 159a, §. 160a.

[3]) Vergl. oben §. 162, II.

[4]) Dieser Grundsatz ist ausdrücklich anerkannt in den Entscheidungsgründen des von dem geh. Obertribunal in Berlin am 19. December 1845 gesprochenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses in Sachen Waldeck gegen Grossherzogthum Hessen, Prot. der B.-V. 1846, §. 62, S. 105.

[5]) Ausdrücklich so erklärt in den Entscheidungsgründen des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses des O. H. Gerichts zu Mannheim v. 20. Dec. 1838 in Sachen Schaumburg-Lippe, gegen Lippe-Detmold wegen Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, bei v. Leonhardi Austrägalverfahren, B. II, S. 228.

befugt, denselben zu prüfen und zu entscheiden[6]). D. Ebenso ist der als Austrägalgericht gewählte Gerichtshof competent darüber zu entscheiden, ob der Inhalt der förmlichen Klage, jenem der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerde, beziehungsweise dem von der Bundesversammlung dem Austrägalgerichtshof ertheilten Auftrage gemäss ist, oder den hierdurch bezeichneten und begränzten Umfang der austrägalgerichtlichen Entscheidung überschreitet, d. h. ob etwa eine wesentliche Veränderung des thatsächlichen oder rechtlichen Klagfundamentes oder des Klag-Petitums stattgefunden habe[7]). E. Endlich ist der zum Austrägalgericht gewählte Gerichtshof auch competent, über das Vorhandensein der Voraussetzungen selbstständig zu erkennen, von welchen der Bundesbeschluss vom 3. August 1820, art. III. (Plenarversammlung §. 2.) die Zulässigkeit von Widerklagen, Interventionen und Litisdenunciationen in Austrägalsachen abhängig gemacht hat[8]).

§. 164.

h) Das Verfahren des Austrägalgerichts.

1) Allgemeine Grundsätze.

I. Nach der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, III, 6, geschieht die Instruktion des Processes, d. h. überhaupt die processualische Verhandlung der Austrägal-Sachen, nach der Processordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

[6]) Dies war der Fall in der eben (Note 5) angeführten Sache von Lippe-Schaumburg gegen Lippe-Detmold.

[7]) In dieser Weise erklärt sich das in Note 4 angeführte austrägalgerichtliche Erkenntniss des geh. Obertribunals zu Berlin in Sachen Waldeck gegen Gr. Hessen, Prot. der B.-V. 1846, §. 62, S. 105, 106.

[8]) Vergl. die Entscheidungsgründe des austrägalgerichtlichen Urtheils des O. H. Gerichtes zu Mannheim v. 22. Dec. 1838, in Widerklagssachen von Lippe-Detmold gegen Schaumburg-Lippe, die Souverainetät des Amtes Blomberg und Ersatzforderung betreffend, bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Bd. II, S. 254, 255. — Vergl. unten §. 164.

II. Das Erkenntniss in der Hauptsache, (d. h. die Entscheidung über die sog. *materialia causae*) erfolgt aber, in Gemässheit einer ebendaselbst III, 7, aufgestellten Vorschrift in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland „hergebrachten gemeinen Rechten." Die Wiener Schlussakte, art. 23, bestimmt dies noch genauer dahin, dass das Austrägalgericht in Fällen, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen habe [1]).

III. Das Erkenntniss in der Hauptsache muss längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der (bei dem Austrägalgericht) überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen. Sollte dies ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat das Austrägalgericht einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung oder Missbilligung vom Bundestage zu empfangen [2]). Auch kann die betreffende Landesregierung sowohl von der Bundesversammlung als auch von den streitenden Theilen angegangen werden, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichtes, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen [3]).

IV. Die Erkenntnisse des Austrägalgerichts werden „im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung" abgefasst, und von dem Austrägalgerichte den Parteien eröffnet. Es müssen denselben jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden [4]).

V. Ist das Erkenntniss nur ein Zwischenurtheil, so wird das Verfahren an dem Austrägalgerichte fortgesetzt, ohne

[1]) Siehe oben §. 72 und §. 113. — Dieselbe Bestimmung ist auch wörtlich in den B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarvers. §. 2) art. IV. übergegangen.

[2]) Austrägalordnung, III, 8.

[3]) W. S.-A. art. 22 a. E. — Auch wörtlich in dem B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarvers. §. 2) art. II.

[4]) B.-B. vom 3. August 1820, (Plenars. §. 2) art. V, vergl. mit der Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 5.

dass es einer Benachrichtigung der Bundesversammlung von dem gefällten Zwischenurtheile bedarf. Ist das Erkenntniss aber ein definitives, so hat der Gerichtshof die Akten und das Erkenntniss der Bundesversammlung zu überschicken, um auf dessen Befolgung halten zu können[5]).

VI. Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die bei ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen[6]). In Uebereinstimmung hiermit wurde durch den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1836, Prot. §. 171, weiter festgesetzt[7]), dass der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf Grund der Artikel 21, 24 und 30 der Wiener Schlussakte vorkommenden Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen, als bei dem nach dem art. 20 der Wiener Schlussakte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren nicht statt zu geben sei.

VII. Die von dem Austrägalgerichte gefällten Enderkenntnisse sind gemäss des art. 11 der Bundesakte für die streitenden Theile verbindlich[8]). Sie sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen[9]). Es sind demnach gegen austrägalgerichtliche Erkenntnisse alle sogenannten ordentlichen Rechtsmittel durchaus unzulässig. Es gibt keine zweite oder höhere Instanz, an welche von dem Erkenntnisse des Austrägalgerichts Berufung eingelegt werden könnte.

VIII. Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln ist in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, wie der Bundesbeschluss vom 3. August 1820, VI, erläutert, „wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel nur allein das „Rechtsmittel der Resitution *ex capite novorum*“ für zulässig erklärt worden. Ob auch eine Nullitätsquerel wegen un-

5) Austrägalordnung III, 5.

6) B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarvers. §. 2). art. V. *a linea* 2.

7) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 346.

8) Austrägalordnung, III, 9.

9) B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarvers. §. 2), art. VI.

heilbarer Nichtigkeiten zugelassen werden solle, war längere Zeit Gegenstand der Berathung: endlich entschied sich die Bundesversammlung auf einen ausführlichen Commissionsvortrag vom 17. Juli 1834 (Prot. §. 365) durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1835 (Prot. §. 230) dahin, dass durchaus keine Nichtigkeitsklage für statthaft zu erachten, und überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei [10]).

IX. Das Restitutionsgesuch *ex capite novorum* ist, von dem Zeitpunkt (Tage) der Auffindung der *Nova* an, binnen vier Jahren anzubringen [11]), und hat keine Suspensivkraft, d. h. es kann dadurch die Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nicht aufgehalten werden [12]).

X. Das „Restitutionsmittel“ ist bei der Bundesversammlung anzukündigen d. h. einzuführen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden wurde. Dieser hat sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel zu erkennen [13]).

XI. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Specialbevollmächtigte. Sind mehrere Beamte dabei verwendet worden, so soll

[10]) Den Commissionsvortrag vom 17. Juli 1834 (Prot. §. 365) und der B.-B. v. 25. Juni 1835 (Prot. §. 230), s. bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 324 flg. — Ueber die vor dieser Entscheidung bestandenen Zweifel, vergl. v. Dresch, Abhdl. 1830, III, S. 118 flg. — Heffter, Beitr. S. 252 flg. — Auch gegen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte gab es keine Nullitätsquerelen. Gönner, Handbuch des Proc. Bd. III, Abth. 65, §. 12, S. 472.

[11]) Austrägalordnung III, 9. — B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarversammlung §. 2) art. VI.

[12]) B.-B. v. 3. August 1820, (Plenarvers. §. 2), art. VI. a. E.

[13]) Austrägalordnung, III, 10; B.-B. v. 3. August 1820, VII (Plenarversammlung §. 2).

dem anderen Theile frei stehen, den Beamten zu benennen, welcher den Restitutionseid abzustatten hat[14]).

XII. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundesausträgal-Erkenntnisse, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung fordern, so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniss gefasst hat[15]).

§. 165.

2) Besondere Bestimmungen.

In Bezug auf einzelne Punkte des austrägalgerichtlichen Verfahrens finden sich in der Bundesgesetzgebung nur noch folgende Bestimmungen:

I. Zur Theilnahme (Intervention) an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied von dem Austrägalgerichte nur dann zugelassen werden, wenn dieses Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse (materielle Connexität) mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle der materiellen Connexität bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und überdies nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird[1]).

II. Hinsichtlich der Fristen bestimmt der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1823 (Prot. §. 106), dass in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägalinstanz nach der Verfügung der Wiener Schlussakte art. 30, angeordnet ist[2]), das oberste Gericht, welches das Austrägalgericht bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswe-

[14]) Austrägalordnung, III, 11.

[15]) Ebendas. III, 12.

[1]) Austrägalordnung v. 16. Juni 1817, III, 3. — Hiernach können wohl auch Litisdenunciationen bei dem austrägalgerichtlichen Verfahren vorkommen, und Veranlassung zur Intervention eines dritten Bundesgliedes werden. Adcitationen dritter Bundesglieder durch das Austrägalgericht selbst, als gerichtliche Aufforderungen zur Betheiligung an einer Partheirolle, liegen aber völlig ausser seiner Competenz.

[2]) Siehe oben §. 157 a.

gen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, wofür eine peremtorische Frist gesetzt war, Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst auf (Contumacial-) Antrag des anderen Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde [3]). Der Grund dieses Beschlusses liegt darin, dass einer Verschleppung des zum Vortheile von Privatpersonen in der Wiener Schlussakte art. 30 angeordneten austrägalgerichtlichen Verfahrens unter Bundesgliedern vorgebeugt werden wollte.

III. Durch Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842, Protok. §. 286, wurde unter Nr. 1. die Frage entschieden, ob die Bundesausträgalgerichte befugt seien, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen. Die Entscheidung fiel dahin aus, „dass die Austrägalgerichte eben so berechtigt als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Parteien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Massgabe ihrer Processordnung zu verfahren, und nach Prüfung der Entschuldigungsgründe darüber zu entscheiden“ [4]).

IV. Obgleich Privatpersonen, deren Reklamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem art. 30 der Wiener Schlussakte Anlass gegeben haben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, sondern vielmehr deren Resultat abzuwarten haben, so steht es denselben dennoch frei, bei der Bundesversammlung Beförderungsgesuche einzureichen. Durch Bundesbeschluss vom 22. Mai 1828 (Prot. §. 91), ist der Bundeskanzleidirektion überlassen worden, in solchen Fällen den Reklamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache, beziehungsweise über die von der Bundesversammlung auf das Beförderungsgesuch erlassene Verfügung zu ertheilen [5]).

V. Nach Bundesbeschluss vom 7. Okt. 1830 (Prot. §. 234),

[3]) B.-B v. 19. Juni 1823 bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ., 3. Aufl., Thl. II, S. 148.

[4]) Siehe den Abdruck des B.-B. v. 15. Sept. 1842, §. 286, bei v. Leonhardi, Austrägalverfahren, II, S. 67; bei G. v. Meyer, l. c., Thl. II, 408.

[5]) B.-B. v. 22. Mai 1828, bei G. v. Meyer, l. c. II., S. 198.

sollen die Oberappellationsgerichte in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen Vorlage machen, und diese haben sodann durch ihre Bundestagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, welche es angeht, zu machen[6]).

VI. Bezüglich der Frage, ob die Austrägalgerichte auch unbedingte Mandate erkennen dürfen, bestimmt der Bundesbeschluss vom 28. Febr. 1833, Prot. §. 70, „dass ein Austrägalgericht zwar mit unbedingten Mandaten vorschreiten könne, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, vorausgesetzt, dass an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint; jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten, und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden schliesslichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen“[7]).

VII. Da sich Zweifel darüber erhoben hatten, welchen Einfluss die Uebernahme der Parteirolle als Kläger bei einem austrägalgerichtlichen Verfahren äussern könne, zu welchem Bundesglieder von der Bundesversammlung auf den Grund des art. 30 der Wiener Schlussakte angehalten werden, so wurde durch Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842, Prot. §. 286 unter Nr. 2 bestimmt: „dass — da die Zutheilung der Parteirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach art. 30 der Schlussakte zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Processverfahren — an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen, und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast, geknüpft werden können“[8]).

[6]) B.-B. v, 7. Okt. 1830, ebendaselbst II, S. 218.
[7]) B.-B. v. 28. Febr. 1833, ebendas. II, S. 285.
[8]) Ebendas. II. 409.

VIII. Endlich war auch die Frage zur Beantwortung in der Bundesversammlung gekommen, ob nicht den in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern von den betheiligten Regierungen am Bundestage abgegebenen Erklärungen, beziehungsweise Zugeständnissen, gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sei? Die Bundesversammlung beschloss jedoch am 15. Sept. 1842, Prot. §. 286, Nr. 3, „von der Feststellung einer positiven Norm Umgang zu nehmen, und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte zu überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestage nach Processordnung und Rechtsprincipien mit Rücksicht auf die ganze Sachlage vor Gericht beizulegen sei“[9]).

§. 166.

Das Bundesschiedsgericht[1]).

a) Dessen Competenz.

In Folge der auf den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahr 1834 getroffenen Vereinbarung unter den deutschen Bundesstaaten[2]) ist durch Beschluss der Plenarversammlung des Bundestages vom 30. Okt. 1834 eine neue eigenthümliche richterliche Instanz unter dem Namen Bundesschiedsgericht eingeführt worden[3]).

I. Der Einrichtung des Bundesschiedsgerichtes lag die Absicht zu Grunde, eine Instanz zu erschaffen, durch welche Irrungen und Streitigkeiten, die in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen (und in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmässigen bürgerlichen Behörden derselben) über die Auslegung

9) Ebendas. II, 409.

1) v. Gruben, Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht; in s. Abhdlg. 2. Hft., 1836, S. 151 flg. — Das neue Schiedsgericht und die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankfurt 1835. — K. S. Zachariä, im politischen Journal, Hamb. 1835. Febr.

2) Siehe oben §. 110.

3) Abgedruckt ist dieser Plenarbeschluss vom 30. Oktober 1834, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ., 3. Aufl., Thl. II., S. 316.

der Verfassung, oder über die Gränzen der bei der Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen, schiedsrichterlich entschieden werden können [4]).

II. Die Bundesglieder haben sich gegen einander verpflichtet, die Entscheidung solcher Streitigkeiten, nachdem alle verfassungsmässigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, vor dem Bundesschiedsgerichte zu veranlassen, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen [5]).

III. Eine Pflichtigkeit der Landstände, sich vor dem Bundesschiedsgerichte in den Streit einzulassen, ist nicht ausgesprochen, und eben so wenig ist denselben ein Recht beigelegt, die Regierung vor das Bundesschiedsgericht zu fordern. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung, wodurch dem Bundesschiedsgerichte in gewissem Sinne ein Gerichtszwang beigelegt worden wäre, wurde als unvereinbar mit dem Begriffe eines Schiedsgerichtes betrachtet: es kann daher das Bundesschiedsgericht nur in Thätigkeit treten, wenn sich eine Regierung mit ihren Landständen im einzelnen Falle darüber vereinbart, dass ihre Streitigkeiten von demselben entschieden werden sollen [6]).

IV. Nur die Bundesversammlung kann unter Umständen darauf hinwirken, dass eine Regierung ihre Landstände zur gemeinschaftlichen Betretung des Rechtsweges vor dem Bun-

[4]) Plenarbeschluss, v. 30. Okt. 1834, art. 1 und 11.

[5]) Ebendas. art. 1 a. E.

[6]) Da es sich stets nur um eine Vereinbarung der Regierung und der Landstände über die Verstellung einer Streitsache zum bundesschiedsgerichtlichen Erkenntniss handelt, so können auch die Landstände hierauf abzielende Anträge an die Regierung stellen. Ausdrücklich ist dies anerkannt in einem Resripte des Geheimen Rathes in Würtemberg, bei Mittheilung des B.-B. v. 30. Okt. 1834 an den landständischen Ausschuss; siehe G. v. Meyer, *Corp. Constit. Germ.* I. S. 78, Note 2. — Bisher ist noch in keinem Falle eine solche Vereinbarung zwischen einer Regierung und ihren Landständen erzielt worden.

desschiedsgerichte auffordert, indem sie derselben so lange dies nicht geschehen ist, die erbetene Einschreitung verweigern kann[7]).

V. Es ist den Bundesgliedern freigestellt, auch ihre Streitigkeiten unter einander, anstatt durch das Bundesausträgalgericht auf dem Wege des Bundesschiedsgerichtes entscheiden zu lassen. In solchem Falle wird die Bundesversammlung nach erhaltener Anzeige von einer derartigen Vereinbarung die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Analogie des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen veranlassen[8]).

VI. Im Bundesbeschlusse vom 15. September 1842, Prot. §. 283, hat sich die Bundesversammlung auch vorbehalten, die Beschwerden der Mediatisirten wegen Verletzung ihrer bundesgrundgesetzlichen Rechte durch landesherrliche Verordnungen oder die Landesgesetzgebungen, wenn sie nicht selbst darüber entscheiden will, durch das Bundesschiedsgericht entscheiden zu lassen[9]).

§. 167.

b) Einrichtung des Bundesschiedsgerichts.

Ueber die Einrichtung des Bundesschiedsgerichtes enthält der Beschluss der Plenarversammlung vom 30. Oktober 1834 folgende Bestimmungen:

I. „Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser,

7) Vergl. B.-B. v. 30. Okt. 1834, art. 1.

8) Ebendas. art. XII. — Es verstand sich dies eigentlich von selbst, da schon die W. S.-A. art. 24 den Bundesgliedern vorbehalten hatte, ihre Streitigkeiten auch durch andere Compromissse oder Austräge entscheiden zu lassen, als die Bundesausträgalinstanz. Siehe oben §. 154. II.

9) Siehe oben §. 158, III. 2 und IV.

sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniss dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch" [1]).

II. „Wenn in dem Falle einer Streitigkeit einer Regierung mit ihren Landständen der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern einzuschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen [2]).

III. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren anstatt des säumigen Theils [3]).

IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierungen, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei

[1]) B.-B. v. 30. Okt. 1834, art. II.
[2]) Ebendas. art. III, *a linea* 1.
[3]) Ebendas. art. III, *a linea* 2.

Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt[4]).

V. In dem Falle, wo die Bundesversammlung, anstatt selbst zu entscheiden, das Erkenntniss über eine Beschwerde von Mediatisirten wegen Verletzung ihrer bundesgrundverfassungsmässigen Rechte durch landesherrliche Verordnungen oder die Landesgesetzgebung dem Bundesschiedsgericht aufträgt[5]), wird dasselbe nach dem Bundesbeschlusse vom 15. September 1842, 26. Sitzung, Prot. §. 283 Nr. 3, dadurch gebildet, „dass die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder aus der Liste der Spruchmänner erwählt und in Abgangs- und Sterbefällen ersetzt, so wie dass von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung, ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.“

§. 168.

c) Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgerichte bestimmt der Beschluss der Plenarversammlung vom 30. Oktober 1834:

I. Die von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgesetzt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist[1]).

II. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschliesslich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden

4) Ebendas. art. IV.
5) Siehe oben §. 166, VI; vergl. §. 158, III, 2.
6) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. 3. Aufl. Thl. II. S. 408.
1) B.-B. v. 30. Okt. 1834, art, V.

nach ihrem Gewissen und nach eigener Einsicht den streitigen Fall nach Mehrheit der Stimmen[2]).

III. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken lässt[3]).

IV. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muss die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden[4]).

V. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last; sollten sich über den Betrag derselben Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt[5]).

VI. Wenn jedoch das Bundesschiedsgericht wegen einer Beschwerde von Mediatisirten gegen ihre Landesregierung in Thätigkeit gesetzt wird (§. 167, V.), so hat es nach dem Bundesbeschlusse vom 15. September 1842, 26. Sitzung, Prot. §. 283, Nr. 4, bezüglich der Kosten zu erkennen, „von welcher Seite oder in welchem Masse von beiden Seiten antheilig“ dieselben zu tragen sind.

§. 169.

d) Rechtliche Bedeutung der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichts.

I. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und

[2]) Ebendas. art. VI.
[3]) Ebendas. art. VII.
[4]) Ebendas. art. VIII.
[5]) Ebendas. art. X.

die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung[1]).

II. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfasst[2]).

§. 170.

Die Exekutionsordnung des Bundes:

a) deren Entstehung.

I. Schon im Jahre 1819 wurde von der Bundesversammlung das Bedürfniss einer definitiven Exekutionsordnung, mit Bestimmung von ausreichend kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägalinstanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen, anerkannt[1]).

II. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 enthält hierüber die Grundbestimmungen in den art. 31—34, und zur weiteren Entwickelung derselben wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Exekutionsordnung folgen zu lassen. Diese wurde auch schon auf den damaligen Ministerial-Conferenzen in Wien entworfen und genehmigt, und hierauf am Bundestage in der Plenarversammlung vom 3. August 1820, §. 3, zum förmlichen Bundesbeschlusse erhoben[2]).

§. 171.

b) Grundsätze über die Anordnung einer Exekution.

Die definitive Exekutionsordnung vom 3. August 1820 enthält folgende Bestimmungen[1]):

I. „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte

[1]) B.-B. v. 30. Okt. 1834, art. IX, *a linea* 1.

[2]) B.-B. v. 30, Okt. 1834, art. IX, *a linea* 2.

[1]) Vergl. die 35. Sitzung der B.-V. 1819, Prot. §. 219.

[2]) Vergl. den Präsidialvortrag v. 3. Aug. 1820, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 113.

[1]) Abgedruckt ist die Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820 ebendas. S. 113 flg.

und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmassregeln in Anwendung zu bringen[2]).

II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluss der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern (sog. Exekutions-Commission) dergestalt, dass bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im ersten Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben[3]).

III. Dieser Commission liegt es ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmässigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, dass in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinreichend befolgt worden sind, so hat sie nach Beschaffenheit der Umstände einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung

[2]) Exekutionsordnung, art. I; W. S.-A. art. 31.

[3]) Exekutionsordnung, art. II.

der bundesmässigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Exekutionsverfahren zu beschliessen ist[4]).

IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Exekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefassten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen[5]).

V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird solche nicht genügend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Exekutions-Verfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlass gegeben hat, davon nochmals in Kenntniss gesetzt[6]).

VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im art. 26 der Schlussakte) bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im

4) Exekutionsordnung, art. III.
5) Ebendas. art. IV.
6) Ebendas. art. V.

zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden[7]).

§. 172.

c) Ausführung der Exekution.

I. Die Exekutionsmassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln und bestimmt zugleich die Stärke der zu verwendenden Mannschaft, und die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben[1]).

II. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissair, der nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Exekutions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten[2]).

III. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutions-Massregel zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Exekutions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe

7) W. S.-A. art. 32; Exekutionsordnung, art. VI.
1) W. S.-A. art. 33; Exekutionsordnung, art. VII.
2) W. S.-A. art. 34; Exekutionsordnung, art. VIII.

findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Antrags beharrt, und diesen desshalb unerfüllt lässt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten, und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich [3]).

IV. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Exekutionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: dass, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Massregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmässige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde [4]).

V. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Exekutions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse fasst und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erlässt [5]).

VI. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmässig erfüllt ist, hört alles weitere Exekutionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurückgezogen werden. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu erkennen [6]).

[3]) Exekutionsordnung, art. IX.
[4]) Ebendas. art. X.
[5]) Ebendas. art. XI.
[6]) Ebendas. art. XIII.

§. 173.

d) Von der Exekution der Austrägal- und schiedsgerichtlichen Erkenntnisse insbesondere.

I. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse (so wie der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichtes) kann nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesversammlung veranlasst werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen [1]).

II. Das Erkenntniss selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden.

III. Wenn indess gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht (und beziehungsweise Bundesschiedsgerichts) zu verweisen, von welchem das Erkenntniss ausgegangen ist.

IV. In Gemässheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruchs ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Exekutionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen.

V. Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat [2]).

[1]) Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820, art. XII. — Ueber die Gleichstellung der bundesschiedsgerichtlichen Erkenntnisse mit den bundesausträgalgerichtlichen, siehe oben §. 169. — Ueber den Begriff der „Parteien“ siehe oben §. 157.

[2]) Diese sämmtlichen Bestimmungen (Nr. II—V) finden sich in der Exekutionsordnung, art. XII *a linea* 2.

§. 174.

e) Von den Kosten der Exekution.

Bezüglich der Kosten einer von der Bundesversammlung angeordneten Exekution enthält der art. XIV. der Exekutionsordnung vom 3. August 1820 folgende Bestimmungen:

I. Die Kosten der Exekution sind auf den wirklichen nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken.

II. Die Bundesregierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen.

III. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Exekutionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Exekutions-Commission auszugleichen; bei Exekutionen austrägalgerichtlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniss erlassen hat, zu entscheiden.

IV. Der Landesregierung bleibt es in den im art. 26 der Schlussakte bezeichneten Fällen, d. h. wo die Bundesexekution wegen Aufruhrs im Lande u. dergl. nothwendig geworden war, überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehen veranlassten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

V. Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese nach Bundesbeschluss vom 23. August 1832, 31. Sitzung, Prot. §. 332 [1]), da, wo sie einrücken, unbeschadet des ihrer Regierung nach dem art. 14 der Exekutionsordnung ausserdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten, Einquartirung und Naturalverpflegung zu

[1]) Bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl., Thl. II., S. 253.

erhalten, und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, dass die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

VI. Für den Fall, dass die aufrührerischen Bewegungen, welche eine Bundesexekution nothwendig gemacht haben, nicht sowohl gegen einzelne Bundesregierungen, als vielmehr gegen den Bund und den bundesvertragsmässigen Zustand von ganz Deutschland gerichtet waren, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung bezüglich der Kosten. Die Natur der Sache und die Billigkeit bringt es aber mit sich, dass in diesem Falle den einzelnen Bundesstaaten, in welchen der Ausbruch des Aufruhrs erfolgte, die Kosten der Exekution nicht allein aufgebürdet, sondern von der Gesammtheit getragen und matrikularmässig ausgetheilt werden.

§. 175.

Kritik der deutschen Bundesverfassung.

1) Die Schwierigkeit einer deutschen Gesammt-Verfassung überhaupt.

Zu keiner Zeit ist verkannt oder bestritten worden, dass die deutsche Bundesakte ein Werk der Eile und unter dem Drange drohender kriegerischer Gefahren, somit unter Umständen zu Stande gebracht worden war, welche die Gründer des deutschen Bundes nöthigten, sich auf die allgemeinsten Umrisse und die nothdürftigsten Grundlagen der Bundesverfassung zu beschränken [1]). Der Ausbau und die Entwickelung der Bundesverfassung musste daher den künftigen Zeiten selbst überlassen werden; auch war in vielen Beziehungen unmöglich, bei der neuen politischen Gestaltung, in welche Deutschland durch

[1]) Ausdrücklich ist dies anerkannt, in dem Vortrage des politischen Ausschusses (Ref. v. Blittersdorff) in der 15. Sitzung der B.-V. vom 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 228. „Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.“ — Vergl. auch den Artikel „der deutsche Bund“ von L. V. Aegidi, in Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch, Bd. III., S. 1 flg.

die Stiftung des Bundes gebracht worden war, schon alle die Verhältnisse zu übersehen oder vielmehr vorauszusehen, welche einer positiven und gemeinsamen Regelung bedürfen würden. Bei der Gründung des deutschen Bundes fand man gewisse gegebene Elemente vor, welche man theils nicht beseitigen konnte, theils nicht beseitigen wollte: nämlich die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder, und die ausserordentliche Verschiedenheit der im Bunde zu vereinigenden Staaten an Macht, d. h. Grösse und Hilfsquellen des Landes und der Zahl der Bevölkerung. In diesen noch jetzt, eben so wie damals, vorhandenen Elementen, namentlich in der Machtverschiedenheit der Bundesglieder, liegen Schwierigkeiten verborgen, welche nicht weniger bei dem Ausbau, als bei der Gründung des Bundes empfunden wurden. Diese Schwierigkeiten sind von solcher Bedeutung, dass der vielfachsten langjährigen Bemühungen der verbündeten Regierungen und der steigenden Ungeduld der Nation ungeachtet, welche letztere endlich Deutschland nahezu an den Abgrund einer Revolution geführt hatte, nach einem mehr als vierzigjährigen Bestande, die Bundesverfassung nur weniges über ihre ersten Grundlagen hinausgerückt, und es fast noch als eine Begünstigung des Schicksals zu betrachten ist, dass Deutschland, nachdem es sogar (1848—1850) diese Grundlage seiner politischen Gesammtexistenz verloren hätte, sich auf derselben endlich wieder zusammenfinden konnte. Es liegt hierin der erfahrungsmässige Beweis, dass, so gross und bemerklich auch die Mängel der deutschen Bundesverfassung sind, nichts desto weniger doch in derselben eine Grundlage enthalten ist, welche ohne allgemeinen Schaden nicht oder doch mindestens so lange nicht aufgegeben werden kann, als die angegebenen Elemente, die Souverainetät der Bundesglieder und die Machtverschiedenheit der Bundesstaaten fortdauern und bestehen werden.

§. 176.

2) Einfluss der auf die Souverainetät der Bundesglieder genommenen Rücksichten bei der Bestimmung des Stimmgewichtes.

Der Rücksicht auf die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder glaubten es die Stifter des Bundes schuldig zu sein, den Grundsatz der Rechtsgleichheit an die Spitze des Systemes zu stellen [1]). Obschon sich sofort zeigte, dass es bei der Machtverschiedenheit der Bundesglieder, von welchen zwei, Oesterreich und Preussen, sogar zugleich europäische Mächte ersten Ranges, und noch zwei andere Bundesglieder (die Niederlande und Dänemark) Träger auswärtiger Kronen sind, von Haus aus eine Unmöglichkeit war, die Rechtsgleichheit in voller Strenge durchzuführen [2]), so wurde doch jenes Grundsatzes wegen, das Stimmgewicht der Bundesglieder in einer Weise geordnet, dass dadurch, wenn es je in der Praxis so zur Geltung gebracht werden wollte, wie es dem Wortlaute der Bundesakte nach möglich ist, der Schwerpunkt künstlich verrückt und auf eine Seite geschoben sein würde, wo er nach der Natur der gegebenen Verhältnisse, und somit in Wahrheit, niemals sein kann. Berücksichtigt man nämlich, dass bei Zugrundlegung der Bundesmatrikel ein Bundesglied allein (Oesterreich) nahezu ein Drittel, ein anderes (Preussen, mit Hinzurechnung der hohenzollernschen Fürstenthümer) mehr als ein Viertel, ein drittes (Bayern) nahezu ein Achtel der Gesammtbevölkerung Deutschlands befasst [3]), und dass die sieben grösseren Bundesstaaten, d. h. diejenigen, deren betreffende Bevölkerung bundesmatrikularmässig mindestens zu einer Mil-

[1]) Siehe oben §. 118.

[2]) Dies zeigt sich z. B. namentlich in der Verweisung der kleineren Bundesglieder in Curiatstimmen, und in der Zutheilung mehrerer Stimmen im Plenum an die grösseren Bundesglieder. Siehe oben §. 123.

[3]) Die Gesammtbevölkerung Deutschlands beträgt nach der seit 1839 beibehaltenen Bundesmatrikel 30,164,392 Seelen. Davon kommen auf Oesterreich 9,482,227; auf Preussen, einschlüssig der hohenzollern'schen Fürstenthümer, 7,998,499; auf Bayern 3,560,000.

lion und darüber veranschlagt ist, nämlich Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, zusammen mehr als fünf Sechstheile der Gesammtbevölkerung Deutschlands begreifen[4]), so ist einleuchtend, dass das Stimmgewicht dieser Staaten, sowohl im engeren Rathe als im Plenum der Bundesversammlung, mit ihren Machtverhältnissen gegenüber den übrigen Bundesstaaten, die zusammen nicht ein Sechstheil der Gesammtbevölkerung Deutschlands begreifen, durchaus in keinem Verhältnisse steht[5]). Wenn nun demungeachtet in der Bundesakte art. 4 jedem der sieben grösseren Staaten, und namentlich Staaten, wie Oesterreich, Preussen und Bayern, in dem engeren Rathe nur ein Stimmgewicht von $^1/_{17}$ beigelegt ist, welches Verhältniss sich auch im Wesentlichen im Plenum gleich bleibt[6]), so ist

[4]) Königreich Sachsen, 1,200,000 Seelen; Hannover, 1,305,351; Würtemberg, 1,395,462; Baden, 1,000,000; diese mit der in Note 3 angegebenen Bevölkerung von Oesterreich, Preussen und Bayern, betragen zusammen bundesmatrikularmässig: 25,941,539 Seelen. (In Wirklichkeit ist die Seelenzahl überall bedeutend grösser.)

[5]) Wie gross das Missverhältniss zwischen wirklicher Machtbedeutung und Stimmgewicht der Bundesglieder ist, erhellt daraus, dass Liechtenstein, dessen Bevölkerung von 5,546 Seelen beiläufig $^1/_{6000}$ der bundesmatrikularmässigen Gesammtbevölkerung Deutschlands ausmacht, und das zu einem bundesmatrikularmässigen *Simplum* von 30,000 fl., (wovon z. B. auf Oesterreich 9429 fl. 56 kr. treffen) nicht mehr als fünf Gulden, ein und dreissig Kreuzer beiträgt, dennoch im *Plenum* eine volle Stimme, somit gegenwärtig $^1/_{66}$ Stimmgewicht hat, also seine Stimme gerade ein Viertheil so viel bedeutet, als die Stimme von Oesterreich und jedem der fünf deutschen Königreiche (siehe Note 6).

[6]) Von den jetzt im *Plenum* vorhandenen 66 Stimmen (s. §. 123), haben Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, jedes vier Stimmen, also $^4/_{66} = ^2/_{33}$, also zwischen $^1/_{16}$ und $^1/_{17}$ Stimmgewicht: Baden hat $^3/_{66} = ^1/_{22}$ Stimmgewicht. Die sieben grösseren Staaten Deutschlands haben sonach zusammen im *Plenum* nur 27 Stimmen von 66, also nicht einmal die Hälfte aller Stimmen, geschweige die zu einem einfachen Mehrheitsbeschlusse erforderliche Stimmzahl. Unläugbar war daher das System der Stimmen-Vertheilung zur Reichszeit den grösseren Staaten weit vortheilhafter und politisch gerechter, d. h. mit den Machtverhältnissen besser in Einklang gesetzt. Denn damals bildeten die sieben grösseren Fürsten (Kurfürsten) für sich eines der drei Collegien des Reichstags, und hatten somit ein volles Drittel des Stimmgewichts, und überhaupt, wenn sie verneinten, dadurch die Sicherheit der Verhinderung jedes ihnen missliebigen Reichsschlusses (s. §. 93, 96);

offenbar, dass gerade die mächtigsten Staaten Deutschlands, die allein möglichen Hauptträger einer gemeinsamen deutschen Politik, so wie die Hauptträger der militärischen und finanziellen Lasten und Opfer in Zeiten der Gefahr, so gut wie bedeutungslos gemacht sind, wenn die kleinen Staaten ihre Stimmen vereinigen und als compakte Masse den grösseren deutschen Staaten, und den deutschen Grossmächten insbesondere, entgegentreten würden. Somit könnten nach dem Systeme der Bundesakte die kleineren Staaten, die zusammen kaum ein Sechstheil und selbst dann, wenn ihnen sämmtliche grössere Bundesstaaten ausser Oesterreich, Preussen und Bayern beitreten, noch kein volles Drittheil der deutschen Macht repräsentiren, die deutsche Politik regieren; darin aber, dass sie dies in Wirklichkeit nicht thun, liegt eben der schlagende erfahrungsmässige Beweis für die innere Unwahrheit des in der Bundesakte aufgestellten Systems des Stimmengewichts [7]).

in der ordentlichen Reichsdeputation, die nur aus zwei Collegien bestand, hatten sie sogar die volle Hälfte des Stimmgewichts, und die gleiche Sicherheit der Verneinung (s. §. 81 Note 5). Auch in der Rheinbundsakte war aus gleichen politischen Rücksichten und mit sicherem politischen Takte eine Verhandlung in zwei Collegien, Colleg der Könige und Grossherzoge, und Colleg der Fürsten angeordnet gewesen (s. §. 107). Hätte Baden den ihm bekanntlich von Napoleon I. angebotenen Königstitel angenommen, so würde sich wohl auch bei der Gründung des deutschen Bundes der Gedanke an die Einrichtung eines, dem alten Kurfürstencolleg analogen, den Machtverhältnissen der sieben grösseren Bundesglieder entsprechenden Kaiser- und Königs-Collegs dargeboten haben.

[7]) Es erhellt hieraus, dass gerade die kleinen Staaten Deutschlands, in welchen sich die Unzufriedenheit mit der bestehenden Bundesverfassung nicht selten am lebhaftesten geäussert hat, am wenigsten Ursache haben, mit derselben unzufrieden zu sein; denn ein so grosses Stimmgewicht, wie ihnen die Bundesakte einräumt, wird ihnen voraussichtlich bei keiner Staatsveränderung in Deutschland mehr eingeräumt werden, sie sei, welche sie wolle. Auch haben alle Nationalvertretungsentwürfe in den Jahren 1848—1850 gezeigt, dass man dabei nur die Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten zu Grunde zu legen gesonnen war, womit die politische Bedeutung der kleinen Staaten thatsächlich zu Grabe getragen würde.

§. 177.

3) Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf den Charakter des Bundes.

Eine andere Schwierigkeit für die Entwickelung der Bundesverfassung, welche ebenfalls in gegebenen Verhältnissen wurzelt, und die zu verändern nicht in der Macht der Bundesglieder steht, liegt darin, dass den beiden grössten Bundesgliedern, Oesterreich und Preussen, die Eigenschaft als europäische Mächte zukommt. Diese Machtstellung bringt es mit sich, dass sich keiner dieser beiden Grossstaaten dem anderen unterordnen kann; und doch beruht die Wohlfahrt Deutschlands darauf, dass dieselben in allen grossen Fragen der Politik, sowohl der äusseren als der inneren, einig mit einander gehen, und durch ihre Einigkeit ein solches moralisches Gewicht in der Bundesversammlung ausüben, dass die übrigen Bundesstaaten sich hierdurch veranlasst sehen, dem von ihnen gegebenen Anstosse zu folgen und dass hierdurch der Grundfehler der Bundesverfassung, welcher in der Stimmvertheilung liegt (§. 176), aufgewogen wird. Würde dagegen aber einmal der Fall eintreten, dass eine Meinungsverschiedenheit der beiden deutschen Grossmächte in einer Frage der grossen Politik zu einem förmlichen Zerwürfnisse unter ihnen führte, so läge zwar nach dem Systeme der Bundesakte ein formelles Mittel zur Erreichung eines gemeinsamen Beschlusses in der Abstimmung der Bundesglieder in der Bundesversammlung. Hierdurch würden aber eben wieder die kleinen Staaten den Ausschlag geben, und je nachdem sie sich der einen deutschen Grossmacht anschliessen, die andere nöthigen, sich der Politik der ersteren unterzuordnen. Hiermit würde aber, der Sache nach, diese andere Grossmacht, wenigstens in dem Falle, wenn sie durch einen Mehrheitsbeschluss zu einem positiven Handeln gegen ihren Willen verpflichtet werden sollte, faktisch aufhören, Grossmacht zu sein, weil sie nun nicht mehr ihrem eigenen Entschlusse, sondern einem, von dem in der grossen Politik sogar am wenigsten gewichtigen Theile von Deutschland,

gegebenen Anstosse folgen müsste [1]. In diesem Falle wäre die eine Grossmacht in Deutschland wirklich aufgegangen, d. h. als solche vernichtet; die Unnatur eines solchen Verhältnisses ist aber zu gross, als dass sein Eintritt jemals möglich sein könnte [2]. Würde aber die eine deutsche Grossmacht ihre formell in der Bundesakte begründete Unterwürfigkeit unter einen solchen Majoritätsbeschluss eintretenden Falles nicht anerkennen, und sich dem Ergebniss der Abstimmung nicht fügen wollen, so wäre eben damit ein Schisma im Bunde eingetreten, welches denselben zur Thatlosigkeit in den europäischen Angelegenheiten nöthigen, oder denselben geradezu seiner Auflösung entgegen führen würde. Die Schwierigkeit, welche dem Ausbau des Bundes aus dem Dualismus von Oesterreich und Preussen und dem hierin wurzelnden, bald mehr bald minder hervortretenden, Antagonismus dieser beiden Grossmächte entgegensteht, lässt sich aber in keiner Weise beseitigen, da man weder die Vernichtung der einen dieser Grossmächte durch die andere, noch die Hinausweisung der einen aus Deutschland, noch endlich die Auflösung beider in kleinere Staaten wollen kann und sich auch dieselben eine derartige Behandlung eben so wenig gefallen lassen würden, als das übrige Europa dabei in der Stellung eines theilnahmslosen Zuschauers verharren könnte. Hieraus ergibt sich aber von selbst, dass der Erweiterung der Bundesgewalt über die grossen Mitglieder des Bundes, oder der Umbildung des Staatenbundes in einen deutschen Bundesstaat, unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen.

[1] Weniger bedenklich stellt sich das Verhältnis in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich durch einen Mehrheitsbeschluss das von einer der Grossmächte an den Bund gestellte Ansinnen zu thätiger Mitwirkung bei einer von ihr beabsichtigten Staatsaktion abgelehnt wird. Hierdurch wird wenigstens ihr Charakter als Grossmacht nicht angegriffen, weil ihr dann frei bleibt, die ihr nach ihrer europäischen Stellung nothwendig dünkende Massregel für sich allein durchzuführen.

[2] Dass z. B. Preussen, den in dem Aufrufe des Königs vom 21. März 1848 „an mein Volk und die deutsche Nation" enthaltenen Ausspruch: „Preussen geht fortan in Deutschland auf," nicht in dem Sinne verstand, dass es fortan auf die ihm als Grossmacht in Deutschland gebührende Stelle verzichten wolle, hat der Gang der Ereignisse klar gezeigt.

§. 178.

4) Der Einfluss der europäischen Machtstellung von Oesterreich und Preussen auf die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

Noch eine andere Schwierigkeit, welche ebenfalls mit dem Dasein zweier Grossmächte im Bunde zusammenhängt, ergibt sich hinsichtlich der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten. Allerdings soll nach den Grundverträgen der Bund als Gesammtmacht handeln[1]: er findet aber hierzu wenig Gelegenheit, indem der Natur der Sache nach die beiden Grossmächte in ihm die Verhandlung der grossen Fragen der äusseren Politik vorneweg nehmen, und dieselben, zur Vermeidung der oben (§. 176, 177) gezeigten Uebelstände, nur dann dem Bunde zu unterbreiten pflegen, wenn sie bereits sich unter einander über den einzuhaltenden Gang verständigt haben und dadurch versichert sind, dass von den übrigen Staaten die Zustimmung nicht verweigert werden wird. Daher kam es, dass seit der Gründung des deutschen Bundes niemals Deutschland als Ganzes, als Bund, auf dem Schauplatze der diplomatischen Verhandlungen, wie z. B. bei europäischen Congressen aufgetreten ist, noch dabei eine Rolle gespielt hat, welche seiner Gesammtmacht entspricht, und dies konnte nicht verfehlen, das deutsche Nationalgefühl zu verletzen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass dieses Missbehagen sich vorzugsweise nur in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten fühlbar machte, da sie sich von allem unmittelbaren Einflusse auf die grosse Politik thatsächlich ausgeschlossen erkennen müssen und nur dadurch politische Bedeutung gewinnen können, dass sie bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Oesterreich und Preussen die Vermittlung übernehmen[2].

[1] Siehe oben §. 112, 147.

[2] Wenn die deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen in vorkommenden Fällen zu vermitteln, und das Einverständniss dieser Grossmächte zu erhalten sich bestreben, so leisten sie dadurch wirklich Grosses für Deutschland, und erfüllen dadurch ihren geschichtlichen Beruf. Namentlich ist es Bayern, welchem der grösste Theil dieser Aufgabe naturgemäss zufällt. Wenn auch

In den beiden Grossstaaten Oesterreich und Preussen wird jedoch ein solcher Mangel des diplomatischen Handelns von Deutschland als einer Gesammtheit nicht empfunden, oder doch ruhigeren Blickes als eine Unvermeidlichkeit erkannt, eben weil das Bewusstsein der Bedeutung des eigenen Staates und seines unmittelbaren Einflusses auf die europäischen Angelegenheiten dafür Ersatz leistet, und sogar das partikularstaatliche Selbstgefühl steigert, und weil die Bevölkerung dieser Staaten weiss, dass da, wo Oesterreich und Preussen vereinigt stehen, auch Deutschland, wenn gleich nicht dem Namen doch der Sache nach, steht und stehen muss, und dass seine Interessen jedenfalls gewahrt sind, wo seine beiden grössten Staaten Hand in Hand gehen. Der Einfluss der kleinen Staaten auf den Gang der auswärtigen Politik und die Wahrung deutscher Interessen könnte aber nie ein grösserer werden, als er jetzt ist, wie man auch den Bund aus- oder umbilden, und mit welchem Namen man auch die Gesammtpolitik ausschmücken möchte. Diese kleinen Staaten würden selbst bei Erschaffung eines Bundesstaates aus Mangel an materieller Macht in demselben so bedeutungslos bleiben, wie im Staatenbunde. Sie würden aus diesem Grunde auch sogar in dem Falle, dass sich eine der deutschen Grossmächte jemals von Deutschland lossagen, und dadurch der Dualismus von Oesterreich und Preussen im Bunde gehoben werden wollte, doch keine andere Rolle, als die von Satelliten der dann allein noch mit ihnen in Verbindung bleibenden und an ihre Spitze tretenden deutschen Grossmacht spielen können [3]. Die Folge davon, dass die auswärtige Politik Deutschlands von den beiden deutschen Grossstaaten in der Hauptsache absorbirt wird, ist auch, dass der Bund als solcher nicht leicht Veranlassung findet, sich des ihm als Gesammtmacht zustehenden Gesandtschaftsrechtes zu bedienen, und dass eben daher

selbst nicht so mächtig, um Deutschland eine Politik vorschreiben zu können, so ist es doch bedeutend genug, um die Wagschale zu Gunsten jener deutschen Grossmacht sinken zu machen, für deren Politik es sich entscheidet.

[3]) Wenn die von Preussen (1850) projektirte Union zu Stande gekommen wäre, so war eine solche Stellung der beitretenden Staaten zu Preussen unvermeidlich und als unausbleiblich vorauszusehen.

auch die Angehörigen der kleineren deutschen Staaten sich vielfach im Auslande ohne gehörigen Schutz und Vertretung finden; doch könnte diesem letzteren Missstande auf eine einfache und überdies wenig kostspielige Weise dadurch abgeholfen werden, dass alle Gesandten oder Consuln einzelner deutscher Staaten im Auslande angewiesen würden, jeden Deutschen, welchem Bundesstaate er auch angehören mag, eben so wie die Unterthanen des Staates, von welchem sie aufgestellt sind, zu schützen[4]).

§. 179.

5) Bedeutung des Partikularismus der grösseren deutschen Staaten für die Bundesverfassung.

Die bei weitem grösste Schwierigkeit für eine weitere Entwickelung der Bundesverfassung über die in der Bundesakte vorgezeichneten Grundlinien hinaus, liegt aber in dem charakteristischen Partikularismus der deutschen Völker selbst, der nun einmal als ein gegebenes Element vorhanden ist, und wenn er auch nicht mehr in den uranfänglichen Gegensätzen der ehemaligen deutschen Hauptnationen (Franken, Bayern, Sachsen und Schwaben) beruht, nichts desto weniger in veränderten Formen, in der Entstehung und in dem Bestehen mehrerer grossen Staaten in Deutschland, namentlich in der Bildung eines Oesterreichischen, Preussischen und Bayerischen Staates, seine historische Begründung hat. Dieser Partikularismus wurzelt nicht etwa in der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten, sondern diese selbst erscheint vielmehr als das endliche Produkt des seit Jahrhunderten fortschreitenden und immer mächtiger entwickelten, zur Bildung grösserer Staatskörper in Deutschland selbst und

[4]) Bereits ist auch in dieser Beziehung manches in anderer Weise geschehen. Nach einer von dem Vertreter der freien Stadt Bremen (Bürgermeister Smidt) in der 4. Sitzung der Dresdener Conferenz v. 23. Febr. 1851 abgegebenen Erklärung sind die hanseatischen Consuln und Agenten instruirt, sich der in ihrem Bereiche befindenden Unterthanen jedes anderen deutschen Bundesstaates, welcher für die Bestellung ähnlicher Organe nicht gleiche Sorge getragen, anzunehmen. Eine ähnliche Vertretung finden die Angehörigen der deutschen Zollvereinsstaaten durch die k. preussischen Consuln im Ausland.

hiermit bis zur Zersetzung der alten Reichsverfassung gesteigerten Partikularismus. Dieser Partikularismus kann aber nunmehr von diesen durch ihn erzeugten grossen Staatskörpern ohne Verzicht auf ihre Geschichte, d. h. ohne Selbstvernichtung, nicht aufgegeben werden. Daher repräsentiren mindestens die beiden grössten Staaten Deutschlands, deren jeder sich zu dem Range einer europäischen Grossmacht emporgeschwungen hat, in dem Bunde die Centrifugalkraft[1]), während in den minder grossen Staaten das mehr oder minder starke Gefühl der politischen Unselbstständigkeit in den äusseren Verhältnissen den Einheitstrieb lebendiger erhält, und somit die Centripetalkraft repräsentirt[2]), und dadurch zugleich das Bindemittel für die nicht selten von divergirenden Interessen bewegten beiden deutschen Grossstaaten abgibt. Dieser Partikularismus, der sich naturgemäss am schärfsten in den Gegensätzen von Oesterreich, Preussen und Bayern ausspricht, und daselbst nicht sowohl in den Regierungen, als in den nunmehr als staatlich geschieden sich betrachtenden und ihrer besonderen Interessen bewussten Bevölkerungen seinen Sitz hat, ist aber der Grund, wesshalb der Bund keine gesetzgebende Kraft in dem Umfange und mit der Bedeutung entfalten kann, wie es eine einheitliche Entwickelung des nationalen Lebens an sich fordern würde. Die vielfachen Rücksichten, welche dieser Partikularismus, der nach anderen Seiten hin auch wieder seine Vortheile hat[3]),

[1]) Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, dass die grösseren Staaten Deutschlands eine so starke Centralgewalt des Bundes, dass dieselbe von ihnen als eine Beherrschung empfunden werden müsste, nicht vertragen können. Siehe oben §. 150—152.

[2]) Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass in den kleinen Staaten der Trieb liegt, durch das Aneinanderschliessen aller, und insbesondere durch das Anschliessen an die grösseren Staaten, eine politische Bedeutung (als Theil eines mächtigen Ganzen) zu gewinnen, welche sie vereinzelt nicht haben können.

[3]) Es ist unverkennbar, dass der Partikularismus in Deutschland die einzelnen Regierungen mit den Interessen ihrer Länder in eine weit engere Verbindung bringt, und eine weit grössere Sorgfalt und Thätigkeit für deren Befriedigung erzeugt, als in einem grossen Einheitsstaate Rücksicht auf die Interessen einzelner, besonders der von dem Sitze der Regierung entfernteren Provinzen genommen zu werden pflegt. Jeder noch so kleine

von der Gesammtleitung der deutschen Angelegenheiten erheischt, machen es nicht nur dem Bunde fast unmöglich, wirklich allgemein nützliche Anordnungen diktatorisch in's Leben zu rufen[4]), sondern nöthigen ihn regelmässig, seine Gesetzgebung auf die Aufstellung einiger leitenden Grundsätze zu beschränken, die Durchführung und specielle Entwickelung derselben aber der lokalen Gesetzgebung zu überlassen, wie dies zur Zeit des Reiches der Fall mit der Reichsgesetzgebung war. Der Bund ist dadurch allerdings demselben grossen Nachtheile ausgesetzt, wie es seiner Zeit der Reichsverband war, keine Volksthümlichkeit gewinnen zu können, weil er in vielen Beziehungen nichts sofort Augenfälliges für die materiellen und intellektuellen Interessen der Nation zu leisten vermag, und die Bevölkerung der einzelnen Staaten mit ihren Forderungen und der Hoffnung ihrer Befriedigung eben so in der Hauptsache an die einzelnen Staatsregierungen sich verwiesen sieht, wie auch dies zur Zeit des Reiches des Fall war[5]). Es wäre jedoch eben so unbillig als irrthümlich, desshalb die grosse Bedeutung des Bundes für Deutschland in jenen Beziehungen, in welchen er seinen Grundlagen nach, zu wirken vermag, zu

Staat macht verhältnissmässig weit grössere Anstrengungen in Deutschland für die Wissenschaft, Kunst, Landeskultur, Landesindustrie, Strassen- und Wasserbauwesen u. s. w. als bei der Centralisation eines deutschen Einheitsstaates der Fall sein würde. Unläugbar erfreut sich desshalb auch die Bevölkerung Deutschlands einer weit höheren und verbreiteteren durchschnittlichen Bildung, einer gleichmässigeren Vermögensvertheilung und desshalb eines zahlreicheren und kernhafteren Mittelstandes als Frankreich und andere grosse centralisirte Staaten.

[4]) Dass aber darum das Gemeinnützige für das gesammte Deutschland zu erwirken, keineswegs eine Unmöglichkeit ist, sondern nur zur Herstellung solcher gemeinnütziger Anordnungen mitunter ein anderer Weg, als der der Bundesgesetzgebung eingeschlagen werden muss, ist bereits oben (§. 145) gezeigt worden.

[5]) Unverhohlen spricht sich auch in diesem Sinne der Commissionsvortrag des politischen Ausschusses in der 15. Sitzung der B.-V. v. 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 228, aus (Ref. v. Blittersdorf): „Die Beleuchtung der inneren Lage des deutschen Bundes muss der Ausschuss mit dem betrübenden Bekenntniss beginnen, dass der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren hat. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution.“

läugnen oder zu verkennen[6]). Die unmittelbare Folge davon ist, dass in jenen Ländern, wo landständische Verfassungen bestehen, die Landstände nothwendig in eben dem Masse als Theilnehmer an der Landesgesetzgebung eine grössere Bedeutung erlangen mussten, als es bei einer Bundesgesetzgebung, die sich in kräftigerer, umfassenderer und eingreifenderer Weise hätte entwickeln können, der Fall gewesen sein würde[7]), und dass eben hierdurch auch Conflikte zwischen der Landesgesetzgebung, als dem Organe des in der Bundesverfassung selbst als berechtigt anerkannten Partikularismus, und der Bundesregierung hervorgerufen werden mussten, wobei diese letztere kaum anders als wie das die fortschreitende Entwickelung hemmende Princip erscheinen konnte[8]). Diese Ansicht musste um so viel mehr Verbreitung finden, als die Thätigkeit der Bundesversammlung aus den angegebenen Gründen, abgesehen von ihrer Wirksamkeit für das deutsche Heerwesen und den Vertheidigungszustand von Deutschland, und die Verhütung von Feindseligkeiten unter den Bundesgliedern, kaum ein anderes Feld hatte, auf welchem sie bemerkbar würde, als das der Sicherheits-Polizei. Gerade auf diesem Felde konnte sich aber die Thätigkeit der Bundesversammlung um so weniger Anerkennung verschaffen, als bei dem langjährigen Zurückbleiben der beiden deutschen Grossstaaten in der Entwickelung der staatsbürgerlichen Freiheiten,

[6]) Vergl. darüber unten §. 180.

[7]) Der (Note 5) angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B.-V. §. 133, S. 229: erkennt dies ebenfalls an: „Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu und überliessen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.“

[8]) Ueber den Conflikt der Bundesversammlung mit den Landesgesetzgebungen, siehe oben, §. 150—152. — Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B.-V., §. 133, S. 229: „Kein Wunder, dass nach allem Obigen das Ansehen der B.-V. von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte; dies musste um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse nicht publicirt, oft nicht befolgt, und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden.“

von der Bevölkerung der übrigen, auf diesem Wege weiter fortgeschrittenen Bundesstaaten, das Eingreifen des Bundes bei drohenden, unläugbar revolutionären Bewegungen nicht selten als eine Bedrohung der in den übrigen Bundesstaaten bereits erlangten oder in Aussicht genommenen gesetzlichen Freiheiten aufgefasst wurde, und auch den gemässigten Männern des Fortschrittes zu verschiedenartigen Befürchtungen Veranlassung gab [9]). Eben so wenig war die Heimlichkeit, mit welcher die Verhandlungen am Bundestage längere Zeit umhüllt waren, geeignet, ein Interesse der Nation an der Bundesverfassung zu beleben [10]), und die Unvollständigkeit, und theilweise der gänzliche Abgang schützender Einrichtungen, wie z. B. eines eigentlichen Bundesgerichts für Fälle, wo von einer Regierung die Landesverfassung verletzt oder angegriffen wurde, konnte nicht verfehlen, die Bundesverfassung der Nation zu entfremden. Der Mangel einer volksthümlichen Grundlage der Bundesverfassung wurde im Laufe der Zeit nicht nur von Seiten der einzelnen deutschen Regierungen eben so wohl, als ausser-

[9]) Ganz in diesem Sinne spricht sich der angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. der B.-V. §. 133, S. 229 aus: „In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesakte noch die Schlussakte und die anderen Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesgesetze von den Bestimmungen der Landesverfassung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegen treten, und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überliessen, wurden als Bundesgesetze publicirt, und auf deren Befolgung als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ, der Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewusstsein übergehen!"

[10]) Der angeführte Commissionsbericht v. 8. März 1848, Protok. der B.-V. §. 133, S. 229 sagt hierüber: „Die Ständeversammlungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativverfassungen aus und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt, und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung. Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie, selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neuerstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluss auf die öffentliche Meinung benommen, und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden."

halb der Regierungskreise erkannt, sondern es war auch in dem Jahre 1848 in und ausserhalb der Bundesversammlung keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass diesem Mangel durch eine Nationalvertretung am Bundestage abgeholfen werden solle[11]. Wenn aber ungeachtet der desshalb von der

[11]) Den unmittelbaren Anstoss zum Versuche der Einrichtung einer deutschen Nationalrepräsentation am Bundestage gab der Antrag des Abgeordneten Bassermann, in der badischen zweiten Kammer der Ständeversammlung, auf „Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage als ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen. (Siehe die Motionsbegründung und den über diesen Antrag erstatteten Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker, bei Roth und Merck, Quellensammlung des deut. öffentl. Rechts seit 1848. Erlangen 1850, Hft. I, S. 30 fl., 58 fl.) — Dass auch die Bundesversammlung vollkommen mit der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bundestage einverstanden war, beweisen deren Verhandlungen v. J. 1848, namentlich die von ihr angeordnete Einberufung einer Nationalvertretung (B.-B. v. 30. März 1848, Prot. §. 209) und deren hierauf erfolgter Zusammentritt am 18. Mai 1848. (Ausführlicheres hierüber siehe im folgenden Abschnitt.) Hätte sich diese erste deutsche Nationalversammlung darauf beschränkt, eine Nationalvertretung am Bundestage und zusammengesetzt aus Abgeordneten der deutschen Ständekammern einzurichten, wodurch eine organische Entwickelung und Gliederung der Repräsentation erzielt worden wäre, so würde bei der damaligen allseitigen Bereitwilligkeit zur Gewährung einer solchen Institution von Seite der Bundesversammlung und der Regierungen, ein bleibendes Werk zu Stande gekommen sein. Die Nationalversammlung aber zog es vor, auf die Auflösung der Bundesversammlung hinzuarbeiten, und so wurde deren Aufhebung der Anfang zum Scheitern des ganzen reformatorischen Unternehmens. Vergl. über das, was damals erreichbar war, aber von dem überstürzenden Eifer verschmäht wurde, meine Schrift: Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit. Heidelberg (5. März) 1848. Wie weit die Bundesversammlung aber damals schon den laut gewordenen Wünschen entgegen zu kommen bereit war, kann man deutlich aus dem Commissionsbericht v. 8. März 1848, Prot. §. 133, S. 230 erkennen, wo gesagt wird: „Nach Obigem muss anerkannt werden, dass die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf.“ Hiermit steht in Uebereinstimmung der B.-B. v. 30. März 1848, Prot. §. 209, wodurch die Bundesversammlung zuerst die Abordnung von je einem Vertreter auf 70,000 Seelen beschloss, und der B.-B. v. 7. April 1848, Prot. §. 239, worin die B.-V. sogar die Abordnung von je einem Vertreter auf 50,000 Seelen, nach Massgabe der Bundesmatrikel, nachgab. Siehe hierüber unten §. 181 und §. 183.

Bundesversammlung selbst getroffenen Einleitungen, ungeachtet des von einer Selbstversammlung deutscher Volksmänner gegebenen Anstosses, ungeachtet der Anstrengungen zweier zu diesem Zwecke von den Regierungen berufenen Parlamente (zu Frankfurt und Erfurt), ungeachtet mehrfacher, auf die Einrichtung einer Nationalvertretung gebauter Entwürfe einer Gesammtverfassung, von denen der eine bereits (von der Frankfurter Versammlung) als Reichsgrundgesetz verkündet, der andere mit dem ganzen Gewichte Preussens unterstützt, und von dem Erfurter Parlamente berathen und angenommen, und der dritte (Münchener Entwurf) von drei deutschen Kronen (Bayern, Sachsen und Hannover) vorgelegt worden war und die Zustimmung von Oesterreich, wenigstens in seinen Grundzügen erhalten hatte, und wenn endlich ungeachtet eines Fürsten-Congresses (zu Berlin) und einer Ministerconferenz (zu Dresden), noch zur Zeit eine Nationalvertretung am Bundestage nicht in's Leben getreten ist, und überdies seit der Wiedereröffnung der Bundesversammlung auch die Organe der öffentlichen Meinung über eine im Jahre 1848 von ihnen so ernstlich aufgestellte, und in aller Beziehung unerfüllt gebliebene Forderung mit äusserst wenigen Ausnahmen bis zum Jahre 1861 ein tiefes Stillschweigen beobachteten, so darf darin wohl das Zugeständniss erkannt werden, dass der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde, sowie überhaupt einer Reform der Bundesverfassung, in gegebenen Verhältnissen begründete, erst bei dem Versuche einer Reform allmälig erfahrungsmässig hervorgetretene Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen, welche weder durch den Willen der Regierenden noch der Regierten zur Zeit beseitigt und überwunden werden konnten. Diese Schwierigkeiten liegen aber eben in dem mit dem Dasein von zwei europäischen Grossmächten im Bunde als unüberwindlich gesetzten Partikularismus und beziehungsweise theilweisen Antagonismus derselben, sie liegen in dem dermaligen Bestehen zweier so grossen partikulären Landesvertretungen wie nunmehr P r e u s s e n in seinen beiden Häusern des Landtags der Monarchie und O e s t e r r e i c h in den beiden Häusern seines Reichsrathes besitzt, über welchen eine Gesammtnationalvertretung sich nicht leicht in Geltung und erspriesslicher Wirksamkeit würde behaupten

können[12]); sie liegen endlich darin, dass man (1851) von dem Gedanken an die Ausscheidung der einen deutschen Grossmacht aus dem Bunde zurückgekommen ist, und sich daher mit einer solchen Einrichtung der Gesammtverfassung begnügen muss, bei welcher das Verbleiben beider Grossmächte im Bunde möglich ist. Zu diesem Ende hat bei Anerkennung aller ihrer Mängel, noch keine geeignetere Form gefunden werden können, als die im Jahre 1815 gegründete deutsche Bundesverfassung mit Einhaltung der in der Bundesakte umschriebenen Grundlagen[13]).

§. 180.

6) Wirklicher Werth der deutschen Bundesverfassung.

Fasst man nun alles Vorstehende zusammen, so erscheint der deutsche Bund seinem hauptsächlichen Wesen nach, genau so wie das frühere deutsche Reich, als eine Landfriedens-Verbindung der deutschen Partikularstaaten. Es müssen daher die Erwartungen, welche man von der politischen Wirksamkeit des Bundes hegen kann, und die Anforderungen, welche man an ihn machen darf, nach diesem seinem Grundcharakter bestimmt und beziehungsweise eingeschränkt werden. Es darf daher auch die Schuld, dass so viele Hoffnungen, welche sich an die Gründung des Bundes, nach der Errettung Deutschlands aus einer drangvollen, glücklicher Weise jedoch kurzen Periode der Fremdherrschaft knüpfen, unerfüllt geblieben sind, weniger der Einrichtung der Bundesverfassung, als den geographisch-politischen Verhältnissen, in welchen sich die deutschen Staaten nun einmal zu einander befinden und ihren so ausserordentlich verschiedenen Machtverhältnissen beigemessen werden, welche die Einrichtung

[12]) Selbst unter Voraussetzung der Ausscheidung Oesterreichs aus dem Bunde würde ein deutscher Reichstag, an welchem Preussen Antheil nimmt, neben dem preussischen Landtage auf die Dauer nicht bestehen können, und alsbald in den letzteren übergehen müssen.

[13]) Dass unter solchen Umständen im Jahre 1851 nichts übrig bleiben konnte, als Rückkehr zur alten Bundesverfassung, habe ich schon während des Erfurter Parlaments angedeutet, in der Schrift: Deutsche Union und deutsches Reich, Erfurt, 1850.

der Gesammtverfassung, zum Theil als unvermeidlich in der Art, wie sie nun ist, erkennen lassen. Demungeachtet bleiben auch bei einer solchen Ermässigung der Anforderungen an den Bund und bei Anerkennung eines solchen engen Kreises seiner Thätigkeit noch wesentliche Verbesserungen möglich und dringend wünschenswerth, wie z. B. die Gewährung eines genügenden Schutzes für Angehörige der kleineren deutschen Bundesstaaten im Auslande, die Einrichtung eines Bundesgerichtshofes mit erweiterten Befugnissen, und die Aufstellung einer concentrischen Exekutive für Zeiten der Gefahr[1]). Einem lange fühlbar gewordenen Mangel, nämlich der Verzögerung der Beschlüsse durch langwierige Instruktionseinholung, hat die revidirte Geschäftsordnung bereits in einer für ruhige Zeiten entsprechenden Weise abgeholfen[2]). Bedeutendes und Anerkennungswerthes hat der Bund durch die Einrichtung und Handhabung des austrägalgerichtlichen Verfahrens für den inneren Frieden Deutschlands und die Rechtsverfolgung unter den deutschen Bundesstaaten geleistet. Es ist wahrlich nichts Geringes, dass durch die Bundesverfassung seit ihrem Bestehen in Deutschland ein ununterbrochener und noch andauernder Friedenszustand von mehr als vierzig Jahren unter den einzelnen deutschen Staaten erhalten worden ist, was in keiner früheren Periode der deutschen Geschichte jemals der Fall war. Desgleichen hat die Bundesverfassung Bedeutendes durch die Einrichtung des deutschen Heerwesens und der Vertheidigungsanstalten Deutschlands für dessen äussere Sicherheit und Machtstellung geleistet, und zwar, so viel auch noch in dieser Beziehung zu wünschen sein mag, in einer Weise, wie sich Deutschland dessen zur Reichszeit niemals hatte rühmen können[3]). Auch sind den deutschen Unterthanen und Landständen durch die Bundesverfassung in mehrfacher Beziehung weit bedeutendere Rechte eingeräumt und grössere Garantien gegeben, als dies jemals zur Reichszeit der Fall war[4]). Der wesentlichste Werth der deutschen Bundesverfassung besteht aber

[1]) Siehe oben §. 153, §. 178 und §. 179.

[2]) Siehe oben §. 126.

[3]) Die Darstellung des deutschen Militärwesens siehe unten §. 492 u. fl.

[4]) Siehe unten §. 238 u. flg. — §. 330 u. flg.

darin, dass sie den beiden deutschen Grossmächten, ohne eine der andern unterzuordnen, also mit Anerkennung deren vollständiger Parität, einen jederzeit offenen Weg zur Verständigung und Ausgleichung ihrer besonderen Interessen, und dadurch zur formellen Feststellung dessen, was von ihnen als gemeinsames deutsches Interesse anerkannt wird, eröffnet, und den übrigen Bundesstaaten, deren politische Wohlfahrt, so wie die politische Existenz von Deutschland überhaupt, von der Einigkeit der beiden Grossmächte unmittelbar abhängt, dabei die ihren Machtverhältnissen angemessene Stellung als Vermittler zum Behufe der Beförderung einer solchen Verständigung anweist.

Zehnter Abschnitt.

Die Versuche der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in ein Reich (Bundesstaat) und die Wiederherstellung der Bundesverfassung.

Literatur.

Allgemeine Quellensammlungen für diesen Abschnitt: C. Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin, 1850.

P. Roth und H. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht. II Bde. Erlangen, 1850–52.

H. Laube, das erste deutsche Parlament. III Bde. Leipzig, 1849.

K. Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849.

K. A. v. Wangenheim, Oesterreich, Preussen und das reine Deutschland etc. Weimar, 1849.

v. Kamptz, die deutsche constituirende Nationalversammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts. Berlin, 1849.

K. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49. Abthlg. I u. II; erste Hälfte, bis zum Schluss der ersten Verfassungsberathung. Braunschw. 1850.

A. Boden, gesammelte kleine Schriften, Frankf. 1850, S. 265—344. (Zweite Ausgabe unter dem Titel: Zur Charakteristik Deutschlands, 1856.)
v. Radowitz, Gesammelte Schriften, Bd. II. Berlin, 1852.
Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. Leipzig, 1853.
Beda Weber, Charakterbilder. Frankf. 1853, S. 323—474.
C. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856. 2 Bde. Berlin, 1857.
F. Nöllner, die deutschen Einheitsbestrebungen im Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege. Leipzig, 1857.
R. v. Mohl, Politik, Bd. I. (1862), S. 54 flg.: „Ueber die Gründe des Misslingens der von den Regierungen ausgegangenen Versuche zur Bundesverbesserung."
(Die Quellen und Schriften über einzelne Ereignisse sind am betreffenden Orte angegeben).

§. 181.

Die Ereignisse vom 2. März 1848 bis zu dem Zusammentritt des sog. Vorparlaments (30. März 1848).

I. Auf die Nachricht von der französischen Revolution (24. Februar 1848) erliess die Bundesversammlung am 1. März 1848 an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk einen Aufruf, worin dieselben zur Eintracht, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe und zum Vertrauen auf die Bundesversammlung ermahnt wurden [1]). Es machte derselbe im Allgemeinen keinen Eindruck [2]). Einige deutsche

[1]) Prot. d. B.-V. 10. Sitzung, v. 1. März 1848, §. 108, S. 179. Es heisst darin u. A.: „Der Bundestag wird von seinem Standpunkt aus Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Deutschland wird und muss auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwickelung führt dahin." — v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. Thl. II, S. 459.

[2]) Auch die Bundesversammlung machte sich hierüber keine Illusionen. — Vortrag des politischen Ausschusses (Ref. v. Blittersdorf) in der 15. Sitzung der B.-V. v. 8. März, Prot. §. 133, S. 230: „Gewiss hat der Aufruf hoher Bundesversammlung an die deutschen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermocht."

Regierungen fanden sich durch die politische Bewegung, welche sich überall bedenklich ankündigte, alsbald bewogen, die Censur in ihren Staaten aufzuheben, ohne einen Bundesbeschluss hierüber abzuwarten, so z. B. Würtemberg und Baden (beide am 1. März 1848). Ersteres stellte sein Pressgesetz vom 30. Januar 1817 [3]), Letzteres sein Pressgesetz vom 28. December 1831 wieder her, welches früher in Befolgung eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 (Sitz. 24) hatte aufgehoben werden müssen [4]). Am 3. März 1848 hob sodann die Bundesversammlung selbst die Censur als bundesgesetzliche Einrichtung auf, indem sie jedem Staate frei stellte, die Censur abzuschaffen und Pressfreiheit, unter Garantien zur Sicherstellung des Bundes und der anderen Bundesstaaten gegen den Missbrauch der Presse, einzuführen [5]).

3) Vergl. die Anzeige Würtemberg's von diesem Schritte, in der 13. Sitzung der B.-V. v. 4. März 1848, Prot. §. 123, S. 207. — Ausser den Gründen, welche in den Zeitverhältnissen, der „ungewohnten Aufregung“ u. s. w. lagen, wurde besonders darauf Gewicht gelegt, dass das Bestehen der Censur der Landesverfassung §. 28 zuwider, und auch in Baden die Aufhebung der Censur erklärt worden sei. Schon in der 9. Sitzung der B.-V. v. 29. Febr. 1848, Prot. §. 106, S. 175 hatte Würtemberg erklärt, dass bei längerer Verzögerung eines Bundesbeschlusses über die Freiheit der Presse, es sich in dem Falle sehen dürfte, provisorische Anordnungen hinsichtlich derselben in seinem Staate zu treffen.

4) Vergl. die Anzeige von Baden, ebendas. (Prot. 4. März §. 123, S. 208). — Das badische provisor. Gesetz, die Pressfreiheit betr. vom 1. März, 1848, führte unter seinen Gründen besonders auf, dass eine allgemeine Bundespressgesetzgebung „in neuerer Zeit bei der B.-V. wieder in Verhandlung begriffen, und auf Aufhebung der Censur mit Erlassung von Repressivgesetzen angetragen sei.“ — Baden hatte schon in der 10. Sitz. der B.-V. v. 1. März 1848, Prot. §. 109, im Wesentlichen übereinstimmend mit Würtemberg (s. Note 3), erklärt, dass es bei längerer Zögerung mit der Aufhebung der unhaltbar gewordenen Censur durch einen Bundesbeschluss, in den Fall kommen würde, den dringenden Anträgen seiner Stände durch provisorische Anordnungen hinsichtlich der Presse entgegen zu kommen.

5) 12. Sitz. der B.-V. vom 3. März 1848, Prot. §. 119, S. 203; bei v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 460. — Im Publikum konnte dieser B.-B. kaum anders als ein der B.-V. durch die Umstände abgenöthigter betrachtet werden. Es waren aber schon im Jahre 1847 von Preussen, Königr. Sachsen, Würtemberg, Baden und Grossherz. Hessen eifrige Anstrengungen gemacht worden, an die Stelle der Censur von Bundeswegen ein Repressiv-System treten zu lassen, und schon am 9. Septbr. 1847 (Prot. §. 268) waren

Um dem allgemeinen Drange nach einem Symbol der deutschen Einheit zu entsprechen, beschloss die Bundesversammlung am 9. März den alten Reichsadler und die Farben des alten Reichspaniers, unbeschadet der Landesfarben, als Bundesfarben einzuführen[6]). Am 20. März wurde beschlossen, das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen, und dem deutschen Militär ein entsprechendes Erkennungszeichen in diesen Farben zu geben, was schon längst die Bundeskriegsverfassung art. 36 in Aussicht gestellt hatte[7]).

II. Unterdessen war (am 5. März) eine Anzahl von (51) Männern aus verschiedenen Theilen Deutschlands in Heidelberg zusammengetreten[8]), und beschloss eine „vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zu veranlassen," um über die Lage und Bedürfnisse Deutschlands und insbesondere über die Einrichtung „einer in allen deutschen Ländern nach der Kopfzahl gewählten Nationalvertretung zu berathen[9])". Es wurde zugleich ein

drei Vorfragen zur Abstimmung gestellt worden, worauf der B.-B. v. 3. März 1848 nur die entscheidende Antwort enthielt.

[6]) 16. Sitz. der B.-V. vom 9. März 1848, Prot. §. 137, S. 234; auch bei v. Meyer, l. c. Thl. II. S. 465.

[7]) 21. Sitz. der B.-V. v. 20. März 1848, Prot. §. 161, S. 263; auch bei v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 467. — Vergl. den B.-B. v. 7. April 1848, Prot. §. 240, S. 355. — (Siehe auch oben §. 132).

[8]) Nach dem Vorworte von Dr. Jucho, zu der „Officiellen Ausgabe der Verhandlungen des Frankfurter Parlaments, (bei Sauerländer in Frankf.) Lief. I, S. V, war die Idee, Vereinigungen deutscher Abgeordneten gleichen Strebens aus verschiedenen Ländern zu veranlassen und in den Angelegenheiten Deutschlands gemeinsam oder doch möglichst nach gleichem Plane zu handeln, von den Männern der badischen Opposition ausgegangen. Die erste derartige Vereinigung fand im Herbste 1839 zu Hattersheim statt, sodann versammelte man sich fast alljährlich an verschiedenen Orten, so z. B. 1847 zu Heppenheim, wo „die Versammlung völlig ans Tageslicht trat, und in den öffentlichen Blättern Bericht über ihre Verhandlungen gab. Die Zeit war weiter vorgerückt, die Frucht reifer geworden, und was früher nicht wohl zu wagen gewesen wäre, war nunmehr ungefährlich." Ebendas. S. VI. „Die Badener, denen hier wieder der Ruhm des ersten Angriffs gebührt", luden auch zur Versammlung auf den 5. März nach Heidelberg ein.

[9]) Vergleiche die Erklärung dieser Versammlung bei Jucho, a. a. O. S. VIII; und hiernach auch in Roth u. Merck, Quellensammlung I,

Ausschuss von sieben Personen, sog. Siebener-Ausschuss, zur vorläufigen Berathung einer nationalen Parlamentsverfassung und um die Einladung einer grösseren Versammlung schleunigst zu besorgen, gewählt. Dieser Ausschuss erliess alsbald (12. März) eine Einladung zu einer Versammlung auf den 30. und 31. März nach Frankfurt, an „alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen, natürlich Ost- und Westpreussen und Schleswig-Holstein mit inbegriffen," mit dem Beifügen, dass auch „eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneter Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, noch besondere Einladungen erhalten würden"[10]). Um einer solchen voraussichtlichen Versammlung gegenüber nicht unthätig zu bleiben, und um auch von Seite des Bundes die Reform der deutschen Verfassung in Angriff zu nehmen, beschloss die Bundesversammlung am 10. März, die Regierungen aufzufordern, „Männer des allgemeinen Vertrauens (sog. Vertrauensmänner) bis Ende März nach Frankfurt zu senden, und zwar Einen für jede der 17 Stimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung, um bei der Revision der deutschen Verfassung gutachtlichen Beirath zu geben[11]). Wiederholt

S. 103, „Einmüthig . . . sprachen Alle die Ueberzeugung aus, dass die Herstellung und Vertheidigung der höchsten Güter (der Nation) im Zusammenwirken aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen — so lange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist — erstrebt werden müsse." Die Hauptgedanken dieses politischen Programmes waren: Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs; Anerkennung seiner republikanischen Regierung; kein russisches Bündniss; eine deutsche Nationalvertretung.

[10]) Siehe dieses öffentliche Ausschreiben des Siebener-Ausschusses vom 12. März 1848, bei Jucho a. a. O. S. IX; bei Roth und Merck, a. a. O. I, S. 122.

[11]) B.-B. v. 10. März, Prot. §. 140. S. 238; bei v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 465. — In meiner Schrift: Bundesreform, etc. 1848 (5. März), war der Vorschlag gemacht, eine stärkere Anzahl von Vertrauensmännern, nämlich 69, entsprechend der damals im *Plenum* bestehenden Stimmenzahl, zu berufen, welche Zahl weit geeigneter gewesen sein würde, einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf in einer nachfolgenden grösseren Versammlung zu halten und durchzubringen, also die von der Bundesversammlung hierauf beliebte geringe Anzahl von 17 Stimmen, nach Massgabe der 17 Stimmen des engeren Rathes.

wurde diese Aufforderung von der Bundesversammlung am 25. März [12]).

III. Mittlerweile hatte am 13. März in Wien und am 18. und 19. März in Berlin eine Revolution Statt gefunden. Schon am 14. März hatte der König von Preussen den vereinigten Landtag einberufen, mit der Ankündigung, dass er im Verein mit Oesterreich die deutschen Bundesglieder eingeladen habe, unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über die für das Wohl des Vaterlandes erforderlichen Massregeln (in Dresden) zusammenzutreten und .mit allen Kräften dahin zu wirken, „dass diese Berathung zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führe, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Grösse wieder gewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme“ [13]). Am 18. März, nach dem Eintreffen der Nachrichten von der Bewegung in Wien, erschien wieder ein Patent des Königs von Preussen, worin er mit grösster Bestimmtheit die Forderungen aussprach, die er an den Bund stellen werde. Preussen forderte darin: „vor Allem, dass Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat umgewandelt werde, sodann die Einberufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation, gebildet aus den Ständen aller deutschen Länder, Einführung constitutioneller Verfassungen in allen deutschen Staaten, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, allgemeinen Zollverband, gleiche Münze, Mass und Gewicht, allgemeines Heimathsrecht, Freizügigkeit und Pressfreiheit [14]). Gleich nach den

[12]) B.-B. v. 25. März 1848, §. 180, S. 279; bei v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 468.

[13]) Siehe das k. preuss. Patent, wegen Einberufung des vereinigten Landtags, d. d. Berlin, 14. März 1848, bei Weil, Quellen, S. 93.

[14]) Siehe dieses höchst merkwürdige k. preuss. Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags vom 18. März 1848, worin die Krone Preussen in höchst energischer Weise alle jene Forderungen als die ihrigen erklärt, welche damals von der öffentlichen Stimme ausgesprochen worden waren, bei Roth u. Merck, Quellensammlung I, S. 145. — Hier forderte also Preussen eine Reform des ganzen Bundes, und durch den Bund, also gerade das, was es seit dem 20. December 1861 in seinen Noten ausdrücklich verwirft und seine Mitwirkung dazu verweigert.

Märzereignissen in Berlin erschien ein Aufruf des Königs von Preussen am 21. März „an mein Volk und die deutsche Nation“ [15]). Darin wird erklärt, dass Rettung aus der doppelten Gefahr von Aussen und Innen nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen könne, dass der König heute diese Leitung für die Tage der Gefahr übernehme und sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches stelle: „Preussen geht fortan in Deutschland auf“ [16]). Der König verkündete zugleich die Absicht, die Fürsten und Stände Deutschlands zu veranlassen, mit dem preussischen Landtage zu einer Versammlung zusammenzutreten; so solle sich vorläufig eine zeitweilige deutsche Ständeversammlung bilden, um das dringend Nothwendige zu beschliessen. Vor Allem sei nothwendig: die Aufstellung eines deutschen Bundesheeres, und bewaffnete Neutralitätserklärung; sodann sollte berathen werden über die nöthigen Einrichtungen zur Verbesserung der deutschen Zustände. Somit hatte also der von dem Abgeordneten Bassermann kurz vorher (12. Febr. 1848) in der badischen Ständeversammlung ausgesprochene Gedanke eines allgemeinen deutschen Parlaments die Anerkennung Preussens gefunden [17]).

IV. Die Bemühungen Preussens, die Berufung eines solchen Parlamentes in seine Hand zu bringen, wurden aber durch die allgemeine Bewegung überflügelt, welche alsbald ihren Ausgangs- und Mittelpunkt in dem sogenannten Frankfurter Vorparlamente fand. Die Bundesversammlung selbst, in grosser Besorgniss vor der erwarteten Bewegung, und um dem erwarteten und gefürchteten Vorparlament in etwas entgegenzukommen, beschloss am 30. März die Bundesregierungen aufzufordern, sofort Wahlen von „Nationalvertretern“ anzuordnen, um am Sitze der Bundesversammlung, „zwischen den Re-

[15]) Siehe den Aufruf des K. v. Preussen, vom 21. März 1848, bei Weil, Quellen, S. 94; bei Roth u. Merck, Quellensamml. I, 152.

[16]) Siehe oben §. 177, Note 2.

[17]) Siehe den Bassermann'schen Antrag vom 12. Febr. 1848, bei Roth u. Merck, Quellensamml. I, 30. (Siehe auch oben §. 179, Note 11.)

gierungen und Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Es sollte auf 70,000 Seelen ein Vertreter kommen [18]).

§. 182.

Das Vorparlament (31. März bis 4. April 1848) [1]).

I. Die von dem Siebener-Ausschuss der Heidelberger Versammlung nach Frankfurt eingeladene grössere (Notabeln-) Versammlung [2]) oder das sogenannte Vorparlament trat am 31. März 1848 aus sehr gemischten Elementen zusammen, und zwar Morgens um $8^1/_4$ Uhr im Römer zu Frankfurt; nach der Präsidentenwahl zog man sogleich in die Paulskirche. Die Grundlage der Verhandlung selbst bildete ein kurzes Programm des Siebener-Ausschusses der Heidelberger Versammlung [3]). Die Grundgedanken waren: 1. ein Bundeshaupt mit verantwortlichen Ministern; 2. ein Senat der Einzelstaaten; 3. ein Volkshaus, hervorgehend aus Urwahlen (1 auf 70,000); 4. Erweiterung der Competenz des Bundes durch Verzichtleistung der Einzelstaaten auf gewisse Rechte zu Gunsten der Centralgewalt, nämlich: *a.* ein Heerwesen, *b.* eine Vertretung gegenüber dem Ausland, *c.* ein System des Handels, Zollwesens, der Strassen, Eisenbahnen u. s. w., *d.* Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens und *e.* Verbür-

[18]) B.-B. vom 30. März 1848, Prot. §. 209, bei v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 468. Dass die Absicht der B.-V. bei diesem Beschlusse keine andere war, als dass die neue Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands zu Stande gebracht werden sollte, ergibt sich nicht blos aus der Wortfassung dieses Beschlusses, sondern auch aus dem Vortrage des Revisionsausschusses (30. März 1848, Prot. §. 209, Ref. Gr. v. Nostiz u. Jänkendorf). Roth u. Merck, Quellensammlung I, 188.

[1]) Die Verhandlungen des Vorparlaments finden sich in (Dr. Jucho), Verhandlungen des deutschen Parlaments. Officielle Ausgabe. Erste Lieferung. Frankf. (Sauerländer) 1848.

[2]) Den Ausdruck „Notabeln-Versammlung" zur Bezeichnung des sog. Vorparlaments, gebrauchte M. v. Gagern, als Präsident des Collegiums der 17 Vertrauensmänner, in einem Schreiben an die B.-V. vom 10. April 1848; Prot. der B.-V. §. 208, Beilage, S. 388.

[3]) Abgedruckt bei (Jucho) Verhandl. d. deut. Parl. I, 1; bei Roth u. Merck, I, 183.

gung der nationalen Freiheitsrechte. Zugleich war vorgeschlagen, einen Ausschuss zu ernennen, der bei der Bundesversammlung die schleunigste Einberufung der wirklichen Nationalversammlung betreiben und das Vorparlament wieder berufen solle, wenn bis zu Anfang des Mai die Nationalversammlung nicht einberufen sei.

II. Nachdem sich im Laufe der Verhandlungen bereits das demokratische Element stark hervorgethan hatte, und mit Mühe ein offener Bruch in- und ausserhalb der Versammlung selbst verhütet worden war, vereinigte man sich über eine Anzahl von Beschlüssen, die in 9 Rubriken gebracht wurden [4]). A. Das Vorparlament erklärte, es halte es für seine Aufgabe, festzustellen, wie die constituirende Nationalversammlung gebildet werden solle. Es sprach dabei ausdrücklich aus, „dass die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volk zu wählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei.“ B. Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, sei unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen, dessgleichen Ost- und Westpreussen. Die Versammlung erklärte ferner die Theilung Polens als ein schmachvolles Unrecht und erkannte es als „heilige Pflicht des deutschen Volkes, bei der Wiederherstellung Polens mitzuwirken“. C. Es sollte auf je 50,000 Seelen ein Vertreter zur Nationalversammlung gewählt werden. D. Die Wählbarkeit sollte unbedingt freigegeben, jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige wahlfähig und wählbar sein, übrigens wurde es den einzelnen Staaten überlassen, ob sie direkte oder indirekte Wahlen anordnen wollten. E. Versammlungsort der Nationalversammlung sollte Frankfurt a. M., und F. die Versammlungszeit der 1. Mai 1848 sein. G. Es sollte ein permanenter Ausschuss von 50 Mitgliedern aufgestellt und beauftragt werden, die Bundesversammlung zu berathen und bei eintretender Gefahr die gegenwärtige Versammlung wieder zu berufen; ferner die Einberufung einer Volksbewaffnung zu betreiben und aus Oesterreich 6 Mitglie-

[4]) Die Beschlüsse des Vorparlaments sind abgedruckt bei (Jucho) Verhandlungen d. deut. Parl. I, 172; bei Roth u. Merck, Quellens. I, 194; bei Weil, S. 97.

der zum Ausschuss beizuziehen[5]). Die Versammlung verlangte ferner, dass der Bundestag, indem er die Angelegenheiten eines constituirenden Parlamentes in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schoos entferne, welche zur Hervorrufung und Ausführung dieser Beschlüsse mitgewirkt hatten[6]). H. Als Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes, die das Minimum der deutschen Volksfreiheit bilden sollten, wurden dem künftigen Parlament empfohlen: Gleichstellung der politischen Rechte ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; Unabhängigkeit der Kirche vom Staate; volle Pressfreiheit; freies Vereinigungsrecht; Petitionsrecht; eine freie volksvertretende Landesverfassung, mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten und Verantwortlichkeit der Minister; gerechtes Mass der Steuerpflicht nach der Steuerkraft; Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechtes; gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern; unbedingtes Auswanderungsrecht; allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht; Lehr- und Lernfreiheit; Schutz der persönlichen Freiheit; Schutz gegen Justizverweigerung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen; ein volksthümliches Credit-System mit Ackerbau- und Arbeitscreditkassen; Schutz der Arbeit, um Arbeitsfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen und die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen; sodann Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln und endlich Anerkennung der Auswanderung als Nationalangelegenheit. J. Den Schluss bildet der Ausdruck des Dankes der Versammlung an die zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männer und an die Behörden und Bürger der Stadt Frankfurt. (An

[5]) Es war sogar der Antrag gestellt worden, dass sich das gesammte Vorparlament für permanent bis zum wirklichen Zusammentritte der constituirenden Nationalversammlung erklären sollte. Dieser Antrag, der kaum eine geringere Tragweite hatte, als eine förmliche Erklärung eines Revolutionszustandes, wurde aber mit 516 Stimmen gegen 148 abgelehnt.

[6]) Der letzte Theil der unter G. zusammengestellten Beschlüsse des Vorparlaments, wurde erst am 2. April beschlossen.

eine Auflösung des deutschen Bundes oder an eine Entfernung des Bundestags, oder an eine Ausschliessung Oesterreichs, dachte damals noch Niemand; im Gegentheil wurde Oesterreichs Theilnahme dringend gefordert).

III. Das Präsidium des Vorparlaments theilte in einem Schreiben vom 2. April 1848 der Bundesversammlung die Beschlüsse mit, „welche die hier zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung versammelten Männer im Namen des deutschen Volkes (in den Sitzungen vom 31. März und 1. April) gefasst haben“[7]). Die Bundesversammlung erklärte sofort ihre Bereitwilligkeit, diesen Beschlüssen des Vorparlaments „entgegen zu kommen“[8]), und gab auch in dem Antwortschreiben an das Präsidium des Vorparlaments diesem Kenntniss von ihrem so eben (2. April) auf einen schon früher (23. März) von der freien Stadt Frankfurt gestellten Antrag gefassten Beschlusse, wonach „die seit dem Jahre 1819 erlassenen sog. Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes für aufgehoben“ erklärt wurden[9]).

7) Das Schreiben findet sich in den Prot. der B.-V. v. 2. April 1848, §. 215, S. 327. — Es theilt der B.-V. die hier oben unter B. bis F. aufgeführten Beschlüsse, und den unter G. aufgeführten Beschluss mit, soweit letzterer von der Aufstellung des permanenten Ausschusses handelt. Der unter A. hier oben angeführte Beschluss des Vorparlaments, worin die Entscheidung über die deutsche Verfassung einzig und allein der constituirenden Versammlung beigelegt wird, sowie überhaupt die an und seit dem 2. April gefassten Beschlüsse des Vorparlaments, sind nicht in den Prot. der B.-V. zu finden. Doch lässt der Inhalt des Antwortschreibens des Präsidiums der Bundesversammlung an das Präsidium des Vorparlaments, ebenfalls vom 2. April 1848 Prot. §. 215, S. 329 deutlich erkennen, dass die B.-V. doch auch schon damals mindestens Kenntniss von der an gleichem Tage beschlossenen Forderung der Aufhebung der Ausnahmsgesetze gehabt haben müsse. Vergl. v. Meyer, l. c. 3. Aufl. Thl. II, S. 477.

8) Prot. der B.-V. v. 2. April 1848, §. 215, S. 329.

9) B.-B. vom 2. April 1848, Prot. §. 214, S. 326; vergl. mit Prot. vom 23. März 1848, §. 176, S. 271 (Antrag der fr. Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze.) — Der zur Revision des art. 28 der Wiener Schlussakte niedergesetzte Ausschuss hatte in der Sitzung v. 2. April, Prot. §. 214, richtig bemerkt, dass eine Prüfung der seit 1819 gefassten einzelnen Bundesbeschlüsse nöthig sein würde, um zu bestimmen, welche unter die Kategorie der Ausnahmsgesetze fallen, welche Bezeichnung damals überhaupt zum erstenmale als politisches Schlagwort in Schwung gesetzt wurde; die B.-V. glaubte aber,

Ueberdies wurde schon am 3. April bekannt, dass die Bundesgesandten, welche sich durch den Beschluss des Vorparla-

dass es jetzt mehr darauf ankomme, nur den Grundsatz in bindender Weise auszusprechen, damit so dem Zweifel und Misstrauen entgegen getreten werde. Damit sind aber nun freilich in Bezug auf die einzelnen Bundesgesetze Zweifel entstanden, da, je nach dem politischen Standpunkte, die Ansichten über das, was unter die Kategorie von Ausnahmsgesetzen gehört, sehr verschieden sind. (Vergl. z. B. H. A. Zachariä, deut. Staatsr. [2. Aufl.] I, S. 225 fl.) Uebrigens bestehen solche Zweifel nur ausserhalb, aber nicht in der in der B.-V. — Schon auf den Dresdener Conferenzen hatte die zweite Commission einen Bericht darüber erstattet (Beil. z. VIII. Sitzung v. 2. Mai 1851), wonach als durch den B.-B. vom 2. April 1848 aufgehoben alle Bundesbeschlüsse zu betrachten sind, welche überhaupt nur in Bezug auf bestimmte, jetzt nicht mehr vorhandene Zustände, Ereignisse, unruhige Bewegungen, oder überhaupt nur als provisorisch verkündet, und seit dem Ablaufe des für ihre Geltung bestimmten (fünfjährigen) Zeitraumes nicht erneuert worden sind; namentlich die Beschlüsse vom 20. Sept. 1819; (Präsidialvortrag, Abschn. III, IV, V; die Beschlüsse über das Schul- und Universitätswesen, Missbrauch der Presse, die Centraluntersuchungscommission; die provisorischen Massregeln vom 16. August 1824 und der B.-B v. 21. Okt. 1830 über gegenseitige Hilfeleistung der Regierungen, so weit er blos temporäre Bestimmung hatte. Von dem B.-B. v. 5. Juli 1832, Prot. §. 231, Massregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, betr., sind aufgehoben die Bestimmungen 1—7 und 9; d. h. bezüglich der ausserhalb Deutschland erschienenen Druckschriften; der Vereine, Versammlungen, Abzeichen, Fahnen, Freiheitsbäume, Universitäten; polizeiliche Ueberwachung Einheimischer und Fremder, und (Nr. 9) temporäre Zusicherung militärischer Assistenz der Regierungen (doch bleibt das Princip). Ferner sind aufgehoben der B.-B, v. 13. Nov. 1834, Prot. §. 546, über die Universitäten, und v. 13. Nov. 1834, Prot. §. 547, über die Aktenversendung an Universitäten und Schöffenstühle in Criminal- und Polizeisachen. Selbstverständlich wurden auch jene Bundesbeschlüsse für aufgehoben erklärt, welche nur die Vollziehung der vorgenannten bezwecken. Als fortbestehend wurden erklärt: der Präsidialvortrag v. 19. Sept. 1820, Abschn. I u. II, den Sinn des art. 13. der B.-A. und die Vollziehung betr. als übergegangen in die W. S.-A. v. 15. Mai und in die Exekutionsordnung vom 3. August 1820; der B.-B. (VI. Artikel) vom 28. Juni 1832, mit Ausnahme der Schlussbestimmung über Missbrauch der Presse; die Bestimmung Nr. 8, in dem B.-B. v. 5. Juli 1832, die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher betr. Hinsichtlich der Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen v. J. 1834 wurde bemerkt, dass sie keiner Aufhebung durch die Bundesversammlung bedürfen, da sie im Ganzen niemals zum Bundesbeschluss erhoben worden sind; die fortwährende Giltigkeit des hieraus entnommenen B.-B. v. 30. Okt. 1834, das Bundesschiedsgericht betr., wurde ausdrücklich anerkannt. Hiermit haben sich

ments (unter G.) betroffen fühlten, bereits ihre Regierungen um Abberufung gebeten hätten[10]).

§. 183.

Die Zeit des Fünfzigerausschusses (vom 3. April bis 17. Mai 1848)[1]).

I. In keiner Zeit hat die Bundesversammlung eine solche Thätigkeit entwickelt, wie in der Zeit des Fünfziger-Ausschusses. Es konnte damals einen Augenblick zweifelhaft erscheinen, ob die friedliche Agitation, deren Ausdehnung und innere Kraft man gar nicht abzuschätzen vermochte, nicht noch die Monarchie in Deutschland beseitigen werde. Die Schilderhebung von Hecker in Baden aber brachte einen entscheidenden Umschwung hervor. Hierdurch wurde die Partei des gemässigten Fortschritts genöthigt, sich von den Republikanern zu scheiden und sich den Regierungen anzuschliessen, und überdies kam der Fünfziger-Ausschuss in die Lage, den Aufstand öffentlich missbilligen und den deutschen Bund zu militärischen Massregeln gegen die Aufrührer auffordern zu müssen.

sämmtliche Bundesregierungen zu Dresden einverstanden erklärt: auch stimmt die Praxis des Bundestags seit seiner Wiedereröffnung damit vollkommen überein. Der B.-B. v. 5. Nov. 1835, die Verschickung der Akten in Polizei- und Criminalsachen betr. war schon durch B.-B. v. 23. März 1848, Prot. §. 176, und ebenso der B.-B. v. 15. Januar 1835, Prot. §. 36 und der B.-B. v. 3. Dec. 1840, Prot. §. 310, das Wandern der Handwerksburschen betr. durch B.-B. v. 29. Mai 1848, Prot. §. 565, S. 641 (vergl. Prot. v. 4. August 1853, §. 228, S. 743) ausdrücklich von der B.-V. aufgehoben worden: dagegen hat die B.-V. in der 4. Sitzung v. 21. Sept. 1850, §. 10, S. 61, und in der 10. Sitzung v. 16. Okt. 1850, Prot. §. 30, S. 123 ausdrücklich erklärt, dass der B.-B. vom 28. Juni 1832 (VI. Artikel), über den Umfang der ständischen Befugnisse, als den art. 57 der W. S.-A. erläuternd, durch den B.-B. v. 2. April 1848 nicht aufgehoben worden sei.

[10]) Weil, Quellen, S. 107.

[1]) Vergleiche (Dr. Jucho) Verhandlungen des deutschen Parlaments. Zweite Lieferung. Frankfurt 1848; enthaltend die Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses, der Bundesversammlung und der XVII Vertrauensmänner, bis zum Zusammentritt der constituirenden deutschen Nationalversammlung.

II. Schon unter dem 7. April kam in der Bundesversammlung zur Anzeige, dass die von der Regierung anher abgeordneten Männer des Vertrauens ersucht worden sind, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen und so die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt worden sei. Zugleich beschloss die Bundesversammlung, von den Beschlüssen des Vorparlaments und vom Fünfziger-Ausschuss getrieben, ihren Beschluss vom 30. April in Beziehung auf die Verhältnisszahl der Vertretung dahin abzuändern und zu vervollständigen, dass zu der „constituirenden deutschen Nationalversammlung" je auf 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, die Wählbarkeit keiner Beschränkung in Bezug auf Census, Religionsbekenntniss oder Stand unterliegen solle, jeder selbstständige, volljährige deutsche Staatsangehörige wählbar sei und nicht dem Staate anzugehören brauche, welchen er vertreten solle; dass auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar seien, und endlich, dass die Wahlen so beschleunigt werden sollen, dass wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen könnten[2]. Auf die Forderung des Vorparlaments, dass die Feststellung des deutschen Verfassungswerkes einzig und allein der Nationalversammlung zu überlassen sei[3], ist die Bundesversammlung nicht eingegangen, sondern sie hielt an der Ansicht fest, dass der einzig rathsame und einzig zulässige Weg der sei, dass der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe vorzubereitende Entwurf einer neuen Bundesverfassung der „constituirenden" Nationalversammlung zum Behufe der Verständigung vorgelegt werde[4].

[2]) Vergl. Prot. d. B.-V. 29. Sitzung v. 7. April 1848, §. 238, S. 348—353. — Da es nicht möglich war, in sämmtlichen Staaten die Wahlen bis zum 1. Mai vorzunehmen, so sah sich die B.-V. veranlasst, durch B.-B v. 26. April 1848, Prot. §. 352, S. 474 die Eröffnung der Nationalversammlung auf den 18. Mai festzusetzen. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 479, 489.

[3]) Siehe oben §. 182, II, A.

[4]) Prot. der B.-V., 29. Sitzung, v. 7. April 1848, §. 238, S. 349. — Die Bezeichnung der berufenen deutschen Nationalversammlung in dem B.-B. v. 7. April 1848, Prot. §. 238, S. 353, als „constituirende" trug nicht wenig dazu bei, die Ansichten über deren Befugnisse zu verwirren.

III. In derselben Sitzung vom 7. April 1848 (Prot. §. 237) wurde auch beschlossen, die Bundesprotokolle wieder so zu veröffentlichen, wie dies vor dem Jahre 1824 gehalten wurde[5]). Sie erschienen hierauf auch regelmässig in den Frankfurter Zeitungen. Gleichzeitig (7. April) stellte der Fünfziger-Ausschuss, der bereits anfing, nicht nur den Treiber, sondern auch den Herrn der Bundesversammlung zu spielen, die Forderung, dass die Bundesversammlung mit ihm in direkte Verhandlung trete und zu diesem Behufe die Bundesversammlung die Siebzehner (Vertrauensmänner) in ihre Mitte aufnehme, und dann eine Commission ernenne, die mit dem Ausschuss unterhandle. Die Bundesversammlung beschränkte sich darauf, (10. April) dem Fünfziger-Ausschuss zu erwiedern, dass sie seine Ansichten und Wünsche seither schon beachtet habe, und auch ferner beobachten werde, und ihr Verhältniss zu den Siebzehnern bereits zur gegenseitigen Zufriedenheit geordnet sei[6]).

IV. In der Sitzung vom 11. April wurde auf den Antrag von Preussen die Aufnahme seiner östlichen deutschen Provinzen (Ost- und Westpreussen) in den Bund beschlossen[7]).

V. Am 18. April kam in der Bundesversammlung ein Schreiben der siebzehn Vertrauensmänner vom 13. April zur Berathung, worin sie Anträge stellten: 1) auf Einführung allgemeiner Volksbewaffnung in allen deutschen Staaten, 2) auf

[5]) Siehe oben §. 131; — s. v. Meyer, l. c. Thl. II, S. 479.

[6]) Prot. d. B.-V. v. 10. April 1848, §. 254, S. 367 flg.

[7]) B.-B. v. 11. April 1848, Prot. §. 258, S. 381. „Der Beitritt der Provinz Preussen (Ost- und Westpreussen) zum Deutschen Bunde wird mit freudiger Anerkennung der dem Antrage zu Grunde liegenden, nationalen und föderalen Gesinnung, einstimmig angenommen, und somit Ost- und West-Preussen in den Bund aufgenommen.“ — Nachträglich wurden (am 22. April) noch einige Distrikte des Grossherzogthums Posen, worin die Bevölkerug überwiegend deutsch ist, dem Bunde einverleibt; (vergl. Prot. d. B.-V. v. 22. April 1848, §. 319; desgleichen auch kurz nachher (2. Mai) auf den Wunsch der Bundesversammlung, die Festung Posen und ihr Rayon. Prot. d. B.-V. v. 1. Mai 1848, §. 378; und v. 2. Mai 1848, §. 389. — Hiernach erhöhte sich die Matrikularbevölkerung Preussens auf 9,570,000 Seelen, (etwas mehr als die Matrikularbevölkerung von Oesterreich (9,482,227). — In der 64. Sitzung der B.-V. v. 17. Juni, Prot. §. 633 wurde desshalb das k. preussische Bundescontingent von 79,484 auf 95,703 Mann erhöht.

bewaffneten Schutz Deutschlands zur See, so weit es die Umstände gestatten, und 3) auf Erwägung der unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Leitung der äusseren Angelegenheiten Deutschlands erforderlichen Einrichtungen[8]). Die Bundesversammlung beschloss darauf, den Regierungen die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung, so weit sie nicht bestehe, dringend anzubefehlen, gab den Vertrauensmännern Kenntniss von dem, was bereits für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See vorgekehrt und eingeleitet worden, erklärte sich jedoch ausser Stande, Einrichtungen für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands sofort zu treffen, behielt sich aber vor, auch in dieser Beziehung nach den Umständen zu handeln, und nach Befinden, falls es nützlich sein würde, besondere Missionen zu veranstalten[9]).

VI. Ebenfalls am 8. April wurde auf Anregung der siebzehn Männer des Vertrauens durch die badische Bundestagsgesandtschaft der Antrag gestellt, die Bundesversammlung möge aus ihrer Mitte eine ausserordentliche Commission mit einer exekutiven Gewalt ernennen. Diese (provisorische) exekutive Behörde sollte in der Art gebildet werden, dass die beiden grösseren Bundesstaaten, Oesterreich und Preussen, je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten ausser Oesterreich und Preussen, in der Art verfahren sollten, dass Bayern drei Candidaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied der Exekutivbehörde wählen. Diese Bundesvollziehungsgewalt sollte in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen, allein und auf eigene Verantwortlichkeit handeln, in wichtigeren Fällen aber,

8) 37. Sitzung der B.-V. v. 18. April 1848, Prot. §. 299, S. 418. — In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse von Deutschland beklagt das (v. Droysen verfasste) *Promemoria*, dass die Vermittlung mit Dänemark an Preussen übertragen worden, welches bei dieser Frage nicht bloss deutsche, sondern auch eigene Interessen zu wahren habe; sodann wird eine Deutsch-Holländische Allianz und Einleitung von Verbindungen mit Schweden und Belgien empfohlen, vor Allem aber als die wichtigste Anknüpfung die mit „Nordamerika“ bezeichnet, mit dem Beifügen: „so Gott will, ist in Kurzem auch ihr (Deutschlands u. Amerikas) Inneres in wesentlichsten Beziehungen völlig analog.“

9) B.-B. v. 18. April 1848, Prot. §. 299, S. 421.

nach dem Rathe der Bundesversammlung, die für die allgemeine innere und äussere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Massregeln treffen [10]). Es war dies im Wesen nichts anderes, als ein Antrag auf Einrichtung einer Behörde mit diktatorischer Gewalt für die Zeit der Gefahr, und sicher wäre Deutschland manches Unheil erspart worden, wenn die Bundesversammlung rasch diesen Antrag zum Beschluss erhoben und ausgeführt hätte. Zwar beschloss die Bundesversammlung auf den Antrag des Revisionsausschusses in der Sitzung vom 3. Mai 1848, Prot. §. 406, die Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst drei in der angegebenen Weise ernannte Abgesandte an den Sitz des Bundestags und der erwarteten Nationalversammlung abzuordnen, um solchergestalt die so dringend nothwendige, wenigstens für eilige Fälle mit der Befugniss zu selbstständigem Handeln ausgerüstete provisorische Exekutivgewalt zu constituiren [11]). Nach der in diesem Beschlusse ausgesprochenen Absicht der Bundesversammlung sollte die Aufgabe dieser Exekutivbehörde nicht nur darin bestehen, die für die innere und äussere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Massregeln anzuordnen, die völkerrechtlichen Unterhandlungen zu führen, und die Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen, insbesondere auch die der Volksbewaffnung zu übernehmen, sondern es sollte ihr insbesondere „die Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung, in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung“ obliegen. Es ist wohl keine Frage, dass,

10) Badischer Bundestagsgesandter und Antragsteller war damals Welcker. Sitzung 37, d. B.-V. v. 18. April 1848, Prot. §. 297, S. 416.

11) B.-B. v. 3. Mai 1848, Prot. §. 406, S. 534: „Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschliessung, in allen anderen Fällen aber nach dem Rathe der B.-V. handeln. Sie sind der Nation, wie den Regierungen, verantwortlich.“ — Im Eingange dieses Bundesbeschlusses wurde die Einsetzung einer solchen Exekutivbehörde, als ein allgemein gefühltes, „namentlich auch von den siebenzehn Männern des Vertrauens, so wie von denen des Fünfziger-Ausschusses anerkanntes Bedürfniss“ bezeichnet.

wenn die Regierungen noch vor dem Zusammentritte der constituirenden Nationalversammlung diese Exekutivbehörde zu Stande gebracht hätten, der Bund auch dieser Versammlung gegenüber die erforderliche Festigkeit hätte behaupten, und dadurch auch deren Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ende hätte leiten können. Die schleunige Aufstellung einer solchen Exekutivbehörde war aber um so nothwendiger, als die Vertrauensmänner bereits am 27. April 1848 der Bundesversammlung ihren Verfassungsentwurf übergeben hatten und nunmehr die Regierungen sich zu entscheiden hatten, ob sie diesen Entwurf annehmen und zu dem ihrigen machen, ob sie denselben noch vor der Vorlage an die constituirende Nationalversammlung modificiren, oder ob sie denselben ohne alle officielle Vertretung von ihrer Seite dem Schicksale der Debatten in der Nationalversammlung lediglich Preis geben und abwarten wollten, in welcher Gestalt es aus dieser herausgehen werde [12]). Der Fünfzigerausschuss beschwerte sich aber

[12]) Auf die grossen Gefahren, welche für den Bund daraus entspringen müssten, wenn die Regierungen sich nicht über den Entwurf der Vertrauensmänner verständigen, wenn sie nicht der Nationalversammlung mit einem vereinigten und sich selbst klaren Willen entgegentreten, und nicht zum Zwecke ihrer Vertretung gegenüber von der Nationalgewalt die schon am 18. April beantragte, am 3. Mai 1848 beschlossene Exekutivbehörde in's Leben rufen würden, hatte der grossh. hessische Bundestagsgesandte v. Lepel in einem *Promemoria* aufmerksam gemacht, welches am 4. Mai 1848 in der Bundesversammlung zur Verlesung kam. (Separat-Protokoll der 47. Sitzung v. 4. Mai, §. 3, S. 546[e] flg.) — Es ist dies das einzige Aktenstück in den Bundesprotokollen vom Jahre 1848, worin sich ein staatsmännischer Blick kund gibt. Die Folge hat die hier gemachte Voraussagung nur zu sehr gerechtfertigt, dass, wenn die Regierungen sich unthätig verhalten „die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende sein und den Regierungen eine Verfassung octroyiren, wenigstens dies zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber“. Prot. a. a. O. S. 546[f]. — Dieser Vortrag, welcher durch eine Indiscretion in das Publikum gebracht wurde, rief alsbald masslose Angriffe der radikalen Blätter und von Seiten des Fünfziger-Ausschusses hervor, der in jenem *Promemoria* nichts weniger, als ein Attentat gegen die von ihm behauptete ausschliessliche Befugniss der Nationalversammlung zur Begründung der Verfassung sah. Kurz darauf trat der grossh. hessische Bundestagsgesandte aus der B.-V. aus. — Vergl. den Bericht des badischen Gesandten Welcker, 50. Sitzung der B.-V. v. 10. Mai 1848, §. 457, S. 570. — Die B.-V. fand sich sogar durch die Missdeutungen, welche das

alsbald in einem Schreiben an die Bundesversammlung vom 5. Mai darüber, dass der Bundesbeschluss vom 3. Mai von seinem Beschlusse vom 27. April abweiche, und nicht der (von ihm) beschlossenen vorgängigen Vereinbarung über die Personen mit dem Fünfziger-Ausschusse gedenke [13]). Die Bundesversammlung, obschon bereits in sehr ungünstiger und bedrängter Lage, wies doch diese Anmassung des Fünfziger-Ausschusses mit Ernst und Würde zurück, und erklärte es unverhohlen als eine „Verkennung der Stellung des Fünfziger-Ausschusses", wenn er von der Voraussetzung ausgehe, dass die Bundesversammlung an seine Beschlüsse gebunden sei [14]). Nichts desto weniger unterblieb die Errichtung der Exekutivbehörde, und somit stand die Bundesversammlung ohne irgend ein entsprechendes Organ der alsbald zusammentretenden Nationalversammlung gegenüber [15]).

VII. Es kam auch damals die Frage in der Bundesversammlung zur Sprache, ob und welche Massregeln gegen dänische Schiffe als Repressalien wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe von dänischer Seite zu ergreifen seien. Aus Rücksichten auf die Interessen des deutschen Seehandels, welche besonders Hamburg in der Sitzung vom 4. Mai entwickelte [16]), beschloss die Bundesversammlung am 8. Mai 1848,

Separatprotokoll v. 4. Mai erlitten hatte, veranlasst, zu einer öffentlichen Erklärung, mit Beifügung von XV Aktenstüken. B.-B. v. 16. Mai 1848, Sitzung 53, Prot. §. 506, S. 606. — Sie erschien u. d. T.: „Oeffentliche Erklärung der deutschen Bundesversammlung, nebst einem Abdruck der einschlagenden Aktenstücke." Frankf. 1848.

[13]) Prot. der B.-V., 49. Sitzung v. 8. Mai 1848, §. 435, S. 559.

[14]) B.-B. v. 8. Mai 1848, Prot. §. 435, S. 560.

[15]) Das *Promemoria* des grossh. hessischen Gesandten v. Lepel, v. 4. Mai (s. Note 12), enthält eine interessante Aufklärung darüber, weshalb die beabsichtigte Exekutivbehörde geeigneter sein würde, die B.-V. der constituirenden Nationalversammlung gegenüber zu vertreten, als ein etwa aufzustellendes Bundesministerium.

[16]) Prot. der B.-V. v. 4. Mai 1848, §. 410. — Hamburg (für die freien Städte) hob dabei besonders hervor, dass Deutschland nicht mit Dänemark in einem eigentlichen Kriege sei, sondern es sich nur um *Execution* des in der schleswig-holstein'schen Sache gefassten Bundesbeschlusses v. 4. und 12. April 1848 handle, daher also nicht die Grundsätze des Völkerrechts in Kriegszeiten, sondern der Exekutionsordnung v. 1820 in Anwendung zu bringen seien. Neben einer sehr gründlichen Erörterung der

dass, nachdem dänischer Seits auf deutsche Schiffe Embargo gelegt worden, ihr zwar das volle Recht zustehen würde, eine gleiche Massregel anzuordnen; doch wolle sie eine solche nicht allgemein verfügen, wobei sie aber von der Voraussetzung ausgehe, dass Dänemark zum Ersatz des durch den von ihm angeordneten Embargo der deutschen Schifffahrt zugefügten Schadens verpflichtet und demnach bei der Vermittlungsverhandlung darauf zu halten sei". . .

§. 184.

Der von den Vertrauensmännern abgefasste Entwurf einer deutschen Reichsverfassung[1]).

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. April 1848 hatten sich die derselben beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens eingefunden[2]), „um den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf" einer Verfassung für Deutschland zu übergeben[3]).

ausserordentlichen grossen Interessen des deutschen Seehandels an der Unterlassung solcher Repressalien, die keinen entsprechenden Nutzen schaffen könnten, wurde bemerkt: „Deutschland kämpft zur See mit Dänemark mit ungleichen Waffen. Dänemark hat Kriegsschiffe, wir haben zur Zeit wenigstens deren noch keine und werden nicht im Stande sein, sie uns sobald in genügender Zahl zu verschaffen."

[1]) Abgedruckt ist dieser Entwurf, bei Weil, Quellen, S. 109 flg.; bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl., Thl. II, S. 490 flg.

[2]) Das Protokoll der 42. Sitzung der B.-V. v. 27. April 1848, S. 477, im Eingange, spricht von einem Einfinden der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens. Allein da der Austritt des bayerischen Beigeordneten (Kirchgessner) schon am 20. April 1848 der B.-V. angezeigt worden war (Prot. der 38. Sitzung v. 20. April 1848, §. 305), ohne dass für denselben ein Ersatzmann eintrat, und in dem, dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner (Prot. Beil. z. 20. Sitz. v. 27. April 1848, S. 493) Bayern ausdrücklich als „nicht vertreten" bezeichnet wird, so kann offenbar nicht von „siebenzehn" Vertrauensmännern, und auch nicht von einem Entwurfe der „Siebenzehner" die Rede sein.

[3]) Das zu dem Entwurfe von Dahlmann verfasste Vorwort wurde sofort verlesen. (Prot. d. 42. Sitz. v. 27. April 1848, S. 477.) — Dieses Vorwort beginnt mit den ominösen Worten: „Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll."

Die Bundesversammlung fand keinen Grund, den von den Vertrauensmännern geäusserten Wunsch zu beanstanden, diesen Entwurf nebst dem Vorworte zu demselben sofort zu veröffentlichen, ehe eine Berathung darüber am Bundestage statt gefunden habe. Auch wurde unter Aussetzung der Frage über die Collegialität der Vertrauensmänner und ihre specielle Stellung zum Bundestage und den einzelnen Gesandten allseitig anerkannt, dass deren Verbleiben in Frankfurt zur Berathung der Bundesversammlung in den hierzu geeigneten Fällen, und insbesondere über den von ihnen eingebrachten Verfassungsentwurf, wünschenswerth erscheine[4]).

Der von den Vertrauensmännern vorgelegte Entwurf besteht aus 30. Paragraphen, welche in fünf Artikel vertheilt sind[5]). Er beruht auf folgenden Grundideen:

[4]) Prot. d. B.-V. v. 27. April 1848, (Eingang) S. 477.

[5]) Es ist eine eigenthümliche Laune des Zufalls, dass der von den Vertrauensmännern vorgelegte Entwurf der Reichsverfassung in seiner Abtheilung in 5 Abschnitte und 30 Paragraphen eine Uebereinstimmung mit der goldenen Bulle K. Karls IV. v. 1356 (§. 78, III) zeigt, welche auch aus fünf verbundenen Verordnungen mit 30 Kapiteln besteht. (Meine deut. R. Gesch. 3. Auflage, Thl. II, §. 59). — Allein der Geist, welcher das Vorwort zur goldenen Bulle diktirte, die fast vierhundert Jahre als Grundgesetz des deutschen Reiches vorgehalten hat, ist ein ganz anderer, markiger, als der, welcher in dem Vorworte zum Entwurfe der Reichsverfassung spricht, die nicht einmal zu wirklichem Leben kommen konnte. Dort spricht ein Kaiser im Vollgefühl seiner Würde und erhabenen Stellung, indem er mit Ernst und Kraft und mit Voranstellung eines derben Bibeltextes der Nation und den Fürsten die Nothwendigkeit der Einigkeit in's Gedächtniss ruft: „Omne regnum in se divisum desolabitur: nam principes ejus facti sunt socii furum; ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie sicut in tenebris," etc. Hier dagegen wurde mit der Bescheidenheit eines Privatmannes, dem die politische Bewegung etwas Ungewohntes ist, erklärt: „Nicht blos dass wir die ungeheuere Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, dass wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen." — Hier macht sich recht deutlich der Unterschied fühlbar, der darin liegt, ob eine Verfassung von einer constituirten historischen Autorität, oder von Elementen ausgeht, die erst nach Constituirung und historischer Geltung ringen.

I. Alle deutschen Bundeslande, Schleswig inbegriffen, sollen ein Reich, beziehungsweise einen Bundesstaat, bilden. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten soll nicht aufgehoben, sondern nur zweckmässig beschränkt werden.

II. Von der Reichsgewalt wurde eine Aufzählung umfassender Befugnisse gegeben; namentlich wurden ihr beigelegt: die alleinige völkerrechtliche Vertretung Deutschlands[6]), sodann das gesammte deutsche Heerwesen, Festungswesen, Seewesen und Zollwesen, Postwesen, Strassen, Telegraphen und Erfindungspatente; überhaupt Gesetzgebung über Alles, was die Einheit Deutschlands verlangt; Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen; endlich sogar ein unmittelbares allgemeines Besteuerungsrecht des Reiches.

III. Die Verfassung des Reiches wurde in der Art bestimmt, dass die Reichsgewalt in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt sein sollte[7]). Es sollte Reichsminister geben, und für die Gerichtsbarkeit ein Reichsgericht. A. Reichsoberhaupt sollte ein deutscher erblicher Kaiser sein und zu Frankfurt residiren[8]); er sollte eine Civilliste beziehen, die vollziehende Gewalt haben, die Reichsbeamten und sämmtliche Officiere in dem ganzen stehenden Heere und in der Marine, sowie die Stabsofficiere der Landwehr, ernennen[9]), und allein Erfindungspatente ertheilen; es wurde ihm das Recht beigelegt, den Reichstag zu berufen, zu vertagen, zu schliessen und aufzulössen; ebenso das Recht, die Reichsgesetze zu publiciren und die nöthigen Vollzugsverordnungen zu erlassen. Dagegen

6) Die einzelnen Staaten sollten auch unter sich keine ständigen Gesandtschaften mehr haben! Als wenn nicht ständige Beziehungen unter ihnen fortbestehen könnten! (Sehen sich doch selbst Handelshäuser ihrer Geschäftsbeziehungen wegen oft genöthigt, ständige Agenten an anderen Plätzen zu unterhalten!)

7) Klar ausgesprochen heisst dies, dass die Reichsgewalt zwischen dem Kaiser und dem Reichstage getheilt werden sollte!

8) Für einen deutschen Kaiser möchte es wohl keine weniger passende Residenz geben, als Frankfurt, bei seiner exponirten Lage an der Westgränze Deutschlands, und Entfernung vom Mittelpunkte seiner Kraft.

9) Hiergegen sprachen sich alsbald in den Armeen aller grösseren Staaten Deutschlands die entschiedensten Stimmen laut und kräftig aus.

sollte der Kaiser die Initiative und die Zustimmung zu den Gesetzen mit dem Reichstage theilen, d. h. der Kaiser sollte ein absolutes Veto haben[10]); auch sollte er unverantwortlich und unverletzlich sein; dagegen sollten alle von ihm ausgehenden Verfügungen von einem der Reichsminister unterzeichnet werden. B. Der Reichstag sollte aus zwei Häusern bestehen, Oberhaus und Unterhaus. Das Oberhaus sollte bestehen: aus den regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern und Abgeordneten der freien Städte, sodann aus Reichsräthen, durch die Staaten auf 12 Jahre erwählt, halb von den Regierungen, halb von den Landständen[11]); das Unterhaus sollte auf 6 Jahre gewählt, alle 2 Jahre aber ein Drittel erneuert werden; auf 100,000 Seelen sollte ein Abgeordneter kommen. Das Volk sollte unbeschränkt wählen, die Abgeordneten sollten Diäten erhalten, und sich an keine Instruktion binden dürfen. Zu einem Reichstagsbeschlusse wurde Uebereinstimmung beider Häuser gefordert; jedem Hause wurde das Recht der Initiative, Beschwerde, Adresse und Ministeranklage beigelegt. Der Reichstag sollte sich jährlich zu einem bestimmten Tage versammeln; die Sitzungen beider Häuser sollten öffentlich sein. Sodann folgten Privilegien für die Mitglieder, nämlich: nicht ohne Zustimmung des betreffenden Hauses verhaftet werden zu können, ausser beim Ergreifen auf frischer That; auch sollte kein Mitglied wegen Aeusserungen im Hause, ausserhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden können. Die Reichsminister sollten im Hause nur eine Stimme haben, wenn sie zugleich Deputirte sind; jedoch sollten sie Zutritt zu jedem Hause haben und gehört werden müssen. C. Das Reichsgericht sollte 21 Mitglieder haben, je zu einem Drittel gewählt vom Kaiser, vom Oberhaus und vom

10) Der Sache nach war also dieses wichtige Recht dem Kaiser eingeräumt. Dass es nicht geradezu und deutlicher ausgesprochen wurde, lag wohl in den Rücksichten, welche man der entgegenstehenden Meinung der äussersten Bewegungspartei zu tragen sich veranlasst fand.

11) Das Zusammenwerfen von Souverainen in ein Collegium mit Unterthanen, widerspricht geradezu dem Wesen der Souverainetät. Selbst zur Zeit der Reichsverbindung, wo die Fürsten doch nur Landeshoheit hatten, wurde ein solches Zusammensetzen derselben mit ihren Unterthanen nie für ausführbar oder erspriesslich gehalten.

Unterhaus auf Lebenszeit. Diese 21 Mitglieder sollten selbst aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten wählen. Jedes andere Reichs- oder Staatsamt war mit der Stelle als Reichsrichter für unvereinbar erklärt, eben so die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses. Der Sitz des Gerichtes sollte zu Nürnberg, die Sitzungen sollten öffentlich sein; die Competenz war ausführlich und im Ganzen zweckmässig bestimmt: in Criminalsachen sollten Geschworene beigezogen werden[12].

IV. Hieran reiht sich eine weitläufige Aufzählung von Grundrechten des deutschen Volkes im Geiste der damaligen Bewegung und in möglichster Allgemeinheit[13].

V. Den Schluss machen einige Bestimmungen über die Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

VI. Die Hauptmängel des von den Vertrauensmännern vorgelegten Entwurfes sind: a) ass er dem Partikularismus der deutschen Einzelstaaten überhaupt, der nun einmal thatsächlich und festgewurzelt da ist, und namentlich dem Gegensatze von Oesterreich und Preussen und der nicht minder in naturwüchsigen und geschichtlichen Elementen begründeten Selbstständigkeit von Bayern, keine genügende Rechnung trug; b) dass er unnöthig eine monarchische Spitze in Deutchland voranstellen wollte, anstatt an die Gesammtheitsidee, den Bundestag, anzuknüpfen, denselben zeitgemäss zu reformiren und vor Allem eine starke Exekutivgewalt an die Spitze zu stellen. Durch die Kaiseridee war das Verbleiben von Oesterreich in Deutschland unmöglich gemacht, wenn man ihm nicht die Kaiserkrone übertrug: und wenn Oesterreich ausschied, dann war Deutschland zerrissen. Ebenso war gewiss, dass Preussen sich nie unter ein österreichisches Kaiserthum gestellt haben würde, oder es hätte vorher zum Unglück von Deutschland aufgelöst werden müssen, wie dies die Demokraten wollten. Wenn auch die Regie-

[12]) Eine solche Einrichtung ist mit dem Charakter eines Reichsgerichtshofs so wenig verträglich als mit dem Charakter eines Oberappellationsgerichtshofs, oder Cassationshofs.

[13]) Von den sog. Grundrechten des deutschen Volkes wird im II. Bde. in einem besonderen Abschnitte §. 292 flg. gehandelt.

rungen von Oesterreich und Preussen unbedingt zugestimmt hätten, so würde doch das Selbstständigkeitsgefühl der genannten grossen Staatsbevölkerungen, die längst gewohnt sind, sich als selbstständige Nationalitäten zu betrachten, der Einrichtung eines Bundesstaates, welcher von der einen oder der anderen Seite unvermeidlich eine Unterordnung zu Gunsten der anderen hätte fordern müssen, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt haben. c) Wäre es aber auch, dem allen ungeachtet, gelungen, den projektirten Bundesstaat in's Leben zu rufen, so hätte seine Einrichtung auf den hier bestimmten Grundlagen alsbald eine gewaltige Agitation nach einem vollen Einheitsstaate hervorrufen müssen, so dass die neue, mit so grossen Opfern von Seiten der Regierungen und der Einzelstaaten erkaufte Verfassung voraussichtlich keine dauernde, und keine Grundlage der Ordnung, der Ruhe und des Wohlstandes von Deutschland, sondern nur eine Stufe zu einer neuen, noch tiefer eingreifenden und erschütternden Umgestaltung und Umwälzung Deutschlands hätte werden können. d) Ein weiterer Fehler des Entwurfs war, dass er die Stellung von Oesterreich und Preussen als zwei europäischen Mächten ganz unberücksichtigt liess, und namentlich übersah, dass sie als solche weder auf ihr Kriegsrecht, noch auf ihr Gesandtschaftsrecht, noch auf das Ernennungsrecht ihrer Officiere verzichten können, ohne sich zu vernichten, dass sie auch sich weder einander, noch einem dritten *Corpus* unterordnen können, sondern dass sie nur gleichberechtigt nebeneinder in einem Bundesverhältniss stehen können! e) Ein Missgriff war ferner, die regierenden Fürsten mit ihren eigenen Landständen in ein Haus zusammenzusetzen[14]; ferner mussten die Regierungen aller Staaten dadurch in die grösste Verwirrung gerathen, wenn man der Reichsgewalt Zölle, Postwesen, Eisenbahnen, alle Consumtionssteuern, überhaupt Besteuerungsrecht und das Recht Reichsschulden zu machen, zugestanden hätte[15]. Wenn man eine Verfassung machen wollte, um die Mediatisirung der regierenden Fürsten einzuleiten, und das Fortbestehen der einzelnen

[14]) Siehe oben Note 11.

[15]) Siehe oben §. 64, Note 14.

Staaten sogleich höchst lästig zu machen, so musste man sie so machen, wie der Entwurf gethan hat[16]). So wenig daher dieser Entwurf auf der einen Seite den Conservativen genügen konnte, ebenso wenig genügte er den Demagogen, weil diese überhaupt keinen unverantwortlichen Erbkaiser wollten. Ueberhaupt ist schwerlich noch ein Verfassungsentwurf unter trostloseren Aussichten vorgelegt worden, als der Entwurf der Vertrauensmänner[17]). Mit dem wenig verhüllten Eingeständnisse eines Zwiespaltes unter seinen Verfassern an der Spitze[18]), von denen der eine Theil nur auf die Debatte wartete, um über das gemeinschaftlich vorgelegte Werk herzufallen und es zu zerfleischen, sogar von den Organen des mit dem anderen Theile verbündeten doktrinellen Liberalismus nur mit mannigfachen Vorbehalten gebilligt, ohne Adoption durch die Bundesversammlung oder die Mehrzahl der Regierungen und ohne alle Unterstützung durch deren Autorität[19]), endlich ohne alle compakte und energische Vertretung durch seine Urheber (indem die Vertrauensmänner selbst sich von der Bundesver-

16) Sehr gute Bemerkungen finden sich hierüber bei: Albrecht, die 21 Professoren in Leipzig. Lpz. 1851.

17) Notizen über die von den Vertrauensmännern gehaltenen zehn Sitzungen finden sich bei Roth und Merck, Quellensammlung, Bd. I.

18) Siehe oben, Note 5 a. E.

19) Die B.-V. hatte am 4. Mai 1848 (Separat-Protok. §. 3 a. E., S. 546 f) beschlossen, an die Regierungen den Antrag zu stellen, „nicht nur ihre Gesandten bezüglich des bereits zu ihrer Kenntniss gebrachten, von den Vertrauensmännern (s. Note 2) ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes, mit Instruktionen zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen.“ Es sind aber bei dem Bundestage nur Erklärungen von K. Sachsen, Hannover, den grossherzogl. und herzogl. Sächsischen Häusern, sodann von der 13. Stimme, (Braunschweig und Nassau), und von der 15. Stimme, (Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen) eingegangen. Sitz. 54, v. 17. Mai 1848, Prot. §. 513, S. 611 flg. — K. Sachsen erklärte nur, von seiner Regierung Bemerkungen zu dem Entwurfe der Vertrauensmänner erhalten zu haben, die übrigen erklärten sich mehr oder minder ausführlich im Allgemeinen mit der Einrichtung eines Bundesstaates zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutschlands und der ihm gebührenden äusseren Macht einverstanden, behielten sich aber ihre Bemerkungen für die Erörterung bevor. Dazu ist es aber in der B.-V. nicht mehr gekommen.

sammlung förmlich ihres Berufes entbinden liessen)[20]), stand dieser Entwurf alsbald nach seiner Veröffentlichung ohne alle Stütze und ohne alle Aussicht auf Annahme da, kaum fähig, der erwarteten Nationalversammlung als Leitfaden für die Reihenfolge ihrer Verhandlungen über die deutschen Verfassungsfragen zu dienen.

§. 185.

Die Zeit vom Zusammentritte der Nationalversammlung bis zur Auflösung der Bundesversammlung (18. Mai bis 12. Juli 1848).

I. Die constituirende Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen. Sie war aus den heterogensten Elementen zusammengesetzt, und namentlich das demokratische Element stark vertreten. Das conservative Element war zum grossen Theile eingeschüchtert, weil man nicht wusste, wie weit die demokratische Bewegung ausserhalb der Versammlung gehen würde[1]). Die Mehrheit der Nationalversammlung hielt an der Idee fest, dass es ihr allein zukomme, die künftige Verfassung Deutschlands zu bestimmen[2]). Die Minderzahl, die in Uebereinstimmung mit

[20]) In der Sitzung v. 27. Mai 1848, Prot. §. 549, S. 632, übergab das Präsidium ein Schreiben des Vorsitzenden der Vertrauensmänner, worin derselbe den Antrag stellte, „die B.-V. wolle die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner ausdrücklich aussprechen, und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung entheben.“ — In der Sitzung der B.-V. v. 5. Juni 1848, Prot. §. 601, S. 666, wurde hierauf beschlossen: „Die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner, im Hinblicke auf die erfolgte Erledigung seiner Aufgabe, auszusprechen, und die Mitglieder ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung zu entheben, zugleich aber das Präsidium zu ersuchen, den Vertrauensmännern den Dank der B.-V. für den regen Eifer auszudrücken, mit welchem sie sich diesem schwierigen Geschäfte gewidmet haben.“

[1]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deut. constituirenden Nationalversammlung, herausgegeben von Wigard. IX Bde. Frkft. 1848, 1849. — Reichsgesetzblatt, v. 29. Sept. 1848 bis 7. Juni 1849, Stück 1 bis 18. — Da hier keine Geschichte der Nationalversammlung gegeben werden soll, so wird nur auf die Ereignisse Rücksicht genommen, welche mit der Verfassungsfrage in untrennbarem Zusammenhange stehen.

[2]) Auch dieser Ansicht schlossen sich viele nur aus dem Grunde an, weil sie durch möglichste Hochstellung der Autorität des Parlaments allein

dem Bundesbeschlusse vom 30. März[3]) den Grundsatz einer Vereinbarung mit den Regierungen festhielt, konnte nicht durchdringen. Selbst sonst besonnene Männer riethen zu einseitigem Vorgehen der Nationalversammlung, was aber nur dann etwas wirken konnte, wenn man eilte, das Verfassungswerk in wenigen Wochen zu Stande zu bringen. Die Nationalversammlung machte jedoch sogleich, vom parlamentarischen Standpunkte aus betrachtet, zwei Hauptfehler, nämlich 1) dass sie sich nicht lediglich auf das Verfassungswerk beschränkte und dies eiligst zu Ende brachte, sondern dass sie alle deutschen Angelegenheiten in ihren Kreis zog[4]); und 2) dass sie damit anfing, die Grundrechte des deutschen Volkes zuerst zu berathen, die Verfassungsform des Reiches aber dagegen bis zuletzt aufschob, weil jede Partei hoffte, durch den Aufschub zu gewinnen: die Radikalen nämlich hofften auf Revolution, die Conservativen auf Reaktion[5]).

II. Die Bundesversammlung, welche sich in Folge davon,

der demokratischen Wühlerei eine Schranke entgegensetzen zu können glaubten.

[3]) Siehe oben §. 181 IV. a. E.

[4]) Insbesondere war es die schleswig-holsteinische Sache, namentlich der Malmöer Waffenstillstand, was eine ungeheure Aufregung in das Parlament, und selbst die Parteistellungen in demselben in Unordnung brachte.

[5]) Es war dies ein damals fast allgemeiner Irrthum, als wenn sich die Grundrechte eines Volkes selbstständig und ohne Rücksicht auf die Verfassungsform festsetzen liessen, während, das, was in dieser Beziehung gewährt werden kann, gerade umgekehrt, wesentlich von der Verfassungsform abhängig ist. Durch die mehr als neunmonatliche Verhandlung in der Nationalversammlung über die Grundrechte ging gerade die Zeit, in welcher die Spannkraft der Nation stark genug war, um eine neue Verfassung zu erschaffen — die, wie sie auch immerhin gestaltet werden mochte, nicht verfehlen konnte, viele und grosse Interessen zu verletzen — verloren, und als man endlich ernstlich an das Verfassungswerk ging, war bei der Nation bereits Ermüdung und das vorwiegende Bedürfniss der Ruhe wieder eingetreten. Diejenigen, die doch sonst immer die nordamerikanischen Zustände zum Vorbilde für die deutschen aufzustellen pflegen, hatten ganz vergessen, dass die nordamerikanische Union bei ihrer Gründung vor allem sich beeilt hatte, ihre Bundesverfassung (1778) zu Stande zu bringen, und (sehr weise) erst später (1789—1795) zur Entwerfung von Grundrechten des Volkes schritt, welche gegenwärtig die XII Verbesserungen und Zusätze (*amendments*) zur Unionsverfassung bilden.

dass man die so dringend von den Zeitverhältnissen gebotene Errichtung einer Exekutivbehörde unterlassen hatte[6]), der constituirenden Nationalversammlung gegenüber ohne ein Organ und ohne Vertretung befand, begrüsste das deutsche Parlament schriftlich als eine „neue Grösse" im Namen der deutschen Regierungen „aufrichtig huldigend dem Geiste der neuen Zeit, die Hand zum Willkommen bietend"[7]). Die Nationalversammlung gab hierauf nicht einmal eine Antwort.

III. Noch am 18. Mai wurde Heinrich von Gagern zum ersten Präsidenten gewählt mit 305 Stimmen von 397[8]). In seiner Antrittsrede erklärte er, der Beruf und die Vollmacht der Nationalversammlung liege in der Souverainetät der Nation"[9]).

[6]) Siehe §. 183, VI.

[7]) Das Schreiben, welches die B.-V. an die Nationalversammlung zu ihrer Eröffnung erliess, lautet (Prot. v. 17. Mai 1848, Sitz. 54, §. 517): „Die Macht ausserordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserem ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen, haben in dieser grossen Stunde eine Versammlung herbeigeführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah. In seinen Grundfesten hat das alte politische Leben gebebt und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes begrüsst, erhebt sich eine neue Grösse: das deutsche Parlament. Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser grosses Vaterland vereint, und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkomm, und wünschen ihnen Heil und Segen."

[8]) Ein Verzeichniss der Abstimmungen aller Abgeordneten in 93 Fragen enthält A. Rösler v. Oels, Parlamentskalender, Frkft. 1849.

[9]) Die betreffende Stelle in der Rede Heinrich v. Gagern's lautet: „Unser Beruf und unsere Vollmacht liegen in der Souverainetät unserer Nation. Beruf und Vollmacht hat die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, einer Verständigung unter den Regierungen in unsere Hände gelegt . . . Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert von dem Willen des Volkes unter Mitwirkung seiner Stämme und seiner Regierungen. Diese Mitwirkung zu bewirken liegt an der Versammlung." — Es ist hieraus klar, dass H. v. Gagern die Nationalsouverainetät in keinem anderen Sinne verstand, als in der Bedeutung eines Grundsatzes, dass eine in partikuläre Staaten eingetheilte Nation das Recht auf eine einheitliche Gesammtverfassung habe, wie dies damals in der Doktrin zu geschehen pflegte (siehe oben §. 56, II). Die linke Seite des Parlaments fand aber ihr Vergnügen daran, diess als eine Proklamation der

IV. In der Sitzung vom 27. Mai wurde (auf den Antrag von Raveaux) beschlossen, dass alle Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden, welche mit dem jetzigen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, fortan ungiltig seien [10]).

V. In der Sitzung vom 31. Mai wurde auf einen Antrag von Marek und Berichterstattung von Dahlmann beschlossen, die Nationalität der nicht deutschen Volksstämme anzuerkennen [11]).

VI. Am 23. Mai hatte Wessendonck einen Antrag auf Bildung einer vorläufigen Centralgewalt von 9 Mitgliedern, die aus der Versammlung gewählt werden sollten [12]), eingebracht. Dahlmann erstattete hierüber Bericht am 19. Juni und beantragte dafür die Errichtung eines Bundesdirektoriums von 3 Männern, welche die Regierungen ernennen und die Versammlung bestätigen sollte. Aus den Verhandlungen ging jedoch am 28. Juni ein sog. Gesetz über eine provisorische Centralgewalt hervor [13]). Hiernach sollte ein Reichs-

Volkssouverainetät (im Rousseau'schen Sinne, s. oben §. 49 u. 55) aufzufassen.

[10]) Der Beschluss der Nationalversammlung v. 27. Mai 1848 lautete: „dass alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungsurkunden, welche mit dem zu gründenden Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Massgabe des letzteren als giltig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“

[11]) Der Beschluss der Nationalversammlung v. 31. Mai lautet: „dass die Nationalversammlung in vollem Masse das Recht anerkenne, welches die nichtdeutschen Stämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege, sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, so wie es sich von selbst versteht, dass jedes Recht, welches die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmässig zustehe“ u. s. w.

[12]) Es war dies mit anderen Worten, ein Vorschlag zur Bildung eines Revolutionsausschusses. Hier zeigte sich deutlich die Grösse des Fehlers, den die Regierungen dadurch begangen hatten, dass sie die Errichtung einer Exekutivbehörde vor dem Zusammentritte der Nationalversammlung unterlassen hatten.

[13]) Siehe den Text: bei Weil, Quellen, S. 117, 118; bei Roth und Merck, Quellens. I, S. 543. Indem die constituirende Versammlung ihren Beschluss v. 28. Juni 1848 über die Einrichtung einer provisorischen

verweser aufgestellt werden, unverantwortlich mit verantwortlichen Ministern; der Bundestag sollte zu bestehen aufhören, der Reichsverweser aber, soviel thunlich, sich mit Bevollmächtigten der Einzelstaaten in's Vernehmen setzen [14]).

VII. Am Tage nachher (29. Juni) wählte die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser [15]). Diese Wahl erregte im Volke, das sich bereits nach Ruhe und Befestigung der wiederkehrenden

Centralgewalt als ein „Gesetz" bezeichnete, war sie über die ihr in dem B.-B. v. 30. März 1848 beigelegte Befugniss offenbar hinausgegangen. Die Bundesversammlung nahm in der 69. Sitzung v. 5. Juli 1848, Prot. §. 685, S. 731 aber dieses ihr von dem Präsidenten der Nationalversammlung mitgetheilte Schreiben ohne einige Bemerkung „lediglich zur Nachricht," da die sämmtlichen Gesandtschaften schon vorher ihre Regierungen von diesem Beschlusse der N.-V. in Kenntniss gesetzt hatten (Vergl. unten Note 16). — In der III. Plenarversammlung nach Wiederherstellung des Bundestags v. 7. August 1850, Prot. S. 14, sprach sich die B.-V. dahin aus, dass, „nur die eigene Ueberhebung, nicht aber die B.-V., (der N.-V.) das Recht der Gesetzgebung beigelegt hätte, dass der Beschluss der N.-V. v. 28. Juni 1848 niemals die einhellige Zustimmung der Bundesglieder erhalten, sondern diese sich nur für die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich als Reichsverweser ausgesprochen, und auch diesem durch Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 nur die Ausübung ihrer Rechte übertragen haben".

[14]) Die Unentbehrlichkeit einer Verbindung mit den bestehenden Regierungen konnte somit selbst von den Gegnern dieser letzteren in dem Augenblicke nicht verkannt werden, wo man den Bundestag als deren öffentliches Organ abschaffte. Somit war dieser durch eine Hinterthüre doch wieder zugelassen, nur mit dem Unterschiede, dass bisher die N.-V. durch die Oeffentlichkeit der Bundesprotokolle die Möglichkeit gehabt hatte, von der Thätigkeit der Gesandten der einzelnen Regierungen bezüglich des Verfassungswerkes und der deutschen Angelegenheiten überhaupt Kenntniss zu nehmen, nunmehr aber diese Kenntnissnahme ihr durch ihren eigenen Beschluss abgeschnitten worden war.

[15]) Der Präsident der Nationalversammlung, Heinrich v. Gagern, hatte in seiner Rede in der 23. Sitzung der N.-V. erklärt, dass er es vom Standpunkte des Rechtes aus bedauern würde, wenn die Regierungen bei Erschaffung der provisorischen Centralgewalt nichts zu sagen haben sollten; er erachtete aber ein einseitiges Vorgehen der N.-V. unter den damaligen Umständen als durch die Zweckmässigkeit geboten. „Meine Herren, ich thue einen kühnen Griff, und ich sage Ihnen, wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen. . . . Meine Meinung ist, dass die hochstehende Person ein Fürst sein müsse, was auch Sie einräumen können, nicht weil, sondern obgleich es ein Fürst ist.

Ordnung sehnte, die grösste Freude, weil man wieder einen Herrscher zu haben glaubte. Auch ist diese Wahl der sprechendste Beweis dafür, dass damals noch von keiner Seite daran gedacht wurde, die Bundesreform in einer Weise zu bewirken, welche das Verbleiben von Oesterreich im Bunde zweifelhaft oder unmöglich machen würde.

VIII. Noch am Tage der Wahl erlies die Bundesversammlung ein Schreiben an den Erzherzog, mit der Erklärung, sie sei schon vor seiner Wahl von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt gewesen, sich für dieselbe zu erklären [16]). Am 6. Juli erklärte der Erzherzog Johann von Oesterreich in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben, dass er die Wahl annehme [17]). Am 12. Juli erschien derselbe in Frankfurt und begab sich in die Nationalversammlung und sodann in die Bundesversammlung. Diese überreichte dem Erzherzog eine Adresse, worin sie ihm Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer sämmtlichen Befugnisse und Pflichten übertrug. Hiermit erklärte die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendigt anzusehen [18]).

[16]) Prot. der B.-V. v. 29. Juni, 67. Sitzung, S. 719; bei v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 511. — In der Nationalversammlung zeigte sich bei einem Theile der Mitglieder eine grosse Verstimmung darüber, dass hiernach die Regierungen in gewissem Sinne dem Beschlusse der Nationalversammlung vorzugreifen sich erkühnt hätten.

[17]) Siehe das Schreiben des Erzherzogs Johann von Oesterreich an die B.-V. d. d. Wien, 6. Juli 1848, in den Prot. der B.-V. v. 10. Juli 1848, 70. Sitzung, §. 701, bei v. Meyer, l. c. 3. Aufl. Thl. II. S. 512. — Es heisst darin u. A. „Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche deutschen Regierungen, Zeuge der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufs, den in schönem Einklang Deutschlands Fürsten und Völker mir zuweisen."

[18]) Prot. der B.-V. v. 12. Juli 1848, S. 755; bei v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 512 flg. — In der Anrede des Präsidiums der B.-V. an den Erzherzog-Reichsverweser heisst es u. a. „die B.-V. überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt . . . Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutsch-

§. 186.

Die Abfassung der Grundrechte und der Reichsverfassung (vom 12. Juli 1848 bis zum 28. März 1849[1]).

Als die Nationalversammlung zu ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Verfassungswerke, schritt, zeigte sich nicht nur in der Versammlung selbst eine starke und vielfache Parteiung in der Oberhauptsfrage, sondern auch die Regierungen konnten sich nicht vereinigen. Einheitliche Spitze, Erbkaiser, Wahlkaiser, Präsident, Dualismus von Oesterreich und Preussen, Trias oder Direktorium von Oesterreich, Preussen und Bayern, alles fand seine Vertheidiger. Man kam darin überein, vorerst den Abschnitt von den Grundrechten auszuarbeiten, indem jede Partei hoffte, dass unterdessen irgend ein für sie günstiger Umschlag in den Ereignissen eintreten werde, um ihre Ansichten in der Oberhauptsfrage durchsetzen zu können[2]). So kamen auch nach unendlichen Mühen die sogen. Grundrechte zu Stande, und wurden von dem Reichsverweser am 21. December 1848 als Gesetz verkündet[3]). Von nun an trat der Zwiespalt in der Nationalversammlung, besonders zwischen der ersten und zweiten Lesung der Reichsverfassung, immer mehr hervor, theils in Bezug auf die von einem grossen Theile der Nationalversammlung eingeschlagene demokratische Richtung, theils war viel Streit über den Umfang der Berechtigungen der Nationalversammlung gegenüber von den Regierungen. Unterdessen hatte sich Oesterreich im Programme von Kremsier am 27. November 1848 für Centralisation seiner sämmtlichen Staaten ausgesprochen, zugleich aber, dass es sich nicht von dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate ausschliesse. Preussen erklärte, dass es auf die alte Verbindung mit Oesterreich nicht verzichten wolle. Ebenso bestimmt erklärten sich Bayern und Würtemberg

lands Macht nach Aussen und Innen begründen und befestigen sollen. Mit diesen Erklärungen sieht die B.-V. ihre bisherige Thätigkeit als beendet an," u. s. w.

[1]) J. G. Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, Thl. I. Leipz. 1849.

[2]) Siehe oben §. 185, Note 5.

[3]) Von den Grundrechten wird im II. Bande in einem besonderen Abschnitte (§. 292 flg.) gehandelt.

gegen den Ausschluss von Oesterreich[4]). Durch widernatürliche Concessionen der feindlichsten Parteien in der Nationalversammlung kam endlich die Reichsverfassung vom 28. März 1849 (mit blos 4 Stimmen Majorität) zu Stande. Sie beruht auf folgenden Hauptideen in 197 Paragraphen und sieben Abschnitten: Reich, Reichsgewalt, Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht, Grundrechte und Gewähr der Verfassung.

I. Das deutsche Reich besteht aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten; Oesterreich war also nicht namentlich ausgeschlossen, aber doch Alles so gestellt, als ob es nicht mehr dabei wäre, und dass es nicht dabei bleiben konnte[5]). Namentlich lag dies darin, dass nach §. 2 kein deutsches Land mit fremden Ländern zusammen einen Staat bilden und eine Verfassung und Verwaltung haben sollte[6]).

[4]) Vergl. Weil, Quellen, S. 123 flg. — Viele hierher gehörige Aktenstücke finden sich bei Roth und Merck, Quellens. Bd. II.

[5]) Nach einer Notiz bei Hermann Müller, das deutsche Parlament und der König von Preussen, Frankf. (April 1849) S. 7 wäre ein von allen Ministern des Ministeriums H. v. Gagern abgefasstes „Programm" dem Erzherzog-Reichsverweser vorgelegt worden, des Inhalts: „Dass Deutschland sich als Bundesstaat constituire; dass daran Oesterreich sich nicht betheiligen werde, dass das Verhältniss Oesterreich's zu Deutschland der künftigen Bestimmung nach definitiver Constituirung beider Zwillingsreiche vorbehalten bleibe; dass der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniss in politischer und materieller Beziehung so eng, als möglich, zu gestalten, und dass Oesterreich der Constituirung Deutschlands keinerlei Hinderniss in den Weg lege, wie sie auch ausfallen möge, namentlich für den Fall, dass der Inhaber der preussischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze von Deutschland gestellt werde; dass sofort eine Gesandtschaft nach Olmütz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundgenossischen Verhältnisse zu cultiviren, die hiesigen Schritte zu erklären und zu befürworten, die Zukunft vorzubereiten." Derselbe Grundgedanke ist in der Erklärung des Minister-Präsidenten v. Gagern in der 187. Sitzung der Nationalversammlung v. 17. März 1849 ausgesprochen (bei Roth u. Merck, Quellens. II, S. 440).

[6]) Auch die Niederlande verwahrten sich dagegen, dass Limburg, welches einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmacht, jemals durch eine andere Verfassung, als diejenige dieses Königreichs regiert werden könne. (Note des H. Lightenvelt, v. 12. Febr. 1849; siehe die königl. niederländische Denkschrift, bei Roth u. Merck, Quellens. II, S. 15 flg.).

II. Diplomatischer Verkehr, Gesandtschaftsrecht und Kriegsrecht geht an das Reich über; den Einzelstaaten bleibt aber das Recht, die Officiere ihrer Landtruppen zu ernennen[7]).

III. Die Seemacht ist Sache des Reiches; andere Verkehrsanstalten stehen unter der Gesetzgebung des Reiches; die Post kann die Reichsgewalt gegen Entschädigung selbst übernehmen.

IV. Es soll ein einziges Zollgebiet geben.

V. Die Reichsgewalt kann sich unmittelbare Einnahmen durch Produktions- und Verbrauchssteuern verschaffen; sie kann überdies Matrikularbeiträge erheben; auch soll das Reich Anlehen und Schulden machen dürfen. Die Einzelstaaten sollen Steuern nur nach Massgabe der Reichsgesetzgebung auflegen.

VI. Die Reichsgewalt hat für den Reichsfrieden zu sorgen und hat im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung.

VII. Das Reichsoberhaupt ist ein Erbkaiser nach Primogeniturordnung im Mannsstamm, und soll aus den regierenden Fürsten genommen werden[8]). Der Kaiser soll eine Civilliste haben, er soll unverantwortlich und unverletzlich sein, er hat das Recht der Initiative und Promulgation der Gesetze und das Begnadigungsrecht, jedoch nur mit Einschränkungen in Bezug auf verurtheilte Reichsminister. Uebrigens soll der Kaiser nur ein suspensives Veto haben, selbst bei Verfassungsänderungen[9]).

VIII. Der Reichstag soll aus einem Staatenhaus und einem Volkshaus bestehen. Das Staatenhaus (102 Personen) soll zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den

7) In dieser Beziehung war der Stellung der Regierungen der Einzelnstaaten zu ihren Ländern billigere Rechnung getragen, als in dem Entwurf der Vertrauensmänner. Siehe oben §. 184, Note 11 und S. 482 bei Note 14.

8) Dass ein Erbkaiser an die Spitze des Reiches gestellt werden soll, wurde nur mit 267 Stimmen gegen 264 beschlossen; dass er ein Fürst sein sollte, mit 279 gegen 255.

9) Reichsverf. v. 28. März 1849, §. 101, 196. — Unverhohlen sprachen damals die Demokraten die Absicht aus, vermittelst dieser Bestimmung in kurzer Frist das Reich in eine Demokratie umzuwandeln.

Landständen gewählt werden[10]). In das Volkshaus wird gewählt 1 Abgeordneter auf 100,000 Seelen.

IX. Die Rechte des Reichstages wurden in grösster Ausdehnung, wie im Entwurfe der Vertrauensmänner bestimmt. Die Finanzbewilligung wurde lediglich dem Volkshaus überlassen; das Staatenhaus sollte nur Bemerkungen zum Budget machen dürfen. Die Budgetperiode sollte nur ein Jahr sein.

X. Der Reichstag soll jährlich gehalten werden. Das Volkshaus kann der Kaiser auflösen; dann vertagt sich das Staatenhaus.

XI. Die Häuser erhielten die gewöhnlichen Privilegien für ihre Mitglieder in grösster Ausdehnung; Deputationen mit Bittschriften u. dergl. wurde der Zutritt im Hause untersagt.

XII. Sodann folgen weitläufige Bestimmungen über das Bundesgericht und die Garantien der Verfassung, im Wesentlichen wie im Entwurfe der Vertrauensmänner, jedoch wurde ein Belagerungszustand, wenn gleich mit grossen Beschränkungen, zugelassen.

XIII. Die hauptsächlichsten Fehler der Frankfurter Reichsverfassung lagen darin: 1) dass der Reichsgewalt nicht die erforderliche Macht beigelegt war, um einer Revolution mit Kraft begegnen zu können; vielmehr war Alles darauf angelegt, eine künftige Revolution zu begünstigen und die Einführung der Republik auf scheinbar gesetzlichem Wege möglich zu machen. Dies zeigt sich namentlich darin, dass 2) selbst die gewählte Verfassungsform nicht gegen den Umsturz sicher gestellt war, weil der Kaiser selbst bei Verfassungsveränderungen nur ein suspensives Veto hatte. 3) Ein offenbarer Missstand war,

[10]) In dieser Beziehung war die Bestimmung der Reichsverfassung taktvoller, als die entsprechende Bestimmung in dem Entwurfe der Vertrauensmänner (§. 184, Note 11) insofern sie doch nicht die regierenden Fürsten mit ihren Landständen in ein Haus zusammensetzte. Auf der andern Seite ging sie aber noch weiter, und war noch unpraktischer, indem sie denselben in dem ganzen Verfassungsgebäude gar keine Stelle angewiesen hatte, als wenn sie bereits gar nicht mehr vorhanden oder schon mediatisirt gewesen wären!

[11]) Der Text der Reichsverfassung v. 28. März findet sich bei Weil, Quellen, S. 133 flg.; in Rauch, parlamentar. Taschenbuch, 4. Lief. (Erlangen 1849), S. 149 flg. — Amtliche Ausgabe (in Quart) Frankf. a. M. Druck v. C. Krebs-Schmitt 1849.

dass den souverainen Fürsten, resp. den Regierungen der Einzelnstaaten, gar keine organische Thätigkeit bei der Reichsregierung eingeräumt war, dass sie dagegen Bevollmächtigte an den Kaiser senden konnten, über deren Befugniss Nichts feststand, die also, wenn sie zusammenhielten, einen geheimen unantastbaren Bundestag bilden konnten. 4) Das Verbleiben von Oesterreich bei Deutschland war durch §. 2 dieser Reichsverfassung unmöglich gemacht und somit Deutschland anstatt in Wahrheit geeinigt, unverkennbar und vielleicht für immer, gespalten und zerrissen. 5) Endlich litt diese Reichsverfassung an demselben Fehler, wie der Entwurf der Vertrauensmänner, dass dem Reiche eine unmittelbare Besteuerung in den einzelnen Staaten eingeräumt wurde, wodurch deren Staatshaushalt ganz untergraben werden musste [12]).

XIV. Ausserdem brachte die Nationalversammlung noch zu Stande ein Wahlgesetz für das Volkshaus, ein Gesetz über die deutsche Flagge, ein Gesetz über Anklage der Mitglieder der Versammlung, ein Gesetz über Schutz der Nationalversammlung, ein Verbot der Spielbanken, sodann einige Matrikularumlagen, ein Disciplinargesetz für die Marine und endlich eine allgemeine Wechselordnung (vom 24. November 1848 grossentheils noch geltend), sowie einige andere kleinere Gesetze [13]).

§. 187.

Erklärungen der Einzelstaaten in Bezug auf die Reichsverfassung [1]).

Oesterreich verwahrte sich schon am 4. Februar 1849 gegen jede Unterordnung seines Kaisers unter die Centralgewalt eines anderen Fürsten. Dies erklärte Oesterreich wiederholt am 8. April. Am 4. März 1849 hatte Oesterreich die sogenannte Olmützer Constitution erhalten, welche für die österreichischen Erbländer das Princip der Staatseinheit aussprach, übrigens in Bezug auf die Grundrechte auf

[12]) Siehe oben §. 184 bei Note 15.

[13]) Weil, Quellen, S. 155, 156.

[1]) Vergl. Weil, Quellen, S. 156 flg. — Die hierher gehörigen Aktenstücke finden sich in grösserer Anzahl in Roth u. Merck, Quellens. Bd. II.

derselben Idee, wie die Frankfurter Reichsverfassung beruhte. Am 9. März erklärte Oesterreich, es müsse, wenn man Deutschlands Einheit wolle, eine Form gefunden werden, die Oesterreich möglich mache, dabei zu bleiben. Am 13. März verlangte Oesterreich geradezu den Wegfall des Volkshauses. Am 5. April erklärte Oesterreich, die Nationalversammlung habe sich Uebergriffe erlaubt und Oesterreich könne für jetzt nicht in Deutschland bleiben; es rief daher seine Deputirten zurück. Bayern erklärte am 25. April 1849, dass es die Reichsverfassung wegen des Ausschlusses von Oesterreich nicht annehme. Dieselbe Erklärung gab Hannover. Die anderen mittleren und kleinen Staaten, wie Würtemberg, Baden etc. erkannten die Reichsverfassung an, gedrängt theils durch die Demokraten, theils durch die preussisch-erbkaiserliche Partei.

§. 188.

Verhandlungen der Nationalversammlung mit Preussen über die Annahme der Kaiserwürde (vom 28. März bis 30. Mai 1849)[1].

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 28. März 1849 stimmten 290 Abgeordnete für die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an Preussen; 248 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung[2]. Fünfzehn Abgeordnete, die für den König von Preussen gestimmt hatten, Herrn v. Radowitz an der Spitze, legten gleich darauf einen Protest nieder, worin sie erklärten, dass die Versammlung gar nicht das Recht gehabt habe, die Krone zu vergeben[3]. Von hier an fasste schon der Erzherzog Johann den Entschluss, die Reichsverwesung niederzulegen[4]. Am 3. April 1849 kam eine Depu-

[1]) Weil, Quellen, S. 156 flg. — Vergl. auch die Aktenstücke in Roth u. Merck, Quellens. Bd. II.

[2]) Unter denjenigen, welche sich der Abstimmung enthielten, befanden sich sämmtliche Oesterreicher, die meisten Bayern, Würtemberger und Badener, und alle sogen. Ultramontanen, ausser Herrn v. Radowitz.

[3]) Weil, Quellen, S. 158.

[4]) Vergl. die preuss. Circulardepesche v. 3. April 1849 bei Roth u. Merck, Bd. II, S. 459.

tation der Nationalversammlung nach Berlin, die Krone anzubieten. Der König von Preussen erklärte, dass ihm die Stimme der Vertreter der Nation ein „Anrecht" gebe, dass er aber ohne Zustimmung der anderen Fürsten keinen Entschluss fassen werde[5]). In einer Circulardepesche von demselben Tage (3. April) erklärte sich Preussen gegen die Bundesregierungen bereit, provisorisch an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der sich aus freiwillig beitretenden Staaten bilden und dessen Form davon abhängen werde, wie viel und welche Staaten demselben beitreten[6]). Man hoffte damals in Berlin auf den Anschluss aller deutschen Staaten ausser Oesterreich. Die Nationalversammlung beschloss dagegen am 11. April, an der unbedingten Annahme der Reichsverfassung vom 28. März festzuhalten. Am 14. April erfolgte die Erklärung von 28 deutschen Regierungen (d. h. allen ausser

5) Siehe die würdevolle Erwiederung des K. v. Preussen v. 2. April 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, S. 456 flg. — Es findet sich darin folgende Stelle: „In dem Beschlusse der Nationalversammlung, welche Sie, meine Herren, mir überbringen, erkenne ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf gibt mir ein Anrecht, dessen Werth ich zu schätzen weiss. Er erfordert, wenn ich ihm folge, unermessliche Opfer von mir. Er legt mir die schwersten Pflichten auf . . . Ich bin bereit durch die That zu beweisen, dass die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf meine Hingebung, meine Treue, auf meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterland stützen. Aber, meine Herren, ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte ich mit Verletzung heiliger Rechte und meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einverständniss der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands eine Entschliessung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme, die entschiedensten Folgen haben müsste."

6) Siehe die Circulardepesche des preuss. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. 3. April 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, S. 458 fl. Darin heisst es u. A.: „Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preussens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschliessen möchten. Die Formen dieses Bundesstaats werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschliessen."

Oesterreich, den königlichen Regierungen, Hessen-Homburg und Liechtenstein) dahin, dass sie die Reichsverfassung unbedingt annehmen, und der Uebertragung der Kaiserkrone an Preussen zustimmen; doch behielt sich Baden weitere Erklärungen für den Fall bevor, dass ausser Oesterreich noch mehrere deutsche Staaten nicht beitreten würden[7]. Würtemberg erkannte die Reichsverfassung an, wollte aber von einem preussischen Kaiserthume nichts wissen. Oesterreich hatte schon am 8. April sich neuerdings gegen eine Unterordnung seines Kaisers unter eine von einem anderen deutschen Fürsten zu handhabende Centralgewalt verwahrt, und deshalb die Theilnahme an Unterhandlungen auf Grundlage der preussischen Cirkularnote vom 3. April entschieden abgelehnt, und sich gegen alle und jede aus solchen Verhandlungen etwa hervorgehenden Beschlüsse und deren Folgen, unter Vorbehalt der seinem Kaiser, seiner Regierung und seinen deutschen Provinzen aus den noch rechtskräftig bestehenden Verträgen erwachsenden Ansprüche feierlich verwahrt[8]. Am 21. April erklärte der preussische Minister Graf Brandenburg, in der zweiten preussischen Kammer, dass die Hoffnung, alle deutschen Staaten, ausser Oesterreich, zu einem Bundesstaate zu verbinden, gescheitert sei, und dass das Ministerium dem Könige nicht rathen könne, die deutsche Krone anzunehmen, weil die Nationalversammlung alle von der k. preussischen Regierung vorgeschlagenen Modifikationen der Reichsverfassung ablehne[9]. Am 28. April beschloss die Nationalversammlung abermals, dass das Reichsoberhaupt unbedingt die Reichsverfassung annehmen müsse. An demselben Tage erklärte das preussische Ministerium der Nationalversammlung die definitive Ablehnung der Kaiserkrone,

[7]) Weil, S. 160; siehe die Noten der einzelnen Staaten als Erwiederung auf die preuss. Circulardepesche v. 3. April 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, S. 464 flg. 480 flg.

[8]) Siehe die österreichische Depesche v. 8. April 1849 bei Roth und Merck, II, S. 475 flg.

[9]) Dies hob auch die Depesche des k. preuss. Ministerpräsidenten an den k. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, vom 28. April 1849, besonders hervor. (Siehe die betreffende Stelle bei Roth und Merck, Bd. II, S. 487.)

sofern sich die Nationalversammlung nicht noch zu wesentlichen Abänderungen der Reichsverfassung verstehen wolle, weil ausserdem die Reichsverfassung ohne Bürgerkrieg nicht durchführbar sei, und selbst durchgeführt, nur zu weiterer Revolution und zur Republik hinführen werde[10]). Die Nationalversammlung beharrte aber auf unbedingter Annahme der Reichsverfassung und wollte sie durchsetzen, auch ohne Zustimmung der Regierungen. Am 30. April ermächtigte sie das Präsidium, ihren Sitz beliebig zu verlegen. In der Voraussicht, dass viele Abgeordnete an den beabsichtigten Massregeln keinen Antheil nehmen, oder aus der Versammlung ganz ausscheiden würden, setzte die Nationalversammlung ihre Beschlussfähigkeit auf die Anwesenheit von 150 Personen herunter. Am Anfange Mai begannen die Aufstände in Rheinbayern (Pfalz), Dresden, Breslau, Elberfeld und Iserlohn; am 13. Mai brach die Militärempörung und der Aufruhr in Baden aus, angeblich zur Durchführung der Reichsverfassung, der Sache nach, um die Republik einzuführen. Am 4. Mai beschloss die Nationalversammlung (mit nur zwei Stimmen Majorität), das deutsche Volk für die Anerkennung und Geltendmachung der Reichsverfassung in Bewegung zu bringen: es sollten sofort die Wahlen zu einem Reichstage vorgenommen werden; am 15. August sollte sich dieser erste Reichstag auf Grundlage

[10]) Vergl. die in der Note 9 angeführte Depesche des k. preuss. Ministerpräsidenten v. 28. April 1849, bei Roth u. Merck, Bd. II, S. 484 fl. — Es wird darin, nachdem die wesentlichsten Mängel der Reichsverfassung aufgezählt sind (Ausschluss der einzelnen Regierungen von der Legislative und Exekutive, suspensives *Veto* selbst bei Verfassungsveränderungen, Machtlosigkeit des Oberhauptes, u. s. w.) gesagt: „Das constitutionell-monarchische Princip, an welchem die grosse Mehrzahl des deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetze erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen lässt, um allmählig und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen. Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die k. Regierung nicht nur die oben als massgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnenen, nach wahrer Freiheit strebenden und conservativen Elemente Preussens und Deutschlands in ihrem innersten Wesen verletzt haben.

der Reichsverfassung vom 28. März versammeln; wenn Preussen nicht Theil nehme, so sollte der Fürst des nächst-grössten deutschen Staates als Reichsstatthalter eintreten, so lange, bis ein König von Preussen die Reichsverfassung anerkennen werde. Dieser Reichsstatthalter sollte vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung schwören, sodann den Reichstag eröffnen, und mit dieser Handlung sollte die Nationalversammlung aufgelöst sein [11]). Am 7. Mai verbot das preussische Ministerium die Ausführung dieses Parlamentsbeschlusses und erklärte, die Nationalversammlung habe ihre Befugnisse überschritten [12]). Auch der Reichsverweser verweigerte diesem Beschlusse der Nationalversammlung, ungeachtet des Drängens seines Ministeriums und einer am 10. Mai von der Nationalversammlung an ihn abgesandten Deputation, mit Festigkeit und Entschiedenheit seine Zustimmung. Unterdessen traf die Nachricht ein, dass Preussen, ohne die Centralgewalt oder die Nationalversammlung zu fragen, den Aufstand in Dresden niedergeworfen habe. Sogleich (10. Mai) beschloss die Nationalversammlung (mit 188 gegen 147 Stimmen) „diesem schweren Bruch des Reichsfriedens“ von Seite Preussens, mit allen Mitteln entgegen zu treten und die Bestrebungen des Volkes überall gegen Unterdrückung in Schutz zu nehmen [13]). Demgemäss beschloss auch die Nationalversammlung am 12. Mai Commissaire nach Nürnberg zu einer grossen Volksversammlung zu schicken, „um die Volkserhebung auf dem Wege der Gesetzlichkeit zu erhalten.“ Nunmehr traten schon viele Abgeordnete conservativer Gesinnung aus der Nationalversammlung aus. Preussen rief (14. Mai) seine Abgeordneten aus der Paulskirche zurück [14]), und zugleich (15. Mai) rief ein kräftiger Aufruf des Königs das preussische Volk zu den Waffen, um Ordnung und Gesetz in Deutschland wieder herzustellen. In diesem Aufrufe machte der

[11]) Siehe die Beschlüsse der Nationalversammlung v. 4. Mai 1849 bei Weil, Quellen, S. 164.

[12]) Weil, Quellen, S. 164, 165; Roth und Merck, Bd. II, S. 511.

[13]) Siehe diesen Beschluss der Nationalversammlung v. 10. Mai 1849 bei Weil, S. 165, 166.

[14]) Siehe die königl. preuss. Verordnung v. 14. Mai 1849, bei Roth und Merck, II, 517.

König von Preussen zugleich bekannt, dass seine Regierung Einleitungen mit den anderen Bundesregierungen getroffen habe, um das in Frankfurt begonnene Verfassungswerk in kürzester Zeit wieder aufzunehmen, und zu einem guten Ende zu führen [15]). Am 16. Mai trat das Reichsministerium v. Gagern zurück, und dafür erschien ein Ministerium Grävell, Detmold, Jochmus und Merk, aus der äussersten Rechten; für Grävell trat bald der Fürst von Sayn-Wittgenstein ein. Am 19. Mai beschloss die Reichsversammlung, einen Reichsstatthalter „schleunigst“ einzusetzen, „wo möglich“ aus der Zahl der regierenden Fürsten, der die Reichsverfassung zu beschwören und beschwören zu lassen habe, womit zugleich die bisherige Centralgewalt aufhören, und die Nationalversammlung aus einander gehen solle [16]). Dieser Beschluss ging aber doch der Majorität des Centrums zu weit. Am 20. Mai unterschrieben 65 Mitglieder eine Austrittsurkunde, von Dahlmann verfasst. In Folge des immer zahlreicheren Austrittes von Mitgliedern, beschloss die Nationalversammlung, in der schon nur noch die äusserste beschlussfähige Anzahl von 150 Mitgliedern vorhanden war, dass fortan 100 beschlussfähig sein sollten. Nun schied wieder ein Theil (der sog. Augsburger Hof) aus. Am 26. Mai erliess die Nationalversammlung noch einen von Uhland verfassten Aufruf an das deutsche Volk, der aber ohne alle Wirkung blieb, da die Haltung der Nationalversammlung seit dem 28. März ihr eben so den Beifall der Nation (mit Ausnahme der Demokraten) entzogen hatte, als ihr Verfall und ihre Ohnmacht bereits offenbar vorlag [17]). Sogar ein Zusatz zu diesem Aufrufe, der eine Verwahrung gegen die Einmischung Frankreichs und Wahrung der Treue gegen die Reichsverfassung bezweckte, wurde verworfen [18]). Hierauf schied noch ein Theil der Mitglieder der

15) Abgedruckt ist der Aufruf des Königs von Preussen v. 15. Mai 1849 bei Weil, Quellen, S. 168, 169.

16) Der Antrag zu diesem Beschlusse war von Welcker und seinen politischen Freunden gestellt.

17) Siehe den von Uhland entworfenen Aufruf, in Wigard, stenogr. Bericht, Bd. Bd. IX, S. 6735 flg.

18) Dieser Zusatz war von Welcker und seinen Freunden beantragt worden.

Nationalversammlung aus. Um diese Zeit riefen auch Sachsen und Hannover ihre Abgeordneten zurück[19]). Da sich mittlerweile die preussischen Truppen näherten, so beschloss der Rest der Nationalversammlung am 30. Mai 1849, (mit 71 Stimmen gegen 64), dieselbe nach Stuttgart zu verlegen.

§. 189.

Das sog. Rumpf-Parlament in Stuttgart vom 6.—18. Juni 1849[1]).

I. In Stuttgart fanden sich am 6. Juni 103 Mitglieder der Paulskirche zusammen; sie hielten Sitzungen im Fritz'schen Reithause und gehörten fast sämmtlich der äussersten Linken an. Die Versammlung hoffte auf Ausbreitung des badischen und rheinpfälzischen Aufstandes nach Würtemberg und Franken. Sogleich am 6. Juni ernannte sie eine Reichsregentschaft (Raveaux, Vogt, H. Simon, Schüler von Zweibrücken und Becher aus Würtemberg). Der Minister Römer stimmte noch mit, aber dagegen und nun erst schied er aus. Das Rumpfparlament und seine Reichsregentschaft beschlossen nun rasch die Absetzung des Reichsverwesers in Frankfurt, die Aufbietung eines Reichsheeres und die Vorlage eines Finanzetats. Es verlangte 5 Millionen für die Monate Juni und Juli[2]).

II. Am 18. Juni Nachmittags liess der Minister Römer in der endlichen Ueberzeugung, dass die Kräfte von Würtemberg nicht ausreichen, den Forderungen des von ihm noch immer als Träger der Nationalsouverainetät anerkannten

[19]) Siehe die hierauf bezüglichen Aktenstücke v. 13. und 23. Mai 1849 bei Roth und Merck, Bd. II, 530, 531.

[1]) Die Verhandlungen des sog. Rumpfparlamentes finden sich in Wigard, stenogr. Bericht, Bd. IX, Nr. 232 flg., S. 6799 flg.

[2]) Die sogenannte Reichsregentschaft hatte am 18. Juni 1849 eine Proklamation erlassen, wonach sie zu bewaffneten Zuzügen zur Unterstützung des Aufstandes in Baden und der Pfalz aufforderte. Es heisst darin: „Die Nationalversammlung hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt; sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben . . . Duldet nicht, dass die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung (*sic!*) erhoben, dem Reichsfeinde (*sic!*) erliegen.“ (Wigard, stenograph. Bericht. Bd. IX, S. 6883.)

Rumpfparlaments zu genügen[3]), die Zugänge zum Reithaus militärisch besetzen, nachdem er in einem Schreiben vom 17. Juni den Präsidenten der in Stuttgart tagenden Nationalversammlung (Dr. Loewe von Calbe) um Verlegung der Versammlung ausserhalb Würtembergs ersucht[4]) und in einem Schreiben vom 18. Juni 1849 denselben in Kenntniss gesetzt hatte, dass gegen das Abhalten einer Sitzung um drei Uhr Nachmittags an diesem Tage die erforderlichen Massregeln ergriffen werden würden[5]). Die Versammlung, welche durch den misslungenen Versuch, sich in dem Besitze ihres Sitzungslokals zu behaupten, die genügende Ueberzeugung von der Ernstlichkeit des Entschlusses der würtembergischen Regierung, ihr ein ferneres Tagen in diesem Lande nicht zu gestatten, gewonnen hatte, endigte mit dem Beschlusse, dem Präsidenten die Bestimmung von Zeit und Ort des Wiederzusammentrittes anheimzustellen[6]).

[3]) Noch in dem Schreiben des Ministers Römer an den Präsidenten des Rumpfparlaments v. 17. Juni 1849, sprach sich derselbe, nachdem er sein Befremden darüber zu erkennen gegeben, „dass das Auftreten der Regentschaft so gestaltet sei, dass man vermuthen sollte, es stehen ihr 200,000 Bajonette zu Gebote,“ dahin aus: „Ich für meine Person erkenne an, dass der Nationalversammlung zusteht, ihre Geschäftsordnung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung abzuändern und nach und nach bis auf drei Mitglieder herabzusetzen.“ Doch wird ebendaselbst das Unpraktische einer solchen Consequenz-Macherei ausdrücklich anerkannt. „Aber wenn es sich von Anerkennung der Beschlüsse einer solchen Versammlung handelt, so muss man nach meiner Ueberzeugung einen anderen, als den bloss juristischen Massstab der Beurtheilung anlegen.“ Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6876.

[4]) Siehe das Schreiben bei Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6875 flg. — Es heisst darin am Schlusse: „Indem ich Sie nun, allem Vorstehenden zufolge, geziemend ersuche, ohne Verzug dahin zu wirken, dass Nationalversammlung und Regentschaft ihren Sitz ausserhalb Würtembergs verlegen und schon jetzt die Vornahme jedes weiteren officiellen Aktes unterlassen, habe ich die Bemerkung beizufügen, dass die Missachtung dieses ergebenen Ansinnens uns nöthigen würde, demselben durch Anwendung der geeigneten Mittel Geltung zu verschaffen“ u. s. w.

[5]) Wigard, stenograph. Bericht, Bd. IX, S. 6876 a. E,

[6]) Die in Stuttgart anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung begaben sich, auf die um 1 Uhr erhaltene Nachricht, dass das Reithaus schon vom Militär besetzt sei, auf den Rath von Uhland in einem Zuge an Ort und Stelle, „um die Gewalt an sich consummiren zu

III. Dies war das klägliche Ende der constituirenden deutschen Nationalversammlung, einer Versammlung, welche die grössten Hoffnungen erregt, die Erwartung selbst auf das Aeusserste gespannt, aber ihr Ziel dadurch verfehlt hatte, dass sie das Erreichbare verschmäht, den gegebenen Verhältnissen keine Rechnung getragen, die Zeit, in welcher die Erschaffung eines neuen Verfassungswerkes möglich gewesen wäre, durch unfruchtbare Discussionen über die Grundrechte des Volkes vergeudet, und ihre Wurzel im Volke durch das politische Parteigetriebe in ihrem Innern selbst zerstört, und endlich ihre Kraft vollkommen überschätzt, und alles in solche Verwirrung versetzt hatte, dass ihrem letzten Ueberreste ein Schluss, den er als eine Gewaltmassregel bezeichnen konnte, sogar noch als ein ehrenhafter Ausgang willkommen sein musste.

§. 190.

Das Dreikönigsbündniss vom 26. Mai 1849[1].

Vom 17. bis 26. Mai 1849 wurden in Berlin Conferenzen von Preussen, Bayern, Sachsen und Hannover gehalten, um der preussischen Proklamation vom 15. Mai 1849

lassen." Wigard, stenogr. Bericht, Bd. IX, S. 6877. Nachdem sie hier von einem Civilcommissär bedeutet worden waren, dass sie keine Sitzung halten könnten und von dem Militär zurückgewiesen worden waren, begaben sie sich (um 3 Uhr) in den Saal des Hotel Marquard. Es fanden sich aber hier nur 95 (zuletzt 98) Mitglieder zusammen, so dass die Versammlung die beschlussfähige Zahl von 100 nicht mehr erreichte. Es wurde hier der Antrag gestellt, die Versammlung nach Baden-Baden zu verlegen, woselbst nach der Versicherung eines Mitgliedes (Damm) die provisorische Regierung von Baden sie aufzunehmen, zu schützen und mit allem Nothwendigen zu unterstützen sich bereit erklärt habe. (Ebendas. S. 6884.) Die Mehrheit entschied aber dafür, dass es an einem früheren Beschlusse der Nationalversammlung genüge, wonach dem Präsidenten die Befugniss eingeräumt sei, die Versammlung, wann und wo er es für nothwendig findet, wieder zusammen zu berufen. (Ebendas. S. 6885).

[1]) Aktenstücke, betreffend das Bündniss v. 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit. Bd. I; dessen: neue Folge und Bd. II, Heft 1. Berlin 1849. — Weil, Quellen, S. 171 flg. — K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniss vom 26. Mai 1849 und die Radowitzische Politik, Stuttgart 1851. — v. Radowitz, ges. Schriften, Bd. II, S. 131 flg. —

gemäss das deutsche Verfassungswerk fortzuführeu. Oesterreich hatte nur an der ersten Sitzung Theil genommen; es trat aber sogleich ab, weil es alsbald einsah, dass es sich nur um einen engeren Bundesstaat im deutschen Bunde handle. Preussen wünschte mit Oesterreich eine sogenannte Union, d. h. ein völkerrechtliches Bündniss. Schon während der Verhandlungen äusserten Bayern, Sachsen und Hannover grosse Bedenken; sie alle wollten keine neue Verfassung, die Oesterreich von Deutschland ausschliesse, und auch keine solche, die Preussen eine oberhauptliche Stellung über die anderen Kronen gebe; namentlich machten Sachsen und Hannover ihren Beitritt zu einem Bundesstaate davon abhängig, dass Bayern beitrete[2]). Demungeachtet kam ein Schlussprotokoll zu Stande, unterzeichnet von den Bevollmächten von Preussen, Bayern, Sachsen und Hannover. Der Vertreter Bayerns behielt die Zustimmung seiner Regierung vor. Diese liess aber fortwährend auf sich warten; Sachsen und Hannover wiederholten ihre Vorbehalte, d. h. ihr Beitritt war und blieb ein bedingter. Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849, eigentlich also nur von Preussen, Sachsen und Hannover, und zwar von letzteren nur unter einer Bedingung anerkannt, deren Nichteintritt sogleich fast so gut wie gewiss war, enthält in 5 Artikeln folgende Bestimmungen[3]): Es schliessen diese Regierungen ein Bündniss „auf Grundlage des Art. 11 der deutschen Bundesakte[4]).

[2]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 173 flg.

[3]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 209.

[4]) In dieser Bestimmung des art. I des Statuts v. 26. Mai 1849, fand die badische Erste Kammer den hauptsächlichsten Rechtsgrund für die bundesrechtliche Statthaftigkeit eines Beitrittes der Regierung zu dem Dreikönigsbündniss. Der von mir bearbeitete Commissionsbericht vom 18. März 1850, (Beil. Nr. 28 zum Prot. d. 5. Sitzung, auch besonders nebst meiner Schlussrede v. 21. März 1850 gedruckt, Stuttgart 1850) sprach sich darüber so aus: „Das publicistisch Wichtige und Charakteristische des Vertrags vom 26. Mai besteht somit darin, dass er nicht, wie die Reichsverfassung vom 28. März, die Grundlage des alten Bundesrechtes vollständig verlässt, und ein ganz neues Recht gründen will, sondern dass es vielmehr die Bundesakte vom 8. Juni 1815, sowie den dadurch gestifteten deutschen Bund, als fortwährend faktisch und rechtlich

Der Zweck ihres Bundes ist derselbe, wie der des deutschen Bundes, jedoch mit der Absicht einer kräftigen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Jedes deutsche Bundesglied ist berechtigt, Theil zu nehmen; vorläufig sollte Preussen auf ein Jahr die vollziehende Gewalt für diesen Bund übernehmen, und ein Verwaltungsrath aus Abgeordneten der verbündeten Regierungen gebildet werden. Am wichtigsten war die Bestimmung im Art. 4, wornach die verbündeten Regierungen zu gleicher Zeit der deutschen Nation den Entwurf einer neuen Reichsverfassung vorlegen sollten. Es sollte ein neuer Reichstag berufen werden, lediglich zu dem Zwecke, sich über diese Vorlage auszusprechen; ausserdem war noch verabredet, dass sogleich ein Schiedsgericht unter den verbündeten Staaten eingerichtet werden sollte. Diesem Statute wurde der Entwurf der neuen Verfassung sofort beigegeben[5]), nebst einer zur Erläuterung bestimmten Denkschrift[6]).

bestehend ausdrücklich anerkennt und voraussetzt, dass er somit selbst unter das Bundesrecht als oberste Regel eintritt, indem er sich selbst unter die Kategorie des art. 11 der B.-A. stellt, wonach den Bundesgliedern nur solche Verträge unter sich und mit Auswärtigen erlaubt sind, welche mit dem Zwecke des deutschen Bundes und seiner Sicherheit nicht im Widerspruche stehen. Der Vertrag v. 26. Mai will also nur einen nach der B.-A. v. 8. Juni 1815, art. 11, erlaubten Bund im deutschen Bunde, d. h. ein solches Bündniss begründen, wie schon in den Zeiten des deutschen Reiches den deutschen Reichsständen reichsgrundgesetzlich, insbesondere durch den westphälischen Frieden v. J. 1648 („*pro sua conservatione et securitate*, J. P. O. art. VIII, §. 2) gestattet worden war." Ausdrücklich wurde auch hervorgehoben, dass es nicht in der Absicht sei, einem Vertrage zuzustimmen, „welcher seine Theilnehmer aus der Mitgliedschaft des deutschen Bundes loszureissen und diesen dadurch zu sprengen oder zu spalten" bezwecke und dass daher Bestimmungen, welche zu derartigen Besorgnissen Grund geben können, zu modificiren seien. — Vergl. auch H. v. Bülow, die rechtliche Stellung der deutschen Union im Bunde, Berlin, 1850. — Ueber die Rücksichten, welche den Beitritt von Baden zum Dreikönigsbündniss damals unvermeidlich machten, s. meinen angeführten Schlussvortrag v. 21. März 1850, Stuttgart 1850, S. 18. flg.

[5]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 175.

[6]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 221.

§. 191.

Der Berliner Entwurf einer Reichsverfassung für einen deutschen Bundesstaat mit Ausschluss Oesterreichs, vom 26. Mai 1849.

Der Berliner Entwurf der Reichsverfassung unterschied sich von der Frankfurter Reichsverfassung hauptsächlich darin, dass er einerseits die Sonderstellung Oesterreichs zum neuen Reiche offen aussprach[1]), andererseits aber die Regierungsgewalt, sowohl des Ganzen als der einzelnen Staaten, zu kräftigen und übermässige Freiheiten zu beschränken versuchte[2]). Die Hauptveränderung findet sich aber in dem Abschnitt vom Reichsoberhaupt. Der Name Kaiser fiel hinweg; dafür sollte ein „Reichsvorstand" eintreten. Diese Würde sollte bleibend mit der Krone Preussen verbunden sein. Die Reichsregierung sollte übrigens nicht allein von dem Reichsvorstande, sondern von ihm in Gemeinschaft mit einem Fürstenrathe geführt werden, bestehend aus sechs Stimmen, in welche die deutschen Staaten ausser Oesterreich eingetheilt waren. Dem Reichsvorstande war die eigentliche exekutive Gewalt beigelegt; im Uebrigen sollte er im Fürstencollegium nur eine Stimme haben. Auch sollte der Reichsvorstand dem Fürsten-

[1]) Sehr vortreffliche Ausführungen der Gründe, welche gegen den Ausschluss Oesterreichs von Deutschland sprechen, finden sich in dem oben, §. 189, Note 1, angeführten Werke von v. Wangenheim, und in dessen oben, bei der Literatur dieses Abschnitts S. 460 angeführter Schrift. — A. Boden, hatte sich schon 1848 sehr tüchtig in gleichem Sinne ausgesprochen, und mit ganz klarem Blicke, der damaligen Bewegungen ungeachtet, vorausgesehen, dass nichts anderes als ein verbesserter Staatenbund zu erreichen sein werde. Siehe dessen gesammelte kleine Schriften S. 300.

[2]) Von einem vollständigen „Brechen mit der Revolution" findet sich übrigens in dem Berliner Entwurfe noch keine Spur. Er war aus der Reichsverfassung vom 28. März grösstentheils wörtlich ausgeschrieben, und im Grunde nur eine neue, etwas abgeschwächte Ausgabe derselben. Dass das monarchische Princip in dem Berliner Entwurf noch nicht wieder genügend gekräftigt war, habe ich schon in meiner §. 190, Note 4 angeführten Schlussrede in der ersten badischen Kammer, über den Beitritt Badens zum Dreikönigsbündniss (21. März 1850) S. 25, ausgesprochen.

collegium gegenüber kein selbstständiges, persönliches Veto haben, ausser in einem einzigen Falle, nämlich bei Veränderungen der Reichsverfassung. Im Uebrigen ist noch Folgendes zu erwähnen. Der Reichsvorstand sollte keine Civilliste beziehen; die Erhaltung des Reichs wurde wieder auf Matrikularbeiträge gestellt. In Bezug auf den Reichstag war dem Reichsvorstande und dem Fürstenrathe zusammen ein absolutes Veto beigelegt. Der in der Reichsverfassung v. 28. März 1849 aufgenommene, so sehr beanstandete und gefährliche Satz, dass ein dreimaliger Reichstagsbeschluss von selbst Gesetz werde, wurde beseitigt. Sodann wurde dem Staatenhaus in Bezug auf das Budget gleiches Recht mit dem Volkshause eingeräumt. In dem Wahlgesetze wurde die wesentliche Aenderung gemacht, dass Wähler nur der sein könne, der irgend eine direkte Steuer bezahlt: sodann theilte man die Wähler in 3 Klassen: Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederbesteuerte.

§. 192.

Verhandlungen über den Berliner Entwurf bis zur Eröffnung des Erfurter Parlaments; insbesondere die Additionalakte vom 26. Februar 1850[1]).

I. Zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Dreikönigsbündnisses trat ein Verwaltungsrath, gebildet aus Bevollmächtigten der beigetretenen Regierungen am 18. Juni 1849 in Berlin zusammen. Am 2. Juli wurde das provisorische Schiedsgericht in Erfurt installirt[2]). Im Juni und Juli verhandelte Preussen noch besonders mit Bayern. Am 8. September erklärte aber endlich Bayern bestimmt, dass es dem preussischen Projekte nicht beitrete; dasselbe erklärte am 26. September Würtemberg. Nicht beigetreten sind ferner: Hessen-Homburg, Frankfurt, Luxemburg, Holstein

[1]) Weil, Quellen, S. 240 flg. — Vergl. die bei §. 190 angeführten Aktenstücke, betr. das Bündniss vom 26. Mai, Berlin 1849, Bd. II, (enthaltend die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrathes v. 5. Okt. bis 17. Nov. 1849).

[2]) Es ist dieses Schiedsgericht niemals zu einer Thätigkeit gekommen.

und Lauenburg, und Liechtenstein. Die übrigen 28 souverainen Fürsten und freien Städte traten dem Dreikönigsbündnisse bei. Gleichzeitig fingen aber Hannover und Sachsen an, sich zurückzuziehen.

II. Am 26. bis 28. Juni 1849 hatten sich 130 Abgeordnete der ehemaligen Frankfurter Nationalversammlung vom sogenannten Centrum in Gotha versammelt, und erklärten, für die Annahme des preussischen Entwurfes wirken zu wollen, weil doch einmal die Frankfurter Reichsverfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt unausführbar sei. Auf diese Art hoffte man mindestens das Werk der Paulskirche in seinen Grundlagen zu retten, und seiner vollen Wiederherstellung in einem künftigen günstigeren Zeitpunkte entgegen sehen zu können. Zum Organe dieser Partei wurde die deutsche Zeitung erkoren[3]).

III. Am 19. Oktober beschloss der Verwaltungsrath unter Widerspruch von Sachsen und Hannover, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus auszuschreiben; am 20. Okt. schieden daher Sachsen und Hannover aus dem Verwaltungsrathe aus[4]). Nichts desto weniger schrieb der Verwaltungsrath am 17. November 1849 die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus auf den 31. Januar 1850 aus und bezeichnete zugleich Erfurt als den Ort, wo die demnächst zu berufende Reichsversammlung zusammen treten

[3]) Die Erklärung der Gothaer Versammlung, v. 28. Juni 1849, siehe bei Laube, das erste deut. Parl. Bd. III, S. 444. — Siehe über die Gothaer Versammlung auch A. Boden, gesammelte kleine Schriften, S. 327 flg.

[4]) Die Regierungen von Sachsen und Hannover betrachteten das Ausschreiben der Wahlen als „eine dem Bündniss v. 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende, und insbesondere die innere und äussere Sicherheit Deutschlands bedrohende Massregel. Sie betrachteten diesen Schritt ferner als im Widerspruche mit art. XI der B.-A. stehend (s. oben §. 189, Note 4), und da nun die „Eventualität“ eingetreten, „das es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband . . . aufzunehmen, dass vielmehr nichts zu errreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes,“ so nahmen sie auch „gegenwärtig den Zeitpunkt als eingetreten an, wo die Vorbehalte der k. sächsischen und k. hannover'schen Regierung v. 26. Mai d. J. (s. oben §. 189) Platz greifen.“ Siehe die Note der k. sächs. u. hannover'schen Bevollmächtigten v. 20. Okt. 1849 in den: Aktenstücken, betr. das Bündniss v. 26. Mai, Bd. II, S. 91 flg.

solle [5]). Am 28. November protestirte Oesterreich gegen die Einberufung des Reichstages als gegen eine Verletzung der Bundespflichten [6]). Demungeachtet berief der Verwaltungsrath am 13. Februar 1850 die Reichsversammlung auf den 20. März nach Erfurt. Am 25. Februar erklärte Hannover förmlich seine Lossagung vom Bündniss [7]). Am 15. März sprach sich der König von Würtemberg sehr entschieden in seiner Thronrede gegen das Bündniss aus [8]); alsbald wurden die preussischen Gesandten von Hannover und Würtemberg zurückgerufen.

IV. Noch hielt Preussen an dem Gedanken fest, den Bundesstaat „mit Vielen oder mit Wenigen“ zu Stande zu bringen [9]). Am 26. Februar 1850 fand sich aber doch der

[5]) Aktenstücke, Bd. II, S. 162. — In dem Verwaltungsrathe waren damals nur noch Preussen, Baden, beide Hessen, die grossherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser, beide Mecklenburg, Nassau, Braunschweig, Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer, beide Schwarzburg und beide Reuss, und die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vertreten.

[6]) Weil, Quellen, S. 244.

[7]) Die Erklärung der k. hannover'schen Regierung v. 25. Febr. 1850 lautet dahin: „dass sie durch den Beschluss des Verwaltungsrathes v. 13. Febr. 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage v. 26. Mai 1849 als völlig gelöst betrachten und ihr Verhältniss zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse.“ — Weil, Quellen, S. 244. — Der Verwaltungsrath beschäftigte sich einige Zeit mit dem Gedanken, Hannover vor dem Schiedsgerichte (s. Note 2) zu belangen: man ging aber von diesem Plane, seiner voraussichtlichen Erfolglosigkeit wegen, wieder ab. — Auch die Stellung der Hansestädte in der deutschen Union war sehr eigenthümlich. Unter dem 8. und 13. Febr. hatten sie in dem Verwaltungsrathe schon eine vollständige Sonderstellung in Bezug auf ihre Handels- und Schifffahrtsverhältnisse in Anspruch genommen, und sich für den Fall des Austrittes von Sachsen u. Hannover, oder des Nichtanschlusses v. Holstein und Lauenburg weitere Entschliessung vorbehalten. Weil, Quellen, S. 244. (Siehe unten §. 196, Note 5).

[8]) Abgedruckt ist die Thronrede des K. v. Würtemberg v. 15. März 1850 in der Augsburger Allg. Ztg. v. 16. März 1850, Nr. 75, S. 1187. — Das Bündniss vom 26. Mai wird darin als ein „künstlicher Sonderbundsversuch“ bezeichnet, „in der Mitte von den drei grössten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr.“

[9]) Rede des H. v. Radowitz in der zweiten preussischen Kammer, am 25. August 1849; siehe dessen gesammelte Schriften, Bd. II, S. 419.

Verwaltungsrath wegen des Nichtbeitritts der grösseren Staaten veranlasst, eine Additionalakte zum Bündnisse vom 26. Mai 1849 zu entwerfen[10]). Hiernach sollte der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern deutsche Union heissen; das Verhältniss dieser deutschen Union zu den nicht beitretenden Staaten wurde weiterer Verständigung vorbehalten. Die deutsche Union solle im deutschen Bunde stehen bleiben, aber darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten ihrer einzelnen Mitglieder ausüben. Ausdrücklich wurde erklärt, dass die deutsche Union gegen die anderen Bundesstaaten kein Kriegsrecht ausüben wolle; der Fürstenrath sollte aus fünf Stimmen bestehen, worunter aber noch Sachsen aufgeführt wurde, weil es sich noch nicht förmlich von dem Dreikönigsbündnisse losgesagt hatte[11]).

§. 193.

Das Interim vom 30. September 1849. Die Bundescommission. Rücktritt des Erzherzogs-Reichsverwesers (20. December 1849).

I. Seit der Auflösung des Frankfurter Parlaments erkannte Preussen den Reichsverweser nicht mehr als provisorische Centralgewalt an[1]). Da aber allmählig klar geworden war,

[10]) Abgedruckt in Weil, Quellen, S. 245 flg.

[11]) Die in der Additionalakte vom 26. Febr. 1850 für den Fürstenrath projektirten Stimmen waren: 1) Preussen; 2) K. Sachsen, die grossh. u. herzogl. sächsischen Häuser, nebst den anhaltischen, schwarzburgischen und reussischen Häusern; 3) Hannover, mit Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg und den drei Hansestädten; 4) Baden; 5) beide Hessen, Nassau, beide Lippe und Waldeck. — In dem bezüglichen §. 67 des Berliner Entwurfes v. 26. Mai 1849 waren sechs Stimmen für den Fürstenrath projektirt: 1) Preussen; 2) Bayern; 3) die sämmtlichen sächsischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reussischen Häuser; 4) Hannover, Braunschweig, Holstein mit Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte; 5) Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, Liechtenstein; 6) beide Hessen, Luxemburg mit Limburg, Nassau, beide Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg und Frankfurt.

[1]) Schon in seiner Rede in der zweiten preussischen Kammer, am 25. August 1849, hatte sich H. v. Radowitz hierüber folgendermassen

dass die von Preussen beabsichtigte deutsche Union keinenfalls mehr alle deutschen Staaten ausser Oesterreich umfassen werde, Deutschland aber, sowohl seiner europäischen Stellung und der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen halber, als auch wegen der holsteinischen Sache insbesondere, sowie auch wegen der Erhaltung und Verwaltung des Bundeseigenthums, namentlich der Bundesfestungen, und wegen seiner militärischen Gesammtinteressen, nicht länger ohne irgend einen Einheitspunkt, d. h. eine von allen Bundesstaaten ohne Ausnahme anerkannte Exekutivbehörde bleiben könne, und da überdies der Erzherzog-Reichsverweser wiederholt den Wunsch geäussert hatte, unter den nunmehr ganz veränderten Umständen seiner Würde zu entsagen, und die ihm durch den Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 anvertraute Gewalt wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben[2]), so musste man darauf bedacht sein, eine neue provisorische Centralgewalt für Deutschland zu erschaffen. Dies geschah durch eine Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preussen, zu Wien am 30. September 1849, das sog. Interim[3]).

ausgesprochen, (s. dessen gesammelte Schriften, II, 417): In gleichem Masse, m. H., bedarf nun der weitere (d. h. deutsche) Bund eines interimistischen Organs, da die k. Regierung ein solches in der provisorischen Centralgewalt, die von der Nationalversammlung durch Beschluss v. 28. Juni v. J. eingesetzt worden war, nicht mehr zu erkennen vermag. Obwohl dieselbe durch den B.-B. v. 12. Juli bestätigt worden ist, so war die Ausübung ihrer Befugnisse doch an die Verantwortlichkeit des Reichsministeriums gegen die Nationalversammlung, also an die Dauer der letzteren gebunden. Bei vollster Anerkennung der hohen Verdienste, die der erlauchte Inhaber der provisorischen Centralgewalt sich um das Vaterland in dessen schwerster Zeit erworben hat, konnte Preussen doch nicht die Fortsetzung einer Regierungsgewalt anerkennen, die jetzt weder auf dem Boden der ursprünglichen Einsetzung stände, noch wie der frühere Bundestag, an die Verantwortlichkeit gegen die deutschen Regierungen gewiesen wäre. Die Einsetzung einer neuen provisorischen Behörde des Bundes ist daher jedenfalls nothwendig, und die k. Regierung hat sich bereit erklärt, über deren zweckmässigste Einrichtung sich mit den anderen deutschen Regierungen zu verständigen."

[2]) Hierauf nimmt namentlich der Eingang des Interim (s. Note 4) v. 30. Sept. 1849 Bezug.

[3]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 247.

II. Es hatten sich hierdurch diese beiden Kronen im Einverständnisse mit dem Erzherzog-Reichsverweser dahin verständigt, dass sie „für den deutschen Bund, und im Namen sämmtlicher Bundesregierungen" und unter Vorbehalt ihrer Zustimmung, die Ausübung der Centralgewalt gemeinschaftlich und ausschliesslich bis zum 1. Mai 1850 übernehmen wollten, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen könne[4]). Als Zweck des Interim wurde die „Erhaltung des deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereines der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands", also genau der Grundlage des art. 2 der deutschen Bundesakte entsprechend, angegeben[5]). Die deutsche Verfassungsangelegenheit blieb „der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten" während des Interim überlassen. Dasselbe galt von den nach art. 6 der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten[6]). Für den Fall, dass bei Ablauf des Interim die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen sein sollte, wurde es den deutschen Regierungen anheim gestellt, sich über den Fortbestand des Interim zu vereinbaren[7]). Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben nach Massgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, wurden während des Interim einer „Bundescommission" übertragen, zu welcher Oesterreich und Preussen je zwei Mitglieder ernennen sollten, und die ihren Sitz zu Frankfurt zu nehmen hatte. Den übrigen Regierungen wurde frei gestellt, sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundescommission vertreten zu lassen[8]).

[4]) Interim, §. 1.

[5]) Interim, §. 2.

[6]) Interim, §. 3.

[7]) Interim, §. 4.

[8]) Interim, §. 5. — Durch die Zulassung von Bevollmächtigten der einzelnen Bundesstaaten bei der Bundescommission war der Sache nach

III. Das Bedeutsame an diesem Interim war, dass sich nunmehr die beiden deutschen Grossmächte auf dem Boden des Bundesrechts und auf der Grundlage der Bundesakte wenigstens doch zu einer vorläufigen Verständigung zusammengefunden hatten, und Deutschland doch von diesem Augenblicke an wenigstens dem Auslande gegenüber nicht mehr als vollkommen zerfahren und handlungsunfähig erschien.

IV. Der Erzherzog Johann genehmigte diese Uebereinkunft ausdrücklich und förmlich durch eine Urkunde d. d. Frankfurt, 6. Oktober 1849, mit der Erklärung, dass wenn die in jener Convention erwähnte Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen zu derselben erfolgt sein werde, er bereit sein werde, seiner Würde als deutscher Reichsverweser zu entsagen, und die ihm am 12. Juli 1848 von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preussen niederzulegen"[9]).

V. Das Eintreffen der Genehmigung verzögerte sich jedoch dergestalt, dass die Bundescommission erst am 20. December 1849 in Thätigkeit treten konnte.

§. 194.

Der Münchener Entwurf einer deutschen Bundesverfassung vom 27. Februar 1850.

I. Als Gegenentwurf gegen die preussischen Unionsentwürfe wurde zu München am 27. Februar 1850 ein Verfassungsentwurf für Deutschland ausgearbeitet, über welchen sich Bayern, K. Sachsen und Würtemberg verständigt hatten[1]). Dieser Entwurf besteht nur aus 19 Artikeln und

bereits schon wieder eine Art Bundestag, unter gemeinschaftlichem Vorsitz von Oesterreich und Preussen, eingerichtet, dem, um vollständig Bundestag zu sein, nichts fehlte, als dass keine förmlichen Sitzungen von der Bundescommission mit den Bevollmächtigten der Regierungen abgehalten wurden.

[9]) Die Erklärung des Erzherzogs-Reichsverwesers v. 6. Okt. 1849 ist abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 249.

[1]) Abgedruckt bei Weil, Quellen, S. 251 flg. Auch Hannover soll (nach Weil) an den Berathungen Theil genommen haben und daher nennt

beruht auf folgenden Grundgedanken: Ganz Deutschland, Oesterreich inbegriffen, muss beisammen bleiben[2]). Es soll somit kein Bundesstaat gemacht werden, sondern wieder ein Staatenbund. Daher soll es auch durchaus keine einheitliche Spitze geben, sondern eine „Bundesregierung", gebildet von sieben Mitgliedern, welche folgende Bundesglieder ernennen sollen: 1. Oesterreich, 2. Preussen, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Hannover, 6. Würtemberg, 7. Kurhessen und Grossherzogthum Hessen. Den übrigen Bundesgliedern wurde freigestellt, soweit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Verhältnisse deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollten. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mitvertretenen Staaten an der Ausübung des Rechtes der Beschickung der Bundesregierung blieb dem freien Uebereinkommen überlassen[3]). Die Mitglieder der Bundesregierung wurden wieder an die Instruktionen ihrer Staatsregierungen gebunden erklärt, wie dies nach dem bisherigen Bundesrecht der Fall war (und ist); doch sollten sie die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruktion verweigern dürfen, und nur bei wichtigen Fragen eine billige Frist zur Instruktionseinholung bewilligt

er auch die Vereinbarung über den Münchener Entwurf das Vier-Königsbündniss. Unterzeichnet ist aber der Entwurf nur von den Vertretern von Bayern, K. Sachsen und Würtemberg. Auch die oben (§. 192) erwähnte Thronrede des K. von Würtemberg v. 15. März 1850 nennt Hannover nicht als Theilnehmer an diesem Entwurfe.

[2]) Die Collektivnote von Bayern, K. Sachsen und Würtemberg, an die k. k. österreichische und an die k. preussische Regierung v. 13. März 1850, womit diesen beiden Grossmächten dieser Entwurf mitgetheilt wurde, sagt darüber ausdrücklich (Weil, Quellen, S. 256): „Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, dass die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, „die beiden grössten deutschen Staaten in gleich würdiger und einflussreicher Stellung umfasst, und ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwickelung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden können."

[3]) Münchener Projekt, art. 3.

werden, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muss[4]). Die Bundesregierung sollte ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit fassen. Nur in einem einzigen Falle, nämlich wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, wurde Stimmeneinhelligkeit für erforderlich erklärt[5]). Für die Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten war die geeignete Vorsorge getroffen: ausdrücklich wurde die Belassung ihres Gesandtschaftsrechtes ausgesprochen[6]). Das Ernennungsrecht der Officiere ihrer Truppen blieb ihnen selbstverständlich[7]); ebenso waren sie auch gegen Eingriffe der Bundesregierung in ihr Besteuerungsrecht sicher gestellt, indem die Beischaffung der zu dem gemeinschaftlichen Aufwande erforderlichen Geldmittel (so wie bisher bei dem deutschen Bunde) durch Matrikularbeiträge geschehen sollte[8]). Eben so, wie in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und dem Berliner Entwurfe, war die Einsetzung eines ständigen Bundesgerichtes[9]), und die Einrichtung einer Nationalvertretung ausgesprochen[10]). Die Nationalvertretung sollte aus 300 gewählten Mitgliedern bestehen. Von diesen sollten in Oesterreich 100, in Preussen 100 und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt werden, gleichviel, ob Oesterreich und Preussen mit ihren Gesammtstaaten oder nur mit dem grössten Theile derselben dem Bunde beitreten[11]). Die Nationalversammlung sollte „durch die Landesvertreter" in den einzelnen Bundesstaaten gewählt werden[12]). Der Na-

[4]) Münchener Projekt, art. 6.

[5]) Ebendas. art. 5.

[6]) Ebendas. art. 1, Nr. 1.

[7]) Der Bundesregierung war nach dem Münchener Projekt art. 1, Nr. 3, nur die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See beigelegt.

[8]) Münchener Projekt, art. 1, §. 8.

[9]) Ebendas. art. 2 und art. 15.

[10]) Ebendas. art. 2.

[11]) Ebendas. art. 8.

[12]) Ebendas. art. 9. — Die Landstände der einzelnen Staaten sollten also nicht darauf beschränkt sein, die Nationalvertreter nur aus ihrer Mitte zu wählen. Dass übrigens bei solchem System nur selten ein Nationalver-

tionalvertretung waren bedeutende Rechte eingeräumt. Es war ihr das Recht der Zustimmung, (nicht blos etwa des Beirathes) zu allen Bundesgesetzen beigelegt. Sie sollte das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten haben, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind [13]). Auch war die Zustimmung der Nationalversammlung für erforderlich erklärt, zur Feststellung der Bundesausgaben und der zu erhebenden Matrikularbeiträge. Der Voranschlag hierfür, sowie der Nachweis über die Verwendung sollte alle drei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt werden [14]). Ueberdies wurde der Nationalvertretung das Recht beigelegt, Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung zu bringen [15]). Die Gewähr von Rechten, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind, wurde als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannt [16]). Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu diesen Bestimmungen gegeben haben, sollte die Bundesregierung gebildet werden, und an die Stelle der am 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundescommission (§. 192) treten, und sofort ein Bundesgrundgesetz auf der Grundlage dieses Entwurfes entwerfen, welches an die Stelle der bisherigen Grundgesetze des deutschen Bundes, der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 zu treten bestimmt war [17]). Dieses Grundgesetz sollte von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt werden, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Nach vollendeter Wahl sollte die Nationalvertretung einberufen und derselben

treter aus einem anderen Kreise, als aus der Mitte der landständischen Corporation hervorgehen würde, liegt in der Natur der Dinge.

[13]) Münchener Projekt, art. 11.

[14]) Ebendas. art. 12.

[15]) Ebendas. art. 13.

[16]) Ebendas. art. 1, §. 9. — Der Ausdruck: „Grundrechte des Volkes“ war vermieden.

[17]) Ebendas. art. 16 u. 17.

das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt werden[18]).

II. Oesterreich erklärte im März 1850, dass es „von dem Standpunkte des Rechtes wie der Politik nicht nur die Zweckmässigkeit, sondern auch die Ausführbarkeit der von den k. Höfen von Bayern, Sachsen und Würtemberg gemachten Vorschläge anerkenne, und denselben vollkommen beitrete, jedoch unter der Voraussetzung: 1) dass die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes, und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben, in ihrer Wesenheit beibehalten werden; 2) dass insbesondere die den Bundesorganen zustehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf die im art. I. der mitgetheilten Verfassungsgrundlagen bezeichneten Gegenstände zu beschränken und innerhalb der daselbst angedeuteten Gränzen zu üben sein werde[19]); 3) dass ferner unter den im neunten Punkte des eben bezogenen art. I. erwähnten Rechten, nicht die sog. Grundrechte verstanden seien, deren Einführung bereits in den meisten Staaten als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle erkannt worden ist; und dass 4) endlich Oesterreich die Möglichkeit werde geboten werden, sich dem Bunde mit dem ganzen Gebietsumfange des Kaiserreichs anzuschliessen". Bei Verwirklichung dieser Voraussetzungen erklärte Oesterreich, sich an der unter diesen Verhältnissen nicht nur möglichen, sondern im allgemeinen Interesse selbst wünschenswerthen

18) Münchener Projekt, art. 18 u. 19.

19) Die im art. 1 des Münchener Entwurfes als gemeinsame Bundesangelegenheit anerkannten Gegenstände sind: 1) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande; 2) die Entscheidung über Krieg und Frieden; 3) die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See; 4) die Erhaltung des Landfriedens, der inneren Ruhe und Sicherheit; 5) die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollverhältnisse; 6) die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, die Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen; 7) die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maas und Gewicht; 8) die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikularbeiträge; und 9) die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller Bundesstaaten zugesichert sind.

Bildung eines solches Bundes mit Freuden und aufrichtig in der Ueberzeugung betheiligen zu wollen, dass ein auf den vorgeschlagenen Grundlagen ruhendes Bundesverhältniss zwischen dem verjüngten Oesterreich und dem verjüngten Deutschland nicht nur mit der Einheit des Kaiserreichs vollkommen vereinbar sei, sondern auch für beide gleich erspriesslich, die Bürgschaft einer schönen und glücklichen Zukunft in sich trage[20]).

§. 195.

Die Bedeutung des Münchener Entwurfes.

I. Betrachtet man den Münchener Entwurf mit unbefangenem Auge, so wird man ihm, bei grossen Fehlern, auch grosse Vorzüge zugestehen müssen. Er selbst ist abermals ein sprechendes Zeugniss dafür, dass die nationale Bewegung, welche in dem Jahre 1848 auf eine Reform der deutschen Bundesverfassung gerichtet war, abgesehen von ihren verwerflichen Auswüchsen und beklagenswerthen Verirrungen, eine tief wurzelnde, in ihrem Grundgedanken wohlberechtigte, und auch von den Regierungen der deutschen Staaten für eine solche anerkannt war. Dieser Grundanschauung trug der Münchener Entwurf volle Rechnung. Er erkannte die Hauptmängel der deutschen Bundesverfassung, wie sie sich im Laufe der Zeit erfahrungsmässig herausgestellt hatten, vollständig an, und brachte entschiedene Mittel zu deren Abhilfe in Vorschlag. Der unseligen Verschleppung der Abstimmungen in der Bundesversammlung durch Verzögerung der Instruktionseinholung wollte er in mindestens eben so durchgreifender Weise abhelfen, als dies durch die neue (revidirte) Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 geschehen ist[1]). Dadurch, dass er die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit zum fast ausnahmslosen Princip erhob, indem er nur eine einzige, in der Natur der Sache begründete,

[20]) Siehe den Auszug aus der österreichischen Note vom März 1850, bei Weil, Quellen, S. 257.

[1]) Münchener Entwurf art. 6; (siehe §. 194 bei Note 4; vergl. mit der revidirten Geschäftsordnung des deutschen Bundes v. 16. Juni 1854, §. 10 (s. oben §. 125; 128).

absolut nothwendige Ausnahme hiervon gestattete, d. h. Stimmeneinhelligkeit nur allein noch in dem Falle forderte, wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, legte er der Bundesregierung eine Kraft bei, wie sie die Bundesversammlung weder vorher noch nachher besessen hat[2]). Die Forderungen der Nation, welche sämmtliche Regierungen, sowohl einzeln, als in der Bundesversammlung, als wohlbegründete anerkannt, und im Princip bereits zugestanden hatten, nämlich die Errichtung eines ständigen Bundesgerichtes und einer Nationalvertretung, waren in ihm verwirklicht und der Nationalversammlung waren darin Rechte eingeräumt, die ihr eine eben so würdige Stellung zu den Regierungen, als die volle Möglichkeit gewährten, für die Gesammtinteressen der Nation, thätig eingreifend, segensreich zu wirken[3]). Auch sollte die Nationalvertretung aus einer so bedeutenden Anzahl von Mitgliedern bestehen, dass auch in dieser Beziehung billige Forderungen sich befriedigt finden konnten, und hinsichtlich der Vertheilung der dreihundert Stimmen in der Weise, dass davon auf Oesterreich, Preussen und das übrige Deutschland je ein Drittheil kam[4]), hatten wenigstens die mittleren und die kleineren deutschen Staaten nicht im Entferntesten Ursache, sich über unbillige Behandlung zu beklagen. Die politische Einheit Deutschlands nach Aussen und nach Innen war in dem Münchener Projekte genügend gewahrt, und der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten dabei jene Anerkennung geworden, auf welche dieselben, wie der Verlauf der Geschichte seit 1848 bis hierher gezeigt hat, durchaus nicht verzichten wollen, und ohne Selbstvernichtung nicht verzichten können[5]). Anerkannt war endlich, dass den Angehörigen aller einzelnen Bundesstaaten Rechte, gleichmässig in allen Bundesländern, zu gewährleisten sind[6]), und wenn dieselben auch hier nicht als Grundrechte des Volkes bezeichnet wurden, so erklärt sich dies daraus, dass eine

[2]) Münchener Entwurf, art. 5, vergl. mit der revidirten G.-O. des deutschen Bundes art. 12 (§. 128, III, C); siehe auch oben §. 140.

[3]) Münchener Entwurf, art. 9—15 (siehe §. 194).

[4]) Ebendas. art. 8 (siehe §. 194, I.)

[5]) Ebendas. art. 1 (siehe §. 194, I.)

[6]) Ebendas. art. 1, §. 9 (siehe §. 194 I.)

Beschränkung der masslosen (sog. Frankfurter) Grundrechte als unvermeidlich nothwendig bereits in den meisten Staaten erkannt worden war, wie dies nicht nur die österreichische Note vom März 1850 richtig ausspricht[7]), sondern schon vor ihr in dem *Berliner* Entwurf anerkannt worden war, und noch mehr von der (alsbald folgenden) *Erfurter* Versammlung anerkannt wurde, die aus eigenem Antriebe den Regierungen, die noch zum Dreikönigsbündnisse hielten, eine grosse Reihe von Beschränkungen jener sog. Grundrechte vorschlug, die in den Berliner Entwurf aus der (Frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849 unverändert herüber genommen worden waren[8]). Erwägt man überdies, dass in der Zeit, als das Münchener Projekt erschien, die Bewegung sich noch keineswegs vollständig gelegt hatte, und noch bei allen Regierungen die vollständigste Bereitwilligkeit vorlag, dem Volke alle Freiheiten zu gewähren, bei welchen der Bestand einer ordnungsmässigen Regierung überhaupt noch *möglich* war, so muss auch die Besorgniss verschwinden, als wenn durch den Münchener Entwurf die sog. *Grundrechte des Volkes*, auch wenn deren Name aus Rücksicht auf die Wünsche Oesterreichs hinwegfiel, der *Sache nach* zur Bedeutungslosigkeit hätten zurückgeführt werden sollen. Ueberdies hatte der Münchener Entwurf zur Errichtung der definitiven Verfassung auf den von ihm bezeichneten Grundlagen nicht nur die Zustimmung der sämmtlichen Bundesregierungen, sondern auch die *Vereinbarung* mit einer zu diesem Zweck zu berufenden *Nationalversammlung* vorbehalten[9]). *Sehr glücklich* begriffen war überdies in dem *Münchener Projekte* die Behandlung des Gesammteintrittes der österreichischen und preussischen Monarchie in den deutschen Bund als eine *offene Frage*, indem von deren Lösung in dem einen oder dem anderen Sinne, weder das *Zustandekommen* des neuen Verfassungswerkes, noch sein Fortbestand abhängig gemacht worden war[10]). Das grösste Verdienst aber des Mün-

[7]) Siehe §. 194, II.

[8]) Vergl. §. 196 und besonders den Abschnitt von den Volksrechten im II. Bande, §. 292 flg.

[9]) *Münchener* Entwurf, art. 19 (s. §. 194, I).

[10]) *Ebendas.* art. 8 (s. oben §. 194, I).

chener Entwurfes war es, dass er eine Form für die Gesammtverfassung von Deutschland aufgestellt hatte, in welcher das gesammte Deutschland, bei dem Hinzutreten nur weniger Modifikationen in einigen bisher noch nicht besprochenen Beziehungen, wirklich möglich war, wie dies die österreichische Note vom März 1850 sehr richtig ausgesprochen hat[11]. Schon das, dass Oesterreich seine Zustimmung gab, in ein Bundesverhältniss mit dem übrigen Deutschland auf Grundlage einer Verfassung einzutreten, welche eine Nationalvertretung zuliess, während es bis dahin durchaus von einer solchen deutschen Nationalvertretung, wenigstens von einem Volkshause, nichts hatte wissen wollen[12], war an sich ein Ereigniss von höchster Bedeutung. So wurde Deutschland in der letzten Stunde noch eine Verfassung angeboten, welche ihm auf friedlichem und durchaus legalem Wege gewähren konnte, was im Jahre 1848, bevor noch der unselige Gedanke auftauchte, die Bundesversammlung zu beseitigen, das Ziel seines eifrigsten Strebens gewesen war: eine verbesserte Bundesverfassung mit Nationalvertretung und Bundesgericht, mit der Gewissheit ihrer schleunigen Einrichtung und der gegründetsten Hoffnung auf ein dauerndes Bestehen, wenn man verstand, sich über einige wenige Veränderungen in den übrigen Bestimmungen des Münchener Projektes zu verständigen, was, wenn damals überhaupt ruhige Ueberlegung möglich gewesen wäre, nicht sehr schwer geworden sein dürfte.

II. Die Gründe aber, aus welchen so vieler Vorzüge ungeachtet, der Münchener Entwurf nicht zu einer allgemeinen Annahme, ja nicht einmal zu einer gemeinschaftlichen Berathung durch die Regierungen gelangen konnte, und sogar von Staatsmännern, die bereits in anderen Beziehungen grosse Einsicht und Besonnenheit gezeigt hatten, mit bitterem Hohne aufgenommen wurde, lagen theils in den damaligen allgemeinen deutschen Verhältnissen, theils in einigen seiner eigenen Aufstellungen. Preussen war bereits zu weit vorangegangen, als dass es das von ihm selbst so

[11]) Siehe §. 194, II.

[12]) Siehe z. B. oben §. 187.

eifrig betriebene Erfurter Parlament füglich hätte wieder absagen, oder seinen Zusammentritt zurückstellen und einen Congress zur Berathung des Münchener Entwurfes hätte beschicken können. Die Ständeversammlungen der Staaten, welche dem Dreikönigsbündnisse und der deutschen Union beigetreten waren, hatten diesen Beitritt bereits erklärt, bevor ihnen der Münchener Entwurf überhaupt, oder doch officiell bekannt sein konnte. Dass Oesterreich zu diesem Entwurfe seine Zustimmung gegeben und auf dessen Grundlage mit dem übrigen Deuutschland das Bundesverhältniss wieder herzustellen sich bereit erklärt hatte, war ebenfalls nicht oder wenig bekannt. Der Eintritt mit den sämmtlichen Staaten des Kaiserthumes in den Bund, auf welchen Oesterreich damals drang, konnte die Zustimmung von Preussen nicht erlangen[13]). Oesterreich konnte von dieser Forderung nicht abstehen, so lange seine Verfassung vom 4. März 1849, wodurch es die Einheit des Kaiserstaates proklamirt hatte, in Wirksamkeit bestand. Preussen stemmte sich dagegen, weil dadurch der Schwerpunkt der bisherigen Bundesverfassung verrückt werde. Die nothwendigen Vorbedingungen einer Verständigung zwischen beiden Grossstaaten, dass nämlich Osterreich seine Verfassung vom 4. März 1849 aufgab, Preussen dagegen seine im J. 1848 in den deutchen Bund neu aufgenommenen Provinzen aus demselben wieder zurückzog — was unerlässlich war, wenn es nicht sein ihm als europäische Macht unentbehrliches selbstständiges Kriegsrecht aufgeben, oder thatsächlich gleich dem der übrigen minder grossen Bundesgliedern beschränkt sehen wollte, zu welcher Einsicht man aber erst später gelangte — konnten damals noch von keiner Seite erfüllt werden. Man übersah, oder wollte nicht einsehen, dass sich Oesterreich durch den bereits im J. 1848 mit Genehmigung der Bundesversammlung erfolgten Eintritt Preussens in den deutschen Bund mit fast seiner gesammten Monarchie gleichsam genöthigt sah, auch seiner Seits die Forderung des Gesammteintrittes aufzustellen, und dass diese Forderung Oesterreichs sofort von selbst wieder hinwegfallen müsste, so wie Preussen seine im J. 1848 in den Bund neu aufgenommenen

13) v. Radowitz, ges. Schriften, B. II, S. 236.

Provinzen aus demselben wieder ausscheiden liess, was wirklich seitdem, 1851, geschehen ist. Das Centrum der Paulskirche oder die jetzt sog. Gothaner Partei, welche damals noch fast in allen Ständeversammlungen der Mittel- und Süddeutschen Staaten das Uebergewicht hatte, und mit Heftigkeit unter dem Namen deutscher Einheitsbestrebungen zu dem Abschlusse der deutschen Union drängte, obschon dieselbe offenbar nichts mehr anderes, als ein Sonderbund im deutschen Bunde werden konnte, wusste die Besorgniss zu verbreiten, dass durch den Gesammteintritt von Oesterreich die deutsche Nationalität gefährdet werden könne [14]). Die deutsche Nation überhaupt aber, theils der Aufregung müde, theils durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Verfassungsbestrebungen entmuthigt, theils durch das Parteigetriebe verwirrt, zeigte für den Münchener Entwurf keine lebendige Theilnahme. Ueberdies trug der Münchener Entwurf in sich selbst zu sehr das Gepräge der Eile; er war zu wenig in's Einzelne ausgearbeitet, als dass er einen vollständigen Ueberblick des von ihm beabsichtigten Verfassungsgebäudes hätte gewähren können. Sodann verletzte aber der Münchener Entwurf auch den bundesverfassungsmässig berechtigten Partikularismus der mittleren und kleineren deutschen Staaten auf das Empfindlichste durch die Art und Weise, wie nach seinem Vorschlag

[14]) Wie grundlos diese Besorgniss an sich war, ergibt sich daraus, dass nach dem Münchener Entwurfe Oesterreich unter allen Umständen nur mit 100 Stimmen in der Nationalversammlung den 100 Stimmen von Preussen und den 100 Stimmen des übrigen Deutschlands gegenübergestellt war, und Oesterreich überdies das eigene Interesse hatte, das germanische Element in seinem Reiche als das herrschende zu erhalten. Abgesehen hiervon, wirkt aber die Macht, da wo sie ist, jederzeit von selbst: das Gewicht des österreichischen Kaiserreichs in Deutschland ist immer dasselbe und bleibt sich ganz gleich, ob es, dem Namen nach, nur mit seinen deutschen Ländern, oder mit seinen sämmtlichen Provinzen Mitglied des deutschen Bundes ist. Die entscheidenden Gründe aber, welche einem Gesammteintritt Oesterreichs in den Bund entgegenstehen, liegen auf einer ganz anderen Seite. Hierbei kommt die europäische Machtstellung Oesterreichs in Frage, und kann die Meinung der grossen europäischen Höfe hierüber nicht ignorirt werden, wenn man ihnen auch vom Standpunkte des Bundesrechtes aus, die Befugniss zu einer Einmischung in diese Frage bestreiten kann. Siehe oben §. 109, Note 3, 4 und 5.

(Art. 3) die Bundesregierung gebildet werden sollte[15]). Indem er die Ernennung der sieben Mitglieder der Bundesregierung nur in die Hand von 6 einzelnen Staaten (Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Würtemberg und Hannover) und einer Staatengruppe (Kurhessen und Grossherzogthum Hessen) legte, alle anderen Staaten aber anwies, sich in irgend einer Weise mit diesen bevorzugten Staaten zu vereinigen, ohne dass über die Art dieser Vereinigung und über die politische Bedeutung oder Berechtigung, welche den anderen Staaten in Folge eines solchen Anschlusses von den bevorzugten Staaten eingeräumt werden müsste, etwas ausgesprochen und eine beruhigende Zusicherung gegeben wurde, war der Münchener Entwurf mit dem (im Gegensatze des in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommenen und noch in dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 festgehaltenen Principe des Bundesstaates) von ihm selbst wieder hergestellten und neu proklamirten Principe des Staatenbundes — da ein solcher ohne mindestens formelle Rechtsgleichheit aller Bundesglieder gar nicht denkbar ist — in offenen Widerspruch getreten, und konnte von Seite der sämmtlichen zurückgesetzten Staaten auf keine Zustimmung rechnen, so lange nicht dieser Punkt verbessert worden war. Ueberdies war es insbesondere eine Inconsequenz, einen Staat wie Baden, welcher sich in jeder Beziehung dem Königreiche Würtemberg an politischer Bedeutung, Macht und Reichthum mindestens zur Seite stellen darf, und der mit zu den sieben grösseren deutschen Staaten zählt, welche wenigstens mit einer Million Seelen und darüber in die Bundesmatrikel eingetragen sind[16]), von der ihm, nach dem vom Münchener Entwurfe selbst aufgestellten Principe der Machtverhältnisse, unstreitig gebührenden siebenten Stelle in der Bundesregierung auszuschliessen und diese, bei notorischem Mangel noch eines anderen, eben so bedeutenden Bundesgliedes, wie Baden, an zwei andere minder mächtige Bundesglieder zusammen

[15]) Siehe oben §. 194, I. Vergl. über diesen Fehler des Münchener Entwurfes auch v. Radowitz, a. a. O. Bd. II, S. 240 flg.

[16]) Siehe oben §. 176.

zu vergeben [17]). Alle diese Missstände erklären sich aber daraus, dass man zur Zeit der Abfassung des Münchener Entwurfes noch allgemein der Ansicht war, dass eine bedeutende Verbesserung der alten Bundesverfassung dadurch bewirkt werden könne, wenn die nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815 in dem engeren Rathe eingerichteten siebenzehn Stimmen auf eine geringere Anzahl zurückgeführt würden; eine Ansicht, zu deren praktischer Durchführung der erste Vorschlag in dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 gemacht worden war [18]). Kurz zusammengefasst, war also der grösste Fehler des Münchener Entwurfes der, dass er sich, bei der Rückkehr zum Systeme des Staatenbundes, eine auf ganz andere Verhältnisse berechnete Bestimmung des Berliner Entwurfes zum Vorbild nahm, anstatt geradezu auf die Wiederherstellung der siebzehn Stimmen des engeren Rathes anzutragen, welche, wie der weitere Verlauf der Geschichte gezeigt hat, endlich doch nicht hat vermieden werden können und nach langem Schwanken als die einzige unter den gegebenen Verhältnissen wirklich praktische Einrichtung auf den Dresdener Conferenzen hat wieder in's Leben gerufen werden müssen [19]). Die zur Zeit der Abfassung des Münchener Entwurfes noch sehr verbreitete Scheu vor der Unpopularität des alten Bundestages erklärt aber hinlänglich, wie man zu derartigen Versuchen, wie die Verminderung der Zahl der Stimmen in der Bundesregierung, seine Zuflucht nehmen konnte, an deren innerer Bedeutungslosigkeit und verletzender Form der gesammte Vorschlag scheitern musste. Uebrigens war es auch nicht unbe-

[17]) Eine solche politische Mundtodtmachung oder politische *exheredatio inter ceteros* konnte sich ein Land von so unerschöpflichen Hilfsquellen, wie Baden, nicht gefallen lassen. Vermuthlich hatte man bei der Abfassung des Münchener Entwurfes nur die damalige bedrängte Lage Badens im Auge. Es ist aber stets einer der grössten Fehler, wenn bei einer politischen Einrichtung, die auf eine lange Dauer berechnet sein soll, ein vorübergehender Zustand zur Grundlage genommen wird. Wie rasch sich Baden von seinen ihm von der Revolution geschlagenen Wunden erholte, ist das beste Zeugniss für sein Recht, sich in Deutschland mindestens durch Reformprojekte nicht von der Stufe herunterdrängen zu lassen, welche ihm die Bundesakte zuweist.

[18]) Siehe oben §. 191 und §. 192, Note 11.

[19]) Siehe unten §. 199, 200.

denklich, dass der Münchener Entwurf der von ihm zugelassenen Nationalvertretung nicht das Zweikammernsystem zu Grunde gelegt hatte[20]).

§. 196.

Das Unionsparlament zu Erfurt (20. März bis 29. April 1850[1]).

Die Hoffnungen, welchen sich Preussen bei dem Abschlusse des Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849 hingegeben haben mochte, waren zu der Zeit, als das Unionsparlament zu Erfurt eröffnet wurde, sehr gesunken; die Sachlage war fast eine ganz andere geworden. Verlassen von seinen beiden Mitcontrahenten, K. Sachsen und Hannover, konnte Preussen nur noch mit Mühe die mittleren und die kleineren Staaten um sich schaaren, welche an dem Beschlusse des Verwaltungsrathes vom 13. Februar 1850, das Unionsparlament nach Erfurt zu berufen, Theil genommen hatten. Aber auch das war bereits zweifelhaft geworden, ob diese sämmtlich bei der beabsichtigten deutschen Union verbleiben wollten oder könnten. Die Elemente, welche die Erfurter Versammlung bildeten, konnten im Allgemeinen und besonders im Vergleiche zu jenen, welche sich auf der Frankfurter Nationalversammlung geltend gemacht hatten, nur sehr befriedigend genannt werden. Die Demokratie und die Revolution fanden zu Erfurt keine Vertreter. Dagegen war die sog. Gothaner Partei zahlreich vertreten. Sie suchte mindestens die Bruchstücke der (Frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849

[20]) Welchen grossen Unterschied es ausmacht, ob eine zahlreiche parlamentarische Versammlung nur eine Kammer oder ein Haus bildet oder ob zwei Kammern oder Häuser bestehen, konnte am deutlichsten in dem Gegensatze der Verhandlungen in der Paulskirche und in Erfurt wahrgenommen werden.

[1]) A. L. v. Rochau und G. Oelsner-Montmerqué, das Erfurter Parlament und der Berliner Fürstencongress. Leipz. 1850. — Vergleiche auch: Augsburger Allgem. Zeitung, v. 18. August 1850, Beil. Nr. 230. — v. Radowitz, ges. Schriften, Bd. II, S. 246 flg. Ueber die Verhandlungen des Erfurter Parlaments erschien ein stenograph. Bericht, in 2 Bänden. Erfurt 1850. Die Protokolle, Berichte u. s. w. wurden durch den Druck vervielfältigt.

zu retten, welche in dem Berliner Entwurf vom 26. Mai 1849 eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Da in dem Statute des Bündnisses vom 26. Mai 1849 art. 4, die verbündeten Regierungen sich verpflichtet hatten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Massgabe des unter ihnen vereinbarten (Berliner) Entwurfes zu gewähren“[2]), so drängte die Gothaner Partei auf *en-bloc*-Annahme der vorgelegten Entwürfe, um die verbündeten Regierungen sofort zu binden und denselben jeden Vorwand zur Zurückziehung abzuschneiden. Dieses Bestreben wurde anfänglich auch von Preussen begünstigt, dem daran gelegen war, dass auf der Erfurter Versammlung keine Beschlüsse gefasst würden, wodurch es sich in die Lage gebracht sehen könnte, seine kürzlich revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 in demokratischem Sinne wieder abändern zu müssen. Diese Besorgniss schwand aber bald, indem der conservative Geist sich sofort als der vorherrschende zeigte. Die nicht-gothanisch gesinnten Elemente, welche in dem Berliner Entwurfe das monarchische Princip und die Staatsgewalt noch keineswegs für hinlänglich gekräftigt zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Führung einer starken und dem wahren Wohle des Volkes entsprechenden Regierung erkannten, drangen auf specielle Revision der vorgelegten Entwürfe, in der Ueberzeugung, dass in solchem Sinne vorgeschlagene Abänderungen von Seite der Regierungen durchaus nicht zum Vorwande für eine Ablehnung benützt werden könnten. Endlich wurde beschlossen, die Vorlagen der verbündeten Regierungen zwar unverändert anzunehmen, denselben jedoch zugleich die wünschenwerthen Abänderungen vorzuschlagen und zu empfehlen. Bedenken gegen die Ausführbarkeit des gesammten Unionsprojektes bei so sehr veränderten Umständen seit seiner ersten Aufstellung wurden zwar mitunter geäussert[3]), von der Mehrzahl der Versammlung aber, wenigstens in ihren Abstimmungen, nicht getheilt. Dagegen aber war völlig klar geworden, dass die deutsche Union nicht mehr für ihre Mitglieder den deutschen Bund ersetzen, sondern dass sie höchstens bei einer Reorganisation des deutschen Bundes eine

[2]) Weil, Quellen, S. 211.

[3]) So z. B. von Stahl u. A.

Stellung in demselben einnehmen und keinesfalls einen anderen Charakter als den eines auf die Grundlage des art. XI. der deutschen Bundesakte geschlossenen und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit somit nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilenden Bündnisses beanspruchen könne[4]). Den Hansestädten hatte man sich überdies genöthigt gesehen, besondere Einräumungen zu machen, um dieselben bei der Union zu erhalten[5]). Auch traten die Schwierigkeiten, einem solchen Bunde im Bunde eine organische Stellung zu geben, immer fühlbarer hervor, und war so viel deutlich zu erkennen, dass auf solche Weise keine Verbesserung der alten Bundesverfassung zu erzielen sei[6]). Die Hoffnung auf ein praktisches

[4]) Schon in der Additionalakte v. 26. Febr. 1850 art. 3, war erklärt worden: „Die deutsche Union übt als politische Gesammtmacht in dem deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus, und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämmtlichen in diesem begriffenen Einzelregierungen zustehen und obliegen.“ Ebendas. art. 5: „Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Kriegs und Friedens darf den, ausser der Union verbleibenden Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniss zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes v. 1815 in Kraft. Das Heerwesen der Uuion wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegsverfassung (Modifikation des Parl. „der künftigen Gestaltung“) des deutschen Bundes anschliesst.

[5]) Beschluss des Parlaments, in der Zusammenstellung der Beschlüsse Nr. IV (Protok. des Staatenhauses, S. 232): „Das deutsche Parlament ermächtigt auf den Antrag der verbündeten Regierungen den Reichsvorstand, mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten, ausserhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und ausserhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Consularagenten in Anspruch genommen haben, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen der Union zu treffen u. s. w.

[6]) Schon während der Dauer des Erfurter Parlaments habe ich (damals Mitglied des Staatenhauses) in einer besonderen Schrift: Deutsche Union und deutsches Reich, Erfurt 1850, in Form eines Verfassungsentwurfes (der Veranschaulichung wegen) gezeigt, wie schwerfällig und unbefriedigend für die Nation eine jede allgemeine Bundes- oder Reichsverfassung werden müsste, welche einen anderen Bund (Union) als besonderen politischen Körper aufnehmen sollte, und habe dabei schon angedeutet, dass, wenn nicht die übrigen vier Königreiche zu Preussen in die Union ein-

und für Preussen vortheilhaftes Ergebniss der Unionsbestrebungen fing selbst in den entscheidenden Kreisen an, immer mehr zu schwinden, und diese zunehmende Unsicherheit des Erfolges machte sich alsbald durch Schwankungen in der Leitung des Parlamentes bemerklich. Am 29. April 1850 wurde das Unionsparlament zu Erfurt, weil die ihm von den verbündeten Regierungen gemachten Vorlagen sämmtlich erledigt waren, unter Vorbehalt der Wiedereinberufung nach erfolgter „Kenntnissnahme und schliesslichen Erklärung" der verbündeten Regierungen geschlossen. Das Staatenhaus hatte 12, das Volkshaus 21 Sitzungen gehalten. Das Unionsparlament hatte dem Berliner Entwurfe vom 26. Mai 1849 und der Additionalakte vom 26. Februar 1850, so wie einem Gesetzentwurfe über die Einrichtung eines Unionsgerichtshofes und des Gerichtsverfahrens vor demselben seine Zustimmung ertheilt[6]). Die zahlreichen, den verbündeten Regierungen empfohlenen Modificationen waren durchaus in conservativem Sinne gehalten: insbesondere waren die sog. Grundrechte des Volkes, nach den damit bereits gemachten bitteren Erfahrungen, vielfach auf ein richtigeres Mass zurückgeführt worden. Ueberhaupt hatte das Unionsparlament in seinen Verhandlungen einen Ernst, einen Eifer und eine Mässigung bewiesen, welche einer Sache von allgemeiner Bedeutung für ganz Deutschland, und sodann eines besseren Erfolges werth gewesen wären. Erfahrungsmässig hat sich aber dabei gezeigt, dass die würdige Haltung des Parlamentes, abgesehen von dem redlichen Streben der einzelnen Mitglieder, durch drei Verhältnisse wesentlich unterstützt war, welche sämmtlich bei der Nationalversammlung zu Frankfurt gefehlt hatten: 1) Beschränkung der Thätigkeit des Parlamentes

treten, der Versuch ihrer Bildung als misslungen aufzugeben, und nichts anderes als die Wiederaufnahme des alten Bundesverhältnisses möglich sei, wenn nicht Deutschland ganz zerfallen solle.

[7]) Ueber den Umfang der Competenz, welche man dem Unionsgerichtshof zugedacht hatte, s. meinen Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart 1851, Nr. 56. — Es war demselben namentlich auch eine ausgedehnte Competenz in Strafsachen, wie z. B. Hochverraths- und Landfriedensbruchsachen gegen das Reich, unter Mitwirkung von Geschwornen, beigelegt. Der über diese Hochverraths- und Landfriedensbruchsachen vorgelegte besondere Gesetzentwurf war nicht zur Berathung gekommen.

auf die Erledigung der gemachten Vorlagen; 2) die gleichanfängliche Aufstellung von Commissarien der verbündeten Regierungen zur Verhandlung mit dem Parlamente, und 3) das Dasein eines Staatenhauses neben dem Volkshause.

§. 197.

Der Fürstencongress zu Berlin (8. bis 15. Mai 1850)[1].

Um das Unionswerk rasch abzuschliesen, hatte Preussen die mit ihm verbündeten Fürsten und die Vertreter der Hansestädte zu einem Congresse nach Berlin eingeladen. Ein solcher rascher Abschluss war um so dringender geboten, wenn überhaupt die Union in's Leben treten sollte, als Oesterreich in seiner Eigenschaft als Präsidium der deutschen Bundesversammlung bereits während der letzten Tage des Erfurter Parlaments (am 26. April 1850), die sämmtlichen Bundesglieder zu einer ausserordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung nach Frankfurt auf den 10. Mai berufen hatte, um nach dem Fehlschlagen aller anderen Versuche, Einleitungen zu einer Neugestaltung des deutschen Bundes zu eröffnen. Es zeigte sich jedoch zu Berlin bald, dass nicht nur hinsichlich der Annahme der von dem Erfurter Parlamente vorgeschlagenen Abänderungen einige Regierungen mit ihren Erklärungen zurückhielten, sondern dass auch keine Einstimmigkeit der verbündeten Regierungen über die sofortige förmliche Constituirung der Union erreicht werden konnte. Am wichtigsten war der am 13. Mai gefasste Beschluss, dass die Unionsstaaten den „Frankfurter Congress“ beschicken wollen, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den anderen deutschen Regierungen wieder zu einer Einigung zu gelangen, und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Reorganisation der deut-

[1]) Vergl. A. L. v. Rochau und G. Oelsner-Monmerqué, das Erfurter Parlament, Leipz. 1850, S. 288 flg. Die in diesem Buche benützten Quellen beschränken sich hinsichtlich des Berliner Fürstencongresses hauptsächlich auf die von dem damaligen halbofficiellen Organe, der deutschen Reform, vom 11.—14. Mai gebrachten Mittheilungen über die Beschlüsse in den Sitzungen, und die Eröffnungs- und Schlussansprache des K. v. Preussen. Eine andere Quelle hat auch hier nicht benutzt werden können.

schen Bundesverhältnisse zu bewähren [2]). Jedoch verwahrte man sich gegen die Anerkennung des österreichischen Präsidialrechtes, als eines mit der Bundesverfassung erloschenen Rechtes, so wie gegen die Annahme, dass die Frankfurter Versammlung das Plenum des Bundestages repräsentire, und wollte dieselbe vielmehr nur als eine freie Conferenz betrachten: endlich wollte man auch in keine Art der Reconstruktion der Bundesverfassung willigen, bei welcher der Union nicht die von ihr beanspruchte Stellung eingeräumt würde. Diese Erklärungen sollten von sämmtlichen Unionsstaaten durch gleichlautende Noten dem Wiener Kabinete mitgetheilt werden [3]).

§. 198.

Die Wiedereröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. (10. Mai 1850). Die Olmützer Punktation vom 19. November 1850.

Am 10. Mai 1850 traten zu Frankfurt a. M. in Folge der von Oesterreich an sämmtliche Bundesglieder erlassenen Cirkular-Depesche vom 26. April 1850 (§. 197) die Gesandten von zehn deutschen Bundesregierungen (Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg) zur ersten Sitzung als Bundes-Plenar-Versammlung unter dem Vorsitze von Oesterreich als Bundespräsidium zusammen, um über die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans (indem das Interim mit dem 1. Mai 1850 abgelaufen war) und über die Revision der Bundesverfassung gemeinsam zu berathen [1]). Diese erste Plenarversammlung

[2]) Zu diesem Beschicken der von Oesterreich nach Frankfurt ausgeschriebenen Versammlung von Seiten sämmtlicher Unionsstaaten ist es damals noch nicht gekommen, weil Oesterreich an dem Charakter dieser Versammlung als Bundesplenarversammlung festhielt.

[3]) Vergleiche die angeführte Schrift v. Rochau, besonders S. 319 flg., 327 flg.

[1]) Vergl. das Protokoll der ersten Plenarvers. v. 10. Mai 1850. — Abgedruckt ist dieses Protokoll, so wie die folgenden in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 517 flg. Die genannten bei-

wurde am 16. Mai fortgesetzt und hier die Vollmacht für Schaumburg-Lippe zur Anzeige gebracht[2]). Hierauf legte Oesterreich einen Plan vor, wonach der Bundestag in sieben Gruppen mit neun Stimmen eingerichtet werden sollte. In der zweiten Plenar-Sitzung vom 6. Juni 1850 traten das Grossherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz ein, so dass nunmehr 13 Bundesglieder sich vereinigt hatten. Ein Mitglied der Versammlung machte in einer Denkschrift die Erinnerung[3]), dass, nachdem der Erzherzog-Reichsverweser die ihm durch den Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 übertragenen Befugnisse des engeren Rathes der Bundesversammlung in Gemässheit des Interim vom 30. September 1849 an die Gesammtheit der Bundesglieder zurückgegeben, und Oesterreich und Preussen die Ausübung der Centralgewalt für den Bund und im Namen sämmtlicher Regierungen als deren Bevollmächtigte bis zum 1. Mai übernommen, das Interim aber hiermit abgelaufen sei, die Versammlung, um „correkt" zu sein, sich für die Bundesversammlung erklären und als engeren Rath constituiren müsse, indem nur hieraus das Plenum (in welchem bundesgrundgesetzlich keine Berathung, sondern nur Abstimmung stattfinden darf) hervorgehen könne[4]). Demgemäss stellte Oesterreich in der dritten Plenarversammlung vom 7. August 1850 den Antrag auf Reaktivirung der Bundesversammlung, insbesondere dahin, dass es dem Präsidialhofe als solchen anheim gestellt werde, die Einberufung sämmtlicher Bundesglieder hierzu vorzunehmen. Diesem Antrage hatte Oesterreich in den entschiedensten Ausdrücken die Erklärung vorausgehen lassen, „dass demselben nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, sondern sein Schritt ihm

den Gegenstände wurden in der zweiten Plenarversammlung, Prot. S. 7, ausdrücklich als deren Zweck bezeichnet. — Dass K. Sachsen hier vor Bayern aufgeführt wurde, erklärt sich daraus, dass es eine Plenarversammlung war. (Siehe oben §. 119. Note 1.)

[2]) Der Gesandte von Schaumburg-Lippe nahm aber erst von der zweiten Plenarversammlung an Theil an den Sitzungen.

[3]) Beil. z. Prot. v. 6. Juni 1850, Registratur, S. 4.

[4]) Dies ist vollkommen in der B.-A. art. 7 u. W. S.-A. art. 12 begründet. Siehe oben §. 123, Ziff. 3.

im Gegentheile als das einzige noch übrige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen"[5]). Der Antrag des Präsidiums wurde einstimmig angenommen[6]). Am 14. August 1850 erliess Oesterreich die Einladung an die deutschen Bundesglieder, den engeren Rath wieder zu beschicken. Am 25. August lehnte Preussen in einer Denkschrift das Ansinnen, den engeren Rath zu beschicken, ab, indem es von der Ansicht ausging, dass der Bundestag, mit Zustimmung aller Bundesglieder aufgehoben, auch nur mit Zustimmung aller wieder hergestellt werden könne[7]). Am 2. September 1850 wurde der Bundestag in Frankfurt förmlich mit einer Sitzung des engeren Rathes wieder eröffnet. Erschienen waren zwar nur dieselben Bundesglieder, welche sich an den bisherigen Plenarversammlungen betheiligt hatten. Nichts desto weniger entwickelte die Versammlung sofort eine grosse Thätigkeit und Energie, und nahm alle Befugnisse des früheren Bundestags für sich in Anspruch und übte sie aus. Sogleich in dieser ersten Sitzung sprach sie aus, dass ihr als Bundesversammlung die oberste

5) Auch in der 13. Sitzung der B.-V. vom 8. Nov. 1850, Prot. §. 43, S. 168, drang Oesterreich mit grosser Entschiedenheit darauf, dass, „um dem redlichen Streben der (damals in der B.-V. vertretenen) Regierungen, wie dem lauten Wunsche der Völker bereitwillig entgegen zu kommen, und beide seiner Seits nach Kräften zu fördern, es nunmehr nicht länger aufgeschoben werden dürfe, auf bundesgesetzlichem Wege zu den Behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten," worauf auch sofort ein Ausschuss von fünf Mitgliedern zur Vorbereitung dieser Revision erwählt wurde. Die Dresdener Conferenzen (§. 199) hinderten die weitere Ausführnng dieses Bundesbeschlusses.

6) Prot. der dritten Plenarvers. v. 7. Aug. 1850, S. 20 flg. — Es fand auch noch am 8. Aug. 1850 eine vierte Plenarversammlnng statt, in welcher aber nichts weiter vorging, als dass ein bei der vorigen Sitzung abwesender Gesandte seine Zustimmung zu dem obigem Beschlusse erklärte.

7) Siehe die preuss. Denkschrift v. 25. Aug. 1850, in der Frankfurter Postamts-Zeitung v. 4. Sept. 1850, Beil. Nr. 212 flg. — Auch ausserhalb der entscheidenden Kreise bemächtigte sich die publicistische Polemik dieser Streitfrage. Vergl. H. A. Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im J. 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Göttingen 1850. — Dagegen (v. Linde) Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes. Erstes Heft; a. u. d. Titel: Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des öffentl. deut. Bundesrechts. Giessen 1850.

Leitung der deutschen Angelegenheiten zustehe und daher die bisherige Bundescentralcommission, deren rechtlicher Bestand mit dem 1. Mai 1850 aufgehört hatte, zur Uebergabe ihrer Geschäfte einzuladen sei. Sie beschloss die Notifikation des Wiederbeginnes ihrer amtlichen Thätigkeit an die auswärtigen Mächte (von denen alsbald die befriedigendsten Erklärungen der Anerkennung einliefen und die sich beeilten, ihre diplomatischen Beziehungen zu der Bundesversammlung wieder herzustellen) und an den Senat der Stadt Frankfurt, an die Behörden der Bundesfestungen und an das Obercommando der (damaligen) Bundesflotte u. s. w.; kurz, sie setzte sich rasch wieder in den Besitz der Bundesgewalt, und beschloss, nur das Bundeseigenthum aus Rücksicht auf Preussen als einen besonderen Gegenstand zu behandeln[8]). In den nächsten Sitzungen richtete die Bundesversammlung ihre regelmässigen Commissionen, die Militärcommission u. s. w. wieder ein, und stellte dadurch ihren früheren Organismus wieder her[9]). Es kam der neuen Bundesversammlung auch sehr zu Statten, dass eben damals einige wichtige Angelegenheiten von allgemeinem deutschen Interesse dringend rasche Erledigung erheischten, und ihr eben dadurch Gelegenheit zu einem entschiedenen Handeln geboten wurde. Vor allem war es der Frieden, welchen Preussen im Auftrage der Bundescentralgewalt vom 20. Januar 1850 für den deutschen Bund, und vorbehaltlich dessen Genehmigung am 2. Juli 1850 zu Berlin mit Dänemark geschlossen hatte[10]), und der nun ratificirt werden sollte, was der Bundesversammlung Gelegenheit gab, sich als das gesetzliche Organ der Gesammtheit des Bundes geltend zu machen. Abgesehen nämlich davon, dass schon der Präliminarfrieden vom 10. Juli 1849 nicht ganz im Einklange mit dem in der Holsteinischen Sache gefassten Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 war, konnte derselbe von der Central-Bundes-Commission gar nicht ratificirt werden, weil

[8]) Prot. d. 1. Sitzung v. 2. Sept. 1850, §. 4, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 533.

[9]) Vergl. Prot. der 6. Sitzung vom 5. Oktober 1850, §. 18, S. 103; 8. Sitzung, v. 12. Okt. 1850, §. 24, S. 110; 14. Sitzung v. 8. Nov. 1850, §. 40, 42; bei G. v. Meyer, a. a. O. S. 537.

[10]) Ebendas., S. 535 flg.

ihre Competenz nach dem Interim vom 30. September 1849 lediglich auf die Geschäfte des engeren Rathes beschränkt war, die Ratifikation eines Friedensschlusses für den Bund aber bundesgrundgesetzlich (Wiener Schlussakte, art. 49) nur vom Plenum (also auch nicht einmal von den sämmtlichen Bundesgliedern einzeln ausserhalb der Bundesversammlung) geschehen kann [11]. Dazu kam, dass die dänische Regierung auf ein Inhibitorium des Bundes an die Statthalterschaft von Holstein drang, da diese die Feindseligkeiten ungeachtet des von Preussen im Namen des Bundes verhandelten Friedens nicht einstellte [12]. Ferner war die Verwickelung der Zustände in Kurhessen auf einen solchen Grad gestiegen, dass die kurhessische Regierung in der Bundesversammlung die Erklärung abzugeben sich veranlasst fand, dass sie nicht zu versichern vermöge, mit eigenen Kräften so verworrene Verhältnisse ordnen zu können [13], und bald nachher einen Antrag auf baldige Hilfeleistung, auf den Grund des art. 26 der Wiener Schlussakte stellte [14]. Die Bundesversammlung ratificirte den Frieden mit Dänemark [15], erliess ein Inhibitorium an die Statthalterschaft von Holstein [16], beschloss,

[11]) Vergl. über den Frieden des Bundes mit Dänemark: Prot. d. B.-V. v. 2. Sept. 1850, §. 50; besonders den Vortrag des k. sächs. Gesandten in der 4. Sitzung v. 21. Sept. 1850, Prot. §. 11.

[12]) Vergl. 8. Sitzung der B.-V. v. 12. Okt. 1850, Prot. §. 25. — An diesem Tage wurde auch der Bregenzer Vertrag von dem Kaiser von Oesterreich mit den Königen von Bayern und Würtemberg geschlossen, wodurch der „Assimilirung" mit Preussen entgegen getreten wurde.

[13]) Vergl. 7. Sitzung der B.-V. v. 7. Okt. 1850, S. 105.

[14]) Vergl. 9. Sitzung der B.-V. v. 15. Okt. 1850, §. 29.

[15]) Plenarsitzung v. 30. Sept. 1850, fol. 83, und Plenarsitzung v. 3. Okt. 1850. — Ueber den Vollzug der Auswechselung der Ratifikationsurkunden siehe Prot. d. B.-V. 12. Sitzung v. 26. Okt. 1850, §. 34. S. 143; die Urkunden vom 26. Okt. 1850 selbst, siehe ebendas. S. 153 flg.

[16]) B.-B. v. 25. Okt. 1850, 11. Sitzung, §. 33, S. 135 flg. Die Statthalterschaft wurde hierdurch angewiesen, die Feindseligkeiten einzustellen, die Truppen südlich von der Eider zurückzuziehen und mindestens $^2/_3$ zu beurlauben. Dänemark sollte dagegen keine militärischen Massregeln auf Holstein ausdehnen. Zugleich wurde die Abordnung eines von Hannover vorzuschlagenden Civilcommissärs nach dem Herzogthume beschlossen. B.-B. v. 16. Okt. 1850, 10. Sitzung, §. 30, S. 130.

Kurhessen die erbetene Bundeshilfe zu gewähren[17]), und ernannte einen Civilcommissär zur Leitung dieser Bundesexekution[18]). Auf die von Kurhessen gemachte Anzeige, dass Preussen eine Militärmacht an den Gränzen des Kurstaates zusammenziehe und einzurücken drohe, wenn Truppen anderer Staaten dortselbst einrücken würden, beschloss die Bundesversammlung (16. Oktober 1850), dass die aufgebotenen Bundestruppen (hauptsächlich Bayern) in den Kurstaat einrücken sollten[19]). Der feindliche Zusammenstoss der Bundestruppen mit den am 2. November 1850 wirklich in den Kurstaat, ungeachtet des Widerspruches des Kurfürsten, eingerückten preussischen Truppen wurde aber noch glücklich durch diplomatische Verhandlungen abgewandt[20]). Unter diesen Umständen hatte sich Preussen, das sich somit von aller Mitwirkung

[17]) Der in der 10. Sitzung der B.-V. v. 16. Okt. 1850, Prot. §. 30, S. 123, erstattete Bericht der Exekutionscommission hatte erklärt, dass ein Verhalten der Stände, wie es in Kurhessen vorgekommen (Steuerbewilligung nur für einen Monat) als ein solches zu betrachten sei, welches nach dem zur Erläuterung der W. S.-A. art. 57 gefassten B.-B. v. 28. Juni 1832 unter den Begriff des Aufruhrs falle.

[18]) Vergl. Prot der B.-V. 11. Sitzung, v. 25. Okt. 1850, §. 32, S. 133, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 539. — Bayern hatte zufolge des B.-B. v. 16. Okt. (10. Sitzung §. 30) als Exekutionstruppen ein Armeekorps von 10,000 Mann unter dem Befehle des Fürsten Taxis aufgestellt, die Ernennung des Civilcommissärs aber der B.-V. überlassen. Diese ernannte dazu den k. k. österreichischen Kämmerer, Grafen von Rechberg.

[19]) B.-B. v. 12. Okt. 1850 (12. Sitzung) Prot. §. 36, S. 144 flg.

[20]) Nach der von Kurhessen in der 14. Sitzung der B.-V. v. 8. Nov. 1850. Prot. §. 45, S. 169 gegebenen Erläuterung hatte Preussen das Einrücken seiner Truppen in den Kurstaat zu dem Zwecke „der Wahrung einer grossen militärischen Verbindungslinie“ angeordnet. — Schon in der 15. Sitzung der B.-V. v. 9. Nov. 1850, Prot. §. 48, S. 175, wurde die bevorstehende Räumung Fulda's durch die preuss. Truppen und dessen Besetzung durch die Bundestruppen angezeigt. Durch B.-B. v. 14. Nov. 1850, (17. Sitzung) Prot. §. 53, S. 183, wurde der k. k. Hof ermächtigt, im Namen der in der B.-V. vertretenen Regierungen der k. preuss. Regierung eine förmliche Erklärung abzugeben: 1) über den Zweck und die Dauer der Occupation des Kurstaats durch die Bundestruppen, und 2) darüber, dass die vertragsmässige Benutzung der Etappenstrassen von Seite der preuss. Truppen niemals dem geringsten Anstand unterworfen gewesen sei. — Vergl. auch Protok. der B.-V. 20. Sitzung vom 5. Decemb. 1850, §. 63, S. 197.

und Einfluss auf die Ordnung der deutschen Angelegenheiten thatsächlich ausgeschlossen sah, von der Unmöglichkeit überzeugen müssen, die Union durchzuführen. Der Entschluss, ihre Durchführung aufzugeben, war bereits am 18. Oktober 1850 in Berlin gefasst worden[21]). Am 15. November erklärte Preussen das Aufgeben der deutschen Union in einer Cirkularnote an die bisher noch nicht förmlich von derselben zurückgetretenen Staaten, und verband damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Handeln bei abzuhaltenden freien Conferenzen zur Regelung des deutschen Verfassungswesens. Wenige Tage nachher (am 29. November) fand zu Olmütz eine Zusammenkunft des österr. Ministerpräsidenten, Fürsten Schwarzenberg und des preuss. Ministerpräsidenten v. Manteuffel statt. Es erfolgte eine Verständigung (die sog. Olmützer Punktation) von Oesterreich und Preussen dahin, dass die Regierungen dieser beiden Grossstaaten es als ihre Absicht erklärten, „die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und der holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinschaftliche Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen“[22]). Zur Herbeiführung einer endlichen, nicht länger mehr zu entbehrenden

[21]) In diesem Sinne wurden den noch übrigen Unionsregierungen schon damals Mittheilungen gemacht; doch zeigte sich noch ein Bestreben, dieselben zu gemeinschaftlichem Handeln mit Preussen in der deutschen Verfassungssache gegenüber von der Bundesversammlung zusammen zu halten.

[22]) Olmützer Punktation v. 29. Nov. 1850, §. 1, (Prot. der B.-V. 20. Sitzung v. 5. Dec. 1850, §. 64, S. 199 flg. bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 545 flg.) — Die Olmützer Punktation besteht aus 4 §§. Der Inhalt von §§. 1 u. 4 ist im Texte mitgetheilt. Die §§. 2 u. 3 enthalten Bestimmungen über das nächste Verhalten von Preussen und Oesterreich in der kurhessischen und holsteinischen Sache. Preussen stellt der Aktion der Bundestruppen in Kurhessen kein Hinderniss mehr in den Weg; es soll aber der Kurfürst um seine Zustimmung ersucht werden, dass ein Bataillon preussischer Truppen nebst einem Bataillon der Bundestruppen in Kassel, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, verbleibe. Nach Holstein sollen von beiden Grossstaaten Commissäre geschickt werden, um der Fortsetzung der Feindseligkeiten (genau in der Weise, wie es der oben Note 16 angeführte B.-B. vom 25. Okt. 1850 bestimmt hatte) Einhalt zu thun, unter Androhung einer gemeinschaftlichen Exekution im Weigerungsfalle.

Verständigung sämmtlicher deutschen Staaten über die Herstellung einer allseitig anerkannten Vereinigungsform oder die endliche Reform der Bundesverfassung sollten auf eine von Oesterreich und Preussen „gemeinschaftlich" ergehende Einladung unverzüglich in Dresden Ministerialconferenzen stattfinden[23]). Die Bundesversammlung ertheilte dem k. k. Präsidialhofe, unter Vorbehalt ihrer Zuständigkeit und Rechte, Vollmacht, um die Regelung der in der Olmützer Punktation benannten Angelegenheiten nach Massgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizuführen. Hinsichtlich der auf den Dresdener Ministerialconferenzen gefasst werdenden Beschlüsse sprach die Bundesversammlung ihre Erwartung aus „dass ihr dieselben, so weit sich dieselben zur Competenz der obersten Bundesbehörde eignen, vorgelegt werden, um in bundesverfassungsmässigem Wege zu Gesetzen erhoben zu werden"[24]).

§. 199.

Die Dresdener Ministerialconferenzen vom 23. Decbr. 1850 bis 15. Mai 1851[1]).

I. Am 23. December 1850 wurden die zu Olmütz verabredeten Ministerialconferenzen zu Dresden eröffnet. Es war

[23]) Olmützer Punktation §. 4.

[24]) B.-B. vom 28. Dec. 1850, (24. Sitzung) Prot. §. 74. S. 218. — Von den übrigen Beschlüssen der B.-V. aus dem Ende des Jahres 1850 ist noch zu bemerken: der B.-B. v. 7. Dec. 1850 (21. Sitzung), Prot. §. 67, die Besatzung von Rastatt betr. — Auf die vom Präsidium gemachte Anzeige, dass diese Bundesfestung von den preuss. Truppen geräumt sei und Baden seinen Garnisonsantheil nach dem Friedensfuss übernommen habe, wurde beschlossen 1) die Bundesfestung Rastatt auf den Kriegsfuss zu verstärken, und 2) Oesterreich zu ersuchen, seinen Antheil an den Besatzungstruppen baldigst abzusenden. — Durch B.-B. vom 11. Dec. 1850 (22. Sitzung), Prot. §. 69, S. 207, wurde beschlossen, die Bundestruppen in Kurhessen zu vermindern.

[1]) Die Hauptquelle sind die Protokolle der Dresdener Ministerialconferenz. Sie wurden metallographirt, die Commissionsberichte aber in gewöhnlicher Weise gedruckt, alles aber sollte während der Conferenzen geheim gehalten werden. — Einiges, aber Unvollständiges, ist jedoch zum Theile schon während der Conferenz in das Publikum gebracht worden, in

seit dem 12. Juli 1848 das erstemal, dass sich die sämmtlichen deutschen Regierungen wieder zusammengefunden hatten. Die Ueberzeugung, dass dies der letze mögliche Versuch zur Wiedervereinigung sei, und dass, wenn auch dieser fehlschlage, Deutschland zerfallen müsse, stand bei sämmtlichen Bevollmächtigten der deutschen Regierungen fest. Noch hoffte Oesterreich, lebhaft unterstützt von Bayern, dass es möglich sein werde, eine andere Gestaltung des deutschen Bundes, als eine einfache Wiederherstellung der Bundesversammlung zu erzielen, und machte bei der Eröffnung der Conferenzen den deutschen Regierungen die eindringlichsten Vorstellungen über die Wichtigkeit einer nunmehr herbeizuführenden endlichen Verständigung.

II. In der zweiten Sitzung (27. December 1850) schritt man zur Wahl von fünf Commissionen: 1) für die Organisation der obersten Bundesbehörde und Bestimmung des Bundesgebietes; 2) für Bestimmung des Wirkungskreises der obersten Bundesbehörde und der Beziehungen der einzelnen deutschen Regierungen zu einander; 3) für die gemeinschaftlichen materiellen Interessen; 4) für die Organisation eines Bundesgerichts, und 5) für die Protokollführung.

III. In der dritten Sitzung vom 10. Januar 1851 gaben die selbstständigen Vollmachten, welche die lokalen Regierungen des Grossherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg, jede für einen besonderen Vertreter, ausgestellt hatten, so dass bei entgegengesetzten Interessen dieser Territorien die Bevollmächtigten in verschiedenem Sinne hätten abstimmen können, Anlass zu einer Verhandlung, in welcher von Seite der sämmtlichen Regierungen darauf bestanden wurde, dass, da nur der König der Niederlande allein als Bundesglied zu betrachten sei, auch nur von ihm den Vertretern seiner beiden zum deutschen Bunde gehörigen Territorien

der Druckschrift: Die Dresdener Conferenzen, Berlin 1851. — Bei der nachfolgenden Darstellung sind die Originalprotokolle benützt worden. Da meine Darstellung, die zuerst in der vorigen (vierten) Auflage dieses Lehrbuchs erschien, mitunter mit der eben gedachten Druckschrift verwechselt worden ist, so finde ich mich veranlasst zu erklären, dass jene Druckschrift nicht von mir herrührt, und deren Verfasser mir unbekannt ist.

eine, und zwar auf collective Abstimmung zu richtende Vollmacht zu ertheilen sei[2]).

IV. Von grösster Bedeutung war die vierte Sitzung vom 23. Februar 1851. In dieser Sitzung kamen die unterdessen ausgearbeiteten Berichte der ersten und zweiten Commission zur vorläufigen Besprechung. Diese Berichte, welche von Commissionsmitgliedern als nach deren persönlichen Ansichten, nicht nach Instruktionen von Regierungen, aufgestellte Vorschläge vorgelegt wurden, beruhten im Wesentlichen auf folgenden Grundgedanken: A) Das frühere Bundesrecht und die bisherige Bundesverfassung bleibt stehen, so weit nicht durch die gegenwärtig beabsichtigten Vereinbarungen Aenderungen daran festgesetzt werden. B) Die Commission betrachtete den Eintritt von Oesterreich und Preussen in den Bund mit ihren sämmtlichen Staaten principiell als unbedenklich, weil dadurch die bisher thatsächlich schon bestehenden Machtverhältnisse in keiner Weise verändert würden, das Ueberwiegen des deutschen Elementes aber an sich gesichert sei. C) Es wollte das Stimmgewicht der einzelnen Staaten mehr mit deren Machtverhältnissen in Einklang gebracht und namentlich eine kräftige Exekutivgewalt des Bundes geschaffen werden. Daher sollte D) der Organismus der obersten Bundesgewalt nach den Vorschlägen der ersten Commission dahin verändert werden, dass an die Stelle des engeren Rathes eine Vollzugsbehörde treten solle, bestehend aus 9 Mitgliedern mit 11 Stimmen[3]); das Plenum sollte dagegen den bisherigen Charakter des engeren Rathes in sich aufnehmen, d. h. es sollte in demselben auch

[2]) Eine diesem Beschlusse entsprechende Vollmacht wurde von den luxemburgischen u. limburgischen Bevollmächtigten in der vierten Sitzung vom 23. Febr. 1851 übergeben.

[3]) Die Zusammensetzung sollte sein: 1) Oesterreich, 2 Stimmen; 2) Preussen, 2 Stimmen; 3) Bayern, 1 St.; 4) Sachsen, 1 St.; 5) Hannover, 1 St.; 6) Würtemberg, 1 St.; 7) Baden, Kurhessen, Gr. Hessen, 1 St.; 8) Holstein mit Lauenburg, Luxemburg und Limburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg, 1 St.; 9) die grossherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser, beide Anhalt, beide Schwarzburg, Liechtenstein, beide Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg und die vier freien Städte, also zusammen neunzehn Bundesstaaten, 1 Stimme.

Berathung stattfinden können, und zwar mit Beilegung von zehn Stimmen für Oesterreich, zehn für Preussen und fünf für Bayern; im Uebrigen mit Beibehaltung der bisher von den anderen Bundesgliedern geführten Stimmen. Die Abstimmung der Bevollmächtigten sollte nach Instruktionen der Regierungen geschehen, jedoch sollten die, die vollziehende Behörde bildenden Bevollmächtigten ermächtigt sein, in allen dringenden Fällen ohne vorhergehende besondere Instruktionseinholung zu stimmen. Die Regierungen, deren Bevollmächtigte die vollziehende Behörde bilden, sollten zur Sicherung des schleunigen Vollzuges ein stets mit allen Bedürfnissen versehenes Contingent in vollkommener Bereitschaft halten, und zwar Oesterreich und Preussen, jedes 30,000 Mann, Bayern 15,000 Mann, Sachsen, Hannover, Würtemberg, die Staaten der 9. Stimme und die Staaten der 10. Stimme, je 10,000 Mann; die Staaten der 11. Stimme aber sollten einer solchen Verpflichtung enthoben sein, unbeschadet jedoch ihrer Verpflichtung zur Haltung des Bundescontingents und zur Theilnahme an Kriegsrüstungen[4]).

V. Oesterreich drang in dieser vierten Sitzung auf schleunige, sofortige Einsetzung des obersten Bundesorganes und erklärte sich mit Entschiedenheit für die Commissionsanträge, damit das Missverhältniss zwischen Macht und formellem Rechte der Bundesglieder im Bunde einigermassen beseitigt und durch die Verminderung der Stimmenzahl im engern Rathe ein rascheres und kräftigeres Handeln erzielt werde. Dieser Ansicht Oesterreichs traten im Allgemeinen mit mehr oder minder Entschiedenheit Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden reussischen Häuser und Liechtenstein

[4]) Die Vorschläge der ersten Commission finden sich abgedruckt in der Schrift: die Dresdener Conferenzen, S. 83 fl. — In dem Berichte der zweiten Commission finden sich weitläufige und sehr ins Einzelne gehende Vorschläge über die Competenz des Plenums, mit complizirter Unterscheidung von Fällen, wann Stimmeneinhelligkeit, Mehrheit von $^3/_4$, Mehrheit von $^2/_3$ und einfache Mehrheit zur Beschlussfassung erfordert werden solle. Der Competenz der Vollziehungsbehörde war hauptsächlich zugewiesen, was sich auf den Landfrieden, die äusseren Angelegenheiten und das Militärwesen bezieht. Es kam aber über alle diese Vorschläge auf den Dresdener Conferenzen zu keiner Berathung.

bei. Preussen vermied, sich mit Bestimmtheit auszusprechen und beantragte einen 14tägigen Termin zur Instruktionseinholung und endlichen Abstimmung. Baden erklärte sich einverstanden mit der Bildung einer Exekutivbehörde neben der Bundesversammlung (dem Plenum). Es tadelte dagegen die Aufstellung der Machtverhältnisse als Princip des Stimmgewichts, da eigentlich doch nur Oesterreich und Preussen eine wirklich überlegene Macht besässen[5]; es rügte insbesondere (und mit vollem Rechte) die Inconsequenz, mit welcher das Princip der Machtverhältnisse in dem Commissionsentwurfe aufgestellt, aber sodann wieder, namentlich zu seinem Nachtheile, verlassen worden sei, indem Baden, das eben so wohl eine Truppenmacht von 10,000 Mann stellen könne, wie manche andere Staaten, denen in der Vollzugsbehörde eine Virilstimme eingeräumt worden, aus der Stellung der deutschen Mittelstaaten ausgewiesen worden sei. Ganz in gleichem Sinne sprach sich auch das Grossherzogthum Hessen aus.

VI. Während aber Baden und das Grossherzogthum Hessen sich im Ganzen genommen doch weniger gegen das Princip des Antrages der ersten Commission, als vielmehr hauptsächlich nur gegen die ihnen in demselben angewiesene untergeordnete Stellung erklärten, so sprachen sich dagegen die Bevollmächtigten der übrigen Staaten, obschon noch alle ohne Instruktion ihrer Regierungen, mit grosser Entschiedenheit und Uebereinstimmung gegen das Princip aus, auf welchem die Commissionsanträge beruhten. Die Einwendungen, welche von diesen Regierungen erhoben wurden, waren im Wesentlichen folgende: „Durch die Reduktion der Stimmen im engeren Rathe werde wenig oder nichts gewonnen; der Fehler der bisherigen Bundesverfassung, der Grund des gesunkenen Ansehens der bisherigen Bundesversammlung, liege nicht in der bisherigen, allerdings nicht den Machtverhältnissen entsprechen-

[5]) Auch andere Bundesglieder hoben hervor, dass eigentlich nur Oesterreich, Preussen und Bayern Grund hätten, sich über die unverhältnissmässige Geringfügigkeit ihres Stimmgewichtes zu beschweren; mit Aufnahme der andern Königreiche in die Exekutivcommission sei das Princip der Machtverhältnisse schon verlassen (Abstimmung von Hamburg und von Meiningen).

den Vertheilung des Stimmgewichts, sondern in ungenügender Handhabung der Bundesbeschlüsse. Man berief sich auf die Thatsache, dass in den 30 Jahren des Bestandes der Bundesverfassung die mittleren und kleineren Staaten keinen Missbrauch von dem Uebergewichte gemacht hätten, welches ihnen die alte Bundesverfassung einräume; die Machtverhältnisse übten stillschweigend ihren naturgemässen Einfluss. Nie sei ein Bundesbeschluss gegen den vereinten Willen von Oesterreich und Preussen zu Stande gekommen. In einem Staatenbunde, zu welchem man doch nunmehr zurückkehren wolle, dürfe principiell das Machtverhältniss nicht massgebend sein, sondern müsse das Princip der Rechtsgleichheit vorherrschen. Die neuen Vorschläge seien im Widerspruche mit der bundesgrundgesetzlich anerkannten Gleichberechtigung der Bundesglieder. Eine Stimmvertheilung unter dieselben nach dem Macht-Princip sei gar nicht möglich; besonders wenn Oesterreich und Preussen mit ihren gesammten Staaten einträten, so würde durch dessen consequente Durchführung die Bedeutung der übrigen Staaten im Bunde geradezu aufgehoben werden. Man stelle sich überdies hierdurch auf das System der sogen. breitesten Grundlage, das sich noch nirgends bewährt habe. Das Macht-Princip gewähre nur einigen, den grossen Staaten, Vortheile, es schade dagegen den übrigen Bundesgenossen, ohne ihnen irgend einen Ersatz zu geben. Das Macht-Princip, einmal aufgestellt, werde in seinen Consequenzen immer weiter drängen; so wie ihm jetzt die kleinen Staaten, so würden ihm bald die Mittelstaaten geopfert werden; es erschaffe also nicht einmal einen bleibenden, festen, sondern einen voraussichtlich nur wandelbaren Zustand; es verletze das Ehrgefühl der minder mächtigen Staaten, und vermöge nicht über die fernere Existenz zu beruhigen. Das Princip der Machtverhältnisse sei bereits bei der Gründung des deutschen Bundes zur Sprache gebracht, aber abgelehnt worden, weil man Eintracht und einen beständigen Bund der deutschen Regierungen und Völker gewollt habe. Ob die kleinen Staaten, die in die elfte Stimme verwiesen worden, durch Ausschluss von der Exekutive erleichtert würden, sei problematisch: so lange der Aufruhr oder Kriegszustand dauere, müsse dennoch jedes Bundesglied mitwirken. Die Vertretung

von 19 Staaten in einer Curie sei geradezu unmöglich und für sie illusorisch, besonders bei Beschränkung der Fristen zur Instruktionseinholung; überdies bringe diese Beraubung ihrer Stimmen nach keiner Seite hin Vortheil. Die Umwandlung des Plenum in eine diskutirende Behörde sei unzweckmässig; die Bestimmungen der Wiener Schlussakte art. 10, 12—14 seien im Vergleiche hiermit weit vorzüglicher. Da die Einholung von Instruktionen der einzelnen Regierungen doch beibehalten werde, so sei ganz gleichgiltig, ob in 7, 9, 11 oder ob in 17 Stimmen, wie bisher, abgestimmt werde; überdies wären die kleinen Staaten jederzeit diejenigen gewesen, welche die Instruktionsertheilung am wenigsten verzögert hätten. Namentlich hoben die freien Städte mit grosser Betonung hervor, dass es ausser der Bevölkerungs- oder Truppenzahl noch andere Massstäbe für die Bedeutung der Staaten gebe. Insbesondere wiesen die Hansestädte darauf hin, dass wenn vom deutschen Welthandel die Rede sei, fast ausschliesslich nur von ihrem Handel die Rede sein könne; dass sie es seien, die seit Jahrhunderten mit transatlantischen und afrikanischen Staaten Bündnisse und Verträge geschlossen haben, wo kein anderer deutscher Staat solche habe, oder zu haben interessirt sei; dass bei allen ihren derartigen Verträgen sie es sind, die für ganz Deutschland handeln, indem sie jederzeit für alle deutschen Staaten das Recht des Beitrittes ausbedingen, so wie auch sie alle ihre Consuln und Agenten jener Gegenden angewiesen haben, die Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten, wie die Bürger der Hansestädte zu vertreten, und dass sie daher für ganz Deutschland den Schutz wirklich leisten, welchen zu leisten den von der Gesammtheit aufzustellenden Consuln obliegen würde. Die hohe Bedeutung der Hansestädte sei auch auf dem Wiener Congresse (1815) gewürdigt, und ihnen daher ungeachtet ihrer verhältnissmässig geringen Bevölkerungszahl eine eigene Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung eingeräumt worden, und diese Verhältnisse und Gründe beständen jetzt gerade noch so, wie damals [6]). In Bezug auf die Bildung einer besonderen elfstim-

[6]) Die Bedeutung der Hansestädte für Deutschland hat insbesondere der bejahrte Vertreter von Bremen, Bürgermeister Smidt, der von der

migen Exekutivbehörde wurde von Seite der dissentirenden Staaten bemerkt, dass eine Theilung der Gewalten, ein Trennen des Organs des Wollens und Handelns, keine Kräftigung sei, und zwar um so weniger, als diese Behörde nicht selbst vollziehen könne, sondern erst wieder Regierungen zum Vollzuge requiriren müsse. Das, was unter diesem Namen vorgeschlagen worden, sei überdies keine Vollzugsbehörde, sondern eine Regierung. Das fortwährende Bereithalten einer solchen Truppenmacht, wie der Commissionsantrag fordere, gehe über die Kräfte sogar der Mittelstaaten hinaus, welche man mit einer Virilstimme bedacht habe. Der gegenwärtige Kriegszustand könne kein immerwährender bleiben; vorübergehende Zustände dürften aber nicht zur Grundlage einer bleibenden Organisation genommen werden. Für solche ausserordentliche Zeiten genüge die Aufstellung einer vorübergehenden Exekutivcommission. Diese Staaten sprachen daher ihre Ueberzeugung dahin aus, dass eine genügende Abhilfe der bisherigen Mängel der Bundesverfassung durch eine Verbesserung der Geschäftsordnung und der Exekutionsordnung der Bundesversammlung und durch Beschränkung und Beschleunigung der Instruktionseinholung und Verstärkung des Einflusses der wirklich mächtigen Staaten (Oesterreich, Preussen, Bayern) auf die Vollziehung erreicht werden könne. Man verlangte vorerst Wiederherstellung des alten Rechtszustandes, bevor man zu Veränderungen schreite, Festhalten an der Grundlage der Bundesakte, die nicht nur an sich gut, sondern unter den gegebenen Verhältnissen die allein taugliche sei; man wollte lieber Rückkehr zum alten System, als stückweise Neuerung. Nicht undeutlich wurde zu verstehen gegeben, dass grössere Staaten, welche anerkennen müssen, mit anderen auf einem bundesvertragsmässigen Boden der Rechtsgleichheit zu stehen, von diesen letzteren, die von ihnen Schutz gegen die Revolution erwarten, nicht selbst das Opfer ihrer politischen Existenz verlangen

Gründung der Bundesakte an fortwährend in den Bundesangelegenheiten thätig gewesen ist, sehr gut ausgeführt. Er erinnerte u. A. an das Wort von Justus Möser, dass „nicht Lord Clive, sondern ein deutscher Feldherr am Ganges commandiren würde, wenn das deutsche Reich in verhängnissvoller Zeit sich hinreichend kräftig und geneigt gefunden hätte, die Macht der alten Hansa zu unterstützen und zu erhalten“.

dürfen. Auch glaubte man von mehreren Seiten, erst darüber Gewissheit erlangt haben zu müssen, ob Oesterreich und Preussen mit ihrer Gesammtmacht in den Bund eintreten, ob ein Bundesgericht und eine Nationalvertretung am Bunde eingerichtet werden würden, und dass vorerst die Berichte der übrigen Commissionen abzuwarten seien, bevor man sich in bindender Weise über die Vorschläge der ersten Commission aussprechen könne[7])."

VII. Ungeachtet der in der vierten Sitzung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit gab doch Oesterreich die Hoffnung auf eine endliche Verständigung nicht auf, und sprach dies in der 5. Sitzung vom 28. Februar 1851 noch ausführlich aus. In den folgenden Sitzungen (6. Sitzung vom 15. März 1851, 7. Sitzung vom 1. April 1851 und 8. Sitzung vom 2. Mai 1851) kamen die unterdessen von den Commissionen mit anerkennungswürdiger Gründlichkeit ausgearbeiteten, zum Theile sehr mühevollen Berichte zur Vorlage. Nochmals empfahl Oesterreich dringend die Einigung und Genehmigung der in den Commissionsberichten liegenden Grundzüge, damit nicht Deutschland und dem Auslande gegenüber das Schauspiel gegeben werde, dass die Vertreter sämmtlicher Regierungen fünf Monate beisammen gewesen wären, ohne zu einem das Wohl des Vaterlandes fördernden Beschlusse kommen zu können. Es wurde hierauf der 15. Mai als der Zeitpunkt bestimmt, an welchem die Erklärungen der einzelnen Regierungen auf die Commissionsanträge erfolgen sollten[8]).

[7]) Diese Erwägungen der dissentirenden Staaten sind aus deren Erklärungen in der vierten Sitzung der Conferenz ausgezogen und übersichtlich zusammengestellt.

[8]) Unter den Commissionsberichten sind einige, welche, abgesehen von dem Ausgange der Dresdener Conferenzen, ein bleibendes Interesse und den Keim einer weiteren Entwickelung in sich tragen, so z. B. der Bericht der dritten Commission für die materiellen Interessen, Handel, Schifffahrt, Verkehrsanstalten, Zoll, Münze, und der Bericht der vierten Commission über die Errichtung eines ständigen Bundesgerichtes. — Die dritte Commission hatte sich alsbald nach ihrer Niedersetzung von den Regierungen die Absendung von Sachverständigen nach Dresden erbeten und diese übergaben am 9. März 1851 als Resultat ihrer Arbeiten den Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs nebst vier Anlagen, nämlich

VIII. In der IX. Sitzung am 15. Mai 1851 zeigte sich aber, dass unterdessen die Sache eine andere Wendung genommen hatte. Nach der Erklärung des Vertreters von Preussen war mittlerweile die k. preussische Regierung mit der k. k. österreichischen in unmittelbare Unterhandlung getreten. Es hatte sich aber gezeigt, dass die Organisation des obersten Bundesorgans in untrennbarem Zusammenhange mit der Frage über den dem Bundesgebiet zu gebenden Umfang stehe, und die Schwierigkeiten der Aufgabe hatten sich in dem Masse gesteigert, dass es den eifrigsten und einträchtigsten Bemühungen beider Regierungen nicht hat gelingen wollen, eine

ein Verzeichniss der Gegenstände, die bei dem Uebergang aus einem Bundesstaat in den anderen vom Eingangszoll frei sein sollten, ein Verzeichniss der in den einzelnen deutschen Zollgebieten bestehenden Ausgangsabgaben, den Entwurf eines Zollcartels und den eines Münzcartels zwischen den deutschen Bundesstaaten. Vergl. das Prot. der deut. B.-V. vom 9. August 1851 §. 112, woselbst auch der Dresdener Entwurf nebst Anlagen (in Beilage) zu finden ist. — Die hauptsächlichen Grundgedanken des Entwurfes über das Bundesgericht, siehe oben §. 153 VI. — Ueber den Entwurf der Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde hatte sich die zweite Commission nicht geeinigt, sondern sich darauf beschränkt, vorerst die Gründe für und gegen deren Einrichtung vorzutragen. Ein als Beilage dem Berichte der Commission angefügter, von einem Mitgliede der Commission ausgearbeiteter Entwurf konnte schwerlich zu mehr dienen, als die Schwierigkeit, eine Nationalvertretung unter den damaligen Umständen einzurichten, recht bemerklich zu machen. — Von der zweiten Commission, so wie insbesondere von deren Subcommission bezüglich der Grundrechte, wurde ein Bericht vorgelegt, nach welchem sie sich darüber geeinigt hatte, dass die (Frankfurter) Grundrechte aufzuheben seien. Es war dagegen ein Entwurf über die den deutschen Staatsangehörigen durch den Bund zu gewährenden Rechte ausgearbeitet worden, nebst einer Bezeichnung solcher Rechte und Grundsätze, deren Einführung durch die Partikulargesetzgebung von Seite des Bundes zu missbilligen sein möchte. Die zweite Commission hatte auch insbesondere die ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes vorgeschlagen, dass die Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Länder nicht mit der des Bundes in Widerspruch stehen dürfe (siehe oben §. 150, V.) und eine Ausscheidung der Gesetze gemacht, die als Ausnahmsgesetze durch den B.-B. v. 2. April 1848 aufgehoben zu betrachten seien (s. oben §. 182, Note 9); auch hatte diese Commission sonst noch mehrere Anträge auf Ergänzung einiger Artikel der Wiener Schlussakte, Ruhestörungen und gegenseitige Hilfeleistung sowie die Beschwerden des ehemals reichsständischen und reichsritterschaftlichen Adels betreffend, gestellt.

Lösung zu finden, welche allen unumgänglichen Rücksichten die gebührende Befriedigung gewähren könnte. Angesichts der dringenden Nothwendigkeit aber, dem Bunde sobald als möglich durch ein allgemein anerkanntes Centralorgan diejenige wirksame Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu sichern, welche die Lage Deutschlands wie des gesammten Europa mehr denn je erheischte, wurde es unter solchen Umständen von Preussen für Pflicht erkannt, durch allgemeine Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. das für den Augenblick Erreichbare zu thun[9]). Die Gegenstände, über welche die Commissionsberichte bereits vorlagen, wurden als von solcher ausserordentlichen Wichtigkeit und als solche weitausgreifende Fragen bezeichnet, welche die sorgfältigste und allseitigste Erwägung erfordern. Die bei der Eröffnung der Conferenz waltende Absicht, die Berathungen hier zum Abschlusse zu bringen, wurde dem (mit der Entschliessung zu allgemeiner Beschickung des Bundestages kund gegebenen) Wunsche gegenüber aufgegeben, die ferneren Berathungen in den Schoos des letzteren zu verlegen. Da alle Regierungen sich hiermit einverstanden erklärten, so wurden noch in einer an demselben Tage (15. Mai) Nachmittags 2 Uhr abgehaltenen zehnten (Schluss-) Sitzung die Conferenzen für geschlossen erklärt. Wenn auch nicht alle, in und ausserhalb der Versammlung, gehegten Hoffnungen in erwartetem Masse in Erfüllung gegangen waren, so wurde es doch von allen Mitgliedern der Conferenz als ein befriedigendes und segensreiches Ereigniss begrüsst, dass in kürzester Frist sämmtliche Bundesgenossen wieder in der Bundesversammlung vertreten sein werden und diese daher wieder unbestritten als das verfassungsmässige Organ des Wollens und Handelns des Bundes gelten werde. Man gestand sich gegenseitig zu, durch die mühevollen und gewissenhaften Berathungen zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, dass die alte Bundesverfassung in den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands tie-

9) Es war dies das erstemal, dass in den förmlichen Sitzungen der Conferenz der Wiedereintritt sämmtlicher Bundesglieder als ausgemacht erwähnt wurde. Dass die Verabredung hierzu bereits im März, ausserhalb der öffentlichen Sitzungen, geschehen war, beweist aber die unten §. 200 erwähnte preuss. Cirkulardepesche v. 27. März 1851.

fere Wurzeln habe, als man oft geglaubt habe, und dass es wesentlich darauf ankomme, diese Verfassung zu vervollständigen, und eine kräftige Handhabung derselben zu versuchen. In den Commissionsberichten erkannte man allseitig „schätzbare Materialien“ für die nunmehr in der Bundesversammlung fortzusetzende Revision der Bundesverfassung, und schied in der Hoffnung, dass das hier begonnene Werk bald zur Vollendung reifen und der betretene Weg in naher Zukunft zur vollen Einigung und durch diese zur dauernden Begründung der Wohlfahrt Deutschlands führen werde.

IX. So wenig glänzend der Ausgang der Dresdener Conferenzen scheinen mag, so haben dieselben doch eine grosse Bedeutung dadurch gehabt, dass durch sie dem verderblichen und kostspieligen Systeme der bewaffneten Unterhandlung ein Ende gemacht, der drohende Krieg zwischen Preussen und Oesterreich und somit der Bürgerkrieg in ganz Deutschland abgewandt, und für Preussen durch die Form der freien Conferenzen die Verständigung mit Oesterreich und den übrigen deutschen Königreichen angebahnt wurde. Deutschland aber, welches durch die Politik jener Partei, welche Einheit durch Spaltung erreichen wollte, bereits ganz zerfallen war, fand sich durch die Vermittelung der Dresdener Conferenz wieder in der bereits verlorenen Bundesverfassung zusammen, die sich somit, wenn gleich nicht als eine vollkommene und tadellose, doch aber als die für Deutschland unter den bestehenden Verhältnissen allein mögliche Verbindungsform seiner sämmtlichen Staaten ausgewiesen hat [10]).

[10]) Oesterreich hatte sich nur ungern zu den Conferenzen in Dresden entschlossen und nur dem dringenden Wunsche Preussens darin nachgegeben, da es von Anfang an daran festgehalten hatte, dass die Bundesversammlung der einzige Boden sei, auf dem, wenn überhaupt, irgend etwas zu Stande gebracht werden könne. Diese Ansicht hatte nun Preussen auf den Dresdener Conferenzen ebenfalls gewonnen. Durch eine eigenthümliche Fügung des Schicksals war es sogar dahin gekommen, dass nunmehr gerade dieselbe Partei, welche früher am heftigsten die Abschaffung der Bundesversammlung verlangt hatte, nunmehr eben so heftig an Preussen drängte, in den alten Bundestag, ohne Einwilligung in irgend eine wesentliche Reform desselben, zurückzutreten. Vergl. die Schrift: Die Dresdener Conferenzen, S. 75 fl.

§. 200.

Die Thätigkeit der Bundesversammlung in staatsrechtlicher Beziehung seit dem Wiedereintritte sämmtlicher Bundesglieder (1851—1862).

I. Schon während der Dresdener Conferenzen hatte Preussen durch eine Cirkulardepesche vom 27. März 1851 den mit ihm noch verbündeten Regierungen angezeigt, dass es mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse die Thätigkeit einer gesetzlichen Bundesbehörde für unumgänglich nothwendig erachte, und da der Schluss der Conferenzen sich länger, als im Anfange erwartet wurde, verzögere, es für das Angemessenste erachte, die frühere Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit zu setzen. Es lud daher Preussen die verbündeten Regierungen ein, sich hiermit einverstanden zu erklären und über den Zeitpunkt, zu welchem die Bundestagsgesandten nach Frankfurt a. M. zu senden wären, eine Uebereinkunft zu treffen [1]). In der zweiten Hälfte des April zeigte Preussen den verbündeten Regierungen an, dass es am 12. Mai in den Bundestag in Frankfurt a. M. wieder eintreten werde und verband damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Eintritt. Mehrere dieser Regierungen warteten jedoch den Eintritt des k. preussischen Gesandten in den Bundestag nicht ab; überhaupt fand kein gemeinschaftlicher Eintritt der bisher in der Bundesversammlung nicht vertretenen Regierungen statt [2]). Die Anregung einer Principienfrage darüber, ob die eintretenden Staaten diejenigen Beschlüsse der Bundesversammlung anzuerkennen hätten, welche vor ihrem Eintritte gefasst worden waren, wurde vermieden [3]).

[1]) Siehe den Abdruck in der Frankf. Postamtszeitung, vom 12. April 1851, Beil. z. Nr. 88.

[2]) Baden trat in die B.-V. ein in d. 5. Sitzung v. 2. Mai; Nassau, beide Reuss und die vier freien Städte in der 6. Sitzung v. 10. Mai; Preussen und Mecklenburg-Schwerin in der 7. Sitzung am 14. Mai; die grossh. und herzogl. sächsischen Häuser, Braunschweig, Oldenburg, die anhaltischen und schwarzburgischen Häuser und Lippe in der 8. Sitzung v. 30. Mai; Waldeck in der 11. Sitzung v. 13. Juni 1851.

[3]) Erklärung des Präsidium in der 8. Sitzung v. 30. Mai 1851, Prot. §. 36, S. 44.

II. Die Bundesversammlung liess sich hierauf angelegen sein, die auf den Dresdener Conferenzen zu Stande gebrachten Materialien weiter zu verarbeiten und die nothwendige Verbesserung des Bundesorganismus und der Bundesgesetze herbeizuführen; sie ernannte zu diesem Behufe Commissionen, deren Thätigkeit an diese Vorarbeiten anschliessen sollte[4]. Aber auch hier traten, je weiter die Commissionsarbeiten fortschritten, in vielen Beziehungen vermehrte Schwierigkeiten hervor, so dass als Bundesbeschlüsse, welche auf Grundlage der Dresdener Conferenzen wirklich zu Stande gekommen sind, zur Zeit nur genannt werden können: 1) der Bundesbeschluss vom 23. August 1851, über die Aufhebung der (Frankfurter) Grundrechte des deutschen Volkes, und die Herstellung der Uebereinstimmung der deutschen Staatsverfassungen mit den Bundesgrundgesetzen[5]; 2) die revidirte Geschäftsordnung des deutschen Bundes vom 16. Juni 1854[6]; 3) der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit betreffend; und 4) der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend[7].

III. Die in Dresden verhandelte und bejahend begutachtete Frage über die Zulässigkeit des Eintrittes von Oesterreich und Preussen in den deutschen Bund mit ihren sämmtlichen, auch ausserdeutschen Staaten[8], hat dagegen eine Lösung in ganz entgegengesetztem Sinne gefunden, indem auf einen von Preussen in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1851, Prot. §. 149 gestellten Antrag, die Bundesversammlung durch Beschluss vom 3. Okt. 1851 erklärte, dass die Provinzen Ost- und Westpreussen, sowie die im Bundesprotokoll vom 22. April und 1. Mai 1848 bezeichneten Theile des Grossherzogthums Posen nicht als zum Ge-

[4]) Es wurden noch im J. 1851 Commissionen ernannt, für die Revision der Geschäftsordnung der B.-V., für die politischen Angelegenheiten, für die Einrichtung eines obersten Bundesgerichts, u. s. w.

[5]) Siehe oben §. 150, VII.

[6]) Siehe oben §. 125 fl.

[7]) Von diesen beiden Bundesbeschlüssen wird unten, bei der Darstellung der polizeilichen Verhältnisse gehandelt. (Siehe §. 469. 473.)

[8]) Siehe §. 199, IV, Lit. B.

biete des deutschen Bundes gehörig zu betrachten seien[9]). Hiernach war auch für Oesterreich keine Veranlassung mehr gegeben, die Aufnahme seines gesammten Kaiserstaates in das deutsche Bundesgebiet zu beantragen. Somit sind auch in Bezug auf das Bundesgebiet gegenwärtig die Verhältnisse wieder ganz dieselben, wie sie bis zum Jahre 1848 bestanden hatten.

IV. Als ein erfreuliches Zeichen eines gegenseitigen Verständnisses der beiden deutschen Grossmächte und als ein zu schönen Hoffnungen berechtigender Anfang eines thatkräftigen Auftretens des deutschen Bundes als politische Gesammtheit in den europäischen Angelegenheiten erschienen die Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, die damals schwebende orientalische Angelegenheit betreffend[10]).

V. In den Jahren 1855—1857 gewann es den Anschein, als wenn auch ein ernstlicheres Zusammenwirken der Bundesglieder Platz greifen würde, um den immer dringender gefühlten Bedürfnissen der Gesammtnation durch Verbesserung der organischen Einrichtungen des Bundes und durch Verständigung über gemeinnützige Anordnungen gerecht zu werden. Den Anfang machte im Jahre 1855 eine Revision der fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung des Bundes[11]). Schöne Hoffnungen erweckte (1856) die Niedersetzung einer Commission zu Nürnberg, zur Bearbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches[12]), und der bald hernach

[9]) B.-B. vom 3. Oktober 1851, Protok. §. 178, S. 423. — Schon in der 10. Sitzung der B.-V. v. 11. Juni 1851, Prot. §. 45, hatte Preussen bemerkt, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen der W. S.-A. art. 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, in Verbindung mit B.-A. art. 1 und 6, die begründetsten Bedenken sich darüber erheben lassen, ob die Aufnahme in genügender Form zu Stande gekommen sei.

[10]) B.-B. vom 24. Juli 1854, 23. Sitzung, Prot. §. 233, und B.-B. vom 9. December 1854, Prot. §. 368; in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 605, 621. — Näheres über den Inhalt und die Bedeutung dieser Bundesbeschlüsse s. unten §. 548.

[11]) Siehe unten §. 494 flg.

[12]) B.-B. vom 18. December 1856, 38. Sitzung, Prot. §. 352, bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. II, S. 665. — Der Zusammentritt der Commission wurde auf den 15. Januar 1857 festgesetzt. Das Ergebniss siehe oben §. 145 Note 8.

eben dieser Commission ertheilte Auftrag, einen Entwurf für eine allgemeine Gesetzgebung über die Leistung gegenseitigen Rechtshilfe in Civilprocesssachen auszuarbeiten[13]; auch wurden am Bundestage die Verhandlungen zur Verständigung über allgemeine Grundsätze bezüglich des Heimathsrechtes fortgesetzt[14], der Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung erweitert[15] u. s. w.

VI. Die auf den Dresdener Conferenzen in erster Reihe gestandene Bundes-Verfassungsreform gewann jedoch keinen Fortgang: überdies trat im weiteren Verlaufe des orientalischen Krieges (1855) ein Gegensatz der Politik der beiden Grossmächte hervor, der kaum in dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar 1855 eine scheinbare Ausgleichung fand[16], dagegen sich in noch empfindlicherer Weise während des italienischen Krieges (1859) bemerkbar machte und die Unthätigkeit des deutschen Bundes im entscheidenden Momente zum grossen Nachtheile nicht blos der deutschen, sondern auch der europäischen Zustände zur Folge hatte. Seitdem zeigt sich bei Preussen noch entschiedener wie früher eine Abneigung, über gemeinnützige Anordnungen am Bunde zu verhandeln und zu Bundesbeschlüssen darüber mitzuwirken[17].

VII. Gerade durch dieses Verfahren, welches in systematischer Fortsetzung zu einer Lahmlegung oder Auflösung des deutschen Bundes führen müsste, wurde aber in den neuesten Tagen die Reform der Bundesverfassung wieder in den Vordergrund gedrängt. In der Bundesversammlung selbst kam jedoch hierüber zur Zeit noch nichts weiteres vor als eine Erklärung von Sachsen-Coburg-Gotha über die Nothwendigkeit einer Verbesserung der deutschen Bundesverfassung in der 30. Sitzung vom 31. Oktober 1861, Prot. §. 260[18], welcher

[13]) B.-B. vom 12. März 1857, 10. Sitzung, Prot. §. 129, ebendas. S. 668. Das Ergebniss siehe oben §. 145 Note 9.

[14]) Das Ergebniss siehe oben §. 145 Note 10.

[15]) Siehe unten §. 476.

[16]) Siehe unten §. 499 Note 1.

[17]) Siehe oben §. 145 Note 5.

[18]) In G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Thl. III, Lief. 2. (1862) S. 256.

keine weitere Folge gegeben werden konnte, da kein Antrag damit verbunden war.

VII. Eine stärkere Anregung hat aber die Reformfrage durch einen von dem k. sächsischen Staatsminister v. Beust den deutschen Staatsregierungen vorgelegten Reformplan vom 15. Oktober 1861 erhalten [19]), wodurch bereits ein lebhafter Notenwechsel und Austausch der freilich noch sehr weit auseinandergehenden Ansichten der deutschen Staatsregierungen hervorgerufen worden ist, und sich insbesondere bereits gezeigt hat, dass die k. preussische Regierung auf den schon einmal und zwar unter viel günstigeren Umständen gescheiterten Plan der Gründung eines engeren Bundes unter preussischer Hegemonie in dem deutschen Bunde und die Beschränkung dieses letzteren auf rein völkerrechtliche Verhältnisse, d. h. seine Umwandelung in eine blosse Allianz, zurückzugreifen gemeint ist [20]).

[19]) Siehe den Abdruck dieses Projectes nebst Denkschrift v. 15. Okt. 1861 und Nachtrag dazu vom 20. Nov. 1861, bei L. Aegidi u. A. Klauhold, Staatsarchiv, Jahrg. 1861, Nr. 164; 1862 Nr. 175, 176.

[20]) Vergl. die preussischen Depeschen vom 20. November 1861, 2. und 14. Februar 1862.

Eilfter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Souverainetät in den Einzeln-Staaten, insbesondere von der Legitimität des Staatsherrschers.

§. 201.

Eintheilung der Erwerbsarten der Souverainetät: rechtliche und widerrechtliche Erwerbsarten.

I. Da das Bestehen einer Staatsgewalt an sich vernünftig, und darum (absolut) rechtlich ist (§. 45), so ist jede Erwerbung oder geschichtliche Entstehung derselben rechtlich, welche nicht mit einem älteren, rechtlich noch nicht erloschenen Kronbesitzrechte eines anderen Subjektes im Widerspruche steht, und umgekehrt ist sie da, aber auch nur da, widerrechtlich, wo und so lange ein solcher Widerspruch mit einem solchen älteren Kronbesitzrechte eines anderen Subjektes fortbesteht.

II. Da jede geschichtlich bestehende Souverainetät zufolge des Territorialprincipes sich als eine Rechtswirkung des politischen Besitzes *(jus possessionis)*, d. h. als Ausfluss der Innehabung des Staatsgebietes, oder nach der Terminologie des germanischen Rechtes, als eine Gewere darstellt (§. 57), so kann obiger Grundsatz auch so ausgedrückt werden: Jede faktisch bestehende Souverainetät ist eine Gewere, aber nicht jede ist eine redliche, d. h. *bona fide* und *justo titulo* erlangte Gewere. Jede faktisch bestehende Souverainetät hat daher, schon als solche, rechtliche Wirkungen; aber ebenso wie bei einem Widerstreite der blos faktischen, mit einer überdies noch besonders (historisch) titulirten Gewere, die Frage nach der besseren Gewere entsteht, so entsteht auch da, wo ein sog. Staatsherrscher *de facto* einem aus einem äl-

teren geschichtlichen Titel herrschaftsberechtigten Subjekte, einem sog. Herrscher *de jure*, gegenüber steht, die Frage nach besserer Berechtigung zur Herrschaft, und somit nach der Herrschaftsberechtigung des faktischen Staatsherrschers überhaupt.

§. 202.

Das Legitimitätsprincip. Die Usurpation.

I. Die Uebereinstimmung des von einem Subjekte auf die Staatsherrschaft erhobenen Anspruches mit dem hierüber in dem betreffenden Staate giltigen historischen (gesetzlichen) Rechtstitel wird Legitimität genannt.

II. Das Legitimitätsprincip ist daher auch nichts anderes, als der Grundsatz, dass nur dasjenige Subjekt als herrschaftsberechtigt anzuerkennen sei, welches durch einen solchen historischen Rechtstitel zur Herrschaft in einem Staate berufen ist. Praktische Bedeutung hat dieses Princip nur für die Monarchie[1]), und zwar vorzugsweise für die Erbmonarchie[2]), weil nur bei dieser Staatsform der Gegensatz eines Herrschers *de facto* und eines Herrschers *de jure* geschichtlich hervortreten, d. h. ein herrschaftsberechtigtes Subjekt neben dem faktisch herrschenden fortbestehen und sein Recht auf die Herrschaft verfolgen kann.

III. Die faktische Herrschaft erscheint hierbei als eine rechtswidrige (illegitime) Unterbrechung der bisher bestandenen Herrschaft, und wird eben daher auch im Gegensatze zu dieser nach Analogie der unbefugten Besitzstörungen (§. 201.) als Usurpation bezeichnet.

[1]) Der Ausdruck „Legitimität" wird auch seit dem Wiener Congresse v. 1814, wo sich v. Talleyrand zuerst desselben bediente, von der Diplomatie stets nur in Bezug auf Erbmonarchien gebraucht. — Ueber die verschiedenen, zum Theil sehr unklaren Ideen Anderer, vergl. Klüber, öffentl. R. §. 98. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 46. — Weiss, Staatsr. §. 239, 248, 250. — K. S. Zachariae, 40 Bücher, (Umarb.) Bd. I, S. 116 u. f. — Stahl, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Bd. II, Abth. II, §. 71. S. 219. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 21. III. S. 72. — J. Held, über Legitimität und Legitimitätsprincip. Würzburg, 1859.

[2]) Siehe §. 204. — Da ausser dem Kirchenstaate in Europa keine Wahlmonarchie mehr besteht, so wird sich die folgende Darstellung auf die Entwickelung der Legitimitäts-Theorie für die Erbmonarchie beschränken.

IV. In den Republiken ist, da sie auf dem Principe der Volks-Souverainetät beruhen, von der Legitimität der Herrschaft (des Volkes) nie die Rede. Bei dieser Staatsform erscheint die Frage nach dem Rechtsgrunde der Herrschaft geradezu als überflüssig: das Volk hält sich hier lediglich an die Thatsache, dass es sich selbst regiert, und betrachtet sich hierzu so lange als berechtigt, als es die Macht hat, sich in dieser Staatsform zu behaupten; wird dieselbe aber auf irgend eine Weise umgestossen, so ist eben damit seine bisherige Herrschaftsberechtigung vollständig vernichtet.

V. In der Monarchie kann dagegen die Herrschaftsberechtigung (Legitimität) eines Subjektes in drei Beziehungen in Frage kommen: nämlich 1) in Beziehung zum Volke, 2) in Beziehung zu einer früheren, jetzt vertriebenen Dynastie oder regierenden Person aus dieser Familie, und 3) in Bezug auf dritte Staaten[3]).

§. 203.

I. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke.

I. Hinsichtlich der Herrschaftsberechtigung eines Subjektes oder einer Dynastie im Verhältnisse zum Volke sind zwei Fälle zu unterscheiden. A. Es ist ein Subjekt oder eine Dynastie durch den Volkswillen selbst, beziehungsweise durch die Volksvertretung, zur Regierung berufen. In diesem Falle ist von selbst klar, dass die Herrscher-Berechtigung dieses Subjektes oder der Dynastie von Seiten des Volkes nicht bezweifelt werden kann[1]). Diejenigen, welche der Theorie der Volkssouverainetät huldigen, wollen ohnehin nur den Volkswillen allein als den Grund der Herrscherberechtigung (der Legitimität) anerkennen[2]). B. Ist da-

[3]) Die Richtigkeit dieser zuerst von mir gemachten scharfen Unterscheidung dieser drei Beziehungen der Legitimität hat jetzt auch H. A. Zachariae a. a. O. anerkannt, und bezeichnet dieselben als das staatsrechtliche, privatrechtliche (richtiger wäre: privatfürstenrechtliche) und völkerrechtliche Verhältniss der Legitimität.

[1]) Siehe oben §. 44, Nr. II, 1).

[2]) Siehe oben §. 55.

gegen ein Subjekt oder eine Dynastie ohne den Willen des Volkes, z. B. durch Eroberung, Friedensschlüsse, vertragsmässige Länderabtretung u. dergl. oder sogar etwa gegen den Willen des Volkes zu einer Staatsherrschaft gekommen, z. B. durch Umsturz der bisherigen republikanischen Verfassung, so muss der Zeitpunkt, in welchem es dem neuen Staatsherrscher gelungen ist, sich in den vollen Besitz des Territoriums zu setzen, und den etwaigen bisherigen Widerstand des Volkes zu besiegen, d. h. der Zeitpunkt, in welchem der neue Staatsherrscher sich in den vollen Besitz der Staatsgewalt (der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt) faktisch gesetzt und die Gerichte in Abhängigkeit von sich gebracht hat, als der Zeitpunkt betrachtet werden, von welchem an er für die Einzelnen im Volke als herrschaftsberechtigt gilt[3]).

II. Die Auszeichnung dieses Zeitpunktes ist darum von Wichtigkeit, weil von dem Eintritte einer solchen Thatsache an, den Einzelnen auch von der vertriebenen Dynastie, wenn sie später restaurirt werden sollte, kein Vorwurf (Verbrechen) aus ihrem in der Zwischenzeit bezeigten Gehorsame gegen den aufgedrungenen Staatsherrscher gemacht werden kann, da unter solchen Umständen, wo der Unterthan gewiss ist, als Hochverräther und Rebell nach gerichtlichem Urtheile gestraft zu werden, wenn er gegen den neuen Staatsherrscher eine feindliche Handlung unternimmt oder sich in eine Verschwörung zu Gunsten des früheren Zustandes oder der vertriebenen Dynastie einlässt, die Bewahrung der Treue gegen die letztere eine faktische Unmöglichkeit geworden ist[4]).

[3]) So lange es ein Subject noch nicht bis auf diesen Punkt gebracht hat, ist es eben noch nicht Souverain, sondern erst ein Kämpfer um die Souverainetät. Man kann dieser Theorie nicht vorwerfen, dass sie jeder gelungenen Revolution oder Usurpation das Wort rede. (Dies scheint K. S. Zachariae, 40 Bücher (Umarbeitung) S. 116, 118. anzunehmen, dessen Darstellung der Legitimitätslehre aber in keiner Weise befriedigt, da er die drei Beziehungen, in welchen die Legitimität in Frage kommen kann, (§. 202) nicht gehörig unterscheidet.) Die hier vorgetragene Theorie spricht aber nur aus, was unleugbare Thatsache ist, und will nur dies zum klaren Bewusstsein bringen.

[4]) J. Held, System des Verf.-Rechts Bd. I (1856) S. 48.

III. Die Herrschaftsberechtigung (Legitimität) des aufgedrungenen Staatsherrschers im Verhältnisse zum Volke ist sonach eine durch das positive Gesetz und die Gerichte geschützte Innehabung der Staatsgewalt. Da nun aber der aufgedrungene Staatsherrscher selbst das positive Gesetz gibt und die Gerichte bestellt, und hierdurch sich selbst in seiner Souverainetät schützt, so liegt also immer die Quelle seiner Legitimität dem Volke gegenüber in ihm selbst, d. h. dem Volke gegenüber beruhet die Legitimität eines solchen Staatsherrschers lediglich in der Thatsache (der vollendeten Besitzergreifung) der Souverainetät: der Besitz ist sich hier selbst und zwar einziger und ausschliessender Rechtstitel und jede weitere Beziehung überflüssig und unpraktisch.

IV. Da aber ein solcher ohne oder gegen den Willen des Volkes ergriffener Kronbesitz unter Umständen, und abgesehen von anderen Gründen, an sich selbst als ein unsicherer erscheint, so findet man, dass mitunter die auf solche Weise zur Regierung gelangten Personen ihrer Herrschaft durch die Veranlassung einer National-Abstimmung[5]), oder einer nachträglichen Zustimmung der Volksvertretung[6]), die für nöthig erachtete Befestigung, d. h. einen weiteren Rechtstitel, zu verschaffen suchen.

§. 204.

II. Von der Legitimität im Verhältnisse mehrerer Dynastien zu einander.

I. In jeder Erbmonarchie erscheint die Krone (das Herrscherrecht, die Souverainetät) nicht nur als der Besitz eines Individuums gegenüber dem Volke, sondern sie nimmt auch zugleich die Natur eines Patrimonium, mitunter und meistentheils (aber nicht nothwendig) sogar die Natur eines Majorates oder eines Familienfideicommisses einer gewissen Familie an, indem sich hier der Begriff der politischen Herrschaft mit dem Charakter eines Privat-Rechtes, nämlich mit der Erblichkeit, verbindet und zu einem Ganzen

[5]) So verfuhren z. B. Napoleon I. und Napoleon III. in Frankreich.
[6]) Bluntschli, allg. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I, S. 19, Bd. II, S. 58.

verschmilzt [1]). Die rechtmässige (legitime) Abstammung aus der herrschenden Familie durch vollgiltige Ehe [2]) und die Berufung zur Thron-Folge durch die in einem Staats- oder Hausgesetze oder Herkommen u. dergl. begründete Successions-Ordnung bilden daher in der Erbmonarchie den historischen Titel für die Ergreifung des Besitzes der Souverainetät selbst, d. h. sie enthalten analog dem privatrechtlichen Eigenthums- und Erbrechts-Begriffe ein besseres Besitzrecht im Verhältnisse zu einem Besitze, welcher sich im Widerspruche hiermit geltend zu machen sucht, und dieser Qualifikation entbehrt. Die Legitimität ist daher in Bezug auf die Erbmonarchie ein Kronbesitzrecht, welches auf rechtmässiger Abstammung aus dem Herrscher-Hause und Berufung durch die Thronsuccessions-Ordnung oder anderem, nach der Landesverfassung dieser gleichgestellten Rechtstitel beruht [3]), und welches ebensowohl mit dem wirklichen Besitze der Souverainetät verbunden, als von demselben getrennt gedacht werden kann.

II. Wo nun aber das Kronbesitzrecht von dem faktischen Besitze der Souverainetät wirklich getrennt ist, und folglich dieser letztere dem ersteren gegenüber, d. h. in Beziehung auf das kronbesitzberechtigte Subjekt als nicht-titulirter, folglich als rechtlich schlechterer und dem besseren Rechte widerstreitender Besitz, und mithin im Ver-

1) Daher wird auch noch in Deutschland das Familien- und Erbrecht der souveränen und übrigen früher wirklich reichsständisch gewesenen Familien als Privatfürstenrecht bezeichnet. — (Siehe unten Abschn. XII.)

2) Die Bedingungen der Vollgültigkeit der Ehe können partikulär verschieden modifizirt sein, z. B. durch Forderung der Ebenburt der Gemahlin etc. (Siehe Abschnitt XII.)

3) Man hat die Legitimität auch als Thronbesitzrecht kraft göttlichen Rechtes definirt. (Stahl, Rechtsphil. 2. Aufl. Bd. II. Abthlg. 2. §. 71.) Diese Begriffsbestimmung stimmt mit der hier entwickelten Theorie insofern zusammen, als hierdurch in möglichster Kürze ausgedrückt wird, dass die Legitimität des Staatsherrschers in der Erbmonarchie an sich nicht von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertragsmässigen Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk abhängt, sondern von einer Thatsache (der Geburt als Mitglied der Dynastie), welche wie die Geburt eines Erben, d. h. legitimen Kindes überhaupt, nach religiöser Auffassung als eine göttliche Gnade betrachtet wird.

gleiche hiermit als widerrechtlicher oder illegitimer Thronbesitz erscheint[4]), da ist nach dem Geiste der Erbmonarchie das herrschaftsberechtigte Subjekt (der legitime Staatsherrscher oder der Herrscher *de jure*)[5]) nicht nur berechtigt, sein Herrscherrecht gegen den illegitimen Herrscher (den Herrscher *de facto* oder Usurpator) mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht geltend zu machen, sondern es ist auch die verfassungstreue Bevölkerung des Staates berechtigt, dies von dem legitimen Herrscher zu erwarten, um hierdurch vor der Tyrannei der revolutionären und usurpatorischen Elemente geschützt oder aus derselben befreit zu werden.

III. Eine Dynastie, welche sich selbst aufgibt, und nicht den Kampf für ihre Krone wagt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn sich die usurpatorische Herrschaft befestigt und ihr angestammtes Herrschaftsrecht allmählig bei der Nation in Vergessenheit geräth.

§. 205.

III. Von der Legitimität des Staatsherrschers im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

I. Die Frage nach der Legitimität des Staatsherrschers ist zunächst eine Frage des inneren Staatsrechts, da es, an sich betrachtet, Sache jedes einzelnen Staates ist, die massgebenden Grundsätze für die Beurtheilung der Rechtmässigkeit der in ihm bestehenden Herrschaft in sich selbst geschichtlich zu entwickeln.

II. Da überdies in völkerrechtlicher Beziehung jeder Staat als ein souveraines Gemeinwesen erscheint, und daher über nichts, was seine inneren Verhältnisse betrifft, ein anderes als sein eigenes Urtheil anzuerkennen braucht, am wenigsten aber eine so wichtige Sache, wie die Legitimität seines Souveräns ist, von dem Belieben auswärtiger Regierungen abhängig machen kann, so betrachtet sich jeder, wenn auch nur faktische Staatsherrscher, für befugt, von anderen Staaten die Anerkennung seiner Herrschaft zu verlangen: umgekehrt liegt aber, an sich betrachtet, in einer solchen Anerkennung von

[4]) Siehe oben §. 201.

[5]) Siehe oben §. 202, II.

Seiten anderer Staaten auch nicht mehr als die Anerkennung einer Thatsache als einer geschichtlich bestehenden[1]).

III. Da es aber auf der anderen Seite den verschiedenen europäischen Staaten, theils wegen ihrer völkerrechtlichen Beziehungen zu einander, namentlich wegen der möglichen Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit und Unverletztheit, theils wegen der möglichen Einflüsse der in einem Staate eingetretenen Umwälzungen und neu eingeführten Regierungsmaximen auf die inneren Zustände der übrigen Staaten, häufig nicht gleichgiltig sein kann, wenn in einem Staate durch eine darin stattgehabte Umwälzung das bisher in demselben bestandene Legitimitätsprincip umgestossen worden ist, und da diese übrigen Staaten als souveräne Gemeinwesen ebenfalls nicht schuldig sind, über die Frage, in wie weit und in welchem Masse ein derartiges Ereigniss ihre eigenen Interessen berührt, und ob sie mit der usurpatorisch entstandenen Regierung in diplomatischen Verkehr treten und die mit der früheren Regierung bisher gepflogenen freundschaftlichen Beziehungen abbrechen wollen oder nicht, so bleibt die Legitimität des neuen Herrschers in völkerrechtlicher Beziehung eben so lange zweifelhaft und im Schweben, bis es ihm gelingt, von den anderen Staaten die Anerkennung seiner Regierung, beziehungsweise die Herstellung des diplomatischen Verkehrs, sofern ihm daran gelegen ist, entweder freiwillig (durch Unterhandlung) zu erlangen, oder (durch Krieg) zu erzwingen[2]).

[1]) Sog. *Fait accompli.* — Da durch die Anerkennung einer sog. vollendeten Thatsache der Anerkennende noch keineswegs die Rechtlichkeit ihrer Entstehung, sondern lediglich das Bestehen eines gewissen Zustandes anerkennt, so erhellt von selbst, dass durch eine solche Anerkennung andere Staaten keine Rechtswidrigkeit gegen eine gestürzte Dynastie begehen, soferne sie nicht derselben ausdrücklich ihren Kronbesitz garantirt, und vertragsmässig ihre Unterstützung zur Behauptung in demselben oder zu seiner Wiedererlangung im Falle des Verlustes zugesagt haben. — Darin, dass eine Dynastie solche Garantieverträge mit anderen Dynastien schliessen kann, liegt für Staaten mit monarchischer Beherrschungsform eine grössere Bürgschaft gegen einen dauernden Sieg revolutionärer Bewegungen, als die republikanische Staatsform gewähren kann. Für die deutschen Staaten ist diese Garantie in den Bundeszwecken (B.-A. art. 2.) und den hieran sich anschliessenden Bundesgesetzen gegeben. (Siehe oben §. 112, 153 u. f.)

[2]) Die Verweigerung des diplomatischen Verkehrs gilt im Völker-

IV. Da diese Anerkennung von den einzelnen Staaten mitunter auch nur einzeln und nach und nach erlangt werden kann, so ergibt sich, dass ein Souverain in Bezug auf einige Staaten bereits als legitimer Herrscher seines Staates gelten kann, während er von anderen noch nicht dafür geachtet wird[3]).

§. 206.

Von der Umwandlung der illegitimen Herrschaft in eine legitime.

I. Vom dynastischen Standpunkte aus betrachtet kann eine illegitime Herrschaft nicht anders in eine legitime umgewandelt werden, als dass entweder die vertriebene legitime Dynastie förmlich ihren Rechten entsagt, oder dieselben stillschweigend aufgibt, oder ausstirbt[1]), weil nur in diesen Fällen fortan der Kronbesitz des bisherigen Usurpators mit keinem begründeten Rechte mehr im Widerspruche steht.

II. Diesen Fällen steht es in der Wirkung gleich, wenn die gestürzte legitime Dynastie durch Verhältnisse in die Lage kommt, dass die fernere Verfolgung ihres Rechtes durch Waffengewalt für sie eine bleibende Unmöglichkeit und somit ihr Rechtsanspruch praktisch bedeutungslos geworden ist[2]).

III. Dies ist nach den gegenwärtigen europäischen Zuständen der Fall, sowie es dem Usurpator gelingt, gleichviel aus welchen Gründen und auf welche Weise, die Anerkennung der Grossmächte, welche eine natürliche Aristokratie unter den europäischen Staaten bilden, zu erlangen, und mit denselben in diplomatische Verbindung zu treten. Hiermit hat der Thronbesitz der neuen Dynastie (auch ohne ein ausdrückliches

rechte stets als Ausdruck der Nichtanerkennung einer Regierung als herrschaftsberechtigt, oder als Ausdruck feindlicher Gesinnung.

[3]) Der Grundsatz des Civilrechtes: „Die Legitimität ist untheilbar“ findet in diesen Beziehungen des öffentlichen Rechtes keine Anwendung.

[1]) Um die Vermuthung einer stillschweigenden Entsagung auszuschliessen und ihr Herrschaftsrecht für den Eintritt veränderter Umstände zu wahren, pflegen daher gestürzte Dynastien gegen ihre Entsetzung förmliche Proteste einzulegen.

[2]) Sehr unpassend sprechen hier Manche von einer staatsrechtlichen Verjährung; s. oben §. 75 Note 6.

Garantieversprechen) eine thatsächliche Sicherung gegen äussere Anfechtung erhalten[3]).

IV. Da aber, bei Ermangelung eines besonderen Garantieversprechens, hierdurch noch keine Bürgschaft dafür gegeben ist, dass die Grossmächte die neue Dynastie auch fortan dauernd anerkennen werden, so kann mit ihrer etwaigen späteren Weigerung fernerer Anerkennung auch die durch ihre Anerkennung bedingte Legitimität wieder hinwegfallen[4]).

§. 207.

Von der Rechtsgiltigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers nach Eintritt einer sog. Restauration[1]).

I. Im Allgemeinen.

I. Es hat von jeher eine grosse Meinungs-Verschiedenheit darüber stattgefunden, ob oder in wie weit eine gestürzte oder

[3]) Von dem Augenblicke an, wo ein Staat mit der neuen Regierung eines anderen Staates in diplomatischen Verkehr tritt, übernimmt er stillschweigend die Verpflichtung, der vertriebenen Dynastie alle Rüstungen und dergl. zur Wiedererlangung ihrer Herrschaft auf seinem Gebiete zu untersagen.

[4]) Dies war das Schicksal, welchem Napoleon I. erlag.

[1]) Klüber, öffentl. R. §. 253, 254. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 146, Note l. — Weiss, Staatsr. §. 251. — K. S. Zachariae, 40 Bücher (Umarb.) III. S. 118 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 78. — Heffter, europ. Völkerrecht, §. 186. — Die hier einschlägigen Rechtsfragen sind besonders in Bezug auf die Angelegenheiten der westphälischen Domänenkäufer und Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen vielfach besprochen worden. Vergl. K. S. Zachariae, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westphalen. 1816. — W. J. Behr, Erörterung, in wiefern ist der Regent eines Staates an die Regierungshandlungen seines Vorfahrs gebunden? 1818, S. 52. — B. W. Pfeiffer, In wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers verbindlich? 1819, und dessen Schrift: Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. Kassel 1823. — L. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. 1820. — Urtheil der Juristen-Facultät zu Giessen, in Betreff der westphälischen Domänenkäufer, Frkf. 1820. — Stickel, Beitrag zu den Lehren der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers, Giessen 1826. (worin S. 41, 42. zwei Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, v. 21. Januar u. 4. März 1816, und ein Urtheil des O.-A.-Ge-

vertriebene Dynastie nach erfolgter Restauration, d. h. wenn sie später ihren verlorenen Kronbesitz wieder erlangt, verpflichtet sei, die Regierungshandlungen der usurpatorischen Regierung anzuerkennen. Während Einige, welche eben hierdurch, obschon sehr mit Unrecht, den rein dynastischen Standpunkt einzunehmen glauben, eine solche Verpflichtung der restaurirten Dynastie geradezu und ohne alle Einschränkung verneinen[2]), so neigt sich die überwiegende Mehrzahl der Publicisten der älteren, wie der neueren Zeit mehrfachen Unterscheidungen zu, ohne dass jedoch hierbei im Einzelnen eine vollständige Uebereinstimmung der Ansichten anzutreffen wäre.

II. Soll hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage überhaupt nicht alles blos in das willkührliche Belieben der restaurirten Dynastie verstellt, sondern, abgesehen vom Rechte selbst, für die Billigkeit ein Anhaltspunkt gefunden werden, so ist die Aufstellung eines Princips unumgänglich nothwendig.

III. Dieses Princip kann nicht das sog. staats- und völkerrechtliche Postliminium (*jus postliminii*) selbst sein,

richtes zu Kassel v. 27. Juni 1818. — J. G. K., können die vormaligen Schuldner, der früherhin kurhessischen, demnächst von Frankreich eroberten Kapitalien sich auf erlittenen Zwang berufen, wenn sie dem anerkannten Eroberer derselben die Schuld getilgt haben? 1814. — Klüber, öffentl. R. §. 169. Note e. — v. Bülow, Abhandlungen über einzelne Materien des röm. bürgerl. R. Bd. I. S. 1 u. f. — Jacobson, Denkschrift, die Staatsschuld des ehemaligen K. Westphalen betr. Berlin 1852. — H. A. Zachariae, über die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1853, Bd. IX, S. 79 u. f. — Von besonderer Wichtigkeit ist der Commissionsbericht (Ref. v. Wangenheim) im Prot. der B.-V. v. 5. Juni 1823, §. 98. und der Commissionsbericht vom 3. März 1853, Prot. der B.-V. §. 50. (Ref. v. Oertzen.)

[2]) Auf dieser Ansicht beruhten einige Abstimmungen am Bundestage über den in Note [1]) angef. Commissionsbericht v. 5. Juni 1823. — Namentlich drückte Oesterreich sein „Bedauern" über die demselben zu Grunde gelegten entgegengesetzten Ansichten aus. Prot. d. B.-V. 1823, §. 164, S. 645. — Von den Schriftstellern hat sich nur Schaumann in der angef. Abhandlung in gleicher Weise ausgesprochen. Dass diese Auffassung aber eben vom dynastischen Standpuncte aus nicht haltbar, und sogar sehr bedenklich ist, hat H. A. Zachariae a. a. O. (Tübinger Zeitschr. Bd. IX. S. 80 u. f.) gut ausgeführt.

denn gerade das, was unter einem solchen zu verstehen, und wie weit es gehe, ist die hier zu beantwortende Frage, und eben hierüber fehlt es, da, wie allgemein anerkannt wird, die Grundsätze des römischen Rechtes als solche und mit ihren mannigfachen Eigenthümlichkeiten heut zu Tage für das öffentliche Recht nicht massgebend sein können [3]), an allen positiven gemeinverbindlichen Normen.

IV. Bei der Aufstellung eines Princips muss man von der Grundansicht ausgehen, dass weder der Wechsel der Dynastie, wie z. B. bei feindlicher Eroberung, noch die Veränderung der Staatsform, sei es Umwandlung der Monarchie in eine Republik oder umgekehrt, den Staat an sich aufhebt, und dass ein Land der Natur der Sache nach keinen Augenblick ohne Regierung sein kann [4]).

V. Es thut daher der Usurpator [5]) nicht darin unrecht, dass er regiert, nachdem er zur höchsten Gewalt gelangt ist, sondern die Rechtswidrigkeit der Usurpation ist, und zwar eben vom dynastischen Standpunkte aus betrachtet, nur eine relative, d. h. sie liegt nur darin, dass durch sie eine ältere, somit besser berechtigte Dynastie an der Regierung verhindert wird. Die Verletzung der besonderen Ansprüche der gestürzten Dynastie auf die Regierung ist daher das Kriterium, wonach zu beurtheilen ist, welche Regierungshandlungen eines

[3]) Ausdrücklich erkennt dies an: Heffter, Völkerrecht, §. 187, 189.

[4]) Siehe oben §. 72. Nr. I. — Es ist dieses Princip fast ohne Ausnahme (siehe Note 2.) von allen Publicisten anerkannt, wenn gleich nicht gleichmässig entwickelt. Die meisten leiten dieses Princip aber aus der sog. Theorie des „ewigen" Staates *(in abstracto)* ab, welcher aus jedem Regenten spreche, so z. B. H. A. Zachariae, a. a. O. (Tübinger Zeitschr. Bd. IX. S. 92), was zwar allerdings nichts anderes ist, als eine noch nicht zur völligen Klarheit durchgearbeitete Theorie der Staatspersönlichkeit (siehe oben §. 57), die aber eben ihrer Unklarheit wegen sich nicht scharf von der Theorie der sog. Staatssouverainetät (siehe oben §. 54) unterscheidet. Eben hierin liegt aber der Grund, warum die Anerkennung des oben aufgestellten Princips in der Praxis so oft auf Schwierigkeiten bei den Regierungen stösst, die am Legitimitätsprincipe festhalten, und doch beruht dieses Princip lediglich auf der rein praktischen Auffassung der geschichtlichen Zustände.

[5]) Dies kann nach Umständen das Volk selbst sein, wenn es nämlich nach Vertreibung der Dynastie durch Revolution eine republikanische Selbstregierung einrichtet.

Usurpators die restaurirte Dynastie als für sich absolut unverbindlich zu erklären befugt ist.

VI. Die Beachtung dieses an sich durchgreifenden Grundsatzes ist besonders wichtig in dem Falle, wo der vom dynastischen Standpunkte aus als Usurpator zu betrachtende Staatsherrscher nicht selbst die ältere Dynastie gestürzt hat, sondern erst, nachdem deren Sturz durch andere Kräfte, z. B. durch eine demokratische Revolution oder durch eine fremde Eroberung und Incorporation des Landes in einen anderen Staat bewirkt worden war, zur Regierung gelangt ist, wie z. B. durch Umsturz der neugeschaffenen Republik, oder durch Abtretung des Landes von jenem Souverain, welcher es in Folge einer Eroberung und dergl. an sich gerissen hatte[6]).

VII. Im Uebrigen sind zwei Fälle wohl zu unterscheiden, und werden auch heut zu Tage regelmässig in Theorie und Praxis scharf unterschieden, nämlich: 1) der Fall, wenn die Usurpation selbst noch zu keiner Befestigung gelangt war, und für sich selbst noch keinen anderen Charakter als den einer sog. provisorischen Regierung in Anspruch nehmen konnte; und 2) der Fall, wenn dieselbe sich bereits als einen definitiven Zustand constituirt hatte, d. h. wenn ihr der Charakter einer sogen. Zwischenherrschaft im eigentlichen Sinne beigelegt werden muss[7]).

[6]) Ersteres war z. B. der Fall bei Napoleon I. und Napoleon. III.; Letzteres bei der Gründung des Königreiches Westphalen.

[7]) Ein dritter Fall, den man hier zu unterscheiden pflegt (siehe Heffter, Völkerrecht, §. 185 u. f.), dass nämlich ein fremder kriegführender Staat in das Land einfällt, und sich desselben oder eines Theiles davon bemächtigt, oder als Kriegs-Schauplatz bedient, ohne die Absicht, die legitime Dynastie daraus zu verdrängen und sich selbst zum bleibenden Herrn des Landes zu machen, gehört nicht in das Staatsrecht, sondern in das Völkerrecht. Was in solchem Falle von dem eingedrungenen kriegführenden Theile geschieht, kann von Seiten des Staates, in welchen die Invasion geschah, nur aus dem Standpunkte der kriegerischen Gewaltthat betrachtet und beurtheilt werden. In privatrechtlicher Beziehung kann hier nur von Kriegsschäden die Rede sein. (Siehe §. 208 Note 4.)

§. 208.

II. Rechtsverhältnisse bei der Vertreibung einer blos provisorischen Regierung.

I. Gelangt eine Dynastie nach der Vertreibung einer Regierung, welche zu keiner definitiven Constituirung gekommen ist, und die sich daher selbst als eine blos provisorische zu bezeichnen pflegt, wieder in den Besitz der Herrschaft, sei es durch eine von dem Volke selbst ausgegangene Gegenrevolution, oder durch Fortsetzung des Kampfes mit eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung ihrer Bundesgenossen, so ist der Zwischenzustand lediglich als ein misslungener Versuch der Vertreibung der legitimen Dynastie, als eine blosse Kronbesitzstörung zu betrachten [1]).

II. Da in diesem Falle der interimistische Zustand selbst notorisch den Charakter der Unsicherheit und Unbeständigkeit an sich trägt, so kann er als selbst blos Thatsächliches, und somit offenbar Rechtswidriges, auch dem Principe nach, keine Rechtsfolge erzeugen, welche über seine Dauer hinaus eine Wirkung äussern könnte.

III. Die von der provisorischen Regierung ausgeübte Herrschaft erscheint somit durchaus als eine unrechtmässige Gewalt. Alle Anordnungen, welche sie getroffen hat, alle ihre Regierungshandlungen verlieren mit dem Aufhören ihres Bestandes alle Giltigkeit, ohne dass es einer besonderen ausdrücklichen Aufhebung derselben bedarf. Hier tritt mit der Restauration der legitimen Dynastie, d. h. mit der Beseitigung des bisherigen faktischen Hindernisses ihrer Herrschaft, ohne Weiteres (*ipso jure*) die frühere Verfassung und Gesetzgebung, mit einem Worte der gesammte frühere Rechtszustand wieder in Wirksamkeit [2]).

[1]) Dies ist z. B. auch da der Fall, wo die revolutionäre Regierung, wie z. B. in Baden 1849, der Anmaassung der Hoheitsrechte ungeachtet, es vermeidet, die aus dem Lande gedrängte Dynastie für abgesetzt zu erklären. Die hier nachstehend besonders erörterten Rechtsfragen sind insbesondere solche, deren praktische Bedeutung nach Beendigung der badischen Revolution 1849 sehr deutlich bemerkbar geworden ist.

[2]) Um alle Zweifel zu beseitigen, ist es nichts desto weniger gebräuchlich, dass die restaurirte Dynastie sofort alle Verfügungen und Handlungen der provisorischen Regierung für nichtig erklärt.

IV. Der interimistische Zustand erscheint hiernach nicht nur als ein rechtswidriger, sondern auch als ein verbrecherischer, und die Theilnehmer an seiner Hervorrufung oder Vertheidigung verfallen nach dem Grade ihres Verschuldens den wieder in Wirkung tretenden Strafgesetzen, da deren fortwährende Geltung rechtlich nicht als aufgehoben betrachtet werden kann. Hier kann also auch nur die Rede davon sein, in wiefern der von der provisorischen Regierung ausgeübte Zwang den Einzelnen, insbesondere den Beamten, Militärpersonen u. dergl. als eine Entschuldigung für den der provisorischen Regierung geleisteten Gehorsam dienen kann, worüber nach gemeinen Rechtsgrundsätzen und den für Beamte, Militairpersonen u. dergl. etwa bestehenden besonderen Dienstvorschriften zu entscheiden ist.

V. Aus Rücksicht auf den von der provisorischen Regierung durch ihr Dasein an sich gesetzten Zwang muss auch die an dieselbe geschehene Erfüllung einer an sich begründeten staatsbürgerlichen Pflicht, wie die Bezahlung der gesetzmässigen Steuern, als giltig von den Pflichtigen geschehene Leistung betrachtet werden, und kann die restaurirte Regierung solche Leistungen nicht als nicht-geschehen betrachten, wohl aber nach dem Staatsbedürfnisse neue Steuern im gesetzlichen Wege ausschreiben. Aus Rücksicht darauf, dass hier die legitime Regierung zeitweise die Pflichtigen nicht in ihrem Rechte, an die gesetzmässige Herrschaft ihre Verpflichtungen abzuführen, schützen konnte, — was die Pflichtigen von ihr zu erwarten berechtigt waren, — können hier die Grundsätze des Civilrechts, wonach der Schuldner durch den von einem Dritten ausgeübten ungerechten Zwang nicht von der Verpflichtung gegen seinen Gläubiger befreit wird, keine Anwendung finden.

VI. Ganz das Gleiche muss gelten, wenn die provisorische Regierung Aktivkapitalien des Staates gekündigt und von den Schuldnern eingetrieben hat, gleichviel ob die Schuldner durch Urtheile der von der provisorischen Regierung in Abhängigkeit von sich gebrachten Gerichte zur Zahlung verurtheilt, oder sonst dazu gezwungen oder mit einer voraussichtlich unter den bestehenden Umständen unabwendbaren Exekution bedroht worden sind.

VII. Als giltig muss auch alles das betrachtet werden, was die noch von der legitimen Regierung angestellten Beamten, welche die provisorische Regierung etwa im Amte gelassen hat, besonders wenn sie derselben nicht oder nur mit Vorbehalten gehuldigt haben, und die nur in der guten Absicht im Amte geblieben sind, um grösseres Unheil zu verhüten, innerhalb ihrer gesetzlichen Amtsbefugniss gethan haben, wie z. B. die von denselben den alten Gesetzen gemäss gefällten Civil- und Strafurtheile in gemeinen Criminalsachen, weil ihre Amtsthätigkeit in soweit als unberührt von der Usurpation geblieben zu betrachten ist.

VIII. Ferner muss als giltig betrachtet werden, was die usurpatorische Regierung gemäss der rechtmässigen Landesgesetzgebung und dadurch auch zur Erfüllung der für die legitime Regierung begründeten Verbindlichkeiten gethan hat, z. B. die Fortzahlung der Gehalte der in ihrem bisherigen Amte verbliebenen Beamten.

IX. Ungiltig und unverbindlich sind dagegen alle Handlungen der usurpatorischen Regierung, welche in Folge der angemassten Hoheitsrechte vorgenommen worden sind, z. B. neue Anstellungen, Beförderungen von Beamten und Officieren. Daher können auch die Personen, welche von der provisorischen Regierung Gehalte oder Gehaltserhöhungen erhalten haben, zur Rückerstattung der betreffenden Bezüge angehalten werden, und was solche Personen in angemasster amtlicher Thätigkeit gethan, verfügt oder geurtheilt haben, ist von Haus aus nichtig.

X. Die restaurirte Dynastie ist auch nicht schuldig, Veräusserungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung mit dem Staats- oder Domänengute vorgenommen hat: sie ist befugt, dieselben als nichtig zu erklären und ohne Entschädigung von den Erwerbern, es mögen diese *titulo oneroso* oder *lucrativo* erworben haben, zu vindiciren; denn jeder Private, der mit einer provisorischen Regierung ein solches Geschäft eingeht, muss sich selbst sagen, dass er nur einen unsicheren Besitztitel von ihr erlangen, und das Geschäft nur einen aleatorischen Charakter haben kann [3].

[3] Voet, Comment. ad Pand. Lib. XXI. Tit. II. No. VI. — Stickel, a. a. O. S. 13, 19.

XI. Aus gleichem Grunde ist auch die restaurirte Regierung nicht schuldig, Verpflichtungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung durch Verträge übernommen hat; sie ist daher auch nicht schuldig, die von der provisorischen Regierung aufgenommenen Darlehen als solche anzuerkennen und deren Zurückhaltung aus der Staatskasse zu gestatten. Eine Ausnahme könnte nur in dem Falle für begründet erachtet werden, wenn der Gläubiger eine *versio in rem* beweisen, z. B. darthun könnte, dass die von ihm dargeliehenen Gelder ausdrücklich nur zu solchen Zwecken vorgeschossen und wirklich und lediglich nur zu solchen Ausgaben verwendet worden sind, welche auch bei dem ununterbrochenen Fortbestande des gesetzlichen Zustandes von der legitimen Staatsregierung hätten gemacht werden müssen, und dass somit die dargeliehenen Gelder nicht für Revolutionszwecke oder sonst zur Bekämpfung der legitimen Regierung aufgenommen und verbraucht worden sind.

XII. Zwangsanleihen, Zwangslieferungen u. dergl. aber, welche die provisorische Regierung, sei sie eine revolutionäre oder kriegerisch feindliche, von einzelnen Gemeinden oder Privaten erhoben hat, und andere durch den Revolutions- oder Kriegszustand den Gemeinden oder Privaten zugegangene Beschädigungen, müssen wie Kriegsschäden von der Staatskasse ersetzt, und beziehungsweise zu diesem Zwecke auf die Gesammtheit der Staatsbürger repartirt werden[4]), wobei dem Staate der Rückgriff auf die Urheber des Revolutionszustandes oder der Beschädigung überhaupt vorbehalten bleibt[5]).

XIII. Vorschüsse, Darleihen und ähnliche Zahlungen, welche die provisorische Regierung an Privaten oder Gemeinden aus Staatsgeldern gegeben hat, ist die restaurirte Regierung für ungiltig zu erklären berechtigt, weil jede derartige Verfügung der provisorischen Regierung über die Staatsgelder als eine unbefugte zu betrachten ist. Welcher Klage sich

[4]) Vergl. G. M. Weber, über die Repartition der Kriegsschäden. Würzburg 1797.

[5]) Hinsichtlich der Beschädigungen im Kriege mit einem fremden Staate ist es Sache der Friedensunterhandlungen, eine Verständigung über die etwa von dem feindlichen Staate zu leistende Entschädigung herbeizuführen.

dabei der Fiskus zu bedienen und gegen welche Personen der Fiskus seinen Anspruch zu verfolgen hat, ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles nach den gewöhnlichen civilistischen Grundsätzen über den Schadenersatz zu ermessen [6]).

§. 209.

III. Rechtsverhältnisse bei der Aufhebung einer eigentlichen Zwischenherrschaft,

1) bezüglich der Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

I. Hat eine wirkliche Zwischenherrschaft (§. 207. VII, 2.) stattgefunden, so muss die Rücksicht darauf, dass ein solcher Zustand, in welchem der Zwischenherrscher nicht nur die Gerichte vollständig in Abhängigkeit von sich gebracht, sondern auch die Anerkennung seiner Herrschaft von Seiten der Grossmächte erlangt hatte, als ein definitiver, d. h. als ein solcher erscheint, für dessen künftige Beseitigung, so wie für die dereinstige Wiederherstellung der vertriebenen Dynastie keine begründete Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, auf das Wiederherstellungsrecht, (das sog. *jus postliminii*) der restaurirten Dynastie einen wesentlichen Einfluss äussern [1]).

II. In diesem Falle erscheint nämlich das Herrscherrecht der vertriebenen Dynastie nicht sowohl blos als gestört in seiner Ausübung durch eine rechtswidrige Auflehnung, als vielmehr als einstweilen aufgehoben und bei Seite gestellt oder suspendirt durch die Macht der Ereignisse, d. h. durch eine vollendete Thatsache, welche an sich fähig ist, einen neuen Rechtszustand zu begründen, und die

[6]) So z. B. wurden die Empfänger solcher Vorschüsse zur Erstattung verurtheilt durch Urtheil des Hofgerichts in Mannheim, v. 20. Nov. 1850, bestätigt durch Urtheil des Oberhofgerichts daselbst v. 27. October 1851, in Sachen des grossh. Fiscus gegen G... und Genossen.

[1]) Darin, dass der gegen einen eigentlichen Zwischenherrscher restaurirte Staatsherrscher weit mehrere Regierungshandlungen desselben anzuerkennen hat, als wenn er gegen eine blos provisorische, revolutionäre Regierung restituirt wird, sind im Allgemeinen alle Publicisten einverstanden. Vergl. die Zusammenstellung bei H. A. Zachariae, in der Tüb. Zeitschrift. Bd. IX. S. 84 u. f.

einen solchen sogar (zeitweilig) begründen muss, weil Land und Volk während der Zeit, wo es der legitimen Dynastie unmöglich war, zu regieren, doch nicht ohne Regierung bleiben konnten, und daher eben so berechtigt, wie genöthigt waren, die unter allen Umständen unentbehrliche Staatspersönlichkeit (§. 57.) in der nach den Umständen allein möglichen Weise, d. h. durch Anerkennung der Zwischenherrschaft, aufrecht zu erhalten [2]).

III. Die Umstände, welche in solchem Falle die legitime Dynastie an der Regierung hinderten, sind daher ebenso als eine *vis major*, oder als ein *casus* aufzufassen, als es die restaurirte Dynastie als einen Glücksfall zu betrachten hat, dass sie durch neuere Ereignisse ihr Herrscherrecht wieder aufleben sieht. Wenn daher auch die vertriebene Dynastie den Rechtsgrund ihrer Restauration in ihrem alten Rechtstitel finden darf und muss, und um dies auszudrücken, ihre Regierungsjahre so fortzuzählen pflegt, als wenn eine Unterbrechung (Suspension) ihrer Regierung nie stattgefunden hätte, so ist doch ihre Herrschaft dem Volke und den Grossmächten und anderen europäischen Staaten gegenüber, der Sache nach doch nur von jetzt an (*ex nunc*) wieder hergestellt, d. h. sie ist eben so wenig befugt, dem Lande oder Volke, welches sie in dem legitimen Zustande zu erhalten und zu schützen bisher keine Macht gehabt hatte, einen Vorwurf daraus zu machen, dass es dem Usurpator gehorcht hat [3]), als sie befugt ist, den Grossmächten oder anderen Staaten einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie den Zwischenherrscher als regierenden Souverain anerkannt hatten und mit demselben in diplomatischen Verkehr getreten waren.

[2]) Für die Staatspersönlichkeit ist es ganz gleichgiltig, wer der Staatsherrscher ist, ob er legitim ist oder nicht; sie besteht so lange als überhaupt irgend ein Herrscher vorhanden ist; darum besteht sie auch, wie oben §. 57 gezeigt wurde, sowohl neben der Fürsten- als Volkssouverainetät.

[3]) Hiermit ist keineswegs gesagt, dass die restaurirte legitime Regierung nicht das Recht hätte, diejenigen Individuen, welche bei ihrer Vertreibung oder dem Umsturze der Verfassung als Urheber oder handelnde Theilnehmer in verbrecherischer Weise thätig waren, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Doch pflegt häufig in solchen Fällen eine mehr oder minder ausgedehnte Amnestie ertheilt zu werden.

IV. Es kann daher die restaurirte Dynastie nur das als ein Unrecht betrachten, dass sich der Usurpator im Widerspruche mit ihrem Rechtstitel in den Kronbesitz gesetzt hat, nicht aber das, dass er hiernach regiert, d. h. dass er das gethan hat, was nach den Zeitverhältnissen ihr selbst zu thun unmöglich war, aber doch nichts desto weniger geschehen musste, wenn nicht volle Anarchie eintreten sollte, auf deren Eintritt, d. h. auf den gänzlichen Zerfall des Staates oder den Untergang der Staatspersönlichkeit (§. 57.) keine gestürzte Dynastie ein Recht haben kann.

V. Hieraus ergibt sich nun ein wesentlicher Unterschied der Stellung der restaurirten Dynastie zu den verschiedenen von der Zwischenherrschaft getroffenen Einrichtungen und vorgenommenen Regierungshandlungen, je nachdem dieselben mit ihrem nie erloschenen Rechtstitel (ihrem besonderen Rechte) zur Herrschaft im Widerspruche stehen, oder nur in Folge der nun einmal thatsächlich eingetretenen und durch keine Macht, selbst durch keine Fiktion mehr ungeschehen zu machenden Suspension der Regierung der legitimen Dynastie, also in Folge der für das Land und Volk fortdauernden Nothwendigkeit einer Regierung überhaupt, getroffen und vorgenommen worden sind[4]).

VI. In der ersteren Beziehung ist die restaurirte Dynastie befugt, alles, was ihrem rechtlich nie erloschenen Rechtstitel widerspricht, sofort als rechtswidrig zu erklären und dasselbe zu beseitigen; sie muss dies sogar thun, um ihrem eigenen Rechtstitel fortan wieder die gebührende praktische Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist daher die restaurirte Dynastie nicht verbunden, die von dem Usurpator eingeführte Verfassung anzuerkennen: diese tritt vielmehr *ipso jure* mit der Restauration ausser Wirksamkeit; dagegen lebt ebenso *ipso jure* die frühere Verfassung wieder auf, weil diese den Rechtstitel für den Wiedereintritt in die Herrschaft für die restaurirte Dynastie selbst enthält.

VII. In zweiter Beziehung hören dagegen die von dem Zwischenherrscher getroffenen Einrichtungen (Organisationen) keineswegs von selbst zu bestehen auf, und eben so wenig

[4]) Siehe oben §. 207, IV. V.

verlieren die von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen und seine anderen Regierungshandlungen von selbst ihre Giltigkeit: sie gelten vielmehr ununterbrochen fort, selbst ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des restaurirten Souverains, so lange sie von demselben nicht ausdrücklich aufgehoben und ausser Kraft gesetzt, oder durch neue Gesetze und Verordnungen (die auf Grundlage der früheren, oder einer von dem restaurirten Fürsten etwa neu errichteten Verfassung gegeben oder erlassen werden) ersetzt worden sind [5]).

VIII. Der restaurirte Souverain befindet sich daher den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Zwischenherrschers gegenüber aus den oben angegebenen Gründen praktisch in einer ähnlichen rechtlichen Stellung, wie gegenüber von den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen eines legitimen Regierungsvorgängers. Daraus folgt aber nicht, dass man seinen Wiedereintritt in die Regierung als eine Staatssuccession zu bezeichnen und aufzufassen nothwendig hätte: auch würde diese an sich hier unpassende Bezeichnung zu neuen Verwirrungen und Streitigkeiten führen, weil über das Wesen und die Wirkungen der sog. Staatssuccession selbst wieder mancherlei Meinungsverschiedenheit besteht [6]).

[5]) Die Nichtanerkennung dieses Grundsatzes würde die grenzenloseste Verwirrung in die restaurirte Regierung bringen, besonders dann, wenn die Zwischenherrschaft sich längere Zeit behauptet und wirklich kräftig und tüchtig regiert und durchgreifend neu und zeitgemäss organisirt hat. Am deutlichsten zeigte sich dieser Grundsatz praktisch in Frankreich nach der Restauration der Bourbonen gegen Napoleon I.

[6]) H. A. Zachariae, in der Tübing. Zeitschr. Bd. IX. S. 98 u. f. fasst den Wiedereintritt des legitimen Souverains als eine wirkliche Rechtsnachfolge oder Staatssuccession, nicht blos als ein derselben in einiger Wirkung analoges, aber auf einer ganz anderen rechtlichen Grundlage beruhendes Verhältniss auf. Indem er sodann glaubt, zwischen Fällen unterscheiden zu können, wo von dieser „Rechtsnachfolge in dieselbe Staatsgewalt“ nach Beseitigung der Zwischenherrschaft überhaupt die Rede sein könne oder nicht, gelangt er hinsichtlich der westphälischen Staatsschulden zu ganz unrichtigen Folgerungen. Vergl. unten §. 210. Note 3. — In Bezug auf das Königreich Westphalen hat E. Wippermann, in der Schrift: Steht die Grafschaft Waldeck unter hessischer Lehensherrlichkeit? Halle 1847. S. 93 flg. noch insbesondere die Ansicht aufgestellt, dass die Staaten, aus welchen dieses Königreich

§. 210.

2) Verbindlichkeit des restaurirten Fürsten aus den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers im Einzelnen.

I. So viel die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Regierungshandlungen des Zwischenherrschers im Einzelnen, abgesehen von dessen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, anbetrifft, so darf unbedenklich als Grundsatz ausgesprochen werden, dass der restaurirte Souverain jedenfalls jene Regierungshandlungen des Zwischenherrschers als giltig und verbindlich anerkennen muss, welche auch ein blos in der Ausübung seiner Regierung durch eine provisorische Regierung zeitweise gestörter Souverain anerkennen müsste. Der restaurirte Souverain muss daher als giltig geschehen anerkennen: 1) alle von den Unterthanen während der Zwischenherrschaft geleisteten Steuerzahlungen, so dass dieselben zu keiner abermaligen Zahlung derselben Steuern angehalten werden können; 2) die Einhebung der Aktivkapitalien des Staates, so weit die Schuldner durch rechtskräftige Urtheile der Gerichte oder Zwangsmassregeln zur Zahlung angehalten worden sind; und 3) die von dem Usurpator aufgelegten Zwangsanleihen und Zwangslieferungen, so dass die Staatskasse für deren Rückzahlung oder Ersatz einzustehen, beziehungsweise die Regierung, deren Repartition auf alle Gemeinden oder Steuerpflichtigen zu veranlassen hat [1]).

gebildet worden, sowohl faktisch als rechtlich untergegangen wären, so dass das Königreich Westphalen (1806) als ein völlig neuer Staat entstanden wäre; ebenso wäre sodann im J. 1813 das Königreich Westphalen gänzlich untergegangen und das Königreich Hannover, sowie das Kurfürstenthum Hessen und das Herzogthum Braunschweig, als neuer Staat, d. h. weder als Fortsetzung des Königreichs Westphalen noch der früher (vor 1806) bestandenen Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, entstanden, wonach also die restaurirten Regierungen in keiner Weise befugt wären, gegen irgend eine Handlung der untergegangenen k. westphälischen Regierung zu reclamiren. Diese Ansicht steht in offenbarem Widerspruch mit dem Begriffe einer Restauration, und fallen daher auch alle hieraus gezogenen Consequenzen als unstatthaft von selbst hinweg.

[1]) Siehe §. 208, IV. V. XI.

II. Es muss aber der gegen einen eigentlichen Zwischenherrscher restaurirte Souverain noch ausserdem vieles als giltig geschehen anerkennen, was, wenn es von einer blos provisorischen Regierung geschehen wäre, nicht für rechtsbeständig zu achten wäre: nämlich

1) die mit auswärtigen Kronen geschlossenen Staatsverträge, so weit sie nicht auf den Ausschluss der restaurirten Dynastie vom Throne abzielen, sondern allgemeine Landesinteressen, wie Handels- und Schifffahrtsverträge u. dergl. zum Gegenstande haben [2]). Sind durch solche Staatsverträge von dem Zwischenherrn einzelne Kronrechte in dem Territorium anderer Fürsten, z. B. eine Lehensherrlichkeit über deren Gebiete aufgegeben, oder Landestheile abgetreten worden [3]), so bleiben die hierdurch begründeten Rechtszustände auch nach der Restauration bestehen, bis es dem restaurirten Souverain gelingt, durch neue Staatsverträge diese Rechte oder Gebietstheile zurückzuerwerben. Denn wenn der restaurirte Souverain sich auch darauf berufen kann, dass die Verträge des Zwischenherrschers für ihn unverbindlich und die fraglichen Rechte somit für ihn nicht erloschen sind [4]), so bleiben sie doch vorerst unwirksam, weil die anderen Kronen nach völkerrechtlichen Grundsätzen berechtigt waren, mit dem Zwischenherrscher solche Staatsverträge zu schliessen und als Rechtstitel zu betrachten, und weil die Restauration von dem zurückkehrenden Fürsten jedenfalls nur innerhalb seines Staatsgebietes, d. h. nur so weit, als seine gesetzgebende und verordnende Gewalt reicht, einseitig mit praktischer Wirkung durchgeführt werden kann. Diese Unwirksamkeit der gedachten Rechte des restaurirten Fürsten ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen um so weniger da zu bezweifeln, wo den neuen Erwerbern deren Erwerb durch fortbestehende Staatsverträge mit den europäischen Grossmächten gewährleistet worden ist. Selbstverständlich sind die früher bestandenen Rechts-

2) Wheaton, éléments du droit international 1848, I, p. 41.

3) Siehe unten §. 259.

4) Diesen Einwand erhebt: L. Alsberg, Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft Waldeck unter Hessischer Lehenshoheit stehe? Cassel 1848. S. 32. 33.

ansprüche des restaurirten Souverains vollständig erloschen, wenn er selbst derartigen Garantieverträgen beigetreten ist.

2) Desgleichen muss der restaurirte Souverain alle von dem Zwischenherrscher contraktlich aufgenommenen Staatsschulden anerkennen, sofern bei ihrer Aufnahme die hierfür während der Zwischenherrschaft bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften beobachtet worden sind, ohne Unterschied, ob Inländer oder Ausländer die Darleiher oder Staatsgläubiger sind. Der Grund hiervon ist, dass das Aufnehmen von Staatsschulden an sich, abgesehen von der Frage, wer der berechtigte Staatsherrscher ist, eine durch das jeweilige Bedürfniss bedingte Regierungshandlung ist, welche nur die Staatspersönlichkeit als Fiskus (§. 57.) berührt, die auch während der Zwischenherrschaft nicht aufhört zu bestehen, und weil auch keinem Darleiher der Vorwurf des Leichtsinns oder des selbstbewussten Wagnisses gemacht werden kann, wenn er sich mit einer Staatsregierung in ein Geschäft einlässt, welche bereits die Anerkennung der Grossmächte erlangt hat. Ob der Staat, in welchem die Zwischenherrschaft bestand, als ein Ganzes und mit unverändertem Namen an den restaurirten Souverain zurückgegangen ist, oder ob er, weil er aus den Territorien verschiedener vertriebener Souveraine mit einem neuen (Collektiv-) Namen gebildet war, in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder aufgelöst und mit Wegfall des bisher geführten Collektivnamens an die mehreren früheren Herrscher zurückgekommen ist, muss als rechtlich vollkommen gleichgiltig betrachtet werden[5]: jedoch kann in letzterem Falle

[5]) Dies läugnet H. A. Zachariae, in der Tüb. Zeitschr. Bd. IX. S. 96 u. f., aus dem Grunde, weil die Staatsschulden die Natur jeder civilrechtlichen Obligation theilen und also nur gegen die Person des Schuldners oder deren Successoren geltend gemacht werden könnten, somit nur jene Regierung zur Bezahlung der von einer vorherbestandenen öffentlichen Gewalt contrahirten Schulden als rechtlich verpflichtet betrachtet werden könne, welche wirklich als Nachfolgerin in derselben Staatsgewalt anzusehen sei. Da nun ein rechtliches Successionsverhältniss zwischen den wieder eingesetzten rechtmässigen Regierungen und der westphälischen Herrschaft nicht anzunehmen sei, und der Staat, Königr. Westphalen, ganz aufgehört habe, so hält derselbe die restaurirten rechtmässigen Regierungen, welche Theile dieses Königreichs wieder an sich genommen haben, nicht für rechtlich verbunden,

ein Liquidationsverfahren zur Ermittelung nothwendig werden, in welchem Betrage jeder der betreffenden Staaten an der Uebernahme der Gesammtschuld sich zu betheiligen hat.

dessen Staatsschulden anzuerkennen. Allein diese Argumentation kann nicht für richtig anerkannt werden, selbst wenn man einräumt, dass die Wiedereinsetzung einer rechtmässigen Regierung in ihre, unter einer Zwischenherrschaft zu einem (jetzt untergegangenen) Staate verbundenen Länder, nicht als eine Staatssuccession (siehe oben §. 209, VIII) aufzufassen sei. In Bezug auf die Auflösung eines Staates dürfen überhaupt nicht jene civilistischen Grundsätze angewendet werden, die für die Hinterlassenschaft von Privatpersonen oder hinsichtlich der Stellung der Privaten *(singuli)* zu den von einer solchen *Universitas* gemachten Schulden gelten, welche bisher in einem Staate selbst nur mit privatrechtlichem Charakter bestanden hat (siehe oben §. 113 Note 12). Hinsichtlich der Auflösung eines Staates muss vielmehr der staatsrechtliche Grundsatz entscheiden, dass, wenn nicht volle Anarchie eingetreten ist, seine Auflösung und resp. die Wiedererlangung der früheren Selbstständigkeit und Staatsindividualität seiner Gebietstheile nichts anderes ist, als eine blosse Staatsformveränderung (siehe oben §. 72. Nr. 1.), indem auch hier die Staatspersönlichkeit (§. 57.) des bisherigen Collektiv-Staates keineswegs absolut untergeht, sondern wie bei jeder Theilung eines Staates, in der Form mehrerer Staatspersönlichkeiten fortbesteht. Gerade darin, dass dies der Fall ist, liegt der Grund, wesshalb hier von gar keiner Staatssuccession zu sprechen nöthig ist, oder wenn es geschieht, dies eine in dem Sinne rechtlich gleichgiltige Ausdrucksweise ist, als damit eben nichts anderes ausgedrückt werden kann, als die Analogie, welche zwischen dem vorliegenden Falle und dem Fortbestehen der Staatspersönlichkeit bei einem Wechsel der legitimen Herrscher durch Erbfolge in mehrfachen Beziehungen stattfindet (§. 209. Note 6), Dagegen kann auch nicht, wie H. A. Zachariae, a. a. O. S. 100. behauptet, als beweisend angeführt werden, dass die deutschen Bundesstaaten die Schulden des ehemaligen deutschen Reiches nicht als für sich rechtlich verbindlich anerkannt haben, denn eben dieses ist an sich eine offenbare Widerrechtlichkeit gewesen (siehe oben §. 113. Note 12.), welche eben desshalb nicht selbst wieder zu rechtlichen Consequenzen führen kann, und die überdies die B.-V. selbst aus Billigkeitsrücksichten vielfach gemildert hat (siehe oben §. 113. Note 11.); auch fand insofern keine Gleichheit in der Behandlung der aus der Reichszeit stammenden Schulden statt, als überall die ehemaligen Kreisschulden als die ehemaligen Kreisstände oder die an ihre Stelle getretenen Regierungen rechtlich verpflichtend anerkannt worden sind (siehe oben §. 107. Note 24), obschon die alten Reichskreise, die doch auch den Charakter einer politischen *Universitas*, namentlich in Bezug auf Schuldenwesen, hatten, ebenfalls durch die Auflösung des Reiches erloschen waren. — Wer, wie H. A. Zachariae, bei Beurtheilung der Staatsveränderungen von der Theorie des ewigen Staates ausgeht,

3) Ebenso und aus gleichen Gründen, wie die Staatsschulden, muss auch die restaurirte Dynastie die Veräusserungen von Staatsgütern und Domänengütern anerkennen, welche von dem Zwischenherrscher mit Beobachtung der während der Zwischenherrschaft bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften an Privaten veräussert worden sind[6]. Ob diese Erwerbung solcher Güter von Seite der Privaten *titulo oneroso* oder *lucrativo* stattgefunden hat, kann dabei keinen Unterschied begründen[7]. Hält die restaurirte Dynastie dagegen die Wie-

und sogar eine Staatspersönlichkeit in viel höherem Masse, als hier geschieht, nämlich als bis zur Staatssouverainetät (§. 54.) gesteigert, anerkennt, hat um so weniger Grund, hinsichtlich der von einem Zwischenherrscher contrahirten Staatsschulden diejenigen Folgerungen in Abrede zu stellen, welche eine consequente Entwickelung der Idee der Staatspersönlichkeit, wonach die jeweilige definitive Regierung als deren Organ Lasten auf das gesammte Land und zwar bleibend zu legen befugt ist, als die logisch nothwendigen anerkennen lässt. Wenn man endlich, was unbestritten ist, anerkennt, dass ein neugebildeter Staat die auf seinen Landestheilen vor der Vereinigung bereits haftenden Schulden anerkennen muss, so muss man ebenso anerkennen, dass die einzelnen Landestheile nach Verhältniss ihrer Steuerkraft, wofür nach allgemeinem Gebrauche im deutschen Bunde die Seelenzahl als Massstab angenommen wird, an der Bezahlung jener Schulden Theil zu nehmen rechtlich verbunden sind, welche von dem Collektiv-Staate während der Zeit ihrer Verbindung aufgenommen worden sind, indem das Staatsbedürfniss des Collektiv-Staates kein anderes war, als das gemeinsame Bedürfniss der sämmtlichen Landestheile, und Land und Volk in denselben, vor, in und nach der Verbindung, stets dieselben geblieben sind. Der ganze Streit möchte kaum haben entstehen können, wenn man sich des Gegensatzes von Regierung und Land (Volk) im Staate stets klar bewusst geblieben wäre. Die sog. Staatsschulden sind überhaupt keine Regierungsschulden, sondern Landesschulden: sie sind daher auch überhaupt keine Schulden der Dynastie, weder der legitimen, noch der illegitimen; der eigentliche Schuldner ist hier immer nur das Land (Volk), und dieser bleibt unverändert, wie auch die Dynastien oder die Regierungsformen wechseln mögen: die jeweilige Regierung ist nur das Organ, durch welches das Land bezüglich seiner Schulden vertreten wird, und desshalb kann es auch nur darauf ankommen, ob die Schuld nach der zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Verfassung giltig als Landesschuld errichtet worden ist oder nicht.

[6]) A. M. ist in Bezug auf die Domänen- und Privatgüter des vertriebenen Souverains Weiss, deut. Staatsr. §. 251.

[7]) Das allgemeine Staatsrecht kann hier eine etwaige Unterscheidung zwischen einer Erwerbung *titulo lucrativo* und *titulo oneroso* nicht recht-

derherstellung des Staats- oder Domänengutes für nothwendig und im Interesse des Staates begründet, so gebührt den Erwerbern für die Wiederabtretung dieser Güter an den Staat oder das fürstliche Haus Entschädigung aus der Staatskasse, nach den Grundsätzen, welche für das Aufgeben wohlerworbener Privatrechte für öffentliche Zwecke gelten, und hat der Staat (Fiskus) die hieraus erwachsende Belastung als einen casuellen, dem Lande durch die ungünstigen Zeitverhältnisse (*injuria temporum*) zugegangenen Schaden zu tragen[8]).

4) Dasselbe muss auch dann gelten, wenn die Zwischenherrschaft reines, nicht mit Domäneneigenschaft behaftetes Privateigenthum der vertriebenen Dynastie für Staatszwecke, oder überhaupt zum Fiskus, eingezogen und veräussert hat[9]).

5) Die restaurirte Dynastie muss auch alle Anstellungen im Civil und Militär, welche der Zwischenherrscher vorgenommen hat, als für die Dauer der Zwischenherrschaft giltig geschehen, anerkennen, und kann einem Unterthan die Annahme einer solchen Bedienung und die Funktion in derselben

fertigen. Friedensschlüsse haben aber mitunter allerdings diesen Unterschied gemacht, z. B. der erste Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, art. 27.

[8]) Also auch Ersatz der zur Verbesserung der herauszugebenden Güter gemachten Verwendungen. Klüber, öffentl. Recht, §. 254. — Ganz abweichende Grundsätze stellt hierüber die kurhessische Verordnung vom 18. Januar 1814 auf und die authentische Interpretation dieser Verordnung in Bezug auf die Staatskapitale vom 31. Juli 1818. — Vergl. auch die herzogl. braunschweig'sche Erklärung, die Domainenkäufer und Pächter betreffend, im Protokoll der Bundestags-Versammlung vom 30. Juni 1818. — In jedem Falle muss man die Staatskasse in soweit zur Entschädigung, resp. Rückgabe der empfangenen Kaufgelder u. s. w. für verpflichtet halten, als diese ihr selbst zugeflossen sind und also eine *versio in rem* stattgefunden hat. Klüber, öffentl. Recht, §. 254. — Weiss, System, §. 251. a. E. — Ausdrücklich ist dies anerkannt in dem grossh. Hess. Accessionsvertrag zur grossen Alliance, d. d. Frankfurt, 23. Nov. 1813, art. 3., in G. v. Meyer, Corp. Conf. Germ. 3. Aufl. Bd. I, S. 227.

[9]) Wenn man einräumt, dass die römischen Grundsätze über das *jus postliminii* als solche keinen Anspruch auf Giltigkeit im heutigen Staatsrechte haben, was heut zu Tage allgemein anerkannt wird (s. oben §. 207, Note 2), so fehlt es an allem positiv rechtlichen Grunde, den Mitgliedern der restaurirten Dynastie ein grösseres Recht einzuräumen, als die Wiederherstellung in ihren verlorenen Privatbesitze auf dem Wege der Gesetzgebung, und unter Entschädigung der Erwerber aus der Staatskasse zu beanspruchen.

während dieses Zeitraumes nicht zum Vorwurfe machen oder als strafbare Handlung verfolgen, da sie selbst in der Unmöglichkeit war, zu regieren; sie muss auch alle von den Beamten während der Zwischenherrschaft nach den damals bestehenden Gesetzen vorgenommenen Amtshandlungen, so wie die von den Gerichten gesprochenen Erkenntnisse in bürgerlichen und gemeinen Strafsachen als giltig anerkennen; wohl aber muss sie als befugt gelten, Strafurtheile in politischen Sachen, welche etwa gegen die Anhänger der Legitimität während der Zwischenherrschaft ergangen sind, wieder aufzuheben, weil diese mit dem Rechtsgrunde ihrer wiederhergestellten Herrschaft im Widerspruche stehen.

6) Dagegen kann der restaurirte Souverain nicht für verpflichtet erachtet werden, die von dem Zwischenherrscher angestellten Civil- und Militärbeamten in ihren Dienststellen zu belassen, sondern er kann dieselben sofort, ohne Anerkennung von Pensionsansprüchen, entlassen, weil das Staatsdienstverhältniss in der Monarchie nicht direkt zwischen dem Staatsbeamten und der Staatspersönlichkeit (dem Fiskus), sondern nur durch Vermittelung der Persönlichkeit des Fürsten besteht und durch den der Person des Souverains zu leistenden Diensteid bedingt ist, der Diensteid aber, der dem Zwischenherrscher geleistet worden ist, in geradem Widerspruche mit dem Rechtstitel der restaurirten Dynastie steht [10]).

III. Auf welchem Wege die restaurirte Dynastie wieder zu ihrem Kronbesitze gelangt ist, ob durch Wiedereroberung des Landes durch Hilfe ihrer Bundesgenossen, ob durch Rückberufung durch das Volk nach gelungener Gegenrevolution, oder durch Staatsverträge mit einer dritten befreundeten Macht, welche selbst das betreffende Land durch Friedensschlüsse und dergl. von dem Eroberer oder Usurpator erworben hatte, ist in Bezug auf ihre rechtliche Stellung zu den Regierungshandlungen des Zwischenherrschers ohne Einfluss [11]).

[10]) In diesem Punkte unterscheidet sich wesentlich der Wiedereintritt einer legitimen Dynastie in die Regierung von der eigentlichen Staatssuccession eines Thronerben, und zeigt sich deutlich, dass die allerdings in vielen Beziehungen begründete Analogie zwischen Beiden nicht unbedingt durchgreift.

[11]) Diese Unterscheidungen würden nur dann von Einfluss sein, wenn man die römische Lehre vom *jus postliminii* zu Grunde zu legen hätte.

IV. Es versteht sich übrigens von selbst, dass ein Privatmann, welcher die von dem Fiskus während einer Zwischenherrschaft erkauften Güter weiter an einen anderen Privaten verkauft hat, diesem wegen deren späterer Entziehung durch eine Verordnung des restaurirten legitimen Souverains keine Entschädigung zu leisten hat, da eine solche Entwährung in Bezug auf das Kaufgeschäft ein rein casuelles und späteres Ereigniss ist[12]).

Zwölfter Abschnitt.

Der Fürst und sein Haus oder das Familien- und Thronerbrecht der souverainen deutschen Familien.

§. 211.

Verhältniss des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien zu dem sogenannten deutschen Privatfürstenrechte[1]).

Zur Zeit des deutschen Reiches bezeichnete man das Familien- und Erbrecht der landesherrlichen und reichsständischen Geschlechter, welches die Grundlage der legitimen Er-

[12]) L. 11. Dig. de evictione (21, 2). — Der Verkäufer könnte daher nur aus einem besonderen, für einen solchen Fall geleisteten Cautions-Versprechen ersatzpflichtig werden.

[1]) Literatur: H. de Coceji, deductiones in causis illust. (T. I) Lemgo, 1725. — G. M. de Ludolf, consultationes, Tom I—III, 1731—39. — D. B. G. Struvii, jurisprudentia heroica, VII. Part. Jenae, 1743—53. — J. F. W. de Neumann, meditationes juris princ. priv. Frcf. a. M. T. I—IX. 1751—56. — J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. II Bde. Frankf. u. Leipz. 1775. Dessen: Persönl. Staatsr. d. deut. Reichsstde. II Thle. Frkf. u. Leipz. 1775 und dessen deutsch. Staatsrecht, Theil XII u. f. — J. St. Pütter, primae lineae juris privati principum, speciatim Germaniae. Götting. 1789. Dessen Beiträge z. deut. Staats- u. Fürsten-R. 2 Bde. Götting. 1777—1779. u. dessen Erörterungen u. Beispiele z. deut. St.- u. Fürsten-R. Gött. 1793. 1794. — A. W. Heffter, Beiträge z. deut. St.- u. Fürstenrecht, Berlin 1829. — Vergl. auch J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Fürstenrechtes der vormals reichsständischen, jetzt

werbung ihrer Landesregierung und Reichsstandschaft bildete, als *jus privatum illustrium*, persönliches, Privat- oder Familienstaatsrecht oder Privatfürstenrecht. Die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes selbst pflegte man *jurisprudentia heroica* zu nennen [2]). Da nunmehr eine grosse Anzahl der ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien die eigentlichen und höheren Regierungsrechte verloren hat, so kann nur noch das besondere Familien- und Erbrecht der übrigen ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien, welche gegenwärtig zur Souverainetät emporgestiegen sind, in der Lehre von der Erwerbung der Staatsgewalt in Betracht gezogen werden [3]).

§. 212.

Stellung des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien im Rechtssysteme.

Das Familien- und Erbrecht der gegenwärtig souverainen deutschen Häuser gehört eben so, wie dies zur Zeit der Reichsverbindung hinsichtlich des sogenannten Privatfürstenrechts überhaupt der Fall war, in einer Beziehung dem Privatrechte, in anderer Beziehung dem öffentlichen Rechte an. Ersteres ist der Fall, insoweit die Grundsätze desselben aus dem gemeinen deutschen Privatrechte geschöpft werden, und insofern man das Familien- und Erbrecht überhaupt in das Privatrecht zu rechnen pflegt: letzteres findet dagegen insofern

mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach, 1832. — A. Bauer, Beitr. z. deut. Privatfürstenrechte. Gött. 1839. — Leist, Lehrb. d. deut. Staats-R. §. 24 u. f. — Gönner, deut. Staats-R. §. 233 u. f. — Klüber, öffentl. R. §. 11. 238 u. f. — Maurenbrecher, Grds. d. deut. St.-R. §. 227 u. f. — Weiss, Syst. d. deut. St.-R. §. 1. Note h; §. 6. Note b; §. 252. Note a; §. 238 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staats. (2. Aufl.) §. 63 u. f.

[2]) Einige zogen auch das Familien- und Erbrecht der nicht-reichsständischen, reichsunmittelbaren adeligen Familien, welche sie mit den reichsständischen unter der Bezeichnung *illustres* zusammenstellten, unter den Begriff des Privatfürstenrechts; so z. B. Pütter, prim. lineae, §. 2.

[3]) Davon, in wiefern die standesherrlichen und andere früher reichsunmittelbare Familien noch an den Grundsätzen des Privatfürstenrechts Theil nehmen, wird unten bei der Darstellung der staatsrechtlichen Stellung des Adels gehandelt.

statt, als eines Theils die eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien in Staatsgrundgesetzen oder anderen politischen Rechtsnormen wurzeln und andern Theils dieses Familien- und Erbrecht eine unmittelbare Wirkung auf die politischen Verhältnisse selbst äussert. Dieser zweiseitige Charakter des Privatfürstenrechtes der souverainen Familien ist ein unmittelbarer Ausfluss des Begriffes der Erbmonarchie, in welchem der Begriff der politischen Herrschaft mit einem privatrechtlichen Begriffe (der Erbfolge) zu einem Ganzen verbunden ist[1]).

§. 213.

Von den Quellen des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien überhaupt.

I. Neben einigen wenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen erschien zur Zeit des Reichsverbandes als die vorzüglichste Quelle des Familien- und Erbrechtes der reichsständischen Geschlechter, aus welchen die jetzt regierenden souverainen Familien hervorgegangen sind, die denselben zugestandene, sehr ausgedehnte, jedoch keineswegs unbeschränkte Autonomie[1]), welche sich bald in der Form des Herkommens, bald in jener von Hausverträgen, Testamenten, Statuten, sog. Hausgesetzen und pragmatischen Sanktionen äusserte. So weit keine solche besonderen Quellen vorlagen, kam das gemeine deutsche Privatrecht zur Anwendung. Subsidiär galten dabei die recipirten Rechte, als gemeines Reichsrecht[2]). Es bedarf daher das fürstliche Familien- und Erbrecht hier einer besonderen Darstellung nur insoweit, als es auf Grundsätzen beruht, die vom gemeinen Reichsrechte abweichen.

II. Das partikuläre Landesrecht kam dabei unstreitig nicht in Anwendung, es mochte auf Herkommen

[1]) Siehe oben §. 39 a. E.

[1]) Vergl. die im §. 214, Note 1. angeführten Schriften. — Ueber die Beschränkung der reichsständischen Autonomie in Familiensachen vergl. §. 214, III.

[2]) Siehe oben §. 73.

oder auf landesherrlicher Gesetzgebung beruhen[3]), indem dem jeweiligen Landesherrn keine gesetzgebende und richterliche Gewalt über die Mitglieder seines Hauses zustand, sondern diese wegen ihrer Eigenschaft als Reichsunmittelbare nur der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen waren. Mitunter findet sich aber, dass sich das Familienherkommen eines reichsständischen Hauses in einzelnen Beziehungen an solche Grundsätze des partikulären Landesrechtes anschloss, welche im Landesherkommen wurzelten, oder dass landesherrliche Familien ausdrücklich das Landesrecht als Rechtsquelle ihres Familienrechts erklärten[4]).

§. 214.

Von den Hausgesetzen der souverainen deutschen Familien insbesondere.

1) Nach reichsrechtlichen Grundsätzen[1]).

I. Zur Zeit des Reiches war unstreitig, dass bei der Errichtung hausgesetzlicher Normen in den reichsständischen Fa-

[3]) G. M. de Ludolf, de jure feminar. illustr. (1734). P. II. c. 1. §. XV, b. „De privato jure provinciarum adhuc addendum, illustres familias eo non uti, nisi libera receptione, eaque ab asserente probata.“

[4]) So z. B. nicht selten in Betreff der Volljährigkeit der Prinzen. — In dieser Weise betrachteten bereits die Karolinger die *Lex Ripuariorum* als massgebend für ihre Familienrechtsverhältnisse, nach dem Zeugnisse der *Charta divisionis Ludovici Pii*, a. 817. c. 16, welche wohl als das älteste fürstliche Hausgesetz in Europa zu betrachten ist. (Vergleiche meine deutsche R.-Gesch. (3. Aufl.) Stuttgart 1858, Thl. II, §. 36, Note 13. — Unbestritten findet in den sächsischen Fürstenhäusern das sächsische Recht nach dem Naumburger Vergleich v. 1554 Anwendung. Pütter, prim. lin. §. 3. — Siehe besonders v. Ludolf, l. c. P. II. c. 1. §. XV, 7.

[1]) Aeltere Schriften s. bei Pütter, Literatur III, §. 1523. — Klüber, Lit. S. 611. — Chr. Majer, Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelsstandes. Tübingen 1782. — Jaup, de valore et efficacia pactor. s. statuto fam. illustr. Giessen 1792. — Moser, Famil.-Staatsr. II, S. 964 u. f. — Klüber, öffentl. R. §. 75, Note a. — Kohler, Handbuch, S. 535 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. 2. Auflage. I, §. 34, Note 9. — J. D. Reiche, chronologisch-systematisches Verzeichniss zur Erläuterung des deutschen Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeburg, 1785. — Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürsten-

milien die Landstände gemeinrechtlich nicht befugt waren, eine Mitwirkung zu beanspruchen, gleichviel ob die Form eines Testamentes oder eines Vertrages unter den Familiengliedern beliebt worden war [2]).

II. Desgleichen war zur Reichszeit die Publikation der hausgesetzlichen Normen keine Bedingung ihrer Giltigkeit und Verbindlichkeit gegenüber von dritten Personen, wie Unterthanen und Gläubiger [3]).

III. Eine kaiserliche Confirmation hausgesetzlicher Dispositionen war nur dann nothwendig [4]), wenn durch solche

häuser, herausgegeben und eingeleitet von Dr. Hermann Schulze, Bd. I. Jena 1862. (Bd. II u. III wird folgen.)

[2]) Es war dies eine nothwendige Folgerung aus dem Patrimonialprincip, auf welchem die Landesherrlichkeit beruhte. S. oben §. 39.

[3]) Es konnten hieraus für Dritte, namentlich für Gläubiger, grosse Nachtheile entstehen, z. B. da, wo ein nicht bekannt gemachtes Hausgesetz die Unveräusserlichkeit der Besitzungen festsetzte, oder dem jeweiligen Landesherrn die Belastung derselben mit Schulden untersagte. Man betrachtete aber derartige Beschränkungen des regierenden Herrn nicht als Ausflüsse einer von ihm blos vertragsmässig übernommenen persönlichen Verbindlichkeit, sondern als Ausflüsse eines der gesammten Familie aus einer Fideicommissstiftung, Testament oder Familienvertrag zuständigen sog. *condominium eventuale*, in Folge dessen der jeweilige Landesherr selbst nur in dem Verhältnisse eines Usufructuars zu den Besitzungen zu stehen schien.

[4]) Die Reichsgesetze stellen nirgends ausdrückliche Grundsätze über den Umfang der reichsständischen Autonomie in Familiensachen, noch auch über die Fälle auf, wo eine kaiserliche Confirmation nöthig sei. Die gewöhnlich, z. B. von Kohler Privatfürstenrecht §. 221, angezogene Stelle der W. K. art. I, §. 9. gehört gar nicht hierher; denn unter den hier erwähnten „den Reichsconstitutionen gemäss gemachten Unionen“ sind nicht die in den einzelnen reichsständischen Familien errichteten Hausgesetze, sondern Verträge unter mehreren solchen Familien, wie Erbverbrüderungen, zu verstehen. — Die einzige Stelle, die von den *pactis familiae* handelt, (W.-K. art. VI, §. 2.) bestimmt nur, dass der Kaiser die Reichsstände „bei Belehnungserneuerungen mit der Edition der alten *pactorum familiae* nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der *pactorum familiae*, sie seien neue oder alte . . . aufhalten“ solle, und dabei wird nur beiläufig, in einem Zwischensatze, gesagt, dass durch die Ertheilung einer solchen Belehnung den nicht vorgelegten *pactis familiae* (woraus etwa ein anderes als das belehnte Mitglied der Familie ein besseres Recht auf die Belehnung herleiten könnte), nicht präjudizirt werden („an ihrer Verbindlichkeit nichts abgehen“) soll „wenn sie den

autonomische Bestimmungen in die reichslehnrechtlichen oder reservatrechtlichen Befugnisse des Kaisers eingegriffen, oder Rechte der Familienglieder aufgehoben oder beschränkt werden sollten, welche nach gemeinem Reichsrechte als unentziehbar durch einseitige Verfügungen der Familienmitglieder anerkannt waren [5]). Dass die Hausgesetze den Reichsgrundgesetzen nicht zuwider sein durften, versteht sich von selbst [6]). Auch die kaiserlichen Confirmationen wurden regelmässig nicht allgemein publicirt. Der Grund hiervon liegt darin, dass man dieselben als kaiserliche Privilegien betrachtete [7]).

IV. Im Uebrigen wurde in den reichsständischen Häusern die Rechtsbeständigkeit der hausgesetzlichen Normen bezüglich der Familienglieder unter sich nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie bei dem stammgut- lehen- und fideicommissbesitzenden deutschen Adel überhaupt.

Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmässigen kaiserlichen Privilegien“ gemäss sind.

[5]) In neuerer Zeit wird häufig die Behauptung aufgestellt, dass wenigstens in der letzten Zeit des Reiches die Hausgesetze der Reichsstände keiner kaiserlichen Confirmation bedurft hätten (vergl. z. B. Maurenbrecher, Privatr. 2. Aufl. §. 74; Mittermaier, Privatr. 7. Aufl. §. 23 u. A.). Dies ist aber, in solcher Allgemeinheit aufgestellt, unrichtig. Nicht nur war die kaiserliche Confirmation unzweifelhaft nöthig, wo es wegen der in der kaiserlichen Gerichtsbarkeit liegenden Curatel über Minderjährige oder Ungeborne *(nascituri)* einer *causae cognitio* des Reichshofraths bedurfte (vergl. Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 49; Kohler, Privatfürstenr. §. 123); sondern auch da, wo durch ein Hausgesetz die im gemeinen Reichsrechte begründeten Pflichttheilsrechte, namentlich der Töchter, willkührlich verletzt, oder Ehen reichsständischer Herren mit Frauen von niederem Adel als Missheirathen erklärt werden wollten. In diesen und ähnlichen Fällen wurde regelmässig den Hausgesetzen, sowie auch den Ritterstatuten die kaiserliche Confirmation verweigert, wie aus vielen Beispielen dargethan werden kann. Siehe meine Schrift: über Missheirathen, 1853, S. 77. 81; vergl. das Rescript K. Ferdinand's III. vom 25. Mai 1652 in Burgmeister, reichsritterschaftl. Corp. Jur. Ulm, 1707, S. 663. — Es ist sehr beachtenswerth, dass kein Fall aus der Reichszeit bekannt ist, in welchem eine Primogeniturordnung in einem reichsständischen Hause ohne kaiserliche Confirmation eingeführt worden wäre. Vergl. de Ludolf, de jure femina. illustr. 1734. P. II, cap. 1. §. XIII.

[6]) W.-K. art. VI. §. 2 (siehe oben Note 4).

[7]) W.-K. art. VI. §. 2 (siehe oben Note 4).

§. 215.

2) Veränderungen bezüglich der Quellen des fürstlichen Familien- und Erbrechts in Folge der nunmehrigen Souverainetät der Bundesglieder[1]).

I. Die Grundgesetze des deutschen Bundes sprechen zwar nirgends ausdrücklich von der den regierenden Familien zustehenden Autonomie in ihren familienrechtlichen Verhältnissen: es wurde jedoch deren Zuständigkeit unstreitig als selbstverständlich vorausgesetzt. Dies ergibt sich insbesondere aus der (analogen) Bestimmung über die Anerkennung einer fortbestehenden Autonomie der standesherrlichen Häuser in ihren Familien- und Güterverhältnissen, im Art. 14 der deutschen Bundesakte. Die Grundsätze, welche zur Zeit des Reiches hinsichtlich der Entstehung und rechtlichen Verbindlichkeit von Hausgesetzen in den regierenden Familien galten, gelten daher im Allgemeinen noch jetzt, jedoch mit einigen in Folge

[1]) Neuere Hausgesetze aus der Zeit des Rheinbundes: Preussen: Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der k. Domänen, v. 17. Dec. 1808. publ. 6. Nov. 1809; Ges.-Samml. S. 604; (bei G. von Meyer, Corp. Const. Germ. 2. Lief. Frkft. a. M. 1845, S. 265). — Bayern: Familiengesetz v. 28. Juli 1808. (Winkopp, Rhein. Bund. XVII, S. 3; bei Herm. Schulze, I, 312). — Würtemberg: Hausges. v. 1. Jan. 1808. (Winkopp, XVIII, S. 1.) — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: vorläufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. (Siehe Ebendas. XVIII, S. 282). — Anhalt-Köthen: Haus- und Familiengesetz vom 24. Juli 1811, bei Herm. Schulze, I, 128. — Hausgesetze seit der Stiftung des deutschen Bundes: Bayern, Familiengesetz vom 18. Januar 1816 (Reg.-Bl. 1816. Nr. 40; bei Herm. Schulze I, 312.); Hausgrundgesetz, als künftig allein giltiges Hausgesetz v. 5. August 1819. (Reg.-Bl. 1821, Nr. 1; bei Herm. Schulze, I, 337.). — K. Sachsen: Hausgesetz vom 30. December 1837. — Würtemberg: Hausgesetz vom 8. Juni 1828. — Hannover: Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, v. 19. Oct. 1831 (Ges.-Samml. 1833. Nr. 1; bei Herm. Schulze I, 488); Königliches Hausgesetz für das K. Hannover, vom 19. Nov. 1836. (Ges.-Samml. 1836. I. Abthl. Nr. 37; bei Herm. Schulze I, 490). — Baden: Hausgesetz und Familien-Statut v. 4. Oct. 1817; (bei Herm. Schulze I, 202.) — Kurhessen, Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817. — S.-Coburg-Gotha, Hausgesetz v. 1. März 1855.

der nunmehrigen Souverainetät der Bundesglieder eingetretenen Veränderungen. A) Die Beschränkungen, welchen die Autonomie der regierenden Familien zur Reichszeit in Gemässheit ihrer Unterordnung unter den Kaiser unterlag, sind jetzt hinweggefallen. B) Auch nach der Einführung landständischer Verfassungen steht den regierenden Familien das Recht zu, Hausgesetze ohne Mitwirkung der Landstände zu errichten, so weit nicht darin zugleich Bestimmungen über Verhältnisse getroffen werden wollen, bei deren gesetzlicher Feststellung die Landstände nach der Landesverfassung mitzuwirken befugt sind[2]). C) Sehr häufig enthalten nunmehr auch die neueren Verfassungsgesetze Bestimmungen über das Familien- und Erbrecht des regierenden Hauses. In diesem Falle muss auch ein Recht der Landstände zur Mitwirkung bei der Errichtung eines neuen Hausgesetzes in so weit für begründet erachtet werden, als dadurch rechtsgiltig bestehende Bestimmungen des Verfassungsgesetzes abgeändert werden sollen. D) So weit nach der bisherigen Hausverfassung *jura quaesita* der Agnaten auf die Thronfolge begründet sind, können dieselben auch durch kein von dem Souverain mit Zustimmung der Landstände neu errichtetes Gesetz ohne Zustimmung der Betheiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diese aufgehoben werden, weil die Landstände nur berufen sind, die

[2]) So heisst es z. B. im Eingange des würtembergischen Hausgesetzes: „unter Zustimmung unserer getreuen Stände, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte anbetrifft." — Eine gleiche verfassungsmässige Zustimmung der Stände erwähnt die Einleitung zum k. hannoverschen Hausgesetze v. 19. Nov. 1836. — K. sächsische Verordnung vom 8. Febr. 1838, die Erlassung des k. Hausgesetzes betreffend: „Wir . . . haben über die in unserem k. Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende k. Hausgesetz, soweit nöthig unter Zustimmung unserer getreuen Stände, Anordnungen getroffen." — Die Zustimmung des Landtags zu einzelnen benannten Artikeln erwähnt das S.-Coburg-Gotha'sche Hausges. v. 1. März 1855 im Eingang. — Bei den übrigen Note 1 angeführten Hausgesetzen hat eine landständische Mitwirkung überhaupt nicht stattgefunden. Ausdrücklich sagt die Verf.-Urk. v. Hannover, 1840. §. 26: „Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verf.-Urkunde nicht abgeändert werden." Uebereinstimmt: Braunschweig, Neue Ldschfts.-Ordn. 1832. §. 23.

Rechte des Landes in seiner Gesammtheit zu vertreten, nicht aber über Rechte zu verfügen, welche als *jura singulorum* bereits sowohl gegen den Souverain als gegen das Land begründet sind, und weil die Zustimmung der Landstände dem Souverain kein Recht beilegen kann, welches der Souverain selbst als absoluter Monarch nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes nicht haben würde[3]). Es besteht auch gegenwärtig keine allgemeine Vorschrift, dass die fürstlichen Hausgesetze, um auch gegen Dritte, wie Unterthanen und Gläubiger, rechtliche Wirkung zu haben, wie Gesetze, allgemein verkündet sein sollen. Dies wäre in Bezug auf die zahlreichen oft sehr umfangreichen älteren Hausgesetze, Testamente und dergl. nicht nur vielfach sehr schwer ausführbar, sondern könnte nach Umständen auch für das regierende Haus und das Land im Verhältniss zu anderen Staaten leicht grosse Nachtheile haben.

[3]) Uebereinstimmen: Maurenbrecher, Staatsr. §. 245, Nr. 3. — Weiss, Staatsr. §. 260. I, 3. — H. A. Zachariae, das rechtliche Verhältniss des fürstl. Kammerguts, etc. Göttingen 1861, S. 38, 39. 41. — Denselben Grundsatz stellt ausdrücklich auf das hannover'sche Hausgesetz v. 19. Nov. 1836. Cap. 2. §. 3. (siehe §. 216, Note 4), — Vergl. das Votum von Bayern, in der hannover'schen Verfassungsangelegenheit, Protok. der B.-V. 1839, Sitz. 5. §. 69. S. 173. — A. M. scheint v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. I, S. 435 zu sein. — Andere Grundsätze gelten auch allerdings nach dem englischen Staatsrechte. Nach Blackstone, T. I, p. 195, wird in England dem Könige im Vereine mit den beiden Häusern des Parlaments unzweifelhaft das Recht beigelegt, die Erbfolge in die Krone zu vernichten und durch besondere Statute, Einrichtungen und Vorkehrungen den unmittelbaren Thronerben auszuschliessen und einen anderen zur Thronfolge zu berufen. Allein für die deutschen Staaten lässt sich ein gleiches Recht bei der wesentlich verschiedenen Stellung der Landstände und der ganz eigenthümlichen historischen Entwickelung des deutschen Staatsrechts nicht behaupten. Bedauerlicher Weise fehlt es aber gegenwärtig in Deutschland seit dem Untergange der höchsten Reichsgerichte an einer richterlichen Instanz, vor welcher die fürstlichen Agnaten ihre *jura quaesita* gegen Verletzung durch die Landesgesetzgebung geltend machen könnten. Dieser Mangel einer geordneten richterlichen Instanz kann aber das Unrecht an sich nicht zum Rechte machen, sondern nur für die Agnaten Schwierigkeiten zur Folge haben, ihre Rechte zur Geltung zu bringen, da sie sonach zu deren Verfolgung keinen anderen Weg haben, als den der Verhandlung mit dem Souverain und beziehungsweise den Landständen, oder nach Lage des Falles, durch Anrufen der Vermittelung oder des Einschreitens der Bundesversammlung.

Mehrere der neuen Hausgesetze sind jedoch öffentlich und amtlich bekannt gemacht worden[4]. Mitunter ist auch die Publikation von landesherrlichen Verordnungen, welche sich auf die Familienverhältnisse des regierenden Hauses beziehen, nach Analogie der Publikation, welche im Art. 14 der deutschen Bundesakte für die neuen Hausgesetze und Familienverträge der standesherrlichen Familien vorgeschrieben ist, nur durch Mittheilung an den obersten Landesgerichtshof zur Darnachachtung in betreffenden Fällen geschehen[5].

II. Obgleich man heut zu Tage die Gesammtheit der Mitglieder einer Regentenfamilie nach gemeinem Sprachgebrauche als „souveraines oder regierendes Haus" zu bezeichnen pflegt, so steht doch die Souverainetät nur dem jeweilig regierenden Herrn allein zu, und sind die übrigen Mitglieder des Hauses nunmehr wirkliche Unterthanen und der Staatsgewalt des regierenden Herrn unterworfen.

III. Hiernach kann der Zweifel entstehen, ob nicht gegenwärtig auch die partikuläre Landesgesetzgebung als subsidiäre Rechtsquelle für das Familien- und Erbrecht des regierenden Hauses betrachtet werden müsse. Allein nach der bisherigen Uebung ist in allen regierenden Häusern das gemeine deutsche Privatrecht mit Einschluss der recipirten fremden Rechte, so wie dasselbe zur Reichszeit in dieser Beziehung subsidiär angewendet wurde, fortwährend als subsidiäre Norm des fürstlichen Familien- und Erbrechts, sowohl was Form als Inhalt der hier einschlägigen Rechtsgeschäfte anbelangt, anerkannt worden. Mitunter wurden zur Beseitigung etwaiger Zweifel desshalb besondere Declarationen erlassen[6].

IV. Unverkennbar hat den sämmtlichen neuesten Hausgesetzen der deutschen regierenden Familien das k. bayerische Hausgesetz vom 5. August 1819 zum Vorbilde gedient.

[4]) So z. B. das bayerische, badische, würtembergische, hannover'sche, k. sächsische und S. coburg-gothaische Hausgesetz.

[5]) Dies geschah z. B. mit der in Note 6 angeführten badischen Verordnung v. 13. August 1823.

[6]) Ausdrücklich erklärte dies in Baden eine Verordnung des Grossherzogs Ludwig v. 13. August 1823. — Eine Eigenthümlichkeit in Bezug auf die Landeskirchenordnungen, siehe unten. §. 219, B.

§. 216.

Familiengewalt der deutschen Souveraine[1]).

I. Zur Zeit des deutschen Reiches war von keiner besonderen Familiengewalt eines Landesherrn die Rede, und konnte es nicht sein, weil die sämmtlichen Mitglieder der regierenden Familie als Reichsmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers, nicht aber des jeweiligen Landesherrn, unterworfen waren. Man betrachtete zwar allgemein den regierenden Herrn als das Haupt des Hauses, legte ihm aber, so fern nicht ein Hausgesetz ihm besondere rechtliche Befugnisse einräumte, nur einen Ehrenvorzug und moralischen Einfluss auf die übrigen Mitglieder des Hauses bei[2]). Es konnte demnach der Landesherr gemeinrechtlich über Mitglieder seines Hauses keine andere Gewalt haben, als diejenige, welche in dem gemeinen Reichsrechte oder dem von der fürstlichen Familie als auf ihre Familienverhältnisse für anwendbar anerkannten Landesherkommen für den Vater und Ehemann über seine Kinder und Gemahlin als väterliche oder ehemännliche Gewalt begründet war. Ueber die übrigen Mitglieder des landesherrlichen Hauses hatte der Landesherr keine besondere Gewalt.

II. Die väterliche und ehemännliche Gewalt steht den deutschen Bundesgliedern unzweifelhaft auch noch heut zu Tage ganz nach gleichen Grundsätzen wie zur Zeit des Reiches zu. Seit der Erwerbung der Souverainetät ist aber dem regierenden Herrn durch Hausgesetze eine besondere sogenannte Familiengewalt, theils ausdrücklich beigelegt worden, theils wird dieselbe für die nunmehrigen Souveraine als in der Natur der Sache, d. h. in dem Wesen der Souverainetät, liegend und mit Hinweisung auf das gleiche Verhältniss in anderen souverainen europäischen Fürstenhäusern in Anspruch genommen[3]); jedoch besteht über den Umfang

[1]) Klüber, öffentl. R. §. 280 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 245. — Weiss, deut. Staatsr. §. 260, 264. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 94.

[2]) Pütter, prim. lin. §. 73.

[3]) So z. B. spricht das k. hannover'sche Hausgesetz v. 24. Oct. 1831 von: „Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Auf-

dieser Familiengewalt keine vollständige Gleichförmigkeit der Ansichten.

III. Unter der Familiengewalt des Souverains versteht man den Inbegriff der Rechte, welche einem Souverain als dem Haupte seines Hauses über sämmtliche Mitglieder desselben (einschlüssig deren Gemahlinnen und Wittwen) in Bezug auf Familienangelegenheiten zustehen. Da es an einer gemeingiltigen positiven Norm über den Umfang der Familiengewalt der deutschen Souveraine mangelt, so kommt es zunächst bezüglich der einzelnen regierenden Häuser auf den Inhalt ihrer (neuen) Hausgesetze an.

IV. In Ermangelung einer hausgesetzlichen oder verfassungsmässigen Bestimmung kann aber aus der Natur der Sache nicht mehr abgeleitet werden, als dass der Souverain befugt ist, den sämmtlichen Mitgliedern des regierenden Hauses in Bezug auf ihre Stellung zu ihm selbst, unter sich und zu anderen Staatsangehörigen und in Bezug auf ihr Verhalten, einseitig solche Vorschriften zu geben, wie sie von ihm in Folge der ihm zustehenden oberaufsehenden Gewalt und Gerichtsbarkeit überhaupt für Unterthanen im Wege der Verordnung gegeben werden können. In allen übrigen Beziehungen, in welchen für die Unterthanen überhaupt Vorschriften nur in der Form von Gesetzen gegeben werden können, kann der Souverain auch nur im Wege der Gesetzgebung für die Mitglieder seines Hauses Anordnungen treffen, und zwar unter Beachtung der bereits erworbenen Rechte derselben[4]).

V. Dem hier aufgestellten Principe zu Folge ist daher der Souverain für befugt zu achten, einseitig alle Anordnungen,

sicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen; mit dem Beifügen: „dass dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist.“

[4]) Siehe §. 215, Note 3. — Hannover, Hausgesetz v. 19. Nov. 1836, cap. II. §. 3: „Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Aenderung erleiden, es wäre denn, dass ausser der den Ständen des Königreichs, laut cap. II, §. 26. des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung sämmtliche stimm- und successionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darein willigen.“

mit oder ohne Bezeichnung als Hausgesetz zu treffen, welche die Erhaltung der Ehre, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in der Familie erfordert[5]), also insbesondere 1) die Mitglieder seines Hauses zu beaufsichtigen, daher über Erziehung, Ausbildung, Umgebung[6]), Aufenthalt, Reisen oder Niederlassung im Auslande[7]), oder Eintritt in fremde Civil- oder Militär-

[5]) Bayern, Hausgesetz v. 5. August 1819. Tit. I, §. 2. „Alle Glieder des k. Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus.“ — Ebendas. Tit. IV. §. 3. „Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des k. Hauses dienliche Maassregeln zu ergreifen.“ — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausgesetz von 1828, art. 9, 10; Hannover, Hausgesetz 1836, cap. II, §. 1, 2; K. Sachsen, Hausgesetz von 1837, §. 4. — S.-Coburg-Gotha, Hausgesetz vom 1. März 1855, §. 82, 83.

[6]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. IV, §. 1. „Dem König als Regenten und Haupt des Hauses kommt die Befugniss zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.“ — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausges. v. 1828, §. 11, 14. – Hannover, Hausgesetz v. 1836, cap. VI, §. 1. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 5. — Ueber die Genehmigung des Hofstaates der Mitglieder des regierenden Hauses, vergl. Bayern, Hausgesetz v. 1819, Tit. VII, §, 7; Würtemberg, Hausgesetz von 1828, §. 21; Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII, §. 2; K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 7; S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 89.

[7]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. IV, §. 2. „Kein Prinz und keine Prinzessin d. k. Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs in einen fremden Staat sich begeben.“ — Uebereinstimmt: K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 6. — Würtemberg, Hausges. v. 1836, art. 14. „Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen.“ Uebereinstimmt: Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII, §. 4. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. v. 1855, §. 90. „Die zur Nachkommenschaft des Herzogs gehörigen Prinzen und Prinzessinnen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Herzogs, die übrigen Mitglieder des herzogl. Hauses nur nach vorgängiger Anzeige an den Herzog sich ausser dem Lande mit wesentlicher Wohnung häuslich niederlassen, oder in auswärtige Staats-, Militär- oder Hofdienste sich begeben.“ — Den Aufenthalt im Auslande ohne Genehmigung des Souverains bedrohen mit Zurückhaltung (Suspension) der Apanage: Würtemberg, Hausgesetz v. 1828, art. 24, a linea 3; Hannover, Hausges. v. 1836, cap. VIII, §. 4, a. E; K. Sachsen, Hausges. v. 1837. — Das Würtembergische Hausgesetz art. 16, a linea 2, fügt die Zusicherung bei: „Wenn Prinzen des k. Hauses

dienste[8]) Vorschriften zu geben; 2) die Gerichtsbarkeit über dieselben auszuüben, d. h. ihren Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen zu bestimmen[9]); daher auch 3) für deren gehörige Bevormundung, so weit es erforderlich und nicht anderweitig bereits in rechtsgiltiger Weise dafür in Haus- oder Verfassungsgesetzen Vorsorge getroffen worden ist, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die von Mitgliedern des Hauses für ihre minderjährigen Kinder ernannten Vormünder zu bestätigen[10]). 4) Der Souverain ist befugt, die Titel und den Rang der Mitglieder der fürstlichen Familie zu bestimmen. Es hat übrigens jedes Mitglied des regierenden Hauses ein Recht auf entsprechenden Titel und Rang, auf den Familiennamen und das Familienwappen[11]). 5) In mehreren neueren Haus- und Verfassungsgesetzen wird ausdrücklich dem Souverain als ein Ausfluss der Familiengewalt auch das Recht beigelegt, zu den Ehen der sämmtlichen Mitglieder des regierenden Hauses den Consens zu ertheilen[12]).

im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind, so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden."

[8]) Kurhessen, Hausges. v. 4. März 1817: „Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des Souverains in auswärtige Dienste treten; jedoch ist solche ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen." — Ausdrücklich erfordert noch die Genehmigung des Souverains zum Eintritte eines Prinzen in auswärtige Dienste: Hannover, Hausges. v. 1836. cap. VIII, §. 4; S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 90 (siehe Note 7).

[9]) Hiervon unten §. 267. 268.

[10]) Siehe unten §. 238 u. f.

[11]) Im Falle der unbegründeten Verweigerung des gebührenden Familientitels und Wappens durch den Landesherrn konnte zur Zeit des Reiches unstreitig bei den Reichsgerichten mit einer *Status*-Klage geklagt werden. Heut zu Tage muss bei dem Mangel eines obersten Reichsgerichtes, zuerst darauf Rücksicht genommen werden, ob etwa die Gerichtsverfassung des Landes eine Instanz für die Anbringung einer solchen Klage enthält, oder ob durch die Hausverfassung eine solche Instanz oder ein Familienaustrag angeordnet ist. Ausserdem möchte dem Mitgliede einer regierenden Familie in solchem Falle kein anderer Weg offen stehen, als befreundete Höfe oder die Bundesversammlung um ihre Vermittelung anzugehen. Eine eigentliche richterliche Instanz für die Entscheidung solcher Fragen ist in der deutschen Bundesverfassung nicht positiv eingerichtet.

[12]) Hiervon besonders im §. 217.

§. 217.

Von der Eigenthümlichkeit des Eherechts der deutschen souverainen Familien[1]).

I. Von dem Erfordernisse des Consenses des Souverains bei Eingehung von Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses.

I. Es kann nur als sehr zweckmässig anerkannt werden, wenn für die Schliessung von Ehen sämmtlicher Mitglieder des regierenden Hauses die Einholung des Consenses des Souverains als des Familienhauptes in Haus- und Verfassungsgesetzen vorgeschrieben wird, und zwar mit der Rechtswirkung, dass die aus Ehen, welche ohne solchen Consens geschlossen wurden, erzeugten Kinder kein Successionsrecht in die Krone und in die Stamm- und Familienfideicommissgüter und keinen Anspruch auf den Rang, Titel und Wappen der Mitglieder des regierenden Hauses haben sollen[2]), wenn gleichwohl im Uebrigen die Ehe kirchlich und bürgerlich als zu Recht bestehend betrachtet wird, und daher die daraus entsprungenen Kinder als legitime in rein privatrechtlicher Beziehung gelten können.

[1]) Vergl. überhaupt: Myler ab Ehrenbach, Gamologia, s. de matrimonio personarum imp. illustr. 1666. — Dulssecker, de matrimoniis personar. illustr. 1716. — Schorch, de singular. jurib. circa ineunda matrimonia principum etc. 1748. — Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 67 u. f. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II (1857), S. 232 flg.

[2]) In England wurde dieser Grundsatz durch eine Parlamentsakte von 1772 (Royal Marriage Act) eingeführt. — Ob dadurch, dass eine Person wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht als Mitglied des englischen Königshauses gelten kann, derselben desshalb auch die Eigenschaft eines thronfolgefähigen Mitgliedes im Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthause abgesprochen werden müsse, ist bei Gelegenheit der Ansprüche, welche ein Nachkomme des Herzogs von Sussex, der Oberst *Sir Augustus von Este* auf die Thronfolge in Hannover erhob, in sehr verschiedenem Sinne erörtert worden. Für die Ansprüche des *A. v. Este* schrieben: K. S. Zachariae, über die Ansprüche etc. Heidelberg 1834; Klüber, in s. Abhandl. Bd. II. Frkf. 1834; siehe dagegen: K. F. Eichhorn, über die Ansprüche etc., Berlin 1834; K. E. Schmidt, über die Thronfolgeordnung in Grossbritannien und Hannover, Jena 1835; R. Mohl, die Nichtigkeit der Ansprüche etc. 1835.

II. Da es sich jedoch hier um eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit der Mitglieder des regierenden Hauses handelt, welche zur Zeit des Reiches gemeinrechtlich nicht bestand[3]), die aber von wesentlichem Einflusse auf die Familienzustandsrechte und das Thronfolgerecht der Descendenten ist, so kann ein solcher Grundsatz nicht als stillschweigend und selbstverständlich mit der Erwerbung der Souverainetät als gemeinrechtlich in's Leben getreten erachtet, sondern er kann nur ausdrücklich und zwar nur durch ein mit Einwilligung der Agnaten errichtetes Haus- oder Verfassungsgesetz eingeführt werden. Dies ist nun bereits in mehreren neueren Hausgesetzen und Verfassungsurkunden geschehen[4]).

III. Hiernach wird meistens eine förmliche, urkundlich ertheilte Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Prinzen und Prinzessinnen erfordert[5]).

[3]) Moser, Familienstaatsrecht, Bd. II, cap. 14, §. 6.

[4]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. II, §. 1. „Kein Prinz und keine Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.“ — Uebereinstimmt: Kurhessen, Hausges. v. 1817, §. 6; Würtemberg, Hausges. v. 1828, art. 18; Hannover, Hausges. v. 1836, cap. III, §. 3 u. §. 7; Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburg. Gesammthauses, v. 1831. art. 1; K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 8; S.-Coburg-Gotha, Hausgesetz 1855. §. 93. — Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Mitglieder des Hauses fordern ferner folgende Verfassungsurkunden: Bayern, V.-U. von 1818. Tit. II, §. 3. — Würtemberg, V.-U. 1819. §. 8. — Grossherz. Hessen, V.-U. 1820, art. 5. — Sachsen-Altenburg, Grundgesetz v. 1831. §. 28. — Dasselbe drücken aus durch die Bezeichnung: „hausgesetzliche Ehe: Hannover, Landesverf.-Ges. 1840. §. 12. — Braunschweig, neue Landschaftsord. 1832. §. 14.

[5]) Bayern, Hausges. von 1819. Tit. II, §. 2. „Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter k. eigenhändiger Unterschrift und k. Siegel und unter der Contrasignatur des Staatsministers des k. Hauses, ausgefertigt.“ — Uebereinstimmt: Hannover, Hausges. v. 1836. cap. III, §. 5; Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburgischen Gesammt-Hauses v. 1831, §. 3; Würtemberg, Hausges. 1828, art. 18. „vorgängige ausdrückliche Einwilligung des Königs.“ Uebereinstimmt: S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 93. Hannover, Hausges. v. 1836, cap. III, §. 3. „mit des Königs förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen.“ Ebendas. §. 7; „Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen.“ — K. Sachsen,

IV. In allen neueren Hausgesetzen ist übereinstimmend als Rechtsnachtheil einer ohne Einwilligung des Souverains geschlossenen Ehe der Prinzen und Prinzessinnen ausgesprochen, dass die hieraus entsprossene Descendenz nicht thronsuccessionsfähig ist und für den angeheiratheten Gatten und die Kinder keine Ansprüche auf Rang, Titel und Wappen des regierenden Hauses begründet werden. Meistens sind daran noch andere Rechtsnachtheile geknüpft, doch besteht hierin keine vollkommene Gleichmässigkeit [6]).

Hausges. v. 1837, §. 9. „förmliche, durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs."

[6]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. II, §. 3. „Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben (?) keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach älterem Herkommen und Familienverträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Anspruch gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Wittwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern." — Das würtemberg. Hausgesetz v. 1828, art. 19, besagt in besserer Redaktion des ersten Satzes: „Eine nicht hausgesetzmässig von den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder." Im Uebrigen stimmt das würtembergische Hausges. mit dem bayerischen fast wörtlich überein, nur dass es auch noch die Nadelgelder besonders als solche nennt, worauf ein Anspruch durch solche Ehe nicht begründet wird. — Das Hausgesetz des braunschweig-lüneburgischen Gesammthauses v. 1831 bestimmt nur, art. 4: „Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniss, sich des Ranges, Titels und Wappens des durchlauchtigsten Hauses zu bedienen." — Gleichlautend ist im Wesentlichen das hannover'sche Hausgesetz v. 1836, cap. III, §. 6. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 9: „Ohne die förmliche . . . Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom k. Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig. Vermählt sich eine Prinzessin des k. Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer." Ebendas. §. 11. „Die das Privatvermögen

V. In einigen der neuesten Hausgesetze sind auch die Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses für ungiltig erklärt, wenn sie nicht die Bestätigung des Souverains erhalten haben [7]).

VI. In Bezug auf die beabsichtigte Eingehung einer ebenbürtigen Ehe enthalten einige Hausgesetze die Zusicherung, dass die Einwilligung des Souverains ohne besondere wichtige Gründe nicht werde verweigert werden [8]).

VII. Uebrigens wird daselbst auch mitunter ausdrücklich erwähnt, dass nichts desto weniger die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschliesslich zusteht [9]).

VIII. Fehlt bei der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin des Hauses nur die väterliche Einwilligung, da wo sie nach gemeinem Rechte erforderlich wäre, so muss der

betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des k. Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beziehen sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehentlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der Prinzessinnen die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe." — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 96. „. . . keinerlei Rechte in Bezug auf Stand, Titel und Wappen: begründet auch dem herzogl. Hause gegenüber keinerlei Verwandtschafts- oder Erbrecht, auch keinerlei sonstigen Vermögensanspruch, namentlich auch keinen Anspruch auf Apanage," u. s. w.

7) Bayern, Hausges. v. 1819: „Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die k. Bestätigung nicht erhalten haben." — Uebereinstimmt: Würtemberg, Hausgesetz v. 1828, art. 20. — K. Sachsen, Hausgesetz von 1837. §. 12. schaltet nach dem Worte „nichtig" ein: „so weit sie nicht das Privatvermögen betreffen." — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 95. „Eheverträge, welche von Prinzen und Prinzessinnen des herzogl. Hauses abgeschlossen werden, erlangen erst durch die Zustimmung des Herzogs rechtliche Giltigkeit."

8) Würtemberg, Hausges. v. 1828, §. 18, a. E. — Hannover, Hausges. v. 1836, §. 37, a. E. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855. §. 93.

9) Hausgesetz des Braunschweig-Lüneburg. Gesammthauses von 1836. cap. III, §. 4.

demungeachtet erwirkte Consens des regierenden Herrn als obrigkeitliche Ergänzung des fehlenden väterlichen Consenses betrachtet und daher dem Vater das Recht zur weiteren Anfechtung der Ehe abgesprochen werden.

IX. Fehlt die väterliche Einwilligung in Fällen, wo sie gemeinrechtlich erfordert wird, zu der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin aus einem Hause, in welchem keine Familiengewalt des regierenden Herrn in der besprochenen Beziehung anerkannt ist, so ist die Frage, welche Rechtsfolge hier der Mangel der väterlichen Einwilligung hat, rein nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen. Hier steht nun im Allgemeinen fest, dass Niemand als der Vater selbst für berechtigt gelten kann, aus diesem Grunde die Ehe anzufechten[10]), und ebenso gewiss ist, dass bei katholischen Häusern die mangelnde Einwilligung des Vaters nach den bestimmten, die strengeren Grundsätze des römischen Rechtes aufhebenden Vorschriften des canonischen Rechts, nur als *impedimentum impediens* betrachtet werden, also kein Vernichtungsgrund einer bereits geschlossenen Ehe mehr sein kann[11]). In Bezug auf die protestantischen Häuser ist aber diese Frage streitig, weil von einem Theile der protestantischen Rechtslehrer die Verbindlichkeit des canonischen Rechts in diesem Punkte geleugnet wird[12]).

[10]) Cap. 3 X. de divortiis (4, 19). — Vergl. H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 53, Note 3.

[11]) Cap. 6 X. de raptorib. (5, 17.). — Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1. — Ueber die ganz in diesem Sinne gegebene Erklärung des Kaisers Ferdinand I. in Urk. v. 13. Sept. 1561, bezüglich der Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Philippine Welser, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen. Stuttgart 1853, §. 31.

[12]) Vergl. Thibaut, System des Pand.-R. 8. Aufl. §. 280. — J. H. Böhmer, Jus. eccl. protest. L. IV. T. 2. §. 22; T. 3, §. 51. — Eichhorn, Kirchenrecht II, S. 357 u. f. — Richter, Kirchenrecht (4. Aufl. 1853) §. 254. — Die strengere Ansicht vertrat Würtemberg auf dem Reichstage bei Anfechtung der Ehe des Herzogs Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgard und der nachmaligen Gräfin v. Sponek. — Moser, Familienstaatsrecht II, S. 12.

§. 218.

II. Trauung durch Procuratoren. Dispensationen. Eheverträge.

Als Eigenthümlichkeiten des Eherechtes der regierenden Familien sind besonders aufzuführen:

I. Sowohl bei den katholischen als protestantischen souverainen Familien wird die Trauung *per procuratorem* für zulässig geachtet und ist noch häufig im Gebrauche [1]).

II. Bei den protestantischen regierenden Häuser wird anerkannt, dass der Souverain von den kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernissen, sowohl sich als die Mitglieder seines Hauses, dispensiren kann [2]). Eben daher erklärt sich, dass dabei die Aufgebote wegzufallen pflegen.

III. Bei der Schliessung von Ehen der Mitglieder regierender Häuser sind durchaus schriftliche Eheberedungen üblich, obgleich kein gemeinverbindliches Gesetz dergleichen vorschreibt [3]).

§. 219.

III. Gewissensehe [1]).

I. Die kirchlichen Erfordernisse einer giltigen Ehe sind hinsichtlich der Mitglieder der deutschen regierenden Familien

[1]) de Ludewig, de matrimoniis principum per procuratores. 1724. — Richter, Kirchenrecht (4. Aufl.) §. 265. IV. — In der früheren Zeit war bei mehreren grossen europäischen Höfen, z. B. in Frankreich, auch eine symbolische Beschreitung des Ehebettes durch den Procurator üblich, sog. Bettsprung.

[2]) Siehe §. 219. Note 13. — Vergl. J. L. Müller vom Dispensationsrecht in verbotenen Ehen der Fürsten und Stände, 1706. — J. H. Böhmer, de principum ac statum evangelicorum dispensandi jure. Hal. 1722.

[3]) Es findet sich zwar im röm. Rechte (Nov. 117. cap. 4) Authentica: ad L. 23. Cod. de nuptiis (5, 4.) die Vorschrift: „Maximis decorati dignitatibus usque ad illustres, non nisi dotalibus instrumentis conscriptis, rite contrahunt nuptias.“ Dass diese Stelle aber nicht auf Illustres, im Sinne des deutschen Rechtes zu beziehen ist, leuchtet von selbst ein.

[1]) Klüber, öffentl. R. §. 245, Note e; §. 261, Note c. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 67, B. — Weitläufig erörtert findet sich die Streitfrage über das Successionsrecht der aus einer Gewissens-

im Allgemeinen dieselben, wie bei allen übrigen Mitgliedern einer der christlichen Confessionen.

II. In den katholischen souverainen Fürstenhäusern kommen daher die Vorschriften des *Concilium Tridentinum* zur Anwendung, wonach zur giltigen Schliessung der Ehe die Erklärung ihrer Einwilligung vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen erfordert wird[2]).

III. Da die Protestanten die Beschlüsse des *Concilium Tridentinum* nicht für sich verbindlich anerkennen und eine positive gemeinverbindliche Vorschrift für die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, wodurch eine bestimmte Form der Eingehung der Ehe als wesentlich vorgeschrieben worden wäre, nicht vorhanden ist, so muss angenommen werden, dass es hinsichtlich der Protestanten überhaupt bei dem Grundsatze des römischen Rechtes[3]), welcher auch im canonischen Rechte bis zum *Concilium Tridentinum* uneingeschränkt anerkannt war[4]), verblieben ist, und dieser als juristisch

ehe erzeugten Kinder in den Schriften über den gräfl. Bentinck'schen Successionsstreit. Vergl. insbesondere (dafür): (Klüber) Rechtliche Ausführung der Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der Söhne des H. Reichsgrafen W. G. F. Bentinck, Varel 1830. — C. T. Dieck, die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath. Halle 1838. — Urtheil der Juristenfakultät zu Jena, betreffend den reichsgräflich Bentinck'schen Successionsstreit, (herausgeg. v. Dieck) Leipzig 1843, S. 290 u. f. — Michaelis, Votum über den reichsgräfl. Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreit. Heft 1. (Tübingen, 1841) S. 14 u. f. — Heft 2 (1841) S. 13 u. f. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, (1857) S. 228 flg. — (Dagegen): Heffter, die Erbfolge der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehen und Familienfideicommissen, Berlin 1835. — Wilda, in d. Zeitschr. f. deut. R. 1841. Bd. VI. S. 148 u. f.

[2]) Concil. Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1.

[3]) L. 30. Dig. de Regul. jur. (Ulpianus) „Nuptias non concubitus, sed consensus facit."

[4]) Cap. 1. X. de sponsal. (4, 1.) — Vergl. meine deutsche R.-Gesch. 3. Aufl., Thl. II. (Stuttgart, 1858) §. 81. — Ueber die Gewissensehe des Grafen Anton von Isenburg-Büdingen zu Kelserbach (geb. 1501, gest. 1563) mit der Tochter eines Schäfers, Catharina Gumpel, und deren Beurtheilung durch das erzbischöfliche Gericht zu Mainz, ganz nach den Grundsätzen des älteren canonischen Rechts, vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, S. 89 u. f.; 100 u. f.

gemeines Recht[5]) für die Protestanten fortwährend gilt, wo er nicht durch eine partikuläre Landeskirchenordnung aufgehoben ist.

IV. Durch die protestantischen Landeskirchenordnungen ist nun aber wohl allgemein die Trauung durch den competenten Pfarrer als wesentliche Form vorgeschrieben worden, und kann daher dieses Erforderniss nunmehr als ein historisch gemeines Recht[6]) der protestantischen Landeskirchen in Deutschland angenommen werden, wonach für die Anwendung des obigen juristisch gemeinen Rechtsgrundsatzes im Allgemeinen kein Raum mehr übrig geblieben ist.

V. Es kann daher sowohl bei Katholiken als Protestanten nur noch davon die Rede sein, ob ausnahmsweise bei Mitgliedern regierender Familien einer sog. Gewissensehe (*matrimonium clandestinum*), d. h. einer ohne kirchliche Förmlichkeit, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne heimlich[7]) eingegangenen Ehe, in gewissen Fällen die volle Rechtswirkung einer mit gehöriger Förmlichkeit eingegangenen Ehe beigelegt werden kann, so dass, worauf es hier hauptsächlich ankommt, die aus derselben entsprossene Descendenz thronsuccessionsfähig ist.

VI. Es ist hier vor allem einleuchtend, dass in jenen souverainen deutschen Regentenhäusern, in welchen durch neuere Haus- oder Verfassungsgesetze die Einwilligung des Souverains zur Schliessung der Ehe als Bedingung der Successionsfähigkeit der Descendenz vorgeschrieben worden ist (§. 217), der Fall einer Gewissensehe, d. h. dass sodann die Ehe ohne die gehörige kirchliche Form eingegangen werde, gar nicht als jemals eintretend zu erwarten ist.

VII. Im Uebrigen sind folgende Unterscheidungen zu machen:

5) Siehe über diesen Begriff, oben §. 70. I. — Luther, in der Vorrede zu seinem Traubüchlein, fasste ganz entschieden die Ehe blos als ein weltliches Geschäft auf; erst in den Kirchenordnungen der Reformirten wurde die Trauung zur Vorschrift gemacht.

6) Siehe oben §. 70. II.

7) Eigentliche Heimlichkeit oder Verheimlichung gehört eben so wenig zum Wesen der Gewissensehe, als dieselbe nothwendig eine unstandesmässige Ehe ist.

A) Da die katholische Kirche kein anderes Recht für die Mitglieder eines regierenden katholischen Hauses hat, als für alle übrigen Mitglieder der Kirchengesellschaft, und da der katholische Souverain auch nicht Inhaber der katholischen Kirchengewalt ist, also in dieser Hinsicht kein Dispensationsrecht hat, so kann eine formlos eingegangene Ehe, sowohl eines katholischen Souverains, als eines katholischen Mitgliedes seines Hauses unter keinen anderen Voraussetzungen die Rechtswirkung einer mit kirchlicher Förmlichkeit eingegangenen Ehe haben, als wenn jene (wohl äusserst seltenen) Fälle eintreten sollten, in welchen nach katholischem Kirchenrechte auch heut zu Tage noch ausnahmsweise jedem Katholiken die Schliessung der Ehe ohne kirchliche Form rechtlich gestattet ist: nämlich 1) wenn die Ehe an einem Orte geschlossen worden ist, an welchem die Beschlüsse des *Concilium Tridentinum* nicht publicirt worden sind[8]), oder 2) wenn die Ehe an einem Orte geschlossen wird, wo es unmöglich ist, einen Pfarrer zuzuziehen, weil ein solcher nicht vorhanden ist[9]).

B) Hinsichtlich der protestantischen Fürstenhäuser war es zur Zeit des Reiches die gemeine aber keineswegs unbestrittene Rechtslehre, dass alle *Personae illustres* befugt wären, Gewissensehen mit voller Rechtswirkung einer mit kirchlicher Form eingegangenen Ehe einzugehen[10]), weil man

[8]) Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matr. c. 1. in fin. — Walter, Kirchenrecht, (11. Aufl. 1854. §. 300. Note 3.) — Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Contrahenten nicht *in fraudem legis* an einen Ort begeben, wo das *Concilium Tridentinum* nicht publicirt ist. Schenkel, instit. jur. eccl. II, §. 638, Note ***).

[9]) Vergl. Verordnung Benedict. XIV., v. 4. Nov. 1741; und Declarat. Congreg. concil. vom 16. Februar 1595. — Glück, Comment. Bd. XXIV. S. 355 u. f. — Walter, Kirchenrecht, §. 300, Note 4.

[10]) J. G. Schloer, vindic. legitimor. natal. liberor. e matrimon. S. R. J. principum comitumve A. C. addictor. solo mutuo consensu matrim. neglecta omni solenn. eccl. contractis, natorum, Mogunt. 1782. — Thibaut, System des Pand.-R. §. 300. — Dagegen: C. H. S. de Gazert, de liberis ex matrim. consc. illegitimis. Giessen, 1773. — Ebenso Moser, in s. deut. Staatsr. XVIII, S. 494 u. XIX, S. 497. (1745); Familienstaatsr. Thl. II, S. 208. (1775); später sprach er sich für die Successionsfähigkeit der Kinder aus solchen Ehen aus. (Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien, 1777, Stück XVII, S. 53 u. f.) — Gewöhnlich wird der im J. 1771 bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Rechtsstreit des Grafen Johann Ludwig

die protestantischen Landeskirchenordnungen, welche die kirchliche Trauung vorschrieben, nur als Ausfluss der landesherrlichen Gewalt betrachtete, welche somit nur die Unterthanen verpflichten könne, zu welchen aber die Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht gezählt wurden[11]. Da nun aber heut zu Tage die Mitglieder eines souverainen Hauses mit alleiniger Ausnahme des regierenden Herrn allerdings als Unterthanen zu betrachten sind, so pflegt man dieselben nunmehr auch als durch die Landeskirchenordnung gebunden zu betrachten[12]. Dagegen kann das Recht eines protestantischen Landesherrn oder Souverains, eine Gewissensehe mit voller Rechtswirkung einer mit kirchlicher Form geschlossenen Ehe einzugehen, beziehungsweise sich selbst von der kirchlichen Form als Inhaber der Kirchengewalt zu dispensiren, so wie ihm in dieser Eigenschaft auch das Recht zu gleicher Dispensation der protestantischen Mitglieder seines Hauses und aller seiner protestantischen Unterthanen zusteht, mit Grund nicht bezweifelt werden, da die kirchliche Form der Eheschliessung nach protestantischen Lehrbegriffen kein Dogma, sondern nur eine disciplinäre Anordnung ist[13].

zu Leiningen-Guntersblum als Beispiel dafür angeführt, dass auch der Reichshofrath die Successionsfähigkeit der Kinder aus der Gewissensehe eines Reichsstandes anerkannt habe. Nach dem Wenigen aber, was über diesen Rechtsfall aus Gerstlacher, Handbuch, Theil X p. 1833 bekannt geworden ist, muss zweifelhaft bleiben, ob hier überhaupt eine Gewissensehe in Frage stand, und ob nicht vielmehr es sich nur um die davon ganz verschiedene Frage handelte, ob Braut-Kindern die *jura legitimorum* urtheilsmässig beizulegen seien, wenn der Bräutigam nach förmlicher Verlobung die Trauung ohne Rechtsgrund verweigert, und sich böslich entfernt? Vergl. Glück, Comment. Bd. XXIV. p. 364 u. f. — Richtig ist jedoch, dass nach dem älteren canonischen Rechte, welchem in manchen Ländern die protestantische Praxis sich anschloss, auch in einem solchen Falle allerdings das Verlöbniss als in eine wahre Ehe umgewandelt betrachtet wird. Walter, Kirchenrecht, 11. Aufl. §. 303.

[11]) Siehe oben §. 213. 216.

[12]) Es ist dies jedoch nach dem, was oben §. 215, I, in Bezug auf die im Uebrigen allgemein anerkannte Fortdauer der Giltigkeit der zur Reichszeit geltenden Grundsätze des Familienrechts der souverainen Häuser gesagt wurde, nichts weniger als consequent.

[13]) Uebereinstimmt: H. A. Zachariae, a. a. O. §. 67. B. — Siehe besonders C. G. Bretschneider, theolog. Gutachten über die Frage, ob die

VIII. Es versteht sich aber von selbst, dass die Absicht, eine Ehe einzugehen, fest stehen muss, wenn von einer Gewissensehe überhaupt (im Gegensatze vom Concubinate) die Rede sein soll[14]).

IX. Die neueren Hausgesetze erwähnen die Gewissensehe gar nicht.

§. 220.

IV. Missheirath[1]).

1) Einleitung.

I. Es ist eine alte, noch fortwährend viel behandelte Streitfrage, ob die Eigenschaft als vollberechtigtes Mitglied

mit Unterlassung der kirchlichen Trauung von einem evangelischen, mit der höchsten Episkopalgewalt bekleideten Landesherrn geschlossene Ehe, und namentlich eine Gewissensehe desselben nach den Grundsätzen des evangelischen Christenthums für eine wahre Ehe angesehen werden könne. Leipz. 1844. — Walter, Kirchenrecht, (11. Aufl.) 1854, §. 300, n. 14. — Richter, Kirchenrecht, (4. Aufl.) 1853, §. 265, Note 10.

[14]) Die Entscheidung kann hier, wo es hauptsächlich auf den Sinn der von den Partheien gebrauchten Worte ankommt, sehr schwierig sein. Vergl. Beispiele bei Leyser, Medit. ad. Pand. spec. 298 u. 585; Moser, Staatsr. XIX, S. 307. (Fall des Grafen Philipp von Falckenstein a. 1552.) — Auch in dem Bentinck'schen Prozess wurden in dieser Hinsicht sehr verschiedene Ansichten geltend zu machen gesucht, namentlich über das Zutreffen der Bezeichnung in L. 114. Dig. de Verb. sig. „amica, quae uxoris loco sine nuptiis in domo est" auf die im concreten Falle abgegebenen Erklärungen. Vergl. Jenaer Urtheil, S. 344; dagegen meine Schrift: über hohen Adel (1853) S. 12. Note **).

[1]) Moser, Familienstaatsr. II. p. 23 u. f. — Pütter, über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Göttingen, 1796. — Dagegen meine Schrift: Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttgart 1853. — Vergl. auch Heffter, Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829, Abhdl. I; u. derselbe, in der Zeitschr. f. deut. Recht, Bd. II. Heft 2. — Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deut. Rechte. II Bde., Tübingen, 1846. — Vergl. Gönner, Staatsr. §. 74. — Leist, Staatsr. §. 32. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233. — Weiss, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl. §. 68. II. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, S. 234 flg. — Ueber die Zweckmässigkeit haus- und verfassungsmässiger Bestimmungen über Missheirathen, siehe R. v. Mohl, Politik, Bd. I (1862) S. 130 flg.

einer regierenden (früher reichsständischen) Familie gemeinrechtlich auch durch Abstammung aus einer standesgleichen Ehe bedingt sei[2].

II. Dass eine gemeinverbindliche positiv gesetz-

[2]) Diese Frage wurde sehr vielseitig in neuerer Zeit erörtet: I) in Bezug auf die Ansprüche des Obersten August von Este, auf die Thronfolge in Hannover. (Siehe die vorzüglichsten hierher gehörigen Schriften oben §. 217. Note 2.) — II) In Betreff der Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden (sog. sponheimer Successionsstreit). Die bedeutendsten Schriften hierüber (für Baden) sind: Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossh. Baden. Mannheim 1827. — K. S. Zachariae, Ueber die Ansprüche etc. Heidelberg 1828. (Auch in den Heidelb. Jahrb.) — (Klüber) Der sponheimische Surrogat- und Successionsstreit. Giessen 1828. — Für den Sieg der histor. und rechtl. Wahrheit etc. Giessen. — Ueberblick der Controvers- und Wechselschriften u. s. w. 2 Hefte. Giessen 1828. 1829. (In dem zweiten Hefte, S. 7 u. f. sind die von bayerischer Seite dagegen erschienenen Schriften angeführt.) — III) In Betreff der Ansprüche des fürstl. Löwenstein'schen Hauses auf Successionsrecht in Bayern: (Constantin, Erbprinz von Löwenstein-Rosenberg) Widerlegung einiger falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstl. Hauses L.-W. etc. Werthheim 1831. — Klüber, die eheliche Abstammung des f. Hauses L.-W. etc. Frkf. a. M. 1837. — K. S. Zachariae, Ueber das Recht des f. Hauses L.-W. etc. Heidelberg 1838. (Auch in d. Heidelb. Jahrb.) — (Heffter), Votum eines norddeutschen Publicisten etc. Halle, 1838. — Meine Schrift: Kritische Bemerkungen zu den Schriften Klüber's und eines norddeutschen Publicisten. Heidelberg 1838. — Vollgraff, des fürstl. Hauses L.-W. ehel. Abstammung. Halle 1838. — IV) In Bezug auf den gräflich bentinck'schen Successionsstreit: Ausser den oben §. 219 Note 1) angeführten Schriften von Klüber, Dieck und Michaelis gehören hieher die sämmtlichen in Druck erschienenen beiderseitigen Prozessschriften: Jenaer Urtheil (herausg. v. Dieck, 1843, S. 273 u. f.) (Es gebührt diesem Fakultätsurtheile eine um so grössere Beachtung, als dessen Ausarbeitung von einem der letzten, noch in der Reichszeit selbst theoretisch und praktisch gebildeten und als ausgezeichnet tüchtig anerkannten Publicisten, dem verst. Geh.-Rathe Schmid herrührt.) — K. S. Zachariae, in d. Heidelb. Jahrb. 1840. S. 27 u. f. — Michaelis in Richter's Jahrb. 1840. S. 260 u. f. — Deutsche Vierteljahrsschrift 1842, Januar-März, S. 117 u. f. — Reichard, in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1844, Hft. III, S. 540. — (Heffter), die gegenwärtige Lage des reichsgräfl. bentinck'schen Rechtsstreites, Berlin 1840, S. 136 u. f. — Welcker, der reichsgräfl. bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg, 1847. S. 38 u. f. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Stuttgart 1853. S. 139 u. f.

liche Norm, welche ein solches Erforderniss aufgestellt hätte, vor der Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. (1742) nicht vorhanden war, und dass die in die Wahlkapitulation K. Karl's VII. art. XXII. §. 4 aufgenommene und in den nachfolgenden Wahlkapitulationen beibehaltene Bestimmung die Sache nicht erschöpft, darf als unstreitig und allgemein anerkannt betrachtet werden.

III. Dagegen fand die Ansicht vielfache Vertreter, dass durch ein uraltes gemeines deutsches Herkommen, welches nur durch die im XVI. und XVII. Jahrhundert vorwiegende romanisirende Richtung in seiner doktrinellen Anerkennung einigermassen erschüttert worden, die Geburt aus standesgleicher Ehe als ein wesentliches gemeinrechtliches Erforderniss für die Zuständigkeit der vollen Familien- und namentlich Successionsrechte als Mitglied eines reichsständischen oder überhaupt landesherrlichen Hauses eingeführt worden sei[3]). Es entbehrt jedoch diese Ansicht allen geschichtlichen Grundes und ist daher auch jederzeit auf das Lebhafteste und mit vollem Rechte bestritten worden[4]).

§. 221.

2) Begriff von Missheirath und unstandesmässiger Ehe.

I. Unstandesmässig ist eine jede Ehe, bei welcher die Ehegatten nicht von gleichem Geburtsstande sind.

II. Unter Missheirath (*disparagium*) versteht man insbesondere eine unstandesmässige Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten von Rechtswegen (sei es zufolge eines Staats- oder Hausgesetzes, allgemeinen oder Familienherkommens) keine volle Rechtswirkung für den standesniederen Ehegatten und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder haben kann[1]), und insbesondere den Nachtheil mit sich bringt, dass der standesniedere Ehegatte und

[3]) Dies ist die Grundidee der oben Note [1]) angeführten Pütter'schen Schrift über die Missheirathen.

[4]) Die nähere Ausführung und Begründung dieser Ansicht hat sich meine Schrift über Missheirathen, 1853, zur Aufgabe gemacht.

[1]) Daher erklärt man das *disparagium* gewöhnlich als: „matrimonium ex lege inaequale."

die Kinder nicht an dem Range und Stande des höhergeborenen Ehegatten Theil nehmen können, und die Kinder eben desshalb auch von der Succession in die Regierung und das damit zusammenhängende Stammgut, Lehen und Hausfideicommiss zum Vortheile der übrigen Erbfolgeberechtigten ausgeschlossen sind[2]).

III. Die Eigenschaft einer Ehe als Missheirath wird hauptsächlich da in Frage kommen, wo die Gemahlin von niederem Stande ist: insoweit jedoch eine cognatische Succession in eine Landesregierung und damit zusammenhängendes Stammgut, Lehen oder Hausfideicommiss zulässig ist, kann diese Frage wohl auch in dem Falle zur Beurtheilung kommen, wenn sich ein weibliches Mitglied einer regierenden Familie mit einem Manne niedrigeren Standes vermählt hat.

IV. Da aber nicht jede Abstufung des Geburtsstandes der Ehegatten die vorgedachten Nachtheile zur Folge haben kann, so muss zwischen eigentlichen Missheirathen und anderen unstandesmässigen Ehen wohl unterschieden werden[3]).

V. Als leitender Grundsatz muss bei der Lehre von der Missheirath vorangestellt werden, dass die Ehe überhaupt ein so wichtiges und in die gesellschaftliche Ordnung so tief eingreifendes Institut ist, dass da, wo das Vorhandensein einer

[2]) In anderer Beziehung als zu den Erbfolgeberechtigten, welchen bei Lehen auch der Lehnsherr wegen seines Heimfallrechtes (sog. Folge des Herrn) gleichsteht, kommt die Missheirath heut zu Tage nicht mehr in Frage. — Jenaer Urtheil im gräfl. Bentinck'schen Successionsstreit, S. 283: „Von einem Rechte der Lehnsleute oder sogar der Unterthanen, Kindern aus ungleicher, aber wahrer rechtmässiger und kirchlich gültiger Ehe des Landesherrn die Regierungs-Nachfolge streitig zu machen, etwa nach Analogie der Rechtsbücher der hohenstaufischen Zeit (Sächs. Lehn-R. art. 20; Schwäb. Lehnr. art. 41 (39), kann heut zu Tage nicht mehr die Rede sein." — Uebrigens sagen diese Stellen auch keineswegs, dass die Lehnsleute dem nicht ebenbürtigen Sohne den Antritt der Landesregierung verwehren dürfen, sondern es ergibt sich daraus, namentlich aus dem schwäb. Lehnr. (Lassb.) c. 39 klar, dass es ihnen nur frei stand, ihm ihre Lehen zu refutiren, wenn sie nicht seine Vasallen sein wollten.

[3]) Jenaer Urtheil S. 275: „Die blosse Ungleichheit des Standes, des Vermögens, der Bildung, macht aber eine Ehe noch nicht zur Missheirath, so oft auch eine solche unstandesmässige und ungleiche Verbindung im gemeinen Leben mit diesem Namen belegt wird."

wahren und insbesondere mit voller kirchlicher Form eingegangenen Ehe feststeht, den Kindern auch alle Rechte wahrer Ehekinder zugesprochen werden müssen, so weit nicht eine positive Rechtsquelle ausnahmsweise eine Beschränkung eintreten zu lassen nöthigt[4]).

§. 222.

3) Geschichtliches in Bezug auf Missheirathen und unstandesmässige Ehen bis zum XV. Jahrhundert[1]).

I. Aus der Zeit vor der Völkerwanderung fehlt es an allen Beweisen für die Behauptung, dass Ehen unter den etwa vorhandenen verschiedenen Klassen der vollfreien Leute Missheirathen gewesen wären[2]).

II. Ebenso fehlt es auch in der merowingischen und karolingischen Zeit an allen Beweisen, dass eine Ehe eines vollfreien Mannes höheren Ranges mit einer vollfreien Frau niedrigeren Ranges als Missheirath betrachtet worden wäre[3]): und nach dem Principe des Ständeverhältnisses jener Zeit war dies geradezu unmöglich[4]). Dass eine freie Frau

[4]) Jenaer Urtheil S. 277, Nr. 3. — Die Heilighaltung der Rechte der Ehekinder, der Schutz derselben in ihrem Successionsrechte und, seit der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte, mindestens in ihrem Pflichttheilsrechte, ist ein hervorragender Charakterzug der mittelalterlichen Rechtspflege, wie sich dies aus den nachfolgenden Darstellungen deutlich ergeben wird.

[1]) Siehe hierüber: meine Schrift über Missheirathen, Stuttgart, 1853; meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1858) Thl. II. §. 82. 90a; und besonders meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II (1860), Abhandl. III. IV. V. und VII.

[2]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, S. 2. — Die Nachweisungen, welche Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. I, 1844, darüber gegeben hat, dass sich aus der Zeit der Völkerwanderung durchaus keine Rechtsunterschiede zwischen dem Adel und den übrigen Freien in Bezug auf Ehe, Wehrgeld u. s. w. nachweisen lassen, dürfen als erschöpfend betrachtet werden.

[3]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 3; meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 82.

[4]) Cap. Caroli M. a. 803. §. 1: „Non est nisi liber et servus.“ — Ueber die Stelle aus Meginhard, translatio S. Alexandri, welche mitunter dagegen angeführt werden will, s. meine Schrift: über Missheirathen S. 5,

höheren Standes, wenn sie sich mit einem freien Manne niederen Standes verband, nur noch den Stand ihres Ehegatten haben konnte, und dass in diesem Falle auch nur der Rang und Stand des Vaters auf die Kinder überging, kann unmöglich als Beweis für das Dasein einer Missheirath in einem solchen Falle angenommen werden, da das Wesen der vollen Rechtswirkung einer Ehe gerade darin besteht, dass Frau und Kinder am Range und Stande des Vaters Theil nehmen. Nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien war in dieser Periode mit Nachtheilen bedroht, und zwar in sehr verschiedener Weise nach den einzelnen Volksrechten. Eine solche Ehe wurde nach einigen Volksrechten als nichtig oder sogar als strafbares Verbrechen behandelt; nach anderen wurde der freie Ehegatte in den Stand des unfreien hinabgestossen; nach wieder anderen blieb er zwar persönlich frei, die Unfreiheit des anderen Ehetheils aber vererbte sich auf die Kinder[5]), und dies ist der Sinn der Paroemie: „das Kind folgt der ärgeren Hand.“

III. Auch das canonische Recht, welches schon um dieselbe Zeit zu den germanischen Völkern kam, weiss durchaus nichts von Missheirathen unter den verschiedenen Klassen der Freien; es schliesst sich vielmehr genau den damaligen Ansichten der germanischen Völker an, betrachtet die Ehen unter allen Freien ohne Unterschied als vollwirkend und die daraus entsprungenen Kinder als erbfähig[6]). Bei der Verbindung zwischen Freien und Unfreien dagegen präsumirt das canonische Recht, bis zum Beweise des Gegentheils, nur Concubinat[7]); es hält aber die Ehe, wo der *animus conjugalis* fest-

Note; und ausführlicher meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II (1858), §. 82. Note 7; meine Alterthümer d. deut. Reichs u. Rechts, Bd. II (1860) S. 232 u. flg.

5) Siehe die Beweisstellen in meiner deutschen R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 82.

6) Causa 32, Qu. 2. can. 3. (Leo, papa, a. 443): „Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima, et inter coaequales.“ Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 4; meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 82. Note 6.

7) Siehe die Beweisstellen in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Th. II, §. 82. Note 18 flg. — Uebereinstimmt hiermit ferner: Causa 32, Qu. 2. can. 15: „Liberi dicti, qui ex libero sunt matrimonio orti. Nam

steht, aus Rücksicht auf das Sakrament aufrecht[8]), tritt jedoch dem weltlichen Rechte nicht entgegen, sofern dieses auf die Kinder aus solchen Ehen die Unfreiheit des einen Elterntheils vererben lässt. Nur darin machte das canonische Recht eine wesentliche Aenderung, dass es, was bis dahin die Volksrechte, so wie auch das römische Recht, nicht anerkennen wollten, auch unter Unfreien unter einander eine wirkliche Ehe annahm[9]) und daher den Herren derselben das willkührliche Trennen der Ehen der Unfreien untersagte[10]). Es ist daher ganz falsch, wenn man behauptet, das canonische Recht habe zuerst die altdeutsche Lehre von den Missheirathen unter verschiedenen Klassen der Freien zu erschüttern versucht, denn es gab noch keine derartige germanische Missheirathslehre, als die Kirche auf die deutschen Völker einzuwirken anfing[11]).

IV. Im XII. Jahrhundert überwog sogar nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher und Urkunden aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert die Ansicht, dass das Ehekind stets frei geboren sei, wenn auch nur der eine Elterntheil frei war; insbesondere galt dies, wenn die Mutter eine freie Frau war, so dass mindestens der Grundsatz: „*partus sequitur ventrem*" zu Gunsten der Freiheit als massgebend betrachtet wurde[12]). Es entwickelte sich sogar hieraus eine an vielen Orten bis in das XVIII. Jahrhundert (partikularrechtlich) praktisch gebliebene Lehre von Nachtheilen der freien Geburt für das mit einer freien Frau ehelich erzeugte Kind eines hörigen, eigenen

filii ex libero et ancilla (d. h. aus einer Ehe eines Freien mit einer Unfreien) servilis conditionis sunt. Semper enim, qui nascitur, deteriorem *(parentis)* statum sumit... Isti vero, qui non sunt de legitimo matrimonio, matrem potius quam patrem sequuntur" (d. h. sie können sogar frei sein, wenn ihre uneheliche Mutter eine Freigeborene ist).

8) Causa 29, Qu. 2. can. 2, 3.

9) Dies ist die Bedeutung von „coaequales" in Causa 32, Qu. 2. c. 3 (siehe oben Note 6).

10) Siehe die Beweisstellen in meiner deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 26. Note 23.

11) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 4.

12) Vergl. Sachsensp. Landr. III. §. 72; Sächs. Weichbild (v. Daniels) art. 6. — Vergl. die Nachweisungen und Erörterungen in meinen Alterthümern des deut. Reichs u. Rechts, Bd. II (1860), S. 230. 236 flg.

oder Dienstmannes, gleichsam eine umgekehrte Missheirathslehre, indem man ein solches Kind nicht zur Erbfolge in das väterliche Zins- oder Dienstgut zuliess, wenn es sich nicht in die Hörigkeit, Leibeigenschaft oder Dienstbarkeit ergeben wollte[13]). Daneben kam aber allmählig die Ansicht auf, dass die Söhne dem Stande des Vaters, die Töchter dem Stande der Mutter folgten, und endlich gewann im Ausgange des XII. Jahrhunderts wieder die ältere, schon in der karolingischen Zeit bemerkte Ansicht die Oberhand, dass das Kind unter allen Umständen dem Stande des dienstpflichtigen oder unfreien Elterntheils, gleichviel ob Vater oder Mutter, folgen müsse[14]). Diese letztgedachte Umbildung des Rechtes, auf welche allein die Parömie geht: „das Kind folgt der ärgeren Hand"[15]), wurde übrigens noch im XIV. Jahrhundert mitunter als eine grosse Härte und durch Willkühr des Herrenstandes dem Volke in der hohenstaufischen Zeit aufgedrungene Neuerung betrachtet[16]).

V. Im Uebrigen hält noch im dreizehnten Jahrhundert der Sachsenspiegel genau und streng an der wahren altdeutschen Theorie fest, dass das von vollfreien Eltern erzeugte Kind unbedingt seines Vaters landrechtlichen Geburtsstand (Recht) und dessen lehenrechtlichen Rang (Schild) als fahnlehnfähig oder ritterlehnfähig hat, je nachdem nämlich der Vater zu dem reichsständischen Herrenstande, d. h. zu den damals allein sog. Edlen (Adel), oder zu den ritterlehnfähigen, schöffenbarfreien Geschlechtern gehörte[17]). Daher sagt

[13]) Vergl. meine Alterthümer, Bd. II (1860), Abhandl. VII. „Die umgekehrte Missheirath", S. 228—258.

[14]) Ebendas. S. 236 flg.

[15]) Schwabensp. Landr. (v. Lassberg) c. 67; Sächs. Weichbild (v. Daniels) art. 6. §. 3. — Auf Ehen unter den verschiedenen Klassen der Vollfreien wird diese Parömie nie in den Quellen bezogen. Nicht entgegen steht die sententia Rudolphi I. a. 1282, bei Pertz, Legg. II, 439; siehe die Nachweisung, dass unter den hier genannten „rustici, vel rusticae, qui liberi dicuntur", nur Censuales, Latenleute u. dergl. zu verstehen sind, meine Alterthümer, Bd. II (1860), S. 143 flg. 168 flg. 239.

[16]) Sächs. Weichbild (v. Daniels) art. 6. §. 3. — Vergl. meine Alterthümer, Bd. II (1860), S. 237 flg.

[17]) Sachsensp. Ldr. (Homeyer) I, 16. §. 2. „Svart kind is vri unde echt, dar behalt it sines vaters recht." — Ebendas. III. 72. „Dat

der Sachsenspiegel sogar ausdrücklich, dass ein Kind einer freien Mutter besser geboren sein könne als diese selbst, was nur möglich ist, wenn die Mutter einfach geburtsfrei, der Vater aber vom ritterlehnfähigen, schöffenbarfreien Stande oder vom Herrenstande war[18]). Im Uebrigen findet sich im Sachsenspiegel noch erwähnt, dass Kinder einer Frau höherer Klasse, welche sich mit einem Manne niederer Klasse verheirathet, nicht das besondere Standesrecht der Mutter haben können[19]), was, wie schon oben (unter No. II) erwähnt wurde, aber keine Besonderheit, sondern Consequenz des Principes der Ehen unter Freien ist; auch wird noch ganz in Uebereinstimmung mit dem älteren und, wie eben angeführt wurde, nach einiger Schwankung seit dem Ausgange des XII. Jahrhunderts wiederhergestellten Rechte angegeben, dass, wenn freie Leute mit Dienstleuten oder eigenen Leuten sich verheirathen, die Dienstpflicht des unfreien Elterntheils auf die Kinder vererbt[20]).

VI. Der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel dagegen, wenn auch etwas jünger als der Sachsenspiegel, doch immerhin noch dem XIII. Jahrhunderte angehörig, sprechen zum erstenmale einen Satz aus, der eine Missheirathstheorie in dem heut zu Tage angenommenen Sinne zeigt, indem sie den Kindern eines Mannes vom Herrenstande und einer Frau aus den mittelfreien (ritterlichen, vasallitischen oder

echte kind und vri behalt sines vaters schilt und nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is, oder bat (d. h. besser) geboren."

[18]) Sachsensp. Ldr. III, 72. (s. Note 17.) — Vergl. Sachsensp. I, 51. §. 2. „Ein wif mag gewinnen echt kint, adel kint, egen kint, unde keves (uneheliches) kint." — Siehe meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 6. — Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II (1858), §. 90.

[19]) Sachsensp. Ldr. III, 73. „Nimt aber en vri scepenbare wif enen birgelden oder enen landseten, vnde wint sie kindere bi ime, di ne sint ire nicht ebenburdich an bute und an wergelde, wende se hebben irs vater recht unde nicht der muter, dar umme ne nemen sie der muter erve nicht." — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 8. — Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 90. —. Vergl. meine Alterthümer, Bd. II (1860), S. 167.

[20]) Sachsensp. Ldr. I, 16. §. 2. „Is aber die vater oder de muter dinstwif, it kint behalt sogetan recht, als it in geboren is." — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 6. — Meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 90.

schöffenbarfreien Stande) den Rang und Stand des Vaters absprechen und ihnen nur den ihrer Mutter beilegen.[21]). Mag man dieser ihrer Bedeutung und ihrem Werthe nach sehr zweifelhaften Aeusserung des Spiegels deutscher Leute und des Schwabenspiegels aber noch so viel Gewicht beilegen, so kann daraus, bei dem geraden Widerspruche des in voller Geltung neben demselben fortbestehenden Sachsenspiegels, doch nimmermehr auf ein damals schon vorhandenes gemeines deutsches Herkommen geschlossen werden [22]).

VII. Dazu kommt aber noch überdies, dass gerade aus kaiserlichen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, also aus gleichzeitigen Urkunden, namentlich eines Kaisers aus einem süddeutschen Hause, Rudolph's von Habsburg, sich mit Bestimmtheit ergibt, dass der Kaiser, nach des Reiches damals geltenden Rechten, für die Successionsfähigkeit der Kinder eines Reichsfürsten in Land und Leute durchaus nichts voraussetzte, als dass die Gemahlin eine freie Frau (kein Dienstweib) sei, daher er denn auch in betreffenden Fällen den Frauen nur Freilassungsbriefe, aber keine Standeserhöhungen (im Sinne

[21]) Der Spiegel deutscher Leute, herausgegeben von J. Ficker, Innsbruck, 1859. c. 62. — Schwabensp. Ldr. (Lassbg.) c. 70. „Ez is niemen semper vri. wan des vater und muter. und der (d. h. deren) vater und muter semper vri warn ... und ist ioch div muter semper vri. und der vater mitel vri. div kint werdent mitel vrien. vnd ist der vater semper vri und div muter mitel vri. div kint werdent aber mitel vrien.“ — Vergl. über den wahren Sinn dieser Stelle und den Begriff von Semperfreien und Mittelfreien besonders meine Alterthümer, Bd. II, (1860) S. 217 flg. — Bemerkenswerth ist, dass der Schwabenspiegel über den Fall, wenn ein mittelfreier Mann eine Frau aus dem freien Bauernstande (nach seiner Terminologie eine Landsassenfreie) heirathet, gar nichts sagt: ebenso erwähnt er Ehen mit Frauen aus dem Stande der Städtebürger gar nicht. Es scheint darin schon eine Andeutung von dem zu liegen, was fortwährend in Bezug auf Ehen von Männern des ritterlichen Adels mit bürgerlichen Frauen als Recht gegolten hat und noch gilt, dass nämlich jedenfalls eine solche Ehe nach unzweifelhaftem Herkommen keine Missheirath ist. Pütter, Missheirathen, S. 486. 540; Eichhorn, deut. Priv.-R. §. 293. — Jenaer Urtheil, S. 289. — Vergl. meine Alterthümer, Bd. II (1860), S. 225.

[22]) Ueber die fast allgemein vollständig übersehenen scharfen Gegensätze des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels in dieser Lehre und insbesondere des Ständesystems der beiden Spiegel, siehe meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 9—13.

von hohen Adelsverleihungen) ertheilte, welcher letzteren sie eben so wenig bedurften, als dergleichen überhaupt damals noch gar nicht eingeführt und gebräuchlich waren [23]).

VIII. Auch die im XIV. Jahrhunderte abgefasste Glosse des Sachsenspiegels lehrt noch ausdrücklich, dass eine freie Ehefrau ohne alle Einschränkung an dem Standesrechte des höher geborenen Gemahls Antheil nimmt [24]): die volle Rechtswirkung der Ehe für die Kinder ergibt sich hiernach von selbst.

§. 223.

4) Geschichtliches über Missheirathen und unstandesmässige Ehen vom XV. Jahrhunderte bis zur Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742.

I. In den folgenden Jahrhunderten, namentlich im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert bis kurze Zeit vor der Errichtung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742 betrachtete die Doktrin fast einstimmig die Ehen zwischen Fürsten und Frauen vom ritterlichen Adel oder Bürgerstande als vollgiltig wirkende Ehen und erkannte durchaus kein gemeines Herkommen an, wonach solche Ehen Missheirathen sein sollten. Die wenigen Stimmen, überdies nur Personen von geringer juristischer Bedeutung angehörig, welche es in dieser Zeit wagten, das Gegentheil zu behaupten, fanden sofort von den angesehensten Männern des Faches eine derbe Abfertigung, und wurde denselben geradezu entgegen gehalten, dass das gemeine un-

[23]) Die Erklärung der Urkunden Rudolph's I. (Urk. a. 1278 betreff. die Ehe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen mit Elisabeth von Maltitz, und Urk. v. 1273 und 1287 betreffend die Ehe des edeln Herrn Reinhard von Hanau mit Adelheit von Münzenberg), welche von Pütter, Missheirathen S. 35 u. f., ganz missverstanden worden sind, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen, §. 14—20.

[24]) Glosse zu Sachsensp. Landr. III, 45. §. 3. „Wisse des Mannes Ehre zieret oder schmücket das Weib, und er adelt sie, sintemal sie seine Genossin wird, alsbald sie in sein Bette tritt." — Vergl. §. 223 Note 4. — Dieselbe Rechtsansicht drückt in Bezug auf den Ritterstand die Parömie aus: „Rittersweib hat Rittersrecht."

zweifelhafte Herkommen des deutschen Reiches gegen die Annahme einer Missheirath in diesen Fällen sei[1]).

II. Petrus ab Andlo aus dem XV. Jahrhundert weiss nur davon, dass einige Familien des schwäbischen Herrenstandes solche Ehen als Missheirathen mit Berufung auf ihr Specialherkommen behaupten wollten, und erklärt sich entschieden gegen die Vernünftigkeit und somit gegen die Rechtsbeständigkeit einer solchen Gewohnheit[2]).

III. Die Rechtslehrer der folgenden Jahrhunderte und zwar gerade die namhaftesten derselben ohne Ausnahme, also gerade die Männer, auf deren Schultern die Wissenschaft ruhte und welche man doch sonst in allen übrigen Rechtstheilen als die Väter und unverwerflichen Zeugen der Praxis anerkennt, erklärten sich übereinstimmend für das Successionsrecht der aus solchen Ehen entsprossenen Kinder und deren Recht auf die väterlichen Titel und Würden[3]) und zeigen nur darin eine Meinungsverschiedenheit, ob auch die Gemahlin niederen Standes ohne weiteres befugt sei, die hohen Adelstitel ihres Gemahls zu führen, oder ob diese dazu einer besonderen kaiserlichen Standeserhöhung bedürfe[4]).

[1]) Dies weiset Pütter selbst nach, in dem literär-geschichtlichen Anhange zu seinem Werke über Missheirathen, S. 487 u. f. — Vollkommen hiermit übereinstimmend hat sich auch erklärt Heffter, in dem oben §. 220, Note 1. angef. Votum eines norddeut. Publicisten S. 87 u. f. — Siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 144 u. f.

[2]) Petrus ab Andlo, de imp. Rom. II. c. 12. „.... quae profecto observantia haud satis honesta esse videtur.“ Vergl. hierüber meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 29, 30. — Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. (1858) Thl. II, §. 94b.

[3]) So z. B. erklären die Kinder von Reichsfürsten aus Ehen mit niederen adeligen oder bürgerlichen Frauen für successionsfähig: Pfeil zu Nürnberg, Vultejus, Sixtinus (von beiden sind im Namen der marburger Juristenfakultät bearbeitete Gutachten über diese Frage bekannt), Besold, Stephanus, Rumelinus, Obrecht, Bocerus, Rhetius, Horn, Titius, Itter, Schilter, Heinr. Cocceji, Nicol. Myler ab Ehrenbach, Pfeffinger etc. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 26.

[4]) Petrus ab Andlo II, c. 11. „Plebeja nupta nobili efficitur nobilis.“ — Ludolf, de jure fem. illustr. 1734. P. I, §. XI, m. 27, 28 stellt dagegen in Abrede, dass eine Frau vom niederen Adel- oder Bürgerstande durch Verheirathung mit einem Reichs-Fürsten ohne weiteres den Rang und Titel des Gemahls erlange, spricht jedoch den Kindern, wenn die Mutter

IV. Richtig ist, dass diese Rechtslehrer im Geschmacke und nach der Sitte der damaligen Zeit ihre Gründe grösstentheils aus dem römischen Rechte, als dem gemeinen Reichsrechte, hernahmen. Nichtsdestoweniger ist es eine durchaus verkehrte Vorstellung, wenn man glaubt, dass die Rechtsgelehrten hier durch unpassende Anwendung des römischen Rechtes ein altes deutsches Herkommen zu zerstören gesucht hätten, da, wie gezeigt wurde (§. 221), ein solches niemals bestanden hatte. Vielmehr vertraten hier diese Rechtsgelehrten wirklich der Sache nach das wahre alte deutsche Herkommen, wenn gleich ihre Argumentation aus dem römischen Rechte nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft des deutschen Rechts nicht als nothwendig oder erschöpfend betrachtet werden kann. Doch ist auch hierbei nicht zu übersehen, dass gerade in dieser Lehre schon in den Urkunden des K. Rudolph's I. (im XIII. Jahrhundert) auf das römische Recht als Reichsrecht Bezug genommen worden war[5]), und dass bei der seit dem XV. Jahrhundert allgemein verbreiteten Ansicht von der Reception des römischen Rechts als gemeines Reichsrecht, ohne Ausschluss irgend einer Materie, die Berufung auf dessen Sätze nichts Befremdliches haben kann[6]), und sicher die Gegner dieselbe auch nicht unterlassen haben würden, wenn sie eine Bestätigung ihrer Ansicht daraus hätten schöpfen können.

von niederem Adel ist, das Successionsrecht und die väterlichen Würden unbedingt zu: wenn die Mutter bürgerlich ist, glaubt er aber („putarem"), dass die Agnaten nicht schuldig seien, sie zur Succession kommen zu lassen, wenn sie nicht eine Standeserhöhung vom Kaiser erwirkt hätten, welcher er aber sodann unbedingt Rechtswirkung beilegt. — Vergl. Gribner, delin. jurisprud. privat. illustrium. 1745. p. 66.

[5]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 28.

[6]) Rühmt doch der Schwabenspiegel (Landr. nach Lassbg. c. 1, b.) von sich selbst, dass er abgesehen von den Constitutionen deutscher Kaiser, („Karlsrecht"), aus dem römischen Rechte (romische phahte) und den canonischen Rechtsbüchern („den Büchern *Decretum* et *Decretal*") ausgezogen sei. — Auch Heffter (s. Note 1.) erkennt an, dass der „romanistische Grundsatz" zugleich auf das Reichsherkommen gestützt war, und fügt bei: „Unmöglich lässt sich jenen Männern eine solche gänzliche Verblendung beimessen, dass sie etwas anderes für Recht erachtet hätten, als sie wirklich vor sich sahen. Sie fussten freilich auf das römische und canonische Recht, aber war beides nicht wirklich als Reichsrecht anerkannt, und mit kaiserlichem Namen geheiligt?"

V. Dass es den Juristen des XV.—XVIII. Jahrhunderts nicht in den Sinn kommen konnte, durch Bestreitung der Missheirathseigenschaft unstandesmässiger Ehen der Fürsten das fürstliche Ansehen herunter zu setzen, oder gar Grundsätze einer demokratischen Gleichheit zur Geltung zu bringen, wird Niemand bezweifeln wollen, der mit dem Geiste jener Zeiten, dem Charakter dieser Männer und der Stellung, die sie zu ihren Landesherren einnahmen, auch nur einigermassen bekannt ist[7]).

VI. Diese Ansicht der Rechtsgelehrten findet aber ihre volle Bestätigung in der kaiserlichen Praxis selbst, und namentlich ist es sehr bezeichnend, dass Kaiser Ferdinand I. seiner Unzufriedenheit wegen der Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, mit der Philippina Welser von Augsburg in keiner anderen Weise eine praktische Folge zu geben vermochte, als dass er zu dem äussersten Nothbehelfe der deutschen Kaiser, der Machtvollkommenheit (§. 85) griff, und kraft dieser das Successionsrecht der aus dieser Ehe stammenden Descendenz (überdies nur vorläufig) aufhob, was er nicht nothwendig gehabt hätte, wenn nach einem gemeinen Herkommen den Kindern an sich das Successionsrecht in die österreichischen Erblande nicht zugestanden hätte[8]).

VII. Richtig ist, dass seit dem XV. Jahrhundert in mehreren reichsfürstlichen Familien ausdrückliche Hausgesetze errichtet wurden, wodurch theils die Ehen mit bürgerlichen Frauen, theils sogar auch mit Frauen vom ritterlichen Adel, ja sogar mitunter von neugräflichem Geschlechte, für Missheirathen erklärt wurden. Allein alle diese Hausgesetze sind in ihrem Inhalte, namentlich hinsichtlich der Rechtsfolgen einer solchen Verbindung, so abweichend von einander, dass schon aus diesem Grunde hieraus kein gemeines Herkommen erkannt werden kann[9]). Auch ist nicht zu übersehen, dass der Kaiser

[7]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 26.

[8]) Auch die kaiserliche Urkunde v. 13. Sept. 1561 bezüglich dieser Ehe ist von Pütter nicht gehörig aufgefasst worden. — Meine Schrift über Missheirathen, §. 31, 32.

[9]) Siehe eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenartigen Bestimmungen der älteren Hausgesetze, in meiner Schrift: Ueber Miss-

solchen Hausgesetzen, wodurch auch die Ehen mit Frauen vom ritterlichen Adel für Missheirathen erklärt werden sollten, nur in sehr seltenen Fällen die Bestätigung ertheilte, vielmehr diese regelmässig abgeschlagen wurde [10]).

VIII. Aus dem häufigeren Vorkommen solcher Hausgesetze kann daher nicht mehr abgeleitet werden, als dass bei mehreren reichsständischen Häusern, namentlich bei den grösseren altfürstlichen Häusern, deren Häupter immer mehr die Stellung souverainer europäischer Fürsten und Familienverbindungen mit grossen auswärtigen Kronen anstrebten, immer lebhafter ein Interesse hervortrat, Ehen mit Frauen niedrigeren Standes zu vermeiden [11]).

IX. Dazu kam auch noch das unmittelbare Interesse, welches die Agnaten hatten, durch Verdrängung der Descendenz des regierenden Herrn unter Hinweisung auf die Unstandesmässigkeit seiner Ehe, die Regierungsnachfolge für sich selbst zu gewinnen, zu welchem Behufe dieselben nicht selten ihren Einfluss am kaiserlichen Hofe geltend zu machen wussten [12]).

X. Bei der vorzugsweise praktischen Richtung der Rechtsgelehrsamkeit im vorigen Jahrhundert, welche sich hauptsächlich nach Präjudicien und thatsächlichen Vorgängen richtete, konnte es sonach nicht fehlen, dass allmählig die alte Theorie erschüttert wurde und die Meinungen der Rechtslehrer anfingen,

heirathen, §. 35. 36. — Dass selbst eine Uebereinstimmung der vorhandenen Hausgesetze kein gemeines Recht für andere Familien begründen könnte, hat schon Selchow, Rechtsfälle, Lemgo 1792. p. 192. recht gut ausgeführt.

[10]) Pütter, Missheirathen, S. 304, 306—309, besonders S. 240, 473. — Moser, Staatsr. XIV. S. 237. Dessen Familienstaatsrecht, II, 129. — Jenaer Urtheil, S. 285. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, S. 77. Note; S. 81.

[11]) Pütter, Missheirathen, S. 330.

[12]) Selchow, Rechtsfälle, I, 191 u. f. sagte darüber sehr freimüthig: „Kurz, hier entscheidet oft Hofluft mehr als Recht.“ — Pütter, Missheirathen, S. 132, 184, 416, wollte dagegen bemerkt haben, dass der kaiserliche Hof die Succession aus unstandesmässiger Ehe begünstigte, wenn es sich darum handle, einen katholischen Zweig eines reichsständischen Hauses gegen einen protestantischen zu begünstigen. Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 42 u. 52.

schwankend zu werden[13]). Jedoch kam es weder zur Bildung eines neuen gemeinen Herkommens[14]), noch auch zu einer reichsgesetzlichen Bestimmung, bis auf die Zeit der Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742, zu welcher Zeit eine unstandesmässige Ehe des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen[15]) die nächste Veranlassung gab, dass

[13]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 39, 40. — Dass es sich noch am Ausgange des XVI. und am Anfange des XVII. Jahrh. bei den altfürstlichen Häusern nur erst darum handelte, ihr Interesse zu einem Rechte zu machen, ergibt sich am deutlichsten aus dem Schwanken und der Unsicherheit und Willkürlichkeit, womit sich die ersten Vertheidiger der Successions-Unfähigkeit der aus unstandesmässiger Ehe stammenden Kinder aussprechen. Meistens sind sie geneigt, die Kinder, wenn die Mutter von altem niederen Adel ist, als successionsfähig zu betrachten; wenn die Mutter aber eine Bürgerliche ist, sie auszuschliessen. Von dem Falle, wenn die Mutter aus einer neu geadelten Familie stammt, schweigen sie meistens gänzlich; auch beschränken sie mitunter den Begriff „Plebeja" unter Bezugnahme auf das römische Recht (L. 1. §. 11. de dignitat.; L. 10. Dig. de senator.) auf Frauenspersonen aus dem niederen Bürger- und Bauernstande, und sehen daher in der Ehe mit Beamtentöchtern, besonders wenn der Vater Rathsrang hatte, keine Missheirath, weil der Ursprung alles Adels in Staatsämtern zu suchen sei. So z. B. Ludolf, de jure fem. illustr. 1734, P. I, §. XI. XII. — v. Seckendorff, Fürstenstaat. Part. 2. Cap. 7. Nr. 26. erwähnt es nur als eine alte Sitte (nicht als rechtliche Nothwendigkeit), dass sich deutsche „Fürsten und vornehme Reichsgrafen" nicht mit „gemeinen von Adel oder bürgerlichen Standes" verheirathen, weil es ihnen nicht allein „zur übeln Nachrede gereiche, sondern sich auch Beispiele finden, dass den Kindern ihr Stand und Erbfolge vielfach streitig gemacht oder geschmälert worden sei."

[14]) Wenn man anerkennen muss, dass bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts notorisch ein gemeines Herkommen nicht vorhanden war, wonach Ehen selbst fürstlicher Reichsstände mit Frauen vom niederen Adel oder Bürgerstande Missheirathen gewesen wären, so ist doch wohl einleuchtend, dass der kurze Zeitraum vom Anfange des XVIII. Jahrhunderts bis zur Abfassung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742 an sich nicht ausreichen konnte, um die neue Bildung eines gerade entgegenstehenden gemeinen Herkommens zu ermöglichen. Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 142 u. f.

[15]) Ueber die Ehe des Herzogs Anton Ulrich mit der Philippina Cäsarea Schurmann, siehe Pütter, Missheirathen, S. 234 u. f. — Moser, Familienstaatsr. II, p. 37 u. f. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 43; und meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 113 u. f. 148 u. f. — Unter dem 21. Febr. 1727 war die Philippina Schurmann von K. Karl VI. in den Reichsfürstenstand erhoben worden,

einige altfürstliche Häuser auf die reichsgesetzliche Bestimmung des Begriffes und der Rechtsfolgen einer Missheirath drangen [16]).

§. 224.

5) Die Bestimmung der Wahlkapitulation K. Karl's VII. (1742) über notorische Missheirathen.

I. Bei den Verhandlungen wegen der Errichtung einer reichsgesetzlichen Bestimmung über Missheirathen zeigte sich bald, dass eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten und Wünsche sehr schwer, und mindestens nicht in der Kürze der Zeit, welche für die Errichtung der neuen Wahlkapitulation mit K. Karl VII. zugemessen war, erreicht werden konnte [1]).

II. Der Antrag mehrerer altfürstlichen Häuser, dass jede Ehe eines Mannes aus einer altfürstlichen Familie mit Frauen

mit ausdrücklicher Anerkennung der Successionsrechte für ihre bereits vorhandenen Kinder: durch eine Resolution des K. Karl VII. v. 24. Sept. 1744 an den Reichshofrath wurden aber die Successionsrechte wieder abgesprochen. Der Herzog ergriff nun den Recurs an den Reichstag, wurde aber durch ein von den drei Reichscollegien beschlossenes Gutachten vom 24. Juli 1747, welches durch Hofdekret v. 4. Sept. 1747 von K. Franz I. bestätigt wurde, abgewiesen.

[16]) Schon 1708 hatten zu Braunschweig einige Fürstenhäuser verabredet, mit den übrigen alt-fürstlichen Häusern Schritte zu thun, damit der beständigen Wahlkapitulation ein Passus wegen der häufigen Erhebungen in den gräflichen oder gar fürstlichen Stand, insbesondere wegen der Standeserhöhungen der nicht-ebenbürtigen Gemahlinnen, eingefügt würde. Gerstlacher, Hdb. der R.-Gesetze IV, 639. — Im Jahre 1717 schlossen die herzogl. sächsischen und fürstl. anhaltischen Häuser einen besonderen Vertrag wegen der Behandlung unstandesmässiger Ehen. Die ungenauen Angaben Pütter's und Moser's über diesen Vertrag sind berichtigt in Hellfeld, Beitr. z. Staatsr. u. z. Gesch. v. Sachsen, III, 290 und hiernach im Jenaer Urtheil p. 281, 282 mitgetheilt.

[1]) Am Uebersichtlichsten ist die Geschichte dieser Verhandlungen zusammengestellt im Jenaer Urtheil (in c. Bentinck) S. 280 u. f. — Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 44—48. — Bei der Wahl Karl's VII. hielten mehrere altfürstliche Häuser eine Versammlung zu Offenbach, und übergaben hiernach ihre Wünsche, insbesondere wegen der Missheirathen und der meiningen'schen Sache in einer Schrift v. 16. Oct. 1741 dem kurfürstlichen Collegium. Vergl. über die Verhandlungen und Abstimmungen Moser, Wahlcap. Karl's VII. mit Anmerk. Thl. I. Anh. S. 37. — Pütter, Missheirathen, S. 274 u. f.

unter dem alten reichsgräflichen Stande reichsgesetzlich als Missheirath erklärt werden solle, wurde abgelehnt [2]) und überhaupt verständigte man sich nur über eine sehr unbestimmte Fassung, indem der Kaiser in der Wahlkapitulation seit 1742, art. XXII. §. 4, nur versprechen musste, er werde nicht „denen aus unstreitig notorischer Missheirath eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derselben besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären; auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten".

III. Seit der Aufnahme dieser Stelle in die Wahlkapitulation sind die Ansichten der Publicisten über den Begriff der Missheirath noch verworrener geworden als vorher, und stehen sich seitdem hauptsächlich drei Meinungen gegenüber, indem die Einen jede Ehe eines Herrn aus reichsständischer Familie mit Frauen von anderem Adel oder vom Bürgerstande [3])

[2]) Immer waren es die altfürstlichen Häuser, welche die Aufstellung strenger Missheirathsgrundsätze betrieben. Dass sie jede Ehe mit Frauen unter dem altgräflichen Stande als Missheirath erklärt zu sehen wünschten, beweiset u. A. die ausdrückliche Verabredung in dem Vertrage zu Braunschweig 1717 (s. §. 223, Note 16; Jenaer Urtheil, S. 282) und das k. preuss. Schreiben (1744?) an K. Karl VII., welches Pütter, Missheirathen, p. 287, 288 mittheilt.

[3]) Diese Meinung vertrat hauptsächlich Pütter, doch gibt er selbst (Missheirathen, S. 434) in Bezug auf die Reichsgrafen zu, dass Ehen derselben mit adeligen Frauen meistens nicht als Missheirathen betrachtet wurden; und noch bestimmter sagt dies Struben, Nebenstunden, Bd. V, S. 249.; und dessen: Rechtliche Bedenken, Thl. II, Nr. 135; in der neuesten Ausgabe von Spangenberg, Bd. II. (Hannover, 1827) S. 301 folg. Nr. CCCCLXXII, und besonders Spangenberg's Note auf S. 309. — Ebenso: Eichhorn, Einl. in das deut. Privatr. 4. Aufl. Göttingen, 1856. §. 292. — H. A. Zachariae, deut. Staats- u. Bundesrecht, Bd. II, (2. Aufl. 1853) §. 68. S. 321 flg. — Bemerkenswerth ist, dass die Pütter'sche Theorie bei den gleichzeitigen Publicisten, welchen die Reichspraxis noch aus unmittelbarer Anschauung bekannt war, fast allgemeinen Widerspruch erfuhr. Vergl. Häberlin, Repertorium, Bd. III (1793), S. 630, und besonders dessen Handbuch des deut. Staatsrechts nach dem

Andere aber nur deren Ehen mit Bürgerlichen[4]), noch Andere aber selbst letztere Ehen nicht unbedingt als notorische Missheirathen betrachten[5]). Geht man aber genauer in die Sache ein, so zeigt sich, dass hier mehrfache Unterscheidungen gemacht werden müssen[6]).

§. 225.

6) Erläuterung der Bestimmung in der Wahlkapitulation K. Karl's VII. 1742, art. XXII. §. 4 über Missheirathen[1]).

Vergleicht man den Wortlaut der Wahlkapitulation art. XXII. §. 4 mit den ihrer Abfassung vorhergegangenen Verhandlungen, so muss man anerkennen:

I. Diese Stelle bezieht sich nur auf unstreitig notorische Missheirathen. Auf andere unstandesmässige Ehen, welche nicht unter diesen Begriff fallen, ist sie daher nicht auszudehnen.

System Pütter's, Bd. III (1797), §. 448. S. 509. 511. in der Note; Leist, Lehrb. (2. Aufl. 1805) §. 3; Gönner, deut. Staatsr. (1804) §. 74; Runde, Grunds. d. gem. deut. Priv.-R. (8. Aufl. 1829) §. 578; Danz, Handb. d. deut. Priv.-R., nach dem System Runde's (1800) §. 579 flg.; J. J. Moser, Staatsr. Bd. XIX, S. 1—369; und besonders dessen Familienstaatsrecht, Bd. II, S. 23. 151—174; G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnr., Bd. III (1810), S. 206. Erst neueren Schriftstellern gilt mitunter Pütter als untrügliche Autorität.

[4]) Diese Meinung ist in der neueren Zeit die verbreitetste. — Vergl. ausser den in Note 3 angeführten Schriften: Heffter, Beitr. zum deut. Staats- u. Fürstenrecht, Berlin 1829, S. 45 flg. — Gründler, Polemik des germ. Rechts, Thl. III (Marburg u. Halle 1834), §. 518. S. 103 flg. — Klüber, öffentl. Recht (4. Aufl. 1840), §. 245. Note b, und §. 303 Note g, S. 468; und dessen Abhandlungen, Bd. I, S. 262 flg. — Bluntschli, deut. Priv.-R., Bd. II (München 1860), S. 171. 172. — Weiss, System d. deut. Staatsr. (Regensb. 1843) §. 240. — Jenaer Urtheil (i. c. Bentinck) S. 283.

[5]) Meinung von Mittermaier, Priv.-R., VII. Aufl. Bd. II, §. 378, 379; Welcker, der reichsgräfl. bentinck'sche Erbfolgestreit, S. 38 u. f. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, §. 71. — Gengler, Lehrb. des gem. deut. Privatr. (Erlangen 1851) §. 167, S. 822 flg.. 831 flg.

[6]) Hiervon im §. 225.

[1]) Meine Schriften: Ueber Missheirathen, §. 45 u. f.; Ueber hohen

II. Was eine unstreitig notorische Missheirath sei, ist aber in der Wahlkapitulation nicht gesagt. Vielmehr steht geschichtlich fest, dass man sich über diesen Begriff nicht hatte vereinigen können[2]), und dass dessen Feststellung einem besonderen Reichsbeschlusse vorbehalten worden war[3]), der aber niemals erfolgt ist[4]). Es ist daher an der Begriffsbestimmung der notorischen Missheirath im Verhältniss zu dem älteren Rechte durchaus nichts verändert, sondern nur so viel 1742 neu eingeführt worden, dass der Kaiser, welcher sein Standeserhöhungsrecht (als Reservatrecht) bisher unbestritten und unbeschränkt zu Gunsten von standesniederen Frauen und deren Descendenz zu üben befugt war, nunmehr für einen gewissen Fall, nämlich bei unstreitig notorischer Missheirath, in der Ausübung des Standeserhöhungsrechtes reichsconstitutionsmässig beschränkt sein sollte.

III. Nach dem Reichsrechte, wie es vor der Abfassung der Wahlkapitulation von 1742 in Geltung bestand, konnte aber als gemeinrechtlich unstreitige notorische Missheirath nur die Ehe eines Herrn aus einem reichsständischen Hause mit einer unfreien (hörigen, leibeigenen oder sonst dienstpflichtigen) Person, nicht aber die Ehe mit einer voll-

Adel und Ebenbürtigkeit, S. 140, 145 u. f. — Jenaer Urtheil i. c. Bentinck, S. 282 u. f.

²) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 48.

³) Schon am 14. Febr. 1742 erging ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser mit dem Ersuchen „wegen eines Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaften Missheirathen die nähere Abmaass gründlich erstmöglich zu Stande zu bringen.“ — Moser, Staatsr. XIX, 241 u. f. — Pütter, Missheirathen, S. 281.

⁴) Ein bei der Wahl Leopold's II. 1790 von Brandenburg und Braunschweig beantragter und von Pfalz und K. Sachsen gebilligter Zusatz, wonach der Kaiser sich verpflichten sollte, die Hausverträge der Reichsstände unweigerlich zu bestätigen etc., wurde in Folge des Widerspruches der geistlichen Kurfürsten und Böhmens abgelehnt. Häberlin, prag. Gesch. d. neuesten W.-K. Leipzig, 1792, S. 297, 301. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 141, Note. — Dagegen wurde noch in die W.-K. des letzten Kaisers Franz II., a. 1792, der Zusatz aufgenommen: „So viel aber die erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Missheirathen seien, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulative erforderlichen Reichsschluss bald möglichst zu befördern uns angelegen sein lassen.“

freien Frau aus dem übrigen, gleichviel ob dynastischen oder ritterlichen (sog. niederen) Adel oder aus dem Bürgerstande, betrachtet werden. Auch war in den letztgedachten Fällen eine kaiserliche Standeserhöhung der Gemahlin und der Kinder überhaupt keine rechtliche Nothwendigkeit, wenn es auch in den letzten Zeiten des Reiches üblich geworden war, sie (vorsorglich) nachzusuchen.

IV. Im Uebrigen hing alles von der Hausverfassung der einzelnen reichsständischen Familien ab. Es konnte daher wohl nach dieser auch noch weiter unstreitige notorische Missheirathen geben: namentlich in dem Falle, wo ein vom Kaiser bestätigtes Hausgesetz vorlag, in den darin bestimmten Fällen [5]. Unter diesen Voraussetzungen konnte sowohl die Ehe mit adeligen als bürgerlichen Frauen notorische Missheirath sein.

V. Darüber, dass die Ehe eines Herrn aus reichsständischem Hause mit Frauen von nicht reichsständischem Adel überhaupt ohne Unterschied, ob er deutscher oder ausländischer Adel ist, und daher um so mehr eine Ehe mit einer Frau aus einer hochtitulirten auswärtigen Adelsfamilie, nach gemeinem deutschen Rechte keine Missheirath ist, dürfte unter allen denjenigen, welche nicht Parteiinteressen vertreten, heut zu Tage keine Meinungsverschiedenheit mehr anzutreffen sein [6], und eben so wenig konnte jemals mit Grund bezweifelt werden, dass dann die Ehe nicht als Missheirath angefochten werden konnte, wenn die Frau vor der Verheirathung durch kaiserliche Standeserhöhung die hochadeligen Titel erlangt hatte [7].

[5] Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Kaiser regelmässig den Bestimmungen der Hausgesetze, wonach die Ehen mit „ritterbürtigen und stiftsmässigen Frauen“, oder „Damen des niederen Adels“ als Missheirath erklärt werden wollten, die Bestätigung versagten. Vergl. die Confirmation der gräfl. Erbach'schen Primogenitur-Ordnung durch K. Joseph II. vom 28. Mai 1784, in Reuss, Staatskanzlei, Th. X, S. 120. — Noch andere Beispiele siehe bei Moser, Familienstaatsrecht, Bd. II, S. 129. 130. — Wären solche Ehen nach einem unzweifelhaften Reichsherkommen für notorische Missheirathen zu achten gewesen, so würde eine Verweigerung der kaiserlichen Confirmation solcher hausgesetzlichen Bestimmungen allen rechtlichen Grundes entbehrt haben.

[6] Ueber die Ehen mit auswärtigem hohen Adel, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 36—63.

[7] Ebendas. §. 54 u. 55.

VI. Dagegen bestehen noch Zweifel darüber, ob nicht aus Rücksicht auf den Fall des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen, da dieser zunächst die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in die Wahlkapitulation veranlasst hat, die Ehe eines Herrn aus reichsständischem Hause mit einer bürgerlichen Frau fortan gemeinrechtlich als Missheirath betrachtet werden müsse? Die Bejahung dieser Frage ist aber darum bedenklich, weil der Herzog Anton Ulrich einem Hause angehörte, in welchem schon früher hausgesetzlich strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze in Bezug auf die Ehen eingeführt worden waren, daher auch seine Ehe mit einer Bürgerlichen vom Kaiser und Reiche wohl als eine notorische Missheirath erklärt werden konnte, ohne dass damit ein Princip als gemeinrechtliches ausgesprochen war.

VII. Uebrigens könnte aus der Beziehung, in welcher der Fall des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen zu der Bestimmung in der W.-K. Art. XXII. §. 4 steht, doch in keinem Falle mehr abgeleitet werden, als dass Ehen von Herren aus reichsfürstlichen Häusern mit bürgerlichen Frauen als gemeinrechtlich notorische Missheirathen betrachtet werden könnten[8]).

VIII. Hinsichtlich der wirklich auf den Reichstagen Sitz und Stimme führenden Reichsgrafen ist gewiss, dass auch sie ein Recht auf die Erfüllung der in der Wahlkapitulation gegebenen kaiserlichen Zusage des Schutzes gegen die aus Missheirathen entsprungene Descendenz haben, da dieser kaiserliche Schutz nicht blos den Reichsfürsten, sondern überhaupt allen Ständen des Reiches versprochen ist[9]). Allein daraus folgt noch nicht, dass auch hinsichtlich ihrer alle jene Ehen als unstreitige notorische Missheirathen zu betrachten wären, die es hinsichtlich des Fürstenstandes sind. Höchstens könnte dies noch in Bezug auf die altgräflichen reichsständischen Familien gelten, da die Reichsfürsten diese allein

[8]) So erklärt sich Moser, Staatsrecht, S. 367; ebenso das Jenaer Urtheil, S. 283. „Nur der eine Satz ist reichsgesetzlich entschieden, dass die Ehe einer Person bürgerlichen Standes mit einem Reichsfürsten für eine Missheirath zu halten sei“ etc.

[9]) Jenaer Urtheil, S. 284.

sich vollkommen als in diesem Theile des Standesrechtes gleichgestellt betrachteten[10]).

IX. Hinsichtlich der neugräflichen Häuser aber, welche wirklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage führten, konnte von unstreitig notorischer Missheirath ihrer Mitglieder, abgesehen von Ehen mit unfreien Frauen, erst dann die Rede sein, wenn sie desshalb ein vom Kaiser bestätigtes Familienstatut errichteten, weil sie selbst erst aus dem niederen Stande hervorgegangen waren, also ein notorisches Familienherkommen in dieser Beziehung gar nicht haben konnten, und überdies von den fürstlichen und altgräflichen Häusern selbst eine Verbindung mit den neugräflichen Häusern vielfach als unstandesmässig, wenn gleich nicht als unstreitig notorische Missheirath, angesehen wurde[11]). Die Erwerbung der Reichsstandschaft begründete aber für ein neugräfliches Haus eben so wenig eine Verpflichtung, bei sich Missheirathsgrundsätze einzuführen, als diese von selbst (*ipso jure*) mit dem Erwerb der Reichsstandschaft eintraten.

X. Auf jene neugräflichen oder titulargräflichen Häuser, welche noch nicht wirklich zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage aufgenommen worden waren, findet die Bestimmung der Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 so wenig Anwendung, als auf den übrigen nicht-reichsständischen, unmittelbaren oder landsässigen Adel[12]).

§. 225a.

7) Der angebliche Einfluss der Auflösung des deutschen Reiches auf die Lehre von den Missheirathen.

I. Alsbald nach der Auflösung des deutschen Reiches wurde die Frage angeregt, ob nicht hierdurch und insbeson-

[10]) Jenaer Urtheil, S. 282.

[11]) Siehe oben §. 224, Note 2.

[12]) Auch Pütter, Missheirathen, S. 331, erklärt sich ausdrücklich dahin, dass nur die Reichsgrafen von alten reichsständischen Häusern an den eigenthümlichen Instituten des deutschen Fürstenrechts Antheil nehmen. — Sehr ausführlich und bestimmt sprach sich in gleichem Sinne aus: K. F. Eichhorn, Rechtsgutachten, betr. die Succession in die reichsgräfl. Bentinck'schen Herrschaften. 1829. (Als Manuscr. gedruckt, Heidelberg, 1847, S. 12 u. f.)

dere durch den Art. II der Rheinbundsakte, welcher die fernere Unverbindlichkeit der Reichsgesetze für die Rheinbundsfürsten, ihre Staaten und Unterthanen aussprach[1]), die Verbindlichkeit der Bestimmungen der Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 über die Missheirathen aufgehoben, beziehungsweise die ganze Missheirathslehre unpraktisch geworden sei, so dass überhaupt keine Ehe eines Herrn aus jetzt souverainem oder standesherrlichem Hause fernerhin von den Agnaten als Missheirath angefochten werden dürfe[2]). Es kommt aber hiergegen in Betracht, dass die Wahlkapitulation nur das kaiserliche Recht beschränkt hatte, durch Standeserhöhungen die nach dem Herkommen selbstverständlich eintretende Rechtsfolge der Successionsunfähigkeit der aus notorischer Missheirath erzeugten Kinder zum Nachtheile der Agnaten abzuwenden[3]). Die aus dem Missbrauche dieses kaiserlichen Rechtes den Agnaten drohende Gefahr allein ist es daher, was durch die Auflösung des deutschen Reiches und zwar von selbst hinweggefallen ist, und in soweit ist allerdings die Bestimmung in der Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 gegenstandlos geworden. Im Uebrigen konnte weder die Auflösung des deutschen Reiches noch der Art. II. der Rheinbundsakte einen Einfluss auf die fortdauernde Giltigkeit der alten Missheirathsgrundsätze äussern, weil dieselben nicht in der Wahlkapitulation, überhaupt in keinem Reichsgesetze, sondern nur in dem Herkommen und in den rechtsbeständigen Hausgesetzen der ehemals reichsständischen Häuser wurzeln[4]), und es notorisch nicht im Entferntesten in der Absicht der Rheinbundsglieder lag, hieran etwas zu ändern[5]). Auch haben nicht nur alle souverainen deutschen Fürsten-

[1]) Siehe oben §. 72, Note 4.

[2]) Diese Frage bejahte Gönner im Archiv für Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. I (1808), Nr. XVII, S. 290—310.

[3]) Siehe oben §. 225.

[4]) Ueber die Fortdauer der auf Herkommen beruhenden staatsrechtlichen Grundsätze nach der Auflösung des Reiches, siehe oben §. 72, I, 3.

[5]) Für diese Ansicht, und somit gegen Gönner, haben sich sämmtliche übrige Schriftsteller erklärt, welche diese Frage behandeln. Vergl. G. M. Weber, Handb. des Lehnrechts, Bd. III, S. 203—218. — Heffter, Beitr. z. deut. Staats- u. Fürstenr., S. 70 flg. — Gründler, Polemik des germ. Rechts, Bd. III, S. 107—109. — Klüber, öffentl. R. d. deut. Bundes etc. 4. Aufl. §. 245. — Gengler, Lehrb. d. deut. Privatr. (1855) S. 831 flg.

häuser an den reichsrechtlichen Grundsätzen über Missheirathen fortwährend festgehalten, sondern mehrere derselben haben sich überdies veranlasst gefunden, noch strengere Grundsätze aufzustellen, als zur Reichszeit für gemeinrechtliche geachtet werden konnten [6]).

§. 226.

8) Neuere haus- und grundgesetzliche Bestimmungen über Missheirathen. Praktisches Recht überhaupt.

I. In mehreren deutschen regierenden Häusern ist nunmehr theils durch Hausgesetze, theils durch Verfassungsurkunden, die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe als Bedingung der Thronfolgefähigkeit der Descendenz vorgeschrieben worden [1]). Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung, was jetzt als ebenbürtige Ehe zu betrachten sei, enthalten jedoch nur allein das hannover'sche Hausgesetz von 1836 [2]) und das s. coburg-gothaische Hausgesetz von 1855 [3]).

[6]) Siehe den folgenden §. 226.

[1]) A) Hausgesetze: Bayern v. 1819. Tit. 1. §. 1, a. — Würtemberg v. 1828. Art. 1, c, d. — Hannover v. 1836. Cap. III, §. 1. — K. Sachsen 1837, §. 1, d, e. §. 10. — S.-Coburg-Gotha, 1855, §. 94. — B) Verfassungsurkunden: Bayern, 1818, Tit. II, §. 2. — K. Sachsen, 1831, §. 6. — Hannover, 1840, §. 12. — Würtemberg, 1819, §. 8. — Kurhessen, 1852, §. 3. — Grossh. Hessen, 1820, Art. 5. — Nur für die Succession des Weibsstammes ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe der Prinzessinnen gefordert, in der Declaration (Grundlage des Hausgesetzes) des Grossh. Karl von Baden v. 4. Okt. 1817, §. 3.

[2]) Hannoversches Hausgesetz v. 1836. „Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschliessen, oder mit Mitgliedern eines anderen souverainen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14. der deutschen Bundesakte den Souverains ebenbürtig sind." — Einen ähnlichen Satz enthielt die Verfassungsurkunde von Schwarzburg-Sondershausen v. 1841, §. 7; in der Verfassungs-Urkunde von 1849 ist derselbe weggeblieben.

[3]) S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 94: „Hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe verbleibt es zunächst bei den in dem Testamente des Herzogs Franz Josias v. 1. Okt. 1733 etc. enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge seine Nachkommen sich an keine andere als Fürstliche oder gut Gräfliche Häuser und Familien verheirathen sollen." (Vergl. noch Note 5).

II. Als ebenbürtige Ehen sind nach dem strengeren Geiste, in welchem diese neueren Bestimmungen überhaupt abgefasst wurden, zunächst und unstreitig Ehen mit Mitgliedern souverainer Häuser zu verstehen. Diesen gleich geachtet werden nach ausdrücklicher Bestimmung in der deutschen Bundesakte Ehen mit Mitgliedern der deutschen standesherrlichen Häuser, d. h. derjenigen früher reichsständischen, fürstlichen und reichsgräflichen Häuser, welche seit 1806 mediatisirt worden sind[4]).

III. Wegen Gleichheit des Grundes müssen auch noch hierher gezählt werden: 1) Ehen mit Mitgliedern jener ehemals reichsständischen Häuser, welche schon vor 1806 mediatisirt worden waren[5]); 2) Ehen mit Mitgliedern jener Familien, welchen die Bundesversammlung durch besondere Bundesbeschlüsse die gleiche persönliche Rechtsstellung mit den eigentlichen standesherrlichen Familien einräumt, obschon sie zur Reichszeit keine Reichs-Standschaft besassen[6]); und 3) nach der notorischen Praxis, Ehen mit Mitgliedern solcher europäischen Regentenfamilien, welche zwar durch Revolution ihre Krone verloren haben, jedoch zu der Zeit, als sie dieselbe trugen, notorisch als legitime Regentenfamilien betrachtet wurden[7]). 4) Da der Ausschluss der in einer Missheirath erzeugten Kinder überhaupt nur zu Gunsten der Agnaten eingeführt ist, so steht es auch bei dem Dasein eines neuen strengen Hausgesetzes in deren Befugniss, noch andere Ehen als ebenbürtige anzuerkennen, wozu eine Verpflich-

4) Die B.-A. Art. 14. erklärt ausdrücklich, dass den standesherrlichen Häusern „das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Sinne, verbleibe."

5) Die Bundesakte hatte keine Veranlassung, von diesen Familien besonders zu sprechen. Es darf daher daraus, dass sie (Art. 14.) nur von den seit 1806 Mediatisirten spricht, nicht gefolgert werden, als habe sie den früher Mediatisirten an ihren selbstverständlichen Standesrechten etwas abbrechen wollen. Will sie doch auch den seit 1806 Mediatisirten nicht etwa erst die Ebenburt verleihen, sondern nur deren Fortbestand gegen etwaige Zweifel sichern. (Siehe Note 4.)

6) Dies ist z. B. in Bezug auf die Grafen von Pappenheim, von Rechberg und von Bentinck geschehen. Siehe oben §. 113. Note 6. 7.

7) Dahin gehören z. B. die Familien Wasa und Bourbon.

tung in der Bundesakte oder im Hausgesetze nicht begründet ist[8]).

IV. Hinsichtlich jener regierenden Familien, in welchen durch kein Haus- oder Verfassungsgesetz Ebenbürtigkeit der Ehen im vorgedachten Sinne ausdrücklich vorgeschrieben ist, verbleibt es durchaus bei dem älteren Rechte (§. 225). Insbesondere steht durch die Praxis fest, dass in diesen souverainen Häusern Ehen mit Frauen aus ehemals reichsfreien Familien, welche nur Landeshoheit, aber keine Reichsstandschaft hatten, nicht als Missheirathen betrachtet werden[9]).

V. Für die Fälle, wo es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Ehe als Missheirath betrachtet und somit das Successionsrecht der Descendenten von Seiten der Agnaten bestritten werden kann, gelten insbesondere noch folgende Regeln: 1) Auch da, wo die strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätze zur Anwendung zu bringen sind, kommt es nicht auf stiftsmässige Ahnenprobe, d. h. nicht darauf an, dass der hohe Adel von Vater- und Mutterseite bestimmte Generationen rückwärts als angeerbt bewiesen werden kann[10]). 2) Die Anerkennung einer Ehe als ebenbürtige durch die Agnaten schliesst jede weitere Anfechtung derselben als Missheirath aus, und kann daher auch den hieraus entsprungenen Kindern nachher von den Agnaten die standesmässige Abstammung nicht mehr bestritten werden[11]). 3) Die Anerkennung einer Ehe als standesmässige oder vollwirkende kann von den Agnaten sowohl ausdrücklich als stillschweigend (durch con-

[8]) Ausdrücklich erkennt dies an: S.-Coburg-Gotha, Hausgesetz 1855. §. 94. „Soferne der anzuheirathende Ehegatte nicht einem regierenden Hause, oder einer der im Art. 14. der deut. B.-A. ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familie angehört, ist die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmässige sei, von einem Familienrathe zu entscheiden.“

[9]) Siehe unten Note 13. — Dies rechtfertigt sich um so mehr, als selbst die Bundesversammlung wiederholt schon solchen nicht-reichsständischen landesherrlichen Familien die Aufnahme in die Matrikel der standesherrlichen Häuser gewährt hat. Siehe oben Note 6.

[10]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 64.

[11]) Ebendas. §. 65.

cludente Handlungen) geschehen[12]. 4) Ist ein Kind in der regierenden Familie, welcher es durch Geburt angehört, einmal als Prinz oder Prinzessin von Geblüt anerkannt, so ist es eben hierdurch jeder anderen regierenden Familie ebenbürtig, von welchem Stande auch seine Mutter oder Ahnfrau gewesen sein möge[13].

VI. Kein Agnat kann eine Ehe als Missheirath anfechten, welcher selbst aus einer Ehe gleicher Art geboren ist[14]. Es kann daher insbesondere kein Descendent einem anderen Familiengliede, dessen Stammbaum auf dieselbe standesungleiche Stammmutter zurückführt, das Successionsrecht wegen unstandesmässiger Abkunft bestreiten[15].

VII. Da die Competenz der Bundesausträgalinstanz und des Bundesschiedsgerichts nicht auf die Streitigkeiten über die Ebenbürtigkeit der Ehen und die Successionsfähigkeit der Kinder in den souverainen Häusern erstreckt ist, und auch die Landesgerichte hierüber zu entscheiden nicht befugt sind, so fehlt es dermal an einer competenten richterlichen Instanz, sofern nicht durch ein Hausgesetz ein Schiedsgericht für solchen Fall angeordnet oder das Recht der Entscheidung in zweifelhaften Fällen dem Familienrath beigelegt ist[16]. In Er-

[12]) Ebendas. §. 66.

[13]) Dieser Satz ist allgemein praktisch anerkannt. Wer ihn leugnen wollte, würde das Eherecht der regierenden Familien und das Ebenbürtigkeitsprincip in die unsäglichste Verwirrung bringen. Es möchte schwerlich heut zu Tage noch eine souveraine Familie in Deutschland geben, unter deren Ahnfrauen nicht eine Stammmutter von bürgerlichem Stande oder niederem Adel sich befände. Siehe die genealogischen Nachweisungen in meiner Schrift: Ueber Missheirathen, §. 58. u. §. 64 in den Noten. — Vergl. über den neuesten Fall im Mecklenburg-Schwerin'schen Hause, die hiermit genau übereinstimmende Erklärung des Staatsministeriums vom 16. April 1862 (in der A. A. Zeitung v. 27. April 1862 Nr. 117). — Die Grossmutter der Grossherzogin Auguste, gebornen Prinzessin Reuss, war die Gemahlin des Grafen, dann Fürsten Heinrich XLIV. von Reuss, und stammte aus der reichsfreien Familie von Geuder, welche Landeshoheit, aber keine Landesherrlichkeit besass.

[14]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 67.

[15]) Meine Schrift: Kritische Bemerkungen zu den Schriften etc. über die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, Heidelberg 1833. S. 33.

[16]) Letzteres ist im S.-Coburg-Gotha'schen Hausgesetze geschehen. Siehe oben Note 8.

mangelung einer solchen hausgesetzlichen Anordnung kann sich aber, wenn die Ruhe in den Bundesstaaten durch einen derartigen Streit ernstlich bedroht erscheinen sollte, die Bundesversammlung veranlasst finden, die Streitfrage als eine politische zu behandeln, und wird sodann zu ermessen haben, in wie fern sie deren Erledigung durch Vermittelung, durch Veranlassung eines schiedsgerichtlichen Austrags oder durch Selbstentscheidung herbeizuführen ist [17]).

§. 227.

V. Morganatische Ehe [1]).

1) Begriff. Geschichtliches.

I. Nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts hielt man zur Reichszeit die Mitglieder reichsständischer Familien auch für befugt, eine sog. morganatische Ehe (Ehe zur linken Hand, *matrimonium ad morganaticam s. ad legem Salicam*) einzugehen [2]). Dieselbe Befugniss kommt noch heut zu Tage den Mitgliedern der jetzt souverainen Familien zu [3]).

[17]) Nicht zu verwechseln mit den Ebenbürtigkeits- und Successionsstreitigkeiten in den souverainen Häusern sind die Streitigkeiten gleicher Art in den standesherrlichen oder anderen mediatisirten Familien. In diesen gebührt die Entscheidung den Gerichten des Staates, welchem sie angehören, und ist eben dadurch die Entscheidung der Bundesversammlung ausgeschlossen.

[1]) Moser, Familienstaatsr. II, S. 165 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 23. — Desselben Missheirathen, S. 27. 49. 361—367. 372 u. f. — Dagegen aber: meine Schrift: Ueber Missheirathen, Stuttgart, 1853. §. 21—25. — Vergl. Kohler, Privatfürstenrecht, §. 51 u. f. — Gönner, Staatsr., §. 74. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 32. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr., §. 233, 264. — Weiss, Staatsr., §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 68. II. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Thl. II (1857), S. 223 flg.

[2]) Die Bezeichnung „morganatisch" wird von der Morgengabe abgeleitet; Ehe zur linken Hand wird sie von der, übrigens ausserwesentlichen Formalität der Trauung zur linken Hand benannt: Die Bezeichnung, *ad Legem Salicam*, deutet auf den Ursprung des Instituts als fränkische Gewohnheit. Siehe unten Note 5. Jedoch wird sie in der *Lex Salica* selbst nicht erwähnt. Meine deutsche R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II, §. 90.

[3]) In denjenigen regierenden Häusern, in welchen jetzt durch Hausgesetze allgemein bei Vermählungen der Mitglieder die Einwilligung des

II. Unter morganatischer Ehe versteht man eine Ehe, bei deren Eingehung in den Ehepakten festgesetzt wird, dass die Gemahlin und Kinder an dem Range und Stande des Gemahls und Vaters keinen Antheil nehmen, und letztere auch keine Successionsrechte in die Regierung und die damit zusammenhängenden Stamm-, Lehen- und Fideicommissgüter (Domänen und dergl.) des regierenden Hauses haben sollen[4]). Das Erbfolgerecht der Kinder ist hier hinsichtlich der väterlichen Hinterlassenschaft auf dasjenige beschränkt, was ihrer Mutter als Morgengabe oder unter einer anderen Bezeichnung als ein auf sie zu übertragendes Vermögen ausgesetzt oder ihnen selbst, als zu hoffender Descendenz, in dem Ehevertrage bestimmt worden ist. Ebenso werden der Stand und der Titel, welchen die Gemahlin und die Kinder führen sollen, durch die Ehepakten bestimmt.

III. Die morganatische Ehe scheint ursprünglich bei den Franken in Gebrauch gewesen zu sein. Jedoch findet man dieselbe erst im XII. Jahrhundert in einer italienischen Rechtsquelle, dem lombardischen Lehnrechte, und zwar als eine mailändische Gewohnheit aufgeführt[5]). Seit dem XIV. Jahrhunderte finden sich auch Beispiele ihrer Eingehung in Deutschland[6]).

IV. Gewöhnlich werden morganatische Ehen dann eingegangen, wenn bereits aus einer früheren Ehe successionsfähige Descendenten vorhanden sind, um die Erbrechte derselben nicht durch die Concurrenz von Kindern aus einer zweiten Ehe zu schmälern, oder um dem Lande nicht zu grosse Lasten in Bezug auf die standesmässige Erhaltung einer zahlreicheren fürstlichen

Souverains erfordert wird (§. 217), ist diese auch bei den morganatischen Ehen erforderlich.

[4]) Daher pflegt man die morganatische Ehe auch kurz zu definiren als: „*matrimonium ex pacto inaequale*".

[5]) II. Feud. 29. „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum . . . quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Salica." — II. F. 26. §. 15. „. . . quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur.

[6]) Pütter, Missheirathen, S. 49.

Nachkommenschaft aufzubürden. Auch findet man mitunter in älteren Hausgesetzen oder fürstlichen Testamenten die jüngeren (sog. nachgebornen Söhne), wenn sie sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollten und keine Gelegenheit zu einer reichen Heirath fanden, aufgefordert, nur morganatische Ehen einzugehen, um den Glanz der erstgebornen Linie besser aufrecht halten zu können [7]).

V. Nach dem lombardischen Lehnrechte waren die in morganatischer Ehe erzeugten Kinder von der Lehnerbfolge unbedingt, von der Allodialerbfolge aber nur zu Gunsten der aus einer anderen unbeschränkten Ehe ihres Vaters abstammenden Kinder ausgeschlossen: sie gingen also, als *filii legitimi*, in der Allodialerbfolge den väterlichen Agnaten vor [8]).

VI. Durch einen Zusatz, welchen die k. Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 bei der Wahl des K. Leopold II. (1790) erhielt, wurden dieselben Grundsätze, wie sie seit K. Karl VII. (1742) hinsichtlich der in notorischer Missheirath erzeugten Kinder aufgestellt worden waren, auch auf die aus „einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath erzeugten Kinder eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn" ausgedehnt, und war somit dem Kaiser auch hinsichtlich dieser Kinder untersagt, denselben ohne Einwilligung der Agnaten die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, oder sie zum Nachtheile der wahren Erbfolger für successionsfähig zu erklären.

7) Vergl. das Testament des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg a. 1654, bei Ludolf, de jure femin. illustr. 1734. Part. I. §. IX, Nr. 38. 39. „Würde es aber unsern jüngern Söhnen an solcher Gelegenheit sich zu vermählen ermangeln (i. e. mit Erlangung ansehnlicher Mitgift etc.), wollen wir lieber, dass sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man nennet *matrimonium ad morganaticam*, sich begeben sollen." — Danz, Ueber Familiengesetze des hohen deut. Adels, welche standesmässige Vermählungen untersagen. Frkf. 1792.

8) II. F. 29. (fährt fort:) „Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis exstantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus, qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus: succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium." Vergl. meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 21. Note *).

§. 228.

2) Praktisches Recht.

I. Morganatische Ehen werden nach der Praxis nur mit Frauen eingegangen, welche den regierenden Familien nicht ebenbürtig sind: jedoch steht kein verbietendes Gesetz entgegen, wenn eine Dame von ebenbürtiger Abkunft sich zu einer morganatischen Ehe herbeilassen wollte [1]. Die von Einigen [2] aufgestellte Behauptung, dass bei ebenbürtigem Stande der Gemahlin die morganatische Clausel unverbindlich sein und dem vollen Successionsrechte der Kinder nicht entgegen stehen würde, ist ohne allen Grund [3]. Ueberhaupt liegt der Rechtsgrund der Beschränkung des Erbrechts der morganatischen Ehekinder nicht darin, dass die Mutter von niederem Stande ist, sondern lediglich im Ehevertrage [4].

II. Es steht daher dem Mitgliede eines regierenden Hauses, soferne die von ihm beabsichtigte morganatische Ehe nicht überdies nach den besonderen Haus- und Verfassungsgesetzen eigentliche Missheirath sein würde, gemeinrechtlich frei, die morganatische Ehe sowohl als unbedingte oder als bedingte einzugehen, d. h. in den Ehepakten gewisse Fälle zu bezeichnen, bei deren Eintritte die morganatische Ehe als eine volle ohne Beschränkung eingegangene Ehe wirken und den daraus erzeugten Kindern das volle Successionsrecht als wahren Ehekindern zukommen solle [5].

[1]) Meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 21. §. 22.

[2]) z. B. Pütter's Missheirathen, S. 361 u. f.

[3]) Sehr gut hat das schon ausgeführt Moser, Familienstaatsr. II, 167.

[4]) A. M. ist Pütter, Missheirathen, S. 366, 372. — Siehe aber dagegen meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 22.

[5]) So z. B. ist das jetzt regierende grossherzogliche Haus Baden aus einer bedingten morganatischen (zweiten) Ehe des Markgrafen, nachher Kurfürsten und sodann Grossherzogs Karl Friedrich entsprossen. Vergl. Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden, Heidelberg 1836. I. S. 102 u. f. — Ausdrücklich wurde das Successionsrecht der Descendenz aus dieser Ehe von den Grossmächten Oesterreich, Preussen, England und Russland anerkannt und garantirt in dem frankfurter Territorialrecess v. 20. Juli 1819. Art. X. — Aeltere Beispiele bei Pütter, l. c. §. 24, Note d.

III. Vor der Einführung des (§. 227, VI.) erwähnten Zusatzes in der Wahlkapitulation K. Leopold's II. (1790) konnte sogar jede unbedingte morganatische Ehe, die nicht zugleich notorische Missheirath war, durch eine nach ihrem Abschlusse gegebene Willenserklärung des Gemahls giltig in eine volle Ehe ungewandelt werden [6]).

IV. Ist eine Ehe, die an sich nicht notorische Missheirath ist, einmal ohne morganatische Clausel geschlossen, so kann eine solche später zum Nachtheile der Kinder nicht mehr rechtsgiltig beigefügt werden [7]).

V. In jenen regierenden Häusern, in welchen durch Haus- oder Verfassungsgesetze Ebenbürtigkeit der Ehen als Bedingung des Successionsrechts der Kinder vorgeschrieben ist (§. 226), können die Mitglieder des Hauses mit nicht-ebenbürtigen Frauen nur noch morganatische Ehen eingehen. Uebrigens sagt nur das k. hannover'sche Hausgesetz ausdrücklich, dass auch der regierende Herr selbst mit einer nicht-ebenbürtigen Frau nur eine morganatische Ehe eingehen könne [8]).

VI. Die Regierungsnachfolge der Kinder aus morganatischer Ehe ist nach Ausweis der Wahlkapitulation seit 1790 Art. XXII. §. 4 lediglich Familienangelegenheit des regierenden Hauses. Es stand daher der Regierungsnachfolge solcher Kinder in die allodialen Besitzungen reichsgesetzlich nichts im Wege, wenn die Agnaten zustimmten, oder keine vorhanden waren: hinsichtlich der Lehen stand es unter gleicher Voraussetzung dem Kaiser oder anderem Lehensherrn frei, dieselben zur Lehenfolge zuzulassen. Da nunmehr in Deutschland alle Kronen allodial sind, so muss der Souverain für befugt erachtet werden, bei Ermangelung anderer successionsberechtigten Agnaten, seine oder eines anderen Prinzen

[6]) Moser, Familien-Staatsr. II, S. 168 u. f.

[7]) Moser, l. c. II, S. 170. — Ueber den berühmten Fall der Ehe des Herzogs Christian Karl zu Norberg (1702) mit dem Fräulein von Eichelberg, welcher durch einen späteren Vertrag den fürstlichen Stand seiner Descendenz bis zum Absterben des Herzogs von Holstein Joachim Friedrich und seiner Lehenserben suspendirte, s. meine Schrift: Ueber Missheirathen, §. 72. Nr. 3.

[8]) Hannover, Hausgesetz v. 1836. Cap. III, §. 9.

seines Hauses in morganatischer Ehe erzeugte Descendenz durch eine autonomische Verfügung zur Thronfolge befähigt zu erklären, so weit nicht die Verfassung hierzu die Mitwirkung der Landstände nöthig macht[9]).

§. 229.

Eheliche Güterverhältnisse in den deutschen regierenden Häusern[1]).

I. Die ehelichen Güterverhältnisse werden in den regierenden Häusern durch die bei der Eingehung der Ehe zu schliessenden Eheberedungen (§. 219 III.) geordnet[2]); daher ist die Frage, welches eheliche Gütersystem als das gemeinrechtliche für die regierenden Familien zu betrachten sei, ohne praktisches Interesse.

II. Da die werthvollsten Besitzungen der regierenden Familien schon zur Reichszeit meistens Stammguts-Eigenschaft hatten, oder Lehen, oder in einem Familienfideicommissverbande begriffen waren, so konnte sich in den reichsständischen Häusern nicht wohl ein System der ehelichen Gütergemeinschaft ausbilden, und ist diese in den jetzt souverainen deutschen Häusern auch durchaus nicht in Gebrauch[3]).

III. Vielmehr werden die Eheverträge in diesen Häusern regelmässig auf der Grundlage des alten deutschen bei dem Adel ausgebildeten Güterrechts abgeschlossen, wonach die Frau,

[9]) Dies ist in allen jenen Staaten nothwendig, in welchen durch ein Verfassungsgesetz die Thronfolge als bedingt durch Abstammung aus ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe vorgeschrieben ist. (Siehe oben §. 226.)

[1]) G. M. de Ludolf, de jure feminarum illustrium. Jena, 1734. — Pütter, prim. lin. §. 67 u. f.

[2]) S.-Altenburg, V.-U. von 1831, §. 23. alin. 2. „Die Einkünfte (der Gemahlin des regierenden Herzogs) an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. §. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt.“

[3]) Hombergk a Vach, de commun. bonor. inter conjuges illustres exule 1767.

welche bisher von ihrer Familie unterhalten wurde, nunmehr von dem Gemahle ihren standesmässigen Unterhalt und eine Wittwenversorgung zu erwarten hat. Es sind dabei die Institute des deutschen Privatrechts, insbesondere des gemeinen Adelsrechts, wie Morgengabe[4]), Nadelgelder, Spielgelder[5]) und Witthum[6]) gebräuchlich, welche alle im einzelnen Falle besondere Verabredungen voraussetzen, sofern nicht darüber ausdrückliche hausgesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wie dies nunmehr in mehreren Staaten der Fall ist[7]).

[4]) Die Morgengabe ist in fürstlichen Häusern üblich als ein Geschenk, welches der Gemahl der Frau bei Eingehung der Ehe macht, so dass sie Eigenthümerin davon wird und unter Lebenden und von Todeswegen darüber verfügen kann; thut sie dies nicht, und verstirbt kinderlos, so fällt es wieder an den Gemahl zurück. So ist die Clausel zu verstehen: „wie Morgengabsrecht und Gewohnheit ist.“ Vergl. Pütter, auserl. Rechtsfälle, Bd. I, Thl. II, S. 478.

[5]) Ueber Nadelgelder, Spielgelder u. dergl., siehe Eichhorn, Priv.-R. 4. Ausg. §. 303. — Mittermaier, Priv.-R. 7. Ausg. §. 397. — Jedenfalls versteht man darunter Gelder, worüber die Frau freie Verfügung hat; erstere Bezeichnung ist gebräuchlich, wenn sie der Ehemann ihr nach dem Ehevertrage zu geben hat; letztere bedeutet oft auch so viel als *parapherna*, mit welchen die Frau von ihren Eltern ausgestattet wird. Vergl. Scherz, Glossar. german. h. v. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 23. a lin. 2. (Siehe oben Note 2). — Ebendas. heisst es weiter: „Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des regierenden Hauses aus.“

[6]) Das Witthum *(vidualitium)* bezweckt den standesmässigen Unterhalt der Wittwe auf so lange, als sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet. Ausdrücklich erklärt dies: Hannover, Hausges. 1836. §. 32. — Vergl. Eichhorn, deut. Priv.-R. (4. Ausg.) §. 304. 306. — Mittermaier, (7. Aufl.) §. 396. — Moser, Famil.-Staatsr. Th. II, S. 672.

[7]) Bayern, Hausges. v. 1819. Tit. VI, §. 12. „Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich nebst einer anständig eingerichteten Residenz jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 fl. jährlich nebst benöthigter Fourage und Holz betragen.“ §. 16. „Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf ähnliche Weise das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muss die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.“ — Sehr ausführliche Bestimmungen über das Witthum einer Königin, Kronprinzessin und der Wittwen anderer Prinzen enthält das würtemberg. Hausges. v. 1828, §. 53—61. Die Witthümer werden aus der Staatskasse geleistet; eine königliche Wittwe erhält als Witthum neben einer standesmässig meublirten Residenz und einem anständig meublirten königlichen Lustschloss zum Sommeraufenthalte jährlich 100,000 fl. und zur standesmässigen Einrichtung ihres Hofhalts eine Aversalsumme von 25,000 fl. — Hannover,

VI. Bringt die Frau eine Mitgift oder Aussteuer in die Ehe, so kann derselben in der Eheberedung auch wohl der Charakter einer eigentlichen *dos* im römischen Sinne beigelegt werden, und ist sodann die Frau auch berechtigt, von dem Manne eine Widerlage (*donatio propter nuptias*) nach römischen Grundsätzen zu beanspruchen[8]). Mit dem Zubringen einer solchen *dos* kann auch die Festsetzung eines Leibgedinges verbunden werden, insofern darein gewilligt wird, dass die *dos* nicht bei Auflösung der Ehe zurückgegeben werden soll[9]), sondern zum Nutzen des Stamm- und Fideicommissgutes zu verwenden ist.

Hausges. v. 1836, §. 32—36. (Eine königliche Wittwe erhält als Witthum ausser einer standesmässigen Residenz jährlich 40,000 Rthlr. in Gold, und zum Behufe der standesmässigen Einrichtung die Aversionalsumme von 10,000 Rthlr. in Gold. Während der Dauer der Minderjährigkeit des Königs wird das Witthum der Mutter aus der Krondotation, nicht aus der Staatskasse bestritten. Eine verwittwete Kronprinzessin erhält als Witthum ausser einer standesmässig eingerichteten und meublirten Wohnung jährlich 20,000 fl. in Gold. Jede andere Wittwe des Hauses bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebrachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Ausserdem steht ihr der Genuss der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind.) Die Bestimmungen des k.hannoverschen Hausgesetzes wurden in dem Ges. v. 5. Sept. 1848 im Allgemeinen bestätigt, jedoch mit dem Beifügen: „Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen, und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des k. Hauses aus 6000 Rthlr. Gold bestehen.“ — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 36—41. „Jährliches Witthum einer Königin 40,000 Thlr. nebst Wohnung in einem königlichen Schlosse; Aversionalquantum zur ersten Einrichtung 30,000 Thlr. aus der Staatskasse. Witthum einer Kronprinzessin 25,000 Thlr. aus der Staatskasse. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen, wie im bayer. Hausgesetze unter Bestätigung des Königs. — S.-Altenburg, Verfassungsurkunde v. 1831. §. 24. (s. oben Note 2). — Ebendaselbst: „Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmässig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzoglichen Hauses in Ansatz . . . Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landständische Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.“

[8]) Pütter, prim. lin. §. 69. 70.

[9]) Das Leibgeding *(dotalitium)* besteht gewöhnlich aus dem Versprechen vierfacher Zinsen der Dos, und unterscheidet sich von dem einfachen Witthum dadurch, dass diese Rente, welche stets das Einbringen

§. 230.

Persönliche Stellung der Gemahlinen der Mitglieder regierender Familien und der Gemahle regierender Fürstinnen.

I. Die Gemahlin des Souverains tritt mit der Verehelichung als Unterthanin unter dessen Staats- und Familiengewalt, wenn sie derselben nicht schon vorher unterworfen war [1]).

II. Dasselbe gilt von den Gemahlinen der Prinzen des Hauses [2]), und ebenso auch umgekehrt von dem Gemahle einer durch die weibliche Thronfolge zur Selbstregierung gelangten Fürstin.

III. Die Gemahlin des Souverains nimmt übrigens an dessen Range, Titel und Würden Antheil [3]) und führt, wenn sie aus einem an Rang höheren Hause stammt, nebenbei meistens ein hierauf bezügliches Prädikat fort. Andere Privilegien hat sie

einer Dos und deren Verwendung zum Nutzen des Stammes voraussetzt, der Wittwe selbst dann lebenslänglich bleibt, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet. — Pütter, prim. lin. §. 71. — de Ludolf, de jure feminar. illustr. P. II, c. 2, §. V, 34 seq. — Eichhorn, deut. Pr.-R. §. 305. — Mittermaier, Priv.-R. §. 395.

[1]) Dieser Grundsatz galt von jeher in den souverainen Familien; nicht aber in den deutschen reichsständischen und landesherrlichen Familien zur Zeit der Reichsverbindung. — Letzteres bestritt Chr. Schöne, Bedenken ob eines regierenden Fürsten oder Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sei? Leipzig 1733 u. 1750. — Siehe aber dagegen de Ludolf, de jure femin. illustr. P. I, §. 19. — Moser, Staatsr. XX, p. 338 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 73. — Klüber, öffentl. R. §. 248. — In den neueren Hausgesetzen wird gewöhnlich die Gemahlin des regierenden Herrn ausdrücklich unter den Mitgliedern des Hauses aufgeführt, welche der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen unterworfen sind. — Würtemberg, Hausges. v. 1828, Art. 1, a. — Hannover, Hausges. v. 1836, Cap. I, §. 3, a. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 1, b. — In dem bayerischen Hausgesetze von 1819 ist die namentliche Aufführung der Königin auffallender Weise unterlassen worden.

[2]) Bayer. Hausges. v. 1819, Tit. II, §. 1, 6; §. 2. — Würtemberg, Hausgesetz v. 1828, Art. 1, d. — Hannover, Hausgesetz v. 1836, Cap. I, Art. 3, d. — K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 1, e.

[3]) S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 23. „Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten."

nicht, sofern ihr dieselben nicht durch besondere Verleihung beigelegt sind[4]).

IV. Der Titel des Gemahls einer selbstregierenden Fürstin muss aber, so weit er sich auf diese Verbindung bezieht, durch ein Staatsgesetz besonders bestimmt werden.

§. 231.

Ehescheidung[1]).

I. Hinsichtlich der katholischen Reichsstände war von jeher unbestritten anerkannt, dass dieselben in Ehescheidungssachen kein von den übrigen Mitgliedern der katholischen Kirche verschiedenes Recht haben. Es war daher bei denselben nach den Grundsätzen des tridentinischen Concils niemals eine wirkliche Ehescheidung (*divortium, separatio a vinculo*) statthaft, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bett (*separatio quoad thorum et mensam*)[2]), womit jedoch die Fälle, in welchen eine Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses (*impedimentum dirimens*) als nichtig erklärt werden kann, nicht zu verwechseln sind[3]). Bei diesen Grundsätzen ist es auch heut zu Tage noch hinsichtlich der katholischen Mitglieder regierender Familien geblieben.

II. Bei den protestantischen Reichsständen, welche sich nach der Lehre ihrer Kirche hinsichtlich der Ehescheidung weder durch die Vorschriften des älteren canonischen

[4]) Dies war schon im römischen Rechte anerkannt. L. 31. Dig. de legib. (1, 3) „. . . Augusta autem, licet legibus soluta non est, Principes tamen eadem illae privilegia tribuunt, quae ipsi habent."

[1]) Siehe besonders Moser, Familienstaatsr. Bd. II, S. 395 u. f. — Estor de divortio praesertim personar. illustr. in Germ. 1747.

[2]) Concil. Trid. de reform. matrim. Sess. 24, c. 7. — Vergl. über das Geschichtliche: Glück, Comment. XXVI. p. 346 u. f.

[3]) In diesen Fällen bleibt es bei den Vorschriften des canonischen Rechtes, und ist daher in einigen Fällen, z. B. wenn Zwang zur Eingehung der Ehe, und nicht erfolgte *consummatio matrimonii* behauptet wird, fortwährend auch die Beweisführung durch Eideshelfer bei den geistlichen (namentlich päpstlichen) Gerichten in Gebrauch. Nach diesem Grundsatze wurde bei der Trennung der Ehe der Prinzessin Charlotte Auguste von Bayern (nachherigen vierten Gemahlin des Kaisers Franz I. von Oesterreich) und des damaligen Kronprinzen von Würtemberg (1814) verfahren.

Rechts, noch des tridentinischen Concils gebunden halten und überhaupt die Ehe nicht als Sakrament betrachten, wurde nicht nur die eigentliche Ehescheidung aus den im gemeinen protestantischen Kirchenrechte anerkannten Gründen (*divortium ob indignationem*) für statthaft erachtet, sondern auch mitunter die Behauptung aufgestellt, dass protestantische Reichsstände das Recht hätten, durch freiwillige Uebereinkunft (*divortium bona gratia*) ihre Ehe aufzulösen[4], und dass bei ihnen auch aus anderen als gemeinrechtlichen Gründen die Ehe getrennt werden könne[5]. Allein diese (ohnehin nur vereinzelten) Behauptungen widerstreiten der allgemeinen Lehre der protestantischen Kirche von der Ehescheidung, da auch diese, als eine christliche Kirche, keine Willkühr in dieser Beziehung anerkennen kann[6], obwohl allerdings in einzelnen Fällen solche Willkühr unterlaufen ist[7]. Der Grundsatz, dass in protestantischen Fürstenhäusern eine Ehescheidung nur aus den nach dem protestantischen Kirchenrechte giltigen Scheidungsursachen für statthaft erachtet werden kann, muss auch hinsichtlich der jetzt souverainen Familien als fortwährend geltend betrachtet werden.

III. Die Frage, wer in Ehestreitigkeiten der Mitglieder protestantischer Fürstenhäuser der competente Richter sei, war schon zur Reichszeit vielfach streitig[8].

§. 232.

Legitimation unehelicher Kinder[1].

I) *Legitimatio per rescriptum.*

I. Dass den unehelichen Kindern der Mitglieder eines ehemals reichsständischen, jetzt souverainen Hauses, als solchen

[4]) Moser, Familienstaatsr. II, S. 402, §. 29.

[5]) Dies behauptet Maurenbrecher, Staatsr. §. 246.

[6]) Moser, Famil.-Staatsr. II, S. 425. — Bekanntlich eiferten auch die ausgezeichnetsten protestantischen Reformatoren jederzeit mit grösster Entschiedenheit gegen die Willkühr der landesherrlichen Ehescheidungen, z. B. Heinrich's VIII. von England.

[7]) Beispiele bei Moser, l. c.

[8]) Davon unten §. 268.

[1]) Pütter, prim. lin. §. 27. — Moser, Famil.-Staatsr. II, 853 u. f. — H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.) §. 67.

keine Successionsrechte und andere damit zusammenhängende Familienrechte zukommen können, ist unbestritten anerkannt[2]).

II. Was aber die Wirkung einer *legitimatio* anbelangt, so muss man die *legitimatio per rescriptum* und die *legitimatio per subsequens matrimonium* unterscheiden.

III. Hinsichtlich der *legitimatio per rescriptum* betrachtete man es zur Reichszeit als einen durch das lombardische Recht[3]) und durch ein damit übereinstimmendes, beständiges, uraltes deutsches Herkommen überhaupt festgestellten Grundsatz, dass die durch kaiserliches Rescript legitimirten Kinder (sog. Buchkinder)[4]) von aller adeligen Stammguts-, Lehen- und Familienfideicommissfolge zum Vortheile der anderen legitimen Erbfolgeberechtigten ausgeschlossen seien[5]).

IV. In Bezug auf die *legitimatio per rescriptum* gab es für die reichsständischen Familien daher ebensowenig ein besonderes Recht, als wie für den ritterlichen Adel. Ueberdies konnte in den reichsständischen Familien einer vom Kaiser ohne Zustimmung der Agnaten oder anderen Erbfolgeberechtigten (einschliesslich des Lehensherrn bei Territoriallehen)

[2]) Pütter, prim. lin. §. 27. „Illegitimae prolis plane nulla in terris paternis successio est.“ Siehe über natürliche Kinder reichsständischer Herren überhaupt: Moser, Familienstaatsr. II, S. 860 u. f.

[3]) II. Feud. 26. §. 10. „Naturales filii, liceat postea, fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur.“ — So verschieden auch die Ansichten über den Sinn dieser Stelle waren (siehe unten §. 234 Note 2 und 6), so verstand sie doch die Theorie und Praxis seit den Zeiten der Glossatoren ausnahmslos mindestens dahin, dass uneheliche, durch Rescript legitimirte Kinder von der Lehenfolge ausgeschlossen seien.

[4]) Sie hiessen so, weil sie häufig eine ausführliche Urkunde in *forma libelli* erhielten.

[5]) Schwabenspiegel, (Lassberg) c. 47. „Gewinnet aber ein man ein sun vnelichen, den mag de pabest wol zeinem ekind machen. vnd och der Keiser . . . aber weder pabest noch Keiser die mogen in daz reht nimen geben, daz si ir mage geerben mugen, als ob sie in ir muter libe ekind warin gewesin.“ — Man sieht daraus, dass die deutsche Praxis im XIII. Jahrhunderte der *Legitimatio per rescriptum principis* überhaupt keine andere Wirkung beilegte, als die, welche man nachher mit dem Begriffe einer sog. *Legitimatio minus plena* verband: d. h. dass der Kaiser wohl in staatsbürgerlichen Beziehungen den Makel der unehelichen Geburt auslöschen, nicht aber Familienrechte gegen den Willen der Familienglieder verleihen könne.

erwirkten *legitimatio per rescriptum* um so weniger die Wirkung beigelegt werden, den Mangel der rechtmässigen Geburt in Bezug auf das Successionsrecht und die Familientitel und Würden zu beseitigen, als schon in Bezug auf Missheirathen und morganatische Ehen die kaiserliche Machtvollkommenheit durch die Wahlkapitulation Art. XXII. §. 4 (seit 1742 und 1790) beschränkt worden war[6]).

V. Wenn aber die Zustimmung der Agnaten oder anderen Erbfolgeberechtigten (und bei Lehen des Lehensherrn) erfolgte, oder keine solchen Erbberechtigten vorhanden waren, so stand der Succession der durch kaiserliches Rescript legitimirten Kinder eines Reichsstandes in Land und Leute nichts im Wege.

VI. Von Legitimationen durch kaiserliches Rescript kann heut zu Tage seit der Auflösung des Reichsverbandes keine Rede mehr sein. Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass in den jetzt souverainen Häusern der Souverain seinen (oder anderer Mitglieder des Hauses) unehelichen Kindern volle Familien- oder Successionsrechte durch Rescript unter denselben Voraussetzungen giltig beilegen kann, unter welchen ein solches früher vom Kaiser giltig erbeten und ertheilt werden konnte, d. h. unter der Voraussetzung, dass keine Rechte anderer Erbberechtigten gekränkt werden und nicht die Landesverfassung in dieser Beziehung dem Souverain Beschränkungen auflegt[7]). Letzteres ist namentlich der Fall in allen jenen Staaten, in welchen ein Verfassungsgesetz die Successionsfähigkeit von der Geburt in wahrer, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe abhängig macht. In den neueren Hausgesetzen ist daher von einer derartigen *legitimatio per rescriptum* nicht mehr die Rede und dieselbe stillschweigend als ausgeschlossen zu erachten.

[6]) Siehe oben §. 224. 227. VI.

[7]) Schon im Mittelalter wurde das Recht souverainer Herrscher, einen ihrer natürlichen Söhne durch *Legitimatio per rescriptum* zur Regierungsnachfolge zu befähigen, als selbstverständlich betrachtet; zur Beseitigung etwaiger Zweifel wurde aber von den Souverainen mitunter ein päpstliches Rescript nachgesucht. Vergl. Cap. 13. X. qui filii sint legitimi (4, 17): „Insuper cum Rex superiorem in temporalibus minime recognoscat, sine juris alterius laesione in eo se jurisdictioni nostrae subjicere potuit, in quo videretur aliquibus, quod per se ipsum (non tanquam Pater cum filiis, sed tanquam princeps cum subditis) potuit dispensare.“

§. 233.

II. Legitimation durch nachfolgende Ehe[1]).

1) Vorbemerkung. Die angebliche gemeine Lehre.

I. Seit dem vorigen Jahrhunderte begegnet man in publicistischen Werken sehr häufig der Behauptung, dass in den reichsständischen Familien nach gemeinem Privatfürstenrechte auch die durch die nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder (sog. Mantel- oder Gürtelkinder)[2]) von der Succession in die Regierung und die damit zusammenhängenden Güter ebenso ausgeschlossen wären, wie die durch kaiserliche Rescripte legitimirten Kinder[3]).

II. Allein so gewiss die Succession solcher Kinder in grösseren Territorien, wo Landstände von Adel vorhanden waren, als mancherlei Unannehmlichkeiten ausgesetzt betrachtet werden musste, so besteht doch kein gemeinverbindliches Gesetz[4]), noch ein erweisliches gemeines Herkommen, welches die durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder eines reichsständischen Herrn von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen hätte[5]), sondern man findet

[1]) Ausser den in §. 232. Note 1 angeführten Schriften gehören insbesondere noch hieher die im §. 219. Note 1 und im §. 220. Note 2, IV. angeführten Schriften über den Bentinck'schen Successionsstreit.

[2]) Sie wurden so genannt, weil sie bei der Trauung ihrer Aeltern unter dem Mantel (Schleier) der Mutter zu knien oder durch eine Schnur an deren Gürtel gebunden zu werden pflegten.

[3]) Pütter, prim. lin. §. 27. — Moser, Famil.-Staatsr. II, S. 855 u. f. — In dem XV. und XVI. Jahrhunderte war die unbeschränkte Successionsfähigkeit der Mantelkinder fast widerspruchslose gemeine Lehre. Wenn daher H. A. Zachariae, Staatsr. I, §. 67. S. 314. Note 7. sagt, erst in neuerer Zeit sei die Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Land und Leute vertheidigt worden, zuerst von Dieck etc., so ist dies nur im Gegensatze zu den Juristen des XVIII. Jahrhunderts, und selbst da nicht ganz richtig.

[4]) Ausdrücklich gibt dies zu Moser, l. c. S. 855.

[5]) Das Hauptargument von Moser, l. c. 866. und Pütter, l. c. §. 27. und ihren Anhängern, besteht darin, dass sie (umgekehrt) das Dasein eines Herkommens zu Gunsten der p. s. m. legitimirten Kinder läugnen; allein hierauf kann es nicht ankommen, da feststeht, dass die gemeingiltige Gesetzgebung des Reiches für das Successionsrecht der p. s. m. Legitimirten ist.

nur so viel, das seit dem XVI. Jahrhunderte einzelne reichsständische Familien durch hausgesetzliche Bestimmungen auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Regierungsnachfolge auszuschliessen strebten, und dass die rechtliche Giltigkeit derartiger hausgesetzlicher und insbesondere fideicommissarischer Bestimmungen zufolge der den Reichsständen in dieser Hinsicht beigelegten Autonomie niemals beanstandet worden ist.

III. Gemeinrechtlich hatten aber die reichsständischen Familien auch in Bezug auf Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe kein anderes Recht, als der ritterliche Adel[6]), und daher erklärt sich, warum in den Rechtsquellen und in der Literatur vor dem XVIII. Jahrhunderte die Frage nach dem Successionsrechte der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder reichsständischer Herren von der Frage nach deren Successionsrechte in adelige Stamm-, Lehen- und Familienfideicommissgüter überhaupt nicht unterschieden

[6]) H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 67, meint zwar, es lasse sich durch kein Beispiel nachweisen, dass die Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes über die *legitimatio* p. s. m. bei dem hohen und reichsunmittelbaren Adel Eingang gefunden, und bei diesem das zweifellose ältere deutsche Recht verdrängt hätten. Allein auf das Dasein solcher Beispiele, da ohnehin nachfolgende Ehen in reichsständischen Familien sehr selten vorkamen, kann es nicht ankommen, da das römische und canonische Recht, um im Privatfürstenrechte zur Anwendung zu kommen, nicht erst des Beweises ihrer speciellen Reception oder ihres Gebrauches in vorgekommenen Fällen durch den hohen oder reichsunmittelbaren Adel bedürfen, sondern, wenn ihre Grundsätze ausgeschlossen werden sollen, der Beweis eines entgegenstehenden Herkommens geführt werden muss. Von diesem gilt aber auch hier, was v. Selchow, Rechtsfälle, Lemgo, 1792. p. 192. sehr gut in Bezug auf das angebliche gemeine Herkommen in Missheirathssachen gesagt hat, dass selbst die Uebereinstimmung der Hausgesetze oder Praxis von „vierzig fürstlichen Häusern dem Einundvierzigsten noch keine Verbindlichkeit auflegen könne.“ — *Legibus, non exemplis judicandum est.* — Sodann ist das ältere deutsche Recht schon seit dem XIII. Jahrhunderte nichts weniger als unzweifelhaft für den Ausschluss der p. s. m. Legitimirten, wie sich im §. 234. zeigen wird. Endlich ist es mit Beispielen eine gar missliche Sache, da deren Aufzeichnung und Bekanntwerden (sowohl der für, als gegen eine Behauptung sprechenden) durchaus Sache des Zufalls und überall nur Unvollständigkeit anzutreffen ist.

wurde[7]) und auch heut zu Tage gemeinrechtlich nicht unterschieden werden kann, sondern in Ermangelung neuerer gemeinrechtlicher Normen ganz nach gleichen Grundsätzen entschieden werden muss[8]).

§. 234.

2) Die Quellengeschichte in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I. Unstreitig wurde nach den älteren deutschen Rechten bis zum XIII. Jahrhunderte, den durch nachfolgende Ehe legitimirten, unehelich geborenen Kindern weder im Allod noch im Lehen das Successionsrecht wirklich in der Ehe geborener Kinder beigelegt[1]).

II. Desgleichen schliesst eine aus der Mitte oder zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts stammende Stelle des seit dem XV. Jahrhunderte auch in Deutschland als subsidiäre Rechtsquelle recipirten lombardischen Lehnrechts, die unehelichen Kinder (*naturales*), auch wenn sie nachher legitimirt werden, von der Lehenfolge aus, und zwar ihrem Wortlaute nach, ohne einen Unterschied zwischen der Legitimation durch Rescript oder durch nachfolgende Ehe zu machen[2]).

[7]) Dies zeigt sich recht deutlich aus der literärgeschichtlichen Uebersicht bei Pütter, Missheirathen, p. 492, 519.

[8]) Diejenigen, welche die p. s. m. Legitimirten überhaupt als durch das gemeine deutsche Recht von der adeligen Lehen-, Stammguts- und Familienfideicommissfolge ausgeschlossen betrachten, müssen allerdings dies auch consequent in Bezug auf die Regierungsnachfolge thun; diejenigen aber, welche in ersterer Hinsicht der entgegengesetzten Meinung den Vorzug geben, haben keinen Grund, in Bezug auf reichsständische Familien eine andere Rechtsansicht als gemeinrechtlich begründet anzunehmen.

[1]) Vergl. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II, §. 87. und §. 89e. — Mit Unrecht beruft man sich jedoch zum Beweise des älteren deutschen Rechts auf den Sachsenspiegel, I, 36, 37; z. B. H. A. Zachariae, a. a. O. §. 67. Nr. 3. — Allein diese beiden Stellen handeln durchaus nicht von der Legitimation unehelicher Kinder, sondern der Sachsenspiegel I, 36. behandelt nur die Frage nach der rechtzeitigen Geburt eines in der Ehe gebornen Kindes nach römischen Grundsätzen; der Sachsenspiegel I, 37. handelt aber theils von der Nichtigkeit der Ehe nach den Grundsätzen des römischen Rechts *(L. un. de raptu virg.)*, theils davon, dass die im Ehebruche erzeugten Kinder (nach cap. 6. X. qui filii sint leg.) durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden können.

[2]) Es ist dies das berühmte Cap. Naturales II. Feud. 26. §. 10.

III. Die Ansicht des älteren deutschen Rechts wurde aber schon sehr frühzeitig, und schon lange vorher, ehe von einer Reception der römischen justinianischen Rechtsbücher in

(siehe den Text, oben §. 232. Note 3). — Erst in der neuesten Zeit hat Dieck, in der Revisionsgegenschrift in der Bentinck'schen Sache, Halle 1844, S. 209, und sodann in einer ausführlichen besonderen, nach seinem Tode von Michaelis in s. Votum, Heft 4. 1848, herausgegebenen Abhandlung behauptet, dass das Cap. Naturales sich gar nicht auf die Mantelkinder beziehe, sondern von Kindern aus einer lombardischen Missheirath (Verbindung eines freien Mannes mit einer *ancilla aldia*) handle, und dass daher der *Liber feudorum* gar keine Bestimmung über das Successionsrecht der *Legitimati* p. s. m. enthalte. Die Argumentationen in der zuletzt genannten Abhandlung, die zunächst gegen meine Bemerkungen gegen Dieck in der dritten Ausgabe dieses Lehrbuchs gerichtet sind, können nur denjenigen blenden, der das lombardische Recht nicht oder nur oberflächlich kennt. Es kommt aber hier in Betracht: a) dass Dieck das Zusammenleben eines freien Mannes mit einer Frau aus dem nicht für vollfrei geachteten Stande der Aldionen ohne *animus conjugalis*, also den Concubinat, welcher nach dem lombardischen Rechte zwar keine strafbare Verbindung war, aber durchaus nicht als Ehe galt, ganz gegen die Quellen als unstandesmässige Ehe oder Missheirath auffasst; b) dass auch das canonische Recht diese Verbindung mit solchen oder anderen unfreien Frauen gerade so als Concubinat verdammte, wie ein Zusammenleben mit einer freien Frau ohne Ehe; (Causa 32. Qu. 2. c. 11. „Ancillam a thoro abjicere et uxorem certae ingenuitatis accipere, non duplicatio conjugii, sed profectus est honestatis"; vergl. mit Causa 32. q. 4. c. 15.); c) dass das Wort „*Naturales*" aus der römischen Sprache in die *Lombarda* und in den *liber Feudorum* übergegangen ist, und von den lateinschreibenden Lombarden sicher nur zur Bezeichnung von Kindern gebraucht wurde, welche sich mit dem römischen Concubinenkinde in gleicher oder ähnlicher rechtlicher Stellung befanden; d) dass aus der Vergleichung der *Lombarda* mit dem ebenfalls hauptsächlich in der Lombardei gesammelten und gelehrten canonischen Rechte (Causa 32, Qu. 2. c. 15. „Naturales autem dicuntur ingenuarum concubinarum filii") feststeht, dass ebensowohl die Söhne freier als unfreier Concubinen „*Naturales*" hiessen; e) dass endlich die Glossatoren, welche unmittelbar nach der Compilation des *liber feudorum* über denselben Vorlesungen hielten und ihn glossirten, die also Zeitgenossen seines Textes und ebenfalls Lombarden waren, doch wohl sicher wissen mussten, was „*Naturales*" im Sinne des lombardischen Rechtes sind, und f) dass diese Glossatoren und alle ihre Nachfolger unter „*Naturales*" stets alle unehelichen Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter frei oder unfrei war, begriffen haben. — Dass übrigens aber das Cap. *Naturales* als ein blosser Lehentext durchaus nicht massgebend für Successionen in Allodien sein könnte, bedarf als selbstverständlich keiner Ausführung.

Deutschland die Rede war, durch das canonische Recht durchbrochen, welches für alle Stände ohne Unterschied gleiche Giltigkeit beansprucht, da die Kirche hinsichtlich ihrer Vorschriften niemals einem Standesunterschiede unter den Klassen der Freien einen Einfluss gestattete. Das canonische Recht stellt nämlich, von dem *favor matrimonii* ausgehend, die durch nachfolgende kirchliche Schliessung der Ehe legitimirten Kinder den in der Ehe geborenen, und zwar ohne alle Unterscheidung von Allodial- oder Lehenfolge, von römischrechtlicher (bürgerlicher) oder nach deutschem Stammgutssysteme zu beurtheilender Erbschaft, vollkommen gleich[3]).

IV. Diese Grundsätze des canonischen Rechts waren aber nach dem Zeugnisse des Schwabenspiegels c. 377 in Deutschland schon im XIII. Jahrhundert vollständig durchgedrungen[4]). Indem sonach der Schwabenspiegel mit aus-

[3]) Vergl. Decretal. Gregor. IX. Tit. qui filii sint legitim. (4, 17). — Das canonische Recht behandelt in diesem Titel die Legitimation vorzugsweise mit Rücksicht auf die Successionsrechte. Dass hierbei grösstentheils von keiner gemeinen, nach römischem Rechte vererbenden, sondern von adeliger Stammguts- und Landesfolge die Rede ist, ergibt sich nicht nur aus dem bereits oben (§. 232. Note 7.) angeführten Cap. 13. h. t. und aus Cap. 7. eod., sondern auch sehr deutlich aus Cap. 1. eod. Hier wird nämlich darüber Beschwerde geführt, dass der Vatersbruder *(Patruus)* seine Nichte, die nur p. s. m. legitimirt ist, exherediren will. Wäre von römischer, resp. bürgerlicher Erbfolge die Rede, so wäre diese Beschwerde sinnlos, da die Nichte nach röm. Rechte kein Notherbenrecht am Onkel hat, also sich nie über „*exheredare*", was hier ganz überflüssig wäre, beschweren könnte. Die Bedeutung dieses „*exheredare*" als Ausschliessen von der Stammgutsfolge und seine Beziehung zur germanischen Stammgutsfolge ergibt sich aber klar aus der Lombarda, Leg. Luitprandi VI, 51. — Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 113. VII.

[4]) Siehe oben Note 1. — Um die Bedeutung des canonischen Rechtes in dieser Lehre richtig zu würdigen, muss man sich daran erinnern, dass die Frage nach der Legitimität eines Kindes ein Präjudicialpunkt für die Erbschaft war, den nur das geistliche Gericht entscheiden konnte, und dessen Ausspruch sodann der weltliche Richter hinsichtlich der Erbschaftsfrage zu Grunde legen musste, wie dies der Schwabenspiegel c. 377. (siehe Note 5) ausdrücklich sagt, der hier buchstäblich mit cap. 5. 7. 9. X. qui filii sint legitimi (4, 17) übereinstimmt. (Vergl. auch Schwabenspiegel [Lassberg] c. 40.). — Es ist daher eine ganz unrichtige Ansicht, wenn man behauptet, dass nur die geistlichen Gerichte für die Successionsfähigkeit der Mantelkinder gesprochen hätten, oder glaubt, dass die weltlichen Gerichte nach der mittelalterlichen Vorstellung rechtlich

drücklicher Bezugnahme auf das canonische Recht die Zulassung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zur Erbfolge „in Lehen und Allod" ausspricht[5]), hat er ihre Zulassung zu jeder Art von Erbfolge, auch in Land und Leute, oder eine Landesherrschaft, ausgesprochen, da das mittelalterliche Recht keinen stärkeren als diesen Ausdruck kennt, um zu bezeichnen, dass ein Kind seine Eltern oder sonstige Verwandten in aller und jeder Beziehung erben soll.

V. Diese Lehre des canonischen Rechts erhielt in Deutschland durch die Reception des römischen Rechts eine neue Stütze, da auch dieses die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den in der Ehe erzeugten vollkommen gleich stellt.

VI. Seit dem Siege des canonischen Rechts in der Legitimationslehre verstand die deutsche Praxis den lombardischen Lehentext nur noch von den durch Reskript legitimirten Kindern[6]). Sie hatte auch zu einer solchen einschränkenden Auslegung vollen Grund, da das canonische Recht die Legitimität der vor Eingehung der förmlichen Ehe geborenen Kinder durchaus nicht als eine rückwärts auf deren Geburt

hätten für befugt gelten können, gegen das canonische Recht bei ihrer älteren Praxis zu bleiben.

[5]) Schwabenspiegel (Lassberg) c. 377. „Hat ein man ein frowe ze ledeclichen dingen. unt hat kint bi ir vil oder lützel. vnde nimet er si darnach ze rehter é (*Ehe*). swaz si kinde sampt hetten zvn é. é. (= *zuvor, ehe als*) daz si einander ze é (*Ehe*) nemen. div sint ellv (*alle*) sampt rehte é kint (*Ehekinder*) vnd erbent eigen vnd lehen von vater vnde von muter vnde von andren iren fründen (*Freunden, Verwandten*), alse wol alse div kint. die si darnach gewinnent. so si einander ze é (*Ehe*) genomen hant. wil man in dez vor weltlichen (gerihte) nüt gelovben. so suln si ir elich reht vor geistlichen gerihte behalten. vnd soln dez brieve vnde ingesigel nemen. so behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte."

[6]) Selbst Pütter, welcher vorzüglich aus Rücksicht auf die hier häufige Unstandesmässigkeit der Ehe das Successionsrecht der p. s. m. legitimirten Kinder in den reichsständischen Häusern bestreitet, nennet in s. prim. lin. §. 27. die Einschränkung der Bestimmung in II. F. 26. §. 10. auf die *per rescriptum* Legitimirten und die Zulassung der p. s. m. Legitimirten zur Lehnfolge eine „*interpretatio perantiqua et fere usualis*", mit specieller Beziehung auf einen durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 23. Dec. 1715 zu Gunsten der Letzteren entschiedenen Fall.

zu beziehende Rechtsfiktion, sondern als eine immanente, wesentliche Wirkung der Ehe auffasste [7]), daher auch mit Absicht von dem römischen Erfordernisse der Legitimation, dass auch das zu legitimirende Kind einwillige, Umgang nimmt und eben desshalb auch in seinen gesetzlichen Texten niemals bei nachfolgender Ehe von Legitimation der vorehelichen Kinder spricht, auch diese niemals als „*legitimati*", sondern nur allein als „*legitimi*" bezeichnet.

VII. Auf der anderen Seite sträubte sich das Interesse der Agnaten gegen die Anerkennung der römischen und canonischen Grundsätze, und suchte man deren Anwendung, da man sie in Bezug auf die rein bürgerliche Erbschaft nicht verhindern konnte, wenigstens in Bezug auf adelige Lehen, Stammgüter und Familienfideicommisse durch die Behauptung auszuschliessen, dass sie in solchen Beziehungen darum nicht anzuwenden wären, weil dem römischen Rechte solche Gutsverhältnisse völlig fremd gewesen wären [8]). Daher entspann sich der bis in die neueste Zeit fortgesetzte Streit über die Successionsfähigkeit der Legitimirten in adelige Lehen,

[7]) Cap. 6. X. qui filii sint legitimi (4, 17.) „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur." — Die Kirche bedurfte hier keiner Rechtsfiktion, und wollte keine solche, sie schnitt vielmehr nur die Untersuchung darüber ab, ob die bisherige Verbindung ein Concubinat war (was das römische Recht als nothwendig voraussetzte, weil es sonst keine *Legitimatio* p. s. m. zulässt), oder ob bisher Gewissensehe bestand. Cap. 9. X. eod. „Si qui autem de clandestino matrimonio, postmodum ab ecclesia comprobato, generati fuerint, eos legitimos judices filios et haeredes." — Es ist ein grosser und schon von Weber, Handbuch des Lehnrechts, Bd. III. S. 260. mit Recht scharf gerügter Irrthum, wenn man glaubt, das canonische Recht habe in der Lehre von der *Legitimatio* p. s. m. nur das römische Recht copirt: es finden sich sehr wesentliche Unterscheidungen zwischen beiden Rechten, wie hier gezeigt wird.

[8]) Wenn man (wie z. B. J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II. (1857) S. 227. Note 1) behauptet, der *favor matrimonii* könne immer nur privatrechtliche Wirkung haben und jedenfalls nicht den politisch so wichtigen Zweifel an der Echtheit der Geburt beseitigen, so ist Ersteres nichts Anderes, als eine *petitio* principii, und das Obwalten des letztgedachten Zweifels eine weitere selbstständige thatsächliche Frage, welche nach Lage des Falles ebensowohl auch bezüglich der während der Ehe erzeugten Kinder angeregt werden kann.

Stammgüter und Familienfideicommisse nach gemeinem Rechte, wobei sich aber nicht verkennen lässt, dass die Ansicht der Juristenfakultäten und die Praxis der obersten Reichsgerichte sich entschieden für die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erklärt hat, und der Beweis eines besonderen, gegentheiligen, für die reichsständischen Familien gemeinrechtlich giltigen Standesrechtes in dieser Hinsicht nicht geführt werden kann[9]).

§. 235.

3) Praktisches Recht in Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I. Wo keine besonderen Haus- und Landesgesetze, Familienverträge oder Familienfideicommissstiftungen entgegenstehen[1]), muss auch bei den jetzt souverainen Familien als gemeingiltiges Recht die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder betrachtet werden, da in der Erwerbung der Souverainetät an sich keine Veränderung des früheren Familienrechts enthalten ist.

II. Das einfache, wenn auch ausdrückliche Erfordern einer ehelichen Abstammung in den Familienfideicommissstiftungen kann aber an sich allein nicht für eine hausgesetzliche

[9]) Siehe Pütter, Missheirathen, 492, 519; prim. lin. §. 27. — Göritz, z. Lehre von der Erbfolgefähigkeit der vorehelichen Kinder in Lehen und Stammgüter, in d. Zeitschrift f. deut. Recht, Bd. VII, 1843, S. 319 u. f. 333. — Unbestreitbar ist die unbeschränkte Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Bezug auf den Bürgerstand und den nicht reichsständischen Adel bis auf die Gegenwart als gemeines Recht anerkannt geblieben, und diese Theorie sowohl in ältere als neuere Lehngesetzgebungen ausdrücklich als die richtige aufgenommen worden. Weber, Handbuch des Lehnrechts III, S. 253 u. f. — Umsomehr müsste also das Gegentheil, wenn es als gemeines Recht der reichsständischen Familien gelten sollte, aus besonderen Rechtsquellen nachgewiesen werden, was aber, wie gezeigt wurde, nicht möglich ist.

[1]) In dem österreichischen Pactum successorium von 1703 (K. Leopold I.) wurden die Mantelkinder ausdrücklich von der Succession ausgeschlossen. „In omne aevum valituram legem dictamus ut in Nostris Regnis et provinciis hereditariis successio Marium sanguinis nostri per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimatorum, omnibus feminis . . . preferatur.“

Anordnung des Ausschlusses der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von der Succession erachtet werden[2], sofern nicht aus anderen Umständen besonders erhellt, dass wirklich die Absicht bei der Aufstellung einer solchen Vorschrift auf den Ausschluss solcher legitimirten Kinder gerichtet gewesen sei[3].

III. In jenen deutschen Regentenhäusern, in welchen nunmehr die Thronsuccessionsrechte ausdrücklich nach Haus- oder Verfassungsgesetzen durch Abstammung aus einer mit Zustimmung des Hauptes der Familie eingegangenen Ehe bedingt sind, kann die Streitfrage über die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder keine weitere praktische Bedeutung haben[4].

§. 236.

Adoption[1].

I. Zur Reichszeit bestand kein gemeinverbindliches Reichsgesetz, welches einem Herrn aus reichsständischem Hause die

[2]) Darüber, dass gemeinrechtlich das Wort „ehelich" sowohl die in der Ehe erzeugten, als die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder begreift, kann nach der vollen rechtlichen Gleichstellung beider als *legitimi* im römischen und canonischen Rechte durchaus kein gegründeter Zweifel bleiben. Auch die G. B. Karl's IV., cap. VII, §. 2, welche zur Nachfolge in die Kurfürstenthümer „*filium legitimum*" beruft, ist in keinem anderen Sinne aufzufassen. Hätte hierunter etwas anderes verstanden werden wollen, als nach des Reiches gemeinen Rechten darunter zu verstehen ist, so hätte dies nothwendig hier besonders gesagt und hervorgehoben werden müssen. — Die Analogie, welche Gerber in seinem sog. Votum über den gräfl. Aldenburg-Bentinck'schen Successionsstreit v. privatrechtl. Standpunkte, Berlin 1854, hiergegen von den Adoptivkindern hat hernehmen wollen, die auch *legitimi*, aber doch nicht eheliche Nachkommen des Adoptivvaters seien, ist selbst nicht einmal für das bürgerliche Recht stichhaltig.

[3]) Viel zu weit geht in dieser Beziehung C. F. Rheinwald, die Erbfolgeunfähigkeit der Mantelkinder aus Gründen der Aldenburg-Bentinck'schen Familienstatuten etc. Frankf. a. M. 1850.

[4]) Dies ist auch der Grund, warum die neueren Hausgesetze gar nicht mehr von den Mantelkindern sprechen.

[1]) Moser, Staatsr. XXII, 399 u. f. — Dessen Famil.-Staatsr. II, 886 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 29. — Klüber, öffentl. R. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233. — Weiss, System §. 240. — H. A.

Adoption untersagt hätte. Jedoch galt bei den allodialen Stamm- und Familienfideicommissbesitzungen der Grundsatz als selbstverständlich, dass kein Adoptirter zur Succession kommen konnte, so lange noch Geblütserben vorhanden waren; und ebenso waren nach allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen die Adoptirten von der Lehenfolge selbst dann ausgeschlossen, wenn keine geborenen Lehenfolger vorhanden waren, sofern nicht der Lehensherr in diesem Falle dem Adoptirten eine neue Belehnung ertheilte [2]). Ueberhaupt war die Adoption in den reichsständischen Häusern wenig in Gebrauch, da man sich zum Behufe der Vorsorge für den Fall des Aussterbens der Familie lieber der Erbverträge bediente.

II. Ein Landesherr, welcher der letzte seines Stammes und durch keine Landstände beschränkt war, konnte zwar unbezweifelt einen Nachfolger in die Regierung seiner allodialen Herrschaften adoptiren; jedoch war die Zustimmung des Kaisers nothwendig, so weit es sich um den Uebergang von Titeln und Würden handelte, die nur vom Kaiser verliehen werden konnten [3]). Es finden sich Beispiele, dass die Kaiser bei Erhebung in den Reichsfürsten- oder Reichsgrafenstand dem Neuerhobenen sofort das Recht beilegten, dass er selbst im Falle kinderlosen Ablebens, oder dass der letzte seines Stammes einen Nachfolger adoptiren und die verliehenen Titel und Rechte auf diesen versenden dürfe [4]); auch findet sich ein Beispiel, dass

Zachariae, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 66. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II (1857), S. 224.

[2]) II. Feud. 26. §. 8. „Adoptivus filius in feudo non succedit."

[3]) Moser, Familienstaatsr. II, 892 u. f.

[4]) Moser, Staatsr. XXII, 405; Familienstaatsr. II, S. '889, 893. — Eine solche kaiserliche Erlaubniss zu adoptiren enthielt das Rantzau'sche Grafendiplom v. 16. Nov. 1650. (abgedruckt als Beilage B. in der Schrift: Kuno, Graf zu Rantzau-Breitenburg, Vorläufige Widerlegung etc. einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Rantzau betr., Heidelbg. 1840.) — Diesem Rantzau'schen Grafendiplome ist auch in dieser Hinsicht das Aldenburgische Grafendiplom v. 15. Juli 1653 nachgebildet (s. meine Schrift: Ueber hohen Adel, §. 84, S. 192. Note *); und über dessen Erklärung ebendas. §. 85. §. 100). Es ist vollständig abgedruckt in J. G. v. Meiern, Regensb. Reichstagshandlungen v. 1553—1654, S. 904 u. f.; s. auch Moser, Staatsr. XXII. S. 346 u. f.

die Adoption gewählt wurde, um eine voraussichtlich lange andauernde vormundschaftliche Regierung zu vermeiden[5]).

III. Heut zu Tage ist die Adoption in den souverainen deutschen Regentenhäusern ungebräuchlich. Abgesehen hiervon ist in denselben ein Recht, durch Adoption Familien- und Regierungsnachfolgerecht zu übertragen, überhaupt nur in dem Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzuerkennen, wie von dem Adoptirenden ein Erbvertrag mit gleicher Wirkung geschlossen werden könnte[6]), und auch dies nur, in so fern der Adoption nicht die besonderen Haus- oder Staatsgesetze entgegen stehen. Bei constitutionell-monarchischer Staatsform kann daher eine Adoption nur mit landständischer Zustimmung, also nur kraft eines hinzukommenden förmlichen Verfassungsgesetzes, Thronfolgerechte begründen[7]).

IV. Wo zur Giltigkeit der Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses die Einwilligung des Familienhauptes erforderlich ist, muss dieselbe wegen Gleichheit des Grundes auch bei den Adoptionen derselben für nothwendig geachtet werden.

V. In mehreren neueren Hausgesetzen souverainer deutscher Familien ist den Mitgliedern derselben die Adoption durchaus untersagt[8]).

§. 237.

Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung.

I. Zur Zeit der Reichsverbindung bestand keine allgemeine reichsgesetzliche Norm hinsichtlich des Eintrittes der Volljährigkeit und beziehungsweise Regierungsfähigkeit bei den Mitgliedern der reichsständischen Familien. Es galt daher

[5]) In dieser Weise adoptirte Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz den unmündigen Kurprinzen Philipp, Sohn seines Bruders Ludwig. Moser, Famil.-Staatsr. II, S. 889. und dessen deut. Staatsr. Bd. XVII, S. 321; Bd. XIX. S. 84.

[6]) Vergl. über die Thronfolge aus Erbverträgen, unten §. 255.

[7]) J. Held, System des Verf.-Rechtes, Bd. II (1857), S. 224.

[8]) K. bayer. Famil.-Statut, v. 1819. Tit. II, §. 5. „Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.“ — Ebenso im kgl. sächsischen Hausgesetze v. 30. Dec. 1837, §. 13; S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, Art. 97. (fügt bei): „ . . . eine gleichwohl vorgenommene wäre nichtig.“

als gemeinrechtlich die römisch-rechtliche Bestimmung des Eintrittes der Volljährigkeit mit dem 25. Jahre[1]).

II. In den Ländern des sächsischen Rechtes trat auch in den reichsständischen Häusern, insofern keine besonderen hausgesetzlichen Normen bestanden, die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Jahre ein[2]).

III. Für die Erbprinzen in den kurfürstlichen Häusern (sog. Kurprinzen) war durch die goldene Bulle das achtzehnte Jahr als Volljährigkeitstermin festgesetzt worden[3]).

IV. Auch gegenwärtig besteht keine Gleichmässigkeit hinsichtlich der Volljährigkeit in den deutschen souverainen Häusern. Die ehemals kurfürstlichen Häuser haben den in der goldenen Bulle für die Erbprinzen festgestellten Termin beibehalten; derselbe ist auch nunmehr in mehreren anderen regierenden Häusern angenommen worden[4]). Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen eines solchen Hauses ist mitunter auf einen späteren Termin (das 21. Jahr) gesetzt[5]).

[1]) Moser, Staatsr. XVIII, S. 383 u. f. 419 u. f. — Dessen persönliches Staatsr. I, 559 u. f. — Gönner, Staatsr., §. 80.

[2]) Siehe §. 213. Note 4. — Pütter, prim. lin. §. 77.

[3]) Aurea Bulla Caroli IV., a. 1356. Cap. VII, §. 4. „. . . legitimam aetatem . . . quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus.“ — Es war dies der allgemeine Volljährigkeitstermin nach dem älteren süddeutschen Rechte. Schwabenspiegel (Lassberg) c. 51. „Als ein man kumt hinz achtzehen iarn, so hat (er) sine volle tage, wil er so mag er vormunt haben. wil er. er mag sin wol och enbern. aber kunic Karle hat gesetzet er sul pfleger han vnz fiunf zweinzec iarn.“

[4]) Bayern, Verf.-Urk. 1818, Tit. II, §. 7. „Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein.“ — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 8. „Der König wird volljährig, sobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat.“ — Ebenso: Preussen, V.-U. 1850. Art. 54. — Hannover, V.-U. 1840. §. 13. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 9. — Baden, Apanagengesetz v. 21. Juli 1839, Reg.-Bl. 24; §. 5. — Kurhessen, V.-U. 1831. §. 5. — Braunschweig, neue Ldschftsord. 1832. §. 15. (12.). — Oldenburg, rev. Staatsgrundges. 1852. §. 19. — Das 21. Jahr fordern: S.-Meiningen, Grdges. 1829. Art. 4. — S.-Altenburg, Grundges. 1831, §. 15. — S.-Coburg-Gotha, Verf.-U. 1852. §. 11. und Hausges. 1855. §. 86. — Schwarzburg-Sondershausen, 1849. §. 52. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 90. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 16. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 48.

[5]) So z. B. K. Sachsen, Hausges. 1837. §. 61. — Hannover,

V. Eine Volljährigkeitserklärung (*venia aetatis*) minderjähriger Mitglieder reichsständischer Familien musste zur Reichszeit bei dem Kaiser nachgesucht werden. Aus diesem Grunde hielt man auch die kaiserliche Confirmation von hausgesetzlichen Bestimmungen, wodurch der Volljährigkeitstermin kürzer, als im gemeinen (römischen) Rechte bestimmt werden wollte, für nothwendig. Heut zu Tage muss es als ein Recht des Souverains als Haupt des Hauses betrachtet werden, den Prinzen und Prinzessinnen desselben eine Volljährigkeitserklärung zu ertheilen und zwar auch sogar dem Erbprinzen zum Behufe des Regierungsantrittes, sofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Landesverfassungsurkunde entgegensteht, wonach die Zustimmung der Landstände oder Agnaten einzuholen wäre[6]), oder nach dem Geiste der Verfassung jede Volljährigkeitserklärung des Thronfolgers an sich als ausgeschlossen zu erachten ist[7]).

Hausges., Cap. 5, §. 2. — Baden, Apanagenges. v. 21. Juli 1839, Reg.-Bl. 24; §. 6. — Im würtemberg. Hausges. 1828. Art. 15. ist die Volljährigkeit der königlichen Prinzen und Prinzessinnen (ausser dem Thronfolger) auf das 21. Jahr, die der übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses auf das 22. Jahr festgesetzt. — In den Grundgesetzen, welche die Volljährigkeit des regierenden Herrn auf 21 Jahre bestimmen, (Note 4.) wird regelmässig ausdrücklich derselbe Termin für die Volljährigkeit der übrigen Mitglieder des Hauses festgesetzt.

6) Besondere Bestimmungen über die Volljährigkeitserklärung enthalten: S.-Altenburg, Grdges. 1831, §. 15. a linea 2 und 3: „Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds, die Grossjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Lebens erfüllt haben. Der Herzog selbst kann von dem an Jahren ältesten Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft für grossjährig erklärt werden.“ — Fast wörtlich übereinstimmt: S.-Meiningen, Grdges. 1829, Art. 4. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 87. „Den Prinzen und Prinzessinnen des herzogl. Hauses kann der Herzog auf Ansuchen ihres Vaters oder Vormundes die Rechte der Volljährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.“

7) Dies darf als Regel bei allen jenen neueren Verfassungsurkunden angenommen werden, welche einen kurzen Volljährigkeitstermin (18 Jahre) festsetzen und specielle Vorschriften über die bis zu diesem Termine eintretende Regierungsvormundschaft enthalten.

§. 238.

Vormundschaft.

I. Regierungsvormundschaft im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers[1]).

1) Geschichtliches.

I. Die vormundschaftliche Landesregierung (Regierungsvormundschaft, Regentschaft) bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, welcher selbstverständlich der Fall gleich steht, wenn bei eintretender Thronerledigung die Geburt eines Nachfolgers erwartet wird[2]), gebührte nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts von Rechtswegen dem nächsten grossjährigen successionsberechtigten Agnaten, und zwar als ein *jus quaesitum*, gleichsam als eine ihm ebenfalls erbrechtlich zustehende Befugniss[3]). Doch gelangte dieser Grundsatz nur in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser zu einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Sanktion, welche aber hier unverkennbar kein besonderes

[1]) Pütter, prim. lin. §. 74 u. f. — Moser, Staatsr., Bd. XVII. XVIII. — Dessen persönliches Staatsrecht I, S. 288 u. f. — Leist, Staatsrecht (2. Aufl.) §. 49. — Gönner, Staatsr. §. 245. — Klüber, öffentl. R. §. 247. — Kohler, Handb. §. 64 u. f. — Weiss, Staatsr. §. 249. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 80 u. f. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II (1857), S. 276 flg. — Vergl. meine Schrift: die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. Heidelbg. 1830. — Bluntschli, allgem. Staatsr. (2. Aufl. 1857) Thl. II, S. 51 flg. — W. Th. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deut. Rechts. Bd. III, die Lehens- und Regierungsvormundschaft enthaltend; Göttingen 1859. — R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Thl. I, (Tübingen 1860) S. 144—206.

[2]) Uebrigens erwähnen diesen Fall nur allein die (wieder ausser Wirkung gesetzte) Verfassungsurkunde v. Mecklenburg-Schwerin von 1849. §. 65, und der badische Entwurf eines Regentschaftsgesetzes von 1862, art. 12, ausdrücklich.

[3]) Schwabenspiegel (Lassberg) c. 26. „Swa die sune ze ir iarn (niht) sint chomen, da sol der elteste bruder sins vater swert nemen, ze tot leibe. und er ist der chinde voget, biz daz si zir iarn choment.“ — Ueber den Begriff von Todleib als *hereditas*, *reliquiae*, siehe meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 119, Note 13, S. 815.

Recht für dieselben begründen, als vielmehr nur das gemeine alte Herkommen für dieselben sicher stellen wollte[4]).

II. In vielen, insbesondere in den kleineren reichsständischen Häusern drangen aber allmählig, jedoch unter häufigem Widerstreite der Agnaten, die Grundsätze des römischen Vormundschaftsrechts in der Art und Weise ein, wie dieselben überhaupt in Deutschland recipirt worden waren, so dass man häufig die Regierungsvormundschaft des nächsten Agnaten nur noch als eine *tutela legitima* betrachtete und ihren Eintritt auf den Fall beschränkte, wenn der Vater nicht durch testamentarische Anordnung (*tutela testamentaria*) oder etwa auch, nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, durch einen Vertrag (*tutela pactitia*) Vorsorge getroffen hatte. Wo die römischen Grundsätze eingedrungen waren, liess man auch die Mutter und die Grossmutter vor den Agnaten zur Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung.

III. Auch legten sich die obersten Reichsgerichte als die unmittelbaren Organe der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über die reichsständischen Familien in Ermangelung testamentarischer oder gesetzlicher Vormünder die Befugniss bei, subsidiär eine *tutela dativa* anzuordnen.

IV. Mitunter findet sich auch eine Mitwirkung der Landstände bei der Anordnung und Führung der vormundschaftlichen Regierung.

V. Der Kampf des alten deutschen und des römischen Rechts in dieser Lehre hatte zur Folge, dass sich nicht selten in einer und derselben Familie eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Vormundschaftsfälle zeigt[5]).

[4]) Aurea Bulla, cap. 7. §. 4. „Si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculo legitimos, laicos, defectum aetatis patientes, relinquere contingeret; tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex his legitimam aetatem attigerit“ etc.

[5]) Vergl. Moser, badisches Staatsr. §. 43.

§. 239.

2) Praktisches Recht in Bezug auf die Regierungsvormundschaft hinsichtlich der Delationsgründe bei Minderjährigkeit des Thronfolgers.

In jenen regierenden Häusern, in welchen keine Bestimmungen über die Regierungsvormundschaft bei Minderjährigkeit des Thronfolgers durch neue Verfassungsgesetze eingeführt worden sind, verbleibt es bei dem bisherigen Familienherkommen, je nachdem dieses sich an die Grundsätze des älteren deutschen Rechts und der goldenen Bulle oder an die römische Lehre angeschlossen hat. Aber auch die neueren Verfassungsgesetze enthalten keine ganz gleichförmigen Grundsätze über die Delationsgründe der Regierungsvormundschaft. Unverkennbar liegt zwar den meisten neueren Verfassungsgesetzen der deutschen Staaten die Ansicht zu Grunde, dass der nächste successions- und regierungsfähige, volljährige Agnat geborner Regierungsverweser sei: jedoch finden sich dabei sehr verschiedenartige Modifikationen, die theils auf einem Anordnungsrechte des Regierungsvorgängers, theils auf einer Einwirkung der Landstände beruhen, welchen man besonders in der neueren Zeit in mehreren Staaten grösseren Einfluss gewähren zu müssen geglaubt hat. Hiernach sind folgende Systeme zu unterscheiden:

I. Nur in wenigen neueren Verfassungsurkunden (Würtemberg, K. Sachsen und Preussen und im badischen Entwurf eines Regentschaftsgesetzes) hat man an dem Grundsatze des alten deutschen Rechts und der goldnen Bulle (§. 238) streng festgehalten, dass der nächste volljährige Agnat ein festes Recht auf die Führung der Regentschaft hat, welches ihm durch keine Disposition des Regierungsvorfahrers entzogen werden kann. In diesen Staaten kann nur in Ermangelung eines solchen befähigten Agnaten die Regentschaft in anderer Weise geordnet werden [1]).

[1]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 12. — K. Sachsen, V.-U. 1831. §. 9. — Preussen, V.-U. 1850, §. 56. — Badischer Entwurf eines Regentschaftsgesetzes v. 1862 art. 2.

II. Nach anderen Verfassungsurkunden ist dem Souverain das Recht beigelegt, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen; in Ermangelung einer solchen Ernennung fällt aber die Reichsverwesung dem nächsten volljährigen Agnaten kraft Gesetzes zu[2]).

III. In einigen Staaten ist der Souverain bei der Anordnung einer Regentschaft für die Dauer der Minderjährigkeit seines Nachfolgers an die Zustimmung der Landstände gebunden[3]).

IV. Nach einigen Verfassungsurkunden wird auch die Mutter, nach anderen auch die Grossmutter des minderjährigen Thronerben von väterlicher Seite, sofern sie sich nicht wieder verheirathet haben, und die Ehe nicht etwa durch Scheidung getrennt worden war[4]), zur Regentschaft während der Minderjährigkeit des Thronfolgers gesetzlich berufen: jedoch in einigen Staaten nur dann, wenn kein regierungs-

[2]) Eine Verordnung über die Regentschaft zu machen, erklären den Souverain für berechtigt: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 10. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 16. — Braunschweig, L. O. 1832, §. 17. 18. 19. — Hannover, V.-U. 1840. §. 18. 19. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Ohne Einschränkung erlaubt dem Souverain die Anordnung: Waldeck, V.-U. 1852. §. 20. — Alle diese Verfassungsurkunden rufen übereinstimmend bei Ermangelung einer solchen Anordnung sofort den nächsten Agnaten gesetzlich zur Regentschaft, mit Ausnahme der V.-U. v. Altenburg, Coburg-Gotha und Waldeck, welche zunächst die Mutter rufen (s. Note 6). — Die hannover. Verf.-Urk. 1840, §. 18, verstattet sogar dem Könige, wenn er Gründe hat, von dem seinen Agnaten eingeräumten Vorzuge bei der Anordnung der Regentschaft abzugehen, einen nicht regierenden Prinzen aus den souverainen deutschen Fürstenhäusern, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, zum Regenten zu ernennen. — Aehnliche Bestimmungen enthält: Braunschweig, n. L. O. §. 17.

[3]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 21. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Reuss, j. L. V.-U. 1852. §. 46.

[4]) Die wiedervermählte Mutter oder Grossmutter schliessen aus: Hannover, V.-U. 1840. §. 19. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 91. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 22. §. 1. — Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 47. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 13. — Badischer Entwurf eines Regentschaftsgesetzes v. 1862. art. 2. — Ausschluss durch Ehescheidung erwähnen nur Hannover, V.-U, 1840. §. 19. a. E., und der Badische Entwurf v. 1862. art. 2.

fähiger Agnat vorhanden ist[5]); in anderen Staaten ist die Mutter sogar mit Vorzug vor den Agnaten zur Führung der Regentschaft berechtigt erklärt[6]).

V. Es findet sich auch die Bestimmung, dass in Ermangelung von Agnaten die Gemahlin des minderjährigen Souverains, wenn sie bereits das 25. Jahr vollendet hat, und zwar mit Vorzug vor der leiblichen Mutter und der Grossmutter von väterlicher Seite, zur Regentschaft berufen ist[7]).

VI. In einer Verfassungsurkunde wird die Gemahlin des Souverains nicht nur mit Vorzug vor der leiblichen Mutter und Grossmutter, sondern sogar mit Vorzug vor den fürstlichen Agnaten zur Regentschaft gerufen[8]).

VII. Ist der Prinz, welchem als nächsten, thronfolgeberechtigten Agnaten die Regentschaft zufällt, selbst noch minderjährig oder regierungsunfähig, so geht sie an denjenigen volljährigen Agnaten über, welcher nach ihm der nächste ist[9]). Als volljährig muss der Agnat betrachtet werden, wenn er das zur Selbstführung der Regierung vorgeschriebene

[5]) So in Bayern, nur die Mutter. V.-U. 1818, T. II, §. 13; in Würtemberg, Mutter und Grossmutter von väterlicher Seite. V.-U. 1819. §. 12; ebenso Hannover, V.-U. 1840, §. 19. a linea 2; Braunschweig, L. O. 1832, §. 18; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 22, §. 2. — Badischer Entwurf v. 1862. art. 2.

[6]) S.-Altenburg, V.-U. 1831. §. 16; Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850. §. 91; Reuss, j. L., V.-U. 1852. §. 47; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 13; Kurhessen, V.-U. 1831. §. 7. — Die Grossmutter ist nach diesen Gesetzen nicht gerufen; nur die waldeck. V.-U. 1852, §. 20. ruft die leibliche Mutter, und nach ihr die väterliche Grossmutter mit Vorzug vor dem nächsten Agnaten.

[7]) Hannover, V.-U. 1840, §. 19. a linea 2. — Der badische Entwurf von 1862. art. 2. beruft die Gattin, Mutter und Grossmutter des Grossherzogs nach den Agnaten, aber vor den cognatischen Thronfolgern zur Regentschaft.

[8]) Waldeck, V.-U. 1852. §. 20. — Ueber die Zweckmässigkeit des Ausschlusses der Weiber von der Regentschaft überhaupt, siehe R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (Tübingen, 1860), S. 164. 186.

[9]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 10. a linea 3. — Hannover, V.-U. 1840. §. 19. — Badischer Entwurf von 1862. art. 3: „Bei Minderjährigkeit oder Abwesenheit des zur Regentschaft berufenen Thronfolgers fällt bis zu dessen Volljährigkeit oder Rückkehr die Regentschaft an den nächstfolgenden Berechtigten."

Alter (§. 237) erreicht hat[10]). An andere Erfordernisse, als geistige und körperliche Regierungsfähigkeit und Volljährigkeit ist die Fähigkeit eines Prinzen, die Regentschaft zu übernehmen, gemeinrechtlich nicht geknüpft. Mitunter ist aber auch noch die Eigenschaft als Oberhaupt eines anderen Staates ein Hinderniss [11]); eine Verfassung schliesst auch den Agnaten, der nicht protestantischen Glaubens ist, von der Regentschaft aus [12]).

VIII. Vorschriften für den Fall, dass die Regentschaft bei dem Uebergange der Krone an die weibliche Linie nothwendig wird, finden sich nur in der Verfassungsurkunde von Hannover und in dem badischen Entwurfe eines Regentschaftsgesetzes von 1862 [13]).

IX. In einigen Verfassungsurkunden finden sich auch besondere aber ebenfalls sehr verschiedenartige Bestimmungen für den Fall, dass kein zur Regentschaft befähigtes Mitglied des regierenden Hauses vorhanden und auch von dem Regierungsvorgänger keine Vorsorge für die Führung der Regentschaft Namens des minderjährigen Thronfolgers getroffen worden ist. Es lassen sich hier vier Systeme unterscheiden: 1) Die Regentschaft geht kraft Gesetzes an den ersten Kron-

[10]) Ausdrücklich erklärt dies Hannover, V.-U. 1840. §. 19.

[11]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852. art. 25. §. 2. — Dasselbe gilt als selbstverständlich in jenen Staaten, deren Grundgesetze überhaupt die Unverträglichkeit der Regierung mit der Krone eines anderen Staates aussprechen (siehe §. 249). — Gemeinrechtlich ist dies nicht. Die Verf.-Urk. des Kgr. Sachsen v. 1831. §. 13. erkennt überdies ausdrücklich an, dass der Regierungsverweser Oberhaupt eines auswärtigen Staates sein könne. (Siehe §. 243. Note 9.)

[12]) S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 20. „Der Statthalter sowie der Reichsverweser muss protestantischen Glaubens sein."

[13]) Hannover, V.-U. 1840. §. 19. a linea 3 u. 4. „Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene (minderjährige) Königin, dem Gemahle derselben, falls dieser das 21. Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Grossmutter von väterlicher Seite. Zu der Regentschaft über den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin, oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach dieser die Grossmutter der mütterlichen Seite berufen." — Badischer Entwurf von 1862. art. 2; siehe oben Note 7.

beamten über[14]); oder 2) an den ältesten regierenden Herrn des in mehreren Linien regierenden Gesammthauses[15]); oder 3) die Ernennung des Regenten geschieht unter Vermittelung der deutschen Bundesversammlung[16]); oder 4) der Regent wird durch die Landstände erwählt, theils mit, theils ohne ausdrückliche Beschränkung der Wahl auf volljährige Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäusern[17]).

X. Die Regentschaft des nächsten Agnaten, der Gemahlin, der Mutter und Grossmutter, sowie der übrigen etwa durch das Gesetz bestimmt bezeichneten, nicht erst durch eine Wahl, wie in den Fällen IX, 3 und 4, zu ermittelnden Personen tritt kraft Gesetzes ein[18]).

[14]) Bayern, V.-U. 1818. Tit. II, §. 10. „In Ermangelung derselben (geeigneter Agnaten oder einer verwittweten Königin) übernimmt sie (die Regentschaft) jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht.“

[15]) S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 16, ruft in Ermangelung von einer Mutter oder Agnaten im herzoglichen Hause „den ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, gothaër Linie.“

[16]) Nach der hannover. Verf.-Urk. 1840, §. 21, soll die deutsche Bundesversammlung von den vereinigten Ministern und allgemeinen Ständen um die Benennung dreier Bundesfürsten ersucht werden, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörigen souverainen Fürstenhäusern, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.“

[17]) Braunschweig, n. L. O. 1832. §. 19. „Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden oder schlügen diese die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Vormund aus den volljährigen nicht-regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser.“ — Preussen, V.-U. 1850, art. 57. „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Vorsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

[18]) Ausdrücklich sagt dies: Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 23. — Ebenso der badische Entwurf des Regentschaftsgesetzes v. 1862. art. 4. — Auch die preussische V.-U. v. 1850, art. 56, kann, der ungenauen Redaction dieses Artikels ungeachtet, nicht anders verstanden werden.

§. 240.

II. Einrichtung einer Regentschaft bei Verhinderung des Souverains an der Selbstregierung.

1) Durch den Souverain selbst. Stellvertretung. Mitregentschaft.

Die Einrichtung einer Regentschaft kann auch noch aus anderen Gründen nothwendig werden, als wegen der Minderjährigkeit des Souverains. Man pflegt die hierher gehörigen Fälle heut zu Tage gewöhnlich unter der Bezeichnung als Verhinderung des Souverains an der Selbstregierung zu begreifen. Die Anordnung der Regentschaft kann in diesen Fällen theils durch den Souverain selbst geschehen, theils muss sie für denselben bewirkt werden.

I. Das Erstere ist der Fall, wenn der Souverain durch eine voraussichtliche längere Abwesenheit ausserhalb des Landes, oder durch andere dieser gleich zu achtende Thatumstände, an der Führung der Regierung behindert wird [1]). Es ist nämlich als selbstverständlich zu betrachten, und überdies in vielen deutschen Verfassungsurkunden ist positiv ausgesprochen, dass der Sitz der Landesregierung nicht ausserhalb der Landesgränzen verlegt werden darf [2]), so wie auch, dass der Fürst seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen hat [3]).

[1]) So z. B. wird in England, wenn eine Königin regiert, auch die Niederkunft derselben hierher gerechnet, und der Gemahl derselben unter Zustimmung des Parlaments für einen bestimmten Zeitraum als Regent ernannt. Die deutschen Verfassungsurkunden behandeln diesen Fall nicht besonders: doch darf hier sicher die Analogie der Abwesenheit ausserhalb des Landes als massgebend betrachtet werden.

[2]) Würtemberg, V.-U. 1819. §. 6. „Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.“ — Uebereinstimmt: Oldenburg, revid. V.-U. 1852. art. 14. §. 1. — Kurhessen, V.-U. 1852. §. 9. — Waldeck, V.-U. 1852. §. 13. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852. §. 5. — Braunschweig, n. L. O. 1832. „Der Sitz der Landesregierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht ausser Landes verlegt werden.“ — Uebereinstimmt: Hannover, V.-U. 1840. §. 15. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849. §. 56. (Als solche Nothfälle bezeichnen einige dieser Gesetze namentlich Krieg und Aufruhr.)

[3]) Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 14, §. 2; Coburg-Gotha,

II. In solchem Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung gebührt dem Souverain selbst das Recht, eine Stellvertretung in der Regierung, und zwar in der Weise, welche ihm im einzelnen Falle die geeignetste zu sein scheint, anzuordnen[4]) und zwar ohne Mitwirkung der Landstände[5]), sofern nicht die Verfassungsurkunde für diesen Fall besondere Vorschriften enthält[6]).

III. Anstatt der Anordnung einer Stellvertretung ist mitunter die Erklärung des nächsten Thronfolgeberechtigten[7]) oder auch der Gemahlin des Souverains als Mitregenten beliebt worden[8]).

V.-U. 1852, §. 13; Waldeck, V.-U. 1852, §. 13. — Ausnahmsfälle zeichnet aus: Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 4, 8, 9. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 5, fordert Zustimmung der Stände, wenn der König seinen wesentlichen Aufenthalt ausserhalb Landes nehmen will.

[4]) Ueber die Einrichtung der Stellvertretung bei Abwesenheit des Souverains, vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. (Tübingen 1860), S. 156. 170.

[5]) Das Recht des Souverains, in dem Falle der Verhinderung selbst eine Stellvertretung oder Regentschaft anzuordnen, erkennen an: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 11; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 9; Hannover, V.-U. 1840, §. 16: „Vom Könige hängt es ab, ob er (im Falle der Abwesenheit) die Stellvertretung einem Ministerrathe, oder einer Person übertragen will. Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des 2. Absatzes des §. 18.“ (Siehe oben §. 239, Note 2.) — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 16. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 14. — Badischer Entwurf des Regentschaftsgesetzes von 1862, art. 11.

[6]) Nach der würtemberg. V.-U. 1819 steht die Regentschaft ohne Unterschied der Fälle stets dem nächsten volljährigen Agnaten zu. — Zustimmung der Landstände zu der von dem Souverain für den Fall seiner Abwesenheit zu treffenden Anordnung einer Regentschaft fordert: Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 46.

[7]) So z. B. im Königreich Sachsen (1830), in Kurhessen (1831).

[8]) Vergl. über die Ernennung der Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg, den B.-B. vom 25. Okt. 1855, Prot. §. 289.

§. 241.

2) Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.

a) Geschichtliches[1]).

I. Hinsichtlich der Frage, ob eine Regentschaft (früher sogen. Administration) für den regierenden Herrn unter Verhältnissen anzuordnen sei, unter welchen er selbst (wie z. B. im Falle von Geisteskrankheit) nicht fähig ist, eine Stellvertretung einzurichten, gebührte nach dem zur Reichszeit giltigen Rechte die Entscheidung den fürstlichen Agnaten, welche zu diesem Behufe als Familienrath zusammen traten[2]).

II. Auch findet man nicht selten, dass durch väterliche Anordnungen nach Analogie der testamentarischen Anordnung einer Tutel über Minderjährige eine Regentschaft für den Nachfolger angeordnet wurde, wenn sich Gründe der Behinderung desselben an der Selbstführung der Regierung schon bei dem Leben des Vorgängers äusserten.

III. Desgleichen konnte auch durch die obersten Reichsgerichte eine Regentschaft (Adminisration) der Landesregierung angeordnet werden, in welchem Falle das betreffende Dekret bestimmte, wie weit die Befugnisse des Administrators reichen sollten[3]). Auch stand den obersten Reichsgerichten die Cognition zu, wenn sich die Interessenten nicht über die Nothwendigkeit der Administration vereinigen konnten.

IV. Nach Umständen, wenn nämlich eine vollständige Suspension von der Landesregierung gegen den Willen des regierenden Herrn eintreten sollte, sollte sogar ein Reichsschluss der Anordnung der Administration vorangehen[4]).

[1]) Die geschichtlichen Belege siehe besonders in den oben §. 238 angeführten Schriften von J. J. Moser.

[2]) Dies Recht der fürstlichen Agnaten konnte umsoweniger beanstandet werden, als ihnen sogar die Befugniss zukam, einen Unfähigen von der Regierung ganz auszuschliessen. Siehe unten §. 279.

[3]) Mitunter bezog sich die Administration nur auf die Verwaltung der Einkünfte (wie eine Sequestration), so dass im Uebrigen der Landesherr befähigt blieb, alle anderen Regierungshandlungen, welche keine Verfügung über die Einkünfte enthielten, vorzunehmen.

[4]) Siehe oben §. 91, Note 4.

§. 242.

b) Praktisches Recht bezüglich der Anordnung einer Regentschaft für den regierenden Fürsten.

I. Auch heut zu Tage muss es noch gemeinrechtlich als ein Recht der fürstlichen Agnaten betrachtet werden, im Falle der Behinderung des Souverains als Familienrath zusammenzutreten und über die Nothwendigkeit einer Regentschaft allein zu beschliessen [1]), sofern nicht ein neueres Verfassungsgesetz darüber Bestimmungen enthält, wonach hierbei die Mitwirkung der Landstände erfordert wird [2]).

II. Im Allgemeinen muss dabei die Analogie der Grundsätze über die Regentschaft bei der Minderjährigkeit des Thronfolgers als massgebend betrachtet werden, so dass also, wenn die Nothwendigkeit des Eintritts einer Regentschaft für den Souverain von den Agnaten anerkannt worden ist, diejenige Person, welche nach der Verfassung des Staates oder dem Herkommen des Hauses zur Führung der Regierungsvormundschaft für den minderjährigen Fürsten berufen ist (§. 239), auch für berufen zur Führung der Regentschaft für den behinderten Souverain betrachtet werden muss. Nur wenige Verfassungsurkunden rufen für den Fall der Behinderung des Souverains dessen Gemahlin, mit Vorzug vor den übrigen berechtigten Mitgliedern des Hauses, zur Regentschaft, und meistens nur unter der Voraussetzung, dass ein noch minderjähriger Erbprinz aus derselben Ehe vorhanden ist, und nur für die Dauer von dessen Minderjährigkeit [3]).

III. Dieselbe Analogie der Grundsätze über die Regentschaft bei Minderjährigkeit des Thronerben muss auch Platz greifen hinsichtlich der Frage, ob der Regierungsvorgänger

[1]) Der Grund hiervon ist derselbe, wie im §. 241, Note 2, angegeben wurde, indem auch heut zu Tage noch das Recht der Agnaten, einen absolut Unfähigen gänzlich auszuschliessen, als gemeinrechtlich anerkannt wird. Siehe unten §. 279.

[2]) Vergl. über die zur Mitwirkung zu berufenden Personen, R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. (Tübingen 1860), S. 174 flg.

[3]) Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 49; Kurhessen, V.-U. 1831, §. 7; S. Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 17. — Unbedingt ruft die Gemahlin *primo loco* nur: Waldeck, V.-U. 1852, §. 20.

befugt ist, für den voraussichtlich an der Regierung behinderten Nachfolger eine Regentschaft anzuordnen.

IV. Die meisten neueren Haus- und Verfassungsgesetze stellen den Fall der Behinderung an der Führung der Regierung dem Falle der Minderjährigkeit ausdrücklich und wenigstens in so weit gleich, dass sie auch in ersterem Falle die Nothwendigkeit der Anordnung einer Regentschaft ausdrücklich aussprechen.

V. Gewöhnlich ist auch in den neueren Verfassungsgetzen das Recht des Souverains ausdrücklich anerkannt, für den Fall Anordnungen zu treffen, dass sich schon während seiner Regierung bei dem Thronfolger eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigt, welche diesem die dereinstige eigene Führung der Regierung unmöglich machen würde, jedoch ist mitunter dabei die Mitwirkung der Landstände d. h. die Errichtung eines Gesetzes vorgeschrieben[4]).

VI. In Ermangelung solcher Vorsorge ist ausser der Beschlussfassung durch die Agnaten mehrfach auch die Zustimmung der Landstände vorgeschrieben, oder sogar auch diesen allein, wo Agnaten fehlen, die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Anordnung einer Regentschaft und die Ernennung des Regenten zugewiesen worden[5]).

[4]) So z. B. in Würtemberg, V.-U. 1819, §. 13; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 10; Kurhessen, V.-U. 1831, §. 7 und 9; Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 21; Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 46; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 15; Badischer Entwurf eines Regentschaftsgesetzes, 1862, art. 5. — Nicht erfordert ist hierbei die ständische Mitwirkung: Hannover, V.-U. 1840, §. 18.

[5]) Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Regentschaft durch den nächsten volljährigen Agnaten, von welchem also auch der Antrag auszugehen hat, verlangen: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 11. — Preussen, V.-U. 1850, §. 56. (Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, so hat nach der preuss. V.-U. §. 57, das Staatsministerium den Antrag an die Kammern zu bringen. Siehe oben §. 239, Note 17.) — Einen Beschluss durch eine Versammlung (Familienrath) der volljährigen Agnaten, welcher jedoch der zunächst zur Regentschaft berufene Agnat nicht beizuwohnen hat, nebst Zustimmung der Stände verlangen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 13, a linea 2; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 11; Hannover, V.-U. 1840, §. 20; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 14; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 16. — Nach der kurhessischen Verfassung von 1831, §. 8, liegt die nothwendige Einleitung zur Regentschaft dem Gesammtstaatsministerium ob. — Nach dem badischen Ent-

VII. Eine positive Aufzählung der Gründe, aus welchen eine Regentschaft für den regierenden Herrn anzuordnen sei, fand sich schon in der Reichsgesetzgebung nicht. Doch hielt man zur Reichszeit die Analogie der Gründe, welche nach gemeinem (römischen) Rechte die Anordnung einer Curatel über grossjährige Personen bewirken konnten, für massgebend. Auch die neueren Verfassungsurkunden haben es grösstentheils vermieden, solche Gründe aufzuzählen [6]), oder haben sich doch nur auf einige wenige Andeutungen beschränkt und vielmehr die Entscheidung in das Ermessen der Agnaten und beziehungsweise der Landstände verstellt [7]), was bei der Eigenthümlichkeit, welche jeder einzelne Fall darzubieten pflegt, nur als zweckmässig erkannt werden kann.

VIII. Die Verfassungsgesetze, welche von der Regentschaft handeln, gehen sämmtlich von der Unterstellung aus und heben mitunter sogar ausdrücklich hervor, dass die Regentschaft nur von einer einzigen Person geführt werden darf [8]); jedoch ist dem Regenten in einigen dieser Gesetze ein Regentschafts-

wurf eines Regentschaftsgesetzes von 1862, art. 6, soll der Antrag an die Stände vom Staatsministerium „auf Anregung und keinesfalls ohne Anhörung des Familienrathes“ ausgehen, und von den vereinigten Kammern darüber entschieden werden. Nach art. 7 dieses Entwurfes soll das Staatsministerium wegen des Antrags auf Einsetzung einer Regentschaft nicht verantwortlich sein und bis zur Entscheidung der Stände darüber nicht entlassen werden können. — Die preuss. Verfassung v. 1850 nennt den Familienrath nicht, setzt aber unverkennbar die Berathung des als Regent eintretenden nächsten Agnaten mit dem Familienrathe als selbstverständlich voraus. Nur so viel lässt sich aus der Fassung des art. 56 der preuss. Verfassung ableiten, dass der nächste Agnat durch die abweichende Meinung des Familienrathes nicht gehindert sein würde, den Antrag auf Einrichtung der Regentschaft an die Stände zu bringen.

[6]) So z. B. die bayer. V.-U. 1818; Würtemberg, V.-U. v. 1819; K. Sachsen, V.-U. 1831; Kurhessen, V.-U. v. 1831; Preussen, V.-U. 1850; Oldenburg, rev. V.-U. 1852; Reuss, j. L. V.-U. 1852; Waldeck, V.-U. v. 1852; Badischer Entwurf v. 1862.

[7]) So spricht z. B. die hannover. V.-U. 1840, §. 17 und §. 20, nur von einem solchen „geistigen Zustande“ welcher den König zur Führung der Regierung unfähig macht. — Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 15: „. . . eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers, dass derselbe (Thronfolger) nicht im Stande wäre, die Regierung gehörig zu führen“ etc.

[8]) So z. B. Waldeck, V.-U. 1852, §. 19.

rath beigeordnet, über dessen Einrichtung aber keine Gleichförmigkeit besteht[9]). Selten ist den Ständen eine Mitwirkung bei der Besetzung des Regentschaftsrathes gestattet[10]).

§. 242a.

3) Anfang der Regentschaft.

I. Wo eine bestimmte, nicht erst durch Wahl zu ernennende Person durch das Haus- oder Verfassungsgesetz oder das Herkommen zur Regentschaft berufen ist (§. 239), fällt ihr diese kraft Gesetzes oder *ipso jure* zu, und ist dieselbe gemeinrechtlich sofort befugt, zu regieren, so wie die Succession des minderjährigen Thronfolgers eintritt oder die dauernde Behinderung des Souverains durch den Familienrath anerkannt ist[1]). Ist die zur Regentschaft berufene Person überdies der nächste Agnat, so kommt noch besonders der Grund hinzu, dass nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes die Vormundschaft desselben selbst wie eine Art von (interimistischer) Erbfolge, oder doch als ein eben so wie eine Erbschaft

[9]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II. §. 19: „Das Gesammtministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.“ — Eben so: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 14. 41. — Nach der V.-U. für Würtemberg, 1819, §. 15. 45, bildet das Geheimerathscollegium den Regentschaftsrath. — Sachsen-Altenburg, V.-U. 1831, §. 17: „Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Beziehung von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium in den Regentschaftsrath ein.“ — Reuss, j. L. V.-U. 1852, §. 49: „Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.“

[10]) Kurhessen, V.-U. 1831, §. 8: „In allen Fällen steht der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheime Räthe sein können, und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind.“ — Ueber die Bedenken gegen die Zweckmässigkeit solcher Collegialbehörden vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. (Tübingen 1860) S. 164.

[1]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 8. — Daher spricht z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 16. von dem „nach“ dem Antritte der Regentschaft vom Regenten in der zu berufenden Ständeversammlung zu leistenden Eide.

anfallendes Recht betrachtet wurde[2]). Analog ist auch der durch Vorsorge des Regierungsvorgängers ernannte Regierungsvormund gemeinrechtlich befugt, sofort die Regentschaft anzutreten, so wie der Successionsfall oder ein anderer besonders vorgesehener Fall eintritt.

II. Aber auch da, wo nach einer neueren Verfassungsurkunde die Zustimmung der Stände zur Einrichtung der Regentschaft, beziehungsweise zur Feststellung des sie nöthig machenden Thatumstandes erforderlich ist (§. 239 VI), hat die durch das Verfassungsgesetz berufene Person (§. 239) sofort, wie das Bedürfniss eintritt, die Regierung zu übernehmen[3]) und (provisorisch) unter Verantwortlichkeit des bisherigen Staatsministeriums zu führen, bis die Erklärung der schleunigst zu berufenden Ständeversammlung und die etwa vor derselben vorzunehmende Eidesleistung des Regenten erfolgen kann[4]).

III. In Ermangelung einer gesetzlich zur Regentschaft berufenen Person — also nur im Nothfalle — hat das bisherige Staatsministerium diese provisorische Regierung selbst zu führen[5]). Dasselbe gilt, wo nach singulärer Vorschrift der Verfassung der Anfang der regentschaftlichen Regierung bis nach der Eidesleistung des Regenten hinausgeschoben ist[6]).

IV. Der Regent hat regelmässig bei dem Antritte seiner

[2]) Schwabensp. (v. Lassberg) c. 26; siehe oben §. 238, Note 3. — Daher spricht der Sachsenspiegel, II. 33, vom „anersterben" der Vormundschaft. — Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, Thl. 2, §. 93, III, S. 682.

[3]) Preuss. V.-U. 1850, §. 56. Schon die hier vorgeschriebene Einberufung der Ständeversammlung zur Constatirung des Bedürfnisses einer Regentschaft, ist ein Regierungsakt des nächsten, von der Verfassung als Regent berufenen Agnaten.

[4]) Ausdrücklich sagt dies: Preussen, V.-U. 1850, §. 58. — Uebrigens versteht sich diese fortdauernde Verantwortlichkeit des bisherigen Staatsministeriums in jeder constitutionellen Monarchie von selbst.

[5]) Ausdrücklich so bestimmt in: Preussen, V.-U. 1850, §. 57. — Auch dies darf als selbstverständlich in jeder constitutionellen Monarchie betrachtet werden. — Viel weiter geht der badische Entwurf des Regentschaftsgesetzes v. 1862, art. 6 u. 7, wonach in jedem Falle das Staatsministerium provisorisch die Regierung von der Berufung des Familienrathes an bis zum Beschlusse der Ständeversammlung führen soll.

[6]) So in Hannover, V.-U. 1840, §. 22.

Regierung, wie der Souverain beim Regierungsantritte, einen Eid zu schwören oder eine feierliche Versicherung zu geben, worin er, wie ein Thronfolger, die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung gelobt[7]); mitunter ist in diesen Eid auch das Versprechen aufgenommen, dem minderjährigen Souverain bei dessen Volljährigkeit die Regierung getreu zu übergeben[8]).

V. In mehreren Verfassungsurkunden ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass auch der Regent, wie der Souverain (§. 240) seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes haben soll[9]).

§. 243.

4) Rechtsverhältnisse während der Regentschaft.

I. Mag die Regentschaft wegen Minderjährigkeit oder wegen Behinderung des Souverains für denselben angeordnet worden sein, so hat der Regierungsverweser, jetzt vorzugsweise „Regent" genannt — da der monarchische Staat in keinem Augenblicke ohne ein regierungsfähiges Oberhaupt bestehen kann — die volle politische Stellvertretung des minderjährigen oder an der Führung der Regierung behinderten Souverains. Als Repräsentant desselben hat er somit auch während der Dauer dieser Stellvertretung gegenüber dem Volke und anderen Staaten die vollen Rechte und Pflichten und überhaupt die gesammte rechtliche und politische Stellung eines wirklichen Souverains, jedoch mit der Beschränkung im Titel, wodurch auf das Verhältniss der Stellvertretung hingewiesen wird. Der Regent hat daher

7) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 16; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 14; Kurhessen, V.-U. 1831, §. 8; Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 20; Hannover, V.-U., 1840, §. 22; Preussen, V.-U. 1850, §. 58; Waldeck, V.-U. 1852, §. 21; Baden, Entwurf des Regentschaftsgesetzes von 1862, art. 8.

8) Dieser Beisatz findet sich nur in Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 16.

9) Unbedingt fordern wesentlichen Aufenthalt des Regierungsverwesers im Lande: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 66; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25, §. 2; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 20. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 13: „Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent (Souverain) ist, seinen wesentlichen Wohnsitz im Lande zu nehmen."

auch das Recht, in der landesherrlichen Residenz zu wohnen und einen angemessenen Unterhalt zu beziehen[1]).

II. Der Grundsatz, dass der Regent als interimistischer Staatsherrscher alle Souverainetätsrechte ausübt, insofern nicht durch die Verfassung besondere Beschränkungen angeordnet sind, war schon zur Reichszeit positiv anerkannt: er galt nicht nur in Bezug auf die Reichsvikarien[2]), sondern war namentlich in der goldenen Bulle in Bezug auf die Regierungsvormundschaft in den einzelnen Kurstaaten mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, dass der Regent sogar für verpflichtet erklärt war, sich alle Regierungsrechte ohne Ausnahme beizulegen[3]). Auch ist dieser Grundsatz heut zu Tage in vielen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich anerkannt, und zwar in einigen ausnahmlos[4]), in anderen sind einzelne Einschränkungen beigefügt worden[5]). Es sind daher auch diejenigen Klassen von Gesandten, welche bei der Person des Souverains accreditirt zu werden pflegen, bei dem Regenten und nicht bei dem minderjährigen oder behinderten Souverain zu accreditiren; auch ist der Regent im Zweifel befugt, alle

[1]) Bayern, V.-U. Tit. II, §. 20. — Bestreitung des Aufwandes des Regenten aus der Civilliste schreibt vor: Sachsen, V.-U. 1831, §. 14.

[2]) Siehe oben §. 89.

[3]) Aurea Bulla, 1356, cap. VII, §. 4: „...jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.“

[4]) So in Waldeck, V.-U. 1852, §. 24: „Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt aus, wie sie diesem selbst verfassungsmässig zusteht.“ — Preussen, V.-U. 1850, §. 58: „Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus.“ — Badischer Entwurf des Regentschaftsgesetzes v. 1862, art. 8: „Der Regent übt im Namen des Grossherzogs dessen verfassungsmässige Regierungsgewalt voll und unverkürzt aus.“

[5]) Dies ist der Fall in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 17. „Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.“ — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15. „Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus.“ — Uebereinstimmen: K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 12; Hannover, V.-U. 1840, §. 23; Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 54; Preussen, V.-U. 1850, §. 58; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25; Waldeck, V.-U. 1852, §. 24. — Badischer Entwurf des Regentschaftsgesetzes v. 1862, art. 9.

Arten von Staatsverträgen mit fremden Staaten abzuschliessen, Grundgesetze zu errichten[6]), oder in den bestehenden Grundgesetzen auf verfassungsmässigem Wege die für zeitgemäss erachteten Abänderungen vorzunehmen[7]).

III. Die besonderen Beschränkungen, welche einzelne deutsche Verfassungsurkunden der Regierungsgewalt des Regenten setzen, sind: 1) Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch besetzt werden[8]); 2) der Regent kann keine Krongüter veräussern[9]); 3) keine heimfallenden Lehen verleihen und 4) keine neuen Aemter einführen[10]); 5) keine Standeserhöhungen ertheilen[11]); 6) keine neuen Ritterorden einführen; 7) kein Mitglied des geheimen Rathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen[12]); 8) keine Schmälerung der Rechte des Souverains vornehmen oder gestatten[13]); 9) keine Aenderung im Grundsysteme und in den verfassungsmässigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände vornehmen oder gestatten[14]), oder doch 10) nur mit Zustimmmung des Familienrathes in dringenden und Nothfällen[15]) oder 11) nur mit Giltigkeit auf die Dauer der Regentschaft[16]).

[6]) An der Abfassung des deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) haben drei, an der Abfassung der Schlussakte der wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 zwei vormundschaftliche Regierungen Antheil genommen.

[7]) Uebereinstimmend hiermit ist durch Bundesbeschluss v. 4. Nov. 1830, Protok. §. 273 (bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl., Th. II, S. 221), die Rechtsgiltigkeit der von dem Könige von Hannover und England als Regierungsvormund in Braunschweig errichteten erneuerten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 ausgesprochen worden.

[8]) Dies bestimmt nur Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 18.

[9]) Nur in Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 18.

[10]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 18; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15, nennt als ausgenommen nur „Hofämter".

[11]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15; Hannover, V.-U. 1840, §. 23.

[12]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15.

[13]) Hannover, V.-U. 1840, §. 23; Schwarzburg-Sonderhausen, V.-U. 1849, §. 54.

[14]) Hannover, V.-U. 1840, §. 23.

[15]) K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 12; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 25.

[16]) Diese Beschränkung hat nur Würtemberg, V.-U. 1819, §. 15.

IV. Die Verfassungsurkunden schreiben insgemein ausdrücklich vor, dass alle Verfügungen des Regenten „im Namen" des Souverains, an dessen Stelle er regiert, erlassen werden sollen [17]: die bayerische Verfassungsurkunde enthält noch die besondere Vorschrift, dass auch die Münzen mit dem Bildnisse des durch den Regenten vertretenen Souverains geprägt werden sollen [18].

V. Im Verhältniss zu den Landständen kommt dem Regenten der Charakter der Unverantwortlichkeit, wie jedem regierenden Fürsten, zu [19].

§. 244.

5) Beendigung der Regentschaft. Rechtsverhältnisse nach derselben.

I. Die Regentschaft endigt, wenn sie wegen Minderjährigkeit des Souverains eintrat, mit der Volljährigkeit desselben; ausserdem mit dem Wegfalle des Grundes seiner Behinderung an der eigenen Führung der Regierung [1], worüber unter Umständen ein Beschluss des Familienrathes und der Landstände nothwendig werden kann [2].

II. Ueber das Rechtsverhältniss des Regenten zu dem durch ihn vertretenen Souverain nach Beendigung der Regentschaft, namentlich bei erlangter Volljährigkeit des minderjährigen Thronerben, finden sich in den neueren Verfassungsurkunden keine ausdrücklichen Bestimmungen. Zur Zeit des Reiches betrachtete man hinsichtlich der Beurtheilung der Verbindlichkeit der Handlungen des Regierungsverwesers für den grossjährig gewordenen Thronerben nicht selten die Grundsätze des gemeinen römischen Rechtes über die Vormundschaften

17) Siehe die oben in Note 4 u. 5 angeführten Verfassungsurkunden.

18) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 15.

19) Ausdrücklich ist dies aber nur gesagt in: S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 21.

1) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 21; Würtemberg, V.-U. 1819, §. 17; Hannover, V.-U. 1840, §. 24; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 26.

2) Dies schreibt vor: Hannover, V.-U. 1840, §. 24; Oldenburg, V.-U. 1852, art. 26; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 18.

als massgebend, und dies konnte auch bei kleineren landesherrlichen Häusern, wo die Regierungsvormundschaft sich wenig von einer bürgerlichen Vormundschaft unterschied, insbesondere aus dem Grunde für zulässig gelten, weil damals in den obersten Reichsgerichten eine Instanz bestand, vor welcher über die Verbindlichkeit der Handlungen des Regierungsverwesers und seine etwaige Haftung und Verantwortlichkeit gegenüber von dem bisherigen Pupillen gestritten und auch Restitution gegen verletzende Handlungen des Regierungsvormundes ertheilt werden konnte. Allein schon bei den grösseren, namentlich bei den kurfürstlichen Häusern, musste die Anwendung der gemeinen oder römisch rechtlichen Grundsätze in dieser Beziehung mindestens als unzulänglich erscheinen, und zwar schon desshalb, weil nach der goldenen Bulle der Regierungsverweser in den kurfürstlichen Staaten nicht wie ein blosser Administrator oder Vormund im civilrechtlichen Sinne, sondern als ein selbstberechtigter regierender Herr während der Dauer seiner Regentschaft betrachtet werden sollte[3]).

III. Diese Auffassung der Stellung des Regenten zu dem bevormundeten Souverain ist jetzt, wegen Gleichheit des Grundes, als die gemeinrechtliche zu erachten. Es muss daher als Princip betrachtet werden, dass der volljährig gewordene Thronerbe oder der zu eigener Führung der Regierung geistig wie körperlich wieder befähigte Souverain alle Regierungshandlungen des Regenten so anerkennen muss, wie er die eines jeden anderen legitimen Regierungsvorgängers anerkennen müsste[4]).

IV. Kein neueres Verfassungsgesetz behandelt den Fall, welche Rechtsfolge eintreten solle, wenn der Regent etwa seine Gewalt benutzen wollte, den Souverain von der Regierung ganz zu verdrängen, indem man unverkennbar davon ausging, dass ein solches Beginnen nach den über die Einrichtung der Regentschaft angenommenen Grundsätzen gar nicht denkbar sei.

V. Von einer *in integrum restitutio* des volljährig gewordenen oder wieder genesenen Souverains gegen die Regierungshandlungen des Regenten kann heut zu Tage bei dem Mangel

[3]) Aurea Bulla, a. 1356, cap. VII, §. 4, siehe oben §. 243, Note 3).
[4]) Siehe unten §. 266.

einer zu ihrer Ertheilung competenten gerichtlichen Instanz nicht mehr die Rede sein. Wohl aber sind jene Regierungshandlungen des Regenten als *ipso jure* nichtig zu betrachten, welche der Regent in verfassungswidriger Weise oder gegen ein ausdrückliches Verbot der Verfassungsurkunde vorgenommen haben sollte. Wenn solche Regierungshandlungen des Regenten etwa den in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen über die Aufrechthaltung des monarchischen Princips oder über andere bundesmässige Verpflichtungen zuwider sein sollten, so würde dadurch auch ein Einschreiten der Bundesversammlung begründet werden [5]).

VI. Im Uebrigen steht dem zur eigenen Regierung gelangten Souverain jederzeit frei, die ihm missfälligen Einrichtungen des Regenten auf dem landesverfassungsmässigen Wege, also nach Lage des Falles auf dem Wege der Gesetzgebung mit Zustimmung der Landstände zu beseitigen oder durch neue verfassungsmässige Anordnungen zu ersetzen.

VII. Eine Rechnungsablage des Regenten während der Regentschaft oder bei Beendigung derselben findet heut zu Tage, wo dieselbe einen durchaus anderen Charakter als die bürgerliche Vormundschaft angenommen hat, wenigstens in jenen Staaten, in welchen Landstände und diesen verantwortliche Ministerien bestehen, selbstverständlich nicht mehr statt.

§. 245.

Privatrechtliche Vormundschaft.

a) Ueber die Person und das Privatvermögen des minderjährigen oder behinderten Souverains.

I. Der Sache nach verschieden von der Regierungsvormundschaft (Regentschaft) ist die Vormundschaft über die Person und das Privatvermögen eines minderjährigen oder an der Führung der Regierung durch geistige oder körperliche Krankheit oder Schwäche behinderten Souverains. Zur Reichszeit wurde die Nothwendigkeit einer Vormundschaft in dieser Beziehung, so wie die Delation derselben und der Umfang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten gemeinrechtlich auch

5) Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820, art. 57. 58.

in den reichsständischen Häusern im Allgemeinen nach den Grundsätzen des gemeinen Reichsrechtes behandelt. Daher konnte auch der Regierungsvormund recht wohl zugleich Vormund des minderjährigen oder an der Regierung behinderten Landesherrn in privatrechtlichem Sinne sein. Dies alles ist auch in den regierenden deutschen Fürstenhäusern noch als gemeines Recht zu betrachten.

II. Die neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetze gebrauchen zum Theil das Wort Vormundschaft als Gegensatz zu Regentschaft oder Regierungsverwesung. Sie behandeln regelmässig auch nur die Vormundschaft über den minderjährigen Thronfolger. Ueber den Fall, wenn eine *cura personalis* über den Souverain wegen Geistesschwäche und dergl. nothwendig werden sollte, enthalten sie meistens keine Bestimmungen[1]), und müssen daher in solchem Falle die für die Vormundschaft über den minderjährigen Souverain aufgestellten Grundsätze zur analogen Anwendung gebracht werden.

III. Die neueren Haus- und Verfassungsgesetze legen insbesondere nicht selten das Recht der Erziehung des minderjährigen Souverains, sofern nicht von dem Vater darüber eine Bestimmung getroffen worden ist, ausdrücklich der Mutter oder auch der Grossmutter von väterlicher Seite bei, jedoch in allen Fällen unter der Oberaufsicht des Regierungsverwesers[2]).

IV. Nur wenige Verfassungsurkunden untersagen dem Regierungsverweser auch zugleich die (privatrechtliche) Vormundschaft über den minderjährigen Souverain zu führen[3]).

[1]) Nur die hannover. V.-U. 1840, §. 25 a linea 3, hat darüber eine Bestimmung. Siehe unten Note 3.

[2]) Nur die Mutter nennt Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 3. — Die Mutter und Grossmutter von väterlicher Seite nennen: Würtemberg, V.-U. 1819, §. 16; K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 15; und k. sächs. Hausgesetz 1837, §. 65 u. f.; Hannover, V.-U. 1840, §. 25; Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 28.

[3]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 27. „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Grossherzog nicht führen." — Uebereinstimmt: Waldeck, V.-U. 1852, §. 25. — Beschränkter ist die Bestimmung in Hannover, V.-U. 1840, §. 25, a linea 3. „Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Regierung verhinderten Königs, und die Sorge für denselben, darf der Regent nicht übernehmen." — Für

V. Andere Verfassungsurkunden legen dagegen ausdrücklich dem Regenten ausser der Regentschaft auch die Vormundschaft bei, bald mit, bald ohne Einschränkung auf den Fall, dass der vorhergehende Landesfürst keine Bestimmung über die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers getroffen hat[4]).

VII. Mitunter ist dem Regierungsverweser das Recht beigelegt, wenn keine väterliche Bestimmung getroffen worden und auch keine Mutter (Wittwe des letzten Souverains) vorhanden ist, die privatrechtliche Vormundschaft über den minderjährigen Souverain unter Vernehmung des Regentschaftsrathes[5]) oder des Familienrathes[6]) anzuordnen oder selbst zu übernehmen[7]).

§. 246.

b) Vormundschaften über die übrigen Mitglieder der regierenden Häuser.

I. Die Vormundschaften in Betreff der übrigen Mitglieder regierender Häuser wurden zur Reichszeit insgemein nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts behandelt. Dabei ist es auch heut zu Tage verblieben und sprechen daher die neueren Verfassungsurkunden von diesen Vormundschaften gar nicht, da sie dieselben als dem Gebiete des Privatrechts angehörig betrachten.

II. Die neueren Hausgesetze haben darüber folgende Bestimmungen: 1) Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer

diesen Fall bestimmte auch schon das hannover. Hausges. v. 1836, cap. VI, §. 2, dass der Familienrath, mit Ausschluss des Regenten, zu entscheiden habe, ob diese Aufsicht und Sorge für die Person des verhinderten Königs der Mutter, der Grossmutter, oder einem der im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs, oder welchem anderen Mitgliede des Hauses zu übertragen sei.

[4]) Mit dieser Einschränkung geschieht dies in Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 22; ohne dieselbe: Altenburg, V.-U. 1831, §. 16; Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 14.

[5]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. 9, §. 4; K. Sachsen, Hausges. v. 1837, §. 68.

[6]) Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Art. 28, §. 2.

[7]) Hannover, V.-U. 1840, §. 20, a linea 1: „. . . jedoch mit Beirath der vereinigten Minister."

minderjährigen Kinder Vormünder ernennen: diese müssen aber von dem Souverain bestätigt werden[1]). 2) Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten die königliche Genehmigung nicht erhalten haben, so kommt ihre Bestellung dem Souverain zu[2]). 3) Die den Vormündern anvertraute Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses unterliegt der Aufsicht des Souverains[3]). 4) Die Vormünder leisten den Eid in die Hände des Souverains, oder in dessen Auftrag, in die des Ministers des Hauses[4]). 5) In Ansehung der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die Landesgesetzgebung zu beobachten[5]). 6) Bei Handlungen der Vormünder, welche nach dem Landesrechte der Bestätigung der Gerichte bedürfen, ist die Bestätigung des Souverains oder die der obersten Landesbehörde in Vormundschaftssachen erfordert[6]). 7) Der Vormund ist zur jährlichen Rechnungsablage bei der hausgesetzlich oder vom Souverain bestimmten Behörde verpflichtet[7]). 8) Der Souverain hat das Recht, in

[1]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. IX, §. 6; Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 12; Hannover, Hausges. 1836, Cap. VII, §. 2; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 69; Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 88.

[2]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX. §. 7; Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 12; Hannover, Hausges. 1836, Cap. VII, §. 2; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 70. (Ebendas. §. 71, wird noch ausdrücklich beigefügt, dass es einer gerichtlichen Bestätigung der vom Könige ernannten Vormünder nicht bedürfe.) — Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 88: „... Wird diese Bestätigung versagt, oder hat der Vater in Fällen, da ein Vormund nöthig ist, die Ernennung eines solchen unterlassen, so ist der Herzog Vormund, oder ernennt einen solchen. Die Bestellung des Vormundes erfolgt in allen Fällen durch das zuständige Gericht.“

[3]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 8; Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 14; Hannover, Hausges. 1836, cap. VII, §. 1; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 72.

[4]) Würtemberg, Hausges. Art. 12; Hannover, Hausges. 1836, Cap. VII, §. 3.

[5]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 9; K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 73.

[6]) Ersteres schreibt vor: Bayern, Hausges. 1819, Tit. IX, §. 9; Letzteres: Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 13; jedoch ist in wichtigeren Fällen Bericht an den König zu erstatten. Nach dem k. sächs. Hausges. 1837, §. 74, ist dem Könige vorbehalten, die Behörde zu bestimmen, von welcher der Vormund Dekrete oder Genehmigung einzuholen hat.

[7]) Würtemberg, Hausges. 1828, Art. 13. (Rechnungsablage vor der höchsten Landesbehörde in Vormundschaftssachen); Hannover, Hausges.

vorkommenden Fällen auch Vermögens-Curateln anzuordnen, falls solche nicht testamentarisch eingesetzt sind. Bei der Wahl der Curatoren sollen die nächsten Erben stets zuerst berücksichtigt werden [8]. 9) Eine sehr singuläre Bestimmung enthält das bayerische Hausgesetz von 1819 Tit. IX, §. 5. Hiernach verbleiben die königlichen Prinzessinnen unter der Curatel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 247.

Thronfolge.

I. Erbfolge nach Geblütsrecht [1].

a) Geschichtliches [2].

Das System der Erbfolge, welches gegenwärtig in den deutschen regierenden Häusern hinsichtlich der Thronfolge gilt, hat sich nur allmählig entwickelt. Es hängt dies damit zusammen, dass eine reichsständische Familie in der älteren Zeit die Länder, in welchen sie regierte, aus sehr verschiedenen Rechtstiteln besass.

I. Hinsichtlich der allodialen Herrschaften, in welchen der Landesherr zugleich als Grundherr erschien, war die Erblichkeit zu keiner Zeit bezweifelt worden. Sie richtete sich ganz nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts über

Cap. VII, §. 3. (bei dem Ministerium oder der von demselben ernannten Behörde). — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 74, (bei der vom Könige zu bestimmenden Behörde).

[8]) Hannover, Hausges. 1836, Cap. VIII, §. 2.

[1]) Moser, Staatsr. XII, Cap. 60 u. f., S. 337 u. f. — Dessen Familienstaatsr. I, Cap. I. — Pütter, prim. lin. §. 11 u. f. Dessen Erörterungen I, Nr. II. IX. — Gönner, Staatsr. §. 233 u. f. — Leist, Staatsr. 2. Aufl., §. 30 u. f. — Klüber, öffentl. R., §. 242 u. f. — Maurenbrecher, §. 231 u. f. — Weiss, Staatsr., §. 238 u. f. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 64 u. f. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, (1857), S. 202 flg.

[2]) Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 51, 52. — H. J. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig, 1851. — J. Held, a. a. O. II, 148 flg.

die Vererbung des echten Eigenthums, d. h. an unbeweglichen Sachen, insbesondere der adeligen Stammgüter. Hierbei erkannte man von jeher den Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibstamme, im Uebrigen aber die Theilbarkeit des Allodes unter die gleich nahen Erbberechtigten an.

II. In den reichslehenbaren Territorien, welche den Charakter von Amtsbezirken (Fürstenamt) hatten, bemühten sich die Kaiser bis in das XIII. Jahrhundert, die Erblichkeit oder mindestens doch die Theilbarkeit principiell auszuschliessen, vermochten aber auf die Dauer diesen Grundsatz nicht aufrecht zu erhalten[3]).

III. In der älteren Zeit betrachtete man durch die Theilung der Lehen das gegenseitige Successionsrecht der Theilenden und ihrer Stämme als völlig aufgehoben (sog. Todtheilungen): später suchte man zur Bewahrung desselben die lehensherrliche Genehmigung der Theilungen nach (sog. Muthschierungen) und führte zu diesem Behufe insbesondere Belehnungen zur gesammten Hand ein[4]).

IV. Eine positive reichsgrundgesetzliche Bestimmung über Untheilbarkeit findet sich nur in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser in der goldenen Bulle K. Karl's IV., und zwar nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sowohl in Bezug auf die Kurstimme als die Regierung der Kurländer. Beide sollten nach der Bestimmung dieses Gesetzes stets nur von einem Mitgliede des Hauses nach Primogeniturordnung geführt werden[5]).

[3]) Sachsenspiegel III, 53. §. 3: „Man ne mut ok nen gerichte delen." — Sächs. Lehnr. c. 20, §. 5. Schwabensp. (Lassberg) c. 121, §. 6: „Wen *(man)* mag dehein *(kein)* fürstenamt mit rehte zwein mannen nivt gelien, ir dewedere *(keiner von ihnen)* mag mit rehte nivt davon ein furste gesin. noch ein furste geheizzen. also mag man marcgrafschaft. noch graveschaft. Swer din theilend, so hant si ir namen verlorn." — Schwäb. Lehr. (Lassberg), c. 41. — I. Feud. 13: „In feudo comitatus vel marchiae, vel aliarum dignitatum non est successio . . . sed hodie hoc usurpatum est." — Constit. Friderici I, a. 1158 (in II. Feud. 55. §. 2) „Praeterea ducatus, marchia, comitatus, de cetero non dividantur." —

[4]) Ueber Todtheilung und Muthschierung, vergl. Weber, Handb. des Lehnr. III, 421 u. f. — Meine deut. Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 119, S. 815.

[5]) Aurea Bulla, a. 1356, cap. VII, §. 2. „Statuimus, et imperiali autoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut post-

V. Landesbezirke, welche ein Reichsfürst von einem anderen oder einer fremden Krone zu Lehen hatte, wurden nach den gemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen vererbt, sofern nicht die Lehenbriefe etwas Besonderes festsetzten.

VI. Seit dem XIV. und noch mehr seit dem XV. u. XVI. Jahrhundert trat bei vielen, besonders bei den grösseren reichsständischen Häusern das Interesse hervor, zur Erhaltung des Glanzes und der politischen Bedeutung des Hauses ihre Besitzungen zu einem untrennbaren Ganzen hinsichtlich der Vererbung, wenn auch noch nicht zu einem eigentlichen Staatskörper, zu verbinden. Dieser Zweck wurde durch Familienverträge und Testamente zu erreichen gesucht, wodurch den an sich verschiedenen Besitzungen der Charakter eines untheilbaren Familienfideicommisses, wenigstens für so lange, als eine gewisse Linie des Hauses blühte, beigelegt wurde. In Folge hiervon wurde die Einführung der Primogenitur immer häufiger. Uebrigens ersieht man aus den die Einführung der Primogenitur betreffenden Urkunden sehr deutlich, wie auch in dieser Lehre das römische Recht bereits eingedrungen war, da man nicht nur zur Einführung derselben, wegen der darin liegenden Schmälerung und theilweisen Umgehung der Pflichttheilsrechte der sog. nachgebornen Söhne die kaiserliche Confirmation für erforderlich hielt, sondern auch in den fürstlichen Testamenten, namentlich im XVI. und XVII. Jahrhundert, der

quam iidem Principes Electores Seculares, vel eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, similiter laicum, libere et sine contradictione cujuspiam devolvatur." §. 3. „Si vero primogenitus hujus modi, absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti, jus, vox et potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur." §. 4. „Et talis successio in primogenitis et heredibus Principum eorundem in jure, voce, et potestate praemissis, perpetuis temporibus observetur." Siehe noch ebendas. cap. XXV. §. 2, 3, 4; abgedruckt hier unten §. 250, Note 6 u. 7. — Für das Erzhaus Oesterreich war die *Primogenitur* schon durch das (angebliche) Privilegium des K. Friedrich I., a. 1156 eingeführt worden. Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl., Thl. II, S. 490 flg. (vollständig abgedruckt in Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II, 99).

Erstgeborne häufig als *heres ex asse* aufgefasst und bezeichnet werde[6]).

§. 248.

b) Praktisches Recht.

1) Allgemeiner Charakter der Thronfolge.

I. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht, sie mag auf Gesetz, Herkommen, Hausverträgen oder einer Familienfideicommissstiftung beruhen, hat im Allgemeinen denselben Grundcharakter, welcher aller deutschen adeligen Stammguts-, Lehen- und Familienfideicommissfolge übereinstimmend zukommt[1]). Als eine eigentliche „Folge“ im Sinne des deutschen Rechts[2]) ist die Thronfolge kein Fortsetzen der Rechtspersönlichkeit des Vorgängers und kein Eintreten in dieselbe kraft einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensbestimmung des Verstorbenen, wie dies im Begriffe des römischen *heres* liegt — also keine *successio ex beneficio defuncti* — sondern sie ist ein Einrücken in den durch das Ableben des Vorgängers eröffneten Kronbesitz aus einem Rechtsgrunde, welcher bereits vorher bestand, zum Behufe der Ausübung des eigenen Rechts an dem Gegenstande der Folge, d. h. hier, an der Regierung.

II. Die Thronfolge ist daher auch Singular-Succes-

6) Vergl. z. B. Testament K. Ferd. II., 1621, bei Moser, Staatsr. XII, p. 414 u. f. „... so instituiren, nennen und setzen Wir zu Unserem unwidersprechlichen rechten natürlichen Universalerben und Erbnehmer vorgedachten Unseren freundlichen, geliebten Sohn Ferdinand Ernst, dass er nemblich alle Unsere zugehörige Erbkönigreich, Erzherzog- u. Fürstenthum etc. etc. als der erst- und älteste gebohrene etc. allein inhaben, regieren, herrschen und genüssen . . . solle.“ — Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 20. März 1688, (bei Höfler, fränkische Studien im IX. Bd. des Archivs der k. k. Akad. der Wiss. für Kunde d. österreich. Geschichtsquellen.) „Fünftens; gleichwie du mein Churprinz und Sohn Friedrich *Haeres ex asse* sein must“ etc.

1) Ph. Knipschildt, de fideicom. famil. nobil. Ulm, (Edit. 2) 1654. Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen und dem niederen deutschen Adel. Leipzig 1781. — C. v. Salza u. Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, Leipzig 1838.

2) Vergl. meine deutsche R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 117, V, S. 801.

sion in dem Sinne, wie dies die deutsche adelige Stammguts-, Lehen- und Fideicommissfolge überhaupt ist[3]). Dass die Grundsätze der römischen Universalsuccession, welche in der Reichszeit mitunter, aber stets sehr unpassend, eingemischt wurden, auf die Thronfolge durchaus unanwendbar sind, wird heut zu Tage unbestritten anerkannt.

III. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht ist nur Descendentenfolge, d. h. es werden überhaupt nur Descendenten des ersten Erwerbers der Krone zur Thronfolge gerufen. Seitenverwandte (Collateralen) des letzten Besitzers der Krone haben daher als solche kein Thronfolgerecht, sondern nur insofern, als sie zugleich jene Eigenschaft als Descendenten des ersten Erwerbers besitzen. Ganz dasselbe gilt von den Ascendenten des letzten Besitzers[4]).

IV. Allgemein ist in den deutschen regierenden Häusern der Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme anerkannt[5]). Man pflegt das auf diesem Grundsatze beruhende System als „Thronfolge nach dem salischen Gesetz" zu bezeichnen, weil derselbe in diesem alten fränkischen Volksrechte für die Stammgutsfolge überhaupt ausgesprochen ist[6]).

3) Ebendas. Thl. II. §. 117, VII. S. 802.

4) Eine Ascendentenfolge könnte heut zu Tage bei der Thronfolge überhaupt möglicherweise nur da in Frage kommen, wenn bei dem Erlöschen des Mannsstammes die weibliche Succession eintritt und die noch lebende Mutter oder Grossmutter des letzten Souverains zugleich ein geborenes Mitglied desselben Hauses wäre. Die sämmtlichen neueren Haus- und Verfassungsgesetze nehmen auf diesen, an sich sehr singulären Fall keine Rücksicht und räumen einer weiblichen Verwandten wegen der zufällig in ihrer Person concurrirenden Ascendenteneigenschaft durchaus keinen Vorzug vor den übrigen Frauen oder Cognaten ein. — Ueber den früher zwischen Koch, Danz, Gönner, Klüpfel und Majer über die weibliche Ascendentenfolge in Lehen geführten Streit, s. Weber, Handb. d. Lehnrechts III. S. 350 u. f.

5) Vergl. H. A. Zachariae, das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschliessliche Anspruch Hannovers auf das in Erledigung kommende Herzogthum Braunschweig. Leipzig, 1862, S. 13. 24 flg.

6) Lex Salica (emend.), Tit. 62, §. 6: „De terra vero salica nulla portio mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat." — Siehe meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 33, II, S. 403 und §. 114, I, S. 781.

V. Wie jede germanische Immobiliarerbfolge und insbesondere die adelige Stammgutsfolge, hat auch die Thronfolge, und zwar für die agnatischen Thronerben männlichen Geschlechts ohne Ausnahme, die beiden Hauptwirkungen der altdeutschen erblichen Gewere beibehalten, nämlich: 1) die Wart (das Wartrecht) und 2) den Fall (das Anfallsrecht, *Saisine*)[7].

VI. Unter dem Wartrechte[8]) wird hier das verstanden, dass der Thronerbe eben aus dem Grunde, weil er nicht *ex beneficio ultimi defuncti* succedirt, ein festes Successionsrecht in die Krone hat, welches ihm durch keine einseitige Verfügung des Vorgängers entzogen werden kann[9]); daher denn

7) Ebendas., Thl. II, §. 118, S. 808 fl.

8) Im Sachsensp. III. 84, §. 3 heisst dieses Recht „Wardunge" und ein Erbe, der es hat: „der des gutes wardende ist." Vergl. Bamberger Stadtr. aus dem XIV. Jahrhunderte, §. 296. 304. in meiner Ausgabe, Heidelberg 1839; Urkundenbuch, S. 85. 87.

9) Dieses Wartrecht ist dasselbe feste, vom ersten Erwerber abgeleitete jedem Descendenten desselben als solchen zuständige Recht, welches man im Lehnrechte als *jus succedendi* bezeichnet, d. h. das Successionsrecht an sich, ohne dessen Zuständigkeit man nicht von der Successionsordnung, d. h. zur Ausübung desselben in bestimmter Reihenfolge, gerufen werden kann. (Ueber den früher zwischen Posse und Runde geführten Streit über den Unterschied von Successionsrecht und Successionsordnung, s. Weber, Handb. d. Lehnrechts, III, S. 380 u. f. — Dabei sprachen die Publicisten und unter dem Einflusse der Doctrin auch viele hausgesetzliche Bestimmungen aus den beiden letzten Jahrhunderten von einem *condominium (eventuale)* oder Civilbesitze (d. h. idealen Gesammtbesitze) der fürstlichen Familie als Grund des *jus succedendi* (des Wartrechtes). Pütter, prim. lin. §. 31. — Beispiele s. bei Moser, badisches Staatsr. §. 82. — Allein die Auffassung des Wartrechtes als Ausfluss eines (angeblichen germanischen, auf einem Solidarprincip beruhenden eventuellen) *condominium*, wie dies von Pütter, B. W. Pfeiffer (s. unten §. 251, Note 1) u. A. geschieht, ist durchaus geschichtswidrig; denn das in der romanisirenden Feudistenschule der letzten Jahrhunderte aufgebrachte sogenannte eventuelle, d. h. Erbrecht bewirkende Gesammteigenthum ist eben nichts anderes, als das Wartrecht selbst, dessen juristische Natur man verkannte, und daher, anstatt es als das historische Princip der deutschen Descendentenfolge, d. h. als das Wesen des Geblütsrechts der rechten Erben zu begreifen, nach einem ebenso überflüssigen als falschen, angeblich höherem Principe haschte, als dessen Wirkung es erscheinen sollte. Eine solche Darstellung ist aber eben so unrichtig und nichtssagend, als wenn man bei der römischen *hereditas* für das Suitätsprincip noch

auch bei der Thronfolge keine Enterbung im Sinne des römischen Civilrechtes Platz greifen kann[10]).

VII. Das Anfallsrecht äussert sich darin, dass die Krone an den Thronerben übergeht, ohne dass es von seiner Seite irgend einer Antretung der Erbschaft im römischen Sinne (*aditio hereditatis* oder *agnitio bonorum possessionis*) bedarf[11]), so dass er also den Kronbesitz des Regierungsvorgängers ohne alle Unterbrechung fortsetzt. Dies ist der Sinn der Parömie: „der König stirbt nicht“[12]).

ein höheres Princip in einem angeblichen *condominium* der *sui* mit dem *paterfamilias* suchen wollte, was übrigens auch sogar schon im römischen Rechte, freilich ohne alle praktische Bedeutung, versucht worden ist. Vergl. L. 11, Dig. de liberis et posthumis (28, 2). — Nicht zu verwechseln mit diesem im alten deutschen Rechte begründeten Wartrechte der rechten Erben ist die im neueren Lehnrechte aufgekommene Anwartschaft, welche dem Anwärter nur ein persönliches Recht gegen den sie ertheilenden Lehensherrn, aber kein dingliches Recht am Lehen selbst gibt. Siehe unten §. 256, Note 2.

[10]) Eine Enterbung *(exheredatio)* in dem Sinne, welcher im römischen Rechte damit verbunden wird, war dem deutschen Rechte von jeher unbekannt. Sie kann daher auch jetzt nie da Platz greifen, wo nach rein deutschen Rechtsgrundsätzen geerbt wird. Meine deut. R.-Gesch., 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 113, VII; §. 115; §. 121. — Dagegen galten im deutschen Rechte grobe Verbrechen gegen den Erblasser begangen, als Unwürdigkeitsgründe, welche den Erben *ipso jure* von der Erbfolge ausschlossen. Sachsenspiegel III, 84, §. 3. — Dies galt auch nach der L. Bajuvariorum Tit. II, c. 10, hinsichtlich der Regierungsnachfolge: „Si quis filius Ducis tam superbus aut stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum, vel per fortiam, et regnum ejus aufferre ab eo . . . sciat se ille filius contra legem fecisse, et de hereditate patris sui esse dejectum.“ — Dasselbe verordnete reichsgesetzlich der Mainzer Landfrieden K. Friedrich's I., a. 1235, c. 11. — Die neueren Verfassungsurkunden enthalten hierüber gar keine Bestimmung, da man den Eintritt eines solchen Falles nicht für möglich hält.

[11]) Daher noch die Ausdrücke: „Erbfall“ und „Todesfall.“ — Vergl. die Rubrik im Bamberger Stadtrechte, Tit. XXIV. „von erbvellen.“ — Der Fall, oder die *saisine*, welche noch der Code Napoléon a. 724 unter diesem Namen den Geblütserben (héritiers) beilegt, ist nichts Anderes, als die Gewer des Vermögens, welche von dem Erblasser unmittelbar bei dem Todesfalle an den (Intestat-) Erben übergeht.

[12]) Diese publicistische Parömie entspricht der gemeinen deutsch- und französischrechtlichen Parömie: „der Tode erbt den Lebendigen: *le mort saisit le vif.*“ Meine deutsche R.-Gesch. 3. Aufl., 1858, Thl. II, §. 117, Note 3 u. f.

§. 249.

2) Fähigkeit zur Thronfolge.

Unvereinbarlichkeiten mit der Eigenschaft eines Souverains.

I. Eine positive reichsgrundgesetzliche Vorschrift über die Erfordernisse der Successionsfähigkeit bestand zur Reichszeit nur in der goldenen Bulle bezüglich der kurfürstlichen Häuser. Hiernach war zur Successionsfähigkeit nichts weiter vorgeschrieben, als 1) legitime Abstammung, 2) weltlicher Stand und 3) physische und geistige Tüchtigkeit zur Führung der Regierung[1]).

II. Dieselben Eigenschaften wurden im Allgemeinen auch, als in der Natur der Sache liegend, bei den übrigen reichsständischen Häusern für die Successionsfähigkeit erfordert[2]) und sind daher auch heut zu Tage noch als die gemeinrechtlichen Erfordernisse derselben zu betrachten.

III. Sowohl in älteren als in neueren Hausgesetzen und Verfassungsurkunden wurden partikularrechtlich die Erfordernisse der Successionsfähigkeit vermehrt, durch das

[1]) Aurea Bulla, cap. VII, §. 2. ... filium suum primogenitum, legitimum, laicum (siehe oben §. 247, Note 5). — Vergl. ebendas. Cap. XXV, §. 3. (Siehe diesen Text unten §. 250, Note 6).

[2]) Nur in Bezug auf den geistlichen Stand schwankte die Praxis, ob derselbe ein allgemeiner Ausschliessungsgrund von der Regierungsnachfolge sei, oder ob derselbe nur bei lehnbaren Ländern (wegen II. Feud. 26, §. 5, und sächs. Lehnr. c. 2) in Betracht komme; auch bei den letzteren war dies bestritten; da schon das schwäbische Lehnr. (Lassberg) c. 4. die Lehnfähigkeit der „Pfaffen von Rittersart“ anerkennt. Pütter, prim. lin. §. 21. — Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass gerade ein hauptsächlicher Grund, wesshalb der hohe und niedere Adel seine nachgeborenen Söhne so häufig in den geistlichen Stand eintreten liess, und sie dazu besonders in Testamenten u. dergl. aufforderte, darin lag, dass sie darin eine standesmässige Versorgung finden, und eben desshalb bei der Erbfolge in die väterlichen Besitzungen von der Concurrenz mit den weltlichen Söhnen ausscheiden sollten. Daher bestimmten mitunter Hausgesetze, dass die Söhne geistlichen Standes erst in Ermangelung von Erben weltlichen Standes zur Succession kommen, sodann aber wieder in den Laienstand zurücktreten sollten, u. dergl., was bei protestantischen Häusern ohnehin keine Schwierigkeiten hatte, und bei Katholiken mit päpstlicher Dispensation ebenfalls zu bewirken war. Vergl. Weber, Handb. des Lehnrechts, Bd. III, S. 322 u. f.

Erforderniss der Geburt aus ebenbürtiger, hausgesetzmässiger, mit Zustimmung des Souverains geschlossener Ehe [3]).

IV. Eine Vorschrift über die confessionelle Religionseigenschaft des Souverains findet sich nur in der würtembergischen Verfassung und hinsichtlich der Religionseigenschaft des Regierungsverwesers oder Statthalters in der Verfassungsurkunde für S.-Coburg-Gotha [4]).

V. Mitunter ist auch die Unvereinbarlichkeit der Erbfolge in eine Krone mit dem Besitze eines anderen Thrones durch Haus- oder Landesverfassungsgesetze ausgesprochen worden. Uebrigens finden sich hierbei Verschiedenheiten, je nachdem diese Unvereinbarlichkeit unbedingt [5]) oder nur unter gewissen Voraussetzungen eintreten soll [6]).

[3]) Siehe oben §. 217. 219. 226.

[4]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 5. „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.“ — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 20. „Der Statthalter, so wie der Regierungsverweser muss protestantischen Glaubens sein.“ — Hausverträge, welche den Landesnachfolger zu einer bestimmten Confession verpflichteten, wurden zur Reichszeit für unverbindlich gehalten. Gönner, Staatsr. §. 22, Note v; dessen jurist. Abhandl. Thl. I, Nr. 1. — Dagegen wurde die testamentarische Einsetzung eines Prinzen, der nicht schon an sich ein festes Successionsrecht (Wartrecht) hatte, unter der Bedingung, dass er eine gewisse Confession annehme, keineswegs für eine *conditio turpis* angesehen. Vergl. das Codicill der Markgräfin Sibylla Augusta von Baden-Baden, a. 1733, bei Moser, Famil.-Staatsr. I. 965. — Thibaut, System des Pand.-R. §. 954, Note y.

[5]) Unbedingt schliesst den Souverain eines anderen Staates von der Thronfolge aus: Baden, Deklaration des Grossherzogs Karl v. 4. Oct. 1817, als Grundlage des Hausgesetzes §. 3, Nr. 4 e; „. . . niemals aber diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen anderen Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist: indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muss, oder aber die Nachfolge in dem Grossherzogthume Baden nach obigen Erbfolgegrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.“

[6]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 6. „Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer grösseren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so

VI. Als unvereinbar mit der Stellung als Souverain eines deutschen Staates sollte auch, schon der Natur der Sache nach, die Uebernahme eines Hof-, Militär- oder Civilstaatsdienstes in einem anderen Staate betrachtet werden. Jedoch sagen dies nur sehr wenige Verfassungsurkunden ausdrücklich[7]), und findet sich daher auch, dass in einigen kleineren Staaten die Bekleidung einer hohen militärischen Charge durch den Souverain in einem anderen Bundesstaate nicht beanstandet wird[8]). Dasselbe gilt von der Einnahme eines Sitzes

wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über." — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, Art. 15. „Der Grossherzog kann nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines ausserdeutschen Staates sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen. Die Regierung kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden." — S.-Coburg-Gotha V.-U. 1852, §. 19. „Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem §. 9 vorgesehenen Falle, (dass nämlich zur Zeit eines Erbfalles ausser dem Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden sei) auf den Inhaber eines ausserdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren." — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 50: „Ist er (der nächste Thronerbe) bereits Oberhaupt eines anderen Staates, so muss er auf Verlangen des Landtags entweder auf diese oder auf die ihm angefallnne Regierungsfolge verzichten." — Preussen, V.-U. 1850, Art. 55: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein."

7) Ausdrückliche Bestimmungen finden sich nur in: Oldenburg, rev. V.-U. 1852, Art. 15. (Unbedingtes Verbot; siehe Note 6). — Nur mit Zustimmung der Landstände gestattet, in: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 56 a. E. — Die Rheinbundsakte, Art. 7, enthielt darüber folgende Bestimmung: „Les princes devront nécessairement être independans de toute Puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les États confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant déjà au service d'autres Puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfans."

8) So z. B. in Nassau, in den herzoglich sächsischen und den fürstlich reussischen Häusern.

im Parlamente eines auswärtigen Staates als Prinz von Geblüt [9]).

VII. Auch hat sich seit der Stiftung des Rheinbundes und des deutschen Bundes unter den Bundesgliedern die Ansicht festgestellt, dass ein deutscher Souverain als solcher, d. h. wegen seines Staates oder wegen einzelner Bestandtheile seines Staatsgebietes weder Vasall eines anderen souverainen Fürsten [10]), noch auch eines seiner eigenen Unterthanen sein kann [11]); wohl aber findet sich ein Beispiel, dass ein deutscher Souverain als Inhaber einer im Gebiete eines anderen Bundesfürsten gelegenen Standesherrschaft den Lehenverband fortsetzt [12]).

§. 250.

Von der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit des Thronerben zur Führung der Regierung und deren Rechtsfolgen insbesondere.

I. Schon nach den Grundsätzen des alten deutschen Rechts über die Immobiliarerbfolge überhaupt wurden Personen, welche an solcher körperlichen Missbildung und Unvollkommenheit litten, dass denselben der Gebrauch der Geisteskräfte unmöglich war, sowie auch solche, deren Geschlecht zweifelhaft war, von der Erbfolge in das Allod und Lehen ausgeschlossen [1]); diejenigen aber, welche nur an einzelnen körper-

9) So z. B. in Hannover, als Mitglied des englischen Königshauses.

10) Dieser Grundsatz lag den Abstimmungen der Majorität in der Streitfrage zwischen Kurhessen und Waldeck, die von ersterem behauptete Lehensherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck betreffend, resp. dem B.-B. vom 20. Januar 1848 zu Grunde. Siehe unten §. 259 und §. 444.

11) Beispiele von deutschen Reichsständen, die Vasallen ihrer eigenen Unterthanen waren, siehe in Klüber, Abhandlungen I, S. 19, N. 3. — J. C. Rau, progr. de superiori inferioris vasallo. Lips. 1801.

12) Nach der Augsb. Allg. Zeitung v. 27. April 1862, Nr. 117, S. 1933 leistet der Herzog von Braunschweig dem König von Preussen den Lehenseid wegen der in Preussisch-Schlesien belegenen Standesherrschaft Oels.

1) Sachsenspiegel, I, a. 4.: „Uppe altvile *(Zwitter)* unde uppe dverge ne irstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkint . . . De meselseke *(meiselsüchtige, d. h. aussätzige)* man ne untveit weder len noch erve.“

lichen Mängeln litten, wie Stumme, Blinde, Lahme (Hand- oder Fusslose), liess man dagegen unbedenklich zur Erbfolge im Allod; die Erbfolge im Lehen aber, wobei auch das Interesse des Lehensherrn wegen Leistung der Lehendienste in Frage kam, wurde ihnen nach sächsischem Rechte abgesprochen[2]; nach dem als gemeines Recht geltenden lombardischen Lehenrechte war aber dies nicht nur bestritten, sondern es findet sich namentlich in einer aus jüngerer Zeit stammenden und daher das praktische gemeine Recht darlegenden Stelle (II. Feud. 36) mit Verwerfung der gegentheiligen Meinung die Ansicht als die richtige vorgetragen, dass solche einzelne körperliche Mängel von der Lehenfolge nicht ausschliessen[3]. Ueberdies war allgemein anerkannt, dass eine hieraus abgeleitete Lehensunfähigkeit nur eine respektive d. h. das Interesse des Lehensherrn allein berührende sei, dass daher nur dieser befugt war, einen damit behafteten Mann von der Lehenfolge auszuschliessen, und dass daher die Agnaten durchaus kein Recht hatten, ihn zu verdrängen, wenn ihn der Lehensherr zulassen wollte[4].

II. In Bezug auf die Regierungsnachfolge machten sich in den reichsständischen Häusern alsbald staatsrechtliche Rücksichten u. Erwägungen geltend[5], da man sehr wohl einsah, dass

[2]) Sachsensp. I, a. 4: „Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos, oder blint, dat is wol erve to landrechte und nicht lenerve.“

[3]) I. Feud. 6. „Mutus feudum retinere non potest; scilicet, qui nullomodo loquitur.“ Dagegen II. Feud. 36. „Mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus es Gerardus, et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet.“

[4]) Vergl. Weber, Handb. d. Lehnrechts, Bd. III, S. 332 u. f.

[5]) Die besonderen Erfordernisse körperlicher Tüchtigkeit, welche der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 122 von dem zu wählenden Kaiser forderte (siehe oben §. 82, Note 2), wurden übrigens niemals als massgebend für die Erbfolge in den Fürstenhäusern betrachtet. Dass den für die letzteren massgebenden Grundsätzen seit dem XIV. Jahrhunderte nicht mehr die einseitige Rücksicht auf die Fähigkeit zur Leistung der Lehndienste zu Grunde lag, zeigt deutlich der Inhalt der Goldenen Bulle, Cap. XXV, §. 3, (siehe Note 6). Vergl. Struv, Jurisprud. heroica, Tom. VII, (1753) p. 454.

nicht nur das öffentliche Wohl, sondern das Interesse der regierenden Familien selbst das fortwährende Bestehen einer geordneten und kräftigen Regierung erheische. Daher sprach schon die goldene Bulle (cap. XXV. §. 3) in Bezug auf die kurfürstlichen Häuser den Grundsatz aus, dass die Regierung an keinen Prinzen vererben könne, welcher an einer Geistesstörung oder Geistesschwäche leide, oder sonst mit einem solchen wesentlichen (körperlichen) Mangel behaftet sei, welcher ihm das Regieren von Land und Leuten unmöglich mache[6]).

III. Eine Aufzählung der einzelnen körperlichen Mängel, welche eine Unfähigkeit zur Regierung begründen solle, wurde in der goldenen Bulle nicht gegeben, in der richtigen Erwägung, dass hier das Meiste von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhänge. Unverkennbar lag aber hiernach der Bestimmung der goldenen Bulle eine Unterscheidung der vollständigen, jetzt sog. absoluten Unfähigkeit zur Regierung und anderer geringerer Mängel (der später unpassend sog. relativen Unfähigkeit) zu Grunde, und nur für den ersteren Fall sanktionirte sie den Ausschluss eines Kurprinzen[7]).

IV. In den übrigen reichsständischen Häusern betrachtete man, obschon die goldene Bulle nicht die Bedeutung eines auch für sie geltenden Reichsgesetzes hatte, nichts desto weniger die analoge Anwendbarkeit der in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätze, als durch die Natur der Sache gerechtfertigt[8]).

V. Diesen Grundsätzen schloss sich auch die Praxis der ober-

[6]) Aurea Bulla, cap. XXV, §. 2: „Decernimus igitur . . quod ex nunc . . . perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici Principatus (sc. Electorum) . . . scindi, dividi seu quavis conditione dismembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant.“ (§. 3.) „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret propter quem non deberet seu possit hominibus principari.“

[7]) Aurea Bulla, cap. XXV, §. 4: „In quo casu inhibita sibi successione secundo genitum, se fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, seu consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum.“

[8]) Moser, Familien-Staatsr. I, S. 20, §. 13.

sten Reichsgerichte an[9]). Demnach wurde zur Reichszeit als gemeines Reichsrecht anerkannt, dass eine bei dem Anfalle der Regierung vorhandene Geistesstörung oder Geistesschwäche oder wesentlicher körperlicher Mangel den Erbprinzen von der Regierungsnachfolge von Rechtswegen ausschliesst und die Regierung an den nächsten befähigten Agnaten vererbt, dass dagegen bei voraussichtlich vorübergehender Unfähigkeit des Thronfolgers eine Regierungsvormundschaft anzuordnen ist, einzelne körperliche Mängel und Schwächen aber kein Hinderniss der Thronfolge und der Selbstregierung sind[10]).

VI. Dies muss auch heut zu Tage noch als Grundsatz des gemeinen deutschen Staatsrechts anerkannt werden, da die Auflösung des Reiches und die Erwerbung der Souverainetät in dieser Beziehung keine Veränderung in dem bis dahin gültigen Rechte bewirkt hat[11]).

VII. In mehreren neueren Verfassungsgesetzen wird dagegen sogar ein geistiges Leiden nicht mehr als ein Grund des Ausschlusses des Thronerben von der Regierungsnachfolge betrachtet, sondern es tritt, wie bei dem Falle der Minderjährigkeit, nur eine Regentschaft ein[12]). Diese Bestimmung

[9]) Die Praxis des Reichshofrathes, an welchem gewöhnlich dergleichen Sachen zur Verhandlung kamen, zeigt das berühmte Reichshofrathsgutachten vom 7. Juli 1729, den geisteskranken Herzog Maria Gonzaga von Guastalla betr.; abgedruckt in: Merkwürdige Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1795, Bd. III, S. 213 u. f. — Siehe auch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tit. III, p. 759, 765, Note e. — Dass die Zustimmung des Geisteskranken zu seinem Ausschlusse von der Thronfolge nicht erfordert wird, versteht sich von selbst. — Pfeffinger, l. c. p. 766, Note f. „Quem enim leges excludunt, ejus consensu opus haud est, ut pro excluso habeatur."

[10]) Moser, Familienstaatsr. I, S. 21. — Pütter, prim. lin. §. 22. — Gönner, Staatsr. §. 234. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.), §. 35. — Viel Unrichtiges findet sich in: H. B. Oppenheim, staatsrechtl. Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft. Stuttgart 1844. (Auch in den constitutionellen Jahrbüchern.)

[11]) Klüber, öffentl. R. §. 245. — Schmalz, Staatsr. §. 257. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 233. — Weiss, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 70. — Vergl. auch K. Tabor, die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in d. Zeitschr. f. deut. R. 1844, Bd. IX, S. 238.

[12]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 9. 11. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 11 u. f. — Grossherz. Hessen, V.-U. 1820, §. 5 a. E. —

empfahl sich durch die Rücksicht darauf, dass in vielen Fällen sehr schwer mit Sicherheit darüber zu urtheilen ist, ob ein krankhafter Zustand, insbesondere ein geistiges Leiden, als ein vorübergehendes und heilbares, oder als ein unheilbares, oder was als ein wesentlicher oder minder wesentlicher Mangel zu betrachten sei, sowie auch durch die Erwägung, dass unter Umständen auch Verwickelungen in Bezug auf die Thronfolge entstehen könnten, wenn nach dem Ausschlusse des leidenden Thronerben demselben noch eine successionsfähige Descendenz geboren werden sollte [13].

VIII. In jenen Fällen, wo der Ausschluss des Thronerben wegen geistiger oder wesentlicher körperlicher Leiden und Mängel rechtlich begründet ist, steht es dem nächsten zur Thronfolge berufenen Agnaten selbstverständlich frei, anstatt der sofortigen Geltendmachung seines Successionsrechtes die Regierung vorerst in der Eigenschaft als Regent (Regierungsverweser) zu übernehmen, die Thronbesteigung als Souverain aber bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo dieselbe durch die Interessen des Staates unaufschieblich geboten wird [14].

Kurhessen, V.-U. 1831, §. 7. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 9 u. f. — Hannover, V.-U. 1840, §. 18. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, §. 20. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 53. — Preussen, V.-U. 1850, Art. 56. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 12; gleichlautend im Hausgesetze v. 1855, §. 11.

[13]) Der badische Entwurf des Regentschaftsgesetzes von 1862 betrachtet ebenfalls den Eintritt einer Regentschaft als die Regel, erklärt es aber im Art. 5 für zulässig, dass „nach Beschaffenheit des Falles durch ein Gesetz bestimmt werde, dass der präsumtive Thronfolger von der Thronfolge ausgeschlossen sein soll.“ — Ueber das Rechtsverhältniss der eventuellen Descendenz eines als regierungsunfähig ausgeschlossenen Prinzen, siehe unten §. 279a IV.

[14]) Moser, Familienstaatsr. I, S. 21. — Struv, Jurisprud. heroica, T. VII. p. 454. — In dieser Weise ist in Baden bei dem Ableben des Grossherzogs Leopold verfahren worden. Der Grossherzog Friedrich übernahm die Regierung am 24. April 1852 anstatt seines kranken Bruders Ludwig († 1858) als Regent, und nahm erst durch Patent vom 5. Sept. 1856 den grossherzogl. Titel an.

§. 251.

Erbfolgeordnung im Mannsstamme. Agnatisch - linealische Primogenitur[1]).

I. In denjenigen reichsständischen Häusern, in welchen nicht, wie bei den kurfürstlichen, die Primogeniturordnung oder sonst eine specielle Successionsordnung, wie Majorat, Seniorat oder Minorat eingeführt war[2]), betrachtete man insgemein jene Successionsordnung als die gemeinrechtliche, welche im lombardischen Lehnrechte für die Lehenfolge vorgeschrieben war, da man diese selbst nur als eine Nachbildung und Ausbildung der adeligen Stammgutsfolge auffasste[3]).

II. Als Princip galt hierbei die Grundansicht, dass von dem letzten Thronbesitzer die Eröffnung des Kronbesitzes (der Fall oder Anfall, §. 248) ausgeht, also das Verhältniss zu diesem das Einrücken in den Kronbesitz bestimmt[4]).

III. Man unterschied daher zwei Klassen oder *ordines:* 1) In der ersten Klasse succedirten die Descendenten des letzten Thronbesitzers ganz in derselben Weise, wie die erste Klasse der Intestaterben (die Klasse der Descendenten des Erblassers) nach römischem Rechte succedirt; die succes-

[1]) C. Ch. Hofacker, Comment. de originibus et fatis successionis ex juris primogeniturae. Götting. 1771. — B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den deutschen Staaten. Kassel 1826. — H. J. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig, 1851.

[2]) Siehe oben §. 247. — Alle diese besonderen Successionsarten haben den Zweck, Theilungen zu verhüten. Majorat ist im Allgemeinen jede Successionsart, wobei das Alter einen Vorzug gibt: im engeren Sinne heisst Majorat die Successionsart, wobei zuerst auf Gradesnähe gesehen wird, und nur unter gleich Nahen das Alter den Vorzug gibt. Primogenitur ist vorhanden, wo ohne Rücksicht auf Gradesnähe der Vorzug der Linien und in den Linien durch Erstgeburt bestimmt wird. Bei Seniorat succedirt jedesmal der Aelteste, bei Minorat der Jüngste der ganzen Familie ohne Rücksicht auf das Alter der Linien.

[3]) Hinsichtlich der lehnbaren Territorien konnte dies an sich keinen Anstand haben: aber auch hinsichtlich der allodialen Territorien hielt man sich an die Analogie der Lehentexte. Pütter, prim. lin. §. 11 und 36.

[4]) Pütter, prim. lin. §. 14.

sionsfähigen Descendenten ersten Grades theilten also nach Köpfen, die Entfernteren succedirten *in stirpes*, und zwar mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. mit Herauftreten an die Stelle ihres vorverstorbenen *parens in infinitum*[5]). 2) In der zweiten Klasse succedirten die Collateralen des letzten Besitzers, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, daher denn auch in Bezug auf Brüder und Bruderskinder die volle Geburt keinen Vorzug vor der halben Geburt begründen konnte. Dabei war, wie im gemeinen Lehenrechte, fortwährend streitig, ob diese Klasse nach rein römischen Grundsätzen (sog. Gradualsystem)[6]) oder nur allein mit Rücksicht auf die Nähe der Linien (nach sog. reinen Linealsystem)[7])

[5]) Dieses sog. Repräsentationsrecht war dem ursprünglichen deutschen Rechte sowohl in der Klasse der Descendenten als der Collateralen fremd und war noch im 14. Jahrhunderte nicht allgemein in der Praxis der deutschen Gerichte anerkannt. Vergl. meine deut. R.-Gesch., 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 113, X, S. 770 u. §. 117, X, S. 805.

[6]) Das römische oder Gradualsystem vertheidigten noch Schilter, de natura success. feud. §. 3; Meyer, gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in Stammlehen. 1805. — Mit Beschränkung auf allodiale Territorien vertheidigte es auch Moser, Famil.-Staatsr. I, S. 727, Nr. 6. — Ebenso Maurenbrecher, Staatsr. §. 238. — Man berief sich auf II. Feud. 11, §. 1: „His (filiis) vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores“ und II. Feud. 27. „... ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus.“ Die entgegenstehende Stelle II. Feud. 50. suchte man durch (willkührliche) einschränkende Interpretation zu entfernen. — Heut zu Tage hat das reine Gradualsystem in Bezug auf Lehen keine Vertheidiger mehr.

[7]) Das reine Linealsystem stützt sich auf II. Feud. 50: „Si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex ista linea sunt, ex qua iste fuit.“ Diese Stelle enthält das neuere gemeine lombardische Recht und derogirt somit den älteren Texten II. Feud. 11 u. 37. Das reine Linealsystem vertheidigten u. A. Preuschen, rechtl. Ausführung, dass die Lehnsfolge der Seitenverwandten nach den Stämmen etc. zu beurtheilen sei. Frkft. 1752 (auch in Zepernick, Samml. auserles. Abhandl. a. d. Lehnr. Bd. III, Nr. II). — Pütter, Erörterungen Bd. I, Nr. VI. Dessen Rechtsfälle, Bd. I, S. 90 u. f. — Biener, Diss. de success. feudor. Lips. 1782, Cap. IV. — Posse, über Erbfolgerecht u. Erbfolgeordnung, Rostock 1796, S. 163 u. f. — Derselbe: über Erbfolge in Lehen oder Stammgüter. Rostock 1800. — Gönner, Staatsr. §. 235. — Leist, Staatsr. §. 36. — Schmalz, Staatsr. §. 274. 275. — Siehe besonders: Unter-

oder mit Rücksicht auf Nähe der Linien und des Grades zugleich (nach sog. gemischtem oder Coalitionssystem oder Linealgradualsystem)[8]) succedire.

IV. Nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange des Successionsrechts in den deutschen Fürstenhäusern[9]) ist

suchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzogl. Hause Sachsen überhaupt, und in dem herzogl. sachsen-gothaischen Gesammthause insbesondere. Coburg 1822.

[8]) Das Linealgradualsystem verbindet die Texte II. Feud. 11, 37 u. 50 und glaubt dieselben durch einander gegenseitig ergänzen zu müssen. Allein dies steht mit dem Geiste sämmtlicher Texte in Widerspruch, deren jeder sich als etwas in sich vollkommen Abgeschlossenes darstellt. Auch ist ein solcher gekünstelter Vereinigungsversuch schon darum nach hermeneutischen Regeln unstatthaft, weil der *Liber feudorum* kein Gesetzbuch, selbst nicht einmal eine aus einem Gusse hervorgegangene und mit der Absicht, ein harmonisches Ganze zu bilden, verfasste Compilation, wie Justinian's Pandekten oder Codex, sondern ein nur allmählig und planlos aus verschiedenen, sich gegenseitig durchaus nicht berücksichtigenden Originalaufsätzen zusammengeschobenes Rechtsbuch ist, und das Lehnrecht in seiner lebendigen Fortbildung durch die Doktrin und Praxis in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zeigt. Vergl. meine deut. R.-Gesch., 3. Aufl., Thl. I, §. 29, S. 120 flg. — Das Lineal-Gradualsystem vertheidigten Puffendorf, Observ. Jur. Tom. III, Nr. 136. — G. L. Böhmer, princ. jur. feud. §. 144, 442. — Cramer, Opuscul. Supplem. p. 4, p. 278 u. f. — Moser, Familienstaatsr. I, S. 727, Nr. 8. — Siehe besonders für die Linealgradualerbfolge: Danz, Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgart 1793. — Weber, Handb. d. Lehnr. III, 486 u. f. — Eichhorn, Einl. in d. deut. Priv.-R., §. 356. — Pfeiffer, in der oben Note 1 angeführten Schrift. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, (1857), S. 251.

[9]) Das reine Linealsystem ist die streng logische Entwickelung des Grundsatzes, dass die Lehenfolge wesentlich eine Descendentenfolge des ersten Erwerbers ist (§. 248). Zu diesem Systeme, welches keine Rücksicht auf die Gradesnähe zum letzten Besitzer nimmt, musste nothwendig die Entwickelung des Lehnrechtes führen. Denn anfänglich erbten die Collateralen des kinderlosen Lehnbesitzers gar nicht, weder nach lombardischem, noch nach deutschem Rechte. (Schwabenspiegel, Lassberg. Lehnr. c. 42. „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater auf den Sohn.“) Als man aber diesen Collateralen wegen der Investitur des ersten Erwerbers das Wart- und Anfallsrecht der Descendenten (das charakteristische Recht der sog. rechten Erben) beigelegt hatte, d. h. sie als Descendenten des ersten Erwerbers zur Lehnfolge rief, so war kein Grund mehr vorhanden, hinsichtlich ihrer eine andere Erbfolge-Ordnung, wie in der eigentlichen Descendentenklasse, gelten, d. h. die Entfernteren im Grade durch den Näheren ausschliessen zu lassen, resp. ihnen

das reine Linealsystem für das richtigere zu erachten [10]). Dasselbe wurde auch von dem Reichskammergerichte seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt [11]) und ist auch in einem neueren Falle bei der Succession der Seitenlinien zur Anwendung gebracht worden [12]). Hiernach succediren die in der nächsten Parentel (*linea*) stehenden Personen nicht nur mit Vorzug vor den entfernteren Parentelen (*soli*), sondern auch mit sog. Repräsentationsrechte, d. h. mit Herauftreten der im Grade

das Repräsentationsrecht zu verweigern, welches man als Eigenthümlichkeit der römischen Descendentenfolge kennen gelernt und mit dem römischen Rechte recipirt hatte; und dies ist es, was II. Feud. 50 ausspricht. Man kann daher auch nicht gegen das reine Lineal-System mit Grund einwenden, dass schon im älteren deutschen Rechte, nach dem Grundsatze, je näher dem Sippe, desto näher dem Erbe, die Gradesnähe bei der Erbfolge der Seitenverwandten berücksichtigt worden sei, denn dies war kein eigenthümlicher Grundsatz der deutschen Collateralenfolge, sondern ursprünglich allgemeiner Grundsatz, auch bei der Descendentenfolge, da selbst bei dieser das alte deutsche Recht kein Repräsentationsrecht kannte. (Siehe Note 5.) Gerade bei der Descendentenfolge ist aber dieser altdeutsche Grundsatz notorisch durch das römische Recht beseitigt worden, und kann daher auch nicht mehr bei jener scheinbaren Art von Collateralenfolge gelten, wo die Collateralen des letzten Besitzers nicht als solche, sondern in der Eigenschaft als Descendenten (nämlich des ersten Erwerbers) erben.

[10]) Hiermit stimmen überein: Weiss, Staatsr. §. 241. – H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 71. — B. W. Pfeiffer, l. c. §. 44, 46 will diese Grundsätze nur für die Lehnfolge, die auf „gesammter Hand“ beruht, anerkennen. Dabei ist aber übersehen, dass die Belehnung zur gesammten Hand nur ein künstliches Mittel war, den Collateralen die Rechte „rechter Erben“.d. h. die Rechte, wie sie Descendenten haben würden, zu geben, so lange ein Geblütsrecht der Collateralen, als Descendenten des ersten Erwerbers zu succediren, noch nicht anerkannt war.

[11]) So z. B. in dem rheingräflich Dhaun'schen Successionsfalle; das Urtheil des Reichskammergerichts v. 20. Dec. 1764, siehe bei Pütter, prim. lin. §. 36, Note c.

[12]) Erbtheilung der sächs. ernestinischen Häuser v. 15. Nov. 1826, nach dem Aussterben von Sachsen-Gotha, 11. Febr. 1825. — Für Sachsen-Meiningen wurde damals ein Grades-Vorzug beansprucht; (siehe kurze Nachrichten, die Erbfolgeordnung in dem herzoglichen Hause Sachsen betr. Meiningen 1822), was mehrfache Streitschriften (siehe die coburgische Schrift oben Note 7, u. A. auch von Eichhorn u. Schmalz, 1826) zur Folge hatte. Die Sache wurde durch die angeführte Erbtheilung auf Grundlage des reinen Linealsystems verglichen.

Entfernteren (*omnes*) an die Stelle des verstorbenen *parens* gerade so, wie in der Klasse der Descendenten[13]).

V. Heut zu Tage ist in allen regierenden Familien, meistens durchgreifend, die agnatisch-linealische Primogeniturordnung eingeführt, d. h. das reine Linealsystem, mit Beifügung des Vorzugs der Erstgeburt, so dass sich sowohl der Vorzug der Hauptlinien unter sich, als der Nebenlinien in denselben lediglich durch die Erstgeburt bestimmt[14]).

VI. In jenen regierenden Häusern, in welchen die Primogeniturordnung nur für die jeweils regierende Hauptlinie eingeführt ist[15]), muss auch gegenwärtig noch bei dem Abgange der regierenden Hauptlinie die Linealfolge als die gemeinrechtliche Successionsart für die unter der Hauptlinie begriffenen Speciallinien betrachtet werden, sofern nicht besondere Familienverträge, Observanzen oder Gesetze entgegenstehen[16]).

§. 252.

Weibliche Thronfolge.

1) Statthaftigkeit derselben überhaupt.

I. In der älteren Zeit, insbesondere so lange und so weit die Landesregierung noch mehr oder minder den Charakter eines Amtes (Fürstenamtes) trug[1]), war der Weibsstamm

13) Vergl. den Text von II. Feud. 50, oben Note 7.

14) Bayern, V.-U. 1848, Tit. II, §. 2. — Baden, V.-U. 1818, §. 4, resp. Declaration v. 4. Octob. 1817, §. 2. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — S.-Meiningen-Hildburghausen, V.-U. 1829, §. 3. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 3. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 6. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 13. — Braunschweig, L.-O. 1832, §. 14. — Hannover, V.-U. 1840, §. 12. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 17, §. 1. — Reuss, j. Linie, V.-U. 1852, §. 45. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 15. — Schwarzburg-Sondersh., V.-U. 1849, §. 50. — Preussen, V.-U. 1850, art. 53. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 6 und Hausges. 1855, art. 5, 8.

15) So z. B. die herzogl. sächsischen Häuser; s. oben Note 12.

16) S.-Meiningen-Hildburghausen, V.-U. 1829, art. 3. — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 88.

1) Siehe oben §. 247, II.

von der Nachfolge in die Regierung selbstverständlich ganz ausgeschlossen.

II. Da aber die meisten alten Volksrechte, auch die Lex Salica, richtig verstanden [2]), sowie auch der Sachsen- und Schwabenspiegel nur einen mehr oder minder beschränkten Vorzug des Mannsstammes vor dem Weibsstamme bei der Erbfolge in die allodialen Erb- oder Stammgüter kannten [3]), so konnte sich alsbald in Bezug auf die allodialen Herrschaften, in welchen überhaupt die Landesregierung nicht als ein Fürstenamt, sondern mehr als ein Ausfluss oder eine Pertinenz des echten Eigenthums, ähnlich wie die jetzt sog. Grundherrschaft, betrachtet wurde [4]), die Ansicht bilden, dass hierin subsidiär, d. h. nach Abgang des Mannsstammes, allerdings der Weibsstamm successionsfähig sei.

III. Diese Ansicht musste um so mehr Verbreitung durch den Einfluss des römischen Rechtes gewinnen, da dieses die Frauen den Männern im Erbrechte sogar gleichstellt. Man glaubte sonach dadurch, dass man an dem Vorzuge des Mannsstammes festhielt, dem alten deutschen Rechte alle mögliche Rücksicht getragen zu haben, und daher wurde in der späteren Zeit des Reichs bei den allodialen Ländern allgemein die subsidiäre Regierungsnachfolge des Weibsstammes präsumirt, sofern sie nicht durch Hausgesetze oder Erbverträge ausdrücklich ausgeschlossen war [5]).

IV. Ausserdem war aber der Weibsstamm der reichsständischen Häuser zur Reichszeit nur noch successionsfähig bei Weiberlehen und sog. gemeinen (d. h. nach gemeinem Civilrechte vererblichen) Erblehen [6]).

[2]) Siehe oben §. 248, IV.

[3]) Vergl. hierüber meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 114 und 117.

[4]) Darauf deuten sehr bestimmt auch die feststehenden urkundlichen Bezeichnungen solcher freien Herrschaften als *proprium*, *dominium*, *domanium* u. dergl. — Ueber die Entwickelung der Landesherrschaft aus der Grundherrschaft, siehe meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. I, (1860), §. 19 flg.

[5]) Ludolf, de jure fem. illust. P. II, c. 1, §. VII, XI.

[6]) So war z. B. das Erzherzogthum Oesterreich schon durch das (angebliche) Privilegium K. Friedrich's I., a. 1156. (Pertz, Mon. Germ. Leg. II,

V. In Bezug auf die übrigen lehnbaren Territorien war aber der Weibsstamm bis zur Auflösung des Reiches als successionsunfähig ausgeschlossen[7]).

VI. Heut zu Tage muss der Weibsstamm in den regierenden Fürstenhäusern gemeinrechtlich als subsidiär thronfolgeberechtigt nach völligem Abgange des Mannsstammes betrachtet werden, weil nunmehr alle deutschen Kronen allodial sind[8]). Die meisten neueren Verfassungsurkunden erkennen daher auch die Statthaftigkeit der subsidiären weiblichen (cognatischen) Thronfolge ausdrücklich an[9]).

VII. Nur in wenigen Verfassungsurkunden ist der Weibsstamm von der Thronfolge ausdrücklich ausgeschlossen worden[10]).

p. 99) als Weiberlehen verliehen. „Et si . . . Dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur.“

[7]) Dies zufolge der gemeinen lehenrechtlichen Grundsätze, wonach die Lehen regelmässig nur im Mannsstamme vererben. I. Feud. 8. pr.

[8]) Mehr als ein subsidäres Thronfolgerecht nach dem Abgange des Mannsstammes kann dem Weibsstamme nicht beigelegt werden. Vergl. J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II (1857), S. 265, und besonders die oben §. 248, Note 5, angeführte Schrift von H. A. Zachariae, das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg etc. Leipzig 1862.

[9]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. — Baden, V.-U. 1819, §. 4, resp. Declaration v. 4. Octob. 1817, §. 3. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 7. — Hannover, V.-U. 1840, §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 15. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 50.

[10]) Oldenburg, V.-U. 1852, art. 17, §. 2. „Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen.“ — Uebereinstimmt: Kurhessen, V.-U. 1831, §. 3. — Mehrere Verfassungsurkunden, wie z. B. die preussische V.-U. v. 1850, schweigen ganz über die weibliche Thronfolge; namentlich ist dies der Fall in solchen Staaten, welche von Speciallinien eines Gesammthauses regiert werden, wie die grossh. und herzogl. sächsischen, reussischen und anhaltischen Häuser, oder wo Erbverträge mit anderen souverainen Häusern für den Abgang des Mannsstammes bestehen.

§. 253.

2) Grundsätze über die weibliche Thronfolgeordnung[1]).

I. Die Grundsätze, welche man zur Reichszeit hinsichtlich der Successionsordnung bei Regierungsnachfolge des Weibsstammes als gemeinrechtlich massgebend betrachtete, beruhten in Ermangelung allgemeiner Vorschriften der Reichsgesetze auf Analogie der bei der Successionsordnung des Mannsstammes geltenden Regeln, und, sofern es sich um Weiberlehen handelte, auf den Vorschriften des gemeinen Lehnrechts.

II. Dieselben Grundsätze sind auch jetzt noch als gemeinrechtlich giltig in den regierenden Häusern zu betrachten und sind überdies grösstentheils durch die neueren Verfassungsgesetze ausdrücklich anerkannt worden. Es gelten daher bei der Thronfolge des Weibsstammes im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche für die Succession des Mannsstammes in der betreffenden Familie gelten, sofern nicht durch besondere Vorschriften eine Ausnahme begründet ist[2]). Der Grund hiervon liegt darin, dass bei dem Eintritte der weiblichen Erbfolge die von der Successionsordnung gerufenen Frauen und deren Descendenz so zu betrachten sind, als wenn erstere Männer und letztere eine agnatische Descendenz wären, weil sie in solchem Falle auch wirklich ein Recht der Männer und Agnaten in Anspruch zu nehmen und auszuüben befugt sind[3]).

[1]) Moser, Staatsr. XVI, 267 u. f.; Familienstaatsr. I, 839 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 54 u. f.; Erörterungen Bd. I, Nr. VII. — Gönner, Staatsr. §. 238. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 39. — Schmalz, Staatsr. §. 278. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 236. — Weiss, Staatsr. §. 241. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 73. — Schott, über die Natur der weiblichen Erbfolge etc. Tübingen 1809.

[2]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. „. . . geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über." — Braunschweig, neue L.-O. 1832, §. 14. „Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über."

[3]) Genau so drückt sich aus: bayer. V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. „. . . so dass die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden

III. Es geht daher gemeinrechtlich, d. h. insofern nicht ein giltiges Haus- oder Verfassungsgesetz etwas anderes verordnet, die dem letzten Kronbesitzer nächste weibliche Verwandte, also jedenfalls die Tochter desselben, die sog. Erbtochter (und unter mehreren Töchtern die Erstgeborne) und deren Descendenz den übrigen Frauen des Hauses und deren Descendenz, namentlich also den bereits in früheren Successionsfällen übergangenen Frauen in den Seitenlinien, den sog. Regredienterbinnen und deren Descendenz, vor[4]). Ob die Regredienterbinnen etwa keine Erbverzichte geleistet hatten, oder ob ihren Erbverzichten der Vorbehalt des ledigen Anfalls beigefügt ist, kann in Bezug auf die Thronfolge nicht in Betracht kommen[5]).

bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge derselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden."

[4]) Darüber, dass die Erbtochter den Regredienterbinnen in der Thronfolge vorgeht, ist man heut zu Tage allgemein einverstanden, vergl. die oben Note 1 angeführten Schriften. Zur Zeit des Reichs wurde jedoch bei Gelegenheit mehrerer Successionsfälle sehr heftig darüber gestritten: am Meisten bei dem Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes in Karl VI., 1740, als Bayern aus dem Grunde der Regredienterbschaft Ansprüche auf die österreichischen Erblande erhob. — Die vollständige Uebersicht der Literatur über diese Streitfrage und der Gründe für und gegen, siehe in Falk, Eranien z. deut. Rechte, Bd. I, (1828) S. 63 u. f. — Vergl. auch Weber, Handb. des Lehnrechts III, S. 316 u. f.

[5]) Der Grund hiervon liegt darin, dass die Frauen, so lange der Mannsstamm blüht, an den bei der heutigen Thronfolge in Frage kommenden Ländern überhaupt (*de jure*) kein mit demselben concurrirendes Successionsrecht haben, also der Verzicht von Haus aus gegenstandslos und der dabei etwa gemachte Vorbehalt des ledigen Anfalls eben desshalb bedeutungslos ist. — Ganz anders konnte sich aber im einzelnen Falle die Sache zur Reichszeit gestalten, wenn es sich um Besitzungen handelte, auf welche die Frauen zu der Zeit, als sie verzichteten und den Vorbehalt des ledigen Anfalls machten, wirklich ein mit dem Mannsstamme (ihren Brüdern) concurrirendes Recht hatten, z. B. bei reinen Allodien, hinsichtlich deren kein Vorzug des Mannsstammes eingeführt war, oder bei *feudis femininis promiscuis*, oder nach gemeinem Civilrechte vererblichen Erblehn, wo Männer und Frauen unter einander zur Succession gerufen waren. (Vergl. auch Maurenbrecher, Staatsr. §. 236, Note d.) Aus derartigen Rücksichten erklärt sich recht

IV. Ist keine Erbtochter oder deren Descendenz vorhanden, so gelten gemeinrechtlich hinsichtlich der Frauen in den Seitenlinien und ihrer Descendenz mit Rücksicht darauf, ob Primogeniturordnung angeordnet ist oder nicht, dieselben Regeln, wie bei der Succession agnatischer Collateralen[6]).

V. Der Grundsatz, dass es keine Regredienterbschaft gibt, ist auch in allen neueren Verfassungsgesetzen, welche diese Frage besonders behandeln, ausdrücklich anerkannt worden; hinsichtlich der Frage aber, welche Frau als die dem letztregierenden Fürsten nächste zu betrachten sei, finden sich zwei verschiedene Systeme in den neueren Verfassungsurkunden aufgestellt. Es ist nämlich entweder 1) ohne alle Abweichung genau die linealische Primogeniturordnung, wie bei der Thronfolge des Mannsstammes vorgeschrieben[7]); oder 2) es soll der Weibsstamm nach Lineal-Gradualsystem succediren, was durch die Formel ausgedrückt wird: „nach Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Herrn"[8]), und wobei für den Fall der

wohl, warum bei dem Reichskammergerichte in mehreren Fällen für die Regredienterbinnen in der Weise gesprochen wurde, dass sie als Miterbinnen neben der Erbtochter erklärt wurden, d. h. ihre früher verzichteten Erbantheile nunmehr herausgegeben erhielten, so z. B. in dem kammergerichtlichen Urtheile in der gräfl. Sulz'schen Successionssache v. 15. Juli 1701, bei Moser, Familien-Staatsr. I, S. 904, während in anderen Fällen, z. B. in der Hessen-Hanau'schen Sache vom Reichskammergerichte für die Erbtochter gesprochen wurde. Siehe unten Note 27.

6) Wo also in Ermangelung einer Primogenitur-Ordnung Erbtheilung zulässig ist, wird der Weibsstamm in den Seitenlinien, wie der Mannsstamm, gemeinrechtlich nach reinem Linealsysteme gerufen.

7) Dies thut Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 14.

8) Diese Fassung, die allerdings etwas undeutlich ist und daher auch missverstanden werden kann, als ob dadurch etwa nur allein ein Vorzug des Grades der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Herrn habe angeordnet werden wollen, findet sich in sämmtlichen, unten in Note 9 und 10 verzeichneten Verfassungsurkunden. Allein die Ansicht, dass hierdurch sowohl der Vorzug der Linie als des Grades (ein Linealgradualsystem) habe angeordnet werden wollen, muss darum als die richtige betrachtet werden: 1) weil überhaupt der Vorzug der Nähe der Linien auch bei dem Mannsstamme unbedingt berücksichtigt wird, und im Zweifel für die Succession des Weibsstammes dieselben Grundsätze gelten müssen,

Gleichheit des Grades in zweifacher Weise Vorsorge getroffen ist, nämlich entweder so, dass sodann auf das Alter der Linien, und wenn auch dieses gleich ist, auf das Alter der Person Rücksicht genommen wird[9]); oder so, dass bei gleicher Gradesnähe sofort das Alter der Person den Vorzug bestimmt[10]). Ganz vom gemeinen deutschen Fürstenrechte abweichende Bestimmungen enthält die von dem Grossherzoge Karl von Baden für die weibliche Thronfolge in diesem grossherzoglichen Hause (einseitig) ausgegangene Deklaration v. 4. Oktober 1817, welche als die „Grundlage des Hausgesetzes" in der badischen Verfassungsurkunde von 1819 §. 4 für einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung erklärt worden ist[11]).

wie bei der Thronfolge des Mannsstammes: 2) weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, namentlich da, wo bei Gleichheit des Grades sogar das Alter der Person berücksichtigt werden soll, dass sogar eine direkte Descendentin des letztregierenden Herrn (also aus seiner eigenen Linie) z. B. seine eigene Enkelin oder doch eine Descendentin aus der Linie, aus der er selbst stammt (ex qua iste fuit II. Feud. 50) z. B. die Tochter oder Enkelin von seinem Bruder durch eine Vatersschwester (Tante) ausgeschlossen werden würde; und sicher lag nicht in der Absicht, die Frauen aus der letztregierenden Linie, d. h. die Erbtochter und deren Descendenz, den Frauen aus den entfernteren Seitenlinien nachzusetzen, oder in Concurrenz mit denselben zurückzudrängen und somit ein System der Erbfolge einzuführen, welches sogar den im römischen Rechte begründeten Charakter der Descendentenklasse und der Klasse der Brüder und Bruderskinder ersten Grades, als Klassen der nächsten Verwandten, zerstören würde. 3) Wäre in der Absicht des Gesetzes gewesen, die Frauen, an welche der erste Anfall der Krone geschehen soll, lediglich durch die Gradesnähe bestimmen zu lassen, so hätte nicht gesagt werden dürfen: „Nähe der Verwandtschaft", sondern es hätte gesagt werden müssen: „Nähe des Grades der Verwandtschaft."

[9]) So bestimmt im K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 7. — Hannover, V.-U. 1840, §. 12. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 50.

[10]) Würtemberg, V.-U. 1819, §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 15.

[11]) Hiernach soll die weibliche Thronfolge nach drei Linien stattfinden: 1) die der Töchter des weiland Erbprinzen Carl Ludwig, 2) die des Markgrafen, nachher Grossherzogs Ludwig (von welchem aber keine successionsfähige weibliche Nachkommenschaft vorhanden ist) und 3) die der Prinzessinnen aus der jetzt regierenden Linie (der früheren Grafen von Hochberg) abermals nach drei Linien, durchgehend mit Erstgeburtsrecht in den Linien.

VI. In einigen Verfassungen ist ausdrücklich bestimmt, dass die weibliche Thronfolge nur dann bei dem Abgange des Mannsstammes eintreten soll, wenn auch keine Erbverbrüderten vorhanden sind[12]). Wo diese Bestimmung aufgenommen ist, findet sonach bei der weiblichen Succession der wesentliche Unterschied von der agnatischen Thronfolge statt, dass die successionsfähigen Frauen und deren Descendenz zwar auch Anfallsrecht, d. h. das Recht haben, dass an sie die Krone, wenn sie ihnen anfällt, *ipso jure* übergeht[13]): aber sie haben keine Wart, d. h. sie haben kein so festes Successionsrecht, dass ihnen nicht dasselbe durch Erbverträge, welche der Mannsstamm oder der letzte agnatische Thronbesitzer mit anderen regierenden deutschen Fürstenhäusern schliesen würde, entzogen werden könnte. Wo die Verfassungsurkunde aber nicht ausdrücklich den für subsidiär nach Abgang des Mannsstammes thronfolgeberechtigt erklärten Weibsstamm des regierenden Hauses für ausgeschlossen durch das Dasein von Erbverbrüderten erklärt, muss angenommen werden, dass demselben auch ebensowohl wie dem Mannsstamme ein Wartrecht an der Krone zustehe, und also auch der Mannsstamm oder der letzte agnatische Kronbesitzer keine Erbverträge zum Zwecke des Ausschlusses des Weibsstammes von der Thronfolge schliessen darf[14]).

VII. Fällt die Krone durch Erbfolge an eine Frau, so ist sie auch befugt, selbst die Regierung anzutreten und zu führen und zwar sowohl nach gemeinem Rechte[15]), als nach

[12]) Ausdrücklich ist dies bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. — Grossherzogthum Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 7.

[13]) Vergl. oben §. 248.

[14]) Gegen diese Darstellung polemisirt: J. Held, System des Verf.-Rechtes, Bd. II, (1857) S. 267. — Siehe auch unten §. 255, IV, V.

[15]) Uebrigens war dies zur Reichszeit in Bezug auf die lehnbaren Territorien bestritten wegen II. Feud. 17, pr. „Non enim patet locus feminae in feudi successione, donec masculus supperest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.“ Demnach zogen viele sogar den Sohn seiner Mutter vor. So z. B. Weber, Handb. d. Lehnr. III, S. 283 u. f. — Allein wenn man diese Worte in dem ganzen Zusammenhange der Stelle, deren Schluss sie bildet, auffasst, so ergibt sich, dass daselbst nur von dem Falle gehandelt wird, wo die Mutter des *masculus* bereits vorverstorben war.

der ausdrücklichen Erklärung aller diesen Fall behandelnden jetzt geltenden Verfassungsurkunden[16]). Eine Thronfolge, welche nur *ratione transmissionis* eine weibliche wäre, so dass mit Ueberspringung der zunächst berufenen Frau, oder der Frauen überhaupt, der nächste männliche Descendent in der weiblichen Linie zur Thronfolge berufen wäre, findet sich gegenwärtig in keinem deutschen Haus- oder Verfassungsgesetze[17]), ausser in der badischen Deklaration vom 4. Okt. 1817[18]). Nach der bayerischen Verfassungsurkunde muss jedoch die Thronerbin, wenn sie die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen ist, einen Vicekönig aufstellen, welcher seine Residenz in der Hauptstadt von Bayern zu nehmen hat[19]).

VIII. Stehen bei dem Anfalle einer Krone an den Weibsstamm ein Mann und eine Frau in gleichen Verhältnissen, so hat gemeinrechtlich das männliche Geschlecht den

Hiermit stimmt auch überein II. Feud. 30. Auch steht durchaus II. Feud. 51, §. 3 nicht entgegen, da diese Stelle sogar ausdrücklich den Tod der Mutter vorausgesetzt, und nur die Frage behandelt, ob der *masculus* als solcher den mit ihm in gleicher Verwandtschaftsnähe stehenden Frauen vorgehe oder nicht. — Die hier als die richtigere angeführte Meinung wurde besonders vertheidigt von Gönner, Arch. für Ges. u. Reform des jurist. Studiums. Bd. II, Hft. II, Nr. XV. – Uebereinstimmt: H. A. Zachariae, Staatsr. 2. Aufl., §. 73.

16) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5.— Würtemberg, V.-U. 1819, §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 7. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 14. — Hannover, V.-U. 1840, §. 12. — Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 50.

17) Nur das Landesgrundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen v. 1841, §. 6 enthielt die Vorschrift, dass die Regierung nur so lange in weiblicher Hand bleiben solle, „bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle näheren weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschliesst.“ Durch das Verfassungsgesetz v. J. 1849, §. 55, ist aber diese Bestimmung beseitigt worden.

18) Die badische Declaration v. 4. October 1817, §. 3, ruft vom Weibsstamme in den daselbst aufgeführten Linien (siehe oben Note 11) nur allein die „männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen.“ Auch dieser letztere Beisatz ist bemerkenswerth, da diese Declaration für die Succession des Mannstammes die Ebenburt nicht als Bedingung der Successionsfähigkeit vorschreibt.

19) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 6.

Vorzug vor dem weiblichen[20]). In den neueren Verfassungsurkunden, welche aber entweder sofort die Primogeniturordnung auch bei dem Weibsstamme anordnen, oder in anderer Weise durch Anordnung eines Vorzugs der Linie oder des Grades in Verbindung mit der Rücksicht auf das Alter der Person einer Concurrenz mehrerer Thronerben im Weibsstamme vorbeugen, ist dagegen meistens ausdrücklich erklärt worden, dass das Geschlecht bei dem Anfalle der Krone keinen Vorzug gewähren solle[21]).

IX. Ist die Regierung einmal an eine Frau oder an einen männlichen Descendenten im Weibsstamme übergegangen, und steht deren weitere Vererbung in Frage, so tritt in dem neuen regierenden Hause sofort der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen sowohl nach gemeinem Rechte[22]), als nach ausdrücklicher übereinstimmender Verordnung in den neueren Verfassungsurkunden sofort wieder ein, und tritt überhaupt die Successionsordnung, welche bisher für den Mannsstamm galt, wieder in volle Wirksamkeit[23]).

X. In jenen Staaten, in welchen die Vorschrift besteht, dass der Fürst nicht zugleich Staatsherrscher eines anderen Staates sein darf, ist mitunter für den Fall, dass die Krone durch die weibliche Succession an den Souverain oder Erbprinzen eines grösseren Staates gelangen würde, vorgeschrieben, dass dieselbe sofort an den zweitgebornen Prinzen übergehen soll[24]).

20) Dies ist der wahre Sinn von II. Feud. 17, 30 und 51, §. 3. — Die praktische Entscheidung enthält namentlich (während in II. Feud. 51, §. 3 nur über das Dasein der Streitfrage referirt wird) II. Feud. 17. „Cumque inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem pro masculo pronunciatum est.“ Vergl. oben Note 15.

21) Dies ist der Fall in sämmtlichen in Note 16 angeführten Verfassungsurkunden.

22) Hierüber war man schon zur Reichszeit einverstanden, wegen II. Feud. 17 u. 30.

23) Ausdrücklich so bestimmt in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 7. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 7. — Hannover, V.-U. 1840, §. 12. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 75. — Schwarzburg-Sondersh., V.-U. 1849, §. 50. — Auch liegt dies *implicite* in der braunschweig. n. L.-O. 1832, §. 14.

24) Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 6. — Siehe oben §. 249, Note 5, 6.

XI. Eine mit der agnatischen vermischte weibliche Thronfolge (*successio promiscua*), wie sie in England und Spanien besteht[25]), und in Dänemark durch das Königsgesetz vom 14. Novbr. 1665 unter K. Friedrich III. angeordnet war[26]), d. h. eine Successionsordnung, wonach nur die Söhne des regierenden Herrn und deren männliche Descendenz einen Vorzug vor den Töchtern haben, die Töchter aber und deren Descendenz die Brüder und anderen Agnaten in den Seitenlinien ausschliessen[27]), besteht gegenwärtig in keinem der jetzigen Bundesstaaten.

XII. Die in Bezug auf die Thronfolge in dem deutschen Bundeslande Holstein bei bevorstehendem Erlöschen des von K. Friedrich III. von Dänemark abstammenden Mannsstamme durch den offenen Brief des K. Christian VIII.

[25]) In Bezug aaf Spanien vergl. meine Schrift: die spanische Successionsfrage. Heidelb. 1839. Von dieser Schrift ist in Paris (1839) eine französche und spanische, in London (1840) eine englische Uebersetzung erschienen.

[26]) Dänisches Königsgesetz, K. Friedrich's III., v. 14. Nov. 1665, §. XXI. Sollte es sich ereignen . . . dass das ganze männliche Geschlecht von der Schwertseite, d. h. von K. Friedrich's Söhnen Christian und Georg abstammend, gänzlich ausgestorben wäre, so soll die Erbsuccession in der Regierung des letzten Königs Sohnes-Töchtern und ihren Linien angehören, wenn es solche gibt; wo nicht, dann seinen eigenen Töchtern, zuerst der Aeltesten und ihren absteigenden Linien, hernach den Anderen und ihren absteigenden Linien, einer nach der anderen, Linie nach Linie; und unter denen, welche gleich sind in der Linie, wird allezeit zuerst das Geschlecht und dann das Alter beachtet, so dass die Söhne stets den Töchtern vorgehen, und dann die Aelteren den Jüngeren.“ (Abgedruckt u. A. in L. Wienbarg, das dänische Königsgesetz, Hamburg 1847, S. 103).

[27]) In Deutschland besteht eine derartige gemischte Successionsordnung nur bei den sog. fuldischen Lehen, welche aber heut zu Tage nur noch bei dem nicht-regierenden Adel vorkommen. Vergl. meine Schrift: die weibliche Lehnerbfolge in fuldische und pfalz-fuldische Mannlehen und Burglehen. Stuttgart 1852. — Noch im vorigen Jahrhunderte wurde ein berühmter Rechtsstreit zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Grafen von Hanau, resp. dessen Tochter, der Erbprinzessin von Darmstadt wegen der Succession in die fuldischen Lehen zu Otzberg etc. geführt (Hanauischer Successionsstreit) und vom Reichskammergerichte *in possessorio* für die Erbtochter entschieden, worauf sich die Parteien verglichen. Vergl. Ludolf, de jure fem. illustr. Jena 1734; append. docum. P. II, Nr. IV. p. 213 u. f.

vom 8. Juli 1846 angeregte Streitigkeit[28]) hat durch das londoner Conferenzprotokoll vom 8. Mai 1852, worin die Erhaltung der dänischen Gesammtmonarchie ausgesprochen wurde[29]) und durch das darauf gebaute dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 dahin eine thatsächliche Beendigung gefunden, dass mit Umgehung der zunächst successionsberechtigten schleswig-holstein-sonderburg-augustenburgischen Linie der Prinz Christian aus der schleswig-holstein-sonderburg-glücksburgischen Linie und dessen eheliche Descendenz von Mann zu Mann zum Thronerben der dänischen Gesammtmonarchie erklärt worden ist[30]). Das Gleiche gilt von der Erb-

[28]) Dieser offene Brief findet sich in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. 1859, Thl. II, S. 443.

[29]) An der Errichtung des londoner Vertrags v. 8. Mai 1852 betheiligten sich Oesterreich, Grossbritannien, Frankreich und Schweden. Am 19. Juni 1852 wurde derselbe von den fünf Grossmächten und Schweden ratificirt.

[30]) Ueber die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage vergl. Uwe Lornsen, die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Beseler, Jena 1841. — Samwer, die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein etc. Hamburg 1844. — Michelsen, polemische Erörterung etc. Leipz. 1844. — Verhandlungen der dän. u. holst. Ständeversammlungen des J. 1844 über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schleswig 1845. — Hälschner, die Staatserbfolge der Herzogthümer. Bonn 1846. — Die vier wichtigsten Aktenstücke der schleswig. Ständevers. v. 1846, herausgegeben von Michelsen, Jena 1847. — Falk (und acht andere Professoren zu Kiel) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig; Kritik des Commissionsbedenkens etc. Hamburg 1846. — Falk und Dahlmann, die histor. Landesrechte in Schleswig und Holstein, urkundlich. Hamburg 1847. — Falk, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Kiel 1847. — H. A. Zachariae, zur schleswig-holstein'schen Frage. Göttingen 1847. — Bunsen, Denkschrift über die verfassungsmässigen Rechte der Herzogthümer etc. Berlin 1848. — Dagegen u. A.: Dircking-Holmfeld, Essai historique sur la question de la succession du royaume de Dannemark etc. Copenhague 1844. — C. F. Wagener, über die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark etc. Kopenhagen 1848. — W. Zimmermann, das wahre Rechtsverhältniss der Herzogthümer Schleswig u. Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark. Hannover 1854. — Eine Uebersicht der Vorgänge in der deutschen Bundesversammlung bezüglich der Behandlung der schleswig-holstein. Sache s. in meinem Vortrage in der 15. Sitzung der ersten badischen Kammer, 28. Sept. 1850,

folge in dem deutschen Bundeslande Lauenburg, welches Herzogthum — früher ein Reichslehen, in welchem nur die männlichen Leibeslehenserben zur Succession kommen konnten — die Krone Dänemark im Jahre 1815 durch Verträge erworben hatte[31]), worauf Bezug nehmend, in dem offenen Briefe des K. Christian VIII. vom 8. Juli 1846 auch die Erbfolge nach Massgabe des dänischen Königsgesetzes für giltig erklärt worden war[32]).

(vollständig abgedruckt in der karlsruher Zeitung v. 29. Sept. 1850). — Ueber die Successionsansprüche des preussischen Königshauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein als abstammend von der Prinzessin Elisabeth von Dänemark, Gemahlin des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, s. E. Helwig, die Erbansprüche etc. Lemgo u. Detmold 1846.

[31]) Preussen hatte durch Tausch- und Cessionsvertrag d. d. 29. Mai 1815, Art. IV. (wörtlich aufgenommen in der W. C. A. v. 9. Juni 1815, art. XXIX.) von Hannover das Herzogthum Lauenburg in der Absicht erworben, es an Dänemark gegen das diesem von Schweden (gegen Norwegen nach dem kieler Frieden vom 14. Januar 1814) erworbene Vorpommern und Rügen auszutauschen. Hannover cedirte das Herzogthum an Preussen „pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui et ses successeurs.“ Preussen cedirte dasselbe hierauf an Dänemark durch Staatsvertrag vom 4. Juni 1815 (Art. III.) „à perpétuité, pour être possédé par S. M. en toute souveraineté et propriété“. Die feierliche Uebergabe geschah am 26. Juli 1816 zu Ratzeburg. In der ersten Sitzung der deutschen B.-V. v. 5. Nov. 1816, liess der K. v. Dänemark erklären: „S. M. betrachten Lauenburg fortwährend als ein deutsches Herzogthum.“

[32]) Rechtsverwahrungen wegen behaupteter Ansprüche auf die Succession im Herzogthume Lauenburg hatten an der Bundesversammlung schon in der ersten Sitzung der deut. B.-V. 5. Nov. 1816 das Gesammthaus Anhalt und beide Mecklenburg erhoben (G. v. Meyer, Corp. Confoed. Germ., 3. Aufl., 1859, Thl. II, S. 17). Nach dem Erscheinen des offenen Briefes erneuerten sie dieselben in der 28. u. 29. Sitzung der B.-V. am 17. u. 24. Sept. 1846, Prot. §. 272 u. 283 (v. Meyer, a. a. O. S. 445). Weitere Erklärungen von Anhalt, siehe in den Protokollen der B.-V., 21. Sitz., 12. Aug. 1852, §. 233, und 26. Sitzung, 9. Dec. 1852, §. 296. — Sodann gaben auch K. Sachsen (1. Sitzung der B.-V. 14. Jan. 1847, Prot. §. 13, (G. v. Meyer, a. a. O. II., 447) und 19. Sitzung, 29. Juli 1852, Prot. §. 197) die grossherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser in der 10. Sitzung der B.-V. v. 15. April 1847, §. 100, eine Rechtsverwahrung wegen ihrer Successionsansprüche zu Protokoll. (G. v. Meyer, a. a. O., Thl. II, 452).

§. 254.

II. Testamentarische Thronfolge[1]).

I. Eine testamentarische Verfügung über das Territorium und die Regierungsnachfolge in demselben war zur Reichszeit möglich und statthaft, wenn das Territorium allodial und keine Person im Manns- oder Weibsstamme vorhanden war, welche auf dasselbe aus einem Familienfideicommissverbande oder wegen herkömmlicher Stammgutseigenschaft desselben ein festes Successionsrecht (Wartrecht) hatte. Unstreitig konnte daher der erste Erwerber eines solchen allodialen Territoriums oder der letzte des successionsberechtigten Stammes darüber testamentarisch frei verfügen[2]).

II. Bei lehnbaren Territorien war überdies eine testamentarische Verfügung, wodurch dieselben an Personen gebracht werden sollten, die nicht in der ersten Investitur begriffen waren, nur statthaft, wenn das Lehen entweder mit dem Rechte, darüber zu testiren, verliehen war[3]), oder der Lehensherr (bei Reichslehen der Kaiser) besonders seine Einwilligung dazu ertheilte[4]).

[1]) Moser, Staatsr. XVII., S. 1 u. f. — Dessen Familien-Staatsr. I, S. 964 u. f. — Gönner, Staatsr. §. 241. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 42. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 241. — Weiss, Staatsr. §. 246. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I., §. 74. II. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, (1857), S. 259.

[2]) Pütter, prim. lin. §. 60. — S. F. Willenberg, de jure ultimi gentis suae, Jena 1735. 4. — Die Frage, wie weit die Befugniss eines Souverains, über die Krone zu testiren, gehen könne, wurde besonders erörtert bei Gelegenheit der Testamente des K. Karls II. von Spanien v. 1699 6. Febr. und 1700, 2. Okt., welche den spanischen Successionskrieg zur Folge hatten. Vergl. Buddeus, de testamentis summor. imperantium, speciatim Caroli II, Hispaniae regis. Hal. 1701.

[3]) Dies war z. B. der Fall bei Oesterreich. (Angebliches) Privilegium Frider. I. Imp. a. 1156, bei Pertz, Mon. Germ. Leg. T. I, p. 99. „Dux austriae donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit, habere debet potestatem liberam, si quod absit, sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium ullo modo debet impediri.“ Bestätigt wurde dieses Vorrecht von Karl V. 1530, in den erneuerten österr. Privilegien. Moser, Familienstaatsr. I, 964.

[4]) Bei den grösseren Reichslehen war nach Analogie der Ertheilung von Anwartschaften auch die Zustimmung des Reichstags nothwendig.

III. Testamentarische Verordnungen eines regierenden Herrn, wodurch er Anordnungen über die Erbfolgeordnung unter seinen Descendenten oder anderen successionsberechtigten Familiengliedern treffen wollte, z. B. Primogeniturordnungen, Vormundschaftsbestellungen u. s. w. wurden als einseitig erlassene Hausgesetze betrachtet[5]). Ihre Verbindlichkeit war daher theils von erlangter kaiserlicher Confirmation, theils von der Einwilligung der Familienglieder, die bereits Wartrecht oder andere erworbene Rechte hatten, theils von der Familienobservanz, namentlich davon abhängig, welchen Einfluss dieselbe dem römischen Rechte gestattete[6]).

IV. Ob die Beobachtung der römischen Testamentsformen bei Testamenten der regierenden reichsständischen Herren erforderlich sei, war streitig[7]); sicher ist, dass dieselben selbst von den mächtigsten Reichsständen beobachtet zu werden pflegten[8]), dass sie aber bei wirklich souverainen Herren nicht für nothwendig erachtet wurden[9]).

V. Durch die Erwerbung der Souverainetät ist, an sich betrachtet, an den Grundsätzen, welche zur Reichszeit hinsichtlich des testamentarischen Verfügungsrechtes über die Regierungsnachfolge in allodialen Territorien bestanden, nichts geändert worden. Vielmehr müssen sogar die Beschränkungen, welche früher in der Lehenseigenschaft vieler Territorien begründet waren, als weggefallen betrachtet werden. Uebrigens kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt nur

[5]) Siehe oben §. 214, 238, 247.

[6]) Ueber die Erbfolge aus Testamenten, welche unter den Geblütserben desshalb Bestimmungen trafen, siehe besonders: Moser, Staatsr. XVI, 471 u. f. Dessen Familienstaatsr. I, 953 u. f.

[7]) Für die Nothwendigkeit der Beobachtung der römischen Formen bei Testamenten der Reichstände erklärten sich auch Moser, Cramer, v. Selchow und Bodmann u. A. — Leist, Staatsr. §. 42, Nr. 3. — Pütter, prim. lin. §. 79. — Dagegen Schrader, Buddeus u. A. (Siehe oben Note 2). — Die nichtregierenden Mitglieder reichsständischer Häuser hatten unbestritten die römischen Testamentsformen zu beobachten.

[8]) So z. B. zeigt das von Höfler im XI. Bde. d. Archivs z. Kunde österreich. Gesch.-Quellen mitgetheilte Testament des Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg v. 26. März 1688 die Unterschrift von 7 churfürstlichen Räthen als Zeugen.

[9]) Ausser Buddeus (siehe Note 2); vergl. Pütter, Erörterungen I, S. 186 u. f.

noch von einem Rechte des Fürsten, mit welchem die regierende Familie ausstirbt, über die Krone testamentarisch zu verfügen, die Rede sein. In den neueren Verfassungsurkunden geschieht aber auch von einem solchen Rechte keine Erwähnung, und muss dieses daher für die constitutionell monarchischen Staaten, in welchen die Thronfolge jetzt nicht mehr, wenn es auch früher der Fall gewesen wäre, auf einem reinen Patrimonialprincipe und auf der Hausverfassung allein, sondern auch auf Verfassungsgesetzen beruht, als stillschweigend ausgeschlossen betrachtet werden [10].

VI. Jedenfalls kann keine deutsche Krone an einen auswärtigen nicht verbündeten Fürsten ohne einhellige Zustimmung der Bundesversammlung durch irgend eine testamentarische Verfügung eines Bundesgliedes gebracht werden [11].

§. 255.

III. Vertragsmässige Thronfolge [1].

I. So weit die Territorien allodial waren, wurde zur Zeit der Reichsverbindung die Zulässigkeit einer Verfügung über die Regierungsnachfolge durch Erbverträge, sowie auch die wechselseitige Einräumung eines Erbfolgerechts durch Verträge unter reichsständischen Häusern (sog. Erbverbrüderungen, *pacta confraternitatis*) nicht bezweifelt. Bei lehnbaren Ländern war die Wirksamkeit der Erbverträge und Erbverbrüderungen bedingt durch die Einwilligung des Lehensherrn [2], also bei Reichslehen des Kaisers [3].

[10]) Wo die Succession lediglich auf der Hausverfassung beruhte, hatten die Landstände, wenn solche überhaupt vorhanden waren, auch zur Reichszeit nicht bei der testamentarischen Verfügung mitzuwirken.

[11]) Arg. W. S.-A. art. 6. — Siehe oben §. 140.

[1]) Moser, Staatsr. XVII, 9 u. f. — Dessen, Familienstaatsr. I, 969 u. f. — Pütter, prim. lin. §. 59. — Gönner, Staatsr. §. 240. — Leist, Staatsr. (2 Aufl.) §. 41. — Klüber, öffentl. R., §. 242, Note e. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 239. — Weiss, Staatsrecht 244. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) §. 74, I. — J. Held, System des Verfassungs-Rechts, Bd. II (1857), S. 258 flg. — Vergl. überhaupt: Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. II Bde. Göttingen 1835, 37.

[2]) Moser, Familienstaatsr. I, 1022.

[3]) Als eine allgemeine kaiserliche Bestätigung der älteren Erbverbrüderungen über Reichslehen betrachtete man die Bestimmung in

II. Nach der deutschrechtlichen Grundidee des Erbvertrags, dass derselbe ein Rechtsgeschäft sei, wodurch sich derjenige, der keinen rechten Erben (Leibeserben) hat, einen solchen (gleichsam künstlich) erschafft[4]), hatte sich das Recht, durch Erbverträge über ein Territorium zu verfügen, zunächst als das Recht des letzten Besitzers ausgebildet, mit welchem die regierende Familie in ihrem successionsberechtigten Stamme erlosch. Doch konnte auch die Zulässigkeit von Erbverträgen oder Erbverbrüderungen, welche der erste Erwerber eines Territoriums für den Fall des Erlöschens seiner Descendenz schloss, nicht bezweifelt werden. Desgleichen konnten auch Erbverbrüderungen durch die Zustimmung und Mitwirkung der sämmtlichen successionsberechtigten Mitglieder des Hauses, wie diese zur Errichtung von Hausverträgen erforderlich war, zu Stande kommen.

III. Mitunter dienten die Erbverbrüderungen auch dazu, bei Theilungen das gegenseitige Successionsrecht bei dem Aussterben einer der abgetheilten Linien zu erhalten, da nach dem älteren Rechte eine vollständig durchgeführte Theilung, (sog. Todtheilung)[5]), bei den Allodien das feste Successionsrecht (das Wartrecht) und bei lehnbaren Territorien sogar das gesammte gegenseitige Successionsrecht aufhob[6]).

IV. Ausser diesem Falle finden sich Erbverbrüderungen besonders bei solchen Häusern, in welchen, (wie bei den Lehen regelmässig) der Weibsstamm kein Successionsrecht oder darauf vollständig verzichtet hatte. Daher findet man, dass bei Errichtung von Erbverbrüderungen regelmässig nur

der W. K. Leopold's I, 1658) Art. VI: „Wie wir denn auch die vor diesem unter ihnen (den Reichsständen) den Reichs-*constitutionibus* gemäss gemachte *uniones* gleichergestalt, zuvörderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren.“ In der W.-K. Karl's VI. 1711 (und seitdem) Art. I, §. 9, versprach der Kaiser, er werde solche *uniones*, Erbverbrüderungen etc. auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren. Vergl. Moser, a. a. O. I, 1017.

[4]) Meine deutsche R.-Geschichte, 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 115, 121. — Der Erbvertrag vertrat daher im alten deutschen Rechte oft die Stelle der Adoption.

[5]) Siehe oben §. 247, III.

[6]) Ueber die Paroemie: „Theilung bricht Folge“ s. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 119, VI.

die Agnaten mitwirkten[7]). In jenen Familien, in welchen auch ein festes Successionsrecht des Weibsstammes anerkannt war, hatte man kein Bedürfniss, Erbverbrüderungen einzugehen, weil hier das Aussterben der successionsfähigen Descendenz nicht wohl zu befürchten war. Uebrigens hätte hier die Errichtung einer Erbverbrüderung mit einem anderen reichsständischen Hause nicht ohne Einwilligung des Weibsstammes von den Agnaten giltig geschehen, d. h. dessen Ausschluss durch die Erbverbrüderten rechtlich begründet werden können[8]).

V. Durch den Erbvertrag erhielt der Vertragserbe (sowie bei Erbverbrüderungen das erbverbrüderte Haus) das feste, unentziehbare und *ipso jure* wirkende Nachfolgerecht, wie ein agnatischer Geblütserbe. Daher konnte sich in einigen reichsständischen Häusern die Ansicht bilden, dass die Erbverbrüderten (gleichsam als fingirte Agnaten) dem Weibsstamme vorgehen, als man anfing, auch diesen für successionsfähig zu betrachten[9]).

VI. Eine Einwilligung der Landstände war bei der Errichtung von Erbverträgen oder Erbverbrüderungen unter reichsständischen Häusern gemeinrechtlich nicht nothwendig[10]).

VII. An diesen Grundsätzen ist durch die Auflösung des deutschen Reichs und die Stiftung des Rheinbundes nichts verändert worden. Es müssen daher auch heut zu Tage noch die zur Reichszeit giltig zu Stande gekommenen Erbverbrüderungen als fortwährend rechtsbeständig betrachtet werden[11]).

7) Moser, a. a. O. I, 1016.

8) Deutlich ergibt sich dies aus dem (angeblichen) Privilegium des K. Friedrich I. a. 1156, für Oesterreich: (s. oben §. 254, Note 3), wonach der Herzog nur in Ermangelung von „*heredibus liberis*“ d. h. Leibeserben männlichen oder weiblichen Geschlechts über die Erbfolge in das Herzogthum in beliebiger Weise, also auch durch Erbvertrag sollte verfügen dürfen. — Siehe auch oben §. 253, VI.

9) Dies bestimmt z. B. die bayerische V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. Der Weibsstamm behält daher das subsidiäre Thronfolgerecht, und geht ihm nur der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses vor. Ueber die verschiedenen Auslegungen dieser Stelle vergl. v. Dresch, Abhandlungen. München, 1830, S. 219 u. f. — Siehe auch oben §. 253, VI.

10) Moser, Famil.-Staatsr. I, 1022.

11) Das Stillschweigen neuerer Verfassungsurkunden über bereits bestehende Erbverbrüderungen kann selbstverständlich den erworbenen Rechten keinen Abbruch thun.

VIII. Die Frage aber, ob ein jetzt souveraines deutsches Haus noch heut zu Tage für berechtigt zu halten sei, Erbverbrüderungen mit anderen souverainen deutschen Häusern einzugehen, oder ob dazu wenigstens die Zustimmung der Landstände erforderlich sei, ist verschieden zu beantworten, je nachdem entweder überhaupt keine neuere, auf das Princip der constitutionellen Monarchie gegründete landständische Verfassung eingeführt worden ist[12]), oder die neuere landständische Verfassung die im Reichsrechte begründete Befugniss der Agnaten des regierenden Hauses, solche Erbverbrüderungen einzugehen, anerkennt, ohne den Landständen eine Befugniss zur Mitwirkung ausdrücklich einzuräumen, d. h. ohne eine Beschränkung des bisher uneingeschränkten Rechtes einzuführen[13]), oder je nachdem in der neueren landständischen auf dem Principe der constitutionellen Monarchie beruhenden Verfassung die Verfügung über die Krone durch Erbvertrag eben sowohl, wie durch Testament, mit Stillschweigen übergangen und nur allein das Geblütserbrecht der jetzt regierenden Familie als verfassungsmässig begründet anerkannt[14]), oder endlich sogar ausdrücklich für den Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Hauses im Mannsstamme eine Vereinbarung über die sodann eintretende Thronfolge mit den

[12]) Hier ist von selbst einleuchtend, warum es bei den Grundsätzen des älteren Reichsrechtes sein Bewenden haben muss.

[13]) Dies ist der Fall in: Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 5. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 5. — K. Sachsen, 1831, §. 7. — Dass hier, so kurz sich auch diese Verfassungsurkunden, von welchen die beiden letzteren der bayerischen V.-U. in diesem Punkte nachgebildet sind, ausdrücken, nicht blos fortdauernde Erbverbrüderungen, sondern auch neu von den Agnaten zu errichtende gemeint sind, ergibt sich daraus, dass in Bayern keine solche Erbverbrüderung im J. 1818 bestand, und auch jetzt noch, so viel bekannt, keine besteht. Ueber den Streit, ob in Bayern die Zustimmung des Weibsstammes und der Landstände erforderlich sei, vergl. v. Dresch, Abhandl. 1830, S. 221 u. f. — Pötzl, bayer. Staatsverf.-R. 1847, S. 194. — Die kurhess. V.-U. v. 1831, §. 4. spricht dagegen nur von fortdauernder Erbverbrüderung. — In den übrigen deutschen Verfassungsurkunden geschieht keine Erwähnung von den Erbverbrüderungen.

[14]) Hier muss analog dasselbe gelten, was oben §. 254 in Bezug auf das Stillschweigen der neueren constitutionell monarchischen Verfassungen über die testamentarische Thronfolge gesagt worden ist.

Landständen vorgeschrieben worden ist[15]). In den ersten beiden Fällen muss die Statthaftigkeit einer Erbverbrüderung in Gemässheit der zur Reichszeit bereits bestandenen Grundsätze bejaht, in den beiden letzteren Fällen aber verneint werden.

IX. Die Errichtung einer Erbverbrüderung eines souverainen deutschen Hauses mit einem früher ebenfalls reichsständischen, aber jetzt standesherrlichen Hause ist durch kein Bundesgesetz untersagt: es wird aber voraussichtlich bei der wesentlichen Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem die regierenden und die standesherrlichen Familien zu ihren Territorien stehen, ein solcher Fall nicht eintreten[16]).

X. Ein auswärtiges regierendes Haus aber, welches nicht Bundesglied ist, würde durch Erbvertrag ebensowenig als durch Testament ohne einhellige Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder in der Bundesversammlung zur Thronfolge in einem deutschen Bundeslande gelangen können[17]).

§. 256.

IV. Von der Regierungsnachfolge aus Sammtbelehnungen, Eventualbelehnungen, Lehensanwartschaften und der Lehensherrlichkeit[1]).

1) Aelteres Recht.

I. Zur Zeit der Reichsverbindung konnte in Bezug auf die lehenbaren Territorien ein Successionsrecht sowohl durch Sammtbelehnungen (*investitura simultanea*, Simultanbelehnung, Belehnung zur gesammten Hand) als durch

[15]) Wie z. B. in der oldenburg. revid. V.-U. 1852, §. 18.

[16]) Unter den wenigen Verfassungsurkunden, welche überhaupt von der Erbverbrüderung sprechen (s. Note 13) bestimmt nur die bayer. V.-U. 1818, Tit. II, §. 5, dass die Erbverbrüderung mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem „deutschen Bund“ geschlossen werden müsse.

[17]) Auch hier gelten analog dieselben Grundsätze, wie bei der testamentarischen Erbfolge. Siehe §. 254.

[1]) Leist, Staatsr. (2. Aufl.), §. 43, 44. — Gönner, Staatsr. §. 242. — Weiss, Staatsr. §. 245. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 240. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.), §. 74. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II (1857), S. 258.

Eventualbelehnungen (*investitura eventualis* oder *exspectativa feudi qualificata*) und Lehensversprechen (*exspectativa feudi simplex*, einfache Lehensanwartschaften oder Lehensexspektanzen) erworben werden[2]; auch wurde der Heimfall des lehenbaren Territoriums an den Lehensherrn durch das Aussterben der vasallitischen Familie oder durch Verwirkung, oder aus anderen im Lehenvertrage besonders bezeichneten Gründen, als eine Art der Succession (sog. Folge des Herrn) betrachtet.

II. Hinsichtlich der Ertheilung von Eventualbelehnungen und Anwartschaften an Reichslehen war aber der Kaiser in der letzteren Zeit ebenso, wie bei der Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen überhaupt, an die Zustimmung der Reichsstände, insbesondere des kurfürstlichen Collegiums und nach Umständen auch des Fürstenrathes und des Collegiums der Reichsstädte gebunden[3].

[2]) Ueber die Begriffe von Sammtbelehnung, Eventualbelehnung und Lehensanwartschaft, s. Weber, Handb. d. Lehnr. IV, S. 78 u. f. — Zu bemerken ist, dass nach dem in der Feudisten-Schule seit den letzten drei Jahrhunderten festgestellten Sprachgebrauche unter einfacher Lehensanwartschaft nur ein einfaches Lehenversprechen (Geding am Lehen) ohne dazu gekommene Eventualbelehnung, verstanden wird, welches nach gemeinem Lehenrechte nur ein persönliches Recht gegen den versprechenden Lehensherrn und höchstens noch gegen dessen Erben im römisch-civilrechlichen Sinne begründet, während in den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts nur dann von Wart und Anevelle (Anfallsrecht) gesprochen wird, wo Jemand bereits durch Belehnung ein festes (sog. dingliches) Recht der Folge hat. — Siehe oben §. 248, Note 9.

[3]) Ueber die allmählig immer grössere Beschränkung des Kaisers vergl. die W.-K. Karl's V. (1519) art. 24, §. 1. Hiernach sollten die grösseren Reichslehen nicht wieder verliehen, sondern zu Reichsdomänen gemacht werden. Ferdinand II. musste in der W.-K. (1619), art. 28 versprechen, auf die grösseren Reichslehen keine Anwartschaft ertheilen zu wollen. In der W.-K. Ferdinand's IV. (1653) wurde bestimmt, dass der Kaiser ohne die Einwilligung der Kurfürsten die grösseren Reichslehen nicht wiederverleihen, noch Anwartschaften darauf geben solle. Seit der perpetuirlichen W.-K. (1711) lautete die betreffende Stelle (vergl. W.-K. Franz' II. 1792), art. XI, §. 10: „Wenn auch in's künftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung anheim fallen sollten, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergl., die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürtlichen *collegii*, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte u. dergl. aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen,

III. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Belehnung war (und ist) selbstverständlich nach den zur Zeit der Verleihung geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen[4]).

IV. War demnach die Einwilligung des kurfürstlichen und beziehungsweise der anderen reichsständischen Collegien ertheilt worden, so begründete bei Reichslehen schon die ertheilte kaiserliche (einfache) Lehensanwartschaft ebensowohl ein festes, auch von den nachfolgenden Kaisern anzuerkennendes Successionsrecht, als wenn eine förmliche Eventualbelehnung (die regelmässig aber nicht fehlte) dazu gekommen war[5]).

§. 257.

2) Neueres Recht.

a) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Lehensanwartschaften und Eventualbelehnungen[1]).

I. In Bezug auf jene Staaten, welche dem Rheinbunde beigetreten waren, muss die rechtliche Fortdauer der durch kaiserliche Lehensanwartschaften und Eventualbelehnungen unter denselben begründeten Successionsrechte unbedingt behauptet werden, weil dieselben sich gegenseitig den Fortbestand aller bereits begründeten „eventuellen

auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer *collegiorum* Vorwissen und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemand eine Expektanz oder Anwartung darauf geben"; (§. 11) „Sondern zur Unterhaltung des Reiches, Unser und Unser nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren"; (§. 12) „Doch Uns, von wegen unserer Erblande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen *propter bene merita* ertheilten und den damaligen Reichsconstitutionen gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich."

[4]) W.-K. Franz' II. (1792) art. XI, §. 12. (Siehe Note 3.)

[5]) Es ergibt sich dies aus der W.-K. Franz' II. (1792) art. XI, §. 10—12. (Siehe Note 3.) Bei den Lehen, die nicht Reichslehen waren, liess sich das Gleiche nicht behaupten. (Siehe Note 2.)

[1]) Eine (jedoch nicht ganz genaue) Uebersicht der verschiedenen Meinungen der Schriftsteller findet sich in Helwing, die Erbansprüche des k. preussischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Lemgo und Detmold 1846, S. 209 u. f.

Successionsrechte" gegenseitig in der Rheinbundsakte ohne alle Einschränkung zugestanden haben [2]).

II. In Bezug auf die übrigen deutschen Regierungen unter sich und deren Verhältniss zu den ehemaligen Rheinbundsgliedern, sowie dieser zu jenen, muss aber die Frage, ob aus kaiserlichen Anwartschaften und Eventualbelehnungen heut zu Tage noch Successionsrechte abgeleitet werden können, mit folgender Unterscheidung beantwortet werden. A) Eine Befugniss der Eventualbelehnten oder Anwärter, die jetzt regierende, souveraine, das Territorium in Folge der Auflösung des Reichs als Allod besitzende Familie in der Verfügung über dasselbe auf den Fall des Erlöschens ihres Mannsstammes in irgend einer Weise zu beschränken, kann heut zu Tage nicht anerkannt werden. Der Grund hiervon liegt darin, dass jede Eventualbelehnung, (welcher eine kaiserliche reichsconstitutionsmässig ertheilte Anwartschaft gleichsteht) wenn sie gleich für den Eventualbelehnten ein festes Successionsrecht (sog. dingliches Recht) am Lehngute im Verhältnisse zum Lehensherrn und zu dritten Personen begründete, dies doch nur auf den Fall und in der Voraussetzung that, dass das Lehen dem Lehensherrn eröffnet werde. Ein solcher Eröffnungsfall ist aber nunmehr undenkbar: vielmehr liegt es in dem Begriffe der Allodifikation, dass das jetzt regierende, souveraine Haus keine Rücksichten auf etwaige Eventualbelehnte oder Anwärter zu nehmen hat, wenn es etwa die Successionsfähigkeit seines Weibsstammes einzuführen, oder für den Fall seines Erlöschens eine Erbverbrüderung mit einem anderen regierenden Hause einzugehen beabsichtigen sollte. Hierfür spricht auch ganz entscheidend, dass die in der ersten Investitur begriffenen Personen (der sog. Hauptvasall und dessen Descendenz) nach lehenrechtlichen Grundsätzen schon während des Bestehens des Lehenverbandes mit den Eventualbelehnten oder Anwärtern in gar keiner

[2]) Rheinbundsakte, art. 34. (Siehe oben §. 107, Note 14.) — Es möchte aber wohl diese Frage in Bezug auf die ehemaligen Rheinbundsstaaten unter einander kaum eine praktische Bedeutung haben; wenigstens scheinen zur Zeit keine solchen kaiserlichen Anwartschaften oder Eventualbelehnungen des einen rheinbündischen Fürstenhauses auf die Territorien des anderen bekannt zu sein.

rechtlichen Beziehung standen, also auf das denselben von dem Lehensherrn eingeräumte eventuelle Successionsrecht in keiner Weise Rücksicht zu nehmen hatten, weil die Eventualbelehnten nicht mit ihnen in derselben Investitur begriffen sind, sondern deren eventuelles Recht nur in einer völlig neuen (zweiten) Investitur wurzelt. B) Dagegen muss das Successionsrecht der Eventualbelehnten als fortwährend begründet anerkannt werden, wo sich der Hauptvasall oder dessen Descendenz rechtsgiltig durch besonderen Vertrag zur Anerkennung desselben verpflichtet haben sollte[3]), sowie auch in dem Falle, wenn das jetzt regierende souveraine Haus in den nach seiner Haus- oder Landesverfassung regierungsfähigen Stämmen erlöschen würde, ohne eine Verfügung über die Krone getroffen zu haben, so dass also diese als vakant erscheinen würde. In diesen Fällen, muss die reichsconstitutionsmässige Verleihung der Anwartschaft oder Eventualbelehnung den übrigen deutschen Staaten gegenüber fortwährend als ein wirksamer Rechtstitel der Staatssuccession betrachtet werden, da unter diesen Voraussetzungen der Anspruch des Eventualbelehnten nicht nur mit keinem anderen durch ältere oder neuere Rechtstitel besser begründeten Rechte im Widerspruche steht, sondern in der früheren reichscollegialischen Zustimmung auch bereits die Einwilligung der anderen deutschen Staaten zu seiner Besitzergreifung des Landes auf den Fall des Erlöschens der Descendenz des Hauptvasallen wirklich enthalten ist.

§. 258.

b) Regierungsnachfolge aus kaiserlichen Sammtbelehnungen[1]).

I. Successionsansprüche, welche sich auf kaiserliche

[3]) Darin allein, dass der Hauptvasall in eine Eventualbelehnung einfach einwilligte, kann aber noch keineswegs eine Beschränkung desselben oder seiner Descendenz in der fraglichen Beziehung abgeleitet werden, da seine Einwilligung an sich für das rechtliche Entstehen der Eventualbelehnung ganz gleichgiltig *(superfluum)* war.

[1]) J. E. Larsen, von dem Institute der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein. A. d. Dänischen übersetzt von Ed. Lehmann. Copenhagen 1848.

Sammtbelehnungen stützen, müssen auch heut zu Tage noch als ohne Einschränkung wirksam zu Recht bestehend anerkannt werden, sofern sie nicht schon zur Reichszeit nach lehenrechtlichen Grundsätzen wieder verwirkt worden waren.

II. Der Grund hiervon liegt in dem Wesen der Sammtbelehnung selbst, welches darin besteht, dass entweder Personen zur Erhaltung des ihnen an sich nach Geblütsrecht als Collateralen bereits zuständigen Successionsrechts, oder zur Erwerbung eines diesem analogen Successionsrechts (gleichsam als fingirte Agnaten) in die Investitur des Hauptvasallen (*prima investitura*) und deren Erneuerungen (*renovatio investiturae*) aufgenommen wurden[2]), so dass also die Sammtbelehnten von Haus aus vollkommen denselben Rechtstitel für ihr Successionsrecht im Lehen hatten, wie der Hauptvasall und dessen Descendenz selbst.

III. Daher kann auch die Allodifikation des Territoriums, welche mit der Erlöschung des Reichsverbandes eingetreten ist, nichts an dem Verhältnisse der Descendenz des Hauptvasallen zu den Sammtbelehnten ändern, und zwar um so weniger, wo die Sammtbelehnung, wie in den meisten Fällen, nur zur Erhaltung des an sich begründeten Geblütsrechts bei vorkommender Theilung des Lehens diente[3]). Aber auch in jenen (seltenen) Fällen, in welchen die Sammtbelehnung als Erwerbsgrund der Lehenfolge nach dem Abgange der lehenfähigen Descendenz des Hauptvasallen erscheint, konnte die mit der Auflösung des Reichs *ipso jure* eingetretene Allodifikation keine Aenderung in den Successionsverhältnissen zum Nachtheile der Sammtbelehnten bewirken, beziehungsweise

[2]) Im ersteren Falle nannte man die Simultanbelehnten „geborne Sammtbelehnte"; im zweiten Falle hiessen sie „präsentirte Sammtbelehnte", weil sie nur auf Vorschlag des Hauptvasallen mitbelehnt wurden.

[3]) Gemeinrechtlich war die Sammtbelehnung auch bei Reichslehen nicht mehr nothwendig zur Erhaltung (*conservatio*) des Successionsrechtes, seitdem man dieselben überhaupt als erblich betrachtete; wohl aber musste sie bei Belehnungserneuerungen nachgesucht werden, wo dies besonders hergebracht war. Reichshofrathsordnung K. Ferdinand's III. 1654. Tit. III, §. 12: „In welchen Geschlechten und in denjenigen Reichs-Kreisen, da die *simultanea investitura* hergebracht und im Gebrauche, dabei solle solche auch gehalten und derselben nachgelebht werden." — Dieser Gebrauch bestand vorzugsweise in den Ländern des sächsischen Rechts.

nicht der Descendenz des Hauptvasallen das Recht erwachsen, die Succession der Sammtbelehnten durch einseitige Disposition über die Erbfolge in dem Territorium zu alteriren, weil eine solche Sammtbelehnung überhaupt nicht ohne Einwilligung des Hauptvasallen ertheilt werden konnte, und dieselbe daher zugleich auch den Charakter eines Erbvertrags hat.

IV. Darin allein, dass die Sammtbelehnten etwa zur Reichszeit nur unterlassen haben, bei vorgekommenen Herrenfällen und Lehenfällen die Erneuerung der Sammtbelehnung nachzusuchen, kann aber keineswegs ein ausreichender Grund gefunden werden, um ihr Successionsrecht als erloschen zu erklären, da überhaupt eine solche Unterlassung vor dem wirklichen Anfalle des Lehens den Verlust des Successionsrechts nicht unmittelbar und unbedingt zur Folge hatte, sondern nur dem Lehensherrn, nicht aber dem Hauptvasallen oder dessen Descendenz, aus solcher Unterlassung ein Recht erwuchs, die Sammtbelehnten von der Lehenfolge auszuschliessen, daher denn auch ihr Lehenfolgerecht unbezweifelt fortbestand, wenn der Lehensherr von diesem Rechte keinen Gebrauch machte[4]).

§. 259.

c) Regierungsnachfolge wegen Lehensherrlichkeit.

I. Wenn die Auflösung des deutschen Reiches, wegen Wegfalls des Lehensherrn, d. h. des Kaisers und Reichs, in Bezug auf die Reichslehen die unmittelbare Wirkung haben musste, dass dieselben fortan von den souverain gewordenen Reichsständen als Allodien besessen werden, so liegt doch eine gleiche Nothwendigkeit keineswegs in der Natur der Sache

[4]) II. Feud. 55. — Weber, Handb. des Lehnrechts IV, S. 210 u. f. 714 u. f. — Nur mit dieser nach Lehnrecht selbstverständlichen Beschränkung sind Gönner, Staatsr. §. 235; Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 36, u. A. zu verstehen, wenn sie kurzweg erwähnen, dass durch Vernachlässigung der bei Theilungen allenfalls nöthigen gesammten Hand das Successionsrecht der Sammtbelehnten verloren gehen könne.

hinsichtlich jener Territorien, welche ein Reichsstand von dem anderen zu Lehen trug[1]).

II. Von jeher war nach allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätzen anerkannt, dass Souverainetät und Lehenverband sich nicht absolut ausschliessen, und eine souveraine Krone nicht minder, als die deutsch-staatsrechtliche Landeshoheit, sehr wohl als Lehen von einem anderen Souverain, der in dieser Beziehung als Suzerain bezeichnet wurde, verliehen und abhängig sein konnte[2]).

III. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen müsste daher angenommen werden, dass die zur Reichszeit bestandene Lehenverbindung eines deutschen Fürstenhauses gegen ein anderes, und daher auch das Successionsrecht desselben als Lehensherrn in das lehnbare Territorium bei eintretendem Heimfalle, der Auflösung des Reichs ungeachtet, fortbestehe. Da jedoch unzweifelhaft sowohl bei der Stiftung des Rheinbundes, als auch bei der Stiftung des deutschen Bundes von der Ansicht ausgegangen wurde, dass die fernere Ausübung lehenherrlicher Rechte eines Bundesgliedes über das Staatsgebiet eines Anderen oder dessen Theile[3]) mit der politischen Stellung, in welche dieselben fortan zu einander traten, unvereinbar sei, und daher auch noch gegenwärtig von der deutschen Bundesversammlung für unstatthaft geachtet wird[4]), so kann es zweifelhaft erscheinen, ob hiermit auch das Successionsrecht, die sog. Folge des Herrn oder das Heim-

[1]) Das Gegentheil behauptete: Wippermann: Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Halle 1847. — Siehe aber dagegen: Alsberg, Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe? Kassel, 1848.

[2]) So z. B. war früher Dänemark ein deutsches, Neapel ein päpstliches Lehen u. s. w. Siehe Weber, Handb. d. Lehnr. I, 21 u. f.

[3]) Ueber den hiervon wesentlich verschiedenen Fall, wenn der Gegenstand der Lehensverbindung nur eine Standesherrschaft ist, welche im Staatsgebiete eines Lehensherrn liegt, der niemals Mitglied des Rheinbundes war, siehe oben §. 249, VII, bei Note 12.

[4]) Vergl. den in der Streitsache zwischen Kurhessen und Waldeck ergangenen Bundesbeschluss vom 20. Januar 1848, Prot. §. 43. und die demselben vorangegangenen Abstimmungen. Siehe oben §. 249, VII und unten §. 444.

fallsrecht, hinweggefallen sei, welches in der Lehensherrlichkeit für den Fall liegt, dass die vasallitische Familie in den nach dem Lehnvertrage successionsberechtigten Linien ausstirbt.

IV. Die Beantwortung dieser Frage muss verschieden ausfallen, je nachdem die ehemalige Lehensherrlichkeit eines Bundesgliedes über das Staatsgebiet eines Anderen oder dessen Theile dermal nur als zur Zeit unwirksam oder als völlig erloschen zu erachten ist, was nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen ermessen werden muss. Aus dieser Rücksicht hat auch die Bundesversammlung in dem einen Falle, in welchem sie die Unstatthaftigkeit der Ausübung lehensherrlicher Rechte eines Bundesgliedes über das Staatsgebiet eines Anderen bereits ausgesprochen hat, die „Offenhaltung wegen der Frage des Heimfallsrechtes" beschlossen, d. h. die Beschlussfassung hierüber auf so lange ausgesetzt, bis ein praktisches Bedürfniss eine Entscheidung im gegebenen Falle nothwendig machen wird[5]).

§. 260.

V. Vorsorge bei dem Mangel von Successionsberechtigten.

Sollte in einem deutschen Staate der Fall eintreten, dass eine Thronerledigung wegen Mangels von Successionsberechtigten zu befürchten steht und nach der Verfassung des Landes auch nicht durch Erbverbrüderung oder Testament des letzten Thronbesitzers ein anderes Fürstenhaus zur Regierung berufen werden darf, so ist von diesem durch Vereinbarung mit den Landständen Vorsorge für die Thronfolge zu treffen[1]). Sollte dies durch Umstände unmöglich geworden sein, so müsste die Einleitung zur Wiederbesetzung des Thrones von der Bundesversammlung in die Hand genommen werden, da es sich hier offenbar um eine für den Bund in seiner Gesammtheit höchst wichtige Sache handeln würde. Das Wahl-

[5]) Vergl. den in Note 4 angeführten Bundesbeschluss v. 20. Jan. 1848.

[1]) Ausdrücklich so bestimmt in Kurhessen, V.-U. 1831, §. 4. — Oldenburg, rev. V.-U. 1852, art. 18.

recht zum Behufe der Berufung einer neuen Dynastie auf den erledigten Thron würde aber in solchem Falle der Volksvertretung des betreffenden Landes nicht bestritten werden können[2]).

§. 261.

Von der Versorgung der nachgebornen Prinzen. Apanagen. Paragien. Secundogenituren[1]).

I. Wo Primogenitur eingeführt und eben dadurch die Theilung des Landes unter die Söhne ausgeschlossen wurde, betrachtete man schon zur Reichszeit die sog. nachgebornen Söhne, d. h. alle übrigen ausser dem Erstgebornen, für berechtigt, eine Versorgung zu beanspruchen, welche auch auf ihre Descendenz bis zu deren Erlöschen vererbte. Bestand diese Versorgung in der Zuweisung von Gütern oder Herrschaften, welche die Nachgebornen unter der Landeshoheit des Erstgebornen besassen und vererbten, so hiess sie *Paragium;* bestand sie in einer Rente, so wurde sie *Apanagium* (Apanage) genannt[2]).

II. Heut zu Tage sind besonders die Apanagen in Gebrauch, doch finden sich in einigen Staaten auch noch Paragien; als eine Unterart der Apanagen sind die sog. Secundogenituren zu betrachten[3]). Auch bestehen mitunter besondere fideicommissarische Stiftungen zu Gunsten des an Jahren ältesten Mitgliedes (Senior) des regierenden Hauses[4]).

[2]) v. Dresch, Abhandlungen. München, 1830. S. 226. — Klüber, öffentl. R., §. 247, V.

[1]) Moser, Staatsr. XIV. — Dessen Familienstaatsrecht I, 460 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.), §. 38. — Gönner, Staatsr., §. 237. — Klüber, öffentl. R., §. 250 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 238. — Weiss, Staatsr. §. 243. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 94.

[2]) Ueber *Paragium* s. Weber, Handb. d. Lehnr. III, 417 u. f. — Ueber *Apanagium* ebendas. IV, 3 u. f. — In den Paragien hatte mitunter der Besitzer eine beschränkte Regierungsgewalt (sog. *Paragia impropria*); ihre Stellung war derjenigen der jetzigen Standesherrschaften ähnlich.

[3]) K. Sachsen, Hausgesetz v. 1837, §. 42. „. . . (Es) besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatskasse ruhende Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin. (§. 43.) Sie begreift eine aus der Staatskasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thlrn.

[4]) So z. B. die oldislebener Senioratsstiftung, im coburg-gothaischen Hausgesetz 1855, §. 72, 73.

III. Die Grösse der Apanagen wurde zur Reichszeit nur nach billigem Ermessen bestimmt, welches Princip schon die goldene Bulle aufstellte und wobei man sowohl auf den Ertrag des Domänengutes als des eigentlichen Patrimoniums der Familie, nach Abzug der Regierungsunkosten, Rücksicht nahm[5]. Daher hielt man auch bei Vermehrung der Einkünfte des Erstgebornen Anträge auf Vermehrung der Apanagen für begründet[6].

IV. Die Grundsätze vom römischen Pflichttheile kamen hierbei so wenig in Anwendung, als die von einer auf das Nothdürftige beschränkten Alimentationspflicht[7].

V. Wo nicht von Alters her Paragien oder besondere Fideicommissstiftungen bestehen, oder wo die Domänen des regierenden Hauses nicht ausreichen, muss das Land subsidiär zur Bestreitung der Apanagen beitragen; auch liegt die Verpflichtung zu deren Leistung ganz der Staatskasse ob, wo

[5]) Aurea Bulla, cap. 25, §. 5: „Qui (primogenitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et suum bene placitum et ipsius patrimonii facultates, divisione, scissione seu dimembratione Principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta." — Ganz in diesem Geiste bestimmt das s.-coburg-gothaische Hausges. 1855, §. 112: „Die Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witthume sind aus dem Abwurf des Domänengutes zu bestreiten."

[6]) Pütter, comm. de augendo apanagio, auctis reditibus primogeniti. Jena 1746 und in dessen Sylloge comm. jus priv. princ. illustr. p. 49. — Dessen prim. lin., §. 46. — Kurhessen, Hausges. 1817, §. 11: „Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden Zuwachs von Gebiet vermehren, in keinem Falle aber vermindern." — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 105: „Sofern künftig für das herzogliche Specialhaus nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung durch Abgangs-, Mittellehnschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht ein neuer Anfall an Land und Leuten und Domänen sich ereignet, so tritt eine Erhöhung der Apanagen in dem nämlichen Verhältnisse ein, in welchem sich das Einkommen des Herzogs aus den Domänen vermehrt." Vergl. Hannover, Hausgesetz 1836, cap. X, §. 3; siehe unten Note 9.

[7]) Pütter, prim. lin., §. 42, 43. — Bei den früher häufigen Streitigkeiten in den reichsständischen Familien über die Grösse der Apanagen bezog man sich mitunter auf die unpassende Analogie von 1. Feud. 6. („Mutus feudum retinere non potest . . . quo ei ablato, si se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit.")

keine Domänen vorhanden oder völlig mit dem Staatsgute verschmolzen worden sind[8]). In solchen Fällen ist da, wo Landstände bestehen, die landständische Bewilligung im einzelnen Falle, sowie auch zu einer bleibenden normalen Bestimmung der Grösse der Apanagen und ähnlicher Bezüge erforderlich[9]).

VI. In den neueren Hausgesetzen sind die Apanagen, welche die Staatskasse zu bestreiten hat, in verschiedener Weise bestimmt worden[10]). Mitunter ist ausdrücklich festgesetzt, dass sie nicht in liegenden Gütern bestehen, sondern nur in Geldrenten angewiesen werden können[11]). Nebeneinkünfte, welche von Militär- oder anderen Chargen oder aus besonderen Titeln bezogen werden, dürfen in die Apanage nicht eingerechnet werden[12]).

VII. Nach gemeinem Rechte haben die Söhne des regierenden Herrn, den Erbprinzen inbegriffen, kein Recht auf eine Apanage, so lange der Vater lebt, sondern es hat dieser von seinen Einkünften denselben die nöthigen Mittel zum standesmässigen Unterhalt zu gewähren. Wenn daher bei dem Aussterben der erstgebornen Linie ein bisher apanagirter Prinz zur Thronfolge gerufen wird, so geht sein bisheriger Antheil an der Apanage nicht auf seine Söhne über, sondern wächst den übrigen Apanageberechtigten zu. Erst wenn der regierende Herr stirbt und der Erbprinz ihm in der Regierung folgt, beginnt somit der Anspruch der übrigen Söhne auf eine Apanage. Ob diese Apanage von dem zur Regierung gelangten Erb-

[8]) So z. B. in Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 1 u. f.

[9]) So z. B. Hannover, Hausgez. 1836, cap. X, §. 3: „Der Betrag dieser Renten (Staatsapanagen) kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände vermehrt werden. Eine Verminderung derselben findet nicht statt, es sei denn, dass eine unabwendliche Landesnoth ein Anderes erforderte."

[10]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. II. — Würtemberg, Hausges. 1828, Abschn. VII. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X. — K. Sachsen, Hausges. 1837, Abschn. V. — Baden, Apanagenges. v. 21. Juli 1839, §. 1 flg. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, Abschn. VIII.

[11]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 1. — Würtemberg, Hausges. 1828, §. 23. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 3. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 16. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 12.

[12]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 1. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 9.

prinzen aus seinen Einkünften zu bestreiten ist, oder ob dessen nunmehr apanageberechtigte Brüder durch ihre Concurrenz die Apanagen der übrigen Apanagirten schmälern, hängt von den Bestimmungen des Hausgesetzes ab. Im Zweifel muss Ersteres angenommen werden.

VIII. Die neueren Haus- und Apanagengesetze gewähren dagegen meistens auch dem Erbprinzen und den übrigen Söhnen des Souverains schon bei dessen Leben von dem Tage ihrer Volljährigkeit, oder von einem anderen (späteren) Zeitpunkte, beziehungsweise von der Begründung eines eigenen Haushaltes an, jährliche Renten aus der Staatskasse zum Behufe ihres Unterhaltes, theils auch unter dem Namen von Apanagen, theils unter dem Namen von Sustentationen oder Jahrgeldern, Deputaten, oder auch ohne solche Bezeichnung, und bestimmen zugleich ausdrücklich, von welchem Zeitpunkte an die Prinzen befugt sind, sich zu etabliren [13]).

IX. Das Recht, eine Apanage zu beziehen, tritt für die Descendenten nachgeborner Prinzen bei dem Tode ihres Vaters ein, sofern nicht die Haus- oder Apanagengesetze ihnen schon früher selbstständige Renten unter dem Namen von Apanagen oder Sustentationen anweisen. Solche Renten fallen wieder hinweg, sowie die Prinzen in den Genuss der Apanage eintreten [14]).

X. Die apanagirten Prinzen haben von ihrer Apanage den Unterhalt ihres Hauses, die Aussteuer ihrer Töchter, die

13) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 1–5. — Würtemberg, Hausges. 1828, §. 30 u. f. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X. §. 10 u. f. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 19 u. f. — Baden, Apanagengesetz 1839, §. 1 u. f. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 98 u. f. — Die Bezeichnung der von der Staatskasse für den Unterhalt des Erbprinzen und der anderen Söhne des Souverains bei dem Leben desselben zu zahlenden Renten als Apanagen ist ganz unpassend und im Vergleich mit dem älteren Rechte unrichtig. Das Recht, sich selbstständig zu etabliren ist für die Prinzen meistens (ohne Rücksicht auf den etwaigen früheren Volljährigkeitstermin) in den angeführten Gesetzen auf 21 Jahre festgesetzt.

14) Würtemberg, Hausges. 1828, §. 36, 38. — Hannover, Hausgesetz 1836, cap. X, §. 22 u. f. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 8 u. f.

Etablirung und Versorgung ihrer Söhne und die Witthümer in ihrer Linie zu bestreiten[15]).

XI. Ist die Apanage ein für allemal für gewisse Linien des regierenden Hauses festgesetzt, so wächst in dem Falle des Abganges einzelner Zweige derselben der eröffnete Antheil der Apanage mit den darauf haftenden Lasten des Witthums, des Unterhaltes und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen der Linie zu[16]). Eine (letztwillige) Disposition über die Apanage steht keinem Apanagirten, selbst nicht in seiner Linie, zu[17]).

XII. Meistens ist das Recht, eine Apanage, Sustentation u. dergl. zu beziehen, durch Abstammung aus einer hausgesetzmässigen, ebenbürtigen, mit Bewilligung des Souverains eingegangenen Ehe und, sofern die Apanage mit der Etablirung zusammenhängt, durch Eingehung einer solchen Ehe bedingt[18]); auch müssen diese Renten regelmässig im Lande verzehrt werden, und ist der längere Aufenthalt ausser Landes mit Zurückhaltung, nach Umständen auch mit (theilweisem) Verluste der Apanagen bedroht[19]).

XIII. Mitunter sind Apanagen oder Sustentationen in der Art privilegirt, dass sie ganz oder zu einem bestimmten Theile keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen sind[20]).

15) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 6, Absatz 1. — Würtemberg, Hausges. 1828, §. 26. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 8, 17 u. f. — Baden, Apanagengesetz 1839, §. 12, a linea 3. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 101.

16) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 6, Absatz 2. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 20. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 29, 30.

17) Nur mit specieller Erlaubniss des Königs gestattet eine solche Disposition: Bayern, Hausges. 1819, Tit. VIII, §. 6.

18) Siehe oben §. 217, Note 6. — Vergl. auch Baden, Apanagengesetz 1839, §. 11.

19) Siehe oben §. 216, Note 7. — Würtemberg, Hausgesetz 1828, §. 24. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 6. — K. Sachsen, Hausgesetz 1837, §. 17. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 13.

20) Würtemberg, Hausges. 1828, §. 25. — Hannover, Hausgesetz 1836, cap. X, §. 7. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 18. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 14.

§. 262.

Versorgung der Prinzessinnen. Aussteuer. Erbverzichte. Witthümer der Gemahlinnen der Prinzen[1]).

I. So lange die Prinzessinnen unverheirathet sind, muss für ihren standesmässigen Unterhalt gesorgt werden. Diese Sorge liegt gemeinrechtlich dem Souverain während seines Lebens in Bezug auf seine Töchter und den Prinzen des Hauses für ihre weibliche Descendenz ob, und ist von dem Ersteren aus seinen Einkünften resp. aus der Civilliste, wo eine solche besteht, zu bestreiten, sofern nicht durch Haus- oder Apanagengesetze der Staatskasse eine Verpflichtung zur Leistung bestimmter Summen als Sustentation für die Töchter auferlegt ist[2]). Die nachgebornen Prinzen haben aber die Sustentation ihrer Töchter aus ihren Apanagen zu bestreiten[3]), sofern nicht mit den Ständen desshalb eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

II. Nach dem Ableben des Souverains geht die Verbindlichkeit, für den standesmässigen Unterhalt von dessen hinterbliebenen Prinzessinnen-Töchtern zu sorgen, auf den Nachfolger in der Regierung über[4]). Die neueren Haus- und Apanagengesetze pflegen auch für diesen Fall den Töchtern Renten (Apanagen) aus der Staatskasse zu bestimmen, die zum Theile danach verschieden sind, je nachdem die Prinzessinnen-Töchter bei der verwittweten Gemahlin verbleiben, oder sich selbstständig etabliren, d. h. ein eigenes Haus bilden[5]), wozu sie mit der Erreichung eines gewissen Alters für befugt erklärt werden[6]).

[1]) Moser, Staatsr. XXII, 281 u. f. — Dessen Famil.-Staatsr. II, 837,

[2]) Bayern, Hausges. v. 1819, Tit. VI, §. 8. — Würtemberg, Hausges. 1828, §. 44. — Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 15 u. f. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 32 u. f. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 107.

[3]) Siehe §. 261, X.

[4]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 9.

[5]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 10. — Vergl. Würtemberg, Hausges. 1828, §. 44. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 33, 34. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 107.

[6]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 9, a linea 2: „Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25. Jahr zurückgelegt hat,

III. Bei der Verheirathung gebührte schon nach dem älteren Rechte den Prinzessinnen eine Mitgabe oder Aussteuer, sog. Abfertigung, Ausfertigung, Abfindung[7]), welche von dem Landesherrn aus seinen Einkünften bestritten wurde[8]); bei Unzulänglichkeit der Domäneneinkünfte wurden schon frühzeitig Beisteuern von dem Lande zu diesem Zwecke erhoben, sog. Fräulein-Steuern oder Prinzessinnen-Steuern[9]). In den neueren Haus- und Apanagengesetzen sind bestimmte Summen ausgesetzt, welche bei der Verheirathung der Prinzessinnen als einmalige Totalabfindung von der Staatskasse zu bezahlen sind[10]). Töchter apanagirter Prinzen haben aber aus der Staatskasse nur dann eine Aussteuer zu fordern, wenn eine solche in den partikulären Haus- oder Apanagengesetzen begründet ist[11]).

derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden." — Baden, Apanagenges. 1839, §. 6. „... nach dem zurückgelegten 21. Jahre."

7) Moser, Staatsr. XX, 129 u. f., 190 u. f.

8) Vergl. Moser, badisches Staatsr. S. 63—66.

9) Meine deut. R.-Gesch. Thl. II, 3. Aufl. 1858, §. 54, N. 16. — Moser, Staatsr. XX, 129, 176 u. f.

10) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VI, §. 11: „Für jede Prinzessin aus der k. Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Beitrag von 100,000 fl. festgesetzt." — Die gleiche Summe bestimmt für Töchter des Königs als Mitgabe aus der Staatskasse: Würtemberg, Hausges. 1828, §. 49; für die Enkelinnen desselben (§. 50) 40,000 fl. — Nach dem hannover. Hausges. 1836, cap. X, §. 29 erhält eine Tochter des Königs als Mitgift 50,000 Rthlr. in Golde; eine Enkelin desselben 20,000 Rthlr. in Golde aus der Staatskasse; nach dem k. sächs. Hausges. 1837, §. 35, erhält jede Prinzessin aus der k. Hauptlinie (Tochter des Königs oder Kronprinzen) zur Aussteuer und völligen Abfindung 50,000 Thlr. — (Von Baden, s. Note 11.) — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 109: „Die Töchter des Herzogs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von 20,000 fl. rheinisch." — Baden, Apanagenges. 1839, §. 19: „Die Mitgabe und Ausstattung (siehe Note 11) erschöpft alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des grossh. Mannsstammes an das Domanial- und andere Fideicommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmale vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausfertigung verlangen." Letzteres bestimmt auch ausdrücklich Hannover, Hausges. 1836, cap. X, §. 31, a linea 2.

11) Würtemberg, Hausges. 1828, §. 51: „Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von 80,000 fl. Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer Vermäh-

IV. Bei der Verheirathung der Prinzessinnen[12]) ist auch meistens die Ausstellung von Erbverzichten bezüglich der Thronfolge und des damit etwa verbundenen Hausfideicommisses in Uebung geblieben, obschon durch diese nichts weiter anerkannt wird, als was sich nach der dermaligen Verfassung von selbst versteht[13]), daher auch, wenn etwa ein solcher Erbverzicht bei der Verheirathung unterblieben wäre, die Prinzessin nichts desto weniger für verzichtet geachtet wird[14]).

V. Wittwen apanagirter Prinzen (einschlüssig der Wittwe eines Erbprinzen) haben nur dann einen Anspruch auf eine als Witthum von der Staatskasse zu zahlende Rente, wenn

lung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt und erhalten eine Mitgabe von 40,000 fl. (§. 52). Die übrigen Prinzessinnen des k. Hauses erhalten eine Mitgabe von 30,000 fl.“ — Aehnliche Bestimmungen enthält das hannoversche Hausges. 1836, cap. X, §. 29, 30; sodann weiter §. 31: „Die Mitgift verbleibt der Prinzessin auch nach Aufhebung der Ehe und geht mit ihr in eine zweite Ehe über; sie vererbt nach ihrem Tode auf ihre Descendenz . . . Wenn die Mitgift bei kinderloser Ehe nach den Bedingungen des Ehevertrags zurückfällt, so fällt sie der Staatskasse anheim.“ — Nach dem k. sächs. Hausges. 1837, §. 35, erhält jede Prinzessin aus der Nebenlinie zur Aussteuer und völligen Abfindung 20,000 Thlr. aus der Staatskasse. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 16: „Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin, Tochter eines Grossherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Grossherzogs standesmässig vermählt, 40,000 fl.; jede andere Prinzessin des grossh. Hauses in gleichem Falle 25,000 fl. (§. 17). Behufs ihrer standesmässigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin, Tochter eines Grossherzogs 15,000 fl.; einer jeden anderen Prinzessin des grossh. Hauses 10,000 fl. entrichtet.

[12]) Im XV. u. XVI. Jahrhunderte liess man die Prinzessinnen mitunter schon bei erreichtem 12. Jahre auf alle Ansprüche verzichten, mit Ausnahme ihrer Aussteuer, so z. B. in Baden. — Moser, bad. Staatsr. S. 66 u. f. — Aehnlich bestimmt das hannover'sche Hausges. 1836, cap. IV, §. 6: „Die Prinzessinnen des Hauses haben nach vollendetem 16. Jahre und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichtsurkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staatssuccession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, dass sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf Privaterbschaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht.“

[13]) Siehe oben §. 253 Note 5, Moser, Famil.-Staatsr. I, 747 u. f.

[14]) Audrücklich erklärt dies: Bayern, Hausges. 1819, Tit. V, §. 8, a linea 2; übereinstimmt: K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 15. — Hannover, Hausges. Cap. IV, §. 6. (s. Note 12).

dieser in der Haus- und Apanagengesetzgebung ausdrücklich begründet ist[15]).

§. 263.

Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft[1]).

I. Die Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft pflegte zur Reichszeit nicht selten grosse Schwierigkeiten zu veranlassen, da überhaupt das Staats- und Familieneigenthum häufig nicht wohl zu unterscheiden war, indem viele Gebiete nicht geschlossen (*territoria non clausa*) waren, auch die regierende Familie selbst einzelne Landestheile, Güter u. dergl. aus sehr verschiedenen Rechtstiteln und mit verschiedenen Befugnissen besass.

II. Am Wichtigsten war der Fall, wenn der Mannsstamm ganz oder in einer Speciallinie ausstarb. Hier war darauf Rücksicht zu nehmen, 1) ob und welche Landestheile und Güter lehnbar waren, und 2) ob und welche allodialen Landestheile und Güter etwa in einem Haus-Fideicommissverbande begriffen waren.

III. In ersterer Beziehung brachte man die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Sonderung des Allodes vom Lehen zur Anwendung[2]); in letzterer Beziehung unterschied man, ob der Fideicommissverband nur innerhalb der im Mannsstamme

[15]) Solche Bestimmungen enthalten: Würtemberg, Hausges. 1828, §. 56 u. f. — Baden, Apanagenges. 1839, §. 21 u. f. — Hannover, Hausges. 1836, Cap. X, §. 36: „Jede andere Wittwe des Hauses (ausser einer verwittweten Königin und Kronprinzessin) bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebrachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Ausserdem steht ihr der Genuss der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind. Insofern diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt die im cap. VII, §. 135, des Staatsgrundgesetzes gegebene Bestimmung ein."

[1]) Moser, Staatsr. XV, 282 u. f., XVI, 60 u. f. — Dessen persönl. Staatsr. I, 532 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.), §. 40. — Gönner, Staatsr. §. 239. — Klüber, öffentl. R., §. 243, 335, 339 u. f. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 237. — Weiss, Staatsr., §. 265. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 75. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, (1857), S. 212. — Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- u. Privatverlassenschaft. Göttingen 1790.

[2]) Vergl. Weber, Handb. d. Lehnr. IV, 663 u. f

erloschenen Speciallinie, oder ob er zu Gunsten des Gesammthauses und der Erbverbrüderten bestand. In jenem Falle fielen die nunmehr von dem Fideicommissverbande befreiten Landestheile oder Güter, wie namentlich die Domänen, den Allodialerben zu, wogegen dieselben im zweiten Falle durch die nunmehr berufenen anderen Speciallinien des Hauses oder die Erbverbrüderten ausgeschlossen waren.

IV. In allen Fällen erschien der Staatssuccessor als Vindikant, er mochte die Lehenqualität oder die Fideicommissqualität eines Landestheiles oder der Domänen behaupten, und lag ihm daher die Beweislast gegen die Allodialerben ob.

V. Im Allgemeinen sprach man den Allodialerben den ganzen beweglichen Nachlass[3]), mit Einschluss des Hausschmuckes u. s. w. zu, sofern nicht eine weiter wirkende Hausfideicommisseigenschaft desselben erweislich war; desgleichen sogar den Ueberschuss der Kammereinkünfte, indem man hier die Grundsätze von den Rechten des Erben eines Usufructuars zur analogen Anwendung brachte.

VI. Heut zu Tage, wo die Staatsgebiete durchaus geschlossene sind und die Regelung des Staatshaushaltes schon längst überall eine feste Bestimmung des Staatseigenthums nothwendig gemacht hat, und dasselbe daher nicht leicht mehr vermischt mit dem Privateigenthume des regierenden Hauses, sowohl in seiner Gesammtheit als bezüglich seiner einzelnen Mitglieder, einschlüssig des Souverains, angetroffen wird, werden an sich nicht leicht Schwierigkeiten in Bezug auf die Scheidung der sog. Staatsverlassenschaft und der Privatverlassenschaft des Souverains oder anderer Mitglieder des regierenden Hauses entstehen können, mit Ausnahme des Falles, dass in einem Staate die Scheidung der Domänen des regierenden Hauses und des Staatsgutes zu der Zeit noch nicht vollständig erfolgt sein würde, wo der regierungsfähige Stamm erlöschen sollte. In diesem Falle müssen auch gegenwärtig noch die zur Reichszeit giltigen Grundsätze als die geltenden betrachtet werden, d. h. es kann von Gütern, die an sich im Privateigenthume sein können, die Eigenschaft als Staatseigenthum nicht weiter angenommen werden, als dieselbe entweder gesetzlich bestimmt oder sonst erweislich ist.

[3]) Vergl. auch Pütter, prim. lin. §. 57.

VII. Als allgemeiner leitender Grundsatz ist anerkannt, dass alles dasjenige, was von dem verstorbenen Souverain aus Staatsmitteln und aus Rücksicht auf den Staat, d. h. in der Absicht, dass es dem Staate erworben sein solle, gleichviel ob aus staats- oder privatrechtlichen Titeln erworben wurde, als Staatseigenthum zu betrachten ist, dagegen aber alles Vermögen als Privatvermögen des Souverains (sog. Schatullgut) und daher auch als Theil seiner Privatverlassenschaft zu betrachten ist, was der Souverain vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie was der Souverain mit diesem Vermögen oder sonst aus Privatmitteln, beziehungsweise aus Ersparnissen aus den seiner freien Verfügung unterstellten Renten und Einkünften oder aus Privatrechtstiteln und ohne Absicht der Erwerbung für den Staat angeschafft hat und von ihm nicht ausdrücklich dem Staatsvermögen einverleibt worden ist[4]).

VIII. Nicht minder muss auch die Unterscheidung von hausfideicommissarischem Vermögen (auch sog. Hausallodium) als fortwirkend betrachtet werden, wo dergleichen Stiftungen bestehen, und ist dies daher ebenfalls nicht der Privatverlassenschaft des Souverains zuzuzählen, so lange ein regierungsfähiger Stamm vorhanden ist[5]).

[4]) In dieser Weise ist der Unterschied von Staatsgut u. Privatvermögen des Souverains bestimmt in: Bayern, Hausges. 1819, Tit. VIII, §. 1. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 2. — Hannover, Hausges. 1836, cap. XI, §. 3. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 55, 57. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 79. — Das k. hannover'sche Hausges. a. a. O. enthält (a linea 2) noch die besondere Bestimmung: „Beim Ableben des Königs wird der Betrag der cap. VII, §. 125 des Staatsgrundgesetzes für den Unterhalt des Königs und der k. Familie jährlich ausgesetzten Kapital- und Grundrenten, vom Anfange des Jahres bis zum Todestage gezählt, zu der k. Privat-Erbschaft gerechnet, jedoch nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkte zu berechnenden, laut §. 130 desselben Kapitels auf der Krondotation ruhenden Verbindlichkeiten."

[5]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. VIII, §. 1. — Hannover, Hausges. 1836, cap. XI, §. 3, cap. XII, §. 2, 3. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 69, 71.

§. 264.
Von der Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder des regierenden Hauses.

I. Zur Reichszeit galten für die Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder reichsständischer Häuser die Grundsätze des gemeinen Civilrechts. Es konnte daher der Erblasser darüber testamentarisch verfügen, musste aber in diesem Falle seine letztwillige Verfügung sowohl der Form, als dem Inhalte nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes gemäss einrichten, also auch die Notherben gehörig einsetzen oder enterben, und umgekehrt waren diese befugt, ihre Pflichttheilsrechte geltend zu machen. Auch ein regierender Landesherr durfte sich nicht über die Beobachtung dieser Vorschriften des gemeinen Rechtes hinwegsetzen, da die Landeshoheit wesentlich von einer vollen Souverainetät verschieden war [1]). In Ermangelung einer rechtsbeständigen Verfügung über die Privatverlassenschaft trat die Intestaterbfolge des gemeinen Rechtes ein. Die Erben durften sich, wie bei jeder anderen Privaterbschaft, der gesetzlichen Rechtswohlthaten bei der Erbschaftsantretung (*beneficium inventarii* u. s. w.) bedienen, um sich vor den Nachtheilen der Erwerbung einer überschuldeten Erbschaft zu bewahren [2]).

II. Diese Grundsätze sind in Bezug auf die Mitglieder eines souverainen Hauses, abgesehen vom regierenden Herrn, noch heut zu Tage durchaus praktisch [3]), sofern ihnen nicht ein Hausgesetz eine völlig freie Verfügung gestattet [4]).

[1]) Siehe oben §. 254.

[2]) Moser, persönl. Staatsr. II, 588 u. f.

[3]) Ausdrücklich bestimmt in: Bayern, Hausges. 1819, Tit. VIII, §. 5: „Die übrigen Glieder des k. Hauses (ausser dem Könige) sind bei Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird." — Uebereinstimmen: Würtemberg, Hausges. 1828, §. 65. — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 59.

[4]) Dies thut das hannover'sche Hausges. 1836, cap. XI, §. 5: „Die Mitglieder des k. Hauses haben freie Verfügung über ihr Privatvermögen, insofern sie nicht in Absicht ihres Erbvermögens durch besondere Familienfideicommisse beschränkt sind. Insofern sie nicht disponirt haben, kommen die Landesgesetze bei der Vererbung in Anwendung."

III. In Bezug auf die Privatverlassenschaft der regierenden Herren muss dagegen in Folge ihrer nunmehrigen Souverainetät als gemeingiltiger Grundsatz anerkannt werden, dass dieselben nicht mehr an die Vorschriften des gemeinen Civilrechts, weder in Bezug auf die Form noch auf den Inhalt der letztwilligen Verfügungen über ihren Privatnachlass gebunden sind, also auch dieselben von Notherben weder wegen unförmlicher Enterbung oder Uebergehung angefochten, noch auch Ergänzungen des Pflichttheils verlangt werden können[5]), sofern nicht eine besondere hausgesetzliche Bestimmung den Souverain zur Beobachtung der civilrechtlichen Vorschriften oder eines Theiles derselben verpflichtet[6]).

IV. Auch finden sich in den neueren Hausgesetzen einige eigenthümliche Bestimmungen, indem entweder 1) die Intestaterbfolge überhaupt nur bewegliches Vermögen begreifen kann[7]) und die Prinzessinnen auch von dieser Intestaterbfolge in das bewegliche Privatvermögen des Souverains und des Mannsstammes überhaupt, so lange letzterer blüht, ganz ausgeschlos-

[5]) Die Unbeschränktheit des Souverains bezüglich der letztwilligen Verfügungen über sein Privatvermögen wurde von jeher aus dem Begriffe der Souverainetät abgeleitet. Vergl. Hugo-Grotius, de Jure B. et P. L. II. cap. VII, §. X, XI, XXV. — Vergl. auch L. 31. Dig. de leg. (1. 3.) „*Princeps legibus solutus est.*“ — Ausdrücklich sagt dies: Bayern, Hausges. 1819, Tit. VIII, §. 2: „Der Monarch ist in seiner Disposition an die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nicht gebunden.“ — Uebereinstimmen: Hannover, Hausges. 1836, cap. XI, §. 1. — K. Sachsen, Hausgesetz 1837, §. 58.

[6]) So z. B. S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 80: „Ueber sein Privatvermögen kann der Herzog unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen: er ist bei letztwilligen Verfügungen sowohl hinsichtlich der Form, als des Inhalts an die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gebunden; indessen finden die Bestimmungen über das Recht der Notherben und der falcidischen Quart keine Anwendung auf das Testament des Herzogs. Der Herzog kann weder ein *testamentum principi oblatum*, noch ein *testamentum militis* errichten.“

[7]) Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 1, a linea 2: „Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse (d. h. der Staatsverlassenschaft) einverleibt angesehen.“ — Vergl. Gesetz v. 9. März 1828, das Staatsgut betreffend.

sen werden[8]), oder 2) überhaupt gar keine Intestaterbfolge (weder der Söhne noch der Töchter) des Souverains eintreten kann, weil jene Bestandtheile des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens, über welche der Souverain nicht unter Lebenden oder von Todeswegen verfügt hat, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ohne Weiteres (*ipso jure*) als vereinigt mit dem Hausfideicommiss oder Hausallodium betrachtet und nur mit diesem vererbt werden[9]).

§. 265.

Regierungsantritt[1]).

I. Schon zur Reichszeit erkannte man es als gemeinrechtlichen Grundsatz an, dass die Regierung unmittelbar (*ipso jure*) mit dem Anfalle der Succession an den Nachfolger übergeht und dieser sofort befugt ist, alle Regierungshandlungen vorzunehmen[2]). Der neue Landesherr pflegte seinen Regierungsantritt durch Patente im Lande bekannt zu machen, und von seinen Unterthanen und Dienern eine förmliche Huldigung zu verlangen, dagegen aber die Landesgrundverfassung zu bestätigen und besondere Reversalen hierüber zu ertheilen[3]).

[8]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. V, §. 3: „Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsnachfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im k. Hause vorhanden sind.“ Vergl. ebendaselbst, Tit. VIII, §. 3.

[9]) So bestimmt in Hannover, Hausges. 1836, cap. XI, §. 1. — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 81. — Dasselbe bestimmt das k. sächs. Hausges. 1837, §. 56 hinsichtlich jenes Privat-Vermögens, welches der König schon vor der Thronbesteigung bereits besessen hat. Hinsichtlich jenes Vermögens, welches der König erst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, steht ihm sogar nur eine Verfügung unter Lebenden zu. Ebendas. §. 57.

[1]) Moser, Staatsr. XVIII, 471 u. f. — Dessen persönl. Staatsr. Thl. II, 1 u. f. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 47. — Gönner, Staatsr. §. 243. — Weiss, Staatsr. §. 248. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.), I, §. 79.

[2]) Siehe oben §. 248. VII.

[3]) Vergl. auch Ickstadt, vindiciae potestatis territorialis adversus capitulationum compactatorum et litterarum reversalium abusus. Monachii, 1795 (in opusc.)

II. Auch heut zu Tage sind diese Grundsätze noch als die gemeinrechtlichen zu betrachten.

III. Nach einigen Verfassungsurkunden hat der Souverain bei dem Regierungsantritte in vorgeschriebener Förmlichkeit zu schwören, oder eidlich in einem Patente zu versichern, dass er nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäss regieren werde[4]; in anderen Verfassungsurkunden wird eine gleiche Zusicherung vom Souverain in einer Urkunde bei seinem landesherrlichen Worte[5] ertheilt. Nach anderen Verfassungsurkunden soll die allgemeine Landeshuldigung oder Huldigung der Landstände erst nach solcher Zusicherung des Souverains stattfinden[6].

IV. In einigen der neuesten Verfassungsurkunden ist sogar ausgesprochen, dass der neue Souverain nur erst von dem Augenblicke an zur Ausübung der Regierung berechtigt sei, wo derselbe die Verfassung in bestimmter Förmlichkeit beschworen hat[7].

[4] Persönliche Eidesleistung des Königs in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn sie zur Zeit versammelt sind, schreibt vor: Bayern, V.-U. 1818, Tit. X, §. 1; eidliche Gelöbniss in Gegenwart der vereinigten Kammern: Preussen, V.-U. 1850, art. 54; eidliche Zusicherung in Patent: Oldenburg, rev. Staatsgrundges. 1852, art. 197. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 157. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 17.

[5] Würtemberg, V.-U. 1819, §. 10. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 106. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 138. — S.-Altenburg, V.-U. 1831, §. 266. — Braunschweig, n. L.-O. 1832, §. 4. — Hannover, Ges. vom 5. Sept. 1848, §. 2. — Weimar, revid. Grundges. von 1850, §. 67. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 6. — Schwarzburg-Sondersh., Ges. vom 2. Aug. 1852, §. 13, (statt §. 55 der V.-U. v. 1849). — Reuss, j. L., V.-U. 1852, §. 103.

[6] Würtemberg, V.-U. 1819, §. 10. — Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 2. — Weimar, revid. Grundges. 1850, §. 68. — Kurhessen, V.-U. 1831, §. 6. — Oldenburg, revid. V.-U. 1852, art. 198. — Waldeck, V.-U. 1852, §. 18.

[7] Am Ausführlichsten bestimmte dies: Schwarzburg-Sondersh. V.-U. 1849, §. 55, a linea 3: „Vor der Ablegung des obigen Eides ist der Fürst zur Ausübung der Regierung nicht befugt. In der Zwischenzeit werden die verfassungsmässigen Rechte desselben von dem Ministerium mit Verantwortlichkeit ausgeübt. Diese Bestimmungen kommen auch bei dem Eintritte einer Regentschaft zur Anwendung.“ Diese Sätze, wonach ein förmliches *interregnum* eintreten konnte, sind aber durch Ges. v. 2. Aug. 1852, §. 13 aufgehoben worden. — Dagegen bestimmt noch: Oldenburg,

V. Welche Bestimmung aber auch eine Verfassungsurkunde über den Regierungsantritt des Thronfolgers und den Anfang seiner Regierung aufgenommen haben mag, so tritt doch mit dem Ableben des Reg.-Vorgängers niemals in Bezug auf einen Theil des Staatsgebietes eine *possessio vacua* ein und können überhaupt bei dem durchaus verschiedenen rechtlichen Charakter der Staatssuccession von einer bürgerlichen Erbfolge die civilistischen Grundsätze über eine *hereditas jacens* keine Anwendung finden [8]).

§. 266.

Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regierungs- und Privathandlungen des Vorgängers [1]).

I. Schon in sehr früher Zeit findet man in den Rechts-

revid. V.-U. 1852, art. 97, §. 3: „Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.“ — Eine gleichlautende Bestimmung, aber nur in Bezug auf den Fall, dass eine Regentschaft eingerichtet wird, hat die preuss. V.-U. 1850, art. 58, a linea 2. — S.-Coburg-Gotha, V.-U. 1852, §. 159: „Bevor die über das eidliche Angelöbniss auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog, beziehentlich der Statthalter, oder der Regierungsverweser keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die nothwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus. In welcher Form dies geschehen soll, wird durch Gesetz bestimmt.“ — Nach §. 158 dieses Staatsgrundgesetzes tritt der gemeinschaftliche Landtag, wenn der Herzog stirbt, oder wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverwesers endigt, spätestens am 4. Tage darauf, ohne Berufung in Gotha zusammen, falls derselbe nicht gerade einberufen ist, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmässigen Eid entgegen zu nehmen.

[8]) Das Gegentheil behauptete Hannover in dem Antrage gegen Schaumburg-Lippe, das Steinhuder Meer betr., Prot. der B.-V. vom 13. Aug. 1861, §. 92, S. 134. — Vergl. aber dagegen: die Erklärung von Schaumburg-Lippe, Prot. d. B.-V. 1862, 25. Sitz., §. 211, S. 344 flg. — J. J. Moser, deut. Staatsr. Bd. XVIII, S. 471 fl. u. dessen persönl. Staatsr., Thl. II, S. 1 fl. — Gönner, deut. Staatsr., §. 243. — Leist, Lehrb., 2. Aufl., §. 47. — Maurenbrecher, Grundsätze 1837, §. 242, S. 466. — Weiss, System 1843, S. 436. — H. A. Zachariae, deut. Staats- u. Bundesrecht, 2. Aufl. Thl. I, (1853), §. 65, S. 304. — J. Held, System des Verf.-R., Bd. II, (1857) S. 203. — Vergl. oben §. 248, VII.

[1]) Moser, persönl. Staatsr. II, 211 u. f. — Pütter, prim. lin., §. 64.

quellen den Grundsatz ausgesprochen, dass der Thronfolger zur Anerkennung der Regierungshandlungen des Vorgängers verpflichtet sei[2]).

II. Insbesondere ist dieser Grundsatz wiederholt im canonischen Rechte ausgesprochen[3]); nicht minder fand er zur Reichszeit officielle Anerkennung[4]).

III. Hauptsächlich kam der Umfang, in welchem dieser Grundsatz anzuwenden sei, hinsichtlich der von dem Vorgänger contrahirten Schulden in Frage, oder hinsichtlich der dem Lande (und bei geistlichen Territorien, der Kirche) nachtheiligen Handlungen des Vorgängers. Die Schwierigkeiten lagen zum grossen Theile darin, dass damals überhaupt in vielen

— A. J. Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze gebunden. A. d. Latein. von Hagemeister. Rostock, 1795. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten a. d. Handlungen s. Vorfahren. Neustrelitz, 1800. — W. J. Behr, Erörterung, in wiefern ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden. Bamberg, 1818. — v. Eberz, Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten f. s. Regierungsnachfolger. Landsh. 1819. — Gönner, Staatsr., §. 244. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 48. — Klüber, öffentl. R., §. 252. — Maurenbrecher, Staatsr., §. 243. — Weiss, Staatsr., §. 250. — K. S. Zachariae, vierzig Bücher vom Staate. I, 92. — H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.), I, §. 76. — J. Held, System des Verf.-R., Bd. II, (1857) S. 219.

[2]) L. Bajuvar. II, c. 8: „Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem. Sed dux defendat eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus succedit, defendat eum."

[3]) Cap. 1, X, de solution. (3. 23). Alexander III. a. 1170: „Sicut filius debita patris solvere tenetur, ita praelatus sui praedecessoris, pro Ecclesiae necessitate contracta." — Cap. 3 de sentent. et re judic. in VI, (2. 14.) Innocentius IV. a. 1250: „Cum tam supradicti avi donatio, quam locorum adquisitio praemissorum fuerint nomine regni factae, memoratus rex (der Thronfolger) donationem servare hujusmodi tenebatur."

[4]) Schreiben des K. Franz II. an die Kurfürsten wegen der preussischen Occupationen in Franken v. 7. Sept. 1796 in Häberlin's Staatsarchiv, Heft IX, Nr. 1: „Man überlässt hierbei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung vorherrschend werden sollte, dass der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sei."

Territorien keine scharfe Scheidung des Staatshaushaltes und der landesherrlichen Hofhaltung bestand. Uebrigens war man über das Princip, aus welchem die Verbindlichkeit des Thronfolgers zur Anerkennnung der Regierungshandlungen des Vorgängers abzuleiten sei, theils überhaupt nicht im Klaren, theils wurden darüber sehr abweichende Meinungen aufgestellt.

IV. In reinen Patrimonialstaaten wollte man den Rechtsgrund dieser Verpflichtung in der Eigenschaft des Thronfolgers als Univeralsuccessors erkennen[5]).

V. Wo aber der Nachfolger — was selbst bei patrimonialen Ländern vorkommen konnte, wenn dieselben lehnbar, oder in einem familienfideicommissarischen Verbande begriffen waren — nur als Singularsuccessor in die Krone eintrat, wie dies namentlich heut zu Tage bei aller deutschen Thronfolge der Fall ist, fand man sich dadurch in Verlegenheit versetzt, dass man insgemein das Wesen der Singularsuccession darin zu finden glaubte, dass der Singularsuccessor keine Verfügungen des Vorbesitzers über den Gegenstand der Succession anzuerkennen verpflichtet sei[6]). Da man jedoch sehr wohl fühlte, dass mit der Herübernahme eines solchen Grundsatzes ein geordnetes Staatsleben nicht bestehen könne, so bezog man sich meistentheils auf die Ewigkeit des Staates, d. h. darauf, dass der ewige Staat durch jeden Regenten als sein Organ spreche[7]). Eben hierdurch gründete man aber bewusst oder unbewusst, die Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regierungshandlungen des Vorgängers auf das Princip einer angeblichen Staatssouverainetät neben der Fürstensouverainetät, also auf eine an sich unhaltbare Hypothese[8]).

[5]) Vergl. Hugo Grotius, de Jur. Belli et Pacis, Lib. II, c. 14, §. 10 u. f.

[6]) Vergl. (M. Hofman) Versuch, in wie weit ist der *Successor singularis ex pacto et providentia majorum* zur Anerkennung der Verträge und Handlungen der Vorfahren verpflichtet? 1797. — K. Th. Wedekind, können die deutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und rechtlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802.

[7]) Dies thut schon Baldus († 1400) Consil. Lib. I, cons. 27, Lib. II, cons. 159, Nr. 4 und nach ihm fast alle Neueren.

[8]) Vergl. hierüber oben §. 54. — Selbst wenn man die sog. Staats-

VI. Das richtige Princip und zugleich das Kriterium, wonach sich über die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Handlungen des Regierungsvorgängers im einzelnen Falle mit Sicherheit entscheiden lässt, liegt aber eben in dem Wesen der Singularsuccession selbst, wenn dasselbe nur richtig aufgefasst wird. Der Charakter der Singularsuccession besteht nämlich nicht darin, dass der Nachfolger überhaupt keinerlei Verfügung des Vorbesitzers über den Gegenstand der Succession anzuerkennen schuldig ist, sondern darin, dass der Singularsuccessor nur anzuerkennen braucht, aber auch alles anerkennen muss, was der Vorgänger innerhalb des ihm recht- und gesetzmässig zustehenden Kreises von Befugnissen über den Successionsgegenstand verfügt hat[9]).

VII. Hieraus allein schon ergiebt sich als logische und praktische Folgerung, dass der Thronfolger verpflichtet ist, alle Regentenhandlungen als giltig und rechtsbeständig anzuerkennen, welche von dem Vorgänger innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmässigen Befugnisse und in

souverainetät einschränkend auf das zurückführt, was oben §. 57 die Staatspersönlichkeit genannt worden ist, so wäre hiermit noch nichts erklärt, weil immer noch die Frage zu lösen bliebe, aus welchem Grunde durch die Staatspersönlichkeit die Fortdauer der rechtlichen Giltigkeit der Regierungshandlungen des Vorgängers und ihre Verbindlichkeit für den Nachfolger vermittelt und erhalten werde.

[9]) So z. B. muss auch schon nach Civilrecht der Käufer als Singularsuccessor des Verkäufers die Hypotheken anerkennen, welche dieser als bisheriger Eigenthümer auf das Grundstück gelegt hatte; ebenso muss nach Lehnrecht jeder Lehnfolger, wenn er gleichwohl nur Singularsuccessor des bisherigen Vasallen ist, die Schulden anerkennen, die derselbe unvermeidlich zur Erhaltung des Lehens hatte machen müssen u. s. w. — Das ältere deutsche Recht ging sogar noch viel weiter, indem es ungeachtet ihm die Universalsuccession völlig unbekannt war, doch die Erben der Mobilien und mitunter insbesondere die Söhne als solche zur Haftung für die Schulden, sogar für die rechtswidrigen Handlungen des Vaters verpflichtete, mit welcher Rechtsanschauung offenbar auch das oben Note 3 angeführte Cap. 1, X, de solutionibus, so wie auch zum Theile die bekannte Vorschrift in II. Feud. 45, zusammenhängt, wonach der Sohn nur dann in des Vaters Lehen folgen konnte, wenn er zugleich auch dessen Allodialverlassenschaft (*hereditas*) annahm. — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. Thl. II, §. 102, IX, §. 117, VII.

gehöriger Form vorgenommen worden sind[10]), dass er aber umgekehrt auch keine Regierungshandlung des Vorgängers als rechtsbetändig anzuerkennen schuldig ist, welche mit den Grundgesetzen des Staates oder der Hausverfassung im Widerspruche steht[11]).

VIII. Selbstverständlich kann daher auch der Thronfolger jede Regentenhandlung des Vorgängers umstossen, welche dieser selbst als ungiltig und verfassungswidrig anzufechten berechtigt gewesen wäre[12]).

IX. Ganz in diesem Sinne haben mehrere deutsche Verfassungsurkunden den Grundsatz der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Vorgängers für den Thronfolger ausgesprochen[13]).

[10]) Maurenbrecher, in der Schrift: die deutschen regierenden Fürsten etc., 1839, suchte dasselbe Princip und Kriterium dadurch auszudrücken, dass er darauf Rücksicht zu nehmen empfahl, ob durch die Regierungshandlung des Vorgängers „erworbene Rechte" begründet worden seien.

[11]) So einfach sich dieses Princip ausspricht, so schwierig kann dessen Durchführung im einzelnen Falle werden, da nicht selten gerade über die Vorfrage nach der Haus- oder Landesverfassung Zweifel entstehen können, wie weit der Kreis der verfassungsmässigen Befugnisse des Vorgängers, besonders bei repräsentativer Verfassung, gehe.

[12]) Beispiele von Fällen, in welchen ein Souverain seine eigenen Regierungshandlungen und sogar Zusicherungen, eine Regierungsmassregel seines Vorgängers nicht umstossen zu wollen, für ungiltig erklären kann, enthält schon das canonische Recht. Vergl. cap. 18, X, de jure jurando (2. 24). Innocentius III, a. 1205. (Der König von Arragonien hatte eidlich zugesagt, die Münzen seines Vaters innerhalb gewisser Zeit nicht zu verrufen, es fand sich aber, dass dieselben gefälscht worden waren und dem Volke dadurch grosse Beschwerde erwuchs); cap. 33, X, eod. Honorius III. a. 1220. „. . . quod . . . Hungariae Rex illustris alienationes quasdam fecerit in praejudicium regni sui" etc. — Ganz übereinstimmend erklärt auch der Schwabenspiegel (Lassberg) c. 308, I, 375, V, den nachfolgenden Bischof für befugt, nachtheilige Veräusserungen oder Tausch (Wechsel) von Dienstleuten oder Gütern der Kirche umzustossen.

[13]) Zuerst geschah dies in der V.-U. von S.-Altenburg, 1832, §. 14: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, insofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen und hausgesetzlichen Befugnisse unternommen worden." — Aehnlich bestimmt jetzt: Schwarzburg-Sondershausen, V.-U. 1849, §. 51: „Die rechtmässigen Regierungshandlungen des Vorfahren verpflichten den Nachfolger." — Anhalt-Bernburg, V.-U. 1850, §. 89:

X. Da die Regierungsbefugniss eines Souverains bezüglich der Behandlung der einzelnen Fälle (im Gegensatze der Gesetzgebung) der Natur der Sache nach auf seine Lebensdauer beschränkt ist, so müssen alle Verfügungen, wodurch er seinem Nachfolger in der Behandlung künftiger einzelner Fälle vorgreifen, beziehungsweise in dessen künftige Regierung eingreifen würde, an sich als ungiltig und für diesen Letzteren unverbindlich betrachtet werden. Der Nachfolger ist daher auch nicht schuldig, von dem Vorgänger gegebene Versprechen einer Anstellung im Staatsdienste [14]), oder einfache Lehenversprechen (Lehenexspektanzen) zu erfüllen, sondern es sind diese nur als rein persönliche Zusagen des Vorgängers zu betrachten [15]).

XI. Nur die von dem Regierungsvorgänger ertheilten förmlichen Eventualbelehnungen oder sog. qualificirten Lehenexspektanzen machen gemeinrechtlich von dieser Regel eine Ausnahme [16]). Neuere Gesetze sprechen aber (sehr

„Alle rechtsgiltigen Regentenhandlungen und Gesetze sind von dem Regierungsnachfolger unbedingt anzuerkennen und zu vertreten."

[14]) Ein solches Versprechen könnte schon gegen den versprechenden Souverain kein Klagerecht begründen, da es immer unter der selbstverständlichen (stillschweigenden) Voraussetzung ertheilt zu betrachten ist, dass der Souverain zur Zeit der Eröffnung der fraglichen Amtstelle es noch dem Staatsinteresse angemessen findet, sie dem betreffenden Subjekte zu übertragen. Ausdrücklich verbieten die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter: Bayern, V.-U. 1818, Tit. III, §. 5. — Grossh. Hessen, V.-U. 1820, §. 48.

[15]) Ueber die Verbindlichkeit der vom Vorgänger ertheilten einfachen Lehenexspektanzen für den Thronfolger war von jeher viel Streit. Vergl. G. L. Böhmer, diss. de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris. 1749. (Ejusd. Elect. J. F. T. II. Nr. VI.) — (F. v. Hofmann) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehennachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung. 1778. — Struben, rechtl. Bedenken, I, Nr. 115. — Runde, Beitr. II, Nr. 4 u. 5. — Unter den Neueren halten die Lehensanwartschaften für unverbindlich für den Nachfolger: Pätz, Lehnr. §. 132. — Gönner, Staatsr. §. 244. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 243, Note g und in der Schrift: die deut. regierenden Fürsten. S. 145 u. 152. — Weiss, Staatsr. §. 250. — A. M. ist H. A. Zachariae, Staatsr. (2. Aufl.) I, §. 77, Note 5. — Ueber die besonderen Grundsätze bei kaiserlichen Lehensanwartschaften, siehe oben §. 257.

[16]) Nach dem älteren deutschen Lehnrechte Sachsenspiegel, Lehnrecht (Homeyer), art. 11, §. 1, und dem ältereren lombardischen Lehn-

zweckmässig) auch diesen alle verbindende Kraft bezüglich des Nachfolgers in der Regierung ab [17]).

XII. Die Frage, ob im einzelnen Falle der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden sei, konnte nicht nur zur Reichszeit Gegenstand gerichtlicher Verhandlung vor den Reichsgerichten werden, sondern sie kann dies auch heut zu Tage noch unter Umständen vor den Landesgerichten werden, sofern nämlich eine Verpflichtung des Fiskus in Frage steht. In anderen Beziehungen sind die etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten durch Verhandlung mit den Landständen zur Erledigung zu bringen; auch kann unter Umständen ein Einschreiten der Bundesversammlung begründet sein, sofern z. B. der Regierungsvorgänger Bewilligungen gemacht, oder Einrichtungen getroffen hätte, welche nicht mit den Grundsätzen der Bundesverfassung übereinstimmen [18]).

rechte, I. Feud. 9, war der Nachfolger auch nicht an die vom Vorgänger ertheilte Eventualbelehnung gebunden. Der Grund hiervon lag aber nur darin, dass man jede zu einer Zeit, wo das Gut noch in der Gewere eines berechtigten Vasallen (also *possessio nondum vacua*) war, ertheilte Investitur für nichtig hielt. Vergl. I. Feud. 9. — Schwabenspiegel, Lehnrecht (Lassberg) cap. 19. — Später wurde diese Ansicht aufgegeben und die bedingte Investitur nach Analogie der bedingten Schenkung (vergl. cap. 3, de sentent. et re judic. in VI. 2, 14) für rechtlich zulässig erachtet, jedoch nur bei Lehen, die von weltlichen Lehensherren releviren, während man bei den von geistlichen Lehensherren relevirenden Lehen das ältere Recht beibehielt. (I. Feud. 9 vergl. mit II. Feud. 26 „*Moribus receptum est*“ etc. u. II. Feud. 35). Der Grund, warum man seitdem den Nachfolger des weltlichen Lehensherrn für verpflichtet betrachtete, die von dem Vorgänger ertheilten Eventualbelehnungen anzuerkennen, lag aber nicht etwa darin, wie Viele irrthümlich glauben, dass man hier Begriffe der römischen Universalsuccession eingemischt hätte, sondern darin, dass man die Ertheilung einer bedingten Investitur nunmehr für einen rechtsbeständigen (legitimen) Dispositionsakt des weltlichen Vorgängers betrachtete, daher ihn auch der Singularsuccessor anerkennen musste; während man im Interesse der Kirche die Dispositionsbefugniss der Bischöfe über die Kirchengüter in möglichst engen Schranken hielt. — Vergl. meine deut. R.-Gesch. 3. Aufl. 1858, Thl. II, §. 53, Note 23. — Ausdrücklich erkennt die Verbindlichkeit der Eventualbelehnungen für den Nachfolger an: Badisches Lehnedikt. 1807, §. 20.

[17]) Z. B. Bayern, Lehnedikt, 1808, §. 41, und V.-U. von 1818, Tit. III, §. 5.

[18]) Siehe oben §. 152.

XIII. Die Privathandlungen des Vorgängers hat der Thronfolger der Natur der Sache nach nur dann und in soweit anzuerkennen, als er Erbe des Ersteren im civilistischen Sinne geworden ist. Die Privatverlassenschaft des Vorgängers anzutreten, ist der Thronfolger, wenn er auch nach civilistischen Grundsätzen dazu berufen wäre, niemals verpflichtet, selbst nicht der Sohn[19]). Die eigenthümlichen Grundsätze des lombardischen Lehnrechts (II. Feud. 45) finden hier durchaus keine analoge Anwendung[20]). Auch die Verfügungen des Regierungsvorgängers über das Familien-, Domänen- oder Kammergut ist der Thronfolger nicht weiter anzuerkennen schuldig, als dies ein jeder Stammguts- oder Familienfideicommiss-Nachfolger bezüglich der Handlungen seines Vorgängers zu thun verpflichtet ist[21]).

§. 267.

Von dem Gerichtsstande der Mitglieder souverainer Familien.

1) Ueberhaupt.

I. Zur Zeit der Reichsverbindung hatten die sämmtlichen Mitglieder reichsständischer Familien ihren Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen vor den höchsten Reichsgerichten, jedoch in der Art, dass bei Civilsachen regelmässig zuvor die ihnen reichsgesetzlich zugebilligten Austräge als erste Instanz angegangen werden mussten[1]).

II. Bei der Auflösung des deutschen Reiches, sowie bei der Stiftung des Rheinbundes und des deutschen Bundes wurden über den Gerichtsstand der Mitglieder der souverainen Familien keine allgemeinen Normen aufgestellt, sondern es blieb den Souverainen überlassen, im Wege der partikulären

19) Ausdrücklich hatte dies ausgesprochen: V.-U. von Schwarzburg-Sondershausen von 1841, §. 28. — In der neuen V.-U. von 1849 ist dieser Satz als selbstverständlich hinweggeblieben.

20) Leist, Staatsr. §. 42. — v. Kamptz, Versuch über das lombardische Lehnsgesetz, II. Feud. 45. Göttingen, 1794.

21) Gönner, Staatsr. §. 244, V. B. — Maurenbrecher, deutsches Staatsr. §. 244.

1) Siehe oben §. 99, 100, 101, 216.

Landes- oder Hausgesetzgebung die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

III. In reinen Civilsachen nehmen heut zu Tage die Mitglieder regierender Häuser, sofern nicht ein Hausgesetz eine besondere Ausnahme begründet und dem regierenden Fürsten selbst die Entscheidung vorbehält, Recht vor den Landesgerichten. Doch hatte die regierende Familie bisher in Civilsachen gewöhnlich einen privilegirten Gerichtsstand[2]; in mehreren Staaten ist aber auch dieser aufgegeben worden, und nehmen nunmehr die Mitglieder des regierenden Hauses in rein bürgerlichen Klagsachen Recht vor den gewöhnlichen Landesgerichten im ordentlichen Instanzenzuge[3]).

[2]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. X, §. 1: „Real- u. vermischte Klagen gegen ein Glied des k. Hauses werden bei den einschlägigen k. Appellationsgerichten angebracht. (§. 2.) Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König" — (nach vorgängiger Instruktion des Prozesses durch die Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und des Appellationsgerichtes der Residenzstadt und erstattetem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staatsministerien des Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.)" — Würtemberg, Hausges. 1828, §. 64: „In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Realklagen gegen die Mitglieder des k. Hauses die oberste Justizstelle des Königreichs (das k. Obertribunal) deren Gerichtsstand. Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisionsnachweisung bei dem Obergerichte stattfindet, nur mit dem Unterschiede, dass *nova* vorgetragen werden können, und dass es auf die bei dem Revisionsverfahren erforderliche Summe nicht ankommt." — Hannover, Hausges. 1836, IX, §. 1: „In bürgerlichen Rechtssachen haben bei Real- und Personalklagen die Mitglieder des k. Hauses ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz bei der betreffenden Justizkanzlei, in zweiter und letzter bei dem Oberappellationsgerichte des Königreichs." — Vergl. K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 75: „Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen." (Eine besondere Vorschrift für die Behandlung von Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich enthält ebendas. §. 77.) — S.-Coburg-Gotha, Hausges. 1855, §. 114: „Für die Mitglieder des herzogl. Hauses sind die Justiz-Collegien zu Coburg und Gotha die zuständigen Gerichtshöfe für alle Civilrechtsstreitigkeiten."

[3]) So z. B. Baden, Ges. v. 15. Febr. 1851, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betr. (Reg.-Bl. Nr. XIII.) „. . . jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der grossherzogl. Familie,

IV. Von einem Gerichtsstande der regierenden Fürsten in Verbrechenssachen kann nach dem Begriffe der Souverainetät keine Rede sein. Der Gerichtsstand der nicht-regierenden Mitglieder eines regierenden Hauses in Criminalsachen wird durch die Landes- oder Hausgesetzgebung bestimmt[4]).

V. Die neueren Hausgesetze gehen von der Grundansicht aus, dass die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des regierenden Hauses dem Souverain als Haupt des Hauses und als Ausfluss seiner Familiengewalt zustehe. Sie legen daher dem Souverain das Recht bei, in streitigen persönlichen und Familienangelegenheiten der Mitglieder des Hauses (soweit sie

ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen abgerechnet, bei den bisherigen Rechten."

[4]) Ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthalten: Würtemberg, Hausges. 1828, §. 67: „Sollte der Fall eintreten, dass ein Mitglied des k. Hauses sich eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens schuldig machte, so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten k. Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justizministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles ein Erkenntniss gefällt werde. Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt, und falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet." — Hannover, Hausgesetz 1836, Cap. IX, §. 3: „In Fällen, welche für das peinliche Verfahren geeignet sind, fällt, insofern sie Mitglieder des Hauses persönlich betreffen und keine königliche Abolition dazwischen tritt, die Untersuchung einem Familienrathe anheim, welcher zu dem Ende aus denjenigen volljährigen Prinzen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniss obwaltet, und den stimmführenden Mitgliedern des Ministerii gebildet wird, um als oberster Gerichtshof nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen. Wenn das in Untersuchung befindliche Mitglied es verlangt, wird der Familienrath durch Mitglieder aus den höchsten Landesgerichten verstärkt. Der König leitet die Untersuchung persönlich oder durch Vollmacht; ihm bleibt das Recht der Bestätigung des Urtheils und der Begnadigung." — Nach dem k. sächsischen Hausges. von 1837, §. 77, hat in solchem Falle „das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluss der Akten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniss zu verabfassen, welches dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung durch den Justizminister vorzulegen ist. Der König entscheidet dann in letzter Instanz wobei §. 52 der V.-U. (das Begnadigungsrecht betreffend) in Anwendung zu bringen ist." — Das bayer. Hausges. v. 1819 behandelt diesen Fall nicht ausdrücklich; derselbe ist jedoch unverkennbar unter Tit. X, §. 4, mitbegriffen (siehe unten Note 5).

nicht einige der ersteren den Gerichten zuweisen) selbst zu entscheiden, nachdem die Sache vorher in besonders vorgeschriebener Weise instruirt worden ist. Dabei ist regelmässig ein Familienrath eingerichtet, dessen Zuziehung bald in das Ermessen des Souverains verstellt, bald als eine Nothwendigkeit erklärt ist, und dessen Erkenntnisse der Bestätigung des Souverains unterliegen [5]).

VI. Besondere Bestimmungen finden sich mitunter hinsichtlich der Vormundschaften [6]) und über Ablegung von Eiden und Zeugnissen der Mitglieder des regierenden Hauses [7]).

§. 268.

2) Gerichtsstand der Mitglieder regierender Familien in Ehestreitigkeiten insbesondere [1]).

I. Ehestreitigkeiten der Mitglieder reichsständischer Häuser wurden zur Reichszeit als *causae fori mixti* behandelt, d. h. als solche, welche theils vor das geistliche, theils vor das weltliche Forum gehörten [2]). Vor der Reformation stand bereits so viel fest, dass dieselben nur in soweit vor die höchsten Reichsgerichte gehörten, als es sich um die civilistischen Wirkungen der Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung einer

[5]) Bayern, Hausges. 1819, Tit. X, §. 4: „Dem König bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des k. Hauses einen Familienrath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des k. Hauses, welche das 21. Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.“ (§. 8.) „Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles. Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.“ — Eine ähnliche Bestimmung enthält Würtemberg, Hausges. §. 66. — Vergl. die übrigen hier einschlägigen Bestimmungen des würtembergischen, hannoverschen u. k. sächsichen Hausges. oben in Note 3 u. 4.

[6]) Siehe oben §. 245, 246.

[7]) Z. B. Bayern, Hausges. 1819, Tit. X, §. 3: „Die Deposition bei Zeugschaften ist von den k. Familiengliedern bei fürstlichen Treuen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu erholen und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.“ — K. Sachsen Hausgesetz 1837, §. 78.

[1]) Siehe hierüber besonders Moser, Familienstaatsr. II, S. 395 u. f.

[2]) Moser, Familienstaatsr. II. S. 438, §. 44.

Ehe, wie Alimentation der Ehefrau, Restitution oder Verlust der *dos* oder der *donatio propter nuptias* u. s. w. handelte [3]). Die kirchenrechtlichen Fragen gehörten dagegen vor das *forum ecclesiasticum* (das bischöfliche Gericht) und wurden desshalb auch, wie alle Ehesachen, jederzeit von dem Reichskammergerichte als Präjudizialsachen dorthin verwiesen [4]). Hierbei ist es auch hinsichtlich der katholischen Reichsstände bis zur Auflösung des Reichs [5]) und auch heut zu Tage noch hinsichtlich der katholischen Mitglieder regierender Häuser verblieben [6]).

II. In den protestantischen Häusern machte sich der Mangel eines allgemein competenten geistlichen Forum alsbald sehr fühlbar, und waren auch die Meinungen der Publicisten sehr getheilt. Während Einige für die protestantischen Reichsstände in Ehestreitigkeiten volle Souverainetät behaupteten, d. h. einem protestantischen Landesherrn das Recht beilegten, selbst seine eigene Ehe zu scheiden [7]), so wollten Andere dem Kaiser, da er doch die oberste Quelle aller Gerichtsbarkeit sei, die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten der protestantischen Reichsstände beilegen, jedoch meistens mit der Beschränkung, dass er eine Commission aus anderen protestantischen Reichsständen zur Verhandlung und Entscheidung der

[3]) Moser, a. a. O. S. 438 u. f., §. 45.

[4]) Vergl. z. B. in der Isenburgischen Sache das Erkenntniss des R. K. G. v. 28. Sept. 1615 bei J. Ch. von Uffenbach, de Consil. Caes. Imp. aul. 1700, pag. 84 seq. — Siehe über den Isenburgischen Fall meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, S. 90 u. f.; S. 101 u. f.

[5]) Es ist aus der Reichszeit nur ein einziger Fall bekannt, wo ein Kaiser eine fürstliche Ehe aus kaiserlicher Machtvollkommenkeit trennte, nämlich als K. Ludwig d. Bayer die Ehe des Erzherzogs Heinrich von Oesterreich mit der Margaretha Maultasch auflöste, und diese seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, vermählte, worüber aber eine grosse Aufregung am päpstlichen Hofe und in ganz Deutschland entstand.

[6]) Ausdrücklich erklärt das würtembergische Hausges. 1828, §. 65, a linea 2: „Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.“

[7]) Beispiele bei Moser, a. a. O. 396 u. f. — Ludolf, de jure fem. illustr. P. I, §. XX, Note a. — Dagegen s. Moser, a. a. O. S. 439 u. f.

Sache zu ernennen habe [8]). Im Allgemeinen war man zuletzt darin einverstanden, dass für den einzelnen Fall eine entscheidende Behörde niedergesetzt werden müsse, wenn nicht hausgesetzlich ein gewisses Consistorium ein für allemal in solcher Eigenschaft anerkannt worden sei. Die Niedersetzung der entscheidenden Behörde wurde aber in verschiedener Weise bewirkt, indem bald die Parteien sich compromissarisch über ein gewisses Gericht (Consistorium) einigten [9]), bald der Landesherr sein eigenes Consistorium oder ein anderes, oder eine theologische und juristische Fakultät mit der Fällung des Urtheils beauftragte, oder einzelne Personen (meistens Consistorialräthe und Herren von Adel) in vorkommendem Falle dazu ernannte, oder es wurde von Seite des Kaisers oder der obersten Reichsgerichte darauf gedrungen, dass auf eine solche Weise eine Instanz zur Entscheidung eines vorliegenden Falles ernannt werde [10]).

III. Unter den neueren Hausgesetzen enthalten nur das würtembergische, hannoversche und k. sächsische Hausgesetz ausdrückliche Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mitglieder des regierenden Hauses in Ehescheidungssachen [11]).

[8]) Uffenbach, de consil. imp. aul. p. 84. — Siehe dagegen Moser, a. a. O. S. 440. — Luther selbst wollte bekanntlich alle geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgeschafft wissen: von Ehesachen Tom. VI. Wittenberg, Fol. 257: „Ich wehre mich fast, rufe und schreie, man soll solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen.“ etc. Siehe Ludolf, de jure fem. illustr. P. I, §. XX, note e, p. 35.

[9]) Dies geschah noch in neuerer Zeit bei der Trennung der Ehe des Prinzen Gustav von Wasa und der Prinzessin Louise von Baden (1844); auf das Ersuchen beider Theile wurde von dem Grossherzoge Leopold von Baden als erwählten Schiedsrichter ein evangelisches Consistorium niedergesetzt und dessen Urtheile behufs der Vollziehung die Genehmigung ertheilt.

[10]) Moser, a. a. O. S. 443 u. f. — Ludolf, a. a. O. P. I, §. XX p. 34. — Dabei sorgte man in gleicher Weise auch für weitere Instanzen, wenn Rechtsmittel gegen den Ausspruch gebraucht werden wollten. — Moser, a. a. O. 445.

[11]) Würtemberg, Hausges. 1828, §. 65: „Würden bei einem Mitgliede des k. Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Rechten des Souverains oder den Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 269.

Von den Rechten des Souverains im Allgemeinen. Oberste Eintheilung. Wesentliche und ausserwesentliche Hoheitsrechte (Regalien).

I. Obgleich die Staatsgewalt als das Herrscherrecht des Souverains ihrem Begriffe nach untheilbar ist (§. 51), so äussert sie sich doch theils in verschiedener Weise, theils in verschiedenen Beziehungen thätig. In diesem Sinne kann man daher auch von einzelnen in der Staatsgewalt liegenden Befugnissen sprechen, welche (im weiteren Sinne) Hoheitsrechte, politische Gewalten, *jura majestatica* oder *regalia* genannt werden [1]).

II. Das philosophische Recht kennt auch keine anderen Hoheitsrechte als nur absolut-wesentliche (sog.

in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird." (Vergl. auch oben Note 6.) — Hannover, Hausges. 1836, Cap. IX, §. 2: „Eheliche Zwistigkeiten im k. Hause wird der König beizulegen suchen, oder erforderlichen Falls zur Untersuchung einer eigenen ehegerichtlichen Behörde stellen, deren Urtheil dem Könige zur Bestätigung vorzulegen ist." — K. Sachsen, Hausges. 1837, §. 77, a. E: „Zur Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniss entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen."

[1]) Diese Ausdrücke werden bei den älteren Schriftstellern meistens als gleichbedeutend gebraucht, so z. B. bezeichnen sie die Kirchenhoheit als *potestas civilis* oder *imperium civile*, oder als *jus majestaticum*, *circa sacra* u. s. w. — Hier werden mit den Bezeichnungen „Majestätsrechte, politische Gewalten und Hoheitsrechte" verschiedene Arten der Rechte des Souverains bezeichnet (siehe unten §. 270, V.). Der Ausdruck „*regalia*" wird fortan nur regelmässig in der hier unten (Nr. III.) angegebenen engeren Bedeutung gebraucht.

regalia essentialia, immanentia, sive majora), d. h. nur solche Befugnisse des Souverains, welche ihm schon vermöge des Begriffes als Staatsherrscher in Bezug auf den Staat zukommen und daher auch schon im Begriffe der Staatsgewalt selbst liegen und durch logische Entwickelung derselben anerkannt werden.

III. Das positive Recht pflegt aber meistens der Staatsgewalt auch noch einige besondere Rechte aus besonderen positiven (historischen) Titeln beizulegen. Diese sind entweder solche Rechte, welche das Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse oder Zustände im Staate voraussetzen, sodann aber ebenfalls dem Staatsherrscher zufolge des Begriffes der Staatsgewalt unmittelbar beigelegt werden müssen, und die man desshalb als relativ-wesentliche Hoheitsrechte bezeichnet[2]): oder es sind solche Rechte, welche an sich betrachtet für Privatrechte zu achten wären, aber in einem Staate aus Rücksicht auf den materiellen Nutzen, welchen sie gewähren, der Staatsgewalt ausschliesslich beigelegt worden sind. Diese Rechte werden sodann zufällige Hoheitsrechte (*regalia non essentialia, accidentialia, minora, utilia*) auch Regalien schlechthin oder im engeren Sinne genannt.

§. 270.

Von der Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte.

I. Ueber die Eintheilung der wesentlichen Hoheitsrechte (§. 269) herrscht eine grosse Verschiedenheit der Ansichten.

II. Die älteste Eintheilung ist die rein formale Eintheilung der Staatsgewalt in gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, die sog. *Trias politica* des Aristoteles, welche auch noch Montesquieu und Filangieri beibehalten haben. Die Unzulänglichkeit dieser Eintheilung war Ursache, dass man immer mehr Gewalten und Hoheitsrechte erschuf, ohne über das Princip der Unterscheidung derselben im Reinen zu sein. Die französischen Schriftsteller seit der Restauration und der Einführung der con-

[2]) Siehe unten §. 273, B.

stitutionellen Monarchie in Frankreich, wie z. B. Benjamin Constant, fügten der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt meistens noch eine vierte Gewalt (sog. *pouvoir royal*) bei, welche sie nicht nur von der vollziehenden Gewalt (*pouvoir administratif, ministeriel*) unterscheiden, sondern überdies als über dieser und den drei erstgenannten Gewalten stehend und dieselben beherrschend (daher auch sog. *pouvoir modérateur*) darstellen [1]. In neuerer Zeit wird gewöhnlich als eine fünfte Gewalt noch eine Repräsentativ-Gewalt (*pouvoir représentatif*) hinzugesetzt, worunter man das Recht der Krone begreift, den Staat gegen Aussen zu vertreten.

III. In Deutschland schloss man sich theils mehr oder minder dem Systeme der französischen Publicisten an, theils betrat man, wie Schlözer, Pölitz u. A., einen umgekehrten Weg und machte den Versuch, die Zahl der zu unterscheidenden Hoheitsrechte einzuschränken und unterschied nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt, ohne jedoch darum im Principe klarer zu werden, oder diesen Versuch consequent durchzuführen, indem man sodann meist zu Subdivisionen der vollziehenden Gewalt schritt und letztere auf verschiedene Weise in richterliche und vollziehende Gewalt im engeren Sinne, in strafende, oberaufsehende, repräsentative Gewalt, Cameralgewalt u. s. w. zerlegte. Noch andere haben sich, wie Krug, darauf beschränkt, der *Trias politica* des Aristoteles noch eine vierte Gewalt, die oberaufsehende, beizufügen.

IV. Dagegen trat schon früh bei den vorzugsweise der praktischen Richtung huldigenden deutschen Publicisten, wie namentlich bei Moser, Pütter, Leist und Gönner, eine materielle Auffassung d. h. die Rücksicht auf die möglichen Objekte (Materien) der Hoheitsrechte als vorherrschend hervor, ohne dass jedoch das Verhältniss dieses Gesichtspunktes zur aristotelischen Lehre, d. h. zur formalen Eintheilung überhaupt, mit der gehörigen Schärfe hervorgehoben und entwickelt worden wäre.

[1] Hiervon wird unten bei Darstellung des monarchischen Princips und der sog. fürstlichen Prärogative in der constitutionellen Monarchie besonders gehandelt.

V. Nach der dreifachen Rücksicht auf das Subjekt, die Objekte und die Thätigkeitsformen der Staatsgewalt sind jedoch drei Klassen der wesentlichen Hoheitsrechte zu unterscheiden, welche am geeignetsten I. als Majestätsrechte (*jura majestatica*), II. als materielle Hoheitsrechte oder Hoheitsrechte im engeren Sinne (*jura sublimia*) und III. als formelle Hoheitsrechte oder als politische Gewalten (*potestates politicae*) bezeichnet werden.

§. 271.

I. Von den Majestätsrechten.

I. Die Majestätsrechte, als erste Klasse der Befugnisse aufgefasst, welche in der Souverainetät liegen, sind diejenigen Rechte, welche als persönliche Prädikate des herrschenden Subjektes unmittelbar wegen seiner Innehabung der Staatsgewalt erscheinen.

II. Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Staatsgewalt (§. 51) ergeben sich als Majestätsrechte des Souverains 1) die Unverantwortlichkeit[1]), 2) die Heiligkeit[2]) und 3) die höchste äussere Würde (Ehre) oder die Majestät im eigentlichen (engeren) Sinne[3]).

[1]) Durch das Prädikat der Unverantwortlichkeit unterscheidet sich der Souverain wesentlich von dem Präsidenten einer Republik.

[2]) Die Heiligkeit der Person des Souverains äussert sich praktisch darin, dass Angriffe auf dieselbe besonders hoch, als Hochverrath oder Majestätsbeleidigung bestraft werden. Mitunter pflegt man auch die Heiligkeit des Souverains als Unverletzlichkeit zu bezeichnen. Mehrere deutsche Verfassungsurkunden enthalten in Bezug auf den Souverain ausdrücklich die Bestimmung: „Seine Person ist heilig und unverletzlich." Z. B. Bayern, V.-U. 1818, Tit. II, §. 1. — Baden, V.-U. 1819, §. 5. — Würtemberg, V.-U. 1819, §. 4. — Grossherz. Hessen, V.-U. 1820, §. 4. — K. Sachsen, V.-U. 1831, §. 4 u. s. w.

[3]) Der Majestätstitel wird übrigens nur von Kaisern und Königen wirklich geführt. Bei anderen Monarchen, welche königliche Ehren haben, wie die Grossherzoge und Kurfürsten des ehemaligen deutschen Reiches, ist der Titel königliche Hoheit gebräuchlich; bei anderen regierenden Fürsten das Prädikat Hoheit oder Durchlaucht. Vergl. oben §. 120. — Ausdrücklich spricht von „beleidigter Majestät" des Grossherzogs, das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen, 1841, art. 150.

III. Als mit dem Begriffe der Souverainetät zugleich gegeben, werden diese persönlichen Attribute jedem Staatsherrscher beigelegt, welcher Art auch die Beherrschungsform des Staates sein mag. Sie kommen daher in einer Demokratie nicht minder dem souverainen Volke zu, als dem Herrscher in einer Monarchie [4]).

IV. Die Eigenthümlichkeit der vorgenannten Majestätsrechte besteht darin, dass sie nicht, wie die übrigen Hoheitsrechte, in den Formen der Gesetzgebung und Vollziehung ausgeübt werden, sondern nur als höchst persönliche Qualificationen des herrschenden Subjekts in demselben (wie die Urrechte im Individuum) verletzt, d. h. strafbare Angriffe auf dieselben unternommen werden können [5]).

§. 272.

II. Von den materiellen Hoheitsrechten.

a) Deren Eintheilung. Innere und äussere Hoheitsrechte.

I. Nimmt man bei der Eintheilung der Rechte der Staatsgewalt auf die Gegenstände (Objekte, Materien) Rücksicht, in Bezug auf welche sie thätig wird, so kann und muss man so viele Hoheitsrechte unterscheiden, als es Gegenstände, d. h. Verhältnisse im Staate und im Volksleben gibt, welche politische Bedeutung haben können, und hiermit ist der Begriff der materiellen Hoheitsrechte als der Hoheitsrechte in gegenständlicher Beziehung von selbst gegeben.

II. Jene Verhältnisse können aber auf zwei grosse Klassen gebracht werden, nämlich: 1) Rechtsverhältnisse des inneren Staatslebens d. h. Rechtsverhältnisse zwischen dem Staatsherrscher und den Unterthanen, und 2) Rechtsverhältnisse

[4]) Bei der Demokratie ist es schon physisch unmöglich, den Souverain (das souveraine Volk) zur Verantwortung zu ziehen. Auch ist die Idee der Majestät historisch von der römischen Republik *(Majestas populi Romani)* auf die Monarchie übergegangen. (Vergl. die *Lex Cornelia* und die *Lex Julia Majestatis.*)

[5]) Daher hat auch der Souverain nicht sowohl die Majestät, die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, wie er z. B. die Gerichtsbarkeit u. dergl. hat, sondern er ist und heisst die Majestät, er ist heilig oder unverletzlich und unverantwortlich.

des äusseren Staatslebens, d. h. Rechtsverhältnissse zwischen der Staatsregierung und auswärtigen Staaten. Demnach theilen sich die materiellen Hoheitsrechte naturgemäss in innere und in äussere Hoheitsrechte.

§. 273.

b) Uebersicht der inneren Hoheitsrechte.

I. Die inneren Hoheitsrechte (*jura sublimia interna*) sind entweder absolut oder relativ wesentliche, je nachdem die politischen Verhältnisse, auf welche sie sich beziehen, in keinem Staate fehlen können oder nur zufällig (historisch) in gewissen Staaten vorkommen (§. 269).

II. Die absolut wesentlichen Hoheitsrechte zerfallen sodann wieder in ursprüngliche (primäre) oder abgeleitete (secundäre) Hoheitsrechte, je nachdem sie mit dem Begriffe und dem Zwecke des Staates unmittelbar gegeben sind, oder nur mittelbar aus dem Staatszwecke fliessen, und sich selbst als Mittel für die praktische Ausübung der ursprünglichen wesentlichen Hoheitsrechte darstellen.

A) Als absolut wesentliche Hoheitsrechte sind zu erachten, und zwar:

I. als ursprüngliche absolut wesentliche Hoheitsrechte:

1) Die Gebietshoheit (*jus sublime in territorium*, unpassend auch von Vielen das Obereigenthum des Staates genannt), als Inbegriff der Befugnisse der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.

2) Die Justizhoheit oder nach älterem Sprachgebrauche Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*), auch häufig sog. richterliche Gewalt[1]), als Inbegriff der Hoheitsrechte des

[1]) Im positiven deutschen Staatsrechte bezeichnete man zur Reichszeit die Justizhoheit (Justizgewalt) des Kaisers und der Landesherren durchgängig als Gerichtsbarkeit (*jurisdictio)*, siehe oben §. 84, 103; die philosophische Schule brachte dagegen die Bezeichnung „richterliche Gewalt“ in Uebung. Der Streit darüber, ob diese letztere Bezeichnung überhaupt eine richtige sei, weil, wie z. B. von Rotteck, Vernunftrecht II, p. 205, dagegen geltend machte, dass Richten nur eine Denkfunktion sei, oder ob dieselbe unter die materiellen oder unter die formalen Hoheitsrechte (die eigentlichen politischen Gewalten) zu rechnen,

Staatsherrschers hinsichtlich der Gründung, Erhaltung und Handhabung eines gemeinen Rechtszustandes (*jus commune*) durch eine wohlgeordnete Rechtspflege mit der Unterabtheilung in Civiljustizhoheit und Criminaljustizhoheit, einschlüssig der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]).

3) Die Polizeihoheit (*jus politiae*) als die Befugniss der Staatsgewalt, Gutes schaffend, befördernd und überwachend und Nachtheiliges verhütend, für allseitige Entwickelung der nationalen Kräfte und Befriedigung der volksmässigen Bedürfnisse zu wirken, mit der Unterabtheilung in die beiden Hauptklassen: 1) Sicherheits- oder Rechts-Polizei und 2) Cultur-Polizei, letztere mit vielfachen Unterarten, nach der Verschiedenheit der hierher gehörigen Gegenstände[3]).

oder ob sie als eine selbstständige politische Gewalt, oder als eine Funktion der vollziehenden Gewalt aufzufassen, oder ob sie unter der Gerichtsbarkeit begriffen und gleichbedeutend mit Jnstizhoheit, oder ob sie von derselben zu unterscheiden und, was wohl das Richtigste ist, auf den Begriff der Rechtsprechung zu beschränken sei, darf als ein reiner Schulstreit (und zum Theile Wortstreit) füglich hier bei Seite gelassen werden. Praktische Bedeutung hat nur allein die Frage, ob die eigentliche Rechtsprechung, nämlich die richterliche Entscheidung der einzelnen Fälle in Justizsachen, ein persönliches Recht des Souverains sei, d. h. ob der Souverain ein Selbstentscheidungsrecht in Justizsachen habe; und diese Frage ist nach der Verschiedenheit der Staatsformen (ob autokratische oder beschränkte, insbesondere constitutionelle Monarchie, oder Republik), und zum Theile selbst nach einzelnen Verfassungsurkunden und Hausgesetzen auch verschieden zu beantworten. Siehe oben §. 267, V, §. 268 II. u. unten §. 276, I, 3.

[2]) Der reinen Theorie nach möchte die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, als eine beurkundende und vorsorgliche Thätigkeit der Staatsgewalt zur Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten, wohl richtiger ihre Stellung unter der Polizeihoheit finden. Allein im praktischen deutschen Staatsrechte ist dieselbe, wie auch der Name anzeigt, stets als ein Ausfluss der Justizhoheit des Staates betrachtet und auch von jeher die Lehre von der Vormundschaft und dergl. Instituten, worin sich die Vorsorge der Staatsgewalt über schutzbedürftige Individuen in rechtlicher Beziehung äussert, als Theil des Civilrechts von der deutschen Rechtswissenschaft behandelt worden.

[3]) Hierher gehören als Unterarten die mitunter als besondere Hoheitsrechte aufgeführten sog. Erziehungs- und Unterrichtshoheit-, Berg-, Forst-,

4) Die Privilegienhoheit, als die Befugniss der Staatsgewalt, besondere Rechtszustände (*jura singularia*) für gewisse Personen und Sachen oder ganze Klassen derselben zu gründen [4]).

II. Die abgeleiteten absolut-wesentliichen Hoheitsrechte sind:

1) Die Finanzhoheit oder auch sog. Fiskalhoheit als die Befugniss der Staatsgewalt zur Erwerbung, Erhaltung und Verwaltung eines öffentlichen Vermögens und überhaupt zur Geltendmachung der Vermögensrechte des Staates als Mittel für die Bedürfnisse des Staates, wovon eine Unterart, das Nothrecht (*jus eminens*), auch sog. Machtvollkommenheit des Staates ist.

2) Die Landesdiensthoheit mit den Unterarten Militärhoheit, Aemterhoheit und Recht der gemeinen Landfolge.

B) Als relativ wesentliche Hoheitsrechte kommen in den deutschen Staaten vor:

1) die Lehenshoheit,
2) die Kirchenhoheit und
3) in den constitutionellen Monarchieen die fürstliche Prärogative.

§. 274.

c) Uebersicht der äusseren Hoheitsrechte.

Auch hinsichtlich der äusseren Hoheitsrechte kann man solche unterscheiden, deren Zuständigkeit unmittelbar aus dem Begriffe des Staates und der Staatsgewalt selbst fliesst, und solche, welche einem Staate gegen andere Staaten nur in Folge specieller (historischer) Titel zustehen. Zu den ersteren gehören:

1) das Gesandtschaftsrecht (*jus legationum*);
2) das Recht der Bündnisse und Staatsverträge jeder Art (*jus foederum*); und

Jagd-, Wasser-, Brücken-, Deich- und Strassenbauhoheit, Feuerpolizeihoheit, Industrieconcessionshoheit, das sog. Münzregal u. s. w.

[4]) Hierher gehören auch das Recht der Begnadigung, der Standeserhöhung, Ordens-, Titel- und Würden- oder sonstigen Dekorationsverleihungen etc.

3) das **Rüstungs- und Kriegsrecht** (*jus armorum et belli*) als die Befugniss zur Selbstvertheidigung und Selbsthilfe mit bewaffneter Macht; sowie
4) überhaupt alle Befugnisse, welche einem souverainen Staate nach dem allgemeinen Völkerrechte in den möglichen Verkehrbeziehungen zu den anderen Staaten zustehen.

Auf besonderen historischen Titeln beruhende Staatsberechtigungen gegen auswärtige Staaten sind:
1) die sog. **Staatsservituten**;
2) die **Lehensherrlichkeit** (*suzeraineté*) eines Staates über einen anderen; und
3) die **Schirmherrlichkeit** oder das **Protektorat**.

Diese beiden letzteren Arten der Staatsberechtigungen haben gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten keine praktische Bedeutung[1]).

§. 275.

III. Von den formellen Hoheitsrechten oder den politischen Gewalten. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt.

I. Mit den materiellen Hoheitsrechten sind jene Grundverhältnisse des öffentlichen Lebens angegeben, auf welche die Staatsgewalt ihrem Begriffe nach einwirken muss. Die Art und Weise aber, d. h. die **Form**, in welcher die Staatsgewalt auf diese Grundverhältnisse einwirken kann, ist der Natur der Sache nach und wesentlich nur eine **zweifache**: **Gesetzgebung** und **Verwaltung**. Es gibt daher auch in Wesenheit nur zwei **formelle** Hoheitsrechte oder **politische Gewalten**, nämlich die **gesetzgebende** und die **vollziehende** Gewalt (*pouvoir législatif et pouvoir administratif*).

II. Ueberdies **kann** der Natur der Sache nach diese **zweifache** Thätigkeit der Staatsgewalt in der Form der Gesetzgebung

[1]) Ueber die Nichtanerkennung eines Lehensverbandes eines deutschen Bundesstaates gegen einen anderen Staat, s. oben §. 259. — Ein Protektoratsverhältniss bestand über einen Theil der deutschen Staaten während der Rheinbundszeit. **Rheinbundsakte**, v. 12. Juli 1806, art. XII: „Sa Majesté l'Empereur des Français sera proclamé **Protecteur** de la Confédération; et en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.“

und Vollziehung nur bei den inneren Hoheitsrechten (§. 273) stattfinden[1]); bei den äusseren Hoheitsrechten kann aber die Staatsgewalt nur allein in einer Form, nämlich nur als vollziehende Gewalt, thätig sein, da kein Staat der gesetzgebenden Gewalt eines anderen Staates eine Einwirkung auf sich gestatten könnte, ohne eben hierdurch seine Souverainetät aufzugeben.

§. 276.

Die Thätigkeitsformen der vollziehenden Gewalt. Oberaufsichts-, Verordnungs-, Entscheidungs- und Staatsvertretungsrecht (Repräsentativgewalt).

I. Die Staatsverwaltung oder die vollziehende Gewalt äussert ihre Thätigkeit in den Beziehungen des inneren und äusseren Staatslebens nach Verschiedenheit der Fälle in mehrfachen Formen: nämlich

1) entweder beobachtend oder beaufsichtigend, indem die Kenntnissnahme von den Bedürfnissen und Vorgängen in den einzelnen Kreisen des Staatslebens die Bedingung alles positiven Wirkens und Eingreifens der Staatsgewalt überhaupt ist. In dieser Richtung ihrer Thätigkeit aufgefasst, wird die vollziehende Gewalt als Recht der Oberaufsicht, *jus supremae inspectionis,* auch als oberaufsehende Gewalt bezeichnet[1]).

[1]) Jedes materielle innere Hoheitsrecht kann daher definirt werden als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Bezug auf das Objekt desselben, z. B. die Justizhoheit als das Recht der Gesetzgebung und Vollziehung in Justizsachen u. s. w. Uebrigens muss selbst hier nicht immer nothwendig die doppelte Thätigkeit der Staatsgewalt stattfinden; so z. B. können Privilegien, welche nur für gewisse einzelne Fälle zu wirken bestimmt sind, wie z. B. Moratorien, Erfindungspatente, Privilegien gegen Nachdruck, von dem Souverain als Inhaber der vollziehenden Gewalt einseitig (ohne Mitwirkung der Landstände) ertheilt werden, sofern die Verfassung nicht ausdrücklich die Ertheilung derselben nur allein im Wege der Gesetzgebung gestattet.

[1]) Der Streit darüber, ob die sog. oberaufsehende Gewalt nicht etwa vielmehr als eine besondere, der vollziehenden coordinirte Gewalt aufgegeben werden solle, ist jedenfalls ganz unfruchtbar, da die Staatsgewalt doch in keinem Falle in anderer Weise als durch die Organe der vollziehenden Gewalt Aufsicht üben kann.

2) Von der vollziehenden Gewalt gehen auch alle Anordnungen oder Verfügungen aus, welche nothwendig sind, um den Vollzug der Gesetze zu sichern und den Rechtszustand, die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt unter dem Drange der wechselnden Erscheinungen des Staatslebens zu erhalten und zu fördern. Diese Thätigkeit der vollziehenden Gewalt pflegt man das Verordnungsrecht zu nennen[2]).

3) In der vollziehenden Gewalt liegt ferner das Entscheidungsrecht über die Subsumtion der einzelnen Fälle unter die Gesetze und andere feststehende allgemeine Grundsätze. Sonach ist nicht nur die Entscheidung in Administrativ- und Polizeisachen sondern auch die Rechtsprechung in Justizsachen[3]) oder die sog. richterliche Gewalt[4]) an sich betrachtet und nach dem geschichtlichen Entwickelungsgange des Staatslebens ursprünglich eine Thätigkeitsform der vollziehenden Gewalt[5]). Daher wird auch noch heut zu Tage in allen Monarchien, absoluten wie constitutionellen, die Gerichtsbarkeit oder Rechtshandhabung als von der Krone ausgehend betrachtet[6]), wenngleich aus Rücksicht auf die Sicherstellung der individuellen Freiheit die Rechtsprechung in Justizsachen durch die Verfassung den Verwaltungs- und Polizeibehörden, sowie der persönlichen Einwirkung des Souverains entzogen und an besondere hiervon unabhängig erklärte Behörden, die Gerichte, verwiesen worden ist.

4) Der vollziehenden Gewalt liegt endlich die Vollstreckung oder Vollziehung im engeren buchstäblichen

[2]) Von dem Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung wird unten §. 438 besonders gehandelt.

[3]) Siehe über den Begriff von Justizsachen unten §. 450.

[4]) Siehe oben §. 273 Note 1.

[5]) Aus der Geschichte der Staatenbildung ergibt sich deutlich, dass bei patriarchalischen und verwandten Zuständen Könige und andere Obrigkeiten gerade darum eingesetzt wurden, um Richter zu haben. So wurde auch, nicht nur nach mittelalterlicher Ansicht (Sachsenspiegel III. 52, §. 2), sondern bis zur Auflösung des Reiches der deutsche König oder Kaiser als oberster gekorner Richter bezeichnet, siehe oben §. 84, III, 3. Unverkennbar wird in jeder Autokratie das Recht des Richtens von dem Subjekte der vollziehenden Gewalt als Bestandtheil derselben in Anspruch genommen. Davon, wie dieses Recht des Richtens von den römischen Imperatoren ausgeübt wurde, enthält das Corpus juris massenhaft Zeugnisse.

[6]) Siehe unten §. 448.

Sinne ob, d. h. sie hat die erforderlichen und gesetzmässigen Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen, sofern nicht den Gesetzen, richterlichen Urtheilen und ihren eigenen Anordnungen Gehorsam geleistet wird.

II. In Bezug auf die Verhältnisse des äusseren Staatslebens äussert sich die vollziehende Gewalt als das Recht der Staatsvertretung, wofür in der neueren Zeit der Ausdruck „Repräsentativgewalt" üblich geworden ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung der Souverainetät.

§. 277.

Von der Beendigung und dem Verluste der Souverainetät im Allgemeinen.

Die möglichen Beendigungsarten der Souverainetät sind in den deutschen monarchischen Staaten, abgesehen von dem Tode des Staatsherrschers, fremder Eroberung und freiwilliger Abtretung des Landes an einen anderen Souverain[1]): 1) die Thronentsagung des bisherigen Souverains; 2) die Entsetzung desselben von der Regierung durch einen Beschluss der Agnaten wegen absoluter Regierungsunfähigkeit oder Missbrauches der Staatsgewalt; 3) die Entthronung durch eine Revolution.

§. 278.

I. Von der Thronentsagung insbesondere.

I. Durch die Thronentsagung (Abdankung, *abdicatio, resignatio*) als freiwillige Verzichtleistung des bisherigen Souverains auf die fernere Regierung wird die Thronfolge ganz in gleicher Weise, wie durch das Ableben des Souverains, eröffnet (sog. anticipirte Thronfolge).

[1]) Die Grundsätze des deutschen Bundesrechtes über die Abtretung von Bundesländern an andere Souveraine, s. oben §. 117.

II. Die Thronentsagung steht ausschliesslich in dem freien Entschlusse des Souverains. Einer Einwilligung der Agnaten oder der Landesvertretung bedarf es dazu nicht[1]).

III. Die Thronentsagung schliesst den resignirenden Monarchen regelmässig für alle Zukunft von der Regierung aus[2]), sofern nicht bei derselben ein besonderer Vorbehalt der Wiederübernahme in einem bestimmten Falle gemacht worden ist[3]).

IV. Will der Souverain einer erblichen Monarchie nicht nur für seine Person, sondern für die ganze Familie der Krone entsagen, so ist dazu die Zustimmung aller derjenigen Familienglieder erforderlich, welche bereits erworbene Rechte auf die Thronfolge haben[4]).

V. Regelmässig behält der resignirende Souverain die bisher geführten Titel; in jedem Falle aber die Eigenschaft eines Mitgliedes des regierenden Hauses und alle hiervon abhängigen Rechte.

§. 279.

II. Von der Entsetzung des Souverains von der Regierung durch Beschluss der Agnaten wegen Unfähigkeit oder wegen Missbrauches der Staatsgewalt[1]).

1) Allgemeine Grundsätze.

I. Nach Analogie der Grundsätze über den Ausschluss absolut Unfähiger von der Thronfolge hat man es von jeher in

[1]) Klüber, öffentl. Recht, §. 256, hat das Gegentheil aus dem Grunde behauptet, weil das Regieren eine vertragsmässig vom Souverain übernommene Pflicht sei. Allein diese Behauptung beruht, abgesehen von der im deutschen Staatsrecht unzulässigen Einmischung der Rousseau-schen Staatsvertragstheorie, auf einer unrichtigen Vorstellung von der Herrscherpflicht. Diese besteht nur darin, verfassungsmässig zu regieren, und ist der Natur der Sache nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der zur Regierung Berufene von seiner Berechtigung Gebrauch machen will. — Vergl. Maurenbrecher, Staatsr. §. 147, §. 247. — Weiss, Staatsr. §. 266. — H. A. Zachariae, Staatsr., 2. Aufl., §. 84, I. — J. Held, System des Verf.-Rechts, Bd. II, S. 295 flg.

[2]) „In dubio ad jura renunciata non datur regressus.“ Vergl. II. Feud. 84.

[3]) Ein seltenes Beispiel der Wiederübernahme der Regierung nach der Resignation findet sich in Spanien, unter K. Philipp V. 1724.

[4]) Hugo Grotius, de Jure B. et P. Lib. II. cap. VII, §. 26.

[1]) Moser, persönl. Staatsr. I, 666 u. f. — Klüber, öffentl. Recht, §. 247, Note b, IV, und §. 255. — Maurenbrecher, Staatsr., §. 147. —

dem deutschen Staatsrechte als ein Recht der fürstlichen Agnaten betrachtet, die Entsetzung des regierenden Herrn von der Landesregierung durch einen Familienbeschluss auszusprechen, wenn sich eine absolute Unfähigkeit desselben nach der Uebernahme der Regierung zeigen sollte, so wie auch in den Fällen einer eintretenden geringeren sog. relativen Unfähigkeit, die Einrichtung einer Regierungsvormundschaft zu veranlassen [2]).

II. Insbesondere wurde von jeher der Missbrauch der Staatsgewalt als eine Thatsache betrachtet, wodurch sich entweder eine absolute oder relative Regierungsunfähigkeit kundgibt. Zu dieser Auffassung musste man um so mehr gelangen, als es kein Recht der Bestrafung eines Souverains gibt [3]).

III. Wie gross und welcher Art aber der Missbrauch der Regierungsgewalt sein müsse, damit die Agnaten sich für rechtlich befugt halten können, eine förmliche Entsetzung des regierenden Herrn von der Regierung auszusprechen, und somit denselben für absolut regierungsunfähig zu erklären, lässt sich im Allgemeinen nicht näher bezeichnen, als dass hierzu eine solche fortgesetzte Handlungsweise des Fürsten vorausgesetzt wird, welche unzweifelhaft erkennen lässt, dass er sich nicht zu einer ordnungsmässigen Regierung

Weiss, Staatsr. §. 266. — Zachariae, deut. Staatsr. 2. Aufl., §. 84, II. — Vergl. F. K. von Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunschw. 1830. (4. Aufl. 1832). — Vergl. die Bemerkungen hierüber von K. H. Jürgens, in der Schrift: über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Braunschw. 1831. — Meine Schrift: die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauches der Staatsgewalt. Heidelberg u. Leipzig, 1833.

[2]) Siehe oben §. 240 u. f. — In neuerer Zeit haben mitunter Souveraine bei vorgerückten Jahren den Thronfolger als Mitregenten erklärt, und diesem die wesentlichsten Regierungsgeschäfte übertragen. Welche Regentenhandlungen hiernach der bisherige Souverain noch selbst vornehmen kann, hängt von den bei der Einrichtung der Mitregentschaft gemachten Vorbehalten ab.

[3]) Siehe oben §. 267, IV. — Viele wollen in dem Missbrauche der Staatsgewalt einen stillschweigenden Verzicht des Fürsten auf (verfassungsmässiges) Regierungsrecht sehen. Es ist dies aber eine jener eben so unrichtigen als unnöthigen Fiktionen im Staatsrechte, welche überall mehr verwirren als erklären.

verpflichtet betrachtet, und wodurch er sich zugleich über die gesetzlichen Schranken hinwegsetzt, welche die Unabhängigkeit der Gerichte, die Landstände und die Verantwortlichkeit der Minister in einem wohlgeordneten Staate gegen fürstliche Willkühr bilden sollen, so dass also der Fürst die Garantien der bürgerlichen Freiheit und des Rechtszustandes im Staate ohne weitere Möglichkeit einer verfassungsmässigen Vertheidigung vernichtet hat.

IV. Das Recht der fürstlichen Agnaten, unter solchen Verhältnissen bis zur förmlichen Entsetzung des regierenden Herrn vorzuschreiten, kann als ein fundamental-herkömmliches in Deutschland bezeichnet werden. Es findet sich schon in dem ältesten Hausgesetze anerkannt, welches bis jetzt in Europa bekannt geworden ist, nämlich in dem Hausgesetze des Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 817[4]). Mit Berufung auf dieselben Grundsätze wurde im Jahre 1606 von den Agnaten des Hauses Oesterreich sogar die Absetzung des Kaisers Rudolph II. ausgesprochen, und der Erzherzog (nachher Kaiser) Matthias zum regierenden Fürsten erklärt[5]). Das neueste durch die Anerkennung des

[4]) Divisio imperii Ludovici Imp. inter filios suos a. 817, c. 10, bei Pertz. Mon. Germ. Tom. Leg. I, p. 199: „Si autem . . . evenerit, ut aliquis illorum (sc. filiorum) . . . aut divisor aut oppressor ecclesiarum et pauperum extiterit, aut tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit, primo secreto secundum Domini praeceptum per fideles legatos semel bis et ter de sua ementatione commoneatur, ut si his renisus fuerit, accessitus a fratre coram altero fratre paterno et fraterno amore moneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia (Familienbeschluss der Agnaten) quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris ammonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia communisque omnium sententia coërceat.“

[5]) Vergl. die Urkunde bei Dumont T. V. p. 2, p. 68: „Cum rerum praesentium deplorato statu . , . constat, S. C. Majestatem, Dominum et fratrem nostrum observandum ex quadam animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum . . . minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a Deo sibi commissis, eo quo par est modo prae esse nequeat . . . Nos Mathias, Maximilianus, etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti . . . nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut . . . hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine . . . Caput nobis et Columen domus nostrae . . . religamus, etc.

deutschen Bundes sanktionirte Beispiel bildet die unter Berufung auf das deutsche Herkommen verfügte Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig durch die Agnaten dieses fürstlichen Hauses[6]).

V. Die neueren Verfassungen der deutschen Staaten schweigen durchgängig über die Rechtsfolgen des hier vorausgesetzten groben Missbrauches der Staatsgewalt, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie davon ausgehen, dass durch ihre Einführung ein solcher Fall an sich unmöglich gemacht worden sei. Wo aber eine Verfassungsurkunde überhaupt die absolute Unfähigkeit nicht mehr als Grund des Ausschlusses von der Thronfolge gelten lässt, oder ausdrücklich für jede Art der später eintretenden Unfähigkeit nur die Anordnung einer Regentschaft gestattet[7]), müssen die Agnaten nunmehr auch auf die Ergreifung dieses Auskunftsmittels für beschränkt erachtet werden, wenn sie die Entfernung des regierenden Herrn von der Regierung wegen Missbrauches der Staatsgewalt für nothwendig erachten.

6) Beschluss der Bundes-Vers. v. 2. Decbr. 1830: „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Karl v. Braunschweig“ bei v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Thl. II. S. 221: „Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihilfe des Bundes vorzukehren“ . . . Ferner wurde „den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemässheit der herzoglich-braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken.“ — Die hierauf von den Agnaten getroffene definitive Anordnung siehe ebendaselbst S. 221 flg.

7) Siehe oben §. 242 nud 250.

§. 279a.

2) Von dem Einflusse der Entsetzung eines Souverains und des Ausschlusses eines Erbprinzen wegen Unfähigkeit auf das Successionsrecht seiner nachher erzeugten Descendenz[1]).

I. Ist ein Souverain wegen der im §. 279 beschriebenen Fälle der Regierungsunfähigkeit rechtsgiltig von der Regierung entsetzt worden, so geht die Krone, wie bei der Thronentsagung (§. 278) durch anticipirte Thronfolge an den nächsten successionsfähigen Agnaten, also selbstverständlich und unzweifelhaft auf die Descendenz des abgesetzten Fürsten über, wenn eine solche vorhanden ist.

II. Hatte aber der abgesetzte Souverain zur Zeit der Entsetzung keine successionsfähigen Descendenten, so dass also die Krone an den nächsten Collateralen übergegangen, d. h. dieser als wirklicher Thronfolger und nicht bloss als Regierungsverweser (Regent) eingetreten ist, so bleibt Letzterer an der Regierung, wenn auch dem abgesetzten Fürsten nachher noch eine successionsfähige Descendenz geboren wird. Es kann daher auch diese spätere Descendenz des abgesetzten Fürsten auch bei erlangter Grossjährigkeit von dem nunmehrigen Souverain nicht die Niederlegung der Regierung zu ihren Gunsten begehren, wie dies bei blosser Regentschaft der Fall sein würde[2]).

III. Folgerichtig vererbt sodann auch die Krone auf die Descendenz des als Souverain eingetretenen Collateralen und kann gegen diese von der eventuellen Descendenz des abgesetzten Fürsten kein Vorzugsrecht beansprucht werden, weil nach dem legitimen Uebergange der Krone auf den Collatera-

[1]) Die nachstehende Ausführung, welche sich dem Sinne nach übereinstimmend schon in der dritten Ausgabe dieses Lehrbuches als §. 92, X, fand, ist nur durch ein Redaktionsversehen bei der vollständigen Umänderung des Systems in der vierten Auflage hinweggeblieben.

[2]) Sehr richtig wurde von Hannover in der 18. Sitzung der B.-V. vom 11. Mai 1831, Prot. §. 120, S. 489 gesagt: „Wer die Prämisse einräumt — (dass nämlich in einem solchen Fall die Souverainetät, und nicht blos die Regentschaft, an den nächsten Agnaten übergegangen ist) — der muss auch die daraus nothwendig hervorgehende Folge zugestehen."

len nunmehr dieser und seine Descendenz in die rechtliche Stellung einer *linea primogenita* eingetreten ist, und überhaupt kein Fall, d. h. keine Throneröffnung[3]) fernerhin mehr von dem abgesetzten Fürsten, sondern nur noch von dem nunmehrigen Souverain ausgehen kann, und überhaupt nach den Grundsätzen der Linealfolgeordnung, von welcher die Primogeniturordnung ebenso, wie die Linealgradualfolge eine Unterart ist[4]), die Krone in jener Linie bis zu deren Erlöschen bleibt, auf welche sie nun einmal aus irgend einem rechtlichen Grunde gekommen ist[5]).

IV. Wegen völliger Gleichheit des Grundes müssen auch dieselben Grundsätze hinsichtlich der eventuellen Descendenz eines Erbprinzen als massgebend betrachtet werden, welcher zur Zeit seines Ausschlusses von der angefallenen Thronfolge noch kinderlos war[6]). Daher findet sich auch weder in der goldenen Bulle K. Karl's IV. cap. 25, §. 4[7]), noch in einem späteren Haus- oder Verfassungsgesetze ein Vorbehalt, wonach die eventuelle Descendenz eines ausgeschlossenen Erbprinzen einen Vorzug vor der neu in die Regierung getretenen Linie oder die Abtretung der Regierung von derselben verlangen dürfte.

V. Nach dem Aussterben oder sonstigem Wegfall der Descendenz des in die Regierung eingetretenen Cognaten ist aber die eventuelle successionsfähige Descendenz eines abgesetzten Fürsten oder eines als unfähig ausgeschlossenen Erbprinzen allerdings befugt, den Vorzug vor den übrigen Seitenlinien zu verlangen, weil ihr in diesem Falle rechtlich nichts weiter im Wege steht, ihre Eigenschaft als erstgeborene Linie im Verhältniss zu diesen übrigen Linien wieder geltend zu machen.

[3]) Siehe oben §. 248, V, VII; §. 251, II.

[4]) Siehe oben §. 251.

[5]) Vergl. die oben in §. 251, Note 7, angeführte Bestimmung in II. Feud. 50: „. . . (pervenit) . . . ad solos et ad omnes, qui ex ista linea sunt, ex qua iste (der letzte Inhaber) fuit". — Struv, Jurisprudentia heroica, T. VII, S. 470, S. 11. — Vergl. auch die übereinstimmende Erklärung von Hannover in der XVIII. Sitzung der B.-V. vom 11. Mai 1831, Prot. §. 120, S. 492. — Siehe auch H. A. Zachariae, deut. Staatsr. (2. Aufl.), §. 84, Note 11, u. dessen: Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg etc. Leipzig, 1862, S. 176 flg.

[6]) Siehe oben §. 250, V.

[7]) Siehe oben §. 250, Note 7.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

§. 280.

III. Von der Revolution[1]).

I. Unter Revolution versteht man den gewaltsamen Umsturz einer Verfassung durch das Volk, d. h. durch eine mächtige Partei in demselben[2]).

II. Die Frage, ob das Volk unter gewissen Voraussetzungen zur Revolution befugt sein könne, ist keine staatsrechtliche Frage, d. h. keine Frage, welche in einem Staate nach staatsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden kann, weil jeder Staat auf die Voraussetzung gebaut ist, dass er ein solcher Zustand sei, in welchem die Revolution nicht denkbar ist, und weil die Revolution der direkte Gegensatz und das Ende des bisher bestehenden Staats-Zustandes ist.

III. Mit der Vernichtung der bisher bestandenen Verfassung ist nämlich immer zugleich die Giltigkeit der ihre Aufrechthaltung bezweckenden Strafgesetze vernichtet, und dies ist der Grund, warum jede gelungene Revolution straflos ist. Eben darum kann aber auch der Ausdruck „Revolution" nur da gebraucht werden, wo der Umsturz der Verfassung wirklich gelungen ist. Ein Versuch einer Revolution, der von der bestehenden Staatsgewalt unterdrückt und bezwungen werden konnte, ist dagegen vor dem positiven Gesetze nothwendig immer ein selbstständiges Verbrechen, nämlich Hochverrath.

IV. Für das praktische und das positive Recht ist daher eine vollendete Revolution lediglich eine thatsächliche Frage, nie aber eine Rechtsfrage.

[1]) Vergl. J. W. Neumair von Ramsla, vom Aufstand der Untern wider ihre Regenten und Oberen, sonderbarer Tractat. Jena, 1633. — F. Murhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, etc. Braunschweig, 1832. — K. S. Zachariae, 40 Bücher vom Staate (Umarbeitung), Bd. III, S. 76 u. f.

[2]) Nie macht das ganze Volk eine Revolution: immer ist es eine übermächtige, oft sogar der Zahl nach geringere, aber thätige Partei, welche sich den Namen des Volkes anmasslich beilegt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nachtrag.

(Während des Druckes erschienene Schriften und Aktenstücke).

Bei der Literatur des allgemeinen Staatsrechts S. 39 nach Zeile 9 von unten ist einzuschalten:

Rabus, L. Dr., Das monarchische Princip. Eine wissenschaftliche Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Begründung des Staatsrechts und der Politik. Nürnberg 1862.

Waitz, G., Grundzüge der Politik, nebst einzelnen Ausführungen, Kiel 1862.

Auf S. 354, §. 145 in Note 5, Zeile 9 von unten (nach den Worten: „Protokoll §. 50") ist beizufügen:

„Desgleichen in der 34. Sitzung v. 16. Octbr. 1862, Protok. §. 304, S. 515."

Ebendaselbst Zeile 7 von unten, am Schlusse des Satzes, ist beizufügen:

„Desgleichen bezüglich des Antrages mehrerer Staatsregierungen auf die Einrichtung einer Delegirten-Versammlung, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprozess und Obligationenrecht, in der 32. Sitzung v. 14. Aug. 1862, Protok. §. 273, S. 481."

Auf S. 382, §. 153, VIII, Zeile 25, ist beizufügen:

„In der 32. Sitzung der Bundesversammlung v. 14. Aug. 1862, Protok. §. 274, S. 484, wurde von Oesterreich, Bayern, Königr. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Grossh. Hessen, S.-Meiningen und Nassau der Antrag gestellt, die in letzter Zeit unterbrochenen Verhandlungen bezüglich der Errichtung

eines Bundesgerichts wieder aufzunehmen. Oesterreich legte zugleich einen Entwurf bezüglich des einzusetzenden Bundesgerichtes sammt dazu gehörigem Memorandum vor."

Auf S. 400, §. 157 a., am Schlusse der Note 6, ist beizufügen:

„B.-B. 27. Sitzung 10. Juli 1862, Protok. §. 235 S. 397 flg., betr. die Reclamation der Handelsleute A. F. Schwarz Söhne und C. Nicolai in Mainz, Entschädigung für angebliche Verluste bei einer Proviantlieferung für die Bundesfestung Luxemburg."

Auf S. 622, in Note 13, nach dem Citate: „Ludolf, de jure fem. illustr. 1734 P. I. §. XI. XII. ist beizufügen:

Desgleichen wurde von der Juristenfacultät zu Heidelberg in der Sitzung des Spruchcollegiums vom 12. November 1862 einstimmig bei Ertheilung eines Rechtsgutachtens ausgesprochen, dass die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Frau aus dem höheren Bürgerstande, beziehungsweise aus dem Beamtenstande mit Rathsrang, nicht für eine notorische Missheirath erachtet werden könne.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	
8.	§. 5 n. 2 letzte Zeile st. §. 58 bei Note 5 lies: §. 57 nr. VI.
9.	§. 6 n. 6 Zeile 1 st. §. 58 l. §. 57.
63.	§. 37 Zeile 6 v. o. nach „über" ist einzuschalten „die".
70.	§. 39 n. 10 letzte Zeile st. §. 103 IV u. IX. l. §. 103 V u. X.
103.	§. 56 Zeile 2 v. u. ist „man" zu streichen.
160.	§. 78 n. 6 letzte Zeile st. §. 99 n. 19 l. §. 99 n. 20.
172.	§. 83 n. 4 st. §. 93 n. 9 l. §. 93 n. 10.
172.	§. 83 n. 5 Zeile 2 st. §. 93 n. 10 l. §. 93 n. 11.
173.	§. 84 Zeile 8 v. o. ist nach „Rechtshandhabung" ein Komma zu setzen.
175.	§. 84 n. 8 ist beizufügen: cf. unten §. 85 Note 1.
191.	§. 90 n. 11 Z. 3 st. §. 105 Note 10 l. §. 105 nr. X.
224.	§. 100 n. 1 Z. 9 st. 1735 l. 1785.
-	- - Z. 14 st. S. I. l. S. 1 u. flg.
274.	§. 108 Z. 3 st. September l. November.
279.	§. 111 n. 1 Z. 2 st. §. 136 l. §. 135.
283.	§. 113 Z. 3 v. o. st. umfasst l. umfasste.
285.	§. 113 n. 9 ist beizufügen: Siehe unten §. 158, VI, Note 7 u. 8.
299.	§. 124 n. 4 Z. 7 st. unn l. und.
303.	§. 124[a] Z. 7 st. 1851 l. 1854.
315.	§. 128 n. 7 letzte Zeile st. 134, II. l. §. 134, III.
349.	§. 143 n. 6 Z. 2 st. Juni l. December.
354.	§. 145 Z. 16 nach Rechtshilfe ist 9) einzuschalten.
373.	§. 151 n. 5 ist beizufügen: und unten §. 158 Note 7 u. 8.
392.	§. 156[a] Z. 5 st. §. 158 Nr. VI. l. §. 158 Nr. III.
394.	§. 157 n. 2 letzte Zeile st. §. 159 l. §. 160.
401.	§. 158 in der Rubrik st. e) l. f).
457.	§. 180 n. 4 st. §. 238 l. §. 288.
480.	§. 184 n. 11 Z. 4 st. Zusammensetzen l. Zusammensitzen und nach „Unterthanen" ist einzuschalten „im Reichstage".
586.	§. 213 n. 4 Z. 6 st. §. 36 Note 13 l. §. 33 n. 7.
592.	§. 215 n. 6 Z. 3 st. §. 219 B. l. §. 219, VII B.
603.	§. 219 n. 1 vorletzte Z. st. 1835 l. 1836.
625.	§. 224 n. 4 Z. 7 st. 1860 l. 1840.
688.	§. 247 letzte Zeile st. werde l. wurde.
691.	§. 248 n. 12 ist beizufügen: Siehe unten §. 266 V.
697.	§. 250 n. 7 Zeile 2 st. se l. si.
729.	§. 258 vorletzte Zeile st. diesem l. seinem.

J.Höchel

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoepfl, Heinrich,

Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse

Bd.: 1

Leipzig [u.a.] 1863

J.publ.g. 901 kd-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562521-4